Digitized by Google

4° Bav. 3037 (1860

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für das

Jahr 1860.

Landshut.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.

(Joh. Bapt. von Zabuesnig.)

Wbgd 58/44

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 1. Landshut, Mittwoch den 4. Januar **1860.**

Inhalt:

Fleischsatz für den Monat Januar 1860. — Die Rechnung des Taubstummeninstituts in Straubing pro 18⁵⁸/₅₉. — Die Oberaufsicht auf die Verwaltung des Pfründevermögens. — Die Erledigung des Kantor- und Pfarrmeßnerdienstes in Eschlkam. — Die Naturalien-Normalpreise pro 18⁵⁹/₆₀. — Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen und der Rückstände an kgl. Staatsgefällen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8514.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Januar 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. B.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Januar 1860 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 kr. für das Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 6811.

(Die Rechnung des Taubstummen-Institutes in Straubing pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rechnung des Taubstummen-Institutes Straubing pro 1858/59 wird in nachstehendem Abdrucke hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 23. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Digitized by Google

Jahres-Rechnung
des
königl. Taubstummen-Instituts zu Straubing
pro 1858/59.

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
	Titl I. An Aktiv-Kassabestand	5579	6	1			
	Titl II. An Aktiv-Ausständen:						
	Rückstand an den Verpflegungskosten für den Zögling Math. Bachhäubl	20	—	—			
	Titl III. An Zinsen von Aktivkapitalien	803	—	—			
Fasc. I.	Titl IV. An Sustentationsbeiträgen aus Kreisfonds:						
1.	Aus der königl. niederbayerischen Kreiskassa durch das königl. Rentamt Straubing bezogen	1000	—	—			
	Titl V. An Beiträgen von dem Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern:						
2.	A. Zur Erhöhung der Funktions-Remuneration des Schulprovisors .	50	—	—			
	B. Verpflegungskosten für die vom Vereine unterhaltenen Zöglinge .	693	—	—			
	Summe	743	—	—			
	Titl VI. An Verpflegungsbeiträgen von Aeltern der Zöglinge und Armenpflegschaften:						
3.	Für Abraham Fr. Ser von der Lokalarmenpflege Eholfing . . .	50	—	—			
	" Amann Joseph von dessen Aeltern	100	—	—			
	" Bachhäubl Mathias von dessen Aeltern	51	—	—	9	—	—
4.	" Bauer Michael von der Lokalarmenpflege Neukirchen a/Z. . .	22	—	—			
5.	" Binder Johann aus dem Distriktsarmenfonde Regen . . .	40	—	—			
6.	" Kreileder Fr. Xaver von dessen Aeltern	50	—	—			
	" Loichinger Fr. Borgias von dessen Aeltern	100	—	—			
7. u. 5.	" Milbauer Joseph aus dem Distriktsarmenfonde Regen . . .	25	—	—			
8.	" Nagl Johann von dessen Aeltern	25	—	—			
	" Sagerer Johann von dessen Aeltern	30	-	—			
9.	" Schößl Karl von der Lokalarmenpflege Pleinting und der Distrikts-Armenpfleze Vilshofen	30	—	—			
	" Steinleitner Johann von dessen Aeltern	50	—	—			
10.	" Troffer Joseph von der Lokalarmenpflege Heiling und der Distrikts-Armenpflege Straubing	50	—	—			
11, 12.	" Weinberger Johann von der Lokalarmenpflege Landau . . .	25	—	—			
	" Wieser Michael von dessen Aeltern	50	—	—			

Digitized by Google

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rü fl.
13.	Für Wintermaier Johann von der Distriktsarmenpflege Mitterfels .	30	—	—	
14.	„ Zöttl Joseph von der Distriktsarmenpflege Landau	30	—	—	
	„ Ammerl Theres von deren Aeltern	20	—	—	
15 u. 5.	„ Bachmaier Maria von der Lokalarmenpflege Bodenmais und der Distriktsarmenpflege Regen	65	—	—	
	„ Eichinger Franziska von der Lokalarmenpflege Schachtenbach und der Distriktsarmenpflege Regen	55	—	—	
	„ Ehrl Theres von deren Aeltern	100	—	—	
16,17,18.	„ Fritz Monika von dem Lokal- und Distrikts-Armenfonde Viechtach	12	—	—	
	„ Hintermaier Katharina von deren Aeltern.	50	—	—	
19.	„ Krennleitner Gertraud von deren Aeltern und dem Lokalarmenfonde Kirchham	40	—	—	
20.	„ Lichtenauer Anna aus dem Distriktsarmenfonde Wegscheid . .	20	—	—	
21.	„ Schütz Rosina von deren Aeltern	20	—	—	
	Summe .	1140	—	—	9
	Titel VII. An Schulgeld von externen Schülern.				
	Für Bachmaier Johann	5	—	—	
	„ Strohmaier Sebastian	5	—	—	
	Summe	10	—	—	
	Titel VIII. An Legaten und Schankungen.				
	Ein Legat des Herrn Sebastian Ludsteck, Spitalpfarrers zu Straubing	50	—	—	
22.	Ein Legat des Herrn Jakob Litzlkirchner, Beneficiaten zu Landshut .	50	—	—	
23.	Ein Legat der Anna Hiendlmaier, verwittibten Ausnahmsbäuerin von Alburg	50	—	—	
24.	Für das im vorigen Jahre vereinnahmte Legat der Katharina Heitzer im Betrage zu 50 fl. wurde nachträglich Kapitalszins eingeliefert	1	57	—	
	Durch Herrn Stadtpfarrkooperator Aigner dahier wurde überreicht von einer ungenannten Person ein Geschenk	20	—	—	
	Summe	171	57	—	
Fasc. II.	**Titel IX. An Kirchensammlungen.**				
	Das Ergebniß der Kirchenkollekten im Landgerichtsbezirke:				
	Abensberg.				
25.	aus der Pfarrei Biburg	1	24	—	
	„ „ „ Eining	1	10	2	
	„ „ „ Kirchdorf	6	—	—	
	„ „ „ Laaberberg	8	—	—	
	„ „ „ Rohr	3	45	—	
	„ „ Expositur Irnsing	2	15	—	
	„ „ „ Sallingberg	3	36	—	

Digitized by Google

Beleg-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl
	Bogen.						
26.	aus der Pfarrei Bogenberg	2	15				
	" " " Degernbach	2	6	—			
	" " " Hunderdorf	1	—	—			
	" " " Mariaposching	1	—	—			
	" " " Oberalteich	1	12	—			
	" " " Oberwinkling	1	51	—			
	" " " Perastorf	2	30	—			
	" " " Pfelling	1	—	—			
	" " " Schwarzach	3	13	—			
	" " " Waltendorf	2	25	—			
	" " " Windberg	2	9	—			
	" " Expositur Bernried	3	12	—			
	Deggendorf.						
27, a, b,	aus der Pfarrei Deggendorf	10	36	—			
	" " " Ettenstetten	1	30	—			
	" " " Grafling	3	30	—			
	" " " Metten	5	—	—			
	" " " Neuhausen	8	—	—			
28.	" " " Michaelsbuch	12	—	—			
	" " " Otzing	5	—	—			
	" " " Plattling	13	30	—			
	" " " Stephansposching	5	—	—			
	Dingolfing.						
	nachträglich pro 18^{57}/$_{58}$						
29.	aus der Pfarrei Tunding	2	26	—			
	pro 18^{58}/$_{59}$						
	aus der Pfarrei Tunding	2	15	—			
30, a, b,	" " " Dingolfing	15	45	—			
	" " " Gottfrieding	3	40	1			
	" " " Griesbach	5	35	—			
	" " " Mamming	3	15	—			
	" " " Ottering	4	—	—			
	" " " Reisbach	5	36	—			
	" " " Steinberg	2	3	—			
	" " Expositur Teisbach	1	45	—			
31.	" " Pfarrei Loiching	2	30	—			
	Eggenfelden.						
32.	aus der Pfarrei Eggenfelden	12	39	—			
	" " " Falkenberg	5	—	1			
	" " " Gern	3	—	—			
	" " " Heberisfelden	1	52	—			

Digitized by Google

Beleg-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	aus der Pfarrei Hirschhorn	3	30	—			
	„ „ „ Rogglfing	1	45	—			
	„ „ „ Taufkirchen	2	42	—			
	„ „ Expositur Mitterskirchen	2	36	—			
	„ „ „ Wurmannsquick	2	42	—			
	Grafenau.						
33, a, b.	aus der Pfarrei Grafenau	11	24	—			
	„ „ „ Innernzell	5	45	—			
	„ „ Expositur Oberkreuzberg	1	—	—			
	„ dem Vikariat Preying	1	—	—			
	„ „ Beneficium Ranfels	—	48	—			
	„ der Pfarrei St. Oswald	3	—	—			
	„ „ „ Schönberg	2	50	—			
	„ „ „ Thurmannsbang	1	45	—			
	„ „ Expositur Zenting	2	12	—			
	Hengersberg.						
34, a, b.	aus der Pfarrei Auerbach	4	—	—			
	„ „ „ Aussernzell	5	—	—			
	„ „ „ Grattersdorf	3	20	—			
	„ „ „ Iggensbach	2	—	—			
	„ „ „ Lalling	5	24	—			
	„ „ „ Neßlbach	1	—	—			
	„ „ „ Niederalteich	4	12	—			
	„ „ „ Schöllnach	1	30	—			
	„ „ „ Schwarpenkirchen	2	14	—			
	„ „ „ Schwarzach	8	6	—			
	„ „ „ Seebach	4	12	—			
	„ „ „ Winzer	3	3	—			
	Kelheim						
	nachträglich pro 18⁵⁷/₅₈						
35.	aus der Pfarrei Pullach	12	—	—			
	pro 18⁵⁸/₅₉						
36.	aus der Pfarrei Abbach	17	—	—			
	„ „ „ Kapfelberg	3	—	—			
	„ „ „ Teugen	6	44	—			
	„ „ Expositur Dünzling	3	31	—			
37.	„ „ Pfarrei Affeking	4	6	—			
a, b, c.	„ „ „ Hienheim	6	39	—			
	„ „ „ Kelheim	5	6	2			
	„ „ „ Offenstetten	3	12	—			
	„ „ „ Saal	1	54	—			
	„ „ „ Teuerting	2	—	—			

Beleg-nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	aus der Pfarrei Weltenburg	2	21	—			
38.	" " " Puslach	12	—	—			
	Kötzting.						
39.	Durch das königliche Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	15	28	—			
	Landau						
	nachträglich pro $18^{57}/_{58}$						
40.	aus der Pfarrei Pilsting	10	—	—			
	pro $18^{58}/_{59}$						
41.	aus der Pfarrei Aufhausen	3	—	—			
a, b.	" " " Dornach	2	—	—			
	" " " Ettling	7	56	—			
	" " " Haunersdorf	1	—	—			
	" " " Pitzling	3	38	—			
	" dem Vikariate Simbach	5	—	—			
	" der Expositur Eichendorf	3	15	—			
42.	" " Pfarrei Wallersdorf	4	—	—			
	Landshut.						
43.	aus der Pfarrei Altheim	8	48	—			
44, a, b.	" " " Achdorf	1	12	—			
	" " " Adlkofen	5	24	—			
	" " " Altdorf	8	30	—			
	" " " Berg	1	—	—			
	" " " Buch am Erlbach	2	30	—			
	" " " Eching	4	30	—			
	" " " Ergolding	3	—	—			
	" " " Grammelkamm	1	30	—			
	" " " Gündelkofen	3	—	—			
	" " " Hohenegglkofen	3	49	2			
	" " " Hüttenkofen	2	24	-			
	" " " Mettenbach	7	—	—			
	" " " Moosthann	4	48	—			
	" " " Neuhausen	4	—	—			
	" " " Oberaichbach	1	48	—			
	" " " Oberglaim	4	—	—			
	" " " Schatzhofen	1	54	—			
	" " " Tondorf	1	45	—			
	" " " Veitsbuch	4	—	—			
	" " " Vilsheim	4	—				
	" " " Weihmichl	2	42	—			
	" " " Zweikirchen	2	18	—			
	Mainburg.						
45.	aus der Pfarrei Appersdorf	2	31	3			

Beleg-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	R fl.
	aus der Pfarrei Attenhofen	2	54	—	
	" " " Elsendorf	2	58	—	
	" " " Großgundertshausen	1	—	—	
	" " " Lindkirchen	2	30	—	
siehe 46.	" " " Mainburg	6	54	—	
	" " " Pötzmes	2	42	—	
	" " " Sandelzhausen	3	28	—	
	" " " Volkenschwand	2	12	—	
	" " " Walkertshofen	2	—	—	
	" dem Curat-Beneficium Steinbach	1	6	—	
46.	" der Pfarrei Rudelzhausen	1	30	—	
	Mallersdorf.				
47, a, b.	aus der Pfarrei Ascholtshausen	5	—	—	
	" " " Geiselhöring	4	19	3	
	" " " Grafentraubach	2	16	—	
	" " " Hainsbach	2	24	—	
	" " " Hofdorf	5	24	—	
	" " " Hofkirchen	6	—	—	
	" " " Holztraubach	1	24	—	
	" " " Laberweinting	1	12	—	
	" " " Martinsbuch	7	30	—	
	" " " Pinkofen	4	—	—	
	" " " Sallach	4	36	—	
	" " " Schierling	6	—	—	
	" " " Steinbach	1	54	—	
	" " " Unterlaichling	2	30	—	
	" " " Westen	8	48	—	
	Mitterfels.				
48.	aus der Pfarrei Haselbach	2	39	—	
	" " " Konzell	1	—	—	
	" " " Loitzendorf	1	12	—	
	" " " Mitterfels	1	30	—	
	" " " Neukirchen	1	5	—	
	" " " Rattiszell	—	42	—	
	" " " Stallwang	1	—	—	
	" " " Wetzelsberg	—	30	—	
	" " " Wiesenfelden	2	6	—	
	Osterhofen.				
49.	aus der Expositur Ramsdorf	2	6	—	
	Passau Stadt.				
50.	aus der Dompfarrei St. Stephan	4	36	—	

Beleg-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
	aus der Stadtpfarrei St. Paul	8	47	—			
	„ „ „ St. Severin	4	30	—			
	Passau I.						
51 a, b.	aus der Pfarrei Aicha vorm Wald	2	—	—			
	„ „ „ Hals	2	—	—			
	„ „ „ Hutthurm	4	30	—			
	„ „ „ Kellberg	4	—	—			
	„ „ „ Neukirchen v/W.	2	27	—			
	„ „ „ Straßkirchen	2	25	—			
	„ „ „ Tiefenbach	3	1	—			
	„ „ „ Thyrnau	2	—	—			
	„ „ Expositur Tittling	1	3	—			
	Passau II. pro 18^{57}/$_{58}$						
52.	aus der Pfarrei Dommelstadl	2	—	—			
	„ „ „ Engertsham	8	6	—			
	„ „ „ Fürstenzell	5	48	—			
	„ „ „ Heining	7	12				
	„ „ „ Höhenstadt	8	13	—			
	„ „ „ Neukirchen a/J.	6		—			
	„ „ „ Sulzbach	5	24	—			
	„ „ „ Vornbach	5	24	—			
	von dem Jünglings- und Jungfrauenbunde der Pfarrei Heining	2	24	—			
	pro 18^{58}/$_{59}$						
53.	aus der Pfarrei Dommelstadl	4	48	—			
	„ „ „ Engertsham	5	24	—			
	„ „ „ Fürstenzell	4	12	—			
	„ „ „ Heining	10	33	—			
	„ „ „ Höhenstadt	5	20	—			
	„ „ „ Neukirchen a/J.	6	—	—			
	„ „ „ Sulzbach	3	10	—			
	„ „ Expositur Dorfbach	3	3	—			
	Pfarrkirchen.						
54.	aus der Pfarrei Hirschbach	3	—	—			
	„ „ „ Röham	1	—	—			
	„ „ „ Pfarrkirchen	5	24	—			
	„ „ „ Postmünster	4	—	—			
	„ „ „ Triftern	6	—				
	„ „ „ Walburgskirchen	5	30	—			
	„ „ „ Waldhof	1	12	—			
55.	„ „ „ Dietersburg	3	—	—			
	„ „ „ Emmersdorf und Börndorf	9	33	—			
	„ „ „ Grafendorf	2	—	—			

Digitized by Google

Beleg-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstä fl.	kr.
	aus der Pfarrei Johanneskirchen	15	33	—		
	" " " Mariakirchen	3	30	—		
	" " " Neuhofen	4	—	—		
	" " Expositur Roßbach	3	—	—		
	Regen.					
56.	aus der Pfarrei Bodenmais	8	7	—		
	" " " Zwiesel	2	—	—		
57.	" " " Frauenau	3	—	—		
58.	" " " Kirchberg	3	30	—		
59.	" " " Kirchdorf	1	16	—		
	" " " Langdorf	—	18	—		
	" " " Rinchnach	1	41	—		
60.	" dem Vikariat Bischofsmais	3	51	—		
	Rottenburg.					
61.	aus der Pfarrei Ergoltsbach	15	23	—		
	" " " Hebramsdorf	2	—	—		
	" " " Hohenthann	1	24	—		
	" " " Inkofen	1	—	—		
	" " " Langquaid	5	36	—		
	" " " Oberhatzkofen	2	19	—		
	" " " Paring	1	30	—		
	" " " Pfeffenhausen	7	46	—		
	" " " Pürkwang	7	42	2		
	" " " Sandsbach	7	30	—		
	" " " Semerskirchen	3	18	—		
	Rotthalmünster.					
62.	aus der Pfarrei Aign	3	12	1		
	" " " Asbach	2	—	—		
	" " " Bayerbach	3	54	—		
	" " " Hartkirchen	1	20	—		
	" " " Kirchham	3	30	—		
	" " " Kößlarn	3	—	—		
	" " " Malching	2	30	—		
	" " " Mittich	2	—	—		
	" " " Pocking	3	31	—		
	" " " Rotthalmünster	2	15	—		
	" " " Weihmörting	2	37			
	" " " Würding	2	30	—		
	Simbach.					
63, a, b.	aus der Pfarrei Eggstetten	1	12	—		
	" " " Ering	1	30	—		
	" " " Kirchdorf	1	36	—		

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	aus der Pfarrei Münchham	1	6	—			
	" " " Reut	1	48	—			
	" " " Simbach — Kirchberg	6	30	—			
	" " " Stammham	2	24	—			
	" " " Stubenberg	—	40	—			
	" dem Vikariat Taubenbach	2	—	—			
	" der Pfarrei Wittibreut	1	18	—			
64.	durch das Dekanat Zimmern:						
	aus der Pfarrei Eiberg	1	45	—			
	" " " Unterdietfurt	5	24	—			
	" " " Zeillarn	10	6	—			
	" " " Zimmern	1	9	2			
	von einem Ungenannten aus Zeillarn	16	12	—			
65.	aus der Pfarrei Thann	11	4	—			
	Straubing.						
66.	aus der Stadtpfarrei St. Jakob	13	14	—			
67.	" " " St. Peter	4	36	—			
68.	" " Pfarrei Aholfing	—	50	—			
69.	" " " Aiterhofen	3	—	—			
70.	" " " Alburg	3	24	—			
71.	" " " Atting	5	30	—			
72.	" " " Feldkirchen	5	31	—			
73.	" " " Irlbach	1	46	—			
74.	" " " Itling	4	—	—			
75.	" " " Leiblfing	10	—	—			
76.	" " " Oberbiebing	4	30	—			
77.	" " " Perkam	4	58	—			
78.	" " " Reißing	7	3	—			
79.	" " " Schambach	1	12	—			
80.	" " " Straßkirchen	6	6	—			
81.	" " Expositur Niedermotzing	4	33	—			
82.	" " Pfarrei Oettolfing	2	6	—			
83.	" " " Oberschneiding	9	20	—			
	Viechtach.						
84.	aus der Pfarrei Achslach	1	12	—			
	" " " Arnbruck	1	10	—			
	" " " Englmar	1	24	—			
	" " " Geiersthal	2	21	—			
	" " " Gotteszell	3	—	—			
	" " " Moosbach	2	6	—			
	" " " Prackenbach	2	—	—			
	" " " Ruhmannsfelden	—	59	—			

Beleg-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl
	aus der Pfarrei Viechtach	16	12	—
	" " " Weitzell	1	-	—
	von dem Lehrerpersonal des Distriktes Viechtach I.	1	48	—
	Vilsbiburg.			
85, a, b.	aus der Pfarrei Gerzen	6	20	—
	" " " Binabiburg	5	—	—
	" " " Reichlkofen	3	46	—
	" " " Treidlkofen	1	28	—
	" " " Frontenhausen	5	51	—
	" " " Helsbrunn	4	—	—
	" " " Gaindorf	3	30	—
	" " " Vilslern	1	48	—
	" " " Bayerbach	1	30	—
	" " " Kirchberg	10	15	—
	" " " Altfrauenhofen	2	3	—
	" " " Geisenhausen	9	—	—
	" " " Holzhausen	5	9	—
	Vilshofen.			
86.	aus der Pfarrei Aunkirchen	5	—	—
	" " " Egglham	8	23	2
	" " " Holzkirchen	6	15	—
87.	" " " Aidenbach	2	24	—
	" " " Aldersbach	2	—	—
	" " " Garham	4	6	—
	" " " Hofkirchen	6	3	—
	" " " Windorf	1	—	—
88.	" " " Beutelsbach	3	30	—
	" " " Otterskirchen	7	12	—
	Wegscheid.			
89.	aus der Pfarrei Breitenberg	2	48	—
	" " " Gottsdorf	1	45	—
	" " " Hauzenberg	3	48	—
	" " " Obernzell	2	9	—
	" " " Untergriesbach	3	30	—
	" " " Wegscheid	7	33	—
	" " " Wollaberg	—	47	—
90.	" " Expositur Neureichenau	2	20	—
	Wolfstein.			
91.	aus der Pfarrei Freyung	2	—	—
	" " " Hohenau	1	30	—
	" " " Mauth	—	24	—
	" " " Röhrnbach	3	45	—

Beleg-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	aus der Pfarrei Waldkirchen	2	12	—			
	„ „ Expositur Herzogsreut	—	42	—			
	„ „ „ Kreuzberg	—	38	—			
92.	„ „ Pfarrei Grainet und „ „ „ Perlesreut	4	15	—			
	Summe	1248	56	—			
	Recapitulation der Einnahmen.						
	Titl I. Aktiv-Kassabestand	5579	6	1			
	„ II. Aktiv-Ausstände	20	—	—			
	„ III. Zinsen an Aktivkapitalien	803	—	—			
	„ IV. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	1000	—	—			
	„ V. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern	743	—	—			
	„ VI. Verpflegungsbeiträge der Aeltern und Armenpflegschaften	1140	—	—	9	—	—
	„ VII. Schulgeld von externen Schülern	10	—	—			
	„ VIII. Legate und Schankungen	171	57	—			
	„ IX. Kirchensammlungen	1248	56	—			
	Summa aller Einnahmen	10715	59	1	9	—	—
	Ausgaben.						
	Titl I. Auf Ersatzposten.						
	Die unter Titl III der Einnahmen inbegriffenen Kapitalszinsen für ein vom Herrn Pfarrer Würdinger dem Taubstummen-Institute geschenktes Kapital ad 2000 fl. kommen, da der Donator sich die Interessen auf Lebenszeit vorbehalten hat, in Ausgabe	80	—	—			
Fasc. III.	**Titl II. Auf Aktivkapitalien.**	6000	—	—			
93, 94.	**Titl III. Auf Personal-Exigenz.**						
Fasc. IV.	**A. Auf den Unterhalt des Lehr- und Aufsichtspersonals.**						
95, 96.	Funktionsremunerations-Zulage für den Taubstummen-Lehrer Nagler	46	40	—			
97–104.	Funktionsremuneration des Schulprovisors Wagner	375	—	—			
	Auf Verköstigung desselben für 4 Monate nach Ausweis der Seminars-Rechnung	33	20	—			
105, 106	Dem Nämlichen für Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichtes	20	—	—			
107.	Remuneration der Industrielehrerin Bär	40	—	—			
108.	Für Verköstigung derselben	73	2	—			
109.	Der Wärterin Coduro Jahreslohn und Biergeld-Aversum	52	—	—			
	B. Verköstigung der Zöglinge.						
	Das Kostgeld für 34 Pensionats-Zöglinge:						
110 —	für Abraham Franz	72	20	—			
144.	„ Amann Joseph	72	20	—			

Beleg-Nummer.		Ausgaben.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstän fl.	kr.
		für Bachhäubl Mathias	72	20	—		
		„ Bauer Michael	72	20	—		
		„ Binder Johann	72	20	—		
		„ Eidenschick Georg	72	20	—		
		„ Götzer Joh. Ev.	72	20	—		
		„ Kreileder Fr. Xav.	72	20	—		
		„ Leichinger Fr. Borgias	72	20	—		
		„ Milbauer Joseph	72	20	—		
		„ Nagl Johann	69	32	—		
		„ Sägerer Johann	72	20	—		
		„ Scheibenzuber Joseph	72	20	—		
		„ Schößl Karl	72	20			
		„ Stangl Fr. Xav.	72	20	—		
		„ Steinleitner Joh. Bapt.	72	20	—		
		„ Troffer Joseph	72	20	—		
		„ Weinberger Johann	72	20	—		
		„ Wieser Michael	72	20	—		
		„ Wintermaier Johann	72	20	—		
		„ Zöttl Joseph	72	20	—		
		„ Ammerl Theres	72	20	—		
		„ Bachmaier Maria	72	20	—		
		„ Denk Katharina	72	20	—		
		„ Ehrl Theres	72	20	—		
		„ Eichinger Franziska	72	20	—		
		„ Eßbaumer Barbara	72	20	—		
		„ Fritz Monika	68	36	—		
		„ Hintermaier Katharina	72	20	—		
		„ Krennleitner Gertraud	67	54	—		
		„ Lichtenauer Anna	72	20	—		
		„ Reitberger Maria	72	20	—		
		„ Röder Maria	72	20	—		
		„ Schütz Rosina	36	52	—		
		Summe	2412	54	—		
Fasc. VI		Titl IV. Auf Real-Exigenz.					
145.		A. Auf Regie.					
		Auslagen auf Postporto für Geldsendungen	9	55	—		
		B. Auf Krankenpflege.					
146.		An den Gerichtsarzt Dr. Groß	25	—	—		
147.		An den Landarzt Stecher	4	—	—		
148.		An den Apotheker Eireiner	2	24	—		

Belegs-nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
	C. Auf unvorhergesehene Bedürfnisse.						
149.	An die Wärterin für verschiedene Auslagen	20	24	—			
150.	Der Nämlichen für Auslagen auf Bekleidung der Taubstummen Maria Bachmaier	11	6	—			
	Summe	72	49	—			
	Recapitulation der Ausgaben.						
	Titl I. Auf Ersatzposten	80	—	—			
	„ II. Auf Aktivkapitalien	6000	-	—			
	„ III. Auf Personal-Exigenz	3052	56	—			
	„ IV. Auf Real-Exigenz	72	49	—			
	Summe aller Ausgaben	9205	45	—			
	Abschluß.						
	Einnahmen	10715	59	1	9	—	—
	Ausgaben	9205	45	—			
	Activ-Rest	1510	14	1	9	—	—
	Summarischer Vermögens-Ausweis.						
	I. Vermögen:						
	a) rentirendes:						
	1. Kapitalien	22700	—	—			
	2. Realitäten	—	—	—			
	3. Rechte	—	—	—			
	b) nicht rentirendes:						
	1. Aktivbestand	1510	14	1			
	2. Rückstände	9	—	—			
	3. Kapitalien	—	—	—			
	4. Realitäten	—	—	—			
	5. Rechte	—	—	—			
	6. Mobilien	290	—	—			
	Summe .	24509	14	1			
	II. Schulden:						
	Keine	—	—	—			
	Abgleichung.						
	Vermögen	24509	14	1			
	Schulden	—	—	—			
	Reiner Vermögensstand .	24509	14	1			

Straubing, den 1. Dezember 1859.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Digitized by Google

Ad Num. 8617.
(Die Oberaufsicht auf die Verwaltung des Pfründevermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 74 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr." steht das Oberaufsichtsrecht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien den Regierungen Kammer des Innern zu.

Nachdem nun die Wahrnehmung gemacht worden ist, daß bei Anlegung von Pfründekapitalien, Hypothekeinträgen, Cessionen und Löschungen ꝛc. ꝛc. ohne Rücksicht auf die Genehmigung der zuständigen Oberkuratel in einer Weise vorgegangen werde, welche weder mit der Kompetenz der äußeren Behörden, noch mit den zur Sicherung des Stiftungsvermögens bestehenden Verordnungen im Einklange steht, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, hiemit anzuordnen, daß

a) bei Anlegung von Pfründekapitalien, bei Hypothekeinträgen, Cessionen oder Löschungen, Kapitals-Empfangnahmen und Abquittirungen und überhaupt bei allen jenen Rechtsgeschäften, durch welche irgend eine Veränderung an dem Vermögensstande einer Pfründestiftung herbeigeführt werden soll, vorerst die Genehmigung der k. Regierung Kammer des Innern zu erholen sei, welche ihrerseits in jedem einzelnen Falle die Aeußerung des betreffenden bischöflichen Ordinariats erholen wird; dann daß

b) bei Darlehen aus Pfründestiftungen an Private die durch die Instruktion zum revidirten Gemeinde-Edikte Ziffer 114 a bis d vorgeschriebenen Normen genau beobachtet und die gerichtlichen Anlehenstabellen und Conspekte jedesmal und ohne Rücksicht auf die Größe des Darlehens der k. Regierung Kammer des Innern behufs zuständiger Verfügung nach vorgängigem Benehmen mit der oberhirtlichen Stelle vorerst vorzulegen sind.

Hienach haben sich die Distriktspolizeibehörden und Pfründebesitzer zu achten, und bleiben dieselben für jeden Schaden, der dem Pfründevermögen durch ein diesen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren etwa erwächst, haftbar.

Landshut, den 30. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7886.
(Die Erledigung des Kantor- und Pfarrmeßner-Dienstes in Eschlkam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle des Kantors und Pfarrmeßners zu Eschlkam ist durch das Ableben des bisherigen Dienstinhabers in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Fassion vom 10. Oktober 1855 auf jährlich 446 fl. 13¼ kr.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre Gesuche mit dem Nachweise über Befähigung und Leumund versehen, binnen vier Wochen bei der Kirchenverwaltung Eschlkam einzureichen.

Landshut, den 26. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6896.
(Die Naturalien-Normalpreise pro 1859/60 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die für das Verwaltungsjahr 1859/60 regulirten Naturalien-Normalpreise werden in der nachstehenden Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 31. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Uebersicht der Normalpreise für die Getreidefrüchte und die übrigen Naturalien bei den sämmtlichen königl. Rentämtern von Niederbayern für das Verwaltungs-Jahr 1859/60.

Nrs. curr.	Rentämter	Der Schäffel																Der Zentner				Der Schober (Stroh)								Bemerkungen.
		Waizen		Korn		Gerste		Haber		Linsen		Erbsen		Hanfkörn.		Zwiebeln		Hopfen		Heu		Waizen		Korn		Gerste		Haber		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Deggendorf	15	30	9	42	10	24	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Dingolfing	14	6	9	24	10	30	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Eggenfelden	14	30	9	6	10	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Griesbach	15	—	9	12	9	24	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Kelheim	16	—	11	42	11	6	7	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	11	—	7	—	7	—	
6	Kötzting	15	24	10	24	10	30	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Landau	15	24	10	24	10	30	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Landshut	15	18	10	18	11	18	7	24	—	—	21	54	—	—	—	—	—	—	—	—	12	40	15	—	8	—	8	50	
9	Mallersdorf	15	—	10	12	10	48	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	47	11	47	7	43	7	43	
10	Mitterfels	15	24	10	24	10	30	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Neustadt	15	30	11	36	11	—	7	30	—	—	15	—	10	—	15	30	95	—	1	9	8	30	8	30	—	—	—	—	
12	Obernzell	14	18	9	36	9	42	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Passau	14	18	9	36	9	42	6	54	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Pfarrkirchen	15	36	9	36	9	12	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Schönberg	15	30	9	42	10	24	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Simbach	14	6	8	30	9	30	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Straubing	15	24	10	24	10	30	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Viechtach	15	24	10	24	10	30	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Vilsbiburg	14	36	9	54	10	54	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Vilshofen	15	36	9	36	9	12	6	18	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Wolfstein	15	30	9	30	9	18	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Zwiesel	15	30	9	42	10	24	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Landshut, den 31. Dezember 1859.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Digitized by Google

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unter»worfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des »gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 »geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem

1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. Jänner 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut Allerh. Entschließung vom 22. Dezember 1859 bewogen gefunden, die am k. Landgerichte Straubing eröffnete Assessorstelle dem Accessisten der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Carl Schreiner aus Neuburg, allergnädigst zu verleihen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Mittwoch den 11. Januar 1860.

Inhalt:

Die Distriktsgemeinderechnungen Landau und Mainburg pro 1858/59. — Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Verpflichtung und Temporalien-Einweisung der Pfründeprovisoren. — Die Errichtung eines ständigen Vikariats in Stein. — Den Jahresbericht über das Armenwesen pro 1858/59. — Erledigung des Bezirks- und Landgerichts-Physikats Aichach. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Kastl. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8135.

(Die Distriktsgemeinderechnung Landau pro 1858/59 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung Landau pro 1858/59 werden nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	1223	32¾
2) An Aktivkapitalszinsen	40	—
3) Vergütung für die Schubfuhren	245	—
4) Zuschuß aus Kreisfonds	320	—
5) An Distriktsumlagen	4855	30
6) Besondere Einnahmen	23	33
Summa	6707	35¾

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktskassier	60	—
2) Auf Bildung eines Stammvermögens	500	—
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen	3213	15
4) Auf Wegmacher-Löhnungen	981	57
5) Für technische Aufsicht	100	—
6) Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	37	39
7) Auf die Schubfuhren	395	40
Summa	5288	31

Abgleichung:

Einnahmen	6707 fl.	35 kr.	3 dl.
Ausgaben	5288 fl.	31 kr.	— kr.
Aktivrest	1419 fl.	4 kr.	3 dl.

Vermögensausweis:

a. rentirendes Vermögen	1500 fl.	— kr.	— dl.
b. nicht rentirendes "	1424 fl.	4 kr.	3 dl.
Summa	2924 fl.	4 kr.	3 dl.

Landshut, den 2. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 7907.

(Die Distriktsfonds-Rechnung Mainburg pro 1858/59 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung über das Vermögen der Distrikts-Gemeinde Mainburg pro 18⁵⁸/₅₉ hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivbestand des Vorjahres	2452	33½
2) Zinsen aus Aktivkapitalien	383	40
3) Ertrag aus veräußerten Gegenständen	50	—
4) Zuschuß des Staats für Leistung der Schubfuhren	14	57
5) Beitrag aus Kreisfonds für den Unterhalt der Distriktsstraßen	620	—
6) Zuschuß von Privaten	30	—
7) Distriktsumlagen	7270	3
Summa	10821	13½

B. Ausgaben.		
1) für den Distriktsrath	84	26½
2) für den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
§. 1. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Ortstafeln ꝛc.	4518	15
§. 2. für Naturaldienste	4495	8
§. 3. für Löhnungen der Wegmacher	899	12
§. 4. für technische Aufsicht	230	—
§. 5. für Anschaffung u. Reparatur der Werkzeuge	112	6
3) für den Unterhalt des Thierarztes	30	—
4) für Leistung der Schubfuhren	35	54
5) Auf Rechnung der Reserve	73	2
Summa	10478	3½

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	10821	13½
Ausgaben	10478	3½
Activrest	343	10

D. Vermögens-Ausweis.		
Rentirendes Vermögen	9650	—
Nichtrentirendes Vermögen	978	20
Summa	10628	20

Landshut, den 3. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8973.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreiches giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Reggs.-Bl. 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinkulirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung. Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Fe-

bruar 1854 sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen, und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schweren Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militärpersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 3. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9185.

An sämmtl. Landgerichte in Niederbayern.

(Die Verpflichtung und Temporalien-Einweisung der Pfründe-provisoren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens werden die sämmtlichen Landgerichte von Niederbayern angewiesen, die Verpflichtung und Temporalien-Einweisung rc. der Pfründe-Provisoren — da eine höhere Anordnung zur Vornahme dieser Amtshandlungen am Orte des Pfarr- rc. rc. Sitzes nicht besteht — am Landgerichtssitze durch Vorladung des betreffenden Provisors rc. zu bethätigen.

Sollte aber ausnahmsweise deren Vornahme am Pfarrsitze durch besondere, vorerst zu den Akten zu constatirende Umstände geboten erscheinen, so ist zur Führung des über die Extradition der Pfarramts-Registratur und der Kirchenverwaltungs-Gegenstände aufzunehmenden Protokolls nach Analogie der höchsten Ministerial-Entschließung d. d. 23. Februar 1826 (v. Döll. V.-S. Bd. XI S. 977) der betreffende Gemeinde- oder Stiftungs-Schreiber zu verwenden, und dürfen für die fraglichen Verhandlungen, weil sie in Ausübung der Curatel gepflogen werden, überhaupt keine Kosten in Aufrechnung gebracht werden.

Hienach ist sich zu achten.

Landshut, den 4. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8729.

(Die Errichtung eines ständigen Vikariats in Stein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung des kgl. protestantischen Consistoriums in Bayreuth d. d. 23. vor. praes. 1. ds. Mts. haben Seine Majestät der König unterm 30. Mai v. Js. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Beischaffung der noch fehlenden Mittel für die Erbauung einer eigenen Kirche zu Stein, Dekanats Zirndorf, in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs, diesseits des Rheines, eine Kollekte veranstaltet werde, zugleich aber Allerhöchst verfügt, daß mit der Erhebung dieser Kollekte nicht früher begonnen werden solle, bis sämmtliche für Zwecke des protestantischen Kultus bereits bewilligte Sammlungen geschlossen sind.

Nachdem nun nach obiger Mittheilung alle andern bereits früher Allerhöchst bewilligten Sammlungen geschlossen sind, und die sämmtlichen Dekanate des Consistorialbezirkes unterm 23. v. Mts. angewiesen wurden, die Vornahme der Collekte für Stein in allen Kirchen ihres Distriktes bis längstens Mitte April 1860 an einem hiezu geeigneten Sonntage zu bewerkstelligen, so wird solches hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 4. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9326.

(Den Jahresbericht über das Armenwesen pro 1858/59 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Unterbehörden, welche mit der Erstattung des Jahresberichtes über das Armenwesen pro 1858/59 noch im Rückstande sind, werden an die schleunige Vorlage desselben hiemit erinnert.

Landshut, den 5. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9062.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Bezirks- und Landgerichts-Physikats Aichach in Oberbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Quiescirung des kgl. Bezirks- und Landgerichtsarztes Dr. Hackl ist das Bezirks- und Landgerichts-Physikat Aichach in Oberbayern in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 5. Jänner 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9447.

An sämmtliche Gerichts- und praktische in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Kastl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Landgerichts-Physikat Kastl in der Oberpfalz ist in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 8. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchster Entschließung ddo. 29. Juni 1859 die Erhebung des protestantischen Pfarrvikariates zu Paßau zu einer selbstständigen Pfarrei zu genehmigen, und laut Allerhöchsten Dekretes ddo. 20. Dezember 1859 diese Pfarrstelle dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Pfarrvikar daselbst, Franz Christoph Wilhelm Bauer aus Nürnberg Allergnädigst zu verleihen geruht.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

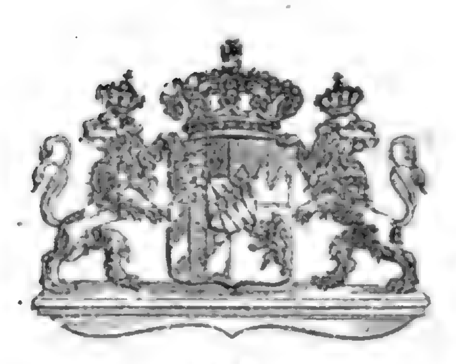

von

Niederbayern.

Nr. 4. Landshut, Sonnabend den 14. Januar **1860.**

Inhalt:

Die Distriktsgemeinderechnungen für die Landgerichtsbezirke Wegscheid und Dingolfing pro 1858/59. — Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchen-Kollekten für 1858/59. — Das Privatbeschälgeschäft. — Den Vollzug des §. 35 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853. — Die Einführung einer Biersteuer im Herzogthume Nassau. — Die Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen und Fourage-Rationen im Jahre 1860. — Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

Außerordentliche Beilage: Schematismus des Medizinalpersonals pro 1859.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8399.

(Die Distriktsgemeinderechnung für den Landgerichtsbezirk Wegscheid vom Jahre 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden nach erfolgter Prüfung der Distrikts-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk **Wegscheid** pro 1858/59 die Resultate derselben, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest vom vorigen Jahr . .	1649	51
2) Aktivrückstände und Ersatzposten aus dem Vorjahre	248	46¾
3) Nutzungen a. d. Gemeindevermögen	40	15
4) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	1220	—
5) Umlage der Distriktsgemeinden:		
a. Anschlag der Naturalleistungen zum Unterhalt der Distriktsstraßen	18775	—
b. in Geld	3597	48
ad A. Summa	25531	40¾

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Auf die Verwaltung	93	22
2) auf den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a. in Geld	1807	8¾
b. Anschlag für Naturalleistungen der Gemeinden	18775	—
3) Auf Löhnungen der Wegmacher	2711	27
4) Auf technische Aufsicht . . .	400	—
5) Auf Anschaffung einer Feuerlösch-Maschine	583	18
6) Für den Thierarzt	60	—
7) Auf Vagantentransport . . .	15	11

	fl.	kr.
8) Zur Errichtung eines Distrikts-Krankenhauses	615	20
9) Besondere Ausgaben	3	28
ad B. Summa	25064	14½
C. Activ-Kassa-Rest	467	25¾

Landshut, den 4. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8312.

(Die Distriktsgemeinderechnung des Landgerichtsbezirks Dingolfing pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Rechnung über das Vermögen der Distrikts-Gemeinde Dingolfing pro 18⁵⁸/₅₉ hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aus dem Bestande des Vorjahres	1944	47¾
2) Zinsen von Aktivkapitalien	68	—
3) Ertrag aus veräußerten Gegenständen des Distrikts	12	27
4) Zuschuß des Aerars für Vornahme der Schubfuhren	127	36
5) Zuschuß aus Kreisfonds	470	—
6) Zuschuß der Gemeinden für die Dienstleistungen der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen nach dem Geldanschlage	4112	—
7) Distriktsumlagen	5621	9
Summa	12355	59¾

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1) für den Distriktsrath	61	29
2) für Zahlungsrückstände	369	13
3) für den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
§. 1. für Brücken, Durchlässe ꝛc.	3291	52½
§. 2. für Naturaldienste nach dem Geldanschlage	4112	—
§. 3. für Wegmacherlöhne	648	—
§. 4. für technische Aufsicht	3	49½
§. 5. für Anschaffung u. Reparatur der Werkzeuge	44	24
4) für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
5) für Leistung der Schubfuhren	192	36
6) für Errichtung eines Distrikts-Krankenhauses	3200	—
Summa	11973	24

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	12355	59¾
Ausgaben	11973	24
Activrest	382	35¾

D. Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.
Rentirendes Vermögen	4000	—
Nichtrentirendes Vermögen	539	4¾
Summa	4539	4¾

Landshut, den 5. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8634

(Die Bekanntmachung des Ergebnisses der Kirchen-Collekten für 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Ergebniß der im Verwaltungsjahre 1858/59 in Niederbayern angeordneten Sammlungen wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 7. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung behufs der Erbauung der Pfarrgebäude in Rupertszell Landgerichts Aichach.		behufs der Wiederherstellung der abgebrannten Kirche in Northalben		behufs der Erbauung eines kath. Gottesdienstlokales in Reußendorf Landgerichts Bischofsheim	
Landgerichte:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	29	59	30	$44\frac{1}{2}$	26	16
Bogen	10	55	15	$34\frac{1}{4}$	12	$53\frac{1}{2}$
Deggendorf	23	38	38	$48\frac{1}{2}$	40	15
Dingolfing	17	$56\frac{1}{2}$	30	$12\frac{1}{2}$	25	$14\frac{1}{2}$
Eggenfelden	19	$45\frac{1}{2}$	49	13	31	26
Grafenau	9	39	14	59	10	42
Griesbach	30	$11\frac{1}{2}$	36	$41\frac{1}{4}$	30	42
Hengersberg	26	$57\frac{1}{2}$	23	$59\frac{1}{2}$	27	$54\frac{3}{4}$
Kelheim	18	46	21	31	15	38
Kötzting	6	34	6	$43\frac{1}{2}$	7	$34\frac{1}{2}$
Landau	8	34	23	19	26	6
Landshut	55	47	82	57	50	11
Mainburg	15	$20\frac{3}{4}$	25	$19\frac{3}{4}$	27	55
Mallersdorf	26	15	41	27	42	27
Mitterfels	1	30	4	25	12	18
Osterhofen	30	$40\frac{1}{2}$	35	$56\frac{1}{2}$	31	44
Passau I.	13	20	18	$13\frac{1}{2}$	20	$53\frac{1}{2}$
Passau II.	20	15	36	9	29	46
Pfarrkirchen	30	38	42	55	38	—
Regen	7	5	18	$46\frac{1}{2}$	14	58
Rottenburg	20	$25\frac{1}{2}$	37	36	31	24
Rotthalmünster	19	15	47	35	25	57
Simbach	—	—	20	36	29	39
Straubing	41	$45\frac{3}{4}$	63	$16\frac{1}{2}$	59	$13\frac{1}{4}$
Viechtach	10	$31\frac{3}{4}$	12	$26\frac{1}{2}$	9	20
Vilsbiburg	27	$46\frac{1}{4}$	88	49	68	$54\frac{3}{4}$
Vilshofen	25	$51\frac{1}{2}$	33	49	31	57
Wegscheid	19	51	25	—	19	30
Wolfstein	12	$24\frac{1}{2}$	12	$57\frac{1}{2}$	15	23
Stadtmagistrate:						
Landshut	22	47	36	12	26	6
Passau	14	37	15	36	16	12
Straubing	19	$30\frac{3}{4}$	23	$30\frac{1}{2}$	14	$25\frac{3}{4}$
	638	35	1015	$18\frac{3}{4}$	870	56

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung für die Väter am heiligen Grabe		zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Neumin.		für den Fortbestand des protestantischen Pfarrwaisenhauses in Windsbach für 1858/59	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Erzdiöcese München-Freysing	179	9				
Diöcese Passau	750	42				
" Regensburg	1023	$48\frac{3}{4}$				
Protestantisches Dekanat Regensburg:						
Pfarrei Landshut			5	36	6	27
" Ortenburg			15	$38\frac{3}{4}$	9	$27\frac{1}{2}$
" Passau			4	—	10	—
Pfarrvikariat Straubing			5	5	5	$19\frac{1}{2}$
			30	$19\frac{3}{4}$	31	14

Landshut, den 7. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7734.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Das Privatbeschälgeschäft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der k. Landgestüts-Verwaltung hat die diesseitige Ausschreibung vom 4. Juni 1857, die Verwaltungs-Ergebnisse des allgemeinen Landgestüts in dem Jahr 1855/56 betr. — (Kr.-A.-Bl. S. 802) gleichmäßigen Vollzug bisher nicht allseitig gefunden.

Unter Bezugnahme auf bemerkte Ausschreibung werden daher die obenbenannten Behörden wiederholt

angewiesen, nach Ablauf der bezüglichen Beschälperiode, also zu Ende Juni jeden Jahrs den in ihren Bezirken domicilirenden Besitzern von Privatbeschälhengsten, deren Namen alljährlich im Kreisamtsblatte bei Beginn der Beschälzeit veröffentlicht werden, die ausgestellten Approbationsscheine nebst den Verzeichnissen über die von ihren Hengsten in der verflossenen Beschälperiode bedeckten Stuten abzuverlangen und diese Belege sodann, nachdem sie für den Bezirk vollständig gesammelt sind, unverweilt, längstens aber bis Anfangs September jeden Jahres und zwar von nun an nicht mehr an die k. Landgestüts-Verwaltung, sondern an die k. Landgestüts-Inspektion Landshut einzusenden.

Landshut, den 7. Jänner 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8608.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 35 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. Mts. wurde die unterfertigte Stelle ermächtiget, Gesuche um Dispens von der vorschriftsmäßigen Dauer des Gesellenstandes, vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei Abweisungen, selbst zu bescheiden, was den obengenannten Behörden mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 10. Juli 1856 (Kr.-A.-Bl. S. 885) und mit dem Auftrage eröffnet wird, die bezüglich derartiger Gesuche mit Regierungs-Ausschreibung vom 23. November 1858 (Kr.-A.-Bl. S. 1401) bekannt gemachten Normen forthin genau zu beachten.

Landshut, den 8. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8663.

(Die Einführung einer Biersteuer im Herzogthume Naßau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von der k. b. General-Zolladministration am 17. vor. Monats bezüglich der Vollzugs-Vorschriften über das Gesetz wegen Besteuerung des Bieres im Herzogthume Naßau erlassene General-Ausschreibung zur Kenntnißnahme der betheiligten Verkehrtreibenden veröffentlicht.

Landshut, den 4. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,467 A.

(Die Einführung einer Biersteuer im Herzogthume Naßau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskriptes des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. Nro. 10,756 und unter Bezugnahme auf die General-Ausschreibung vom 13. September c. Nr. 9109 — ausgesetzten Betreffes — wird dem königl. Hauptzollamte hinsichtlich der wegen Besteuerung des Biers im Herzogthume Naßau erlassenen Vollzugsvorschriften Nachstehendes bekannt gegeben:

I. Bezüglich der Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben von dem in das Herzogthum Naßau übergehenden Bier, sowie auch rücksichtlich der Versendung von Bier aus dem Herzogthume nach anderen Vereinsstaaten oder durch dieselben nach dem Vereinsauslande finden im Allgemeinen die Vorschriften über den Verkehr mit den im Zollvereine mit inneren Abgaben belegten Gegenständen Anwendung (Regulativ vom 23. Dezember 1841; Königl. Bayer. Regierungsblatt 1841 Nro. 52), worüber noch Folgendes besonders bemerkt wird:

a. Für Biersendungen nach dem Herzogthume Naßau kann die Abfertigung auf Uebergangsscheine schon am Versandt- oder dem nächstliegenden Orte, wo sich eine hiezu competente Zollstelle befindet, erfolgen.

Diese Abfertigung hat jedesmal zu geschehen, wenn das Bier zur Durchfuhr durch das Herzogthum Naßau bestimmt ist, oder die Abgabe erst im dortigen Bestimmungsorte entrichtet werden will, oder wenn die Sendung dahin mittelst der Ludwigs-Westbahn oder der Pfälzer Bahn stattfindet.

Der Uebergangsschein wird in diesen Fällen auf eine zur Erhebung der Uebergangsabgabe befugte Naßauische Steuerstelle, beziehungsweise auf diejenige im Lande der Bestimmung oder, wenn das Bier nach dem Vereinsauslande bestimmt ist, auf das betreffende Grenzzollamt gerichtet.

b. Der Ausstellung des Uebergangsscheines hat in der Regel eine Revision und die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses vorauszugehen.

c. Die Visirung der Uebergangsscheine resp. die Vorführung des Biers bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Grenz-Steuerstellen unterbleibt, wenn eine Revision und die Verschlußanlage stattgefunden hat, und dieses auf dem Uebergangsscheine bemerkt ist.

II. Für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthume Naßau und den anderen Vereinsstaaten sind vorläufig die in dem anliegenden Verzeichnisse genannten Uebergangsstraßen und Uebergangssteuerstellen bestimmt worden.

III. Bei Sendungen auf dem Rhein, der Lahn und dem Main darf Bier, wie dieses auch bezüglich des Branntweins der Fall ist, ohne besondere Erlaubniß nur an den nachbezeichneten Uferstaaten ausgeladen werden:

A. Am Rhein, beziehungsweise an der Lahn

1. Für Niederlahnstein: am sogenannten alten Fahr.

2. Für Oberlahnstein: an der Landungsbrücke für die Dampfboote.

3. Für Braubach: am Flschthor.

4. Für St. Goarshausen: vor dem Hause des Posterpeditors Nathan.

5. Für Caub: an der Rampe in der Nähe des Pegels.

6. Für Rüdesheim: an dem Zollgebäude.

7. Für Geisenheim: an dem neuen Werft.

8. Für Oestrich: vor den Linden.

9. Für Eltville: am Werft des Krahnens resp. an der Landungsbrücke für die Dampfboote.

10. Für Biebrich: am Zollhafen.

B. Am Main.

11. Für Hochheim: an der allgemeinen Landungsstelle.

12. Für Flörsheim: an der Rathhausstraße.

13. Für Höchst: am Werft des Krahnens.

IV. Zur Erhebung der Uebergangsabgaben von Bier, dann zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier sind außer den Hauptsteuerämtern zu Biebrich und Limburg sämmtliche Naßauischen Steuerämter und die in der Anlage genannten Uebergangssteuerstellen ermächtiget.

Das königl. Hauptzollamt hat sich in den vorkommenden Abfertigungsfällen hiernach zu achten, hievon zugleich diejenigen inkorporirten Aemter und Controlstellen, bei denen solche Abfertigungen ebenfalls stattfinden können, geeignet zu verständigen, und auch den betheiligten Verkehrtreibenden hierüber Mittheilung zu machen.

München, den 17. Dezember 1859.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Blank.

v. Savoye.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Naßau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf.	Großherzogthum Hessen.	Butzbach.
2	" Friedberg über Obermörlen nach Usingen und Wehrheim	Usingen.		Obermörlen.
3	" Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim.	detto.	Homburg.
4	" Homburg nach Oberursel	Oberursel.		
5	" Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst.	detto.	Rödelheim.
6	" " " Eschborn nach Königstein	Eschborn.		
7	" Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst.	Großherzogthum Hessen.	Kelsterbach.
	" Flörsheim	Flörsheim.		Rüsselsheim.
	" Hochheim	Hochheim.		Kostheim.
				Mainz.
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim	Hochheim	detto.	Castel.
10	" Kostheim nach Hochheim	Hochheim.	detto.	Kostheim.
11	" Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich.	detto.	Castel.
12	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
	" Flörsheim	Flörsheim.		
	" Hochheim	Hochheim.		
	" Biebrich	Biebrich.	Großherzogthum Hessen.	Castel.
	" Wiesbaden	Wiesbaden.		
13	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich.	Großherzogthum Hessen.	Mainz.
	" Eltville	Eltville.		Castel.
	" Oestrich	Oestrich.		Budenheim.
	" Geisenheim	Geisenheim.		Freiweinheim.
	" Rüdesheim	Rüdesheim.		Bingen.
	" Caub	Caub	Preußen.	Bacharach.
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen.		Oberwesel.
	" Braubach	Braubach.		St. Goar.
	" Oberlahnstein	Oberlahnstein.		Boppard.
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein.		Coblenz.
				Ehrenbreitstein.
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein.	Preußen.	Ehrenbreitstein.
15	" Coblenz nach Ems	Ems.		
16	" Coblenz nach Montabour	Neuhäusel.		
17	" Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen.	detto.	Dierdorf.

Ordn.-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
18	Von Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod.	Preußen.	Altenkirchen.
19	" Altenkirchen nach Hachenburg . .	Hachenburg.		
20	" Siegen nach Dillenburg	Allendorf	detto.	Wilnsdorf.
21	" Biedenkopf nach Dillenburg . . .	Eibelshausen.	Großherzogthum Hessen.	Simmersbach.
22	" Bischoffen nach Herborn	Offenbach.		Bischoffen.
23	" Wetzlar nach Herborn	Sinn.	Preußen.	Ehingen.
24	" Wetzlar nach Weilburg	Weilburg.		Braunfels.

Ad Num. 9177.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Festsetzung der Vergütungs-Preise für die Kostportionen und Fourage-Rationen im Jahre 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 6 der Vollzugsvorschriften zum Art. 2 letzten Absatz des Gesetzes vom 25. Juli 1850, „die Einquartirungs- und Vorspannelasten in Friedenszeiten betreffend," werden mit Rücksicht auf die im Kreis-Amtsblatte vom Jahre 1860 Stück I. Seite 34 und 35 bekannt gemachten Normalpreise der Getreidfrüchte und übrigen Naturalien für das Kalenderjahr 1860:

I. für die Kostportionen der Mannschaft die im Art. 2 des allegirten Gesetzes vom 25. Juli 1850 festgesetzten Beträge und zwar:

1) für die volle Kost zu . . . . 24 kr.,

2) " " Mittagskost . . . . 15 kr.,

3) " " Abendkost . . . . 6 kr.,

4) " " Morgenkost . . . . 3 kr.,

5) " das verstärkte Essen . . . . . . 21 kr., wenn nämlich statt der Mittags- und Abendkost das Essen nur einmal genommen werden kann, und

6) für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet, zu . . . . 4 kr.

beibehalten, dagegen:

II. für die Fourage-Rationen der Pferde nachstehende erhöhte Vergütungspreise, als:

1) für die schwere Ration der Zugpferde mit 28 kr.,

2) für die Ration der schweren Cavalerie mit 25 kr. und

3) für die leichte Ration mit . . . . . 20 kr.

festgesetzt, welche Ansätze von den Distriktspolizeibehörden als Marschkommissariaten bei Anfertigung der betreffenden Kostenliquidationen genauest einzuhalten sind.

Landshut, den 8. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zauner, Sekretär.

Ad Num. 9756.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 66 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbs-Gesetze vom 17. Dezember 1853 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Meisterprüfung der Maurer, Zimmerleute und Steinmetze, dann der Mühlärzte, welche das Gewerbe in Bezirken ausüben wollen, wo die Verrichtungen der-

selben nicht zu den freien Erwerbsarten gehören, am Sitze der unterfertigten Regierung mit

Donnerstag den 15. März

ihren Anfang nehmen wird und zwar gleichzeitig für die Bewerber um Meisterrechte in Städten I. und II. Klasse, sowie in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche die dießjährige Meisterprüfung mitzumachen gedenken, haben sich bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden rechtzeitig zu melden, damit ihre vollständig belegten Zulassungs-Gesuche durch die genannten Behörden längstens bis zum 1. März l. Js. vorgelegt werden können.

Die Admissionsgesuche müssen folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1) Die Angabe, ob der Gesuchsteller im Hinblick auf §. 66 der eingangs allegirten Verordnung die Meisterprüfung zur Erlangung einer Concession in Städten I. und II. Klasse oder in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden bestehen will.

2) Die Nachweise, ob derselbe alle Vorbedingungen zur Meisterprüfung erfüllt hat und zwar nach §. 42 der berührten allerhöchsten Verordnung:

a. durch Zeugnisse über vorschriftsmäßigen vollendeten Werktagsschulunterricht und über den vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen, dann allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten,

b. über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Gesellenzeit,

c. über die bestandene Lehre durch Vorlage des Lehrbriefes, endlich nach Inhalt des §. 35 der vorerwähnten Verordnung;

d. über die vorschriftsmäßige vollendete Gesellenzeit durch Vorlage des Arbeitsbuches oder im Falle erlangter Dispensation des darüber gefaßten Polizeibeschlusses.

Bezüglich der Prüfung, Instruirung und Vorlage der einlaufenden Admissionsgesuche werden die Distrikts-Polizeibehörden auf die diesseitige Ausschreibung im bezeichneten Betreffe vom 19. Februar 1854 Nr. 12,950 (Kreisamtsblat Nr. 15) zur genauen Darnachachtung hingewiesen und beauftragt, die Vorlage der Admissionsgesuche so zu bethätigen, daß dieselben bis zum

1. März 1860

bei unterfertigter Stelle einlaufen, von welcher sofort die Zulassungs-Dekrete zur Aushändigung an die Bittsteller den Distriktspolizeibehörden zugeschlossen werden.

Gesuche, welche später oder unvollständig instruirt eingehen, werden unberücksichtigt zurückgestellt.

Zugleich wird auf das Ausschreiben vom 16. Dezember v. Js. (Kreisamtsblatt 1859 S. 1432) aufmerksam gemacht.

Alle Distrikts-Polizei-Behörden haben Sorge zu tragen, daß in allen Gemeinden ihres Bezirks Zeit und Ort bekannt gemacht werden.

Landshut, den 9. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 31. vor. praes. 4. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ruhstorf, kgl. Landgerichts Griesbach, dem Priester Ferdinand Jungbauer, Pfarrvikar in Bayerbach, kgl. Landgerichts Rotthalmünster, verliehen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 7. Jänner 1860 wurde die Präsentation der Gutsherrschaft von Haidenburg auf den Schuldienst in Roßbach, Landgerichts Pfarrkirchen, bestätiget, und in Folge dessen der dermalige I. Schulgehilfe Gottfried Maierholzer in Tristern, Landgerichts Pfarrkirchen, zum Schullehrer in Roßbach ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 5 Januar 1860.

Königlich Bayerische	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	95¾
" à 4 %	—	—
" à 4½ %	—	101
" à 4½ % halbjährig	—	101¼
" à 5 % IV. Emissien	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98⅜
Bank-Aktien Div II. Sem	—	795
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians Eisenbahn-Aktien	—	
Bayerische Ostbahnen	102¼	102
" " mit 25 % Einzahlung	101	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Verkauf Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Summa. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels fl	kr	Mittler fl	kr.	Minder-ster fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Januar 1860.	Waizen	—	135	135	135	—	16	[illegible]	16	25	15	30	—	—	—	25
		Korn	13	13	26	26	—	13	12	12	58	12	—		—	—	20
		Gerste	—	48	48	48	—	13	38	13	3	12	41	—	·	—	24
		Haber	—	20	20	20	—	8	16	7	52	7	18	—	—	—	8
Deggendorf	Vom 10. Januar 1860.	Waizen	—	263	263	263	—	16	38	16	8	15	26	—	3	—	—
		Korn	—	67	67	60	7	11	19	11	9	10	59	—	29	—	—
		Gerste	—	226	226	226	—	13	49	13	30	13	5	—	—	—	54
		Haber	—	96	96	94	2	7	20	7	3	6	50		3	—	—
Dingolfing	Vom 10. Januar 1860.	Waizen	—	31	31	31		16	—	15	30	15	12	-	—	-	38
		Korn	—	4	4	4		11	—	-	-	—	—	—	—	-	—
		Gerste	—	72	72	72		14	—	13	—	12	30		—	1	—
		Haber	—	7	7	7		7	12	—		-	—		—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Januar 1860.	Waizen	—	81	81	81	—	17	—	16	45	16	—	—	—	—	45
		Korn	—	9	9	9	—	13	—	12	45	12	30	—	·	—	21
		Gerste	—	159	159	159	—	14	-	13	45	13	30	-	—	—	45
		Haber	—	8	8	8		7	30	7	27	7	24	·	3	—	—
Kelheim	Vom 5. Januar 1860.	Waizen	3	46	49	46	3	16	50	16	22	15	52	—	—	—	6
		Korn	5	3	8	8	—	14	—	13	56	13	30	-	-	-	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	53	8	5	7	46		55	-	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verbleibt. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 9. Januar 1860.	Waizen		75	75	75	—	16	9	15	35	14	19				
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				—
		Gerste	—	565	565	565		13	17	12	51	12	8				—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—			
Landshut	Vom 5. Januar 1860	Waizen	67	1105	1172	1137	35	18	2	16	14	13	48	—		—	5
		Korn	19	186	205	174	31	12	2	11	37	11	24	—	—	—	1
		Gerste	181	1332	1513	1305	208	13	49	13	29	12	26	—	—	—	9
		Haber	9	213	222	222	—	7	28	7	14	7	4	—	—	—	8
Mainburg	Vom 11. Januar 1860.	Waizen	—	140	140	140	—	17	24	17	—	16	9	—	—	—	27
		Korn	—	12	12	12	—	13	40	13	33	13	30	—	—	—	38
		Gerste	—	69	69	69	—	14	14	13	56	13	22	—	—	1	21
		Haber	—	10	10	10	—	8	18	8	4	7	56	—		—	15
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Januar 1860.	Waizen	3	110	113	113	—	17	20	16	35	16	—	—	—	—	55
		Korn	—	24	24	24	—	13	12	12	39	12	6	—	—		12
		Gerste	—	43	43	43	—	14	—	13	6	12	12	—		1	—
		Haber	3	11	14	14	—	8	—	7	4	6	6	—	20	—	—
Passau	Vom 10. Januar 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	55	62	62	—	11	10	11	2	10	57	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	88	88	86	2	6	58	6	48	6	29	—	12	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. Januar 1860.	Waizen	—	31	31	31	—	17	—	16	19	15	45	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	13	—	12	40	11	48	—	—	—	40
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	51	—	—	—	—	—	5
Pilsting	Vom 10. Januar 1860.	Waizen	—	101	101	101	—	16	6	15	33	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	743	743	743	—	13	42	12	21	11	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Januar 1860.	Waizen	22	925	947	941	6	16	49	16	15	15	12	—	—	—	7
		Korn	—	186	186	182	4	12	38	12	22	12	2	—	—	—	11
		Gerste	102	1547	1649	1588	61	13	11	12	52	12	9		—	1	4
		Haber	—	152	152	152	—	7	44	7	28	7	6	—	—	—	19
Vilshofen	Vom 11. Januar 1860.	Waizen	67	488	555	509	46	16	57	16	15	15	—	—	—	—	6
		Korn	—	6	6	6	—	12	3	11	58	11	48	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11	24	35	35	—	6	55	6	45	6	22	—	7	—	—

Außerordentliche Beilage
zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern №. 4.
Sonnabend, den 14. Januar 1860.

Ad Num. 8826.
(Den Schematismus des Medizinalpersonals pro 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schematismus sämmtlicher Civilärzte des Regierungsbezirkes Niederbayern, dann des niederärztlichen Personals und der Sanitätsanstalten wird nach dem Stande derselben am Schlusse des Jahres 1859 im nachstehenden Abdrucke öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 1. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

I.

Schematismus
sämmtlicher Civilärzte
im
Regierungsbezirke Niederbayern
für das Jahr 1859.

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Proberelation oder Schluß-Prüfung	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
	Unmittelbare Städte:													
1	Landshut	Landshut	Bauer, Max	pr. A.	Landshut, N. B.	1816	I.	15	v.	1838	1841	1841	1842	
2	□ 0,236		Finsterlin, Aug	pr. A	München, O. B.	1813	VIII.	15	v.	1837	1839	1839	1841	
3	11,857		Heffmann, K. R	Kreis-M.-R.	Erlangen, M. F.	1797	II.	20	v.	1818	1818	1818	1818	1821
4			Hölderlin, G. D.	pens. St.-A.	Lindau, Schw.	1783	V.	30	l.	1820	1820	1833		1816
5			Syller, Joseph	Bez.-G.-A.	Tirschenreuth, O. P.	1793	II.	24	v.	1817	1819	1820	1820	1825
6			Unsin, Anton	dom. pr. A.	Oberthingen, Sch.	1829	III.	18	v.	1855	1855	1855	1858	
7			Wein, Frz. X	pr. A	Schwandorf, O. P	1808	II	14	W.	1832	1834	1834	1834	
8	Passau	Passau	Bernhuber, F. X.	pr. A.	Wagrain, Salzb.	1800	I.	23	v.	1823	1825	1826	1825	
9	□ 0.22		Burgl, Fr. Ser.	pr. A.	Bogen, N. B.	1813	XI.	12	v	1837	1838	1838	1841	
10	13,059		Egger, Jos.	pr. A.	Kelheim, N. B.	1824	XII.	24	W.	1847	1849	1849	1849	
11			Erhart, Alex.	Bez.-G.-A.	Passau, N. B.	1801	I.	25	v.	1822	1824	1826	1824	1835
12			Schmid, Jak.	pr. A.	Passau, N. B.	1802	III.	24	l.	1833	1835	1835	1835	
13			Tauschek, Andr.	pr. A.	Gotteszell, N. B	1807	I.	22	l.	1832	1834	1834	1835	
14	Straubing	Straubing	Auctor, Mich.	a.G.-A.	Sonthofen, Schw.	1795	IX.	18	W.	1820	1822	1826	1824	1837
15	□ 0,330		Groll, Georg	Bez.-G.-A.	Altenmarkt, N B.	1799	III.	14	v.	1821	1823	1823	1823	1835
16	9,609		Groll, Oskar	pr. A.	Straubing, N. B.	1830	X.	27	v	1855	1855	1855	1855	
17			Laucher, Karl	pr. A.	Landshut, N. B.	1820	XI.	4	v.	1846	1846	1846	1846	
18			Weiß, Sigm.	pr. A.	Arzberg, O. F.	1813	IV.	17	v.	1838	1840	1840	1840	
	Landgerichte:													
19	Abensberg	Siegenburg	Engelberger, J.	pr. A.	Auburg, O. P.	1811	XI.	28	v.	1841	1842	1844	1842	
20	□ 5,70	Rohr	Mayr, Eduard	pr. A.	Straubing, N. B.	1836	IV.	9	l.	1859	1859	1859	1859	
21	12,746	Abensberg	Ott, Joh. Ad.	G.-A.	Brunnecken, Tyrol	1812	XI.	15	v.	1834	1836	1836	1836	1855
22		Neustadta/D.	Stuffler, Jos.	pr. A.	Schönsee, O. P	1813	X.	17	v.	1837	1839	1839	1839	
23	Bogen □ 3,648 12,123	Bogen	Burger, Jos.	G.-A.	Golling, Salzb.	1811	XII.	7	v.	1833	1835	1835	1836	1856
24	Deggendorf	Deggendorf	Appel, Wolfg.	L. u. W. G.-A.	Schwarzhofen, O. P.	1809	XII.	31	v.	1834	1836	1836	1837	1850
	□ 4,575													
25	19,424	Plattling	Egger, Joh. N.	pr. A.	Dingolfing, N. B.	1816	XII.	27	v.	1839	1841	1844	1844	
26		Metten	Glonner, J. N.	pr. A.	Triftern, N. B.	1818	XI.	17	l.	1843	1845	1845	1846	
27		Deggendorf	Schobacher, Krl.	pr. A.	Deggendorf, N. B.	1811	XI.	4	v.	1835	1837	1837	1837	
28	Dingolfing	Dingolfing	Kammermayer, Ludw.	pr. A.	Neukirchen, N. B.	1830	VIII.	25	v.	1856	1856	1856	1857	
	□ 7,075													
29	18,374	Reisbach	Priem, Max	pr. A.	München, O. B	1813	I.	10	v.	1836	1838	1839	1838	
30		Dingolfing	Seiberth, Joh. Jak.	G.-A.	Rittenau, O. P.	1801	I.	19	v.	1826	1828	1828	1828	1836
31		Niederviehbach	Zaggl, Fr. Ser.	pr. A.	Schwindeck, O. B.	1829	XI.	25	v.	1855	1854	1854	1857	

Digitized by Google

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
32	Eggenfelden	Arnstorf	Brand, Joh. B.	pr. A	Triftern, N. B.	1807	VIII	31	v	1836	1837	1837	1839	
33	□ 8,603	Massing	Keller, Joh. B	pr. A.	Altötting, O. B.	1812	VIII.	20	v.	1835	1837	1837	1838	
34	22,144	Gangkofen	Krieger, Ludw.	pr. A.	Passau, N. B.	1811	I.	16	v.	1835	1836	1836	1836	
35		Schönau	Stöberl, Jos.	pr. A.	Rimming, N. B.	1830	V.	24	l.	1857	1857	1857	1858	
36	Grafenau	Grafenau	Tischler, Jos.	pr. A.	Neuhausen, N. B.	1812	V.	9	v.	1834	1836	1836	1836	
37	□ 6,940	Schönberg	Walzinger, Mich.	G. A.	Tittling, N. B.	1808	VIII.	30	v.	1831	1833	1833	1833	1852
	15,881													
38	Griesbach	Griesbach	Crusilla, J. B.	G. A.	Waldkirchen, N. B.	1810	I.	4	v.	1832	1834	1834	1834	1845
39	□ 4,063	Birnbach	Zauner, Seb.	pr. A.	Rafelsdorf, N. B	1805	I.	20	W	1835	1836	1836	1836	
	13,281													
40	Hengersberg	Hengersberg	Eisenreich, Ant	pr. A.	Mienbach, N. B	1828	II.	29	v.	1853	1853	1853	1854	
41	□ 5,432	Hengersberg	Merkl, J. Gall.	G. A.	München, O. B.	1799	II.	6	v.	1826	1828	1828	1828	1849
	16,783													
42	Kelheim	Kelheim	Bernhuber, Karl	pr. A.	Passau, N. B.	1828	XII.	31	v.	1853	1853	1853	1855	
43	□ 8,007	Kelheim	Oberndorfer, J	G. A.	Eichenbach, O. P.	1802	XII	22	v.	1826	1828	1828	1829	1834
44	15,909	Abbach	Stänglmayer, J.	pr. A.	Pfättrach, N. B.	1810	III.	18	v.	1835	1837	1837	1837	
45	Kötzting	Neukirchen	Ludsteck, Ign.	pr. A.	Straubing, N. B.	1816	VII.	31	v.	1841	1843	1845	1843	
46	□ 8,856	Lam	Schmid, Aug.	pr. A.	Stadeln, Böhmen	1806	IV.	5	v.	1836	1839	1845	1840	
47	22,720	Kötzting	Seydel, Karl	pr. A.	Bamberg, O. F.	1813	X.	5	l.	1836	1838	1838	1838	
48		Kötzting	Weber, Joh. B.	G. A.	Oberhard, O. P.	1806	V.	25	v.	1832	1834	1834	1834	1858
49	Landau	Landau	Auer, Ludw.	pr. A.	Steinburg, N. B.	1827	VII.	14	l.	1852	1852	1852	1854	
50	□ 8,410	Pilsting	Huber, Joh. G.	pr. A.	Metting, N. B.	1811	III.	22	v.	1835	1837	1837	1837	
51	23,139	Simbach	Schmutzer, Ad.	pr. A.	Aidenbach, N. B.	1829	VI.	1	v.	1855	1855	1855	1856	
52		Landau	Schröder, Ant.	q. G. A.	Vilshofen, N. B.	1781	XI.	16	v.	1808	1811	1811	1811	1814
53		Landau	Stadelmaier, Frd.	G. A.	Neuburg, Schw.	1808	XII.	11	v.	1831	1833	1834	1833	1838
54		Eichendorf	Steindl, Ant.	pr. A.	Straubing, N. B.	1806	VI.	15	v.	1831	1833	1833	1834	
55	Landshut	Furth	Niggl, Ign.	pr. A.	Oberpframmern, O. B.	1816	VII.	26	v.	1845	1846	1846	1845	
56	□ 10,627	Landshut	Ruhwandl, D.	G. A.	München, O. B.	1867	IV.	1	v.	1829	1831	1831	1831	1838
57	24,229	Postau	Wäninger, J. B.	pr. A.	Treffendorf, N. B.	1829	VI.	20	l.	1856	1856	1856	1858	
58	Mallersdorf	Mengkofen	Hauber, Ben.	pr. A.	Verlaß, Schw.	1808	III.	5	v.	1833	1835	1835	1838	
59	□ 7,028	Mallersdorf	Heiß, Andr.	G. A.	Denklingen, Schw.	1801	X.	18	v.	1826	1829	1829	1830	1840
60	10,222	Mallersdorf	Heiß, Ludw.	pr. A.	Geiselhöring, N. B.	1833	II.	15	l.	1855	1855	1855	1859	
61		Geiselhöring	Huber, Jos.	pr. A.	Altenburg, N. B.	1809	III.	12	v.	1836	1838	1838	1840	
62		Schierling	Löw, Jos.	pr. A.	Cham, O. P.	1817	I.	23	v.	1839	1841		1846	
63	Mainburg	Mainburg	Lautenbacher, K.	G. A.	Straubing, N. B.	1808	IX.	2	v.	1836	1838	1838	1841	1857
	12,993													
64	Mitterfels	Mitterfels	Albrecht, J. E.	G. A.	Münsterhausen, Schw.	1801	XII.	27	v.	1827	1830	1830	1830	1850
	□ 6,112													
65	17,902	Konzell	Reiter, Joh. G.	pr. A.	Steinkirchen, N. B.	1831	VIII.	2	l.	1859	1859	1859	1859	
66	Osterhofen	Oberpöring	Forstner, Math.	pr. A.	Mainburg, N. B.	1830	V.	12	l.	1856	1856	1856	1857	
67	□ 4,843	Osterhofen	Kufner, Jos.	G. A.	Deggendorf, N. B.	1807	I.	28	v.	1831	1833	1833	1833	1839
68	14,432	Osterhofen	Kufner, Ludw.	pr. A.	Osterhofen, N. B.	1834	VIII.	11	l.	1859	1859	1859	1859	

*

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
69	Passau I.	Thyrnau	Brunnhuber, J.	pr. A.	Roßhaupten, Sch.	1822	III.	30	l.	1858	1858	1858	1859	
70	□ 6,324 19,432	Passau	Schmidtmüller, Julius	G.-A.	Landshut, N. B.	1806	VI.	11	v.	1826	1830	1830	1831	1835
71		Aicha v. W.	Erhard, Al. jun.	pr. A.	Passau, N. B.	1830	II.	3	v.	1855	1855	1855	1856	
72		Tittling	Wallner, Seb.	pr. A.	Straubing, N. B.	1824	VI.	25	v.	1850	1851	1851	1852	
73	Passau II.	Passau	Höglauer, J. G.	G.-A.	Teisendorf, N. B.	1796	IV.	18	W.	1821	1822	1823	1822	1826
74	□ 3,874	Neuhaus	Leher, Fr. X.	pr. A.	Kriestorf, O. B.	1823	XII.	1	v.	1850	1850	1850	1851	
75	14,803	Fürstenzell	Pointmayer, J.	pr. A.	Falkenberg, N. B.	1810	VI.	18	v.	1835	1837	1837	1837	
76	Pfarrkirchen □ 6,281	Pfarrkirchen	Hillmayer, Jos.	G.-A.	Kirchenthumbach, O. P.	1804	V.	21	v.	1829	1831	1831	1831	1847
77	17,459	Triftern	Krieglsteiner, J. B.	pr. A.	Straubing, N. B.	1829	V.	25	v.	1853	1853	1853	1854	
78		Pfarrkirchen	Lang, Jos.	pr. A.	Reute, Tyrol	1813	II.	15	W.	1834	1836	1836	1836	
79		Baumgarten	Seibold, Ottm.	pr. A.	Thürlauingen, Schw.	1804	XI.	9	v.	1843	1843	1845	1845	
80	Regen	Regen	Brunner, Lor.	G.-A.	Gerzen, N. B.	1792	III.	31	v.	1819	1822	1826	1825	1833
81	□ 9,987	Bischofsmais	Lindmaier, Jos.	pr. A.	Deggendorf, N. B.	1831	I.	6	v.	1856	1856	1856	1858	
82	19,376	Zwiesel	Wießberger, Ant.	pr. A.	Ruhmannsfelden, N. B.	1820	IX.	15	v.	1843	1845	1845	1845	
83	Rottenburg	Ergolsbach	Großmann, J. K.	pr. A.	Regensburg, O. P.	1807	IX.	24	v.	1831	1833	1833	1833	
84	□ 7,123	Pfeffenhausen	Hagspihl, Ant.	pr. A.	Scheidegg, Schw.	1804	XII.	31	v.	1830	1832	1832	1833	
85	17,032	Langquaid	Leyerer, Karl	pr. A.	Geiselhöring N. B.	1815	I.	26	v.	1839	1842	1845	1843	
86		Rottenburg	Müller, Fr. X.	G.-A.	Würzburg, U. F.	1803	I.	28	v.	1826	1828	1828	1828	1835
87	Rotthalmünster	Pocking	Marquard, Chr.	pr. A.	Pocking, N. B.	1807	VIII.	15	l.	1835	1837	1837	1837	
88	□ 5,239 16,500	Rotthalmünster	Mayr, Karl	G.-A.	Dillingen, Schw.	1807	X.	23	W.	1829	1831	1831	1832	1839
89	Simbach	Simbach	Hofer, Andr.	G.-A.	Regensburg, O. P.	1801	XI.	30	l.	1826	1828	1828	1829	1848
90	□ 4,953	Ering	Höglauer, Gg.	pr. A.	Roding, O. P.	1831	II.	28	v.	1855	1855	1855	1855	
91	14,688	Thann	Pickl, Fr. v. P.	pr. A.	Zwiesel, N. B.	1808	V.	5	v.	1837	1839	1839	1841	
92	Straubing	Irlbach	Haller, Andr.	pr. A.	Amberg, O. P.	1817	V.	7	v.	1841	1843	1847	1843	
93	□ 8,115	Straubing	Kolb, Karl Jos.	G.-A.	Wallerstein, Sch.	1810	IX.	6	l.	1834	1836	1836	1836	1843
94	20,311	Oberschneiding	Schleglmann, K.	pr. A.	Geiselhöring N. B.	1820	XI.	4	v.	1854	1854	1854	1855	
95	Viechtach □ 7,486	Ruhmannsfelden	Dick, Valentin	pr. A.	Frauenau, N. B.	1823	X.	18	l.	1850	1850	1850	1853	
96	19,267	Viechtach	Regler, Georg	G.-A.	Pleinfeld, M. F.	1811	IV.	23	v.	1838	1840	1840	1842	1848
97		Arnbruck	Rötzer, Anton	pr. A.	Neukirchen, N. B.	1826	III.	9	v.	1854	1854	1854	1855	
98	Vilsbiburg	Velden	Ast, Patrizius	pr. A.	Landshut, N. B.	1812	II.	18	v.	1837	1839	1839	1839	
99	□ 9,797	Vilsbiburg	Bottler, J. Eug.	G.-A.	Waldmain, U. F.	1811	I.	23	v.	1835	1837	1837	1837	1842
100	24,361	Frontenhausen	Dachs, Mich.	pr. A.	Frachels, N. B.	1817	IX.	28	v.	1841	1843	1844	1845	
101		Geisenhausen	Lindemann, Ant.	pr. A.	Altenmarkt, O. B.	1811	II	14	v.	1834	1836	1836	1837	
102		Vilsbiburg	Nolde, Friedr.	pr. A.	Regensburg, O. P.	1821	XI.	14	v.	1845	1848	1848	1849	

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Probe-relation	Staats-Concurs (oder Schluß-Prüfung)	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
103	Vilshofen	Vilshofen	Eireiner, Rom.	pr. A.	Vilshofen, N. B.	1813	VII.	31	v.	1836	1837	1837	1837	
104	☐ 6,465	Aidenbach	Körber, Jos.	pr. A.	Passau, N. B.	1812	III.	3	v.	1838	1839	1844	1840	
105	24,014	Vilshofen	Schlagintweit, Mich.	G.-A.	Cham, O. P.	1807	X	20	v.	1831	1833	1833	1833	1844
106		Ortenburg	Spitzlbachmayr, Joh. Ev.	pr. A.	Passau, N. B.	1826	XI.	7	v.	1850	1851	1851	1852	
107		Hofkirchen	Wiesberger, Fr. X.	pr. A.	Hofkirchen, N. B.	1811	XI.	7	W.	1840	1842		1843	
108	Wegscheid	Hauzenberg	Haas, Jos.	pr. A.	Passau, N. B.	1817	III.	1	v.	1840	1843	1844	1843	
109	☐ 6,708	Wegscheid	Lutz, Emanuel	G.-A.	Aicldorf, N. B.	1812	IV.	20	v.	1834	1836	1836	1836	1859
110	22,721	Griesbach	Mack, Jos.	pr. A.	Passau, N. B.	1811	VIII.	8	v.	1833	1835	1835	1835	
111		Oberntzell	Sitzberger, Pet.	pr. A.	Weghof, N. B.	1829	VI.	6	l.	1859	1859	1859	1859	
112		Neureichenau	Winkelmaier, Ig.	pr. A	Lam, N. B.	1828	III.	2	l.	1855	1855	1855	1856	
113	Wolfstein	Freyung	Högler, Max	G.-A.	Regensburg, O. P.	1802	XI.	12	v.	1824	1827	1827	1827	1833
114	☐ 9,309	Freyung	Rauscher, Jos.	pr. A.	Neuhausen, N. B.	1830	VII.	27	l.	1854	1854	1854	1857	
115	21,263	Perlesreuth	Schärl, Fr. X.	pr. A.	Rennertshofen, O. B.	1815	I.	15	v.	1841	1843	1844	1844	
116		Kreuzberg	Schauer, J. N.	pr. A.	Unterkreuzberg, N. B.	1812	XII.	31	v.	1837	1839	1839	1841	
117		Röhrenbach	Schreiner, Joh.	pr. A.	Kirchberg, N. B.	1822	IX.	16	v.	1849	1850	1850	1851	
118		Waldkirchen	Vollmayer, Jos	pr. A.	Passau, N. B.	1809	V.	22	v.	1839	1842	1844	1845	

Im Laufe des Jahres 1859 starben: 1) der k. Landgerichtsarzt Dr. Max Teichlein in Wegscheid; 2) der k. Bezirksgerichtsarzt Dr. G. A. Langenbrunner in Passau; 3) der q. k. Landgerichtsarzt Dr. Maurer in Eggenfelden; 4) der praktische Arzt Dr. Joh. Nep. Prasch in Geisenhausen; 5) der praktische Arzt Dr. Thomas Schott in Langquaid. Dr. Erhard, Landgerichtsarzt von Passau I., wurde auf das Bezirksgerichts-Physikat Passau und Dr. Schmidtmüller, Landgerichtsarzt zu Eggenfelden, auf das Landgerichts-Physikat Passau I. versetzt. Der praktische Arzt Dr. Joh. Bapt. Mayer in Kelheim wurde zum k. Landgerichtsarzte zu Wörth in der Oberpfalz, und der praktische Arzt Dr. Emanuel Lutz zu Wegscheid zum k. Gerichtsarzte daselbst befördert. Der praktische Arzt Dr. Anton Fuchs in Rohr wanderte nach München aus.

Versetzt wurden die praktischen Aerzte: 1) Fr. Joh. Ev. Spitzlbachmaier von Dingolfing nach Ortenburg; 2) Dr. Joseph Egger von Ortenburg nach Passau; 3) Dr. Ludwig Kammermaier von Bischofsmais nach Dingolfing; 4) Dr. Anton Eisenreich von Stallwang nach Hengersberg; 5) Dr. Karl Berghuber von Oberntzell nach Kelheim; 6) Dr. Joseph Linsmaier von Thyrnau nach Bischofsmais; 7) Dr. Karl Leyerer von Osterhofen nach Langquaid; 8) Dr. Anton Lindemann von Hengersberg nach Geisenhausen.

Sechs praktische Aerzte wurden neu aufgestellt. Zusammen: 1 Kreismedizinalrath, 31 Gerichtsärzte (das Landgerichts-Physikat Eggenfelden ist noch erledigt), 2 quiescirte Gerichtsärzte, 1 pensionirter Militärarzt und 83 praktische Aerzte.

Also zur Praxis berechtigte Civilärzte vom vorigen Jahre: 119, hiezu gekommen: a) durch Aufnahme als praktischer Arzt 6, b) durch Versetzung aus anderen Kreisen —, im Ganzen 125. Hievon abgegangen: a) durch Tod 5, b) durch Verzichtleistung 1, c) durch Versetzung in andere Kreise 1, im Ganzen: 7; demnach bleiben: 118. Hiezu kommen aktive Militärzte 9. Also Civil- und Militärärzte zusammen: 127. Es kommt demnach bei einer Bevölkerung von 567,001 Seelen (aus dem Civil- und Militärstand) ein Arzt auf 4464 Seelen.

Alphabetisches Namensverzeichniß sämmtlicher Ci[illegible]rzte in Niederbayern.

		cur.		
Albrecht, Joh. Ev.	64	32	Hagspihl, Fr. Ant.	84
Appel, Wolfgang	24	33	Haller, Andreas	92
Aß, Patrizius	98	34	Hauber, Benedikt	58
Auctor, Michael	14	35	Heiß, Andreas	59
Auer, Ludwig	49	36	Heiß, Ludwig	60
Bauer, Max	1	37	Hillmayer, Joseph	76
Bernhuber, Karl	42	38	Höglauer, Georg	90
Bernhuber, Fr. Xaver	8	39	Höglauer, Joh. Georg	73
Bottler, Jos. Eugen	99	40	Högler, Max	113
Brand, Joh. Bapt.	32	41	Hölderlin, G. David	4
Brunner, Lorenz	80	42	Hofer, Andreas	89
Brunnhuber, Joseph	69	43	Hoffmann, Karl Mich.	3
Burger, Joseph	23	44	Huber, Joh. G.	50
Burgl, Fr. S.	9	45	Huber, Joseph	61
Crusilla, Joh. Bapt.	18	46	Kammermaier, Ludwig	28
Dachs, Michael	100	47	Keller, Joh. Bapt.	33
Dick, Valentin	95	48	Körber, Joseph	104
Egger, Joseph	10	49	Kolb, Karl J.	93
Egger, Joh. Nep.	25	50	Krieger, Ludwig	34
Eixeiner, Roman	103	51	Krieglsteiner, Joh. B.	77
Eisenreich, Anton	40	52	Kufner, Joseph	67
Engelsberger, Joseph	19	53	Kufner, Ludwig	68
Erhard, Alexander sen.	11	54	Lang, Joseph	78
Erhard, Alexander jun.	71	55	Laucher, Karl	17
Finsterlin, August	2	56	Lautenbacher, Karl	63
Forstner, Mathias	66	57	Leher, Fr. Xav.	74
Glonner, Joh. Nep.	26	58	Leyerer, Karl	85
Grell, Georg	15	59	Lindemann, Anton	101
Groll, Oskar	16	60	Lingmayer, Joseph	81
Großmann, Jos. Karl	83	61	Löw, Joseph	62
Haas, Joseph	108	62	Ludsteck, Ignaz	45

Nr. cur.			Nr. cur.	
63	Lutz, Emanuel	109	91	Schreiner, Anton
64	Mack, Joseph	110	92	Schröder, Anton
65	Marquard, Christian	87	93	Seiberth, J. J.
66	Mayr, Eduard	20	94	Seibold, Ottmar
67	Mayr, Karl	88	95	Seydel, Karl
68	Merkel, Gallus	41	96	Sitzberger, Peter
69	Müller, Fr. Xav.	86	97	Spitzlbachmayer, Joh. Ev.
70	Niggl, Ignaz	55	98	Stadelmayer, Friedr.
71	Nolde, Friedrich	102	99	Stängelmayer, Jos.
72	Oberndorfer, Jos.	43	100	Steindl, Anton
73	Ott, Joh. Ad.	21	101	Stöberl, Jos.
74	Pickl, Fr. v. P.	91	102	Stuffler, Georg
75	Pointmaier, Jos.	75	103	Syller, Jos.
76	Priem, Max	29	104	Tauscheck, Andreas
77	Rauscher, Jos.	114	105	Tischler, Joseph
78	Regler, Georg	96	106	Unsin, Anton
79	Reiter, Joh. Georg	65	107	Vollmayer, Joseph
80	Rötzer, Anton	97	108	Wäninger, Joh. Bapt.
81	Ruhwandl, Dominikus	56	109	Wallner, Sebast.
82	Schärl, Fr. Xav.	115	110	Weber, Joh. Bapt.
83	Schauer, Joh. Nep.	116	111	Wein, Fr. Xav.
84	Scheglmann, Karl	94	112	Weiß, Sigmund
85	Schlagintweit, Michael	105	113	Winkelmaier, Georg
86	Schmid, Jakob	12	114	Witzberger, Anton
87	Schmidt, August	46	115	Witzberger, Fr. Xav.
88	Schmidtmüller, Julius	70	116	Wulzinger, Michael
89	Schmutzer, Adolph	51	117	Zaggl, Franz Ser.
90	Schobacher, Karl	27	118	Zauner, Sebastian

II. Schematismus des niederärztlichen Personals u. der Sanitäts-Anstalten.

Nro. curr.	Polizei-Bezirk.	Zahl der vorhandenen							Zahl der vorhandenen			
		Bader älterer Ordnung.	Magister chirurgiae.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Kranken-Anstalten. distriktive.	Kranken-Anstalten. lokale.
	Unmittelbare Städte:											
1	Landshut			1	3	1		5	3	1 Hom.		1
2	Passau	1			2	4	1	6	3			1
3	Straubing			1	2	1		4	3		2	
	Landgerichte:											
4	Abensberg	1			1	3		9	1	3	1	2
5	Bogen	2			1			5	1	2	1	1
6	Deggendorf	4			1	2		9	3			2
7	Dingolfing	1			2			9	2	2	1	1
8	Eggenfelden	3			3	5		15	2	5	1	1
9	Grafenau	2			1	2		9	2		1	1
10	Griesbach	3			1	1		6	1	4		
11	Hengersberg				2	4		12	1	2	1	
12	Kelheim	5		1		5		17	2	3		1
13	Kötzting					5		14	1	2	1	1
14	Landau	2			3	8		17	1	3	1	
15	Landshut	4			10	3		18		5		1
16	Mainburg	3			2	1		10	1	2		1
17	Mallersdorf	2			2	5		13	2	4	1	2
18	Mitterfels	3				8		13	1	3	1	
19	Osterhofen	2			1	4		10	1	2	1	
20	Passau I.	1			2	3		13		5	1	
21	Passau II.	2			2			7		3		1
22	Pfarrkirchen	1			2	4		11	1	2		2
23	Regen	1		1	1	4		9	2	2	1	1
24	Rottenburg	2			3	4		12	2	5		2
25	Rotthalmünster	1			3	6		10	1	3		2
26	Simbach				1	3		11	2	2		2
27	Straubing	3				12		16		2		
28	Viechtach	3				4		12	1	2	1	1
29	Vilsbiburg	9			3	4		18	2	5		4
30	Vilshofen	5		1	3	2		20	2	3		4
31	Wegscheid	1		1	3	2		10	2	6	1	1
32	Wolfstein			1	1			10	2	3	1	1
	Summa	67		8	61	110	1	360	45	86	18	37

Bader älterer Ordnung vom vorigen Jahre 74. Davon durch Tod abgegangen 7. Demnach bleiben 67. — Landärzte vom vorigen Jahr 9. Davon durch Tod abgegangen 1. Demnach bleiben 8. — Chirurgen vom vorigen Jahr 64. Davon durch Tod abgegangen 3. Demnach bleiben 61. — Bader neuerer Ordnung vom vorigen Jahr 111. Davon durch Tod abgegangen 1. Demnach bleiben 110. — Hebammen vom vorigen Jahr 363. Davon haben verzichtet 5. Durch Tod abgegangen 3. Demnach bleiben 360.

Königlich Bayerisches

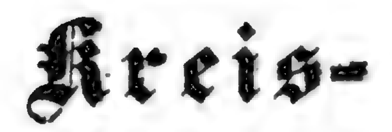

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 5. Landshut, Mittwoch den 18. Januar **1860.**

Inhalt:

Die Distriktsgemeinderechnungen Viechtach, Grafenau, Passau I, Straubing, Mitterfels und Hengersberg pro 18⁵⁸/₅₉. — Die Anwendung der Stempelnormen bei gerichtlichen Erkenntnissen. — Die Abänderung einiger Statutenbestimmungen der allgemeinen Stuttgarter Rentenanstalt — Die XXII. Rechnungsablage des Versicherungsvereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Die Erbauung einer katholischen Kirche in Simbach. — Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Georg Kalz von Unterhütten. — Den Schul- und Christenlehrbesuch. — Die Abhaltung einer Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1860. — Die ältere österreichische Staatsschuld. — Die Jahresberichte der Brandversicherungs-Inspektoren. — Den Vollzug des Art. 31 des Feuerversicherungs-Gesetzes. — Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Unterampfrach, Dekanats Feuchtwangen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8892.

(Die Distriktsgemeinderechnung Viechtach pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Viechtach pro 1858/59 werden nach Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., nachstehend bekannt gegeben:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	95	8¾
2) Aktivkapitalszinsen	326	25
3) Erlös aus veräußerten Gegenständen	12	39
4) Leistung des k. Aerars für Schubfuhren	3	7½
5) Kreisfondszuschuß	500	—
6) Leistung der Distriktsgemeinde	7468	36
7) Heimbezahlte Kapitalien	2150	—
Summa	10555	56¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath und Kassier	107	24
2) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen	6789	29
3) Auf Löhnung der Wegmacher und Aufsicht	511	40
4) Für den Distrikts-Thierarzt	30	—
5) Auf geleistete Schubfuhren	9	12
6) Besondere Ausgaben	284	3
Summa	7731	48
Activrest	2824	8¼

Vermögensausweis.	fl.	kr.
a) rentirendes	8575	—
b) nicht rentirendes	2932	28¼
Summa	11507	28¼

Landshut, den 7. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekretär.

Ad Num. 9112.

(Die Rechnung über das Vermögen der Distriktsgemeinde Grafenau pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden hiemit die Ergebnisse der Rechnung über das Vermögen der Distriktsgemeinde Grafenau pro 1858/59 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aus dem Bestande des Vorjahres	175	3
2) Aus Zinsen von Aktivkapitalien	241	34
3) Zuschüsse der Gemeinden	3	48
4) Zuschuß aus Kreisfonds	1000	—
5) Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlage	14555	51
6) Concurrenzbeitrag des kgl. Aerars	1817	36
7) Distriktsumlagen:		
a. von Seite der Gemeinden	848	9
b. „ „ des Staates	107	3
8) Heimbezahlte Aktivkapitalien	30	—
Summa	18779	4

B. Ausgaben.		
1) Für den Distriktsrath	55	—
2) Für Bildung und Ergänzung des Distriktsvermögens	200	—
3) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer rc.	1415	51
b. Anschlag der Naturalleistungen der Gemeinden	14555	51
c. Concurrenzbeitrag des Staates	1817	36
4) Für Wegmacherlöhnungen	250	—
5) „ technische Aufsicht	90	—
6) „ den Unterhalt des Thierarztes	120	—
7) „ Leistung der Schubfuhren	37	12
8) Auf die Reserve	90	39
Summa	18632	9

C. Abgleichung.

Einnahmen	18779 fl.	4 kr.
Ausgaben	18632 „	9 „
Activrest	146 fl.	55 kr.

D. Vermögensausweis.

1) Rentirendes Vermögen	8320 fl.	— kr.
2) Nichtrentirendes „	146 „	55 „
Summa	8466 fl.	55 kr.

Landshut, den 8. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8593.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung des kgl. Landgerichts Passau I pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden die Resultate der Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Passau I vom Jahre 18⁵⁸/₅₉ wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Activrest vom Vorjahre	930	55¾
2) Ertrag aus veräußerten Vermögenstheilen	13	14
3) Vergütung des Staates für Transportfuhren	44	4½
4) Zuschuß aus Kreisfonds	1370	—
5) Anschlag der Naturaldienstleistungen von den Gemeinden	9531	12
6) Distriktsumlagen in Geld	4440	23½
7) Passiv-Vorschüsse	583	—
ad A. Summa	16912	49¾

B. Ausgaben:		
1) Für den Distriktsrath	74	—
2) auf Heimzahlung von Passiv-Vorschüssen	583	—

	fl.	kr.
3) auf Passiv-Zinse	6	—
4) auf Bildung eines Distriktsfondes	600	—
5) Unterhaltung der Distriktsstraßen	4140	36
6) Natural-Anschlag der Distrikts-Frohnen	9531	12
7) Löhne der Wegmacher	1067	52
8) für technische Aufsicht	29	15
9) Anschaffung und Reparatur von Werkzeugen	189	44
10) Leistung auf Schubfuhren . .	96	—
ad B. Summa	16317	39
C. Activ-Kassa-Rest	595	10½

D. Vermögen.

1) Verzinsliches Kapital	600	—
2) Aktiv-Rückstände	3	49½
3) Aktiv-Kassa-Rest	595	10½
ad D. Summa	1198	59½

Landshut, den 8. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8770.

(Die Distriktsgemeinderechnung des kgl. Landgerichts Straubing pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichtes Straubing pro 1858/59 werden die Ergebnisse derselben auf den Grund des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Activrest des Vorjahres . . .	434	24½
2) Erlös aus Veräußerungen . . .	1	—
3) Vergütung des k. Aerars für Schubfuhrleistung	198	30
4) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	190	—
5) Anschlag der Naturaldienste . .	1767	18
6) Distriktsumlagen	1329	6
Summa ad A.	3920	18½

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	66	10½
2) Zahlungsrückstände	8	—
3) Unterhalt der Distriktsstraßen . .	576	32
4) Anschlag der Naturaldienste . .	1767	18
5) Löhnung der Wegmacher . . .	288	—
6) Technische Aufsicht	75	—
7) Reparatur der Werkzeuge	7	24
8) Hebammenunterricht	20	45
9) für den Thierarzt	100	—
10) für Schubfuhrenleistung . . .	198	30
Summa ad B.	3107	39½

Abschluß.

Einnahmen	3920	18½
Ausgaben	3107	39½
Activ-Rest	812	39

Landshut, den 9. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8761.

(Die Distriktsrechnungen für den Landgerichtsbezirk Mitterfels vom Jahre 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." zu Folge werden nach vollzogener Superrevision die Resultate der Distrikts-Rechnungen für den Landgerichtsbezirk Mitterfels vom Jahre 1858/59 nachfolgend veröffentlicht.

I. Distriktsgemeinde-Rechnung.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre . . .	377	1½
2) Vergütung des Staates für Leistung von Schubfuhren	75	—
3) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	700	—
4) Anschlag der Natural-Leistungen durch die Gemeinden	9816	35
5) Distriktsumlagen in Geld . . .	1831	44
ad A. Summa	12800	38½

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
a) Für Regie des Distriktsraths	10	6½
b) Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
aa. Anschlag der Naturalleistungen	9816	53
bb. auf Brücken, Durchlässe ꝛc. in Geld	804	48
c) auf Löhnungen der Wegmacher	690	—
d) für technische Aufsicht	50	—
e) Reparatur der Werkzeuge der Wegmacher	30	—
f) Unterhalt der Feuerlösch-Maschinen	7	44
g) für den Distrikts-Thierarzt	60	—
h) Leistung auf Schubfuhren	158	48
i) für Errichtung eines Getreidmagazins	265	15
ad B. Summa	11923	35½
C. Activ-Rest	877	3

D. Vermögens-Ausweis.

Mobiliarwerth	2269 fl.	— kr.
Activ-Rest	877 „	3 „
Summa	3146 fl.	3 kr.
Zahlungs-Rückstände	872 „	— „

II. Getreid-Magazins-Rechnung.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest und Ersatzpost	35	44
2. Kapitalszinsen	56	44
3. Zuschuß aus Distrikts-Mitteln	265	16
ad A Summa	357	44

B. Ausgaben.

Auf Kapital-Darlehen	300	—
C. Activ-Rest	57	44

D. Vermögen.

Verzinsliche Kapitalien	1718	—
Activ-Rest	57	44
ad D. Summa	1775	44

Landshut, den 10. Jänner 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekr.

Ad Num. 8133.

(Die Distrikts-Gemeindrechnung Hengersberg pro $18^{58}/_{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeindrechnung Hengersberg pro $18^{58}/_{59}$ nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	1268	48¾
2) An Aktivkapitalszinsen ꝛc.	135	15
3) Vergütung von Schubfuhren	42	30
4) Kreisfondszuschuß	390	—
5) Leistung der Distriktsgemeinde	7451	2¼
Summa	9287	36

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Zahlungsrückstände des Vorjahres	1185	8
2) Für den Distriktsrath	62	—
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen	6478	16
4) Für Löhnungen der Wegmacher	635	—
5) Für technische Aufsicht	16	19
6) Auf Reparatur der Werkzeuge	51	56
7) Auf Anschaffung von Feuerlösch-Maschinen	231	15
8) Zum Unterhalt des Thierarztes	35	—
9) Für geleistete Schubfuhren	81	42
10) Auf Unterstützung von Gemeinden	75	—
11) Zur Herstellung eines Schutzdammes	460	—
Summa	9261	36

Abgleichung.

Einnahmen	9287	36
Ausgaben	9261	36
Aktivrest	26	—

Vermögensausweis.

1) Kapitalvermögen	4500	—
2) Aktivrest	26	—
3) Mobiliarwerth	113	—
Summa	4639	—

Landshut, den 11. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekr.

Ad Num. 7479.

An das Taxamt des königl. Appellationsgerichts, dann sämmtliche bezirks- und landgerichtliche Taxämter v. Niederbayern.

(Die Anwendung der Stempelnormen bei gerichtlichen Erkenntnissen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu dem Ausschreiben im Kreisamtsblatte von 1857 Seite 811 erhalten die oben genannten k. Taxämter nachfolgend einen Abdruck von der aus dem k. Staatsministerium der Justiz unterm 29. v. Mts. u. Jrs. an das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg ergangenen, und durch höchstes Finanz-Ministerialreskript vom 3. ds. Mts. anher mitgetheilten Entschließung zur Wissenschaft und Nachachtung.

Landshut, den 8. Jänner 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßlerer, Sekr.

Abdruck ad Num. 3139.

Staats-Ministerium des Justiz.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg empfängt beifolgend die Anlagen des Berichtes vom 22ten pr. 26. v. Mts. im bez. Betr. mit der im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen gefaßten Entschließung zurück, daß bei ästimatorischen Injurienklagen, wenn nicht auf eine bestimmte Geldsumme erkannt wird, gemäß §. 3 lit. d des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 und Ziff. 3 der generalisirten Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1857 Nr. 7445 (die Anwendung des Stempels bei gerichtlichen Erkenntnissen betr.) zu den Erkenntnissen nicht der Gradationsstempel, sondern nur der Klassenstempel von 15 kr. anzuwenden sei.

Hienach hat das kgl. Appellationsgericht sich zu achten und die untergebenen Gerichte behufs gleichmäßiger Nachachtung zu verständigen.

München, den 29. Dezember 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. von Mulzer.

An das k. Appellationsgericht der Oberpfalz u. v. Regensburg. Die Anwendung der Stempelnormen bei gerichtlichen Erkenntnissen betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Neumayr.

Ad Num. 9439.

(Die Abänderung einiger Statutenbestimmungen der allgemeinen Stuttgarter Rentenanstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Generalversammlung der Aktionäre der allgemeinen Stuttgarter Renten-Anstalt hat unterm 24. August v. Js. beschlossen:

1) Dem §. 144 der Gesellschafts-Statuten den Zusatz:

„Wenn eine auswärtige Regierung die Concessionirung der Anstalt an die Bedingung knüpft, daß letztere bei etwaigen Streitigkeiten mit ihren, dem betreffenden Staate angehörigen Mitgliedern vor dessen ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen habe, so ist der Verwaltungsrath unter Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses ermächtigt, die Einführung dieser Bedingung zuzusichern, für welchen Fall die §§. 138—144 insoweit außer Wirksamkeit treten,"

ferner

2) Dem §. 136 unter Ziffer 10 den Zusatz:

„10tens. Zur Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren, einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgerichte vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staates Recht zu geben und zu nehmen"

beizufügen und

3) den Vollzug des §. 177 Abs. 3 durch folgende Bestimmungen zu modifiziren und zu regeln:

„a. An der Vertheilung des außerordentlichen Ueberschusses, welcher sich durch den Minderbetrag der pro 31. Dezember 1855 in Aussicht genommenen Verluste mit 29,376 fl. 34 kr. ergeben hat, nehmen alle Diejenigen Theil, welche an den hiefür bestimmten Terminen Mitglieder der Anstalt sein werden;

b. für die Repartition unter den Einzelnen ist deren Betheiligung bei der Anstalt vom 31. Dezember des betreffenden Jahres maßgebend;

c. die auf steigende und Leibrenten einerseits, auf aufgeschobene Renten und Kapitalversicherung andererseits zur Vertheilung fallenden Hauptbeträge müssen unter sich im Verhältniß der beiderseitigen Gesammt-Deckungskapitalien stehen;

d. im Einzelnen bilden bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einzelnen zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf aufgeschobene Renten und Kapitalien die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen für die Unteraustheilung.

e. Pro 31. Dezember 1859 soll auf einen Gulden Rente 6 Kreuzer Dividende ausbezahlt und der hieraus nach lit. c und d für die aufgeschobenen Renten und Kapitalversicherungen zu berechnende Dividenden-Antheil den letzteren in Gemäßheit des §. 101 Abs. 2 und 3 der Statuten gut geschrieben werden.

f. So weit sich der außerordentliche Ueberschuß hiedurch nicht erschöpft, wird weitere Beschlußnahme für künftig vorbehalten.

g. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Statuten über die Behandlung der Dividende, insbesondere auch über deren Verlust durch Verjährung, Todeserklärung u. s. f. analog zur Anwendung.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. haben Seine Majestät der König diesen Ergänzungen und modifizirten Beschlüssen, nachdem dieselben bereits die Zustimmung der kgl. württembergischen Regierung erhalten haben, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, wonach dieselben nunmehr auch für die, bei der fraglichen Anstalt betheiligten bayerischen Staatsangehörigen giltige Anwendung finden.

Mit Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 13. September v. Js. (Kreisamtsblatt S. 1108) wird Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 8. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9752.

(Die XXII. Rechnungs-Ablage des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der XXII. Rechnungsabschluß des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Zweiundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern

für das Königreich Bayern.

Vom 1. März mit Ende August 1859.

Mit Ende Februar 1859 waren versichert:

	189	Stück	mit	18,330	fl.	Eintrittsgebühren	257 fl.	57 kr.
Hiezu vom 1. März mit Ende August 1859	6	"	"	990	"	"	12 "	54 "
Summa	195	"	"	19,320	"	"	270 "	51 "
Abgingen nach Journal 7. Seite 18	16	"	"	1,615	"	"	— "	— "
Stand Ende August 1859	179	"	"	17,705	"	"	270 "	57 "

Reserve-Fond.

Stand Ende Februar 1859	810 fl.	53 kr.
Hiezu an Erlös für Statuten	— "	18 "
Desgleichen Surplus voriger Rechnung	1 "	11 "
Desgleichen Bruchtheilkreuzer durch Schreiben der Beitragszettel	— "	20 "
Stand Ende August 1859	812 "	42 "

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung, Lit. A und B, nach Abzug des Erlöses	531 fl.	— kr.
2) Regiekosten	10 "	27 "
3) Besoldung der Beamten	46 "	46 "
4) Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen	12 "	16 "
5) Provisionsgebühren der Agenten pro 21. Semester	11 "	14 "
6) An abgeschriebenen Posten	2 "	38 "
Summa	614 "	21 "

welche sich folgendermassen repartiren, nämlich:

1) für Pferde 8245 fl. Versicherung. Beiträge 451 fl. 15 kr. per 100 fl. . . 5 fl. $28\frac{1334}{1847}$ kr.
2) für Rinder 9460 " " " " 163 " 6 " " " " " . . 1 " $43\frac{211}{473}$ "

Daher berechnen sich

für Pferde	8245 fl.	à 5 fl. 29 kr.	per 100 fl.	auf	452 fl.	7 kr.
für Rinder	9460 "	" 1 " 44 "	" "	"	163 "	59 "
				Summa	616 "	6 "
				Auszuschlagen wären	614 "	21 "
				bleibt surplus	1 "	45 "

Lit. A.

Nr. Fortlauf.	Namen und Wohnort der Beschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Rinder.						
1	Herr And. Meiler in Timitz . . .	24	17	13	13	37	30
2	" Heinrich Schmidt in Schauenstein . . .	45	—	—	—	45	—
3	" Wilh. Müller in Münchberg . . .	24	—	21	—	45	—
	Summa	93	17	34	13	127	30
	Lit. B. Noch zu leistende Entschädigungen.						
1	Der k. Irrenanstalt Karthaus Prüll . .	26	28	47	56	74	40
	II. Pferde.						
1	Herr Fabrikant Mayer in Schwarzenbach a/S. 2 Stück	140	30	125	—	265	30
2	" J. M. Ammon in Hainersdorf 1 "	98	45	25	—	123	45
3	" J. W. Stadlinger in Langenzenn 2 "	172	—	53	—	225	—
	Summa	411	15	203	—	614	15
	Summa oben	26	28	47	—	74	24
	" "	93	17	34	13	127	30
	Summa Summarum	531	—	285	9	816	9

Münchberg, am 28. November 1859.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fikenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

M. Barsch. Ad. Richter. Nic. Krauß. Gg. Fikenscher. Gg. Hegner. Wilh. Müller.

Ad Num. 9750.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, dann an die unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche in Simbach betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Allerhöchste Bewilligung zur Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen Kirchen der sieben diesseitigen Regierungsbezirke zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die innere Einrichtung der katholischen Kirche in Simbach Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die oben genannten Behörden werden hievon in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten de dato 6. pr. 9. dieß Monats mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sogleich zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung binnen längstens acht Wochen einzusenden.

Landshut, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 9677.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Georg Kalz von Unterhütten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte Georg Kalz von Unterhütten, k. k. Bezirkshauptmannschaft Ransberg in Böhmen, welcher durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Straubing vom 9. Jänner 1854 wegen Verbrechens der Rückkehr in die bayrischen Staaten und wegen Diebstahls zu sechsjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, sowie des Landes verwiesen wurde, kömmt am 19. dieß nach Verbüßung seiner Strafzeit zur Entlassung, was hiemit den obengenannten Behörden des vorschriftsgemäßen weiteren Verfahrens wegen bekannt gegeben wird.

Landshut, den 11. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung des Büßers Georg Kalz von Unterhütten, Bezirksgerichts Ransberg in Böhmen.

Alter 28 Jahre, Größe 5' 6" —''', Statur untersetzt, Haare und Bart schwarz, Stirne nieder, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase dick, Lippen aufgeworfen, Mund groß, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsfarbe gesund, Hals proportionirt, Mundart oberösterreichisch. Aeußere Kennzeichen keine. Verborgene Kennzeichen keine.

Ad Num. 9960.

An sämmtliche Schul- und Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Schul- und Christenlehrbesuch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte k. Stelle findet sich veranlaßt, nicht blos die Regierungs-Ausschreibungen vom 15. Jänner 1852 (Intbl. 1852 S. 45) vom 6. Jänner 1855 (Kreisamtsbl. 1855 S. 49) und vom 25. Jänner vor. Jahrs (Kreisamtsbl. 1859 S. 133) bei herannahender Fastnachtszeit, sondern auch die Regierungs-Ausschreibung vom 15. Jänner 1855 (Kreisamtsbl. 1855 S. 84) und zwar letztere mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß sich dieselbe auch auf die christenlehrpflichtige Jugend beziehe.

Landshut, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7483.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. Dezember 1859 wird am Sitze der unterfertigten Stelle am 10. April 1860 eine Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst nach den Vorschriften der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1854 abgehalten werden.

Es haben demnach diejenigen Forstdienst-Adspiranten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, ihre Gesuche um Zulassung mit den erforderlichen Zeugnissen, als:

1) dem Taufzeugnisse,
2) einem Sittenzeugnisse der einschlägigen Polizei-Behörde,
3) den vollständigen Nachweisen über die Erfüllung der in §. 1 der vorerwähnten Ministerial-Entschließung vom 29. Mai 1854 vorgeschriebenen Vorbedingungen

spätestens bis zum 15. Februar l. Js. bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen und bezüglich der Admission die weitere Entschließung zu gewärtigen.

5*

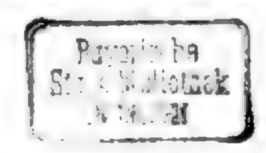
Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Die einschlägigen Forstämter haben die Betheiligten geeignet in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 9956.

(Die ältere österreichische Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bezüglich der Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld wird nachstehend ein Auszug aus dem kaiserlichen Patente vom 23. Dezember 1859 zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten unter Bezugnahme auf das Patent vom 21. März 1818 (Kreisbl. 1852 S. 537) bekannt gemacht.

Landshut, den 13. Jänner 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Auszug

aus dem kaiserlichen Patente vom 23. Dezbr. 1859.

§. 8.

In Beziehung auf die Verloosung der älteren Staatsschuld ist sich nach den Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 21. März 1818 zu benehmen, und es hat, diesen Bestimmungen gemäß, die Zurückführung der gedachten Schuld auf den ursprünglichen vollen Zinsengenuß bis zum Schlusse des Jahres 1867 vollständig zu erfolgen.

In den Jahren, in denen es nicht möglich wäre, die erforderliche Summe in unverloosten Obligationen der gedachten Schuld, zum Behufe der vorgeschriebenen Vertilgung aufzubringen, ermächtigen Wir Unseren Finanzminister, die Verloosung derselben jährlich bis zum Betrage von 10 Millionen Gulden auszudehnen. Sollten bis Ende Dezember 1867 noch Obligationen der in dem Patente vom 21 März 1818 begriffenen älteren Schuld bestehen, welche noch nicht in die Verloosung eingetreten wären, so sind dieselben mit dem 1. Jänner 1868 in den vollen ursprünglichen Zinsengenuß zu setzen und in Verloosungs-Obligationen umzuwechseln.

Ad Num. 8958.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

(Die Jahresberichte der Brandversicherungs-Inspektoren betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubr. Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. ds. Mts. Nr. 11,544 wird den vorgenannten Behörden und Inspektoren im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Nro. 11,544.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Die in §. 29 der Instruktion vom 16. Juni 1853 den Brandversicherungs-Inspektoren aufgetragene alljährliche Berichterstattung hatte keinen anderen Zweck, als über den Erfolg der, durch das Feuerversicherungsgesetz vom 28. Mai 1852 bezüglich des Feuerversicherungs-Wesens getroffenen neuen Einrichtung und darüber sich nähere Kenntniß zu verschaffen, ob und in wie ferne etwa der Vollzug auf Anstände führen würde, welche ergänzende oder berichtigende Maßnahmen räthlich erscheinen lassen. Dabei sollte über die Auslegung und Anwendung einzelner etwa als zweifelhaft erscheinenden

Bestimmungen des Gesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsinstruktionen durch gleichmäßige Bescheidung die nothwendige Uniformität und ein gleiches Verfahren herbeigeführt werden.

In ersterer Beziehung sind seither keinerlei wesentliche Bedenken und Anstände aufgetaucht und auch der Vollzug ist auf dem angedeuteten Wege z. Zt. in einer Weise geordnet, daß die Jahresberichte der Brandversicherungs-Inspektoren in den letzten Jahren nur höchst selten mehr Erhebliches enthielten.

In dieser Erwägung und um den gedachten Inspektoren gleichwie den betheiligten Polizeibehörden eine Erleichterung in ihrer Geschäftsaufgabe zu verschaffen, wird hiedurch unter Modifizirung des §. 29 der Instruktion vom 16. Juni 1853 verfügt, daß vom Verwaltungsjahre $18^{60}/_{61}$ an nur mehr alle drei Jahre der hier angeordnete Geschäftsbericht zu erstatten ist.

Bezüglich des Nachweises der alljährlich in Gemäßheit des §. 92 des Feuerversicherungsgesetzes vorgenommenen Schätzungsrevisionen hat es dagegen bei den Bestimmungen der §§. 20 und 21 der oben erwähnten Instruktion auch ferner sein Verbleiben.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen. —

München, den 1. Januar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.
Die Jahresberichte der Brandversicherungs-Inspektoren betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 9751.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

(Den Vollzug des Art. 61 des Feuerversicherung-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. ds. Mts. Nr. 114 wird den vorgenannten Behörden und Inspektoren im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Sunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Nr. 114.**

Staats-Ministerium des Handels ꝛc. ꝛc.

Auf die in dem Jahresberichte des Brandversicherungs-Inspektors in Schweinfurt pro 1857/58 angeregte Frage:

> Ob — wenn bei Bierbrauereien die Malzdarren nicht in dem Brau- sondern in dem anstoßenden oder entfernt stehenden Wohnhause des Brauereibesitzers angebracht sind, — die Erhöhung der Beiträge nicht auf letzteres zu übertragen sei?

wird Folgendes erwidert:

Bierbrauereien ohne Malzdarren sind durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 18. Juli 1856, Nr. 6900 unter jene Gebäude aufgenommen, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist. Ist mit dem Brauhause eine Malzdarre, jedoch keine hölzerne verbunden, so erhöht dieses die Feuergefährlichkeit bis zum II. und wenn die Malzdarre im Sinne der Ministerial-Entschließung vom 30. Sept. 1853, Nr. 8635 von Holz ist, bis zum III. Grade der Feuergefährlichkeit.

Hienach ist der Moment der größeren oder geringeren Feuergefährlichkeit eines — an und für sich nur unter die Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen I. Classe eingereihten Bräuhauses in dem gleichzeitigen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein einer Malzdarre bei demselben zu suchen und es versteht sich daher von selbst, daß der einschlägige Grad der Feuergefährlichkeit auf dasjenige Gebäude übergeht, in welchem anstatt in dem Brauhause die Malzdarre eingerichtet ist.

Daß übrigens, wenn das Brau- und das mit der Malzdarre versehene Wohnhaus zusammengehören und zusammenhängen, bezüglich des Brauhauses der Art. 62 des Feuerversicherungs-Gesetzes und beziehungsweise die Ministerial-Entschließung vom 23. Juli 1856 Nr. 6899 in Anwendung zu bringen sind, wird keiner besonderen Erörterung bedürfen.

Die kgl. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen und die Brandversicherungs-Inspektoren sowohl als die Distriktspolizeibehörden geeignet zu instruiren.

München, den 7. Januar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken und Aschaffenburg.

Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 1839.

(Die Erledigung der prot. Pfarrei Unterampfrach, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Untrrampfrach, Dekanats Feuchtwangen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. März ds. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1) Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	140	—
an Naturalien:		
5 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. Korn à 8 fl. 32 kr.	50	29½
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
2 Klftr. Buchenholz à 7 fl. 8 kr.	14	16
10 harte Wellen	—	13
8 Klftr. Fichtenholz à 4 fl. 28 kr.	35	44
40 weiche Wellen	—	20

	fl.	kr.
Nutzanschlag der unentgeldlichen Holzbeifuhr	8	10
2) Aus Stiftungskassen:		
Baar	46	54
3) Aus Gemeindekassen:		
Baar	—	30
II. An Zinsen von den zu Pfarrei gestiften Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, in welchem zwar die Baumängel nach Thunlichkeit beseitigt sind, welches aber doch nur für eine kleine Familie Raum darbietet, nebst Oekonomiegebäuden	30	—
Ertrag aus Grundstücken	87	32
IV. Ertrag aus Rechten:		
Anschlag des Weiderechtes u. s. w.	2	12
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	139	29½
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	18	36
Summa	574	26
Die Lasten hievon ab mit	6	23½
Reinertrag:	568	2½

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

Ansbach, den 12. Januar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge bestätigter gutsherrlicher Präsentation wurde mittelst Regierungs-Entschließung vom 7. Jänner 1860 der bisherige Schullehrer Joachim Hohenegger zu Dornach, kgl. Landgerichts Landau, als Schullehrer zu Uttigkofen, kgl. Landgerichts Vilshofen, ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

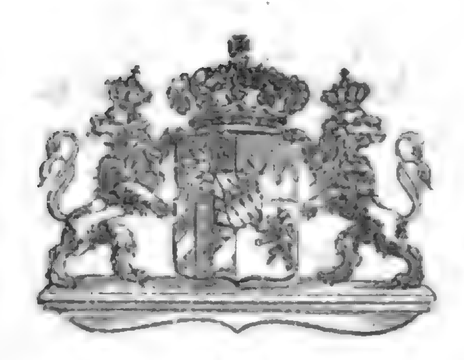

von

Niederbayern.

Nr. 6. Landshut, Sonnabend den 21. Januar **1860.**

Inhalt:

Die Distriktsfondsrechnungen der Landgerichtsbezirke Vilsbiburg, Kelheim, Pfarrkirchen, Passau II und Wolfstein pro 1858/59. — Das protestantische Religionsbuch: „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten." — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung des Kantonsphysikats Waldfischbach. — Die Anschaffung von Drahtgittern für Staatsgebäude. — Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung des Centralfonds für Kultur. — Unterdrückung einer Druckschrift. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8596.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirks Vilsbiburg pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden die Ergebnisse der oben bezeichneten Rechnung nach vollzogener Prüfung bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Activ-Rest des Vorjahres . .	105	8¼
2) Activ-Ausstände resp. Rechnungs-Defecte	30	4
3) Zinsen von Activ-Kapitalien . .	1014	54
4) Erlös für veräußerte Gegenstände	105	56
5) Leistungen des Aerars für Vornahme der Schubfuhren . . .	113	30
6) Zuschuß aus Kreisfonds für Unterhaltung der Distriktsstraßen . .	1200	—
7) Zuschuß von Privaten zur Vermehrung des Distrikts-Vermögens	100	—
8) Naturaldienste	15644	36
9) Distriktsumlagen	6898	33
10) An besondern Fondszuflüssen . .	819	54
Summa der Einnahmen	26032	35¼

II. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	133	—
2) Passiv-Ersatzposten	12	30
3) Auf ausgeliehene Aktivkapitalien	600	—
4) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen, als:		
a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer rc.	4683	16

	fl.	kr.
b. Naturaldienste	15644	36
c) Wegmacherlöhne	406	38¼
d) für technische Aufsicht	400	—
e) für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	42	53
5) Für Unterhaltung der Distriktslöschmaschinen	43	2
6) Für Unterhaltung des Thierarztes	150	—
7) „ Vornahme der Schubfuhren	96	—
8) Zuschuß zur Errichtung einer Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder	1000	—
9) Uebrige Ausgaben	26	24½
Summa der Ausgaben	23238	20

III. Abgleichung.

Einnahmen	26032	35¼
Ausgaben	23238	20
Activrest	2794	15¼

IV. Vermögensstand 45086 41½

Landshut, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 8695.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Kelheim pro 1858/59 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Activrest vom Vorjahre	1465	36¼
2) Vergütung für Schubfuhren	119	40½
3) Zuschuß aus Kreisfonds	350	—
4) Distriktsumlagen	4765	6
Summa	6700	22¾

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Für den Distriktskassier und Regie	147	22
2) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen	4174	49
3) Für geleistete Schubfuhren	225	36
4) Sustentation des Thierarztes	60	—
5) Löhnungen der Wegmacher	634	—
6) Für technische Aufsicht und Leitung	165	—
Summa	5406	47

Abgleichung.

Einnahmen	6700	22¾
Ausgaben	5406	47
Activ-Rest	1293	35¾

Vermögensausweis.

1) Rentirendes	—	—
2) Nichtrentirendes	75	50
Summa	75	50

Landshut, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 8139.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Pfarrkirchen pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung Pfarrkirchen pro 1858/59 werden nach Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	232	14¼
2) An Aktivausständen	6	31
3) „ Ersatzposten	3	24
4) „ Leistungen des Aerars für Schubfuhren	65	18
5) „ Erlös aus Veräußerungen	23	37
6) „ Zuschuß aus Kreisfonds	610	—
7) „ Naturaldiensten im Anschlage von	6338	35
8) „ Distrikts-Umlagen	4174	26
Summa	11454	5¼

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Verwaltungs- und Regiekosten	52	36
2) Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres	447	36
3) „ Bildung des Stammvermögens	500	—
4) „ Unterhaltung der Distriktsstraßen	3252	23½
5) „ Naturaldienstleistungen im Anschlage	6338	35
6) „ Löhnung der Wegmacher	438	17
7) „ technische Aufsicht	35	42
8) „ Unterhaltung des Thierarztes	50	—
9) „ Schubfuhrlöhne	105	32
Summa	11271	41½

Abgleichung.

Einnahmen	11454	5¼
Ausgaben	11271	41½
Activ Rest	182	23¾

Landshut, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 9589.

(Die Distrikts-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Passau II. pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend“ werden die Resultate der geprüften voranbezeichneten Rechnung nachstehend zur Veröffentlichung gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
a) Activrest aus dem Vorjahre	1536	51
b) Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen	13	51
c) Ersatzpost	1	1
d) Zuschuß des Staates für Schubfuhren	175	12½
e) Zuschuß aus Kreisfonds	460	—
f) Anschlag der Naturalleistungen	4253	48
g) Distriktsumlagen in Geld	2030	48
ad A. Summa	8471	31½

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Regie für den Distriktsrath	34	24
2) Auf Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer ꝛc.	692	16
3) Auf Zubereitung, Gewinnung u. Beifuhr des Deckmaterials der Straßen	4253	48
4) Auf Löhnungen der Wegmacher	756	—
5) Für technische Aufsicht u. Fertigung von Kostenanschlägen	220	39
6) Auf Leistung der Schubfuhren und Vaganten-Transporte	328	42
ad B. Summa	6285	49
C. Aktivkassa-Rest	2185	42½

Landshut, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 9818.

(Die Rechnung über das Vermögen der Distriktsgemeinde Wolfstein pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung Wolfstein für das Jahr 18⁵⁸/₅₉ hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aktivbestand des Vorjahres	744	9¾
2) Zuschuß des Staates zur Leistung der Schubfuhren	2	15
3) Zuschuß aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen	680	—
4) Zuschuß der Gemeinde für die Leistung der Naturaldienste zum Unterhalte der Distriktsstraßen im Geldanschlage	9403	19
5) Distrikts Umlagen:		
a) von den Gemeinden	1154	40¾
b) vom kgl. Aerar	112	2
Summa der Einnahmen	12096	26½

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	35	58
2) „ Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
§. 1. für Brücken, Durchläße, Sicherheitsgeländer ꝛc.	1230	7½
§. 2. „ die von den Gemeinden geleisteten Naturaldienste im Geldanschlage	9403	19
§. 3. „ Wegmacherlöhnungen . .	275	—
§. 4. „ technische Aufsicht . . .	73	48
3) Für die Reparatur der Löschmaschine	58	—
4) „ die Kosten des Unterrichts der Schülerinen der Entbindungskunst	120	—
5) „ den Unterhalt des Thierarztes	100	—
6) Auf die Reserve	2	55
Summa der Ausgaben	11299	7½

C. Abgleichung.

Einnahmen	12096	26¼
Ausgaben	11299	7½
Aktiv-Rest	797	18¾

Landshut, den 15. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 10,055.

(Das protestantische Religionsbuch: „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Mittheilung des k. protestantischen Consistoriums zu Ansbach vom 7ten dieß ist die Annahme begründet, daß Buchhandlungen und Buchbinder noch Vorräthe von ungestempelten Exemplaren des protestantischen Religionsbuches: „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten" besitzen; weßhalb der fortgesetzte Absatz solcher Exemplare zu vermuthen ist.

Deßhalb findet sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, auf die Regierungs-Ausschreibung vom 27. Juni 1858 (Kreisamtsblatt 1858 S. 879), wornach der Verkauf von Exemplaren des erwähnten Lehrbuches, welche mit dem Stempel der protestantischen Pfarrwittwenkassa nicht versehen sind, verboten ist, mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die protestantische Pfarrwittwenkasse, welche den Debit der gestempelten Exemplare der J. A. Sein'schen Buchhandlung in Nürnberg übertragen hat, bei vorkommenden Contraventionen die volle Strafe, wie solche das Privilegium vom 4. August 1811 (Regierungsblatt 1811 S. 961) in Aussicht stellt, mit 100 Dukaten in Antrag bringen müßte.

Landshut, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 8243.

An die kgl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 29. November v. Js. wurde der Schmiedgeselle Michael Wald von Laǔgers, kurfürstlich hessischen Justizamtes Friedewald, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in eine 4¾jährige Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Ferner wurde durch Contumacial-Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Nürnberg vom 18. Juli v. Js. der nachhin signalisirte ledige Buchbindergeselle Kaspar Bari aus Beckers in Ungarn wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in realer Concurrenz mit drei polizeilich strafbaren Diebstählen, wovon zwei

besonders erschwert sind, zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von vier Jahren verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon behufs des vorgeschriebenen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Landshut, den 13. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement
des Michael Wald von Langers.

Größe 6′ 2½″, Statur stark, Gesicht rund, gesunde Farbe, Haare hellbraun, Stirne hoch, Nase stumpf, Mund aufgeworfene Lippen, Augen blau.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arme hat derselbe Zange und Hammer blau eingeäzt, auf dem linken Arme ein Herz, dann die Buchstaben M. W.

Am linken Fuße hat derselbe eine frisch zugenarbte Wunde.

Signalement des Kaspar Bari.

Kaspar Bari steht ohngefähr in der Mitte der 30er Jahre, ist von Statur groß und schlank, hat dunkle Haare, trägt einen Schnurrbart von dunkler Farbe und spricht den österreichischen Dialekt.

Bei seiner Entfernung trug er graue Beinkleider, eine Weste von derselben Farbe, eine Joppe mit stehendem Kragen von grüner Farbe und einen grünen Hut, sog. Tyrolerhut.

Ad Num. 9672.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des kgl. Landgerichts Windsheim vom 16./30. v. Mts. wurden am 10. Oktober v. Js. mit einer Bande die ledige Elisabetha Müller nebst 2 Kindern, drei und beziehungsweise ¾ Jahre alt, und deren Schwester A. Maria Müller aus Lützlwiebelsbach, großherzoglich hessischen Kreisamts Neustadta, dann am 22. Oktober v. Js. Johann Zeller aus Mottgers, kurfürstl. hessischen Landrathamtes Schlichtern, aufgegriffen, und durch Beschluß vom 29. November v. Js. wegen Bettelns und Landstreicherei mit achttägigem Arreste bestraft, für immer aus dem Königreiche Bayern ausgewiesen, und mittels Schubs in ihre Heimath geliefert.

Durch rechtskräftigen Beschluß des k. Landgerichts Windsheim vom 2. v. Mts. wurde ferner der Farbenhändler Franz Anton Grill von Matzenbach, k. württembergischen Oberamts Crailsheim, und die ledige Händlerin Franziska Zauner von Unterdeufstetten, desselben Oberamts, mit ihren 2 Kindern Catharina und Johannes, wegen Landstreicherei mit je achttägigem Arreste bestraft, in ihre Heimat geliefert und für immer aus dem Königreiche Bayern ausgewiesen.

Unter Bekanntgabe der nachfolgenden Personal-Beschreibungen der bezeichneten Personen werden obengenannte Behörden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, im Falle die erwähnten Individuen sich wieder in Bayern betreten lassen sollten, gegen dieselben nach den gesetz- und verordnungsmäßigen Vorschriften vorzuschreiten.

Landshut, den 14. Jänner 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement:

a. der Elisabetha Müller.

Größe 5′ 6″, Alter 24 Jahre, Haare braun, Stirne flach, Augen blau, Augenbrauen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau länglich. Besondere Kennzeichen: keine.

b. der A. Maria Müller.

Größe 5' 6", Alter 20 Jahre, Haare braun, Stirne flach, Augen braun, Augenbrauen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau kräftig. Besondere Kennzeichen: ohne.

c. des Johann Zeller.

Größe 5' 4" 10''', Alter 23 Jahre, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen schwarz, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart ohne, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe braun, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

d. des Franz Anton Grill von Matzenbach.

Größe 5' 8" 4''', Alter 58 Jahre, Haare grau, Stirne breit, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Bart grau, Körperbau stark. Besondere Kennzeichen: auf der rechten Mundecke eines.

e. der Franziska Zauner von Unterdeufstetten.

Größe 5' 5", Alter 48 Jahre, Haare braun, Stirne nieder, Augen blau, Augenbrauen braun, Nase und Mund proportionirt, Kinn rund, Körperbau mittler. Besondere Kennzeichen: keine.

f. der Katharina Zauner von da.

Größe 5' 6" 3''', Alter 19 Jahre, Haare blond, Stirne hohe, Augen grau, Augenbrauen blond, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn rund, Körperbau stark. Besondere Kennzeichen: keine.

g. des Johannes Zauner von da.

Größe 4' 8" 2''', Alter 14 Jahre, Haare braun, Stirne schmal, Augen grau, Augenbrauen braun, Nase stumpf, Mund klein, Kinn spitzig, Bart ohne, Zähne gut, Körperbau klein. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 10,221.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kantons-Physikats Waldfischbach betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Dr. Brecht ist das Kantons-Physikat Waldfischbach in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 15. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zauner, Sekretär.

Ad Num. 9748.

An sämmtliche Baubehörden des Kreises.

(Die Anschaffung von Drahtgittern für Staatsgebäude betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 7. Jänner 1860 Nro. 11,447 wird den sämmtlichen Baubehörden des Kreises notifizirt, daß §. 39 der Instruktion vom 28. Februar 1851 über die Unterhaltung der Gebäude aus der generalisirten Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 6. September 1836 (Döllinger XVI, 1056) entstanden ist und sich nur auf Gefängnisse und Straforte bezieht, daß daher das Verbot der Anschaffung oder Unterhaltung von Drahtgittern auf Rechnung des Bauetats nur bei Gebäuden der genannten Art Anwendung findet.

Landshut, den 17. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zauner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Kultur betr.)

Das K. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchsten Erlaß vom 24. Dezember 1859 den Verkauf und die Vertheilung veredelter Zuchtwidder an die Schaafzüchter des diesseitigen Kreises, dem unterfertigten Kreis-Comité überlassen und hiezu aus Centralfonds für die Dauer der

laufenden Finanzperiode einen jährlichen Zuschuß von 110 fl. bewilliget.

Die Bedingungen, unter welchen die Vertheilung von Zuchtwiddern an niederbayerische Schaafzüchter durch das Kreis-Comité vollzogen werden wird, sind folgende:

1) Die zu vertheilenden Zuchtwidder sind zur fortschreitenden Verbesserung und Erhaltung bereits veredelter Schaafe bestimmt. Zu diesem Behufe werden auch noch fortan Zuchtwidder aus der Stammschäferei Schleißheim bezogen und mit solchen zunächst jene Schaafzüchter berücksichtigt werden, deren Heerden sich bereits in einem der Beschaffenheit der abzugebenden Widder entsprechenden Zustande der Veredlung befinden.

Das Kreis-Comité erklärt sich anbei gerne bereit, auch die Vermittlung von Zuchtwiddern gröberen Schlages von entsprechender Güte von Schaafheerden der gewöhnlichen Land-Raçe auf besonderes Ansuchen zu übernehmen.

2) Die Vertheilung von Zucht-Widdern findet sowohl an einzelne Schaafzüchter, als auch an Gemeinden und anderweitige Corporationen statt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß für die betreffenden Heerden eigene Schäfer aufgestellt sind, wobei übrigens das Bedürfniß der größeren, namentlich der Gemeinde-Heerden besondere Berücksichtigung finden wird.

3) Für jeden Zuchtwidder aus der Stammschäferei Schleißheim, wovon das Stück im Ankaufe 22 fl. kostet, hat der Empfänger einen Preis von

acht Gulden

an das unterfertigte Kreis-Comité zu bezahlen. Das volle Eigenthumsrecht erwirbt der Empfänger mit der Uebergabe unter der ausdrücklichen Bedingung, den zugetheilten Widder an dem zu bezeichnenden Orte rechtzeitig und auf eigene Kosten abzuholen oder abholen zu lassen, dann unter der Verpflichtung, das erhaltene Thier stets gut zu pflegen, und dasselbe so lange zur Zucht zu verwenden, als es hiezu fähig ist.

Die Preisbestimmung für Widder gröberen Schlages bleibt je nach der Qualität für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

4) Die Gesuche um Zutheilung von Zuchtwiddern sind unter Uebergabe eines Wollmusters von den betreffenden Mutter-Schaafen, welches abgeschnitten, ungewaschen und nicht zerknittert sein muß, für heuer bis zum 15. April, und in den folgenden Jahren bis zum 1. März bei dem betreffenden landwirthschaftlichen Bezirks-Comité einzureichen.

5) In diesen Gesuchen müssen

a) Vor- und Zuname, Stand, Wohnort des Gesuchstellers,

b) die Raçe, Beschaffenheit, dann die Stück-Zahl der Mutterschafe,

c) die nachgesuchte Anzahl von Zuchtwiddern, genau bezeichnet sein. —

6) Sämmtliche eingekommene Gesuche, über welche die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités nach vorhergegangener Einvernahme des betreffenden Thierarztes gesonderte gutachtliche Berichte zu erstatten hiemit angegangen werden, sind dem unterfertigten Kreis-Comité für heuer bis 1. Mai und in Zukunft bis 1. April in Vorlage zu bringen.

7) Schaafzüchter, welche sich irgend einer zweckwidrigen Verwendung der erlangten Zuchtwidder schuldig machen, haben bei künftigen Gesuchen keine Berücksichtigung mehr zu erwarten, sowie auch unvollständig oder verspätet in Vorlage gebrachte Gesuche unberücksichtiget bleiben.

8) Die landwirthschaftlichen Bezirks-Comités werden nicht ermangeln, für

genaue Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen, sowie für die nothwendige Vervollständigung jener Gesuche, in welchen nicht alle Anforderungen genau erfüllt sind, Sorge zu tragen.

Landshut, den 11. Januar 1860.

Das
Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.
Der I. Vorstand:
v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Sekretär.

Bekanntmachung.

Das kgl. Appellationsgericht von Oberfranken zu Bamberg hat am 28. Oktober 1859 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Popp als Vorsitzender, Rehm, Lamprecht, Räthe, Böhe, Dr. Rößling, Assessoren, Freiherr v. Stengel, Staatsanwalt, Then, Sekretär, beschlossen:

daß die von dem quittirten kgl. bayer. Oberlieutenant und ehemaligen Schleswigholsteinischen Hauptmanne Michael Thumser von Hof verfaßte und verbreitete Druckschrift: „Denkschrift an den bayerischen Landtag",
insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken sei.

Dies wird in Gemäßheit des Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März und der Instruktion hiezu vom 20. März 1850, nachdem die gegen obiges Erkenntniß ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde vom obersten Gerichtshofe verworfen wurde, hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Hof, am 12. Januar 1860.

Königliches Bezirksgericht.
Der kgl. Direktor:
Zanner.

Hohenberger.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 12./15. Jänner 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Oberaibach, k. Landgerichts Landshut, dem Priester Joseph Forster, Pfarrer in Wolfsbuch, k. Landgerichts Riedenburg, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. Jänner 1860 allergnädigst bewogen gefunden

1. an das k. Landgericht Landau a./J. den Gerichtsdiener Anton Seebauer von Grafenau auf Ansuchen zu berufen, und
2. zum Landgerichtsdiener von Grafenau den vormaligen Patrimonialgerichtsdiener Joseph Niedermaier aus Laaber, z. Z. Gerichtsdieners-Gehilfen in Kelheim, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

III. Augsburger-Cours
vom 12. Januar 1860.

Königlich Bayerische	Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$95\frac{1}{4}$
" à 4 %	—	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	101
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{5}{8}$	—
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$98\frac{3}{4}$
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem . .	—	802
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	102
" " mit 25 % Einzahlung	$101\frac{1}{4}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittlerer		Minderer		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Januar 1860.	Waizen	—	118	118	118	—	17	48	17	12	16	43	—	—	—	47
		Korn	—	32	32	30	2	13	18	12	45	12	33	-	10	—	—
		Gerste	—	19	19	16	3	14	15	13	54	13	20	—	—	—	52
		Haber	—	29	29	29	—	9	21	8	15	7	50	—	—	—	23
Deggendorf	Vom 17. Januar 1860.	Waizen	—	160	360	353	7	16	29	16	2	15	28	—	6	—	—
		Korn	7	63	70	64	6	11	3	10	44	10	27	—	25	—	—
		Gerste	—	586	586	555	31	13	30	13	6	12	47	—	24	—	—
		Haber	2	93	95	95	—	7	2	6	46	6	37	—	17	—	—
Dingolfing	Vom 17. Januar 1860.	Waizen	—	35	35	35	—	16	12	15	48	15	36	-	—	—	6
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	11	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	91	91	91	—	14	12	13	30	13	—	-	—	—	30
		Haber	—	4	4	4		7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Januar 1860.	Waizen	—	232	232	132	—	16	54	16	30	16	15	—	15	—	
		Korn	—	8	8	8	—	13	—	12	30	12	—	—	15	—	—
		Gerste	—	117	117	117	—	14	—	13	30	13	—	—	15	—	—
		Haber	—	14	14	14		7	30	7	30	7	30		—	—	3
Kelheim	Vom 12. Januar 1860.	Waizen	3	32	35	33	2	17	12	16	40	16	16	—	—	—	18
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	14	—	—	—		-	-	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	8	2	9	—	8	31	8	16		—	—	26

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 16. Januar 1860.	Waizen		122	122	122	—	15	54	15	15	14	37	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	559	559	559	—	13	55	13	39	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3		7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. Januar 1860	Waizen	35	1792	1827	1772	55	17	36	17	—	15	37	—		—	46
		Korn	31	389	420	418	2	11	58	11	30	10	33	—	7	—	—
		Gerste	208	1710	1918	1751	167	13	55	13	32	13	7	—	—	—	3
		Haber	—	494	494	486	8	7	19	7	11	6	52	—	3	—	—
Mainburg	Vom 18. Januar 1860.	Waizen	—	212½	212½	210½	2	18	37	18	2	17	23	—	—	1	2
		Korn	—	24	24	24	—	14	34	14	—	13	35	—	—	—	27
		Gerste	—	56½	56½	56½	—	14	30	14	11	12	56	—	—	—	15
		Haber	—	16½	16½	16½	—	8	18	8	5	7	57	—	—	—	1
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Januar 1860.	Waizen	—	123	123	123	—	18	16	17	12	14	51	—	—	—	37
		Korn	—	26	26	26	—	13	15	12	50	12	24	—	—	—	11
		Gerste	—	46	46	46	—	14	30	13	45	13	—	—	—	—	39
		Haber	—	12	12	9	3	8		7	12	6	15	—	—	—	8
Passau	Vom 17. Januar 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	137	137	106	31	11	15	11	10	10	57	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	98	100	100	—	7	—	6	51	6	44	—	—	—	3
Pfeffenhausen	Vom 16. Januar 1860.	Waizen	—	26	26	26	—	17	45	16	40	16		—	—	—	21
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	14	—	13	41	13	—	—	—	1	1
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	7	40	7	—	—	11	—	—
Pilsting	Vom 17. Januar 1860.	Waizen	—	55	55	55	—	16	45	16	7½	15	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	433	433	433	—	14	—	13	—	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Januar 1860.	Waizen	6	1560	1566	1566	—	16	48	16	22	15	32	—	—	—	7
		Korn	4	321	325	319	6	12	35	12	19	11	52	—	3	—	—
		Gerste	61	1814	1875	1692	183	13	32	13	15	12	50	—	—	—	23
		Haber	—	284	284	277	7	7	37	7	17	6	49	—	11		—
Vilshofen	Vom 18. Januar 1860.	Waizen	46	500	546	544	2	17	21	16	57	15	51	—	—	—	42
		Korn	—	30	30	24	6	12	13	11	55	11	35	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	6	12	7	20	7	4	6	48	—	—	—	19

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 7. Landshut, Mittwoch den 25. Januar **1860.**

Inhalt:

Die Distriktsfondsrechnungen der Landgerichtsbezirke Eggenfelden, Regen, Rotthalmünster, Abensberg, Deggendorf, Simbach und Rottenburg pro 1858/59. — Die Landesverweisung des ledigen Wundarztes Franz Graf von Sulzberg in Oesterreich. — Den Verein zur Unterstützung dienstesunfähiger Lehrer in Niederbayern. — Die Druckschrift: „Wohlgemeinte Andeutungen zur Waldwirthschaft und Holzzucht." — Agenturen der k. k. privilegirten 1. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. — Die bei der außerordentlichen Heeresergänzung aus den Altersklassen 1836 und 1837 im Jahre 1859 stattgehabte Aufhebung der Zurückstellungen. — Die erledigte Pfarrstelle in Wirsberg. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8590.

(Das Rechnungswesen der Distriktsgemeinde Eggenfelden pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Distriktraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß des Rechnungswesens der Distriktsgemeinde des k. Landgerichtes Eggenfelden pro 1858/59 nach vollzogener Prüfung hiemit öffentlich bekannt gemacht:

I. Distriktsgemeinde-Rechnung:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	1538	22¼
2) Erlös aus versteigerten Gegenständen	14	10
3) Leistungen des Aerars für Schubfuhren	249	44¾
4) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	810	—
5) Anschlag der Naturaldienste . .	7952	25
6) Rückvergütung für geleistete Vorschüsse	25	40
7) Distriktsumlagen	4098	55
Summa ad A.	14689	17

II. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Auf die Verwaltung	62	—
2) „ Unterhaltung der Distriktsstraßen:		
a. in Geld	3956	5
b. Anschlag für Naturalleistungen der Gemeinden	7952	25
3) für Löhnung der Wegmacher . .	240	—
4) „ technische Aufsicht	225	—
5) „ Unterhaltung der Distriktslöschmaschinen	300	—
6) „ Schubfuhrleistung	190	28
7) „ Errichtung eines Getreidmagazins	200	—
Summa ad B.	13125	58

C. Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	14689	17
Ausgaben	13125	58
Aktiv-Rest	1563	19

D. Vermögensausweis.

	fl.	kr.
a) Rentirendes Vermögen . . .	—	—
b) Nichtrentirendes:		
1. Mobiliarwerth	1485	30
2. Aktivrest	1563	19
Summa	3048	49

Landshut, den 17. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Junner, Sekretär.

Ad Num. 9005.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung Regen pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Regen pro 1858/59 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Activrest vom Vorjahre . . .	89	1
2) Vergütung für das Schubfuhrwerk	47	54
3) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	730	—
4) Leistung der Distriktsgemeinde .	12169	34$\frac{3}{4}$
5) Aufgenommene Passivvorschüsse .	600	—
Summa	13636	29$\frac{3}{4}$

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Auf den Distriktsrath und Regie	65	44
2) Auf die Distriktsstraßen . . .	11592	7$\frac{3}{4}$
3) Auf Löhnungen der Wegmacher .	794	39
4) Auf Feuerlösch-Maschinen . . .	20	—
5) Auf Hebammen-Unterricht . . .	120	—
6) Auf Sustentation des Thierarztes	263	48
7) Auf das Schubfuhrwerk . . .	64	28$\frac{1}{2}$
8) Auf Gemeindeverbindungswege .	172	27
9) Auf bezahlte Passivvorschüsse . .	500	—
10) Auf Abschreibungen	16	15$\frac{1}{4}$
Summa	13609	29$\frac{1}{2}$
Aktivrest	27	$\frac{1}{4}$
Vermögen	—	—

Landshut, den 17. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Junner, Sekretär.

Ad Num. 8480.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Rotthalmünster pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distrikträthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfondsrechnung des Landgerichtsbezirks Rotthalmünster pro 18$^{58}/_{59}$ in nachstehender Weise bekannt gemacht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Activ-Rest des Vorjahres . . .	1	6$\frac{1}{4}$
2) Activ-Ausstand des Vorjahres . .	50	—
3) Aus dem Gemeinde-Vermögen .	8	12
4) Leistung des Aerars für die Schubfuhren	6	11$\frac{1}{4}$
5) Zuschuß aus Kreisfonds	340	—
6) Naturaldienste	3520	—
7) Distrikts-Umlagen	2306	32
Summa A.	6232	1$\frac{1}{2}$

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	26	18
2) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen, nämlich:		
a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Straßenerweiterung ꝛc.	1127	31

	fl.	kr.
b. Naturaldienste	3520	—
c. für Wegmacher-Löhne . . .	655	—
d. „ technische Aufsicht . . .	8	—
e. „ Unterhaltung der Werkzeuge	7	11
f. „ Unterhaltung der Alleen .	15	—
3) Für Unterhaltung des Thierarztes	100	—
4) „ Vornahme der Schubfuhren .	16	14¼
Summa B.	5475	14¼
C. Aktiv-Rest . . .	756	47¼

Landshut, den 17. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,269.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Abensberg pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Abensberg pro 1858/59 nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Activbestand des Vorjahres . . .	542	57½
2) Zurückbezahlte Kapitalien sammt Zinsen	1843	3¼
3) Zuschuß des Staates für die Vornahme der Schubfuhren	200	15
4) Zuschuß aus Kreisfonds	130	—
5) Distriktsumlagen	2978	21¾
Summa der Einnahmen	5694	37½

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	120	—
2) Für Zahlungsrückstände des Vorjahres	652	15
3) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
§. 1. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer rc. rc. . . .	207	27
§. 2. für Zubereitung, Gewinnung u. Einlegung des Deckmaterials	1316	15
§. 3. für Wegmacherlöhnungen .	455	—
§. 4. für technische Aufsicht . . .	175	—
§. 5. für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	26	36
4) Für die Kosten des Unterrichts der Schülerinnen der Entbindungskunst	240	—
5) Für den Unterhalt des Thierarztes	60	—
6) Für die Leistung der Schubfuhren .	435	48
7) Für Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeinde- und Verbindungswege	563	30
8) Für den Unterhalt der Beschälstation	50	—
9) Auf die Reserve	—	10
Summa der Ausgaben	4302	1

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	5694	37½
Ausgaben	4302	1
Activ-Rest	1392	36½

Landshut, den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9806.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung Deggendorf pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distrikts-Gemeinde-Rechnung Deggendorf pro 1858/59 nachstehend bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivbestand vom Vorjahre . .	1464	8½
2) Vergütung für Schubfuhren . .	211	52½
3) Kreisfonds-Zuschuß	450	—
4) An Distrikts-Umlagen	6106	36
Summa	8232	37

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Auf den Distriktsrath, Regie . .	96	49
2) „ Unterhaltung der Distriktsstraßen	6431	9½
3) Wegmacherlöhnungen	409	—
4) Reparaturen der Werkzeuge . .	109	18
5) Sustentation des Thierarztes . .	60	—
6) Für geleistete Schubfuhren . . .	343	57
Summa	7450	13½
Activrest	782	23½
Mobiliarvermögen . .	180	55

Landshut, den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8891.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des königlichen Landgerichts Simbach am Inn pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Simbach pro 1858/59 die Ergebnisse derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	405	5½
2) Zuschuß aus Kreisfonds	175	—
3) Distriktsumlagen	2410	10
4) Für verkauftes altes Holz . . .	25	12
Summa A.	3015	27½

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	16	—
2) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen, als:		
a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Erweiterung, Orts- und Wegzeiger und Deckmaterial	1239	3
b. Naturaldienste	1162	12
c. Wegmacherlöhne	385	—
d. Für technische Aufsicht . . .	56	—
e. „ Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	19	34
3) Für Unterhaltung der Löschmaschine	13	49
4) „ den Unterhalt des Thierarztes .	30	—
5) „ Leistung der Schubfuhren . .	18	47
6) „ Unterstützung der Gemeinden .	15	—
Summa B.	2955	25
C. Activ-Rest	60	2½
D. Nicht rentirendes Vermögen	514	32½

Landshut, den 19. Jänner 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8595.

(Rechnung der Distriktsgemeinde Rottenburg pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden in Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes die Ergebnisse der oben bezeichneten Rechnung bekannt gemacht.

I. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aus dem Bestande des Vorjahres		
a. Aktivrest des Vorjahres . . .	1420	56
b. Aktivausstände des Vorjahres .	54	—
2) Zinsen von Aktivkapitalien . . .	208	58
3) Ertrag aus veräußerten Gegenständen des Distrikts	19	1
4) Zuschuß des Kreises für Unterhaltung der Distriktsstraßen	510	—
5) Leistungen der Naturaldienste für Unterhaltung der Distriktsstraßen . .	5580	31
6) Distriktsumlagen	3206	18
7) An heimbezahlten Kapitalien . . .	200	—
Summe aller Einnahmen	11199	44

II. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	65	20
2) Zahlungsrückstände des Vorjahres .	1070	16
3) Für Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
§. 1. Für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer und Ankauf von Deckmaterial	2321	26
§. 2. Leistungen der Naturaldienste .	5580	31
§. 3. Löhnungen der Wegmacher .	540	—
§. 4. Für Fertigung von Kostenvoranschlägen	27	—
§. 5. Für Reparatur der Werkzeuge	23	22
§. 6. Für den Unterhalt des Thierarztes	150	—
§. 7. Für Leistung der Schubfuhren	347	15
Summa aller Ausgaben	10125	10

Abgleichung.

Einnahmen	11199	44
Ausgaben	10125	10
Aktivrest	1074	34

Vermögens-Ausweis.

a) Rentirendes Vermögen	5275	—
b) nichtrentirendes Vermögen . .	1824	34
Summa	7099	34

Landshut, den 20. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9674.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des ledigen Wundarztes Franz Graf von Sulzberg in Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 19. November vor. Js. wurde der ledige unten signalisirte Wundarzt Franz Graf von Sulzberg, k. k. österreichischen Bezirksamtes Bregenz, wegen Vergehens der Körperverletzung mit einem achttägigen doppelt geschärften Gefängnisse bestraft und des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 17. Jänner 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Personalbeschreibung

des Franz Graf von Sulzberg, k. k. österreichichen Bezirksamts Bregenz.

Alter: 36 Jahre, Größe: 5′ 5″, Haare: braun, Augenbrauen: braun, Nase: proportionirt, Mund: proportionirt, Gesicht: voll, Gesichtsfarbe: bloß, Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: hat einen ziemlichen Kahlkopf.

Ad Num. 10,501.

(Den Verein zur Unterstützung dienstesunfähiger Lehrer in Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die §§. 12, 13, 14 und 17 der Satzungen des Unterstützungsvereines für dienstesunfähige Lehrer in Niederbayern wird auf Grund der von den neugewählten Bezirksausschüssen des Vereines vollzogenen Wahlen, und der von den Gewählten unter sich vorgenommenen und heute bestätigten Wahlverhandlung hiemit bekannt gemacht, daß der Kreis-Ausschuß des rubrizirten Vereines für die Jahre 18⁵⁹/₆₀, 18⁶⁰/₆₁ und 18⁶¹/₆₂ aus nachgenannten 9 Schullehrern bestehe, als nämlich:

1) Schullehrer Michael Lechner in Landshut als Vorstand,
2) Schullehrer Andreas Hauslaben in Sct. Nikola als Kassier,

3) Schullehrer Joseph Lemberger in Landshut als Sekretär,
4) Schullehrer Karl Heiß zu Achdorf, und
5) Schullehrer Ignatz Freundorfer in Landshut als Beisitzer;

dann

6) Schullehrer Johann Nepomuk Spörl in Altdorf,
7) Schullehrer Franz Paul Binter in Furth,
8) Schullehrer Joseph Voraus in Ergolding, und
9) Schullehrer Michael Täubler in Essenbach als Ersatzmänner.

Landshut, den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 10,329.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Druckschrift: „Wohlgemeinte Andeutungen zur Waldwirthschaft und Holzzucht" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Zuschrift des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern wurde die in der Palm'schen Hofbuchhandlung in München im Jahre 1854 erschienene Druckschrift, welche den Titel führt: „Wohlgemeinte Andeutungen zur Waldwirthschaft und Holzzucht für Gutsbesitzer, Bauern und Oekonomen in Bayern von einem Vaterlandsfreunde" und nur gegen 54 kr. kostet, wegen ihres sehr gediegenen und zugleich kurzen und faßlichen Inhaltes als eine ganz vortreffliche Anleitung zur Wald- und Holzpflege empfohlen.

Indem dieß den obenbezeichneten Behörden bekannt gegeben wird, ergeht in Anbetracht der Wichtigkeit und Bedeutung, welche ein richtiges Verständniß der Waldwirthschaft und Holzzucht für das öffentliche Wohl, wie nicht minder für den eigenen Nutzen eines jeden Wald- und Grundbesitzers hat, hiemit der Auftrag, durch weiter geeignete Einleitungen zu veranlassen, daß die Aufmerksamkeit der Oekonomen und Waldbesitzer zunächst bei Gelegenheit der Gemeindeversammlungen auf besagte Druckschrift geleitet werde.

Landshut, den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,569.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. pr. 17. l. Mts. ist die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungsgesellschaft, Kaufmann Ferdinand Klaußner zu München angezeigte Aufstellung des k. Unteraufschlägers in Langquaid, k. Landgerichts Rottenburg, Ludwig Walch, als Agent der gedachten Gesellschaft für den k. Landgerichtsbezirk Rottenburg — an der Stelle des früheren Agenten rc. Joseph Lechner daselbst — bestätigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,570.

(Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Ar-

beiten vom 16. pr. 17. l. Mts. wurde die von dem Generalagenten der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft Freyherrn von Schätzler angezeigte Aufstellung des Kaufmannes Joseph Braunschober in Eggenfelden als Agent der gedachten Gesellschaft für die Landgerichtsbezirke Eggenfelden und Pfarrkirchen bestätigt.

Ersterer Gerichtsbezirk wird demnach von der Agentur Wasserburg, letzterer von der Agentur Paßau getrennt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. —

Landshut, den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,741.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die bei der außerordentlichen Heeresergänzung aus den Altersklassen 1836 und 1837 im Jahre 1859 stattgehabte Aufhebung der Zurückstellungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. l. Mts. der unterfertigten Stelle zugefertigten höchsten Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 12. l. Mts. werden:

1) die eingereihten Zurückgestellten der Altersklasse 1836 unter Hinsicht auf die Bestimmungen im §. 63 des Heerergänzungsgesetzes mit einer, das in Mitte liegende Verhältniß bezeichnenden Urkunde aus dem Heere, vorbehaltlich ihrer Verpflichtung zu den Reserve-Bataillons und zur Landwehr entlassen;

2) die in dieser Lage gleichfalls befindlichen Eingereihten der Altersklasse 1837 aber, als noch armeepflichtig lediglich in den Militärlisten abgeschrieben, und von dieser Verfügung die Conscriptionsbehörden unverzüglich behufs weiterer entsprechender Anordnung verständigt.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden daher, wie schon in der Ausschreibung vom 14. Dezember vor. Js., die Heeresergänzung für das Jahr 1860 aus der Altersklasse 1838 (Kreis-Amtsblatt Nr. 101 S. 1400) geschehen, wiederholt angewiesen, nach §. 65 der V.-V. bezüglich der Fortdauer der Zurückstellungsgründe der Conscribirten der Altersklasse 1837 genaue Erhebungen zu pflegen, und dieselben, soferne dieß noch nicht geschehen, mit möglichster Beschleunigung der unterfertigten Stelle vorzulegen, damit diejenigen, bei welchen die Gründe der Zurückstellung nicht mehr bestehen, in die erste Abtheilung der Liste der Altersklasse 1838 eingestellt werden können.

Landshut, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1373

(Die erledigte Pfarrstelle zu Wirsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Wirsberg, Dekanats Berneck, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
aus Staatskassen baar	48	26½
„ Stiftungskassen baar . . .	5	—
„ Gemeindekassen: 12 Klafter weiches Scheitholz und 3 Fuder Reißig	45	36
von Privaten baar	4	15
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Bauzustande und Genuß der Oekonomiegebäude . .	45	—
b) Grundstücke:		
6 Tagw. Aecker; 8 Tagw. Wiesen; 3⅝ Tgw. Garten, incl. 1 Tagw. sogenannter Schrot	210	—

		fl.	kr.
IV.	Ertrag aus Rechten:		
	Zinsen aus 7981 fl. 22½ kr. . .	319	12
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	176	—
VI.	Observanzmäßige Gaben	20	—
	Summa	873	29½
	Lasten	55	55½
	Reiner Pfarrertrag	817	34

Bemerkt wird, daß die Fassion der Berichtigung unterstellt ist, die hauptsächlichsten Veränderungen am Pfarrertrage jedoch vorstehend berücksichtigt worden sind.

Bayreuth, den 14. Januar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 8. Landshut, Sonnabend den 28. Januar **1860.**

Inhalt:

Den Sommerbiersatz für das Jahr 1860. — Die Rechnungen der Distriktsgemeinden Kötzting und Mallersdorf pro 1858/59. — Die Anzeige von Sterbfällen beurlaubter Soldaten an die Regimenter. — Die Erkrankung des k. Kreis-Kassiers Planer. — Produktionsbewilligung für den Schauspielunternehmer Max Prätori aus Regensburg. — Cursiren eines falschen bayerischen Halbguldenstückes. — Die Erledigung des Physikats Gräfenberg in Oberfranken. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,028.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober, November und Dezember vor. Js. behufs Regulirung des Sommerbiersatzes für das Jahr 1860 haben einen Anlaß zur Bildung neuer Biersatzdistrikte im Sinne des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 nicht ergeben, weßhalb es bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Birsatzdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulatives vom 25. April 1811, des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der Sommerbiersatz für das Jahr 1860 und zwar:

der Ganterpreis auf 5 kr. — hl.
(fünf Kreuzer — Pfennige),
der Schenkpreis auf 5 kr. 2 hl.
(fünf Kreuzer zwei Pfennige)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag bewilliget ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo die Bräuer wegen des durch Hinzurechnung des Lokal-Malzaufschlages sich ergebenden ungeraden Pfennigs von der im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 bewilligten Ausgleichung einen Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu

lassen, daß der Sommerbiersatz vom 1. Mai bis 1. Oktober 1860 zu dauern hat, wornach vom 1. Mai bis 15. Juli inclusive der Biersatz um einen Pfennig zu erhöhen, dagegen vom 16. Juli bis 1. Oktober, vielmehr nach Maßgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. September 1831 (Döllinger Band XIV Seite 1190) bis zur völligen Consumtion des Sommerbieres um einen Pfennig herabzusetzen kommt.

Es sind daher von den Bräuern die Anzeigen wegen Ausgleichung des Biersatzes bei den Distrikts-Polizeibehörden rechtzeitig zu erstatten, um die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirken zu können.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, vorstehende Satzbestimmung den Gemeinden und Betheiligten sofort bekannt zu geben, und strenge darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen gesundes Bier verleit gegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist mit aller Strenge nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Landshut, den 27. Jänner 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Einsele.

Ad Num. 8411.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 18⁵⁸/₅₉ nach vollzogener Prüfung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	fl.	kr.
A. Einnahmen.		
1) An Aktivrest des Vorjahres	1788	17¼
2) „ Aktivausständen	138	46
3) „ heimbezahlten Kapitalien	1325	—
4) „ Ersatzleistungen	3	24
5) An Zinsen aus Aktiv-Kapitalien	1108	21½
6) „ Erlös aus veräußertem Materiale	27	13
7) „ Vergütung des Aerars für Schubfuhrenleistung	27	30
8) „ Kreisfonds-Zuschüssen	1620	—
9) „ Naturalleistungen im Anschlage	12938	58
10) „ Distriktsumlagen	1878	16
11) „ zufälligen Einnahmen	—	40
Summa	20256	25¾
B. Ausgaben.		
1) Für den Distriktsrath, Verwaltungs- und Regiekosten	74	47
2) auf Zahlungsrückstände	358	56
3) „ hingeliehene Kapitalien	2050	—
4) „ Unterhaltung der Distriktsstraßen ꝛc.		
a. in Geld	2392	54
b. im Naturalleistungsanschlage	12938	58
5) auf Löhnungen der Wegmacher	756	46
6) „ technische Aufsicht	100	36
7) „ Reparatur der Werkzeuge	26	33
8) „ Unterhalt des Thierarztes	80	—
9) „ Schubfuhrenleistung	39	—
10) „ Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege	118	44
11) „ die Reserve	138	56
Summa	19054	10
Abgleichung.		
Einnahmen	20256	25¾
Ausgaben	19054	10
Activ-Rest	1202	15¾
Vermögensausweis.		
a) rentirendes Vermögen	28201	—
b) nicht rentirendes Vermögen	1724	23¾
Summa	29925	23¾
Hievon die Zahlungsrückstände ab	843	48
Reiner Vermögensstand	29081	35¾

Landshut, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,027.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Mallersdorf pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfondsrechnung des Landgerichtsbezirks Mallersdorf pro 18$^{58}/_{59}$ in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktiv-Rest des Vorjahres . . .	2255	2
2) Aktiv-Kapitalien-Zinse	77	6½
3) Aus veräußerten Gegenständen .	5	—
4) Beiträge des Aerars zu den Schubfuhren	164	36
5) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	490	—
6) Naturaldienste	5118	12
7) Distrikts-Umlagen	2225	32
Summa A.	10335	28½
B. Ausgaben.		
1) Für den Distriktsrath	59	36
2) Ergänzung des Stammvermögens	1300	—
3) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a. für Kunstbauten und Deckmaterial	1287	—
b. Naturaldienste	5118	12
c. Wegmacher-Löhne	376	—
d. für technische Aufsicht . . .	65	30
e. für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	23	52
4) Für den Unterhalt des Thierarztes	100	—
5) Für geleistete Schubfuhren . .	350	51
Summa B.	8681	1
C. Aktiv-Rest . .	1654	27½
D. Aktiv-Vermögensstand	5091	27½

Landshut, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 11,110.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und unmittelbaren Stadtmagistrate in Niederbayern.

(Die Anzeige von Sterbfällen beurlaubter Soldaten an die Regimenter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist unlängst vorgekommen, daß der Tod eines in seiner Heimath verstorbenen beurlaubten Soldaten dem betreffenden Regimente von dessen Heimathsbehörde beziehungsweise Pfarramte erst nach Verlauf eines Jahres angezeigt wurde.

Da die Verzögerung solcher Anzeigen sehr störend auf die Evidenthaltung der Mannschaft in den Listen wirkt, so werden die obengenannten Behörden unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 16. Mai 1817 (Döllinger Verordn.-Samml. Bd. X §. 446 Seite 506, Intellig.-Blatt für den Unterdonaukreis vom Jahre 1817 Nr. 21 S. 274) wiederholt beauftragt, derlei Sterbfälle jederzeit ungesäumt den betreffenden Militärbehörden mitzutheilen, und zur Ermöglichung entsprechenden Vollzugs an die untergebenen Gemeindebehörden erneute Weisung zu erlassen.

Landshut, den 22. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 8580.

(Die Erkrankung des k. Kreiskassiers Planer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Erkrankung des kgl. Kreiskassiers Planer werden in der Zwischenzeit die Ausfertigungen und Quittungen der k. Kreiskassa von Niederbayern von dem kgl. Kreiskassa-Controleur Gebhardt und

dem k. Offizianten Schmid unterzeichnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 10,642.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Produktionsbewilligung für den Schauspielunternehmer Max Prätori aus Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. d. wurde dem Schauspielunternehmer Max Prätori aus Regensburg seiner gestellten Bitte entsprechend, die Bewilligung zur Veranstaltung von theatralischen Vorstellungen in den Städten und Märkten des Königreichs, in welchen Magistrate bestehen, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München und der Kreishauptstädte auf die Dauer eines weiteren Jahres ertheilt, wovon die obengenannten Behörden unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben gleichen Betreffes vom 20. Dezember 1858 (Kr.-Amtsbl. S. 1546) mit dem Anhange verständiget werden, daß der Genannte jedoch zur vorgängigen Erholung der orts- und distriktspolizeilichen Erlaubniß hiezu wie bisher gehalten und verpflichtet bleibt, nur anerkannt gute, in keiner Weise anstößige Stücke zu geben, und für ein durchaus entsprechendes Betragen seiner Gesellschaftsmitglieder Sorge zu tragen.

Landshut, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9711.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Cursiren eines falschen bayerischen Halbguldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate Oktober vor. Js. wurde zu Würzburg ein Halbguldenstück verausgabt, welches nach Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes falsch ist.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1852, besteht aus Zinn, und ist in einer, nach einem ächten Stück hergestellten Form gegossen, die Randvertiefungen sind jedoch eigens eingeschlagen.

Es unterscheidet sich von ächten Stücken durch die Weichheit seiner Masse, welche sich leicht schneiden und biegen läßt, außerdem durch seine bleigraue Farbe.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an obengenannte Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Landshut, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,123.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Gräfenberg in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Morgenroth auf das Physikat Bamberg I ist das Landgerichts-Physikat Gräfenberg in Oberfranken in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 24. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 19. Januar 1860.

Königlich Bayerische	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	95¾
" à 4 %	—	—
" à 4½ %	—	101
" à 4½ % halbjährig	101½	101¼
" à 5 % IV. Classen	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅞	—
Bank-Aktien Div. II. Sem	803	—
~~Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien~~	—	—
Pfälzer-Maximilians Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102⅞	—
" " mit 25 % Einzahlung	101	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchste fl	Höchste kr	Mittler fl	Mittler kr	Minderster fl	Minderster kr	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl	gefallen kr	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 23. Januar 1860.	Waizen	—	94	94	94	—	19	18	18	44	17	50	—	—	1	32
		Korn	2	40	42	42	—	13	39	13	27	12	56	—	—	—	39
		Gerste	3	42	45	45	—	14	15	13	53	13	22	—	1	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	39	8	21	8	12	—	—	—	6
Deggendorf	Vom 24. Januar 1860.	Waizen	7	121	128	128	—	18	24	17	38	16	48	—	—	1	36
		Korn	6	37	43	38	5	11	25	11	6	10	48	—	—	—	22
		Gerste	31	252	283	256	27	14	—	13	24	12	28	—	—	—	18
		Haber	—	78	78	78	—	7	7	7	2	6	51	—	—	—	16
Dingolfing	Vom 24. Januar 1860.	Waizen	—	80	80	80	—	18	—	17	—	16	—	—	—	1	12
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	14	30	13	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8		7	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. Januar 1860.	Waizen	—	142	142	142	—	18	18	17	30	17	—	—	—	1	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	12	—	12	—	—	30	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	14	—	13	30	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7		7	42	7	36	7	30	—	—	—	6
Kelheim	Vom 19. Januar 1860.	Waizen	2	12	14	14	—	17	32	17	15	16	33	—	—	—	35
		Korn	—	6	6	6	—	13	54	13	48	13	45		12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	2	4	4	—	9	9	8	34	8	—		—	—	3

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 23. Januar 1860.	Waizen	.	385	385	385	—	17	3	16	21	14	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	691	691	691	—	14	—	13	33	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Januar 1860.	Waizen	55	1997	2052	2034	18	19	16	18	17	15	5	—	—	1	17
		Korn	2	393	395	341	54	12	17	11	52	11	28	—	—	—	22
		Gerste	167	1446	1613	1543	70	14	36	14	12	13	43	—	—	—	40
		Haber	8	525	533	524	9	7	23	7	12	7	3	—	—	—	1
Mainburg	Vom 25. Januar 1860.	Waizen	2	152½	154½	154½	—	19	47	18	52	17	16	—	—	—	50
		Korn	—	47	47	43	4	13	29	13	2	12	41	—	58	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	15	—	14	40	14	30	—	—	—	29
		Haber	—	3	3	3	—	8	13	7	56	7	21	—	9	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Januar 1860.	Waizen	—	228	228	228	—	19	34	17	49	15	51	—	—	—	37
		Korn	—	38	38	38	—	13	12	13	-	12	54	—	—	-	10
		Gerste	—	58	58	58	—	14	48	13	20	12	—	—	25	—	—
		Haber	3	16	19	18	1	7	36	7	15	7	—	—	—	—	3
Passau	Vom 24. Januar 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	31	62	93	86	7	11	17	11	9	10	46	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	131½	131½	129	2½	6	56	6	43	6	39	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Januar 1860.	Waizen	—	26	26	26	—	20	—	17	43	17	--	—	—	1	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	19	19	19	—	15	—	14	28	13	—	—	—	—	47
		Haber	—	7	7	7	—	8	—	7	42	6	—	—	—	—	2
Pilsting	Vom 24. Januar 1860.	Waizen	—	208	208	208	—	18	—	17	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	530	530	530	—	14	36	12	48	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	.	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	.	—	—	..	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Januar 1860.	Waizen	—	1360	1360	1360	—	17	31	16	51	15	43	—	—	—	29
		Korn	6	220	226	226	—	12	38	12	1	11	41	—	18	—	—
		Gerste	183	1252	1435	1382	53	13	47	13	20	12	36	-	—	—	5
		Haber	7	162	169	167	2	7	36	7	20	6	46	—	—	-	3
Vilshofen	Vom 25. Januar 1860.	Waizen	2	371	373	354	19	19	22	18	34	17	55	—	—	1	37
		Korn	6	26	32	32	—	12	—	11	24	11	9	—	21	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	10	12	—	—	—	-	—	17
		Haber	12	2	14	14	—	7	—	6	50	6	48	—	14	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

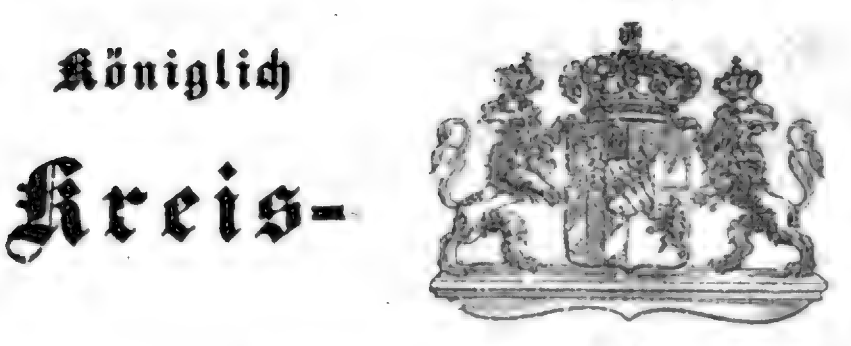

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Mittwoch den 1. Februar 1860.

Inhalt:

Die an den Studien-Anstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher. — Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes für den Amtsbezirk Viechtach. — Die Aufstellung eines Thierarztes in Kötzting. — Todesschein des zu Marseille verlebten Adam Zeller aus Oberesschenbach. — Die Rechnungen der Distriktsgemeinden Griesbach und Bogen pro 1858/59. — Die Pensions-Transferirungen und deren Tax- und Stempelpflichtigkeit. — Erledigung des Bezirksgerichts-Physikats Nürnberg. — Erledigung des Physikats Weilheim. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanate in Wassertrüdingen. — Die Erledigung der Pfarrei Ickelheim, Dekanats Windsheim — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,102.

An die königl. Studien-Rektorate Landshut, Metten, Passau und Straubing, dann an die k. Lokal-Schulinspektionen Abensberg und Kelheim.

(Die an den Studienanstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das mit Regierungs-Entschließung vom 29. Oktober 1854 ad Num. 2887 im bezeichneten Betreffe zugefertigte Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studienanstalten des Königreiches gebilligten Bücher ist vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einer neuerlichen Prüfung unterzogen worden.

Das hienach festgestellte Verzeichniß wird zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums vom 10. dieß in nachstehendem Abdrucke mitgetheilt.

Landshut, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

9

Verzeichniß

der

von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zum Gebrauche in den Studienanstalten des Königreichs gebilligten Bücher.

I. Religionsunterricht.

a. für Katholiken:

Stadlbaur M., Katholische Religionslehre für die studirende Jugend an den Gymnasien und andern höheren Unterrichts-Anstalten. München, Central-Schulbücher-Verlag.

b. für Protestanten:

Thomasius G., Grundlinien zum Religions-Unterricht an den obern Klassen gelehrter Schulen. Nürnberg, Recknagel. Für die Gymnasien diesseits des Rheins.

Kurtz Joh. Heinr., Lehrbuch der heiligen Geschichte. Ein Wegweiser zum Verständniß des göttlichen Heilplans. Königsberg, Gräfe et Unzer. Für die Gymnasien diesseits des Rheins.

Bender Ludw., Lehre und Geschichte der christlichen Kirche. Elberfeld, Büschler (2te Auflage. Leipzig, Breyer.) Für die Gymnasien der Pfalz.

Zahn Franz Ludw., Biblische Geschichte nebst Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der christlichen Kirche. Meurs, Verlag der Rheinischen Schulbuchhandlung.

II. Lateinische Sprache.

a. Grammatiken:

Englmann L., Grammatik der lateinischen Sprache für Schüler. Bamberg, Buchner.

Feldbausch Felix, Seb., Lateinische Schulgrammatik für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Heidelberg, Groos.

Hormann Hugo Albr., Lateinische Elementar-Grammatik für untere Gymnasialklassen. Stuttgart, Metzler.

Madvig J. N., Lateinische Sprachlehre für Schulen. Braunschweig, Vieweg.

Madvig-Tischer, Kleinere lateinische Sprachlehre für Schulen. Für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien bearbeitet von Dr. Gustav Tischer. Braunschweig, Vieweg.

Middendorf Herm. und Grüter Friedrich, Lateinische Schulgrammatik für sämmtliche Gymnasialklassen. Münster, Coppenrath.

Mutzl Seb., Lateinische Schulgrammatik. Landshut, Attenkofer.

Putsche C. E., Lateinische Grammatik für untere und mittlere Gymnasialklassen, sowie für höhere, Bürger- und Realschulen. Jena, Mauke.

Siberti M., Lateinische Schulgrammatik. Für die unteren Klassen bearbeitet. Neu bearbeitet und für die mittleren Klassen erweitert von Dr. M. Meiring. Bonn.

Zumpt C. G., Lateinische Grammatik. Berlin, Dümmler.

b. Uebungsbücher:

Bauer W. und Englmann L., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für die untern Klassen der Gymnasien. (Secunda.) Bamberg, Buchner.

Bomhard Chr., Aufgaben zu lat. Stylübungen für die mittleren Klassen der Gymnasien. Nürnberg bei Bauer und Raspe.

Döderlein Ludw., Aristologie für den Vortrag der Poetik und Rhetorik. Erlangen, Bläsing.

Döderlein Ludw., Frustula. Ebend.

Döderlein Ludw., Lateinisches Vokabular. Ebend.

Döring F. W. und Jacobs F., Lateinisches Elementarbuch zum öffentlichen und Privatgebrauche. Neu bearbeitet von Dr. Johannes Classen. Jena, Frommann.

Dronke E., Aufgaben zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische nach den Grammatiken von Zumpt und Siberti-Meiring gesammelt und geordnet. Coblenz bei Hölscher.

Dünnebier Jul. Albert, Elementarbuch der lateinischen Sprache für die ersten Unterrichtsstufen. Jena, Mauke.

Ellendt, Lateinisches Lesebuch für die untersten Klassen der Gymnasien. Königsberg, Bornträger.

Englmann L., Lateinisches Lesebuch für die unteren Klassen der lat. Schulen. Aus römischen Klassikern bearbeitet. Bamberg, Buchner.

Englmann L., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für die verschiedenen Klassen der lat. Schulen. Bamberg, Buchner.

Feldbausch Felix Seb., Lateinisches Uebungsbuch zur Einübung der Formenlehre und der ersten syntaktischen Regeln. Heidelberg, Groos.

Feldbausch F. Seb., Ovids Metamorphosen. Ebend.

Franke Friedr., Chrestomathie aus römischen Dichtern für mittlere Gymnasialklassen. Mit erklärenden Anmerkungen und beständigen Hinweisungen auf die Grammatiken von Zumpt, Siberti und Schulz. Leipzig, Steinecker.

Gröbel Chr. E. A., Neue praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische. Von Neuem durchgesehen von L. F. Götz. Halle.

Haacke Aug., Aufgaben zum Uebersetzen in's Lateinische zusammengestellt. 3. Thl. Nordhausen bei Büchting.

Haug J. F., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Lateinische für mittlere und obere Klassen in drei Cursen. Mit Anmerkungen ꝛc. Heilbronn, Scheurln.

Herold G., Vade mecum für Latein Lernende. Leipzig, Braudstetter.

Hiller, Uebersichtstabellen der lateinischen und deutschen Formen- und Satzlehre, ein Beitrag zur parallelen Behandlung beider Sprachen für untere Klassen höherer Lehranstalten. Würzburg, Stahl.

Hoffmann J. L., Uebungsstücke zum Uebersetzen in's Lateinische für mittlere Klassen lat. Schulen. Nürnberg, Bauer und Raspe.

Holzer Carl, Uebungsstücke zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische. Stuttgart, Beck und Fränkel.

Hutter B., Lateinische Anthologie. Zum Gebrauche für die Mittelklassen der Gymnasien mit Anmerkungen und mythol. Wörterbuche. München, Lindauer.

Krebs J. Ph., Anleitung zum Lateinschreiben in Regeln und Beispielen zur Uebung nebst einem kleinen Antibarbarus. Frankfurt am Main.

Merger K. L. F., Uebungen des lat. Styls mit Kommentaren und Hinweisungen auf grammatische und stylistische Werke für Schüler von 14—16 Jahren bearbeitet. Stuttgart bei Liesching.

Nägelsbach K. Fr., Uebungen des lat. Styls mit Kommentaren und Hinweisungen auf grammatische und stylistische Werke. Für reifere Gymnasialschüler. Drei Hefte. Nürnberg, J. L. Schrag.

Ranke Ferd., Chrestomathie aus lat. Dichtern, vorzüglich aus Ovidius. Für Gymnasien und Realschulen, herausgegeben und mit vollständigem Wortregister begleitet. Berlin, G. Bethge.

Schönborn A. S., Lateinisches Lesebuch zur Einübung der lat. Formenlehre. Berlin, Mittler et Sohn. 2 Curse.

Seyffert M., Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische ꝛc. für Sekunda. Leipzig, Holtze.

Seyffert M., Palaestra Ciceroniana. Deutsche Originalstücke zum Uebersetzen in das Lateinische in Cicero's Schreibart. Leipzig bei Holtze.

Süpfle K. Fr., Aufgaben zu lat. Stylübungen. Mit besonderer Berücksichtigung von Krebs Anleitung zum Lateinschreiben und von Zumpt's, Schulz's

und Feldbausch's lateinischen Grammatiken und mit Anmerkungen versehen. Erster Theil. Aufgaben für untere und mittlere Klassen. Zweiter Theil. Aufgaben für obere Klassen. Karlsruhe, Groos.

Teipel Fr., Praktische Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für die obersten Klassen des Gymnasiums. Zugleich Studien zur Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte. 2 Theile. Paderborn.

III. Griechische Sprache.

a. Grammatiken:

Bäumlein Wilh., Griechische Schulgrammatik. Stuttgart. Metzler.

Buttmann Ph., Griechische Grammatik. Berlin. Mylius.

Curtius G., Griechische Schulgrammatik. Prag. Tempsky.

Feldbausch F. Seb., Griechische Grammatik zum Schulgebrauch. Heidelberg, Winter.

Kiesser G. P., Griechische Formenlehre nach Buttmann. München (Leipzig, Thomas in Comm.)

Krüger K. W., Griechische Sprachlehre für Anfänger. Berlin. Krüger.

Rost Val. Christ. Fr., Griechische Grammatik. Göttingen, Vandenhöck.

Thiersch Friedr., Grammatik der griechischen Sprache zum Gebrauche für Schüler. Ernst Fleischer. Leipzig.

b. Uebungsbücher:

Bäumlein Wilh., Holzer Carl, Rieckher J., Themata zur griechischen Composition mit grammatischen und lexikalischen Anmerkungen. Stuttgart, Metzler.

Bauer Wolfgang, Aufgaben zu griechischen Stylübungen für die oberen Gymnasialklassen. Bamberg, Buchner.

Franke Fr., Aufgabe zum Uebersetzen in das Griechische nach den Grammatiken von Buttmann, Kühner und Krüger. 3 Curse. Leipzig, Brandstetter.

Friedlein G., Griechisches Lesebuch für Lateinschulen. I. Theil. Bamberg, Buchner.

Halm Karl, Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen in das Griechische. 4 Curse. München, Lindauer.

Jakobs Fr., Elementarbuch der griechischen Sprache für Anfänger und Geübtere. Neu bearbeitet von Joh. Classen. Jena, Frommann.

IV. Deutsche Sprache.

a. Grammatiken:

Bauer Friedr., Grundzüge der neuhochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsanstalten. Nördlingen, Beck.

Becker Karl Ferd., Leitfaden für den ersten Unterricht in der deutschen Sprache. Herausgegeben von Theodor Becker. Frankfurt a/M. Kettenbeil.

Becker Karl Ferd., Schulgrammatik der deutschen Sprache. Frankfurt a/M., Kettenbeil.

Götzinger M. W., Anfangsgründe der deutschen Sprachlehre. Leipzig, Hartknoch.

Götzinger M. W., Deutsche Sprachlehre für Schulen. Aarau, Sauerländer.

Heyse J. C. A., Leitfaden zum gründlichen Unterricht in der deutschen Sprache. Hannover, Hahn.

Heyse J. C. A., Theoretisch praktische deutsche Schulgrammatik oder kurzgefaßtes Lehrbuch der deutschen Sprache mit Beispielen und Aufgaben zur Anwendung der Regeln. Hannover, Hahn.

Hoffmann Karl Aug. Jul., Neuhochdeutsche Elementargrammatik. Clausthal, Grosse.

Kehrein Jos., Grammatik der neuen hochdeutschen Sprache. Leipzig, Wigand.

Weyh J. B. F., Deutsche Sprachlehre mit Uebungsaufgaben in einer mit der lateinischen Grammatik verwandten Form. Regensburg, Pustet.

b. Lesebücher und Lehrbücher für einzelne Disciplinen:

Bach Nikol., Deutsches Lesebuch für Gymnasien und Realschulen, neu bearbeitet von Koberstein. 4 Thle. Leipzig, Brandstetter.

Döberlein, Deutsche Mustersammlung für die lateinischen Schulen und Gymnasien im Königreich Bayern. 2 Theile. München, Centralschulbücher-Verlag.

Goßmann J. B., Verslehre rc. rc. nach J. Emmerig. 2 Abtheilungen. Regensburg, Manz.

Hamberger, Grundriß der Geschichte der deutschen Prosa und Poesie zum Gebrauche in höheren Unterrichtsanstalten. München, Finsterlin.

Hoffmann K. A. J., Abriß der Logik. Für den Gymnasialunterricht. Clausthal, Grosse.

Hüppe Bernh., Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Mit Proben von Ulfila bis Gotsched, nebst einem Glossar für Gymnasien und höhere Lehranstalten. Cösfeld, Wittneven Sohn.

Hopf, Deutsches Lesebuch. Ludw. Schmidt, Nürnberg.

Kehrein Jos., Deutsches Lesebuch für Gymnasien, Seminarien, Realschulen mit sachlichen und sprachlichen Bemerkungen. Leipzig, Wigand.

Pischon F. A., Leitfaden zur Geschichte der deutschen Literatur. Berlin bei Duncker und Humblot.

Pütz Wilhelm, Uebersicht der Geschichte der deutschen Nationalliteratur. Anhang zu des Verfassers: „Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit für die obern Klassen höherer Lehranstalten. 2. und 3. Band. Das Mittelalter und die neue Zeit. Coblenz, Bädecker.

Pütz Wilhelm, Deutsches Lesebuch mit Sprach- und Sach-Erklärungen für höhere Lehranstalten. Coblenz, Bädecker.

Richter Heinr., Lehrbuch der Rhetorik für die oberen Klassen der Gelehrtenschulen. Leipzig. Literar. Museum.

Schäfer Joh. Wilh., Grundriß der Geschichte der deutschen Literatur. Bremen, Geisler.

Schmeißer J. N., Lehrbuch der Rhetorik. Karlsruhe, Groos.

Uschold J. N., Lehrbuch der Poetik. Für Gymnasien bearbeitet und mit einer systematisch geordneten Mustersammlung versehen. München, Lindauer.

Viehoff H., Hülfsbuch für den deutschen Unterricht in den oberen Klassen höherer Lehranstalten, enthaltend Proben der älteren Prosa und Poesie, einen Abriß der Literaturgeschichte, Verslehre, Poetik und Stylistik nebst Aufgabensammlung, zugleich Anhang zum Handbuch der deutschen Nationalliteratur. Braunschweig, Westermann.

Wackernagel Philipp, Deutsches Lesebuch. 3 Thle. Stuttgart, Liesching.

V. Arithmetik, Mathematik, Physik.

Brettner, Lehrbuch der Geometrie für Gymnasien. Breslau, Max.

Endler, Sammlung arithmetischer Beispiele und Aufgaben zum Gebrauch in den untern und mittlern Klassen der lat. Schulen. Umgearbeitet von Theod. Krafft. Nürnberg, Bauer und Raspe.

Fischer Wilh., Lehrbuch der Planimetrie. Nürnberg, Bauer und Raspe.

Hofmann Friedr., Sammlung von Aufgaben aus der Arithmetik und Algebra für Gymnasien und Gewerbschulen. In 3 Thln. Bayreuth, Grau.

Huther Paul, Sammlung von arithmetischen Aufgaben in systematischer Ordnung. Sulzbach.

Koppe K., Anfangsgründe der reinen Mathematik. Essen, Bädeker.

Koppe K., Anfangsgründe der Physik. Essen, Bädeker.

Kramer P., Lehrbuch der Elementar-Mathematik für Gymnasien. Augsburg, Rieger.

Neubig A., Anleitung zur Rechenkunst. Erlangen, Heyder.

Ohm Martin, Die reine Elementar-Mathematik zum Gebrauche an höheren technischen Lehranstalten, besonders aber an Gymnasien. Berlin, Jonas.

Pollak Fr. H., Lehr- und Uebungsbuch für Elementararithmetik. Augsburg, Rieger.

Ritter L. F., Allgemeines Volksrechenbuch. Anleitung zum Rechnen nach Schlüssen und Regeln. Für Schulen und zum Selbstunterricht. Stuttgart, Neff.

Schwerd F. M., Rechenbuch mit besonderer Rücksicht auf die metrischen Maaße und Gewichte. Für Schulen. Speyer, Neidhardt.

Weigl J. B., Lehrbuch der Rechenkunst zum Gebrauche an lat. und Gewerbschulen und zum Selbstunterrichte. Neu bearbeitet von Joh. Bapt. Wandner. Sulzbach, Seidel.

Wöckel, Geometrie der Alten in einer Sammlung von 850 Aufgaben. Neu bearbeitet von W. Fischer. Nürnberg, Bauer und Raspe.

VI. Geschichte.

a. Für Katholiken:

Beitelrock, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Gymnasien und höhere Lehrinstitute. 3 Theile. Augsburg. Kollmann.

Pütz Wilh., Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit für die mittlern Klassen der Gymnasien und für höhere Bürgerschulen. I. Abtheilung (für die latein. Schule.) Koblenz, Bädeker.

Pütz Wilh., Grundriß der deutschen Geschichte für die mittleren Klassen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen mit zwei Karten (für die latein. Schule). Koblenz, Bädeker.

Pütz Wilh., Grundriß der Geographie und Geschichte der alten, mittleren und neueren Zeit für die obern Klassen höherer Lehranstalten (für Gymnasien). Koblenz, Bädeker.

Wetter Th. B., Lehrbuch der Weltgeschichte für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Münster, Coppenrath (für Gymnasien).

Wetter Th. B., Lehrbuch der Weltgeschichte für Schulen. Ein frei bearbeiteter Auszug aus des Verfassers größerem Werke. Münster, Coppenrath.

b. Für Protestanten:

Beck Jos., Leitfaden beim ersten Unterricht in der Geschichte in vorzugsweise biographischer Behandlung. Karlsruhe, Braun (für die lat. Schule).

Beck Jos., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die untern und mittlern Klassen höherer Unterrichtsanstalten. Hannover, Hahn (für die lat. Schule).

Dietsch Heinr. Rud., Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für die obern Klassen der Gymnasien und zum Selbststudium. Drei Theile. Leipzig, Teubner (für das Gymnasium).

Dielitz, Grundriß der Weltgeschichte (für das Gymnasium). Berlin, Dunker und Humblot.

Dittmar H., Die deutsche Geschichte in ihren wesentlichen Grundzügen und in einem übersichtlichen Zusammenhang. Für den Schul- und Selbstunterricht. Heidelberg, K. Winter (für die lat. Schule).

Dittmar H., Die Weltgeschichte in einem leicht übersichtlichen, in sich zusammenhängenden Umrisse für den Schul- und Selbstunterricht. In 2 Thle. Heidelberg, Winter (für das Gymnasium).

Kohlrausch Fr., Kurze Darstellung der deutschen Geschichte. Leipzig, Frieblein.

Für den Unterricht in der bayerischen Geschichte die bisher gebrauchten Lehrbücher von Bader, Böttiger, Freudensprung, Heilmann, Heinisch, von Spruner, dann bayerische Geschichte von Kleinstäuber.

VII. Geographie.

Arendts Carl, Geographie des Königreichs Bayern. Regensburg, Manz.

Arendts Carl, Leitfaden für den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der Geographie. Für einen stufenweisen Unterrichtsgang bearbeitet. Regensburg, Manz.

Bade Konrad, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie zum Gebrauche für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Paderborn, Schöningh.

Burger C. H. A., Allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung für die untersten Klassen der lat. Schule, sowie für einen gründlichen Anfangsunterricht überhaupt zusammengestellt. Erlangen, Bläsing.

Daniel Herm. Adalb., Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses.

Kleinstäuber Christian, Leitfaden zu dem Unterrichte in der Geographie für lat. Schulen. Regensburg, Manz.

Kramer Phil., Elemente der mathematischen Geographie für den Schul- und Selbstunterricht. Augsburg, Rieger.

Pütz Wilhelm, Leitfaden bei dem Unterricht in der vergleichenden Erdbeschreibung für die untern und mittlern Klassen höherer Lehranstalten. Freiburg, Herder.

Raumer Karl von, Lehrbuch der allgemeinen Geographie. Leipzig, Brockhaus.

Reuschle K. G., Beschreibende Geographie. Ein Leitfaden der topischen und politischen Geographie mit gehöriger Rücksicht auf Naturgeschichte. Statistik und Geschichte zum Gebrauch an höheren Lehranstalten. Stuttgart, Schweizerbart.

Rougemont Friedr. von, Erster Unterricht in der Geographie, die Beschreibung der Erdoberfläche oder die topische Geographie umfassend. Deutsch bearbeitet von G. H. Hugendubel. Bern, Chur und Leipzig, Dalp.

Schacht Theod., Kleine Schulgeographie. Mainz, Kunze.

Stein Chr. Gottfr. Daniel, Kleine Geographie oder Abriß der gesammten Erdkunde. Umgearbeitet von Ferd. Hörschelmann. Leipzig, Henrichs.

Vötter Dan., Grundriß der Geographie. Eßlingen, Weyhardt.

Volger W. F., Leitfaden in der Geographie. Hannover, Hahn.

VIII. Französische Sprache.

a. Grammatiken:

Ahn F., Französische Grammatik für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Mainz, Kupferberg.

Borel Eugen, Grammaire française à l'usage des Allemands. Stuttgart, Neff.

Claude P. und Lemoine Paul, Theoretisch-praktische Grammatik der französischen Sprache. Kempten, Dannheimer.

Eisenmann With. Fr., Praktische Grammatik der französischen Sprache. Stuttgart, Oetinger.

Machat J. B., Französische Sprachlehre. Herausgegeben von Prof. G. Legat. Wien, Lechner.

Mager, Französisches Elementarwerk, Lehr- und Lesebuch für Gymnasien und höhere Bürgerschulen. Stuttgart, Cotta.

Otto Emil, Französische Conversations-Grammatik zum Schul- und Privatunterricht. Heidelberg, Groos.

Plötz Karl, Lehrbuch der französischen Sprache. Erster und zweiter Kurs. Berlin, Herbig.

Seyerlen J., Elementarbuch der französischen Sprache. Stuttgart, Metzler.

b. Uebungsbücher.

Ahn F., Deutsche Uebungsstücke zum Uebersetzen in das Französische für die obern Klassen der Gymnasien und Realschulen. Mainz, Kupferberg.

Brandon Charles, Vorschule für die französische Conversation. Leipzig, Teubner.

Gruner D. und Wildermuth, Französische Chrestomathie. Stuttgart, Metzler.

Gruner Fr., Deutsche Musterstücke. Stuttgart, Metzler.

Lüdecking H., Französisches Lesebuch. Mainz, Kuntze.

Mager, Französisches Lesebuch. (S. oben unter den Grammatiken.)

Noël et de la Place, leçons françaises de littérature et de morale. Bearbeitet von Lüdecking. Mainz, Zabern.

Süpfle L., Französisches Lesebuch für die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Heidelberg, Groos.

Vinet A., Chrestomatie française, ou choix de morceaux tirés de meilleurs écrivains Français. Bâle, Neukirch.

IX. Hebräische Sprache.

a. Grammatiken:

Gläser Joseph, Grammatik der hebräischen Sprache. Mit einer neuen Syntax vermehrt von Anton Schmitter. Regensburg, Pustet.

Nägelsbach G. W., Hebräische Grammatik. Leipzig, Teubner.

Thiersch Heinrich Wilh. Josias, Grammatisches Lehrbuch für den ersten Unterricht in der hebräischen Sprache auf Gymnasien und Universitäten. Erlangen, Fd. Enke.

b. Lesebücher:

Maurer Franz Jos., Praktischer Cursus über die Formenlehre der hebräischen Sprache oder Analysirübungen zur method. Einführung des Scholars in die hebräische Formenlehre nebst einem etymologischen Wortregister. Leipzig, Volkmar. (Für Protestanten.)

Rauch J. Mart., Hebräische Lektionen. Zur ersten Uebung der philhebräischen Jugend, aus den Büchern des alten Testaments. Amberg, Joh. Christ. Schmidt. (Für Katholiken.)

Ad Num. 10,755.

(Die Erledigung der Stelle eines Thierarztes für den Amtsbezirk Viechtach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Stelle eines Thierarztes für den Amtsbezirk Viechtach, welche übrigens weder Heimats- noch andere Ansprüche gewährt, ist in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche innerhalb 6 Wochen bei dem kgl. Landgerichte Viechtach einzureichen. Nach dem Ausschreiben des kgl. Landgerichts Viechtach vom 28. Juli 1859, die Thierarztensstelle in Viechtach betreffend (Kreisamtsblatt 1859 Nro. 63 Beilage Seite 224), ist mit dieser Stelle außer der freien thierärztlichen Praxis die jährliche Hundevisitation mit einem Erträgniß von circa 120 fl., die Schaf- und Zuchtstier-Visitation mit circa 100 fl., dann die Fleisch- und Viehbeschau im Markte Viechtach mit jährlich 22 fl. 30 kr., und ein jährlicher Sustentationsbezug aus dem Distriktsfonde, bisher mit 30 fl. verbunden.

Landshut, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekr.

Ad Num. 10,755.

(Die Aufstellung eines Thierarztes in Kötzting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man beabsichtigt für den Amtsbezirk Kötzting einen eigenen Thierarzt aufzustellen. Bewerber um diese Stelle, welche übrigens weder Heimats- noch sonstige Ansprüche gewährt, haben ihre mit den nöthigen Nachweisungen versehenen Gesuche innerhalb 6 Wochen bei dem k. Landgerichte Kötzting einzureichen. Im Jahre 18$^{57}/_{58}$ betrugen die ständigen thierärztlichen Bezüge für den Landgerichtsbezirk Kötzting an:

1) allgemeinen Hundevisitations-Gebühren, wobei der Thierarzt die Hundezeichen einzuliefern hatte 120 fl. 12 kr.

2) Gebühren für erste Hundevisitation in den Märkten . . . . 17 fl. 18 kr.

3) Schafvisitationsgebühren . . 58 fl. 57 kr.

4) Zuchtstiervisitationsgebühren, welche vom Distriktsgemeindefonds bezahlt werden . . . . 60 fl. — kr.

5) Fleischbeschaugebühren in Kötzting nach der Angabe des Magistrats daselbst circa . . . . . . 30 fl. — kr.

Zusammen 286 fl. 27 kr.

Landshut, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,225.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Todesschein des zu Marseille verlebten Adam Zeller aus Oberschenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 16. September v. Js. ist in dem Militärspital zu Marseille Adam Zeller, Füsilier im 2ten Fremden-Regimente, am Typhus gestorben. Derselbe ist als Sohn des Heinrich und der Anna Maria Kohler, geboren am 19. Jänner 1834 zu Oberschenbach, angegeben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, bezüglich der Heimath dieses Adam Zeller genaue Nachforschungen anzustellen und ein günstiges Ergebniß binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8885.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Griesbach pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Prüfung der Rechnung der Distriktsgemeinde Griesbach pro 18⁵⁸/₅₉ werden die Ergebnisse derselben gemäß Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) An Aktivrest des Vorjahres . .	757	58¾
2) Aus veräußerten Gegenständen .	7	20
3) An Vergütung des Aerars für geleistete Schubfuhren	83	36
4) An Kreisfonds-Zuschuß	520	—
5) An Leistungen der Gemeinden:		
a) Naturaldienste im Anschlage zu	6586	36
b) Deckmaterial im Anschlage zu	717	—
6) An Distriktsumlagen	3122	42
Summa ad A.	11795	12¾
B. Ausgaben.		
1) Auf Verwaltung u. Regiebedürfnisse	27	36
2) „ Unterhalt der Distriktsstraßen:		
a) Naturaldienste im Anschlage zu	6586	36
b) Materiallieferung im Anschlage zu	717	—
c) baare Verwendung	566	25¾
3) Auf Löhnung der Wegmacher .	746	—
4) „ Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge	9	12
5) „ Unterhalt des Thierarztes .	50	—
6) „ Leistung der Schubfuhren .	186	36
7) „ Errichtung eines Distriktskrankenhauses	1561	30
8) „ Unterstützung der Gemeinden zur Unterhaltung der Gemeinde-Verbindungswege	400	—
Summa ad B.	10850	55¾

Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	11795	12¼
Ausgaben	10850	55½
Activ-Rest	944	17¾

Landshut, den 26. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,553.

(Die Rechnungen der Distriktsgemeinde Bogen pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betr.", werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung von Bogen pro 18⁵⁸/₅₉ öffentlich bekannt gemacht, wie folgt:

I. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivbestand des Vorjahres . . .	3	41¾
2. Leistungen des Aerars für die Vornahme der Schubfuhren	28	30
3. Beitrag des Kreisfonds für die Unterhaltung der Distriktsstraßen . .	200	—
4. Distriktsumlage	3640	33
Summa aller Einnahmen	3872	44¾
II. Ausgaben.		
1. Für den Distriktsrath	27	30
2. Für Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
§. 1. Für Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer	493	46
§. 2. Für Naturaldienste	2053	54
§. 3. Für Löhnungen der Wegmacher	736	10
§. 4. Für technische Aufsicht und Fertigung der Kostenanschläge .	57	30
3. Für die Kosten des Unterrichts einer Schülerin der Entbindungskunst .	120	—
4. Für den Unterhalt des Thierarztes	60	—
5. Für Leistung der Schubfuhren . .	82	48
6. Für Errichtung eines Distrikts-Getreide-Magazins	50	—
7. Für Errichtung von Kleinkinderbewahranstalten in Bogen u. Schwarzach	20	—
Summa aller Ausgaben	3701	38

Abgleichung.

	fl.	kr.
Einnahmen	3872	44¾
Ausgaben	3701	38
Aktivrest	171	6¾

Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.
a) Rentirendes Vermögen . . .	—	—
b) Nichtrentirendes Vermögen . .	171	6¾
Aktivbestand	171	6¾

Landshut, den 28. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8701.

(Die Pensions-Transferirungen und deren Tax- und Stempel-Pflichtigkeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu dem Ausschreiben rubr. Betreffs vom 8. Oktober 1856 (Kreisamtsblatt pag. 1197) wird hiemit auf Grund eines höchsten Finanz-Ministerial-Reskripts vom 17. l. Mts. Nr. 14,459 den betreffenden Kassen und Aemtern eröffnet, daß, wenn die Kassa-Atteste über Pensions-Transferirungen gesondert ausgestellt werden, nur zu diesen ein 15 kr. Stempel anzuwenden ist, die Ausstellung des Pensionskataster-Extraktes dagegen als Offizialsache tax- und stempelfrei zu geschehen hat.

Landshut, den 27. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Gresierer, Sekretär.

Ad Num. 11,430.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Bezirksgerichts-Physikats Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Bezirksgerichtsarztes Dr. Eichhorn ist das Bezirksgerichtsphysikat Nürnberg in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 29. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,523.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikats Weilheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des kgl. Gerichtsarztes Dr. Loë ist das kgl. Bezirksgerichts-Physikat Weilheim in Oberbayern in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 29. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1224.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanate in Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erste Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanate zu Wassertrüdingen ist in Erledigung gekommen, und wird daher mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung bis zum 15. März c. hiemit ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	101	15
An Naturalien:		
2 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. 2 Sz. Korn à 8 fl. 44 kr.	26	1
2 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Dinkel à 3 fl. 48 kr.	10	28¼
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
3 Klftr. hartes Holz (alt. Ansbacher Gemäß) à 5 fl.	15	—
9 Klftr. weiches Holz à 4 fl.	36	—
60 weiche Wellen	1	—
2. Aus Stiftungskassen baar	36	26¼
3. Aus Gemeindekassen baar	4	47½
100 harte Wellen	2	30
4. Von andern Pfarreien	18	7½
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	—	—
III. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches zwar alt ist und jährlicher Reparaturen bedarf, übrigens aber wohnlich ist und auch für eine größere Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	50	—
aus Grundstücken und zwar aus 0,75 Tagw. Ackerland, 20,98 „ Wiesen und 2 Gärtchen	278	—
IV. Aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	246	—
Gemeinderecht	7	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	127	58½
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	3	36
Summa	964	10
Hievon die Lasten ab mit	36	41¼
Reinertrag	927	28¾
Hiezu kommt der Dekanatsfunktionsgehalt mit	100	—

Ansbach, den 25. Januar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer.

Ad Num. 1623.

(Die Erledigung der Pfarrei Ickelheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ickelheim in Erledigung gekommen und wird nun mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung bis zum 15. März curr. hiemit ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
a) Aus Staatskassen baar	9	7¼
b) Aus Gemeindekassen:		
An Naturalien:		
6 Klftr. Prügelholz à 4 fl. 45 kr.	28	30
12 Klftr. Eichenholz à 4 fl. 15 kr.	51	—
2 Klftr. Fichtenholz à 4 fl. . .	8	—
600 Wellen à 2 fl. per Hundert	12	—
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	40	—
Aus Grundstücken und zwar: aus 0,04 Tgw. Garten, 11,66 Tgw. Aeckern, 3,84 Tgw. Wiesen	184	26
IV. Aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien . .	211	58
An Naturalien aus der Kirchenstiftung 11 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 1⅓ Sez. Korn à 8 fl. 51 kr.	105	30
18 Schffl. 3 Mtz. 3 Vtl. 2 Sez. Haber à 3 fl. 25 kr.	63	42
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
Forstrecht, nämlich 4 Fuder Waldstreu	1	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	98	46
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	9	—
Summa	822	59¼
Die Lasten hievon ab mit . . .	27	41¾
Reinertrag	795	17½

An freiwilligen Geschenken 40 fl.

Ansbach, den 25. Januar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Allerhöchsten Rescripts vom 23. dieß haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Februar l. Js. angefangen in die sich erledigende Lehrstelle der III. Klasse der lateinischen Schule an der k. Studienanstalt zu Landshut den kgl. Studienlehrer Johann Georg Zeiß daselbst vorrücken zu lassen, und zum k. Studienlehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Landshut den geprüften Lehramtscandidaten Franz Christian Höger, gebürtig aus Straubing, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Sonnabend den 4. Februar **1860.**

Inhalt:

Die Distriktsfonds-Rechnungen des Landgerichtes Landshut pro 1858/59. — Die Erledigung des Schul- und Organisten-Dienstes zu Plattling, k. Ldg. Deggendorf. — Fleischsatz für den Monat Februar 1860. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,154.

(Die Distriktsfonds-Rechnungen des Landgerichtes Landshut pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" zu Folge werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichtsbezirk Landshut pro 18⁵⁸/₅₉ wie folgt bekannt gemacht:

I. Allgemeiner Districtsfond.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres . . .	229	6½
2. Aktivausstände	832	48
3. Capitalszinse	2664	58½
4. Zuschüsse von den Nebenfonden .	457	36
5. Leistung des Aerars für Vornahme der Schubfuhren	196	45
6. Zuschuß aus Kreisfonds . . .	325	—
7. Naturaldienste	3097	—
8. Heimbezahlte Kapitalien . . .	3385	—
9. Uebrige Einnahmen	35	37
Summa der Einnahmen	11223	51

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	185	32
2. Auf ausgeliehene Kapitalien . .	4050	—
3. Auf die Unterhaltung der Distriktsstraßen, und zwar:		
a) auf Kunstbauten und Ankauf des Deckmaterials	2032	36
b) auf Naturaldienste	3097	—
c) auf Wegmacherlöhne . . .	300	—
d) auf technische Aufsicht . . .	74	27
e) auf Reparatur der Werkzeuge .	6	48
4. Für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
5. Zuschuß an die Distriktsarmenpflege	375	23
6. Auf Unterstützung der Gemeinden	331	39
7. Auf Schubfuhren	300	37½
8. Uebrige Ausgaben	13	49
Summa der Ausgaben	10817	51½

C. Abgleichung.	fl.	kr.
Einnahmen	11223	51
Ausgaben	10817	51½
D. Activrest	405	59½
E. Vermögensstand . .	69524	46

II. Härtinger'scher Districtsfond.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	25	—
2. Aktivausstände	16	—
3. Kapitalien-Zinse	270	—
Summa der Einnahmen	311	—

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Auf hingeliehene Aktiv-Kapitalien	50	—
2. Zuschuß an den allgem. Districtsfond	261	—
Summa der Ausgaben	311	—
C. Rest	—	—
D. Vermögensstand	7000	—

III. Altdorf-Ergoldinger-Districtsfond.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	—	—
2. Aktivausstände	14	—
3. Kapitalszinse	182	36
Summa der Einnahmen	196	36

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Zuschuß an den allgem. Districtsfond	196	36
Summa der Ausgaben	196	36
C. Rest	—	—
D. Vermögensstand	5765	—

Landshut, den 28. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,686.

(Die Erledigung des Schul- und Organistendienstes zu Plattling, kgl. Landgerichts Deggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Joseph Joseph zu Plattling ist der Schul- und Organisten-Dienst im Markte Plattling, kgl. Landgerichts Deggendorf, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 537 fl. 57 kr., worunter ein Natural-Reichniß von — Schffl. 4 Metzen Waizen und 2 Schffl. Korn aus der Schulfondsstiftung zu Plattling enthalten ist, und wofür die Umwandlung in einen ständigen Geldbezug nach den verordnungsmäßigen Bestimmungen vorbehalten bleibt; dann woraus der künftige Schullehrer an die Wittwe des verlebten Schullehrers Joseph auf deren Lebensdauer, oder bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 50 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte Deggendorf oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Deggendorf in Plattling einzureichen, welche kgl. Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,858.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Februar 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Februar 1860 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11½ kr. für das Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 26. Januar 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	96
" à 4 %	—	—
" à 4½ %	—	101
" à 4½ % halbjährig	101½	101¾
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅞	799
Bank-Aktien Div. I. Sem.	802	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102¼	—
" " mit 25 % Einzahlung	101	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Januar 1860.	Waizen	—	115	113	103	10	18	55	18	39	18	31	—	5	—	—
		Korn	—	39	39	39	—	13	26	13	3	12	46	—	24	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	15	—	14	51	14	20	—	—	1	2
		Haber	—	26	26	26	—	8	37	8	4	7	52	—	17	—	—
Deggendorf	Vom 31. Januar 1860.	Waizen	—	229	229	229	—	18	18	17	51	17	9	—	—	—	13
		Korn	5	45	50	50	—	11	41	11	27	11	15	—	—	—	21
		Gerste	27	274	301	240	61	12	53	12	37	12	13	—	47	—	—
		Haber	—	75	75	75	—	7	19	7	5	6	57	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 31. Januar 1860.	Waizen	—	50	50	50	—	19	30	18	—	16	48	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	15	—	14	—	13	—	—	—	1	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. Januar 1860.	Waizen	—	79	79	79	—	18	30	18	15	17	48	—	—	—	45
		Korn		5	5	5	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—
		Gerste	—	101	101	101	—	14	30	14	12	14	—	—	—	—	42
		Haber	—	9	9	9	—	7	36	7	30	7	15	—	6	—	—
Kelheim	Vom 26. Januar 1860.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	42	8	20	7	48	·	14	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 30. Januar 1860.	Waizen	--	345	345	345	—	17	43	16	55	15	45		–	—	–
		Korn	—	1	1	1	—	13	—	-	—	—	—		–		—
		Gerste	—	350	350	350	—	13	53	13	51	12	49		—		—
		Haber	—	9	9	9	-	7	—	-	—	—	-	—			
Landshut	Vom 27. Januar 1860.	Waizen	18	2698	2716	2258	458	19	19	18	27	16	41	—		—	10
		Korn	54	272	326	268	58	12	56	11	45	11	12	—	7	—	—
		Gerste	70	1262	1332	924	408	14	10	13	39	13	12	—	33	—	—
		Haber	9	516	525	516	9	7	22	7	12	7	2	-		—	—
Mainburg	Vom 1. Februar 1860.	Waizen	—	230	230	215	15	19	57	19	34	18	47	—	—	—	43
		Korn	4	35	39	11	28	13	5	12	58	12	30	—	4	—	—
		Gerste	—	108	108	108	—	15	2	14	33	13	35	—	7		—
		Haber	—	9	9	9	—	8	21	8	6	7	54	—	—		10
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Januar 1860.	Waizen	—	116	116	113	3	19	15	18	—	17	27	—	-	—	11
		Korn	—	42	42	42	—	13	18	12	33	11	48	—	27		—
		Gerste	—	103	103	99	4	14	27	13	42	13	—	—	—	—	22
		Haber	1	5	6	6	—	8	21	8		7	48	—	—	—	45
Passau	Vom 31. Januar 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	-	—	—
		Korn	7	51½	58½	55	3½	11	21	11	4	10	7	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
		Haber	2½	64½	67	67	-	7	3	6	57	6	47	—	—		14
Pfeffenhausen	Vom 30. Januar 1860.	Waizen	—	12	12	12	—	19	30	18	46	17	30	-	-	1	3
		Korn	—	3	3	3	—	—	-	12	36	—	—	—		—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	14	30	14	8	14	—	—	20	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	48	7	39	7	30	—	—	-	3
Pilsting	Vom 31. Januar 1860.	Waizen	—	209	209	209	—	19	—	16	—	13	-		—	-	-
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	-	—	-	—	-	—
		Gerste	—	209	209	209	—	14	—	13	30	13	—				—
		Haber	-	—	—	—	—		—	—		-	—		—		—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	-	—	-		—	—		-
		Korn	—	—	—	—	—	-	—	—		—	—	-		—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		-	—		-		—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	-	—		-	—	—	—
Straubing	Vom 28. Januar 1860	Waizen	—	1690	1690	1594	96	18	28	17	53	16	20	—	—	1	2
		Korn	—	215	215	215	—	12	56	12	41	12	15	—		-	40
		Gerste	53	1494	1547	1495	52	13	44	13	22	12	46		—	—	2
		Haber	2	142	144	137	7	7	39	7	24	7	[illegible]		—		4
Vilshofen	Vom 1. Februar 1860.	Waizen	19	471	490	237	253	18	10	17	6	15	57	1	18	—	—
		Korn	—	7	7	4	3	11	48	11	39	11	30	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	6	-	—	—	—	—	16

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

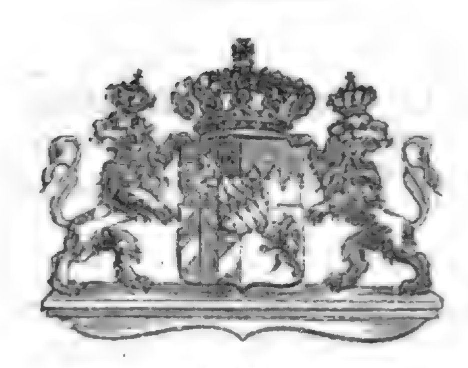

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Mittwoch den 8. Februar **1860.**

Inhalt:

Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz. — Den Saamenbedarf pro 1859/60. — Die Distriktsgemeinderechnung Osterhofen pro 1858/59. — Die Pflichtexemplare von den Erzeugnissen der Tonkunst. — Die Rückvergütung der Kosten der Verpflegung bayerischer Unterthanen in k. k. österreichischen Heilanstalten. — Das Anzeigeblatt für die bayerischen Ostbahnen. — Die Untersuchung gegen Ferdinand Kaiser von Seligenstadt, wegen Nothzuchtsversuches, hier dessen Landesverweisung. — Die Verausgabung zweier falscher Kronenthaler. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der Eisenbahnanlehen. — Bekanntmachung, die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Prozent. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die deutsche allgemeine Zeitung und andere. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,752.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 30. August 1854 (Krs.-Amtsbl. S. 1053) wird den obengenannten Behörden die im rubrizirten Betreffe vom 28. vor. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung nachstehend bekannt gegeben.

Landshut, den 1. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 2437.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die k. Regierung wird unter Bezug auf die Ministerial-Entschließungen vom 12. August 1854 und vom 27. Juli 1855, bezeichneten Betreffs, in Kenntniß gesetzt, daß nunmehr auch der schweizerische Canton Luzern der Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von jeglicher Patent-Gebühr beigetreten ist, und daß daher die mittels des erstgenannten Rescriptes angeordneten Vorschriften über die Ausstellung der Legitimations-Urkunden zum Behufe des Genusses der gegenseitig zugestandenen Abgabenbefreiung auch auf die Angehörigen des Cantons Luzern in Anwendung zu bringen sind.

München, den 28. Januar 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern. Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) Mayer.

Ad Num. 9147.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

(Den Saamenbedarf pro 1859/60 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 28. vor. Mts. Nr. 444 bekannt ist, daß der zu den Kulturen in den Staatswaldungen pro 1859/60 nöthige Fichten-Saame aus den ärarialischen Klenganstalten nicht abgegeben werden könne, so werden die k. Forstämter angewiesen, sich denselben anderwärts zu verschaffen.

Landshut, den 1. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 11,715.

(Die Distriktsgemeinderechnung Osterhofen pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden die Ergebnisse der Distriktsgemeinderechnung Osterhofen nachstehend bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivbestand aus dem Vorjahre	1015	9½
2. Vergütung für Schubfuhren	70	24
3. Kreisfondszuschuß	600	—
4. Naturaldienste der Gemeinden	6068	—
5. Distriktsumlagen	3643	50
Summa	11397	23½

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktskassier und Regie	39	—
2. Auf Bildung eines Stammvermögens	500	—
3. Auf die Distriktsstraßen	8719	49½
4. Wegmacher-Löhnungen und für Aufsicht	343	—
5. Sustentation des Thierarztes	50	—
6. Für geleistete Schubfuhren	151	12
7. Unterstützung einer Gemeinde	263	10
Summa	10066	11½
Activrest	1331	12½

Vermögensausweis:	fl.	kr.
a. rentirendes	500	—
b. nicht rentirendes	1361	12½
Summa	1861	12½

Landshut, den 2. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,915.

An die sämmtlichen kgl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Pflichtexemplare von den Erzeugnissen der Tonkunst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 29. vor. Mts. haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß von jenen musikalischen Werken, von welchen das zweite Pflichtexemplar in Gemäßheit eines allerhöchsten Befehles vom 8. November 1840 bisher an die k. Hofmusik-Intendanz zur Aufbewahrung abzugeben war, vom 1. Januar 1860 an dem kgl. Conservatorium für Musik zugewendet werde, und daß die k. Hofmusik-Intendanz die ihr bisher zugekommenen Pflichtexemplare von musikalischen Werken an das genannte Conservatorium extradire.

Die oben genannten k. Behörden werden hievon unter Bezugnahme auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 17. Mai 1848 „den Vollzug des Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz

des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst betreffend Nr. 18,297" hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Inner, Sekr.

Ad Num. 12,028.

An die sämmtlichen k. Landgerichte Niederbayerns, dann die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Rückvergütung der Kosten der Verpflegung bayerischer Unterthanen in k. k. österreichischen Heilanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. vor. Mts. Nro. 4321 hat die k. k. österreichische Regierung wegen Einbringung der Kosten für die Verpflegung von Ausländern, welche in österreichischen Heilanstalten Aufnahme gefunden haben, an die bezüglichen k. k. österreichischen Behörden folgende Vorschriften erlassen:

1) Eine Reklamation wegen Vergütung von derlei Verpflegskosten ist nur in Fällen wahrscheinlicher Einbringlichkeit zu erheben;

2) es sollen, wo möglich, nicht einzelne Reklamationen vorgebracht, sondern gleich mehrere zusammengefaßt werden, zu welchem Ende für dieselben periodische Zeitabschnitte von einem halben und mindestens von einem Vierteljahre zu beobachten sind;

3) anstatt des bisher üblichen Weges der Correspondenz durch die k. k. österreichischen Ministerien des Innern und des Aeußern soll der Weg des direkten Verkehrs der bezüglichen Verwaltungsbehörden eingeschlagen werden;

4) die reklamirende k. k. österreichische Behörde hat ihre Requisition mit einem gehörig spezifizirten Kostenverzeichnisse und mit einer genauen Angabe über die Zuständigkeit des Verpflegten zu unterstützen;

5) eine diplomatische Correspondenz für die Reklamirung ausständiger Verpflegskosten hat in Zukunft nur ausnahmsweise dann stattzufinden, wenn die besonderen Umstände des Falles die ministerielle Vermittlung nothwendig erscheinen lassen, oder sonst Gründe eintreten, aus denen den gegenseitigen Behörden die unmittelbare Correspondenz nach den allgemeinen Vorschriften überhaupt nicht gestattet ist;

6) übrigens ist es den k. k. österreichischen Landesstellen auch fortan freigestellt, wegen Verpflegskosten-Reklamationen, wie in anderen administrativen Angelegenheiten, auch direkt, ohne Dazwischenkunft der Ministerien, sich mit den im Auslande accreditirten kaiserlichen Gesandtschaften in Correspondenz zu setzen.

Die obengenannten Behörden werden von diesen Anordnungen der k. k. österreichischen Regierung mit folgenden Weisungen in Kenntniß gesetzt:

1) es unterliegt keinem Bedenken, daß die äußeren Behörden innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit den in Verpflegskostenangelegenheiten an dieselben gelangenden unmittelbaren Requisitionen der k. k. österreichischen Behörden entsprechen und mit denselben in direkten Correspondenz-Verkehr treten;

2) dagegen wird für die oben sub Nr. 5 bezeichneten Fälle der diplomatische Weg, wie bisher, vorbehalten;

3) der oben sub Nr. 6 vorgesehene Fall bezieht sich selbstverständlich bloß auf den unmittelbaren Verkehr der k. k. österreichischen Gesandtschaften, welche sodann die Vermittlung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern zur Einbringung der Verpflegskosten in Anspruch nehmen, nachdem ein direktes Benehmen auswärtiger Gesandtschaften mit bayerischen Unterbehörden nicht zuläßig erscheint, wobei auf die Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1829 (Döll. Ver.-Sammlg. Bd. 18 Seite 153) Bezug genommen wird.

4) Für die Würdigung der Frage, ob in einem gegebenen Falle der Anspruch auf Vergütung der Kur-, Verpflegs- und Beerdigungskosten begründet ist, oder nicht, bildet lediglich die am 11. Juli 1853 zu Eisenach geschlossene Uebereinkunft, welcher auch die k. k. österreichische Regierung beigetreten ist, die Entscheidungsnorm (siehe Regierungsblatt vom Jahre 1854 Seite 120—123). Hienach findet ein Ersatz dieser Kosten nur dann statt, wenn entweder der Hilfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich hiezu verpflichtete Personen, insbesondere alimentationspflichtige Verwandte, denselben zu leisten im Stande sind. Im Falle der Uneinbringlichkeit ist der requirirenden k. k. österreichischen Behörde ein amtlich bestätigtes Armuthszeugniß mitzutheilen, dessen Inhalt sich nicht bloß auf die eigene Zahlungsunfähigkeit des Unterstützten, sondern auch auf jene seiner alimentationspflichtigen Verwandten oder auf das Nichtvorhandensein der letzteren zu erstrecken hat.

5) In der Voraussetzung der Reciprocität wird den k. bayerischen Verwaltungs- und Polizei-Unterbehörden ebenfalls gestattet, in Fällen, wobei es sich um die Einbringung von Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten, welche k. bayerische Krankenanstalten oder Gemeinden für k. k. österreichische Staatsangehörige aufgewendet haben, in direkten Correspondenz-Verkehr mit den einschlägigen k. k. österreichischen Unterbehörden zu treten und die Einleitung diplomatischer Verhandlungen in der bisherigen Weise nur dann zu veranlassen, wenn die diplomatische Vermittlung nach den besonderen Umständen des Falles als nothwendig erscheint.

Hienach ist sich zu achten.

Landshut, den 4. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,815.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Anzeigeblatt für die bayerischen Ostbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die im rubrizirten Betreffe am 29. vor. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben.

Landshut, den 5. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 880.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium hat im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 13. vor. Mts. genehmigt, daß von der Bayer'schen Ostbahn-Gesellschaft zur Erleichterung des schriftlichen Verkehrs des Verwaltungsrathes und der Direction der Ostbahnen mit dem äußern Dienstpersonale ein besonderes Anzeigeblatt eingeführt und auch an andere Anstalten und Personen gegen Bezahlung abgegeben werde, und hat bei Ertheilung dieser Genehmigung bemerkt, daß bezüglich der Herausgabe des Blattes die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zu beachten seien, indem das fragliche Blatt den von k. Stellen herausgegebenen Amtsblättern nicht gleich zu achten sei.

Der Verwaltungsrath der Bayerischen Ostbahnen hat nun beschlossen, Exemplare dieses Anzeigeblattes, sobald es erscheinen wird, an jene Kreisstellen und Distriktspolizeibehörden, deren Bezirke die Ostbahnen

durchziehen, unentgeltlich mitzutheilen, was hiemit der k. Regierung zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird.

München, den 29. Januar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

[gez.] Beyer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Das Anzeigeblatt für die bayerischen Ostbahnen betr.

(gez.) Arnold.

Ad Num. 9692.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadtkommissariate v. Niederbayern.

(Die Untersuchung gegen Ferdinand Kaiser von Seligenstadt wegen Nothzuchtversuches, hier dessen Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 13. Oktober v. Js. wurde der ledige Metzgergeselle Ferdinand Kaiser von Seligenstadt im Großherzogthume Hessen wegen nächsten Versuchs zum Verbrechen der Nothzucht zu zweijähriger Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Hievon erhalten sämmtliche obengenannte Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Kaiser Kenntniß.

Landshut, den 5. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Ferdinand Kaiser.

Alter 20 Jahre, Größe 5' 8", Haare blond, Stirne hoch, Augen grau, Nase, Mund und Kinn proportionirt, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe frisch, Statur schlank. — Besondere Kennzeichen: schielt etwas mit beiden Augen.

Ad Num. 11,719.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verausgabung zweier falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Bezirksgerichte Bamberg wurden zwei falsche Kronenthaler erlegt. Beide sind österreichischen Gepräges. Der eine derselben zeigt die Jahrzahl 1796, ist nach der Aeußerung des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes ein sogenannter plattirter, dessen Oberflächen ächt sind, und hat einen Silberwerth von 30 kr. Derselbe ist dem äußern Anschein nach sehr schwer von einem ächten Stück zu unterscheiden, doch hat er ein leichteres Gewicht.

Der andere mit der Jahrzahl 1797, besteht aus einer werthlosen Metallcomposition und ist von einem ächten Stücke abgegossen. Derselbe ist sofort als unächt erkennbar.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien der Eisenbahnanlehen betr.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1857 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachungen vom 22. April und 5. Mai 1857, Regierungsbl. S. 431 und 583) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

a) Aus der V. Verloosung der 4⁰/₀igen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitals-Betrage zu
1,158	1,315	500 fl.
1,158	1,316	500 fl.
5,049	10,488	100 fl.
12,008	8,769	100 fl.

b) Aus der II. Verloosung der 4½⁰/₀igen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitals-Betrage zu
2,267	2,999	1,000 fl.
24,963	7,678	1,000 fl.
17,193	30,859	100 fl.
24,663	7,171	100 fl.
24,663	7,172	100 fl.
24,663	7,173	100 fl.
29,363	17,180	100 fl.
29,763	18,772	100 fl.
29,963	19,972	100 fl.

c) Aus der IV. Verloosung der 5⁰/₀igen Eisenbahnschuld au porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitals-Betrage zu
5,705	10,924	100 fl.
5,758	11,454	100 fl.
8,371	16,678	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden k. Staatsschulden-Tilgungscassen sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von 6 Monaten, und zwar mit dem 1. August 1860 zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 23. Januar 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent betr.

Behufs der im Landtags-Abschiede vom 26. März 1859 Abschnitt III. lit. B. §. 2. zugesicherten allmäligen Reducirung der gegenwärtigen verschiedenen Staatsschuld-Kategorien wird auf erfolgte Allerhöchste Genehmigung vom 26. Januar l. Js. der zur Zeit noch bestehende Rest des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent au porteur und auf Namen gekündigt und hat dessen Tilgung je nach Wahl der Gläubiger entweder mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Prozent unter nachstehenden näheren Bestimmungen zu erfolgen.

I.

Das gekündete Anlehen trägt sowohl auf den Obligationen als auch auf dem Rande der beigegebenen Zins-Coupons die Bezeichnung

„Neues Anlehen von 1852"

und besteht in Obligationen au porteur und auf Namen, mit dem Zinstermine 1. August.

II.

Die Tilgung desselben erfolgt je nach der Wahl der Gläubiger mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in 4½⁰/₀ige Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857, deren Form und Inhalt aus der Ausschreibung vom 23. Januar 1857 — Regierungsblatt Seite 132—133 — zu entnehmen ist; dieselben werden auf den Inhaber — (au porteur) — oder auf Namen ausgestellt, sind mit halbjährigen Zins-Coupons vom 1. Februar und 1. August versehen und kommen erst nach erfolgter Aufräumung des 5⁰/₀igen Anlehens von 1855 im Wege der Verloosung zur Heimzahlung.

III.

Mit der Baarzahlung des neuen Anlehens von 1852 wird am 1. Februar l. Js. begonnen und jene Obligations-Besitzer, welche die baare Heimzahlung wünschen, haben sich längstens bis 30. April l. Js.

zu melden; vom 1. Mai l. Js. an findet keine weitere Baarzahlung, sondern bezüglich des bis dahin noch bestehenden Anlehensbetrages nur mehr die Umschreibung in neue Obligationen statt.

IV.

Die Baarzahlung:

a) der Obligationen au porteur erfolgt nach Wahl der Betheiligten bei der Schuldentilgungs-Hauptcasse, den Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M.

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Specialcassen statt, welche die betreffenden Obligationen ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer andern Staats-Schulden-Tilgungs-Casse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher — ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen — der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse, welche solche ausgestellt hat, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse, — sowohl für das Kapital, wie für die Zinsen — beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

c) Die Bezahlung vinculirter oder mit einer Dispositionsbeschränkung versehener Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

V.

Bei der baaren Heimzahlung wird das Zinsratum zu jährlich 4½ Procent vom 1. August 1859 anfangend in nachstehender Weise vergütet:

für Zahlungen zwischen dem 1. und 15. eines Monats, bis zum 15. des laufenden Monats,

für Zahlungen zwischen dem 16. und letzten jedes Monats, bis zum Ende des laufenden Monats.

VI.

Die Umschreibung in neue Obligationen findet vom 1. April l. Js. anfangend statt, eine Zinsraten-Vergütung tritt hiebei nicht ein, sondern es wird der ganze Jahreszins aus der Obligation von 1852 zu 4½ Procent pro 1. August 1860 sogleich bei der Umschreibung bezahlt, und die Verzinsung der neuen Obligationen beginnt vom 1. August 1860 an.

Sämmtliche Obligationen des neuen Anlehens von 1852 werden dagegen vom 1. August 1860 an außer Verzinsung gesetzt.

VII.

Die Umschreibung in neue Obligationen erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur bei den k. Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Würzburg,

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen bei jenen Specialcassen, welche die betreffende Obligation ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch des Gläubigers die Anweisung zur Umschreibung unter den in Absatz 4 lit. b bezeichneten Modalitäten auch auf eine andere Specialcasse erfolgen.

c) Hinsichtlich vinculirter oder mit einer Dispositions-Beschränkung versehener Obligationen hat auch behufs der Umschreibung die vorgängige Beseitigung dieser Vinculirung nach den unter Absatz 4 lit. c getroffenen Bestimmungen einzutreten.

VIII.

Sowohl bei der Baarzahlung als Umschreibung sind mit den Obligationen, die noch nicht verfallenen

Coupons nebst dem Talon zu übergeben und ist bei Abgang der ersteren der treffende Betrag zu vercautioniren.

IX.

Auf die in den bisherigen 4. Verloosungen gezogenen und bereits außer Verzinsung getretenen Obligationen des neuen Anlehens von 1852, welche zur Zeit noch unerhoben sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung, sondern deren Baarzahlung findet lediglich nach den Bestimmungen der betreffenden Verloosungs-Bekanntmachung statt.

München den 27. Januar 1860.

Kgl. Bayr. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die deutsche allgemeine Zeitung und andere betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom achtundzwanzigsten Jäner l. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Schleich, Vorsitzender, Hacker, Rath, Huber, Assessor, Stenglein, Staatsanwalt, Morall, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt der deutschen allgemeinen Zeitung in Nro. 285 vom 8. Dezember 1859 des Frankfurter Journals, in der II. Beilage zu Nro. 341 vom selben Datum und der Zeitung für Norddeutschland in Nro. 3338 vom 9. Dezbr. 1859 durch den Artikel dd. München 4. Dezbr., beginnend mit den Worten: Seit langer Zeit rc. rc. der Art. 19 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 30. Jäner 1860.

Der königliche Direktor krank.

Schleich.

Metzenaur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 2. Febr. l. Js. wurde in Folge bestätigter gutsherrlicher Präsentation der Schullehrer Johann Baptist Altersberger von Enzersdorf, k. Landgerichts Paßau I, als Schullehrer zu Dornach, k. Landgerichts Landau a./Isar, ernannt.

Mittelst Regierungs-Verfügung dd. 2. Febr. 1860 ist der erledigte I. Schul-, Meßner- und Organistendienst in Biburg, Ldg. Abensberg, dem Schullehrer Michael Prölß in Hienheim, Ldg. Kelheim, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 2. Febr. 1860 ist der Schulprovisor Johann Baptist Siegert in Höllsbrunn, k. Landgerichts Vilsbiburg, zum Schullehrer in Enzersdorf, k. Landgerichts Paßau I, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 2. Februar 1860 ist der Schulprovisor Franz Xaver Brandner zu Mettenhausen, k. Landgerichts Landau, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 12. Landshut, Sonnabend den 11. Februar 1860.

Inhalt:
Cursiren falscher Münzen. — Die Bekanntmachung der Steuernachlässe pro 1858/59. — Untersuchung gegen Adam Klüber von Ramsthal wegen Bettelns und Vagirens, hier dessen Landesverweisung. — Verausgabung eines falschen preußischen Thalers. — Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Erbendorf. — Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1859/60. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,163.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. Juli v. Js. wurde bei dem kgl. Rentamte Landsberg ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 übergeben.

Derselbe ist nach der Erklärung des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes ein sogenannter plattirter Kronenthaler, wie sie häufig im Kurse vorkommen, mit ächten Oberflächen, ächtem Rande und einem Kerne von Kupfer. Der Silberwerth beträgt in der Regel 30 kr.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9,558.

(Die Bekanntmachung der Steuer-Nachlässe pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Steuer-Nachlässe vom 1. Juli 1834 und der Instruktion hiezu vom 22. Juni 1835 werden nachstehend die für das Etatsjahr 18$^{58}/_{59}$ bewilligten Steuer-Nachlässe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Uebersicht

der in den königlichen Rentamtsbezirken von Niederbayern pro 1858/59 **bewilligten Steuer-Nachläße.**

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Betrag der Nachläße an: Grundsteuer.			Haussteuer.			Gewerb-Steuer.			Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlage.			Summa.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	Dingolfing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	Griesbach	Oberschwärzenbach	125	25	1	—	—	—	—	—	—	41	48	2	10	58	1			
		Polgham	7	56	2	—	—	—	—	—	—	2	39	—	—	41	3			
		Tettenweis	34	42	1	—	—	—	—	—	—	11	34	—	3	2	—			
		Rotthalmünster	62	20	1	—	—	—	19	56	1	21	45	3	7	11	3			
			230	24	1	—	—	—	19	56	1	77	47	1	21	53	3	350	1	2
5	Kelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kötzting	Kamerau	63	19	1	—	—	—	—	—	—	21	9	—	5	32	1	90	—	2
7	Landau	Aufhausen	17	26	3	—	29	1	—	—	—	5	53	1	1	34	—			
		Obernhausen	22	33	—	—	—	—	—	—	—	7	31	—	1	58	2			
		Altenbuch	2	34	—	—	—	—	—	—	—	—	51	1	—	13	2			
			42	33	3	—	29	1	—	—	—	14	15	2	3	46	—	61	4	2
8	Landshut	Niederkam	7	42	3	—	—	—	—	—	—	2	34	—	—	40	2			
		Petersglaim	22	37	3	—	—	—	—	—	—	7	32	3	1	58	3			
			30	20	2	—	—	—	—	—	—	10	6	3	2	39	1	43	6	2
9	Mallersdorf	Holztraubach	4	55	1	—	—	—	—	—	—	1	38	2	—	25	3			
		Laberweinting	19	1	2	—	—	—	—	—	—	6	20	2	1	40	—			
		Türkenfeld	3	57	3	—	—	—	—	—	—	1	19	1	—	21	—			
			27	54	2	—	—	—	—	—	—	9	18	1	2	26	3	39	39	2
10	Mitterfels	Konzell	38	38	2	—	—	—	—	—	—	12	52	3	3	23	—			
		Landorf	42	9	1	—	—	—	—	—	—	14	3	1	3	41	1			
		Loitzendorf	2	5	3	—	—	—	—	—	—	—	41	3	—	11	—			
		Zinzenzell	4	14	2	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	22	1			
			87	8	—	—	—	—	—	—	—	29	2	3	7	37	2	123	48	1
11	Neustadt	Abensberg	62	4	—	—	—	—	—	—	—	20	41	1	[illegible]	25	3			
		Gögging	3	51	1	—	—	—	—	—	—	1	17	1	—	20	—			
		Mauern	11	47	—	—	—	—	—	—	—	3	55	3	1	2	—			
			77	42	1	—	—	—	—	—	—	25	54	1	6	47	3	110	24	1
12	Oberuzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Betrag der Nachlässe an Grundsteuer.			Haussteuer.			Gewerb-Steuer.			Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlage.			Summa.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
13	Passau	Nirsching	13	19	2	—	—	—	—	—	—	4	26	2	1	10	—			
		Neuburg a/J.	7	47	2	—	—	—	—	—	—	2	36	—	—	41	—			
		Sulzbach	81	8	3	—	47	—	—	—	—	27	9	3	7	10	—			
			102	15	3	—	47	—	—	—	—	34	12	1	9	1	—	146	16	—
14	Pfarrkirchen	Neuhofen	18	15	1	—	—	—	—	—	—	6	5	—	1	35	3	25	56	—
15	Schönberg	Hilgenreith	18	17	1	—	—	—	—	—	—	6	5	3	1	35	3			
		Innernzell	65	41	2	—	—	—	—	—	—	21	53	3	5	44	2			
		Kirchberg	12	30	2	—	—	—	—	—	—	4	10	1	1	5	3			
		Solla	23	59	3	—	—	—	—	—	—	8	—	—	2	5	3			
			120	29	—	—	—	—	—	—	—	40	9	3	10	31	3	171	10	2
16	Simbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Straubing	Unterparkstetten	—	44	1	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	3	3	1	2	2
18	Viechtach	Arnbruck	—	—	—	—	—	—	1	30	—	—	4	2	—	7	3			
		Moosbach	12	50	—	—	—	—	—	—	—	4	16	2	1	7	2			
			12	50	—	—	—	—	1	30	—	4	21	—	1	15	1	19	56	1
19	Vilsbiburg	Wolferding	34	36	1	—	—	—	—	—	—	11	32	—	3	1	2			
		Diemanskirchen	29	7		—	—	—	—	—	—	9	42	2	2	32	3			
		Holzhausen	55	39	2	—	—	—	—	—	—	18	33	1	4	52	1			
		Altfraunhofen	26	46	1	—	—	—	—	—	—	8	55	2	2	20	2			
		Bonbruck	2	48	1	—	—	—	—	—	—	—	56	—	—	14	3			
			148	57	1	—	—	—	—	—	—	49	39	1	13	1	3	211	38	1
20	Vilshofen	Haidenburg	10	50	—	—	—	—	—	—	—	3	36	2	—	56	3			
		Aldersbach	16	26	3	—	—	—	—	—	—	5	29	—	1	26	2			
		Egglham	37	29	3	—	—	—	—	—	—	12	29	3	3	16	3			
		Garham	15	24	—	—	—	—	—	—	—	5	8	—	1	21	—			
		Iglbach	19	19	1	—	—	—		—	—	6	26	2	1	41	2			
		Künzing	16	45	—	—	—	—	—	—	—	5	35	—	1	27	3			
		Walchsing	7	7	3	—	—	—	2	10	—	2	29	1	—	48	3			
		Buchhofen	53	3	—	—	—	—	—	—	—	17	41	—	4	38	2			
			176	25	2	—	—	—	2	10	—	58	55	—	15	37	2	253	8	—
21	Wolfstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Zwiesel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	. . .	1139	19	2	1	16	1	23	36	1	381	10	2	101	50	—	1647	12	2

Zusammenstellung.

Nr.	Rentamt.	Gemeinde.	Betrag der Nachlässe an Grundsteuer. fl.	kr.	dl.	Haussteuer. fl.	kr.	dl.	Gewerb-Steuer. fl.	kr.	dl.	Steuer-Beischlag. fl.	kr.	dl.	Kreis-Umlage. fl.	kr.	dl.	Summa. fl.	kr.	dl.
1	Deggendorf	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Dingolfing	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Eggenfelden	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Griesbach	. . . . .	230	24	1	—	—	—	19	56	1	77	47	1	21	53	3	350	1	2
5	Kelheim	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kötzling	. . . . .	63	19	1	—	—	—	—	—	—	21	9	—	5	32	1	90	—	2
7	Landau	. . . . .	42	33	3	—	29	1	—	—	—	14	15	2	3	46	—	61	4	2
8	Landshut	. . . . .	30	20	2	—	—	—	—	—	—	10	6	3	2	39	1	43	6	2
9	Mallersdorf	. . . . .	27	54	2	—	—	—	—	—	—	9	18	1	2	26	3	39	39	2
10	Mitterfels	. . . . .	87	8	—	—	—	—	—	—	—	29	2	3	7	37	2	123	48	1
11	Neustadt	. . . . .	77	42	1	—	—	—	—	—	—	25	54	1	6	47	3	110	24	1
12	Obernzell	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Passau	. . . . .	102	15	3	—	47	—	—	—	—	34	12	1	9	1	—	146	16	—
14	Pfarrkirchen	. . . . .	18	15	1	—	—	—	—	—	—	6	5	—	1	35	3	25	56	—
15	Schönberg	. . . . .	120	29	—	—	—	—	—	—	—	40	9	3	10	31	3	171	10	2
16	Simbach	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Straubing	. . . . .	—	44	1	—	—	—	—	—	—	—	14	2	—	3	3	1	2	2
18	Viechtach	. . . . .	12	50	—	—	—	—	1	30	—	4	21	—	1	15	1	19	56	1
19	Vilsbiburg	. . . . .	148	57	1	—	—	—	—	—	—	49	39	1	13	1	3	211	38	1
20	Vilshofen	. . . . .	176	25	2	—	—	—	2	10	—	58	55	—	15	37	2	253	8	—
21	Wolfstein	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Zwiesel	. . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Total-Summa	1139	19	2	1	16	1	23	36	1	381	10	2	101	50	—	1647	12	2

(Eintausend sechshundert vierzig sieben Gulden, zwölf Kreuzer zwei Pfennige.)

Landshut, den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 11,038.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadtkommissariate v. Niederbayern.

(Untersuchung gegen Adam Klüber von Ramsthal wegen Bettelns und Vagirens, hier dessen Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Stadtmagistrats Schweinfurt vom 27. Dezember v. Js. wurde Adam Klüber von Ramsthal, churhessischen Landrathamts Schlüchtern, welcher durch Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 23. Dezbr. vor. Js. wegen Landstreichens und Bettels in eine 12tägige doppelt geschärfte Arreststrafe verurtheilt worden war, nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon erhalten sämmtliche obengenannte Behörden unter Mittheilung des Signalements des rc. Klüber zur Einleitung des mit autographirtem Regierungs-Ausschreiben vom 18. April 1853 angeordneten Verfahrens Kenntniß.

Landshut, den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Signalement.

Alter 54¾ Jahre, Haare blond, Stirne hoch, Augen grau, Nase spitz, Kinn länglich, Gesichtsform desgleichen, Gesichtsfarbe gesund, Barth roth, Statur mittlere, Größe 5' 8". Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 11,364.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die k. Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen preußischen Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei einem in Nordhalben am 22. Dezember vor. Js. abgehaltenen Markte wurde ein falscher preußischer Thaler verausgabt.

Derselbe ist von graulicher Farbe, fühlt sich fettartig an, und zeigt auf der einen Seite ein Brustbild mit der Umschrift:

Friedrich Wilhelm III., König von Preußen,

und auf der anderen Seite einen Eichenkranz mit der Inschrift:

ein Reichsthaler 1814. A.

Die Umschrift um diesen Eichenkranz lautet:

vierzehn eine feine Mark.

In den Rand sind die Zeichen 0 0 0 ringsum eingravirt, und ist derselbe etwas weniges abgeschliffen.

Nach der Erklärung des k. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes besteht dieses Geldstück aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, werden zugleich die oben genannten Behörden auf dergleichen falsche Münzen behufs geeigneter Verfügung aufmerksam gemacht.

Landshut, den 8. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1698.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Erbendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrstelle in Erbendorf, Dekanats Weiden, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach dem Fassionsabschlusse von 1854 folgend:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Stiftungskassen baar . . .	4	21
12 Klaftern weiches Scheitholz .	24	—
2) von Privaten: 3 Klafter weiches Scheitholz	6	—

	fl.	kr.
II. Zinse von Aktiv-Kapitalien . . .	3	30
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Bauzustande, sammt Oekonomie-Gebäuden und Hofraum	40	—
b) 46 Tagw. 55 Dez. Aecker . .	190	10½
21 „ 33 „ Wiesen . .	89	36
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) ständig	1	12
2) Zinse	447	51½
3) Weiderecht	2	30
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	51	11
Summa	860	22
Lasten	36	38¼
Reiner Pfarr-Ertrag	823	43¾

Bayreuth, den 2. Februar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1770.

(Die Normalpension der Pfarrerswittwen und Doppelwaisen pro 1859/60 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach hoher Entschließung des königlichen Ober-Consistoriums vom 1. ds. Mts. ist die Normalpension einer Pfarrerswitwe, so wie der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers auch für das Verwaltungsjahr 1859/60 wieder auf 70 fl. (siebenzig Gulden) festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 6. Februar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 4. Februar 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Egglham, königlichen Landgerichts Vilshofen, dem Priester Wolfgang Leitner, Dekan, Pfarrer, und Distriktsschulinspektor in Aldersbach des genannten Landgerichts verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 5. Februar lauf. Jahrs ist in Folge geschehener Bestätigung der Präsentation der Gutsherrschaft von Thürnthenning der Schulgehilfe Niklas Ruhstorfer zu Altenkirchen, k. Landgerichts Vilsbiburg, als Schullehrer zu Thürnthenning, kgl. Landgerichts Dingolfing, ernannt worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 6. Februar l. Js. ist der Schullehrer Eduard Dreßely von Einmuß, k. Landgerichts Kelheim, an die Knabenschule zu Hienheim, desselben k. Landgerichts, versetzt worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 6. Februar l. Js. ist der Schulprovisor Joseph Wilhelm in Lengfeld, k. Landgerichts Kelheim, zum Schullehrer in Einmuß, desselben Landgerichts, befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 3. Februar 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	96
„ à 4 %	$98\frac{5}{8}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ %	—	101
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$
„ à 5 % IV. Emission	—	—
„ à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$98\frac{1}{2}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.	802	800
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$101\frac{1}{4}$
„ „ mit 25 % Einzahlung	101	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchste fl.	Höchste kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 6. Februar 1860.	Waizen	10	133	143	143	—	19	—	18	53	17	59	—	6	—	—
		Korn	—	41	41	41	—	13	9	12	52	12	13	—	11	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	14	57	14	38	14	36	—	13	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	8	59	8	43	8	16	—	—	—	39
Deggendorf	Vom 7. Februar 1860.	Waizen	—	139	139	139	—	18	34	18	4	17	37	—	—	—	13
		Korn	—	16	16	16	—	11	41	11	18	11	—	—	9	—	—
		Gerste	61	143	204	140	64	12	58	12	33	12	3	—	4	—	—
		Haber	—	43	43	43	—	7	29	7	19	7	6	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 7. Februar 1860.	Waizen	—	31	31	31	—	18	30	17	12	16	—	—	48	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	12	6	11	18	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	14	—	13	—	12	36	—	30	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	6	6	54	—	—	—	12	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Februar 1860.	Waizen	—	23	23	23	—	18	30	18	12	18	—	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	111	111	111	—	14	—	13	30	13	—	—	42	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 1. Februar 1860.	Waizen	—	16	16	16	—	19	—	18	48	18	28	—	—	—	48
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	—	8	54	8	48	—	—	—	34

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 6. Februar 1860.	Waizen	—	249	249	249	—	17	42	16	57	15	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	275	275	275		12	57	12	29	11	48	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3		7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. Februar 1860.	Waizen	458	1311	1769	1587	182	19	41	18	45	17	12	—	—	—	18
		Korn	58	152	210	184	26	12	20	11	58	11	38	—	—	—	13
		Gerste	408	410	818	656	162	13	59	13	37	13	21	—	2	—	—
		Haber	9	277	286	284	2	7	35	7	23	7	14	—	—	—	11
Mainburg	Vom 8. Februar 1860.	Waizen	15	159	174	144	30	19	42	19	22	18	30	—	12	—	—
		Korn	28	10½	38½	23½	15	13	22	12	56	12	12	—	2	—	—
		Gerste	—	80	80	78	2	15	—	14	50	14	41	—	—	—	17
		Haber	—	4	4	4	—	8	19	8	9	8	—	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Februar 1860.	Waizen	3	50	53	53	—	19	30	18	45	18	—	—	—	—	45
		Korn	—	39	39	39	—	13	24	12	42	12	18	—	—		9
		Gerste	4	34	38	18	20	14	21	13	38	13	—	—	4	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	27	8	2	7	36	—	—	—	2
Passau	Vom 7. Februar 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3½	23	26½	15½	11	11	36	11	27	11	9	—	—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	6	3	7	18	7	13	7	12	—	—	—	16
Pfeffenhausen	Vom 6. Februar 1860.	Waizen	—	37	37	37	—	19	30	18	26	17	30	—	—	—	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	13	30	13	15	12	45	—	57	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 7. Februar 1860.	Waizen	—	53	53	53	—	18	30	17	15	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	190	190	190	—	13	42	12	51	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Februar 1860.	Waizen	96	1016	1112	992	120	18	31	17	53	16	4	—	—	—	—
		Korn	—	261	261	261	—	12	52	12	39	12	14	—	2	—	—
		Gerste	52	693	745	738	7	13	44	13	11	12	43	-	11	—	—
		Haber	7	115	122	120	2	7	44	7	24	6	50	—	—		—
Vilshofen	Vom 8. Februar 1860.	Waizen	253	155	408	208	200	18	3	17	27	15	53	—	—	—	11
		Korn	3	7	10	10	—	11	46	11	26	11	12	—	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	18	7	15	7	12	—	—	—	9

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 13. Landshut, Mittwoch den 15. Februar 1860.

Inhalt:

Die Behandlung der Gesuche um Bestätigung von Agenten. — Die Vorlage der Landneubau-Etats pro 1859/60 in specie die Anfertigung des Baubudgets für die VIII. Finanzperiode, hier der Landbauetat. — Agenturen der k. k. privilegirten I. österr. Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Schifffahrt auf der Donau innerhalb des österreichischen Kaiserstaates. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,416.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Behandlung der Gesuche um Bestätigung von Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. pr. 6. l. Mts. kommen nicht selten immer noch Befähigungszeugnisse für Agenten zur Vorlage, welche durchaus nicht in der durch Regierungsausschreiben vom 15. Oktober v. Js. beziehungsweise durch Ministerialentschließung vom 10. Oktober v. Irs. Nr. 9015 (Kreisamtsblatt 1859 Nro. 85 S. 1227) angeordneten Weise abgefaßt sind; namentlich fehlt sehr häufig die Angabe, ob dem aufzustellenden Agenten nicht gerade die unerläßliche Eigenschaft der Ansäßigkeit mangelt.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher angewiesen, jedes nicht gehörig ausgestellte Zeugniß der untergebenen Gemeindeverwaltungen zurückzuweisen, oder wenn möglich bei Gelegenheit der Bestätigung in gehöriger Weise selbst zu ergänzen.

Landshut, den 8. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 12,582.

An die k. Baubehörden von Niederbayern.

(Die Vorlage der Landneubau-Etats pro 1859/60 in specie die Anfertigung der Baubudgets für die VIII. Finanzperiode der Landbauetat betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Verfügung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegen-

heiten vom 31. Dezbr. vor. Is. bez. Betr. wurden im Laufe dieser Finanzperiode schon mehrmals nicht unbedeutende Beträge zu Concurrenz-Bauten postulirt, wiewohl in den Beilagen zum Budget für Concurrenzbauten keine Fürsorge getroffen war; aus welchen Wahrnehmungen zur Genüge erkannt werden mußte, daß den Cultusgebäuden nicht jene Beachtnahme zugewendet werde, welche erforderlich ist, wenn sie in einem ihrem Zwecke entsprechenden Zustande erhalten und unnöthige Kosten, welche sich durch Unterlassung rechtzeitiger Reparaturen zum Nachtheile des k. Finanzärar unverhältnißmäßig steigern, abgehalten werden sollen.

In Folge dieser Bemerkung werden die k. Baubehörden an die genaue Erfüllung der deßfallsigen Dienstesobliegenheiten unter Hinweisung auf §. 87 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. hiemit erinnert.

Damit nun bei Aufstellung des Budgets für die nächste Finanzperiode kein Concurrenzbeitrag außer Acht gelassen werde, haben die k. Baubehörden sich mit den k. Distriktspolizeibehörden darüber in's Benehmen zu setzen, bei welchen Cultusgebäuden voraussichtlich dem k. Aerar Condezimationskosten erwachsen werden, und ist das Resultat mit gutachtlicher Aeußerung bis zum 1. April l. Is. in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 8. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,678.

(Agentien der k. k. privilegirten 1. österreichischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. pr. 9. lauf. Mts. ist die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten 1. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Ferdinand Klaußen zu München angezeigte Aufstellung des bürgerlichen Zinngießers Ludwig Resch in Abensberg als Agent der gedachten Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Abensberg an die Stelle des früheren Agenten Karl Wagner, Silberarbeiter dortselbst, bestätigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 10. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,263.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Schiffahrt auf der Donau innerhalb des österreichischen Kaiserstaates betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 4. Mai 1859 (Kreisamtsblatt 1859 Nro. 36 Seite 509) wird nachstehend die weitere Verlautbarung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß solche auch durch die Bezirksamtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Landshut, den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1749.

Verlautbarung

der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, betreffend eine Abänderung beim Signalisiren der Dampfboote auf der den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 20. April 1859 Z. 7051, betreffend die Bestimmungen über

das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke, wird in Folge eines zwischen dem k. k. Finanz-Ministerium und dem k. k. Armee-Ober-Kommando vereinbarten Erlasses der Punkt b. der gedachten Bestimmungen, wo es heißt, daß, wenn das bergfahrende Schiff das Ausweichen links für besser und sicherer hält, dieß durch Schwingen einer blauen Flagge auf dem linken Radkasten zu signalisiren sei, dahin berichtiget, daß in diesem Falle das Schwingen der blauen Flagge von dem rechten Radkasten statt zu finden hat.

Dieß wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. Jänner 1860 Z. 53,573 zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

Linz, am 26. Jänner 1860.

Seiner k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns:

Eduard Freiherr von Bach m. p.

Ad Num. 2575.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Dekans und Pfarrers ist die I. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. April curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:		
An baarem Gelde:		
a. aus Staatskassen	400	—
b. aus Stiftungskassen:		
aus besonderen Stiftungen	57	—
Remuneration für Verwaltung der Amtmann Wagner'schen Wohlthätigkeitsstiftung	25	—
Remuneration für die Kirchenverwaltung	20	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten: Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande und geräumig ist, mit einem Gärtchen	50	—
IV. Ertrag aus Rechten	—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:		

Die Stolgebühren der I. und II. Pfarrstelle fließen bis zum Eintritt der Erledigung des Stadtvikariats in eine gemeinschaftliche Kasse und werden nach zwei gleichen Theilen vertheilt. Der bisherige Fassionsansatz besteht bei der I. Pfarrstelle in 138 fl. 51 kr.,
„ „ II. „ „ 262 „ 28½ „

Summa 401 fl. 19½ kr.

Hievon die Hälfte	200	39¾

Nach der Erledigung des Stadtvikariats werden die in eine gemeinschaftliche Kasse fließenden Stolgebühren in der Art vertheilt, daß hievon $^5/_{12}$ dem I. Pfarrer, $^4/_{12}$ dem II. Pfarrer und $^3/_{12}$ dem Stadtvikar zufallen.

Einnahmen aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach approximativem Anschlage	125	—

Dieser Betrag kann jedoch nicht als feststehend betrachtet werden, sondern wird erst nach Ablauf von drei Jahren durch Herstellung einer Personalfassion auf den Grund einer Durchschnittsberechnung festgestellt.

Summa	877	39¾

Lasten sind nicht bekannt.

An freiwilligen Geschenken 50 fl.

Der mit dem Dekanat verbundene Funktionsgehalt beträgt 150 fl.

Ansbach, den 7. Februar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer.

Ad Num. 2691.

(Die Erledigung der Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Großhaslach, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 1. April dieses Jahrs mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	47	48¾
an Naturalien:		
8 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 2 Sztl. Korn à 8 fl. 42 kr.	77	45½
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet.)		
13½ Klftr. bayer. Maß weiches Scheitholz à 3 fl. 36 kr.	48	36
4½ Klftr. weiche Stöcke à 1 fl. 12 kr.	5	24
Stöckgraberlohnszulage	3	—
2. Aus Stiftungskassen	5	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	10
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet, freundlich gelegen und auch für eine große Familie geräumig ist, nebst Oekonomie-Gebäuden	50	—
aus 46 Tagw. 24 Dez. Aecker; 3 „ 40 „ Wiesen; — „ 69 „ Gärten; 2 „ 63 „ Oedungen	165	50
aus 20 „ 35 „ Waldungen, welche durchschnittlich abwerfen:		
6 Klftr. weiches Scheitholz	20	12
1 „ Abholz	1	50
3 „ weiche Stöcke	3	—
50 Wellen	—	30
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	625	57¼
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	202	17¼
Summa	1257	20¾
Die Lasten hievon ab mit	75	17½
Reinertrag	1182	3¼

Der neue Pfarrer hat ein zur Deckung von Zehntfixirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 42 fl. 20 kr. in drei Abfitzfristen heimzuzahlen.

Ansbach, den 7. Februar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 4. Februar 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Stadtfarrei St. Paul in Passau dem Priester Otto Leiner, Pfarrer in Breitenberg, k. Landgerichts Wegscheid, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

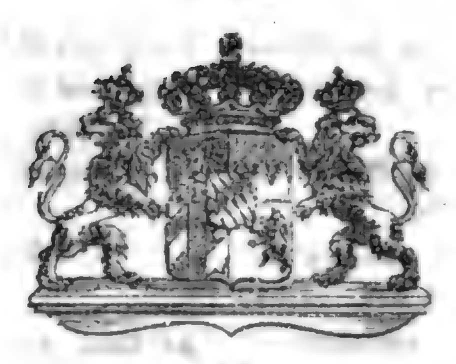

von

Niederbayern.

Nr. 14. Landshut, Sonnabend den 18. Februar 1860.

Inhalt:

Die Heeresergänzung für das Jahr 1860 aus den Conscribirten der Altersklasse 1838. — Das Verfahren bei Gesuchen um Bewilligung der Errichtung von Graphitmühlen. — Die Postporto-Berechnung für Fahrpostsendungen in andere Staaten. — Die Erledigung der Pfarrei Treidlkofen. — Die jährliche Visitation des Lagerbieres, sodann der Material- und Spezerei-Waarenhandlungen, der Conditoreien und Krämereien. — Den Vollzug der geschärften Arrest- oder Gefängnißstrafen. — Aufgegriffene Taubstumme. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Erledigung der Pfarrei Atzendorf. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,125.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1860 aus den Conscribirten der Altersklasse 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Aushebung aus den Conscribirten der Altersklasse 1838 wird am 1. März d. Js. beginnen, und in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden.

Für die Conscriptions-Bezirke:

I. Am 1. März 1860: Paßau I., Paßau II., Regen.

II. Am 3. März 1860: Griesbach, Viechtach, Deggendorf, Stadt Straubing.

III. Am 6. März 1860: Hengersberg, Bogen, Wolfstein.

IV. Am 8. März 1860: Kötzting, Eggenfelden, Stadt Landshut.

V. Am 10. März 1860: Wegscheid, Rotthalmünster, Pfarrkirchen.

VI. Am 13. März 1860: Straubing, Simbach, Vilsbiburg.

VII. Am 15. März 1860: Vilshofen, Landshut, Stadt Paßau.

VIII. Am 17. März 1860: Rottenburg, Osterhofen, Grafenau, Dingolfing.

IX. Am 21. März 1860: Mallersdorf, Landau, Mainburg.

X. Am 23. März 1860: Kelheim, Abensberg, Mitterfels.

Die Aushebung wird jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen, und im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden.

Die Visitation der Conscribirten wird an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage Morgens 8 Uhr im Saale des Fischerbräuhauses stattfinden.

Die Größe des Contingents ist in der Beilage der autographirten Ausschreibung vom Heutigen bekannt gegeben worden.

Mit dem Contingent ist noch eine Reserve von ⅓ des Contingents vorstellen zu lassen.

Die genaue Beachtung der in der autographirten Ausschreibung vom 8. Februar 1854 Nro. 12,739 gegebenen Vorschriften wird besonders empfohlen.

Von dem bewährten Pflichteifer sämmtlicher Conscriptionsbehörden gewärtigt die unterfertigte Stelle, daß dieselben bemüht seyn werden, ihre Contingente möglichst vollständig abzustellen, und alle aus Anlaß der Revision der Listen erlassenen Aufträge des k. obersten Rekrutirungsrathes gründlich zu erledigen.

Landshut, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 12,976.

An die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verfahren bei Gesuchen um Bewilligung der Errichtung von Graphitmühlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben genannten Behörden werden in Kenntniß gesetzt, daß inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. vor. Mts., die Errichtung und der Betrieb von Graphitmühlen von einer besonderen gewerbspolizeilichen Bewilligung abhängig zu machen ist, unbeschadet der baupolizeilichen Zuständigkeit im Sinne der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 §. 229.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach der durch Regierungsausschreibung vom 3. Jänner 1855 (Kreisamtsblatt S. 39) bekannt gemachten höchsten Ministerialentschließung vom 29. Dezember 1854, „die Errichtung und Benützung von Malzbrechgängen mit Cylinderwalzen betreffend.“

Landshut, den 8. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 10,051.

An sämmtliche Finanzbehörden von Niederbayern.

(Die Postporto-Berechnung für Fahrpostsendungen in andere Staaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 7. d. Mts. Nro. 10,051 werden sämmtliche Finanzbehörden und insbesondere die Taxämter von Niederbayern angewiesen, daß sie, weil bei der Fahrpost für die Beförderungsstrecke im Bereiche der übrigen Postvereinsstaaten mit Ausnahme des Verkehrs mit dem fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirke eine Portofreiheit nicht besteht, im Verkehre mit den Behörden anderer Staaten des deutschen Postvereins mit Ausnahme des fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehenpost-Bezirkes für Fahrpostsendungen in jenen Fällen, in denen das dafür treffende Porto der Empfangs-Behörde nicht überbürdet werden kann, das Franco stets sofort bei der Aufgabe zu entrichten haben.

Landshut, den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 12,246.

(Die Erledigung der Pfarrei Treidlkofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Treidlkofen ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanat Dingolfing und im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg.

Sie zählt im Umkreise von einer Stunde 285 Seelen, eine Filiale und eine Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der jüngst festgesetzten Fassion auf . . . 1316 fl. 12¾ kr.
die Lasten auf . . . . . 79 fl. 11¾ kr.
so daß sich ein Reinertrag von 1237 fl. ¼ kr.
ergiebt.

Die Pfarrökonomie, die sich in ziemlich herabgekommenem Zustande befindet, besteht in 44,67 Tagw. Aecker, 3,43 Tagw. Wiesen und 0,78 Tagw. Hausgarten, und sind zu deren Betrieb zwei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann ein Viehstand von 3 Pferden und 7 Stück Hornvieh erforderlich. Das Uebernahmskapital wird auf 2000 fl. angeschlagen.

Auf dieser Pfründe ruht ein Onuskapital von 4000 fl., welches in jährlichen Fristen von 100 fl. der Pfarrpfründe Treidlkofen zu refundiren ist.

Auspfarrungsgesuche liegen zur Zeit nicht vor. —

Bewerber um diese Pfründe haben in Zeit von vier Wochen ihre deßfallsigen Gesuche bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,958.

An
sämmtliche Landgerichte von Niederbayern.

(Die jährliche Visitation des Lagerbieres, sodann der Material- und Spezerei-Waarenhandlungen, der Conditoreien und Krämereien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Von einigen Landgerichten wurden seither die Verzeichnisse über die auf Visitation des Lagerbieres, dann der Material- und Spezerei-Waarenhandlungen, Conditoreien und Krämereien erlaufenen Kosten nebst den einschlägigen Akten so spät vorgelegt, daß diese Kosten in dem Verwaltungsjahre, in welchem sie angefallen waren, nicht mehr zur Zahlungsanweisung und Verrechnung gelangen konnten, und auf das nächste Etatsjahr hinübergenommen werden mußten.

Zur ferneren Vermeidung derartiger finanzieller Geschäftsrückstände ergeht an die obengenannten Behörden auf Anregung der k. Regierungsfinanzkammer der Auftrag, fragliche Visitationen so zeitig vorzunehmen, daß die Kostenverzeichnisse nebst Akten der kgl. Regierungsfinanzkammer noch in demselben Etatsjahre vorgelegt werden können und sofort auch die Verrechnungseinweisung der bezüglichen Kosten noch für das Etatsjahr, für welches sie angefallen sind, erfolgen kann.

Landshut, den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 12,205.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden
und Physikate von Niederbayern.

(Den Vollzug der geschärften Arrest- oder Gefängnißstrafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 1. dieß folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung.

Landshut, den 13. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf die mit Bericht vom 25. November v. Js. gestellte Anfrage, ob und bei welchem etwaigen Kältegrade der äußeren Temperatur den zu geschärfter Arrest- oder Gefängnißstrafe verurtheilten Individuen wollene Decken während der Nachtzeit verabreicht werden dürfen, nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz nachstehende Entschließung ertheilt.

Wenn ein Mensch eine Nacht ohne schützende Decken in einem Raume, dessen Temperatur unter 0 sinkt, zubringen muß, so kann dieses allerdings der Gesundheit nachtheilig werden. Letzteres wird um so sicherer erfolgen, je längere Zeit diese Einwirkung auf ein Individuum dauert, je schlechter dasselbe genährt und je unzulänglicher es bekleidet ist.

Hiebei ist zwar der Temperaturgrad der äußeren Luft von Wichtigkeit, jedoch nicht allein maßgebend. Wenn ein Gefängniß schlecht verwahrte Fenster hat, nach Norden den Winden ausgesetzt liegt, dessen Oefen schlecht construirt sind oder wenn dasselbe mehrere ins Freie gehende Wände hat, so wird es bei demselben äußeren Temperaturgrade kälter sein, als ein Gefängniß, welches sich gegentheiliger Verhältnisse erfreut.

Im Hinblick auf diese Verhältnisse kann ein Thermometerstand nicht bestimmt werden, bei welchem in allen Gefängnissen, wie verschieden auch die übrigen einflußreichen Verhältnisse derselben sein mögen, die Verabreichung wollener Decken während der Nachtzeit an die auf bloßen Brettern liegenden Polizei- und Gefängniß-Sträflinge zu gestatten sein würde.

Dagegen entspricht es den Anforderungen der Humanität, daß in den Wintermonaten während der Nachtzeit wollene Decken jenen Sträflingen verabreicht werden, welche nach dem Gutachten des Gerichtsarztes durch die Entbehrung dieser Decken einen wahrscheinlichen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden würden.

Die kgl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und die Beilage des Berichts vom 25. November v. Js. anruhend zurückzuempfangen.

München, den 1. Februar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Neumayr.

An die königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
(gez.) von Eyplen.

Ad Num. 10,775.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufgegriffene Taubstumme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Dezember v. Js. wurde in Bergheim, kgl. Landgerichts Dillingen, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Da die Heimath dieser Person, deren Signalement nachstehend mitgetheilt wird, bisher nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden anmit den Auftrag, deßfalls entsprechende Recherche zu pflegen und ein sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Benachrichtigung des k. Landgerichts Dillingen binnen 4 Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Ferner wurde zu Wasserburg eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Name, Herkunft und Heimath bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Indem nachstehend ein genaues Signalement des in Frage stehenden Individuums bekannt gegeben wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, über dessen Persönlichkeit und Heimathsverhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß an das kgl. Landgericht Wasserburg unmittelbar unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 13. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Signalement ad I.

Alter: 40 — 50 Jahre, Statur: klein, Gesicht: voll, Haare: braun, Augen: blau, Nase: spitzig, Mund: breit, Zähne: mangelhaft, Gesichtsfarbe: gesund.

Dieselbe trägt 1 Spenser und Rock von blau und weiß gedrucktem Zeuge, 1 Goller von Pers, lila mit Dupfen, 1 altes Corsette von ausgewaschenem rothen Pers mit Garnirung, 1 blaue Schürze, blaue Strümpfe, Bundschuhe und eine Reginahaube mit weißem Boden.

Signalement ad II.

Größe: 5′ 4″, Gesicht: breit, Haare: braun, Stirne: hoch, Augen: braun, Nase: stumpf, Mund: breit, Körper: untersetzt.

Derselbe ist mit zwei kleinen Leistenbrüchen behaftet und kann den Urin nicht halten. Am Leibe trägt er eine grautuchene Haube mit Pelz verbrämt, einen alten grautuchenen Rock, braun und blau gestreifte Hose, lange kalbledene Stiefel (Pfarrerstiefel) und Ohrenringe.

Derselbe deutet weit in die westliche Richtung, was annehmen läßt, daß er von Schwaben hergekommen sei, kennt das Modell einer Locomotive, ahmt das Geschäft des Schienenlegens nach, weshalb sich derselbe glaublich bisher in der Nähe einer Eisenbahn aufgehalten hat.

Durch Kreuzmachen läßt er darauf schließen, daß er katholisch ist.

Ad Num. 10,612 und 12,254.

An die königl. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. Novbr. v. Js. wurde Ladislaus von Cydzik aus Wilna in Rußland wegen fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu 8jähriger Zuchthausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 17. Dezember v. Js. wurde Andreas Konrad von Grünsfeld im Großherzogthum Baden wegen Diebstahlsverbrechens zu 5jähriger Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. Novbr. v. Js. wurde Maria Barbara Kellermann, genannt Kleinschrod, von Sechselbach im Königreiche Würtemberg, wegen Verbrechens des Kindsmordes zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kempten vom 5. Januar l. Js. wurde der Besenbinder Andreas Lutz von Möggers, k. k. österreichischen Bezirksamtes Bregenz, wegen fortgesetzten Verbrechens der unerzwungenen unfreiwilligen Unzucht zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von 1½ Jahren und zur Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die ledige Dienstmagd A. Maria Lohmer von Haiden, k. k. österreichischen Bezirksgerichtes Braunau, wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Landshut vom 6. September 1856 wegen Verbrechens der Abtreibung der Leibesfrucht zu 4½jähriger Arbeitshausstrafe und zur Landesverweisung verurtheilt.

Nachdem dieselbe mit dem letzten Strafviertheile begnadiget worden ist, wurde dieselbe am 2. l. Mts. dem k. Landgerichte Simbach von der Strafanstalt Amberg zum Vollzuge der Landesverweisung zugeliefert.

Hievon erhalten die oben genannten Behörden unter Mittheilung der Signalements behufs des vorschriftsmässigen weiteren Verfahrens Kenntniß.

Landshut, den 13. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Secretär.

1. Signalement des Ladislaus von Cybzik.

Alter: 22 Jahre, Größe: 5′ 7″, Haare: braun und schlicht, Stirne: hoch, Augen: grau, Nase: gerade, Mund: aufgeworfen, Kinn: rund.

Besondere Kennzeichen: leichten Schnurrbart, eine Narbe auf der rechten hintern Seite des Halses und auf der linken Seite der Stirn.

Kleidung: brauner Rock mit schwarzem Sammtkragen, braune geblümte Piqueweste, graue Zeughose, schwarze Halsbinde, baumwollenes Hemd, baumwollene Socken und graue Zeugkappe.

2. Signalement des Andreas Konrad.

Alter: 46 Jahre, Größe: 5′ 9″, Haare: braun, Stirne: gewölbt, Augen: grau, Augenbraunen: schwarz, Nase: stumpf, Mund: proportionirt, Bart um Kinn und Wange, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: eine braune Hose, ein blaues Staubhemd, rindslederne Schuhe, eine Kappe.

3. Signalement der Maria Barbara Kellermann.

Alter: 22 Jahre, Größe: 5′, Haare: röthlich, Stirne: nieder, Augen: grau, Augenbraunen: blond, Nase: stumpf, Mund: klein, Kinn: rund, Statur: kräftig, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: ein roth kattunes Kopftuch, wollener schwarzer Oberrock mit grünen Tupfen, halbwollener dunkelblauer, gedruckter Mutzen, halbwollener, blau und schwarzer Schurz, schwarzseidenes Halstuch mit rothen Streifen.

4. Signalement des Andreas Lutz.

Alter: 51 Jahr, Größe: 5′ 3″, 3‴, Haare: braun, Augen: graue, Nase: spitzig, Mund: proportionirt, Gesichtsform: länglicht.

5. Signalement der Anna Maria Lohmer.

Alter: 27 Jahre, Gestalt: schlank, Maaß: 5′ 6″, Gesichtsfarbe: gesund, Haare: braun, Augen: grau, Nase: spitzig, Zähne: gut, Mund: proportionirt. Sprache: bayerisch.

Ad Num. 1789.

(Erledigung der Pfarrei Azendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle zu Azendorf, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Stiftungskassen baar . . .	41	15
2) 2 Klafter weiches Scheitholz und 2 Schock Reisig	9	10
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung für eine kleine Familie und Genuß der Oekonomiegebäude	20	—
b. Grundstücke: 24 Tagw. Felder; 4½ Tgw. Wiesen; ⅜ Tgw. Gärten	158	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) Zinse	165	52½
2) Hutrecht	1	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	24	10¼
VI. Observanzmäßige Gaben	16	20
Summa	435	47¾
Lasten	14	51¾
Reiner Pfarrertrag	420	56

Vom neuen Pfarrer ist dem abgehenden eine Feldbestellungskosten-Rechnung von 133 fl. 14¾ kr. deßhalb zu ersetzen, weil vom Nutznießer der Objekte diese den Pächtern bestellt übergeben worden sind, welche sie im gleichen Zustande wieder zurückzugeben haben.

Bayreuth, den 8. Februar 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger-Cours
vom 9. Februar 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	96
„ à 4 %	$98\frac{5}{8}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ %	—	101
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$
„ à 5 % IV. Emission	—	—
„ à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$98\frac{3}{4}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.	801	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$101\frac{1}{2}$
„ „ mit 25 % Einzahlung	$100\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{4}$

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchste (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Februar 1860.	Waizen	—	100	100	97	3	19	32	19	12	18	27	—	—	—	39
		Korn	—	16	16	16	—	14	—	13	30	13	25	—	—	—	38
		Gerste	—	57	57	57	—	14	57	14	42	14	12	—	—	—	4
		Haber	—	36	36	35	1	8	57	8	28	7	49	—	15	—	—
Deggendorf	Vom 14. Februar 1860.	Waizen	—	253	253	253	—	19	11	18	43	17	51	—	—	—	39
		Korn	—	59	59	59	—	11	45	11	36	11	19	—	—	—	18
		Gerste	64	136	200	200	—	13	29	13	1	12	33	—	—	—	28
		Haber	—	99	99	92	7	7	19	7	11	6	59	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 14. Februar 1860.	Waizen	—	23	23	23	—	19	30	19	—	18	18	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	69	69	69	—	14	—	13	18	12	48	—	—	—	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. Februar 1860.	Waizen	—	7	7	7	—	18	36	18	30	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	200	200	200	—	14	—	13	45	13	30	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7		8	—	7	45	7	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 9. Februar 1860.	Waizen	—	15	15	15	—	19	40	19	11	18	56	—	—	—	23
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	4	8	21	8	—	-	33	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
		Gerste	—	—	—	—		—	—		—		—		—		—
		Haber	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—			—
Landshut	Vom 10. Februar 1860	Waizen	182	1875	2057	2006	51	19	35	18	57	17	3	—		—	12
		Korn	26	275	301	267	34	12	29	12	3	11	45	—	—	—	5
		Gerste	162	1036	1198	1128	70	14	41	13	53	13	24	—	—	—	16
		Haber	2	487	489	293	196	7	36	7	25	7	—	—	—	—	2
Mainburg	Vom 15. Februar 1860.	Waizen	30	157½	187½	172½	15	20	30	19	44	18	44	—	—	—	22
		Korn	15	34	49	26	23	13	46	13	4	12	39	—	—	—	8
		Gerste	2	41	43	42	1	15	—	14	50	14	30	—	—	—	—
		Haber	—	8½	8½	8½	—	8	36	8	21	8	—	—	—	—	12
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Februar 1860.	Waizen	—	114	114	114	—	20	6	19	—	18	3	—	—	—	15
		Korn	—	37	37	37	—	13	30	13	6	12	48	—	—		24
		Gerste	20	22	42	42	—	15	—	14	3	13	24	—	—	—	29
		Haber	—	25	25	21	4	6	15	7	33	6	36	—	29	—	—
Passau	Vom 14. Februar 1860.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	11	134	145	122	23	11	19	11	12	11	1	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	101	104	100	4	7	11	7	2	6	56	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 13. Februar 1860.	Waizen	—	45	45	45	—	19	45	19	20	16	36	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	14	—	13	51	13	—	—	—	—	36
		Haber	—	7	7	7	—	8	18	7	51	7	24	—	—	—	—
Pilsting	Vom 14 Februar 1860	Waizen	—	166	166	166	—	19	—	17	30	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	520	520	520	—	13	42	13	9	12	36	—	—	—	—
		Haber			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Februar 1860	Waizen	120	1222	1342	1315	27	18	48	18	27	17	17	—	—	—	34
		Korn	—	238	238	192	46	13	2	12	50	12	25	—	—	—	11
		Gerste	7	1298	1305	1296	9	13	40	13	15	12	47		—	—	4
		Haber	2	77	79	79	—	8	3	7	46	7	18	—	—	—	22
Vilshofen	Vom 15. Februar 1860.	Waizen	200	394	594	506	88	18	39	18	11	17	30	—	—	—	44
		Korn	—	21	21	15	6	11	45	11	38	11	30	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	—	7	7	6	59	—	8	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

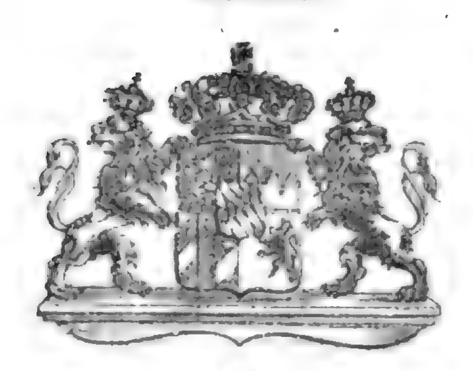

von

Niederbayern.

Nr. 15. Landshut, Mittwoch den 22. Februar **1860.**

Inhalt:

Die jährliche Visitation des Lagerbieres, sodann der Material- und Spezerei-Waarenhandlungen, der Conditoreien und Krämereien. — Die Erfüllung der Schul- und Christenlehrpflicht von Seite der in den Dienst tretenden feiertagsschul- und christenlehrpflichtigen Jugend. — Fahrpostsendungen in Staaten des deutschen Postvereines. — Die Datirung der Amtshandlungen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,297.

An

sämmtliche Landgerichte von Niederbayern.

(Die jährliche Visitation des Lagerbieres, sodann der Material- und Spezerei-Waarenhandlungen, der Conditoreien und Krämereien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. vor. Mts. Nro. 14,459 werden die kgl. Landgerichte unter Hinweisung auf das Ausschreiben der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 11. ds. Mts. Nr. 11,958 beauftragt, die Verzeichnisse über die Kosten, welche auf die jährlichen Visitationen des Lagerbieres, der Apotheken, sowie Material- und Spezereiwaarenhandlungen, dann der Conditoreien und Krämereien erlaufen sind, behufs der rechtzeitigen Verrechnungs-Einweisung für das Verwaltungsjahr, für welches sie angefallen sind, nebst den betreffenden Diätenliquidationen und einschlägigen Akten bis längstens 15. September jeden Jahres der unterfertigten k. Stelle vorzulegen.

Landshut, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 13,296.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erfüllung der Schul- und Christenlehrpflicht von Seite der in den Dienst tretenden feiertagsschul- und christenlehrpflichtigen Jugend betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Schon durch Regierungs-Ausschreibung vom 15. Jänner 1855 (Kreisamtsblatt 1855 Seite 84) wurde

angeordnet, daß alle in irgend einer Gemeinde in den Dienst tretende Individuen, welche nach Ausweis des in ihrem Dienstbotenbuche eingetragenen Alters noch in den Jahren der Feiertagsschulpflicht stehen, sogleich bei der betreffenden Lokalschulinspektion zur Anzeige gebracht werden sollen. —

Diese Anordnung wurde durch Regierungs-Ausschreibungen vom 23. August 1859 (Kreisamtsblatt 1859 Seite 1022) und vom 12. vor. Mts. (Kreisamtsblatt 1860 Seite 97) und zwar durch letztere Ausschreibung mit dem Beifügen wiederholt in Erinnerung gebracht, daß sich dieselbe auch auf die christenlehrpflichtige Jugend beziehe.

Gleichwohl mußte aus den bisher zur Vorlage gekommenen Verhandlungen über die Vornahme außerordentlicher Schul-Visitationen entnommen werden, daß die Eingangs erwähnte Anordnung nicht allerwärts Berücksichtigung und Vollziehung gefunden habe.

Deßhalb werden die obengenannten Behörden beauftragt, sofort sämmtlichen Gemeindevorstehern und Vorständen der Lokalpolizei im untergebenen Distrikte den Auftrag zu ertheilen, alle anderwärts beheimathete Individuen, welche in ihren Gemeinden in den Dienst treten, und noch nicht das 18. Lebensjahr überschritten haben, ungesäumt der betreffenden Lokalschul-Inspektion anzuzeigen.

Zugleich ergeht an die Distrikts-Polizeibehörden die Aufforderung, über vorstehenden Auftrag Insinuations-Nachweis zu erholen, und längstens innerhalb 4 Wochen an die unterfertigte k. Stelle Vollzugs-Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 16. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,129.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fahrpostsendungen in Staaten des deutschen Postvereines betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. l. Mts. haben die königl. bayerischen Stellen und Behörden im Verkehre mit den Behörden anderer Staaten des deutschen Post-Vereines — mit Ausnahme des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Lehenpostbezirkes — für Fahrpostsendungen in jenen Fällen, wo das dafür treffende Porto der Empfangsbehörde nicht überbürdet werden kann, das Franco stets bei der Aufgabe zu entrichten, was den obengenannten Behörden hiermit zur Nachachtung eröffnet wird.

Landshut, den 17. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 644.

An die k. Stadtcommissariate, Landgerichte und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Die Datirung der Amtshandlungen betreffend.)

Das Präsidium der königlichen Regierung von Niederbayern.

Die Feststellung der Zeit der Amtshandlungen in zweifelloser dauernder Weise ist von wesentlichem Belange.

Auf Grund einer unterm 13. d. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern werden daher die Vorstände der vorbezeichneten Behörden beauftragt, Sorge zu tragen, daß die Vorschrift der wörtlichen Einstellung des Monats und der vollen Bezeichnung des Jahres bei allen Concepten (Döll. Verordng.-Sammlg. Bd. XVIII. §§. 1633—1635) entsprechend vollzogen werde.

Landshut, den 17. Februar 1860.

Der königliche Regierungs-Präsident:

v. Schilcher.

Einsele.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und des k. Landwehr-Kreiscommando's von Niederbayern wurde der Landwehr-Oberlieutenant Andreas Schwarzenberger zum Hauptmann bei der Grenadier-Compagnie des k. Landwehr-Bataillons Paßau befördert.

Königlich Bayerisches

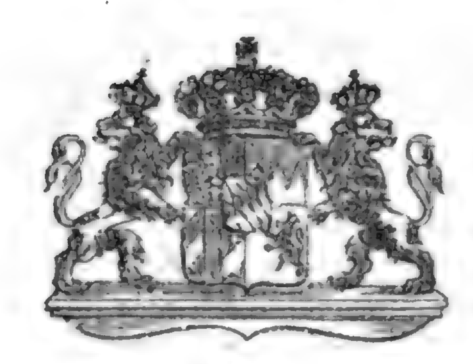

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Sonnabend den 25. Februar 1860.

Inhalt:

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die polizeilichen Geldstrafen wegen unerlaubten Schießens. — Agenturen der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Verausgabung eines falschen badischen Zweiguldenstückes. — Cursiren falscher Münzen. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Flugschrift „Vorwärts". — Dienstes- und sonstige Nachrichten. Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13,127.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. Dezember v. Js. hat die 310. und am 2. Jänner h. Js. die 311. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld in Wien stattgefunden, wobei die Serien 390 und 24 gezogen worden sind.

Die Serie 390 enthält Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns vom Jahre 1789
zu 5% von Nr. 3426 bis incl. 8758, dann
„ 4% „ „ 69486 „ „ 70009
im Kapitalbetrage von 1,017,900 fl.

In der Serie 24 sind enthalten:

a) 5 resp. 2½ %ige Bank-Obligationen von Nr. 17486 bis 18276 incl. im Capitalsbetrage von 999,049 fl. und

b) die nachträglich in die Verloosung eingereihten ob der ennsisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 resp. 2% von Nr. 1 bis 273 im Kapitalsbetrage von 64,200 fl. —

mithin im Gesammtkapitalsbetrage von 1,063,249 fl.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in auf österreichische Währung lautende 5%ige Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der in dem erwähnten Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 16. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Ad Num. 13,215.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die polizeilichen Geldstrafen wegen unerlaubten Schießens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung wird den vorgenannten Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 19. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 2400.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 19. November vor. Jahres wird Folgendes erwiedert:

In den in Niederbayern geltenden Bestimmungen über unerlaubtes Schießen ist über Verwendung der wegen dieser Uebertretung anfallenden Geldstrafen keine besondere Verfügung namentlich nicht zu Gunsten der Armenpflegen getroffen.

Die Zuwendung solcher Geldstrafen an die Armenpflegen kann auch mit Grund nicht aus §. 24 Ziff. 4 Lit. h der Instruktion vom 24. Dezember 1833, über die Behandlung des Armenwesens abgeleitet werden, da es der dortigen Anführung gewisser polizeilicher Geldstrafen als Einnahmen der Armenpflegen fern liegt, über Zuwendung von Geldstrafen an die Armenpflegen Bestimmungen zu treffen, vielmehr daselbst stets das anderweite Bestehen von Bestimmungen vorausgesetzt wird, wodurch Geldstrafen den Armenpflegen zugewiesen sind.

Hiernach erscheinen bezüglich der polizeilichen Geldstrafen wegen unerlaubten Schießens die Voraussetzungen nicht gegeben, unter welchen nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 19. Mai 1855 Nr. 13,274 zulässig ist, polizeiliche Geldstrafen anderen physischen oder moralischen Personen als der Staatskassa zuzuweisen; vielmehr haben jene Geldstrafen nach Art. 6 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 ganz in die Staatskassa zu fließen.

München, den 12. Februar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die polizeilichen Geldstrafen wegen unerlaubten Schießens betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 13,058.

(Agenturen der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Hauptagentur der Cölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft ist Buchführer Georg Gareis in Vilshofen als Unteragent aufgestellt worden, was, nachdem hiefür die höchste Bestätigung ertheilt wurde, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 11,794.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verausgabung eines falschen badischen Zweigulden-Stückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im kgl. Landkommissariatsbezirk Kirchheimbolanden wurde nachstehendes näher bezeichnetes falsches badisches Zweiguldenstück vereinnahmt und verausgabt. Dasselbe ist in einer Form gegossen, die von einem ächten Stücke abgenommen worden war.

Der schlecht gelungene Abguß, der Mangel der Randvertiefungen, Farbe und Klang lassen die Unächtheit dieser Münze leicht erkennen. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1846.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden sämmtliche vorgenannte Behörden hievon in Kenntniß gesetzt und auf den etwaigen Umlauf solcher Münzen mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß gegen gewisse Personen wegen des Verdachtes wissentlicher Verausgabung die eingeleitete strafrechtliche Untersuchung aus Mangel hinreichender Indizien eingestellt werden mußte.

Landshut, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,372.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Rentamte Windsbach kam unlängst ein falscher Kronenthaler zur Verausgabung.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1765, besteht aus niederhaltigem fünflöthigen Silber, hat einen Silberwerth von 45 Kreuzer und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen. Seinem äußeren Ansehen nach scheint er schon lange im Curse gewesen zu sein.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Landgerichte Kloster-Heilsbronn, Regierungsbezirk Mittelfranken, mitzutheilen.

Landshut, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Flugschrift „Vorwärts“ betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom achtzehnten Februar laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Hacker, Rath, Huber, Assessor, Herz, funkt. Staatsanwaltssubstitut, Moralt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch dahier in Umlauf gesetzten Flugschrift, betitelt: „Vorwärts! ein protestantisches Traktätchen von Moriz Müller in Pforzheim“ (Wiesbaden; Verlag von Christian Limbarth 1859) die Art. 20, 25, 22, 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Stafprozeß-Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 18. Februar 1860.

Der königliche Direktor fr.:
Schleich.

Metzenauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Reskripts vom 10. Februar 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Weng, k. Landgerichts Simbach, dem Priester Sebastian Hack, Pfarrvikar von Wittibreut, k. Landgerichts Simbach, verliehen.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 10. Februar 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Neukirchen am Inn, k. Landgerichts Paßau II, dem Priester Johann Baptist Meindl, Pfarrer in Vornbach, des genannten Landgerichts, verliehen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 17. Februar 1860 wurde der von dem Herrn erblichen Reichsrathe Grafen v. Montgelas für den Priester Johann Georg Stephanskirchner, z. Z. Pfarrprovisor in Treiblkofen, k. Landgerichts Vilsbiburg, auf das Schloß-Benefizium in Aham, des genannten Landgerichts, ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

III. Augsburger-Cours
vom 16. Februar 1860.

Königlich Bayerische	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	96
" à 4 %	98⅝	—
" à 4½ %	—	101
" à 4½ % halbjährig	101½	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98¼
Bank-Aktien Div. I. Sem.	800	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	101¾
" " mit 25 % Einzahlung	—	100⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 20. Februar 1860.	Waizen	3	66	69	69	—	20	27	20	6	19	54	—	—	—	54
		Korn	—	31	31	31	—	14	11	13	50	13	44	—	—	—	20
		Gerste	—	32	32	29	3	14	55	14	46	14	10	—	—	—	4
		Haber	1	21	22	22	—	9	—	8	55	8	12	—	—	—	27
Deggendorf	Vom 20. Februar 1860.	Waizen	—	25	25	25	—	19	47	18	[illegible]	18	19	—	—	—	16
		Korn	—	37	37	37	—	12	23	12	3	[illegible]	55	—	—	—	27
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	30	37	30	7	7	20	7	13	6	54	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 21. Februar 1860.	Waizen	—	64	64	64	—	19	6	18	—	17	—	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	14	—	13	36	13	18	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. Februar 1860.	Waizen	—	71	71	71	—	19	30	19	—	18	30	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	126	126	126	—	14	12	14	—	13	30	—	—	—	15
		Haber	—	5	5	5	—	8	12	8	12	8	12	—	—	—	27
Kelheim	Vom 16. Februar 1860.	Waizen	—	12	12	12	—	19	45	19	35	19	24	—	—	—	24
		Korn	—	½	½	½	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	6	1	9	—	8	24	8	12	—	—	—	3

16*

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 20. Februar 1860.	Waizen	—	426	426	426	—	18	47	17	58	17	3	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	12	36		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	618	618	618		13	33	13	11	12	52	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3		7	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. Februar 1860.	Waizen	51	2248	2299	2237	62	20	22	19	38	18	4	—	—	—	41
		Korn	34	338	372	372	—	13	—	12	39	12	2	—	—	—	36
		Gerste	70	1057	1127	1024	103	14	45	14	23	13	56	—	—	—	30
		Haber	196	201	397	258	139	7	27	7	16	6	55	—	4	—	—
Mainburg	Vom 22. Februar 1860.	Waizen	15	145	160	160	—	21	28	21	—	20	2	—	—	1	16
		Korn	23	12	35	35	—	14	13	13	36	13	35	—	—	—	32
		Gerste	1	95	96	96	—	15	10	14	49	14	40	—	1	—	—
		Haber	—	12½	12½	12½	—	9	—	8	42	8	25	—	—	—	21
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Februar 1860.	Waizen	—	113	113	113	—	21	40	19	3	17	—	—	—	—	18
		Korn	—	30	30	30	—	14	9	14	3	14	—	—	—		21
		Gerste	20	4	24	20	4	15	—	13	56	12	57	—	—	—	20
		Haber	—	29	29	29	—	8	30	7	45	7	—	—	17	—	—
Passau	Vom 21. Februar 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	23	46	69	67½	1½	11	34	11	27	11	12	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	55	59	59	—	7	10	7	—	6	44	—	2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. Februar 1860.	Waizen	—	22	22	22	—	20	—	19	32	19	15	—	—	1	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	14	36	14	36	14	36	—	—	—	45
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 21. Februar 1860.	Waizen	—	367	367	367	—	20	—	18	30	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	235	235	235	—	14	—	13	6	12	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Februar 1860.	Waizen	27	1111	1138	1138	—	19	30	19	—	18	20	—	—	—	33
		Korn	46	235	281	281	—	13	10	12	50	12	2	—		—	—
		Gerste	9	1602	1611	1609	2	13	28	13	18	12	7	—	—	—	3
		Haber	—	143	143	143	—	8	2	7	45	7	21	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 22. Februar 1860.	Waizen	88	121	209	192	17	19	7	18	17	16	59	—	—	—	6
		Korn	6	14	20	20	—	11	54	11	44	11	30	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	27	—	—	—	—	—	20

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

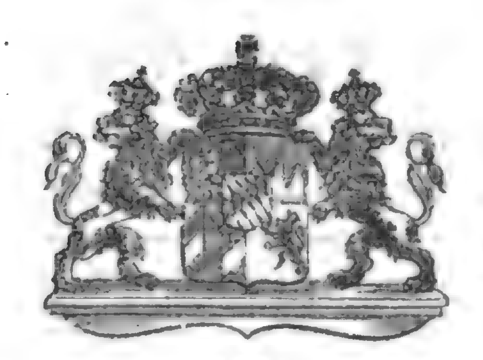

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Mittwoch den 29. Februar **1860.**

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Die lizenzirten Gaureiter pro 1860. — Verausgabung eines unächten preußischen Thalers. — Die Bewilligung einer Kollekte behufs der Erbauung eines neuen Schul- und Meßnerhauses zu Gallingberg, Landgerichts Abensberg. — Die Mitwirkung der Bezirks-Geometer bei landwirthschaftlichen Verbesserungen. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,557.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate in Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. Dezember vor. Js. wurde in München ein falscher österreichischer Kronenthaler, mit der Jahreszahl 1796 versehen, verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Hauptmünzamtes aus Zinn, ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und an der Oberfläche mit Oel und wahrscheinlich Graphit abgerieben, um ihm ein mehr silberähnliches Ansehen zu geben.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 23. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,293.

(Die lizenzirten Gaureiter pro 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Verzeichniß der von der k. Landgestüts-Verwaltung für die Beschälperiode 1860 licenzirten Gaureiter des Regierungsbezirkes bekannt gemacht.

Landshut, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der

vom königl. Landgestüte für die Beschälperiode 1860 licenzirten Gaureiter

im Regierungsbezirke Niederbayern.

Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
Georg Hindlmaier	Wirth v. Ottering	Dingolfing.	Apfelschimmel	ohne	6	16	—	Ldg. Dingolfing u. Gem ~~Reising, Hankofen, Hei~~ling und Leiblfing des Landger. Straubing	1860	Jan.	30
Johann Baumgartner	Bauer v. Hoffstetten	"	kastanienbraun	Stern	5	16	1	Ldg. Dingolfing	"	"	"
Joseph Patzelsberger	Bauer v. Frauenbiburg	"	Rothfuchs	Bläß u. Schnipp der v. l. u. h. r. F. bis an d. Köthe, d. h. l. hoch weiß	5	15	3	Ldg Dingolfing u Gem Leiblfing, Heiling, Hankofen u. Reising des Ldg. Straubing	"	"	"
Georg Hoffstetter	Söldner v. Roßau	"	Rapp	beide Hinterf. über die Köthe weiß u. schwarz getupft	5	15	3	Ldg. Dingolfing u. Wildbiburg nebst d. Gm Ober u. Niederaichach u. Hirtenkofen d. Ldg. Landshut	"	Febr.	3
Thomas Schmid	Bauer v. Gabelkofen	"	kastanienbraun	Stern	9	16	—	Ldg. Dingolfing u. Gem Ober- u. Niederhausen des Ldg. Landau	"	"	"
Johann Schachtner	Bauer v. Dornwang	"	dunkelfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß	5	15	1	Ldg Dingolfing u. die Gem. Hörmannsdorf u Weng des Ldg. Landshut	"	"	"
Andrä Höcherl	Bauer v. Marchelkofen	"	Rapp	verlängerten Stern und Schnipp	10	16	--	in seiner Behausung	"	"	"
Theres Schlappinger	Bräuerin v. Reißbach	"	hellbraun	durchgehende Bläße	5	16	--	Ldg. Dingolfing	"	"	"
Johann Götzberger	Bauer v. Freundorf	Eggenfelden	dunkelkast.-braun	durchgehende Bläße mit Schnipp, der h. l. F. bis üb. d. Köthe, derselbe rechts unt. an der Krone weiß	6	16	3	bei seiner Behausung	"	Jan.	25
derselbe	"	"	Rapp	ohne	5	16	3	dto.	"	"	"
Joh. Bittersberger	Bauer v. Mitterskirchen.	"	kast.-braun	Stern, d. h. l. F. bis über, der h. r. bis an d. Köthe weiß	5	16	2	dto.	"	"	"
Anton Wöcherl	Bauer v. Haselthan	"	"	schmale Bläße u. Schnipp, der h. r. F. an den Ballen weiß	5	16	1	dto.	"	"	"
Lorenz Wocherl	Gemeindebauer v. Dippoltskirchen	"	"	Stern und Schnipp, die 4 Füße bis über die Köthe weiß	4	16	1	dto.	"	"	"
ders.	"	"	schwarzbr.	weiß eingestossene Haare auf der Stern	8	16	—	dto.	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der gestellten …	
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.
15	Jos. Sammersdorfer	Enzinger v. Bachham	Eggenfelden	dunkelbraun	Stern und Schnipp	5	16	3	bei seiner Behausung und die Gem. Näham, Neukirchen u. Schalldorf des Ldg. Pfarrkirchen	1860	Jan
16	Joseph Buchner	Bauer v. Untergroß	"	Rapp	Stern u. Schnipp, der h. l. Fuß bis über die Köthe weiß	6	16	—	bei seiner Behausung	"	"
17	ders.	"	"	hellbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirne	4	16	3	dto.	"	"
18	Michael Buchner	Bauer v. Eglsöd	"	"	Stern u. Schnipp, der v. r. Fuß bis an die Köthe, der h. l. hoch weiß	6	16	—	dto.	"	"
19	ders.	"	"	Rapp	weiß eingestossene Haare auf der Stirne	5	16	1	dto.	"	"
20	Martin Aderer	Heindlbauer v. Hochholding	"	hellbraun	dto.	5	16	2	dto.	"	"
21	ders.	"	"	kastanienbraun	dto.	4	17	—	dto.	"	"
22	Andreas Albanbauer	Bauer v. Hammersbach	"	Rapp	abgesetzte Bläße, Schnipp, beide Vorderf. u. d. h. r. bis an die Köthe, der h. l. bis über die Köthe weiß	4	16	—	dto.	"	"
23	ders.	"	"	dunkelbraun	schmale Bläß und Schnipp	9	16	1	Ldg. Pfarrkirchen ausgen. die Gem. Kohlsdorf, Mitterhausen, Thandorf, Munchsdorf, Obergrafendorf, Roßbach, Pörndorf, Eggertsdorf u. Emersdorf	"	"
24	ders.	"	"	hellbraun	Stern, der v. r. Fuß an der Krone weiß	4	16	2	bei seiner Behausung	"	"
25	Georg Zellner	Müller v. Gern	"	schwarzbraun	der h. linke Fuß um Krone u. Ferse weiß	5	16	1	dto.	"	"
26	Franz Stadler	Bauer v. Mitterhofen	"	Rapp	Stern und Schnipp	7	17	—	dto.	"	"
27	Johann Wimmer	Müller von Greinmühle.	"	schwarzbraun	dto.	5	16	—	dto. u. Ldg. Pfarrkirchen, ausgen. die Gem. Kohlsdorf, Mitterhausen, Thandorf, Munchsdorf, Nußbach, Untergrafendorf, Pörndorf, Eggersdorf, und Emersdorf	"	"
28	Lorenz Reff	Holdbesitzer v. Burmannsquick	"	hellbraun	verlängerten Stern	5	16	—	bei seiner Behausung	"	"
29	Sebastian Mazinger	Bauer v. Mazing	"	kast.-braun	ohne	4	17	—	dto.	"	"
30	ders.	"	"	hellbraun	Stern	5	15	3	dto.	"	"
31	Johann Moser	Bauer v. Fischbach	"	kast.-braun	breite Bläß und Schnipp, beide Vorderf. bis an die Krone, beide Hinterf. bis an die Köthe weiß	4	16	—	dto.	"	"

Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
Joseph Hastetter	Bauer v. Hastett	Eggenfelden	kast.-braun	Stern u. Schnipp, der v. r. F. bis an, beide Hinterf. über die Köthe weiß	4	16	—	bei seiner Behausung	1860	Jan.	25
Jakob Limmer	Bauer v. Au	"	hellbraun	beide Hinterf. über die Köthe weiß und schwarz getupft	7	15	2	dto.	"	Febr.	3
Jos. Niedermaier	Inwohner v. Eggenfelden	"	"	Stern, der h. r. Fuß um Fessel weiß	5	15	2	Ldg. Dingolfing u. Gem. Weng, Postau, Mettenbach, Unholzing, Oberkolnbach, Roosthaun, u. Wörth des Ldg. Landshut	"	"	"
Johann Plattner	Knecht v. Höhlöd	Griesbach	dunkelbraun	weißen Streifen auf dem Nasenrücken und Schnipp	6	17	—	Ldg. Pfarrkirchen, ausgen. die Gem. Kohlsdorf, Mitterhausen, Thandorf, Münchsdorf, Roßbach, Untergrafendorf, Pörndorf, Eggertsdorf u. Emersdorf	"	Jan.	25
Stephan Pilzweger	Schenner v. Rottersham	"	hellbraun	ohne	4	16	2	Gem. Hartkirchen und Mittich des Ldg. Rotthalmünster	"	"	26
Andreas Kaiser	Bauer v. Endham	"	kast.-braun	Schnipp, der h. l. Fuß einwärts auf der Krone weiß getupft.	6	15	1	Landgericht Hengersberg mit Ausnahme der Gem. Nesselbach	"	"	"
Johann Weber	Bauer v. Winzer	Hengersberg	"	ohne	4	16	1	dto.	"	"	28
Clement Leminger	Häusler v. Eschlkam	Kötzting	Schwarzschimmel	ohne	5	16	—	Ldg. Kötzting, Cham und Waldmünchen	"	"	30
Joseph Stocker	Bauer v. Lehming	"	Weißschimmel	ohne	11	16	2	Ldg. Kötzting und Cham	"	"	"
Joseph Vogel	Inwohner v. Lehming	"	Grauschimmel	ohne	5	16	—	dto.	"	"	"
Georg Seidl	Müller v. Kleinaign	"	schwarzbraun	Stern	5	16	—	dto.	"	"	"
Wolfg. Vogl	Bauer v. Hohenwart	"	dunkelkast.-braun	ohne	10	16	—	dto.	"	"	"
Michael Freimuth	Bauer v. Niederndorf	"	Grauschimmel	Schnipp, beide Hinterf. bis an die Köthe weiß	6	16	1	Ldg. Kötzting, Cham und Viechtach	"	"	"
Joseph Kettei	Bauer v. Jahrsdorf	Landau	dunkelkast.-braun	der h. r. F. auf Krone u. Ferse links an der Köthe weiß	6	15	2	bei seiner Behausung	"	"	28
Georg Schäfer	Bauer v. Heidlfing	"	kast.-braun	Stern, der v. u. h. l. F. bis an die Köthe weiß	6	16	—	dto.	"	"	30
Peter Schwinghammer	Bauer v. Hötzendorf	"	schwarzbraun	ohne	5	16	—	dto.	"	Febr.	3
Barbara Bauer	Graf von Münchsdorf	Landshut	kast.-braun	Stern u. Schnippe, h. rechts weiß gefesselt.	6	15	3	Landger. Dorfen	"	Jan.	28
dies.	"	"	"	Stern u. Schnipp, der h. l. F. einwärts auf Krone u. Ferse weiß	4	16	—	Ldg. Vilsbiburg u. Dingolfing	"	Febr.	3

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der a[…] gestellten Lic[…] Jahr.	Monat.
50	Joseph Schweiger	Weiherer von Neuhausen	Landshut	dunkel-kast.-braun	Stern	4	15	—	Ldg. Rottenburg u. Mainburg mit Ausnahme der Gem. Eiglsbach, Oberlindhardt, Lindach und Moosham	1860	Febr.
51	Joseph Pschorr	Bauer v. Wittersdorf	″	dunkel-braun	Stern, Schnipp, der h. r. Fuß bis über die Köthe weiß	6	16	—	bei seiner Behausung und Ldg. Mainburg mit Ausnahme der Gem. wie vorstehend.	″	″
52	Johann Brandlmaier	Mahlberger v. Kreoden	″	kast.-braun	Stern	4	15	2	bei seiner Behausung	″	″
53	Lor. Herrmannskirchner	Bauer v. Gundihausen	″	″	ohne	5	15	3	Gem. Münchsdorf, Reichersdorf u. Wilsheim des Ldg. Landshut	″	″
54	Barbara Bauer	Graf von Münchsdorf	″	″	Stern u. Schnipp, der h. r. Fuß ums Fessel weiß	6	15	3	Ldg. Vilsbiburg u. die Gem. Reichersdorf und Gadenzell des Ldg. Landshut	″	″
55	Jakob Lehner	Bauer v. Hirschling	Mallersdorf	hellbraun	Stern und Schnipp	5	15	3	Ldg. Rottenburg	″	Jan.
56	Joseph Pichinger	Wirth von Unterlaichling	″	Rothfuchs	durchgeh. Bläß u. Schnipp, der v. l. u. h. r. F über die Köthe h. l. ums Fessel weiß	6	15	2	bei seiner Behausung	″	Febr.
57	Joseph Geier	Zens von Stallwang	Mitterfels	dunkel-kast.-braun	Stern, Schnippe der h. l. F. bis an die Köthe weiß	10	16	—	Landger. Mitterfels, Cham u. Falkenstein	″	Jan.
58	Sebastian Kirchhamer	Bauer v. Neuhausen	Mainburg	dunkel-braun	durchgehende Bläß und Schnipp der v. l. F. bis an, der h. l. über die Köthe weiß	9	16	—	Ldg. Mainburg, mit Ausnahme der Gem. Eiglsbach Oberlindhardt, Lindach u. Moosham, dann die Gem. Ranertshausen, Koppenwald u. Pfaffendorf des Ldg. Rottenburg	″	Febr
59	Johann Maier	Bauer v Thonhof	″	Leberfuchs	durchgehende Bläß und Schnipp, Unterlippe weiß u. beide Hinterf. hoch weiß	5	15	1	Ldg. Mainburg mit Ausnahme der Gem. Eiglsbach Oberlindhardt, Lindach u. Moosham	″	″
60	Franz Hausinger	Bauer v. Kolling	Osterhofen	Rapp	Stern, Streif auf den Nasenrücken, der h. r. Fuß auf der Krone weiß	4	16	—	Ldg. Hengersberg mit Ausnahme der Gem. Nesselbach	″	Jan.
61	Joseph Willand	Bauer v. Gergweis	″	Rothbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	15	3	bei seiner Behausung	″	″
62	Georg Kröll	Bauer v. Kasten	″	Grauschimmel	der v. l. u. beide Hinterf. über die Krone u. Ferse weiß	4	16	1	Ldg. Hengersberg, ausgenommen die Gemeinde Nesselbach	″	″
63	Michl Hofmann	Kramer von Aicha	Paßau I.	kast.-braun	der h. r. F. über Krone u. Ferse der h. l. bis zur Köthe weiß	5	16	1	bei seiner Behausung	″	″
64	Benedikt Frankenberger	Ransil v. Hoigerding	Paßau II.	dunkel-kast.-braun	ohne	8	16	—	Ldg. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Kodlsdorf, Mitterhausen, Thansdorf, Munchsdorf, Untergrafendorf, Roßbach, Pörndorf, Eggertsdorf u. Emersdorf	″	″
65	Johann Schreibauer	Bräumeister in Baumgarten	Pfarrkirchen	Apfelschimmel	der hintere r. Fuß um Krone u. Ferse weiß	4	16	—	bei seiner Behausung	″	″

Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste	Zoll	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
Peter Heidecker	Bauer v. Oed	Pfarrkirchen	kast.-braun	Stern, der h. l. F an der Krone weiß, der Fessel grau getupft	4	16	2	bei seiner Behausung	1860	Jan.	25
Theresia Drasch	Bäuerin von Schatzheizing	"	Fuchs	Bläß und Schnipp	9	16	–	dto.	"	"	"
Lorenz Hierbl	Hofbauer i. Prombach	"	schwarzbraun	Stern, der v. r. u. h. l. F. über die Köthe weiß	4	16	1	dto.	"	"	"
Baptist Leißl	Bauer v. Hirschbach	"	Lehmfuchs	Stern u. Schnipp, die 4 F. über die Köthe weiß	4	17	—	dto.	"	"	"
Joseph Krötzinger	Bauer v. Krötzing	Rottenburg	kast.-braun	Stern, Schnipp, Unterlippen weiß	9	15	2	Ldg. Rottenburg u. Mainburg, mit Ausnahme der Gem. Eichelsbach, Oberlindhardt, Lindach, und Moosham; ferner die Gem. Wachelkofen, Weihenstephan u. Peterskirchen des Ldg. Landshut	"	"	"
Wolfg. Blüml	Bauer v. Eittelsdorf	"	"	Stern, Schnipp, der h. l. F. einwärts bis an die Köthe weiß	5	15	3	Ldg. Rottenburg u. Kelheim, mit Ausnahme der Gem. Bachl, Großmuß, Schambach, Reißing, Thaldorf, Arnkofen, Holzharlanden, Unterwendling, Teuerding, Pullach, Staubing, Hienheim, Offenstetten u. Saalern; ferner d. Gem. Hatzbach, Aschelbhausen, Buchhausen, Mansdorf, Degenbach, Schilding u. Oberleichling des Ldg. Mallersdorf	"	Febr.	3
Kaspar Zellermaier	Bauer v. Siegelsdorf	"	"	Spitzstern, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	15	3	Ldg Rottenburg u. Kelheim mit Ausnahme der Gem Bachl, Großmuß, Schambach, Reißing, Thaldorf, Unterwendling, Teuerding, Pullach, Arnkofen, Holzharlanden, Staubing, Hienheim, Offenstetten, u. Saalern.	"	"	"
Albert ...leumaier	Bauer von Leitenhausen	"	Rothfuchs	durchgehende Bläß u. Schnipp	4	16	-	Ldg. Rottenburg u. die Gem. Laberberg des Ldg. Abensberg	"	"	"
Jakob ...ainlner	Bauer v. Kreuzbau	"	Hellfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß	5	16	–	Ldg. Rottenburg	"	"	"
Jakob ...ammermaier	Bauer v. Buch	"	kast.-braun	ohne	6	16	2	Ldg. Rottenburg u. Kelheim mit Ausnahme der Gem. Bachl, Pullach, Peiten, Arnhofen, Reißing, Schambach, Großmuß, Offenstetten, Hienheim, Holzharlanden, Staubing, Unterwendling u. Thaldorf	"	"	"
Joseph Maier	Hofbauer v. Schweibach	Rotthalmünster	"	Stern	11	16	2	bei seiner Behausung u. Ldg Pfarrkirchen mit Ausnahme d. Gem. Nöhlsdorf, Mitterhausen, Thandorf, Munchsdorf, Roßbach, Untergrafendorf, Dorndorf, Eggersdorf u. Emersdorf	"	Jan.	25
...elchior ...embart	Bauer von Christingsreuth	"	"	ohne	6	16	1	bei seiner Behausung	"	"	26
Jakob ...smaier	Weimaier v. Wangham	"	"	Stern	5	15	3	Ldg. Pfarrkirchen mit Ausnahme d. Gem. Nöhlsdorf, Mitterhausen, Thandorf, Munchsdorf, Dorndorf, Roßbach, Untergrafendorf, Eggersdorf u. Emersdorf	"	"	—

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß					
							Fuße.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
79	Stephan Gramel	Eder von Safferstetten	Rotthalmünster	kast.-braun	weiß eingeflossene Haare auf der Stirn, der h. l. F. über die Köthe weiß und auf der Krone schwarz getupft	4	16	1	Ldg. Hengersberg mit Ausnahme der Gem. Ehring u. Münchham	1860	Jan.	26
80	Georg Alter	Wirth von Pocking	"	"	Stern, Streif auf dem Nasenrücken der h. l. F. einw. auf Krone u. Ferse der h. r. über die Köthe weiß, beide schwarz getupft, der v. l. ausw. am Ballen weiß	4	16	—	Ldg. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gemeind. Kohlsdorf, Mitterhausen, Thandorf, Münchsdorf, Pörndorf, Roßbach, Untergrafendorf, Eggertsdorf u. Emersdorf; dann Ldg. Simbach mit Ausnahme der Gem. Ehring u. Münchham	"	"	—
81	Joseph Grindl	Franzhopper von Baierbach	"	Grauschimmel	Stern, weißen Streif auf dem Nasenrücken	4	15	3	Ldg. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gemeind. Kohlsdorf, Mitterhausen, Thandorf, Münchsdorf, Untergrafendorf, Roßbach, Pörndorf, Eggertsdorf u. Emersdorf	"	"	—
82	Jakob Madlberger	Heißbauer v. Eggertsham	"	dunkel-kast.-braun	breite, durchgehende Blässe u. Schnipp, der v. r. F. bis an, der l. ausw. bis an die Köthe beide Hinterf. hochweiß	4	16	1	Ldg. Hengersberg mit Ausnahme der Gem. Nesselbach	"	"	—
83	Joseph Springer	Wirth von Rohr	"	Rothfuchs	verlängerten Stern, der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß	4	16	1	Ldg. Pfarrkirchen, mit Ausnahme der Gemeind. Kohlsdorf, Mitterhausen, Thandorf, Münchsdorf, Untergrafendorf, Roßbach Pörndorf, Eggertsdorf, u. Emersdorf; dann Ldg. Simbach mit Ausnahme der Gem. Ehring u. Münchham	"	"	—
84	Jakob Hofbauer	Kirschner v. Wechmörting	"	kast.-braun	Stern und Schnipp, beide Hinterf. einw. am Ballen weiß gefesselt	4	16	—	dto.	"	"	—
85	Joseph Resch	Renner v. Eggertsham	"	"	der h. l. F. um Krone u. Ferse weiß u. hoch grau, ders. r. einw. an der Ferse weiß	4	16	1	Ldg. Hengersberg mit Ausnahme der Gem. Nesselbach	"	"	—
86	Michl Lindlmaier	Niedermair v. Anderbach	"	Grauschimmel	ohne	5	15	1	bei seiner Behausung	"	"	—
87	Michl Dierwinkl	Hellbauer von Haar	"	dunkel-kast.-braun	ohne	4	16	—	dto.	"	"	—
88	Jakob Hofmann	Grillbauer von Feucht	"	kast.-braun	Stern	4	15	3	dto.	"	"	—
89	Lorenz Gruber	Bauer v. Thanenbach	Simbach	"	ohne	7	16	1	Ldg. Simbach mit Ausnahme der Gem. Ehring u. Münchham; Landg. Pfarrkirchen mit Ausnahme der Gem. Kohlsdorf, Mitterhausen, Thansdorf, Münchsdorf, Roßbach, Untergrafendorf, Porndorf, Eggertsdorf und Emersdorf	"	"	25
90	Johann Ritzinger	Bauer v. Mamling	"	Schweißfuchs	Stern	5	16	2	dto.	"	"	25
91	Markus Fischer	Bauer v. Obersunzing	Straubing	Hellfuchs	breite durchgehende Blässe, Unterlippe weiß	5	15	3	Ldg. Dingolfing u. die Gem. Eschlbach, Reisting, Oberunzing, Leiblfing, Hankofen u. Hailing des Ldg. Straubing	"	"	30

Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
Joseph Birkl	Bauer v. Hornstorf	Straubing	Schwarzschimmel	Stern	4	15	—	Ldg. Bogen	1860	Jan.	30
Xaver Seros	Bauer v. Niedersunzing	"	dunkelkast.-braun	ohne	6	16	1	Die Gem. Ober- u Niederschneiding, Wolferkofen, Rindling, Oberpiebing, Reißing u. Oberunzing des Ldg. Straubing	"	"	"
Sebastian Leiderer	Bauer v. Roidhof	"	schwarzbraun	ohne	4	15	3	Ldg. Bogen, Mitterfels u. die Gem. Agendorf des Ldg. Straubing	"	"	"
Joseph Knot	Bauer v. Pichsen	"	Rapp	ohne	6	15	2	Ldg. Wörth	"	"	"
Joseph Stern	Bauer v. Mackhofen	"	kast.-braun	Blümchen	7	16	—	bei seiner Behausung	"	"	"
Andreas Fronauer	Bauer v. Seibersdorf	"	Rapp	Stern	4	16	—	die Gem. Eschlbach, Leiblfing, Oberunzing u. Helling des Ldg. Straubing	"	"	"
Mathäus Hilz	Bräuer v. Straubing	"	kast.-braun	ohne	7	16	—	Ldg. Bogen	"	"	"
Joseph Hirlmaier	Wirth v. Rain	"	Rothbraun	ohne	4	17	—	Ldg. Wörth	"	"	"
Nepomuk Lermer	Bauer v. Alburg	"	Rapp	ohne	4	16	—	dto.	"	"	"
Jakob Praull	Bauer v. Ringkam	"	hellbraun	Stern	4	16	—	Ldg. Dingolfing u. die Gem. Haalofen, Leiblfing und Reißing des Ldg. Straubing	"	"	"
Georg Huber	Bauer v. Oebling	"	"	Blümchen u. Schnipp	5	16	—	Ldg. Bogen	"	"	"
Joseph Kandler	Bauer von Unterparkstetten	"	Schwarzschimmel	Stern	4	16	—	Ldg. Bogen und die Gem. Agendorf des Ldg. Straubing	"	"	"
Joseph Winterer	Lehuber von Lehub	Vilsbiburg	Rapp	Stern	8	15	—	Ldg. Dorfen	"	"	28
Jakob Mauerer	Drechselmaier von Wernsdorf	"	kast.-braun	weiß einzestossene Haare auf der Stirn, der h. l. F. über die Köthe weiß u. schwarz getupft	9	16	—	Ldg. Vilsbiburg	"	Febr.	3
Valentin Heider	Bichhuber von Baierbach	"	"	durchgeh. Bläße u Schnipp Unterlippe weiß, der h. r. F. über die Köthe weiß	6	15	3	Ldg. Vilsbiburg u. die Gem. Reichersdorf, Gadenzell, Buch des Ldg Landshut	"	"	"
Georg Höglsberger	Huber v. Saimberg	"	schwarzbraun	ohne	6	15	1	Ldg. Rottenburg und Kelheim, ausgen. die Gem. Bawl, Großmuß, Schambach, Reißing, Thaldorf, Unterwendling, Teuerding, Puich, Arnhofen, Holzbarlanden, Staubing Sirnheim, Offenstetten u. Baiern	"	"	"
Martin Weindl	Bauer von Bauernfeilboldsdorf	"	Hellfuchs	durchgehende Bläß, Unterlippe weiß	6	16	1	Ldg. Vilsbiburg	"	"	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Dat[um] geste[llt] Jahr.
109	Georg Sar	Bauer von Nauhardtstart	Vilsbiburg	kast.-braun	Stern	9	16	—	dto.	186
110	Franz Weindl	Bauer v. Berg	"	Rapp.	Blümchen, der h. l. Fuß bis zur Köthe weiß	5	15	3	Ldg. Vilsbiburg u. Dingolfing	"
111	Georg Birnkammer	Bauer v. Stepach	"	hellbraun	verlängter Stern u. Schnipp, der h. l. Fuß über die Köthe weiß	6	15	2	Ldg. Vilsbiburg u. die Gem. Reichersdorf und Gadenzell des Landger. Landshut	"
112	Joseph Schreff	Veteraner von Baierbach	"	kast.-braun	ohne	5	15	3	Ldg. Vilsbiburg	"
113	Joseph Fuchs	Bauer von Lebersfirchen	"	hell-kast. braun	ohne	4	15	3	Ldg. Vilsbiburg u. Dingolfing	"
114	Johann Drams	Amerbauer von Ai	"	dunkel-kast.-braun	Stern	6	16	—	bei seiner Behausung	"
115	Michl Ruiner	Bauer v. Münster	"	kast.-braun	der h. l. F. ums Fessel weiß auf der Krone schwarz getupft	7	15	3	Ldg. Vilsbiburg	"
116	Anton Hasler	Eder von Oed	"	hellbraun	Stern, Schnipp, beide Hinterf. bis an die Köthe weiß u. schwarz getupft	4	16	—	dto.	"
117	Simon Grafbauer	Bauer von Heigelsberg	"	Schweißfuchs	durchgehd. Bläße, Schnipp u. Unterlippe weiß	4	15	3	dto.	"
118	Jakob Hinmüller	Bauer v. Geiern	"	Schwarzschimmel	Blümchen	7	16	3	dto.	"
119	Johann Pichlmaier	Bauer v. Niederwurmsham	"	Goldfuchs	durchgehende Bläß u. Schnipp	6	16	—	Ldg. Rottenburg u. die Gem. Weihmichl, Furth, Schatzhofen u. Neuhausen des Ldg. Landshut	"
120	Michl Langmair	Bauer v. Schwaibach	"	hellbraun	Blümchen, v. l. auf Krone u. Ferse weiß getupft, h. l bis an die Köthe weiß	6	15	2	Ldg. Vilsbiburg	"
121	Anton Schmidiner	Burgmeier von Murrechtsberg	"	Rapp	durchgeh. Bläße, Schnipp, Unterlippe weiß, beide Hinterfüße hoch weiß	5	16	1	bei seiner Behausung	"
122	Jakob Heindl	Bauer v. Gaden	"	"	Stern, Schnipp, beide Vorderfüße weiß getupft, beide Hinterf. über d. Köthe weiß u. schwarz getupft	7	16	—	Ldg. Dingolfing u. Vilsbiburg	"
123	Anton Angerer	Bauer von Hermannsdorf	"	"	hinten links am Ballen weiß	4	16	—	dto	"
124	Mathias Angermair	Bauer v. Hacken	"	hellbraun	Stern	7	16	—	Ldg. Dingolfing u. Vilsbiburg	"
125	Joseph Strasser	Moser v. Baierbach	"	"	Stern u. Schnipp der h. l. F. auf der Krone weiß getupft	4	16	—	Ldg. Vilsbiburg	"
126	Lorenz Leitzl	Wirth v. Amsham	Vilshofen	Leberfuchs	durchgeh. Bläße, Schnipp, Unterlippe u. der h. r. F. über die Köthe weiß	8	15	3	bei seiner Behausung	"

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes.			Maaß		In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter	Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
127	Johann Demmel	Bauer v. Hausbach	Vilshofen	dunkelbraun	ohne	12	16	2	Ldg. Paßau 1.	1860	Jan.	28
128	Michael Simmet	Wirth v. Wegscheid	Wegscheid	schwarzbraun	Stern, der h. l. F. bis zur Köthe weiß und schwarz getupft	9	16	1	Ldg. Wegscheid, Wolfstein u. Grafenau	"	"	"
129	Joseph Wirrer	Bauer v. Götzelsried	Viechtach	Schwarzschimmel	verlängerten Stern, der h. r. F. bis an die Köthe weiß	8	16	—	Ldg. Kötzting und Viechtach	"	"	30

München, den 15. Februar 1860.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.
Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regim.-Quartierm.

Ad Num. 13,277.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate in Niederbayern.

(Verausgabung eines unächten preußischen Thalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Beim Magistrate zu Regensburg kam im Laufe des Monats Oktober vor. Js. die Vereinnahmung eines unächten preußischen Thalers zur Anzeige.

Die nähere Untersuchung ergab, daß derselbe aus Zinn bestehe, und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen sei. Durch seine graue Farbe, die Weichheit seiner Masse, welche sich leicht mit dem Messer schneiden läßt und durch den Mangel der Randschrift ist derselbe leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses vorschriftsgemäß zu verfahren.

Landshut, den 23. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,992.

An sämmtliche Landgerichte und unmittelbare Magistrate in Niederbayern.

(Die Bewilligung einer Kollekte behufs der Erbauung eines neuen Schul- und Meßnerhauses zu Sallingberg, Ldg. Abensberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. ds. Mts. Nro. 35 die Vornahme einer Kirchen-Kollekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der Kreise Oberbayern, Niederbayern, dann Oberpfalz und von Regensburg behufs der Aufbringung der Kosten für Erbauung eines Schul- und Meßnerhauses in Sallingberg, kgl. Landgerichts Abensberg, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, wegen des Vollzuges dieser Sammlung mit den katholischen Pfarrämtern sich zu benehmen und die eingehenden Sammelgelder an das expedirende Sekretariat der unterfertig-

ten Stelle unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige des Ergebnisses binnen vier Monaten einzusenden.

Landshut, den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,911.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Mitwirkung der Bezirks-Geometer bei landwirthschaftlichen Verbesserungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß Culturen oder Gründe, und ähnliche Arbeiten zur Verbesserung des Betriebes der Landwirthschaft namhaften Aufschub dadurch erlitten haben, daß die betreffenden Bezirks-Geometer die einleitenden Vermessungsarbeiten verzögerten, so werden die k. Distrikts-Polizeibehörden auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. dieß darauf aufmerksam gemacht, daß die k. Bezirksgeometer zunächst der Disciplin der k. Rentämter ihres Wohnortes unterstellt seien, und zufolge dieses Verhältnisses die Distriktspolizeibehörden an das einschlägige Rentamt mit dem Ersuchen um Einwirkung auf beschleunigte Vornahme solcher Arbeiten sich zu wenden, im Falle weitern Saumsales aber an die unterfertigte Stelle berichtliche Anzeige zu erstatten haben, um bei der k. Regierungs-Finanzkammer das Weitere hervorrufen zu können.

Hienach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Landshut, den 26. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,989.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Niederbayern.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. dß. Mts. Nr. 1646 wird den vorgenannten Behörden und Inspektoren im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 27. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Nr. 1646.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Auf den Bericht vom 7. dß. Mts. bezeichneten Betreffs wird nach eingeholtem technischen Gutachten unter Rückgabe der Beilage erwidert, daß die Brennöfen für Glasmalereien gleichwie die Ofen für Emailmalerei einen erhöhten Grad von Feuergefährlichkeit nicht in sich tragen, sohin Gebäude mit solchen Oefen zu erhöhten Versicherungs-Beiträgen im Sinne des Art. 61 des Feuer-Versicherungsgesetzes nicht angezogen werden können, indem die Muffel, in welcher die Farben auf Glas oder Porzellan aufgeschmolzen werden, mit einer dicken, feuerfesten Mauer (Mantel) umgeben sein muß, damit die Hitze gleichmäßig um dieselbe vertheilt wird, auch keine andere als mäßige Rothglühhitze bei dieser Operation erzeugt werden darf, wie dieses in jedem gewöhnlichen Feuerraum geschieht, so daß die abziehende Hitze in einem eisernen Rohre ohne alle Gefahr in jeden Kamin geleitet werden kann und diese Art Oefen von kleinen Dimensionen

sind, daher auch verhältnißmäßig wenig Brennmaterial konsumiren.

München, den 21. Februar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.
Feuergefährliche Anlagen in Gebänden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath (gez.) v. Wolfanger.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst allerhöchster Entschließung vom 21. Febr. 1860 wurde der Rechtspraktikant Franz Xaver Fritz von Viechtach zum Assessor am k. Landgerichte Wolfstein ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

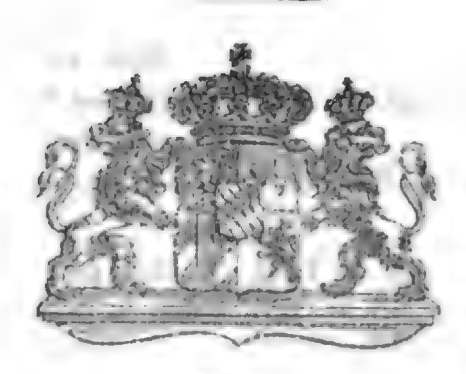

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Sonnabend den 3. März 1860.

Inhalt:

Die Erledigung des Physikats Neumarkt a./R. in Oberbayern. — Agenturen der Neuen Bayer. Hagelversicherungs-Gesellschaft in München. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aldersbach k. Landgerichts Vilshofen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mettenbach. — Die Herstellung eines Betsaales für die Protestanten in Waldsassen. — Vorstellung und Bitte des Großhändlers Jakob Schmitt zu Nürnberg, als conzessionirter General-Agent der Schiffs-Expedienten Louis Knorr et Comp. in Hamburg zur Beförderung von Auswanderern, um Bestätigung des Fragners Anton Feyertag in Passau als Bezirks-Agent. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Lamm, k. Landgerichts Kötzting. — Die Zulassung zu der nächsten Konkurs-Prüfung für den Forstverwaltungsdienst im Jahre 1860. — Fleischsatz für den Monat März 1860. — Die Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Passau. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,109.

An die Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Neumarkt a./R. in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des kgl. Gerichtsarztes Dr. Weiß ist das Landgerichts-Physikat Neumarkt a./R. in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 27. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 13,990.

(Agenturen der neuen bayer. Hagelversicherungs-Gesellschaft in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom Direktorium der neuen bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in München sind

Joseph Rötzer, Landgerichts-Thierarzt in Mainburg,

Georg Weingärtner, Posterpeditor in Mallersdorf und

Xaver Brummer, Fragner in Viechtach,

als Unteragenten aufgestellt worden, was — nachdem hiefür höchste Bestätigung vorliegt, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,088.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aldersbach, kgl. Landgerichts Vilshofen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Aldersbach ist durch die Beförderung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Landgerichtsbezirke Vilshofen und im Dekanatssprengel Aidenbach, umfaßt eine Schule und 513 Seelen, deren Pastorirung von dem Pfarrer ohne Hilfspriester bewerkstelliget wird.

Nach der neuesten bereits festgesetzten Fassion beziffern die Einnahmen . . . . 892 fl. 54 kr.,
die Lasten betragen . . . . 9 „ 24¾ „

so daß sich ein Reinertrag von 883 fl. 29¼ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrpfründe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 27. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 14,315.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Mettenbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Mettenbach ist durch das am 15. d. Mts. erfolgte Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Landgerichtsbezirke Landshut und im Dekanatssprengel Geisllhöring, hat eine Schule, zählt 456 Seelen und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der neuesten, bereits festgesetzten Fassion beziffern die Einnahmen . . . 1162 fl. 11 kr.,
die Lasten . . . . 94 „ 49¼ „

so daß sich ein Reinerträgniß von 1067 fl. 21¾ kr. ergibt.

Die zum Pfarrwiddum gehörigen Grundstücke bestehen in 0 Tagw. 66 Dezim. Gartenland,

41	„	15	„	Aeckern,
47	„	5	„	Wiesen,
13	„	18	„	Waldungen, dann
4	„	35	„	Weidenschaften und Oedungen.

Zum Betriebe der Oekonomie sind drei männliche und drei weibliche Dienstboten nöthig, und wurden bisher 3 Pferde und 14 Stück Rindvieh gehalten; zur Uebernahme erscheint ein Kapital von 2000 fl. als nothwendig.

Auf der genannten Pfründe ruht zur Zeit ein unverzinsliches mit jährlichen 26 fl. zu tilgendes Onuskapital zu 530 fl., dann ein weiteres derartiges Kapital mit 1142 fl., welches zu 4% zu verzinsen, und außer den Zinsen mit 80 fl. jährlich abzufitzen ist.

Bewerber um diese Pfarrpfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 28. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 14,249.

(Die Herstellung eines Betsaales für die Protestanten in Waldsassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Herstellung eines

gottesdienstlichen Lokales für die Protestanten zu Waldsassen in dem dortigen ärarialischen Getreidspeicher, und zur Beschaffung der nöthigen inneren Einrichtungsgegenstände für dasselbe eine Kollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheines vorgenommen werde.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten dd. 24./27. ds. Mts. Num. 1601 zur Wissenschaft hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 28. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,243.

(Vorstellung und Bitte des Großhändlers Jakob Schmitt zu Nürnberg, als konzessionirter General-Agent der Schiffs-Expedienten Louis Knorr et Comp. in Hamburg zur Beförderung von Auswanderern, um Bestätigung des Fragners Anton Feyertag in Paßau als Bezirks-Agent betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Großhändler Jakob Schmitt zu Nürnberg als General-Agent der Schiffs-Rheder Louis Knorr & Comp. in Hamburg beantragte Aufstellung des bürgerl. Fragners Anton Feyertag in Paßau als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen an die Stelle des verlebten Agenten Alois Wenninger hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 28. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,231.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Lamm, k. Landgerichts Kötzting, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz Paul Führlbeck ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Lamm, k. Landgerichts Kötzting, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 636 fl. 45 kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Wittwe des früheren Schullehrers Paul Baumann auf deren Lebensdauer oder bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 100 fl., dann an die Wittwe Walburga des jüngst verlebten Schullehrers Führlbeck ein weiteres Absent von 50 fl., ebenfalls auf deren Lebensdauer oder bis zu deren Wiederverehelichung mit dem Beifügen zu verabreichen hat, daß letzteres Absent von 50 fl. bei erfolgendem Tode der Wittwe des Schullehrers Baumann, falls die Wittwe Walburga Führlbeck sich noch am Leben befindet, auf 100 fl. — und zwar für vorbemerkte Dauer erhöht werden müsse.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Kötzting oder der k. Distriktsschulinspektion Kötzting II. in Eschlkam einzureichen, welche k. Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 29. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,150.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

(Die Zulassung zu der nächsten Konkurs-Prüfung für den Forstverwaltungsdienst im Jahre 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. l. Mts. Nr. 2213 wird in Folge Allerhöchster Ermächtigung jenen Forstgehilfen oder Praktikanten, welche im August 1858 die Central-Forstlehranstalt in Aschaffenburg absolvirt haben, Dispens von der durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 22. Dezember 1821 und 14. September 1848 vorgeschriebenen, denselben aber für die Zulassung zu der am 10. April l. Js. beginnenden Forstkonkursprüfung für den Verwaltungsdienst noch fehlenden Praxis von 4 bis 5 Monaten hiemit ertheilt, und es können solche, im Falle sie darum nachsuchen, zu dieser Prüfung zugelassen werden.

Unter Bezugnahme auf die generalisirten Entschließungen vom 31. Mai und 21. Dezember v. Js. Nr. 6618 und 15,406 wird noch bemerkt, daß jenen Forstdienstadspiranten, welche inzwischen im Heere Dienste leisteten, aber wieder in die Praxis oder in den Forstdienst zurückgetreten sind, ihre Militärdienstzeit als Praxis ausnahmsweise voll angerechnet werden darf.

Die einschlägigen Forstämter haben die Betheiligten geeignet in Kenntniß zu setzen.

Landshut, am 29. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 14,320.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat März 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat März 1860 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 kr. für das Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2844.

(Die Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Paßau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 23. pr. den 27. dieses Monats wurde die am königlichen Bezirksgerichte Paßau erledigte Funktion des zweiten Untersuchungsrichters dem königlichen Bezirksgerichts-Assessor Franz Riedl zu Paßau übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Paßau, am 28. Februar 1860.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekr.

II. Augsburger-Cours
vom 23. Februar 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	96
" à 4 %	—	98[illegible]
" à 4½ %	—	101[illegible]
" à 4½ % halbjährig	101[illegible]	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98[illegible]
Bank-Aktien Div. I. Sem.	800	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102	101[illegible]
" " mit 25 % Einzahlung	—	100[illegible]

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchste		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Februar 1860.	Waizen	—	103	103	103	—	21	—	20	38	20	14	—	—	—	32
		Korn	—	33	33	33	—	14	46	14	6	13	32	—	—	—	16
		Gerste	3	22	25	25	—	14	48	14	39	14	27	—	7	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	9	15	8	44	7	18	—	11	—	—
Deggendorf	Vom 28. Februar 1860.	Waizen	—	219	219	219	—	21	30	21	1	20	31	—	—	2	8
		Korn	—	57	57	57	—	13	3	12	50	12	34	—	—	—	47
		Gerste	—	179	179	179	—	14	13	13	57	13	40	—	—	—	57
		Haber	7	52	59	59	—	7	35	7	28	7	19	—	—	—	15
Dingolfing	Vom 28. Februar 1860.	Waizen	—	63	63	63	—	20	24	19	48	17	49	—	—	1	30
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	14	—	13	48	13	36	-	—	—	—
		Haber	—	3	3	3		7	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Februar 1860.	Waizen	—	40	40	40	—	20	15	20	—	19	30	—	—	1	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	14	30	14	—	13	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 23. Februar 1860.	Waizen	—	6	6	6	—	21	18	20	52	20	—	—	—	1	17
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	15	6	—	—	-	—	—	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	1	2	2	—	9	42	8	54	8	6		—	—	30

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 27. Februar 1860.	Waizen		531	531	531	—	19	44	19	18	18	7	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	465	465	465		13	47	13	19	12	39	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Februar 1860	Waizen	62	2316	2378	2080	298	21	12	20	26	18	46	—	—	—	48
		Korn	—	666	666	588	78	13	28	13	5	12	42	—	—	—	26
		Gerste	103	988	1091	991	100	14	54	14	26	13	46	—	—	—	3
		Haber	139	274	413	374	39	7	33	7	19	7	9	—	—	—	3
Mainburg	Vom 29. Februar 1860.	Waizen	—	223	223	218	5	21	45	21	10	20	50	—	—	—	10
		Korn	—	6	6	6	—	14	42	14	21	14	—	—	—	—	45
		Gerste	—	63	63	63	—	15	19	15	5	14	58	—	—	—	16
		Haber	—	10	10	10	—	8	56	8	27	8	15	—	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Februar 1860.	Waizen	—	184	184	150	34	21	18	19	—	16	57	—	3	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	14	21	14	—	13	48	—	3	—	—
		Gerste	4	32	36	36	—	15	24	14	33	14	—	—	—	—	35
		Haber	—	18	18	18	—	7	40	7	19	7	—	—	26	—	—
Passau	Vom 28. Februar 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1½	50½	52	49	3	12	14	11	48	11	37	—	—	—	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	42½	42½	35	7½	7	31	7	24	7	13	—	—	—	24
Pfeffenhausen	Vom 27. Februar 1860.	Waizen	—	71	71	71	—	22	—	19	59	16	—	—	—	—	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	15	—	14	10	13	15	—	26	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	—	7	46	7	20	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28. Februar 1860.	Waizen	—	335	335	335	—	21	—	19	30	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	229	229	229	—	14	24	12	30	10	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. Februar 1860.	Waizen	—	1211	1211	1207	4	20	27	19	43	18	40	—	—	—	43
		Korn	—	328	328	328	—	13	54	13	33	13	3	—		—	43
		Gerste	2	1246	1248	1248	—	14	11	13	37	12	51	—	—	—	19
		Haber	—	170	170	170	—	8	12	7	57	7	35	—	—	—	12
Vilshofen	Vom 29. Februar 1860.	Waizen	17	322	339	317	22	20	25	19	45	18	33	—	—	1	28
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	1	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	17	7	4	6	56	—	23	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

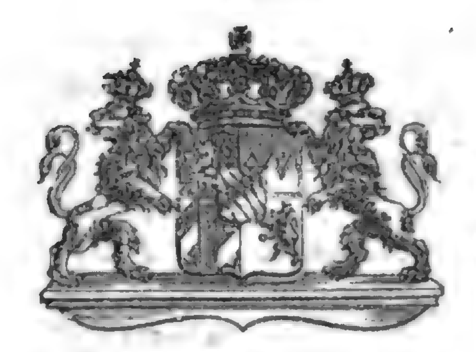

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 19. Landshut, Mittwoch den 7. März **1860.**

Inhalt:

Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Bekanntmachung, die Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen durch Vermittlung der k. Rentämter betr. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,082.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. v. Mts. und unter Bezugnahme auf die im bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung gedachter höchster Stelle vom 26. April 1859, dann §. 6 des Schlußprotokolles ddo. Eisenach den 29. Juli 1858 „die Revision des Gothaer-Vertrages vom 15. Juli 1851 betreffend", (bekannt gegeben durch Regierungs-Ausschreiben vom 3. Mai vor. Js. Kreisamtsblatt Nr. 37 Seite 517) wird nachfolgendes Verzeichniß derjenigen Behörden zur Beachtung mitgetheilt, welche in den dem Gothaer-Vertrage beigetretenen Staaten zur Ausstellung von Trauscheinen (Ehekonsensen) zuständig sind.

Landshut, den 1. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 6527.

Verzeichnis

der in den Staaten der dem Gothaer-Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen zur Ausstellung von Trau-Scheinen (Heirathsconsensen) zuständigen Behörden.

Anhalt-Bernburg.

Die herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

Baden.

Die Bezirksverwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirksämter.)

Braunschweig.

Für die Städte, die Magistrate und für das übrige Land, die herzoglichen Kreisdirektionen.

Bremen.

Die Polizeidirektion der Stadt Bremen, die Landherrn des Gebiets am rechten und am linken Weserufer, die Aemter Vegesack und Bremerhaven.

Frankfurt.

Für die Angehörigen der Stadt, die Stadtkanzlei, für jene der Landgemeinden das Land- und Verwaltungs-Amt.

Hamburg.

Für die Angehörigen der Stadt, die Weddebehörde, für jene der Vorstädte St. Pauli und St. Georg, das Patronat der Vorstadt St. Pauli und das Patronat der Vorstadt St. Georg, für jene des Marschgebietes, die Landherrschaft der Marschlande, für jene des Großgebietes, die Landherrnschaft der Geestlande, und für jene unter dem Amte Ritzebüttel der Herr Amtmann zu Ritzebüttel.

Hannover.

Die Obrigkeiten (untern Verwaltungsbehörden), die Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revid. Städteordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die k. Aemter.

An die Stelle des Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg, die standesherrlichen herzoglich Aremberg'schen Aemter; im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreichs sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke:

a. der Landdrostei zu Hannover:
Hannover, Hammeln, Eldagsen, Münder, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Ninburg;

b. der Landdrostei zu Hildesheim:
Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Moringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt.

c. der Landdrostei zu Lüneburg:
Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Wiesen a./d. Luhn, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg.

d. der Landdrostei zu Stade:
Stade, Verden, Burtehude, Otterndorf und Bremervörde;

e. der Landdrostei zu Osnabrück:
Osnabrück, Quakenbrück, Melle und Lingen;

f. der Landdrostei zu Aurich:
Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;

g. der Berghauptmannschaft zu Clausthal:
Clausthal.

Eine Legalisation oder sonstige Mitwirkung der in dem betreffenden Amte, Magistrate oder Kirchspielsgerichte vorgesetzten Provinzialregierung (Landdrostei oder Berghauptmannschaft) bei der Ausstellung der Trauscheine ist zu deren Giltigkeit nicht erforderlich.

Hessen (Kurfürstenthum.)

Die Regierungskommissionen, Polizeidirektionen und Landrathsämter.

Hessen (Großherzogthum.)

Die großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen keinerlei Heirathskonsens oder Heirathsschein erforderlich ist, während das allerdings in den beiden andern großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathskonsense in den in Rede stehenden Fällen durch die großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, hier vielmehr ähnliche Bescheinigungen in Anwendung gebracht werden, wie sie in dergleichen Fällen nach Nr. 13 des Schlußprotokolles vom 25. Juli 1854 zu §. 3 des Vertrages vom 15. Juli 1851 von den preußischen Behörden ausgestellt werden.

Hessen-Homburg.

Im Amte Homburg das Verwaltungsamt, in dem Oberamte Meisenheim dagegen haben die Bürgermeister der 5 Bürgermeistereien, Meisenheim, Becherbach, Merrheim, Medderskeim und Randerunheim als Civil-

standesbeamte die gesetzlichen Erforderniße zum Abschluße der Ehe lediglich zu prüfen, ohne daß das Vorhandenseln dieser Erforderniße noch durch einen besonderen Trauschein beurkundet wird.

Lippe-Detmold.

a. In der Stadt Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, sowie in dem Flecken Schwalenberg die Magistrate.

b. Die Aemter des Landes.

Luxemburg.

Die Bürgermeister der Gemeinden.

Meklenburg-Schwerin.

a. In den Städten und deren Kämmereigütern, die Magistrate.

b. In dem Flecken Ludwigslust das dortige Gericht.

c. In den Domanialortschaften mit Einschluß der Domanialflecken die großherzoglichen Aemter.

d. In den ritterschaftlichen Gütern und Flecken die Gutsbesitzer resp. deren Mandatare.

e. In den Gütern der 3 Landesklöster Dobbertin, Malkow und Ribnitz die Klosterämter.

Meklenburg-Strelitz.

a. In den Städten und deren Kämmereigütern die Stadtmagistrate.

b. In den Domanialortschaften, sowie in dem Flecken Mirow und Feldberg die großherzogl. Aemter.

c. In den großherzogl. Kabinetsgütern das großherzogl. Kabinetsamt.

d. In den ritterschaftl. Gütern die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare.

e. In den Kirchen-Oekonomie-Gütern zu Neubrandenburg und Friedland die dortigen Kirchen-Oekonomieen.

f. In dem Fürstenthume Ratzeburg die großherzogl. Landvogtei in Schönberg.

Nassau.

Die herzoglichen Aemter.

Oldenburg.

a. In dem Herzogthume Oldenburg: die großherzogl. Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel.

b. In dem Fürstenthume Lübeck: die großherzogl. Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin.

c. In dem Fürstenthume Birkenfeld die großherzogl. Regierung.

Preußen.

Die k. Provinzialregierungen und das Polizei-Präsidium in Berlin.

Reuß (ältere Linie.)

In den Städten die Stadträthe, für das platte Land die betreffenden Gerichtsbehörden, in Ansehung der fürstl. Beamten, die fürstl. Landesregierung; in Ansehung der Geistlichen und Lehrer, das fürstl. Consistorium nach der Verordnung vom 17. Jan. 1859.

Reuß (jüngere Linie.)

Die fürstl. Regierung zu Gera, Trauscheine anderer Behörden haben nur Giltigkeit, wenn sie mit der Legalisation der fürstl. Regierung zu Gera versehen sind.

Sachsen.

Die k. Gerichtsämter, sowie die Stadträthe, die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen bedürfen behufs ihrer Giltigkeit der Legalisation der betreffenden k. Kreisdirektion.

Sachsen-Altenburg.

Sämmtliche zur Ausstellung von Heimathscheinen berufenen Heimathbehörden des Herzogthums, (Gerichtsämter, delegirte Aktuariate, Stadträthe), die Trauscheine bedürfen jedoch wie die Heimathscheine, welche für das Ausland ausgestellt werden, zu ihrer Giltigkeit der Beglaubigung der fraglichen Landesregierung, welche letztere überdieß in besonderen Fällen selbst Veranlassung nimmt, derartige Bescheinigungen auszustellen.

Sachsen-Coburg-Gotha.

a. Im Herzogthum Gotha die Gemeindevorstände.

b. Im Herzogthum Coburg das Landrathsamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

Sachsen-Meiningen.

Die herzogl. Verwaltungsämter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeister-Aemter zu Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Ummerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Camburg und der Stadtrath zu Cranichfeld.

Sachsen-Weimar.

Die Gemeindevorstände.

Schaumburg-Lippe.

Die fürstliche Regierung.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Gemeinde-Behörden.

Schwarzburg-Sondershausen.

Die fürstlichen Landräthe.

Waldeck.

Die fürstl. Kreisräthe in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont.

Würtemberg.

Die k. Oberämter; in Stuttgart die k. Stadt-Direktion.

Bekanntmachung,

die Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen durch Vermittlung der k. Rentämter betreffend.

In Folge des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 26. März 1859 Abschn. III. lit. B. §. 1. ist durch höchste Finanz-Ministerialentschließung bestimmt worden, daß die Einlösung, sowie die allenfalls gestattete Umschreibung verlooster oder gekündeter bayerischer Staatsobligationen außer bei den k. Staats-Schuldentilgungscassen auch noch durch Vermittlung der k. Rentämter zu geschehen habe, in welcher Beziehung hiemit Nachstehendes bekannt gemacht wird.

1) Der Besitzer verlooster oder gekündeter Obligationen, welcher die erwähnte rentamtliche Vermittlung wünscht, hat diese Obligationen nebst den allenfalls erforderlichen Legitimations- und sonstigen Nachweisen dem gewählten k. Rentamte gegen Haftschein zu übergeben, und hiebei zugleich auf einem besonderen halben Bogen nach dem, den k. Rentämtern mitgetheilten Formulare entsprechende Quittung auszustellen.

2) Mit den Obligationen sind auch die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, sowie die etwaigen Coupons-Anweisungen (Talons) dem k. Rentamte zu behändigen; für jeden fehlenden Coupon aber ist Caution zu leisten, und dieselbe entweder durch Baarerlage oder mittelst Abzug an dem Capitale aufrecht zu machen.

3) Nach Umfluß von längstens 14 Tagen werden dem Gläubiger, soferne sich bezüglich der von dem k. Rentamte an die k. Staats-Schuldentilgungscasse eingesendeten Obligationen, Quittungen und Belege kein Anstand ergeben hat,

a) im Falle der Baarzahlung: der Capital- und Zinsenbetrag,

b) im Falle der Wiederanlage durch Umschreibung der verloosten oder gekündeten Obligationen: die neuen Obligationen, oder aber bis zu deren Ausfertigung ein Interimsschein nebst den Zinsraten aus den alten und neuen Obligationen

gegen Rückgabe des früher erhaltenen Haftscheines durch das k. Rentamt verabfolgt.

4) In jenen Fällen, in welchen die neuen Obligationen nicht sogleich abgegeben werden können, sondern einstweilen Interimsscheine auszustellen sind, bleibt es den einzelnen Gläubigern überlassen, seiner Zeit die Obligationen gegen den Interimsschein bei der treffenden k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse selbst in Empfang zu nehmen, oder die desfallsige Empfangnahme durch das k. Rentamt vermitteln zu lassen.

Im letzteren Falle ist der Interimsschein nach Ablauf des in demselben bestimmten Termines dem k. Rentamte gegen Haftschein zu behändigen, welches sodann die von der einschlägigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse zu erholenden Obligationen dem Gläubiger gegen Einziehung des ausgestellten Haftscheines hinaus zu geben hat.

5) Die rentamtliche Vermittlung erstreckt sich auf die sämmtlichen verloosten oder gekündeten bayerischen Staatsobligationen mit Einschluß der verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, jedoch bleibt bei Letzteren die Wiederanlage durch Umschreibung ausgeschlossen, und darf nur, wie bisher, die Baarzahlung vermittelt werden.

München den 18. Februar 1860.

Kgl. Bayr. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Königlich Bayerisches

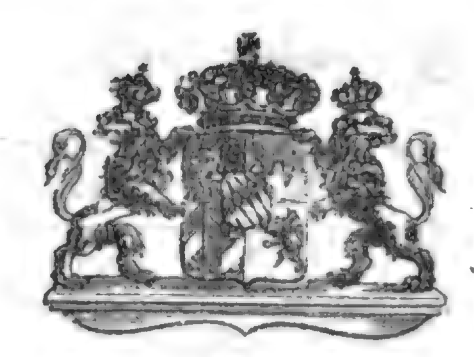

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 20. Landshut, Sonnabend den 10. März 1860.

Inhalt:

Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Velden, Landgerichts Vilsbiburg. — Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher an dürftige Kultus-Stiftungen der Diözese Regensburg pro 1858/59. — Besondere Abdrücke des Kreis-Amtsblattes. — Die Mitwirkung der Bezirksgeometer bei landwirthschaftlichen Verbesserungen. — Verausgabung eines falschen österreichischen Kronenthalers. — Die Bezüge der Staatsbaubeamten bei Uferschutzneubauten. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Dienstes- und sonstige Nachrichten — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,888.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Velden, Ldg. Vilsbiburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Patricius Ast zum k. Gerichtsarzte von Kastl ist der ärztliche Distrikt Velden, Landgerichts Vilsbiburg, in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 5. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 14,901.

(Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher an dürftige Kultus-Stiftungen der Diözese Regensburg pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 28 der Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 „den Vollzug der §§. 48 et 49 der II. Verf.-Beil. betr." werden in der nachstehenden Zusammenstellung jene Kultus-Stiftungen der Diöcese Regensburg im Regierungs-Bezirke Niederbayern, denen pro 1858/59 Unterstützungen gewährt, dann jene, welche zur Leistung derselben angewiesen worden sind, mit den betreffenden Quoten zur Veröffentlichung gebracht.

Landshut, den 5. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Bunner, Sekretär.

Zusammenstellung

der

18$^{58}/_{59}$ geleisteten Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher katholischer Kultus-Stiftungen der Diözese Regensburg im Regierungsbezirke Niederbayern.

Bewilligte Unterstützungen				Zur unmittelbaren Deckung angewiesen bei den Kultus-Stiftungen							
an	Zweck der Unter-stützung	Betrag.		Num.	Bezeichnung des Ortes.	Bezeichnung der Kultus-Stiftung.	aus dem verfügbaren Renten-Ueberschuß.		Procent	Unter-stützungs-Beitrag.	
		fl.	kr.		im Landger.	Eggenfelden:	fl.	kr.		fl.	kr.
die Kirchenver-	Bau des	3679	22½	1	Diepoltskirchen	Filialkirche	54	25	25	13	36¼
waltung	Pfarrhofes			2	Gangkofen	Corp. Chr. Brdsch	95	41	"	23	55
Abolfing,	in			3	Auzenberg	Filialkirche	353	5	"	88	16¼
k. Landgerichts	Abolfing			4	Sallach	"	62	25	"	15	36¼
Straubing					im Landger.	Kelheim:					
				5	Oberndorf	Filialkirche	60	53	"	15	13
				6	Hirnham	Pfarrkirche	59	42	"	14	55½
				7	Kapfelberg	"	143	53½	"	35	58¾
				8	Kelheim	St. Michael Filialk	57	47	"	14	26¾
				9	"	Weinzierl. Brdsch.	111	32	"	27	53
				10	Dietenkofen	Filialkirche	51	40	"	12	55
				11	Offenstetten vide nach Nr. 126.	Pfarrkirche	170	55½	"	42	43¾
					im Landger.	Landshut:					
				12	Mettenbach	Pfarrkirche	89	58¾	"	22	29½
				13	Niederaichbach	Filialkirche	722	10	"	180	32½
					im Landger.	Mallersdorf:					
				14	Oberhaselbach	Filialkirche	266	22½	"	66	35½
				15	Upfkofen	"	155	22½	"	38	50½
				16	Malchesing	"	92	32	"	23	35
				17	Wallkofen	"	111	41	"	27	55¼
				18	Greißing	"	76	20	"	19	5
				19	Graßlfing	"	545	20	"	136	20
				20	Dirnhettenbach	"	122	42½	"	30	40½
				21	Haindling	Dreifalt.-Brdsch.	52	16	"	13	4
				22	Hagenau	Filialkirche	83	16¼	"	20	34
				23	Gerabach	"	50	36¼	"	12	39
				24	Greilsberg	"	547	1	"	136	45
				25	Weichs	"	79	54½	"	19	58½
				26	Eiting	"	58	5	"	14	31
				27	Mengkofen	"	69	—	"	17	15
				28	Hirschling	"	91	56	"	22	59
				29	Unterdegenbach	"	58	24½	"	14	36
				30	Hadersbach	Bruderschaft	449	39	"	112	25

Num.	an	Zweck der Unterstützung	Betrag. fl.	kr.	Num.	Bezeichnung des Ortes.	Bezeichnung der Kultus-Stiftung	aus dem verfügbaren Renten-Ueberschuß. fl.	kr.	Procent.	Unterstützungs-Beitrag. fl.	kr.
						Bewilligte Unterstützungen — Zur unmittelbaren Deckung angewiesen bei den Kultus-Stiftungen						
					31	Schierling	Fil. St. Nicola	262	8	25	65	32
					32	Mannsdorf	Filialkirche	640	56	"	160	9
					33	Unterlaichling	Pfarrkirche	120	$18\frac{3}{4}$	"	30	$4\frac{1}{2}$
						im Landger.	Rottenburg:					
					34	Schaltdorf	Filialkirche	61	35	"	15	$23\frac{3}{4}$
					35	Eschenhard	"	138	31	"	34	$37\frac{3}{4}$
						im Landger.	Straubing:					
					36	Geltolfing	Pfarrkirche	3765	$42\frac{3}{4}$	"	921	$25\frac{5}{8}$
					37	Schwimbach	Filialkirche	65	$57\frac{1}{2}$	"	16	29
					38	Oberpiebing	Bruderschaft	157	16	"	39	19
					39	Matting vid. nach Nr. 119.	Filialkirche	746	14	"	119	38
					40	Salching	"	109	22	"	27	20
					41	Oberschneiding	Allerseel.-Kapelle	162	$7\frac{1}{4}$	"	40	$31\frac{3}{4}$
					42	Unterschneiding	Filialkirche	79	$56\frac{1}{2}$	"	19	59
					43	Perkam	Pfarrkirche	256	8	"	64	2
					44	Kößnach	Filialkirche	204	$51\frac{3}{4}$	"	51	13
					45	Dirnhart	"	255	2	"	63	$45\frac{1}{2}$
					46	Kagers	"	324	—	"	81	—
					47	Oberau	"	164	6	"	41	$1\frac{1}{2}$
					48	Niederast	"	111	12	"	27	48
					49	Hailing	"	90	7	"	22	$31\frac{3}{4}$
					50	Peitzkofen	"	403	23	"	100	$50\frac{3}{4}$
						im Landger.	Vilsbiburg:					
					51	Michlbach vid. unten nach Nr. 91.	Filialkirche	594	$24\frac{1}{2}$	"	101	$38\frac{3}{4}$
					52	Giersdorf	"	738	31	"	184	38
						in der Stadt	Straubing:					
					53	Stadt Straubing	Pfarrkirche St. Jak	98	$26\frac{3}{4}$	"	24	$36\frac{1}{2}$
					54	" "	Filialkirche St. Veit	310	$55\frac{1}{4}$	"	77	43
					55	" "	Johaniter Ordensk.	100	—	"	25	—
					56	" "	Sebast. Brdsch.	87	—	"	21	45
					57	" "	Altöttinger-Brdsch.	180	—	"	45	—
							ad I. Summa	. .	.	.	3679	$22\frac{1}{2}$
						im Landger.	Viechtach.					
II.	die Kirchenverwaltung Altnußberg, k. Landgerichts Viechtach	Schul- und Meßner-Hausbau Altnußberg	600	—	58	Viechtach	Allerseel.-Brdsch.	181	$28\frac{3}{4}$	"	45	22
						im Landger.	Kötzting.					
					59	Kötzting	Pfarrkirche	191	$28\frac{3}{4}$	"	47	52
					60	Lamm	"	60	13	"	15	$3\frac{1}{4}$
					61	Zenching	Filialkirche	217	4	"	54	16

Bewilligte Unterstützungen

Num.	an	Zweck der Unterstützung	Betrag fl.	Betrag kr.	Num.	Bezeichnung des Ortes	Bezeichnung der Kultus-Stiftung	aus dem verfügbaren Renten-Ueberschuß fl.	aus dem verfügbaren Renten-Ueberschuß kr.	Procent	Unterstützung Beitrag fl.	Unterstützung Beitrag kr.
						im Landger.	Dingolfing:					
					62	Frauenbiburg	Allerseel.-Brdsch.	68	38¾	25	17	8
					63	Höll	Filialkirche	340	10⅔	"	85	2⅔
					64	Oberdingolfing	"	120	—	"	32	—
					65	Gottfrieding	Allerseel.-Brdsch.	76	30⅔	"	9	21½
						Rechn.-Renten-	Ueberschuß 9 fl. 21¼ kr.					
					66	Günzkofen	Filialkirche	136	37⅔	"	17	46⅔
					67	Loiching	Pfarrkirche	71	30	"	19	10½
					68	Weigendorf	Filialkirche	183	34¾	"	49	15
					69	Niederviehbach	Allerseel.-Brdsch.	134	28⅔	"	33	49
					70	Walperstetten	Filialkirche	50	37¾	"	12	48
					71	Ottering	Pfarrkirche	506	10⅔	"	126	32⅔
						im Landger.	Rottenburg:					
					72	Münster	Filialkirche	77	—	"	19	16
					73	Herrngiersdorf	"	60	55	"	15	17
							ad II. Summa	. .	. .	.	600	—
						im Landger.	Vilsbiburg:					
III.	die Kirchenverwaltung Vonbruck, k. Ldg. Vilsbiburg	Bau der Kirche Vonbruck	139	51	74	Seiboldsdorf	Allerseel.-Brdsch.	301	31	"	74	11
					75	Geiselsdorf	Filialkirche	269	4	"	65	40
							ad III. Summa	. .	. .	.	139	51
						im Landger.	Mainburg:					
IV.	der Kirchenverwaltung Hebrontshausen, k. Ldg. Mainburg	Bau der Kirche Hebrontshausen	1000	—	76	Burghausen	Filialkirche	67	28⅔	"	16	52
					77	Malmersdorf	"	97	54	"	24	28¾
					78	Probenhausen	"	96	48⅔	"	24	12
					79	Wolfshausen	"	129	21	"	32	20¼
					80	Haslbach	"	1089	23¼	"	272	20¾
					81	Tegernbach	Pfarrkirche	62	22¾	"	15	35½
						im Landger.	Rottenburg:					
					82	Neufahrn	Filialkirche	207	26¾	"	51	51½
					83	Iselkofen	"	59	24	"	15	51
					84	Oberrohning	"	105	1	"	26	15
					85	Oberleierndorf	"	182	2	"	45	30½
					86	Pirkwang	"	116	55	"	29	13¾
					87	Wildenberg	"	357	20	"	89	20
					88	Oberbuch	"	53	41	"	13	25¼
					89	Oberotterbach	"	888	6	"	222	1½
					90	Thomaszell	"	153	32	"	42	53
						im Landger.	Mallersdorf:					
					91	Haindling	Pfarrkirche	311	52	"	77	49½
							ad IV. Summa	. .	. .	.	1000	—

Num.	an	Zweck der Unterstützung.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Zur unmittelbaren Deckung angewiesen bei den Kultus-Stiftungen: Num.	Bezeichnung des Ortes.	Bezeichnung der Kultus-Stiftung.	aus dem verfügbaren Renten-Ueberschuß fl.	aus dem verfügbaren Renten-Ueberschuß kr.	Procent.	Unterstützungs-Beitrag. fl.	Unterstützungs-Beitrag. kr.
						im Landger.	Vilsbiburg:					
V.	die Kirchenverwaltung Helmsdorf, k. Ldg. Vilsbiburg	Reparatur der Thurmkuppel in Helmsdorf	136	56	—	Michlbach sub Nr. 51	Filialkirche aus 594 fl. 27¼ kr.	—	—	25	47	7¼
					92	Wippstetten	"	359	15	"	89	48¾
							ad V. Summa	. .	. .		136	56
						im Landger.	Bogen:					
VI.	die Kirchenverwaltung Hunderdorf, k. Ldg. Bogen	Bau der Kirche Hunderdorf	1463	47	93	Mariaposching	Pfarrkirche	63	39¾	"	15	55
					94	Niederwinkling	Filialkirche	53	15¼	"	13	16
						im Landger.	Mallersdorf:					
					95	Laugenhettenbach	Filialkirche	85	17	"	21	40
					96	Westen	Pfarrkirche	264	19	"	67	4
						im Landger.	Mitterfels:					
					97	Konzell	Pfarrkirche	102	7	"	25	32
					98	Offenberg	Fil. Sct. Rupert	86	23	"	21	36
						im Landger.	Landshut:					
					99	Unholzing	Filialkirche	52	9	"	13	2
					100	Oberneuhausen	"	367	—	"	91	45
						im Landger.	Landau:					
					101	Allenbuch	Pfarrkirche	216	26	"	54	6½
					102	Haidlfing	Seelenkapelle	196	16¾	"	39	4½
					103	Oberhausen	Pfarrkirche	122	26	"	30	36½
					104	Haingersdorf	Filialkirche	592	59	"	148	14¾
					105	Moosfürth	"	107	22	"	26	50½
					106	Großpinning	"	220	16¾	"	55	4
					107	Lalling	"	189	48¾	"	47	27
						im Landger.	Deggendorf:					
					108	Greißing	Filialkirche	186	36¼	"	46	39
					109	Grafling	Sct. Ulrich, Fil.	227	57¾	"	206	59½
					110	Wähn	Filialkirche	68	34¾	"	17	8½
					111	Michelsbuch	Pfarrkirche	181	34	"	45	23½
					112	"	Seelenbrudersch.	95	21¾	"	23	50½
					113	Bergham	Filialkirche	242	43	"	60	40¾
					114	Natternberg	Kapelle	121	28¾	"	30	22¼
					115	Rettenbach	Filialkirche	165	25¼	"	41	21¼
					116	Sct. Salvator	"	91	47¼	"	23	56¾
					117	Uttenhofen	"	275	43¾	"	68	56
					118	Pielweichs	"	384	40¾	"	96	10
					119	Loh	"	256	39¾	"	64	9¾
						im Landger.	Straubing:					
					—	Matting vid. Num. 39 aus 746 fl. 14 kr.	Filialkirche	—	—		66	55¼
							ad VI. Summa	. .	. .		1463	47

Num.	an	Zweck der Unterstützung	Betrag fl.	Betrag kr.	Num.	Bezeichnung des Ortes	Bezeichnung der Kultus-Stiftung	aus dem verfügbaren Renten-Ueberschuß fl.	kr.	Procent.	Unterstützungs-Beitrag fl.	kr.
	Bewilligte Unterstützungen				**Zur unmittelbaren Deckung angewiesen bei den Kultus-Stiftungen**							
						im Landger.	Abensberg:					
VII.	die Kirchenverwaltung Traidelkofen, k. Ldg. Vilsbiburg	Reparatur der Kirche Traidelkofen	189	34	120	Allersdorf	Filialkirche	200	11	25	50	2½
					121	Niederulrain	"	104	41	,,	26	10½
					122	Train	"	109	28	,,	27	22
						im Landger.	Rottenburg:					
					123	Eggelhausen	Filialkirche	104	6	,,	26	23
					124	Sandsbach	Pfarrkirche	232	27½	,,	59	36
							ad VII Summa	. .	. .	.	189	34
VIII	die Kirchenverwaltung Piegendorf, k. Ldg. Rottenburg	Kirchthurmbau in Piegendorf	200	—	125	Niedereulendorf	Filialkirche	107	2½	,,	26	45
					126	Wahlsdorf	"	694	20½	,,	173	15
							ad VIII. Summa	. .	. .	.	200	—
IX.	die Kirchenverwaltung Poikam, k. Ldg. Kelheim	Schul- und Meßnerhausbau in Poikam	150	—	sub Nr. XX.	Offenstetten	Pfarrkirche aus 770 fl. 54¼ kr.				150	—
						Zusammen	stellung:					
		Summa I.	3679	22½							3679	22½
		" II	600	—							600	—
		" III.	139	51							139	51
		" IV.	1000	—							1000	—
		" V	136	56							136	56
		" VI.	1463	47							1463	47
		" VII.	189	34							189	34
		" VIII.	200	—							200	—
		" IX	150	—							150	—
	Total-	Summa .	7559	30½							7559	30½

Landshut, den 5. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,122.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Besondere Abdrücke des Kreis-Amtsblattes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit h. Entschließung vom 12. ds. hat das kgl. Staatsministerium des Innern genehmigt, daß in den besonderen Fällen, wenn Anordnungen, welche im Kreis-Amtsblatte bekannt gemacht, auch solchen Personen des öffentlichen Dienstes mitzutheilen sind, die das Kreisamtsblatt nicht zu erhalten pflegen, die nöthige Anzahl besonderer Abdrücke des betreffenden Kreisamtsblattes veranstaltet und die Zusendung solcher an die Betheiligten bewirkt werde.

In Folge dieser Anordnung ist die Redaktion des Kreisamtsblattes angewiesen worden, jene Zahl von besonderen Abdrücken, deren Zustellung an die betheiligten Personen des öffentlichen Dienstes beabsichtet ist, den Distriktspolizeibehörden unter Umschlag cumulativ zuzusenden.

Letztere werden angewiesen, diese besonderen Abdrücke den betheiligten Personen mittels Currenden zustellen, in diesen die Zustellung unterschriftlich bestätigen zu lassen, die Currenden selbst aber nach erfolgter Zustellung zu asserviren.

Landshut, den 29. Februar 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Ad Num. 11,341.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

(Die Mitwirkung der Bezirksgeometer bei landwirthschaftlichen Verbesserungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der k. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. v. Mts. Nr. 13,911 in rubr. Betr. (Kreis-Amtsblatt Stück 17 pag. 277) ergeht an die k. Rentämter auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. v. Mts. Nr. 2368 die Weisung, zur möglichsten Befriedigung der Betheiligten, soweit die Mitwirkung der Bezirks-Geometer in Anspruch genommen wird, beizutragen, und die in einzelnen Fällen etwa nöthig werdenden Maßregeln rechtzeitig zu beantragen, damit den Beschwerden über Verzögerung der Messungsarbeiten abgeholfen werde.

Die einschlägigen Bezirksgeometer sind auf vorstehende Anordnung zur entsprechenden Beachtung sofort hinzuweisen, und zur förderlichen Erledigung derjenigen Messungen, welche behufs der Kultur öder Gründe und ähnlicher Arbeiten zur Verbesserung des Betriebes der Landwirthschaft etwa schon angemeldet sind, nachdrücklichst anzuhalten.

Landshut, den 1. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 14,226.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen österreichischen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im August v. Js. kam bei dem k. Landgerichte Straubing ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1767 zur Erlage, welcher nach Erklärung des k. Hauptmünzamtes im Innern aus Kupfer besteht, mit der dünnen Oberfläche eines ächten Stückes überzogen ist, und sich äußerlich nur durch den Klang und das leichtere Gewicht als falsch erkennen läßt.

Indem vor Annahme derartiger Münzen verwarnt wird, ergeht an die obenbenannten Behörden der Auf-

trag, Spähe nach Verfertigung und Verbreitung derselben zu halten, und im Falle gemachter Entdeckung den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Landshut, den 3. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,501.

An sämmtliche k. Baubehörden von Niederbayern.

(Die Bezüge der Staatsbaubeamten bei Uferschutzneubauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Bezüge der Staatsbaubeamten bei Uferschutzneubauten hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittels höchster Entschließung vom 14. Februar l. Js. Nro. 5952 die Bestimmung erlassen, daß, wenn zu den Uferschutzbauten, welche unter den Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „den Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmung betr." fallen, die Staatsfonds Beiträge leisten, die zuläßigen Taggebühren und Reisekosten der mit der Ausführung betrauten Baubediensteten auf die Kreis- und Staatsfonds nach jenen Verhältnissen zu bestreiten sind, in welchen die Baukosten bestritten werden.

Den k. Baubehörden wird dieses zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Landshut, den 4. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,403.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Februar d. Js. stattgefundenen 312. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 264 gezogen worden. Dieselbe enthält ungarische Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar: Nr. 3178 mit $^{1}/_{2}$tel der Capitalssumme, dann die Nr. 4111—4402 inclus. mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen im gesammten Capitalsbetrage von 1,028,640 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem durch Finanzministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in auf österreichische Währung lautende Obligationen umgewechselt. Auch für Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der in dem erwähnten Finanz-Ministerialerlasse enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Landshut, den 4. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 5. März 1860 wurde der Schuldienst zu Enzersdorf, kgl. Landgerichts Paßau I, nachdem der Schulprovisor Johann Siegert auf sein Ansuchen von dem Antritte desselben enthoben worden ist, dem Schulprovisor Michael Meibinger zu Schwarzenberg, kgl. Landgerichts Kötzting, unter Beförderung desselben zum Schullehrer, übertragen.

II. Augsburger-Cours
vom 23. Februar 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	96
" à 4 %	—	98⅞
" à 4½ %	—	101⅛
" à 4½ % halbjährig	101½	—
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98¼
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	800	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102	101⅝
" " mit 25 % Einzahlung	—	100½

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchste		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl.	Schäffl	Schäffl.	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. März 1860.	Waizen	—	98	98	98	—	20	19	19	57	19	20	—	41	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	14	22	14	13	13	52	—	—	—	7
		Gerste	—	13	13	13	—	15	24	14	42	13	54	—	—	—	3
		Haber	—	23	23	23	—	9	4	8	44	7	33	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 6. März 1860.	Waizen	—	265	265	265	—	20	26	19	57	19	—	—	—	1	4
		Korn	—	54	54	54	—	13	15	12	45	12	25	—	—	—	5
		Gerste	—	217	217	208	9	13	44	13	15	12	50	—	—	—	42
		Haber	—	51	51	51	—	7	53	7	40	7	33	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 6. März 1860.	Waizen	—	42	42	42	—	21	—	20	—	19	36	—	—	—	12
		Korn	—	4	4	4	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	14	—	13	42	13	6	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. März 1860.	Waizen	—	26	26	26	—	20	30	20	12	20	—	—	—	1	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	14	42	14	30	14	24	—	—	—	30
		Haber	—	3	3	3	—	7	57	7	57	7	57	—	—	—	—
Kelheim	Vom 1. März 1860.	Waizen	—	10	10	10	—	22	—	21	24	20	49	—	—	—	32
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	8	42	8	32	8	20	—	22	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen	
			Schäffl	Schäffl.	Schäffl	Schäffl.	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 5. März 1860.	Waizen	—	294	294	294	—	19	49	19	57	18	42	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	13	42	13	15	13	—	—	—	—	—
		Gerste	—	356	356	356	—	13	47	13	30	13	9	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. März 1860.	Waizen	298	2299	2597	1956	641	20	26	19	36	17	44	—	49	—	—
		Korn	78	510	588	520	68	13	14	12	45	12	22	—	20	—	—
		Gerste	100	1044	1144	1060	84	14	31	14	25	13	50	—	1	—	—
		Haber	39	426	465	441	24	7	33	7	15	7	5	—	4	—	—
Mainburg	Vom 7. März 1860.	Waizen	5	168½	173½	156½	17	20	12	19	25	15	21	1	45	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	14	10	14	—	13	57	—	21	—	—
		Gerste	—	46½	46½	42½	4	15	16	14	58	14	50	—	7	—	—
		Haber	—	14½	14½	14½	—	8	51	8	39	8	31	—	—	—	12
Neustadt a. d. D.	Vom 6. März 1860.	Waizen	34	128	162	136	26	20	27	18	56	17	57	—	4	—	—
		Korn	—	49	49	49	—	14	18	14	2	14	—	—	—	—	2
		Gerste	—	17	17	17	—	15	25	14	36	14	3	—	—	—	3
		Haber	—	16	16	16	—	8	30	8	4	7	54	—	—	—	45
Passau	Vom 6. März 1860.	Waizen	—	9	9	9	—	20	24	20	20	19	48	—	—	—	—
		Korn	3	61	64	59	5	14	—	13	38	13	8	—	—	1	50
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7½	56½	64	61	3	7	51	7	39	7	25	—	—	—	15
Pfeffenhausen	Vom 6. März 1860.	Waizen	—	13½	13½	11	2½	20	30	19	6	17	30	—	53	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	15	—	14	55	13	48	—	—	—	45
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	14
Pilsting	Vom 6. März 1860.	Waizen	—	142	142	142	—	21	—	19	30	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	234	234	234	—	14	15	13	37	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. März 1860.	Waizen	4	1220	1224	1149	75	20	14	19	29	18	15	—	14	—	—
		Korn	—	474	474	474	—	13	53	13	34	12	22	—	—	—	1
		Gerste	—	1335	1335	1278	57	14	11	13	35	12	14	—	2	—	—
		Haber	—	170	170	170	—	8	21	8	3	7	39	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 7. März 1860.	Waizen	22	341	363	335	28	20	46	19	41	18	23	—	4	—	—
		Korn	—	22	22	21	1	13	36	13	26	13	5	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	12	2	7	50	7	26	7	18	—	—	—	22

Königlich 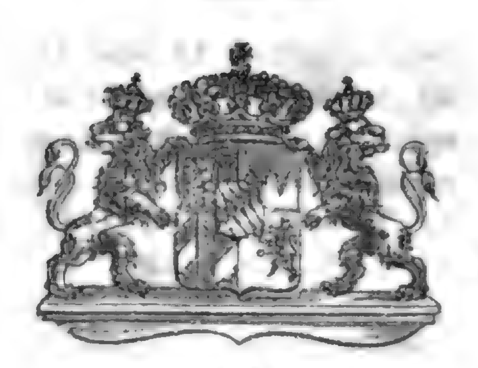 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 21. Landshut, Mittwoch den 14. März **1860.**

Inhalt:

Produktionen licenzirter Musiker. — Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München. — Agenturen der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. — Kurkosten des Michael Kattenlechner von Aichach. — Die Heimzahlung und Wiederanlage oder freie Umwandlung verlooster Staatsobligationen der unter der Verwaltung der Magistrate stehenden Gemeinden und Lokalstiftungen. — Die Veraklordirung, Ausführung und Abrechnung der Staatsbauarbeiten. — Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Die Vornahme von Haussuchungen auf Wildfrevel. — Curfiren eines falschen Kronenthalers. — Die Bitte der Gemeinde Illerzell, k. Landgerichts Illertissen, um allergnädigste Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Aufbringung der Mittel für den dortigen Kirchenbau. — Die Verehelichung des Schullehrer-Personales. — Erledigung des Gerichtsphysikates und des Polizeiphysikates Nürnberg. — Bekanntmachungen vom k. Generalstaatsprocurater der Pfalz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14,961.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und unmittelbare Magistrate von Niederbayern.

(Produktionen licenzirter Musiker betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In jüngster Zeit haben Musikanten, welche lediglich für den Regierungsbezirk Oberbayern ausgefertigte Musik-Licenzscheine besaßen, die ortspolizeiliche Erlaubniß zum Musikmachen auch in Niederbayern dadurch zu erlangen gewußt, daß sie sich unter der Benennung „Blechmusik-Gesellschaft Concordia" zu einer Musikbande vereinigten.

Da jedoch die Befugniß zum Erwerb durch Musikmachen in allen denjenigen Fällen, wo der Musiker nicht entweder als notorischer Virtuose des Inoder Auslandes durch seinen Reisepaß, oder als Mitglied eines musikalischen Instituts höherer Ordnung durch sein Anstellungs-Dekret, oder als Militär-Hautboist durch einen legalen Ausweis über diese Eigenschaft, oder endlich als Thürmer oder concessionirter Musiker durch Ernennungs- und resp. Concessions-Urkunde sich zu legitimiren vermag, auf den in dem Licenzscheine bezeichneten Polizei- oder Regierungs-Bezirk beschränkt und zur Ausübung dieser Befugniß in zweien oder mehreren Regierungsbezirken die Erlaubniß des k. Staatsministeriums des Innern erforderlich ist, welch' letzterer in dem betreffenden Musik-Licenzschein ausdrücklich Erwähnung gemacht sein muß:

Normativ vom 29. Dezember 1837 (Döll. Ver.-Samml. Bd. XIV. Thl. 3 §. 558 Seite 1551 u. ff. Intellig.-Bl. v. Niederbayern vom Jahre 1838 Stück 6 Seite 68 u. ff.)

Normativ vom 20. September 1852 (Döll. V.-S. Bd. XXVII. Thl. 1 §. 1450 Seite 593 u. ff.)

so darf solchen Musikern anderer Kreise, welche nicht

auch für Niederbayern durch das k. Staatsministerium des Innern licenzirt sind, die Erlaubniß zum Erwerb durch Musikmachen in Niederbayern, es mag nun diese Erlaubniß nur von Einzelnen oder von mehreren in eine Musikbande vereinigt, nur für ein oder mehrere Tage, Wochen oder Monate nachgesucht werden, und der Bewerber noch besonders mit einem Reisepaß versehen sein oder nicht, nicht ertheilt werden.

Ausländische, insbesondere österreichische (böhmische) Musikanten bedürfen jederzeit zum Erwerb durch musikalische Produktionen in Niederbayern einer besondern Bewilligung (Vorweises) der unterfertigten Stelle.

Regier.-Ausschr. vom 2. April 1855 Kreisblatt S. 433—434.

Regier-Ausschr. vom 27. Juni 1858 Kreisblatt S. 873—874.

Hienach ist sich zu achten und vorstehende Anordnung auch den untergebenen Magistraten zur Nachachtung noch besonders bekannt zu geben.

Landshut, den 5. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,856.

(Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom Direktorium der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München sind Franz Xaver Stahl, Landgerichts-Registrator in Mitterfels und Adam Riedl, Unteraufschläger in Kötzting, als Unteragenten aufgestellt worden, was — nachdem hiefür höchste Bestätigung vorliegt, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 7. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 15,059.

(Agenturen der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5./6. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der obengenannten Anstalt mit Vorstellung vom 27. Jänner l. Js. angezeigte Aufstellung des Gasthofbesitzers und Privatiers Carl Müller in Landshut als Agent der gedachten Gesellschaft für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Landshut, dann für den Landgerichts-Bezirk Vilsbiburg, welch' letzterer als selbstständiger Agenturbezirk somit wieder aufhört, — an die Stelle des zurückgetretenen frühern Agenten 2c. Röder in Landshut bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 7. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,313.

An die k. Landgerichte und Gerichts-Aerzte in Niederbayern, dann an die Stadt-Magistrate Landshut, Passau u. Straubing.

(Kurkosten des Michael Kallenlochner von Aichach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die mittelst h. Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. vor. Mts. Nro. 6447 abschriftlich mitgetheilten h. Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen an die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. F., vom 17. desselben Monats Nr. 1120 zur Wissenschaft mit dem Auftrage zugeschlossen, von dem Inhalte dieses Extraktes den Krankenhausverwaltungen des Amtsbezirkes

und den praktischen Aerzten, welche als Hausärzte in den Krankenanstalten fungiren, Kenntniß zu geben.

Landshut, den 8. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 1120.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In Gemäßheit der Normativ-Entschließung vom 20. Dezember 1852, Nr. 21,849 (Geret Band 27 pag. 157) sind die Kurkosten für einen erkrankten Detenten, welcher in eine öffentliche Krankenanstalt untergebracht ist, auf das k. Aerar, und zwar nach Maaßgabe des seinerzeitigen richterlichen Ausspruches entweder definitiv oder nur vorschußweise zu übernehmen. Ausdrücklich ausgenommen hievon sind nur die Kosten der ärztlichen Behandlung. — Diese Ausnahme stützt sich auf das Motiv, daß der jeweilige Gerichtsarzt verpflichtet sei, die in ein gemeindliches Krankenhaus verbrachten Arrestanten unentgeltlich zu behandeln. Dieses Motiv fehlt in denjenigen Fällen, in welchen Verhaftete in einer Kranken-Anstalt untergebracht sind, bei welchen praktische Aerzte als Hausärzte fungiren.

Für diese Fälle wird daher im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des Innern gestattet, daß auch die Kosten der ärztlichen Behandlung mit übrigen Kurkosten auf das kgl. Aerar übernommen werden.

München, den 17. Februar 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Oberbayern.
Kurkosten des Michael Kuttenlechner von Aichach betr.

Durch den Minister der General-Sekretär v. Schönwerth.

Ad Num. 14,980.

(Die Heimzahlung und Wiederanlage oder freie Umwandlung verlooster Staatsobligationen der unter der Verwaltung der Magistrate stehenden Gemeinden und Lokalstiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat mittels Entschließung vom 30. Jänner 1860 im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern bezüglich der Heimzahlung und Wiederanlage oder der freien Umwandlung planmäßig verlooster Staats-Obligationen, welche dem unter der Verwaltung der Magistrate stehenden Gemeinde- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Vermögen angehören, nachbezeichnetes Verfahren als zulässig anerkannt:

1) Die Einhebung verlooster und hienach zur Heimzahlung verfallener Staatsobligationen der Gemeinden und Wohlthätigkeitsstiftungen kommt den betreffenden Magistraten zu, welche deßhalb einer Curatel-Genehmigung nicht bedürfen, weil eine solche für Fälle der Aufkündung und Einziehung ausstehender Kapitalien gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Solche Kapitalien können sohin in den für die Heimzahlung bestimmten Terminen von den Magistraten durch Magistrats- und Stiftungsbeamte auf den Grund der vorschriftsmäßigen von den Magistraten ausgestellten Quittungen eingehoben und in Empfang genommen werden, ohne daß die k. Kasse verpflichtet ist, von den zur Geldempfangnahme sich meldenden Stiftungs- oder Magistrats-Beamten noch einen besonderen Nachweis über ihre Bevollmächtigung zur Geld-erhebung zu verlangen.

2) Ebenso wenig sind die k. Kassen gehalten, bei Wiederanlage oder freiwilliger Umwandlung heimbezahlter Staatsobligationen der bezeichneten Art auf Vorlage der betreffenden Regierungsgenehmigung oder Zustimmung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden zu bestehen, sondern sie haben unbeanstandet den deßhalb von den Magistraten gestellten Anträgen nach den bestehenden Vorschriften durch Ausstellung neuer

auf den Namen der betreffenden Gemeinden und Stiftungen lautenden Staatsobligationen Folge zu geben.

Dieses wird zur geeigneten Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß

a. durch diese, eine Regelung und Vereinfachung des Geschäftsganges bei den k. Kassen bezweckenden Maßnahmen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der Darlehen von Gemeinden und Wohlthätigkeitsstiftungen von Seite der Verwaltungen und Curatelen nicht berührt werden, daß vielmehr die Beobachtung dieser Vorschriften nach wie vor genauest zu bethätigen und beziehungsweise zu überwachen sei, und

b. das Verfahren bezüglich der Heimzahlung verlooster Staatsobligationen der kirchlichen Pfründen, der Kirchenstiftungen und der Unterrichtsstiftungen nach den Regierungs-Ausschreibungen vom 22. September 1858 Kreisblatt S. 1186 und vom 21. April 1859 Kreisblatt S. 477 sich zu richten habe.

Landshut, den 8. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,584.

An die k. Baubehörden in Niederbayern.

(Die Veraccordirung, Ausführung und Abrechnung der Staatsbauarbeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. Februar 1860 Nr. 1031 mit der Weisung bekannt gegeben, die darin citirten allerhöchsten und höchsten Verordnungen um so mehr genau zu beachten, als die k. Baubeamten in solchen Fällen haftbar sind.

Landshut, den 8. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 1031.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In neuester Zeit mehren sich auffallender Weise die Reklamationen von Akkordanten der Staatsbauarbeiten bei den k. Staats-Ministerien.

Wenn auch denselben in vielen Fällen andere Verhältnisse zu Grunde liegen, so geben doch auch nach der Aktenlage hiezu häufig die k. Baubehörden insoferne Veranlassung, als sie bei Verakkordirung, während der Ausführung oder bei der Abrechnung dieser Bauarbeiten das hiefür vorgeschriebene Verfahren nicht genug beachten, vielmehr (auch selbst in Fällen, wo eine Ueberschreitung der genehmigten Kostenanschlagssumme in Aussicht steht) ein mehr oder minder willkührliches Verfahren einschlagen, überdieß durch Versäumniß der Finaluntersuchung nach Ablauf der stipulirten Gewährzeit die Auflösung der bedungenen Caution verzögern.

Da hiedurch einerseits die Akkordanten unverschuldeterweise in Nachtheil gerathen, andererseits das Vertrauen derselben zu den k. Baubehörden leidet, so sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium veranlaßt, die hierüber und über die Einhaltung der Kostenanschläge bestehenden allerhöchsten und höchsten Verordnungen vom 29. April 1833, die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr.; vom 3. April 1841, Abänderung des §. 3 der Instruktion über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833 betr.; vom 16. Januar 1842, den Abzug der für unvorhergesehene Fälle rc. rc. berechneten Kosten

von der Berakkordirungssumme betr.; vom 28. April 1848, Abänderung des §. 28 der Instruktion über Berakkordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833 betr. und vom 27. Oktober 1838, Anfertigung und Einhaltung der Kostenvoranschläge bei öffentlichen Bauten betr.

(Döllinger's Verordnungs-Sammlung, Bd. XVI §. 286 und Bd. XXXI §. 1038, 1039, 1040 und 1197),

welche größtentheils auch in den treffenden Regierungs-Blättern bekannt gegeben worden sind, in Erinnerung zu bringen.

München, den 15. Februar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Berakkordirung, Ausführung und Abrechnung der Staatsbauarbeiten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 14,399.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den oben genannten Behörden wird unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 12. Februar vor. Js. Num. 12,194 bez. Betr. in Gemäßheit h. Ministerial-Entschließung vom 25. Februar l. Js. zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt, daß nunmehr alle dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen sich darüber einverstanden erklärt haben, bis auf Weiters von Geltendmachung des Anspruches auf Ersatz der Hälfte von jenen Transport-Kosten, welche nach §. 11 Abs. 2 des genannten Vertrags zu liquidiren wären, gegenseitig Umgang zu nehmen.

Landshut, den 8. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,891.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Vornahme von Haussuchungen auf Wildfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz und des Innern vom 29. vor. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung.

Landshut, den 9. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 143.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Weder in dem Gesetze über Ausübung der Jagd vom 30. März 1850, noch in jenem über die Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 ist, wie dieses im Art. 136 des Forstgesetzes geschehen, eine Bestimmung über die Voraussetzungen von Haussuchungen und über die Art der Vornahme derselben getroffen worden. Es hat daher in dieser Beziehung, wie dieses im Art. 9 des Gesetzes über die Bestrafung der Jagdfrevel ausgesprochen ist, bei den früheren bestehenden Vorschriften sein Verbleiben.

Nach diesen früheren Vorschriften und insbesondere gemäß des am 19. Juni 1810 an das k. Appellationsgericht in Bamberg erlassenen Allerhöchsten Rescripts: —

die Verfolgung der Forst- und Jagdfrevler betreffend, war es dem k. Forstpersonale gestattet, bei verdächtigen Wildfrevlern schleunige Haussuchungen unter Zuziehung der Ortsvorstände vorzunehmen. Es wurde auch die Fortdauer dieser Berechtigung des k. Forstpersonals nach Verkündung des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 durch ein weiteres Allerhöchstes Rescript vom 28. März 1815 — die vom Forstamte Kaufbeuern vorgenommene Haussuchung bei Xaver Klingensteiner zu Remnath betr., anerkannt und Letzteres allen Appellationsgerichten zur Nachachtung mitgetheilt.

Hiernach kam es nun, wie auch durch die an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins gerichtete Ausschreibung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 19. Dezember v. Js. Nr. 2762 bereits kundgegeben worden ist, nicht bezweifelt werden, daß von dem mit dem Jagdschutze betrauten k. Forstpersonale bei Verdacht eines Jagdfrevels schleunige Haussuchungen vorgenommen werden können, jedoch ist es hierbei unbedingt geboten, daß zu solchen Haussuchungen der Gemeindevorsteher oder in dessen Verhinderung oder Abwesenheit dessen Stellvertreter zugezogen werde.

Eine analoge Anwendung der obenangeführten Allerhöchsten Rescripte kann aber auf die Jagd-Schutzbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privaten nicht Platz greifen, nachdem die dermalige Jagdgesetzgebung über das Verhältniß jener zum öffentlichen Dienste keine Bestimmung getroffen und dieselben insbesondere mit dem k. Forstpersonale nicht auf gleiche Stufe gestellt hat.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß die von den Gemeinden, Stiftungen und Privaten für den Jagdschutz bestellten Individuen, wenn selbe von der Distriktspolizeibehörde in dieser Eigenschaft anerkannt und von derselben für ihren Dienst in Pflichten genommen sind, bei Verfolgung der Spuren von in ihren Jagdbezirken wirklich wahrgenommenen Jagdfreveln oder bei vorwaltenden bestimmten Verdachtsgründen gegen gewisse Personen, oder bei festen Anhaltspunkten für Auffindung von gefreveltem Wilde oder verbotenen Jagdgeräthen rc. rc. die Vornahme von Haussuchungen bei den Gemeindevorstehern beantragen und daß Letztere hiernach unter diesen Voraussetzungen mit Hinblick auf §. 110 des revidirten Gemeinde-Ediktes die Nachsuchung in Gegenwart des Antragstellers unter Beiziehung der Hausgenossen und mit sorgfältiger Vermeidung aller durch den Zweck nicht wesentlich bedingter Störungen des Hauswesens zu vollziehen haben.

Anträge auf Vornahme einer Haussuchung, welche von in solchen Diensten befindlichen, jedoch nicht verpflichteten Jagdschutz-Individuen ausgehen, sind als einfache Anzeigen von den Gemeindevorstehern nach den ihnen ediktmäßig zugekommenen Pflichten und Befugnissen zu behandeln und zu erledigen.

Die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, vorstehende Direktiven den untergebenen Distriktspolizeibehörden zur Kenntniß zu bringen und durch diese hiernach die Gemeindevorsteher und das betreffende Jagdschutz-Personale entsprechend anweisen zu lassen.

An das k. Appellationsgericht ergeht der Auftrag, hiervon sämmtlichen Gerichten und den Bezirksuntersuchungs-Richtern im Appellationsgerichtsbezirke geeignete Eröffnung zu machen.

München den 29. Februar 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

An die königl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Vornahme von Haussuchungen auf Wildfrevel betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
von Epplen.

Ad Num. 14,597.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Ende des Monats Jänner l. Js. ist bei dem Stadtmagistrate Regensburg ein falscher Kronenthaler, österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1793 und dem Brustbilde Franz II. übergeben worden.

Diese Münze besteht aus einer Bleimasse, der die von einem ächten Stücke abgenommenen Flächen aufgelöthet sind, und ist an seinem Rande leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Landshut, den 9. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 15,168.

An sämmtliche Landgerichte von Niederbayern, dann an die Stadt-Magistrate Landshut, Passau, Straubing.

(Die Bitte der Gemeinde Illerzell, k. Landgerichts Illertissen, um allergnädigste Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Aufbringung der Mittel für den dortigen Kirchenbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Sammlung in sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben dießseitigen Regierungsbezirke zum Zwecke der Aufbringung der Mittel für den Bau der katholischen Kirche in Illerzell zu gestatten geruht.

Die oben genannten Behörden werden hievon in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 4. praes. 7. d. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzugs zu bringen und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung binnen drei Monaten einzusenden.

Landshut, den 9. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 15,406.

(Die Verehelichung des Schullehrerpersonales betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 11. Oktober 1854 bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt 1854 S. 1265) wird hiemit angeordnet, daß in dem Falle, wenn eine Polizeibehörde gegen die Erinnerung oder Einsprache der Gemeindeverwaltung oder Gemeindebevollmächtigten das gestellte Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch des betreffenden Schullehrer-Individuums dennoch affirmative oder gewährend bescheidet, dieser Beschluß vorerst den Betheiligten zu eröffnen, und daß erst dann, wenn jener Beschluß die Rechtskraft erlangt hat, die dienstliche Verehelichungsbewilligung unter Vorlage der Akten zu erholen sei.

Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen des Ziffer 3 des vorallegirten Ausschreibens sein Verbleiben.

Landshut, den 9. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 15,521.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Gerichts-Physikates und des Polizei-Physikates Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 3. ds. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu verfügen geruht, daß vom 1. Mai lfd. Js. neben dem beim Bezirksgerichte Nürnberg in seiner bisherigen medicinisch gerichtlichen Thätigkeit fortbestehenden Gerichts-Physikat ein gesondertes „Polizei-Physikat" zur Besorgung der Medicinalpolizei im Stadtbezirke Nürnberg errichtet werde. Dem auf letztere Stelle zu Ernennenden wird der Titel: „königlicher Polizeiarzt in Nürnberg" und der Rang, die Uniform, sowie die Besoldung eines Bezirks- oder Landgerichtsarztes und die Führung eines eigenen Amts-Siegels bewilligt.

Der Bezirksgerichts- und Polizeiarzt sind verpflichtet, in Bedürfnißfällen sich gegenseitige Aushilfe zu gewähren.

Bewerbungen um eines dieser Physikate aus dem Regierungsbezirk Niederbayern sind innerhalb 14 Tagen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Landshut, den 12. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des königl. Assisengerichtes der Pfalz vom 29. vor. Mts. ist das durch Erkenntniß desselben Gerichtes vom 17. Mai 1854 ausgesprochene Verbot der in Berlin unter der Redaction des Prof. Dr. Hengstenberg erscheinenden „Evangelischen Kirchenzeitung" wieder aufgehoben worden.

Zweibrücken, den 6. März 1860.

Kgl. Bayer. Generalstaatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des königl. Assisengerichtes der Pfalz vom 29. v. Mts. ist das durch Erkenntniß desselben Gerichtes vom 29. August 1856 ausgesprochene Verbot des in Stuttgart unter der Redaction von Joseph Bucher erscheinenden „deutschen Volksblattes" wieder aufgehoben worden.

Zweibrücken, den 6. März 1860.

Kgl. Bayer. Generalstaatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. März ds. Js. allergnädigst bewogen gefunden

1) den Landgerichtsdiener Valentin Klüspies in Rottenburg wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen,
2) als Landgerichtsdiener von Rottenburg den Gerichtsdiener Leopold Trautner von Wolfstein seiner Bitte gemäß zu berufen, und
3) an des Letzteren Stelle den Gerichtsdienergehilfen Franz Xaver Sauter von Dingolfing in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von Niederbayern.

Nr. 22. Landshut, Sonnabend den 17. März **1860.**

Inhalt:

Heimliche Werbungen für fremde Militärdienste. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Vormbach. — Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden. — Taggelder des Land- und Bezirksgerichtspersonales. — Den Verlust eines Arbeitsbuches. — Die Stelle eines praktischen Arztes im Markte Eggenfelden. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erledigung des k. Landgerichtsphysikates Illertissen. — Einen in der Nähe von Heinersreuth, k. Landgerichts Bayreuth aufgefundenen männlichen Leichnam. — Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der älteren Schuld betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,292.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Heimliche Werbungen für fremde Militärdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Distriktspolizeibehörden wird nachstehend die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. d. Mts. zur Kenntnißnahme und zum genauesten Vollzuge bekannt gegeben.

Landshut, den 9. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 6744.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern.

Nach vorliegenden Anzeigen haben in jüngster Zeit in mehreren Regierungsbezirken heimliche Anwerbungen für fremde Militärdienste stattgefunden.

Diesem ungesetzlichen Treiben muß durch die schärfste Wachsamkeit und gegebenen Falles durch Veranlassung der strafrechtlichen Einschreitung gegen die unbefugten Werber und deren Gehilfen entgegen getreten werden.

Gleichzeitig ist in sämmtlichen Gemeinden durch entsprechende Bekanntmachungen das bestehende Verbot des Eintrittes in auswärtige Militärdienste ohne allerhöchste landesherrliche Bewilligung in Erinnerung zu bringen und vor dessen Uebertretung ernstlichst zu warnen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen, erhebliche Wahrnehmungen aber sofort dem unterfertigten k. Staatsministerium anzuzeigen.

München den 6. März 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Heimliche Werbungen für fremde Militärdienste betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 15,593.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Vormbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung ihres bisherigen Besitzers ist die organisirte Pfarrei Vormbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Landgerichtsbezirke Passau II. und im Dekanatssprengel Fürstenzell; sie zählt bei einem Umfange von dreiviertl Stunden eine Schule, 596 Seelen und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der neuesten Fassion betragen die Einkünfte 884 fl. 15 kr.

Die Lasten beziffern . . . . 5 fl. 1 kr.,

so daß sich ein Reinertrag von . 879 fl. 14 kr. ergiebt.

Bewerber um diese Pfarrpfründe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 11. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,542.

An die kgl. Landgerichte Bogen, Dingolfing, Eggenfelden, Hengersberg, Landau, Pfarrkirchen, Simbach a./J., Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen.

(Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizei-Behörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Heimath des Deserteurs Michael Ziegler ist ermittelt, daher die in dem autographirten Ausschreiben vom 5. d. Mts. ad Num. 14,208 angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Landshut, den 12. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 12,421.

An sämmtliche k. Bezirks- und Landgerichte, Rent- und Taxämter von Niederbayern.

(Taggelder des Land- und Bezirksgerichtspersonales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den §§. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857 und 7. Juli 1858, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Land- und Bezirksgerichts-Personals betr., ist die Aufrechnung von anderthalb Taggeldern bei der Vornahme mehrerer Geschäfte an einem und demselben Tage, auch wenn die Abwesenheit nicht zwölf Stunden gedauert hat, gestattet, wenn von zwei Geschäften eines mehr als fünf Stunden gedauert hat.

Nach dem §. 4 der beiden allegirten Verordnungen ist in die Geschäftsdauer die auf die Hin- und Rückreise wirklich verwendete Zeit einzurechnen.

Die k. Bezirks- und Landgerichte werden daher angewiesen, wenn für 2 Geschäfte 1½ Tagsdiäten auf-

gerechnet werden, jedesmal gesonderte Liquidationen beizulegen, auf welchen die Dauer des einen Geschäftes inclus. der auf die Hin- und Rückreise wirklich verwendeten Zeit auf Dienstpflicht bestätigt ist.

Landshut, den 13. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 14,918.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Verlust eines Arbeitsbuches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des kgl. Landgerichts Griesbach vom 3. praes. 5. dieß wurde von dem Tischlergesellen Christoph Wagner aus Neuburg a./D. auf der Reise von München nach Paßau — angeblich zwischen Pfarrkirchen und Griesbach — sein Arbeitsbuch verloren; wovon die obengenannten Behörden zu Verhütung etwaigen Mißbrauches, welcher mit fraglichem Arbeitsbuche getrieben werden könnte, hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 13. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 15,603.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Stelle eines praktischen Arztes im Markte Eggenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der q. k. Gerichtsarzt Dr. Maurer mit Tod abgegangen ist, so beabsichtigt man im Markte Eggenfelden wieder einen praktischen Arzt aufzustellen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 13. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 14,354.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 22. Dezember v. Js. wurde die ledige Dienstmagd Anna Maria Kühsteiner von Spitzenberg, Gemeinde Burgkirchen, k. k. österreichischen Bezirksamtes Mauerkirchen, wegen Verbrechens des einfachen Diebstahls unter einem besonders erschwerenden Umstande zur Arbeitshausstrafe auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen. —

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. b. Bezirksgerichts Neunburg v./W. vom 24. vor. Mts. wurde der untenbeschriebene Landstreicher Joseph Stüberl von Tetetiz, k. k. österreichischen Bezirksamtes Klattau in Böhmen, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von 4 Jahren 6 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen. —

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Donauwörth vom 6. Februar 1860 wurde der unten signalisirte ledige Taglöhner Johann Schuster von Unterdeufstetten, kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Krailsheim, wegen Diebstahlsvergehens in eine 1½-monatliche doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verfällt

und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen. —

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts in Neuburg v./W. vom 18. Februar 1860 endlich wurde der unten beschriebene ledige Glasmacher Andreas Steger von Manetin in Böhmen wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von 1⅔ Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen. —

Hievon werden die oben genannten Behörden unter Mittheilung der betreffenden Signalements zum weitern vorschriftsgemäßen Verfahren verständiget.

Landshut, den 13. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

der Anna Maria Kühsteiner, illeg. a matre Weiß, ledige Dienstmagd von Spitzenberg, Gemeinde Burgkirchen, k. k. österreichischen Bezirksamtes Mauerkirchen.

Alter 33 Jahre, Größe 5' 3", Haare braun, Stirne nieder, Augen braun, Augenbrauen braun, Nase klein, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement

des Joseph Stüberl von Tetetiz, k. k. österreichischen Bezirksamtes Klattau in Böhmen.

Alter 18 Jahre, Größe 6', Statur untersetzt, Haare schwarz und glatt, Augen dunkelfarbig, Augenbrauen schwarz und buschig, Nase lang und dick, Mund groß aufgeworfene Lippen, Zähne gut, Bart ohne, Kinn rund, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Dialekt der böhmischen Angrenzer. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Bundschuhe, gestreifte Zeughose mit grauem Grunde, schwarzer Tuchjanker, farbiges Halstuch mit Fransen, schwarzer Filzhut.

Signalement

des Johann Schuster, lediger Taglöhner von Unterbeufstetten, königlich württembergischem Oberamts Krailsheim.

Alter 28 Jahre, Statur schlank, Größe 5' 8", Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, Bart ohne, Haare braun, Stirne nieder, Augen blau, Nase klein und eingebogen, Zähne vollständig, Mund klein, Kinn rund. Spricht schwäbischen Dialekt. Besondere Kennzeichen: am rechten Gesichtsbacken eine Narbe.

Signalement

des Andreas Steger, lediger Glasmacher von Manetin in Böhmen.

Alter 25 Jahre, Größe 5' 10", Haare blond, Augen blaugrau, Nase groß, Mund groß, Zähne gut, Bart blond, Gesichtsform und Gesichtsfarbe aufgedunsen röthlich. Besondere Kennzeichen: trägt zur Zeit ein kleines Ringelchen im rechten Ohrläppchen. Sprache: deutsch im Dialekt der österreichischen Angrenzer.

Ad Num. 15,680.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Landgerichtsphysikates Illertissen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des k. Gerichtsarztes Dr. von Beck ist das Landgerichts-Physikat Illertissen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 14. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,044.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Einen in der Nähe von Heinersreuth, k. Landgerichts Bayreuth aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 23. Jänner l. Js. wurde im rothen Main in der Nähe des Ortes Heinersreuth, k. Landgerichts Bayreuth, die Leiche eines in den mittlern Jahren stehenden und etwas über 6' großen Mannes aufgefunden.

Der wahrscheinlich Verunglückte hatte am hintern Theile des starken Kopfes ziemlich lange blonde Haare, der vordere Theil des Kopfes war haarlos, der Schnurrbart röthlich blond, ebenso der noch nicht lange gestandene Kinn- und Backenbart.

Bekleidet war die Leiche mit einer schwarzen Cravatte, einer Weste von grünem Wollenzeug mit schwarzen Blumen und gelbmetallenen Knöpfen, einem dunkelgrünen Tuchrock mit schwarzen Hornknöpfen, mit einer ledernen Hose, welche mit blaugestreiftem Barchent am Gurte gefüttert war, mit einem baumwollenen Hemde und zerrissenen Stiefeln von Rindsleder.

Nachdem die bisherigen Recherchen nach der Persönlichkeit und der Herkunft des beschriebenen Leichnams erfolglos geblieben sind, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, genaue Nachforschungen nach dem Stande und der Heimath des fraglichen Individuums zu veranlassen und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß dem kgl. Landgerichte Bayreuth mitzutheilen.

Landshut, den 14. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 5235.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Es wird allgemein bekannt gemacht, daß wegen Eintritt eines höheren Wasserstandes die Felsensprengung im Donaustrudel pro 18⁵⁹/₆₀ eingestellt wurde, daher die am 15. Dezember 1859 Z. 22,502 verlautbarte Schiffsahrtssperre für den kleinen Wasserstand unter dem Nullpunkte aufgehoben wird, und die Thal- und Bergfahrt durch den Donaustrudel unter den mit Kundmachung vom 1. Jänner 1857 Z. 8582 angeordneten Modalitäten wieder statt finden darf.

Linz, am 9. März 1860.

Sr. k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter in Oberösterreich.

Eduard Freiherr von Bach m. p.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien der älteren Schuld betr.

Von der gemäß VIII. Verloosung im Jahre 1857 zur Heimzahlung bestimmten drei ein halb und arrosirt vierprocentigen Staatsschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 8. und 15. April 1857, Regierungsblatt Seite 303 und 349) ist die nachbezeichnete Obligation noch nicht zur Einlösung gekommen:

Rothgeschriebene Comm.-Kat.-Nummer:	Schwarzgeschriebene Casse-Kat.-Nummer:	Im Capitalsbetrage:
33,257	14,458	100 fl.

Der Besitzer der bezeichneten Obligation wird demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei einer k. Staatsschuldentilgungs-Casse zu melden, außerdessen seine Forderung nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten

und zwar mit dem 1. September 1860 zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würde.

München, den 23. Februar 1860.

Kgl. Bayr. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 4. ds. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Holzkirchen, k. Landgerichts Vilshofen, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Anton Huber, Pfarrer in Heining, k. Landgerichts Passau II, verliehen werde.

II. Augsburger-Cours
vom 8. März 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	96
" à 4 %	—	$98\frac{3}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	$101\frac{1}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{1}{4}$
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$98\frac{7}{8}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.	810	808
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
" " mit 25 % Einzahlung	—	$100\frac{1}{2}$

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. März 1860.	Waizen	—	121	121	119	2	19	54	19	23	18	11	—	34	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	15	30	14	28	14	6	—	—	—	15
		Gerste	—	5	5	5	—	15	—	14	45	13	45	—	—	—	3
		Haber	—	33	33	29	4	9	18	8	48	8	12	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 13. März 1860.	Waizen	—	362	362	362	—	20	—	19	19	18	29	—	38	—	—
		Korn	—	93	93	93	—	13	30	13	25	13	9	—	—	—	40
		Gerste	9	241	250	228	22	13	30	13	3	12	43	—	12	—	—
		Haber	—	100	100	100	—	8	2	7	52	7	35	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 13. März 1860.	Waizen	—	26	26	26	—	20	—	19	30	19	—	1	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	13	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	14	—	13	30	13	—	—	12	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. März 1860.	Waizen	—	100	100	100	—	21	—	20	42	20	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	15	—	14	48	14	45	—	—	—	18
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 8. März 1860.	Waizen	—	10	10	10	—	21	20	20	46	20	12	—	38	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	9	7	8	30	8	19	—	2	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest geblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 12. März 1860.	Waizen	—	94	94	94	—	19	27	19	—	18	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	292	292	292		13	49	13	33	12	57	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12		7	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. März 1860.	Waizen	641	1162	1803	1564	239	20	41	19	58	18	20	—	—	—	21
		Korn	68	499	567	557	10	13	45	13	25	12	46	—	—	—	40
		Gerste	84	781	865	826	39	15	2	14	40	13	59	—	—	—	15
		Haber	24	205	229	153	67	7	54	7	34	7	16	—		—	1
Mainburg	Vom 14. März 1860.	Waizen	17	91	108	105	3	20	24	19	56	18	40	—	—	—	31
		Korn	—	8	8	8	—	14	24	14	10	13	20	—	—	—	10
		Gerste	4	8½	12½	8½	4	15	8	14	41	14	22	—	17	—	—
		Haber	—	8½	8½	8½	—	8	25	8	13	8	3	—	26	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. März 1860.	Waizen	26	63	89	89	—	20	40	19	42	18	45	—	—	—	46
		Korn	—	57	57	57	—	14	57	14	39	14	24	—	—	—	37
		Gerste	—	15	15	15	—	16	—	15	4	14	33	—	—	—	28
		Haber	—	14	14	14	—	8	45	8	10	7	30	—	—	—	6
Passau	Vom 13. März 1860.	Waizen	—	1½	1½	1½	—	—	—	17	50	—	—	—	—	2	50
		Korn	5	137½	142½	128½	14	13	19	13	5	12	48	—	33	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	101	104	98	6	7	36	7	26	7	15	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. März 1860.	Waizen	2½	15	17½	17½	—	21	—	19	—	18	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	15	—	14	57	14	24	—	—	—	2
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 13. März 1860.	Waizen	—	34	34	34	—	19	36	19	27	19	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	14	—	13	30	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. März 1860.	Waizen	75	931	1006	1000	6	20	41	20	3	19	11	—	—	—	34
		Korn	—	273	273	273	—	14	38	14	21	13	51	—		—	47
		Gerste	57	1029	1086	1086	—	14	20	13	59	13	26	—	—	—	24
		Haber	—	181	181	181	—	8	41	8	18	7	58	—	—	—	15
Vilshofen	Vom 14. März 1860.	Waizen	28	707	735	322	413	19	43	19	10	18	28	—	31	—	—
		Korn	1	30	31	28	3	13	36	13	25	13	11	—	1	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	5	7	7	—	7	45	7	22	7	6	—	4	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Mittwoch den 21. März 1860.

Inhalt:

Den Transport von Leichen von und nach dem Auslande. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,725

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Transport von Leichen von und nach dem Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betr. vom 20. März 1856 (Kreisamtsblatt Nro. 24 S. 361) wird den obengenannten Behörden hiedurch eröffnet, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. dieß nunmehr auch mit der herzoglich sächsischen Regierung zu Meiningen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe eine Vereinbarung nach den in dem Ministerial-Ausschreiben vom 15. März 1856 Nro. 6346 aufgeführten Grundsätzen und Bestimmungen getroffen worden ist.

Die zur Ausstellung von Leichenpässen zuständigen Behörden im Herzogthume Sachsen-Meiningen sind

1) die herzoglichen Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Camburg und Cranichfeld,

2) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz-Polizeidirektor.

Die von Seite dieser herzoglich-sächsischen Behörden ausgestellten Leichenpässe sind demnach für die Folge als giltige Legitimationen zum Zwecke des Transportes von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet anzuerkennen.

Landshut, den 16. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 16. März 1860 wurde in Folge Versetzung des bisherigen k. Distrikts-Schulinspektors, Dekans und Pfarrers Michael Fischer zu Reut, k. Landgerichts Simbach a./J., derselbe unter wohlverdienter Anerkennung seiner dießfallsigen vieljährigen und ersprießlichen Wirksamkeit von der Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors entbunden und die hiedurch in Erledigung gekommene Funktion eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Landgerichtsbezirk Simbach a./J. dem Pfarrer Georg Weber zu Kirchdorf a./J., k. Landgerichts Simbach a./J., übertragen.

In Folge gemeinschaftlichen Beschlusses der kgl. Regierung, Kammer des Innern und des kgl. Kreis-Kommandos von Niederbayern vom 15. März 1860 wurden im kgl. Landwehr-Bataillon Straubing:

a) zum Grenadier-Hauptmann der Grenadier-Oberlieutenant Franz Koller,

b) zum Grenadier-Oberlieutenant der Grenadier-Unterlieutenant Anton Retzer,

c) zum Füsilier-Oberlieutenant der Unterlieutenant Max Weinreich befördert, und

d) zum Füsilier-Unterlieutenant der Sergeant Jakob Stoll bei der Füsilier-Kompagnie ernannt.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern und des k. Kreiskommandos von Niederbayern vom 15. März 1860 wurde der Unterlieutenant Joseph Unverdorben zum Quartiermeister mit Oberlieutenants-Achtung im k. Landwehr-Bataillon Vilshofen befördert.

In Folge gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern und des k. Kreis-Kommandos von Niederbayern vom 16. März 1860 wurde im k. Landwehr-Bataillon Paßau der Grenadier-Unterlieutenant Melchior Weiß zum Grenadier-Oberlieutenant befördert und der Sergeant Eduard Hohenauer zum Grenadier-Unterlieutenant ernannt.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern und des k. Kreis-Kommandos von Niederbayern vom 16. März 1860 wurden im k. Landwehr-Bataillon Deggendorf zum Oberlieutenant bei der Landwehr-Cavallerie-Escadron Deggendorf der bisherige Korporal Joseph Nürnberger von Deggendorf und zum Füsilier-Unterlieutenant bei der Kompagnie Hengersberg der bisherige Feldwebel Anton Antelsberger von Hengersberg ernannt.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 13. März l. Js. ist der Schulprovisor Johann Baptist Niedermaier zu Hausen, k. Landgerichts Kelheim, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

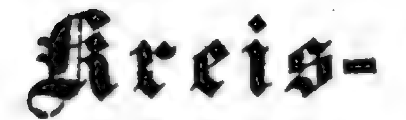

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 24. Landshut, Sonnabend den 24. März **1860.**

Inhalt:

Die Restaurationen in den Stationshöfen der bayerischen Ostbahnen. — Die Osterferien pro 1859/60. — Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher an dürftige Cultusstiftungen der Diözese Passau pro 1858/59. — Die Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Erhebungen über Zahl und Werth der radizirten und realen Gewerbe. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,941.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Restaurationen in den Stationshöfen der bayerischen Ostbahnen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, behufs eines gleichheitlichen Verfahrens in Hinsicht auf die Besetzung und polizeiliche Beaufsichtigung der Restaurationen in den Stationshöfen der bayerischen Ostbahnen in dem Regierungsbezirke Niederbayern nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1) Die Aufnahme von Restaurateurs in den Bahnhöfen, Stations- und Haltplätzen der bayerischen Ostbahnen steht den betreffenden Bahnbehörden zu.

2) Die Auswahl dieser Restaurateurs kann jedoch nur aus Personen geschehen, welche zur Führung einer Wirthschaft örtlich bereits die gewerbliche Befugniß haben.

Die Zulassung von Ausnahmen bei besonderen außerordentlichen Verhältnissen bleibt vorbehalten.

3) Die geschehene Wahl ist der Polizeibehörde anzuzeigen, welche die erforderliche gewerbspolizeiliche Bewilligung ertheilt.

Die Ertheilung dieser Bewilligung ist ohne erhebliche Gründe nicht zu versagen. —

4) Die Abgabe von Speisen und Getränken in den Eisenbahn-Restaurationen ist in der Regel auf das die Eisenbahnen benützende Publikum und das Eisenbahndienst-Personale beschränkt.

5) Ueber die zu verabreichenden Speisen und Getränke wird ein nach Benehmen mit der ein-

schlägigen Distriktspolizeibehörde von der Bahnbehörde aufgestellter Tarif in den Restaurations-Lokalitäten angeschlagen.

6) Die Beaufsichtigung dieser innerhalb der Eisenbahnhöfe, Stations- und Haltplätze gelegenen Restaurationslokale kommt zunächst der Bahnbehörde zu, insbesondere ist es die Sache der letzteren, wegen ungenügender Beschaffenheit der Lebensmittel gegen den Restaurateur einzuschreiten.

Die allgemeine polizeiliche Beaufsichtigung der Eisenbahn-Restaurationen bleibt den Polizeibehörden vorbehalten; die ausschließende Competenz steht jedoch den Polizeibehörden in Ansehung auf Einschreitungen gegen den Restaurateur zu, welche derselbe durch Nichteinhaltung der polizeilichen Satzbestimmungen und durch Abgabe gesundheitsnachtheiliger Nahrungsmittel veranlaßt.

7) Den Bestimmungen über die Polizeistunde sind die Restaurationen soweit unterworfen, als es mit dem Verkehre auf der Bahn vereinbar ist.

8) Ungestattbar unter allen Verhältnissen in den Eisenbahn-Restaurationen ist die Aufstellung von Billards, die Beherbergung von Fremden und die Abhaltung von Tanzmusiken. Auch das Einstellen von Fuhrwerken bleibt verboten, soferne nicht die Distrikts-Polizeibehörde wegen lokaler Verhältnisse eine Ausnahme gestattet.

Gegen Uebertretungen dieser Bestimmung ist von der einschlägen Polizeibehörde einzuschreiten.

Die einschlägigen Polizeibehörden haben vorstehenden Anordnungen den entsprechenden Vollzug zu sichern.

Landshut, den 18. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekr.

Ad Num. 16,401.

An die kgl. Studien-Rektorate Landshut, Metten, Paßau und Straubing.

(Die Osterferien pro 1859/60 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 17. dieß wird den oben genannten Rectoraten unter Hinweisung auf die Entschließung vom 20. März vorigen Jahrs ad num. 16,118, die Osterferien pro 1858/59 betreffend, eröffnet, daß nach Gutbefinden und Erwägung der Umstände auch für das gegenwärtige Schuljahr gestattet sei, die Osterferien am Samstage den 31. dieß beginnen, und bis zum Samstage den 14. April lfd. Js. inclusive, beziehungsweise Sonntag den 15. April l. Js. dauern zu lassen.

Landshut, den 21. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 15,954.

(Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher an dürftige Cultus-Stiftungen der Diözese Paßau pro 1858/59 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge §. 28 der Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857, „den Vollzug der §§. 48 et 49 der II. Verfassungs-Beilage betr.,“ werden in nachfolgender Zusammenstellung jene Kultus-Stiftungen der Diözese Paßau im Regierungsbezirke Niederbayern, welchen pro 18⁵⁸/₅₉ Unterstützungen gewährt worden sind, dann jene, welchen die Leistung zugewiesen worden ist, mit den sie treffenden Quoten, öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 16. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Zusammenstellung

der

pro 18⁵⁸/₅₉ geleisteten Unterstützungen aus Renten-Ueberschüssen vermöglicher katholischer Kultus-Stiftungen der Diözese Paßau im Regierungsbezirke Niederbayern.

Bewilligte Unterstützungen					Zur unmittelbaren Deckung angewiesen bei den Kultus-Stiftungen							
Num.	an	Zweck der Unterstützung.	Betrag.		Num.	Bezeichnung des Ortes.	Bezeichnung der Kultus-Stiftung.	aus dem verfügbaren Renten-Ueberschuß		Procent.	Unterstützungs-Beitrag.	
			fl.	kr.				fl.	kr.		fl.	kr.
I.	Kirchenverwaltung Ilzstadt Paßau	Herstellung der Kirche Sct. Salvator	218	35½	1	Weihmörting, k. Landger. Rotthalmünster vid. unten nach Nr. 33.	Pfarrkirche	1627	7	50	175	53½
					2	Ilzstadt Paßau	Pfarrkirche Sct. Bartholomä	85	23¾	"	42	42
							ad I. Summa	. .	.	.	218	35½
						im Landger.	Eggenfelden:					
II.	Kirchenverwaltung Wegscheid	Bau der Pfarrkirche Wegscheid	4651	7¾	3	Haiaberg	Filialkirche	64	6¾	50	32	3½
					4	Hirschhorn	Akerf.-Brdrschft.	58	25¾	"	29	13
					5	Atzberg	Filialkirche	151	18¾	"	75	39½
					6	Heiligenberg	"	347	49	"	173	54½
						im Landger.	Griesbach:					
					7	Kirchberg	Filialkirche	240	25	"	120	12½
					8	Griesbach	Kreuzermeß-Brdsch.	56	42¼	"	28	21
					9	Rainding	Pfarrkirche	50	30	"	25	15
						im Landger.	Hengersberg:					
					10	Grattersdorf	Pfarrkirche	68	18½	"	34	9¼
						im Landger.	Landau:					
					11	Hartkirchen	Pfarrkirche	186	27½	"	93	13¾
					12	Hütt	Filialkirche	136	30	"	68	15
					13	Reichsdorf	"	865	30½	"	432	45¼
					14	Wolfsdorf	"	273	58¼	"	136	59
					15	Malgersdorf	Erhardi-Brdrsch.	189	3	"	94	31½
					16	Hecherskirchen	Filialkirche	200	41	"	100	20½
					17	Indersbach	"	77	29	"	38	44½
						im Landger.	Osterhofen:					
					18	Tobertshausen	Filialkirche	171	21¾	"	85	40¾
					19	Eschelbach	"	218	19¾	"	109	10
					20	Neusling	"	75	23¼	"	37	41½
					21	Zeitlarn	"	148	43¾	"	74	22
					22	Kirchdorf	Pfarrkirche	104	¾	"	52	—
						im Landger.	Paßau I.:					
					23	Eging	Filialkirche	50	7¾	"	18	54
						Rechgs.-	Rest 18 fl. 54¾ kr.					

Bewilligte Unterstützungen

Num.	an	Zweck der Unterstützung	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Num.	Bezeichnung des Ortes.	Bezeichnung der Kultus-Stiftung.	aus dem verfügbaren Renten-Ueberschuß fl.	aus dem verfügbaren Renten-Ueberschuß kr.	Procent.	Unterstützungs-Beitrag fl.	Unterstützungs-Beitrag kr.
						im Landger.	Pfarrkirchen:					
					24	Weinberg	Filialkirche	52	10¾	50	21	58
						Rchgs.:	Rest 21 fl. 58½ kr.					
					25	Emersdorf	Filialkirche	327	37¾	„	163	48¾
					26	Waldhof	Vikariatskirche	588	4	„	294	2
						im Landger.	Regen:					
					27	Kirchdorf	Pfarrkirche	105	34	„	52	47
						im Ldg. Rot	thalmünster:					
					28	Hartkirchen	Pfarrkirche	566	21¼	„	283	10½
					29	Kirchham	Bruderschaft	89	30¾	„	44	45¼
					30	Kößlarn	Pfarrkirche	58	39	„	29	19½
					31	Mittich	„	63	19	„	31	39½
					32	Eggersham	Filialkirche	60	24¼	„	30	12
					33	Rotthalmünster	Pfarrkirche	88	40¼	„	44	20
					vid. Nr. 2.	Weihmörting	Pfarrkirche aus 1627 fl. 7 kr.	—	—	„	637	40
					34	Kühnham	Filialkirche	209	—	„	104	30
						im Landger.	Simbach:					
					35	Edermanning	Filialkirche	277	29	„	138	44½
					36	Noppling	„	61	50¼	„	30	55
					37	Wittibreuth	Pfarrkirche	141	13½	„	70	36¾
					38	Zeitlarn	Seelenbrdsch.	81	41½	„	40	50¾
					39	Schildthurn	Filialkirche	614	22¾	„	307	11¼
						im Landger.	Vilshofen:					
					40	Uttigkofen	Pfarrkirche	203	3	„	101	31½
					41	Vilshofen	Bruderschaften	105	54	„	52	57
					42	„	Mariahilf-Kapelle	242	7¾	„	121	4
						im Landger.	Wegscheid:					
					43	Gottsdorf	Pfarrkirche	375	17	„	187	38½
							ad II. Summa	. .	.	.	4651	7¾
						Haupt-Zusammenstellung:						
		Summa I.	218	35½							218	35½
		„ II.	4651	7¾							4651	7¾
		Total-Sa.	4869	43¼							4869	43¼

Landshut, den 16. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,878.

An die k. Finanzbehörden von Niederbayern.

(Die Noten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. November 1836 (Gerei's Sammlg. Bd. 20 S. 34) haben diejenigen Staatskassen und Aemter, welche sich am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank oder ihrer Filiale befinden, die eingenommenen Banknoten von Zeit zu Zeit, gegen Empfangnahme des Baarbetrages, an die Bank oder deren Filiale abzugeben, die übrigen Staatskassen und Aemter aber haben solche an diejenigen Kassen abzuliefern, an welche sie ihre Gefällslieferungen überhaupt zu machen haben.

Da diese höchste Anordnung nach den gemachten Wahrnehmungen nicht allenthalben genau vollzogen wird, so werden die k. Aemter zu deren genauesten Befolgung neuerdings angewiesen.

Landshut, den 19. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßlerer, Sekr.

Ad Num. 1239.

An sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes von Niederbayern.

(Erhebungen über Zahl und Werth der radizirten und realen Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

werden sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes in Folge der höchsten Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 15. praes. den 19. l. Mts. angewiesen, den mit den Erhebungen über Zahl und Werth der radizirten und realen Gewerbe beauftragten Behörden bei der hiebei nothwendigen Einsicht der Hypothekenbücher und Notariats-Akten jeden mit dem ungestörten Fortgange der Rechtspflege vereinbarlichen Vorschub zu leisten.

Passau, den 20. März 1860.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekr.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 11. März l. Js. Nr. 3066 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Donnerstag den 29. dieses Monats Vormittags 9 Uhr

die Summe von

500,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Regierungsblatt 1851 pag. 35 — 39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizei-Direction

im k. Odeons-Gebäude Saal Nr. 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli 1860 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum

Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1860 hinaus vergütet.

München, den 14. März 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 16. März l. Js. ist der erledigte Schul- und Chorregentendienst zu Plattling, kgl. Landgerichts Deggendorf, dem Schullehrer Joseph Schiedermaier von Aicha a/D., k. Landgerichts Osterhofen, verliehen worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 15. März 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	96[illegible]
" à 4 %	—	98[illegible]
" à 4½ %	—	101[illegible]
" à 4½ % halbjährig	102	—
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98[illegible]
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	—	808
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	101[illegible]
" " mit 25 % Einzahlung . . .	—	100[illegible]

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. März 1860.	Waizen	2	106	108	83	25	19	33	19	15	18	34	—	8	—	—
		Korn	—	46	46	35	11	15	12	14	43	14	9	—	—	—	28
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	55	59	54	5	9	5	8	51	8	23	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 20. März 1860.	Waizen	—	174	174	174	—	20	—	19	36	18	57	—	—	—	17
		Korn	—	68	68	68	—	13	31	13	15	12	49	—	10	—	—
		Gerste	22	95	117	117	—	14	32	13	20	12	43	—	—	—	17
		Haber	—	81	81	81	—	8	10	7	57	7	41	—	—	—	5
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. März 1860.	Waizen	—	89	89	89	—	21	—	20	—	19	30	—	12	—	—
		Korn		2	2	2	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	30
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 15. März 1860.	Waizen	—	7	7	7	—	20	55	20	44	20	34	—	2	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	14	5	9	18	8	59	8	54	—	—	—	29

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Rest	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 20. März 1860.	Waizen	—	456	456	456	—	19	51	19	6	18	47	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	13	45	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	393	393	393		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5		7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. März 1860.	Waizen	239	2154	2393	2250	143	20	54	20	9	18	26	—	—	—	11
		Korn	10	961	971	933	38	13	49	13	29	13	—	—	—	—	3
		Gerste	39	578	617	535	82	15	32	14	37	14	2	—	3	—	—
		Haber	76	330	406	399	7	7	58	7	33	7	19	—	1	—	—
Mainburg	Vom 21. März 1860.	Waizen	3	219½	222½	198½	24	20	12	19	26	18	48	—	30	—	—
		Korn	—	12½	12½	12½	—	14	20	14	7	13	48	—	3	—	—
		Gerste	4	4	8	8	—	15	—	14	48	14	42	—	—	—	7
		Haber	—	20	20	20	—	8	27	8	11	7	54	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. März 1860.	Waizen	—	113	113	41	72	19	48	18	55	18	—	—	47	—	—
		Korn	—	39	39	31	8	15	—	14	50	14	42	—	—	—	11
		Gerste	—	17	17	17	—	15	57	15	—	14	—	—	4	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	9	—	8	6	7	12	—	4	—	—
Passau	Vom 20. März 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	14	74½	88½	39½	49	13	7	12	56	12	33	—	9	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	90½	96½	85	11½	7	45	7	31	7	21	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Vom 20. März 1860.	Waizen	—	37	37	36	1	20	30	19	53	18	—	—	—	—	53
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	15	—	15	—	15	—	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 18. März 1860.	Waizen	—	112	112	112	—	20	15	19	7	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	147	147	147	—	14	12	13	43	13	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. März 1860.	Waizen	6	1483	1489	1253	236	20	21	19	49	18	56	—	14	—	—
		Korn	—	437	437	419	18	14	30	14	8	13	43	—	13	—	—
		Gerste	—	1674	1674	1561	113	14	10	13	50	13	19	—	9	—	—
		Haber	—	263	263	258	5	8	58	8	32	8	6	—	—	—	14
Vilshofen	Vom 21. März 1860.	Waizen	413	152	565	368	197	19	41	19	—	18	7	—	10	—	—
		Korn	3	27	30	25	5	13	—	12	51	12	26	—	34	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	48	7	16	7	3	—	6	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 25. Landshut, Mittwoch den 28. März 1860.

Inhalt:

Die Erledigung des I. Schul- und Organistendienstes im Markte Gangkofen, k. Landgerichts Eggenfelden. — Die Erledigung des II. Schul- und Meßnerdienstes im Markte Gangkofen, k. Landgerichts Eggenfelden. — Herstellung einer physikalisch-medizinischen Topographie und Ethnographie des Königreichs, hier die Portofreiheit der Correspondenz der kgl. Gerichtsärzte mit dem germanischen Museum zu Nürnberg. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Freyung, k. Landgerichts Wolfstein. — Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Erhebungen über Zahl und Werth der radizirten und realen Gewerbe. — Cursiren falscher Münzen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,474.

(Die Erledigung des I. Schul- und Organistendienstes im Markte Gangkofen, k. Landgerichts Eggenfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Wolfgang Ritthaler zu Gangkofen ist der I. Schul- und Organistendienst im Markte Gangkofen, k. Landgerichts Eggenfelden, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt in Folge neuer Regulirung nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgniß-fassion eine reine Jahres-Einnahme von 583 fl. 36 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Landgerichte Eggenfelden oder der kgl. Distriktsschulinspektion Eggenfelden I in Eggenfelden einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 21. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,473.

(Die Erledigung des II. Schul- und Meßnerdienstes im Markte Gangkofen, k. Landgerichts Eggenfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Thaddäus Dollmann zu Gangkofen ist der II. Schul- und Meßnerdienst im Markte Gangkofen, k. Landgerichts Eggenfelden, in Erledigung gekommen.

Derselbe ist in Folge der Einführung der armen Schulschwestern zu Gangkofen ebenfalls Knabenschuldienst, und gewährt gemäß neuer Regulirung nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 492 fl. 13 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Landgerichte Eggenfelden oder der k. Distriktsschulinspektion Eggenfelden I. in Eggenfelden einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 21. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,456.

An sämmtliche Bezirks- und Landgerichts-Physikate in Niederbayern.

(Herstellung einer physikalisch-medizinischen Topographie und Ethnographie des Königreichs, hier die Postportofreiheit der Correspondenz der kgl. Gerichtsärzte mit dem germanischen Museum zu Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten kgl. Physikaten wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 23. August 1859 Nr. 2034 die unterm 6. ds. Mts. ad Nr. 7221 an die General-Direktion der k. Verkehrsanstalten ergangene Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 22. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7221.

Staatsministerium des Handels rc.

Auf den Bericht d. d. 26. v. Mts., bez. Betr., wird der kgl. Generaldirektion der Verkehrs-Anstalten Folgendes eröffnet:

Da in Folge der generalisirten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. August v. Js. die zum Zwecke der Herstellung von medizinisch-topographischen und ethnographischen Beschreibungen für sämmtliche Physikatsbezirke durch die betreffenden k. Gerichtsärzte stattfindende Correspondenz der k. Gerichtsärzte mit dem germanischen Museum zu Nürnberg im Interesse des Staates gelegen ist, so besteht im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend — kein Anstand, daß die mit der Briefpost zu befördernden Sendungen der kgl. Gerichtsärzte an das germanische Museum bis zu dem Gewichte von einem Pfunde portofrei abgelassen werden, wenn sie mit den für eine portofreie Dienstsache überhaupt vorgeschriebenen Merkmalen versehen sind.

Was aber die Portofreiheit der dieses Gewicht überschreitenden Sendungen von den k. Gerichtsärzten an das germanische Museum, sowie der von dem germanischen Museum an die k. Gerichtsärzte abzufertigenden Brief- und Fahrpostsendungen anbelangt, so lassen die Bestimmungen der erwähnten allerhöchsten Verordnung hierauf eine Anwendung nicht zu.

Um jedoch in Rücksicht auf den angegebenen Zweck auch bezüglich dieser Sendungen die portofreie Beförderung zu ermöglichen, wird ausnahmsweise gestattet, daß solche durch den k. Bezirksgerichtsarzt in Nürnberg, oder die dortige Lokalpolizeibehörde mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in der Art vermittelt werden dürfen, daß die derartigen mit der Adresse des kgl. Bezirksgerichtsarztes oder der Lokal-Polizeibehörde in Nürnberg versehenen Sendungen der k. Gerichtsärzte dem germanischen Museum durch den

kgl. Bezirksgerichtsarzt oder die Lokalpolizeibehörde in Nürnberg zukommen und ebenso die für die k. Gerichts-Aerzte bestimmten Sendungen des germanischen Museums an den k. Bezirksgerichtsarzt oder die Lokal-Polizeibehörde in Nürnberg zur Versendung abgegeben werden.

Die laut der beigebrachten oder noch beizubringenden Belege von dem germanischen Museum bisher ausgelegten bezüglichen Postportobeträge sind niederzuschlagen.

Die k. General-Direktion hat hienach die k. Postanstalten mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Die kgl. Gerichtsärzte und die Lokalpolizeibehörde in Nürnberg, wie das germanische Museum werden gleichfalls hiernach verständiget werden.

München den 6. März 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr v. Schrenk.

von Wolfanger.

An die General-Direktion der kgl. Verkehrs-Anstalten.
Herstellung einer physikalisch-medizinischen Topographie und Ethnographie des Königreichs, hier die Postportofreiheit der Correspondenz der k. Gerichtsärzte mit dem germanischen Museum in Nürnberg betreffend.

Ad Num. 16,363.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Freyung, k. Landgerichts Wolfstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Rauscher nach Velden ist der ärztliche Distrikt Freyung, kgl. Landgerichts Wolfstein, in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Landshut, den 22. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 16,546.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom Direktorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern sind:

Anton Gäßler, Lithograph in Eggenfelden,

Andreas Kopp, Schullehrer in Eggendobl, Landgerichts Paßau I.,

Peter Hopfner, Schullehrer in Höhenstadt, Landgerichts Paßau II., und

August Schlapps, Marktschreiber in Bogen,

als Unteragenten aufgestellt worden, was, nachdem hiefür höchste Bestätigung vorliegt, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,545.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing.

(Erhebungen über Zahl und Werth der radizirten und realen Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den Abdrücken der Formulare zu der durch autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 18. l. Mts. Nr. 15,942 mitgetheilten höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. l. Mts. ist statt „Ortseinwohner" irrig Ortseinnehmer gesetzt, worauf die oben genannten Behörden zur Berichtigung der mitgetheilten Tabellen aufmerksam gemacht werden.

Landshut, den 24. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,736.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. v. Mts. wurde in München ein falsches würtembergisches Sechskreuzerstück verauszugeben versucht.

Dasselbe trägt die ziemlich unleserliche Jahreszahl 1823 oder 1843 und besteht nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Kupfer, ist mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 25. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,834.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unterm 3. Februar l. Js. wurde bei dem Taxamte des k. Landgerichts Dachau unter den eingenommenen Brandassekuranzbeiträgen ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1796 entdeckt.

Dieser Kronenthaler besteht nach der Erklärung des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus zweien ächten Stücken abgefeilter dünner Silberplättchen und ist im Innern mit Blei ausgegossen.

Der Werth der Silberplättchen beträgt 55 kr.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 25. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 23. März 1860 ist der Schullehrer Anton Maier von Lohberg, Landgerichts Kötzting, nach Aicha a./D., Landgerichts Osterhofen, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 23. März l. Js. ist der Schulprovisor Michael Meidinger zu Schwarzenberg unter gleichzeitiger Enthebung desselben von dem Antritte des Schuldienstes zu Enzersdorf, k. Landgerichts Paßau I, zum Schullehrer in Lohberg, k. Landgerichts Kötzting, befördert worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 23. März l. Js. ist der Schulprovisor Franz Xaver Nagler zu Offeltshausen, k. Landgerichts Mainburg, zum Schullehrer in Enzersdorf, kgl. Landgerichts Paßau I, befördert worden.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

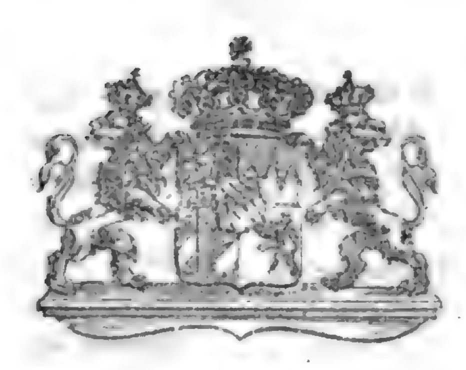

von

Niederbayern.

Nr. 26. Landshut, Sonnabend den 31. März 1860.

Inhalt:

Einfuhr von österreichischen kupfernen und silbernen Scheidemünzen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Reut. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Tunding. — Eine in Nürnberg aufgefundene männliche Leiche. — Die Ausfertigung von Hypotheken-Buchs-Auszügen im Interesse der Taxrevision. — Die Entfernung der Gewohnheitsstreunerin Walburga Jacob von Höfberg. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Künzing, k. Landgerichts Osterhofen. — Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes. — Die Postportoberechnung für Fahrpostsendungen in andere Staaten. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,544.

(Einfuhr von österreichischen kupfernen und silbernen Scheidemünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. hat sich nach einer vorliegenden Anzeige die Einfuhr von kupfernen und silbernen österreichischen Scheidemünzen, namentlich von Sechskreuzerstücken aus den Jahren 1848 und 1849 in der neueren Zeit wieder sehr vermehrt; diese in Circulation gesetzten silbernen Scheidemünzen sind bekanntlich im Silberwerth nicht unerheblich geringer als die bayerischen.

Es wird daher das Publikum zur Vermeidung von Uebervortheilungen wiederholt auf die Bekanntmachungen der erwähnten höchsten Stelle vom 23. November 1849 (Regierungsblatt Seite 1249) und vom 31. Jänner 1852 (Regierungsblatt Seite 137) aufmerksam gemacht.

Landshut, den 24. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Innner, Sekretär.

Ad Num. 16,872.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Reut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Reut ist durch Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Paßau, im Landgerichtsbezirke Simbach am Inn und im Dekanatssprengel Kirchberg am Inn, zählt 985 Seelen, hat zwei Fillalen, eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hülfspriester pastorirt.

Nach der neuesten Fassion betragen die Einnahmen

	1992 fl.	48 kr.	– dl.
die Lasten	555 „	37 „	3 „
sohin das Reinerträgniß .	1437 fl.	10 kr.	1 dl.

Die bei dieser Pfründe befindliche Oekonomie besteht in 100 Tagwerken gut kultivirter Wiesen und Aecker, dann in 5 Tagwerken Waldung und sind zum Betriebe derselben 5 männliche und 5 weibliche Dienstboten, sowie 4 Pferde und 26 Stücke Rindvieh erforderlich; als Uebernahmskapital scheinen 4500 fl. nothwendig.

Auf der Pfründe lastet ein Baukapital von 4000 fl., das durch jährliche Räten von 100 fl. in Abführung zu bringen ist, dann ein weiteres derartiges Kapital von noch 330 fl., welches unverzinslich in Jahresfristen zu 10 fl. abzusitzen ist.

Weiter wird bemerkt, daß der künftige Pfarrer von Reut sich die Auspfarrung mehrerer Ortschaften und Einpfarrung derselben in die Pfarrei Thann gefallen zu lassen habe, wenn eine derartige Maaßnahme für nothwendig oder zweckmäßig erachtet werden sollte; dann daß derselbe auf den Jahresbeitrag von 45 fl., welcher dem bisherigen Pfarrer auf Lebenszeit aus dem Vermögen der Filialkirche Edermaning zugewiesen war, keinen Anspruch habe.

Bewerber um diese Pfründe, auf welche für den gegenwärtigen Erledigungsfall Seiner Majestät dem Könige das Besetzungsrecht zusteht, haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen längstens vier Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 25. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Ad Num. 16,573.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Tunding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Besitzers ist die Pfarrei Tunding in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Landgerichtsbezirke Dingolfing und im Dekanatssprengel Geiselhöring, zählt in 25 Ortschaften 935 Seelen, eine Filiale, zwei Schulen, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der älteren Fassion betragen die Einkünfte

	1673 fl.	24½ kr.,
die Lasten	461 „	23¾ „
sohin der Reinertrag	1212 fl.	¾ kr.,

jedoch wird sich dieser nach der neuen, dermal in der Superrevision begriffenen Fassion nicht unbeträchtlich erhöhen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 25. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 16,896.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine in Nürnberg aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Montag den 12. l. Mts. Nachts 10 Uhr wurde in Nürnberg nahe am sog. Schleiferstege eine zur Zeit noch unbekannte männliche Leiche aufgefunden.

Die deßfalls gepflogenen Verhandlungen und das eingeholte gerichtsärztliche Gutachten lassen keinen

Zweifel übrig, daß jene Person eines natürlichen, durch innere Ursache erfolgten plötzlichen Todes gestorben ist.

Die bisher angestellten Recherchen zur Ausmittlung der Herkunft &c. des Verlebten führten zu keinem Resultate.

Der Verlebte gehört dem Arbeiterstande an, scheint in den 50er Jahren gestanden zu haben, ist mittlerer Größe, von guter Körper-Constitution, hat schwarze Kopfhaare, hohe Stirne, blaue Augen, gewöhnlichen Mund, ziemlich große Nase, hat gute Zähne und ovales Gesicht, trägt einen grauschwarzen, vollständigen Backenbart und röthlichen Schnurrbart. Am Leibe trägt der Verlebte ein baumwollenes Hemd, braungestreifte Zeuchhosen, gewirkte, wollene Unterhosen, Halbstiefel, blau leinenen Schurz, blaue Tuchweste mit schwarzüberzogenen Knöpfen, ein altes braunes Bibergoller und über solches noch ein dergleichen altes Goller von dunkelgrüner Farbe, beide mit schwarz hornenen Knöpfen versehen, eine schwarzleinene Halsbinde, eine alte braune Plüschmütze.

Bei der Durchsuchung des Leichnams fand man bei solchem

ein roth- und weißgeblumtes Sacktuch,
eine alte Tabakspfeife mit weißem Porzellankopf,
ein altes Taschenmesser, mit Hornschale versehen,
einen Kamm,
einen ledernen Geldbeutel mit Messingschloß, in welchem sich ein Feuerstein und ein Stückchen Bleistift befand, dann
ein halbes Päckchen Rauchtabak.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden aufgefordert, über Persönlichkeit und Heimath des Verunglückten Nachforschungen zu pflegen und die sich ergebenden Aufschlüsse dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Landshut, den 26. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Banner, Sekretär.

Ad Num. 13,137.

An die k. Rentämter, dann die Expeditions- und Taxämter der k. Bezirksgerichte und die Taxämter der k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Ausfertigung von Hypothekenbuchs-Auszügen im Interesse der Taxrevision betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 21. d. Mts. bez. Betr. Nr. 3599 wird den k. Rentämtern und Taxämtern bekannt gegeben, daß nach einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 15. d. Mts. Nr. 6010 den requirirenden Aemtern zu dem in Rubro bemerkten Behufe eine wortgetreue amtliche Mittheilung des im Hypothekenbuche enthaltenen Eintrages der Besitzverhältnisse der betreffenden Realitäten ohne vorgängige Vernehmung der Besitzer gemacht werden könne, daß aber, wenn in einzelnen Fällen diese Mittheilung als ungenügend bezeichnet und auf Ausfertigung eines vollständigen Hypothekenbuchs-Auszuges im Sinne des §. 116 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 bestanden werden sollte, die Hypothekenämter vorerst die Besitzer mit möglichster Beschleunigung über diesen Antrag zu vernehmen haben.

Dabei werden die obenbezeichneten Aemter beauftragt, von dem Verlangen von Hypothekenbuchs-Auszügen überhaupt nur einen sehr mäßigen Gebrauch zu machen und zwar nur in so ferne, als aus den amtlichen Mittheilungen oder den gerichtlichen Beschlüssen und Zeugnissen über die stattgefundenen Besitzveränderungen nicht unzweifelhaft das Besitzveränderungs-Verhältniß und der Umstand zu entnehmen ist, ob bei der fraglichen Realität ein Hypothek-Folium besteht, und ob in Folge des Todesfalls des einen oder beider Ehegatten, falls die Relikten bei der Verlassenschaftsbehörde erklärt haben, vorläufig und bis zu

anderweitiger Bestimmung im ungetheilten Besitze des Grundvermögens verbleiben und gemeinschaftlich forthausen zu wollen, auf Grund der zur Anwendung kommenden wirklichen Gütergemeinschaft und des Erbrechtes, oder wegen Betheiligung der Rechte der minderjährigen Relikten, wie auch Dritter wegen Hypothekschulden, oder im Hypothekenbuche bestehender Einträge und Vormerkungen von Rechten und Rechtsansprüchen eine Aenderung des im Hypothekenbuche eingetragenen Besitz-Verhältnisses bewirkt und sofort die Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche nach §. 139 des Hypotheken-Gesetzes nothwendig geworden ist.

Landshut, den 27. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 16,419.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung der Gewohnheitsstreunerin Walburga Jacob von Hösberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 15. ds. hat sich die ledige Walburga Jacob von Hösberg, kgl. Landgerichts Gunzenhausen, außereheliche Tochter der Schuhmachersehefrau Maria Anna Jacob zu Hösberg, welche wegen ihres Hanges zum Vagiren schon häufigen Bestrafungen unterlegen, am 20. Januar d. Js. wiederholt vom Hause entfernt, ohne daß sie bis jetzt wieder zurückgekehrt ist, oder ihr Aufenthalt durch verfügte Spähe in dem Kreisamtsblatte oder Lokalblatte ermittelt werden konnte.

Da hienach die Vermuthung besteht, daß die Genannte außerhalb des Regierungsbezirkes von Mittelfranken sich herumtreibt, ergeht in Folge Requisition gedachter Kreisstelle hiemit der Auftrag, auf die ledige Walburga Jacob sofort Spähe zu verfügen, und dieselbe im Betretungsfalle an das k. Landgericht Gunzenhausen liefern zu lassen, wobei bemerkt wird, daß die Jacob 18 Jahre alt, schlanker Statur und von gesundem Aussehen ist, und daß sie sich bei ihren früheren Aufgreifungen jedesmal taubstumm gestellt, was sie jedoch nicht ist.

Landshut, den 27. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,917

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Künzing, k. Landgerichts Osterhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Max Joseph Voiger zu Künzing ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Künzing, k. Landgerichts Osterhofen, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt in Folge neuer Regulirung nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Ertrágnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 655 fl. 41½ kr., worunter eine widerrufliche Remuneration von 28 fl. aus Mitteln der Filialkirchenstiftung Zeitlarn enthalten ist, und woraus der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Anna Voiger in Künzing auf deren Lebensdauer, oder bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 52 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Landgerichte Osterhofen oder der k. Distriktsschulinspektion Osterhofen in Künzing einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-

gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 28. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,384.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. Januar l. Js. wurde im Wirthshause zu Tegernbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen, ein falsches Halbguldenstück verausgabt.

Dasselbe ist herzoglich nassauischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1838, besteht aus Zinn, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen worden. Durch den Mangel des Randes, ihre Biegsamkeit und Klanglosigkeit ist diese Münze leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 29. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in Folge einer Anordnung des königl. Staats-Ministeriums der Justiz die nachstehende Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. Februar h. Js. zur Kenntniß der Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes von Niederbayern gebracht.

Passau, den 24. März 1860.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekr.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten haben sich in Folge einer mit **R. S.** bezeichneten Geldsendung eines k. Taxamtes an das k. sächsische Bezirksgericht in Leipzig Anstände ergeben, weil bei der Fahrpost für die Beförderungsstrecke im Bereiche der übrigen Postvereinsstaaten, mit Ausnahme des Verkehrs mit dem fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postbezirke, eine Portofreiheit nicht besteht.

Die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher die Finanzbehörden, und insbesondere die k. Taxämter anzuweisen, daß sie im Verkehre mit den Behörden anderer Staaten des deutschen Postvereins mit Ausnahme des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Lehenpost-Bezirkes für Fahrpostsendungen in jenen Fällen, in denen das dafür treffende Porto der Empfangs-Behörde nicht überbürdet werden kann, das Franco stets sofort bei der Aufgabe zu entrichten haben.

München, den 7. Februar 1860.

Auf rc. Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

v. Schönwerth.

An die k. Regierungen, K. d. F.
Die Postportoberechnung für Fahrpostsendungen in andere Staaten betr.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr.

Von dem gemäß der I. Verloosung im Jahre 1857 zur Heimzahlung bestimmten neuen Anlehen von 1852 zu $4\frac{1}{2}$ % au porteur (Bekanntmachungen vom 25.

Juni und 3. Juli 1857, Regierungsblatt Seite 757 und 805) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage zu:
2,645	8,832	1,000 fl.
7,070	14,810	1,000 fl.
2,468	7,392	500 fl.
7,524	15,286	500 fl.
7,581	15,401	500 fl.
7,719	15,676	500 fl.
1,805	4,341	100 fl.
1,905	5,335	100 fl.
1,929	5,575	100 fl.
1,929	5,576	100 fl.
1,929	5,577	100 fl.
1,929	5,578	100 fl.
2,588	8,267	100 fl.
2,588	8,268	100 fl.
2,588	8,269	100 fl.
2,588	8,270	100 fl.
2,950	9,454	100 fl.
2,950	9,455	100 fl.
3,034	10,287	100 fl.
3,603	10,998	100 fl.
3,618	11,150	100 fl.
7,876	16,182	100 fl.
7,876	16,183	100 fl.
7,876	16,184	100 fl.
7,886	16,288	100 fl.
7,899	16,412	100 fl.
7,899	16,413	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei einer k. Staatsschuldentilgungscasse sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten, und zwar mit dem 1. Oktober 1860 zu Gunsten der k. Staatsschuldentilgungsanstalt erloschen sein würden.

München, den 20. März 1860.

Kgl. Bayr. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinsamen Beschlusses der kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des kgl. Kreiscommandos von Niederbayern vom 24. März 1860 wurden im k. Landwehr-Bataillon Landshut

zum Füsilier-Hauptmann der Oberlieutenant Johann Baptist v. Zabuesnig,

zu Füsilier-Oberlieutenants die Unterlieutenants Johann Nepom. Neff und Ferdinand Rietsch, dann zum Quartiermeister der Oberlieutenant August Unger befördert, und

zu Füsilier-Unterlieutenants der Junker Jakob Gstettenbauer und der Corporal Rudolf Butz ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 22. März 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	—	98½
" à 4½ %	—	101⅝
" à 4½ % halbjährig	—	101¾
" à 5 % IV. Emissien	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98½
Bank-Aktien Div. I. Sem.	812	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	101⅝
" " mit 25 % Einzahlung	—	100⅝

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchste fl.	Höchste kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 26. März 1860.	Waizen	25	80	105	103	2	19	30	19	2	18	37	—	13	—	—
		Korn	11	25	36	35	1	14	35	14	23	13	45	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	39	44	44	—	9	28	8	47	8	29	—	4	—	—
Deggendorf	Vom 27. März 1860.	Waizen	—	401	401	367	34	19	20	18	36	18	2	1	—	—	—
		Korn	—	77	77	74	3	13	9	12	55	12	26	—	20	—	—
		Gerste	—	98	98	98	—	13	50	13	42	13	25	—	—	—	22
		Haber	—	89	89	89	—	8	7	8	—	7	33	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 27. März 1860.	Waizen	—	50	50	50	—	20	—	19	24	19	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	14	6	14	—	—	—	—	42	—	—
		Haber	—	4	4	4	-	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselböring	Vom 27. März 1860.	Waizen	—	21	21	21	—	19	30	19	—	18	42	1	—	—	—
		Korn	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	..	8	48	8	39	8	30	-	—	—	—
Kelheim	Vom 22. März 1860.	Waizen	—	11	11	11	—	20	36	20	14	19	56	—	30	—	—
		Korn	—	6	6	1	5	—	—	15	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	11	16	7	9	9	4	8	49	8	30	-	10	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorigjähriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 26. März 1860.	Waizen		133	133	133	—	19	15	18	47	17	58	—		—	—
		Korn	—	12	12	12		14	—	—	—	—	—	—	—		—
		Gerste	—	161	161	161		13	21	13	7	12	49	-	-		—
		Haber	—	5	5	5		7	9	—	—	—	-	—		—	—
Landshut	Vom 23. März 1860	Waizen	143	1808	1951	1436	515	20	1	19	32	18	32	—	37	—	—
		Korn	38	549	587	265	322	13	50	13	2	12	22	—	26	—	—
		Gerste	82	432	514	420	94	15	2	14	37	14	1	—	—	—	—
		Haber	7	335	342	292	50	7	56	7	30	7	15	—	3	—	
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	-	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 27. März 1860.	Waizen	72	111	183	179	4	19	27	18	40	17	51	—	15	—	—
		Korn	8	21	29	29	—	15	—	14	10	13	3	—	40		—
		Gerste	—	22	22	20	2	15	42	15	39	15	30	—	—	—	39
		Haber	—	46	46	46	—	9	—	8	—	7	30	—	6	—	—
Passau	Vom 27. März 1860.	Waizen	—	12	12	11	1	-	—	19		—	—	—	—	—	—
		Korn	49	61½	110½	96	14½	12	12	12	—	11	33	—	56	-	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11½	149½	161	99	62	8	7	7	47	7	19	—	—	-	16
Pfeffenhausen	Vom 26. März 1860.	Waizen	1	14	15	15	—	20	—	18	46	17	—	1	7	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	-	6	6	6	-	8	—	7	40	7	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 27. März 1860	Waizen	-	112	112	112	-	20	30	18	15	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	-	83	83	83	—	14	12	13	36	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	-	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. März 1860	Waizen	236	976	1212	984	228	19	32	18	58	17	57	—	51	—	—
		Korn	18	423	441	396	45	14	17	13	55	13	5	—	13	—	—
		Gerste	113	698	811	770	41	14	19	13	49	13	15		1	—	—
		Haber	5	279	284	284	—	9	14	8	42	8	12	—	—		10
Vilshofen	Vom 28. März 1860.	Waizen	197	357	554	370	184	19	1	18	24	17	45	—	36	—	—
		Korn	5	37	42	36	6	12	54	12	31	12	24	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	25	3	7	57	7	36	7	24	—	—	—	20

Königlich Bayerisches

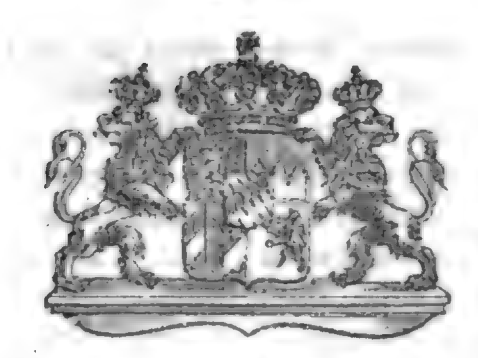

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 27. Landshut, Mittwoch den 4. April 1860.

Inhalt:

Die Aufrechnung von Gebühren der k. Baubeamten in Gemeinde- und Stiftungsbauangelegenheiten. — Die Anschaffung lithographirter Formular-Papiere zum Vollzuge der Brandversicherungsgeschäfte. — Die Construction von Kochheerden. — Die Erledigung der Pfarrei Tunding. — Die Fortschritte der im Etatsjahre 1858/59 neu angelegten Fichtenzäune und Erdbämme an den Staatsstraßen. — Fleischsatz für den Monat April 1860. — Die Heeresergänzung für 1860 aus der Altersklasse 1838, hier die Nachstellung. — Die Umschreibung der auf Stiftungen lautende Staatsobligationen in andere auf deren Namen. — Agenturen der Neuen bayerischen Hagelversicherungsgesellschaft. — Agenturen der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft. — Die abgeänderten Versicherungsbedingungen der kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Abhaltung der II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1860. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,779.

An sämmtliche Distriktspolizei- und k. Baubehörden in Niederbayern.

(Die Aufrechnung von Gebühren der k. Baubeamten in Gemeinde- und Stiftungsbauangelegenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. folgt im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in vorkommenden Fällen.

Landshut, den 27. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6936.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die im Anlaß des Auftrages vom 22. Februar vor. Js. erstatteten Gutachten haben zu der Wahrnehmung geführt, daß es bezüglich der Frage, in welchen Fällen den k. Baubeamten in Angelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesens die Aufrechnung von Gebühren gestattet sei, weder neuer Normen noch ergänzender Vorschriften, sondern lediglich des genauen Vollzugs der klaren und präzisen Vorschriften in lit. D der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 bedarf.

Hier ist nämlich die Stellung der k. Baubeamten als Organen der Staatsverwaltung in Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten zweifellos festgestellt.

Nach Abs. 1 in §. 37 obliegt ihnen die Ueberwachung der Einhaltung der genehmigten Bauplane und die Ueberwachung des Zustandes der Gemeinde- und Stiftungsgebäude sowie der gemeindlichen Straßen und Brücken gelegentlich ihrer übrigen Dienstesreisen.

Für diese Dienstesverrichtungen dürfen sonach weder irgend welche Gebühren noch Diäten und Reisekosten den Gemeinden und Stiftungen zur Last gelegt werden.

In allen sonstigen Fällen handeln die k. Beamten der Baubehörden in Gemeinde- und Stiftungs-Bau-Angelegenheiten

a) entweder auf Requisition der Distriktsverwaltungsbehörden,

b) oder es ist ihnen die Entwerfung der Plane und Kostenvoranschläge oder die Bauausführung von den betreffenden Verwaltungen (§. 41) übertragen.

ad a. In diesen Fällen dürfen für Gutachten und sonstige Ausarbeitungen niemals Kosten in Ansatz gebracht werden, sondern es gebühren den Beamten der k. Baubehörden nur dann, wenn im Vollzuge der Requisition die Vornahme einer Reise nothwendig ist, die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten aus der betreffenden Gemeinde- und Stiftungskasse unbeschadet etwa bestehender besonderer Haftungen.

Völlig unstatthaft ist, zwischen Gutachten und Ausarbeitungen, welche im Bureau und solchen, welche an Ort und Stelle geliefert werden, zu unterscheiden.

Ebenso ist für sich klar, daß unter dem Gemeinde- und Stiftungsbauwesen ebensowohl das Bauwesen der Distriktsgemeinde und Distriktsstiftungen als der Ortsgemeinden und Ortsstiftungen begriffen ist.

Die Beamten der Baubehörden sind verpflichtet, den Requisitionen zu entsprechen; die Distrikts-Verwaltungsbehörden aber verantwortlich, daß sie ihre Requisitionen auf den Umfang der Kuratelwirksamkeit und auf die Fälle des wirklichen Erfordernisses beschränken.

ad b. Für die Entwerfung der Pläne und Voranschläge sowie für die Bauausführung bei Neubauten sowohl als bei Reparaturen haben die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die Sachverständigen selbst zu wählen.

Wählen sie hiefür den Beamten einer Baubehörde, so gebührt diesem gemäß §. 37 Abs. 6 die Entschädigung nach zu treffenden Uebereinkommen und nach Festsetzung durch die Kreisregierung, K. d. Innern.

Für diese Festsetzung bestimmte Normen oder Maximalgrößen vorzuschreiben, wird bei der Verschiedenartigkeit der einzelnen Fälle zur Zeit als unräthlich erachtet.

Nachdem übrigens wahrgenommen worden ist, daß dem Wortlaute und Geiste der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857 entgegen die k. Baubehörden von den Distriktsverwaltungsbehörden noch fortwährend im Uebermaaße selbst für Revision von Anschlägen unbedeutender Baureparaturen und sogar bei Anschaffung und Ausbesserung von Geräthschaften aller Art im Wege der Requisition in Anspruch genommen werden, so muß darauf hingewiesen werden, daß den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die Wahl ihrer Sachverständigen zur Entwerfung der Plane und Voranschläge und zur Bauausführung sowohl bei Neubauten als bei Reparaturen, sowie die Reparatur selbst und die Unterhaltung der Gemeinde- und Stiftungsgebäude zu überlassen; daß ferner für Reparaturen mit Ausnahme der in Abs. 2 und 3 des §. 38 aufgeführten Fälle lediglich die baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist und daß die k. Baubehörden von den Distrikts-Verwaltungsbehörden nur dann von Amtswegen in Anspruch zu nehmen sind, wo dieses die Kuratelaufgabe erfordert, daß also derartige Requisitionen auf das Nothwendige zu beschränken sind.

München den 20. März 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Die Aufrechnung von Gebühren der k. Baubeamten in Gemeinde- und Stiftungs-Bauangelegenheiten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 17,171.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, landgerichtlichen Taxämter und Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

(Die Anschaffung lithographirter Formularpapiere zum Vollzuge der Brandversicherungsgeschäfte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 8. November 1857 Nr. 4096 (Kreisamtsblatt Seite 1454) wird den vorgenannten Behörden, Taxämtern und Brandversicherungs-Inspektoren bekannt gegeben, daß die zum Vollzuge der Brandversicherungs-Geschäfte erforderlichen Formular-Papiere in der Jos. Thomann'schen lithographischen Anstalt dahier vorräthig gehalten werden, und daß sie ihren erforderlichen Jahresbedarf von dieser Anstalt zu beziehen, die deßfallsigen, gehörig bestätigten Kosten-Liquidationen zur Zahlungs-Anweisung aber anher vorzulegen haben.

Landshut, den 29. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 15,723.

An sämmtl. k. Baubehörden und Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in Niederbayern.

(Die Construction von Kochheerden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die allgemein geführten Klagen über mangelhafte, holzverschwenderische Einrichtung von Heizungs- und Kochvorrichtungen in Privat- und öffentlichen Gebäuden haben den Vorstand der k. Obersten Baubehörde, Oberbaudirector v. Pauli, veranlaßt, eine möglichst einfache Einrichtung für einen Kochheerd nach einem Systeme zu konstruiren, bei welchem die aus dem Brennmateriale entwickelte Wärme möglichst ausgenützt und gleichmäßig in den um Koch- und Bratvorrichtungen geführten Kanälen vertheilt wird.

Nachdem bereits eine größere Anzahl von Heerden nach einem diesem Systeme entsprechenden Modelle, für das Bedürfniß mittelgroßer Familien bemessen, ausgeführt und längere Zeit schon im Gebrauche ist, und zugleich von Hausfrauen und Sachverständigen der Effect derselben genau beobachtet wurde, lautet das allgemein ausgesprochene Urtheil dahin, daß in den benützten Kochheerden

1. das Kochen, Braten und Backen der Speisen auf die vollkommenste und bequemste Weise erzielt werde;
2. der Brennmaterial-Verbrauch geringer sei, als an den besten bestehenden, gleichzeitig beobachteten Kocheinrichtungen von gleicher Leistung, so zwar, daß diesen gegenüber eine Holzersparung von mindestens 25 Prozent, bei den meisten sogar von 50 Prozent sich herausstelle; daß ferner
3. die Einrichtung leicht von einem jeden, auch ungeübten Arbeiter ausgeübt werden könne; und endlich
4. die Kosten der Herstellung eines solchen Heerdes nicht über die der einfachsten sonst gebrauchten Einrichtungen hinausgehen.

Von diesen günstigen Resultaten werden die k. Baubehörden von Niederbayern hiemit in Kenntniß gesetzt und zugleich beauftragt, überall, wo an den Staatsgebäuden ihres Bezirkes das Bedürfniß neuer oder Umänderung alter Kochheerde besteht, die neuen Einrichtungen nach diesem Systeme herzustellen.

Um sich nähere Kenntniß von demselben zu verschaffen, werden die k. Baubehörden in Niederbayern ermächtigt, à conto der Spezial-Reserve für Landbau-Unterhaltung Modelle anzuschaffen, welche das anschaulichste Bild der Einrichtung geben und zur Informirung, besonders der Bauführer, Aufseher und ausführenden Handwerksleute am zweckmäßigsten benützt werden können.

Ebenso werden auch die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, insbesondere für die Zwecke des Unterrichtes an den mit diesen Anstalten in Verbindung stehenden Hanwerksfeiertagsschulen auf den von dem k. Oberbaudirector v. Pauli construirten Kochheerd aufmerksam gemacht, und soweit dieß die verfügbaren Etatsmittel der betreffenden Anstalt gestatten, zur Anschaffung eines entsprechenden Modells desselben ermächtigt.

Dergleichen Modelle können nach Bedürfniß entweder von der k. Obersten Baubehörde unmittelbar oder durch die k. Regierung von Mittelfranken, welche schon eine Anzahl von Kochheerden darnach ausgeführt hat, bezogen werden.

Landshut, den 29. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 17,103.

(Die Erledigung der Pfarrei Tunding betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zum Regierungs-Ausschreiben d. d. 25. bß. Mts. bez. Betr. wird hiemit bekannt gegeben, daß von Seite der Filialkirchen-Gemeinde Lengthal der Antrag auf Errichtung einer ständigen Cooperatur bei der Pfarrei Tunding, k. Landgerichts Dingolfing, gestellt worden ist, und daß der künftige Pfarrer von Tunding die Errichtung dieser Cooperatur, falls dieselbe für nothwendig oder wünschenswerth erachtet werden sollte, ohne Widerrede sich gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 30. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,948.

An sämmtliche k. Baubehörden von Niederbayern.

(Die Fortschritte der im Etatsjahre 1858/59 neu angelegten Fichtenzäune und Erddämme an den Staatsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. d. Mts. Nro. 2378 haben Seine Majestät der König die Allerhöchst demselben vorgelegte Zusammenstellung der im Etatsjahre 1858/59 neuangelegten Sicherheitsvorrichtungen längs der Staatsstraßen mittels Fichtenzäunen und Erddämmen mit Wohlgefallen entgegen zu nehmen und dabei Allerhöchst auszusprechen geruht, daß mit der Fortsetzung dieser Anlagen eifrigst fortgefahren werden möge.

Hievon werden die sämmtlichen kgl. Baubehörden von Niederbayern mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt,

1) daß die im Verlaufe des Sommers in Folge der großen Hitze zu Grunde gegangenen Fichtenzäune durch Fichtenpflänzlinge nachzusetzen seien. Die Setzlinge selbst sollen wo möglich aus den Staatswaldungen bezogen werden, und wie in anderen Kreisen geschehen, ist das Setzen allenfalls durch sachkundige Forstbedienstete oder Arbeiter besorgen zu lassen;

2) daß da, wo die Fichtenpflanzungen in den Straßenkothboden nicht gedeihen, Weißdorn-, Hainbuchen- oder Akazienpflänzlinge zu den Straßenzäunen anzuwenden sind, welches Verfahren in einigen Regierungs-Bezirken guten Erfolg gehabt hat.

Landshut, den 30. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,175.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat April 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat April 1860 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11 kr. 2 dl. für das Pfund als nicht überschreilbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,374.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Heerresergänzung für 1860 aus der Altersklasse 1838, hier Nachstellung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Nachstellung für die Altersklasse 1838 wird nach §. 73 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 am

Freitag den 4. Mai 1860

vorgenommen werden.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden, welche sich im Falle der Nachstellung befinden, werden daher angewiesen, die abwesend zugetheilten Conscribirten oder — für den Fall, als sich diese innerhalb der gesetzlichen Frist nicht gestellt haben — die zur Einreihung berufenen Nachmänner im Loose mittelst Vorweises so zeitig an den k. obersten Rekrutirungs-Rath abzuordnen, daß sie am genannten Tage Morgens 7 Uhr zur Visitation und 9 Uhr zur Aushebung bereit sind.

Die Duplikate der Ablieferungslisten sind mit den erforderlichen Belegen unfehlbar bis 1. Mai in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen, und ist hiebei bezüglich der in Untersuchung befindlichen Conscribirten der Stand der Untersuchung anzuzeigen, sowie für den Fall, als bis dorthin ein die Waffen-Unwürdigkeit im Sinne des §. 4 des Heerergänzungs-Gesetzes begründendes Straferkenntniß erfolgt sein würde, eine beglaubigte Abschrift desselben mit vorzulegen.

Schließlich werden die sämmtlichen Conscriptions-Behörden angewiesen, wenn sich unter den durch das Loos zur Einreihung berufenen Nachmännern Unwürdige befinden sollten, die über die Unwürdigkeit derselben vorhandenen Straferkenntnisse in Vorlage bringen.

Landshut, den 31. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,866.

(Die Umschreibung der auf Stiftungen lautende Staatsobligationen in andere auf deren Namen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das kgl. Staatsministerium der Finanzen wurde im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mittels Entschließung vom 17. März 1860 ausgesprochen, daß bei den in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 27. Jänner 1860, Reggsbl. S. 181. u. f. zu pflegenden Umschreibungen von Staats-Obli-

gationen der Cultus- und Unterrichts-Stiftungen zu 4½ Procent aus den „neuen Anlehen von 1852“ in 4½ procentige Obligationen des „neuen allgemeinen Anlehens von 1857“ in demselben Betrage und zu gleichem Zinsfuße für die nämlichen Stiftungen die Erholung und Vorlage des Curatelconsenses nicht erforderlich erachtet werde.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 22. September 1858. Kr.-Bl. 1186. und vom 8. März 1860. lit. b Kr.-Bl. Seite 327. zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 31. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,090.

(Agenturen der Neuen bayerischen Hagelversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom Direktorium der neuen bayerischen Hagel-Versicherungsgesellschaft in München sind im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg

Franz Kagermaier, Kaufmann in Vilsbiburg, statt des abgetretenen Karl Hofreiter daselbst,

Michael Graf, approbirter Bader in Geisenhausen und

Eugen Lipp, Lebzelter in Velden,

als Agenten aufgestellt worden, was, nachdem höchste Bestätigung hiefür vorliegt, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 31. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,088.

(Agenturen der Niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. dß. Mts. wurde der von der Direktion der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel als Agent dieser Gesellschaft aufgestellte Johann Baptist Windorfer, Handelsmann in Straubing, bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 31. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,157.

(Die abgeänderten Versicherungsbedingungen der kölnischen Hagelversicherungsgesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels vom 22. vor. Monats Nro. 1698 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die von der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft vorgelegten neuen Versicherungs-Bedingungen an der Stelle der seitherigen fortan auch in Bayern in Anwendung gebracht werden.

Demgemäß werden diese neuen Versicherungs-Bedingungen im nachstehenden Abdrucke mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für Bayern die Hauptagentur der Kölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft dem Kaufmann und Realitäten-Besitzer Johann Carnot in München übertragen sei.

Landshut, am 31. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. A. 1858.

Kölnische
Hagel - Versicherungs - Gesellschaft,

genehmigt durch des Königs von Preußen Majestät
am 7. November 1853.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher nachweislich durch Hagelschlag an den Boden-Erzeugnissen verursacht wird.

Der weniger als ein Zwölftel betragende Schade an den Boden-Erzeugnissen eines vom Hagel betroffenen Grundstücks oder eines Theils desselben ist nicht ersatzfähig.

Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn nicht gleichzeitig der zweite Schnitt besonders mitversichert ist.

Wenn bei der Versicherungsnahme des Tabaks in dem Antrage nicht ausdrücklich bemerkt werden, daß er als Cigarren- resp. als Schnupftabaks-Gut gebaut wird, so wird angenommen, daß Pfeifengut versichert worden ist.

Die Versicherung bei Wein erstreckt sich nur auf die nach vollendeter Blüthe vorhandenen Früchte, auch übernimmt die Gesellschaft bei Wein, ebenso wie bei Hackfrüchten, nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welchen sie an ihrer Qualität erleiden sollten.

§. 2. Die sämmtlichen wirthschaftlich nutzbaren Theile der Boden-Erzeugnisse sind in die Versicherung inbegriffen.

Bei Winter- und Sommer-Weizen, Winter- und Sommer-Roggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, allen Schoten- und Hülsenfrüchten und jedem Gemenge der letzteren mit Halmfrüchten wird ein Drittel, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais und anderem Sommergetreide ein Viertel, bei Oelfrüchten, sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern ein Zehntel der Versicherungssumme auf das Stroh, resp. die Halme gerechnet.

Bei Tabak gilt ein Zehntel der Versicherungs-Summe für das Sandgut, fünf Zehntel für das Erdgut und vier Zehntel für das Bestgut.

Bei Flachs und Hanf gelten zwei Drittel der Versicherungs-Summe für den Bast und ein Drittel für den Samen.

§. 3. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalt der Police und der etwaigen schriftlichen Nachträge dazu.

§. 4. Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatz des lediglich durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Boden-Erzeugnissen; es kann demnach kein größerer Betrag vergütet werden, als, falls ein Hagelschlag nicht Statt gefunden hätte, erzielt worden wäre.

Für die Berechnung des Werthes des Ertrages sind die in der Police angenommenen Preissätze maßgebend. Uebersteigt dieser Werth die Versicherungssumme, so wird der Schade nur bis zum Betrage der letzteren, und wenn er ein theilweiser ist, nur im Verhältniß zu derselben vergütet.

§. 5. Der Versicherte darf keine Doppel-Versicherung nehmen, d. h. er darf die versicherten Boden-Erzeugnisse nicht noch anderweitig versichern lassen.

§. 6. Die Versicherung beginnt, sofern die Prämie bezahlt ist, am nächstfolgenden Tage Mittags 12 Uhr, nachdem der nach Vorschrift des §. 8 vollständig ausgefertigte und von dem Antragenden vollzogene Versicherungs-Antrag bei der Haupt-Agentur eingegangen ist; der Vermerk der letzteren liefert den vollen Beweis über die Zeit des Einganges, vorbehaltlich des dem Versicherten zustehenden Gegenbeweises. Finden sich jedoch in dem eingereichten Versicherungs-Antrage Mängel zu beseitigen, so tritt die Versicherung für die bemängelten Positionen erst mit der Aushändigung des von der Haupt-Agentur ausgestellten Versicherungs-Dokuments in Kraft, vorausgesetzt, daß die Prämien-Zahlung geleistet ist.

§. 7. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf,

bei Wein mit dem Beginne der Lese in den betreffenden Anlagen, bei Flachs und Hanf, sobald dieselben nicht mehr im Boden wurzeln, bei allen übrigen Boden-Erzeugnissen, sobald dieselben abgefahren oder in Diemen (Feimen, Schobern, Miethen) zusammen gesetzt sind, spätestens aber mit dem 14. Tage Mittags 12 Uhr, nachdem die Boden-Erzeugnisse geschnitten oder gemähet, resp. ausgehoben sind.

Obliegenheiten des Versicherten.

a. Bei der Versicherungsnahme.

§. 8. Wer versichern lassen will, hat den Versicherungs-Antrag nach Anleitung der dazu bestimmten Formulare, dem wahren Sachverhalte gemäß, gewissenhaft und vollständig auszufüllen, eigenhändig zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung der Agentur, welche die Versicherung vermittelt, zu übergeben.

§. 9. Der Versicherte ist verpflichtet, von Boden-Erzeugnissen einer und derselben Gattung seine gesammte Bestellung zur Versicherung zu beantragen.

§. 10. Diejenigen Boden-Erzeugnisse, welche vor oder bei der Einreichung des Versicherungs-Antrages im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen worden sind, bleiben zwar von der Versicherung ausgeschlossen, sind aber dennoch im Versicherungs-Antrage mit der Bemerkung, daß sie bereits beschädigt worden, nachrichtlich aufzuführen.

Werden die zur Versicherung beantragten Boden-Erzeugnisse während der Zeit nach Uebergabe des Antrags jedoch vor dem nach §. 6 eingetretenen Zeitpunkte der Gültigkeit der Versicherung vom Hagel betroffen, so ist solches durch den Antragsteller der Haupt-Agentur sofort und spätestens bei der Empfangnahme der Police anzuzeigen. Auch in diesem Falle bleiben die betroffenen Boden-Erzeugnisse von der Versicherung ausgeschlossen, und es wird der betreffende Theil der Prämie zurückgezahlt.

b. Bei Veränderungen.

§. 11. Bei Nach-Versicherungen, sowie in Fällen, wo die Felder mit anderen als den ursprünglich angegebenen Boden-Erzeugnissen bestellt werden und die Versicherung darauf übergehen soll, hat der Versicherte für die betreffenden Grundstücke einen neuen Versicherungs-Antrag nach Anleitung des §. 8 einzureichen.

Die Nach-Versicherung resp. die Versicherung der neu bestellten Boden-Erzeugnisse, beginnt alsdann, nachdem in den betreffenden Fällen die Prämien-Nachzahlung erfolgt ist, mit dem im §. 6 bezeichneten Zeitpunkt.

Eine Neubestellung solcher Grundstücke, welche von Hagel betroffen sind, ist jedoch nur dann versichert, wenn dafür ein neuer Versicherungs-Vertrag abgeschlossen wird.

§. 12. Wenn, außer in Erbschaftsfällen, die Gesammtheit der versicherten Boden-Erzeugnisse auf einen anderen Besitzer übergeht, so tritt letzterer erst durch seine, in Gemeinschaft mit dem Versicherten, der Haupt-Agentur eingereichte schriftliche Anzeige in die Rechte und die Pflichten desselben ein.

c. Nach eingetretenem Hagelschaden.

§. 13. Sind die versicherten Boden-Erzeugnisse von einem Hagelschlage, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so muß der Versicherte binnen zwei und siebenzig Stunden nach dem Ereignisse eine schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anzeige hiervon an die Haupt-Agentur absenden. In dieser Anzeige sind Tag und Stunde des stattgehabten Hagelschlages und die muthmaßliche Höhe des Schadens für jede Position des Versicherungs-Antrags anzugeben. Auf Grundstücke, welche nach Ablauf der obigen Frist als beschädigt angemeldet werden, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Die Schadenanzeige ist einem Antrage auf Abschätzung gleich zu achten, jedoch steht es dem Versicherten frei, sich bei derselben diesen Antrag auf längstens 8 Tage, vom Datum der ersten Anzeige ab gerechnet, ausdrücklich vorzubehalten. Wird in diesem Falle der vorbehaltene Antrag binnen der gestellten Frist nicht an die Haupt-Agentur abgesendet, so gilt die Anmeldung als nicht geschehen und der Anspruch auf Schaden-Ersatz ist erloschen.

§. 14. So lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgestellt ist, darf an den vom Hagel

betroffenen Boden-Erzeugnissen eine Veränderung nicht vorgenommen werden.

§. 15. Der Versicherte ist gehalten, der Gesellschaft resp. den von ihr mit der Ermittelung des Schadens beauftragten Personen über alle Umstände, welche Bezug auf die Versicherung, den Werth der verhagelten Boden-Erzeugnisse, die Art und den Umfang des Schadens haben, jede von ihm verlangte Auskunft mit Wahrhaftigkeit und ohne Zögerung zu ertheilen, auch auf Verlangen die Police, die Wirthschafts-Register über Aussaat und Fläche, die etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungs-Register, so wie sonstige zu seiner Verfügung stehende Nachweise vorzulegen.

Bei der Abschätzung selbst hat er sich jeder Einmischung zu enthalten.

Schaden-Ermittelung.

§. 16. Der Zeitpunkt für die Abschätzung des Schadens wird von der Gesellschaft bestimmt, jedoch darf derselbe nicht über den Schluß der Erndte hinausgeschoben werden.

§. 17. Wenn auf Grund einer Untersuchung des Schadens durch den Vertreter der Gesellschaft eine Vereinigung zwischen der letzteren und dem Versicherten über die Höhe des Verlustes nicht zu Stande kommt, so werden zwei Sachverständige, welche die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben, der eine von dem Versicherten, der andere von der Gesellschaft ernannt. Die Sachverständigen schätzen:

1. Der wievielste Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen worden ist,
2. welchen Ertrag die versicherten Boden-Erzeugnisse auf der vom Hagel betroffenen Fläche nach erlangter Reife geliefert haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre, und
3. der wievielste Theil dieses Ertrages
   a. an Körnern,
   b. an Stroh,

durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Falls die beiden Sachverständigen zu einer Uebereinstimmung in ihrem Urtheile nicht gelangen, entscheidet der Ausspruch eines durch dieselben und wenn sie sich über die Wahl nicht einigen, durch den Versicherten aus drei ihm von der Gesellschaft bezeichneten Personen gewählten Obmannes, selbst dann, wenn dieser Ausspruch mit keinem der anderen beiden Urtheile übereinstimmt.

Die Wahl des Sachverständigen und beziehungsweise des Obmannes muß Seitens des Versicherten auf Verlangen des Vertreters der Gesellschaft binnen längstens 24 Stunden geschehen, widrigenfalls dieselbe rechtsgültig durch den Vertreter der Gesellschaft bewirkt wird.

Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen, oder in dessen Ermangelung bei dem Ausspruche des Obmannes, bewendet es in Betreff der Beantwortung obiger drei Fragen endgültig, so daß der Rechtsweg in dieser Beziehung keinem der beiden Theile zusteht.

§. 18. Die Abschätzung des Schadens, möge sie auf die eine oder die andere Weise erfolgt sein, hat keinen Einfluß auf die Frage, ob überhaupt eine Entschädigungspflicht der Gesellschaft vorliegt. Diese Frage fällt vielmehr bei mangelnder Einigung der richterlichen Entscheidung anheim. (cf. §. 23.)

§. 19. Wenn ein beschädigtes Grundstück wiederholt von einem Hagelschaden betroffen worden ist, so findet ohne Rücksicht auf die etwa schon erfolgte Abschätzung des früheren Schadens eine Feststellung des Gesammt-Schadens Statt. Sollte für den früheren Schaden bereits eine Vergütung geleistet sein, so wird diese an der aus der neuen Abschätzung sich ergebenden Entschädigungssumme gekürzt.

§. 20. Die Kosten der Besichtigung resp. Abschätzung bestreitet die Gesellschaft, und bringt dagegen bei jedem ersatzfähigen Schaden fünf Prozent von dem Entschädigungs-Betrage in Abzug. Ist der angemeldete Schade aber nicht ersatzfähig befunden, so hat der Versicherte wegen der von der Gesellschaft aufgewandten Besichtigungs- resp. Abschätzungskosten derselben ein von ihr zu bestimmendes Pausch-Quantum bis auf Höhe von Fünfzehn Thalern zu vergüten.

§. 21. Wenn der Versicherte den Bestimmungen der §§. 9, 10, 13, 14 und 15 zuwiderhandelt, oder absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung, die Versicherung ist erloschen und die Prämie ist der Gesellschaft verfallen.

§. 22. Wenn über die Entschädigung eine schriftliche Einigung ohne Vorbehalt zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht stattgefunden hat, und der Versicherte nicht bis zum 15. November des Schaden-Jahres vor dem zuständigen Richter (§. 23.) klagbar geworden ist, so sind seine Ansprüche auf Schaden-Ersatz erloschen.

Gerichtsstand.

§. 23. Alle aus dem Versicherung-Vertrag entstehenden Streitigkeiten gehören vor das ordentliche Gericht (nicht das Handels-Gericht) desjenigen Ortes, wo die Polize ausgestellt ist.

Zahlung.

§. 24. Die Entschädigung wird binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch Anerkenntniß beider Theile, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Orte, wo die Polize ausgefertigt ist, baar ausgezahlt.

Wird die Auszahlung der Entschädigung durch Prioritäts-Streitigkeiten gehindert, so ist die Gesellschaft vor Beseitigung des Hindernisses zur Zahlung nicht verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungs-Aufschubes zu vertreten.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unter»worfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des »gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 »geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats-»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen-

»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 71.

(Die Abhaltung der II. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1860 betr.)

Das Präsidium

des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließungen des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 20. praes. 23. und 26. d. Mts. praes. am Heutigen die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1860 abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 25. Juni ds. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Friedrich Wilhelm Köppel, und zu dessen Stellvertreter der Rath des k. Bezirksgerichts Straubing, Ludwig Paur, ernannt wurde.

Passau, den 30. März 1860.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Ad Num. 2625/III.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert und sechzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Fhr. v. Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, Kästner, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Engelhardt, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens in der ersten Beilage zu Nr. 76 der neuen Frankfurter Handelszeitung, in Erwägung, daß durch die I. Beilage zu Nr. 76 der neuen Frankfurter Handelszeitung vom 16. März c. in dem Correspondenzartikel „S München den 13. März" durch die Stelle beginnend „es gibt aber politische Schwarzseher" und endigend „auszuführen" der Artikel 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, daß jedoch eine Person, gegen welche wegen dieses Preßvergehens mit Erfolg eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Artikel 49 Nr. 5 und Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, jedoch zugleich die Unterdrückung der Beilage I. zu Nr. 76 des genannten Blattes, so weit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, in Anwendung des Artikel 2 des allegirten Preßstrafgesetzes verordnet.

Nürnberg, den 27. März 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Fhr. v. Welser.

Müller.

Ad Num. 2624/III

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert und sechzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, Kästner, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Engelhardt, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens in Nr. 68 des Stuttgarter Beobachters, in Erwägung, daß durch die Nr. 68 des „Beobachters, ein Volksblatt aus Schwaben," d. d. 21. März 1860, in der Stelle mit der Ueberschrift: Aus München 13. März wird der n. fr. Z. geschrieben," welche Stelle mit den Worten beginnt „es gibt aber politische Schwarzseher" und endigt mit dem Worte „auszuführen", der Artikel 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt ist, daß jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eingeschritten werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Artikel 49 Ziff. 5 und Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novbr. 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, jedoch zugleich nach Art. 2 des allegirten Preßgesetzes die Unterdrückung der Nr. 68 des genannten Zeitungsblattes, so weit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet.

Nürnberg, den 27. März 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Fhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 30. März l. Js. wurde der Schullehrer Kaspar Falk zu Wallkofen, k. Landgerichts Mallersdorf, auf sein Ansuchen vom Schul- und Meßnerdienste daselbst enthoben und der hiedurch erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Wallkofen in Folge Genehmigung der Präsentation der Gutsherrschaft von Sünching dem Schulprovisor Johann Evangelist Oberpriller von Obergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg, unter Beförderung desselben zum Schullehrer, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 28. Landshut, Sonnabend den 7. April **1860.**

Inhalt:

Lungenseuche unter dem Hornvieh. — Bekanntmachung, die XIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,150.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Lungenseuche unter dem Hornvieh betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 15. September 1846 „Lungenseuche unter dem Hornvieh betr." (Intelligenzblatt von Oberbayern vom Jahre 1846 Nr. 42 Seite 1681 u. ff.) wird im Nachfolgenden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Dabei wird bemerkt, daß wenn an einem Orte die Lungenseuche in zwei oder mehreren Ställen, oder auch nur in einem Stalle, aber mit besonderer Bösartigkeit ausgebrochen ist, die Distriktspolizeibehörde nicht allein die benachbarten Aemter davon in Kenntniß zu setzen, sondern dieses auch in dem Lokalamtsblatte bekannt zu geben hat, damit die Viehbesitzer in die Lage gesetzt werden, die Ansteckungsgefahr vermeiden zu können.

Zugleich hat die Distriktspolizeibehörde in solchen Fällen auf demselben Wege auf die Bestimmungen der Art. 1 und 6 des Gesetzes vom 26. März 1859 die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr. hinzuweisen, wovon der erstere für die Lungenseuche eine Gewährfrist von 40 Tagen festsetzt, und letztere bestimmt, daß der Veräußerer, wenn ihm der Fehler des Thieres zur Zeit des Vertragsabschlusses bekannt war, dem Erwerber neben den im Art. 4 und 6 des Gesetzes bezeichneten Leistungen zum Ersatze alles Schadens und Gewinnentganges verpflichtet ist, der demselben in Folge der Fehlerhaftigkeit des Thieres zugegangen ist.

Auch sind die Viehbesitzer, in deren Ställen die Lungenseuche zum Ausbruche gekommen ist (siehe das Ausschreiben vom 19. Oktober 1856 die Inokulation der Lungenseuche betr. Kreisamtsblatt 1856 Nr. 88 Seite 1259) im Wege der Belehrung und des gütlichen Einvernehmens zu veranlassen, die Inokulation vornehmen zu lassen.

Landshut, den 31. März 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sauner, Sekr.

Abdruck. Ad Nr. 20,701.

Bekanntmachung.

(Lungenseuche unter dem Hornvieh betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um den Verheerungen, welche die Lungenseuche unter dem Hornvieh fortwährend anstiftet, kräftig und gleichmäßig zu begegnen, wird Nachstehendes zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht:

I.

Ueber die Lungenseuche im Allgemeinen.

§. 1.

Die Lungenseuche ist eine ansteckende, typhöse Entzündung der Lungen und des Brustfelles. Sie entsteht entweder von sich selbst durch anhaltend einwirkende Schädlichkeiten oder durch Ansteckung von anderen damit behafteten Thieren.

Ihr Verlauf ist entweder ein akuter, rascher, oder ein chronischer, schleichender, (und zwar ist häufiger das Letztere der Fall) von 4 Tagen bis 4 und mehreren Wochen Dauer. Derselbe kann füglich in 3 Zeiträume abgetheilt werden, in den ersten der Entwicklung, den zweiten der Zunahme, den dritten der Höhe. Im letzten ist kaum mehr Heilung möglich, und derselbe führt meistens zum Tode oder Siechthum.

§. 2.

Die Zeichen des Entwicklungs-Zeitraumes, welche bei der akuten, so wie bei der durch Ansteckung erfolgenden Seuche, sehr kurz dauernd und wenig wahrnehmbar, bei der chronischen länger dauernd und deutlicher sind, sind folgende: Kurzer, schwacher, trockner, dumpfer Husten, erschwertes Athmen, besonders kurzes Einathmen, ein undeutliches Athmungsgeräusch der Lungen, was beim Auflegen des Ohres an der Brustseite wahrgenommen wird, und ein dumpfer, voller Ton an der kranken Stelle der Brust beim Daraufklopfen mit der Faust.

Dazu kommen noch andere, weniger bezeichnende Erscheinungen, als trauriges Benehmen, Mattigkeit, verminderte Freßlust, langsames Wiederkauen, Abnahme an Fleisch und Milch, unterdrückter Puls u. s. w.

§. 3.

Der Zeitraum der Zunahme kann füglich vom Ausbruch des Fiebers an gerechnet werden; bei der akut verlaufenden Seuche dauert er nur einige Tage, bei der chronisch verlaufenden mehrere Wochen.

In diesem Zeitraume wird der Athem kurz, angestrengt, häufiger; dabei ist trockner, erstickender Husten, kleiner, schneller Puls, Mattigkeit, mühsame unregelmäßige Stellung des Körpers, trockene Haut mit struppigem Haare, abwechselnde Kälte und Wärme, seltener oder sparsamer Kothabgang, der später aber dünnflüssig wird; mangelhafte Freßlust, Wiederkauung und Milchabsonderung, häufiges Verwerfen (Kälbern).

§. 4.

Der letzte Zeitraum, der der Höhe der Krankheit, geht binnen mehreren Tagen meistens in Tod über; unter allmählig eintretender Erschöpfung der Kräfte, keuchendem erstickendem Athmen, Unruhe, Kälte der Glieder, unfühlbarem Puls, stinkendem Ausfluß aus Nase und After gehen die Thiere zu Grunde.

§. 5.

An den gefallenen Thieren findet man die Lungen oder einen Theil derselben stark aufgetrieben, in eine speckartige Masse verdickt, hart, größer und schwerer als die gesunde Lunge, oft bis zehnmal; die Schnittfläche bietet ein marmorartiges Aussehen mit 1 — 4 Linien breiten weißgelben, fibrinösen Streifen netzförmig durchzogen, deren Zwischenräume verschiedenfarbig rothbraun, grau, grün, gelb gefärbt erscheinen, die Luftröhre und deren Aeste zusammengedrückt, die Blutgefäße von schwarzem Blutgerinnsel gefüllt. Zudem viel helles, gelbes oder trübes Wasser in der Brusthöhle mit flockigen, käsigen Massen schwimmend, und dicken, häutigen Ueberzügen auf Lungen und Brustfell.

§. 6.

Besserung ist nur in den ersten zwei Zeiträumen gewöhnlich; es wird dabei das Athmen ruhiger; Freß-

luft, Ruhe und Munterkeit kehrt zurück; der Husten wird lockerer, der Puls langsamer.

Zuweilen ist die Besserung aber nur scheinbar, und es bleibt erschwertes Athmen mit öfterm Husten, schwachem Pulse zurück, die Thiere kommen nicht zu Fleisch, und gehen nach Monaten noch zu Grunde, wobei dann dieselben Entartungen in den Lungen gefunden werden.

§. 7.

Die Lungenseuche kann nur, wenn sie akut verläuft, mit der sporadischen Lungenentzündung verwechselt werden; doch der Verlauf, die Wirkung der Arzneimittel und vor allem der Sectionsbefund unterscheiden dieselbe zur Genüge.

II.

Ursachen der Lungenseuche.

§. 8.

Eine häufige Quelle der Lungenseuche ist die Ansteckung durch andere Lungenseuche kranke Thiere, und zwar scheint die ausgeathmete Luft der Träger des Ansteckungsstoffes zu seyn. Es versteht sich von selbst, daß die Kraft, Bösartigkeit und Fähigkeit der Weiterverbreitung des Ansteckungsstoffes zunimmt, wenn die Beschaffenheit der Luft und des Körpers der Thiere oder andere die Krankheit veranlassende Ursachen hiebei mitwirken.

§. 9.

Zu solchen, die Lungenseuche für sich veranlassenden, oder den Ausbruch begünstigenden und unterhaltenden Ursachen gehören

A. Im Stalle:

a) widernatürliche, anhaltende Fütterung mit Treber, Branntweinschlempe, Kartoffelschlempe, Oelkuchen, oder sogenanntem Gesotte zur Erzeugung großer Milchproduction oder schneller Mastung;
b) verdorbenes Futter, besonders saueres, verschlammtes, schimmlichtes, vermodertes Heu, Stroh, faule, schimmlichte Kräuter, Wurzeln, Knollen;
c) unreines, trübes, schlammichtes Trinkwasser;
d) zu anhaltende Ruhe, besonders in stark gefüllten Ställen;
e) zu kalte, zügige oder zu warme, dumpfe Ställe;
f) unreine Ställe und vernachlässigte Pflege der Thiere.

B. Auf der Weide:

a) zu früher Weidetrieb im Frühjahr, zu später im Herbste, oder Weide bei Reif und Nebel;
b) sumpfige, moorige, eingeschlossene oder sehr hohe, den Winden ausgesetzte Weiden;
c) greller Wechsel von Hitze und Kälte, besonders wo die Thiere Nachts auf der Weide bleiben;
d) schlammichtes, faules Pfützen- oder auch Schneewasser.

III.

Vorbereitungsmaßregeln gegen die Lungenseuche und deren Verbreitung.

§. 10.

Um die Lungenseuche zu vermeiden, hat der Viehbesitzer vor allem darauf zu achten, daß er kein an dieser Krankheit leidendes oder derselben verdächtiges Stück Vieh in seinem Stall, oder sein Vieh mit solchem in Berührung bringe.

§. 11.

Außerdem sind alle jene Ursachen zu vermeiden, welche in §. 9 als die Lungenseuche veranlassend, angeführt wurden, insbesondere ist:

a) bei der Stallfütterung

die widernatürliche Brüh- und Schlempe-Fütterung möglichst zu beschränken, dem Vieh täglich eine angemessene Menge Rauhfutter (Heu und Stroh) wenigstens zu 20 Pfund, oder wenn auch Wurzeln, Körner, Kräuter und Knollen gefüttert werden, zu 10 Pfund zu reichen, Trebern und andere Abfälle, wenn sie gegeben werden, nie warm und immer mit grobem Häcksel gemischt zu geben, kein saures, verschlammtes, schimmlichtes Futter zu reichen, wöchentlich zweimal unter das Mischfutter eine handvoll Salz zu thun, dem Vieh öfters Bewegung in freier Luft zu verschaffen, den Stall stets reinlich zu halten, und dessen Luft zu erneuern, wohl auch mit Essigdämpfen oder Wachholderbeerenrauch durchzuräuchern;

b) beim Weidetrieb

ist der plötzliche Uebergang von der Stallfütterung zur Weide, so wie auch zum grünen Futter überhaupt, zu vermeiden, und nur allmählig herbeizuführen; ferner soll derselbe im Frühjahr nicht zu früh beginnen, und im Herbste nicht zu lange hinaus stattfinden, das Vieh auf der Weide vor zu großer Hitze und in naßkalten Nächten geschützt werden, und vorzüglich sind versumpfte, schlammichte Moorweiden zu vermeiden.

§. 12.

Ist die Lungenseuche aber bereits in einem Stalle ausgebrochen, so ist es nöthig, die kranken Stücke sogleich von den gesunden zu trennen und thierärztlich behandeln zu lassen, noch sicherer aber zur raschen Tilgung der Ansteckung und zur Vermeidung der Kosten, das kranke Vieh sogleich zu schlachten (S. §. 19). Uebrigens ist die Luft im Stalle rein zu erhalten oder durch Räucherung zu reinigen, die Thiere sind warm zu halten und täglich mit Striegeln gut zu reiben, jungen, vollblütigen, gutgenährten Thieren sind ein Paar Maß Blut abzulassen, und jedem größern Stück täglich Früh und Abends eine handvoll von dem Pulver, bestehend aus

Wasserfenchelpulver,
Wachholderbeerenpulver,
Gentianwürzel oder Wermuthpulver, von jedem einen Theil,
gesiebter reiner Holzasche und
Kochsalz, von jedem 2 Theile,

unter trockenem Mischfutter von Mehl mit Kleien oder Körnerschrot zu geben.

In den Brunnentrog, aus dem das Trinkwasser geschöpft wird, ist es gut, einige handvoll Eisenfeilspäne zu werfen und darin zu lassen.

IV.

Polizei-Maßregeln gegen die Lungenseuche.

§. 13.

Fortwährende Pflicht aller Distrikts-Polizeibehörden, Gemeindevorsteher, Gerichts- und Thierärzte ist es, ein wachsames Auge auf allenfalls vorkommende Lungenseuche unter dem Hornvieh zu haben; besonders gilt dieß von den Zeiten der beginnenden und endenden Weide, und von Ortschaften, die viel Vieh verkehren, und wo diese Seuche öfters aufzutreten pflegt.

§. 14.

Jeder Vieheigenthümer, dem ein Stück Vieh unter den eben beschriebenen Kennzeichen der Lungenseuche erkrankt oder fällt, hat sogleich bei Vermeidung polizeilicher Geld- oder Arreststrafe Anzeige hievon beim Gemeindevorsteher und dieser bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde oder direkt bei letzterer zu machen.

Namentlich sind Thierärzte und Wasenmeister, denen die Spuren einer solchen Seuche bekannt werden, bei schwerer Einschreitung zur augenblicklichen Anzeige verpflichtet.

§. 15.

Die Distrikts-Polizeibehörde fordert hierauf sogleich den Gerichtsarzt zur Untersuchung auf.

Der Gerichtsarzt hat sich demgemäß ohne Aufschub mit dem hiezu schriftlich aufzufordernden Thierarzt an Ort und Stelle, wo die Seuche ausgebrochen seyn soll, zu begeben, und daselbst die Untersuchung des Viehes, sey es in den Ställen oder auf der Weide, vorzunehmen, im Falle der wirklich vorgefundenen Seuche die nöthigen Maßregeln vorzukehren, und durch den Thierarzt die Viehbeschreibung des Orts vornehmen zu lassen. Hiebei muß immer zuerst mit den nichtangesteckten Thieren oder Ställen begonnen werden. Unter Vorlage dieser Viehbeschreibung macht der Gerichtsarzt schriftliche Mittheilung an die Distrikts-Polizeibehörde über den Befund der Sache, so wie über die angeordneten und anzuordnenden Maßregeln.

§. 16.

Die Distrikts-Polizeibehörde erläßt auf diese Mittheilung hin sogleich die nöthigen Verfügungen, deren Empfang von den Gemeindevorstehern durch Namensunterschrift zu bestätigen ist, und sorgt durch öftere Nachsicht für deren genauen Vollzug; zugleich zeigt sie, unter Vorlage des gerichtsärztlichen Schreibens, den

Vorfall, so wie die dagegen getroffenen Maßregeln zur Genehmigung der königl. Regierung an.

§. 17.

Wenn die Lungenseuche in einem Stalle ausgebrochen ist, so ist sogleich Sperre dieses Stalles zu verfügen, so daß keine Gemeinschaft des Viehes in demselben mit den andern Ställen stattfinden kann. Vieh aus solch einem Stalle kann nur zu einer wohlabgeschlossenen Privatweide zugelassen werden; jeder Handel oder Verkauf oder das Schlachten von Vieh aus solch einem Stalle ohne ortspolizeiliche Erlaubniß, welche auf ein thierärztliches Gutachten begründet ist, ist bei Strafe verboten.

Sind mehrere Stallungen eines Ortes von der Lungenseuche ergriffen, so ist ohne weiteres die Stallsperre des ganzen Ortes, wenn derselbe nicht zu bedeutend ist, im letzten Falle nur bei großer Bösartigkeit der Seuche, zu verfügen.

Alle gemeinschaftlichen Weiden, alle Viehmärkte hören daselbst auf; selbst der Handel mit Vieh oder das Schlachten desselben, bedarf distriktspolizeilicher Erlaubniß, und die benachbarten Behörden sind von der verfügten Ortssperre in Kenntniß zu setzen.

Wird Vieh auf der Weide von der Lungenseuche befallen, so wird das erkrankte sogleich von dem übrigen getrennt, die Heerde selbst aber, wenn nicht ohnedieß das Ende der Weide bevorsteht und Stallfütterung beginnt, ebenfalls von den Weiden anderer Heerden streng abgesperrt.

§. 18.

Die erkrankten Stücke sind sogleich von den gesunden ganz zu trennen, und in einem eigenen Stalle oder Raum, der von den gesunden Thieren ganz abgesondert ist, von einem approbirten Thierarzt zu behandeln; will der Vieheigenthümer keine Behandlung eintreten lassen, oder gebricht es an dem nöthigen Raume zur Absonderung, so sind die kranken Stücke gleich zu schlachten.

Gewinnt die Seuche an einem Orte an Ausdehnung, und hat sie bereits mehrere Ställe ergriffen, so ist für Errichtung eines Contumaz-Stalles zu sorgen, wozu solch ein Stall am geeignetsten ist, in dem sich bereits mehrere kranke Stücke befinden.

Behandlung durch Pfuscher, d. h. nicht approbirte Thierärzte ist bei strenger Geld- und Arreststrafe nach den bestehenden Gesetzen verboten.

§. 19.

Zur Abkürzung der Sperrmaßregeln und zur Ersparung der Kosten ist das sicherste Mittel das Schlachten der im ersten Zeitraume der Seuche erkrankten Thiere, und, so lange die Seuche sich noch auf einen oder wenige Ställe beschränkt, auch der übrigen gesunden Stücke der angesteckten Ställe, und daher immer dringend zu empfehlen.

In dieser Beziehung gelten folgende Regeln:

a) das Schlachten kranken Viehes oder Viehes aus einem angesteckten Stalle kann im Hause oder im Schlachthaus des Ortes stattfinden; in das Schlachthaus anderer Ortschaften darf solches Vieh nur unter polizeilicher Aufsicht und mit einem thierärztlichen Erlaubnißschein versehen, geführt werden;

b) beim Schlachten solchen Viehes muß immer ein approbirter Thierarzt oder Fleischbeschauer gegenwärtig seyn, der zu bestimmen hat, ob das Fleisch genießbar oder ob und was zum Wasen geeignet sey;

c) als gesund und bankmäßig ist das Fleisch der Thiere zu erklären, wenn weder Zeichen der Lungenseuche in den Lungen, noch sonst eine krankhafte Beschaffenheit wahrgenommen wird;

d) um 2 kr. unter dem Preis darf das Fleisch mit Ausnahme sämmtlicher Brust- und Baucheingeweide (welche zerstückt und vergraben werden müssen) von solchen kranken Thieren verkauft werden, bei welchen das Fleisch frisch, roth und derbe ist, und die Lungen nur theilweise die in §. 5 beschriebene Veränderung ohne wässerige oder faserstoffige Ausschwitzung erlitten haben;

e) eingesalzen und um 4 kr. unter dem Preis darf das Fleisch mit Ausnahme sämmtlicher Brust- und Baucheingeweide und des Brustkastens, von jenen Thieren verkauft oder zum Hausgebrauch erlaubt werden, welche kurze Zeit krank waren, und wenig abgemagert sind, gesundes Fleisch zeigen, wobei aber die oben beschriebene der Lungenseuche eigenthümliche Veränderung der Lungen nebst einer mäßigen Ausschwitzung in der Brusthöhle vorhanden ist;

f) ganz dem Wasen fällt das Fleisch jener Thiere heim, welche lang krank waren, sehr abgemagert sind, kein frisches, rothes, derbes Fleisch zeigen, und wo die eigenthümliche Veränderung der Lungen nebst Ausschwitzung in bedeutendem Grade sich vorfindet;

g) eben so fallen alle Thiere dem Wasen anheim, bei denen Zeichen des Milzbrandes (Anthrax) neben der Lungenseuche sich vorfinden (gelbsulzige Ergießungen und brandige Zerstörungen unter der Haut, Milz und Leber von schwarzem, theerartigem Blute strotzend). Dasselbe gilt von Thieren, die an der Lungenseuche verendet sind;

h) von allen mit der Lungenseuche geschlachteten und gefallenen Stücken sind, wenn kein Milzbrand dabei war, die Haut und Hörner, und von den geschlachteten auch das Unschlitt zu benützen;

i) von der richtigen Vergrabung der dem Wasen anheim gefallenen Theile oder Thiere, so wie vom Einsalzen des zum Genusse als eingesalzen erlaubten Fleisches hat sich die Orts-Polizeibehörde Kenntniß zu verschaffen.

§. 20.

Da die Lungenseuche meistens einen chronischen Verlauf nimmt, so hat der Gerichtsarzt zur Nachsicht den Thierarzt, in gewöhnlichen Fällen alle 8 Tage (in Fällen bösartiger Seuche auch öfter) schriftlich aufzufordern, dieser aber stets sogleich selbe vorzunehmen und den Befund in tabellarischen Rapporten dem Gerichtsarzt einzuhändigen, welcher dieselben nebst den Bemerkungen über die nöthigen Maßregeln unterzeichnet und der Distrikts-Polizeibehörde einsendet. Diese sorgt für den Vollzug der vorgeschlagenen Maßregeln, und sendet hierauf die Rapporte in eigenen Berichten an die königl. Regierung.

§. 21.

Bei jeder Nachsicht ist der Thierarzt vom Gemeindevorsteher, oder in dessen Verhinderung, von einem Mitgliede der Gemeinde-Verwaltung, wo die Seuche herrscht, zu begleiten, und in den schriftlichen Aufforderungen zur Nachsicht ist der Vollzug derselben auch durch Namensunterschrift des Gemeinde-Vorstandes stets zu bezeugen. Obwohl der Thierarzt nicht verpflichtet ist, hiebei auch die Cur der kranken Thiere, wenn es die Vieheigenthümer nicht selbst verlangen, zu übernehmen, so hat er doch die nöthigen Befehle in Bezug auf Fütterung und Pflege der Thiere, auf Reinigung und Lüftung der Ställe zu geben, den Vollzug der vorgeschriebenen Maßregeln zu überwachen und Pfuschereien zu verhindern und anzuzeigen.

§. 22.

Da die Entwicklung der Lungenseuche häufig mehrere Wochen lang dauert, und oft unvermerkt stattfindet, so kann die Seuche in einem Stalle oder Orte oder auf einer Weide erst dann als erloschen erklärt, und die Sperre aufgehoben werden:

a) wenn 4 Wochen (vorbehaltlich der Genehmigung der königl. Regierung, welche bei bösartigen Seuchen diesen Termin auch verlängern kann), seit der Genesung oder Entfernung des zuletzt erkrankten Stückes verflossen und die Ställe vorschriftsmäßig gereinigt sind, im Falle, daß noch Stücke vorhanden sind, welche mit den erkrankten in Berührung kamen;

b) wenn 14 Tage seit der gänzlichen Räumung des Stalles oder der Weiden von den kranken Stücken sowohl, als den übrigen verflossen, und die Ställe vorschriftsgemäß gereinigt sind.

§. 23.

Während dieses Zeitraumes sind die Thierärzte daher auch alle 14 Tage zur Nachsicht aufzufordern, und haben am Schlusse desselben die Reinigung des Stalles nach folgender Vorschrift vorzunehmen:

a) Mist, Streu und Jauche soll gut ausgeräumt und wo möglich durch Pferde auf ein Feld gebracht werden, wo kein Rindvieh hinkömmt;

b) hierauf soll der ganze Stall mit heißer Aschenlauge ausgewaschen und dann mit Kalk, wozu Chlorkalk gemischt wurde, (1 Pfund Chlorkalk auf 30 Maß Kalktünche) gut überweißt werden; getrocknet soll er erst noch 24 Stunden lang bei geschlossenen Thüren und Fenstern in der Art durchräuchert werden, daß man eine irdene Schüssel mit etlichen Loth Chlorkalk, der durch etwas Vitriolöl angefeuchtet wird, hineinstellt und umrührt;

c) alle Futter- und andere Stallgeschirre müssen ebenfalls mit heißer Aschenlauge und dann mit Chlorkalk-Auflösung (auf 30 Maß Wasser 1 Pfund Chlorkalk) gut gewaschen werden;

d) Heu und Stroh, das dem Stalldunst ausgesetzt war, soll nur an Pferde oder Schafe verfüttert werden.

§. 24.

Den wichtigsten Reinigungsmaßregeln hat der Thierarzt persönlich beizuwohnen, und selbe zu leiten, und nach deren Beendigung es dem Gerichtsarzt anzuzeigen.

§. 25.

Alle durchgeseuchten, d. h. an der Lungenseuche genesenen Thiere sollen zu keinem andern Zwecke, als zum Schlachten verwendet und verkauft werden; und sind deßhalb, damit sie für Jedermann kenntlich sind, vom Thierarzt in Gegenwart einer Person der Gemeinde-Verwaltung am Grunde beider Hörner mit dem Brandzeichen L S zu bezeichnen. Die Thierärzte sollen sich deßhalb Brenneisen mit neben stehender Zeichnung versehen anschaffen.

L S

§. 26.

Nach Umlauf der in §. 22 angegebenen Zeit ist eine Lungenseuche als erloschen zu betrachten, und der Gerichtsarzt hat nach geschehener Stall-Reinigung an die Distrikts-Polizeibehörden seinen Schlußbericht über Dauer, Anfang, Art, Ursachen und Cur der Seuche, nebst Angabe der Zahl der gesunden, erkrankten, genesenen, gefallenen und geschlachteten Stücke zu erstatten, zugleich aber demselben die Diätenliquidation des Thierarztes geprüft und contrasignirt nebst den Belegen der Requisition und des Vollzugs derselben beizufügen.

Die Distrikts-Polizeibehörde hat sodann alle Sperr- und Polizei-Maßregeln aufzuheben, den gerichtsärztlichen Schlußbericht und die thierärztliche Diätenliquidation nebst deren Belegen zur königl. Regierung einzusenden.

§. 27.

Die thierärztlichen Verrichtungen, welche auf Aufforderung des Gerichtsarztes geschehen, werden nach dem tarifmäßigen Diätensatze von 1 fl. 15 kr. für den halben und 2 fl. 30 kr. für den ganzen Tag, nebst ortsüblichem Gefährtgeld*) bei weiter Entfernung (die deßhalb stets anzugeben und amtlich zu bestätigen ist), vom Aerar bestritten.

Sollten dieselben durch nachgewiesene Verheimlichung der Seuche, durch Pfuschereien oder Widersetzlichkeit und Ungehorsam der Viehbesitzer gegen die polizeilichen Maßregeln nöthig geworden seyn, so fallen sie dem Uebertreter zur Last, was daher in jedem Falle besonders zu erheben und zu verfügen ist.

München, den 15. September 1846.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

Dubois, Sekretär.

---

*) D. h. 1 fl. Rittgeld für den Tag.

Bekanntmachung,

die XIX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 14. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 294 und 295.) ist heute die neunzehnte Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmassa der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 115 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 50 Hauptserien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Haupkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1860 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 14. dieses Monats vom 1. Juli 1860 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild in Frankfurt a. M. Bezüglich der bei den k. Rentämtern stattfindenden Zahlung wird auf die Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. Februar d. Js. (Regierungs-Blatt 1860 Nr. 9 pag. 251—253) hingewiesen.

II.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stifungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1860 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 29. März 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sieger, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der neunzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet;

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

4100	13930	22402	28762	33348	46542	52232	63146	66210	77391
4200	16004	22466	28862	33355	46642	52280	63243	66310	77439
4300	16104	22502	28962	33448	46742	52332	63246	66410	77452
4400	16204	22566	30067	33455	46842	52380	63343	66510	77491
4500	16304	22602	30081	33548	46942	52432	63346	66610	77539
4600	16404	22666	30167	33555	48026	52480	63443	66710	77552
4700	16504	22702	30181	33648	48059*	52532	63446	66810	77591
4800	16604	22766	30267	33655	48126	52580	63543	66910	77639
4900	16704	22802	30281	33748	48159*	52632	63546	70009	77652
5000	16804	22866	30367	33755	48226	52680	63643	70109	77691
11019	16904	22902	30381	33848	48259*	52732	63646	70209	77739
11119	18012	22966	30467	33855	48326	52780	62743	70309	77752
11219	18112	25086	30481	33948	48359*	52832	63746	70409	77791
11319	18212	25186	30567	33955	48426	52880	63843	70509	77839
11419	18312	25286	30581	39046	48459*	52932	63846	70609	77852
11519	18412	25386	30667	39146	48526	52980	63943	70709	77891
11619	18512	25486	30681	39246	48559*	57011	63946	70809	77939
11719	18612	25586	30767	39346	48626	57073	65003	70909	77952
11819	18712	25686	30781	39446	48659*	57111	65017	74055	77991
11919	18812	25786	30867	39546	48726	57173	65103	74155	79066
12050*	18912	25886	30881	39646	48759*	57211	65117	74255	79166
12150*	20051	25986	30967	39746	48826	57273	65203	74355	79266
12250*	20151	27048	30981	39846	48859*	57311	65217	74155	79366
12350*	20251	27148	32081	39946	48926	57373	65303	74555	79466
12450*	20351	27248	32181	44043	48959*	57411	65317	74655	79566
12550*	20451	27348	32281	44143	51055	57473	65403	74755	79666
12650*	20551	27448	32381	44243	51155	57511	65417	74855	79766
12750*	20651	27548	32481	44343	51255	57573	65503	74955	79866
12850*	20751	27648	32581	44443	51355	57611	65517	77039	79966
12950*	20851	27748	32681	44543	51455	57673	65603	77052	83041
13030	20951	27848	32781	44643	51555	57711	65617	77091	83141
13130	22002	27948	32881	44743	51655	57773	65703	77139	83241
13230	22066	28062	32981	44843	51755	57811	65717	77152	83341
13330	22102	28162	33048	44943	51855	57873	65803	77191	83441
13430	22166	28262	33055	46042	51955	57911	65817	77239	83541
13530	22202	28362	33148	46142	52032	57973	65903	77252	83641
13630	22266	28462	33155	46242	52080	63043	65917	77291	83741
13730	22302	28562	33248	46342	52132	63046	66010	77339	83841
13830	22366	28662	33255	46442	52180	63143	66110	77352	83941

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

85068	85579	87208	88400	91408	101545	103338	103864	109472	109981
85079	85668	87308	88500	91508	101645	103364	103938	109481	113090
85168	85679	87408	88600	91608	101745	103438	103964	109572	113190
85179	85768	87508	88700	91708	101845	103464	109072	109581	113290
85268	85779	87608	88800	91808	101945	103538	109081	109672	113390
*85279	*85868	*87708	*88900	*91908	103038	103564	109172	109681	113490
*85368	*85870	*87808	*89000	101045	103064	103638	109181	109772	113590
*85379	*85968	*87908	*91008	101145	103138	103664	109272	109781	113690
*85468	*85970	*88100	*91108	101245	103164	103738	109281	109872	113790
*85479	*87008	*88200	*91208	101345	103238	103764	109372	109881	113890
*85568	*87108	*88300	*91308	101445	103264	103838	109381	190972	113990

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verlosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1860 an außer Verzinsung.

München den 29. März 1860.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

von Sutner.

Steger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 26. März 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Haunersdorf, k. Landgerichts Landau an der Isar, dem Priester Maximilian Bogner, Schloß-Benefiziaten in Wildthurn und zur Zeit Pfarrvikar in Haunersdorf allergnädigst verliehen.

Seine Majestät der König haben laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. April d. Js. das Dienstestauschgesuch der Kreisbaubeamten Wilhelm Freiherrn von Pelkhoven und Max Freiherrn von Prielmayer allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach der erstere bei der kgl. Regierung von Niederbayern, der letztere bei jener der Oberpfalz und von Regensburg in Dienstesfunktion zu treten hat.

III. Augsburger-Cours

vom 22. März 1860.

Königlich Bayerische.		Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		—	96½
„ à 4 %		—	98½
„ à 4½ %		—	101⅝
„ à 4½ %	halbjährig	—	101¾
„ à 5 %	IV. Emission	—	—
„ à 5 %	neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	98½
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	812	—
~~Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien~~		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		—	101⅝
„ „	mit 25 % Einzahlung	—	100⅝

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. April 1860.	Waizen	2	115	117	117	—	19	57	19	37	19	10	—	—	—	35
		Korn	1	45	46	46	—	15	3	14	31	14	16	—	—	—	8
		Gerste	—	13	13	13	—	15	—	14	18	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	67	67	64	3	9	17	8	57	8	18	—	—	—	10
Deggendorf	Vom 3. April 1860.	Waizen	34	66	100	94	6	20	5	19	45	19	4	—	—	1	9
		Korn	3	42	45	45	—	13	6	12	48	12	28	—	7	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	14	18	—	—	—	—	—	36
		Haber	—	83	83	83	—	8	13	7	56	7	33	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 3. April 1860.	Waizen	—	58	58	58	—	20	—	19	24	18	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. April 1860.	Waizen	—	15	15	15	—	21	—	20	—	19	—	—	—	1	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	—	13	51	13	42	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	15	—	14	30	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	21
Kelheim	Vom 28. März 1860.	Waizen	—	9	9	9	—	20	9	19	54	19	38	—	20	—	—
		Korn	5	—	5	1	4	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	14	23	21	2	9	17	9	—	8	27	—	—	—	11

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 2. April 1860.	Waizen	—	227	227	227	—	18	45	18	—	17	39	—	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	14	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	66	66	66		13	6	13	—	12	47	-	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. März 1860.	Waizen	515	1514	2029	1744	285	21	50	20	23	18	37	—	—	—	51
		Korn	322	608	930	710	220	13	11	12	57	12	27	—	5	—	—
		Gerste	94	177	271	271	—	14	49	14	27	13	54	—	10	—	—
		Haber	50	348	398	398	—	7	58	7	36	7	14	—		—	6
Mainburg	Vom 4. April 1860.	Waizen	3	189	192	192	—	20	40	20	6	19	37	—	—	1	9
		Korn	—	6	6	4	2	15	—	14	30	14	—	—	—	-	11
		Gerste	—	11½	11½	11½	—	14	57	14	32	14	1	—	32	—	—
		Haber	6	19	25	24	1	8	48	8	22	8	3	—	—	—	20
Neustadt a. d. D.	Vom 3. April 1860.	Waizen	4	88	92	92	—	20	30	19	33	18	40	—	—	—	53
		Korn	—	26	26	26	—	15	—	14	34	14	3	—	—		24
		Gerste	2	23	25	16	9	15	15	14	39	14	—	1	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	9	6	8	—	6	51	—	—	—	—
Passau	Vom 3. April 1860.	Waizen	1	½	1½	½	1	-	—	17	36	—	—	1	24	—	—
		Korn	14½	80½	95	85	10	11	38	11	24	11	2	—	36	-	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	62	179	241	235½	5½	7	40	7	22	7	2	—	25	-	—
Pfeffenhausen	Vom 2. April 1860.	Waizen	—	45	45	45	—	21	—	19	29	18	—	—	-	—	43
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	-	14	30	14	22	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7		8	15	8	10	8	—	—	—	—	29
Pilsting	Vom 3. April 1860.	Waizen	—	203	203	203	—	19	30	18	45	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. März 1860.	Waizen	228	744	972	920	52	20	13	19	33	19	8	—	—	—	35
		Korn	45	247	292	279	13	14	18	13	58	13	35	—	—	—	3
		Gerste	41	620	661	659	2	14	3	13	36	12	54	-	13	—	—
		Haber	—	313	313	292	21	9	8	8	44	8	20	—	—		2
Vilshofen	Vom 4. April 1860.	Waizen	184	155	339	308	31	18	20	17	55	17	2	—	29	—	—
		Korn	6	16	22	22	—	12	35	12	23	12	6	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	54	57	54	3	7	43	7	27	7	9	—	9	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

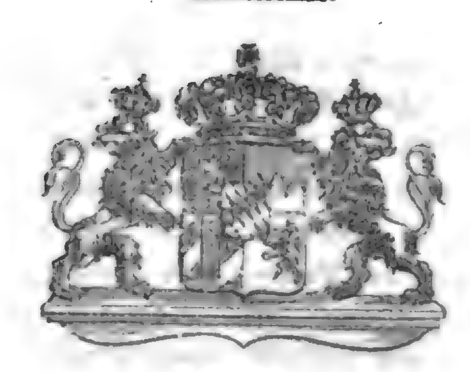

von

Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Mittwoch den 11. April 1860.

Inhalt:

Aufstellung eines praktischen Arztes in Schönberg, Ldg. Grafenau. — Die Leitung von Privatbauten durch k. Baubeamten und Baupraktikanten. — Agenten für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern. — Entweichung des Arrestanten Ludwig Zinnecker von Pirmasens aus der Frohnfeste in Reichenhall. — Gesuch des Kaufmanns Karl August Leipert von Kempten um Löschung einer Cautionsverbindlichkeit für den Schiffsmäkler E. Ichon in Bremen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,598.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Aufstellung eines praktischen Arztes in Schönberg, Ldg. Grafenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr Wulzinger nach Eggenfelden und die Verlegung des Physikatssitzes von Schönberg nach Grafenau sieht man sich veranlaßt, in Schönberg einen praktischen Arzt aufzustellen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 2. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 15,397.

An sämmtliche Baubehörden des Kreises.

(Die Leitung von Privatbauten durch k. Baubeamten und Baupraktikanten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden das im bez Betreffe erfolgte Ministerial-Rescript zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Landshut, den 3. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 1555.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In einem Regierungsbezirke haben sich darüber Anstände erhoben, ob königliche Bau-Beamte und Bau-

Assistenten aus der Reihe der Baupraktikanten, welche nur die Prüfung aus dem Ingenieurfache bestanden haben, im Hinblick auf §. 39 der unterm 27. Mai 1830 durch das Regierungs-Blatt bekannt gegebenen Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern zur Plan-Anfertigung und Leitung von Privatlandbauten berechtigt und befähigt seien, worüber der k. Regierung Folgendes zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt wird.

Die in Folge allerhöchster Verordnung vom 14. Febr. 1830 unterm 27. Mai desselben Jahres bekannt gegebene Instruktion zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern ist hinsichtlich der Baupraktikanten durch die allerhöchste Verordnung vom 15. November 1856 (die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.), bezüglich des von selbst eingegangenen Instituts der Civilarchitekten durch die Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums Nr. 9750 vom 17. Oktober 1854 (den Vollzug des §. 66 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember v. J. betr.), und hinsichtlich der Baugewerksmeister durch letzteren §. 66. selbst, sowie durch die Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums Nr. 603 vom 25. Jan. 1854 (die Prüfungen der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes betr.) außer Wirksamkeit gesetzt.

Zu einer speciellen Erwähnung des §. 39 obiger Instruktion in den auf ihre Aufhebung bezüglichen Verordnungen und Instruktionen war keine Veranlassung gegeben, da dessen Mitaufhebung sich von selbst verstand, andererseits die Thatsache obwaltete, daß bereits vor Aufhebung obiger Instruktion Baupraktikanten, welche nur die Prüfung aus dem Ingenieurfache bestanden hatten, als Baukondukteure und Bauinspektoren angestellt wurden, welchen nicht nur die Plananfertigung und Ausführung von Staats-, Gemeinde- und Stiftungs-Gebäuden, sondern auch, wo die Lokalbaukommissionen nicht für genügend erachtet wurden, die Prüfung der Privatbaupläne anvertraut war.

Ihr früheres Studium und deren technische Entwicklung im äußeren Staatsbaudienste, welcher sich nicht blos auf das Ingenieur- sondern auch auf das Landbaufach ausdehnt und seit der Organisation vom Jahre 1825 beide innig mit einander verbindet, gab hiezu die volle Berechtigung.

Solange daher ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Dienstgeschäfte derartige Privatarbeiten zulässig erscheinen, ist kein Grund gegeben, denjenigen äußeren k. Baubeamten und ihren Stellvertretern, den Bauassistensten aus der Reihe der Baupraktikanten deßwegen, weil sie zufällig nach der früheren Weise nur die Prüfung aus dem Ingenieurfache bestanden haben, die Plananfertigung und Leitung von Privatbauten zu verweigern.

Diese Beschäftigungsweise bietet denselben vielmehr Gelegenheit zur allseitigeren Entwicklung und Sammlung der für den Techniker nöthigen Erfahrungen, während andererseits das Privatbauwesen nur gewinnen kann, wenn sich die höher befähigten Techniker des Staates um dasselbe annehmen und die neuesten Resultate der stets fortschreitenden Bautechnik auch in dieses Gebiet des Bauwesens übertragen.

München, den 7. März 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Leitung von Privatbauten durch kgl. Baubeamte und Baupraktikanten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 17,682.

(Agenten für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft sind von der Hauptagentur in München folgende Unteragenten neu aufgestellt worden:

1) Handelsmann Breitenrainer in Altdorf, Landgerichts Landshut, statt des bisherigen Agenten Privatier Xaver Steinherr in Landshut,
2) Bezirks-Veterinärarzt Hermann Bürchner in Geiselhöring statt des Kaufmanns F. M. Zöpfl in Geiselhöring,
3) Marktschreiber Karl Herold in Plattling statt des verstorbenen Marktschreibers A. H. Kröninger von da.

Dieß wird, nachdem für die vorbemerkten neuen Aufstellungen höchste Bestätigung vorliegt, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 5. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,784.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. März d. Js. zu Wien stattgefundenen 313. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 28 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5%ige Banko-Obligationen u. zwar:

Nro. 20,519 bis 21,495 im Capitalsbetrage von 991,927 fl.,

dann die nachträglich eingereihten 4%igen Domestikal-Obligationen der Stände von Oberösterreich von Nro. 329 bis 488 incl. im Capitalsbetrage von 120,100 fl.,

somit im gesammten Capitalsbetrage von 1,112,027 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5% erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Maßstabe in auf österreich'sche Währung lautende Obligationen umgewechselt.

Auch für Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, erhält der Gläubiger auf Verlangen nach Maßgabe der in dem erwähnten Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5% auf österreichische Währung lautende Obligationen.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Landshut, den 5. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,371.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die genannten Behörden werden in Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. Mts. in Bezug auf Bearbeitung der Tafel I. bez. Betreffs, Geburten, Trauungen, Ehetrennungen und Sterbfälle enthaltend, aufmerksam gemacht, daß in den Rubriken 20 — 24 (Religion der Getrauten) schon seit mehreren Jahren die Getrauten einzeln aufgeführt wurden, während schon aus den Ueberschriften z. B. gemischter Confession ersichtlich ist, daß nur die getrauten Paare darunter verstanden werden konnten. Die genannten Behörden erhalten daher die Weisung, bei künftiger Anfertigung dieser Tafel hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Landshut, den 5. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 16,377.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Entweichung des Arrestanten Ludwig Zinnecker von Pirmasens aus der Frohnfeste in Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 21. Februar h. Js. ist der wegen Legitimationslosigkeit aufgegriffene Ludwig Zinnecker, Kurzwaarenhändlers-Sohn von Pirmasens, im Regierungsbezirke Pfalz, aus der Frohnfeste in Reichenhall entsprungen und konnte bisher nicht in die Haft zurückgebracht werden.

Sämmtlichen Distriktspolizeibehörden wird daher nachstehendes Signalement des Ludwig Zinnecker mit dem Austrag bekannt gegeben, den Genannten im Betretungsfalle zu arretiren und mittels Schub an das k. Landkommissariat Pirmasens abzuliefern.

Signalment

des Ludwig Zinnecker aus Pirmasens.

Alter: 18 Jahre. Größe: mittlere. Haare: dunkelbraun. Augen: braun. Augenbrauen: braun. Mund: breit. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: länglich.

Besondere Kennzeichen: das Gesicht sehr gebräunt.

Landshut, den 7. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21,530.

(Gesuch des Kaufmanns Karl August Leipert von Kempten um Löschung einer Cautionsverbindlichkeit für den Schiffsmäkler E. Ichon in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Kaufmann Karl August Leipert in Kempten, welcher nach Bekanntmachung vom 1. Juli 1857 (Kreis-Amtsblatt 1857 Nr. 55 S. 810) als Hauptagent des Schiffsmäklers Eduard Ichon in Bremen bestätigt worden war, hat gemäß Ausschreibung vom 7. Mai 1858 (Kreis-Amtsblatt St. 39 S. 583) diese Hauptagentur niedergelegt und nun um Freigebung der hiefür aufrecht gemachten Caution von 5000 fl. gebeten.

Zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche an diese Caution wird hiemit eine Frist bis zum 30. Juni l. Js. einschlüssig festgesetzt, innerhalb welcher solche Ansprüche bei der unterfertigten kgl. Stelle geltend zu machen und nachzuweisen sind, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt würden.

Diese Bekanntmachung ist in die Lokal-Amtsblätter aufzunehmen.

Augsburg, den 26. März 1860.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

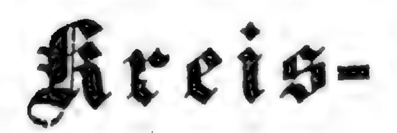

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 30. Landshut, Sonnabend den 14. April **1860.**

Inhalt:

Landesverweisung des Heinrich Oechsner von Gamburg, großherzoglich badischen Stadt- und Landamtes Wertheim. — Die Verpflegung der in Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten einzuliefernden Individuen während der Schubliefenung. — Die Erledigung des Bezirks-Gerichtsphysikats Regensburg. — Die Erledigung des Physikats Ludwigsstadt in Oberfranken. — Die Einrichtung der Düngerstätten. — Das Collektengesuch des Maria-Hilfsvereins in München. — Untersuchung wegen Verausgabung eines falschen preußischen Thalers. — Das Cursiren falscher Münzen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,501.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisung des Heinrich Oechsner von Gamburg, großherzogl. badischen Stadt- und Landamtes Wertheim betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Strafzeit des durch Erkenntniß des königl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. Jänner 1852 wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer achtjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilten und nach erstandener Strafe des Landes verwiesenen ebenbezeichneten Individuums endigte am 26. Jänner l. Js., was den obenbenannten Behörden unter Mittheilung des Personalbeschriebes des ꝛc. Oechsner zur Wissenschaft hiemit bekannt gegeben wird. —

Landshut, den 7. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Personalbeschreibung des Heinrich Oechsner.

Alter: 42 Jahre, Größe: 5′ 8″ 7‴, Statur: schlank, Haare: schwarz, Bart: dto., Stirn: hoch, Augen: blaugrau, Augenbrauen: schwarz, Nase: lang, Mund: weit, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: länglich, Mundart: badisch. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 18,015.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verpflegung der in Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten einzuliefernden Individuen während der Schublieferung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Individuen, welche in Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalten eingeliefert wurden, während der Schublieferung auf Eisenbahn-Stationen oder in Frohnvesten einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Baarschaft verzehrt haben.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat sich demnach durch höchste Entschließung vom 3ten dieß zur Anordnung veranlaßt gesehen, daß derartigen Individuen während der Schublieferung nur die normamäßige Verpflegung verabreicht werden darf und jedes Zechen derselben unbedingt ferne gehalten werden muß.

Die Transport-Mannschaft hat hiewegen die genaueste Aufsicht zu pflegen, während das Gefangenwärter-Personale in den Frohnvesten und sonstigen Detentionslokalen sich durchaus der Verabreichung anderer, als der normamäßigen Verpflegung an die bezeichneten Individuen zu enthalten hat.

Die Verwaltungen der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten sind angewiesen, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen jederzeit der bezüglichen abliefernden Behörde mitzutheilen, damit angemessene disziplinäre Einschreitung gegen die betreffende Transport-Mannschaft oder das Gefangenwärter-Personal hervorgerufen werde.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern haben demnach das untergeordnete Transport- und Gefangenwärter-Personale geeignet zu verständigen und anzuweisen, und gegebenen Falles gegen das bezügliche Personal entsprechende Einschreitung vorzukehren.

An die Gendarmeriemannschaft ist durch das kgl. Gendarmerie-Corpscommando geeignete Weisung erlassen worden.

Landshut, den 9. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,130.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Bezirksgerichts-Physikats Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Bezirksgerichtsarztes Dr. Müller auf das Physikat Aichach ist das Bezirks-Gerichtsphysikat Regensburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 9. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,127.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Ludwigsstadt in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Friedlein auf das Physikat Gräfenberg ist das Physikat Ludwigsstadt in Oberfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 9. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,171.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Die Einrichtung der Düngerstätten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Einrichtung der Düngerstätten auf dem platten Lande nicht allein in landwirthschaftlicher, sondern auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht noch immer viel zu wünschen übrig läßt, so sieht man sich veranlaßt, auf das Ausschreiben vom 11. Febr. 1855, die Handhabung der Polizei auf öffentlichen Straßen betr., §.2. (Kr.-A.-Bl. von Niederbayern 1855 Nr. 15) und auf das Ausschreiben vom 5. Juli 1856, den Flurschutz betr. — resp. auf die damit veröffentlichte Instruktion zur Handhabung der Feldpolizei §. 10. (Kr.-A.-Bl. v. Niederbayern 1856 Nr. 58) zur genauesten Einhaltung und Ueberwachung der dort gegebenen Vorschriften zu verweisen.

Zugleich wird in dieser Beziehung auf das allgemein verbreitete populäre Schriftchen:

„Die rechte Behandlung des Stalldüngers von Dr. Ant. Wimmer, Landshut 1854, Preis 3 kr.,"

sowie auf die von der k. Staats-Regierung emanirten, von dem landwirthschaftlichen Kreis-Comité angeschafften und vertheilten Schriften:

„Wie wird Waldstreu entbehrlich?"

und

„die regelrechte Mistpflege und die besten Miststätten",

wiederholt aufmerksam gemacht.

Landshut, den 9. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,146.

An die kgl. Landgerichte Niederbayerns, dann die kgl. Stadtcommissariate und Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

(Das Collektengesuch des Maria-Hilfsvereins in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. vor. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Comité des Maria-Hilfsvereines zu München die Allerhöchste Erlaubniß ertheilt werde, zur Förderung des Vereinszweckes, der in der Gründung einer Anstalt zur Heranbildung armer, aber nicht verwahrloster Kinder für Knechte- und Mägdedienst auf dem Wege rein praktischer Anleitung und zunächst in Sammlung der hiefür erforderlichen Mittel besteht, eine Collekte in Geld und Naturalien durch ein eigenes von der k. Regierung hiezu legitimirtes Comité-Mitglied in jedem der Regierungsbezirke von Ober- und Niederbayern auf die Dauer von 3 Monaten und unter spezieller Beaufsichtigung der Lokalpolizeibehörden vornehmen zu lassen.

Die obenbenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei Vornahme der bezeichneten Collekte die angeordnete spezielle Beaufsichtigung in entsprechender Weise zu beschäftigen.

Landshut, am 10. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,443.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Untersuchung wegen Verausgabung eines falschen preußischen Thalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Rentamte Wolfstein wurde unterm 3. März l. Js. ein falscher preußischer Thaler auszugeben versucht.

Derselbe ist nach Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Die am Rande sichtbaren Buchstaben sind eigens eingeschlagen und trägt der Thaler die Jahreszahl 1818.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an die oben benannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle die vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 11. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 10,055 C.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im königl. Landcommissariats-Bezirke Kirchheimbolanden wurde nachstehendes näher bezeichnetes falsches Halbguldenstück würtembergischen Gepräges vereinnahmt.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist in einer Form gegossen, die von einem ächten Stücke abgenommen wurde; durch den Mangel des Randes, ihre Klanglosigkeit und Biegsamkeit sind solche Münzen leicht zu erkennen und da angenommen werden kann, daß mehrere solche falsche Halbguldenstücke im Curs sind, so werden unter Verwarnung des Publikums vor Annahme derselben sämmtliche Polizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt und beauftragt, gegen die Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Speyer, den 18. März 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

v. Pelkhoven.

II. Augsburger-Cours
vom 5. April 1860.

Königlich Bayerische	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	96¾
„ à 4 %	—	98½
„ à 4½ %	—	101½
„ à 4½ % halbjährig	—	101⅝
„ à 5 % . . . IV. Emissien . .	—	—
„ à 5 % . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	810	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102	—
„ „ mit 25 % Einzahlung	100⅞	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieben. Schäfl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. April 1860.	Waizen	—	85	85	85	—	19	44	19	2	16	47	—	35	—	—
		Korn	—	39	39	36	3	14	39	14	27	14	16	—	4	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	15	30	—	—	—	—	1	12
		Haber	3	43	46	46	—	9	40	9	4	8	50	—	—	—	7
Deggendorf	Vom 10. April 1860.	Waizen	6	280	286	258	28	18	22	18	1	17	40	1	44	—	—
		Korn	—	77	77	77	—	12	42	12	7	11	51	—	41	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	14	15	13	58	13	6	—	20	—	—
		Haber	—	154	154	154	—	8	18	7	59	7	35	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 10. April 1860.	Waizen	—	57	57	57		20	—	19	24	19	6	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7		14	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5		7	36	7	33	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. April 1860.	Waizen	—	21	21	21	—	20	—	19	—	18	30	1	—	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5		9	30	9	23	9	15	—	—	—	23
Kelheim	Vom 5. April 1860.	Waizen	—	3	3	3	—	20	—	19	40	19	30	—	14	—	—
		Korn	4	—	4	4	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	10	12	12	—	9	16	9	8	8	33	—	—	—	8

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 10. April 1860.	Waizen	--	281	281	281	—	19	21	19	—	18	43	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	120	120	120		13	12	13	—	12	45	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7		8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. April 1860.	Waizen	285	1122	1407	1185	222	20	52	20	17	18	57	—	6	—	—
		Korn	220	258	478	327	151	13	7	12	47	12	10	—	10	—	—
		Gerste	—	195	195	153	42	14	51	14	29	13	43	—	—	—	2
		Haber	—	247	247	227	20	8	11	7	41	7	24	—	—	—	5
Mainburg	Vom 10. April 1860.	Waizen	—	181½	181½	181½	—	20	23	20	4	19	47	—	2	—	—
		Korn	2	14	16	11	5	14	12	13	57	13	30	—	33	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	13	45	13	40	13	30	—	52	—	—
		Haber	1	14½	15½	14½	1	8	46	8	26	8	4	—	—	—	4
Neustadt a. d. D.	Vom 10. April 1860.	Waizen	4	53	57	50	7	20	—	19	14	18	9	—	19	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	15	—	14	31	13	15	—	3	—	—
		Gerste	2	41	43	35	8	15	12	14	3	13	—	—	36	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	9	6	7	57	6	40	—	3	—	—
Passau	Vom 10. April 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	10	67	77	57½	19½	11	54	11	26	11	20	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5½	120½	126	108½	17½	8	9	7	47	7	25	—	—	—	25
Pfeffenhausen	Vom 10. April 1860.	Waizen	—	7	7	7	—	19	30	18	43	17	30	—	46	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	8
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	10	—	—
Pilsting	Vom 10. April 1860.	Waizen	—	151	151	151	—	20	24	18	49	17	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	12	48	12	48	12	48	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. April 1860.	Waizen	52	1059	1111	945	166	19	54	19	15	18	43	—	18	—	—
		Korn	13	158	171	120	51	14	5	13	41	13	16	—	17	—	—
		Gerste	2	264	266	266	—	14	22	13	51	13	28		—	—	15
		Haber	21	240	261	236	25	9	25	9		8	29	—			16
Vilshofen	Vom 11. April 1860.	Waizen	31	244	275	261	14	18	51	18	23	17	28	—	—	—	28
		Korn	—	26	26	26	—	12	26	12	15	12	1	—	8	—	—
		Gerste	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	41	44	44	—	7	52	7	33	6	48	—	—	—	6

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Mittwoch den 18. April 1860.

Inhalt:

Die Aufstellung des Handelsmanns Franz Glaser in Paßau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di Sicurta zu Triest. — Die XXIII. Rechnungsablage des Versicherungsvereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Nachforschung nach dem Aufenthalte des blödsinnigen Georg Reinlaßöder von Rebnitzhambach. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ und auf 4 Procent arrosirten Staatsobligationen betr. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,379.

(Die Aufstellung des Handelsmanns Franz Glaser in Paßau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di Sicurta zu Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. M. wurde der von dem Hauptagenten der Riunione adriatica di Sicurta zu Triest als Agent dieser Versicherungs-Gesellschaft aufgestellte Kaufmann Franz Glaser sen. zu Paßau bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 13. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

Ad Num. 18,313.

(Die XXIII. Rechnungsablage des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird der XXIII. Rechnungsabschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern sammt der Einladung der am 30. d. Mts. in Münchberg stattfindenden General-Versammlung veröffentlicht.

Die Distriktspolizeibehörden haben den bezeichneten Generalversammlungs-Termin auch in ihren bezüglichen Amtsblättern bekannt zu geben.

Landshut, den 12. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Dreiundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern

für das Königreich Bayern

vom 1. September 1859 mit Ende Februar 1860.

Mit Ende August 1859 waren versichert:

	179	Stück	mit	17,705	fl.	Eintrittsgebühren	270 fl.	57	kr.
Hiezu vom 1. Sept. 1859 mit Ende Febr. 1860	1	"	"	115	"	"	1 "	14$\frac{4}{7}$	"
Summa	180	"	"	17,820	"	"	272 "	11$\frac{4}{7}$	"
Abgingen nach Journal 7. Seite 20	18	"	"	1,525	"	"	— "	—	"
Stand Ende Februar 1860	162	"	"	16,295	"	"	272 "	11$\frac{4}{7}$	"

Reserve-Fond.

Stand Ende August 1859	812 fl.	42 kr.
Hiezu Surplus voriger Rechnung	1 "	45 "
Desgleichen Bruchtheilkreuzer durch Schreiben der Beitragszettel	— "	22 "
Stand Ende Februar 1860	814 "	49 "

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung, Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses	481 fl.	45 kr.
2) Regiekosten	23 "	30 "
3) Provisionsgebühren der Agenten pro 22. Sept.	18 "	— "
4) Besoldung der Beamten	44 "	46 "
5) Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen	22 "	39 "
Summa	590 "	40 "

welche sich folgendermassen repartiren, nämlich:

1) für Pferde 8045 fl. Versicherung. Beiträge 419 fl. — kr. per 100 fl. . 5 fl. 12 [illegible]/1609 kr.

2) für Rinder 8250 " " " 171 " 40 " " " " . 2 " 4 40/33 "

Daher berechnen sich

für Pferde 8045 fl. à 5 fl. 13 kr. per 100 fl. auf	419 fl.	5 kr.
für Rinder 8250 " " 2 " 5 " " " " "	171 "	53 "
Summa	590 "	58 "
Auszuschlagen wären	590 "	40 "
bleibt surplus	— "	18 "

Lit. A.

Fortlauf. Nr.	Namen und Wohnort der Beschädigten.	Baar-Zahlung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Rinder.						
1	Herr G. C. Forster in Brack	55	30	27	—	82	30
2	„ Heinrich Schmidt in Schauenstein	41	15	15	—	56	15
3	„ Joseph Künerth in Geseees	20	—	40	—	60	—
	Summa	116	45	82	—	198	45
	Lit. B.						
	Noch zu leistende Entschädigungen.	—	—	—	—	—	—
	II. Pferde.						
1	Herr Lorenz Landauer in Bellsbrunn	105	—	15	—	120	—
2	„ Christian Schaller in Marktselbitz	110	—	80	—	190	—
3	„ Joh. Gg. Schrenk in Langenzenn	150	—	—	—	150	—
	Summa	365	—	95	—	460	—
	Summa oben	116	45	82	—	198	45
	Summa Summarum	481	45	177	—	658	45

Um über die Vereinsverhältnisse allgemein berathen zu können, berufen wir nach §. 39 der Statuten eine Generalversammlung. Dieselbe findet statt am

„Montag den 30. April l. Js. Vormittags 9 Uhr zu Münchberg im Gasthaus zum bayerischen Hof."

Bei dieser Versammlung soll hauptsächlich darüber beschlossen werden, ob der Verein in der Weise wie bisher fortbestehen, oder ob derselbe in einen Distriktsverein umgewandelt, oder gar aufgelöst werden soll.

Die verehrlichen Mitglieder werden zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Nichterscheinenden sich der Beschlußfassung der Anwesenden, §. 39 der Statuten, anschließen, und auf alle weitere Einwendung Verzicht leisten müssen.

Münchberg, am 15. März 1860.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fikenscher.

Der Ausschuss des Vereins.

R. Barsch. Ad. Richter. Nic. Richter. Gg. Fikenscher. Gg. Hegner. Wilh. Müller.

Ad Num. 17,211.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Nachforschung nach dem Aufenthalte des blödsinnigen Georg Reinlaßöder von Rebnitzhambach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 26. v. M. hat sich inhaltlich Anzeige des dortigen Landgerichts Schwabach der blödsinnige, ledige Georg Reinlaßöder von Rebnitzhambach im September vor. Jahrs aus seiner Heimat entfernt, ohne daß bisher sein Aufenthalt ausgemittelt werden konnte. Derselbe scheint daher entweder sich auswärts umherzutreiben oder verunglückt zu sein.

Reinlaßöder ist 53 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat blonde Haare, graue Augen, und einen ziemlich großen Mund mit aufgeworfenen Lippen.

Bei seiner Entfernung trug er eine blaue, abgetragene Militär-Mütze, schwarzbaumwollene Halsbinde, schwarztuchene Weste, eine Sommerhose von Barchent und eine Jacke von grauem Zwillich.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben nach demselben Nachforschungen pflegen zu lassen und etwaige Aufschlüsse dem kgl. Landgerichte Schwabach mitzutheilen.

Landshut, den 14. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der $3^1/_2$ und auf 4 Prozent arrosirten Staats-Obligationen betr.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. v. Mts. wurde Behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu $3^1/_2$ Procent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons angeordnet, welche Verloosung diesem gemäß

Montag den 16. April l. Js.

Vormittags 9 Uhr im k. Odeonsgebäude dahier stattfindet.

Die gegenwärtige Verloosung erstreckt sich sowohl auf die Mobilisirungs-Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur), als auch auf jene, welche auf Namen lauten, und wird in nachstehender Weise vorgenommen:

1) Die fragliche Verloosung ist die XI. für die au porteur-Obligationen, und die IX. für die Nominal-Obligationen; dieselbe erfolgt für jede der beiden vorgenannten Schuldgattungen in gesonderter Ziehung, und zwar nach dem am 8. August 1842 (Regierungsblatt von 1842 S. 893) bekannt gemachten Verloosungsplane.

2) Es werden hiebei:
vier Endnummern für die Obligationen au porteur und
fünf Endnummern für die Obligationen auf Namen
zusammen im Capitalsbetrage von

2,100,000 fl.

gezogen, worunter auch die von $3^1/_2$ auf 4 Procent durch Arrosirung erhöhten Obligationen der obigen Schuldgattung enthalten sind.

3) Das Ergebniß der Verloosung wird sogleich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden; die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt

vom 1. Juni l. Js.

an, und deren Verzinsung hat jedenfalls mit dem

31. August l. Js.

aufzuhören.

4) Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem Eisenbahnanlehen zu 4 Procent mit und ohne Arrosirung bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich nach geschehener Verloosung, sohin auch vor dem für die baare Rückzahlung bestimmten Termine stattfinden.

München, den 2. April 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Königlich Bayerisches

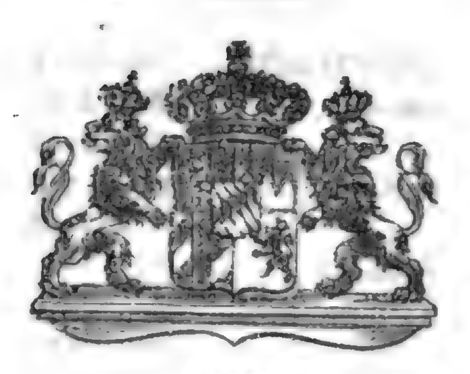

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 32. Landshut, Sonnabend den 21. April 1860.

Inhalt:

Die Aufstellung von Agenten. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Agenturen der Neuen Bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Windberg. — Die Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungs-Verein des Königreichs Bayern. — Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung. — Die Anschaffung und Unterhaltung von Apparaten zur Rettung von Scheintodten. — Uebereinkunft mit der k. württembergischen Regierung bezüglich der Zeugengebühren der Beamten. — Die Erledigung der kombinirten Pfarrei Binzwangen-Stettberg, Dekanats Leutershausen. — Die Verwesung beim k. Rentamt Paßau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,400.

(Die Aufstellung von Agenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Handelsmann M. Lohberger zu Schierling, Landgerichts Mallersdorf, hat als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft die höchste Bestätigung erhalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 15,236.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 28. Februar l. Js., wurde der ledige Taglöhner Leonhard Schörger, genannt Benz, von Breitenfeld, k. württembergischen Oberamts Gerabronn, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Windsheim vom 30. August 1859 wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung zur Arbeitshausstrafe auf ein Jahr verurtheilt und nach überstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Dieß wird den Distriktspolizeibehörden unter Mittheilung des nachfolgenden Signalements des Leonhard

Schörger mit dem Auftrage bekannt gegeben, bezüglich des Genannten nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 14. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Alter: 35 Jahre. Größe: 5' 10" 1'''. Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbrauen: bräunlich. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: klein. Kinn: rund. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: blaß. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: Am linken Backen eine Narbe und trägt ein Bruchband.

Kleidung.

Schwarztuchene Schirmmütze, alter hellbrauner Kittel, alte schwarztuchene Weste, blauleinene Hose, alte Halbstiefel, blaues Hemd, roth- und weißgeblumtes Sacktuch.

Ad Num. 18,508.

(Agenturen der Neuen Bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Verzeichnisse wird die Veröffentlichung der von der Neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Niederbayern aufgestellten Agenten erneuert, und wird sämmtlichen k. Distriktspolizeibehörden der Auftrag ertheilt, den betreffenden Agenten ihres Bezirkes auch durch Ausschreiben im Bezirks-Amtsblatte wiederholt bekannt zu geben.

Landshut, den 15. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der Agenten der Neuen Bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München in Niederbayern.

C. Wagner, Silberarbeiter in Abensberg,
J. B. Zenger, Buchbinder in Bogen,
Jos. Primbs, Commissionär in Deggendorf,
Ant. Sämer, Zimmermeister in Dingolfing,
C. Zantner, Kaufmann in Eggenfelden,
Georg Netzsch, Apotheker in Schönberg, Landg. Grafenau,
Ign. Brucker, Kaufmann in Griesbach,
Jos. Geier, Landgerichts-Scribent in Hengersberg,
Con. Ortlieb, Thierarzt in Kelheim,
Adam Riedl, Aufschläger in Kötzting,
Ant. Pallauf, Bierbrauer in Landau an der Isar,
Casp. Ottmair, Wundarzt zu Pilsting, Landg. Landau an der Isar,
Max Kindler, Kaufmann in Landshut,
Jos. Rötzer, Landgerichts-Thierarzt in Mainburg,
Gg. Weingärtner, Posterpeditor in Mallersdorf,
F. X. Stahl, Landgerichts-Registrator in Mitterfels,
Xav. Schlag, Stadtschreiber in Osterhofen,
Ph. Rothbauers We., Kaufleute in Paßau,
Jos. Kiermayer, Zimmermeister in Baumgarten, Landgericht Pfarrkirchen,
J. N. Zöllner, Aufschläger in Zwiesel, Landgericht Regen,
M. Morasch, Handelsmann in Rottenburg,
Gg. Durmair, Kaufmann in Rotthalmünster,
Ant. Gober, Handelsmann in Simbach am Inn,
Joh. Stieglmeier, Kaufmann in Straubing,
Xaver Brummer, Fragner in Viechtach,
Frz. Kagermaier, Handelsmann in Vilsbiburg,
C. Richter, Marktschreiber in Frontenhausen, Ldg. Vilsbiburg,
Michael Graf, approb. Bader in Geisenhausen, Ldg. Vilsbiburg,
Eugen Lipp, Lebzelter in Velden, Ldg. Vilsbiburg,
Roman Weißmann, Commissionär in Vilshofen,
Al. Waldeck, Marktschreiber in Untergriesbach, Ldg. Wegscheid.

München, 2. April 1860.

Neue Bayerische Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Der Direktor — Der Dirigent

Frhr. v. Fraunhofen. — Schwarz.

Ad Num. 18,340.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Windberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Windberg ist durch das am 19. vor. Mts. erfolgte Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Landgerichtsbezirke Bogen und im Dekanatssprengel Deggendorf, zählt 872 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der neuesten Fassion betragen

die Einnahmen	1432 fl.	24 kr.
die Lasten	501 fl.	41½ kr.
sohin das Reinerträgniß .	930 fl.	42½ kr.

Die bei dieser Pfarrpfründe befindliche Oekonomie zu circa 20 Tagwerk Grundstücken war bisher verpachtet, und wird der Selbstbetrieb derselben einen männlichen und zwei weibliche Dienstboten, dann das nöthige Arbeitsvieh erfordern.

Bemerkt wird, daß in neuerer Zeit von einigen Anwesensbesitzern Gesuche um Auspfarrung und Zutheilung zur Pfarrei Neukirchen angebracht worden sein sollen, und daß sich der neue Pfarrer von Windberg dann, wenn diese Auspfarrung als nothwendig oder wünschenswerth erachtet werden sollte, dieselbe ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 16. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,712.

(Die Aufstellung von Agenten für den Hagelversicherungs-Verein des Königreichs Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom Direktorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern sind als Agenten:

Schullehrer Joseph Reitberger zu Mitterfels und Marktschreiber Johann Baptist Schindler zu Hengersberg, dieser anstatt des bisherigen Agenten Walk

aufgestellt worden, was — nachdem für dieselben höchste Bestätigung vorliegt, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 17. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,703.

(Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 13. Mai 1858 (Kreis-Amtsblatt p. 615) wird auf Grund einer h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. bekannt gemacht, daß von nachstehenden Bänden der Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung noch eine Anzahl Exemplare um die beigesetzten Preise einzeln abgegeben werden:

Band I. enthaltend: Staatsgebiet, Verfassung, König und königl. Familie, Staats-Verwaltungs-Organisation, Landtag und Landrath um 2 fl. 6¼ kr.

Band II. Staatsunterthanen, und zwar: Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen und Staatsbürger, besondere Rechte und Pflichten, Verhältnisse der Israeliten um . 2 fl. 10½ kr.

Digitized by Google

Band III. Religion und Cultus um 2 fl. 14 kr.
Band IV. Unterricht und Bildung um 2 fl. 44 kr.
Band V. Militärgegenstände um . 1 fl. 34 kr.
Band VI. Gemeinde- und Stiftungswesen, Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, Armenwesen um . . . . 3 fl. 19 kr.
Band IX. Allgemeine Staats- und Landespolizei um . . . . 3 fl. 36 kr.
Band X. Medizinalwesen um . 1 fl. 33½ kr.
Band XII. Staatsdienst, Dienstesordnung, Gerichtspolizei und Geschäftsgang um . 2 fl. 19 kr.
Band XIII. Organe öffentlicher Bekanntmachung, Tax- und Stempelgefälle. Aeußeres öffentliches Verhältniß . . . . — fl. 51 kr.
Ein Band — Chronologisches Register um 1 fl. 34 kr.
Der Band — Alphabetisches Register um — fl. 57½ kr.

Diese Bände können von dem Expeditions-Amte für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung (Gebäude des k. Staats-Ministeriums des Innern) Theatinerstraße Nr. 21 oder von dem Expeditions-Amte der unterfertigten kgl. Stelle, K. d. J., bezogen werden.

Landshut, den 18. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,721.

An sämmtliche Landgerichte und Landgerichts-Aerzte in Niederbayern.

(Die Anschaffung und Unterhaltung von Apparaten zur Rettung von Scheintodten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf die verschiedenen Anfragen hinsichtlich der Einrichtung der Apparate zur Rettung von Scheintodten wird unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 18. März 1860 bezeichneten Betreffes Folgendes erwiedert:

Es erscheint weit zweckmäßiger, wenn statt eines einzigen am Amtssitze aufzubewahrenden komplizirten und kostspieligen Apparates mehrere dergleichen einfachere und wohlfeilere angeschafft, an verschiedene Orte des Landgerichtsbezirkes vertheilet und den betreffenden Leichenschauern zur sorgfältigen Aufbewahrung übergeben werden.

Dieser Rettungsapparat hätte mit Hinweglassung derjenigen chirurgischen Instrumente, welche das ärztliche Personal ohnedies besitzt und stets bei sich führt, zu bestehen aus:

1. einer zinnernen Spritze mit einem Rohre von Bein zum Klystiren,
2. zwei Bürsten zum Frottiren,
3. zwei Binden und Bauschen zum Verbande bei Verwundungen,
4. einem Stücke Flanell zum Reiben des Körpers,
5. einem Fischbeinstab mit Schwamm zur Entfernung fremder Körper aus der Speiseröhre,
6. zwei Badeschwämme zum Abwaschen,
7. einem Federkiele mit Federbart zum Reizen der Nasen- und Mundschleimhaut,
8. einem Röhrchen zum Lufteinblasen von Horn,
9. einem größeren Glase mit eingeriebenem Stöpsel, gefüllt mit einer geistigen Flüssigkeit, z. B. Hoffmann'schen Tropfen oder Aether.

Diese Gegenstände sind in einem lediglich mittelst Springfeder verschließbaren Kästchen aufzubewahren.

Wegen der Anschaffung und Vertheilung haben sich die Distriktspolizeibehörden mit den kgl. Gerichtsärzten zu benehmen, welche bei schicklichen Gelegenheiten diese Apparate inspiziren und darüber wachen, daß sie stets in vollständigem und brauchbaren Zustande sich befinden.

Landshut, den 18. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 24.

(Uebereinkunft mit der k. würtembergischen Regierung bezüglich der Zeugengebühren der Beamten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird nachstehende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 11. l. Mts. pr. am Heutigen zur Kenntniß der Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes von Niederbayern gebracht.

Paßau, den 15. April 1860.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekr.

Abdruck. Ad Nr. 7073.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Mit der k. würtembergischen Regierung ist eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

„daß gegenseitig öffentlichen Dienern des einen Staates, wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft als Zeugen oder Sachverständige vor den Gerichten des anderen Staates vernommen werden, auf vorherigen Nachweis die Diäten (Zehrung) und Reisekosten (Fahrtaxe) in der Art zukomme, wie solches die Regulative des Heimathsstaates für Amtsreisen von gleicher Dauer im Inlande bestimmen.

Vorstehende Uebereinkunft ist zum Zwecke der allseitigen Nachachtung durch das Amtsblatt des Kreises bekannt zu machen.

München den 11. April 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

F. v. Mulzer.

An das k. Appellationsgericht von Niederbayern.
Uebereinkunft mit der k. würtembergischen Regierung bezüglich der Zeugengebühren der Beamten betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
v. Neumayr.

Ad Num. 4052.

(Die Erledigung der combinirten Pfarrei Binzwangen-Stettberg, Dekanats Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die combinirte Pfarrei Binzwangen-Stettberg, Dekanats Leutershausen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Juni ds. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund eines noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassionsabschlusses ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	37	30
an Naturalien:		
8 Schäffel 5 Metz. 2 Viert. 3 Sz. Korn à 8 fl. 22 kr.	74	52
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährl. Normalpreise vergütet.)		
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	55	40
II. An Zinsen von — zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich nebst Oekonomiegebäuden in gutem baulichen Stande befindet, jedoch für eine zahlreiche Familie nicht geräumig genug ist . . .	35	—
aus Grundstücken, und zwar:		
24,41 Tgw. Aeckern	84	46¾
24,57 „ Wiesen	211	25¼
1,34 „ Gärten	5	—
wovon aber 40⅓ Dezim. Garten in Stettberg gegen eine jährliche Entschädigung zum Schulhausbau abgetreten worden sind,		

	fl.	kr.
7,27 Tagwerk Waldungen; hieraus jährlich:		
3 Klafter weiches Scheitholz . 2 „ Stockholz . . . . . 150 Stück Wellen, ½ Fuhr Rechstreu	14	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien für abgetretene Grundrenten u. s. w.	115	41½
Weiderecht	12	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	95	51
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	9	45
Summa	751	31½
Lasten: für Haltung eines Dienstpferdes	75	—
Reinertrag	676	31½
An freiwilligen Geschenken	38	—

Schließlich wird bemerkt, daß die Umpfarrung des Weilers Birkach von der Pfarrei Steitberg in die Pfarrei Windelsbach, resp. in das Filial Preuntsfelden eingeleitet ist.

Ansbach, den 15. April 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer.

Bekanntmachung.

(Die Verwesung beim k. Rentamte Paßau betreffend.)

Der auf Ableben des k. Rentbeamten Rambauer dahier zur Verwesung des k. Rentamts Paßau berufene Regierungsraths-Accessist Karl Pramböck wurde unterm Heutigen in diese Funktion eingewiesen und hat die amtlichen Geschäfte sofort übernommen, was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Paßau, den 15. April 1860.

Die kgl. Regierungs-Extraditions-Commission.

Dallinger, k. Regierungs-Assessor.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Allerhöchsten Rescripts ddo. Genf am 9. April l. Js. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. April l. Js. an beginnend, dem Professor der II. Gymnasialklasse zu Paßau, Priester Michael Widmann das Vorrücken in die durch Versetzung erledigte Lehrstelle der III. Gymnasialklasse daselbst zu gestatten, und zum Professor der II. Gymnasialklasse zu Paßau den seitherigen Studienlehrer der IV. Klasse der lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums in München Joseph Liepert zu befördern.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des kgl. Landwehr-Kreiscommandos von Niederbayern vom 14. April 1860 wurde der Junker Felix Wieninger im k. Landwehr-Bataillon Vilshofen zum Unterlieutenant ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 12. April 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	—	98⅝
" à 4½ %	—	101½
" à 4½ % halbjährig	—	101⅝
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	809	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102	—
" " mit 25 % Einzahlung	100⅞	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. April 1860.	Waizen	—	111	111	108	3	19	10	18	25	17	13	—	37	—	—
		Korn	3	47	50	44	6	14	54	14	17	14	4	—	10	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	15	27	15	6	14	40	—	24	—	—
		Haber	—	56	56	56	—	9	42	9	15	8	30	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 17. April 1860.	Waizen	28	234	262	260	2	18	44	18	24	17	49	—	—	—	23
		Korn	—	125	125	125	—	12	15	11	49	11	22	—	18	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	14	8	13	45	13	8	—	13	—	—
		Haber	—	161	161	151	10	8	1	7	42	7	18	—	17	—	—
Dingolfing	Vom 17. April 1860.	Waizen	—	42	42	42	—	19	30	19	—	18	38	—	30	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	13	56	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselböring	Vom 17. April 1860.	Waizen	—	15	15	15	—	19	—	18	30	18	—	—	30	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	16	—	14	30	14	15	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4		10	—	10	—	10	—	—	—	—	37
Kelheim	Vom 12. April 1860.	Waizen	—	18	18	18	—	20	6	19	50	19	20	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	10	—	9	38	9	30		—	—	30

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 16. April 1860.	Waizen	—	189	189	189	—	19	3	18	47	18	15	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	117	117	117	—	13	41	13	8	12	53	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23		8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. April 1860.	Waizen	222	1797	2019	1648	371	20	27	19	53	18	4	—	24	—	—
		Korn	151	487	638	379	259	12	43	12	27	12	1	—	20	—	—
		Gerste	42	237	279	245	34	15	4	14	45	14	17	—	—	—	16
		Haber	20	500	520	472	48	8	30	7	54	7	28	—	—	—	13
Mainburg	Vom 18. April 1860.	Waizen	—	200	200	176	24	19	44	19	12	18	53	—	52	—	—
		Korn	5	16½	21½	19½	2	14	1	13	53	13	37	—	4	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	16	—	15	22	15	—	—	—	1	42
		Haber	1	22	23	23	..	8	26	8	8	7	52	—	18	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. April 1860.	Waizen	7	132	139	137	2	20	—	19	6	17	51	—	8	—	—
		Korn	—	42	42	42	—	15	—	14	38	14	14	—	—		7
		Gerste	8	14	22	22	—	15	10	14	40	14	12	—	—	—	37
		Haber	—	28	28	28	—	9	57	8	20	7	15	—	—	—	23
Passau	Vom 17. April 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	19½	96½	116	116	—	11	14	11	4	10	43	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17½	172	189½	172	17½	7	35	7	24	7	12	—	23	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. April 1860.	Waizen	—	26	26	26	—	20	15	16	20	13	18	2	23	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 17. April 1860.	Waizen	—	101	101	101	—	20	—	18	48	17	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	13	30	13	15	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. April 1860.	Waizen	166	1041	1207	1105	102	19	39	19	7	18	14	—	8	—	—
		Korn	51	225	276	248	28	13	41	13	19	12	55	—	22	—	—
		Gerste	—	618	618	592	26	14	26	14	16	13	41	—	—	—	15
		Haber	25	463	488	357	131	9	21	8	45	8	3	—	15	—	—
Vilshofen	Vom 18. April 1860.	Waizen	14	655	669	507	162	18	7	17	33	17	4	—	50	—	—
		Korn	—	37	37	35	2	11	56	11	41	11	19	—	34	—	—
		Gerste	3	1	4	4	—	12	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	48	48	45	3	7	34	7	14	6	58	—	19	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 33. Landshut, Mittwoch den 25. April **1860.**

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung des Schul- und Chorregentendienstes zu Neukirchen bei hl. Blut, k. Landgerichts Kötzting. — Das Schulwesen von Aschaffenburg nach Orb. — Agenturen der Stuttgarter-Lebensversicherungs- und Ersparungsbank. — Theologische Anstellungsprüfung für 1860. — Bekanntmachung, die XI. und beziehungsweise IX. Verloosung der 3½ und arrosirt 4prozentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,975.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des vorigen Monats wurde in der Stadt Zweibrücken bei einem dortigen Kaufmann von einem unbekannten Bauersmann ein falsches amerikanisches Dollarstück verausgabt. Dasselbe hat nur einen Silberwerth von höchstens 5 kr. und trägt auf der einen Seite einen Traubenkranz mit der Inschrift „Dollar 1857“, auf der andern Seite einen mit Pfeilen verzierten Frauenzimmerkopf mit der Umschrift: „United States of America.“

Dasselbe besteht aus Argentin und ist mit falschen Stempeln geprägt und vergoldet.

Die Kennzeichen seiner Unächtheit sind an dem Rande die durchscheinende weiße Farbe und sein geringes spezifisches Gewicht.

Dieß wird hiemit zur Warnung vor der Annahme und vorheriger sorgfältiger Prüfung solcher Münzen, sowie zur Einschreitung im Entdeckungsfalle mitgetheilt.

Landshut, den 19. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,140.

(Die Erledigung des Schul- und Chorregentendienstes zu Neukirchen bei heil. Blut, k. Landgerichts Kötzting betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Schullehrers Joseph Salzberger zu Neukirchen ist der Schul- und Chorregentendienst zu Neukirchen bei hl. Blut, k. Landgerichts Kötzting, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 525 fl. 16 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Landgerichte Kötzting oder der kgl. Distriktsschulinspektion Kötzting II in Eschlkam einzureichen, welche Distrikts-Behörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, am 20. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,149.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Schubwesen von Aschaffenburg nach Orb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 3. l. Mts. ist mehrmals der Fall vorgekommen, daß Schüblinge aus der obern Maingegend, welche nach Orb zu befördern waren, anstatt direkte über Lohr, auf dem Umwege über Aschaffenburg instradirt wurden.

Die oben benannten Behörden werden demnach beauftragt, alle Schüblinge nach Orb in Zukunft in der Art zu instradiren, daß sie schon in Lohr die Ludwigs-Westbahn verlassen.

Landshut, den 20. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,709.

(Agenturen der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparungsbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. April 1860 wurde der Handelsmann Anton Jafermaier in Landshut als Agent der oben bezeichneten Gesellschaft für den nunmehr zurückgetretenen Agenten Anton Gerstl von dort bestätigt, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 23. November 1856 Kreis-Amts-Blatt Seite 1416 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4108.

(Theologische Anstellungsprüfung für 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Anfang der diesjährigen theologischen Anstellungsprüfung dahier wird auf Sonntag, den 24. Juni, festgesetzt.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamts-Candidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanats München aus dem Aufnahmsjahr 1855, so wie diejenigen aus früheren Jahren, welche dieselbe noch nicht oder nicht befriedigend bestanden haben, zu unterziehen und sich hiezu innerhalb vier Wochen von heute an zu melden. Dieselben haben ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zur Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,

2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der

Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungs-Instruktion vom 25. Januar 1809 Abschn. III §§. I. III (A. H. B. I pg. 96 ff.), sowie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungs-Prüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahr hätten unterstellen sollen, versäumen, festgestellt werden soll, für die in dem Lehrfache verwendeten Candidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (A. H. B. II pg. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den unfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzusendenden Prüfungspredigten werden nebst Bekanntmachung der bei verspäteter Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung eintretenden Nachtheile den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ansbach, den 19. April 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die XI. und beziehungsweise IX. Verloosung der 3½ und arrosirt 4%igen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 2. l. Mts. (Reg.-Bl. S. 369 bis 371) ist heute die XI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die IX. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XI. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ und arrosirt 4 procentigen Obligationen mit Coupons

06. 38. 79. 97.

und bei der

IX. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

23. 24. 40. 70. 81.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 6. 106. 206. 306. 406. 506. u. s. w.
„ 38. 138. 238. 338. 438. 538. u. s. w.
„ 79. 179. 279. 379. 479. 579. u. s. w.
„ 97. 197. 297. 397. 497. 597 u. s. w.

die Obligationen auf Namen

Nr. 23. 123. 223. 323. 423. 523. u. s. w.
„ 24. 124. 224. 324. 424. 524. u. s. w.
„ 40. 140. 240. 340. 440. 540. u. s. w.
„ 70. 170. 270. 370. 470. 570. u. s. w.
„ 81. 181, 281 381. 481. 581. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird am 1. Juni 1860 begonnen und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten August dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. September 1860 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-

Hauptkasse in München (jedoch mit Ausschluß der unten sub Nr. III. bezeichneten Obligationen), dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

III. Die k. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe ausgestellt hat.

IV. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. September 1860 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent mit und ohne Arrosirung bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage sogleich, sohin auch vor dem für die baare Rückzahlung bestimmten Termine bei allen k. Spezialkassen, und zwar auch durch Vermittlung der k. Rentämter stattfinden.

München, den 16. April 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 21. April l. Js. ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Lamm, k. Landgerichts Kötzting, dem Schullehrer Joseph Salzberger von Neukirchen bei hl. Blut, desselben k. Landgerichts, verliehen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 34. Landshut, Sonnabend den 28. April 1860.

Inhalt:

Die Einlieferungen in die Zwangsarbeitshäuser behufs der polizeilichen Verwahrung in denselben. — Die nachträgliche außerordentliche Heeresergänzung im Jahre 1859 aus den Conscribirten der Altersklassen 1837 und 1836. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Regen. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Pfarrkirchen. — Die lizenzirten Gaureiter pro 1860. — Erledigung des Physikats Weismain in Oberfranken. — Die Erledigung der Pfarrei St. Johannis, Dekanats Bayreuth. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,593.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate von Niederbayern.

(Die Einlieferungen in die Zwangsarbeitshäuser behufs der polizeilichen Verwahrung in denselben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Polizeicommissariat Ebrach hat in seinem Jahresberichte für das Etatsjahr 1858/59 angeführt, daß von den kgl. Polizeibehörden nicht selten geistesschwache, blödsinnige oder wenigstens stumpfsinnige Individuen in die Zwangsarbeitsanstalt eingeliefert werden.

Die hierüber in Vorlage gekommenen Akten haben auch die Richtigkeit dieser Behauptung bezüglich einzelner Fälle entnehmen lassen.

Durch längst bestehende Bestimmungen ist den sämmtlichen betreffenden Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, vor der Einlieferung eines Individuums in ein Zwangsarbeitshaus behufs der polizeilichen Verwahrung in demselben durch ein gerichtsärztliches Gutachten feststellen zu lassen, ob das Individuum nach seinen Gesundheitsverhältnissen zur Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause geeignet ist. Diese Feststellung hat sich selbstverständlich nicht nur auf die körperliche Beschaffenheit, sondern auch auf den Geisteszustand des eingelieferten Individuums zu erstrecken.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 11. dieß werden hienach die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Physikate von Niederbayern auf die erwähnten Vorschriften zur künftigen genauesten Beachtung mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß inhaltlich erwähnter höchster Entschließung das k. Polizeicommissariat Ebrach angewiesen worden ist, über jeden Fall der Einlieferung von Individuen, welche nach ihrem körperlichen oder geistigen Zustande zur Verwahrung in der Zwangsarbeitsanstalt nicht geeignet sind, sogleich der

betreffenden Kreisstelle die erforderliche Anzeige zu machen, damit ohne Verzug die Entlassung des betreffenden Individuums aus der Anstalt verfügt und nach Umständen auch die veranlaßte Einschreitung gegen die schuldtragenden Polizeibeamten und Gerichtsärzte vorgekehrt werde.

Landshut, den 21. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Junner, Sekretär.

Ad Num. 19,265.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die nachträgliche außerordentliche Heeresergänzung im Jahre 1859 aus den Conscribirten der Altersklassen 1837 und 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium unter dem 19./21. lfd. Mts. beschlossen, daß jenen Conscribirten der Altersklasse 1837, welche als zurückgestellt ausnahmsweise in das k. Heer eingereiht, dann aber in den Militärlisten wieder abgeschrieben, und in ihr voriges Verhältniß zurückversetzt worden sind, nach vollständiger Abstellung des dießjährigen Heeres-Ergänzungscontingents Militär-Entlassungsscheine in der vorgeschriebenen Weise auszufertigen seien.

Die Conscriptions-Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach der Nachstellung die Entlaßscheine der betreffenden Conscribirten in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 23. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Junner, Sekr.

Ad Num. 19,380.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Regen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Quiescirung des k. Gerichtsarztes Dr. Brunner ist das Physikat Regen in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 23. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Junner, Sekr.

Ad Num. 19,467.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Pfarrkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Lang zum Gerichtsarzte des Landgerichts Neumarkt an der Rott ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Pfarrkirchen in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 25. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Junner, Sekretär.

Ad Num. 18,939.

(Die lizenzirten Gaureiter pro 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im nachstehenden Verzeichnisse werden die Gaureiter bekannt gegeben, welche in Niederbayern bezüglich der Beschälperiode 1860 noch nachträglich lizenzirt wurden.

Landshut, den 21. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Junner, Sekretär.

Verzeichniß

der vom

kgl. Allgemeinen Landgestüte für die Beschälperiode 1860 nachträglich licenzirten G

im Regierungsbezirke Niederbayern.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum gestell[t] Jahr.
130	Joseph Rieberl	Müller v. Regen	Abensberg	hellbraun	Stern	4	16	1	Ldger. Rottenburg und Kelheim, mit Ausnahme der Gem. Lachl, Großmuß, Schambach, Reising, Thaldorf, Unterwendling, Tauerding, Pulach, Arndhofen, Holzharlanden, Staubing, Hirnheim, Offenstetten und Baiern.	1860
131	Michael Schmid	Inwohner v. Schwarzach	Bogen	dunkelkastanienbraun	Stern, der rechte Hinterf. bis an die Köthe weiß	4	16	1	Ldg. Bogen und die Gem. Neuhausen d. Ldg. Deggendorf	„
132	Franz Funk	Bauer v. Gottfrieding	Dingolfing	hellbraun	beide Hinterf. über die Köthe weiß u. schwarz gedupft	6	16	—	Ldg. Dingolfing	„
133	Martin Kerl	Feldmüller von Marklkofen	„	schwarzbraun	Stern und Schnipp	4	16	—	Ldg. Dingolfing u. Vilsbiburg	„
134	Barthol. Haslböck	Bauer v. Weigendorf	„	Rapp	Stern u. Schnipp, der h. l. Fuß einwärts auf Krone u. Ferse weiß	5	15	3	bei seiner Behausung	„
135	Joseph Ernst	Reitbauer v. Dorau	„	kastanienbraun	Stern u. Schnipp, Unterlipp u. beide Hinterf. hoch üb. d. Köthe weiß	5	16	1	dto.	„
136	Mathias Lex	Bauer v. Leitersdorf	„	Lehmfuchs	Blümchen, Schnipp, Unterlippe weiß, d. v. r. F. bis an, beide Hinterf. hoch üb. d. Köthe weiß und schwarz gedupft	5	16	1	Ldg. Dingolfing	„
137	Johann Schachtner	Bauer v. Dornwang	„	kastanienbraun	Stern	9	16	—	bei seiner Behausung	„
138	Joseph Fischler	Bauer v. Dingolfing	„	„	Blümchen	6	16	2	Ldg. Dingolfing	„
139	Joseph Geigenberger	Bauer v. Vorenzing	Eggenfelden	„	Stern u. Schnipp, der v. r. F. bis an, beide Hinterf. üb. d. Köthe weiß	4	16	—	bei seiner Behausung und Landger. Dingolfing	„

Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
Joseph Diem	Bauer v. Horading	Eggenfelden	Rapp	der h. l. Fuß bis zur Köthe weiß u. schwarz gedupft	4	15	3	bei seiner Behausung	1860	Febr.	10
Michael Buchner	Bauer v. Egelsöd	"	hell-kast.-braun	Stern u. Schnipp, der v. r. F. bis an, beide Hinterf. über d. Köthe weiß	4	16	—	Ldg. Bogen und Wörth	"	"	17
Wendelin Rotteneichner	Bauer v. Scherneck	"	Rapp	Stern und Schnipp, hinten rechts hoch weiß	4	15	1	bei seiner Behausung	"	"	17
Anton Bräner	Bauer v. Rohrhof	Landau	dunkel-kast.-braun	Stern	6	16	—	dto.	"	"	10
Xaver Schreiner	Bauer v. Schrödmoos	"	kastanienbraun.	Blümchen	4	16	—	bei seiner Behausung und Landger. Dingolfing	"	"	10
Xaver Zirngibl	Pöffelkofer von Poffelkofen	Landshut	Goldfuchs	durchgehende Bläß u. Schnipp	4	15	1	bei seiner Behausung u. die Gemeind. Wolfsbach, Ober- und Niederaichbach, Wörth u. Hüttenkofen des Ldg. Landshut	"	"	10
Kaspar Schwimbeck	Bauer v. Viecht	"	hellbraun	durchgehende Bläße, der h. r. Fuß über die Köthe weiß	5	16	—	Ldg. Dorfen	"	"	23
Mathias Winner	Winner von Winn	"	kast.-braun	Stern, der h. r. Fuß um Krone u. Ferse, ders. l. bis an die Köthe weiß	4	16	2	bei seiner Behausung u. die Gemeinden Buch und Gadenzell des Landger. Landshut	"	"	24
Johann Amer	Bauer v. Haunsdorf	Mallersdorf	"	Stern und Schnipp	5	16	—	Ldg. Dingolfing u. die Gem. Weng des Ldg. Landshut	"	"	10
Joseph Köglmair	Bauer v. Eggmühl	"	Schwarzschimmel	Stern u. Schnipp, vorn links üb. d. Krone weiß und schwarz gedupft	4	16	—	bei seiner Behausung	"	"	17
Jakob Hagmüller	Bergmüller v. Hebronshausen	Mainburg	hellbraun	Stern, der h. l. Fuß bis an, der h. r. üb. d. Köthe weiß u. schwarz gedupft	7	15	2	Landger. Mainburg mit Ausnahme der Gem. Eiglsbach, Oberlindhart, Lindach und Moosham	"	"	10
Johann Huber	Bauer v. Leitenbach	"	Lehmfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß beide Vorderfüße um Krone weiß	5	16	—	bei seiner Behausung	"	"	17
Joseph Bruner	Bauer v. Eglhof	"	hellbraun	Stern, der vordere l. Fuß um Krone u. Ferse, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	9	15	1	Ldg. Mainburg mit Ausnahme der Gem. Lindach, Eiglsbach, Oberlindhardt u. Moosham.	"	"	17
Mathias Bachmaier	Mantl von Böhmhausen.	"	Rothfuchs	durchgehende Bläße u. Schnipp	4	16	—	bei seiner Behausung	"	"	17

Digitized by Google

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datu[m] gestell[…] Jahr.
154	Anton Linseisen	Bauer von Hanselsberg	Mainburg	Rothbraun	Stern, hinten links bis an die Köthe weiß	6	16	—	bei seiner Behausung	1860
155	Barthol. Kolmeder	Bauer v. Sehlod	„	kastanienbraun	ohne	10	15	2	dto.	„
156	Joseph Kronner	Häusler v. March	Regen	dunkel-kast.-braun	Stern	9	16	—	Ldg. Regen, Viechtach u. Mitterfels	„
157	derselbe	„	„	Apfelschimmel	durchgehende Bläß u. Schnipp	7	16	—	Ldg. Regen und Viechtach	„
158	Georg Kroner	Bauer v. Kirchdorf	„	dunkel-kast.-braun	durchgehende Bläße und Schnipp, die 4 Füße bis zur Köthe weiß u. schwarz getupft	8	16	2	dto.	„
159	derselbe	„	„	„	durchgehende Bläße, beide Hinterf. hoch weiß	8	16	1	dto.	„
160	Sebastian Beck	Bauer v. Wölfl-kofen	Rottenburg	Rothfuchs	Bläß und Schnipp, der h. l. Fuß einwärts bis zum Sprunggelenk, der h. r. auf der Krone weiß	5	16	—	Ldg. Rottenburg	„
161	Joseph Lohner	Bauer v. Baierbach	Vilsbiburg	dunkelbraun	Stern	6	16	1	bei seiner Behausung	„
162	Joseph Winterer	Lehrhuber v. Osterthan	„	Rapp	Stern und Schnipp	8	15	—	Ldg. Vilsbiburg	„
163	Georg Sax	Manhardstadter von Paulszell	„	dunkel-kast.-braun	der hintere rechte Fuß weiß geköthet	5	15	2	dto.	„
164	Jakob Steer	Bauer v. St. Heobald	„	Sommer-Rapp	hinten rechts bis an die Köthe weiß und außen einen schwarzen Flecken	11	16	—	dto.	„
165	Jakob Hinmüller	Bauer v. Geiern	„	schwarzbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, der v. l. Fuß einwärts um Krone u. Ferse, beide Hinterfüße über die Köthe weiß und schwarz getupft	6	16	1	bei seiner Behausung	„
166	Michael Buchner	Bauer v. Eglsöd	Eggenfelden	dunkel-kast.-braun	breite durchgehende Bläße und Schnipp, der v. r. Fuß bis, der l. auswärts bis an die Köthe, beide Hinterfüße hoch weiß	6	16	—	dto.	„
167	Xaver Eder	Bauer v. Steinberg	Dingolfing	kastanienbraun	Blümchen	4	16	—	Ldg. Dingolfing u. Vilsbiburg	„
168	Georg Absmaier	Köstlbauer von Köstlarn	Rotthalmünster	dunkel-kast.-braun	ohne	4	16	—	bei seiner Behausung	„

München, den 15. April 1860.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regim.-C

Ad Num. 19,540.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikats Weismain in Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Pühn ist das Landgerichts-Physikat Weismain in Oberfranken erlediget worden. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 26. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 2791.

(Erledigung der Pfarrei St. Johannis, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei St. Johannis wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. aus Staatskassen baar: . . .	125	—
an Naturalien nach dem Normalpreise:		
1 Schffl. 31/32 Mtz. Waiz . .	13	51
9 " 1 26/32 " Korn . .	86	$49\frac{1}{2}$
9 " 1 26/32 " Gerste .	69	$8\frac{1}{2}$
2 " 1 31/32 " Korn . .	21	$43\frac{1}{2}$
1 " 31/32 " Gerste . .	8	38
$2\frac{3}{8}$ Klftr. hartes, $11\frac{1}{8}$ Klftr. weiches Holz, 1 halbfädrigen Schleißbaum und der Abgang von diesem Holze	52	$37\frac{3}{4}$
2. Aus Stiftungskassen und von Privaten baar	20	$6\frac{1}{4}$
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude	50	—
Grundstücke: $1\frac{5}{8}$ Jauchert Acker, $1\frac{1}{8}$ Jauchert Wiesen und $\frac{3}{8}$ Jauchert Garten	88	45
VI. Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	326	$5\frac{1}{4}$
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	187	28
VI. Observanzmäßige Gaben: . . .	26	—
Summa:	1076	13
Lasten:	22	49
Reiner Pfarr-Ertrag	1053	24

Bayreuth, den 14. April 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung ddo. Genf den 14. April 1860 bewogen gefunden;

1) als I. Assessor des Landgerichts Paßau I. den I. Assessor Herman Hiebl von Rotthalmünster, seiner Bitte gemäß zu berufen;
2) zum I. Assessor des Landgerichts Rotthalmünster den Assessor Johann Kugler von Landshut vorrücken zu lassen, und
3) zum Assessor des Landgerichts Landshut den rechtskundigen Magistratsrath Johann Wein von Paßau, seiner Anstellungsbitte entsprechend, allergnädigst zu ernennen.

Mit allerhöchster Entschließung vom 13. April 1860 wurde der Stellentausch der k. Landgerichts-Assessoren Martin Angerer und Franz Xaver Pichlmayr genehmigt und demnach jener von Vilshofen nach Vilsbiburg und dieser von Vilsbiburg nach Vilshofen versetzt.

III. Augsburger-Cours
vom 19. April 1860.

Königlich Bayerische.			Papier	Geld
Obligationen	à 3½ %	. . . .	—	96⅞
"	à 4 %	. . . .	98½	—
"	à 4½ %	. . . .	101½	—
"	à 4½ %	halbjährig	—	101½
"	à 5 %	. . IV. Emission . .	—	—
"	à 5 %	. . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		. . . .	98½	—
Bank-Aktien		. . . . Div. I. Sem.	805	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		. . . . .	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		. . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen		. . . .	102	—
" "		mit 25 % Einzahlung . . .	100⅞	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Treibger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 23. April 1860.	Waizen	3	68	91	91	—	18	36	18	18	17	38	—	7	—	—
		Korn	6	38	44	44	—	14	13	13	53	13	18	—	24	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	15	24	15	3	14	48	—	3	—	—
		Haber	—	45	45	36	9	9	52	9	10	8	20	—	5	—	—
Deggendorf	Vom 24. April 1860.	Waizen	2	231	233	211	22	17	41	17	29	16	40	—	55	—	—
		Korn	—	94	94	94	—	11	31	11	29	11	11	—	20	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	13	47	13	31	13	9	—	14	—	—
		Haber	10	116	126	122	4	7	28	7	11	6	54	—	31	—	—
Dingolfing	Vom 24. April 1860.	Waizen	—	67	67	67	—	19	—	18	—	17	6	—	36	—	—
		Korn	—	8	8	8		13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	14	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4		7	33		—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. April 1860.	Waizen	—	41	41	41	—	19	15	19	—	18	42	—	—	—	30
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	30
		Haber	—	2	2	2		9	30	9	30	9	30	—	30	—	—
Kelheim	Vom 19. April 1860.	Waizen	—	32	32	32	—	18	54	18	14	17	8	1	36	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	9	48	9	32	9	25	—	6	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.											
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 23. April 1860.	Waizen	—	315	315	315	—	18	49	18	15	17	51	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	86	86	86	—	13	48	13	21	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. April 1860.	Waizen	371	1901	2272	1812	460	18	42	18	28	17	20	1	25	—	—
		Korn	259	316	575	375	200	12	35	12	1	11	26	—	26	—	—
		Gerste	34	171	205	130	75	14	4	13	40	12	8	1	5	—	—
		Haber	48	640	688	561	127	8	11	7	46	7	26	—	8	—	—
Mainburg	Vom 25. April 1860.	Waizen	24	108	132	132	—	19	20	18	57	18	6	—	15	—	—
		Korn	2	9	11	11	—	14	—	13	33	13	12	—	20	—	—
		Gerste	—	10½	10½	9	1½	16	—	15	7	14	12	—	15	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	30	8	13	8	—	—	—	—	5
Neustadt a. d. D.	Vom 24. April 1860.	Waizen	2	112	114	114	—	19	38	18	49	18	—	—	26	—	—
		Korn	—	43	43	40	3	14	30	13	51	13	15	—	47	—	—
		Gerste	—	9	9	7	2	15	—	14	32	14	—	—	8	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	9	34	8	6	7	—	—	14	—	—
Passau	Vom 24. April 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	118	118	51½	66½	10	36	10	22	10	9	—	42	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17½	216	233	188	45½	7	20	7	8	7	3	—	16	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. April 1860.	Waizen	—	14	14	14	—	19	30	18	24	17	—	—	—	2	4
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	15	—	14	33	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	7	50	7	36	—	—	—	—
Pilsting	Vom 24. April 1860.	Waizen	—	214	214	214	—	19	—	17	36	16	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. April 1860.	Waizen	102	1348	1450	1233	217	19	26	18	42	17	58	—	25	—	—
		Korn	28	307	335	325	10	13	37	13	19	13	1	—	—	—	—
		Gerste	26	621	647	540	107	14	15	13	41	13	8	—	25	—	—
		Haber	131	240	371	312	59	8	17	8	2	7	41	—	43	—	—
Vilshofen	Vom 25. April 1860.	Waizen	162	280	442	376	66	17	36	17	3	16	27	—	30	—	—
		Korn	2	43	45	35	10	11	10	10	49	9	40	—	51	—	—
		Gerste	—	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	32	35	25	10	7	20	7	5	6	28	—	9	—	—

Digitized by Google

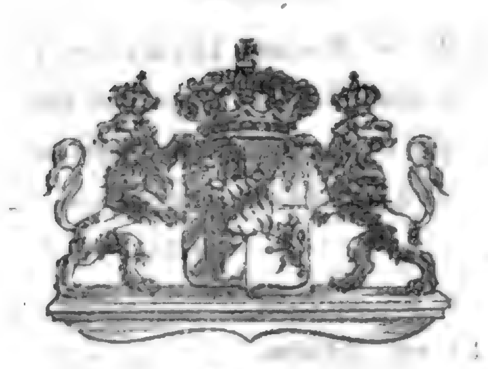

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Sonnabend den 28. April **1860.**

Inhalt:
Den Sommerbiersatz für das Jahr 1860.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,816.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. dß, Nro. 9540 wurde in Anbetracht, daß sich nach der nachträglich angeordneten Vergleichung des Hopfen-Verkaufs-Manuals des Stadtmagistrates Landshut mit den vom Magistrate an die unterfertigte Stelle wöchentlich erstatteten Hopfenmarktsanzeigen herausstellte, daß diese nicht durchwegs richtig und ein höherer Hopfen-Durchschnittspreis zur Satzbestimmung sich berechne, für den Regierungsbezirk Niederbayern als einzigen Biertardistrikt der Sommerbiersatz für das Jahr 1860 auf 5 kr. 2 hl.

(fünf Kreuzer zwei Pfennig)

per Maß vom Ganter festgesetzt, wornach sich ein Schenkpreis zu 6 kr. — hl. (sechs Kreuzer) per Maß ergibt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag bewilliget ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da, wo die Bräuer wegen des durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages sich ergebenden ungeraden Pfenniges von der im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 bewilligten Ausgleichung einen Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß der Sommerbiersatz vom 1. Mai bis 1. Oktober 1860 zu dauern hat, wor-

nach vom 1. Mai bis 15. Juli incl. der Biersatz um einen Pfennig zu erhöhen, dagegen vom 16. Juli bis 1. Oktober, vielmehr bis zur völligen Consumtion des Sommerbieres um einen Pfennig herabzusetzen kommt.

Es sind daher von den Bräuern die Anzeigen wegen Ausgleichung des Biersatzes bei den Distrikts-Polizeibehörden sofort zu erstatten, um die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirken zu können.

Die Distrikts-Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, vorstehende Satzbestimmung ungesäumt den Gemeinden und Betheiligten bekannt zu geben und strenge darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen gesundes Bier verleitgegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde. —

Landshut, den 28. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

[illegible]

☞ In dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 36. Landshut, Mittwoch den 2. Mai 1860.

Inhalt:

Die Uebersichten der Rechnungs-Justifikations-Resultate pro 1858/59 und in specie die Konkurrenzleistung der Kultus-Stiftungen pro 1859/60. — Das Gesuch des Kaufmanns Ludwig Gerzabeck aus Kaufbeuern um die Bewilligung zu improvisatorischen Vorträgen im Königreiche. — Die Operationen des topographischen Bureaus im Freien pro 1860 für den großen Atlas Bayerns. — Die Anwendung des Art. 27 des Kapitalrentensteuer- und des Art. 31 des Einkommensteuer-Gesetzes. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Fleischsatz für den Monat Mai 1860. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des 5 procentigen Eisenbahn-Anlehens betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,416.

An sämmtliche kgl. Landgerichte in Niederbayern.

(Die Uebersichten der Rechnungs-Justifikations-Resultate pro 1858/59 und in specie die Konkurrenzleistung der Kultus-Stiftungen pro 1859/60 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Regierungs-Ausschreibung vom 24. Februar 1853 (Int.-Bl. für Niederbayern S. 147) ist der Termin zur Vorlage der summarischen Uebersichten der Rechnungs-Justifikations-Resultate auf den 1. Mai jeden Jahres festgesetzt; es werden daher die Behörden hiedurch erinnert, diesen Termin zur Vorlage der Uebersichten pro 1858/59 genau einzuhalten.

Landshut, am 27. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 19,460.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch des Kaufmanns Ludwig Gerzabeck aus Kaufbeuern um die Bewilligung zu improvisatorischen Vorträgen im Königreiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. dß. Mts. Nr. 8993 wurde dem Kaufmann Ludwig Gerzabeck aus Kaufbeuern die Bewilligung zur Veranstaltung improvisatorischer Vorträge im Königreiche auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Derselbe ist jedoch verpflichtet, an jenen Orten, an welchen er jeweilig seine Vorträge abzuhalten beabsichtigt, die ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu vorgängig zu erholen.

Landshut, den 27. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 19,465.

An die kgl. Landgerichte Abensberg, Kelheim, Straubing, Bogen, Mitterfels, Deggendorf, Regen, Grafenau, Wolfstein, Viechtach und Kötzting.

(Die Operationen des topographischen Bureaus im Freien pro 1860 für den großen Atlas Bayerns betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Fortsetzung der topographischen Arbeiten für den großen Atlas des Königreichs während der Sommermonate ist die erforderliche Anzahl von Stabs- und Oberoffizieren von dem General-Quartiermeisterstabe und von dem topographischen Bureau beordert worden, um die Operationen:

in den Landgerichten Abensberg, Kelheim, Straubing, Bogen, Mitterfels, Deggendorf, Regen, Grafenau, Wolfstein, Viechtach und Kötzting

zu bewirken.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. dß. Mts. wird solches den obengenannten kgl. Landgerichten mit dem Auftrage eröffnet, den zu fraglichen Arbeiten beorderten Offizieren in allen hierauf bezüglichen, gesetzlich begründeten Anträgen und Anfragen ihre amtliche Unterstützung bereitwilligst zukommen zu lassen.

Landshut, den 27. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 15,078.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

(Die Anwendung des Art. 27 des Kapitalrentensteuer- und des Art. 31 des Einkommensteuer-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem in rubr. Betreffe ergangenen höchsten Rescripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. dieses Monats Nro. 994 erhalten die k. Rentämter nachstehenden Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Landshut, den 28. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßlerer, Sekr.

Abdruck. Ad Nr. 994.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In Artikel 27 des Kapitalrenten- und in gleicher Weise in Artikel 31 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 31. Mai 1856 ist die Bestimmung getroffen, daß, wenn während des Laufes der Steuerperiode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Betrage eintreten, die hienach berichtigte Steuer von dem der betreffenden Kapitalrenten- oder Einkommens-Aenderung nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres an in Wirksamkeit zu treten habe.

Zur Erzielung eines allenthalben gleichmäßigen Vollzuges dieser gesetzlichen Bestimmung wird der k. Regierung hiemit eröffnet, daß auch in dem Falle, wenn eine auf die Steuergröße Einfluß übende Aenderung an dem Kapitalrenten- oder an dem Einkommens-Bezuge eines Pflichtigen gerade auf den ersten Tag eines Quartal fällt, und der veränderte Bezug mit dem ersten Tag des Quartals beginnt, die Veränderung in der Steuergröße nicht schon mit diesem, sondern erst mit dem darauffolgenden Quartale einzutreten habe.

Wenn daher beispielsweise ein Pflichtiger vom 1. April an in einen veränderten Kapitalrenten- oder Einkommensbezug tritt, so hat die Erhebung der hienach neu festgestellten Steuer nicht schon für das **III.**, sondern erst für das **IV.** Quartal des betreffenden Rechnungsjahres zu beginnen.

Hienach sind die k. Rentämter zu instruiren, um diese Anwendung der allegirten Gesetzesstellen fernerhin bei den Steuerregulirungs-Verhandlungen geeignet zu vertreten.

München, den 18. April 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern. Die Anwendung des Art. 27 des Kapitalrentensteuer- und des Art. 31 des Einkommensteuer-Gesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär (gez.) v. Schönwerth.)

Ad Num. 18,201.

An sämmtliche königl. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 6. lfd. Mts. wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 15. März lfd. Js. Karharina Margaretha Hermann aus Streichenthal, k. württemberg'schen Oberamtsgerichtes Mergentheim, wegen Verbrechens des Diebstahls in eine 1 ½jährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalement der Katharina Hermann erhalten die obenbenannten Behörden hievon Behufs Einleitung des vorschriftsgemäßen Verfahrens Kenntniß.

Landshut, den 28. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Signalement.

Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Schuh, Haare: blond, Stirne: hoch und breit, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase: spitzig und etwas eingedrückt, Mund: oval, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gesichtsform: breit, Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: An der linken Hand einen krummen Finger.

Ad Num. 19,836.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Mai 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Mai 1860 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Unerhobene Capitalien des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betreffend.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1857 zur Heimzahlung bestimmten 5procentigen Eisenbahnschuld

au porteur (Bekanntmachungen vom 5. und 14. Juli 1857 Regierungsblatt Seite 815 und 899) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage zu:
6,690	12,808	1,000 fl.
6,818	12,936	1,000 fl.
3,744	5,651	100 fl.
5,440	9,375	100 fl.
5,499	9,966	100 fl.
5,503	10,007	100 fl.
8,377	16,742	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt Seite 202.) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. November 1860 zu Gunsten der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 20. April 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung d. d. Genf den 14. April 1860 bewogen gefunden:

1) dem I. Assessor des Landgerichts Hengersberg Joseph Hundsrucker den nachgesuchten Ruhestand auf Grund des §. 22. lit. C. der IX. Verfassungs-Beilage unter Anerkennung seiner langjährigen, mit bewährter Pflichttreue geleisteten Dienste, für immer zu bewilligen;

2) zum I. Assessor des Landgerichts Hengersberg den Assessor Franz Xaver Zimmermann von Eggenfelden vorrücken zu lassen;

3) an das Landgericht Eggenfelden den Assessor Otto Schels von Mitterfels zu berufen, und

4) zum Assessor des Landgerichts Mitterfels den Rechtspraktikanten Gottfried Krumbach aus Freising zu Miesbach allergnädigst zu ernennen.

Der I. Bezirks-Untersuchungsrichter Jakob Loose zu Vilsbiburg wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 14. April 1860 auf die erste Landgerichts-Assessors-Stelle zu Schongau berufen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 15. April 1860 zu genehmigen geruht, daß die kath. Pfarrei Breitenberg, kgl. Landgerichts Wegscheid, von dem Herrn Bischofe von Passau, dem dermaligen Verweser derselben Priester Andreas Kapfhammer verliehen werde.

Gemäß gemeinschaftlichen Beschlusses der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des k. Kreiscommandos der Landwehr von Niederbayern wurde der Füsilier-Unterlieutenant Paul Festl zum Füsilier-Oberlieutenant befördert, und der Korporal Johann Bauer zum Unterlieutenant bei der Füsiliercompagnie des k. Landwehr-Bataillons Kelheim ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 37. Landshut, Sonnabend den 5 Mai 1860.

Inhalt:

Die Agentien des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern. — Erledigung der II. Pfarrstelle zu Altdorf, Dekanats gleichen Namens. — Erledigung der protest. Pfarrei Muggendorf. — Untersuchung wegen Preßvergehen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,700.

(Die Agentien des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom Direktorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern ist der Anwesens- und Badereibesitzer Michael Eichhorn zu Freyung als Agent des Agentur-Bezirkes Wolfstein aufgestellt worden, was — nachdem hiefür höchste Bestätigung vorliegt, anmit veröffentlicht wird.

Landshut, den 30. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 2429.

(Erledigung der II. Pfarrstelle zu Altdorf, Dekanats gleichen Namens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle in Altdorf, Dekanats gleichen Namens, in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden Bezügen auf den Grund des superrevidirten Fassionsabschlusses vom Jahre 1858 zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 6. Juni curr. hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen:		
Baar	195	—
in Naturalien:		
4 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. 1¾ Sz. Korn à 8 fl. 27 kr.	37	20¼
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
8 Klftr. weiches Scheitholz, Nürnberger Maß	48	46¼
100 Wellen	2	3¼

2) Aus Stiftungskassen:	fl.	kr.
Baar	100	—
II. Ertrag aus Realitäten: Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und geräumig ist, nebst zwei Gärtchen	50	—
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	298	56¼
Dabei wird bemerkt, daß die früher aus der Pfarrei Altenthann geflossenen Accidentien weggefallen sind.		
IV. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	16	40
Summa	748	52¼
Die Lasten hievon ab mit	19	20
Reinertrag	729	32¼

Ansbach, den 25. April 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer.

Ad Num. 2848.

(Erledigung der protest. Pfarrei Muggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Muggendorf, mit dem damit verbundenen Dekanat, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalt:	fl.	kr.
aus Staatskassen:		
3 Sch. 4 Mtz. 2 V. 1 Sechz. Korn / 4 „ 1 „ 2 „ — „ Haber	44	41½
6 Klftr. weiches Scheitholz	19	—
aus Stiftungskassen baar	1	21¾
II. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung ausreichend und Oekonomiegebäude	35	—
b. Grundstücke: 5 Tgw. Aecker, 9⁵/₈ Tgw. Wiesen, ⁶/₈ Tgw. Gärten, 4 Tgw. Waldung	195	50
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	290	34¼
Weiderecht	2	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	139	14¾
VI. Observanzmäßige Gaben	20	18¾
Summa	748	¼
Lasten	13	33¾
Reiner Pfarr-Ertrag	734	26¼
Dekanatsfunktionsgehalt	150	—

Bayreuth, den 30. April 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 2947/III.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 30. März l. Js., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, k. Direktor, Laumer, Schebler, Räthe, Maier, Frhr. v. Haßdorf, Assessoren, Nußer, kgl. Oberstaatsanwalt und Mayr, Sekretär, in der Untersuchung wider den Zeitungsexpeditor Friedrich Tümmel dahier wegen Preßvergehens erkannt, es seien wegen des zu einem gesetzwidrigen Promessenspiel auffordernden Inserats in Nr. 48 des fränkischen Kuriers vom 17. Febr. l. Js., welches beginnt mit „250,000 fl. Hauptgewinn" und schließt mit der Unterzeichnung „Karl Wilhelm Derschow jun. in Frankfurt a/M., Staatseffekten-Geschäft" das Strafverfahren gegen den Expeditor Friedrich Tümmel einzustellen, das erwähnte Zeitungsblatt jedoch, so weit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 19. März 1850 zu unterdrücken.

Nürnberg, den 28. April 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Augsburger-Cours
vom 26. April 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	97
" à 4 %	—	98½
" à 4½ %	—	101½
" à 4½ % halbjährig	101⅞	—
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99	98⅞
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	805	802
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101⅞	—
" " mit 25 % Einzahlung	100⅞	100½

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieben. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 30. April 1860.	Waizen	—	106	106	106	—	18	56	18	33	17	38	—	—	—	15
		Korn	—	47	47	46	1	14	20	13	56	13	29	—	—	—	3
		Gerste	—	2	2	2	—		—	14	30	—	—	—	33	—	—
		Haber	9	26	35	35	—	9	15	8	48	8	6	—	22	—	—
Deggendorf	Vom 1. Mai 1860.	Waizen	22	270	292	281	11	18	24	17	58	17	27	—	29	—	—
		Korn	—	120	120	120	—	11	44	11	30	11	12	—	1	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	14	25	13	39	12	47	—	8	—	—
		Haber	4	94	98	98	—	7	32	7	16	7	5	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 1. Mai 1860.	Waizen	—	45	45	45	—	19	12	18	24	17	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9		7	12	7	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 1. Mai 1860.	Waizen	—	71	71	71	—	19	—	18	45	18	30	—	15	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 27. April 1860.	Waizen	—	11	11	11	—	19	42	19	19	18	20		—	1	5
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	10	—	9	47	9	34		—	—	15

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 30. April 1860.	Waizen		343	343	343	—	18	42	18	9	17	33	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	13		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24		12	30	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	—	2	2	2		7	30	—	—	—	—	—		—	—
Landshut	Vom 27. April 1860.	Waizen	460	1920	2380	2073	307	19	46	19	11	18	14	—	—	—	43
		Korn	200	401	601	537	64	12	10	11	41	11	11	—	20	—	—
		Gerste	75	116	191	166	25	13	29	12	36	11	48	1	4	—	—
		Haber	127	391	518	410	108	7	39	7	27	7	7	—	19	—	—
Mainburg	Vom 2. Mai 1860.	Waizen	—	135	135	135	—	19	36	19	9	19	1	—	—	—	12
		Korn	—	15	15	15	—	14	9	13	58	13	28	—	—	—	25
		Gerste	1½	17½	19	17	2	15	—	14	44	14	9	—	25	—	—
		Haber	—	20	20	20		8	41	8	9	7	30	—	4	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 1. Mai 1860.	Waizen	—	145	145	128	17	19	14	18	30	17	42	—	19	—	—
		Korn	3	29	32	32	—	14	18	13	40	13	12	—	11		—
		Gerste	2	2	4	4	—	14	—	13	49	13	24	—	43	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	15	7	55	7	30	—	11	—	—
Passau	Vom 1. Mai 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	66½	36½	103	101½	1½	10	28	10	12	9	59	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	45½	120½	166	154	12	7	12	7	1	6	51	—	7	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. April 1860.	Waizen	—	14	14	14	—	19	30	18	49	18	—	—	—	—	25
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	27
		Haber	—	8	8	8	—	8		7	57	7	—	—	—	—	7
Pilsting	Vom 1. Mai 1860.	Waizen	—	108	108	108	—	19	—	18	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. April 1860.	Waizen	217	1618	1835	1726	109	18	58	18	46	17	58	—	—	—	4
		Korn	10	266	276	276	—	13	29	13	8	12	53	—	11	—	—
		Gerste	107	115	222	141	81	13	39	13	2	12	16	—	39	—	—
		Haber	59	136	195	195	—	8	58	8	31	8	15	—	—		29
Vilshofen	Vom 2. Mai 1860.	Waizen	66	335	401	401	—	18	19	17	55	17	10	—	—	—	52
		Korn	10	12	22	22	—	11	18	11	11	10	57	—	—	—	22
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	17	27	27	—	7	3	6	54	6	45	—	11	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 38. Landshut, Mittwoch den 9. Mai 1860.

Inhalt:

Die Bewilligung einer Kollekte für die Restauration der Mariahilfkirche in Freystadt, Diözese Eichstädt. — Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Sammlung freiwilliger Beiträge für die von Cäcilie Müller in Würzburg errichtete Dienstboten-Anstalt. — Den Unterricht für Hufbeschlagschmiede. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse, durch Nr. 332 der Neuesten Nachrichten des Jahres 1859. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,087.

An sämmtliche kgl. Landgerichte von Niederbayern, dann an die unmittelbaren Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die Restauration der Mariahilfkirche in Freystadt, Diözese Eichstädt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Kollekte in sämmtlichen katholischen Kirchen der sieben diesseitigen Regierungsbezirke zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die baulichen Reparaturen und der inneren Restauration der Mariahilfkirche in Freystadt allergnädigst zu gestatten geruht.

Die kgl. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate Landshut, Paßau und Straubing werden hievon in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten ddo. 27./30. v. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen längstens 4 Monaten einzusenden.

Landshut, den 2. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 20,249.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die in Döllinger Administrativ-Verordnungen-Sammlung neue Folge Bd. VI. S. 541 bekannt gegebene Erklärung des fürstlichen Ministeriums von Schwarzburg-Sondershausen vom 3. Januar 1852, den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr., wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern auf den Grund einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. hiemit eröffnet, daß nach einer durch das k. b. Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern mitgetheilten Erklärung des genannten fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums die „fürstlichen Bezirksvorstände", welche zur Ausstellung von Bescheinigungen über die Unterthanseigenschaft und von Wiederaufnahms-Zusicherungen in der Regel berechtigt sind, gegenwärtig in Folge höchster Verordnung den Namen „Landräthe" führen und unter solchem jene Bescheinigungen und Zusicherungen ausfertigen.

Landshut, den 4. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,806.

An die kgl. Landgerichte Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Sammlung freiwilliger Beiträge für die von Cäcilie Müller in Würzburg errichtete Dienstboten-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wie bereits in der Regierungsausschreibung vom 3. Dezember 1839 — Kreisamtsblatt col. 1381 — auf welche hiemit zurückgewiesen wird, bekannt gegeben wurde, hat Cäcilie Müller in Würzburg im Jahre 1836 eine Anstalt für augenblickliches Unterkommen dienstloser, weiblicher Dienstboten gegründet, und diese Anstalt aus einer bisher gemietheten kleinen Lokalität in ein größeres, eigenthümlich erworbenes Gebäude verlegt, in welchem alle weiblichen Dienstboten ohne Unterschied der Religion und der Heimatsangehörigkeit, welche zeitweise dienstlos sind und sich über die in der allegirten Regierungsausschreibung erwähnten Bedingungen auszuweisen vermögen, Aufnahme, sowie angemessene Beschäftigung und Ueberwachung finden, bis deren Unterbringung in einen ordentlichen Dienst ermöglicht ist.

Da jedoch der Kaufschilling für das neuerlich erworbene Gebäude nur theilweise bezahlt ist, weitere Mittel der Unternehmerin aber nicht zu Gebote stehen, so haben Seiner Majestät der König in Anbetracht des ersprießlichen Zweckes dieser Anstalt der Cäcilie Müller allergnädigst die Erlaubniß zur persönlichen Vornahme einer Collekte in den diesrheinischen Kreisen des Königreiches zu ertheilen geruht.

Nachdem nun die genannte Anstalts-Vorsteherin unterm Heutigen in Folge persönlich gestellten An-

suchens die Ermächtigung zum Beginne der ihr allerhöchst genehmigten Sammlung, welche nicht über 3 Monate ausgedehnt werden darf, im Regierungs-Bezirke Niederbayern erhalten hat, und diese sofort entweder in Person oder durch ihre Gehilfin Franziska Haßloch von Amorbach beschäftigen wird, so werden sämmtliche Unterbehörden Niederbayerns wiederholt angewiesen, fragliches Unternehmen kräftigst zu unterstützen und die deßfallsige öffentliche Bekanntgabe möglichst zu verbreiten.

Landshut, den 8. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmide betreffend.)

„Die unterfertigte Direktion macht hiemit bekannt, daß der vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmide

am 2. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 2. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird. —

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München, den 1. Mai 1860.

Direktion
der Königl. Bayer. Central-Thierarznei-Schule.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 332 der Neuesten Nachrichten des Jahres 1859 betr.)

Das k. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung vom 13. April laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Steyrer, II. Direktor als Vorsitzender; Gleitsmann, Rath; Dr. Ordolff, Schwertfellner, Eisenhart, Assessoren; von Reichert, III. Staatsanwalt; Ignaz Mayer, Sekretär, als Protokollführer;

in Erwägung, daß zwar durch den Inhalt des in Nr. 332 der in München erscheinenden „Neuesten Nachrichten" (Jahrgang 1859) enthaltenen Artikels „München im November (Heiße Sehnsucht nach Besserwerden)" sowohl die Einrichtungen der katholischen Kirche durch Ausdrücke der Verachtung angegriffen, als auch der Papst durch Schmähungen beleidiget wird; daß somit im Hinblicke auf Art. 1, 20, 22, 12, 25, des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, dann auf die Ausschreibung vom 24. Oktober 1851 (Regg.-Blatt S. 1141) die objektiven Voraussetzungen eines Preßvergehens gegeben sind, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München am 27. April 1860.

Der königliche Direktor krank.

Decrignis.

Metzenaur.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 39. Landshut, Sonnabend den 12. Mai 1860.

Inhalt:

Die Erledigung des k. Kantons-Physikats Kaiserslautern. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Das Gesuch des Dichters Roderich Benedix in Leipzig um Einführung der von ihm herausgegebenen Schrift „der mündliche Vortrag" in den Schulen. — Cursiren falscher Münzen. — Die für das Schuljahr 18$^{60}/_{61}$ eröffnende Freistelle in der Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Kinder in München. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,497.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Kantons-Physikats Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Kantonsarztes Dr. Kunst ist das Kantons-Physikat Kaiserslautern in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 6. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,593.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. v. Mts. zu Wien stattgefundenen 314. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 101 gezogen worden, welche 5 resp. 2½ %ige Banko-Obligationen von Nr. 92,189 bis Nr. 93,562 incl. im Kapitalsbetrage von 998,656 fl. enthält.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in auf österreichische Währung lautende 5 %ige Obligationen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der

betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 7. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 20,250.

An sämmtliche Studien-Rektorate des Kreises.

(Das Gesuch des Dichters Rodwich Benedix in Leipzig um Einführung der von ihm herausgegebenen Schrift „der mündliche Vortrag" in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. vor. Monats ad Num. 3654 werden die k. Studienrektorate angewiesen, die Studienlehrer und Gymnasialprofessoren auf die von dem Dichter Roderich Benedix herausgegebene Schrift „der mündliche Vortrag, Leipzig 1859, 3 Theile" aufmerksam zu machen und ihnen dieselbe zum Privatstudium zu empfehlen.

Landshut, am 7. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,336.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. März lfd. Jrs. wurde in München ein falsches Halbguldenstück, herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gepräges und mit der Jahreszahl 1854 versehen, verausgabt.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn, ist in einer Form gegossen, der Abguß theilweise mißlungen und bei näherer Betrachtung leicht als unächt erkennbar.

Ferner wurde an demselben Tage in München einem Individuum bei seiner Arretirung ein falscher Halbkronenthaler, österreichischen Gepräges und mit der Jahrzahl „1788" versehen, abgenommen.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus werthloser Metallegirung, ist mit falschen Stempeln geprägt und war früher versilbert. Durch seine Farbe und schlechte Gravirung ist er leicht als unächt zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 7. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,691.

(Die für das Schuljahr 18⁶⁰/₆₁ sich eröffnende Freistelle in der Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kömmt in Folge des Austrittes eines Zöglings in der Erziehungs-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München ein Freiplatz des niederbayerischen Regierungsbezirkes in Erledigung.

Alle Eltern, Vormünder und Lokal-Armenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegbefohlenen bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bei Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens 15. Juni l. J. bei den vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden einzureichen, welch letztere hiedurch angewiesen werden, die sämmtlichen eingekommenen Gesuche bis zum 30. Juni l. J. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Die Aufnahme in die Anstalt ist nach Art. 2 und 3 der allerhöchsten Entschließung vom 28. Febr. 1844 Reggsbl. S. 203 vor der Hand auf 12- bis 14jährige Knaben beschränkt, welche sich in einem solchen Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen nach beendeter Werktagsschulpflichtigkeit der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern nicht wohl möglich ist.

Hiebei wird übrigens erfordert, daß die Aufzunehmenden nicht blödsinnig, noch mit ansteckenden, oder eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet, und daß dieselben gehörig geimpft sind, ferner, daß sie des Sehvermögens und des Gehörs nicht entbehren, und ohne Hilfe Anderer gehen können, endlich daß die Hände derselben jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist.

Der Nachweis über vorstehende Erfordernisse hat durch Vorlage des Geburts- und Schulentlassungs-, dann des Impfzeugnisses und beziehungsweise durch ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Gerichts-Arztes zu geschehen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Verleihung der erwähnten Freistellen nur an arme krüppelhafte Kinder, welche im niederbayerischen Regierungsbezirke beheimatet sind, stattfindet, weshalb jedes Gesuch auch mit einem legal ausgefertigten Heimatsscheine versehen sein muß.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den Lokalblättern zur Kenntniß des Publikums und insbesondere auch der Armenpflegschaftsräthe gelange, daß die allenfallsigen Mängel in den Gesuchen und deren Beilagen sogleich die entsprechende Beseitigung finden, und daß der oben festgesetzte Termin genau eingehalten werde.

Landshut, den 8. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

II. Augsburger-Cours vom 3. Mai 1860.

Königlich Bayerische	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	97
" à 4 %	—	98⅝
" à 4½ %	101½	—
" à 4½ % halbjährig	101⅞	—
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99	98⅝
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	805	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien . . .	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	101¾
" " mit 25 % Einzahlung . . .	100⅞	100½

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieb. Schäfl	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. Mai 1860.	Waizen	—	130	130	126	4	18	40	18	22	17	22	—	11	-	—
		Korn	1	82	83	83	—	14	26	13	5	13	20	-	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	38	6	9	—	8	3	8	7	—	15	—	—
Deggendorf	Vom 8. Mai 1860.	Waizen	11	243	254	254	—	18	20	18	2	17	38	—	-	—	4
		Korn	—	128	128	128	—	12	10	11	59	11	38	—	—	—	29
		Gerste	—	16	16	16	—	13	23	12	59	12	35	—	40	—	—
		Haber	—	86	86	86	—	7	45	7	33	7	22	—	—	—	47
Dingolfing	Vom 8. Mai 1860.	Waizen	—	61	61	61		19	—	18	36	18	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	15	7	9	—	—		-	—	9
Geiselhöring	Vom 8. Mai 1860.	Waizen	—	50	50	50	—	19	—	18	42	18	30	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 3. Mai 1860.	Waizen	—	6	6	6	—	20	—	18	35	17	52		44	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	9	32	9	23	9	2		24	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorräthiger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 7. Mai 1860.	Waizen	—	570	570	570	—	18	37	18	3	17	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. Mai 1860.	Waizen	307	2249	2556	2395	161	19	47	19	10	18	10	—	1	—	—
		Korn	64	270	334	333	1	12	28	11	57	10	59	—	—	—	16
		Gerste	25	101	126	124	2	12	48	12	19	11	45	—	17	—	—
		Haber	108	689	797	449	348	7	34	7	21	7	5	—	6	—	—
Mainburg	Vom 9. Mai 1860.	Waizen	—	202½	202½	202½	—	19	31	19	6	18	46	—	3	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	15	12	14	44	14	27	—	—	—	46
		Gerste	2	1	3	2	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	40	8	21	8	7	—	—	—	12
Neustadt a. d. D.	Vom 8. Mai 1860.	Waizen	17	119	136	136	—	19	—	18	14	17	33	—	16	—	—
		Korn	—	57	57	57	—	14	24	13	32	13	—	—	8	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	13	30	—	—	—	19	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	—	7	57	6	40	—	—	—	2
Passau	Vom 8. Mai 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1½	113½	114½	110½	4	11	17	11	9	10	57	—	—	—	57
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	151	163	161	2	7	20	6	59	6	42	—	2	—	—
Pfeiffenhausen	Vom 7. Mai 1860.	Waizen	—	34	34	34	—	19	30	18	42	18	6	—	7	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—		8	—	—	—	—	—	—	3
Pilsting	Vom 8 Mai 1860.	Waizen	—	170	170	170	—	19	—	17	30	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Mai 1860.	Waizen	109	1451	1560	1536	24	19	17	18	43	17	47	—	3	—	—
		Korn	—	360	360	360	—	13	27	13	9	12	42	—	—	—	1
		Gerste	81	46	127	105	22	12	27	11	57	11	9	1	5	—	—
		Haber	—	264	264	220	44	8	43	8	20	8	—	—	11	—	—
Vilshofen	Vom 9. Mai 1860.	Waizen	—	558	558	554	4	18	25	18	3	17	40	—	—	—	8
		Korn	—	44	44	44	—	11	41	11	35	11	27	—	—	—	24
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	16	6	54	6	33	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

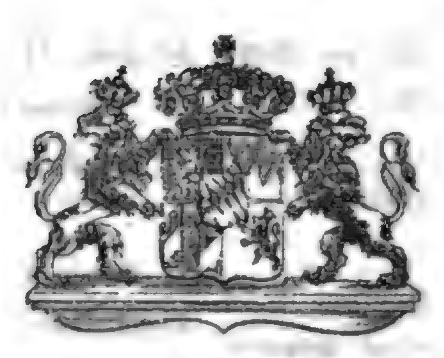

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Mittwoch den 16. Mai 1860.

Inhalt:
Einsendung von Legalisations- und Paßtaxen. — Das Schleifen und Poliren von Spiegelglas. — Blokade vor marokkanischen Seehäfen. — Polizeivorschriften für die Schiffahrt auf der österreichischen Donaustrecke, insbesondere über das Ausweichen der Schiffe. — Agenturen des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,489.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Einsendung von Legalisations- und Paßtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Da es vorkommt, daß bei Vorlage von Urkunden zum Behufe der Legalisation und von Pässen zur Erholung der hiefür nöthigen Visas der kaiserlich französischen Gesandtschaft nicht kassamäßige Münzsorten und Banknoten fremder Staaten eingesendet werden, so wird auf Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 3. d. Mts. den genannten Behörden eröffnet, daß in wieder vorkommenden Fällen derartige Gelder und Banknoten auf Kosten der einsendenden Behörden zurückgeschlossen werden müßten.

Landshut, den 10. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Hammer, Sekretär.

Ad Num. 20,719.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Schleifen und Poliren von Spiegelglas betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die in rubrizirtem Betreffe am 4. Mai l. Js. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des

Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 11. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 559.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Grund der dem unterzeichneten k. Staats-Ministerium zustehenden Ermächtigung wird das Schleifen und Poliren von Spiegelglas nach Maßgabe des §. 166 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 und unter Vorbehalt der bau- und wasserpolizeilichen Genehmigung für die Schleif- und Polir-Anstalten hiemit der freien Betriebsamkeit überlassen, nachdem der Betrieb dieses Erwerbszweiges eine gewerbsmässige Erlernung und Vorübung nicht voraussetzt und die Interessen der vorhandenen Gewerke und Gewerbs-Inhaber durch eine wohlbemessene Anwendung des allegirten §. 166 der Gewerbsinstruktion genügend gewahrt erscheinen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 4. Mai 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.
Das Schleifen und Poliren von Spiegelglas betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 21,059.

(Blokade der marokkanischen Seehäfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. wird zur Kenntniß gebracht, daß die seit dem 28. Oktober v. Js. unterhaltene Blokade der marokkanischen Seehäfen durch die k. Spanische Regierung wieder aufgehoben worden ist.

Landshut, am 11. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,878.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Polizeivorschriften für die Schiffahrt auf der österreichischen Donaustrecke, insbesondere über das Ausweichen der Schiffe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 4. Mai vor. Js. (Kreisamtsblatt Seite 509) wird nachstehend eine von der k. k. Statthalterei in Oberösterreich und gleichmässig auch in Niederösterreich erlassene Bekanntmachung vom 26. Jänner ds. Js. „eine Abänderung beim Signalisiren der Dampfboote auf der den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke betreffend“ mit dem Auftrage bekannt

gegeben, gleiche Veröffentlichung durch die Bezirks-Amtsblätter zu verfügen.

Landshut, den 11. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num. 3920.

Verlautbarung

der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns,

betreffend eine Abänderung beim Signalisiren der Dampfboote auf der den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke.

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 20. April 1859 Z. 7051, betreffend die Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke, wird in Folge eines zwischen dem k. k. Finanz-Ministerium und dem k. k. Armeeoberkommando vereinbarten Erlasses der Punkt b der gedachten Bestimmungen, wo es heißt, daß, wenn das bergfahrende Schiff das Ausweichen links für besser und sicherer hält, dieß durch Schwingen einer blauen Flagge auf dem linken Radkasten zu signalisiren sei, dahin berichtiget, daß in diesem Falle das Schwingen der blauen Flagge von dem rechten Radkasten statt zu finden hat.

Dieß wird zu Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 18. Januar 1860 Z. 55573 zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

Linz, am 26. Januar 1860.

Seiner k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns:

Eduard Freiherr von Bach m. p.

Ad Num. 21061.

(Agenten des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke werden die vom Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern im Regierungsbezirke von Niederbayern aufgestellten Agenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei auf Grund höchsten Auftrages an die einschlägigen Distriktspolizeibehörden die Weisung ergeht, die betreffenden Agenten ihres Bezirkes wiederholt in ihrem Wochen- oder Bezirksamtsblatte bekannt zu geben.

Landshut, den 12. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Verzeichniß

der

Agenten des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Im Regierungs-Bezirke Niederbayern.

1. Berstl Joseph, k. Lottokollekteur in Abensberg,
2. Schlapps August, Marktschreiber in Bogen,
3. Beß Joseph Anton, Leihhaus-Verwalter und Spediteur in Deggendorf,
4. Krinninger Joseph, Landgerichts-Veterinärarzt in Dingolfing,
5. Trieb Joseph, Bürger und Drechsler in Teisbach, k. Landger. Dingolfing,
6. Gäßler Anton, Lithograph in Eggenfelden,
7. Daminger Joseph, Sattlermeister in Grafenau,
8. Rosenlehner Andrä, Schullehrer in Reutern, k. Landger. Griesbach,
9. Schindler Johann Baptist, Marktschreiber in Hengersberg,

10. Köstler Bartholomä, Expeditur und Handlungs-Geschäftsführer in Kelheim,
11. Dollinger Heinrich, Schulprovisor in Kötzting,
12. Röder Joh. Benedikt, Geschäftsbureau-Inhaber in Landshut,
13. Keck Phillipp, Landger.-Apotheker in Mainburg,
14. Reitberger Joseph, Schullehrer in Mitterfels,
15. Danzer Joh., Kirchenpfleger in Hub, k. Landger. Osterhofen,
16. Kopp Andreas, Schullehrer in Eggendobl, k. Landger. Passau I.
17. Hopfner Peter, Schullehrer in Hohenstadt, k. Landger. Passau II.
18. Reiter Michael, Marktschreiber in Pfarrkirchen,
19. Bachmaier Jakob, Schullehrer in Mariakirchen, k. Landger. Pfarrkirchen,
20. Freundorfer Joseph, Bader in Dummeldorf, k. Landger. Pfarrkirchen,
21. Huber Mathias, Schullehrer in Pocking, k. Landger. Rotthalmünster,
22. Peuntner Franz, Bader in Malching, k. Landgerichts Rotthalmünster,
23. Schmidhammer Georg, Handelsmann in Simbach a/J.,
24. Mayer Dr. Joseph, Stärkefabrikbesitzer und Oekonom in Straubing,
25. Spenlang Max, Tuchmachermeister in Vilsbiburg,
26. Schmid Georg, Schullehrer in Pleinting, k. Landger. Vilshofen,
27. Meisl Joseph, Zimmermeister in Wegscheid,
28. Eichhorn Michael, Baderei- und Anwesens-Besitzer zu Freyung, k. Landger. Wolfstein.

München, am 1. Mai 1860.

Directorium des Hagel-Versicherungs-Vereins für das Königreich Bayern.

Mussat, Dir.-Vorstand.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 41. Landshut, Sonnabend den 19. Mai 1860.

Inhalt:

Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung. — Die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18⁶⁰/₆₁. — Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1860. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Landesverweisung des Franz Reinhard von Lützenhard, k. würtemberg'schen Oberamts Horb und der Rosina Reinhart, ledig, von Berwinkel, Gemeinde Sulzbach, k. würtembergischen Oberamts Backnang. — Einsendung von Legalisations- und Paßtaxen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,703.

(Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 13. Mai 1858 (Kreis-Amtsblatt p. 615) wird auf Grund einer h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. bekannt gemacht, daß von nachstehenden Bänden der Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung noch eine Anzahl Exemplare um die beigesetzten Preise einzeln abgegeben werden:

Band I. enthaltend: Staatsgebiet, Verfassung, König und königl. Familie, Staats-Verwaltungs-Organisation, Landtag und Landrath um 2 fl. 6½ kr.

Band II. Staatsunterthanen, und zwar: Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen und Staatsbürger, besondere Rechte und Pflichten, Verhältnisse der Israeliten um . 2 fl. 10½ kr.

Band III. Religion und Cultus um 2 fl. 14 kr.

Band IV. Unterricht und Bildung um 2 fl. 44 kr.

Band V. Militärgegenstände um . 1 fl. 34 kr.

Band VI. Gemeinde- und Stiftungswesen, Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, Armenwesen um . . . . 3 fl. 19 kr.

Band IX. Allgemeine Staats- und Landespolizei um . . . . 3 fl. 36 kr.

Band X. Medizinalwesen um . 1 fl. 33½ kr.

Band XII. Staatsdienst, Dienstesordnung, Gerichtspolizei und Geschäftsgang um . 2 fl. 19 kr.

Band XIII. Organe öffentlicher Bekanntmachung, Tax- und Stempelgefälle. Aeußeres öffentliches Verhältniß . . . . — fl. 51 kr.

Ein Band — Chronologisches Register um 1 fl. 34 kr.

Der Band — Alphabetisches Register um — fl. 57½ kr.

Diese Bände können von dem Expeditions-Amte für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-

Sammlung (Gebäude des k. Staats-Ministeriums des Innern) Theatinerstraße Nr. 21 oder von dem Expeditions-Amte der unterfertigten kgl. Stelle, K. d. J., bezogen werden.

Landshut, den 18. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,362.

(Die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das königl. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1860/61 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe deren Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1860/61 am

Montag den 1. Oktober l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing abgehalten werden.

Demnach werden alle jene Schullehrlinge, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungs-Unterrichtszeit von drei Jahren bei einem Vorbereitungs-Hauptlehrer oder bei einem von der k. Regierung gebilligten Separat-Vorbereitungslehrer zugebracht haben, hiemit aufgefordert, am bezeichneten Tage, Vormittags 8 Uhr, im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing, sich einzufinden.

Bei der dort am genannten Termine stattfindenden Inscription hat jeder sich meldende Schullehrling über die im §. 15 des erwähnten Regulativs bezeichneten Vorbedingungen sich legal auszuweisen, und insbesondere ein verschlossenes Zeugniß der einschlägigen Lokal- und k. Distriktsschulinspection über bisherigen Fleiß und religiös-sittliches Betragen zu übergeben.

Zur Beibringung eines solchen Zeugnisses sind auch jene Schullehrlinge verpflichtet, welche bereits im vorigen Jahre die Aufnahmsprüfung erstanden, aber wegen ungenügender Befähigung oder wegen Mangels an Raum die Aufnahme im k. Schullehrer-Seminar nicht erlangt haben.

Schullehrlinge, welche sich über vollständige Zurücklegung einer 3jährigen Vorbereitungszeit auszuweisen nicht im Stande sind, werden nur dann zur Erstehung der Aufnahmsprüfung zugelassen, wenn sie durch besondere Entschließung der k. Regierung die Bewilligung zur Zulassung erlangt haben und sich hierüber gehörig legitimiren.

Da nach §. 18. Abs. 1 des erwähnten Regulatives diejenigen Schullehrlinge, welche die Aufnahmsprüfung mit Erfolg erstehen werden, und für deren Aufnahme nach Maßgabe dieses Erfolges im k. Schullehrer-Seminar der nöthige Raum vorhanden ist, sogleich in Letzteres einzutreten haben, so haben sämmtliche, bei fraglicher Prüfung erscheinenden Schullehrlinge, sich mit den in Ziffer 8 der Beilage VI zum mehrerwähnten Regulative bezeichneten Effekten und Kleidungsstücken zu versehen.

Sämmtliche Schul- und Polizeibehörden werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schullehrlinge auf vorstehende Ausschreibung aufmerksam zu machen, und diejenigen, welche die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben, und die nöthigen Nachweise zu liefern im Stande sind, anzuweisen, daß sie sich am obigen Prüfungstermine rechtzeitig in Straubing melden.

Landshut, am 14. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,360.

(Die Anstellungsprüfung der Schul-Gehilfen für das Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 56 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen in Niederbayern für das Jahr 1860 am Sitze der k. Schullehrer-Seminars-Inspektion zu Straubing am

Montag den 2. Juli l. Js.
und an den darauffolgenden Tagen abgehalten.

Diejenigen Schulgehilfen und Schuldienstexspektanten, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminare vier Jahre in der Schulpraxis zugebracht, oder etwa mittelst Dispensation die Zulassung zur erwähnten Prüfung erhalten, sowie jene Schulgehilfen, welche die Anstellungsprüfung zwar schon im vorigen Jahre, oder in einem der vorhergehenden Jahre erstanden haben, aber wegen ungenügenden Ergebnisses zur wiederholten Erstehung dieser Prüfung angewiesen wurden, sind verpflichtet, bei der rubrizirten Prüfung zu erscheinen.

Sämmtliche vorbezeichnete Schulgehilfen haben mit den von ihnen vorgesetzten Lokal- und k. Distriktsschul-Inspektionen bezüglich ihrer dienstlichen Wirksamkeit, ihres religiös-sittlichen Wandels und politischen Verhaltens, gewissenhaft ausgefertigten Zeugnissen und mit dem Austrittszeugnisse der k. Schullehrer-Seminars-Inspektion versehen, am Montage den 2. Juli l. Js., Vormittags 8 Uhr, im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars zu Straubing, zum Behufe der Inscription sich zu melden.

Diejenigen der betreffenden Schulgehilfen, welche etwa in unverschuldeter Weise gehindert sind, sich bei der fraglichen Prüfung einzufinden, haben ihre Verhinderungsgründe durch die einschlägige k. Distriktsschulinspektion rechtzeitig bei der unterfertigten k. Stelle zur Anzeige zu bringen, in so ferne sie auf Einreihung in die Klassifikations-Ordnung der diesjährigen Anstellungsprüfung Anspruch machen.

Die k. Distrikts- und Lokalschulinspektionen werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schulgehilfen, welche die heurige Anstellungsprüfung zu erstehen haben, auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und dieselben hienach geeignet anzuweisen.

Landshut, den 14. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 19,731.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde durch ein im Ungehorsams-Verfahren erlassenes Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Weiden vom 16. Februar l. Js. die ledige Taglöhnerin Anna Klier, 19 Jahre alt, aus Neulosinthal in Böhmen, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den benannten Behörden zum vorschriftsgemäßen weiteren Verfahren mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß eine Personalbeschreibung der Anna Klier nicht mitgetheilt werden kann, da dieselbe dem k. Bezirksgerichte Weiden in Person nicht bekannt geworden ist.

Landshut, den 14. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Reitmair, Sekretär.

Ad Num. 20,213.

An die königl. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisung des Franz Reinhard von Lützenhard, k. würtemberg'schen Oberamts Horb und der Rosina Reinhard, ledig, von Berwinkel, Gemeinde Sulzbach, k. würtemberg'schen Oberamts Backnang betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 27. v. Mts., wurden durch rechtskräftigen Polizeibeschluß des k. Landgerichts Amorbach vom 13. und 19. v. Mts. die untenbezeichneten Personen wegen Streunens, Gaukelei und Wahrsagerei, Bettels und falscher Namensangabe, mit 4wöchentlichem Arreste

bestraft, nach Hause verschoben und aus dem Königreich Bayern verwiesen.

Unter Bekanntgabe der nachstehenden Personalbeschreibungen der bezeichneten Individuen werden obengenannte Behörden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, im Falle sich dieselben wieder in Bayern betreten lassen sollten, gegen sie nach den bestehenden Verordnungen fürzuschreiten.

Landshut, den 14. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmair, Sekretär.

Signalement.

1) Franz Reinhard, 28—29 Jahre alt, Größe 5' 6'', Sohn des Fidel Reinhard von Lützenhard, k. württembergischen Oberamtes Horb und dessen Ehefrau Barbara; derselbe ist in der Gemeinde Lützenhard heimathsberechtigt und trieb sich längere Zeit an der württembergischen, bayerischen, badischen und hessischen Grenze umher, wo er den falschen Namen Johann Mai aus Bärenthal, Canton Bitsch, Departement der Mosel, angenommen hatte.

Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbrauen schwarz, Augen braun, Nase spitz, etwas gebogen, Mund proportionirt, Bart schwarz (schwachen Schnurr- und Knebelbart), Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe dunkel; besondere Kennzeichen: schielend am rechten Auge.

Derselbe befand sich in Gesellschaft

2) der Rosina Reinhard, ledig, von Berwinkel, Gemeinde Sulzbach, k. württembergischen Oberamtes Backnang, woselbst sie heimathsberechtigt ist.

Dieselbe hat ein 7- bis 8jähriges Mädchen, Genovefa, welches sie zu Anfang Februar ds. Js. in Gunzenhausen zurückgelassen, von wo es wieder nach Sulzbach verbracht wurde. Am 23. März ds. Js. hat dieselbe wieder ein Mädchen geboren, welches gleichfalls Genovefa getauft wurde.

Deren Signalement ist:

Alter 33 Jahre, Größe 5' 8'', Haare schwarz, Stirne nieder, Augenbrauen schwarz, Augen dunkelbraun, Nase klein, Mund breit, etwas aufgeworfene Lippen, Kinn spitz, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau schlank; besondere Kennzeichen: keine.

Bekanntmachung.

(Einsendung von Legalisations- und Paßtaxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird in Folge höchster Anordnung des königlichen Staatsministeriums der Justiz nachstehende Entschließung des königlichen Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 3. l. Mts. zur Kenntniß der Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes mit der Weisung gebracht, sich bei Vorlage von Urkunden zum Behufe der Legalisation hiernach zu achten, widrigenfalls die Zurücksendung auf Kosten der betreffenden Behörde erfolgen würde.

Paßau, den 13. Mai 1860.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 8027.

Staats-Ministerium
des königlichen Hauses und des Aeußern.

Da es in neuerer Zeit nicht selten vorkommt, daß bei Vorlage von Urkunden zum Behufe der Legalisation und von Päßen zur Erholung der hiefür nöthigen Visas der kaiserlich französischen Gesandtschaft nicht kassamäßige Münzsorten und Banknoten fremder Staaten eingesendet werden, so sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium veranlaßt, die k. Regierung auf die deßfalls bestehenden Vorschriften hinzuweisen und darauf aufmerksam zu machen, daß in wieder vorkommenden Fällen derartige Gelder und Banknoten auf Kosten der einsendenden Behörden zurückgeschlossen werden müßten.

München, den 3. Mai 1860.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes.

(gez.) Mayer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung dd. München den 11. Mai 1860 allergnädigst bewogen gefunden, dem Rechnungs-Commissär der Kammer des Innern der Regierung von Niederbayern, Andreas Meier, den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand wegen Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage vorerst auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen.

III. Augsburger-Cours
vom 10. Mai 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	97
" à 4 %	—	99
" à 4½ %	—	101⅝
" à 4½ % halbjährig	—	101¾
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99
Bank-Aktien . . . . Div I. Sem . .	—	803
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	101⅞
" mit 25 % Einzahlung	—	100⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Beriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 14. Mai 1860.	Waizen	4	116	120	120	—	18	20	17	56	16	17	—	26	—	—
		Korn	—	52	52	52	—	14	22	14	4	13	24	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	31	37	37	—	9	—	8	39	8	9	—	—	—	6
Deggendorf	Vom 15. Mai 1860.	Waizen	—	217	217	217	—	18	15	17	54	17	25	—	8	—	—
		Korn	—	128	128	128	—	12	3	11	48	11	25	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		73	73	73	—	7	35	7	21	6	57	-	12	—	—
Dingolfing	Vom 15. Mai 1860.	Waizen	-	52	52	52	-	18	48	18	24	17	36	—	12	—	—
		Korn	—	7	7	7	-	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	—	3	3	3		7	12	—	—	—	—		—	—	—
Geiselhöring	Vom 15. Mai 1860.	Waizen	—	53	53	53	—	19	30	19	—	18	30	—	—	—	18
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 10. Mai 1860.	Waizen	—	13	13	13	—	20	—	19	22	18	49		—	—	47
		Korn	—	7	7	7	—	14	30	14	19	14	15	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	10	—	9	25	9	10	-	—	—	2

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieb. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 14. Mai 1860.	Waizen	—	356	356	356	—	18	27	18	—	17	36	—	—	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16		11	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11. Mai 1860.	Waizen	161	2224	2385	2148	237	19	42	19	10	18	9	—	—	—	—
		Korn	1	643	644	626	18	12	15	12	1	11	43	—	—	—	4
		Gerste	2	18	20	18	2	12	54	12	20	11	30	—	—	—	1
		Haber	348	402	750	482	268	7	33	7	18	7	9	—	3	—	—
Mainburg	Vom 16. Mai 1860.	Waizen	—	182	182	157	25	19	4	18	26	17	41	—	40	—	—
		Korn	—	22	22	16	6	14	20	13	49	13	31	—	55	—	—
		Gerste	1	—	1	1	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	7	2	8	27	8	17	7	51	—	4	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 15. Mai 1860.	Waizen	—	131	131	109	22	18	30	17	50	17	—	—	24	—	—
		Korn	—	46	46	46	—	14	24	13	46	13	30	—	—	—	14
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	—	7	40	6	30	—	17	—	—
Passau	Vom 15. Mai 1860.	Waizen	—	5½	5½	5½	—	—	—	18	24	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	223½	227½	132½	95	10	52	10	38	10	26	—	31	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	175½	177½	106½	71	7	39	7	2	6	46	—	—	—	3
Pfeffenhausen	Vom 14. Mai 1860.	Waizen	—	10	10	10	—	19	30	19	—	18	30	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 15. Mai 1860.	Waizen	—	134	134	134	—	19	—	18	30	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Mai 1860.	Waizen	24	1659	1683	1618	65	18	56	18	19	17	49	—	24	—	—
		Korn	—	439	439	439	—	13	7	12	52	12	26	—	17	—	—
		Gerste	22	267	289	289	—	13	1	12	56	11	44	—	—	—	59
		Haber	44	159	203	166	37	8	32	8	13	7	45	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 16 Mai 1860.	Waizen	4	385	389	301	88	18	8	17	46	17	18	—	17	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	11	55	11	43	11	19	—	—	—	8
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	7	20	7	8	6	58	—	—	—	14

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

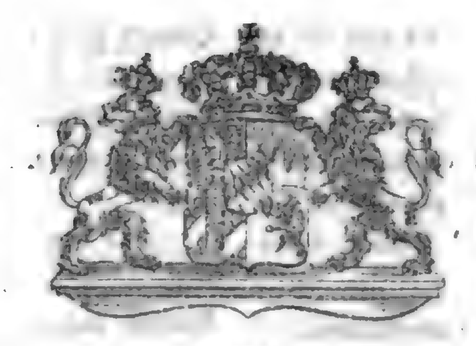

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 42. Landshut, Mittwoch den 23. Mai 1860.

Inhalt:

Die Normativbestimmungen über den Viehhandel. — Die Militär-Entlaßscheine der Altersklassen 1837 und 1838. — Die Herausgabe des 30. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlung. — Ausmittlung der Heimath einer im Landgerichtsbezirke Cham aufgegriffenen blödsinnigen Weibsperson. — Die bayerischen Ostbahnen, hier die Auflösung der Bausektionen an der Bahnstrecke München-Regensburg-Nürnberg. — Die zeugschaftliche Vernehmung von Beamten in Civilrechtssachen. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht wegen Preßvergehen. — Dienstes und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,301.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Normativbestimmungen über den Viehhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 31. Dezember 1858 erlassenen Normativ-Bestimmungen über den Viehhandel haben vielfache Inkonvenienzen für die hierbei unmittelbar Betheiligten hervorgerufen.

Seine Majestät der König haben daher, vorbehaltlich anderweitiger Verfügung, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Normativbestimmungen vom 31. Dez. 1858 sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden, und daß dagegen künftig in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins als Norm gelte:

1. Der Ankauf und Verkauf von Vieh und der Betrieb des Viehhandels ist fortan sowohl den Inländern wie den Ausländern als freie Erwerbsart gestattet und die Befugniß zur Ausübung derselben von einer polizeilichen Bewilligung nicht abhängig.

2. In den Handelsgeschäften mit Vieh ist die Freiheit der Bewegung nach allen Beziehungen zu schützen, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß der Betrieb des Viehhandels einzelnen Beschränkungen unterworfen bleibt, welche in Gesetzen, in sanitätspolizeilichen oder sonstigen allgemeinen Vorschriften begründet sind.

3. Bei dem Viehhandel ist das Herumziehen mit Vieh von Ort zu Ort und das Aufsuchen von Bestellungen von Haus zu Haus, soferne der Viehhändler nicht in die einzelnen Wohnungen selbst eintritt, nicht zu dem durch das Edikt vom 10. Juni 1813 verbotenen Hausirhandel zu rechnen.

Indem den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern auf den Grund einer höchsten Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern, dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Vorstehendes eröffnet wird, werden dieselben zum sofortigen Vollzuge der erwähnten Normen mit dem Beifügen beauftragt, daß alle denselben entgegenstehenden früheren allgemeinen oder speciell getroffenen Bestimmungen und Erlasse hiemit außer Geltung treten.

Landshut, den 15. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21,516.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Militär-Entlaßscheine der Altersklassen 1837 und 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des §. 63 Nr. 1 des Heerergänzungsgesetzes werden die Conscriptionsbehörden hiemit angewiesen, die Militärentlaßscheine der definitiv militärdienstuntauglichen Conscribirten der Altersklassen 1837 und 1838 mit den vorgeschriebenen Verzeichnissen, sowie bezüglich der ungestempelten Entlaßscheine mit legalen, sowohl bezüglich des Inhaltes als der Fertigung amtlich beglaubigten Armuthszeugnissen binnen 14 Tagen vorzulegen.

Landshut, den 16. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21,416.

Bekanntmachung.

(Die Herausgabe des 30. Bandes der Geret'schen Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der durch den kgl. geheimen Sekretär im kgl. Staatsministerium der Finanzen, Franz Xaver Oswald, fortgesetzten Geret'schen Verordnungssammlung ist der 30. Band vollendet, und kann nunmehr die sofortige Hinausgabe dieses Bandes an die k. Behörden um den festgestellten Verlagspreis von 4 fl. erfolgen.

Jene Behörden, welche die Geret'sche Verordnungs-Sammlung besitzen, werden zum Ankaufe dieses 30. Bandes aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Gränze mit dem Beisatze ermächtigt, daß die Zusendung an die k. Behörden, wie bisher, auf Kosten des geheimen Sekretärs Oswald als Selbstverlegers unter Anlage der entsprechenden Quittung zu erfolgen hat, wogegen die sämmtlichen k. Behörden angewiesen werden, den bezeichneten Verlagspreis zum Behufe der Aushändigung an den geheimen Sekretär Oswald unter der Bezeichnung „Dienstsache“ an das Tax- und Expeditionsamt des k. Staatsministeriums der Finanzen einzusenden, da außerdem das Porto für die Geldsendungen von den treffenden Regiefonds zu übernehmen wäre.

Landshut, den 17. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,643.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Ausmittlung der Heimath einer im Landgerichtsbezirke Cham aufgegriffenen blödsinnigen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., wurde am 29. März l. Js. unweit der Stadt Cham eine — nach gerichtsärztlichem Zeugnisse — blödsinnige Weibsperson aufgegriffen.

Da die Heimath dieser Person, deren Signalement nachstehend mitgetheilt wird, und welche Elisa-

betha Ehner heißen, dann einer Ortsgemeinde mit dem Namen „Mörschwang und Oberöberg" angehören will, bisher nicht ermittelt werden konnte, werden die obengenannten Behörden angewiesen, deßhalb entsprechende Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat sofort dem k. Landgerichte Cham anzuzeigen.

Landshut, den 18. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Signalement.

Alter, circa 25 Jahre. Größe, mittel. Körperbau, kräftig. Haare, braun. Stirne, niedrig. Augen, lichtbraun. Nase und Mund, proportionirt. Zähne, gut. Kinn, rund.

Dieselbe trug bei ihrer Arretirung ein schwarzbaumwollenes Kopftuch mit weißen Blumen geränbert, ein braunes Halstuch mit gelben Tupfen, einen Spenser von schwarzem Orleans mit Schnüren garnirt, ein roth- und braungestreift wollenes Busentuch, einen Rock mit Vorleib von Pers mit weißem Grund, braun gedruckt, eine blau gefärbte Schürze und ein leinernes Hemd, welch sämmtliche Kleidungsstücke sich übrigens in einem äußerst schlechten Zustande befinden.

Ad Num. 21,509.

An sämmtliche königl. Landgerichte, Forstämter, Baubehörden und unmittelbar untergeordneten Magistrate des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.

(Die bayerischen Ostbahnen, hier die Auflösung der Bausektionen an der Bahnstrecke München-Regensburg-Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. wurden nach einer Anzeige des Verwaltungs-Rathes der bayerischen Ostbahnen die Bausektionen der Bahnstrecke München — Regensburg — Nürnberg vom 15. l. Mts. an aufgelöst, und der Ausbau der Bahn sowie die Abwickelung der schwebenden Baugeschäfte den Betriebsinspektionen überlassen.

Die obengenannten Behörden werden unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibung vom 30. August 1856 (Kreisamtsbl. S. 1070) hievon mit dem Anhange verständiget, daß sie nunmehr in Eisenbahnangelegenheiten der Ostbahnen mit den Betriebsinspektionen zu verkehren haben.

Landshut, den 19. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 2856.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird aus Auftrag des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. ds. Mts. die zeugschaftliche Vernehmung von Beamten in Civilrechtssachen betreffend, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Gesuche der Partheien um Enthebung von Beamten oder Bediensteten von der Pflicht des Amtsgeheimnisses zum Zwecke deren zeugschaftlichen Vernehmung in einer Civilrechtssache sind an die zunächst vorgesetzte Stelle des betreffenden Beamten oder Bediensteten zu richten.

Bei Landgerichtsbeamten bemißt sich die Zuständigkeit zur Enthebung derselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses danach, ob der Gegenstand, bezüglich dessen die Enthebung nachgesucht wird, zum Justiz- oder zum Administrativ- oder Polizei-Ressort gehört. In dem ersten Falle hat das k. Appellationsgericht und in den beiden letzteren Fällen die k. Regierung, Kammer des Innern,

die Enthebung zu bewilligen, oder nach Umständen zu versagen.

2) Bei eingetretenem Wechsel in der dienstlichen Unterordnung hat die Enthebung eines Staats-Beamten oder öffentlichen Dieners von der Pflicht des Amtsgeheimnisses nicht durch jene Stelle zu geschehen, welcher der zu vernehmende Staatsbeamte oder öffentliche Diener zur Zeit der Zeugschaftsleistung untergeordnet ist, sondern durch jene Stelle, welcher derselbe damals zunächst untergeordnet war, als er vermöge seines Dienstverhältnisses über den Gegenstand der Zeugschaftsleistung Kenntniß erhielt.

Passau, den 19. Mai 1860.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Sekr.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht wegen Preßvergehens betr.)

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 27. April l. Js., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Appellationsgerichtspräsident Dr. von Heigl, Vorstand, Frankl, Kleinschrod, Räthe, Hiltner, Dr. Fäustle, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt und Sekretär, von Klessing, als Protokollführer, wegen des in dem zu Ulm erscheinenden Blatte Kirchenfackel vom 11. März l. Js. enthaltenen Aufsatzes: „Woher der Atheismus?“ in Gemäßheit des Art. 1, 2 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, Art. 49, Nr. 5 und Art. 63 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der Nr. 11 der Zeitschrift Kirchenfackel vom 11. März l. Js. soweit diese Schrift noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig kund gegeben wird. —

Augsburg, den 7. Mai 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 12/15. Mai 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Bodenmais, k. Landgerichts Regen, dem Priester Moritz Stern, Kooperator in Westen, k. Landgerichts Mallersdorf, verliehen.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 14./17. Mai d. Js. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Heining, k. Landgerichts Passau II, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Anton Ammerer, seither Kooperator-Expositus in Titling, k. Landgerichts Passau I, verliehen werde.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 12. praes. 15. Mai 1860 haben Seine Majestät der König die kathol. Pfarrei Aldersbach, k. Landgerichts Vilshofen, dem Priester Paul Faltner, Pfarrer in Hohenau, k. Landgerichts Wolfstein, verliehen.

Laut Allerhöchsten Rescripts vom 14./17. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Treitlkofen, k. Landgerichts Vilsbiburg, dem Priester Jakob Ammer, Kooperator-Expositus in Marklkofen, k. Landgerichts Dingolfing, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Donnerstag den 24. Mai 1860.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern vom 7. bis 18. Mai 1860.

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern

vom 7. bis 18. Mai 1860.

Protokoll über die Eröffnung und erste Sitzung des Landrathes am 7. Mai 1860.

Allerhöchster Einberufung zu Folge versammelte sich der niederbayerische Landrath heute im Sitzungssaale der königl. Regierung, und fanden sich nachbenannte Mitglieder ein:

1) Absmayer Andreas, Bauer in Mayerhof, kgl. Landgerichts Griesbach.
2) Emslander Kaspar, Oekonom von Weihenstephan, k. Landgerichts Landshut.
3) Ertl Johann, Bauer in Rothenmann, k. Landgerichts Deggendorf.
4) Farmbacher Georg, Tabakfabrikant in Landshut.
5) Forster Johann, Müller von der Aumühle, kgl. Langerichts Abensberg.
6) Häring Georg, Wirth in Penkofen, k. Landgerichts Deggendorf.
7) Hien Jakob, Bauer in Mitterharthausen, k. Landgerichts Straubing.
8) Lang Joseph, Bräuer in Jandelsbrunn, k. Landgerichts Wegscheid.
9) Leeb Joseph, rechtskundiger Bürgermeister in Straubing.
10) Mayr Paul, Bauer von Langenamming, k. Landgerichts Osterhofen.
11) Mühlbauer Anton, Bäcker in Lamm, k. Landgerichts Kötzting.
12) Münch Simon, Dekan und Pfarrer in Pfarrkirchen.

13) Münsterer Xaver, Bräuer in Bogen.
14) Niedermayer August, Bräuer in Mainburg.
15) Nindl Anton, Bräuer in Dingolfing.
16) Pröll Franz Xaver, Dekan und Stadtpfarrer in Innstadt Passau.
17) Pummerer Anton, Kaufmann in Passau.
18) Rebl Wolfgang, Oekonom in Pfaffenberg, kgl. Landgerichts Mallersdorf.
19) Rechenmacher Max, Bräuer in Eppenschlag, k. Landgerichts Grafenau.
20) Schöfer Rupert, Posthalter in Pilsting, k. Landgerichts Landau.
21) Seelos Franz Sales, Stadtpfarrer in Landshut.
22) Urban Johann Bapt., Privatier und Anwesensbesitzer in Vilsbiburg.
23) Weiß Jakob, Müller in Hals, kgl. Landgerichts Passau I.

Der königliche Regierungs-Präsident v. Schilcher, begleitet von dem Herrn Regierungsrath Hecht und dem Präsidial-Sekretäre Einsele, hieß die Versammlung in seiner Anrede freundlich willkommen. Der Landrath werde bei der Würdigung des Kreisbudgets für's nächste Verwaltungsjahr nur bei drei Postulaten eine Erhöhung eingestellt finden, und dem Mehrbedarfe seine Anerkennung nicht versagen wollen. Von seinem Rechte, über den Zustand des Kreises sich auszusprechen, möge er Gebrauch machen; nach den der Kreisstelle vorliegenden Berichten sei die Bevölkerung mit dem Stande der Dinge zufrieden, und obwohl die Befürchtnisse wegen fortdauernder Erhaltung des Friedens noch nicht ganz beseitiget seien, so fühle sich doch der Kreisbewohner beruhiget und hege in seinem regsamen Handel und gewerblichen Verkehre Vertrauen zur Zukunft. Wenn die Landrathsmitglieder, welche die kreislichen Zustände allenthalben aus eigener Anschauung kennen, andere Wahrnehmungen mit sich bringen, so sei es der k. Kreisregierung nur erwünscht, diese unmittelbaren Erfahrungen kennen zu lernen und gewärtige sie vom Landrathe die unumwundene Kundgabe derselben. Sodann ließ derselbe noch die Kundgaben, Rechnungen und Berathungsgegenstände vorlegen und erklärte den Landrath als eröffnet.

Bei der Wahl des Direktoriums, welche Anwesensbesitzer Urban als Alterspräsident vornahm, wurde einhellig Bürgermeister Leeb zum Präsidenten, und Stadtpfarrer Seelos zum Sekretär gewählt.

In den I. oder Petitionsausschuß wählte der Landrath die Mitglieder:

Anton Mühlbauer mit 22,
Jakob Weiß mit 22,
August Niedermayer mit 21,
Anton Nindl mit 21 und
Dekan Münch mit 18 Stimmen;

in den II. oder Finanzausschuß wurden die Mitglieder:

Wolfgang Rebl mit 22,
Joh. Bapt. Urban mit 22,
Dekan Pröll mit 21,
Anton Pummerer mit 21 und
Georg Farmbacher mit 20 Stimmen.

Beide Ausschüsse waren im Vorjahre mit denselben Mitgliedern besetzt.

Nachdem die Wahlen beendet und die Plätze verloost waren, wurde dem Landrathsmitgliede Joseph Huber, Gutsbesitzer in Herrnwahl, welcher Krankheitshalber nicht erscheinen konnte, auf Grund des ärztlichen Zeugnisses Urlaub auf die Dauer des dießjährigen Landrathes bewilliget, und von dem noch abwesenden Landrathe Bernhard Adelmannseder, Bräuer in Thann, benachrichtet, daß er morgen eintreffen werde.

Der Landrathspräsident übergab noch den vorhandenen Einlauf an die Ausschußvorstände, schloß die Sitzung, und setzte die nächste zur Evidentstellung der Geschwornenliste auf Mittwoch den 9. Vormittags mit dem Beifügen an, daß bis dahin auch noch eine und die andere geprüfte Rechnung zur Verhandlung kommen werde, was die noch zu bestimmende Tagesordnung kund zu geben habe.

Joseph Leeb, Präsident.

F. Seelos, Secr.

II. Landraths-Sitzung den 9. Mai 1860.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, in welcher auch das Mitglied Bernhard Abelmannseder erschienen ist, läßt das Protokoll der ersten Sitzung verlesen, das ohne Anstand angenommen wurde, macht den Einlauf bekannt und übergibt ihn den einschlägigen Ausschüssen.

Der II. Ausschuß erstattet der Tagesordnung zu Folge Bericht über die von ihm geprüften Kreisrechnungen für das Jahr 18^58/59.

I. Rechnung der Kreishilfskassa für Niederbayern.

Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
a) An Aktiv-Rest des Vorjahres	2351	4	1
b) An Annuitäten von den an 178 Kreisangehörigen abgegebenen Hilfskapitalien im Betrage zu	3021	40	2
c) An Zinsen aus dem mit der Kreishilfskassa vereinigten Unterstützungsfonde für die Tuchmacher in Arnstorf, wovon 1700 fl. Kapital zu 3½ % und 100 fl. zu 4½ % anliegen	64	—	—
Summa der Einnahmen	5436	44	3

Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
a) Auf die an 7 hilfsbedürftige Kreisbewohner hingeliehenen Annuitäten-Kapitalien	1650	—	—
Auf Regiebedürfnisse	13	31	—
Summa der Ausgaben	1663	31	—

Demnach ergibt sich ein Rechnungs-Abschluß mit:

	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	5436	44	3
Ausgaben	1663	31	—
und ein Aktiv-Rest von	3773	13	3

Der Vermögensstand beträgt:	fl.	kr.	hl.
a. an hingeliehenen Hilfs-Kapitalien	17329	40	—
b. an Aktiv-Kapitalien bei der Staatskassa	1800	—	—
c. an Aktiv-Rest zu	3773	13	3
Zusammen	22902	53	3

Ein Hilfskapital von 135 fl. ging zu Verlurst und mußte abgeschrieben werden.

Die einzubringenden Annuitäten-Rückstände betragen 389 fl. Der Aktivkassarest ist indeß bis auf 392 fl. 53 kr. verzinslich angelegt worden.

Der Ausschuß beantragte nicht nur die erinnerungslose Anerkennung der Rechnung, welche der Landrath ihr auch ertheilte, sondern auch ein Dankesvotum dem Rendanten Herrn Kaufmann Deutter für seine fortgesetzte großmüthige und pünktliche Führung der Rendanturgeschäfte, dem der Landrath einhellig beistimmt.

II. Rechnung über den Kreisirren-Unterstützungsfond.

a. Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
1) Aktiv-Rest des Vorjahres	1594	32	1
2) Zinse von 165,580 fl. Kapitalien bei Privaten	6334	52	—
3) Sustentationsbeiträge	30	22	—
4) heimbezahlte Kapitalien	11820	—	—
5) Fundirungszuschuß	5000	—	—
6) Zufällige Einnahmen	128	2	3
Summa der Einnahmen	24907	49	—

b. Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
1) Auf Regiebedürfnisse:			
a. Remuneration der Verwaltung	200	—	—
b. Porti und Löhne	25	12	—
2) auf den Zweck zur Unterbringung und Unterstützung von 48 dem Kreise angehörigen Irren, und zwar:			
für 2 in der Irrenanstalt Erlangen	221	—	—
„ 1 „ „ „ Irrsee	182	—	—

	fl.	kr.	bl.
für 12 in der Irrenanstalt Werneck . .	1755	27	—
„ 15 „ „ „ Passau . .	2114	—	—
„ 17 „ „ „ Karthaus-Prüll	1456	44	—
„ 1 „ „ Kretinenanstalt Elsberg	200	—	—
in Summa	5929	44	2
Dazu für drei dem Kreise angehörigen Irren an die Landgerichte Mallersdorf und Passau Verpflegungskosten verabreicht	328	19	—
3) auf Kapitalsdarlehen	15000	—	—
Summa der Ausgaben	21483	15	2
Abgleichung.			
Einnahmen . .	24907	49	—
Ausgaben . .	21483	15	2
Kassa-Rest	3424	33	2
Dazu die Kapitalien zu	165580	—	—
ergibt ein Fonds-Vermögen von . .	169004	33	2
und im Gegenhalte zum Vorjahre ein Zuwachs von	5010	14	1

Der Ausschuß begutachtet unbedingte Annahme der Rechnung, und stimmte ihm der Landrath bei.

III. Rechnung über die Kreisfonds für Industrie und Cultur.

Diese Rechnung weiset nach:

Einnahmen.	fl.	kr.	bl.
1) An Aktiv-Rest	81	20	—
2) Kapitals-Zinsen	92	25	—
3) An heimbezahlten Kapitalien . .	150	—	—
4) An refundirten Vorschüssen . .	30	—	—
5) An Kreisfonds-Zuschuß . . .	1000	—	—
Summa	1353	45	—
Ausgaben.			
1) Auf die Verwaltung	10	14	—
2) Auf den Zweck	285	29	—
3) Auf ausgeliehene Kapitalien . .	1000	—	—
Summa	1295	43	—

Abgleichung.	fl.	kr.	bl.
Einnahmen . . .	1353	45	—
Ausgaben	1295	43	—
Aktiv-Rest	58	2	—
Summarischer Vermögens-Ausweis.			
a. Rentirende Kapitalien	4000	—	—
b. unverzinsliche Vorschuß-Kapitalien	2120	—	—
c. obiger Aktivrest	58	2	—
Summa des Vermögens	6178	2	—

Nach dem Antrage des Ausschusses wurde diese Rechnung als richtig anerkannt.

IV. Rechnung über den Hauptfond der Kreisackerbauschule für Niederbayern pro 1858/59.

Einnahmen.			
a. An Kapitals-Zinsen	292	7	3
b. heimbezahlte Kapitalien . . .	2000	—	—
c. Zuschuß aus Kreismitteln . . .	1500	—	—
Summa	3792	7	3
Ausgaben.			
a. Auf den Zweck, nämlich zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz der Ackerbauschule . . .	1292	7	3
b. ausgeliehene Kapitalien . . .	2500	—	—
Summa	3792	7	3

wonach kein Aktiv-Rest verblieb.

Das Fonds-Vermögen besteht:

a. in Aktiv-Kapitalien zu . . .	6500	—	—
b. in einem Inventarswerthe zu .	1829	8	—
Summa	8329	8	—

Der Ausschuß fand keinen Anlaß, irgend eine Erinnerung zu beantragen, und es wurde die Anerkennung dieser Rechnung vom Landrathe einstimmig ausgesprochen. —

V. Rechnung über den Fond des Maximilians-Hilfs-Magazins für Niederbayern.

Einnahmen.	fl.	kr.	bl.
1) Aktiv-Rest des Vorjahres . .	565	29	—
2) Zinse von Aktivkapitalien . .	1618	56	—
3) Fundations-Zuschuß	4000	—	—
Summa	6184	25	—

Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
1) auf die Verwaltung	49	33	—
2) ausgeliehene Kapitalien . . .	5300	—	—
Summa	5349	33	—
Aktiv-Rest	834	52	—

dessen verzinsliche Ausleihung nach dem Rechnungsabschluße erfolgt ist.

	fl.	kr.	hl.
Das Fonds-Vermögen beträgt . . .	43284	25	—
und hat sich vermehrt um	5569	25	—

42100 fl. liegen 4% und 300 fl. 2% auf.

Der Ausschuß fand sämmtliche Positionen der Rechnung in Ordnung, und beantragt die Anerkennung, die der Landrath auch ertheilte.

Der Landrath benennt hierauf die drei Mitglieder: Johann Baptist Urban, Anton Pummerer und Wolfgang Rebl, welche er auch im Vorjahre bestimmt hatte, zur Einsichtnahme der Kreis-Immobiliar-Versicherungs-Anstalt, und nahm sodann in geheimer Sitzung die Ergänzung und Evidentstellung der Geschwornen-Liste vor.

Am Schluße der Sitzung machte der Präsident bekannt, daß die nächste morgen Vormittags 10 Uhr stattfinden und die Tagesordnung alsbald ausgegeben werde.

J. Leeb, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

III. Sitzung des Landrathes am 10. Mai 1860.

Gegenwärtig:

Der Präsident,

Sekretär.

22 Mitglieder.

Die Sitzung nimmt mit Lesung des Protokolles ihren Anfang, gegen welches nichts erinnert wird. Der Präsident macht den Einlauf bekannt, und läßt sodann den Ausschuß über die Hauptrechnung der Kreisfonds und der Kreisausgaben referiren, wie folgt:

VI. Hauptrechnung über die Kreisfonds und Kreisausgaben für das Jahr 1858/59.

Einnahmen:

	fl.	kr.
I. Abtheilung. Aus dem Bestande der Vorjahre		
I. Abschnitt. Aus der V. Finanzperiode und zurück:		
A. Nachträgliche Einnahmen für nothwendige Zwecke	—	—
B. Für facultative Zwecke . . .	10	—
II. Abschnitt aus der VI. Finanzperiode. Nachträgliche Einnahmen an ruhenden Gefällen und Einnahmsnachholungen	47	$43\frac{1}{2}$
III. Abschnitt. Aus der VII. Finanzperiode.		
Aktivrest der vorjährigen Rechnung	1402	43
Nachträgliche Einnahmen an ruhenden Gefällen und Einnahmsnachholungen	149	58
II. Abtheilung. Aus dem laufenden Jahre.		
1) Zuschuß aus der Staatskassa	50360	$29\frac{1}{2}$
2) Kreisumlagen nach $8^3/_4$ Prozent	93134	$52\frac{1}{4}$
Gesammt-Einnahmen	145105	$46\frac{1}{4}$

Ausgaben.

	fl.	kr.
I. Abtheilung. Auf den Bestand der Vorjahre.		
I. Abschnitt. Auf die V. Finanzperiode und zurück.		
A. Auf Erhebung der Einnahmen für nothwendige Zwecke	—	—
B. Für fakultative Zwecke . . .	—	—
II. Abschnitt. Auf die VI. Finanzperiode. Erhebungskosten und Rückersätze	—	$50\frac{1}{4}$
III. Abschnitt. Auf die Vorjahre der VII. Finanzperiode.		
Erhebungskosten und Rückersätze	12	26
Auf Erziehung und Bildung . .	11	$12\frac{1}{4}$

II. Abtheilung. Ausgaben des laufenden Jahres.	fl.	kr.
1) Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	1692	21½
2) Bedarf des Landrathes . . .	1611	20
3) Auf Erziehung und Bildung		
a. für deutsche Schulen . . .	58696	23
b. auf sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung . . .	1895	—
c. auf Schulhausbauten . . .	5039	11¼
d. zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	300	—
4) Auf Industrie und Cultur		
a. für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau	7101	6
b. für die zu Landshut . . .	4910	—
c. für dieselbe Schule zu Straubing	1900	—
d. für die Ackerbauschule . . .	1500	—
e. Stipendien und Freiplätze für Zöglinge an technischen Schulen	765	—
f. Beiträge zur Handelskammer .	249	9
g. für landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen	1000	—
5) Auf Gesundheit		
a. für die Kreisirrenanstalt . .	5000	—
b. für die Gebäranstalten . .	500	—
c. für Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken	600	—
6) Auf Wohlthätigkeit		
a. für das Getreidemagazin . .	4000	—
b für Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre .	200	—
7) Auf Straßen- und Wasserbauten		
a) Beiträge für Distriktsstraßen .	17000	—
b) für Uferschutzbauten . . .	29219	38¾
Summa der Ausgaben	143203	38
Abschluß.		
Summa der Einnahmen	145105	46¼
" " Ausgaben	143203	38
Aktiv-Rest	1902	8¼

Da für Uferschutzbauten 29,219 fl. 38 kr. 3 dl. verausgabt wurden, während die Etatsposition hiefür nur auf 28,000 fl. lautete, erörterte der Referent des II. Ausschusses, daß nach einem im Landraths-Abschiede vom 23. September 1854 allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes diejenigen Summen, welche für bestimmte Wasserbauten bewilligt sind, aber wegen Veränderung des Strommbettes u. dgl. nicht verwendet werden können, für Straßen- und Wasserbauten reservirt bleiben sollen. Auf diese Weise ergab sich bis zum Schlusse des Jahres 1857/58 eine Reserresumme von 2014 fl. 49 kr. 2 dl., welche durch k. Regierungs-Entschließung vom 29. März 1859 auf das Jahr 1858/59 übergetragen wurde, und in diesem Jahre mit 1219 fl. 38 kr. 3 dl. ihre theilweise Verwendung fand, während der Rest dieser Reservsumme mit 795 fl. 10 kr. 3 dl., der in dem Aktivreste pro 1858/59 zu 1902 fl. 8 kr. 1 dl. inbegriffen sei, auf das Jahr 1859/60 als für Uferschutzbauten verwendbar, transportirt werden solle. Der Ausschuß beantragt, daß nicht nur die Kreisfondsrechnung pro 1858/59 ohne Erinnerung als richtig anzuerkennen, sondern daß auch die Transferirung des Reservrestes zu 795 fl. 10 kr. 3 dl. auf das Jahr 1859/60 zur Verwendung für Uferschutzbauten im Falle wirklichen Bedürfnisses zu genehmigen sei, welchem Antrage auch der Landrath durch einstimmigen Beschluß beitrat.

Sodann wurde von Seite des II. Ausschusses Vortrag erstattet über eine Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 7. d. M., wonach die gemäß Beschluß des Landrathes vom 1. Juni 1859 zur Ausführung des auf 2000 fl. veranschlagten Uferschutzbaues bei den Eglsee-Auen am Inn aus Kreisfonds pro 1859/60 genehmigte Summe von 1000 fl. nicht zur Verwendung komme, sondern durch k. Regierungs-Entschließung vom 30. Jänner l. Js. dem Einzuge unterworfen worden sei, weil die betreffende Gemeinde Ering erklärt habe, die ihr anrepartirte Concurrenz mit 1000 fl. nicht leisten zu wollen. Die auf diese Weise erübrigte Summe von 1000 fl. solle nun zu dem auf 3000 fl.

veranschlagten Uferschutzbau an den Würdinger-Innauen verwendet werden, wozu bereits aus dem Kreisfonde pro 1859/60 ein Beitrag von 1200 fl. genehmigt worden sei. Die Gemeinde Würding könne zwar den von ihr geforderten Concurrenz-Beitrag von 1800 fl. nicht leisten, weil sie eben jetzt ein neues Schul- und Meßnerhaus herzustellen, und dafür in Gemeinschaft mit der Kirchenstiftung, deren Leistungsfähigkeit selbst nicht hoch anzuschlagen sei, zum Mindesten die Bauanschlag-summe von 6575 fl. aufzubringen habe, weil sie kein Communal-Vermögen besitze, das Kapital ihres Schulfondes nur 200 fl., jenes ihres Armenfondes blos 400 fl. betrage, weil sie 7 conscribirte Arme erhalten, und für die gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse eine jährliche Umlage von circa 450 fl. tragen müsse; allein demungeachtet habe sie sich zu einem Beitrage von 600 fl. zum Uferschutzbau erboten, und da dieser dringend nothwendig sei, damit nicht die Würdinger-Auen dem Strommanfalle preisgegeben werden, sei dieser Bau bereits begonnen worden. In Uebereinstimmung mit dem Antrage des Ausschusses beschloß der Landrath, daß der von den betheiligten Grundbesitzern durch Beschluß des Landrathes vom 1. Juni 1859 geforderte Concurrenzbeitrag von 1800 fl. zu dem Uferschutzbau an den Würdinger-Innauen auf die Summe von 600 fl. herabgesetzt, und daß die durch die Unterlassung des Schutzbaues an den Eglsee-Auen pro 1859/60 erübrigte Summe von 1000 fl. aus dem Kreisfonde zur Vollendung der Schutzbauten an den Würdinger-Inn-Auen verwendet werden solle.

Hienach befaßte sich der Landrath mit dem Gesuche des Distrikts-Armenpflegschafts-Rathes Hengersberg um einen Zuschuß aus Kreisfonds zum Bau eines neuen Distrikts-Krankenhauses. Die bittliche Eingabe vom k. Landgerichte bevorwortet, und von der k. Regierung zur Berücksichtigung empfohlen, läßt entnehmen, daß die Distrikts-Krankenanstalt Hengersberg eines eigenen Krankenhauses bedürfe, dessen Herstellungskosten auf 14700 fl. veranschlagt, und mit Grunderwerbung und Einrichtung auf 20,000 fl. sich belaufen werden, zur Zeit aber wegen bedeutenden Kostenaufwandes von Seite der Markts- und Distriktsgemeinde zum Besten der Schule und des gemeindlichen Haushaltes nicht zur Hälfte aufbringbar sind.

Der Ausschußreferent vermißt bei der beträchtlichen Bausumme, die die Distriktsarmenpflege auf sich nimmt, die Leistung aus dem Distriktsfonde, bezeichnet den vorwürfigen Bau als eine Einrichtung, die örtlicher Natur sei, und zu den Verbindlichkeiten der Distriktsgemeinde gehöre, und spricht sich unter Zustimmung des Ausschusses für die Ablehnung des Gesuches aus.

Im Plenum wurde zu Gunsten des Gesuches die erhebliche Belastung, welche die Distriktsgemeinde für löbliche gemeindliche Zwecke sich auflege, die Wohlthat eines Krankenhauses für die Distriktsangehörigen, und die Erleichterung angeführt, die der Landrath durch Unterstützung solcher Unternehmungen den Gemeinden verschaffen könne, daß derselbe wohlthätige Beihilfe von sich nicht ausschließen, und woferne er eine größere Belastung für die Kreisgemeinde nicht zugeben wolle, eher auf eine Minderung einer andern Position, z. B. der für Distriktsstraßen, Bedacht nehmen solle.

Dagegen wurde vorgebracht, daß die Errichtung von Distriktskrankenhäusern, die jetzt vielfach versucht, eine Menge ähnlicher Bittgesuche erwarten lasse, lediglich den Distrikten überlassen bleiben müsse, daß die Distrikts-Gemeinde Hengersberg zu den ärmeren kaum zu zählen sei, und zur Ausführung des Baues noch ein anderes Mittel, die Einführung des Lokalmalzaufschlages in Antrag gebracht werden könne. Bei der Abstimmung wurde das Ausschußgutachten angenommen.

Auch das k. Landgericht Landau hat ein Bittgesuch der Gemeinde Zeholfing um einen Zuschuß aus Kreisfondsmittel zur Bestreitung der außerordentlichen Kosten der verlegten Isarbrücke an den Landrath gutachtlich übergeben.

Die Gemeinde, welche 82 Gemeindeglieder und unter diesen zwei Drittheil Häusler und Söldner zählt, mußte in den letzten vier Jahren 2750 fl. auf den

Unterhalt dieser Brücke, und erst im laufenden Jahre 1300 fl. auf Verlegung derselben verwenden, und ist es vorgekommen, daß sie vom Steuergulden 2 fl. 30 kr. Umlage zu leisten hatte, deßhalb glaubte sie nun eine besondere Unterstützung von etwa 500 fl. beim Landrathe anhalten zu dürfen.

Der Ausschußreferent mißkennt zwar nicht die übergroße Gemeindelast, spricht sich aber für die Ablehnung des Gesuches aus, indem die Unterhaltung der Brücken, gleich dem Unterhalte der Verbindungswege überhaupt, den betheiligten Gemeinden pflichtmäßig obliege, und die Gemeinde Zeholfing für den Fall, daß ihre Brücke nicht nur zum gemeindlichen, sondern auch zum Distrikts- und Kreis-Verkehr diene, berechtigt sei, durch Absperrung der Ueberfahrt die unbefugten Nutznießer zur Theilnahme an den Unterhaltungskosten zu veranlassen, was sie bisher nicht gethan habe.

Bei der gemeinsamen Berathung hob man die übergroße Belastung hervor, welche auf dieser ärmlichen Gemeinde liege, die der Brücke bedürfe, indem einige ihrer Gründe jenseits der Isar liegen, und wurde der Vorschlag gemacht, für diese Gemeinde eine Unterstützung von 200 fl. und zwar aus der Position für Straßen- und Wasserbauten zu beantragen, worauf der Finanz-Ausschuß beim Entwurf des Kreis-Budgets Rücksicht nehmen soll.

Der Landrath trat diesem Antrage mit 13 gegen 9 Stimmen bei.

Die Tagesordnung war erschöpft, und wurde vom Präsidenten die nächste Sitzung auf morgen Vormittags 9 Uhr anberaumt. —

J. Leeb, Präsident.

F. Seelos, Secr.

IV. Landraths-Sitzung am 11. Mai 1860.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
Der Sekretär,
21 Mitglieder.

Nachdem das Protokoll über die III. Sitzung verlesen wurde, ohne daß dagegen eine Erinnerung erhoben wurde, wurde der Einlauf bekannt gemacht, und dann über folgende Anträge in Berathung getreten:

1) Von einem Landrathsmitgliede wurde dargestellt, wie wünschenswerth es wäre, daß die durch die kgl. Ministerial-Entschließung vom 15. Mai 1858 getroffene Anordnung, wonach die Steinpappe als Material zum Dachdecken nur bei jenen Gebäuden verwendet werden dürfe, welche mindestens 30 Schuhe von andern Gebäuden entfernt sind, wieder aufgehoben würde, weil dadurch die häufigere Anwendung dieses sehr zweckmäßigen Bedachungs-Materials gehindert sei. Sehr viele Gebäude seien mit den feuergefährlichen Legschindeln bedeckt, und da diese, besonders in holzarmen Gegenden, nun sehr theuer zu stehen kommen, könnten bei vorkommenden Reparaturen die Legschindel durch Steinpappe ersetzt werden, ohne daß deßhalb die Dachstühle abgeändert werden müßten; allein da die älteren Gebäude meistens nahe beisammen stehen, dürfe wegen des mangelnden Zwischenraumes von 30′ die Steinpappe nicht angewendet werden, und es sei dieses Material beinahe nur auf neue Gebäude beschränkt.

In Erwägung, daß durch die Einführung dieses Deckungs-Materials die häufigen Stroh- und Schindelbachungen gänzlich verdrängt würden, und daß die Construirung der Dachstühle den Stroh- und Schindelbachungen ein schweres Deckmaterial nicht zulassen, stellte der Ausschuß den Antrag, der Landrath möchte die kgl. Regierung ersuchen, allerhöchsten Orts zu erwirken, daß die Ministerial-Entschließung vom 15. Mai 1858 außer Wirksamkeit gesetzt werden möchte.

Bei der Berathung wurde hervorgehoben, daß diese Entschließung wohl nur dadurch werde veranlaßt worden sein, daß über die Feuersicherheit und Haltbarkeit der Steinpappe noch nicht die erforderliche Ueberzeugung habe gewonnen werden können; allein anderwärts, namentlich in Norddeutschland, sei die Zweckmäßigkeit dieses Materials bereits anerkannt, und auch in Bayern habe man sich nun wohl dieser Meinung angeschlossen, weil die gemauerten und mit Steinpappe eingedeckten Gebäude bezüglich der Brandversicherung in die I. Klasse eingereiht worden seien.

Durch einstimmigen Beschluß des Landrathes wurde der Antrag des Ausschusses angenommen.

2) Der naturhistorische Verein in Passau hat sich mit einem Bittgesuche an den Landrath gewendet, um eine jährliche Unterstützung von 150 fl., veranlaßt durch Beitragsbewilligungen, die in andern Kreisen für naturhistorische Vereine ertheilt werden.

Der Verein in Passau habe, besagt die Eingabe, vor drei Jahren als örtliches Institut begonnen, und sei schon zweimal mit Unterstützung vom Landrathe Niederbayerns bedacht worden. Wohlwollende Anerkennung und materieller Unterstützung von Gönnern habe seine innere Erkräftigung und äußere Ausdehnung gefördert, aber auch außerordentliche Geldmittel zur Unterbringung der Sammlungen, Führung der Correspondenzen und Bestreitung der auf Abhandlungen erlaufenen Druckkosten nöthig gemacht, — Ausgaben, die mit den Beiträgen der Vereinsmitglieder nicht befriedigt werden könnten.

Der Verein hege zu den Vertretern der niederbayerischen Kreisgemeinde das Vertrauen, daß er das Gedeihen des ihm entstammten aufstrebenden Institutes mit Gewährung des erbetenen jährlichen Zuschusses unterstützen werde.

Der Ausschußreferent erinnert an die Eingaben dieses Vereines in den vorausgegangenen zwei Jahren, rühmt die wissenschaftliche Thätigkeit desselben, und beantragt dem Vereine zur Anerkennung und Aufmunterung eine Unterstützung und zwar aus dem Einsatze für Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer zu bewilligen, womit auch der Ausschuß einverstanden ist.

Bei der gemeinsamen Berathung erörterte der kgl. Regierungs-Kommissär, daß von jenem Postulate zu 300 fl. pro 1860/61 bereits 250 fl. für Erhaltung einer Ruine bestimmt, und zu Beiträgen für jenen Verein so wie für den historischen Verein für Niederbayern, der bisher aus jener Position bedacht worden, nicht mehr verfügbar seien; der Landrath möge nun jene Position erhöhen und könne die Vertheilung der votirten Summe für die bezeichneten drei historischen Zwecke der k. Regierung überlassen.

Der Landrath zeigte sich nicht abgeneigt, die Position zu erhöhen, beschloß aber einstimmig, die für jeden Zweck bewilligte Summe gesondert einzusetzen, und dem naturhistorischen Vereine von Passau einen Beitrag von 75 fl. zu gewähren.

3) Mit Bezug auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur stellte ein Landrathsmitglied den Antrag, daß die Wiesenbaumeister, zu dessen Aufstellung durch Landrathsbeschluß vom 28. Mai 1859 die durch den Landrathsabschied vom 28. November 1859 allerhöchst genehmigte Ausgabsposition für Industrie und Kultur auf 1300 fl. erhöht worden sei, von der kgl. Regierung beauftragt werden möchte, das Dingolfinger-Moos zu besichtigen, und über die Möglichkeit seiner Entwässerung Bericht zu erstatten, im günstigen Falle ein Projekt zu bearbeiten.

Schon seit vielen Jahren werde von den vielen Betheiligten dahin getrachtet, durch Entwässerung dieses Mooses eine Fläche von beinahe 4000 Tagwerk für die Kultur zu gewinnen. Es sei auch bereits vom sogenannten Rimbacher-Moose bis zur Straubinger-Straße (beinahe eine geometrische Stunde lang) ein Kanal in gerader Richtung hergestellt worden, der seinen wohlthätigen Einfluß auf die von ihm berührten Gründe sichtbar mache; allein unterhalb dieser Straße ziehe sich ein unregelmäßiger Graben in vielen und großen Krümmungen hin, der den raschen Wasser-Ablauf bedeutend

verhindere, die umliegenden Gründe häufig unter Wasser setze, und beim Eintritte in den Landgerichtsbezirk Landau in eine beinahe bodenlose Fläche sich verliere, wo das sich sammelnde Wasser gleichsam eingesperrt sei, und diese große Fläche der Kultur entziehe. Der Ausschuß begrüßte das Unternehmen der Kultivirung des Dingolfinger-Mooses mit Freude, und empfahl den Antrag dem Landrathe zur Berücksichtigung.

Der kgl. Regierungskommissär bemerkte, daß der nach Ausweis des Landrathsprotokolles vom 28. Mai 1859 zur Verwendung als Wiesenbaumeister in Vorschlag gebrachte Johann Nepomuk Schmid zur Besichtigung des Dingolfinger-Mooses nicht abgesendet werden könne, wie der Ausschuß beantragte, weil Schmid die zur Verwendung im öffentlichen Dienste erforderliche Prüfung noch nicht bestanden habe, daß aber kein Hinderniß bestehe, die gewünschten Projektirungs-Arbeiten durch einen andern Techniker herstellen zu lassen.

Demnach beschloß der Landrath, an die kgl. Regierung das Ansuchen zu stellen, daß auf Kosten des Kreisfonds für Industrie und Kultur ein Techniker beauftragt werden möchte, das Dingolfinger-Moos zu untersuchen, über die Möglichkeit oder Unthunlichkeit der Entwässerung und Kultivirung desselben Bericht zu erstatten, und im erstern, d. h. günstigen Falle, das Kulturprojekt auszuarbeiten.

4) Ein Landrathsmitglied brachte den Antrag ein, auf Errichtung zweier Beschälstationen im untern bayerischen Walde, indem in jenem Landestheile für die Pferdezucht, diesen wichtigen Zweig der Landwirthschaft, ein reges Interesse erwacht sei, aber wegen Mangel an kgl. Beschälstationen in dem weiten Umkreise der Landgerichte Regen, Grafenau, Wolfstein, Wegscheid und Passau I. sich nicht entwickeln könne. Der Landrath möge der kgl. Kreisregierung diesen Mangel wiederholt vorstellen, und woferne bisher finanzielle Mittel die Errichtung von Stationen in jener Gegend nicht ermöglichet haben, an dieselben die Bitte stellen, daß im nächsten Finanzbudget auch für Beschälstationen im bayerischen Walde Vorsorge getroffen werde.

Der Ausschußreferent ist mit dem Antrage einverstanden, rechtfertiget die Beweggründe und empfiehlt ihn in Uebereinstimmung mit dem Ausschusse zur Annahme.

Im Plenum gab der Antrag Anlaß zu den Auslassungen für und gegen die Beschälstationen und für und gegen die Gaureiter, wie sie schon im Landrathe für's Jahr 1858/59 vorgekommen sind.

Der kgl. Regierungskommissär erklärte, daß für eine Mehrung der Beschälstationen wenig Aussicht vorhanden sei, die kgl. Regierung instruire nur derlei Gesuche, die Errichtung selbst gehe von der kgl. Gestütsverwaltung aus, diese habe denn auch bereits eine Station in Hengersberg und noch zwei andere in Brombach und Rainding in Aussicht gestellt; Beschälstationen im bayerischen Walde seien bisher nicht begründet worden, weil es dort nur eine geringe Anzahl von Stuten gebe, was nach den Aeußerungen der ortskundigen Landrathsmitglieder jetzt nicht mehr der Fall sei. Schließlich wurde der Ausschuß-Antrag angenommen.

5) Ein Landrathsmitglied hatte sich das Bittgesuch des Martin Galleitner, Losengütlers auf der Au bei Ruhstorf, um Unterstützung zu einem Uferschutzbau angeeignet.

Der Gesuchsteller hat von seinem Grundbesitz zu 5 Tagwerk durch einen Einriß der Rott über ½ Tgw. verloren, und bedarf zum Uferschutz für die noch verschonten Grundstücke, worauf er bereits 100 fl. verwenden mußte, noch 105 fl.

Dem Zeugnisse der Gemeinde zu Folge ist sein Anwesen verschuldet, und er ist durch ein Brandunglück in die dürftigste Lage versetzt worden; weßhalb er den Landrath um eine Unterstützung von 205 fl. anspricht.

Der Ausschußreferent weiset auf die gesetzlichen Bestimmungen hin, dem zu Folge der Bedachte für den Schutz seines Eigenthums selbst Sorge zu tragen hat, und beantragt Abweisung, gegen welche weder der Ausschuß noch ein Mitglied im Plenum etwas einzuwenden hatte.

Der Präsident schloß jetzt die Sitzung und setzte die nächste auf morgen Vormittags 9 Uhr an. —

J. Leeb, Präsident.

F. Seelos Secr.

V. Landraths-Sitzung am 12. Mai 1860.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Zum Beginne der Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen, und dessen Fassung angenommen.

Vorerst berieth sich der Landrath der Tagesordnung zu Folge über vier Bittgesuche und Anträge.

1) Der Ausschuß des Frauenvereins zur Obsorge armer verlassener Mädchen in der Marien-Anstalt zu Landshut legte ein von einem Landraths-Mitgliede angeeignetes Bittgesuch um einen gütigen Beitrag zur Abtragung einer Schuld von 1500 fl. vor, die ein auf höhere Weisung unternommener Erweiterungsbau verursacht hat. Die vergrößerte Räumlichkeit macht es dem Vereine möglich, die Zahl der Pfleglinge von 24 auf 40 zu vermehren, und ist er bereit auch Kinder auswärtiger Bezirke gegen ein jährliches Kost- und Erziehungsgeld von 48 fl. aufzunehmen. Da der Verein sich die edle Aufgabe setzt, arme und verlassene Mädchen durch christliche Erziehung und Ausbildung einer bessern Zukunft entgegen zu führen, glaubt die Vorsteherin des Vereins-Ausschusses das Wohlwollen des Landrathes ansprechen zu dürfen.

Die bittliche Eingabe hatte an den Ausschußreferenten einen warmen Fürsprecher gefunden.

Mit Bezugnahme auf die Vereinsstatuten, sowie auf die gesetzliche Befugniß des Landrathes, in väterlicher Fürsorge Hilfsmittel nicht nur für den materiellen, sondern auf sittlichen Haushalt der Kreisgemeinde zu votiren, stellt er dem Ausschusse die opferreiche Thätigkeit der Vereinsfrauen sowohl als der barmherzigen Schwestern vor, denen die Pfleglinge anvertraut sind.

Die Klage über Verwahrlosung sei besonders im Hinblicke auf die weibliche Dienstbotenschaft keine grundlose, um so tröstlicher seine Anstalten, welche die möglichste Hebung dieses zunehmenden Uebelstandes zur Aufgabe sich setzen, und um so wünschenswerther ihre allseitige Ausbreitung und Unterstützung.

Der Landrath habe vor 4 Jahren gelegentlich der Einsichtnahme in den Bestand und die Wirksamkeit des St. Johannes-Vereines ausgesprochen, daß er geleitet von der huldvollen Absicht Sr. Majestät des Königs den sich mehrenden Bedürfnissen für die Klasse der Armen eine erhöhte Opferbereitwilligkeit entgegenbringen wolle. Der Ausschuß möge nun den Marien-Verein in Landshut und dessen Pflegkinder sich zu Dank verpflichten und einen einstmaligen Beitrag von 250 bis 300 fl. bevorworten, derselbe hat diese Zuschußsumme auf 200 fl. ermässiget.

Im Plenum wurde noch angebracht, daß der besagte Verein sein Bittgesuch deßhalb wiederholt eingebracht habe, weil indeß der Erweiterungsbau mit einem Kostenaufwande von 2800 fl. geführt werden mußte, und dadurch auch Raum zur Aufnahme auswärtiger Kinder geboten sei.

Als ein Mitglied einen andern Frauen-Verein in einem andern Bezirk namhaft machte, der gleichfalls eine große Opferbereitwilligkeit für solche Zwecke entfalte, wurde ihm erwiedert, daß jedes derartige opferwillige Streben die Beihilfe des Landrathes ansprechen könne. Den Ausschußantrag auf einen Beitrag von 200 fl. nahm der Landrath mit 17 gegen 5 Stimmen an.

2) Bittliche Vorstellung von 16 Wagnermeistern dahin lautend, daß das k. Forstamt Passau veranlaßt werde, in den Forstbezirken St. Salvator, Rößlarn und Aign bei Anpflanzung öder oder abgetriebener Waldstrecken auch auf Birken und Buchen Rücksicht zu nehmen, und an geeigneten Plätzen auch sogenannte Spielbäume anzupflanzen, — angeeignet von einem Landrathsmitgliede und damit motivirt, daß die Besitzer von Privatwaldungen abgetriebene Flächen zum Acker- und Wiesenbau umwandeln, weßhalb die Wagner den Bedarf aus jenen Bezirken nicht mehr so gut und hinreichend erlangen könnten. Früher hatten diese Besitzer Werkholz nicht nur

für den Selbstbedarf, sondern auch zum Verkaufe vorräthig, zur Zeit aber müßten die Wagner dasselbe aus dem nahen Oesterreich ankaufen, und Summen Geldes in's Ausland schicken, ein Mißstand, der für ihre Nachfolger noch beschwerlicher werden dürfte. Zwar habe das k. Forstamt Passau ihr desfallsiges Gesuch unterm 8. Oktober v. Js. aus forstwirthschaftlichen Gründen abschlägig beschieden, es sei aber schon vor mehreren Jahren das Gewerbe der Lederer durch Anpflanzung bedeutender Eichenschälwaldungen begünstiget worden; das Wagnerhandwerk glaube auch auf eine gnädige Berücksichtigung hoffen zu dürfen.

Der Ausschußreferent empfiehlt das Gesuch, für welches eingängliche Belege nicht vorliegen, deßhalb zur Beachtung, weil die Bittsteller nicht so sehr ihr eigenes Interesse, als das ihrer Nachkommen im Auge haben. Wohl lasse sich einsehen, daß in den kgl. Forsten Laubholze den Ertrag nicht geben, den die Schwarzwaldungen liefern, allein wo es sich in einer Gegend um Erhaltung von Holzgattungen zum Betriebe der Landwirthschaft handle, und den Boden für dieselbe geeignet sei, da dürfte nicht der Ertrag allein, sondern das besondere Bedürfniß in Anbetracht kommen.

Der Ausschuß beantragte, der Landrath möge die k. Regierung ersuchen, auf das Bittgesuch der Wagner, soweit es ohne Behinderung eines geordneten Forstbetriebes geschehen könne, möglichsten Bedacht zu nehmen.

3) Die Marktsgemeinde Schönberg hat in einer bittlichen Eingabe an die k. Regierung von Niederbayern um Unterstützung aus Kreisfondsmitteln zur Herstellung eines Armen- und Krankenhauses nachgesucht, und ist ihr Ansuchen sowohl vom k. Landgerichte, als auch von der hohen Kreisstelle zur Berücksichtigung empfohlen.

Bisher mußte die Armenpflege zu Schönberg, wo in 75 Wohngebäuden 168 Familien sich theilen, nicht nur für 10 arme Familien Wohnungen suchen, und die Miethzinse bezahlen, sondern auch für die errichtete Krankenanstalt eine Miethwohnung ausmitteln.

Die gemeindlichen Behörden haben sich nun dahin vereiniget, ein Armen- und Krankenhaus mit 4600 fl. Kosten herzustellen, wozu aber aus dem Lokalarmenfonde nur 1300 fl. verfügbar und andere Gemeindemittel gar nicht vorhanden sind. Um den Bau denn doch führen zu können, bittet der Magistrat die k. Regierung, den weiteren Bedarf von 3300 fl. eines Theils durch einen Zuschuß aus Kreisfondsmitteln, andern Theils durch eine Unterstützung aus dem Centralfonde des St. Johannes-Vereines gnädigst zu erwirken.

Der Ausschußreferent bevorwortet das Gesuch, die Gemeinde sei wirklich überbürdet; und da die Hälfte mehr Familien als Wohnungen vorhanden, das Unterbringen der Ortsarmen nicht nur schwierig, sondern auch kostspielig, deßhalb der beantragte Bau nothwendig; eine Distriktsanstalt bestehe nicht, und würde eine solche am Landgerichtssitze errichtet, so wäre dieser zu weit entfernt und im Winter fast unzugänglich. Er beantragt mit Zustimmung des Ausschusses eine Unterstützung von 200 fl. Im Plenum nahm sich ein Mitglied des Gesuches an, welches aus jahrelanger unmittelbarer Anschauung die örtlichen Bedürfnisse, die Verarmung des Marktes durch drei Feuersbrünste und die Schuldenlast kennt, welche durch den Wiederaufbau herbeigeführt wurde.

Der Landrath votirte einstimmig die vom Ausschusse beantragte Unterstützung von 200 fl., und lehnte einen Antrag auf Erhöhung zu 400 fl. ab.

4) Ein Landrathsmitglied stellte den Antrag, daß im Dorfe Lamm, k. Landg. Kötzting, eine Poststation errichtet werden möchte, weil diese Ortschaft selbst nicht unbedeutend sei, und in der Nähe derselben zwei Glasfabriken und ein vielversprechendes Bergwerk sich befinden, auch das ganze Lammthal nicht spärlich bevölkert sei. Bis jetzt sei die Vermittlung des Verkehrs auf eine Bötin beschränkt, die wöchentlich ein- oder zweimal von Lamm nach Kötzting gehe, und bei den häufigen und namhaften Geldsendungen müßten der Sicherheit wegen eigene Fuhren angewendet werden.

Wenn jetzt schon der Verkehr von Lamm berücksichtigungswerth sei, so werde die bald fertige Eisenbahn von Schwandorf nach Furth denselben bedeutend steigern, und es wäre zu wünschen, daß bei der Bahneröffnung

die Wege für den vergrößerten Verkehr bereit seien. Die Errichtung einer Posterpedition Lamm dürfte auf keine erhebliche Schwierigkeiten stossen, da Lamm von der Poststation Kötzting 4½ und von der Poststation Neukirchen nur 3 Poststunden entfernt sei, die Strassen im guten Stande sich befinden, und es in Lamm an kautionsfähigen und sonst qualifizirten Posthalterei-Aspiranten nicht fehle.

Der Ausschußreferent schilderte die Kalamität in den Gemeinden, in deren Nähe sich keine Postanstalt befinde, und wie sehr anerkennenswerth es sei, daß die oberen Postbehörden seit einigen Jahren die Errichtung mehrerer neuer Posterpeditionen den Verkehr zu erleichtern suchten. Der Ausschuß stellte den Antrag, daß der Landrath der k. Regierung von Niederbayern die Bevorwortung der Errichtung einer k. Posterpedition in Lamm empfehlen möchte.

Bei der Berathung dieses Antrages wurde von einigen Landrathsmitgliedern eingewendet, daß die Gemeinde Lamm durch das k. Landgericht Kötzting an das kgl. Oberpostamt von Niederbayern sich hätte wenden sollen, und zu dessen bewährter Bereitwilligkeit für möglichste Beförderung des Verkehrs hätte vertrauen können, daß zur Beseitigung des angeregten Uebelstandes die erforderlichen Schritte eingeleitet worden wären, in welchem Falle dann die Intercession des Landrathes erübrigt worden wäre; der Landrath beschloß jedoch die Annahme des Ausschußantrages.

Der Referent des II. Ausschusses erstattete den Vortrag über den Voranschlag der Kreisausgaben für das Jahr 18⁶⁰/₆₁; und bemerkte, daß alle beantragten Positionen auf einstimmigen Beschlüssen des Ausschusses beruhen.

Kap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

	fl.	kr.
Vorläufiges Postulat	2001	33

Die Feststellung dieser Summe bleibt ausgesetzt, weil sie nach der Gesammtsumme berechnet werden muß.

Kap. II. Bedarf des Landrathes.

	fl.	kr.
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1300	—
§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung	350	—
§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Landrathsausschuß-Mitglieder . .	350	—
Summa	2000	—

Dieser Ansatz wurde unverändert angenommen.

Kap. III. Wird später zur Berathung kommen.

Kap. IV. Industrie und Kultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Paßau.

	fl.	kr.
a. Personal-Exigenz	5420	—
b. Real-Exigenz	1325	—
c. Alimentationsbeiträge für Relikten des Lehrpersonals	240	—
d. Reservefond	70	—
Summa der Ausgaben	7055	—

Hievon kommen abzurechnen die Einnahmen

a. an freiwilligen Beiträgen 50 fl.
b. an Schulgeldern . . 100 fl.

	150	—
bleibt ein Kostenaufwand für diese Kreisanstalt von	6905	—

welche Summe im vorigen Jahre bewilliget wurde, und auch für das Jahr 18⁶⁰/₆₁ zur Genehmigung beantragt werde, da diese Kreisanstalt sich einer regen Theilnahme erfreue, so daß beim Beginn des gegenwärtigen Schuljahres 126 Schüler inscribirt worden seien.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen.

a. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Landshut.

	fl.	kr.
1. Personal-Exigenz	4156	40
2. Real-Exigenz	1175	—

3. Sustentations- und Alimentations-beiträge . . . . . . fl. 542 kr. —
4. Reservefond 78 20

Summa der Ausgaben 5950 —

Hiezu werden von der Stadtkammer Landshut beigetragen . . . . 500 —

und kommen daher . . . . . 5450 —

durch Kreisfonds-Zuschuß zu decken.

Diese Summe, welche auch im vorigen Jahre ihre Bewilligung fand, wird auch in diesem Jahre zur Genehmigung beantragt.

b. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Straubing.

	fl.	kr.
1. Personal-Exigenz	4365	—
2. Real-Exigenz	1620	45
3. Reservefond	74	15
Summa der Ausgaben	6060	—

Das rentirende Vermögen besteht in 101,570 fl., wovon die 4% Zinsen in runder Summe veranschlagt werden können auf . . . . 4060 —

bleiben durch Kreisfonds-Zuschuß für das Jahr 1860/61 zu decken . . . . . 2000 —

gegen das Vorjahr mehr um 100 fl. — da ein Lehrer der Anstalt in eine höhere Gehaltsklasse vorrückt.

Der Ausschuß beantragt die Bewilligung sämmtlicher Positionen.

§. 3 Kreisackerbau-Schule.

	fl.	kr.
1. Personal-Exigenz	980	—
2. Real-Exigenz	880	—
3. Reservefond	110	—
Summa der Ausgaben	1970	—

Deckungsmittel.

a. Ertrag aus dem Versuchsfelde 70 fl.
b. Zinsen aus angelegten Kapitalien von 6500 fl. à 4% 260 fl.

330 —

ergibt sich ein Kostenaufwand gleich dem Vorjahre von . . . . 1640 —

wozu jedoch ein Zuschuß aus dem Centralfonde per 1500 fl. fließt, daher aus Kreisfonds effectiv nur 140 fl. zu tragen kommen.

Das angelegte Kapital hat sich um 500 fl. vermehrt und ergibt daher für das kommende Jahr einen höheren Zinsenertrag von 20 fl. — wodurch sich mit 70 fl. Ertrag aus dem Versuchsfelde eine Mehrung der Deckungsmittel um 90 fl. gegen das Vorjahr herausstellt, welche im Interesse der Anstalt durch Erhöhung der Positionen 2 und 3 wieder ihre Verwendung fanden. (Im Voranschlag für die Real-Exigenz finden sich auf vier Stipendien für Verpflegungskosten 360 fl. eingesetzt.)

Der Ausschuß beantragt die Bewilligung der sämmtlichen Ansätze:

	fl.	kr.
§. 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	200	—
§. 5. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen	200	—
§. 6. Bedarf der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer	600	—

Diese Postulate werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur . . . . 1300 —

Diese Position, in früheren Jahren immer nur in dem Betrage von 1000 fl. postulirt, sei durch Landrathsbeschluß vom 28. Mai 1859 zu dem Zwecke der Aufstellung eines Wiesenbaumeisters für Niederbayern auf 1300 fl. erhöht worden; da aber dieser Zweck bis jetzt nicht erreichert worden sei, habe der Ausschuß die Ueberzeugung gewonnen, daß die frühere Summe von 1000 fl. ausreichend sein dürfte, weßhalb die Summe von 1000 fl. für diese Position beantragt werde. Ein Landrathsmitglied drückte sein Bedauern aus, daß die Holzwaaren-Verlag- und Kredit-Anstalt für die Produzenten des bayerischen Waldes nicht mehr den jährlichen Beitrag von 300 fl. erhalte, dessen sie so sehr bedürfte, und beantragte, daß dieser Beitrag wieder geleistet, und hierauf bei der Position auf In-

dustrie und Kultur Rücksicht genommen werden möchte; dagegen wurde eingewendet, daß dieser Verlags-Anstalt in Zweifel durch Landrathsbeschluß vom 6. Juni 1857 nur zur Bestreitung der anfänglichen Regiekosten ein Zuschuß von 300 fl. aus dem Fonde für Industrie und Kultur des Jahres $18^{57}/_{58}$ bewilligt worden sei, daß diese Anstalt aus demselben Fonde nach Ausweis der Rechnungen pro $18^{56}/_{57}$ und $18^{57}/_{58}$ einen refundirlichen unverzinslichen Vorschuß von 2000 fl. erhalten habe, und daß dadurch, daß nicht schon jetzt auf theilweise Zurückerstattung dieses Vorschusses gedrungen werde, der Anstalt ohnehin eine billige Rücksicht zugewendet werde.

Der Antrag fand keine Unterstützung; dagegen wurde die vom Ausschusse beantragte Position von 1000 fl. ebenso wie alle übrigen Positionen dieses Kapitels durch einstimmigen Beschluß des Landrathes angenommen.

Hienach berechnet sich die Gesammtsumme des Kap. IV. auf . . . . 18595 fl. — kr.

Ueber das Kap. V. wird der Vortrag später erstattet werden.

Kap. VI. Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfs-Magazin 6000 fl. — kr.

Die Erhöhung dieser in früheren Jahren stets nur im Betrage von 4000 fl. postulirten Position gründe sich ohne Zweifel auf Ziff. 4 Nro. 5 des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 28. November 1859, wornach durch ergiebige Beiträge in den folgenden Jahren der Entgang wieder ersetzt werden solle, welcher dem Maximilians-Hilfsmagazine durch die aus besonderen Rücksichten vorgenommene Minderung des Zuschusses pro $18^{59}/_{60}$ von 4000 fl. auf 2000 fl. zugehe.

Der Ausschuß finde aber in der Erwägung, daß zur Zeit die politischen Verhältnisse keineswegs so gestaltet seien, daß der Zukunft getrost und ohne alle Befürchtungen in's Auge gesehen werden könne, und es gar wohl möglich werden könnte, daß auch im folgenden Etatsjahre die Kräfte des Kreises zu Staatsfonds besonders in Anspruch genommen werden müssen, einen Zuschuß zu dem Hilfsmagazine im Betrage von 4000 fl. genügend und beantrage diese Post nur in diesem geminderten Ansatze in den Voranschlag der Kreisausgaben aufzunehmen, welchem Ausschußantrage auch der Landrath einstimmig beitrat.

§. 2. Für Unterstützung entlassener Sträflinge 200 fl. — kr.

Da sich die Verhältnisse, welche die bisherigen jährlichen Bewilligungen bedingten, nicht geändert haben, begutachtete der Ausschuß mit Rücksicht auf den edlen Zweck, den sich der Verein zur Unterstützung hilfsbedürftiger entlassener Sträflinge vorgesetzt hat, die Annahme dieser Position von 200 fl., welche auch vom Landrathe beschlossen wurde. Gemäß den vom Landrathe heute gefaßten Beschlüssen sind als nur für das Jahr $18^{60}/_{61}$ bewilligte Unterstützungen hier nachfolgende Ausgabs-Positionen anzureihen:

§. 3. Beitrag zum Marien-Frauen-Verein in Landshut . . . . 200 fl. — kr.

§. 4. Beitrag zur Herstellung eines Armen- und Krankenhauses in Schönberg . . . . 200 fl. — kr. wornach sich die Gesammt-Summe des Kap. VI. auf . . . . 4600 fl. — kr. berechnet.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft war, machte der Präsident noch einen Einlauf bekannt, und bestimmte zur Fortsetzung des Vortrages über den Voranschlag der Kreisausgaben pro $18^{60}/_{61}$ die nächste Sitzung auf Montag den 14. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr.

Joseph Leeb, Präsident.

F. Seelos, Secr.

Digitized by Google

VII. Landraths-Sitzung am 14. Mai 1860.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Nachdem die Sitzung mit Verlesung des Protokolls der V. Sitzung — das nicht beanstandet wurde — eröffnet ward, berieth der Landrath den Antrag auf Erhebung der Distriktsstrasse von Passau nach Obernzell und Wegscheid zur Staatsstrasse.

Die motivirte Eingabe von einem Landrathsmitgliede stellt dar, daß die Landgerichtsbezirke Passau I. und Wegscheid, was die Länge und Menge und die Terrain-Schwierigkeiten der zu unterhaltenden Distriktsstrassen anbelange, zu den meist beschwerten gehören.

Eine große Belastung für sie sei vor andern die frequente Strasse von Passau über Obernzell nach Wegscheid, die sich übrigens als Staatsstrasse eigne, denn nicht nur vermittle sie die Postverbindung mit den k. Behörden in Obernzell und Wegscheid, und den Verkehr mit dem benachbarten Auslande, sowie den Handel mit den Erzeugnissen des Bezirkes Wegscheid ꝛc., sondern diene auf einer Strecke von 30,000 Fuß entlang als Trappelweg für die Donauschifffahrt; weswegen auf jener Strecke ein kostspieliges Geländer zur Leitung der Fährsaile unterhalten werden müßte, wozu sonst einfache Setzsteine genügen würden.

Auch die dießjährige Versammlung der niederbayerischen Handelskammer habe wiederholt auf die verkehrsreiche aber schwer passierliche und die Fracht vertheuernde Strasse von Passau über Hauzenberg und Breitenberg hingewiesen, dazu bemerkt, daß im bevölkerten Bezirke Wegscheid keine Staatsstrasse liege, und nochmal die Bitte gestellt, es möge diese Strasse zur Staatsstrasse erhoben werden.

Gestützt auf diese Beweggründe, welche sowohl das k. Landgericht Passau I. als auch des Hauptzollamtes Passau bestätigten, ersucht der Antragsteller den Landrath, Sr. Majestät dem Könige die unterthänigste Bitte vorzulegen, daß bei der Feststellung des Budgets für die nächste Finanzperiode die Erhebung der Strasse von Passau über Obernzell nach Wegscheid zu berücksichtigen; eventuell aber stellt er die Bitte, daß der Bedarf an Baustämmen und Setzsäulen zu dem für die Strasse als Trappelweg nöthigen Geländer aus den k. Staatswaldungen unentgeltlich abgegeben werden möchten.

Der Ausschuß-Referent weiset aus den landräthlichen Verhandlungen vom Jahre 1837 bis 1846 die Anerkennung nach, daß diese Strasse nicht nur dem Distrikts-, sondern auch dem Landesverkehre diene, und an allerhöchster Stelle ihre Erhebung zur Staatsstrasse späterer Erwägung vorbehalten wurde, weil die budgetmäßig verfügbaren Mittel mangelten.

Seither — also seit 13 Jahren — hätten sich die Gründe zu dieser Erhebung gemehrt, sei darum das begründete Gesuch des Antragstellers dem Landrathe um so dringender zu empfehlen, als ein Vergleich der distriktiven Leistungen zum Straffenbau herausstelle, daß die Bezirke Passau I. und Wegscheid unverhältnißmäßig belastet seien.

Das Plenum fand den schon lange her angeregten Antrag empfehlenswerth.

Da aber der k. Regierungskommissär aufmerksam machte, daß nicht nur der Strassenzug von Passau über Löwmühl und Obernzell nach Wegscheid, sondern auch der von Passau über Löwmühl, Hauzenberg und Breitenberg an die böhmische Gränze wichtig und frequent sei, daß für die Erhebung dieser letztern Strasse zur Staatsstrasse die Handelskammer sich ausgesprochen habe, und dieselbe Strasse geeigneter dazu sein dürfte, als die erstere, beschränkte sowohl der Antragsteller als der Ausschuß den billichen Antrag im Anschlusse an das Votum der Handelskammer dahin, daß die Erhebung der Strasse von Passau über Löwmühl, Hauzenberg und Breitenberg an die österreichische Grenze vom Landrathe der k. Regierung zur Bevor-

wortung Sr. Majestät dem Könige empfohlen werden möchte, und nahm diesen Antrag der Landrath einstimmig an.

Da ferner der k. Regierungskommissär darlegte, daß das Gesuch um unentgeltliche Abgabe von Bauholzbedarf für das zur Leitung der Fährsaile dienende Strassengeländer an das k. Staatsministerium des Handels ressortire, und erfolglos sein würde, dagegen aber derlei Bauholzabgaben auf Anhalten dem Distrikte vom Baufonde bewilliget würden, nahm der Antragsteller sein eventuelles Gesuch zurück.

Hierauf wurde die Berathung über den Voranschlag der Kreisausgabe pro 1860/61 fortgesetzt.

Kap. III. Erziehung und Bildung.

Nach dem Vortrage des Referenten, dem sich bezüglich aller Positionen der II. Ausschuß einstimmig angeschlossen hat, ist die Gesammt-Ausgabe für die deutschen Schulen auf . . . 63,600 fl. — kr. veranschlagt.

Diese Summe schließt nun folgende Positionen in sich:

A. Personal-Exigenz.

	fl.	kr.
1) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse mit Einschluß der Dienstwohnungen und Dienstgründe aus Centralfonds	4737	51

Diese Summe ist dieselbe, wie im Vorjahre, und erscheint eine Erinnerung hiegegen nicht gegeben.

2) Zuschußbedarf für isolirte Lateinschulen.

Für diese Schulen besteht ein Zuschußbedarf nicht, und ist hiernach auch kein Postulat hiefür bestimmt.

3) Zuschußbedarf zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer und Schulprovisoren, und zwar:

	fl.	kr.
a) zur Deckung der Congrua nach dem früheren Maaße . . .	20059	30
b) zur Erhöhung derselben auf 250 fl. beziehungsweise 200 fl. . . .	6511	22½
in Summa	26570	52½

Gegenwärtige Position gründet sich auf ein allerhöchstes Reskript vom 22. März 1858, ist mit jener vom Vorjahre gleichlautend, und dürfte eine Beanstandung derselben nicht stattfinden.

4) Zuschußbedarf zur Sustentirung der Schulgehilfen, und zwar:

	fl.	kr.
a) für die Schulgehilfen nach dem frühern Stande	6072	54
b) für weitere, in neuerer Zeit aufgestellte Schulgehilfen . . .	1367	—
in Summa	7439	54

Diese Summe ist mit der im vorigen Jahre gleichlautend, und wird ein Bedenken hiegegen nicht erhoben.

5) Aversalzuschußleistungen zu Stadtschulen und zwar:

	fl.	kr.
a) für die Stadt Landshut . .	1800	—
b) " " " Passau . . .	5361	—
c) " " " Straubing . .	760	—
d) " " " Deggendorf .	200	—
e) " " " Kelheim . . .	200	—
in Summa	8321	—

Bezeichnete Ansätze fanden bisher die Genehmigung des Landrathes und dürften sich dieselben auch pro 1860/61 ihrer Anerkennung erfreuen, seien die Verhältnisse, aus denen sie hervorgegangen, noch immer die nämlichen.

Der Stadt Passau wurde im Jahre 1858 nahegelegt, für Hebung ihrer Schulfondsmittel Sorge zu tragen. Diesem Ansinnen, für den Augenblick soweit möglich zu entsprechen, wurde vorläufig das Schulgeld daselbst von dem bisherigen monatlichen Betrage zu

10 kr. auf 12 kr. erhöht; doch dürften immerhin noch einige Jahre vergehen, bis die dortigen Fondsmittel in der Lage sind, irgend eine Zuschußminderung zu ertragen.

Dagegen wurde von einigen Landrathsmitgliedern eingewendet, daß der Beitrag zu den Stadtschulen in Passau viel zu groß sei, daß diese Stadt bei ernstlichem Willen wohl die Mittel auffinden könnte, ihren Lokalschulfond genügend zu dotiren, und daß die dortigen Gemeindeglieder sich keineswegs in so mißlichen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen befänden, daß sie nicht für eines der wichtigsten Gemeindebedürfnisse, für den deutschen Schulunterricht, in der Weise Vorsorge treffen könnten, daß die bisherige übermäßige Beihilfe aus dem Kreisfonde ergiebig gemindert werden könnte, weßhalb der Antrag gestellt wurde, diesen Beitrag von 5361 fl. auf 4000 fl. herabzusetzen.

Nachdem jedoch der k. Regierungskommissär dargestellt hatte, daß die Stadt Passau den postulirten Beitrag von 5361 fl. nicht entbehren könne, weil sie aus Gesundheitsrücksichten bedeutende und kostspielige Wasserleitungs- und Strassenkanal-Bauten habe unternehmen müssen, daß bereits zur Entschädigung für eine aufgehobene Ländgebühr der Lokalmalzaufschlag erhoben werde, daß erst vor einigen Jahren der Malzaufschlag habe eingeführt werden müssen, und daß die direkten Gemeinde-Umlagen schon eine beträchtliche Höhe erreicht haben, beschloß der Landrath mit 13 gegen 10 Stimmen, daß für das Jahr 1860/61 noch der postulirte Beitrag von 5361 fl. in den Voranschlag der Kreisausgaben einzustellen sei.

	fl.	kr.
6) Zuschußbedarf zu Unterstützungen.		
a) für dienstunfähig gewordene Lehrer	2000	—
b) zu dem Vereine für dienstunfähige Lehrer	200	—
c) für Schullehrers-Relikten . .	2320	—
d) zum Schullehrer- Wittwen- und Waisenvereine in Niederbayern	500	—
in Summa	5020	—

Die hier aufgeführten Unterstützungssummen sind mit den vorjährigen gleich, und werden dieselben zur Genehmigung empfohlen.

	fl.	kr.
7) Zuschußbedarf zum Unterhalte der armen Schulschwestern	600	—
8) Zuschußbedarf für weibliche Arbeitsschulen	1440	—
9) Zuschußbedarf für Zeichnungsschulen	185	—
10) Zuschußbedarf für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge	1000	—
Summa	3225	—

Diese Postulate sind gleichfalls mit den vorjährigen übereinstimmend, und glaubt Referent sie nicht minder zur Annahme empfehlen zu sollen.

B. Real-Exigenz.	fl.	kr.
1) Ständige Bauausgaben . . .	38	12
2) Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern . . .	5000	—
Summa	5038	12

Die Position sub Nr. 1 gründet sich auf den Ausweis des Spezial-Ausgaben-Etats für die VII. Finanzperiode. Die sub Nr. 2 dürfte ihre Begründung darin finden, daß noch immer viele Gemeinden in der dringlichen Lage sind, entweder ganz neue Schulhäuser herzustellen, oder schon bestehende Schulgebäude wegen der durch Verlängerung der Werktags-Schulpflicht vielfach eingetretenen Ueberfüllung der Schulen mit großen Kosten zu erweitern.

Dagegen wurde von einem Landrathsmitgliede beantragt, daß wieder die frühere Summe von 4000 fl. eingestellt werden solle, weil der Landrath am 15. Juni 1858 beschlossen habe, daß die Erhöhung dieser Position von 4000 fl. auf 5000 fl. nur für das Jahr 1858/59 bewilligt sei, und für ein folgendes Jahr neuer Berathung und Beschlußfassung unterstellt werden soll, und weil nicht, wie für das Jahr 1859/60, auch noch für das Jahr 1860/61 das Bedürfniß dieser

Erhöhung zu erkennen sei; allein der k. Regierungskommissär gab dem Landrathe zu erwägen, daß durch die Verlängerung der Werktagsschulpflicht und die wünschenswerthe Trennung der Geschlechter viele und kostspielige Schulhausbauten veranlaßt worden seien, daß neuerdings wieder Beiträge aus dem Kreisfonde für die Schulhausbauten in Osterwall zu 1000 fl., in Hofdorf zu 1000 fl. und in Julbach zu 2400 fl. petitionirt seien, daß noch jährliche Fristenzahlungen von früher zugesicherten Unterstützungen zu leisten seien, und daß es sehr zu bedauern wäre, wenn diese gemachten Zusicherungen wegen der beantragten Minderung dieser Position wieder zurückgenommen werden müßten, worauf der Landrath nach dem Antrage des Ausschusses diese Position im Betrage von 5000 fl. annahm.

C. Schulaufsicht.	fl.	kr.
1) Schulvisitationen der k. Distrikts-Schul-Inspektionen	1690	—
2) Gebühren derselben für Vornahme außerordentlicher Schul-Visitationen	1000	—
3) Für lithographirte Papiere zu den ordentlichen Schulvisitations-Verhandlungen	50	—
Summa	2740	—

Gegenwärtige Ansätze dürften, gleichwie im Vorjahre, so auch pro 1860/61 Anerkennung finden.

D. Reservfond.

Reserve für sämmtliche vorstehende Zwecke . . . . 507 fl. 10 kr. 2 hl.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.
a. für Taubstummen-Unterricht . . .	1000	—
b. für Freiplätze im Blindeninstitute zu München	375	—
c. Unterstützung Krüppelhafter:		
α) durch Freiplätze im Institute zu München	390	—
β) durch Beiträge zur Erlernung eines Gewerbes	130	—
Summa	1895	—

Bezeichnete Positionen sind mit denen im Vorjahre gleichlautend, und werden dieselben zur Annahme beantragt.

Statt des Postulates von 300 fl. für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern werden gemäß dem Landraths-Beschlusse vom 11. Mai d. Js. hier folgende Positionen angefügt:

	fl.	kr.
§. 3. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . .	250	—
§. 4. Beitrag zum historischen Vereine für Niederbayern in Landshut . .	75	—
§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Vereine in Passau	75	—

Da durch diese Ausscheidung der historische Verein zu Landshut gegen die bisherigen Zuschüsse gekürzt erscheine, beantragt der Ausschuß, daß demselben allenfallsige Erübrigungen aus der für Kunstdenkmäler ausgesetzten Summe zugewendet werden, welchem Antrage der Landrath beitrat.

Die auf Kap. III. veranschlagten Ausgaben ergeben hienach eine Ausgabs-Summe von 65895 fl. — kr., welche auch durch Beschluß des Landrathes angenommen wurde.

Kap. V. Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt . . . . . 5000 fl. — kr.

Der Ausschußreferent empfiehlt die Annahme dieses Postulates um so angelegentlicher, als der Landrath die Instandsetzung einer eigenen Irrenanstalt für die Kreisgemeinde fortwährend wünschet, und bezieht sich auf das Votum des Landrathes in der VI. Sitzung des vorigen Jahres.

Referent glaubte ferner, den vorjährigen beschlußmäßigen Wunsch des Landrathes auf sofortige Einleitung zum Bau einer solchen Anstalt, nachdem im Landrathsabschiede ausgesprochen ist, daß die für den bezeichneten Zweck verfügbaren Mittel zur entsprechenden Erfüllung nicht ausreichen, jenen Wunsch noch einmal der Berathung der Landrathes unterstellen zu müssen,

und war der Ausschuß wohl mit der Einstellung der Summe von 5000 fl. nicht aber mit der Erneuerung dieses Wunsches einverstanden.

Im Plenum sprach sich ein Mitglied für eine sichere und für eine wohlfeile Vorsorge für die Irren des Kreises aus, und meinte, das lasse sich durch Aufnahmsverträge mit andern Anstalten erreichen, während anderseits der Aufenthalt des Irren in der Fremde für ihn und die Angehörigen nicht erwünscht befunden wurde.

Der k. Regierungscommissär unterzog diese Angelegenheit einer ausführlichen Erörterung. Der Bau einer eigenen Kreisanstalt sei noch nicht möglich, denn schon zur Herstellung und Einrichtung würden die vorhandenen Mittel bei weitem nicht ausreichen, und müßte der Landrath eine jährliche Kostensumme tragen, die den dermaligen Beitrag drei und viermal übersteigen dürfte. Ein Anschluß an eine benachbarte Anstalt erscheine in keiner Weise wünschenswerth, abgesehen davon, daß zum gleichberechtigten Genusse gleiche Tragung der der Errichtung, Einrichtung und Erhaltungskosten gefordert werde, müßte sich in die Aufnahme, Verwaltung und Benützung zwei Regierungen und zwei Landräthe theilen, was Zweifelsohne widerliche Weiterungen und Anstände zur Folge haben würde. Da die Verwaltung der oberbayerischen Irrenanstalt erklärt habe, daß Räumlichkeiten genug da seien, um niederbayerische Irren aufzunehmen, so sei es das gerathenste, diese in der Anstalt zu München nach regulirten Aufnahmskosten unterzubringen. Auf eine Einziehung oder Kürzung der bisherigen Abmassirungssumme behufs Errichtung einer eigenen Anstalt werde der Landrath ohnehin nicht eingehen wollen.

Nach diesen Erläuterungen wurde die Summe von 5000 fl. einhellig votirt, und nahm der Referent den von ihm angeregten Wunsch zurück.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für niederbayerische Hebammenschülerinnen 1100 fl. — kr.

Der Referent des II. Ausschusses beantragt die unveränderte Annahme dieses Postulates, weil die Anstalt für 3 Zwecke verwendet werde, für die Lehre der Entbindungskunst, für praktische Benützung der Studierenden der Medizin an der Universität, und für unentgeltliche Aufnahme mittelloser Gebärenden auch aus andern Kreisen. Nach vierjährigem Durchschnitte belaufe sich die Anzahl der aus Niederbayern in diese Anstalt aufgenommenen Schwangern auf 105, und mit Rücksicht auf die jetzigen hohen Preise der Lebensbedürfnisse müsse die Forderung von 1100 fl. als sehr billig anerkannt werden.

Die übrigen Ausschußmitglieder beantragen jedoch die Bewilligung von 800 fl. gleich dem Vorjahre, weil sich seit dieser Zeit in den Verhältnissen nichts geändert habe, und auch von Seite der kgl. Regierung keine Mittheilung darüber vorliege, daß diese Summe nicht genügend wäre.

Der Landrath beschloß, diese Position mit 800 fl. — kr. einzustellen.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken . . . . 600 fl. — kr.

Dieses Postulat wurde nach dem Antrage des Ausschusses unverändert angenommen.

Hierauf berechnet sich die Gesammt-Summe des Kap. V auf . . . . . 6400 fl. — kr.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung . . . . 17,000 fl. — kr.

Der Ausschuß beantragte die unveränderte Annahme dieses Postulates; dagegen stellte der Präsident den Antrag, diese Position wieder auf den frühern Betrag von 15,000 fl. — kr. zurückzuführen, weil dadurch die Möglichkeit verschafft würde, ohne Erhöhung der Kreisumlage anderen dringenden Bedürfnissen durch ergiebigere Beiträge aus dem Kreisfonde Rechnung zu tragen, und weil die vom Landrathe am 17. Juni 1858 beschlossene Erhöhung dieser Position von 15,000 fl. auf 17,000 fl. vorzugsweise durch spezielle Gesuche und ergiebigere Beiträge zu Distrikts-

straßen- und Brückenbauten und durch einen damals disponiblen bedeutenden Aktivrest der Kreishauptfonds-rechnung veranlaßt worden sei, wobei nicht die Absicht bestand, diese Erhöhung als eine stets bleibende einzuführen.

Dieser Antrag fand jedoch keine Unterstützung, und nachdem der kgl. Regierungskommissär ausführlich erörtert hatte, daß die Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen immerhin sehr bedeutend sein müßten, weil das Gesetz über die Ausscheidung der Staats-, Kreis- und Distriktsstraßen nicht zu Stande gekommen sei, und demzufolge von den Distrikts-Gemeinden viele Straßen unterhalten werden müssen, welche den Verkehr zwischen mehreren Distrikts-Gemeinden vermitteln, während durch Art. 28 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, als Distriktsstraßen eigentlich nur jene Straßen erklärt seien, welchen zwar eine besondere, jedoch nur auf den Distrikt beschränkte Wichtigkeit zukomme, beschloß der Landrath nach dem Antrage des Ausschusses die Annahme der Position zu 17,000 fl.

Im Hinblicke auf den Landraths-Beschluß vom 10. Mai d. Js. wurde übrigens dieser §. 1 in folgender Weise abgefaßt:

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Straßen und Brücken:

a) Beiträge zu den Distriktsstraßen 17,000 fl. — kr.

b) Beitrag zu den Kosten der Verlegung der Isarbrücke bei Zeholfing . . . 200 fl. — kr.

Nachdem der Präsident eine freundliche Einladung des Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern zu der heute Nachmittags 3 Uhr stattfindenden Sitzung bekannt gegeben hatte, schloß er die Sitzung, und beraumte die nächste Sitzung auf Dienstag den 15. Mai Vormittags 9 Uhr an. —

J. Leeb, Präsident.

F. Seelos, Sekr.

VIII. Landraths-Sitzung am 15. Mai 1860.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Nach Verlesung des Protokolls über die VI. Sitzung, gegen welches nichts eingewendet wurde, beschäftigte sich der Landrath mit folgenden Anträgen:

1) Ein Landrathsmitglied schilderte in einer ausführlichen Vorstellung den Uebelstand, der für die betheiligten Grundbesitzer dadurch herbeigeführt worden sei, daß die erst vor einigen Jahren am rechten Isarufer zwischen Eching und Hofham unter Mithilfe der Adjazenten aus Staats- und beziehungsweise Kreisfonds mit nicht unbeträchtlichen Opfern geführten Schutzbauten, nachdem dieselben schon vor mehr als einem Jahre durch die starke Flußströmung und zunächst durch die Floßfahrt Angriffe und Einrisse erlitten hatten, im vorjährigen Sommer und Herbste, zumeist aber im Laufe des jüngst verflossenen Winters, an mehreren Stellen durchbrochen und theilweise wieder ganz hinweggerissen worden seien, in Folge dessen die hinterhalb gelegenen äußerst fruchtbaren Felder neuerlich sehr bedeutende Abrisse erlitten, und fortgesetzt den größten Zerstörungen des Flusses ausgesetzt seien.

Es sei Gefahr auf Verzug, und wenn nicht recht bald eingeschritten werde, so würden an dieser Stelle, wo schon an 100 Tagwerke der fruchtbarsten Fluren, ja sogar die in einem früheren Jahrhundert von der Höhe herabgestürzte Pfarrkirche in den Fluthen der Isar begraben liegen, die mit so vielen Kosten aufgeführten Schutzbauten in kurzer Zeit wieder gänzlich zerstört werden, und die dahinter gelegenen Hochufer in großen Strecken durch Abrisse zu Grunde gehen.

Die Gemeinde Eching habe bereits am 8. Februar d. Js. das k. Landg. Landshut um schleunige Abhilfe dringend gebeten, bis jetzt aber sei keine Reparatur an diesen Schutzbauten vorgenommen worden. Es habe wohl eine kommissionelle Besichtigung stattgefunden, und den Adjazenten sei die Berücksichtigung ihres Hilferufes nur unter der Bedingung zugesichert worden, daß sie wenigstens den vierten oder fünften Theil der Baukosten selbst tragen müßten; allein dieselben hätten um Enthebung von dieser Beitragsleistung gebeten, weil sie durch die neuerlichen Abrisse ohnehin wieder großen Schaden erlitten und noch fortwährend zu erleiden hätten, und weil nicht zu bestreiten sei, daß bei zeitgemäßer Ausbesserung des angegriffenen Schutzbaues, dessen Ueberwachung zunächst nicht ihnen obläge, die sämmtlichen neuerlichen Verluste an ihrem Grundbesitze nicht stattgefunden hätten.

Da es sich hier unzweifelhaft um eine Kreislast handle, wird der Antrag gestellt, daß der Landrath die fraglichen Uferschutzbauten sofort auf Rechnung des Kreisfonds repariren lassen und veranlassen möchte, daß auf deren nöthige Unterhaltung fortan Bedacht genommen werde.

In dem Referate des I. Ausschusses wird angeführt, daß die Uferschutzbauten bei Eching und Hofham durch das Anprallen der Flösse fast unter einem rechten Winkel am meisten ruinirt werden, daß bereits durch höchstes Ministerial-Reskript vom 20. November 1851 als die beste Abhilfe die Geradeleitung der Isar an dieser Stelle anerkannt worden sei, welcher Durchstich auf 14,000 fl. veranschlagt sei, daß die nothwendigsten Bauten, auf deren Herstellung Gefahr auf Verzug hatte, einen Aufwand von 2500 fl. erfordern, und daß die Gemeinde, vielmehr 8 bis 10 Betheiligte, sich nur zu einem Beitrage von 50 fl. mittelst Naturalleistung sich erbieten.

Das Gutachten des Ausschusses geht dahin, daß der Landrath:

a) unter allenfalls möglicher Inanspruchnahme des k. Staatsärars, sowie unter Beiziehung der Angränzer wenigstens mit einigen Beiträgen mittels Geld- oder Naturalleistung die Reparirung der durchbrochenen zwei Stellen am Rechtecke mit einem beiläufigen Kostenaufwande von 2500 fl. auf Rechnung des Reservefondes pro $18^{59}/_{60}$ und $18^{60}/_{61}$ veranlassen und

b) bestrebt sein möchte, daß die weiteren Erhebungen bezüglich eines Abhilfe gewährenden Durchstiches gepflogen werden, und daß im Falle der Vollführung desselben die Kosten gemeinschaftlich vom k. Staats-Aerar und vom Kreisfonde (wie bei dem Durchstiche von Niederaichbach) bestritten werden sollen.

Von einigen Landrathsmitgliedern wurde der Antrag mit Wärme unterstützt, wogegen anderseits bemerkt wurde, daß die Gemeinde, wenn sie gleich anfangs und zu rechter Zeit die eingetretene Beschädigung wieder ausgebessert hätte, dieses mit geringem Kostenaufwande hätte thun können, während nun eine so große Summe erfordert werde, daß sie aus den Reservefonds allein nicht wohl bestritten werden können, ohne diese ihrem eigentlichen Zwecke für unvorhersehbare, plötzlich auftauchende Bedürfnißfälle zu entziehen, und daß es daher nothwendig erscheine, 1300 fl. oder wenigstens 1000 fl. in den Voranschlag der Uferschutzbauten an der Isar für diese Reparatur einzustellen.

Der k. Regierungskommissär erörterte, daß zu den früher vorgenommenen Schutzbauten, wozu 2000 fl. und dann wieder 1400 fl. aus Kreisfonds angewiesen wurden, die Gemeinde Eching 480 fl. und beziehungsweise 600 fl. hätte beitragen sollen, aber wirklich nur 38 fl. und beziehungsweise 89 fl. bezahlt habe, wodurch die k. Baubehörde gehindert worden sei, die angeordneten Schutzbauten in ganz entsprechender Weise herzustellen.

Das kgl. Landgericht Landshut habe rechtzeitig die Gemeinde aufgefordert, ihre Bedürfnisse bezüglich der Uferschutzbauten bei der k. Baubehörde anzumelden; die Gemeinde Eching habe aber diesem Auftrage nicht Folge geleistet, sondern erst, nachdem die Etats pro $18^{60}/_{61}$ abgeschlossen waren, um baldige Reparatur der fraglichen Schutzbauten gebeten, weßhalb der hierauf bezügliche Be-

darf in den Voranschlag der Kreisausgaben pro $18^{60}/_{61}$ nicht mehr habe aufgenommen werden können.

Der Bedarf zur Abhilfe des dringendsten Bedürfnisses sei revisorisch auf 2400 fl. festgesetzt worden, und da diese ganze Summe den Reservefonds nicht entnommen werden könne, sei allerdings die besondere Bewilligung einer Summe von beiläufig 1300 fl. erforderlich. Das frühere Projekt eines Durchstiches sei wegen zu großer Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten wieder aufgegeben worden, und wenn auch Flösse an diese Schutzbauten anstossen und sie beschädigen, so könne daraus noch nicht die Verbindlichkeit abgeleitet werden, daß eine Flußkorrektion auf Staatskosten vorgenommen werden müsse, weil an dieser Stelle die Floßfahrt nicht gehindert sei und folglich auch keine Beförderung bedürfe.

Der Landrath beschloß die Annahme des Ausschußantrages sub lit. a in der Art, daß die kgl. Regierung gebeten werde, die dringendsten Reparaturen an den Uferschutzbauten zwischen Eching und Hofham mit einem Kosten-Voranschlage zu 2400 fl. anzuordnen, hiezu wegen der dadurch etwas beförderten Floßfahrt einen Beitrag aus dem Staatsfonde zu erwirken und auch die betheiligten Abjazenten zu einem ihren Vermögenskräften entsprechenden Beitrage anzuhalten, daß in den Voranschlag für die Uferschutzbauten an der Isar sub N. 13 ein Beitrag von 1000 fl. für diese Reparaturen eingestellt werden, und daß der Rest des Kostenbedarfes aus den Reservefonds pro 1859/60 und 1860/61 entnommen werden solle.

Der Ausschuß-Antrag sub lit. b wurde vom Plenum abgelehnt.

2. Antrag eines Landrathsmitgliedes auf Abänderung der vom kgl. Finanzministerium verfügten Einstellung ärarialischer Holzankäufe bei Privaten im Lamerthale. Inhaltlich dieses Antrages sind die Gemeinden in jenem Thale vermöge ihrer Lage darauf angewiesen, ihr verkäufliches Holz, das ihren Haupt-Nahrungszweig ausmacht, durch die Trift zu verschleissen. Bis in die jüngste Zeit kaufte das Forstärar Holzvorräthe der Privaten an, und vertriftete dieselben mit dem Holze aus den Staatswaldungen auf dem Regenflusse, ein Absatzweg, der den Verkäufern sehr gut zu statten kam.

In Folge einer Ministerialverfügung ist das k. Forstärar nicht mehr ermächtiget, Holz von Privaten anzukaufen, wodurch diesen nicht nur der Absatz, sondern auch die Concurrenz mit dem Preise der ärarialischen Lieferungen erschwert ist. So kaufte jetzt beispielweise der Magistrat Regensburg seinen bedeutenden Holzbedarf nicht mehr von den Waldbesitzern des Lammerthales, sondern beziehe Triftholz vom Forstärare, eben so lassen auch die benachbarten Gewerke und Fabriken ihren Holzbedarf sich von der ärarialischen Trift auswerfen.

Der Antragsteller glaubt daher nicht blos in seinem Interesse, sondern aus Theilnahme für die Bewohner des Thales, denen eine drückende Beschränkung ihres Erwerbes zugegangen sei, den Landrath zu dem Gesuche veranlassen zu dürfen, die kgl. Regierung wolle erwirken, daß die fragliche Ministerialverfügung außer Wirksamkeit gesetzt und der vorige Zustand wieder hergestellt werde. Der Ausschußreferent hatte den Antrag aus den von dem Einbringer vorgebrachten Motiven zur Annahme begutachtet, und der Ausschuß ihm beigestimmt.

Bei der Berathung im Plenum erklärte der k. Regierungskommissär, daß das Forstärar in jener Gegend allerdings Holz von Privaten gekauft habe, aber nur gewisse Sorten; es habe aber seine Rechnung nicht gefunden, die dasselbe so gut, wie jeder Private, in Acht nehmen müsse.

Der Landrath nahm jedoch das Ausschußgutachten ohne Gegenstimme an.

3. In Betreff der Ackerbauschule in Landshut hat die kgl. Regierung von Niederbayern dem Landrathe eine Vorlage gemacht, worin sie den ungenügenden Zustand derselben ausspricht, der sich nicht werde heben lassen, so lange die örtliche und beschränkte als besonders die abhängige Stellung dieser Anstalt fortdauere, und vorschlägt, daß der Ankauf eines Oekonomiegutes

in der Nähe einer Stadt für die Ackerbauschule entsprechende Abhilfe gewähren dürfte.

Der Kaufpreis, vorläufig auf 22 bis 24000 fl. angesetzt, lasse sich dadurch ermitteln, daß die Hälfte des Kaufschillings vom Kreiskomité, und die andere Hälfte auf das Vermögen der Ackerbauschule übernommen würde, das zur Zeit erst in 6500 fl. bestehe. Die hohe Kreisstelle bringt deßhalb den Antrag:

„Der Landrath möge sich darüber aussprechen, ob im Falle, als in Gemeinschaft mit dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereines getrachtet werde, aus kumulirten Mitteln der Kreisackerbauschule durch Ankauf eines Oekonomiegutes zur selbstständigen Bewirthschaftung zu verschaffen, davon ausgegangen werde könne, daß hiezu in soweit ein Bedürfniß dazu besteht, auch die obenbemerkte, von den Vorjahren her Erübrigung der abmassirten Kreisfonds für Industrie und Kultur per 4000 fl. in Verwendung kommen könne, beziehungsweise dafür bis auf Weiteres vorbehalten bleiben soll.“

Der Referent des zweiten Ausschusses erstattet darüber ausführliches Gutachten, und stellt dar, daß einmal die Ackerbauschule für Niederbayern in ihrem dermaligen Zustande nicht geeignet sei, den angestrebten Zweck vollständig zu erreichen; ihr Areal sei Privateigenthum, und Lehrer und Zöglinge der Schule in einer sehr hemmenden Abhängigkeit von der Verwaltung dieses Eigenthums.

Die Anstalt besitze auch nicht das Vertrauen der Landwirthe, und sei darum von ihnen nur wenig beschickt, ja die Mehrzahl der Schüler benützte sie bisher, der Stipendien wegen, die sie genießen, und wenden sich nach ihrem Austritte andern Berufszweigen zu. Niederbayern bedürfe aber einer derartigen entsprechenden Schule, und diese werde nur zu Stande kommen, wenn für dieselbe ein eigenes Oekonomiegut erworben werden könne. Mit dem Pachte eines solchen wäre die Existenz der Anstalt und ihre Einrichtung wegen Kündbarkeit des Pachtvertrages unsicher und gehemmt; — dagegen gebe der Besitz eines eigenen Gutes auf dem Lande nicht nur vollkommen freie Hand, sondern entziehe die Zöglinge auch den Anfechtungen und Zerstreuungen, denen der Aufenthalt in der Stadt sie aussetze.

Zum Ankaufe einer eigenen Oekonomie im vorläufig angesetzten Werthe, könne, nachdem in Aussicht gestellt sei, daß die Hälfte der Kosten das landwirthschaftliche Kreiscomité übernehmen, von dem Vermögen der Anstalt die beantragten 4000 fl. unbedenklich verwendet werden, indem dadurch seiner ursprünglichen Bestimmung kein Eintrag geschehe. Auch sei nicht erforderlich, daß ein Gut mit Gründen bester Bonität erworben werde, wozu die vorgeschlagene Kaufssumme nicht ausreichen würde.

Aufgabe einer Ackerbauschule, wie eines jeden Grundbesitzers sei es, die erhöhte Belastung von Grund und Boden mit der Gewinnung erhöhter Nutzbringung auszugleichen, und dieses könne diese Schule auch mit weniger gutem und darum weniger theuerm Grundbesitze zu erstreben suchen. Allein auch abgesehen davon sei die Ackerbauschule ein Institut, das eben so zur Wohlfahrt des Kreises gehöre, als eine Gewerbsschule, und mit dessen Einführung andere Kreise schon längst vorausgegangen seien. So wenig der Landrath seine bedeutenden Zuschüsse zu den drei Gewerbschulen beanstanden möge, dürfte er einen Mehrbedarf für diese Anstalt von sich weisen, woferne sie eines solchen benöthiget sein sollte.

Nach diesen Erwägungen empfiehlt der Referent unter Zustimmung des Ausschusses dem Landrathe die Beschlußnahme, den Vorschlag der k. Regierung zur Erwerbung eines eigenen Oekonomiegutes für die Kreisackerbauschule bejahend zu beantworten, was derselbe auch einstimmig genehmigte.

Hierauf erstattete der Referent des II. Ausschusses den Vortrag über Kap. VII. §. 2. der Kreisausgaben pro 1860/61 und bemerkte, daß der Ausschuß sämmtliche Postulate für Uferschutzbauten zur Annahme zu begutachten einstimmig beschlossen habe, und daß sich

nur bezüglich des Durchstiches bei Niederaichbach eine Differenz ergeben habe, indem er den Beitrag von 2750 fl. aus dem Kreisfonde von der Bedingung abhängig machen wollte, daß die Gemeinde Niederaichbach den ihr antepartirten Beitrag vollständig leiste, während die übrigen Ausschußmitglieder von dieser Bedingung Umgang nehmen, und es der k. Regierung überlassen wollten, durch Fortsetzung der Unterhandlungen den möglichst hohen Beitrag von der Gemeinde zu erzielen; denn da unter dem Ansatze von 6633 fl. 20 kr. für die Betheiligten auch 2750 fl. vom k. Bauärar und 600 fl. Erübrigung aus den Kreisfonds für Uferschutzbauten pro 1859/60 inbegriffen seien, und vom Kreisfonde pro 1860/61 jedenfalls nur 2750 fl. für diesen Durchstich gefordert werden, so läge es im Interesse der k. Regierung, den Gemeindebeitrag in der projektirten Größe zu erhalten, damit nicht der auf Ziff. IV. Nr. 4. des Landraths-Abschiedes vom 28. November 1859 sich gründende Beitrag des k. Bauärars in demselben Maaße erhöht werden müsse, als jener der Gemeinde abgemindert würde.

Das Plenum willigte nach dem Antrage der Ausschuß-Majorität das Postulat von 2750 fl. ohne Bedingung, und beschloß auch die unveränderte Annahme aller übrigen Ausgaben für Uferschutzbauten aus dem Kreisfonde, nachdem der Referent die Gründe angegeben hatte, wodurch die ungleiche Beitragsleistung der Betheiligten gerechtfertigt sei. Die einzelnen Postulate und die hiezu gefaßten Landrathsbeschlüsse zeigt folgende Uebersicht, welcher auch gemäß dem heute gefaßten Beschlusse der Beitrag von 1000 fl. für den Uferschutzbau an der Isar zwischen Eching und Hofham beigefügt wurde.

Uebersicht

der für das Jahr 1860/61 beantragten Uferschutzbauten im Regierungsbezirke Niederbayern.

Nro.	Bau-Objekte.	Kosten-Voranschlag.		Beantragter Beitrag der betheiligten Grundbesitz		des Kreis-Fonds.	Beschluß des Landrathes.
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	fl.
	A. Donau.						
1	Uferschutz am linken Ufer dem Kloster Weltenburg gegenüber, Gemeinde Staußacker	770	—	170	—	600	600
2	Uferschutz am rechten Ufer bei der Donaumühle des Andrä Amann unterhalb der Kelheimerbrücke, Gemeinde Affecking	140	—	30	—	110	110
3	Fortsetzung des Uferschutzes am linken Ufer längs der Grafenwörth an der Wiese des Wirthes Valentin Hansjakob von Kelheim	400	—	160	—	240	240
4	Uferschutz am rechten Ufer an den bei den Besitzungen der Walburga Köglmaier, des Georg Stanglmeier und Thomas Karl bei Hohenpfahl, Gemeinde Affecking	280	—	20	—	260	260
5	Uferschutz am Besitzthume des Bartlmä Pöschl zur Klause, Gemeinde Affecking	90	—	—	—	90	90
6	Uferschutz am Wohnhaus und Grundstück des Michael Wein, Gemeinde Affecking	160	—	—	—	160	160
7	Uferschutz längs der Pfarrwiese von Affecking am rechten Ufer . .	220	—	44	—	176	176
8	Uferschutz am linken Ufer:						
	a) an der Benefiziaten-Wiese	430	—	300	—	440	440
	b) an den Grundstücken des Joseph Leichtl	310	—				

Nro.	Bau-Objekte.	Kosten-Voranschlag fl.	kr.	Beantragter Beitrag der betheiligten Grundbesitz. fl.	kr.	des Kreis-Fonds. fl.	Beschluß des Landrathes. fl.
9	Uferschutz am rechten Ufer längs der Wiese des Posthalters Georg Huber zu Postsaal	600	—	150	—	450	450
10	Fortsetzung des Uferschutzbaues am linken Ufer unterhalb Poikam am Besitzthume des Wirthes Michael Schild, oberhalb Abbach	600	—	150	—	450	450
11	Uferschutz am linken Donauufer am Wörthe des Regensburger-Boten Emeran Schmid	455	—	155	—	300	300
12	Für den Unterhalt der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Neustadt a. d. D.	200	—	—	—	200	200
13	dto. im Rentamtsbezirke Kelheim	250	—	—	—	250	250
14	Fortsetzung des Uferschutzbaues an der Krankenhauswiese bei Soßau auf 1000 Fuß Länge	1300	—	300	—	1000	1000
15	Fortsetzung des Uferschutzbaues längs der Steiberdorfer Weide auf 500 Fuß Länge	1500	—	375	—	1125	1125
16	Unterhalt der bestehenden Uferschutzbauten auf eine Länge von 7898 Fuß	500	—	—	—	400	400
17	Fortsetzung der Uferversicherung unterhalb Zeitelbdorf	532	—	182	—	350	350
18	Fortsetzung des Schutzbaues am linken Donauufer, gegenüber der Mettnerinsel flußaufwärts	567	—	167	—	400	400
19	Fortsetzung der Uferversicherung unterhalb Deggenau gegenüber der Isarmündung	632	44	144	44	488	488
20	Herstellung einer Uferversicherung bei Winzer unterhalb des projektirten Winzerdonaudurchstichs	3529	—	442	—	1322	1322
21	Fortsetzung des Uferschutzes bei Kasten und Zainach	930	—	180	—	750	750
22	dto. der Uferversicherung am rechten Donauufer bei Herzoggau und Pißlitz	565	—	165	—	400	400
23	Kunstmäßige Nachhilfe, Aufsicht und technische Leitung bei der Fortsetzung des Hochwasserdamms am linken Donauufer, Landgerichts Hengersberg	400	—	—	—	300	300
24	Sicherung des rechtseitigen Donauufers an den Gründen der Angehörigen der Gemeinde-Verwaltung Alkofen, Georg Hölzl, Simon Schneider und Franziska Bösl von Einöd	450	—	50	—	400	400
25	Sicherung des linkseitigen Donau-Ufers oberhalb des s. g. Winklergrabens an der Vilshofner Spitalwiese	900	—	300	—	600	600
26	Fortsetzung des vorstehenden Uferschutzbaues bei dem Grundstücke des Joseph Aser von Winkelhof	270	—	10	—	260	260
	Summa für die Donau auf eine Länge von 53⅜ Stunden	16980	44	3494	44	11521	11521
	B. Inn.						
1	Fortsetzung des Uferschutzbaues an der Gaisau bei Erlach	500	—	250	—	250	250
2	Unterhaltung der bestehenden Kreisfondsbauten im Landgerichte Simbach auf eine Länge von 5700 Schuh id est $\frac{7}{10}$ Stunde	500	—	—	—	400	400
3	Fortsetzung des Uferschutzbaues unterhalb der Hofwirthsmühle zwischen Aign und Egglfing	1300	—	325	—	975	975

Nro.	Bau-Objekte.	Kosten-Voranschlag.		Beantragter Beitrag der betheiligten Grundbesitz.		Beantragter Beitrag des Kreis-Fonds.	Beschluß des Landrathes.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.
4	Fortsetzung der Uferschutzbauten zwischen Egglfing und Würding .	1400	—	350	—	1050	1050
5	Wiederherstellung des durchbrochenen Zuschlußbaues bei Bärnau und Kapsham nach Ziff. IV. des Situat.-Plans	1080	—	270	—	810	810
6	Wiederherstellung des durchbrochenen Zuschlußbaues Nro. III. bei Bärnau und Kapsham	1100	—	275	—	825	825
7	dto. bei Kapsham Ziff. V.	960	—	240	—	720	720
8	Uferschutzbau an den Mittricherauen	1200	—	350	—	850	850
9	Für Unterhaltung der Kreisfondsbauten im Landgerichtsbezirke Rotthalmünster auf eine Länge von circa 14,000 Fuß oder 1⅞ Stunden	1000	—	—	—	600	600
	Summa für den Inn auf 21 Stunden Länge	9040	—	2060	—	6480	6480
	C. Isar.						
1	Uferschutzbau längs der Ergoldinger-Gemeinde-Gründe	2000	—	400	—	1600	1600
2	Uferschutzbau unterhalb der Schwedenschanze bei Dunlwang . . .	880	—	180	—	700	700
3	Durchstich bei Niederaichbach	9383	20	6633	20	2750	2750
4	Unterhaltungsbauten:						
	a) am Blaßwerke an der im Rentamtsbezirke Landshut Firmerwiese	216	—	—	—	200	200
	b) am Blaßwerke unterhalb der Schwedenschanze	209	—	—	—	200	200
5	Unterhaltungsbauten im Rentamtsbezirke Dingolfing	400	—	—	—	400	400
6	Uferschutzbau unterhalb des Dorfes Zulling	1460	—	300	—	1160	1160
7	dto. Landau an den Steinfelswiesen	1000	—	250	—	750	750
8	Schutzbau oberhalb der Zeholfingerbrücke	800	—	160	—	640	640
9	Unterhaltungsbauten im Rentamtsbezirke Landau	200	—	—	—	200	200
10	Verlängerung des Leitdammes an der Weindlschwaige auf 50 Fuß .	432	—	216	—	216	216
11	Für Aufsicht und technische Leitung bei den Bauten der Hochwasserdämme in den Gemeinden Pielweichs, Fischerdorf und Naternberg . .	200	—	—	—	150	150
12	Für den Unterhalt der bestehenden Kreisfonds-Wasserbauten im Rentamtsbezirke Deggendorf	300	—	—	—	300	300
13	Wiederherstellung der Uferschutzbauten zwischen Eching und Hofham	2400	—	400	—	1000	1000
	Summa für die Isar auf 25⅞ Stunden Länge	19880	20	8539	20	10266	10266
	Zusammenstellung.						
	A. Donau	—	—	—	—	11521	11521
	B. Inn	—	—	—	—	6480	6480
	C. Isar	—	—	—	—	9266	10266
	Reservefond	—	—	—	—	1733	1733
	Total-Summa	—	—	—	—	29000	30000

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf morgen Vormittags 10 Uhr festgesetzt.

J. Leeb, Präsident.

F. Seelos, Secr.

VIII. Sitzung des Landrathes am 16. Mai 1860.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Zum Anfange der Sitzung wird das Protokoll über die gestrigen Verhandlungsgegenstände verlesen und ohne Erinnerung angenommen.

Hierauf wurde über den Stand der Rechnung der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18⁵⁸/₅₉ Bericht erstattet, wonach am 30. Sept. 1859 die Versicherungskapitalien für Niederbayern auf

84,731,570 fl. — kr.

sich beliefen, und die Beischlagsverhältnißkapitalien von versicherten Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen

3,026,506 fl. — kr.

betrugen.

Die Gesammt-Einnahme bestand mit Einschluß des Aktivrestes vom Vorjahre in 293,392 fl. 44 kr. 6 hl.
die Gesammtausgabe in 115,414 fl. 6 kr. 4 hl.

so daß sich ein Aktivrest von 177,978 fl. 38 kr. 2 hl. ergab, wovon laut Haftscheine bei den Brandversicherungskassen der Distriktspolizeibehörden 36,319 fl. 22 kr. 2 hl. und bei der k. Bank zu Passau und Regensburg zu 2 % verzinslich 141,659 fl. 16 kr. — hl. hinterlegt sind.

Am 30. September 1859 betrugen die Aktivausstände . . . . 3266 fl. 26 kr. 6 hl., wovon jedoch bis Ende des II. Quartals 18⁵⁹/₆₀

3115 fl. 31 kr. 4 hl.

bereits eingehoben wurden, so daß nun nur noch ein Rückstand von . . . . . 150 fl. 55 kr. 2 hl. besteht.

Der Landrath fand keinen Anlaß zu einer Erinnerung, beschloß jedoch an die kgl. Regierung das Ansuchen zu stellen, daß in Erwägung gezogen werden möchte, ob es nicht zweckmäßig und ausführbar wäre, daß zur Erzielung einer höheren Zinsrente ein Theil des Aktivrestes, vielleicht die Summe von 100,000 fl. gegen vierteljährige Aufkündung und Verzinsung zu 3 % bei der k. Bank angelegt würde, weil dann doch noch eine bedeutende Summe zur sofortigen Bestreitung der ersten Zahlungsfristen von Brand-Entschädigungen disponibel wäre, und im Bedürfnißfalle die zu weitern Fristenzahlungen noch erforderlichen Summen mittels Aufkündung erholt werden könnten.

Zur Verhandlung kommt noch der Antrag eines Landrathsmitgliedes, die Bekanntgabe der Grundbesitzveränderungen, an die Gemeindebehörden betreffend. Der Antragsteller führt an, daß Grundbesitzveränderungen die durch Kauf oder Uebernahme sich ergeben, bei den Notariatsbehörden verbrieft werden, und manchmal Jahr und Tag vorübergehen, bis die betheiligte Gemeinde, die denn doch den neuen Besitzer zu seinen gemeindlichen Pflichten und Obliegenheiten anhalten soll, sichere Kenntniß davon erlange; weßhalb eine rechtzeitige Kundgabe solcher Besitzübertragungen im gemeindlichen Interesse liege, und der Antrag gerechtfertiget sein dürfte, der Landrath wolle an die kgl. Regierung die unterthänigste Bitte bringen, daß vorkommende Verbriefungen der Grundeigenthums-Veränderungen von Seite der Notariate den Gemeindebehörden entweder halbjährig oder in sonst beliebter Zwischenzeit in summarische Uebersichten bekannt gegeben werden möchte.

Der Ausschußreferent führt dagegen an, daß die Konkurrenzrollen der Gemeinden behufs der Vertheilung der Gemeindelasten alljährlich von den kgl. Rentämtern richtig zu stellen und die Gemeindebehörden dadurch in den Stand gesetzt seien, amtliche Kenntniß von Veränderungen im Eigenthum zu erhalten.

Die Bekanntgabe durch die Notariate sei wohl nicht zulässig; denn diese wäre mit Taxzahlung verbunden, welche die Betheiligten nicht werden leisten wollen. Ueberdieß bestehe bei vielen Gerichtsbehörden die Einrichtung, daß die Verbriefungen erst vorgenommen werden, wenn die Umschreibung in den Gemeindebesitzkataster als schon geschehen bezeugt ist. Der Ausschußreferent wollte da-

her dem Antrage eine weitere Berücksichtigung nicht zugewendet haben, wofür sowohl die Ausschußmitglieder als die Versammlung sich erklärten, nachdem auch der k. Regierungskommissär dargethan hatte, daß der Antrag weder zulässig noch nothwendig sei.

Mit Rücksicht auf die durch die bisherigen Beschlüsse festgestellten Ausgaben beschloß der Landrath nach dem Antrage des Ausschusses die Erhebung einer Kreisumlage zu $9^7/_{11}$ Prozent, wonach die Erhebungs- und Verwaltungskosten auf 2001 fl. 33 kr. sich berechnen, und es wurde die Zusammenstellung der Kreisausgaben und Einnahmen für das Jahr 1860/61 vorgenommen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

		fl.	kr.	hl.
Kap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen . . .	2001	33	—
" II.	Bedarf des Landrathes . .	2000	—	—
" III.	Erziehung und Bildung .	65895	—	—
" IV.	Industrie und Kultur . .	18595	—	—
" V.	Gesundheit	6400	—	—
" VI.	Wohlthätigkeit	4600	—	—
" VII.	Strassen- und Wasserbau .	47200	—	—
" VIII.	Allgemeiner Reservefond berechnet sich auf	3688	38	2
	Gesammt-Summe der Kreisausgaben	150380	11	2

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Kap. I. Zuschüsse aus Centralfonds.

		fl.	kr.	hl.
§. 1.	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Zuschüsse	4505	15	—
§. 2.	Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen u. Dienstgründe	232	36	—
§. 3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	38	12	—
§. 4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	33003	3	—
§. 5.	Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer	1494	37	—
§. 6.	Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. und resp. 200 fl. .	6511	22	2
§. 7.	Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
§. 8.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	2000	—	—
§. 9.	Zuschuß für Industrie und Kultur	1500	—	—
	Summa des Kap. I.	50285	5	2

Kap. II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden . . . . — — —

Kap. III. Sonstige Einnahmsquellen.

		fl.	kr.	hl.
§. 1.	Vorschußrückzahlungen	10	—	—
§. 2.	Geldstrafen von Uebertretungen des Gesetzes über Vereine rc. rc. .	7	30	—
	Summa des Kap. III.	17	30	—

	fl.	kr.	hl.
Kap. IV. Aktiv-Rest der Kreisfondsrechnung pro $18^{58}/_{59}$	—	—	—
Kap. V. Kreisumlage zu $9^7/_{11}$ Prozent nach Abzug von 2 Proz. für Rückstände und Nachlässe im Netto-Betrage von	100077	36	—
Gesammt-Summe der Kreis-Einnahmen	150380	11	2

welche mit der Ausgaben-Summe genau übereinstimmt.

Gemäß dem von dem k. Regierungs-Präsidenten in der Eröffnungsrede geäußerten Wunsche, daß der Landrath nach Art. 15 lit. l. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung unumwunden sich aussprechen möchte, brachte der I. Ausschuß nach vorangegangenem Benehmen mit dem II. Ausschusse und andern Landrathsmitgliedern folgende Aeußerung in Vorschlag:

„Beim Schlusse unserer Tagung drängt es uns im Innersten des Herzens, die Gesinnungen, von denen wir und die gesammte Bevölkerung des Kreises erfüllt sind, Euerer Königlichen Majestät allerehrfurchtsvollst darzulegen.

In deutscher unerschütterlicher Treue, dauerhafter Liebe und Anhänglichkeit gegen Euere Königliche Majestät unsern allergnädigsten König fühlen wir tiefinnig das Glück, Söhne des bayerischen Vaterlandes und seines angestammten Fürstenhauses zu sein. Wenn die gewaltsamsten Stürme und Versuche der Verführung, der Verwirrung

und des Zwiespaltes hereinbrechen sollten, Niederbayern wird zu seinem König stehen, und so es noth thut, Gut und Blut für Allerhöchstdenselben einsetzen.

Mit den lebendigsten Empfindungen des Herzens sprechen wir's auch aus, daß das Vertrauen zur Regierung Euerer Königlichen Majestät, zu den dermaligen Räthen der Krone ein allgemeines, aufrichtiges und hingebendes ist, und daß wir unter einer so wohlwollenden und weisen Staats-Regierung mit edlem Stolze, mit Muth und freudiger Zuversicht in die Zukunft schauen.

Die Gesetze, welche Euere Königliche Majestät vorbereiten und den Vertretern des Landes in nächster Zukunft vorlegen lassen werden, vermehren das Vertrauen und die Liebe der Bevölkerung.

Niederbayern, wir sprechen es beherzt aus, erfreut sich eines glücklichen Wohlstandes, der, wenn auch die gewerblichen Verhältnisse durch die politischen Zustände des Vorjahres noch nachtheilig beeinflußt sind, durch Vermittlung der neugeschaffenen Verkehrswege, durch den Aufschwung der Landwirthschaft und Gewerbe, durch die trefflichen Anstalten und Einrichtungen, welche die weise und gerechte Regierung des Kreises sorgsam in's Leben ruft, noch immer mehr gehoben wird, und dem durch das Zustandekommen einer Zolleinigung mit Oesterreich neue Quellen des Verkehrslebens werden eröffnet werden.

Für die Bildung und Erziehung der Jugend zu einem treuen, verständigen und frommen Geschlechte sind die trefflichsten Anstalten geschaffen; innerhalb der Gränzen des Gesetzes ist jedem Bewohner freie Bewegung gewährt, den untern Verwaltungen werden ihre competenzmäßigen Wirkungskreise gewahrt, und auf begründete Beschwerden erfolgt schleunige Abhilfe. Solch gerechte Würdigung der Rechte und Verhältnisse der Verwalteten erzeugt Liebe und freudige Anhänglichkeit.

Die Sorge für Arme und Hilflose ist allenthalben wohl geordnet, daß auch der Dürftigste wegen seiner Zukunft nicht muthlos werden darf; Thätigkeit und Bestrebsamkeit finden ihren Lohn, der Gekränkte sein Recht, das Unrecht seine Strafe. — Die in Aussicht gestellte Organisation laßt mit Vertrauen Vereinfachung des Geschäftsganges im Verwaltungs- und Rechtsfache zuversichtlich erwarten.

Der niederbayerischen Kreisbewohner Losungswort ist darum, Treue und Ehrfurcht dem Könige, Liebe dem Vaterlande, Furcht und Gehorsam dem höchsten aller Könige und Herrn — unsern Gott!"

Nachdem ein Landrathsmitglied seine Ueberzeugung ausgesprochen hatte, daß sämmtliche Landrathsmitglieder mit dieser Aeußerung einverstanden seien, und von einer Debatte hierüber Umgang genommen werden dürfte, erhoben sich sämmtliche Landraths-Mitglieder von ihren Plätzen, und gaben dadurch ihre volle Uebereinstimmung kund.

Zur Schlußsitzung des Landrathes lud der Präsident die Mitglieder auf Freitag den 18. Mai Vormittags 8 Uhr ein.

Jos. Leeb, Präsident.

F. Seelos, Secr.

IX. und letzte Landraths-Sitzung am 18. Mai 1860.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
19 Mitglieder.

Die Sitzung begann mit Verlesung des Protokolls der VIII. Sitzung, das keine Beanstandung fand. Sämmtliche Berathungsgegenstände waren nun erledigt und ließ der Präsident durch zwei Mitglieder des Landrathes dem k. Regierungspräsidium anzeigen, daß der Landrath seine diesjährigen Verhandlungen geschlossen habe.

Der königliche Regierungspräsident von Schilcher verfügte sich in Begleitung des Präsidialsekretärs Einsele in die Landrathsversammlung, und schloß dieselbe, nachdem er an die Mitglieder noch freundliche Abschieds-Worte gerichtet, im Namen Seiner Majestät des Königs. Der Präsident des Landrathes brachte noch ein dreimaliges Hoch auf Seine Majestät den König Maximilian II. aus, in welches die ganze Versammlung unter lautem Zurufe einstimmte.

Zum Schlusse übergab der Landrathssekretär das Protokoll über die gepflogenen Verhandlungen.

Joseph Leeb, Präsident.

(L. S.) F. Seelos, Secr.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 44. Landshut, Sonnabend den 26. Mai 1860.

Inhalt:

Die aufgegriffene angebliche Cäcilia Herzog. — Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich. — Die Additional-Convention zum Zoll- und Handelsvertrage mit Sardinien. — Die Zurücksendung der an die Behörden abgegebenen Archivalien an die k. Archive. — Die am Schlusse des Schuljahrs im k. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Aicha v./W., k. Landgerichts Paßau I. — Die Herausgabe des 30. Bandes der Gerei'schen Verordnungssammlung. — Bilder-Atlas zur Weltgeschichte von Ludwig Weisser mit erläuterndem Texte von Dr. Heinrich Merz. — Die Aufstellung von Agenten für die Kölnische Hagelversicherungsgesellschaft. — Erledigung der protest. I. Pfarrstelle in Lindenhardt. — Dienstes und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,435.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und k. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die aufgegriffene angebliche Cäcilia Herzog betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Am 20. März l. Js. wurde im Amtsbezirke des Landgerichts Deggendorf eine bejahrte Weibsperson ohne alle Legitimation aufgegriffen, die sich anfänglich für taubstumm ausgab, nach längerer Haft jedoch als der Sprache und des Gehörs vollkommen mächtig sich zu erkennen gab.

Dieselbe gibt an, daß sie Cäcilia Herzog heiße, den Ort ihrer Geburt und ihrer Abstammung nicht kenne, in Linz an der Donau in einen Gaststall gelegt, dort auferzogen worden, und dann vor ungefähr 2 Jahren nach Bayern gekommen sei, und in verschiedenen Orten, deren Namen sie nicht wisse, gedient habe.

Da die in Ansehung der fraglichen Weibsperson bisher gepflogenen Erhebungen kein sachdienliches Resultat lieferten, so erhalten die obenbenannten Behörden nachstehend das Signalement derselben, mit dem Auftrage, über ihre Herkunft weitere Recherchen anzuordnen und allenfallsige Resultate unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte k. Stelle sofort dem k. Landgerichte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 19. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Signalement

der aufgegriffenen angeblichen taubstummen Cäcilia Herzog.

Alter, zwischen 50—60 Jahren. Größe, mittlere. Haare, schwarzbraun. Stirne, gewölbt. Nase, spitzig. Augen, grau und rinnäugig. Mund, die Unterlippe etwas erhoben. Zähne, schlecht; an dem Oberkiefer hat sie links einen einzigen, am Unterkiefer noch einige schlechte Zähne. Augenbrauen, dünn und schwärzlicht. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsform, länglich. Körperbau, schmächtig.

Selbe trägt am Leibe: Einen in's Blaue schlagenden, geblümten Spenser von Merino, ein mit falschen Goldborden besetztes, ebenfalls vom in's Blaue schlagenden Zeuge, verfertigtes Mieder, einen rothwollenen Rock, einen blauen geblümten Schurz, ein schwarzseidenes Halstuch, ein zweites roth- und gelbgefärbtes Merinohalstuch, ein schwarzbaumwollenes Kopftuch, trägt am Fuße sogenannte Fleckschuhe, an der Seite mit Leder besetzt, und an der linken Hand einen gelben metallenen Ring, auf dessen Platte sich ein Kreuz befindet.

Dieselbe hat ein Päckchen bei sich, worin sich Lederschuhe, ein anderes Camisol, 2 Haarkämme, etwas weißer und gelber Faden und ein in Augsburg gedrucktes Gebetbuch befindet, in welchem ein Paar Abbildungen der Wallfahrtskirche in Altötting sind, an welchem Orte die Taubstumme nach den gemachten Zeichen zu schließen, kommunizirt hat.

Ihre Hände sind zart geformt und lassen schließen, daß sie sich nicht mit schwerer Arbeit, sondern wie sie selbst durch Zeichen zu verstehen gibt, mit Stricken und Nähen beschäftigt hat; ihr ganzes Erscheinen trägt nicht das Gepräge von Blöd- oder Schwachsinnigkeit.

In dem einzigen Hemde, das die Weibsperson bei sich trägt, und in deren übrigen Waschstücken, findet sich keine Namenschiffre eingezeichnet.

Ad Num. 21,819.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich hoher Entschließung des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern vom 19/20. l. Mts. ist nunmehr durch einen Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an sämmtliche Statthaltereien und Landesregierungen die Anordnung getroffen worden, daß künftig den bayer. Unterthanen, welche auf Grund ihrer bedingten Entlassung aus der Heimath in den österreichischen Staatsverband aufgenommen werden, **auch sofort der Unterthanseid abzunehmen ist,** worauf erst um die Ausstellung der **definitiven** Entlassungsurkunde bei der betr. k. b. Behörde eingeschritten werden soll.

Die gleiche Anordnung hat auch das kaiserl. Armee-Obercommando für die Militärgrenze getroffen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter Bezugnahme auf die autographirte Ausschreibung vom 16. Febr. 1855 Num. 13,488 in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 21. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schiecher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,718.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Additional-Convention zum Zoll- und Handelsvertrage mit Sardinien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsmini-

steriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. l. Mts. wird Folgendes bekannt gegeben.

Nach der im diesjährigen Regierungsblatte Nr. 9 vom 27. Februar 1860 von genannter höchster Stelle öffentlich bekannt gemachten Additional-Convention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und Sardinien andererseits sollen gemäß Art. II. Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien zugelassen werden.

In Betreff der über den Ursprung zu ertheilenden Zeugnisse wird Nachstehendes bestimmt:

Der vereinsländische Ursprung derjenigen Sprite und Branntweine, welche zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, braucht nur durch Atteste der Ortsbehörden nachgewiesen zu werden. Zu dem Zwecke haben die Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem beigefügten Muster der Ortsbehörde vorzulegen, welche die Anmeldung mit der Bescheinigung dahin versieht, daß der in Rede stehende Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstamme und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwalte.

Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen mit dem Anspruch auf den ermäßigten Zollsatz zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist außer dem vorgedachten Atteste der Ortsbehörde eine Bescheinigung über die vereinsländische Abstammung des Branntweins Seitens des betreffenden Sardinischen Consuls erforderlich.

Hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, bleibt die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen ist, vorbehalten.

Die obengenannten Behörden haben, soweit ein Bedürfniß dazu anzunehmen ist, auch in den Bezirksamtsblättern dem Vorstehenden gemäß eine Bekanntmachung zu erlassen und die Ortsbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Landshut, den 21. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sommer, Sm.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . .
wohnhaft zu . . . . . . im . . . . . .
erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher bezeichneten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles Proz.

zur See in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . den ten . . . 18

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereines abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiemit bestätiget.

. . . den ten . . . 18

(Stempel.) Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

C. Bescheinigung des Ausgangs.

Den richtigen Ausgang des umstehend bezeichneten Branntweins bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß derselbe einer Durchgangsabfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen hat.

. . . den ten . . . 18

(Stempel.) Firma des Zoll-Amts.

Unterschrift.

Ad Num. 19,620.

An die königl. Stadtcommissariate, Landgerichte, Rentämter, Forstämter, Baubehörden und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Die Zurücksendung der an die Behörden abgegebenen Archivalien an die k. Archive betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer unterm 20. v. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen werden die genannten Behörden beauftragt, für die unverzögerte Zurücksendung der aus k. Archiven erholten Urkunden und Akten nach hievon gemachtem Gebrauche Sorge zu tragen und den hierauf gerichteten Reklamationen von Archivalien jederzeit thunlichst zu entsprechen.

Landshut, den 22. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,655.

(Die am Schlusse des Schuljahres 1859/60 im k. Max-Josephs-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres 1859/60 kommen im k. Max-Joseph-Stifte zwei ganze und drei halbe fundirte Civilfreiplätze in Erledigung, welche mit dem Beginne des Schuljahrs 1860/61 wieder besetzt werden.

Die Erledigungen dieser Plätze werden mit dem Anhange bekannt gemacht, daß die Gesuche um Gewährung erledigter Freiplätze spätestens bis zum 20. Juni l. J. in den Einlauf der unterfertigten kgl. Stelle gebracht sein müssen.

Gesuche um Gewährung eines halben Freiplatzes verpflichten zur Entrichtung der halben Pension und ist desfalls in den bezüglichen Gesuchen die Bereitwilligkeit hiefür besonders zu bemerken.

Landshut, den 22. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,991.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Aicha v/W., k. Landgerichts Passau I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des Schullehrers Joseph Ueberreiter von Aicha v/W. ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Aicha v. Wald, k. Landgerichts Passau I., in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 500 fl. 29 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Passau I. in Passau oder der k. Distriktsschulinspektion Passau I. in Hutthurn einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist

mittelst eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 22. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,400.

An sämmtliche Finanzbehörden von Niederbayern.

(Die Herausgabe des 30. Bandes der Oertel'schen Verordnungs-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden auf die Regierungsausschreibung vom 17. ds. Mts. Kreisamtsblatt Nr. 42 Seite 575 — 576 behufs der gleichmäßigen Nachachtung aufmerksam gemacht.

Landshut, den 22. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 21,894.

An sämmtliche Rektorate der k. Studien-Anstalten in Niederbayern.

(Bilder-Atlas zur Weltgeschichte von Ludwig Weisser mit erläuterndem Texte von Dr. Heinrich Merz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Wilhelm Nitschke'schen Verlagshandlung zu Stuttgart ist ein Bilder-Atlas zur Weltgeschichte, nach Kunstwerken alter und neuer Zeit, gezeichnet, und herausgegeben von Ludwig Weisser, mit erläuterndem Texte von Dr. Heinrich Merz erschienen, welcher als wohl geeignet erscheint, die Kenntniß des Alterthums zu fördern, und als eine wünschenswerthe Erwerbung für solche Bibliotheken, die nicht die Mittel besitzen, die großen Quellenwerke, aus denen es geschöpft ist, selbst anzuschaffen.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 18. dieß werden sämmtliche Rektorate der kgl. Studienanstalten in Niederbayern auf erwähntes Werk hiemit aufmerksam gemacht.

Landshut, den 23. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21,720.

(Die Aufstellung von Agenten für die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der Hauptagentur der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft sind als Unteragenten

Frz. Xav. Mehltretter, Krämer in Mitterfels und

Anton Butz, Commissionär in Straubing,

Letzterer statt des zurückgetretenen Adolph Fürst, aufgestellt worden, was, nachdem hiefür höchste Bestätigung vorliegt, anmit veröffentlicht wird.

Landshut, am 22. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3035.

(Erledigung der protest. 1. Pfarrstelle in Lindenhardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protest. Pfarrstelle in Lindenhardt, Dekanats Creußen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen

mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen: baar	1	15
$2\frac{7}{8}$ Klafter weiches Scheitholz, 1 Klafter Stöcke, 38 Stücke Wellen und 3 einspänige Fuder Rechstreu	18	$41\frac{1}{2}$
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	50	—
b. Grundstücke:		
21 Tagw. 55 Dez. Aecker 9 " 5 " Wiesen — " 34 " Garten	125	35
Zinsen von verkaufter Hut . . .	63	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
1. Zinsen	933	$59\frac{1}{2}$
2. Gemeinderecht	3	—
3. Weiderecht	4	—
4. Forstrechte:		
$17\frac{7}{8}$ Klafter weiches Scheitholz, 4 " u. 120 Stück Wellen	78	$41\frac{1}{2}$
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	80	39
Summa	1413	$51\frac{1}{2}$
Lasten	154	43
Reiner Pfarr-Ertrag	1259	$8\frac{1}{2}$

In Ausfitzfristen von jährlich 15 fl. sind 78 fl. 5 kr. zu berichtigen.

Bayreuth, den 14. Mai 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Lammerer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 22. Mai 1860 ist der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Künzing, k. Landgerichts Osterhofen, dem Schullehrer Joseph Uebereiter von Aicha vorm Wald, k. Landgerichts Passau I., verliehen worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 23. Mai 1860 wurde der I. Schul- und Organistendienst zu Gangkofen, k. Landgerichts Eggenfelden, dem Schullehrer Joseph Rothfischer in Bischofsmais, k. Landgerichts Regen, und der II. Schul- und Meßnerdienst zu genanntem Gangkofen dem Schullehrer Jakob Grömer in Gaindorf, k. Landgerichts Vilsbiburg, verliehen.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

III. Augsburger-Cours
vom 18. Mai 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	97
" à 4 %	—	99
" à 4½ %	—	101⅝
" à 4½ % halbjährig	—	101⅞
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	803
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102	—
" " mit 25 % Einzahlung	101	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 21. Mai 1860.	Waizen	—	124	124	124	—	17	18	16	30	16	13	1	26	—	—
		Korn	—	55	55	43	12	13	16	12	54	12	17	1	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	8	58	8	25	6	3	—	14	—	—
Deggendorf	Vom 22. Mai 1860.	Waizen	—	367	367	367	—	17	57	17	33	17	25	—	21	—	—
		Korn	—	222	222	220	2	11	24	11	1	10	41	—	47	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	11	—	10	30	10	12	—	—	—	—
		Haber	—	166	166	162	4	7	17	7	1	6	58	—	20	—	—
Dingolfing	Vom 22. Mai 1860.	Waizen	—	37	37	37	—	18	36	18	—	17	42	—	24	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Mai 1860.	Waizen	—	116	116	116	—	19	—	18	30	18	—	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	13	30	13	30	13	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 16. Mai 1860.	Waizen	—	7	7	7	—	19	—	18	53	18	45	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	9	45	9	32	9	20	—	—	—	7

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 21. Mai 1860.	Waizen	—	305	305	305	—	18	6	18	—	17	33	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	10	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. Mai 1860.	Waizen	237	1975	2212	1551	661	18	19	17	43	16	35	1	27	—	—
		Korn	18	511	529	407	122	12	17	11	52	11	18	—	9	—	—
		Gerste	2	24	26	24	2	13	—	12	45	12	3	—	—	—	25
		Haber	268	347	615	387	228	7	14	7	10	6	55	—	8	—	—
Mainburg	Vom 23. Mai 1860.	Waizen	25	63	88	75	13	17	30	17	12	17	11	1	14	—	—
		Korn	6	14	20	15	5	14	—	13	49	13	36	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	12	14	13	1	8	44	8	25	8	12	—	—	—	8
Neustadt a. d. D.	Vom 22. Mai 1860.	Waizen	22	54	76	76	—	17	39	17	—	16	18	—	50	—	—
		Korn	—	38	38	33	5	13	51	13	8	12	30	—	38	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	12	7	—	6	30	—	40	—	—
Passau	Vom 22. Mai 1860.	Waizen	—	9	9	9	—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	95	89	184	180	4	10	33	10	5	9	16	—	33	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	71	78	149	134	15	6	52	6	41	6	19	—	21	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. Mai 1860.	Waizen	—	24	24	24	—	19	—	17	52	16	—	1	8	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	13	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 22. Mai 1860.	Waizen	—	116	116	116	—	18	18	16	54	15	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Mai 1860.	Waizen	65	1150	1215	1213	2	18	12	17	51	17	8	—	28	—	—
		Korn	—	357	357	355	2	13	1	12	44	12	21	—	8	—	—
		Gerste	—	82	82	61	21	13	30	13	5	12	11	—	—	—	13
		Haber	37	231	268	226	42	8	10	7	48	7	7	—	25	—	—
Vilshofen	Vom 23. Mai 1860.	Waizen	88	510	598	484	114	17	18	16	54	16	24	—	52	—	—
		Korn	—	89	89	84	5	11	10	10	50	10	22	—	53	—	—
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	58	58	49	9	7	2	6	55	6	35	—	13	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

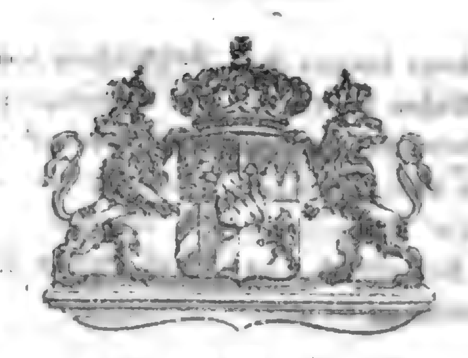

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 45. Landshut, Mittwoch den 30. Mai 1860.

Inhalt:

Das dem k. Oberbaurath Herrmann ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Bischofsmais, k. Landgerichts Regen. — Gesuch des Landgerichtsdieners Christoph Brendel in Würzburg um ein Privilegium zur Bereitung und selbstständigen Anwendung eines Geheimmittels gegen Muttersiecken. — Münzfälschung. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad P. P. Nr. 996.

An die sämmtlichen königl. Baubehörden.

(Das dem k. Oberbaurath Herrmann ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Das Präsidium
der
Königlichen Regierung von Niederbayern.

Laut höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. d. Mts. wurde die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes von Niederbayern behufs der Inspicirung des Bauwesens in diesem Jahre dem k. Oberbaurathe Herrmann und behufs der Inspicirung der Wasserbauten dem k. Oberbaurathe Bernatz übertragen; welche höchste Verfügung den k. Baubehörden mit der Weisung eröffnet wird, die genannten beiden Ministerial-Commissäre auf Aufforderung in dem Amtsbezirke zu begleiten und denselben mit allen erforderlichen Aufklärungen an die Hand zu gehen.

Landshut, den 24. Mai 1860.

Der königl. Regierungs-Präsident
v. Schilcher.

Einsele.

Ad Num. 22,059.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Bischofsmais, k. Landgerichts Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Durch Versetzung des Schullehrers Joseph Rothfischer in Bischofsmais wird der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Bischofsmais, k. Landgerichts Regen, in Erledigung kommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 720 fl. 39 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem

vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Regen oder der k. Distriktsschulinspektion Regen in Zwiesel einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittelst eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 23. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,050.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Gesuch des Landgerichtsdieners Christoph Breundel in Würzburg um ein Privilegium zur Bereitung und selbstständigen Anwendung eines Geheimmittels gegen Muttersiecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts. bezeichneten Betreffs wird im Nachfolgenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 4341.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k. Regierung, K. d. J., wird hiemit eröffnet, daß die dem Christian (Christoph) Breundel, vormals zu Friedberg, jetzt zu Würzburg, durch Ministerial-Entschließung vom 26. April 1852 ertheilte Bewilligung zur Verfertigung und zum Verkaufe eines Mittels gegen Muttersiecken, Warzen und Gewächse zurückgenommen worden ist.

München, den 19. Mai 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Gesuch des Landgerichtsdieners Christoph Breundel in Würzburg um ein Privilegium zur Bereitung und selbstständigen Anwendung eines Geheimmittels gegen Muttersiecken u. s. w. betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 20,948.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor kurzer Zeit wurde bei einem k. Taxamte des Regierungbezirkes von Schwaben und Neuburg ein Fünffrankenstück eingenommen, welches sich bei der angestellten technischen Prüfung als falsch erwies.

Dieses Münzstück besteht nämlich aus Zink, ist in einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke angefertigt wurde, und auf galvanischem Wege sehr stark versilbert, so daß sich eine feste Silberschichte auf der Oberfläche gebildet hat.

Die Münze trägt das Bildniß des Königs Ludwig Philipp von Frankreich, das königl. französische Gepräge und die Jahrzahl 1838.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, gegen die Verfertigung und Verbreitung solcher Falsifikate geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 25. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

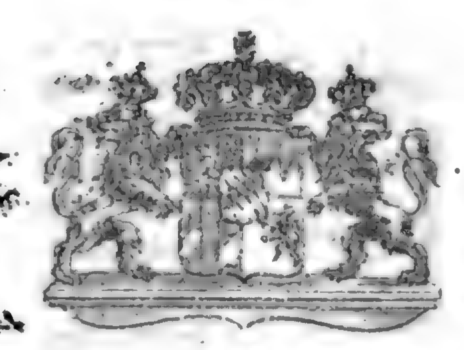

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 46. Landshut, Sonnabend den 2. Juni **1860.**

Inhalt:

Die Erledigung des Langerichts-Physikats Neustadt an der Wald-Naab. — Den Jurisdictionsvertrag mit Württemberg, hier die Zeugengebühren der Beamten in Polizei-Untersuchungen. — Die Verloosung zum Erwerbe des Jakobischen Gartens zu Pempelfort bei Düsseldorf. — Die Abaichung der Alkoholometer. — Rechnungs-Ablage pro 1858/59 des Schullehrer-Vereines von Niederbayern. — Die Verfertigung von Steinpappe und deren Anwendung zu Dachungen. — Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Kronach. — Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Karlstadt. — Die Verstellung des Zündholzfabrikanten Engert zu Augsburg und Genossen, hier die Verpackung und den Detailverkauf der Reibfeuerzeuge. — Das dießjährige Centrallandwirthschafts- [Oktober]-Fest. — Die Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute zu München pro 1860/61. — Fleischsatz für den Monat Juni 1860. — Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,150.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neustadt an der Wald-Naab betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Quiescirung des k. Gerichtsarztes Dr. Geith ist das Landgerichts-Physikat Neustadt an der Wald-Naab in der Oberpfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 26. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,816.

(Den Jurisdictionsvertrag mit Württemberg, hier die Zeugengebühren der Beamten in Polizei-Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Bestimmungen des Ausschreibens des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 11. April d. Js. ad Num. 7073, welche durch das k. Appellationsgericht unterm 15. v. Mts. (Kreisamtsbl. pag. 481) bekannt gegeben wurden, finden zufolge Uebereinkunft mit der kgl. württembergischen Regierung auch bei Polizei-Untersuchungen gleichmäßige Anwendung.

Diese Vereinbarung wird auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. zur Offenkunde gebracht.

Landshut, den 26. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,134.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verloosung zum Erwerbe des Jacobischen Gartens zu Pempelfort bei Düsseldorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der zu Düsseldorf bestehende Künstler-Verein beabsichtigt das Haus und den Garten des bekannten Philosophen und ehemaligen Präsidenten der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften Friedrich Heinrich Jacobi zu Pempelfort bei Düsseldorf käuflich zu erwerben und die Mittel hiezu zunächst durch Veranstaltung einer Verloosung von Oelgemälden und andern Kunstwerken zu beschaffen.

Seine Majestät der König haben auf die deßfallsige Bitte der von dem Künstler-Vereine zum Erwerbe des Jacobi'schen Gartens niedergesetzten Commission die Zulassung der zu diesem Zwecke ausgegebenen Loose im Königreiche Bayern unter gleichzeitiger Umgangnahme von der gesetzlichen Stempelpflicht derselben ausnahmsweise und ohne Consequenz für andere Fälle allergnädigst zu bewilligen geruht, was den obengenannten Behörden auf den Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. dieß zur Kenntnißnahme und geeigneten Beachtung hiemit eröffnet wird.

Landshut, den 26. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 22,137.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Abaichung der Alkoholometer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des Vorstandes des mathematisch-physikalischen Institutes an der Ludwigs-Maximilians-Universität in München laufen bei der erwähnten Anstalt fortwährend Anfragen wegen Abgabe der neuen Instrumente geaichter Alkoholometer und der hiezu gehörigen Correktions-Tafeln ein.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. Mts. werden die obengenannten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß das Eingangs erwähnte Institut sich lediglich mit Abaichung der von Mechanikern, Glasbläsern ꝛc. ꝛc. gefertigten Alkoholometer zu beschäftigen hat, der Verkauf geaichter Alkoholometer aber den Verfertigern dieser Instrumente überlassen bleibt.

In München sind dieselben bei den Mechanikern Greiner und Schuller zu haben.

In den Bezirksamtsblättern ist gleichmäßige Veröffentlichung zu verfügen.

Landshut, den 26. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,900.

(Rechnungs-Ablage pro 1858/59 des Schullehrer-Vereines von Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Rechnung des Unterstützungs-Vereines dienstunfähiger Schullehrer in Niederbayern pro 1858/59 werden nach §. 25 der von der unterfertigten k. Stelle genehmigten Vereinssatzungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahme.

		fl.	kr.	hl.
a.	Aktivrest des Vorjahres	342 fl.	20 kr.	1 hl.
b.	Aktivausstände . .	6 „	26 „	— „
c.	Gründungsbeiträge der Mitglieder	43 „	23 „	— „
d.	Jahresbeiträge . . .	770 „	32 „	1 „
e.	Nachzahlungen . .	15 „	22 „	3 „

f. Zuschuß aus Kreisfonds	200 fl.	— kr.	— hl.
g. Schankungen . . .	226 „	36 „	2 „
h. Kapitalszinse . . .	232 „	50 „	— „
i. Heimbezahlte Kapitalien	600 „	— „	— „
k. Uebrige Einnahmen .	69 „	3 „	— „
Summa A	2506 fl.	33 kr.	3 hl.

B. Ausgaben.

1. Auf den Zweck . .	205 fl.	— kr.	— hl.
2. Auf die Verwaltung .	33 „	28 „	2 „
3. Auf ausgeliehene Kapitalien	2000 „	— „	— „
4. Uebrige Ausgaben .	4 „	13 „	— „
Summa B	2242 fl.	41 kr.	2 hl.
C. Aktivrest . . .	263 fl.	52 kr.	1 hl.
D. Vermögensstand	7324 fl.	14 kr.	3 hl.

Landshut, den 26. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 22,330.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verfertigung von Steinpappe und deren Anwendung zu Dachungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. l. Mts. ist auf Grund des Art. 8 Ziffer 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 die Verfertigung von Steinpappe, vorbehaltlich der bau- und gewerbspolizeilichen Bewilligung für die Anlage der Betriebsstätte, dann die Herstellung von Dacheindeckungen mit diesem Materiale der freien Concurrenz überlassen worden, wovon die Gewerbs-Polizeibehörden zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 27. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 22,236.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche in Kronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben laut Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten vom 22. ds. Mts. allergnädigst zu genenehmigen geruht, daß zur Ergänzung der für Erbauung eines protestantischen Gotteshauses zu Kronach noch fehlenden Geldmittel nochmals eine Kollekte in den protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins vorgenommen werde.

Landshut, den 27. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,428.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Karlstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Quiescirung des k. Gerichtsarztes Dr. Oehrlein ist das k. Landgerichts-Physikat Karlstadt in Unterfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,327.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verstellung des Zündholzfabrikanten Engert zu Augsburg und Genossen, — hier die Verpackung und den Detailverkauf der Reibfeuerzeuge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. April 1859, die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen betr., folgt nachstehender Abdruck der im ausgesetzten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. dß. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 9462.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten Königlichen Staatsministerien sehen sich veranlaßt, auf den Antrag der Zündholz-Fabrikanten Karl Engert zu Augsburg und Genossen vom 9. Juli 1859 unter Abänderung der Ziff. 1, 2 und 5 der über die Versendung, den Verkauf, die Aufbewahrung und den Gebrauch von Reibfeuerzeugen ergangenen gemeinschaftlichen Entschließung vom 23. April 1859 zu verfügen,

1) daß die Verpackung von Reibfeuerzeugen, ohne Unterschied, ob solche für den Absatz im Aus- oder Inlande bestimmt sind, fortan in Umhüllungen von starkem Papier, welche die einzelnen Quantitäten vollkommen und genau umschließen, geschehen dürfe,

2) und daß der Detailverkauf von Reibfeuerzeugen in dieser Verpackung von Papier gestattet werde, wobei jedoch die Verkäufer verbunden sind, diesen Verkaufsartikel von anderen leicht entzündbaren Waaren gesondert und in möglichst feuersicherer Weise zu verwahren.

Alle übrigen Bestimmungen der Entschließung vom 23. April 1859 bleiben in Kraft.

Die kgl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und die vorstehende Entschließung durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 21. Mai 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J. Betreff wie oben.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Epplen.

Ad Num. 21,463.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts- [Oktober-] Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Anlage wird das Programm für das dießjährige, Sonntag den 7. Oktober zu München stattfindende Centrallandwirthschafts-Fest, veröffentlicht.

Landshut, am 19. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1860.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre **Sonntag den 7. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 8. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr, (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 9. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe Bayerns stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestüts in oder nächst der k. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comité's abgeordneten Landwirthe erscheinen am Oktoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeldlich** wieder zurückbefördert werden.“

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierunzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

sechsunddreißig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) Durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;

2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;

3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Gülle-Gruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere der Erdstreu nach rationeller Methode;

4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger und zweckmäßiger Fruchtfolge;

6) durch gelungenen größeren Anbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, insbesondere auch durch Drahthopfenanlagen, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung deßfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12) durch Maulbeerbaumzucht;

13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;

14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Ver-

edlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehragen;

15) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

16) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

17) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;

18) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

19) durch Begündung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

20) durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I verfaßt sein und den im §. VII gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1857, 1858, 1859 und 1860 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad Nro. 19 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder aus derselben Categorie prämiirt werden; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein; endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder

in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirtschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1857, 1858, 1859, 1860 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Categorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis 15. August l. Js. in den Einlauf des General-Comité gelangt sein.

Insoferne von Seite der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher, eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu

diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1860 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und und Verbesserung;
3) durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen
Achtzehn kleine silberne Vereinsdenkmünzen } und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchem zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2) a. Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete, neue Spielarten. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

b. Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse, für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

3) Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- oder Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

4) Für ausgezeichnetes, zahmes Geflügel, insbesondere Hühnerrassen.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitags 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungs-Gebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange [1]).

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen [2]).

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 19 c der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe und zwar je einen.

I. Preis in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthaler nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehren-Diplom und Preisbuch.

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehren-Diplom und Preisbuch aus, als:

1) für Hebung der Rindvieh-Zucht mittelst Racen-Veredlung;

2) für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen, und Anlage von Bezirksbaumschulen;

3) für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

4) für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Anschwemmung, Be- und Entwässerung;

5) für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung;

6) für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues.

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comité's und nach Formular Beilage II pag. 19. (Bewerbungen zu §. I. resp. VI. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité's von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Oktober-Fest-Sonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl. für in's Leben getretene Viehleihkassen aus, welche sich nachweisbar bewährt haben.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V., (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V.) werden

1) Ein und derselbe Aussteller zu Ziffer 2 kann für die sub a und b bezeichneten Leistungen nur Einen Preis erhalten.

2) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt sein, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Centrallandwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht Thiere.

I. Für die Pferde-Zucht.

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$ bis $4^1/_2$ jährigen Hengste

1) Des starken Wagen-Schlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.

Dritter Preis, dreissig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplmen und zwar:
Erster Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$ bis $4^1/_2$ jährigen Stuten.

1) Des starken Wagen-Schlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2) Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages,

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereins-Thaler.

b) Vier Preise, jeder mit je acht Vereins-Thalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht.

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.
2) für Schweinsmütter, Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine (männlichen und weiblichen Geschlechts) bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

VI. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Schweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichts-zuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. IX.
Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 5. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderm Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der k. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2) Die Musterung der verschiedenen Vieh-Gattungen geht, wie alljährig auf dem Platze vor der königl. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 5. Oktober Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 6. Okt. früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstags den 6. Oktober Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber, vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke, auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

6) Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als

Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

7) Dieselben Züchter können mit derselben Thiergattung desselben Geschlechts erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

8) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung und bei Pferden desselben Schlages zur Ausstellung bringen, erhalten von denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst eines Diplomes und durch den Festbericht beurkundet

9) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preise-Ordnung Nächstfolgenden überlassen.

10) Die nach Formular **VI.**, **VII.**, **VIII.**, **IX.** und **X.** verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. **VII.** des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Preis erhielt;

d) daß er für dieselbe Viehgattung beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Preis bekam; sowie

e) daß die Oekonomie des Preisbewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Rasse und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle, von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt sein.

11) Am Festsonntage selbst — den 7. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich

durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Ausstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

12) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Fest-Sonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe, Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die in §. I., II., III. IV., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchstdieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diessfällsige Programm des Magistrats der königl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 8. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der k. Haupt und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreisregierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die k. Distrikts- und Lokalpolizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preise-Bewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distriktspolizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als

dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1860.

Das General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer:
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comité's nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeinde-Verwaltung) unter Bestätigung durch die k. Distrikts-Polizeibehörde. Letztere hat dann zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im k. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV.) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirks-Comité von der königlichen Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend *).

Zeugniß.

Vorzeuger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizeidistrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1857, 1858, 1859 1860 ausgeführten Leistungen als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben).

Bestätigung bei mangelndem Bezirks-Comité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel.) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnende Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistung der Beamten *), Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirks-Geometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (k. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1857, 1858, 1859 und 1860 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse ausgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vgl. §. II.)

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschafsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name der (preisbewerbenden Gemeinde):

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angeführten Leistungen konstatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. V., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe, betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft:
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe ꝛc.):

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt).

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diese Thiergattung dieses Geschlechts beim Central-Landwirthschafts-Feste 1859 zu München keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . Stück Schweinen, befindet sich in . . Zustande.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchts-Preise des .... Schlages sich zu bewerben (vergl. §. VIII).

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A et B, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Race, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit ....., sohin in eigener Wart .... Jahre .... Monate.

Der Eigenthümer hat für diese Thiergattung dieses Geschlechts bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1859 in München keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie in einem Flächeninhalte von ... Tgw. ... Dez. bestehend, befindet sich in einem ... Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand, in ... Stück Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Stück Schafen, ... Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem ..... Zustande.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit ... Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift.

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III, die veredelte Schafzucht betreffend.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit ...

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl der Stücke).

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1859 ... Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit ....., und hat für die Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1859 keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung ...

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von .... Tgw. .... Dezim., befindet sich in einem .... Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalt mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel). Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift.

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

a) Eber (Bären),

b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinbären (Anzahl),

b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1859 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorzuführenden Viehstücke dieses Geschlechts beim Centrallandwirthschaftsfeste 1859 keine Preise erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Rindern, Schafen und befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . Tgw. . . . Dez., befindet sich in einem . . . Zustande.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift.

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebene, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegte und gefütterte Mast-Ochsen (Mastschweine).

Bezeichnung.

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:

e) dermaliges Gewicht:

f) Die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . Wochen.

g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .

h) Die Kosten der Mastung betragen per Tag . . . .

Der Eigenthümer hat für Mastvieh derselben Viehgattung am Central-Landwirthschaftsfeste 1859 keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen und befindet sich in einem . . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Programm
zu dem
Oktoberfeste auf der Theresienwiese am 7. Oktober 1860.

A. Pferde-Rennen.
Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 7. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Joseph Gsteidinger, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schweiger machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und das ganze Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Jos. Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die ganze Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden; bei ganz durchweichtem Boden dreimal.

3) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der 1. Geldpreis	besteht	in	50	Dukaten,
„ 2. „	„	„	40	„
„ 3. „	„	„	30	„
„ 4. „	„	„	20	„
„ 5. „	„	„	30	Zweigulden,
„ 6. „	„	„	25	„
„ 7. „	„	„	24	„
„ 8. „	„	„	21	„
„ 9. „	„	„	19	„
„ 10. „	„	„	17	„
„ 11. „	„	„	15	„
„ 12. „	„	„	12	„

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4) Jeder Rennpferdebesitzer hat bei der Einschreibung eine Einlage von 10 fl. zu entrichten.

5) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 6. Oktober, Nachmittags von 1 — 5 Uhr, im Magistratsgebäude Nr. 1 im Thal die Einschreibung, und am Sonntag um halb 8 Uhr die Verloosung vornehmen.

6) Am Sonntag den 7. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich im Hofraume des Magistrats-Gebäudes Nr. 1 im Thal versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde im Hofraume des Magistrats-Gebäudes Nr. 1 im Thal nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7) Die Rennknaben müssen nach vorgeschriebenem Costüme, welches bei dem Vorstande des Renngerichtes, Herrn Köll, eingesehen werden kann, gekleidet sein.

8) Am Sonntag den 14. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten.

Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 1—5 Uhr und die Verloosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Magistrats-Gebäude Nr. 1 im Thal unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 27, 22, 16, 15, 13, 11, 10 und 9 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten drei Preisfahnen geziert sind. Bei diesem Rennen wird eine Einlage nicht entrichtet.

9) Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen; auch wird bestimmt, daß der Reitzaum die Länge von 5 Fuß nicht überschreiten dürfe.

Joseph Köll.

Joseph Gsteidinger. Georg Pirzer.

Max Schießl. Max Schweiger.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 8. Oktober 1860 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke — in Summa 38 fl.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschlossen.

5) Sollte am Donnerstag den 11. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 12. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf der Perpendikelscheibe verkauft werden.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das I. Beste 30 fl. — kr.
„ II. „ 15 fl. — kr.
„ III. „ 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen

das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl. 24 kr., und kann daher ein allenfallsiger Fehlschuß auf dem Haupt gegen 36 kr., auf dem Glück aber können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste 18 fl. — kr.

Digitized by Google

das II. Beste 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Würschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;
b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) das Gewehr darf nicht mit Fingerbügeln und Trag-Riemen versehen sein;
d) muß dasselbe mit einem Züngeldupfer, welcher auch ohne einzudupfen, abgedrückt werden kann, versehen sein;
e) sind die Dupfersperren untersagt und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Fall zugelassen, wenn die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen, — das Gabel-Visir selbst aber noch auf dem Laufe angebracht ist.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayerische Fuß aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Würschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayer. Fuß.
3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4) Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch das Loos entschieden.
5) Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.
6) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 8. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 12. Oktober Abends.
7) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 14. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.
8) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
9) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft einverleibt sein und sich hierüber durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 12. Oktober seine Schieß-Polette dem Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
11) Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet. Hiezu wird bemerkt, daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stück ein bayerisches Pfund wiegen.
12) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 8. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, darf am ersten Tage nicht schießen.

Zu diesem Behufe werden Vogellose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls Montag den 8. Oktober zwischen 8 — 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Teichlein zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der
königl. Haupt- und Residenz-Stadt München.
Bürgermeister:
v. Steinsdorf.
Stadelmann, Sekretär.

Ad Num. 22,320.

(Die Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute zu München pro 1860/61 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Centraltaubstummen-Institute zu München kommen am Schlusse des heurigen Schuljahres, sohin für das Schuljahr 1860/61, sieben Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, hievon die Eltern beziehungsweise Vormünder taubstummer Kinder ihres Amtsbezirkes unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibungen vom 11. April 1848 (Int.-Bl. 1848 S. 258) vom 7. März 1852 (Int.-Bl. 1852 S. 182) und vom 18. März 1856 (Kr.-A.-Bl. 1856 S. 377) geeignet in Kenntniß zu setzen, dieselben zur Anbringung allenfallsiger Gesuche bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes aufzufordern, die etwa einkommenden Gesuche aber zu sammeln, und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, nebst der in Gemäßheit der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezember 1851 (Int.-Bl. 1851 S. 807) anzufertigenden Uebersichtstabelle bis Ende künftigen Monats Juni l. Js. an die unterfertigte k. Stelle zur weiteren Verfügung einzusenden.

Die Armenpflegen sind gleichfalls auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 28. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungspräsident.
Zunner, Sekr.

Ad Num. 22,108.

(Fleischsatz für den Monat Juni 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Juni 1860 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11½ kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2163.

Bekanntmachung.

Das königl. Bezirksgericht hat in geheimer Sitzung vom 27. April l. Js., wobei zugegen waren: Kahl, Direktor; Fischer, Rath; Müller, Assessor; Geißmann, Staatsanwalt; Accessist Schattenmann, Protokollführer; auf Grund des Art. 2. Abs. 2. des Gesetzes zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 wegen des in Nr. 66 des Schweinfurter Tagblattes vom 17. März 1860 enthaltenen Artikels „Weisthümer für Jedermann“, die Unterdrückung dieses Tagblattes, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Schweinfurt, den 12. Mai 1860.

Königliches Bezirksgericht.
Kahl.
Bonig, Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 24. Mai 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$97\frac{1}{2}$
" à 4 %	—	99
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	$101\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{3}{4}$
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	805
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$101\frac{7}{8}$	—
" " mit 25 % Einzahlung	$100\frac{7}{8}$	$100\frac{1}{2}$

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. Mai 1860.	Waizen	—	35	35	30	5	18	54	18	15	17	8	—	—	2	15
		Korn	12	31	43	38	5	13	50	13	10	12	47	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	9	—	8	38	8	10	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 29. Mai 1860.	Waizen	—	121	121	121	—	18	28	18	9	17	41	—	—	—	36
		Korn	2	21	23	21	2	13	33	12	35	12	7	—	—	1	34
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	65	69	69	—	7	56	7	27	6	57	—	—	—	26
Dingolfing	Vom 29. Mai 1860.	Waizen	—	28	28	28	—	17	48	17	6	16	40	1	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	12	36	12	18	—	—	—	54	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 29. Mai 1860.	Waizen	—	40	40	40	—	18	30	18	—	17	30	—	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	12	30	12	30	12	30	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 24. Mai 1860.	Waizen	—	9	9	9	—	18	15	17	36	16	18	1	19	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	57	57	42	15	9	26	9	3	8	18	—	29	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe	Verkauft.	Im Rest verbleibt	Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 29. Mai 1860.	Waizen		218	218	218	—	17	—	16	33	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	11	6	—	—	—	—		—	-	—
		Haber	—	6	6	6		6	30	—	—	—	-	—	—	—	—
Landshut	Vom 25. Mai 1860.	Waizen	661	1107	1768	1374	394	17	49	17	9	16	9	—	34	—	—
		Korn	122	487	609	539	70	11	49	11	21	10	48	—	31	—	—
		Gerste	2	16	18	18	—	10	54	10	—	9	39	2	45	—	—
		Haber	228	334	562	406	156	7	15	7	5	6	45	—	3	—	—
Mainburg	Vom 30. Mai 1860.	Waizen	13	103½	116½	116½	—	19	5	18	16	17	40	—	—	1	4
		Korn	5	34	39	36	3	14	4	13	45	13	5	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	15	16	16	—	8	56	8	31	8	23	—	—	—	6
Neustadt a. d. D.	Vom 29. Mai 1860.	Waizen	—	29	29	29	—	18	39	17	45	17	—	—	—	—	45
		Korn	5	26	31	31	—	13	30	13	16	13	—	—	—	-	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	30	7	15	7	—	—	—	—	15
Passau	Vom 29. Mai 1860.	Waizen	—	15	15	15	—	—	—	15	12	—	—	1	46	—	—
		Korn	4	29	33	33	—	12	1	11	47	11	8	—	—	1	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	53	68	68	—	7	6	6	54	6	33	—	—	—	13
Pfeffenhausen	Vom 29. Mai 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 29. Mai 1860.	Waizen	—	62	62	62	—	17	—	16	30	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Mai 1860.	Waizen	2	1204	1206	1194	12	17	49	17	23	16	41	—	28	—	—
		Korn	2	423	425	371	54	12	36	12	21	11	58	—	23	—	—
		Gerste	21	178	199	178	21	12	30	12	21	12	9	—	44	—	—
		Haber	42	168	210	181	29	8	25	7	52	7	13	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 30. Mai 1860.	Waizen	114	157	271	263	8	18	18	17	52	17	1	—	—	—	58
		Korn	5	18	23	23	—	12	31	12	21	11	57	—	—	1	31
		Gerste	4	—	4	4	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	18	27	24	3	7	21	7	7	6	54	—	—	—	12

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Mittwoch den 6. Juni 1860.

Inhalt:

Die Repertorien über die Landtags-Verhandlungen. — Privilegiums-Gesuch des Feingoldschlägers Georg Ernst Schätzler zu Nürnberg für die Bereitung von metallischem Goldschwamm zum Plombiren der Zähne. — Auffinden des Gerippes eines Mannes. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Inventurs-Taxen-Berechnung in Requisitionsfällen. — Erledigung der protest. Pfarrei Stammbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,523.

(Die Repertorien über die Landtags-Verhandlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der am 24. dieß von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen erlassenen höchsten Entschließung wird bekannt gemacht, daß die Quittungen des Landtags-Archivariats über Zahlungen, welche von k. Stellen und Behörden für die abgegebenen Repertorien über die Landtagsverhandlungen geleistet werden, stempelfrei auszustellen sind.

Landshut, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 22,553.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Privilegiums-Gesuch des Feingoldschlägers Georg Ernst Schätzler zu Nürnberg für die Bereitung von metallischem Goldschwamm zum Plombiren der Zähne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 26. dieß Mts. im obenbezeichneten Betreffe von dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, ergangene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 4271.

Staats-Ministerium des Handels ꝛc.

Die k. Regierung, K. d. J., wird beauftragt, mit Bezug auf die Ministerial-Entschließung vom 20. März l. Js. dem Feingoldschläger Georg Ernst Schätzler zu Nürnberg aus Anlaß einer neuerlichen Vorstellung vom 2. April l. Js., deren Beilagen hieneben zurückfolgen, wiederholt eröffnen zu lassen, daß von Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums für die Fabrikation eines Goldschwammes zum Plombiren der Zähne keine Rede sein könne.

Dagegen wird dem ꝛc. Schätzler in Anwendung der Ziff. I. Nr. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betr., die Bewilligung ertheilt, seinen neu erfundenen metallischen Plombir-Goldschwamm im ganzen Königreiche verkaufen zu dürfen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 26. Mai 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Privilegiumsgesuch des Feingoldschlägers Georg Ernst Schätzler zu Nürnberg für die Bereitung von metallischem Goldschwamm zum Plombiren der Zähne betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 21,551.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden des Gerippes eines Mannes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 15. lf. Mts. wurde am 4. Mai h. Js. in dem sogenannten schwarzen Holze unweit Sauerlach, zunächst der München-Tegernseer Straße bei der sechsten Stundensäule, das Gerippe eines Mannes gefunden.

Der Schädel desselben hatte in der Mitte des Scheitelbeines ein Loch in der Größe eines Guldenstückes und klebten einige dunkelbraune Haare daran.

Am oberen Kiefer fehlten vier am unteren drei Schneidezähne.

Die übrigen Zähne sind noch sehr gut erhalten.

Der Entseelte dürfte nach gerichtsärztlichem Gutachten in einem Alter zwischen 30 und 40 Jahren gestanden sein und im Leben eine Größe von 5′ 8″ bis 5′ 9″ gehabt haben.

Bei dem Gerippe wurden gefunden:

1. ein schwarzer, niedriger, ziemlich feiner Filzhut mit braunem ausgezackten Schweißleder ohne Band oder Schnur;
2. eine schwarzseidene Zipfelhaube, deren oberes Ende jedoch handbreit grau;
3. Reste eines baumwollenen Hemdes mit zwei weißporzelanenen Knöpfchen;
4. eine weiße baumwollene gewirkte Unterhose;
5. ein schafwollener gelblichter Unterjanker mit schmaler rother Einfassung;
6. ein seidenes, schwarz-, weiß-rothgestreiftes Halstuch;
7. der rechte vordere Flügel einer seidenen schwarzroth gestreiften Weste, welche allem Anscheine nach zwei Reihen Knöpfe hatte, und woran noch ein verrostetes Metallknöpfchen und etwas graues Kanafasfutter sich befand;
8. zwei baumwollene rothe Sacktücher mit braunen, schwarzen und weißen Blumen und Zierathen;
9. ein weißbaumwollenes Sacktuch mit „Thomas Schmid“ roth gemerkt, woran noch Schnupftabak klebte;
10. zwei seidene bouteillengrüne Zeugreste mit rothen und schwarzen Flecken;
11. ein schwarzgefärbter Lederfleck, dem Anscheine nach von einer Hose;
12. ein baumwollener Socken.

Nachdem aller Wahrscheinlichkeit nach hier ein Verbrechen vorliegt, welches muthmaßlich im Herbste

vorigen Jahres an dem Entseelten bezangen wurde, die Ermittlung der Person des Verunglückten noch nicht gelang, so werden hiemit die obgenannten Behörden aufgefordert, die sorgfältigsten Nachforschungen ungesäumt zu bethätigen und das Ergebniß derselben binnen 14 Tagen zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Landshut, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 21,626.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegenden Mittheilungen der k. Regierungen von Schwaben und Neuburg, der Oberpfalz und von Regensburg und von Mittelfranken, Kammern des Innern, wurde

1. durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 28. April 1860, der ledige Kupferschmidgeselle Johann Herkle von Ebersberg in Württemberg wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 1 Jahr verurtheilt,
2. durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weiden vom 21. April 1860, die ledige Taglöhnerin Margaretha Wenzl von Neuhäusl im Königreiche Böhmen wegen Bruches der Landesverweisung in realer Concurrenz mit drei polizeilich strafbaren Diebstählen zu einer Arbeitshausstrafe von 1 Jahr ein Monat verurtheilt,
3. durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Windsheim vom 16. März l. Js., die verheirathete Schauspielerin Karoline Winter von Laibach, k. württemberg'schen Oberamtsgerichts Kunzelsau, wegen Vergehens des nächsten Versuches zum Verbrechen des ausgezeichneten Betrugs I. Grades zu 2 monatl. doppelt geschärften Gefängnißstrafe verurtheilt,

und sämmtliche Genannte nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung der Personalbeschreibung der vorerwähnten Individuen werden die obgenannten Behörden angewiesen, die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Landshut, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Signalement des Herkle Johann.

Ist 29 Jahre alt, katholischer Religion, mittlerer Statur, 5' 11" groß, ovales Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe, schwarzem Bart, schwarzem Haare, hoher Stirne, graue Augen, große Nase, mangelhafte Zähne, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, schwäbische Sprache.

Am Leibe trägt derselbe: 1 schwarztuchene Kappe, 1 schwarze Cravatte, 1 graue wollene Weste, 1 graue Bukskinhose, 1 schwarzen Rock, 1 Hemd, 1 Paar Stiefel.

Besondere Kennzeichen: einen Leibschaden.

Personalbeschrieb der Margaretha Wenzl.

Alter: 39 Jahre. Statur: schlank. Haare: blond. Augen: grau. Nase: breit. Mund: breit. Gesichtsform: länglicht und mager. Besondere Kennzeichen: Keine.

Personal-Beschreibung
der Schauspielerin Caroline Winter von Laibach.

Alter: 40 Jahre. Größe: 5' 6". Haare: braun. Stirn: breit. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: breit. Mund: weit. Kinn: rund. Gesicht: breit. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: stark. Ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 17,905.

An die sämmtlichen gerichtlichen Taxämter in Niederbayern.

(Die Inventurs-Taxen-Berechnung in Requisitionsfällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den k. Taxämtern ein an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von

Mittelfranken erlassenes und zur gleichen Nachachtung anher mitgetheiltes höchstes Reskript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. l. Mts. in rubr. Betr. bekannt gegeben, und dessen genauer Vollzug gewärtigt.

Landshut, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 6,753.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 24. März l. Js. wird der k. Regierungsfinanzkammer nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß, wenn in Verlassenschaftssachen fremde Gerichte requirirt werden müssen, Schätzungen von Verlassenschaftsgegenständen behufs der Errichtung des Inventars vorzunehmen, bei den requirirten Gerichten jede Erhebung einer prozentablen Taxe hinwegzufallen habe, und nur die Protokolls- oder Tagfahrtstaxen für den mit der Schätzung verbundenen Zeitaufwand (Art. 9—11 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852) anzusetzen seien. Das Taxamt des Verlassenschaftsgerichtes hat sodann die aus dem reinen Aktivstande sich ergebenden Tax- und Stempel-Gebühren (Art. 19 u. 20 des Taxgesetzes) zu berechnen, an dieser Summe jedoch die bei den Taxämtern der auswärtigen Gerichte bezahlten Taxen in Abzug zu bringen, unter Beachtung des Schlußsatzes des Art. 20 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852.

Die k. Regierungsfinanzkammer hat hienach die entsprechende Weisung an die Taxämter zu erlassen.

München, den 26. Mai 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken.
Die Inventurs-Taxen-Berechnung in Requisitionsfällen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der k. geheime Sekretär:
(gez.) Graser.

Ad Num. 3290.

(Erledigung der protest. Pfarrei Stammbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die protestantische Pfarrei Stammbach, Dekanats Münchberg, durch Beförderung in Erledigung gekommen ist, wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	baare Besoldung vom kgl. Rentamt	50	—
	aus der Kirchenstiftung: baar . .	48	3
	1 Schäffel 2 Metzen Korn . .	11	24½
	12 Klftr. weiches Scheitholz, 9 Klftr. Stöcke und Aststreu	51	24
	welcher Holzbezug zur Zeit in Geld vergütet wird.		
III.	Wohnungsgenuß	30	—
	Anschlag des Ertrags der Grundstücke	92	25¾
V.	Aus besonders bezahlten Dienstesfunktionen	323	58
VI.	Observanzmäßige Gaben	26	33
	Summa	633	47¾

Lasten sind nicht vorhanden.

Bayreuth, den 21. Mai 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. V.

Schumann.

Lammerer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., und des k. Kreiskommando's der Landwehr von Niederbayern wurde

der Quartiermeister Johann Lusteck zum Hauptmann, und

der Unterlieutenant Ludwig Resch zum Quartiermeister befördert und

der Sergeant Mathias Westermaier zum Unterlieutenant beim k. Landwehr-Bataillon Abensberg ernannt.

Königlich Bayerisches

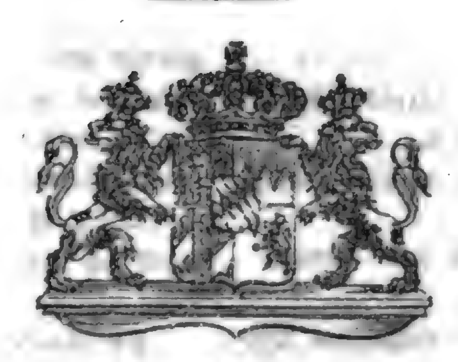

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 48. Landshut, Sonnabend den 9. Juni 1860.

Inhalt:

Die Herstellung authentischer Markts-Verzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender. — Die Aufstellung des Kaufmannes Ludwig Rall von Straubing als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar bei Niederviehbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger-Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,771.

An die königl. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Herstellung authentischer Markts-Verzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit der Anzeige über die Veränderungen, die sich in Ansehung der Jahrmärkte, dann der Vieh- und Getreide- sowie sonstige Märkte für Landesprodukte seit der letzten Berichtserstattung ergeben haben, noch im Rückstande sind, ergeht hiemit der Auftrag der Ausschreibung vom 27. November 1850, Intell.-Blatt S. 850, binnen 14 Tagen nachzukommen.

Landshut, den 3. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,561.

(Die Aufstellung des Kaufmannes Ludwig Rall von Straubing als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 11. Mai 1854 (Kreisamtsbl. S. 557) und vom 25. November 1858 (Kreisamtsbl. S. 1415) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. Mts. der Handelsmann Ludwig Rall, Firma: Gebrüder Rall in Straubing, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt bestätiget worden ist.

Landshut, den 3. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 22,614.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar bei Niederviehbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des Landgerichts Dingolfing wurde am 23. v. Mts. früh 9 Uhr von den bei dem Wasserbau an der Niederviehbacherbrücke beschäftigten Arbeitern ein männlicher Leichnam in der Isar aufgefangen.

Derselbe mißt 5' 2'', ist ziemlich breiter Brust und kurzen Halses, die Haare sind rothbraun, struppig, dicht und an der Stirne ziemlich lang; die Augenbrauen und ein dünner Bart an der Oberlippe ganz roth — von den Augen und überhaupt vom Gesichte ist nichts mehr zu erkennen, nur scheinen die Nase stumpf und die Lippen aufgeworfen gewesen zu sein.

Am Leibe befindet sich ein alter zerrissener wollener Schlipps von weißblauroth und grüner Farbe in langen Streifen, ein weißbatlistenes Hemd ziemlich gut, jedoch ohne Merkzeichen, ein gelbes Piquetgilet mit röthlich braunem Muster und gemodelten gelben Metallknöpfen, die in der Mitte etwas erhaben sind, ein Hosenträger von braunen Lederriemen, sehr morsch und leicht zerreißbar, eine ziemlich alte Hose, zwischen den Beinen geflickt, von grauem Baumwollenzeug mit schwärzlichem astartigen Muster, übrigens bis über die Waden aufgestützt, — endlich Stiefel von rothbraunem Leder, bis über die Mitte der Waden reichend, mit so zerrissenen Vorderfüßen, daß an beiden durch die Sohle die Zehen herausstehen.

Nach dem ganzen Habitus dürfte das Alter in den Zwanziger Jahren zu suchen sein; zwischen den Kleidern und der Haut hat sich ein feiner Sand von der Dicke eines Fingers angesammelt, woraus man den Schluß zieht, daß der Leichnam schon mindestens 6 — 8 Wochen im Wasser gelegen, vom Sand überschüttet gewesen und erst durch das steigende Wasser wieder fortgerissen worden ist.

Nirgends war eine Spur von Gewaltthätigkeit zu ersehen, weshalb hier lediglich ein Unglücksfall vorliegt.

Der Leichnam wurde von Niemand erkannt und ergab sich auch bis zur Stunde noch nicht die mindeste Spur.

Die obengenannten Behörden werden angewiesen, sachgemäße Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß unmittelbar dem k. Landgerichte Dingolfing mitzutheilen.

Landshut, den 3. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

Du Prel.

Sonner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung dd. 28. Mai 1860 allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch den Tod des Bischofs in partibus und Dombechants Adalbert Freiherrn v. Pechmann in Passau erledigte Stelle des Dombechanats in dem bischöflichen Kapitel daselbst, dem Kanonikus dieses Kapitels Dr. Joh. Evang. Kainzelsberger, und auf das hierdurch und durch das stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Kanoniker sich eröffnende achte Kanonikat in dem genannten Kapitel den Regens des Knaben-Seminars zu Passau Priester Innocenz Michael Müller zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 27. v. Mts. bewogen gefunden, zu Rechnungskommissären bei der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., die bisherigen Rechnungsgehilfen Georg Christoph Weißbeck und Franz v. Paula Darberger allergnädigst zu ernennen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 3. Juni l. Js. ist der Schul- und Chorregentendienst zu Neukirchen bei hl. Blut, k. Landgerichts Kötzting, dem Schullehrer Joh. Evang. Scherer zu Lederdorn, desselben k. Landgerichts, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 31. Mai 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	97½
„ à 4 %	—	99
„ à 4½ %	102	—
„ à 4½ % halbjährig	102½	—
„ à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
„ à 5 % . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. .	—	805
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien . . .	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen	102	—
„ „ mit 25 % Einzahlung . . .	101	100¾

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 4. Juni 1860.	Waizen	5	66	71	71	—	20	31	19	54	19	3	—	—	1	39
		Korn	5	31	36	35	1	15	1	14	17	13	20	—	—	1	7
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	9	—	8	52	8	29	—	—	—	14
Deggendorf	Vom 5. Juni 1860.	Waizen	—	346	346	334	12	19	52	19	31	19	12	—	—	1	22
		Korn	2	109	111	111	—	14	10	13	52	13	23	—	—	1	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	136	136	186		7	37	7	25	7	10	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 5. Juni 1860.	Waizen	—	12	12	12	—	18	12	17	36	17	18	—	—	—	30
		Korn	—	15	15	15		12	30	12	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5		7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. Juni 1860.	Waizen	—	58	58	58	—	18	36	18	—	17	30	—	—	—	—
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 31. Mai 1860.	Waizen	—	5	5	3	2	19	—	18	10	16	30	—	—	—	34
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	15	24	39	24	15	9	13	8	26	8	—	—	37	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 4. Juni 1860.	Waizen	—	257	257	257	—	17	36	17	-	15	54	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2		11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Juni 1860.	Waizen	394	1017	1411	1357	54	19	59	19	16	18	6	—		2	7
		Korn	70	214	284	267	17	13	34	12	37	11	16	—	—	1	16
		Gerste	—	5	5	5	—	12	12	11	8	10	52	—	—	1	8
		Haber	156	337	493	421	72	7	31	7	9	7	—	—		—	4
Mainburg	Vom 6. Juni 1860.	Waizen	—	186½	186½	156	30½	19	44	19	14	18	16	—	—	—	58
		Korn	3	22½	25½	22½	3	15	47	15	15	14	27	—	—	1	30
		Gerste	—	49	49	49	—	15	—	14	29	14	17	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	52	8	38	8	20	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Juni 1860.	Waizen	—	123	123	120	3	20	18	19	6	17	57	—	—	1	21
		Korn	—	27	27	25	2	15	30	15	8	14	45	—	—	1	52
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	8	18	7	40	7	6	—	-	—	50
Passau	Vom 5. Juni 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	118½	118½	74	44½	13	48	13	6	12	33	—	—	1	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	169	169	161	8	7	9	7	1	6	57	—	-	—	7
Pfeffenhausen	Vom 4. Juni 1860.	Waizen	—	9	9	9	—	19	45	18	43	18	—	—	—	—	51
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 5. Juni 1860.	Waizen	—	235	235	235	—	18	—	16	45	15	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	-	-	—	-	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Juni 1860.	Waizen	12	1323	1335	1332	3	19	14	18	25	17	46	—	—	1	2
		Korn	54	278	332	332	—	14	6	13	17	12	24	—	—	—	56
		Gerste	21	54	75	75	—	13	—	12	15	11	58	—	6	—	—
		Haber	29	275	304	267	37	8	24	8	3	7	40	—	—	-	11
Vilshofen	Vom 6. Juni 1860.	Waizen	8	409	417	382	35	19	43	19	1	18	22	—	—	1	9
		Korn	—	49	49	49	—	13	44	13	3	11	59	—	—	—	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	54	57	52	5	7	22	7	2	6	49	—	5	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

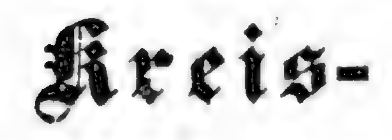

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 49. Landshut, Mittwoch den 13. Juni **1860.**

Inhalt:

Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für 1859. — Die Geschichte der Baukunst von Franz Kugler. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Ering, Landgerichts Simbach. — Die neuerliche Landesverweisung des Franz Müller von Mosbach im Großherzogthume Hessen. — Die Vagatin Anna Riedl von Fuchsmühl. — Die Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am kgl. Bezirksgerichte Straubing. — Bekanntmachung, die I. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 131 des bayer. Landboten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,876.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinn-Antheile der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a. der Gemeinde Rimbach, Landgerichts Dingolfing, zur Anschaffung einer Feuerspritze und Herstellung eines Feuerhauses . . . 200 fl.,

b. der Gemeinde Dorfbach, Landgerichts Passau II., zur Anschaffung einer Feuerspritze nebst Remise . . . . . 500 „

c. der Gemeinde Pocking, Landgerichts Rotthalmünster, zur Anschaffung einer Feuerspritze nebst Geräthen . . . 200 „

d. der Marktsgemeinde Vilsbiburg zur Anschaffung einer großen Saug- und Druckmaschine à 1500 fl. . . . 300 fl.,

e. der Gemeinde Hengersberg zur Herstellung eines neuen Brunnens auf den in der Nähe befindlichen Hügeln 500 „

f. dem Markte Pilsting zur Herstellung der Wasserleitung im Anschlage von 3400 fl. . . . . 1000 „

g. dem Markte Wegscheid zur Herstellung einer Wasserleitung im Anschlage von 1055 fl. . . . . 500 „

Summa 3200 fl.

Dieses wird den Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, die betheiligten Gemeinden hievon zu verständigen, die Anschaffung von Löschgeräthschaften, die Herstellung von Brunnen- und Wasserleitungen, wofür die Unterstützungen bewilligt sind, geeignet zu überwachen und nach deren Anschaf-

fung beziehungsweise Vollendung und durch Sachverständige vollzogenen Prüfung behufs der Zahlungs-Anweisung Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 5. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
Du Prel.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,261.

(Die Geschichte der Baukunst von Franz Kugler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchsten Ministerialrescripts vom 2. ds. Mts. werden die Vorstände der Kreis- dann Lyceal- und Gymnasial-Bibliotheken auf das in der Verlagsbuchhandlung von Ebner et Seubert in Stuttgart erschienene Werk:

„die Geschichte der Baukunst von Franz Kugler 3 Bände. Preis 19 fl. 20 kr."

behufs der Anschaffung für die betreffenden Bibliotheken aufmerksam gemacht.

Landshut, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:
Du Prel.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 23,365.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Ering, Landgerichts Simbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ärztliche Distrikt Ering, k. Landgerichts Simbach, ist durch Versetzung des praktischen Arztes Dr. Höglauer nach Pfarrkirchen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen.

Landshut, den 9. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,427.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die neuerliche Landesverweisung des Franz Müller von Mosbach im Großherzogthume Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 27. April l. Js. wurde der des Landes verwiesene und wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung mehrmals verurtheilte ledige Bürgerssohn Franz Müller von Mosbach im Großherzogthume Hessendarmstadt durch neuerliches Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 25. Februar l. Js. wegen wiederholten Bruches der Landesverweisung in eine Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

Die obenbenannten Behörden erhalten unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben v. 19. Febr. 1858 (Kr. Amtsbl. S. 229) nachstehend das Signalement des Franz Müller mit dem Auftrage, bezüglich desselben, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren genau zu beobachten.

Landshut, den 9. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Personalbeschreibung
des Franz Müller von Mosbach.

Haare: braun. Stirne: nieder. Augenbrauen: braun, Augen: grau. Nase: stumpf. Mund: proportionirt. Bart: braun. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: länglich. Größe: 5' 4''. Körperbau: untersetzt. Alter: 22 Jahre. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 22,380.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Vagantin Anna Riedl von Fuchsmühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., vom 19. vor. Mts. hat sich die ledige Anna Riedl von Fuchsmühl, Landgerichts Waldsassen, aus ihrer Heimat ohne Legitimation entfernt und vagirt wahrscheinlich nach ihrer bekannten Gewohnheit im Lande herum.

Die obenbenannten Behörden erhalten nachstehend die Personalbeschreibung der Anna Riedl mit dem Auftrage, nach letzterer Spähe zu verfügen und sie im Betretungsfalle sofort an das k. Landgericht Waldsassen abliefern zu lassen.

Landshut, den 9. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Personal-Beschreibung der Anna Riedl.

Alter: ungefähr 15 Jahre. Haare: dunkelbraun. Stirne: hoch. Augen: hellbraun. Augenbraunen: braun. Nase: klein. Mund: klein. Zähne: gut. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: unbekannt.

Ad Num. 2844.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines zweiten Untersuchungsrichters am Bezirksgerichte Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 2. praes. 8. dieses Monats wurde die am k. Bezirksgerichte Straubing erledigte Funktion eines zweiten Untersuchungsrichters dem kgl. Bezirksgerichtsrathe Joseph von Savoye daselbst übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Passau, den 8. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Mettmayer, Sekretär.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betreffend.

Nach der am 27. Januar l. Js. erfolgten Kündung des mit Schluß des Etatsjahres $18^{58}/_{59}$ noch bestandenen Restes des neuen Anlehens von 1852 zu $4^1/_2$ Proc. hat in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1855 Art. 4.

(Gesetzblatt von 1855 Seite 73—78)

nunmehr die Tilgung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 im Wege der Verloosung zu beginnen.

In Folge allerhöchster Genehmigung v. 30. vor. Mts. findet daher

Freitag den 15. Juni l. Js. Vormitt. 9 Uhr im k. Oeconomsgebäude dahier die I. Verloosung des vorgenannten Anlehens statt.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen Kapitalsbetrag von

807,000 fl.

zu welchem Behufe nach den Bestimmungen des nachstehend beigefügten Verloosungs-Planes die Ziehung von 15 Endnummern stattfindet.

Die gezogenen Obligationen werden vom

1. Oktober 1860

anfangend außer Verzinsung gesetzt, die baare Heimzahlung der betreffenden Kapitalien beginnt dagegen sogleich nach vorgenommener Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats laufenden Zinses.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalsbeträge kann zur Zeit und vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit und ohne Arrosirung geschehen.

München, den 3. Juni 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verloosungs-Plan

für das neue 5procentige Anlehen vom Jahre 1855.

Das in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. März 1855 (Gesetzblatt von 1855 Seite 73) behufs der Rückzahlung und Umschreibung des II. Subscriptions-

Anlehens von 1850 emittirte Anlehen trägt die Bezeichnung:

„Neues 5procentiges Anlehen"

und besteht laut Bekanntmachung vom 3. Mai 1855 (Regierungsblatt von 1855 Seite 447—454 in Obligationen

zu 1000 fl. Lit. A.
zu 500 fl. Lit. B. und
zu 100 fl. Lit. C.,

welche sowohl auf den Inhaber (au porteur) als auf Namen lautend ausgestellt sind.

Die Obligationen tragen das Datum: 1. Juli 1855 und sind für jede Kapitalsgattung gesondert mit fortlaufenden rothgeschriebenen Kataster-Nummern, jene auf Namen aber außerdem noch mit schwarzgeschriebenen Kasse-Kataster-Nummern versehen.

Nachdem nunmehr die Tilgung dieses Anlehens im Wege der Verloosung zu beginnen hat, wird in dieser Beziehung Nachstehendes bekannt gegeben:

1) Die Verloosung erfolgt gemäß allerhöchster Bestimmung — in gleicher Weise wie bei den $3\frac{1}{2}$procentigen Mobilisirungsobligationen und den früheren Subscriptionsanlehen — durch Ziehung einfacher — in das Verloosungsrad einzulegender Nummern von Ziffer 1 bis 00 (oder 100).

2) Von den eingelegten Nummern werden bei jeder Verloosung so viele Nummern gezogen, als nach dem zur Heimzahlung bestimmten Kapitalsbetrage für jede Obligationsgattung erforderlich ist.

Die gezogenen Zahlen gelten für alle Obligationen, sowohl auf den Inhaber als auf Namen, deren rothgeschriebene Kataster-Nummer auf die gezogene Zahl endet, ohne Unterschied der Kapitalsgattung zu 1000 fl., 500 fl. oder 100 fl. Werden also zum Beispiele die Zahlen 08. 36. 00. gezogen, so sind dieselben für alle Schuldurkunden Lit. A. B. und C. au porteur und auf Namen mit den rothgeschriebenen Kataster-Nummern:

8. 108. 208. 308. 408. 508. 608. 708. 808. 908. 1008 u. s. w.

36. 136. 236. 336. 436. 536. 636. 736. 836. 936. 1036 u. s. w.

100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. 1000. 1100 u. s. w. gültig.

3) Die bei einer Verloosung gezogenen Zahlen werden bei den späteren Ziehungen nicht mehr in das Rad eingelegt.

4) Das Ergebniß der Ziehung wird jedesmal sogleich durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und hiebei der Zeitpunkt bestimmt, von welchem an die verloosten Obligationen außer Verzinsung treten.

München, den 3. Juni 1860.

Königl. Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse durch Nr. 131 des bayer. Landboten betr.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom 25. Mai l. Js., wobei zugegen waren: Decrignis, I. Direktor, Vorsitzender; Haindl, Kiliani, Assessoren; Stenglein, Staatsanwalt; Moralt, Protokollführer; wegen des in Nr. 131 des bayer. Landboten vom 10. Mai 1860 enthaltenen Artikels, beginnend mit den Worten: „Ueber die Beerdigung" in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 u. Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 4. Juni 1860.

Königliches Bezirksgericht München l. d. J.

Der königl. Direktor

Decrignis.

Metzenauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. Juni l. Js. ad Num. 23,259 wurde der Hammerwerksbesitzer und quieszirte Rechnungs-Commissär der k. Verkehrs-Anstalten, Anton Crusilla, als Bürgermeister für den Markt Waldkirchen bestätiget.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 4. Juni l. Js. ist der Schulprovisor Eduard Wolfanger in Lengthal, Landgerichts Dingolfing, zum Schullehrer in Leberborn, Landgerichts Kötzting, befördert worden.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Sonnabend den 16. Juni **1860.**

Inhalt:

Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung. — Die Hebung der Fischzucht, hier den Vollzug der Fischerordnung vom 13. Juni 1856. — Kosten in Untersuchungen wegen Brandschadens. — Die Anleitung zum Gebrauche der biblischen Geschichte bei dem Religions-Unterrichte. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Militär-Entlaßscheine der Altersklasse 1837 und 1838. — Die Bildung eines Comités in Nürnberg zur Aufsuchung des Reisenden Dr. Eduard Vogel in Afrika. — Die Heimzahlung verlooster Staatsobligationen der kirchlichen Pfründen und Stiftungen. — Erledigung der Pfarrei Nennslingen, Dekanats Thalmessingen. — Erledigung der 1. Pfarrstelle zu Münchberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger-Cours und Schrannenanzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,703.

(Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 13. Mai 1858 (Kreis-Amtsblatt p 615) wird auf Grund einer h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. bekannt gemacht, daß von nachstehenden Bänden der Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung noch eine Anzahl Exemplare um die beigesetzten Preise einzeln abgegeben werden:

Band I. enthaltend: Staatsgebiet, Verfassung, König und königl. Familie, Staats-Verwaltungs-Organisation, Landtag und Landrath um 2 fl. 6½ kr.

Band II. Staatsunterthanen, und zwar: Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen und Staatsbürger, besondere Rechte und Pflichten, Verhältnisse der Israeliten um . 2 fl. 10½ kr.

Band III. Religion und Cultus um 2 fl. 14 kr.

Band IV. Unterricht und Bildung um 2 fl. 44 kr.

Band V. Militärgegenstände um . 1 fl. 34 kr.

Band VI. Gemeinde- und Stiftungswesen, Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, Armenwesen um . . . . 3 fl. 19 kr.

Band IX. Allgemeine Staats- und Landespolizei um . . . . 3 fl. 36 kr.

Band X. Medizinalwesen um . 1 fl. 33½ kr.

Band XII. Staatsdienst, Dienstesordnung, Gerichtspolizei und Geschäftsgang um . 2 fl. 19 kr.

Band XIII. Organe öffentlicher Bekanntmachung, Tax- und Stempelgefälle. Aeußeres öffentliches Verhältniß . . . . — fl. 51 kr.

Ein Band — Chronologisches Register um 1 fl. 34 kr.
Der Band — Alphabetisches Register um — fl. 57½ kr.

Diese Bände können von dem Expeditions-Amte für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung (Gebäude des k. Staats-Ministeriums des Innern) Theatinerstraße Nr. 21 oder von dem Expeditions-Amte der unterfertigten kgl. Stelle, K. d. J., bezogen werden.

Landshut, den 18. April 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,501.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Hebung der Fischzucht, hier — den Vollzug der Fischerordnung vom 13. Juni 1856 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist vorgekommen, daß bei angestellter Visitation Fische in Behältern angetroffen wurden, welche das Normalgewicht nicht hatten. Dieselben wurden als Setzlinge ausgegeben und blieb dabei ununtersucht, ob, als man sie vorfand, schon zu ihrem Absatze gewisse Verkaufsgelegenheit gegeben war.

Solches Vorbringen und Behandeln widerstreitet der Natur der Sache, indem Setzlinge auf die Dauer sich nicht vorräthig halten lassen, sondern zu Grunde gehen würden, wenn sie auf mehr als bloß kurze Zeit in den Fischbehältern verwahrt werden, daher Setzlinge ohne vorausgegangene Nachfrage nicht gefangen zu werden pflegen.

Um nun alle Zweifel darüber zu benehmen, was deßfalls die niederbayerische Fischerordnung vom 12. Juni 1856, Kr.-A.-Bl. S. 721, im Sinne führe, und um vorzubeugen, daß der Verkauf unmarktmäßiger Fische nicht unter dem Vorwande des Verkaufs von Setzlingen sich einschleichen könne, wird die in der allegirten Fischerordnung im Abschnitt III. §. 16 Ziff. 2 gegebene Bestimmung hiemit in nachstehender Weise vervollständiget:

„der Verkauf der Setzlinge, bezüglich welcher „vor dem Fange Bestellung nachweisbar bestehen „muß, bleibt auf den Hausverkauf beschränkt"

was künftig zur Norm zu dienen hat und durch die Distrikts-Amtsblätter kund zu geben ist.

Landshut, den 9. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,087.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kosten in Untersuchungen wegen Brandschadens betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Polizei-Behörden bei vorkommenden Brandfällen auch dann, wenn hierwegen bereits strafrechtliche Untersuchung eingeleitet und im Gange ist, die im Art. 53 und 56 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 vorgeschriebene polizeiliche Untersuchung nicht nur neben der strafrechtlichen Untersuchung fortsetzen und vollständig zu Ende führen, sondern hierauf auch förmliche Definitivbeschlüsse erlassen und wenn hierin die Aufhebung der Untersuchung wegen mangelnden Verdachts absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung gegen den beschädigten Hausbesitzer oder dessen Angehörige ausgesprochen wird, auch die Ausbezahlung der Brandentschädigung nicht beanstanden.

Dieses Verfahren findet im Gesetze und in den hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen keine Begründung, steht vielmehr mit demselben zum Theil im

offenen Widerspruche und veranlaßt zugleich dem Aerar völlig unnöthige Kosten.

Der Zweck der im Art. 53 des oben angedeuteten Gesetzes angeordneten polizeilichen Untersuchung kann nämlich kein anderer sein, als die Ursache des Brandes zu erforschen, um hienach bemessen zu können, durch wessen Verschulden der Brand herbeigeführt wurde und ob insbesondere Veranlassung zur strafrechtlichen Einschreitung gegeben sei. Diese Rücksicht fällt aber entschieden in dem Falle hinweg, wenn der einschlägige Untersuchungsrichter bereits thätig geworden und hiedurch die Aufgabe faktisch gelöst ist, welche die Polizeibehörde bei ihrer über das Geschäft der Schadenserhebung und Schätzung hinausgehenden Untersuchung sich zu stellen hatte.

Die Fortsetzung dieser letzteren neben der bereits im Gange befindlichen strafrechtlichen Untersuchung erscheint daher überflüssig und ein, die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Abbrändler involvirender polizeilicher Beschluß hierauf völlig unzulässig, da einem solchen Verfahren die klaren Bestimmungen der Art. 49 — 51 des Feuerversicherungsgesetzes entgegenstehen.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. vor. Mts. werden hienach die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Brandfällen, sobald hiewegen strafrechtliche Untersuchung eingeleitet ist, lediglich auf die im Art. 53, 54 und 56 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 angeordnete Untersuchung, Beschreibung und Abschätzung des Brandschadens sich zu beschränken, bezüglich der Auszahlung der Entschädigungssumme aber genau nach Art. 49—51 des gedachten Gesetzes sich zu richten haben.

Landshut, den 10. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekr.

Ad Num. 23,472.

(Die Anleitung zum Gebrauche der biblischen Geschichte bei dem Religions-Unterrichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die im Centralschulbücher-Verlage erschienene Schrift:

„Anleitung zum Gebrauche der biblischen Geschichte bei dem Religionsunterrichte“

die Approbation des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising und des bischöflichen Ordinariats Passau erhalten hat; so werden in Gemäßheit h. Ministerial-Entschließung vom 4. ds. die katholischen Religionslehrer und Schullehrer der beiden Diöcesen München-Freising und Passau im Regierungsbezirke von Niederbayern auf das erwähnte Werkchen, dessen Preis ungebunden 5 Kreuzer und gebunden 8 Kreuzer per Exemplar ist, aufmerksam gemacht, und wird dasselbe zum Gebrauche beim Unterrichte empfohlen.

Landshut, den 10. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 22,735.

An sämmtliche königl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Passau vom 21. April l. Js. wurde Johann Karrer, Dienstknecht von Bereisdobl, k. k. österreichischen Bezirksamts Mauerkirchen, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, schon der Summe nach Verbrechen, in realem Zusammenflusse mit dem Verbrechen der Rückkehr eines Landesverwiesenen und mit dem Vergehen der Bestechung in eine Arbeitshausstrafe von 5 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe

wiederholt des Landes verwiesen, was unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 15. Mai 1859 (Kr.-A.-Bl. S. 558) und unter Mittheilung des Signalement des Johann Karrer den obengenannten Behörden zur weitern Verfügung bekannt gegeben wird.

Landshut, am 10. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Größe: 5' 5''. Alter: 20 Jahre. Statur: untersetzt. Haare: braun. Augen: grau. Augenbrauen: braun. Gesicht: voll. Gesichtsfarbe: geblich. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Kinn: oval. Bart: ohne. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 23,469.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Mai d. Js. zu Wien stattgefundenen 315. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 369 gezogen worden.

Dieselbe enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de sessione 6. Dezember 1793 zu 4 % und zwar:

Nr. 26,706 mit der Hälfte der Kapitalssumme,

Nr. 26,935 — 28,124 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen und

Nr. 28,125 mit einem $^1/_{10}$tel der Kapitalssumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1,238,553 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und auf Verlangen der Gläubiger nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in auf österreichische Währung lautende 5%ige Obligationen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 11. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,504.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Militär-Entlaßscheine der Altersklasse 1837 und 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 23. April l. Js. Nr. 19,265 und 16. vor. Mts. Nr. 21,516 ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb 8 Tagen unfehlbar zu entsprechen.

Landshut, den 11. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 23,529.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bildung eines Comités in Nürnberg zur Aufsuchung des Reisenden Dr. Eduard Vogel in Afrika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 5. dieß haben Seine Majestät der König die Bildung eines Comités in Nürnberg zur Unterstützung der Nachforschungen über das Schicksal des Reisenden Dr. Eduard Vogel in Afrika und die Veranstaltung von Sammlungen an Beiträgen zu diesem Zwecke allergnädigst zu bewilligen geruht, was den sämmtlichen

Distriktspolizeibehörden von Niederbayern zur Kenntnißnahme hiemit eröffnet wird.

Landshut, den 12. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 22,773.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Heimzahlung verlooster Staatsobligationen der kirchlichen Pfründen und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums d. J. für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dd. 29./31. v. Mts. wurde bekannt gegeben, wie dort in Anregung gebracht worden ist, daß die Erhebung der Kapitalien für verlooste Staats-Obligationen kirchlicher Pfründen und Stiftungen durch die in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 2. September 1858 angeordnete Ausstellung der Legitimationen zum Geldempfange bei den betreffenden Kassen verzögert und hiedurch den Stiftungen ein Schaden wegen des Zinsenentganges zugefügt werde.

Diese Verzögerung kann bei dem genauen und entsprechenden Vollzuge der genannten höchsten Ministerial-Entschließung nicht eintreten.

Denn da die Ergebnisse der Verloosungen sowohl in dem Regierungs- als auch in dem Kreisamtsblatte zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht werden, so sind die Besitzer solcher Obligationen in der Lage, alsbald nach der Verloosung um die Legitimation zur Erholung der Gelder bei den einschlägigen Kuratelbehörden und Stellen nachzusuchen, und diese in den Stand gesetzt, nicht nur sofort die bezüglichen Legitimationen auszustellen, sondern gleichzeitig Einleitung wegen Wiederanlage der fraglichen Kapitalien zu treffen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden deshalb beauftragt, der höchsten Ministerialentschließung, dd. 2. September 1858 (vid. Kreisamtsblatt 1858, Seite 1187), einen schleunigen und entsprechenden Vollzug zu sichern, damit für die Folge jeder weiteren Beanstandung begegnet werde, wobei insbesondere noch auf die Regierungsausschreibungen, dd. 2. September 1855, 18. Februar 1859, dann 30. Dezember 1859 (vid. Kreis-Amts-Blatt 1855 Seite 1091, 1859 S. 208 u. 1860 S. 33) mit dem Anhange aufmerksam gemacht wird, wie namentlich dahin getrachtet werden müsse, daß mit den Gesuchen um Legitimationsertheilungen, sogleich auch die nöthigen, vorschriftsmäßig belegten Anträge wegen fruktifizirlicher sicherer Wiederanlage der treffenden Geldbeträge gestellt werden.

Landshut, den 13. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reitmayer, Sekretär.

Ad Num. 4837.

(Erledigung der Pfarrei Rennslingen, Dekanats Thalmessingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Rennslingen, Dekanats Thalmessingen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juli l. Js. auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1857 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.
Aus Staatskassen:		
2 Schffl. — ½ Sz. Dinkel à 3 fl. 40 kr. per. Schffl.	7	22½

(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)

Aus Stiftungskassen:

	fl.	kr.
Baar	12	52½
Von andern Pfarreien:		
Baar	6	15
Von Privaten:		
7 Schffl. 3 Mtz. 3 Vrll. ½ Sz. Dinkel à 3 fl. 40 kr.	27	58
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . .	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden 35 fl. — kr.		
25 T. 57 D. Aecker 80 fl. 44½ kr.		
7 T. 72 D. Wiesen 78 fl. — kr.		
	193	44½
(Auf den Grundstücken haftet ein Bodenzins von 17 fl. 34½ kr., welcher aus dem vom Reinertrage der Grundstücke bereits abgezogenen Zehnte herrührt.)		
IV. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien 413 fl. — kr.		
Weiderecht . . . 5 fl. — kr.		
	418	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	145	38½
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	1	45
Summa	813	35½
Die Lasten hievon ab mit . . .	56	15
Reinertrag	757	20½

An freiwilligen Geschenken: 25 fl.

Der neue Pfarrer hat die aus den Pfarrstiftungsgeldern bestrittenen Fixirungskosten zu 47 fl. 27 kr. in jährlichen Abfristen zu 10 fl., ferner die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 6 fl. mit 3 fl. 26 kr. an den Pfarrfond und mit 2 fl. 34 kr. an die Kirchenstiftungskasse zurückzuersetzen.

Ansbach, den 1. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3449.

(Erledigung der I. Pfarrstelle zu Münchberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte I. protestantische Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Dekanat in Münchberg wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. Aus der Staatskassa baar . .	1	33¾
3¾ Klafter Buchenholz, 18⅓ Klafter weiches Scheitholz und 4½ Klafter Stöcke	79	46¾
Aus der Kirchenstiftung baar . . .	1	30
III. Wohnung in gutem Zustand . .	85	—
26 Tagw. Aecker, 16,30 Tagw. Wiesen und Weiher, 0,07 Tagwerk Garten	356	39¾
Zinsen und Aequivalente . . .	111	32½
IV. Zinsen aus den Ablösungskapitalien	1112	52½
V. Aus Dienstesfunktionen . . .	167	31½
Summa	1916	26½
Lasten	176	24½
Reiner Ertrag	1740	2

12 fl. — sind in jährlichen Abfristen à 3 fl. zu tilgen.

Bayreuth, den 8. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

I. A. d. V.

Schumann.

Prex.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 8. Juni 1860 wurde die von Seite des Abtes Otto Lang des Benediktinerstiftes Metten bewerkstelligte Uebertragung des Pfarrvikariats Metten an den Ordenspriester P. Joh. Evang. Anglhuber im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg genehmigt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 31. Mai 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	97½
" à 4 %	—	99
" à 4½ %	102	—
" à 4½ % halbjährig	102¼	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	805
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102	—
" " mit 25 % Einzahlung	101	100½

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieb. Schäffl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. Juni 1860.	Waizen	—	150	150	150	—	19	42	18	59	17	30	—	55	—	—
		Korn	1	45	46	42	4	15	10	14	49	14	24	—	—	—	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	28	3	9	—	8	48	8	16	—	4	—	—
Deggendorf	Vom 12. Juni 1860.	Waizen	12	409	421	412	9	18	37	18	25	18	9	1	6	—	—
		Korn	—	164	164	164	—	13	6	12	35	12	14	1	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	110	110	93	17	7	28	7	15	6	58	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 12. Juni 1860.	Waizen	—	42	42	42	—	20	—	19	18	18	12	—	—	1	12
		Korn	—	13	13	13	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Juni 1860.	Waizen	—	38	38	38	—	19	18	19	12	19	—	—	—	1	12
		Korn	—	2	2	2	—	13	30	13	30	13	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 6. Juni 1860.	Waizen	2	4	6	6	—	21	—	20	45	20	30	—	—	2	35
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	5	20	13	7	8	59	8	32	8	15	—	—	—	6

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verbleibt. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 11. Juni 1860.	Waizen		290	290	290	—	19	6	18	36	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 8. Juni 1860.	Waizen	54	2437	2491	2300	191	20	18	19	44	18	45	—		—	28
		Korn	17	554	571	492	79	13	5.	13	29	12	38	—	—	—	58
		Gerste	—	1	1	1	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	72	189	261	261	—	7	32	7	9	6	59	—		—	1
Mainburg	Vom 13. Juni 1860.	Waizen	30½	222	252½	226½	26	20	5	19	49	19	28	—	—	—	35
		Korn	3	32	35	31	4	15	29	15	12	14	33	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	9		—	—	—		—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Juni 1860.	Waizen	3	177	180	169	11	19	39	19	—	18	14	—	6	—	—
		Korn	2	41	43	43	—	15	10	14	51	14	30	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	8	12	7	8	5	50	—	32	—	—
Passau	Vom 12. Juni 1860.	Waizen	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—	—
		Korn	44½	207	251½	196½	55	12	33	12	13	11	58	—	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	122⅓	130⅓	104	26⅓	7	2	6	53	6	41	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 11. Juni 1860.	Waizen	—	10	10	10	—	20	—	19	31	19	12	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 12 Juni 1860	Waizen	—	247	247	247	—	20	—	18	15	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Juni 1860.	Waizen	3	1450	1453	1449	4	19	50	9	29	18	48	—	—	1	4
		Korn	—	387	387	343	44	14	15	13	49	13	12	—	—	—	32
		Gerste	—	39	39	27	12	13	—	12	21	11	36	—	—	—	6
		Haber	37	176	213	186	27	8	20	8	2	7	14	—	1		—
Vilshofen	Vom 13 Juni 1860.	Waizen	35	519	554	497	57	19	7	18	11	17	37	—	30	—	—
		Korn	—	106	106	82	24	12	41	12	2.	12	7	—	42	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	27	32	25	7	7	9	7	—	6	42	—	2	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 51. Landshut, Mittwoch den 20. Juni **1860.**

Inhalt:
Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Bischofsmais, k. Landg. Regen. — Die Erledigung von Freiplätzen in dem k. Blindeninstitute zu München für das Jahr 1860/61. — Das Programm zu dem Kreislandwirthschaftsfeste in Niederbayern im Jahre 1860. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Dienstes und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,084.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Bischofsmais, k. Landg. Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Bewerbungs-Ausschreibung vom 23. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe (Kreis-Amtsblatt 1860 S. 660) wird hiemit bekannt gegeben, daß bei der Schule zu Bischofsmais, k. Landgerichts Regen, zum Vollzuge der Allerhöchsten Bestimmung über die verlängerte Werktagsschulpflicht ein zweiter Schulgehilfe wird aufgestellt werden, in Folge dessen sich das bisherige Dienstes-Einkommen per 720 fl. 39 kr. des Jahres künftighin um den Betrag von 152 fl., sohin auf den Jahres-Ertrag von 568 fl. 59 kr. abmindern wird.

Allenfallsige Bewerber um den erledigten Schul-, Meßner- und Organistendienst von Bischofsmais werden auf gegenwärtige Ausschreibung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Landshut, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Frath.

Ad Num. 22,904.

(Die Erledigung von Freiplätzen in dem k. Blindeninstitute zu München für das Jahr 1860/61 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Schuljahr 1860/61 werden im k. Central-Blinden-Institute zu München mehrere Freiplätze in Erledigung kommen.

Die Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in genannte Anstalt geeignete Kinder und Pflegbefohlenen um diese Freiplätze bewerben wollen, werden unter Bezug auf die allerhöchsten vom 22. September 1826 und Anhang (vide Reg.-Bl. 1826 S. 737), dann 25. Aug. 1836 (vide Reg.-Bl. Nr. 31a S. 1) hiedurch aufgefordert,

ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit Letztere in den Stand gesetzt werde,

bis 10. Juli l. Js.

die Gesuche an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß jeder in die vorbemerkte Anstalt aufgenommen werdende Zögling beim Eintritt in dieselbe

a) 6 Hemden,
b) 6 Paar Strümpfe oder Socken,
c) 6 Sacktücher,
d) 2 Halstücher oder (die Knaben) Kravatten,
e) 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
f) 1 Kappe oder Haube,
g) eine vollständige Werktags- und
h) eine vollständige Sonntags-Kleidung, sowie die nöthigen Haarkämme, sowie Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten

mitzubringen habe, dann daß die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungs-Gegenstände während des Aufenthaltes der Freizöglinge im Institute für diese bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern 2c. 2c. und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt geschehe, daß aber nur jene Gemeinden als sehr bedürftig erachtet werden können, welche unvermögend sind, die Last ihrer Armen zu ertragen, und deßhalb als überbürdet aus dem Distrikts-Armenfonds unterstützt werden müssen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, gegenwärtige Ausschreibung in den Localamtsblättern zu veröffentlichen, dafür zu sorgen, daß selbe insbesondere auch zur Kenntniß der Armenpflegschaftsräthe rechtzeitig gelange, die einkommenden Gesuche zu prüfen, etwaige Mängel wo möglich sogleich auf kürzestem Wege zu beseitigen, und erstere nebst der durch Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dez. 1851 (vide Kr.-A.-Bl. 1851 S. 807) vorgeschriebenen Uebersichtstabelle mit den bezüglichen Belegen und Nachweisen, denen auch der Heimathschein beizufügen ist, spätestens bis zum 10. Juli l. Js. zuverlässig in vollständiger Weise gutachtlich hieher vorzulegen.

Landshut, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Frath.

Ad Num. 23,462.

(Das Programm zu dem Kreislandwirthschaftsfeste in Niederbayern im Jahre 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Programm für das am 23. September l. Js. zu Straubing stattfindende Kreislandwirthschaftsfest von Niederbayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiebei auf die in demselben enthaltenen Bestimmungen über die zur Preisbewerbung erforderlichen Belege aufmerksam gemacht.

Landshut, den 12. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Programm

zu dem

Kreis-Landwirthschaftsfeste in Niederbayern

im Jahre 1860.

Das Kreis-Landwirthschaftsfest in Niederbayern findet im Jahre 1860 zu Straubing

am 23. September

statt, und werden in Beziehung auf die Bewerbungen und die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden und aus den Mitteln des Vereines verfügbar gemachten Preise nachstehende Bestimmungen zur Beachtung öffentlich bekannt gegeben.

§. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen.

A.

1. Preis: drei Vereinsthaler, à 1 fl. 45 kr.;

2. Preis: eine silberne Vereinsmünze für diejenigen Gemeinden, welche durch Kultivirung und bessere landwirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe, worunter auch die Herstellung angemessener Tummelplätze für Fohlen

(Fohlengärten) in einem Flächeninhalt von wenigstens 3 Tagwerken begriffen ist, in den letzten 3 Jahren sich ausgezeichnet haben.

B.

1. Preis: drei Vereinsthaler;

2. Preis: eine silberne Vereinsmünze für jene Gemeindevorsteher, welche zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzlung schädlicher Vorurtheile, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren u. dgl. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet oder in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Flurschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

C.

1. Preis: eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte;

2. Preis: fünf Vereinsthaler werden bestimmt für jene Gemeindevorsteher, welche sich ausweisen werden, während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen zu haben, daß die Düngerstätten zweckmäßig angelegt, daß der angemessene Gebrauch der Mistjauche, sowie der Erdstreu statt der bisherigen Benützung der Waldstreu eingeführt, daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, daß die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, die Ortswege in guten Stand gesetzt, und mit Obst- oder andern Bäumen bepflanzt, dann, daß diese Bepflanzungen in den drei letzten Jahren vollständig bewirkt, und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzpfähle, Pflege und Nachpflanzung gesorgt wurde.

D.

1. Preis: drei Vereinsthaler;

2. Preis: eine silberne Vereinsmünze für diejenigen Ortsvorstände oder Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken für Güterarrondirungen sich bemüht und solche im Laufe der Jahre 1858, 1859 und 1860 auch wirklich erzielt haben.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

1. Preis: fünf Vereinsthaler,

2. Preis: drei Vereinsthaler,

dann sechs weitere Preise, in je einer Vereinsmünze bestehend,

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1858, 1859 und 1860 die Urbarmachung ganz öden Landes, Moor- oder Moosgrundes in fruchtbare Felder, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, oder durch Anlegung angemessener Ent- oder Bewässerungen, namentlich durch Ausführung von Drainirungen vollständig bewerkstelligt, oder welche neue zweckmäßige landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften eingeführt und angewendet haben, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens sechs Tagwerke öden Grundes in den oben bestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müssen, und daß in den Zeugnissen, mit welchen um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten Gründe nach Tagwerken, und daß diese in den Jahren 1858, 1859 und 1860 kultivirt worden sind, genau ausgedrückt sein muß, außerdessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;

2. Preis: drei Vereinsthaler;

dann zwei silberne Vereinsmünzen, sohin vier Preise

für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der letzten drei Jahre den Flachsbau eingeführt und den im

Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Feldumfang hiezu verwendet haben.

C.

Fünf Vereinsthaler als Preis

für jenen Landwirth, welcher in den letzten drei Jahren den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau und

D.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;

2. Preis: drei Vereinsthaler

und zwei weitere Preise je in einer Vereinsmünze bestehend

für Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Repsbau den im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Feldumfang verwendet zu haben sich ausweisen werden.

E.

1. Preis: fünf Vereinsthaler;

2. Preis,

3. Preis,

4. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend

für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klees auf dem größten Felderumfang in den Jahren 1859 und 1860 in jenen Gegenden eingeführt haben, wo derselbe bis zum Jahre 1859 noch nicht eingeführt war, oder durch den Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge oder den gelungenen Bau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung sich verdient gemacht haben.

F.

Drei Vereinsthaler als Preis

für jenen Landwirth, welcher in den letzten drei Jahren zum Maisbau und

G.

1. Preis: drei Vereinsthaler,

2. Preis,

3. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend,

für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraume zum Runkelrüben- oder Riesenmöhrenbau den größten Felderumfang verwendet haben.

H.

1. Preis: vier Vereinsthaler;

2. Preis: drei Vereinsthaler

für jene Landwirthe, welche in dem gleichen Zeitraume zum Tabakbau den größten Felderumfang verwendet haben.

Hiezu wird ausdrücklich bemerkt, daß bei den Preisbewerbungen im Flachs-, Hanf-, Reps-, Mais-, Runkelrüben- und Riesenmöhrenbau zunächst die Preisebewerber jener Gegenden und Gemeinden besondere Berücksichtigung finden, in welchen der Anbau der genannten Futter- und Handelspflanzen bisher nicht stattfand.

§. III.

Gartenbau.

A.

1. Preis: drei Vereinsthaler;

2. Preis: eine silberne Vereinsmünze und ein Vereinsthaler nebst einem Buch zu jedem dieser zwei Preise

für diejenigen, welche in den letzten sechs Jahren einen neuen Garten von mindestens $^1/_2$ Tagwerk angelegt haben, oder sich durch Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen; dann

B.

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze, nebst drei Zweiguldenstücken;

2. Preis: eine weitere derlei nebst zwei Zweiguldenstücken

für diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen werden.

§. IV.

Obstbaumzucht.

A.

1. Preis: drei Vereinsthaler;

2. Preis und

3. Preis in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend

für Landwirthe, welche in den Jahren 1858, 1859 und 1860 durch Anlegung neuer oder bedeutende Verbesserung der bestehenden Obstbaumschulen, durch Anlage größerer Obstkulturen oder durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagenden veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes sich ausgezeichnet haben.

B.

1) 1. Preis: drei Vereinsthaler;

2. Preis,

3. Preis,

4. Preis,

5. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze bestehend,

für Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftsmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwendet, durch Einführung des Instituts der Preisebäume sich ausgezeichnet, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilt haben und bemüht sind, derselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen werden.

2) 1. Preis: drei Vereinsthaler;

2. Preis: eine Vereinsmünze

für Wandergärtner, welche für Hebung der Obstbaumzucht in größeren Bezirken Ausgezeichnetes gewirkt haben.

§ V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

1. Preis: eine große silberne Vereinsmünze;

2. Preis,

3. Preis,

4. Preis: in je einer kleinen silbernen Vereinsmünze nebst je einem Buche bestehend

für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur insbesondere durch Anlegung von Eichensaaten, Eichenpflanzungen, sowie durch größere Anpflanzungen von Nutz- und Werkholz, als Ahorn, Eichen, Ulmen, Akazien auf eigenthümlichen Waldgründen und durch Pflege und Schutz derselben ausgezeichnet haben.

B.

Eine große silberne Vereinsmünze nebst einem Buche als Preis

für denjenigen, welcher ein Areale von wenigstens zwei Tagwerk zur Eichenschälwaldung angelegt hat.

§. VI.

Waldkultur.

1. Preis: drei Vereinsthaler;

2. Preis und

3. Preis: in je einer silbernen Vereinsmünze nebst je einem Buche bestehend

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Aussaat aufgeforstet haben, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet gewesen zu sein.

Die höchst anerkennungswerthe Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten, von Torf, Braun- und Steinkohlen, dann die Einführung oder Verbreitung holzersparender neuer Vorrichtungen werden dem General-Comité zur Anerkennung und Auszeichnung empfohlen.

§ VII.

Seidenzucht.

Zwei Preise, in je einer kleinen silbernen Vereinsmünze zur Förderung der Seidenzucht in Bayern bestehend, für diejenigen Landwirthe und Privaten, welche im Laufe der letzten drei Jahre

die größte Anzahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben und bis zum Kreislandwirthschaftsfeste über das Gedeihen derselben durch Zeugnisse sich ausweisen können.

§. VIII.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

a) Sechs Preise, jeder in einer Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend,
für Dienstboten, welche sich durch Handhabung und den Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgezeichnet haben.

b) Zwölf Preise, jeder in einer silbernen Vereins-Münze und einem Vereinsthaler bestehend,
für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens 15jährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschaftsverhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben.

§. IX.

Aufmunterung zur Viehzucht.

A.

Für die besten 3½ und 4½jährigen zur Zucht tauglichen Hengste

1.	Preis:	12	Zweiguldenstücke	und	1	Fahne,
2.	„	10	„	„	1	„
3.	„	8	„	„	1	„
4.	„	5	„	„	1	„

Dann folgen noch vier weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

B.

Für die besten 3½ und 4½jährigen zur Zucht tauglichen Stuten:

1.	Preis:	14	Zweiguldenstücke	mit	Fahne,
2.	„	12	„	„	„
3.	„	10	„	„	„
4.	„	8	„	„	„
5.	„	5	„	„	„
6.	„	3	„	„	„

Dann folgen noch sechs weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

C.

Für die besten 1½ bis 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen:

1.	Preis:	10	Zweiguldenstücke	mit	Fahne,
2.	„	8	„	„	„
3.	„	5	„	„	„
4.	„	3	„	„	„
5.	„	1	„	„	„

D.

Für die besten 3 bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

1.	Preis:	10	Zweiguldenstücke	mit	Fahne,
2.	„	8	„	„	„
3.	„	5	„	„	„
4.	„	3	„	„	„
5.	„	1	„	„	„

Hiezu wird bemerkt, daß bei gleicher Preiswürdigkeit jene Kuh, welche mit dem Kalbe vorgeführt wird, den Vorzug erhält.

E.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken;

2. Preis: eine dergleichen mit 2 Zweiguldenstücken;

3. Preis: eine dergleichen mit 1 Zweiguldenstücke,

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisebewerbung vorgeführt werden dürfen.

F.

Für die besten Schweinsbären:

1. Preis: eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken;

2. Preis: eine dergleichen mit 2 Zweiguldenstücken;

3. Preis: eine dergleichen mit 1 Zweiguldenstücke.

Die gleichen 3 Preise erhalten:

G.

Die besten Mutterschweine und

H.

Die schwersten Mastschweine.

I.

Für die schwersten Mastochsen:

1. Preis:	8 Zweiguldenstücke	mit	1 Fahne,
2. „	5 „	„	1 „
3. „	4 „	„	1 „
4. „	3 „	„	1 „

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein.

Allgemeine Bemerkungen zu §. IX.

Jedem Führer eines preiswürdigen Stückes wird eine besondere Führers-Münze oder 1 Einguldenstück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Straubing wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Vieh-Stücke einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten in der Art eine Ausnahme erleidet, daß die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, jedoch ohne Zugabe einer Fahne, verwendet werden.

Ebenso können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten, sowie der Zuchtstiere und Zuchtkühe durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen werden, daß sie das zur Preise-Bewerbung vorgeführte Vieh entweder von der Geburt bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben.

§. X.

Verbesserung der Stallungen.

1. Preis: eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werth;

2. Preis:	8	Zweiguldenstücke;
3. „	6	„
4. „	4	„
5. „	3	„

und fünf weitere Preise, je in einer silbernen Vereinsmünze bestehend,

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen, während der letzten drei Jahre vollzogen, durch auf eigene Anschauung beruhende Zeugnisse Dritter sich ausweisen werden.

§. XI.

Bienenzucht.

1. Preis: 4 silberne Vereinsmünzen und ein Buch;

2. Preis: 2 silberne Vereinsmünzen und ein Buch;

3. Preis und

4. Preis: je eine silberne Vereinsmünze und ein Buch

für jene Landwirthe, welche sich ausweisen werden, unter den Preisbewerbern die meisten Bienenstöcke zu besitzen;

die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze sich beworben werden kann, muß **mindestens in 12 Bienenstöcken** bestehen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. IV. B. 1 erforderlichen Zeugnisse, welche von den k. Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen auszustellen sind, haben erstere die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, **und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung, wie solche das Programm zu jedem Paragraphen vorschreibt, und in der gleichen Form, wie diese in dem Programm zum Centrallandwirthschafts-Feste in München im Jahre 1860 genau angegeben ist,** abgefaßt sein.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher **gesonderte Zeugnisse** ausgefertiget und auf der Blattseite rechts der Paragraph und Nummer oder Buchstabe des Programmes für die Preisebewerbung aufgeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;

2) daß diese Bestimmung auch hinsichtlich der Preisebewerbungen in Beziehung auf Gartenbau, Obstbaumzucht, Bienen- und Seidenzucht, sowie Eichen- und Wald-Kultur, dann Verbesserung der Stallungen ihre Anwendung findet, es wären denn die Leistungen hierin von der Art, daß man sich wegen derselben um den Preis, wenn der Bewerber solchen nicht schon einmal erhalten hat, diesmal bewerben kann, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden, was in den Zeugnissen sodann besonders hervorgehoben werden muß;

3) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können, endlich

4) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. IX. geforderten Zeugnisse ausgenommen, **längstens bis zum 25. August 1860** an den Magistrat der Stadt Straubing einzusenden sind.

§. XII.

Für Ausstellung von **Feld- und Gartenfrüchten, Blumen und Ziergewächsen, dann neuer oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen** und **Ackergeräthe** werden vertheilt:

a) **6 Preise, je in einer Vereinsmünze und einem Zweiguldenstücke bestehend,** an jene Oekonomen und Gartenbautreibende, welche die schönsten und mannigfaltigsten **selbst gezogenen Feld- und Gartenfrüchte, Blumen und Ziergewächse** zur Ausstellung am Kreis-Landwirthschaftsfeste einsenden werden;

b) ferner 6 **Preise** und zwar:

1. **Preis: 2 Goldkronen;**
2. " 1 "
3. " ½ "
4. " 2 Vereinsthaler;
5. " 1 Zweiguldenstück;
6. " 1 Vereinsthaler an jene, welche zu dieser Ausstellung **selbst gefertigte neue** oder **wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe** einsenden werden.

Die sub lit. a angeführten Ausstellungs-Gegenstände sind mindestens am Tage vor dem Kreislandwirthschaftsfeste in dem hiezu bestimmten Lokale abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit dem **hiezu gemachten Preisbestimmungs-Comité zu benehmen.**

Bedeutende Sendungen wollen **drei** Tage vor dem Feste entweder mündlich oder schriftlich dem genannten Preiscomité angezeigt werden.

Sämmtliche zur Ausstellung bestimmte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe müssen spätestens bis zum

22. September

an das eben bezeichnete Preis-Comité eingesendet sein, außerdem die Einsender derselben bei der Preisevertheilung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Das
Kreis-Comité des landwirthschaftl. Vereines in Niederbayern.
Der I. Vorstand:
v. Schilcher.

Dr. Wimmer, I. Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betreffend.

In Folge höchster Bestimmung wurde die Einstellung der Annahme baarer Darlehen à Conto der Eisenbahn-Anlehens-Credite mit dem 12. Juni l. Js. angeordnet, und es findet von da an nur mehr die Wiederanlage verloosster Capitalien der älteren, neuen und Eisenbahnschuld bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen mit und ohne Arrosirung bis auf Weiteres statt.

München, den 11. Juni 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Redakteurs Gottfried Meyer aus Nürnberg und des Kaufmanns Michael Friedrich Reinhardt von Neustadt an der Saale wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

1) Gottfried Meyer, 42 Jahre alt, verheiratheter Redakteur von Nürnberg und Michael Friedrich Reinhardt, 67 Jahre alt, Kaufmann von Neustadt a. d. S., werden von der wider sie erhobenen Anklage freigesprochen.

2) Die Exemplare Nr. 112, Jahrgang 1859 des Nürnberger Anzeigers sind, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

3) Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit solche nicht für die Vertheidigung erwachsen sind, der Staatskasse zur Last.

All dieses in Anwendung folgender Gesetzesstellen: Art. 198 der Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848, Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, Art. 204 und 120 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am neunten Mai achtzehnhundert sechzig, wobei gegenwärtig waren, als Richter von Hagens, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hammel, von Bauer, Greimer, Hauck, Räthe am kgl. Bezirksgerichte Ansbach, Schmauß I. Staatsanwalt und Accessist Ziel als Protokollführer.

(Unterschrieben sind:)

v. Hagens. Hammel. v. Baur. Greimer. Hauck.
Ziel.

Ad Num. 1939.

(Untersuchung gegen Karl Ernst Weitzmann von Ehingen wegen Preßpolizei-Uebertretung betr.)

Das königl. Bezirksgericht Augsburg hat in öffentlicher Sitzung vom 29. Mai 1860, wo zugegen waren v. Bezold, Friedrich, Kunstmann Assessoren, Böckelein I. Staatsanwalt und Hohenegger Sekretär, im Hinblick auf Art. 38 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zu Recht erkannt, von

den mit Beschlag belegten Preßerzeugnissen seien sämmtliche Exemplare der „schwäbischen Bauernbeichte“ und des „Ketzergerichtes in Rom“ (Basel 1846) zu confisciren, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Augsburg, am 11. Juni 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:

Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12. Juni 1860 wurde die von Seite der Marktsgemeinde Vilsbiburg bewerkstelligte Präsentation des bisherigen St. Katharina-, St. Leonhard- und hl. Kreuz Benefiziaten Priester Andreas Eichmayer in Vilsbiburg auf das Benefizium St. Jacobi, piarum animarum et corp. Christi daselbst im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg landesherrlich bestätiget.

Zufolge gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des kgl. Kreiskommandos der Landwehr von Niederbayern vom 8. Juni 1860 wurde der Feldwebl Martin Häusler beim k. Landwehrbataillon Paßau zum Füsilierunterlieutenant ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 52. Landshut, Sonnabend den 23. Juni 1860.

Inhalt:

Die Zinsenerhebung von Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen. — Bekanntmachung, die I. Verloosung des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855. — Untersuchung gegen August Benz, Redakteur des Kurier für Niederbayern wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger-Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,183.

An die kgl. Kreiskassa, die kgl. Rentämter und das kgl. Oberaufschlagamt von Niederbayern.

(Die Zinsenerhebung von Grundrenten-Ablösungsschuldbriefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird das höchste Finanz-Ministerial-Rescript rubr. Betr. vom 16. l. Mts. ad Num. 7699 zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 20. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 7699.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In Gemäßheit der Bekanntmachungen der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 7. April 1849 (Reggs.-Bl. S. 305) und vom 20. Juni 1850 (Rggs.-Bl. S. 484) werden die verfallenen Zins-Coupons von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen — außer der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse — nur von den k. Rentämtern und Kreiskassen eingelöst.

Nachdem es jedoch angemessen erscheint, den Besitzern von Coupons der verschiedenartigen Gattungen von Staatsobligationen und Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen Gelegenheit zu geben, die verschiedenen Zinscoupons sämmtlich bei einer und derselben Staatskasse zur Einlösung zu bringen, so wird gestattet, daß die verfallenen Zinscoupons von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen auch von den k. Oberaufschlagämtern und von den k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen eingelöst werden, welche die eingelösten

Coupons von Zeit zu Zeit an die treffenden k. Kreiskassen oder an das am Sitze der Kasse befindliche k. Rentamt gegen Baarvergütung oder gegen Umwechslung in Coupons von bayer. Staatsobligationen abzuliefern haben.

Hienach ist nun das zum Vollzuge Erforderliche sofort zu verfügen, wobei noch bemerkt wird, daß unterm Heutigen auch an die kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission der entsprechende Auftrag erlassen worden ist.

München, den 16. Juni 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Pfeufer.

An die k. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern.
Die Zinsenerhebung von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der k. geheime Sekretär: Graser.

Bekanntmachung.

Die I. Verloosung des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 3. l. Mts. (Regierungs-Blatt Seite 523 bis 527) ist heute die I. Verloosung an den neuen 5procentigen Anlehen von 1855 zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind:

10. 30. 32. 42. 50. 54. 55. 56. 63. 75. 78. 79. 86. 87. 100. resp. 00.

Es werden demnach gemäß dem der obigen Bekanntmachung beigefügten Verloosungs-Plane alle sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855, deren rothgeschriebene Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, ohne Unterschied der Kapitalsgattung zu 1000 fl. lit. A., zu 500 fl. lit. B. und zu 100 fl. lit. C., hiemit zur Rückzahlung gekündet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung dieser gekündeten Obligationen wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Kapitalien treten am 1. Oktober l. Js. aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den letzten September dieses Jahres hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), welche sämmtlich bei der k. Spezialkasse Regensburg inkatastrirt sind, erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

IV.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

V.

Die k. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

VI.

Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen

kauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

VII.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VIII.

Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Oktober 1860 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

IX.

Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Kapitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent mit und ohne Arrosirung vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Spezialkassen, und zwar auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München, den 15. Juni 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Das Königl. Bayer. Bezirksgericht Landshut

hat in geheimer Sitzung vom 7. v. Mts., wobei zugegen waren: Lippmann Direktor, Wug Rath, Hutter Assessor, Dr. Krätzer I. Staatsanwalt, Scheibenbogen Sekretär, von dem in Nr. 103 des Kuriers für Niederbayern, Jahrg. 1860, enthaltenen Artikel: „München, den 12. April“ (Corresp.) den Satz: „dieselbe kann in den Augen ...... bis eines ... Wasserstrahles“ als gegen den Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verstossend erkannt und gemäß Art. 2 Abs. II. des Ges. die Vernichtung des bezeichneten Blattes, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. Juni 1860.

Der königl. Direktor:

Lippmann.

c. Raager.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 11./15. Juni 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Mettenbach, k. Landgerichts Landshut, dem Priester Maximilian Moser, Prediger bei der Stadtpfarrkirche zu St. Jakob in Straubing, verliehen.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung, dd. Speyer den 10. d. Mts., allergnädigst bewogen gefunden, den I. Assessor des Landgerichts Dachau, Eugen v. Hellersberg, an das Landgericht Rottenburg, und den I. Assessor des Landgerichts Rottenburg, Max Joseph Lederer, an das Landgericht Dachau in gleicher Eigenschaft, beide ihrer Bitte gemäß, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung, dd. Speyer den 12. d. Mts., bewogen gefunden, zum Rechnungs-Commissär bei der

Kammer des Innern der k. Regierung von Niederbayern, den Rechtspraktikanten Otto Engelbrecht aus Holzkirchen, Revisor im Rechnungs-Commissariate, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Laut Allerhöchsten Rescripts ddo. 11. Juni d. Js. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den von den Priestern Gottfried Wöhrle, Benefiziat in Pilgramsberg, Landgerichts Mitterfels und Georg Stadler, Pfarrer in Münchenreuth, Landgerichts Waldsassen, beabsichtigten Pfründetausch zu bewilligen, sofort dem Priester Wöhrle die Pfarrei Münchenreuth zu übertragen und zu genehmigen, daß dem Priester Stadler von dem hochwürdigen Herrn Bischofe zu Regensburg das Benefizium in Pilgramsberg übertragen werde.

III. Augsburger-Cours
vom 14. Juni 1860.

Königlich Bayerische.		Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %		—	—
" à 4 %		—	99
" à $4\frac{1}{2}$ %		102	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	halbjährig	$102\frac{7}{8}$	—
" à 5 %	IV. Emissien	—	—
" à 5 %	neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	99
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	807	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		$101\frac{1}{8}$	—
" "	mit 25 % Einzahlung	—	$100\frac{7}{8}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Juni 1860.	Waizen	—	84	84	84	—	20	21	19	52	18	49	—	—	—	53
		Korn	4	51	55	53	2	15	30	15	—	14	33	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—
		Haber	3	16	19	16	3	—	—	9	—	—	—	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 12. Juni 1860.	Waizen	9	160	169	169	—	20	2	19	52	19	25	—	—	1	27
		Korn	—	91	91	91	—	13	30	13	17	12	59	—	—	—	42
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	66	83	83	—	7	32	7	12	6	50	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 19. Juni 1860.	Waizen	—	30	30	30	—	19	—	18	18	—	—	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	24	7	18	—	—	—	—	—	—
Geiselböring	Vom 19. Juni 1860.	Waizen	—	114	114	114	—	20	30	20	—	19	12	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 14. Juni 1860.	Waizen	—	8	8	8	—	19	51	19	30	19	9	1	15	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	15	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	7	8	15	15	—	8	20	8	—	7	27	—	32	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleib.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 18. Juni 1860.	Waizen	—	347	347	347	—	19	21	19	—	18	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2		11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	59	59	59		7	36	7	30	7	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 15. Juni 1860	Waizen	191	2063	2254	1933	351	20	34	20	2	19	16	—		—	18
		Korn	79	565	644	619	25	13	43	13	23	12	57	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	298	298	274	24	7	40	7	24	7	10	—		—	14
Mainburg	Vom 20. Juni 1860.	Waizen	26	157½	183½	183½	—	20	33	19	57	18	54	—	—	—	8
		Korn	4	36	40	30	10	15	6	14	32	13	36	—	40	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1½	1½	1½	—	8	48	—	—	—		—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Juni 1860.	Waizen	11	149	160	160	—	20	45	19	20	18	—	—		—	20
		Korn	—	29	29	29	—	16	—	15	31	15	3	—	—	—	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	—	7	56	7	50	—	—	—	48
Passau	Vom 19. Juni 1860.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	55	98	153	151	2	12	48	12	35	12	16	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	26½	171	197½	188½	9	6	58	6	43	6	28	—	10	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. Juni 1860.	Waizen	—	24	24	24	—	21	—	19	48	19	20	—	—	—	17
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 19. Juni 1860.	Waizen	—	193	193	193	—	20	—	19	—	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Juni 1860.	Waizen	4	2238	2242	2234	8	21	9	20	4	19	44	—	—	—	35
		Korn	44	255	299	266	33	14	50	14	20	13	47	—	—	—	31
		Gerste	12	216	228	217	11	12	12	12	10	11	—	—	11	—	—
		Haber	27	126	153	150	3	8	44	8	22	8	2	—	—		20
Vilshofen	Vom 20. Juni 1860.	Waizen	57	354	411	354	57	20	5	19	38	19	8	—	—	1	7
		Korn	24	47	71	71	—	13	4	12	39	12	10	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	39	46	41	5	7	—	6	52	6	40	—	8	—	—

Königlich Bayerisches

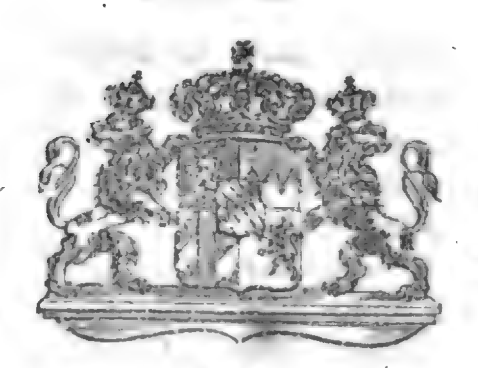

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 53. Landshut, Mittwoch den 27. Juni 1860.

Inhalt:

Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft. — Das Gesuch des Volkssängers Georg Berg von Heidingsfeld um die Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen im Königreiche — Das Produktionsgesuch des Theaterunternehmers Karl Jos. Müller aus Nördlingen. — Den Katechismus für die Elementarschulen des Erzbisthums München-Freysing. — Gesuche um Bewilligung zum Biersieden während des Monats Mai. — Den vermißten Franz Paulhuber, auch Stangl, von Hohenaschau, Landgerichts Prien. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,309.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17./19. l. Mts. ist die von dem Haupt-Agenten der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft F. Klaußner zu München angezeigte Aufstellung des Glasermeisters Anton Ebermeier zu Dingolfing als Agent der gedachten Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Dingolfing statt des bisherigen Agenten Zimmermeister Anton Sämer in Dingolfing genehmiget worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 21. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 23,891.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch des Volkssängers Georg Berg von Heidingsfeld um die Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen im Königreiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 7. April v. Js. (Kreisamtsblatt 1859 S. 408) werden die obengenannten Behörden in Kenntniß gesetzt, daß dem Volkssänger Georg Berg

von Heidingsfeld, k. Landgerichts Würzburg, durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 11. l. Mts. die Bewilligung zur Veranstaltung von Gesangsproduktionen für den Umfang des Königreiches auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert wurde, derselbe jedoch wie bisher gehalten sei, an jenen Orten, an denen er sich zu produziren beabsichtiget, die vorgängige distrikts- und ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu nachzusuchen.

Landshut, den 22. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,890.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Produktionsgesuch des Theaterunternehmers Karl Joseph Müller aus Nördlingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 2. Juni v. Js. (Kreis-Amtsblatt 1859 Seite 644) wird den obengenannten Behörden weiter bekannt gegeben, daß dem Schauspielunternehmer Karl Joseph Müller aus Nördlingen die Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in den Städten und Märkten des Königreichs, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München und jener Städte, in denen bereits ständige Theater sich befinden, auf die Dauer eines weitern Jahres ertheilt wurde.

Gesuchsteller bleibt hiebei verpflichtet, in den Orten, an welchen er Vorstellungen zu geben beabsichtigt, die vorgängige distrikts- und ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu nachzusuchen, nur gute, in keiner Weise anstössige Stücke zur Aufführung zu bringen und für ein durchaus entsprechendes Betragen seiner Gesellschaftsmitglieder Sorge zu tragen.

Landshut, den 22. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,519.

(Den Katechismus für die Elementarschulen des Erzbisthums München-Freysing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. dieß beabsichtiget der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München-Freysing den seit sechs Jahren in den Volksschulen der Erzdiözese eingeführten katholischen Katechismus mit einem Abrisse der Religionsgeschichte durch einen neuen zu ersetzen, und hat bereits ein Exemplar der neuen Ausgabe unter dem Titel: „Katechismus für die Elementar-Schulen im Erzbisthume München-Freysing“ bei genanntem k. Staats-Ministerium in Vorlage gebracht.

In Gemäßheit oben erwähnter höchster Ministerial-Entschließung wird nun nach gepflogener Einsicht des neuen Katechismus sammt dem als Anhang beigefügten Auszuge aus der Religionsgeschichte von Seite des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten auf Grund der bereits früher ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung eröffnet, daß dem Gebrauche dieses Religionslehrbuches in den zum Erzdiöcesan-Sprengel gehörigen Elementarschulen des Regierungsbezirkes ein Bedenken nicht entgegen stehe.

Landshut, den 23. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,074.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuche um Bewilligung zum Biersieden während des Monats Mai betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums d. J. vom 12. l. Mts. folgt nachstehend im Abdrucke zur Kenntnißnahme und künftigen genauesten Beachtung.

Landshut, den 23. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,364.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung werden die Beilagen des Berichts vom 29. v. Mts. nebst vorgelegten Akten anruhend mit nachstehender Entschließung zurückgegeben.

Nach den über das bayerische Biersudwesen bestandenen, älteren Anordnungen war der Schlußtermin für das Biersieden auf Georgi festgesetzt worden, welcher durch die, unterm 27. März 1805 von der kurfürstlichen Landes-Direktion von Bayern erlassene Anordnung (R.-Bl. vom Jahre 1805 S. 467) auf den letzten April mit der Bestimmung hinausgerückt wurde, daß eine Ueberschreitung dieses Zieles ohne besondere erlangte Bewilligung bei Strafvermeidung nicht stattfinden dürfe.

Die Ertheilung einer solchen besonderen Bewilligung kann unter Umständen unbedingt nothwendig werden, da außerdem in Folge obwaltender, außerordentlicher Verhältnisse in manchen Gegenden Mangel an Sommerbier eintreten würde.

Durch keine einzige Bestimmung ist jedoch die Ertheilung der in Frage stehenden Bewilligung in derartigen Ausnahmsfällen den Unterbehörden überlassen worden, da namentlich die Ministerial-Entschließung vom 21. Jänner 1848, Beschwerde der Brauer in München wegen vermeintlicher Beschränkung der Sudzeit betr., nur die Ertheilung der Bewilligung zum Biersieden vor dem Beginn der Sudzeit den genannten Behörden zuweist, womit auch das Ausschreiben der k. Regierung vom 7. Aug. 1856 im Einklang steht.

Besteht anderseits auch keine ausdrückliche Bestimmung über die Zuständigkeit zur Ertheilung der fraglichen Bewilligung, so hat sich doch von selbst die Praxis gebildet, daß die eingelangenden Gesuche um Bewilligung zur Fortsetzung des Sudwesens nach dem allgemein festgesetzten Schlußtermine dem unterfertigten k. Staatsministerium zur Entscheidung vorgelegt werden, eben weil es sich um Zulassung einer Ausnahme von einer allgemeinen Bestimmung handelt und weder die Unterbehörden, noch die Kreisstellen zur Zulassung solcher Ausnahmen ausdrücklich als zuständig erklärt sind.

Unter den gegenwärtigen, bezüglich des Biersudwesens bestehenden Verhältnissen muß an diesem Verfahren um so mehr festgehalten werden, als im Interesse des Publikums die Bewilligung zur Fortsetzung des Sudwesens über den bestimmten Endtermin strenge auf dringende Ausnahms-Fälle beschränkt bleiben muß, und solches mit Sicherheit nur dann zu erreichen ist, wenn derartige Bewilligungen ausschließend von der obersten Verwaltungsstelle ertheilt werden.

Die k. Regierung hat sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 12. Juni 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers des Innern:

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Gesuche um Bewilligung zum Biersieden während des Monats Mai betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath (gez.) v. Epplen.

Ad Num. 23,642.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Den vermißten Joseph Paulhuber, auch Stangl, von Hohenaschau, Landgerichts Prien, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Berichtes des kgl. Landgerichts Prien vom 25. v. Mts. hat sich Joseph Paulhuber, auch Stangl genannt, welcher wegen Geistesschwäche unter Curatel steht, am 20. Mai 1859, an welchem Tage er sich mit seinem Curator in Conscriptions-Angelegenheiten nach München begab, von demselben entfernt, und wird seit dieser Zeit vermißt.

Nachdem alle angestellten Nachforschungen nach demselben, sowohl Seitens des Curators, als auch des Landgerichts Prien erfolglos blieben, ergeht hiemit an die obengenannten Behörden der Auftrag, nach dem Genannten geeignet zu spähen und ein etwa sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Mittheilung an das kgl. Landgericht Prien zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Bezüglich der Personalbeschreibung des Rubrikaten kann nach dem Berichte des kgl. Landgerichts Prien nichts weiter angegeben werden, als daß Joseph Paulhuber 23 Jahre alt ist, von mittlerer Statur, blöde aussieht, heftig stottert und nur einzelne Worte hervorzubringen im Stande ist.

Landshut, den 23. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Bekanntmachung.

Das Königl. Assisengericht für die Pfalz zu Zweibrücken hat durch Contumazialurtheil vom 30. Mai l. Js. den Leopold Stein, Rabbiner zu Frankfurt a. M. und Redakteur der Zeitschrift „der israelitische Volkslehrer“, schuldig erklärt, durch Veröffentlichung eines in dem Oktoberhefte von 1859 genannter Zeitschrift enthaltenen, mit Anmerkungen versehenen Aufsatzes mit der Aufschrift: „zur Frage des Judeneides“ das Königl. Appellationsgericht der Pfalz in seinem Civilsenate durch Schmähung, herabwürdigenden Spott und Beimessung verächtlicher Gesinnungen beleidigt und zum Ungehorsame gegen den Vollzug gerichtlicher Beschlüsse und Entscheidung aufgefordert zu haben, und denselben in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden und in die Kosten des Prozesses verurtheilt; sodann die Unterdrückung der fraglichen Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, das Verbot der erwähnten Zeitschrift ausgesprochen, zugleich endlich die Veröffentlichung des ergangenen Urtheils durch die Kreisamtsblätter des Königreichs angeordnet.

Zur Anwendung kamen Art. 26, 16, 3, 4, 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 und Art. 368 des Strafgesetzbuchs.

Gegenwärtiges wird gesetzlicher Vorschrift gemäß zum Zwecke der Zustellung an den Verurtheilten hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Zweibrücken, den 9. Juni 1860.

Kgl. Bayer. Generalstaatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 54. Landshut, Sonnabend den 30. Juni 1860.

Inhalt:
Die Geschichte der Baukunst von Franz Kugler. — Fahndung auf den österreichischen Unterthan Johann Perstitzh von Weinitz. — Erledigung des k. Landgerichts-Physikates Alzenau. — Die Quittungen der Schullehrer. — Die für den Maria-Hilfs-Verein in München Allerhöchst bewilligte Collecte. — Die Vorladungen der k. Forstbediensteten durch die Gerichte. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,080.

An die Rektorate der technischen Unterrichts-Anstalten in Niederbayern.

(Die Geschichte der Baukunst von Franz Kugler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vorstände der technischen Unterrichts-Anstalten von Niederbayern werden hiemit auf das in der Verlags-Buchhandlung von Ebner und Seubert in Stuttgart erschienene und bereits durch diesseitige Ausschreibung vom 8. dß. Mts. — Kreis-Amtsbl. S. 733 — empfohlene Werk:

„die Geschichte der Baukunst von Franz Kugler, 3 Bände, Preis 19 fl. 20 kr."

mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß zu dessen Anschaffung für die Schulbibliothek für den Fall des Vorhandenseins verfügbarer Mittel, durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten Ermächtigung ertheilt wurde.

Landshut, den 24. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 24,626.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fahndung auf den österreichischen Unterthan Johann Perstitzh von Weinitz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft zu München treibt sich ein gewisser Johann Perstitzh, gebürtig aus Weinitz, k. k. Bezirksamts Tschernembe in Krain, welchem seit einigen Jahren

wegen Contrahirung leichtsinniger Schulden im Auslande keine cursirten Reisepässe mehr ausgestellt werden, mit auf falschen Namen lautenden Pässen in Deutschland umher.

Der Genannte, dessen Signalement nachstehend mitgetheilt wird, bedient sich namentlich auch einer auf den Namen Georg Uranesitsch recte Trempusc hausgestellten und mit gleichfalls angebogenen Personsbeschreibung versehenen Reiseurkunde.

Die k. k. Gesandtschaft hat im Hinblicke auf diesen, dem strafgerichtlichen Verfahren unterliegenden Sachverhalt das Ansuchen gestellt, die nach bayerischen Gesetzen zulässigen Verfügungen wegen Ausforschung dieses Individuums, eventueller Anhaltung und Stellung desselben unter sicherm Geleite an das k. k. Bezirks-Amt Tschernembl zu erlassen.

In Folge dessen werden in Folge höchsten Auftrages des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. dieß die sämmtlichen kgl. Distriktspolizeibehörden angewiesen, nach dem vorerwähnten Johann Persitizh, sofort Spähe zu verfügen, und an das k. k. Bezirks-Amt Tschernembl in Krain auszuliefern.

Ueber ein allenfallsiges Ergebniß der Nachforschungen ist zu berichten.

Landshut, den 24. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung
des Johann Persitizh von Weinitz Hs.-Nr. 16.

Geburtsjahr: 1822. Religion: katholisch. Statur: mittel. Gesicht: oval. Haare: braun. Augen: grau. Mund: proportionirt. Nase: etwas gebogen.

Besondere Kennzeichen: Narbe an der rechten Halsseite.

Personalbeschreibung
des Georg Uranesitsch von Weinitz Hs.-Nr. 14.

Geburtsjahr: 1821. Statur: klein. Gesicht: länglich. Haare: schwarzbraun. Augen: dunkelbraun. Nase: länglich, dick. Mund: proportionirt.

Besondere Kennzeichen: eine 1¼ Zolle lange Narbe an der rechten Seite des Unterkiefers.

Ad Num. 24,641.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Alzenau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Quiescirung des k. Gerichts-Arztes Dr. Hiller ist das Landgerichts-Physikat in Alzenau in Unterfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 25. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 24,738.

(Die Quittungen der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Zwecke eines gleichmäßigen und entsprechenden Verfahrens wurde durch gemeinschaftliche höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19. dieß folgende Anordnung getroffen:

1. Die Quittungen der Schullehrer über
   a. Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse,
   b. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse, sogenannte Kongrual-Ergänzungen,

c. Remunerationen für bestimmte Leistungen und
d. Beiträge zum Unterhalte beigegebener Hilfslehrer,

sind, die fraglichen Bezüge mögen nachholend für frühere Dienstleistung oder für den laufenden Dienst angewiesen seyn, lediglich mit der Contrasignatur der Lokalschul-Inspection versehen zu lassen.

2. Zu den Quittungen der Schullehrer für Bad- oder andere Unterstützungen ist weder eine Contrasignatur einer Schulbehörde, noch der Nachweis über die Art ihrer Verwendung erforderlich, indem die veranlassenden Gesuche ohnehin schon immer mit ärztlichen Zeugnissen, so wie dem Gutachten der kompetenten Distrikts-Schul-Inspection versehen seyn müssen, und die Anführung des Unterstützungszweckes in den Bewilligungs-Rescripten lediglich zur Bewilligungs-Motivirung geschieht.

Hienach haben sich sämmtliche Schulbehörden, Rentämter und Schullehr-Individuen rc. rc. zu achten.

Landshut, den 26. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Secretär.

Ad Num. 24,856.

An
sämmtliche k. Landgerichte und unmittelbare Stadtmagistrate von Niederbayern.

(Die für den Maria-Hilfs-Verein in München Allerhöchst bewilligte Collecte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 10. April l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 458) und die autographirten Ausschreiben vom 13. v. Mts. ad Num. 20,463 und vom 4. ds. Mts. ad Num. 22,905 wird den oben benannten Behörden auf Grund höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. l. Mts. Nr. 12,035 eröffnet, wie die Vernahme der dem Maria-Hilfs-Vereine in München Allerhöchst bewilligten Collekte durch die k. Distrikts-Polizeibehörden in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, nachdem der Einsammlung durch ein Mitglied des Vereins-Ausschusses Hindernisse entgegenstehen, dem gestellten Antrage entsprechend unter folgenden beschränkenden Anordnungen gestattet werde,

1) daß die Sammlung — mit Vermeidung von Naturalien — auf Geldbeiträge zu begrenzen sei,
2) daß dieselbe in den Gemeinden durch die Gemeinde-Vorsteher nur einmal stattfinde,
3) daß das Gesammterträgniß an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., eingesendet und alldort bis zu genügender Nachweisung der beschlossenen zweckgemäßen Verwendung und deren gesicherten Ausführung verwahrt werde, und
4) daß selbstverständlich die von dem Vereins-Ausschusse angetragenen Prozentbezüge für das Einsammeln hinweg zu fallen haben.

Hienach haben die obengenannten Behörden die weiter geeigneten Verfügungen zu treffen.

Landshut, den 26. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Secretär.

Ad Num. 2677.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird nachstehende heute eingelaufene Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 20. l. Mts. den Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Passau, den 23. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Secretär.

Abdruck. Ad Num. 9679.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

(Die Vorladungen der k. Forstbedienstetea durch die Berichte betr.)

Das k. Staatsministerium der Justiz sieht sich im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen im Interesse des Forstschutzes zu der Anordnung veranlaßt, daß die Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1810 (Regierungs-Blatt S. 799), wodurch die Gerichte verpflichtet wurden, von jeder gerichtlichen Vorladung eines subalternen Forstbediensteten in bürgerlichen und peinlichen Fällen dem vorgesetzten Forstamte desselben Kenntniß zu geben, auch auf die k. Revierförster ausgedehnt werde.

München, den 20. Juni 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

An das kgl. Appellationsgericht von Niederbayern.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Neumayr.

Ad Num. 3847/III.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 5. dieses Monats, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer k. I Direktor, Kilp, Schebler, Rumpler, Dr. Satorius Räthe, Russer kgl. Oberstaatsanwalt und Mayer Sekretär, in der Untersuchung wider den Redakteur Georg Hammerbacher wegen Preßvergehen in Nr. 48 des Nürnberger Beobachters, Jahrgang 1860, durch Aufnahme des Artikels mit der Ueberschrift „Politikus Schnäutzel" beschlossen:

es seye durch besagten Artikel der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt zu erachten, und das erwähnte Zeitungsblatt, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 22. Juni 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:
Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 19. Juni 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Reut, k. Landgerichts Simbach am Inn, dem Priester Joseph Reidhard, Pfarrer in Eyberg, k. Landgerichts Eggenfelden, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. dem Landgerichtsdiener Lorenz Geis von Mallersdorf wegen nachgewiesener Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen,
2. an das k. Landgericht Mallersdorf den Gerichtsdiener Leopold Trautner von Rottenburg und
3. an das k. Landgericht Rottenburg den Gerichtsdiener Raphael Manzinger von Neustadt an der Waldnab, beide ihren Bitten gemäß zu versetzen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 25. Juni 1860 ist der Schullehrer Georg Reischl von Sonnen, Landgerichts Wegscheid, nach Unterigelbach, Landgerichts Vilshofen, versetzt worden.

III. Augsburger-Cours
vom 21. Juni 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	99
" à $4\frac{1}{2}$ %	102	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$102\frac{5}{8}$	—
" à 5 % . . IV. Emission	—	—
" à 5 % . . neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$99\frac{1}{2}$	99
Bank-Aktien . . . Div. I. Sem.	807	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$101\frac{5}{8}$	—
" " mit 25 % Einzahlung	$101\frac{3}{8}$	101

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieb. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abendsberg	Vom 25. Juni 1860.	Waizen	—	89	89	89	—	21	26	21	2	20	40	—	—	1	10
		Korn	2	51	53	51	2	15	57	15	44	15	25	—	—	—	44
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	33	36	36	—	8	57	8	30	7	55	—	30	—	—
Deggendorf	Vom 26. Juni 1860.	Waizen	—	164	164	164	—	21	15	20	56	20	22	—	—	1	4
		Korn	—	86	86	84	2	14	3	13	47	13	24	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	82	82	82	—	7	41	7	26	7	12	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 26. Juni 1860.	Waizen	—	39	39	39	—	20	—	19	45	19	—	—	—	—	30
		Korn	—	13	13	13		14	—	13	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4		7	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Juni 1860.	Waizen	—	83	83	83	—	20	30	20	12	20	—	—	—	—	12
		Korn		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—		—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 21. Juni 1860.	Waizen	—	22	22	22	—	20	46	20	29	20		—		—	59
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	8	20	7	58	7	42	—	2	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 25. Juni 1860.	Waizen	..	515	515	515	—	19	51	19	18	18	37	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	12	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 22. Juni 1860	Waizen	321	2349	2670	2638	32	21	18	20	47	19	54	—		—	45
		Korn	25	591	616	576	40	14	14	13	50	13	26	—	—	—	27
		Gerste	—	6	6	6	—	12	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	24	258	282	270	12	7	45	7	[illegible]	7	15	—		—	4
Mainburg	Vom 27. Juni 1860.	Waizen	—	241½	241½	241½	—	20	52	20	29	19	45	—	—	—	32
		Korn	10	37½	47½	47½	—	15	30	15	10	14	49	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13½	13½	13½	—	8	44	8	28	7	31	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Juni 1860.	Waizen	—	132	132	131	1	21	22	19	40	18	—	—	-	—	20
		Korn	—	29	29	29	—	16	—	15	44	15	30	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	22	1	8	24	6	—	7	36	—	—	—	4
Passau	Vom 26. Juni 1860.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	18	—	—	—	1	—	—	—
		Korn	2	107	109	85	24	13	13	13	10	12	37	—	—	—	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	67½	76½	61½	15½	7	15	7	12	7	3	—	—	—	29
Pfeffenhausen	Vom 25. Juni 1860.	Waizen	—	59	59	59	—	21	—	20	8	18	15	—	—	—	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 26. Juni 1860.	Waizen	—	180	180	180	—	21	—	19	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Juni 1860.	Waizen	8	2077	2085	2082	3	20	35	20	13	19	46	—	—	—	9
		Korn	33	339	372	372	—	14	50	14	23	13	42	—	—	—	3
		Gerste	11	3	14	12	2	12	30	12	15	11	—	—	—	—	10
		Haber	3	280	283	252	31	8	36	8	9	7	48	—	13	-	—
Vilshofen	Vom 27. Juni 1860.	Waizen	57	285	342	309	33	20	55	20	35	19	56	—	—	—	57
		Korn	—	65	65	59	6	14	6	13	43	13	—	—	—	1	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	41	46	46	—	7	9	6	57	6	41	—	—	—	5

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 55. Landshut, Mittwoch den 4. Juli 1860.

Inhalt:

Die Verfertigung von Steinpappe und deren Anwendung zu Dachungen. — Die Ausübung der Dampfschifffahrt auf der Salzach und dem Inn durch die Schiffergemeinde Laufen. — Die Militär-Entlaßscheine der Altersklassen 1837 und 1838. — Die Erhebung der Steuern und Grundgefälle. — Das Kunst- und Gewerbeblatt. — Fleischsatz für den Monat Juli 1860. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Bekanntmachung, die I. Verloosung des neuen 5 procentigen Anlehens von 1855. — Die Erledigung der prot. Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weißenburg. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,916.

(Die Verfertigung von Steinpappe und deren Anwendung zu Dachungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Mai 1860, ausgeschrieben durch Regierungs-Entschließung vom 27. desselben Monats im niederbayerischen Kreis-Amtsblatte S. 667, die Verfertigung von Steinpappe vorbehaltlich der bau- und gewerbspolizeilichen Bewilligung für die Anlage der Betriebsstätte, dann die Herstellung von Dacheindeckungen mit diesem Materiale der freien Konkurrenz überlassen worden ist, werden inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. ds. Mts. Nr. 12,031 von Bau- und Feuerpolizeiwegen nachstehende Anordnungen erlassen.

I. In Ansehung der Anlage von Betriebs-Stätten für die Steinpappe-Bereitung:

1) Anlagen zur Bereitung von Steinpappe gehören unter jene Vorrichtungen, welche nach §. 89 lit. a der Instruction zum Vollzuge des Gewerbs-Gesetzes vom 17. Dezember 1853 nur in gehöriger Entfernung von öffentlichen oder Wohn-Gebäuden, nöthigenfalls nur außerhalb der Städte und Ortschaften an Plätzen zuzulassen sind, wo nach dem im Zweifel niemals zu umgehenden Gutachten verpflichteter Sachverständiger die Feuergefährlichkeit und der Nachtheil wie die Ungemächlichkeit der Luft-Verunreinigung möglichst vermieden wird.

2) Auch bei der Wahl solcher Plätze für Anlagen zum Steinpappe-Verfertigen bleiben die Bauführer

dafür verantwortlich, daß in Bezug auf Bauführung und Geschäftsbetrieb den bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten Rechnung getragen, und den deßfalls ergehenden amtlichen Anordnungen pünktlich entsprochen werde.

II. In Ansehung der Beschaffenheit der Steinpappe:

1) mit Rücksicht darauf, daß nur gutbereitete und gut eingedeckte Steinpappe den bau- und feuerpolizeilichen Normen entspricht, und in Bezug auf Festsetzung der Beiträge zur Feuer-Versicherungs-Kassa den Ziegeln gleich gestellt ist, haftet jeder Steinpapp-Verfertiger dafür, daß sein Fabrikat wirklich feuersicher, dauerhaft und wasserdicht gefertigt sei;

2) für feuersicher, dauerhaft und wasserdicht ist Steinpappe zu erachten, welche beim Durchschneiden ein fettes, glänzendes Inneres zeigt, und dabei von Theer so gesättigt ist, daß man die ursprüngliche Papierfaser kaum mehr erkennt, welche ferner leicht biegsam ist, und auch beim oftmaligen Umbiegen nicht bricht und die endlich selbst wenn sie mehrere Jahre vor dem Gebrauche liegt, durch Erwärmen wieder leicht biegsam gemacht werden kann;

3) um eine sichere Kontrole dafür üben zu können, daß nur Steinpappe von der vorbezeichneten Qualität gefertigt wird, hat jeder Steinpapp-Verfertiger jede Decktafel solchen Materials mit einem bestimmten, leicht kennbaren Stempel oder Zeichen zu versehen, welches vor dem Beginne der Fabrikation oder so oft später eine Aenderung vorgenommen werden will, der betreffenden Distriktspolizei- und Baubehörde genau angezeigt werden muß;

4) die überhaupt zur Kontrole über normgemäßes Baumaterial berufenen amtlichen Organe haben auch die Verfertigung von Steinpappe alljährlich öfters unvermuthet sowohl in den Fertigungs- und Niederlagslokalen als bei Bauten zu kontroliren;

5) Verkauf und Verwendung von Dachpappe, welche nach dem Gutachten von Sachverständigen den Anforderungen in Bezug auf Feuersicherheit, Dauerhaftigkeit und Wasserdichtigkeit nicht entspricht, sowie die Unterlassung der unter Ziffer II. Nr. 3 vorgeschriebenen Bezeichnung der einzelnen Decktafeln wird nach Maaßgabe der zur Fernhaltung schlechten Baumaterials in den Bauordnungen oder gesondert bestehenden Strafbestimmungen mit Geldstrafen bis zu 50 fl. dann mit Confiscation oder mit der Unbrauchbarmachung des Materials zur Eindeckung auf Kosten des Verfertigers bestraft.

Bei wiederholten Straffällen ist überdieß öffentlich bekannt zu machen, daß das von dem Betheiligten gelieferte Material wegen schlechter Qualität oder mangelnder Garantie für die Tüchtigkeit beanstandet worden sei.

6) Bezüglich der vom Auslande kommenden Steinpappe sind die Kommissionäre oder Niederlagehalter unter den vorbemerkten Strafen für die genaue Beachtung der hier gegebenen Bestimmungen haftbar.

III. In Ansehung der Dachherstellung mit Steinpappe.

1) Steinpappe darf zur Eindeckung aller Baulichkeiten verwendet werden und ist die in dem mittelst Regierungs-Entschließung vom 20. Mai 1858 (Kreis-Amtsblatt S. 686) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Ministerial-Ausschreiben vom 15. Mai 1858 vorgezeichnete Beschränkung hiemit aufgehoben.

2) Die Bau-Unternehmer werden jedoch hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß

a) nur kunstgerecht mit Steinpappe hergestellte Dachungen in Bezug auf Haltbarkeit und Wasserdichtigkeit entsprechen,

b) bei der Anwendung von Steinpappe zur Eindeckung von Gebäuden, in denen viele Dünste sich entwickeln, und insbesondere auch bei Oekonomie-Gebäuden, in denen Heu- und Stroh-Vorräthe aufgelagert werden, dann bei Häusern mit Dachwohnungen, besondere Vorsicht anzuwenden und daher den Anordnungen genau nachzukommen ist, welche bei deßfallsigen Baubewilligungen getroffen werden.

3) Nachdem das Eindecken mit Steinpappe freigegeben ist, bleibt den Privaten überlassen, durch wen sie solche Dachungen herstellen lassen und wie sie sich dafür sicher stellen wollen, daß die Arbeit kunstgerecht ausgeführt wird.

4) Wer übrigens mit der lohnweisen Eindeckung von Gebäuden mit Steinpappe sich befaßt, ist dafür verantwortlich, daß er nur mit einem Fabrikzeichen versehene, gute Steinpappe verwende und wenn er eine Außerachtlassung der desfallsigen Normen wahrnimmt, sofort der Polizeibehörde darüber Anzeige erstatte.

Die Nichtbeachtung dieser Anordnung ist mit einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder entsprechendem Arreste auf Grund der Strafbestimmungen gegen schlechte Bauführung zu beahnden, auch wenn der Gebäude-Eigenthümer wegen des schlechten Materials keine Einsprache erheben sollte.

Vorstehende Anordnungen sind in den lokalen Amts- und Wochenblättern geeignet bekannt zu machen.

Der Vollzug dieser Anordnungen ist genau zu zu überwachen, insbesondere haben die Baupolizei-Behörden bei Genehmigung von Baugesuchen, bei welchen eine Eindeckung mit Steinpappe beabsichtigt ist, in dem genehmigenden Beschlusse ausdrücklich auf diese Bestimmungen zu verweisen.

Landshut, am 27. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,665.

An die k. Landgerichte Simbach, Rotthalmünster, Griesbach, Passau II. und die k. Baubehörden Simbach und Passau II.

(Die Ausübung der Dampfschiffahrt auf der Salzach und dem Inn durch die Schiffergemeinde Laufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden in Kenntniß gesetzt, daß gemäß einer der unterfertigten Stelle zugegangenen Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern die Schiffergemeinde zu Laufen, welche unterm 28. Juni 1855 die von ihr nachgesuchte Concession zum Betrieb der Dampfschiffahrt auf dem Inn und der Salzach Behufs der Beförderung von Personen und Gütern zwischen Salzburg und Passau für die Dauer von 50 Jahren, von der Ausfertigung der Concessionsurkunde an gerechnet, Allerhöchsten Orts erhalten hat, ein Dampfschiff, welches sie hiefür in Linz erbauen ließ, demnächst nach Laufen bringen und hiemit, insoferne nicht anderweitige Hindernisse entgegentreten, diese Schifffahrt in Bälde eröffnen wird.

Landshut, den 29. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,095.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Militär-Entlaßscheine der Altersklassen 1837 und 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Conscriptionsbehörden von Niederbayern werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 25. April l. Js. und 16. vor. Mts. ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb acht Tagen zuverlässig zu entsprechen.

Landshut, den 29. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,062.

(Die Erhebung der Steuern und Grundgefälle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in bezeichnetem Betreffe vom kgl. Staats-Ministerium der Finanzen erlassene Entschließung vom

5. Juni dß. Js. wird nachstehend bekannt gegeben, und den sämmtlichen Verwaltungsbehörden die Weisung ertheilt, zur Einführung der gemeindeweisen Steuer- und Gefällsperception durch Aufstellung von Steuer-Vorgehern, da hiemit eine wesentliche Erleichterung der Steuerpflichtigen beabsichtiget wird, durch geeignete Belehrung und Aufmunterung innerhalb ihres Wirkungskreises mitzuwirken.

Landshut, den 29. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6959.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In mehreren Bezirken des Königreiches bestehet die Einrichtung, daß die Steuern und ständigen Gefälle nicht von den einzelnen Pflichtigen zum Rentamte gebracht, sondern von Steuer-Vorgehern (Steuerboten, Steuerträgern) eingenommen, und von den Letzteren im Ganzen an das k. Rentamt abgeliefert werden.

Diese — auf freiwilligem Uebereinkommen der Betheiligten beruhende — Einrichtung ist sowohl für die Abgabenpflichtigen, als auch für die Rentämter mit so wesentlichen Vortheilen verbunden, daß deren möglichst allgemeine Einführung als sehr wünschenswerth erscheint.

Von der Aufstellung besonderer Steuer- und Gemeinde-Einnehmer, wie solche im Regierungsbezirke der Pfalz bestehen, und von der zwangsweisen Einführung der gemeindeweisen Steuer-Einhebung im Wege eines Gesetzes oder einer Verordnung wird zwar zur Zeit Umgang genommen, desto ernstlicher ist jedoch zu versuchen, die Eingangs erwähnte und schon durch die Verordnung vom 24ten Jänner 1832 Abs. VI Reg.-Bl. S. 149 gestattete Einrichtung im Wege der Belehrung und des freiwilligen Uebereinkommens möglichst allgemein zur Ausführung zu bringen.

Zur Erreichung dieses Zweckes wird Nachstehendes bemerkt:

1.

In allen Steuergemeinden, in welchen bisher Detail-Perception Statt fand — mit allenfallsiger Ausnahme derjenigen Orte, in welchen sich der Sitz des Rentamtes befindet, oder welche demselben zunächst gelegen sind, und in welchen deßhalb die bisherige Perceptionsweise auch fernerhin beizubehalten ist, — hat von Seite des k. Rentamtes eine Aufforderung zur Aufstellung eines Steuer-Vorgehers, welcher mit Einhebung und Ablieferung der Steuern, Beischläge, Kreisumlagen und der ständigen Grund-Gefälle betraut werden soll, einzutreten.

2.

Die Auswahl der aufzustellenden Steuer-Vorgeher ist dem freien Willen der Pflichtigen zu überlassen.

Dieser Gegenstand ist übrigens nicht Sache der Gemeinde als Corporation, und ist daher nicht nach den Bestimmungen des Gemeinde-Ediktes zu behandeln, sondern berührt lediglich das Interesse der einzelnen Pflichtigen.

3.

Vor dem Verfall-Termine der einzuhebenden Steuern und übrigen Gefälle hat das k. Rentamt für jeden Steuervorgeher eine Heberolle herzustellen, in welcher die einzelnen Pflichtigen mit Vor- und Zunamen nach den fortlaufenden Hausnummern, die Beträge der verschiedenen Gefällsgattungen an Steuern, Beischlägen, Kreisumlagen, Grundgefällen ꝛc. im Einzelnen, sowie die Gesammtsumme der Schuldigkeit aufzuführen sind. In dieser Heberolle ist eine entsprechende Colonne zum Eintrage der Debirung, oder zur Vormerkung von Abschlagszahlungen, desgleichen eine gesonderte Colonne für verbliebene Rückstände zu eröffnen.

Diese Heberolle ist nach vorausgegangener genauen Vergleichung mit den Heberegistern und Katastern und nach gewonnener Ueberzeugung von deren Vollständigkeit und Richtigkeit von dem k. Rentamte abzuschließen,

und dem treffenden Steuervorgeher unter Bestimmung eines Termines für die Ablieferung des Geldes zum Zwecke der Einhebung zu übergeben.

4.

Der Steuervorgeher hat die Pflichtigen von dem Betrage ihrer Schuldigkeit, und von dem Zahlungstermine in Kenntniß zu setzen, denselben jederzeit auf Verlangen Einsicht der Heberolle zu gestatten, die Geldbeträge in Empfang zu nehmen, die geleisteten Zahlungen in der Heberolle, und zwar mit Tinte vorzumerken, und den eingehobenen Gesammtbetrag an dem bestimmten Termine bei dem k. Rentamte abzuliefern.

5.

Behufs der Ablieferung ist die — mit zum Amte zu bringende — Heberolle in den für die wirkliche Zahlung und für die Rückstände eröffneten Colonnen abzuschließen. Der abgelieferte Betrag ist auf der Heberolle von dem k. Rentbeamten in Zahlen und Worten deutlich abzuquittiren, und die Heberolle ist dem Steuervorgeher zurückzugeben.

Sofort nach geschehener Ablieferung und in Anwesenheit des Steuervorgehers sind

a) die abgelieferten Geldbeträge von dem k. Rentbeamten in den einschlägigen Tagebüchern einnahmlich zu verbuchen, und

b) die als unerhoben angezeigten Rückstände in ein nach Gemeinden angelegtes Restanten-Verzeichniß zusammenzustellen. Dieses Restanten-Verzeichniß ist von dem Steuervorgeher zur Anerkennung zu unterschreiben.

Bei den k. Rentämtern sind die detaillirten Heberegister, wie bisher, fortzuführen, und in denselben die abgelieferten und bezahlten Beträge zu deliren. Bei der Delirung ist jedoch in den Heberegistern entweder durch Verschiedenheit der Tinte oder in sonst geeigneter Weise ersichtlich zu machen, welche Beträge durch die Steuervorgeher abgeliefert, und welche von dem Rentamte unmittelbar eingehoben wurden.

6.

Außerdem hat der k. Rentbeamte für jedes Etatsjahr ein gesondertes Vormerkungsbuch über die Abrechnungen mit den Steuervorgehern zu führen, in welchem für jeden Steuervorgeher eine entsprechende Anzahl von Folien zu eröffnen ist. In diesem Vormerkungs- oder Abrechnungs-Buche sind die einzelnen Ablieferungen in chronologischer Reihenfolge unter Angabe des Tages, und der Geldbeträge für die einzelnen Steuer- und Gefällsgattungen, sowie der Totalsumme der Ablieferung und des Gesammtbetrages der überwiesenen Ausstände vorzutragen. Dieser Vortrag ist nach gepflogener Abrechnung von dem Steuervorgeher zur Bestätigung und Anerkennung zu unterschreiben.

7.

Für die Richtigkeit der überwiesenen Ausstände hat der Steuervorgeher zu haften.

Das Rentamt hat jedoch durch sofortige Anfertigung von Mahn- und Exekutions-Vorweisen für die unverzügliche Anmahnung und Einhebung der Rückstände durch den Rentamtboten die geeignete Anordnung zu treffen, und längstens in Zeit von 4 Wochen den Steuervorgeher in Kenntniß zu setzen, wenn sich in Bezug auf die Richtigkeit der überwiesenen Ausstände ein Widerspruch von Seite eines Pflichtigen, oder eine sonstige Beanstandung ergeben haben sollte.

Die Beitreibung aller Rückstände hat ausschließlich durch das k. Rentamt zu geschehen, und nach Ablauf des Perceptionstermines und nach geschehener Abrechnung über eine Heberolle hat sich der Steuervorgeher mit der nachträglichen Einhebung und Ablieferung der zum k. Rentamte überwiesenen Ausstände nicht zu befassen.

8.

Von Seite der Rentämter ist unnachsichtlich darauf zu bestehen, daß jeder Pflichtige mit einem Quittungsbüchlein über Steuern und Grundgefälle in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 22. November 1811 §. XXXI Reg.-Bl. 1811 S. 1760 und vom 1. Au-

gust 1818 Geret Verord. Samml. Bd. XI S. 1031 §. 6 versehen sei.

Durch die k. Regierung ist die Veranstaltung zu treffen, daß die Quittungsbüchlein in einfacher und gleicher Form angefertigt und um einen möglichst niedrigen Preis abgegeben werden.

9.

In diesen Quittungsbüchlein ist der Name und Besitzstand des Pflichtigen, sowie der Betrag der einfachen Steuerschuldigkeit und der Grundgefälle durch das Rentamt in Kürze vorzumerken. Alle Zahlungen an Steuern und anderen Gefällen für das Aerar sind in den Quittungsbüchlein einzutragen und zu bescheinigen und zwar durch denjenigen, welcher die Zahlung empfängt.

Die Steuervorgeher haben die auf den Grund der Heberollen rechtzeitig entrichteten Beträge und zwar ausgeschieden nach den einzelnen Steuer- und Gefällsgattungen zu quittiren; die als Ausstände überwiesenen und nachträglich bezahlten Beträge sind von dem Rentamte zu quittiren.

Die Vorlage der Quittungsbüchlein der einzelnen Pflichtigen zum Rentamte und die Abquittirung durch den Rentbeamten über die an die Steuervorgeher vollständig und rechtzeitig entrichteten Schuldigkeiten ist in der Regel nicht nothwendig; nur im Falle, wenn Nachlässe eintreten und eine Abrechnung nothwendig wird, oder im Falle sonstiger Anstände und Bedenken, sowie in Folge eingetretener Aenderungen an der jährlichen Schuldigkeit durch Ablösungen oder Umschreibungen in Gemäßheit des §. 78 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 15ten August 1828 sind die treffenden Quittungsbüchlein der einzelnen Pflichtigen zum Rentamte Behufs der Quittirung oder Ergänzung vorzulegen.

10.

Die Perception der Steuervorgeher beschränkt sich nur auf Steuern, Steuerbeischläge, Kreisumlagen und ständige Grundgefälle. Andere und unständige Gefälle z. B. Handlohns-Aequivalente, Kaufschillings- und Ablösungsgelder, Umschreibgebühren, Taxen, Forst- oder Forststraf-Gefälle sind von den Pflichtigen bei dem k. Rentamte unmittelbar zu erlegen.

Ausserdem bleibt es jedem Pflichtigen unbenommen, seine Schuldigkeiten unmittelbar bei dem k. Rentamte selbst abzuliefern, oder durch andere Beauftragte überliefern zu lassen; derselbe hat jedoch den Steuervorgeher hievon in Kenntniß zu setzen, und die von dem Rentamte bestimmten Zahlungstermine genau einzuhalten.

11.

Die Bestimmung der dem Steuervorgeher zu leistenden Vergütung bleibt zwar dem freiwilligen Uebereinkommen der Betheiligten überlassen, die k. Rentämter haben jedoch zur Erzielung eines — in allen Richtungen befriedigenden — Einverständnisses geeignet mitzuwirken.

In dieser Beiziehung ist vorzugsweise ins Auge zu fassen, daß:

a) der Steuervorgeher ein — seiner Mühewaltung und der mit jeder Geldbehandlung verbundenen Gefahr vollständig entsprechende — Vergütung entweder durch Bestimmung eines Aversalbetrages, oder durch Beiträge der Einzelnen erhalte, zugleich aber, daß jedes Uebermaaß ferne gehalten werde,

b) daß die Vergütung mit Rücksichtnahme auf die Entfernung und auf die verschiedene Größe der Schuldigkeiten bemessen werde.

12.

Bis zu der Ablieferung der von dem Steuervorgeher eingenommenen Beträge zum Rentamte haben die einzelnen Pflichtigen dem k. Aerar zu haften, aber nicht in solidum, sondern jeder einzelne Pflichtige nur nach Maßgabe und nach Verhältniß seiner Leistungs-Schuldigkeit.

13.

In so ferne die Steuer- und Gefälls-Pflichtigen es als wünschenswerth erachten sollten, daß wegen allenfallsiger Gefährdungen durch den Steuervorgeher die Anordnung von Sicherungs-Maßregeln eintrete, so ist den Betheiligten anheim zu geben, über etwaige Controll-Vorkehrung oder Cautionsleistung ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen.

Für den Fall der Bestellung einer Hypothekar-Caution wird im öffentlichen Interesse gestattet, daß alle zum Zwecke einer solchen bei den Hypothekenämtern vorkommenden Verhandlungen und Ausfertigungen tax- und stempelfrei erfolgen.

14.

Wo bisher schon die gemeindeweise Perception der Steuern und Grundgefälle eingeführt war, und das bisherige Verfahren sich als zweckmäßig bewährt hat, kann solches, auch wenn es von den bevorstehenden Direktiven abweichen sollte, fernerhin beibehalten werden.

Ebenso ist nicht ausgeschlossen, daß an vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst nur den Zweck einer allgemeinen Anleitung haben, auch bei einer neuen Einführung der gemeindlichen Perception nach Lage der Verhältnisse entsprechende Modifikationen eintreten.

München, den 5. Juni 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Pfeufer.

An die königl. Regierung, K. d. F. Die Einhebung der Steuern und Grundgefälle betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der k. geheime Sekretär: (gez.) Graser.

Ad Num. 25,324.

An die kgl. Landgerichte in Niederbayern.

(Das Kunst- und Gewerbeblatt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Verfügung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. Juni ds. Js. Nr. 11,932 bezeichneten Betreffes werden die höchsten Ministerialentschließungen vom 9. August 1829 und 29. Juni 1832 (Döllingers-Verordnungen-Sammlung Band 19 St. 115 und 116) wodurch den Landgerichten gestattet worden ist, das vom Centralausschusse des polytechnischen Vereins für Bayern herausgegebene Kunst- und Gewerbeblatt auf Regiekosten abzunehmen, in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 1. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,337.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Juli 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Juli 1860 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 1. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unter»worfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des »gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 »geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeit-

licher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des neuen 5prozentigen Anlehens von 1855 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 3. l. Mts. (Regierungsblatt Seite 523 bis 527) ist heute die I. Verloosung an dem neuen 5procentigen Anlehen von 1855 zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind:

10. 30. 32. 42. 50. 54. 55. 56. 63. 75. 78. 79. 86. 87. 100 resp. **00**

Es werden demnach gemäß dem der obigen Bekanntmachung beigefügten Verloosungsplane alle sowohl auf den Inhaber (au porteur), als auf Namen lautenden Obligationen des neuen 5 procentigen Anlehens von 1855, deren rothgeschriebene Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, ohne Unterschied der Capitalsgattung zu 1000 fl. lit. A., zu 500 fl. lit. B. und zu 100 fl. lit. C., hiemit zur Rückzahlung gekündet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung dieser gekündeten Obligationen wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. October l. Js. aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den letzten September dieses Jahres hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), welche sämmtlich bei der k. Specialkasse Regensburg infatastrirt sind, erfolgt bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, dann bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

IV.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Special-Cassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, die k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche k. Rentämter vermittelt werden.

V.

Die k. Specialcasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

VI.

Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach

den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Districts-Polizeibehörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

VII.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VIII.

Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. October 1860 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

IX.

Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent mit und ohne Arrosirung vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen k. Specialcassen, und zwar auch durch Vermittlung der k. Rentämter geschehen.

München, den 15. Juni 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Ad Num. 4620.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weissenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die protestantische Pfarrei Wülzburg, Dek. Weissenburg, in Erledigung gekommen, und wird daher mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung bis zum 8. August l. Js. hiemit ausgeschrieben.

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte.		
	1) Aus Staatskassen:		
	An baarem Gelde aus der Militärkasse	200	—
	An baarem Gelde aus der Rentamtskasse	63	—
	2) Aus Stiftungskassen	173	45
II.	Ertrag aus Realitäten.		
	Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	25	—
III.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	11	15
	Summa	473	—

Lasten sind keine vorhanden.

Ansbach, den 26. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 3062.

Bekanntmachung.

Das k. Bezirksgericht Aschaffenburg hat am 8. d. Mts. versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Weber, k. Direktor; Heßler, Reuter, Assessoren; Mehling, k. Staatsanwalt und Greb, Sekretär; in der Untersuchung gegen den Redacteur Reinhold Baist zu Frankfurt a/M. wegen Preßvergehen in Nr. 114 der Neuen Frankfurter Zeitung, Jahrg. 1860, durch Aufnahme des Artikels „Aus Franken, 21. April, beginnend: Der Ministerwechsel in Baden ꝛc." als den Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzend, die Unterdrückung der vorerwähnten Zeitungs-Nummer, insoweit dieses Zeitungsblatt nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg, 28. Juni 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der k. Direktor:

Weber.

Elsässer.

Königlich Bayerisches

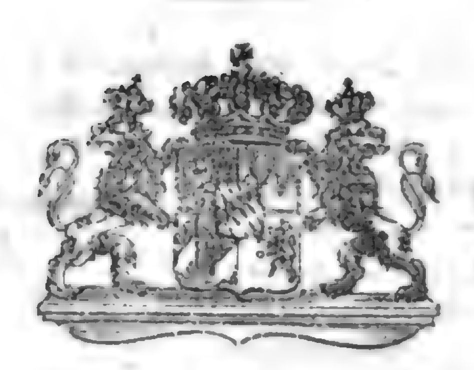

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 56. Landshut, Sonnabend den 7. Juli 1860.

Inhalt:

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Stellen im Jahre 1860. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Entweichung des geisteskranken Bauernsohns Georg Schön von Theuern aus seiner Heimat. — Die Erhebung der Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse in strafrechtlichen Untersuchungen. — Die Erledigung der prot. Pfarrei Ober- und Untermichlbach, Dekanats Dinkelsbühl. — Die Erledigung der prot. Pfarrei Dombühl, Dekanats Feuchtwangen. — Die Erledigung der prot. Pfarrei Ammerndorf, Dekanats Zirndorf. — Erledigung der IV. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,331.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde- und Kirchenverwaltungsstellen im Jahre 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Bestimmungen der Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818 und der Ziffer 141 der Instruktion vom 31. Oktober 1837 „den Vollzug des revidirten Gemeinde-Ediktes betreffend“ hat im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungsjahres die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungsstellen stattzufinden.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 53 und 96 des revidirten Gemeinde-Edikts und Ziffer 139 der angezogenen Vollzugs-Instruktion werden die Distrikts-Polizeibehörden hieran mit dem Auftrage erinnert:

1) Die einzelnen Verwaltungen zur Berichtigung und Feststellung der Urwahl-Listen und Verzeichnisse aufzufordern, sowie überhaupt die Einleitungen in der Art zu treffen, daß die Ersatzwahlen mit dem 1. September bs. Js. beginnen, und mit dem letzten Tage dieses Monats geschlossen werden können; sodann die Wahlverhandlungen zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung unter genauer Berücksichtigung der Regierungs-Entschließung vom 16. Februar 1855 Nr. 13,490 „die Gemeindewahlen betreffend“ und ebenso die Wahlverhandlungen zu den Kirchenverwaltungsstellen in den eben genannten Gemeinden bis längstens 15. September bß. Js., die Namensverzeichnisse der ernannten Individuen in den Landgemeinden und zwar für die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen bis längstens letzten September bß. Js. zu dem Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen.

2) Damit die Vornahme der Wahlen für alle Gemeinden innerhalb des gesetzten Termines möglich werde,

haben sich die Amtsvorstände nach Art. 26 der Gemeindewahlordnung mit den Nebenbeamten in das Geschäft in der Weise zu theilen, daß sie sich die Wahlen in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung und einschlüssig dieser noch für so viele Gemeinden zur Beschäftigung vorbehalten, als nach dem Zahlen-Verhältnisse der Gemeinde- und Kirchenverwaltungen, dann der Nebenbeamten auf einen der letzteren treffen. Ein Abgehen von der vorbezeichneten Vertheilung der Wahlgeschäfte gegenüber der Amtsvorstände ist nach Inhalt der Regierungs-Entschließung vom 3. November 1851 Kreisblatt Seite 707 zu rechtfertigen, der Ausweis über die Vertheilung den Diäten-Liquidationen der Nebenbeamten beizufügen, und zugleich bezüglich der von diesen Beamten vorgenommenen Wahlverhandlungen die Zeitdauer bestimmt anzugeben.

3) Mit den Wahlen in den Landgemeinden ist die Ueberweisung der Verwaltungs-Akten, Rechnungen, Kassen und Baarschaften, dann des sonstigen Gemeinde- und beziehungsweise Stiftungs-Eigenthums an die neue Verwaltung nach Ziffer 179 der Instruktion vom 31. Oktober 1837 „den Vollzug des revidirten Gemeinde-Edikts betreffend“ zu verbinden, und das Ergebniß zu constatiren.

4) Die Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher, Gemeinde-Pfleger und Gemeinde-Bevollmächtigten mit genauer Beachtung der Präsidial-Entschließung vom 22. November 1851 Nr. 188 und der Regierungs-Entschließung vom 13. Dezember 1852 Nr. 6210 „die Bestätigung der Wahlen zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen betreffend,“ dann der Kirchenverwaltungs-Mitglieder nach §. 96. Abs. 1. des revidirten Gemeinde-Edikts, ebenso die Verpflichtung des Gemeinde-Vorstehers- und Pflegers nach §. 96. Abs. 4., dann der sämmtlichen Kirchenverwaltungs-Mitglieder nach Ziffer 139 lit. e. der Vollzugs-Instruktion vom 31. Oktober 1837 hat von der Distriktspolizeibehörde als Niederkuratel auszugehen.

5) Die Wahl des Pflegers bei den Kirchenverwaltungen ist nicht bei der Erneuerungswahl zu beschäftigen, sondern nach §. 94 im letzten Absatze, der neu konstituirten Kirchenverwaltung selbst zu überlassen.

Landshut, den 30. Juni 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Frath.

Ad Num. 25,325.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. Juni d. Js. hat zu Wien die 316. und 317. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 163 und 292 gezogen worden sind.

Die Serie 163 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 5797 — 5836 mit den ganzen Kapitalssummen,
„ 5837 mit 1/5 des Kapitals,
„ 5838 — 6890 mit den ganzen Kapitalssummen
im Gesammtkapitalsbetrage von 1,258,011 fl. — kr.

Die Serie 292 enthält Obligationen von der zu Genua aufgenommenen Anleihe und zwar:

zu 2% Nr. 1 mit 1/5 der Kapitalssumme,
„ 2% „ 1314 — 1963 mit den ganzen Kapitalssummen,
„ 2½% „ 1a mit 1/5 der Kapitalssumme und
„ 1 — 626 mit den ganzen Kapitalssummen,
im Gesammtkapitalsbetrage von 1,192,873 fl. — kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und auf Verlangen der Gläubiger nach Maaßgabe der im Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 enthaltenen Bestimmungen in 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Landshut, den 1. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fruth.

Ad Num. 24,224.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entweichung des geisteskranken Bauerssohnes Georg Schön von Theuern aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. I., hat sich der blödsinnige mit dem grauen Staare behaftete und fast gänzlich erblindete Bauerssohn Georg Schön von Theuern, 64 Jahre alt, vor drei Wochen wieder heimlich vom Hause entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Schön trägt eine schwarze Sommerhose von Wollenzeug, einen blautuchenen Janker und lederne Halbstiefel.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, auf Georg Schön die sorgfältigste Spähe zu verfügen, und denselben auf Betreten aufgreifen und an das k. Landgericht Amberg abliefern zu lassen, gleichzeitig aber Anzeige an die unterfertigte k. Stelle zu erstatten.

Landshut, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 607.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird nachstehende Entschließung der königlichen Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 23. praes. den 29. l. Mts. höchster Anordnung zufolge zur allseitigen Nachachtung bekannt gemacht.

Passau, den 30. Juni 1860.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Secretär.

Abdruck. Ad Num. 8343.

Staats-Ministerium der Justiz und des Innern.

Bei dem großen Einfluße, welcher dem Leumunde eines Angeklagten bei der Urtheilsfällung in der Hauptsache, und den Vermögensverhältnissen desselben oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten bei dem Ausspruche über den Kostenpunkt zukommt, sehen sich die k. Staatsministerien der Justiz und des Innern veranlaßt, bezüglich der Art der Erhebung dieser Verhältnisse anzuordnen, was folgt:

I. Sobald eine eingeleitete Voruntersuchung wegen Verbrechens oder Vergehens die Richtung gegen eine bestimmte Person nimmt, hat der Untersuchungsrichter ungesäumt ein Vermögens- und Leumunds-Zeugniß für diese Person zu den Untersuchungs-Akten zu erholen.

II. Der Untersuchungsrichter hat zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben an die Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Angeschuldigten zu richten, und zwar:

1) in der Haupt- und Residenzstadt München an die k. Polizeidirektion,
2) in den anderen, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten an den Stadtmagistrat, und
3) in den übrigen Gemeinden an das treffende Landgericht.

III. Die Ausstellung der Vermögens- und Leumundszeugnisse liegt ob

1) in der Haupt- und Residenzstadt München der k. Polizeidirektion,
2) in den übrigen Gemeinden mit magistratischer Verfassung den Magistraten und
3) in den Landgemeinden dem k. Pfarramte und dem gesammten Gemeindeausschusse.

IV. Die Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse sind mit möglichster Beschleunigung nach anliegendem Formulare auf der inneren Seite eines ganzen Bogens Papier, in dessen Mitte wegen des Einheftens in die Akten ein anderthalb Zoll breiter Raum unbeschrieben zu lassen ist, nach folgenden Direktiven anzufertigen:

1) Die möglichste Vollständigkeit der Einträge in die einzelnen Columnen ist anzustreben. Es sollen aber deshalb keine zeitraubende, oder besondere Kosten veranlassende Erhebungen gepflogen werden. Wenn daher den mit Ausstellung der Zeugnisse beauftragten Gemeindebehörden die erforderlichen Anhaltspunkte ganz fehlen, oder wenn in einzelnen Richtungen keine zuverlässigen Thatsachen angegeben werden können, so ist dieses anzuführen, und zwar z. B. in der Art, daß in die betreffende Columne eingetragen wird

»unbekannt«

oder:

»soll 1500 fl. an Hypothekschulden und 500 fl. »an Currentschulden haben«

oder:

»soll ein Einstandskapital von 500 fl. be»sitzen« u. s. w.

2) In Columne V sind die Leumundsverhältnisse, und zwar bei getrübtem Leumunde mit möglichster Aufführung spezieller Thatsachen anzugeben. Diesem Vortrage hat sich die Bezeichnung von zwei Personen, welche zur Abgabe eines eidlichen Zeugnisses über den Leumund des Angeschuldigten vollkommen geeignet sind, anzuschließen.

3) Ein Zeugniß über das Vermögen der alimentationspflichtigen Verwandten (Eltern, Großeltern oder Kinder) eines Angeschuldigten ist nur alsdann nothwendig, wenn der Angeschuldigte nicht selbst so viel Vermögen besitzt, daß derselbe voraussichtlich die sämmtlichen Kosten der Untersuchung tragen kann. Sobald daher Letzteres der Fall ist, können die Einträge in die Columnen VI—IX unterbleiben.

4) Das ausgefertigte Vermögens- und Leumunds-Zeugniß ist mit den Unterschriften der betreffenden Gemeindebehörden, beziehungsweise auch mit jener des k. Pfarramtes, und mit den entsprechenden Dienstsiegeln zu versehen.

V. Die Unterschriften der Gemeindebehörden auf den durch die k. Landgerichte zu erholenden Vermögens- und Leumundszeugnissen sind von dem betreffenden k. Landgerichte zu beglaubigen und sind alsdann dieselben unter Beifügung der dem k. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde bekannten, auf die Vermögensverhältnisse oder den Leumund des Angeschuldigten einflußreichen und das ausgestellte Zeugniß ergänzenden Thatsachen, dann unter Beilegung einer Abschrift des etwa bezüglich der betreffenden Person in Gemäßheit der Anordnung des königl. Staatsministeriums des Innern vom 29. Juli 1856, Mittheilungen der durch die Gerichte erfolgenden Verurtheilungen an die Polizeibehörden betreffend, angelegten Strafbogens mit den etwa vorhandenen früheren Untersuchungsakten an den Untersuchungsrichter zu übersenden. Vorher ist jedoch

VI. im veranlaßten Falle der Einzelnrichter des Landgerichts aufzufordern, etwaige aus den Gerichtsakten (Hypotheken-, Verlassenschafts-, Vormundschafts-, Theilungs-Akten, Verträgen) ersichtlichen Aufschlüsse, welche der letzten Seite des Zeugnisses aufzuschreiben sind, beizufügen.

VII. Die k. Polizeidirektion München, und die Magistrate der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte übersenden die von ihnen ausgestellten Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse mit den in Nr. V bezeichneten etwaigen Anlagen unmittelbar an den Untersuchungsrichter.

Letzterem bleibt es alsdann überlassen, im veranlaßten Falle die nöthigen Aufschlüsse von dem Einzelnrichter des betreffenden k. Bezirksgerichts zu erholen.

VIII. Den Schwurgerichtspräsidenten, den Vorständen der aburtheilenden Senate, den Untersuchungsrichtern

und den Staatsanwälten bleibt es freigestellt, in dringenden Fällen die Ergänzung bereits ausgestellter Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse, oder die Ausstellung solcher Zeugnisse überhaupt durch unmittelbares Benehmen auch mit den den Landgerichten untergebenen Gemeindebehörden herbeizuführen.

IX. Schließlich wird den k. Pfarrämtern und den Gemeinde-Ausschüssen in den Landgemeinden auf das Strengste untersagt, auf Antrag einer Privatperson zum Zwecke des Gebrauches in einer strafrechtlichen Untersuchung, oder zum Zwecke der Begründung eines zu stellenden Begnadigungsgesuches ohne Auftrag oder Erlaubniß des k. Landgerichts ein Vermögens- oder Leumundszeugniß auszufertigen, und dem Gesuchsteller einzuhändigen.

Vorstehende Entschließung ist von dem k. Appellationsgerichte in dem Amtsblatte des Kreises zum Zwecke der allseitigen Nachachtung bekannt zu machen.

München, den 23. Juni 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Mulzer. (gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte und k. Regierungen K. d. J. diess. des Rheins ergangen.

Die Erhebung der Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse in strafrechtlichen Untersuchungen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Neumayr.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß

für

N. N. aus X.

Betreff:

Voruntersuchung gegen N. N.
wegen . . . .

Auftrag des . . . . .
vom . . ten . . . . . 18 . .

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des

N. N. aus X.

1. Stand oder Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2. Im Militärverbande oder nicht. 3. Ledig, verheirathet oder Wittwer. Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche), deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuer-Verhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliare, Aktiv-Kapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften 1. Hypothek- 2. Currentschulden Möglichst spezielle Aufführung der letzteren.	Leumunds-Verhältnisse und Vorschlag von zwei Leumunds-Zeugen.
I.	II.	III.	IV.	V.

Vermögens-Verhältnisse

der alimentationspflichtigen Verwandten, und zwar

I. der Eltern des Angeschuldigten, und
für den Fall, daß derselbe und dessen Eltern unbemittelt sind,
oder, daß die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern oder Kinder des Angeschuldigten.

1. Name, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der Großeltern oder Kinder. 2. Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1. Hypothek- } 2. Current- } Schulden. Möglichst spezielle Aufführung der letzteren.
VI.	VII.	VIII.	IX.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses bekundet

N. N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Das kgl. Pfarramt. (L. S.) N. N.

Der Gemeindeausschuß. (L. S.) N. N.
N. N.
ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung.

N. N. den . . ten . . . . 18 . . .

Das königliche Landgericht . . . .

L. S. (N. N.)

Ad Num. 5298.

(Die Erledigung der protest. Pfarrei Ober- und Untermichelbach, Dekanats Dünkelsbühl, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ober- und Untermichelbach, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. August lf. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

A. Pfarrei Obermichelbach.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1) Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	35	12½
An Naturalien:		
5 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 2½ Sz. Korn à 8 fl. 49 kr.	50	27¾
11 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrtl. 3 Sz. Haber à 3 fl. 26 kr.	39	52½
Zwei Schober langes Stroh à 3 fl. 37 kr.	7	14
Zwei Schober kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr.	5	30
(Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
2) Aus Stiftungskassen an baarem Gelde	6	1½
II. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet und auch für eine größere Familie hinreichenden Raum bietet	30	—
Aus Grundstücken und zwar:		
aus — Tgw. 75 Dez. Gärten .	10	—
„ 12 „ 56 „ Aeckern .	53	
„ 4 „ 13 „ Wiesen .	51	4
aus — Tgw. 76 Dez. Waldungen	—	—
III. Ertrag aus Rechten.		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	95	—
Gemeinde- und Weiderecht . .	7	30
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen .	36	13
Summa	427	5
Hievon die Lasten ab mit . .	8	22½
Reinertrag	418	42¾

An freiwilligen Geschenken 4 fl.

B. Pfarrei Untermichelbach.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
1. Aus Stiftungskassen an baarem Gelde	5	45
2. Aus Gemeindekassen an baarem Gelde	—	37½
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	27	42
III. Ertrag aus Realitäten, und zwar: aus 20 Dez. Garten, aus 20 Tgw. 44 Dez. Aeckern, aus 6 Tgw. 38 Dez. Wiese	171	35
IV. An Rechten und zwar: aus dem Weiderechte	6	—
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	43	5
Summa	254	44½
Hievon die Lasten ab mit . .	50	21½
Reinertrag	204	23

An freiwilligen Geschenken 2 fl.

Der Reinertrag beider Pfarreien exclus. der Geschenke beträgt demnach 623 fl. 5¾ kr.

Der Amtsnachfolger hat die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen und aus den Ablösungsgeldern vorgeschossenen Kosten zu 5 fl. 36 kr. an den Pfarrfond in zwei Absitzfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 26. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 5216.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Dombühl, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Dombühl, Dekanats Feuchtwangen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. August curr. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
Aus Stiftungskassen an baarem Gelde	26	—
Aus Gemeindekassen:		
4 Klftr. bayer. Gemäß weiches Scheitholz à 6 fl.	24	—
2 Klftr. weiche Stöcke à 2 fl. . .	4	—
Abfall- und Wellholz hievon . .	2	—
Pachtgelder aus überlassenen Grundstücken	21	26
II. Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	13	6
III. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches zwar geräumig ist, aber einiger Reparaturen bedarf	20	—
aus Grundstücken und zwar:		
12 Tagw. 65 Dez. Aecker . . .	93	15
3 „ 32 „ Wiesen . .	55	20
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	104	12¾
V. Zuschuß aus der Pfarrunterstützungs-Kasse	36	40¼
Summa	400	—

Lasten sind nicht vorhanden.

Freiwillige Geschenke 7 fl.

Ansbach, den 26. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 4539.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Ammerndorf, Dekanats Zirndorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ammerndorf, Dekanats Zirndorf, in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen zur Bewerbung bis zum 8. August l. Js. hiemit ausgeschrieben.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus der Staatskasse an baarem Gelde	19	3¾
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, jedoch nur für eine kleinere Familie geräumig genug ist, mit Oekonomiegebäuden	35	—
Aus Grundstücken:		
3 Tgw. 96 Dez. Aecker . . .	11	48
7 Tgw. 29 Dez. Wiesen . . .	80	—
0 Tgw. 17 Dez. Wurzgarten am Hause	5	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	456	39¼
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	96	37½
Summa	704	8½

Lasten: Keine.

Freiwillige Geschenke: 10 fl.

Ansbach, den 26. Juni 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 5274.

(Erledigung der IV. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die IV. Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf,

in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. August l. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	Aus Stiftungskassen an baarem Gelde	39	2
II.	Ertrag aus Realitäten:		
	Freie Wohnung im Pfarrhause nebst Waschhaus, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet . .	75	—
	Antheil an dem Miethzins zu 100 fl., von der im ehemaligen Oekonomiestadel neu eingerichteten Wohnung .	33	20
	Aus Grundstücken:		
	Aus 6 Tgw. 93 Dez. Aeckern . .	52	24
	Aus 1 Tgw. 62 Dez. Wiesen . .	13	12
	Zins aus 400 fl. Kapital für eine verkaufte Wiese	16	—
III.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen, und zwar:		
	Aus gestifteten Predigten, Betstunden ꝛc.	4	7½
	Antheil am Pachtgelde von einer gestifteten Wiese	2	17¼
	7/8 an den Kasualgebühren . . .	350	—
	Für den Konfirmandenunterricht .	8	27
	An Beichtgeldern	50	28
	Hinsichtlich der letzteren Ansätze wird übrigens bemerkt, daß nach Ablauf von 3 Jahren eine neue Personalfassion herzustellen ist.		
IV.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	30	30
	Summa	674	48
	Hievon die Lasten, worunter 25 fl. für eine Zahlungsfrist an einem Passivkapital zu 450 fl. sammt Zinsen begriffen sind, welcher Betrag nach einem 22 jährigen Durchschnitt berechnet ist und bis zum Jahre 1881 lauft, ab mit	27	6¾
	Reinertrag	647	41¼

Zum Schluß wird bemerkt, daß Geistliche, welche Lehrgabe und Lust zum Unterrichten haben, aufmerksam gemacht werden, daß der bisherige Pfarrer Vorstand einer Töchterunterrichtsanstalt war, welche nach seinem Abgang provisorisch fortgeführt wird und dem neuen Pfarrer allenfalls einen erwünschten und gesegneten Wirkungskreis bieten könnte.

Ansbach, den 2. Juli 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer.

v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungsverfügung vom 28. Juni 1860 ist der Schulprovisor Johann Baptist Siegert von Hölsbrunn, k. Ldg. Vilsbiburg, zum Schullehrer in Safferstetten, k. Ldg. Rotthalmünster, ernannt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 30. Juni 1860 ist der Schulprovisor Markus Lippl zu Thanndorf zum Schullehrer in Sonnen, k. Landgerichts Wegscheid, befördert worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 30. Juni 1860 ist der Schulprovisor Mathias Zellner zu Gangkofen, k. Landgerichts Eggenfelden, zum Schullehrer in Gaindorf, k. Landgerichts Vilsbiburg, befördert worden.

Die durch den Bauern Jakob Lehner in Hirschling, Landgerichts Mallersdorf, dem Priester Anton Mallia, zur Zeit Cooperator in Laberweinting, genannten Landgerichts, auf das neu errichtete Inkuratbenefizium Haader, desselben Landgerichts, ausgestellten Präsentation wurde durch Regierungs-Entschließung vom 1. Juli 1860 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 28. Juni 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99½	—
" à 4½ %	102	—
" à 4½ % halbjährig	102⅜	—
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅜	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	806
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101⅝	—
" " mit 25 % Einzahlung	101⅞	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. Juli 1860.	Waizen	—	146	146	137	9	20	42	20	14	20	4	—	48	—	—
		Korn	2	52	54	49	5	15	58	15	40	15	17	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	34	37	31	6	8	55	8	31	7	57	—	—	—	1
Deggendorf	Vom 3. Juli 1860.	Waizen	—	310	310	303	7	20	33	20	16	19	56	—	40	—	—
		Korn	2	152	154	154	—	14	3	13	33	13	24	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	113	113	113	—	7	53	7	36	7	26	—	—	—	10
Dingolfing	Vom 3. Juli 1860.	Waizen	—	82	82	82	—	20	36	19	—	18	18	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	30	14	15	—	—	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. Juli 1860.	Waizen	—	74	74	74	—	20	30	20	18	20	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Juni 1860.	Waizen	—	11	11	11	—	20	48	20	28	20	12	—	1	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	36	9	3	8	52	—	—	1	5

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieb. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 2. Juli 1860.	Waizen	—	456	456	456	—	20	42	20	9	19	45	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	14	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—			
Landshut	Vom 28. Juni 1860.	Waizen	32	2323	2355	1773	582	21	10	20	33	19	53	—	14	—	
		Korn	40	356	396	357	39	14	16	13	53	13	28	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	161	173	161	12	8	3	7	47	7	25	—		—	19
Mainburg	Vom 4. Juli 1860.	Waizen	—	149	149	146	3	21	2	20	32	19	34		—	—	3
		Korn	—	34½	34½	22	12½	14	5	13	55	13	19	1	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	51	8	12	8	16	—	—	—	4
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Juli 1860.	Waizen	1	124	125	120	5	20	18	19	—	17	54	—	40	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	16		15	28	15	—	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—			—	—	—	—	—		—	—
		Haber	1	16	17	16	1	8	2	[illegible]	[illegible]	7	—	—	21	—	—
Passau	Vom 3. Juli 1860.	Waizen	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	24	166	190	168	22	13	29	13	13	13	—	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15½	159½	175	135	40	7	12	7	[illegible]	6	48	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. Juli 1860.	Waizen	—	39	39	39	—	21	—	20	20	20	12	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2		8		—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 3. Juli 1860.	Waizen	—	243	243	243	—	21	—	19	59	18	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—		—
		Haber	—	—	—	—	—			—		—	—		—		—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—		—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—			—		—		—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Juni 1860.	Waizen	3	2112	2115	2097	18	20	42	20	29	19	29	—	—	—	16
		Korn	—	412	412	406	6	15	1	14	36	4	5	—	—	—	13
		Gerste	2	56	58	58	—	12	43	12	24	11	32	—	—	—	9
		Haber	31	141	172	172	—	8	48	8	30	8	10	—			21
Vilshofen	Vom 4. Juli 1860.	Waizen	33	467	500	326	174	19	24	18	45	17	8	1	50	—	—
		Korn	6	107	113	101	12	13	—	12	55	2	40	—	48	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	63	63	63	—	7	3	6	51	6	41	—	6	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

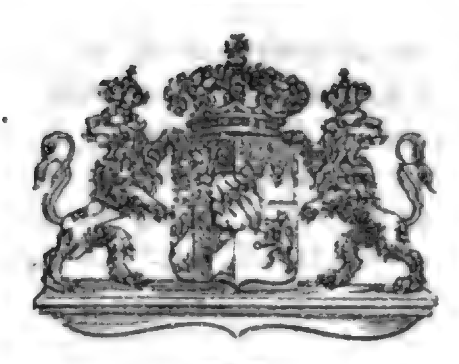

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 57. Landshut, Mittwoch den 11. Juli 1860.

Inhalt:

Curfiren falscher Münzen. — Aufstellung eines Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Thüringia in Erfurt für die Stadt Paßau. — Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Wirksamkeit der Lokalbau-Commissionen bezüglich auf Aerarialbauten. — Curfiren falscher Münzen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,015.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. Mai l. Js. wurde inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 13. v. Mts. einem als Bettler aufgegriffenen Individuum ein falscher Kronenthaler, k. k. österreich. Gepräges, mit der Jahreszahl 1795 versehen, abgenommen.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des k. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Messing, ist gegossen und an der Oberfläche versilbert, trägt übrigens so auffallende Kennzeichen der Unächtheit an sich, daß er nicht wohl von Jemanden in gutem Glauben für ächt gehalten werden kann.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,326.

(Aufstellung eines Agenten der Versicherungs-Gesellschaft Thüringia in Erfurt für die Stadt Paßau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 11. Mai 1854 Kr.-Bl. S. 557 und 25. No-

vember 1858 S. 1415 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. der Kaufmann Carl Eglauer, Chef der Firma Joseph Bauer in Paßau, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thüringia in Erfurt bestätigt worden ist.

Landshut, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,373.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten, und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. Aug. 1807 (Reggs.-Bl. 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinculirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden Etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet, und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die erweislich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden mußte, so werden in Folge höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 12. Febr. 1854 sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-, Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. Aug. 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schwere Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militärpersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,486.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Baubehörden, dann Stadtmagistrate des Kreises.

(Die Wirksamkeit der Lokalbau-Commissionen bezüglich auf Aerarialbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine im rubr. Betreffe am 20. Juni erfolgte höchste gemeinschaftliche Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 5. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5868.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern,

dann

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Wiederholte Anstände hinsichtlich der Nichtvorlage der Pläne von ärarialischen Neubauten an die zuständigen Lokalbaukommissionen veranlassen die unterfertigten Staatsministerien, die k. Regierung, K. d. I., darauf aufmerksam zu machen, daß das auf §. 60 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 gegründete Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. Dezember 1826 (Döllinger'sche Verordnungs-Sammlung Band XVI. Seite 1168) für ärarialische Bauten noch in Kraft besteht.

Die k. Regierung wird daher angewiesen, die ihr untergeordneten mit der Plananfertigung oder Ausführung ärarialischer Gebäude betrauten k. Baubehörden dazu anzuhalten, daß sie vor der Vorlage zur höheren Genehmigung die Pläne zu allen neuen Bauunternehmungen, sowie zu jeder Bauabänderung nach Außen für das ärarialische Landbauwesen wegen der Nachbarrechte, dann der Alignements- und sanitätspolizeilichen Verhältnisse den betreffenden Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise Lokalbaukommissionen zusenden, welche sich hiebei auf konstruktive und andere bautechnische Rücksichten nicht einzulassen und ihre Aeußerungen mit möglichster Beschleunigung abzugeben haben.

München, den 29. Juni 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.

Die Wirksamkeit der Lokalbau-Commissionen bezüglich auf Ärarialbauten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 25,044.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 14. Jänner l. Js. wurde beim kgl. Rentamte Landsberg ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1838 übergeben und im Monate März l. Js. ein falsches bayerisches Guldenstück mit der Jahrzahl 1845 in Landsberg verausgabt.

Das Erstere besteht nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempel-Amts aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert, ist auch mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert, die Gravirung des Kopfes ist übrigens so schlecht, daß nicht wohl Jemand diese Münze bei näherer Betrachtung in gutem Glauben für ächt halten würde.

Das in Landsberg verausgabte Guldenstück mit der Jahrzahl 1845 besteht aus Zinn, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Es unterscheidet sich von ächten Stücken außer seiner grauen Farbe und Klanglosigkeit auch auffallend durch sein stumpfes Gepräge und die Weichheit der Masse, welche sich biegen läßt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsentschließung vom 6. Juli 1860 wurde der Schuldienst zu Aicha v./W., k. Landgerichts Paßau I, dem bisherigen Schullehrer zu Fürstenstein, Johann Paul Geigenberger, in definitiver Eigenschaft verliehen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

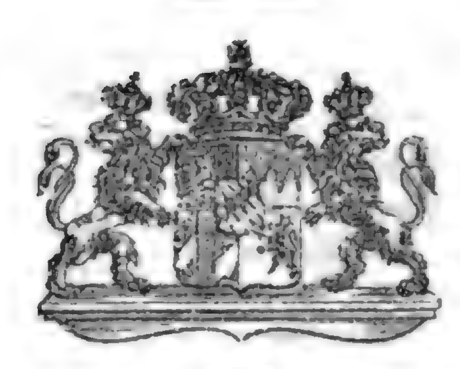

von

Niederbayern.

Nr. 58. Landshut, Sonnabend den 14. Juli **1860.**

Inhalt:

Die Gebühren für Reinigung der Wäsche der Gefangenen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Teuerling. — Das Studium der Medizin, hier die dießjährige medizinische Staatsprüfung. — Den Unterricht in der französischen Sprache am Gymnasium und an der Gewerbschule zu Aschaffenburg. — Den Hausirhandel. — Die Erkrankung des k. Kreiskassiers Planer. — Erledigung der Pfarrei Rugendorf. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,662.

An sämmtliche kgl. Bezirksgerichte und Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Gebühren für Reinigung der Wäsche der Gefangenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden im Abdrucke die Entschließungen des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. vor. und 6. l. Mts. mit der Weisung bekannt gegeben, die k. Taxämter, Eisenmeister und Gerichtsdiener hievon zu verständigen.

Landshut, den 11. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 8049.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Der k. Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 1. l. Mts. rubrizirten Betreffes zur Entschließung erwiedert, daß unabbrüchig der bestehenden Vorschriften über die Reinigung der Schäblinge für das Waschen der Hosen und Janker der männlichen und der Röcke und Spenser der weiblichen Gefangenen außer der in der allgemeinen Instruktion über die Kriminalkosten vom 24. November 1809 für die Reinigung der Wäsche der Gefangenen festgesetzten Gebühr von wöchentlich 3 kr. in der Regel eine besondere Gebühr nicht in Aufrechnung gebracht werden darf, sondern nur in Fällen außergewöhnlicher Reinigung von Kleidungsstücken erkrankter Gefangenen zufolge ärztlicher Anordnung hiefür eine besondere Entschädigung beansprucht werden kann, welche jedoch gehörig begründet werden muß.

München, den 27. Juni 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Fischer.

An die königl. Regierung, K. d. F.,
Kosten für Reinigung von Frohnfestfourniituren betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der k. geheime Sekretär:
(gez.) Graser.

Abdruck. Ad Num. 8446.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Gemäß Ziffer II. Nro. 2 der allgemeinen Instruktion vom 24. November 1809 über die Criminalkosten (Dereis V.-O.-S. Bd. I. S. 186) dürfen für die Reinigung der Wäsche von Gefangenen ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes derselben wöchentlich 3 kr. in Aufrechnung gebracht werden.

Es haben sich nun Anstände darüber ergeben, ob und welche Reinigungsgebühr in denjenigen Fällen gestattet sei, in welchen die Wäsche von Gefangenen nicht eine volle Woche getragen wurde?

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Beseitigung desfallsiger Beschwerden der Eisenmeister wird daher obige Bestimmung dahin erläutert, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Wäsche von Gefangenen nicht eine volle Woche benützt worden ist, für die kürzere Benützungszeit die treffende Rate aus der Normalvergütung von wochentlich 3 kr. unter entsprechender Ausgleichung der unzahlbaren Bruchtheile zu berechnen und zu vergüten ist.

München, den 6. Juli 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, Kammer der Finanzen.
Die Gebühren für Reinigung der Wäsche der Gefangenen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt:
der k. geheime Sekretär
Graser.

Ad Num. 25,914.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Teuerting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 28. v. Mts. erfolgte Ableben des Priesters Anton Bauer ist die Pfarrei Teuerting, Diöcese Regensburg, Landgerichts und Dekanats Kelheim, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 542 Seelen, hat 2 Filialen, eine Schule und wird vom Pfarrer, dann einem Hilfspriester pastorirt.

Nach der superrevisorisch festgesetzten Fassion beziffern sich die

Einnahmen auf	1537 fl. 15	kr.
Lasten auf	579 fl. 52¾	kr.
Sohin der Reinertrag auf .	957 fl. 22¼	kr.

Zum Betriebe der Oekonomie sind 4 Pferde, oder 2 Pferde und 2 Ochsen und 7 Kühe, dann 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten nothwendig; zur Uebernahme der Oekonomie erscheint ein Kapital von 2000 fl. als erforderlich.

Bemerkt wird, daß zur Zeit Verhandlungen wegen Erbauung einer neuen Pfarrkirche im Gange sind, wozu der Pfarrpfründebesitzer als Condecimator zu concurriren haben wird.

Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Regierung, K. d. J., einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 10. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 26,474.

(Das Studium der Medizin, hier die dießjährige medizinische Staatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 44 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betreffend, (Regierungs-Blatt 1858 Seite 873) sind die Gesuche um Zulassung zur mündlichen und schriftlichen Staats-Prüfung für die Candidaten der Medizin

spätestens bis zum 20. Juli

bei dem k. Staatsministerium des Innern einzureichen

Den betreffenden Gesuchen ist nach §. 43 l. c. zugleich der Nachweis

1) über die mit Erfolg bestandene Fakultäts-Prüfung, und

2) über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr

beizulegen.

Auch haben die Bittsteller jederzeit den Ort zu benennen, wo denselben die erfolgende Entschließung zugestellt werden kann.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858 bei der im Laufe des gegenwärtigen Jahres stattfindenden medizinischen Staatsprüfung zum erstenmale in Anwendung zu treten hat, der obenerwähnte Termin zur Anbringung der Gesuche um Zulassung zu derselben aber demnächst schon zu Ende gehen wird, so werden die mit vorstehenden Verordnungsbestimmungen etwa noch nicht vertrauten Candidaten der Medizin mit dem Beifügen hierauf wiederholt aufmerksam gemacht, daß nach weiterer Vorschrift des §. 44. l. c. zu spät einlangende oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehene Gesuche unberücksichtigt bleiben.

Landshut, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 25,842.

(Den Unterricht in der französischen Sprache am Gymnasium und an der Gewerbschule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres wird die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache an dem k. Gymnasium und der k. Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Aschaffenburg erledigt.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefodert, ihre Gesuche mit den Nachweisen über ihre Befähigung, seitherige Bestimmung, Moralität, staatsbürgerliches Verhalten u. s. w. innerhalb sechs Wochen bei dem königl. Studienrektorate in Aschaffenburg zu übergeben.

Bemerkt wird, daß mit der Stelle ein Jahresgehalt von sechshundert Gulden verbunden ist, und daß der Unterricht in 18 Stunden jede Woche ertheilt werden muß.

Landshut, den 11. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,888.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es erneuern sich die Klagen, daß der Hausirhandel in allen seinen Gestalten, insbesondere von Seite der Landkramhändler, Handlungsreisenden, dann der Schreibmaterialien- und Bilderhändler wieder sehr überhandnehme und hiedurch die Gewerbsberechtigten einerseits namhaft beeinträchtigt, anderseits aber die Consumenten fortwährend belästigt werden.

Es werden demgemäß aus Auftrag des h. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. Nr. 6074 unter Bezug auf die §§. 98 u. 99 der Gewerbs-Instruction vom 17. Dezbr. 1853 die gegen den Hausirhandel bestehenden Prohibitivbestimmungen, namentlich die Allerhöchste Verordnung vom 31. Dezbr. 1813 — die Bestrafung des Hausirhandels betr. — und vom 9. Febr. 1844 — das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Handlungsreisende bei Consumenten betr. — zum kräftigsten und unablässigsten Vollzug in Erinnerung gebracht und die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden hiemit angewiesen, dem verbotenen Hausirhandel und dem Aufsuchen von Waarenbestellungen — insoweit es dem

Hausirhandel gleich zu achten ist, in umfassender Weise mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu treten.

Landshut, den 9. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,426.

(Die Erkrankung des k. Kreiskassiers Planer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 23. Jan. l. Js. rubr. Betr. (Kr.-A.-Bl. S. 146) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Ausfertigungen und Quittungen der k. Kreiskassa von Niederbayern von dem k. Kreiskassa-Controlleur Gebhardt und dem k. Zahlmeister Seibl unterzeichnet werden.

Landshut, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 3765.

(Die Erledigung der Pfarrei Rugendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Rugendorf, Dekanats Seibelsdorf, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. Vom kgl. Rentamt: baar . . .	2	30
11½ Klafter weiches Scheitholz . .	22	40
vom Gotteshause baar	78	10
An Zinsen aus 200 fl.	9	—
III. Wohnung in gutem Zustand und für eine kleine Familie zureichend . .	25	—
12 Tagw. 03 Dezim. Aecker . .	120	11¼
8 „ 09 „ Wiesen . .	56	45
0 „ 56 „ Gärten . .	6	15
IV. An ständigen, in der Ueberweisung begriffenen Abgaben	8	6¾
Zinsen aus Ablösungs-Capitalien .	39	13¾
Weiderecht	—	30
V. Aus Dienstesfunktionen	118	53½
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	50	56¼
Summa	538	11½
Hievon die Lasten ab mit	6	28½
Reinertrag	531	43

Bayreuth, den 4. Juli 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. V.

Schumann.

Lammerer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Allerhöchsten Rescripts vom 30. Juni 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Tunding, Landgerichts Dingolfing, dem Priester Georg Windmaißer, Pfarrer zu St. Nikola bei Landshut, zu übertragen geruht.

Laut Allerhöchsten Rescripts vom 30. Juni 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Windberg, k. Landgerichts Bogen, dem Priester Joseph Pöppl, Pfarrer in Geltolfing, Landgerichts Straubing, allergnädigst verliehen.

Laut Allerhöchsten Rescripts vom 30. Juni praes. 7. Juli 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Engertsham, Landgerichts Paßau II., dem Priester Joseph Anton Strobl, Stadtpfarrer in Ilzstadt-Paßau, verliehen.

III. Augsburger-Cours
vom 5. Juli 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99½	—
" à 4½ %	101⅞	—
" à 4½ % halbjährig	—	101⅞
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅛	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	—	801
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	101⅞
" " mit 25 % Einzahlung	—	101⅞

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieben. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Juli 1860.	Waizen	9	152	161	152	9	20	—	19	48	19	15	—	26	—	—
		Korn	5	45	50	49	1	15	28	15	5	14	30	—	35	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	46	52	42	10	9	—	8	31	8	10	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 10. Juli 1860.	Waizen	7	230	237	237	—	20	8	19	54	19	9	—	22	—	—
		Korn	—	83	83	83	—	13	27	13	10	12	38	—	23	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	8	6	7	43	7	30	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 10. Juli 1860.	Waizen	—	40	40	40	—	20	—	19	30	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	13	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Juli 1860.	Waizen	—	159	159	159	—	21	30	21	—	20	30	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 5. Juli 1860.	Waizen	—	25	25	25	—	21	30	21	16	20	50	—	—	—	48
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	8	54	7	54	7	36	1	9	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 9. Juli 1860.	Waizen		307	307	307	—	20	—	19	21	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	18	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6. Juli 1860.	Waizen	582	1830	2412	2143	269	21	—	20	38	19	49	—	—	—	5
		Korn	39	470	509	423	86	14	23	14	1	13	45	—	—	—	8
		Gerste	—	3	3	3	—	12	30	12	—	11	—	—		—	—
		Haber	12	648	660	596	64	7	59	7	46	7	32	—	1	—	—
Mainburg	Vom 11. Juli 1860.	Waizen	3	180½	183½	183½	—	21	—	20	39	19	36	—	7	—	—
		Korn	12½	18½	31	31	—	14	48	14	9	13	48	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9½	9½	9½	—	9	—	8	45	8	30	—	—	—	13
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Juli 1860.	Waizen	5	103	108	108	—	20	42	19	44	19	—	—	—	—	44
		Korn	—	29	29	29	—	15	39	15	9	14	42	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Haber	1	17	18	18	—	8	30	7	15	6	12	—	24	—	—
Passau	Vom 10. Juli 1860.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	19	24	18	57	18	30	—	—	—	—
		Korn	22	207	229	157	72	13	9	12	31	12	21	—	42	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	40	82½	122½	120½	2	7	18	7	8	6	53	—	-	—	5
Pfeffenhausen	Vom 9. Juli 1860.	Waizen	—	46	46	46	—	20	30	20	21	19	45	—	—	—	1
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—		8	15	—	—	—	—	—	15
Pilsting	Vom 10. Juli 1860.	Waizen	—	88	88	88	—	21	—	20	—	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	-	—	—		—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	-	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Juli 1860.	Waizen	18	1546	1564	1555	9	21	14	20	44	19	50	—	—	—	15
		Korn	6	698	704	620	84	14	40	14	19	13	56	—	17	—	—
		Gerste	—	86	86	71	15	12	43	12	33	12	30	—	—	—	9
		Haber	—	277	277	262	15	8	57	8	31	8	14	—	—	-	1
Wilshofen	Vom 11. Juli 1860.	Waizen	174	328	502	479	23	20	7	19	38	19	8	—	—	—	53
		Korn	12	26	38	38	—	12	51	12	26	12	9	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	34	3	7	14	7	7	6	57	—	—	—	16

Königlich Bayerisches

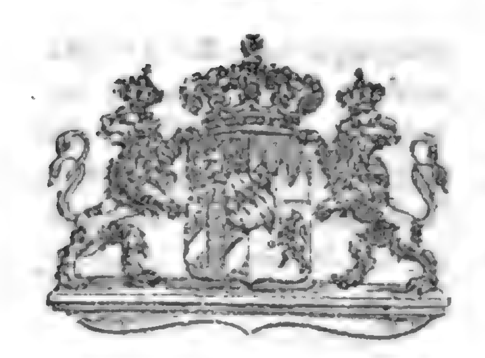

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 59. Landshut, Mittwoch den 18. Juli **1860.**

Inhalt:

Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder. — Die Aufnahme von Gesellen aus dem Civilstande beim Militär. — Den vermißten Gärtnermeister Johann Lenner von Bamberg. — Die Haupt-Abrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 18⁵⁸/₅₉. — Die Vorlage von Bauplänen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den Ausbruch der Rinderpest in Böhmen. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Regnitzlosau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,379.

An die sämmtlichen Landgerichte und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Die pfarramtlichen Anzeigen über Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Bezug auf die sofortige Bekanntgabe jeder unehelichen Geburt an die Pfarrämter ist sowohl durch die Instruktion für die Hebammen vom 7. Januar 1816 (Döll. Bd. XV Seite 211 ꝛc. ꝛc.) Abschnitt II §. 6 und Abschnitt III §. 3 als durch die vermöge höchster Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1848 (Döll. Bd. XXX Seite 84) veröffentlichte Anweisung für die Hebammen wegen ihren religiösen und kirchlichen Verrichtungen in protestantischen Pfarreien für einzelne Fälle und für einen Theil der Pfarrämter Fürsorge getroffen.

Zur Herbeiführung eines geregelten und gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der sofortigen Anzeigen unehelicher Geburten an die Pfarrämter wurde indessen unter Bezugnahme auf die bezeichneten Vorschriften durch höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen d. d. 8./11. d. Mts. Nachstehendes weiter allgemein angeordnet:

Die Hebammen sind verpflichtet, von jeder von ihnen selbst vorgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten unehelichen Geburt ihres Distrikts, wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, am nämlichen Tage oder wenigstens gleich am darauffolgenden Tage dem betreffenden Pfarrer Anzeige zu erstatten und hiebei wenigstens ganz kurz den Namen und Stand der außerehelichen Mutter, die Wohnung und die Geburtszeit anzugeben. Besteht ein Zweifel darüber, bei welcher Pfarrei die Geburtsanzeige zu geschehen hat, so liegt der Hebamme ob, sich bei den Geistlichen oder bei der obrigkeitlichen Behörde Rath zu erholen.

Schuldhafte Unterlassung dieser Anzeige unterliegt

der disciplinären Bestrafung nach den Bestimmungen des Abschnitt III. §. 5 der Hebammen-Instruktion.

Gleiche Verpflichtung zur Anzeige haben bei Meidung der disziplinären Beahndung die Hebärzte und das sonstige zu geburtshilflichen Verrichtungen berechtigte niederärztliche Personal, falls von denselben eine Geburt ohne Beiziehung einer Hebamme vorgenommen wurde, wogegen wenn neben ihnen eine Hebamme beigezogen wurde, letztere verpflichtet ist, die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Von diesen Anordnungen haben die Distriktspolizeibehörden dem gesammten in ihren Bezirken befindlichen hebärztlichen und Hebammen-Personale durch sofortige persönliche Eröffnung an die Einzelnen Kenntniß zu geben, bei vorkommenden Aenderungen in diesem Personale den solcher Weise neueintretenden Individuen gleiche Eröffnung zu machen, und daß solches geschehen ist, zu den Akten zu konstatiren.

Landshut, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,362.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufnahme von Gesellen aus dem Civilstande beim Militär betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Hinweisung auf die Bestimmung des §. 165 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1853, den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr., wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß gemäß Mittheilung des k. bayerischen General-Commando's München vom 10. l. Mts. den unterhabenden Infanterie-Abtheilungen und Jäger-Bataillons vorübergehend gestattet werde, behufs der durch Allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs anbefohlenen Umänderung der Lederwerksausrüstung die benöthigte Anzahl von Sattlergesellen aus dem Civilstande ausnahmsweise aufzunehmen.

Landshut, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,843.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Gärtnermeister Johann Leumer von Bamberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der 64jährige Gärtnermeister Johann Leumer von Bamberg hat sich Ende März oder Anfang April l. Js. aus seiner Heimath entfernt und in einigen aufgefundenen Papieren Selbstentleibungs-Absichten kund gegeben, wobei übrigens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen scheint, daß er vielleicht irgendwo auswärts Beschäftigung gesucht und gefunden hat.

Johann Laumer ist von mittlerer Größe und war bei seiner Entfernung unter Anderem mit einer blauen Schirmmütze, einer alten blautuchenen Hose und einem grauen Tuchmantel (Soldatenmantel) bekleidet.

Nachdem die bisherigen Nachforschungen nach dem Vermißten erfolglos geblieben sind, ergeht an die vorgenannten Behörden der Auftrag, unverweilt die geeigneten Recherchen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat dem Stadtmagistrate Bamberg mitzutheilen, gleichzeitig aber auch hievon berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, am 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,473.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Haupt-Abrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro $18^{58}/_{59}$ betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5ten d. Mts. (K. Regierungsblatt S. 621—626) sind nach den Resultaten der rubr. Rechnung zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes folgende unter Zugrundlegung des durch Art. 59 des Feuer-Vers.-Ges. vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisses berechnete Beitrags-Größen für das Versicherungs-Jahr $18^{58}/_{59}$ erforderlich, als:

in der I. Klasse . . . . 5 kr.
" " II. " . . . . . 6 kr.
" " III. " . . . . . 8 kr. und
in der IV. " . . . . . 9 kr.

vom Hundert der Versicherungssumme, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 des gedachten Gesetzes kommt.

Mit Rücksicht auf die unterm 23. November 1858 (Kreisamtsblatt S. 1403) in Gemäßheit des Art. 67 des vorallegirten Gesetzes angeordnete Erhebung des Vorausschlages pro $18^{58}/_{59}$ hat

in der I. Klasse nach Maßgabe des Art. 67 Abs. 2 a. a. O. Abrechnung stattzufinden;

in der II. Klasse stellt sich keine weitere Schuldigkeit dar,

in der III. Klasse sind noch 2 kr. und

in der IV. Klasse noch 3 kr. vom Hundert der Versicherungs-Summe als Ergänzungs-Umlage für das Versicherungs-Jahr $18^{58}/_{59}$ zu erheben.

Die nach diesen Direktiven sich entziffernden Schuldigkeiten enthält die nachstehende Uebersicht.

Die vorgenannten Behörden werden angewiesen, die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungs-Kassen betrauten Aemter zu beauftragen, sofort zur Erhebung der gedachten Schuldigkeiten die entsprechenden Einleitungen zu treffen.

Zum Vollzuge dieses Einhebungs-Geschäftes wird ein Termin von sechs Wochen vorgesetzt, und die Anzeige über den Stand desselben (§. 102 der Instruction vom 9ten Oktober 1852) längstens bis zum 1. September d. Js. gewärtigt. Schlüßlich wird bemerkt, daß die Abrechnung der Mehrzahlung an dem Vorausschlage von den Versicherungs-Summen der I. Klasse pro $18^{58}/_{59}$ an dem Vorausschlage des nächsten Etatsjahres $18^{60}/_{61}$ stattfindet, und mit der Einweisung desselben die Bekanntgabe der Abrechnungs-Beträge erfolgt.

Landshut, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Brunner, Sekr.

Uebersicht der

an I. Ergänzungs-Umlagen pro 18⁵⁸/₅₉, II. Haupt-Umlagen von den Beischlags-Verhältniß-Cassen im Regierungsbezirke Niederbayern

Nr. curr.	Brandversicherungs-Kasse.	I. Ergänzungs-Umlage pro 18⁵⁸/₅₉. III. Klasse. Versicherungs-Summe	Umlage zu 2 kr. v. Hundert.			IV. Klasse. Versicherungs-Summe	Umlage zu 3 kr. v. Hundert.			Summa ad I.			II. Haupt-Umlage pro I. Klasse. Kapital.	Umlage zu 5 kr. v. Hundert.		
		Gulden.	fl.	kr.	hl.	Gulden.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	Gulden.	fl.	kr.	hl.
	A. Kgl. Landgerichte:															
1	Abensberg	167590	55	51	6	419060	209	31	6	265	23	4	90713	75	35	4
2	Bogen	188410	62	48	2	838010	419	18	2	482	6	4	31899	26	35	—
3	Deggendorf	991040	330	20	6	1491120	745	33	6	1075	54	4	64022	53	21	—
4	Dingolfing	176530	58	50	4	1765490	882	44	6	941	35	2	48407	40	20	2
5	Eggenfelden	430640	143	32	6	1659910	829	57	2	973	30	—	32420	27	1	2
6	Grafenau	502650	167	33	—	1393970	696	59	—	864	32	—	5150	4	17	4
7	Griesbach	121980	40	39	4	1169440	584	43	2	625	22	6	21627	18	1	4
8	Hengersberg	257910	85	58	2	1184410	592	12	2	678	10	4	36792	30	40	4
9	Kelheim	210240	70	5	—	419450	209	43	4	279	48	4	70155	58	27	4
10	Kötzing	364440	121	29	—	749650	374	49	6	496	18	6	7055	5	52	4
11	Landau	871400	290	28	—	3188400	1594	12	—	1884	40	—	64215	53	30	4
12	Landshut	376240	125	25	—	2659350	1329	40	4	1455	5	4	62250	51	52	4
13	Mainburg	481290	160	25	6	1263950	631	58	4	792	24	2	15521	12	56	—
14	Mallersdorf	557920	185	58	2	2816010	1408	—	4	1593	58	6	77227	64	21	2
15	Mitterfels	249200	83	4	—	831800	415	54	—	498	58	—	6230	5	11	4
16	Osterhofen	419230	139	44	4	1911660	955	49	4	1095	34	—	44495	37	4	6
17	Passau I.	447780	149	15	4	796980	398	29	4	547	45	—	49751	41	27	4
18	Passau II.	162620	54	12	4	1069550	534	46	4	588	59	—	32267	26	53	2
19	Pfarrkirchen	347560	115	51	2	1452370	726	11	—	842	2	2	14887	12	24	4
20	Regen	592080	197	21	6	1535660	767	49	6	965	11	4	550	—	27	2
21	Rottenburg	247360	82	27	2	1834830	917	25	—	999	52	2	112276	93	33	6
22	Rotthalmünster	220000	73	20	—	1420550	710	16	4	783	36	4	17016	14	12	2
23	Simbach	216730	72	14	4	1080980	540	29	4	612	44	—	10710	8	55	4
24	Straubing	665310	221	46	2	3020900	1510	27	—	1732	13	2	33932	28	16	6
25	Viechtach	256830	85	36	4	610460	305	14	4	390	51	—	680	—	34	—
26	Vilsbiburg	646400	215	28	—	2921760	1460	52	6	1676	20	6	55315	46	7	2
27	Vilshofen	436780	145	35	4	1794790	897	23	6	1042	59	2	55176	45	58	6
28	Wegscheid	836210	278	44	2	1188390	594	11	6	872	56	—	22030	18	21	4
29	Wolfstein	337530	112	30	4	1403750	701	52	4	814	23	—	3250	2	42	4
	B. Stadtmagistrate:															
30	Landshut	38720	12	54	2	83080	41	32	4	54	26	6	194150	161	48	—
31	Passau	1275070	425	1	4	40740	20	22	2	445	23	6	31830	29	1	4
32	Straubing	858210	286	4	2	196870	98	26	—	384	30	2	60419	50	21	—
	Summa	13951900	4650	38	—	44213970	22106	59	2	26757	37	2	1375486	1146	14	4

Landshut, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung von Nieder-

v. Schilcher,

Soll-Einnahme

Capitalien pro $18^{58}/_{59}$. III. Vorschußfondsbeiträgen pro $18^{58}/_{59}$ bei den Brandversicherungs-

für das Rechnungs-Jahr $18^{59}/_{60}$.

$18^{58}/_{59}$ von den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.															II. Vorschuß-Fonds-Beiträge pro $18^{57}/_{58}$.			
II. Klasse.				III. Klasse.				IV. Klasse.				Summa ad II.			Von den Anschlags-Zugängen $18^{56}/_{57}$ bis incl. $18^{58}/_{59}$.	Beitrag zu 2 kr. v. Hundert		
Kapital.	Umlage zu 6 kr. v. Hundert.			Kapital.	Umlage zu 8 kr. v. Hundert.			Kapital.	Umlage zu 9 kr. v. Hundert.									
Gulden.	fl.	kr.	hl.	Gulden.	fl.	kr.	hl.	Gulden.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
13204	13	12	2	12818	17	5	4	4005	6	—	4	111	53	6	226080	75	21	6
2070	2	4	2	7532	10	2	2	34264	51	23	6	90	5	2	46030	15	20	4
1650	1	39	—	55846	74	27	6	29179	43	46	—	173	13	6	167020	55	40	4
6415	6	25	—	10110	13	28	6	18249	27	22	4	97	36	4	125270	41	45	4
4256	4	15	4	21233	28	19	—	29757	41	38	—	104	13	6	125220	41	44	4
—	—	—	—	26648	35	32	—	47148	76	43	2	110	32	6	111660	37	13	—
1763	1	45	6	8765	11	41	—	15749	23	37	4	55	5	6	107130	35	42	6
140	—	8	4	12030	16	2	6	8551	12	49	4	59	41	2	160400	53	28	—
6405	6	14	2	17325	23	6	—	4086	6	8	—	94	5	6	175390	58	27	6
2860	2	51	4	20850	27	48	—	16217	24	19	4	60	51	4	149640	49	52	6
1123	1	7	2	34931	46	34	4	32635	48	57	—	150	9	2	335680	111	53	6
9659	9	39	4	4395	5	51	6	21613	32	25	—	99	48	6	289030	96	20	4
4360	4	21	4	21200	32	16	—	16814	25	11	4	74	47	—	63590	21	10	6
4431	4	25	6	11560	15	21	4	30539	45	48	4	130	—	—	301840	100	36	6
—	—	—	—	20611	27	28	6	15891	23	50	2	56	30	4	36510	12	10	2
195	—	11	6	8330	11	6	6	10450	15	40	4	64	3	6	64010	21	20	2
990	—	59	4	22129	29	30	6	17773	26	39	4	98	37	2	39500	13	10	—
10300	10	18	—	3130	4	10	6	6662	9	59	4	51	21	4	119680	39	53	6
1240	1	14	—	15125	20	10	—	28014	42	1	2	75	49	6	54110	18	2	2
1509	1	30	—	70458	93	56	4	89778	134	39	6	230	33	6	165730	55	14	4
9190	9	29	2	7430	9	54	2	21274	31	54	6	141	52	—	431100	143	42	—
1529	1	31	6	18391	24	30	4	22096	34	29	4	74	44	—	217380	72	27	6
369	—	22	2	26193	34	55	6	25014	37	31	4	81	45	—	48170	16	3	4
4190	4	11	6	12220	16	17	6	24317	36	28	4	85	14	6	305570	101	51	4
—	—	—	—	22628	30	10	2	26351	39	31	4	70	15	6	49170	16	23	4
7655	7	39	4	46391	61	51	2	43971	65	57	4	181	35	4	418890	139	37	6
4577	4	34	6	37355	49	48	4	30055	45	5	—	145	27	—	210970	70	19	4
22000	22	—	—	63916	85	13	—	20327	30	29	4	156	4	—	76320	25	26	4
—	—	—	—	28127	37	29	4	31838	47	45	4	87	57	4	44370	14	47	4
14812	14	48	6	52	—	4	2	4709	7	4	—	183	45	—	322740	107	34	6
1190	1	6	—	60998	81	20	—	1316	1	58	4	113	26	—	91630	30	32	4
5170	5	10	2	38930	51	54	4	7359	11	2	4	118	28	2	54130	18	2	4
143459	143	27	4	770660	1027	32	6	736901	1105	21	4	3422	36	2	5133050	1711	19	—

bayern, Kammer des Innern.

k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 26,228.

An die kgl. Baubehörden und Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Vorlage von Bauplänen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da oft Baupläne zur Vorlage kommen, auf welchen Correkturen mit rother Tinte eingezeichnet und Radirungen vorgenommen sind, welche zudem Risse und Schmutzflecken haben, also nicht die äußere Form besitzen, um zur höchsten Stelle behufs der Vorlage an Seine Majestät einbefördert zu werden, so ergeht hiemit der Auftrag, dergleichen Pläne nicht ferner zur Vorlage zu bringen; auch werden die Baubehörden angewiesen, künftig Plan-Correkturen auf Tekturen oder auf beiliegenden Blättern vorzunehmen, und haben die Baubehörden sowohl als die Distrikts-Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß die Pläne nicht in die Akten eingeheftet, sondern in Mappen oder Rollen verwahrt, und beziehungsweise anher eingesendet werden.

Landshut, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 25,863.

An die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 13. März l. Js. resp. des k. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 25. Mai l. Js. wurde der ledige Maurergeselle Joh. Adam Hohmann von Soden, kurfürstl. hessischen Justizamtes Saalmünster, wegen Widersetzung, verübt bei geminderter Zurechnungsfähigkeit, in eine fünfzehntägige Gefängnißstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die ledige Taglöhnerin Katharina Zeller von Mottgers, kurfürstl. hessischen Land-Rathamts Schlüchtern, bereits durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Würzburg vom 15. Januar vor. Js. des Landes verwiesen, wurde wegen fortgesetzten Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Aschaffenburg vom 22. Mai l. Js. zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Der bereits durch Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. April 1816 des Landes verwiesene Adam Link von Eckartroth, kurfürstl. hessischen Landrathamts Schlüchtern, wurde durch neuerliches Erkenntniß des königl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 15. Mai l. Js. wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung und eines Vergehens der Bestechung in eine einjährige Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe wiederholt des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon unter Mittheilung der betreffenden Signalements zum weitern vorschriftsgemäßen Verfahren Kenntniß.

Landshut, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Johann Adam Hohmann von Soden im Kurfürstenthum Hessen.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5' 10''. Haare: blond. Augen und Augenbraunen: braun. Nase: spitz. Mund: klein. Zähne: gut. Kinn und Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: in der Unterwange eine kleine Narbe.

Signalement
der Katharina Zeller.

Alter: 35 Jahre. Größe: 4' 11". Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbrauen: braun. Augen: blau. Nase: proportionirt. Kinn: rund. Gesichtsform: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: Mangel des oberen Schneidezahnes.

Signalement
des Adam Link von Eckertroth, kurfürstlich hessischen Landrathamtes Schlüchtern.

Alter: 30 Jahre. Größe: 5' 10" Haare: blond. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase: gebogen. Mund: proportionirt. Stirne: hoch. Angesicht: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: schlank. Schnurrbart: blond.

Ad Num. 26,382.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Ausbruch der Rinderpest in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nunmehr seit längerer Zeit in den an Bayern angrenzenden k. k. österreichischen Provinzen Erkrankungsfälle an der Rinderpest nicht mehr vorgekommen sind, und die Seuche in jenen Provinzen bereits als vollkommen erloschen erklärt ist, hat das k. Staatsministerium des Innern inhaltlich hoher Entschließung vom 9. l. Mts. die bisher noch bestandenen Beschränkungen des Verkehrs mit Thieren und thierischen Abfällen aufgehoben, jedoch angeordnet, daß falls irgend gegründeter Verdacht des Wiederauftretens der Seuche sich ergeben sollte, ungesäumt wieder die geeigneten Beschränkungen nach den Directiven vom 2. Nov. 1844 eintreten sollen, weßhalb die Grenzbehörden vorsorglich angewiesen werden, eintretenden Falles sofort Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 14. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 3844.

(Die Erledigung der prot. Pfarrei Regnitzlosau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Regnitzlosau, Dekanats Hof, ist durch Todesfall erledigt, und wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben, wie solche aus dem neuen, aber noch nicht definitiv festgestellten Fassions-Abschlusse ersichtlich sind:

		fl.	kr.
I.	Aus der Staatscassa: ein Schleißbaum	4	45
	Vom Gotteshause: baar	6	5 $\frac{3}{4}$
III.	Wohnung in gutem baulichen Zustand	50	—
	108 Tagw. 08 Dezm. Grundstücke	515	51
IV.	Baare Grundgefälle	1	48 $\frac{3}{4}$
	Zinsen aus den Ablösungs-Capitalien	445	16 $\frac{3}{4}$
	22 $\frac{1}{2}$ Klafter weiches Holz nebst Abfällen ꝛc. aus der Staats-Waldung	84	10
V.	Stolgebühren	359	32 $\frac{1}{4}$
	Summa	1467	29
	und nach Abzug der Lasten zu	70	38 $\frac{3}{4}$
	Reinertrag	1396	50 $\frac{1}{4}$

Bayreuth, den 5. Juli 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold, v. n.

Lammerer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Allerhöchsten Rescripts vom 1. Juli 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Vornbach, Landgerichts Paßau II., dem Priester Franz Seraph Hartwagner, Pfarrer in Eggstetten, Landgerichts Simbach am Inn, verliehen.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des Landwehr-Kreiskommandos von Niederbayern vom 28. Juni 1860, wurden beim kgl. Landwehr-Bataillon Straubing zu Füßilier-Unterlieutenants die Korporale:

Johann Müller,
Otto Ludsteck und
Joseph Hartmann

ernannt.

Zu Folge gemeinschaftlicher Verfügung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreiskommandos von Niederbayern, wurde unterm 11. Juli 1860 der Oberlieutenant Anton Pummerer zum Hauptmann bei der Füßilier-Compagnie des k. Landwehr-Bataillons Paßau befördert.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 60. Landshut, Sonnabend den 21. Juli 1860.

Inhalt:

(Die Preiseverteilungen des allgemeinen Landgestüts pro 1860. — Das von dem Pfarrer J. N. Stützle herausgegebene Werk „Der katholische Christ in seiner Fest- und Gnadenfeier. — Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1860. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei St. Nikola in Landshut. — Augsburger-Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,468.

(Die Preiseverteilungen des allgemeinen Landgestüts pro 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Programm der k. Landgestütsverwaltung über ihre diesjährigen Preiseverteilungen an Pferdezüchter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei hervorgehoben wird, daß bezüglich des Regierungsbezirkes Niederbayern die Preiseverteilungen stattfinden:

1. am 25. August zu Ingolstadt für den Beschälstationsbezirk Abensberg;

2. am 7. September zu Landau a. d. Isar für die Beschälstationsbezirke: Landau, Straubing, Geiselhöring und Landshut;

3. am 10. September zu Osterhofen für die Beschälstationsbezirke: Osterhofen, Deggendorf, Plattling, Vilshofen, Aldersbach und Mariakirchen;

4. am 12. September zu Karpfham für die Beschälstationsbezirke: Fürstenzell, Weng, Berg, Weihmörting, Pocking, Malching, Eholfing und Kirchham.

Die sämmtlichen k. Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, von diesen Preiseverteilungs-Terminen zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz nicht nur die Gemeinden der Beschäl-Stationen, sondern auch alle übrigen Gemeinden, sowie die entlegenen Ortschaften und Höfe auf jede geeignete Weise rechtzeitig zu verständigen, und wird schleuniger und pünktlicher Vollzug gewärtigt, damit jedem Anlasse zur Klageführung über verspätete oder wohl gar unterlassene Bekanntmachung vorgebeugt sei.

Landshut, den 14. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 25. November 1851 und 14. Jänner 1857 wird wegen der diesjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Die kgl. Landgestüts-Verwaltung hält im heurigen Jahre in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins 14 Preiseverteilungen ab, und zwar:

Der Preisevertheilung			Regierungs-Bezirk.	Hiezu concurrirende Beschäl-Stationen.
Tag.	Monat.	Ort.		
23.	August	Aichach	Oberbayern	Schrobenhausen, Pfaffenhofen und Augsburg.
25.	"	Ingolstadt	"	Neuburg a/D., Eichstädt, Riedenburg, Beilngries, Geisenfeld, Abensberg und Rohrenfeld.
27.	"	Donauwörth	Schwaben	Lauingen, Wertingen, Günzburg, Rain u. Bergstetten.
28.	"	Gunzenhausen	Mittelfranken	Ellingen, Heidenheim, Wassertrüdingen, Feuchtwangen und Pappenheim.
30.	"	Heilsbronn	"	Windsbach, Ansbach und Kadolzburg.
1.	September	Iffenheim	"	Rothenburg a./T., Neustadt a/A., Würzburg und Aschaffenburg.
3.	"	Burgebrach	Oberfranken	Unterneuses, Höchstädt, Schweinfurth und Baireuth.
5.	"	Schwandorf	Oberpfalz	Neumarkt, Neustadt W./N. und Regensburg.
7.	"	Landau a/J.	Niederbayern	Pfatter, Straubing, Geiselhöring und Landshut.
10.	"	Osterhofen	"	Deggendorf, Plattling, Vilshofen, Altersbach und Mariakirchen.
12.	"	Karpfham	"	Fürstenzell, Weng, Berg, Weihmörting, Pocking, Malching, Eholfing und Kirchham.
15.	"	Tölz	Oberbayern	Mörnsmühle, Miesbach, Kreuzstraße, Lenggries und Schwaigangers.
17.	"	München (Au)	"	Bruck, Dachau, Althegnenberg, Erding, Moosburg und Wasserburg.
22.	"	Memmingen	Schwaben	Unterirsingen (Zollhaus), Sonthofen, Petersthal und Bertolshofen.

§. 2.

Preise werden ausgesetzt:

I. Für Hengste,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, [illegible] ferner

b) das dritte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebente noch nicht überschritten haben, dabei

1. sich nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht eignen,
2. von Fehlern, die sich anerkannter Maßen leicht forterben, frei, dann
3. gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Neben den vorerwähnten Voraussetzungen ist zur Erlangung eines Gestütspreises noch erforderlich:

a) bei Hengsten vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 4. Lebensjahre, daß sie von den Preis-Bewerbern entweder von der Geburt her, oder mindestens während der beiden letzten Jahre selbst aufgezogen wurden, worüber ein von dem be-

treffenden kgl. Landgerichte beglaubigtes Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung zugleich vorzulegen ist, dagegen

b) bei Hengsten, vom vollendeten 4. bis zum 7. Lebensjahre, daß sie mit Genehmigung der Landgestüts-Verwaltung während der letzten Beschäl-Zeit zum Privatbeschäl-Geschäfte (Sautrit) vom Preis-Bewerber verwendet worden sind, und daß derselbe zum Nachweis hierüber ein von dem einschlägigen kgl. Landgerichte bestätigtes Verzeichniß gleichzeitig vorlegt, welches die Bezeichnung sämmtlicher von dem Hengste hieber bedeckten Stuten, dann den Namen und Wohnort der betreffenden Stuten-Besitzer enthält.

II. Für Stuten,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbations-Scheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, und welche

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das 7. noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. Lebensjahr bis 7. einschlüssig haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestüts-Beschäler wieder belegt sind.

§. 3.

Die Preis-Bewerber für Hengste können diese zur nächstgelegenen Preise-Vertheilung vorbringen, dagegen kann nur für solche Stuten auf einen Preis Anspruch gemacht werden, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Pferden zugleich um Preise concurriren; — früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

§. 4.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgesetzten Maximal-Summe bestimmt, und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden und wird zu jedem Preise eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestüts auf den Hinterschenkl.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreisamts-Blatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Pferdezucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselbe Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

München, den 8. Juli 1860.

Die Königliche Bayerische Landgestütsverwaltung.

Frhr. von Leoprechting, Oberst.

Kraus, Rgistr.

Ad Num. 26,564.

An die Studien-Rektorate Landshut, Straubing, Metten und Paßau, dann die isolirte Lateinschule zu Abensberg.

(Das von dem Pfarrer J. N. Stüzle herausgegebene Werk „der katholische Christ in seiner Fest- und Gnadenfeier" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Weisung des höchsten Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ddo. 11. pr. 12. ds. wird den obengenannten Studienrektoraten und der isolirten Lateinschule zu Abensberg — die Anschaffung des von dem Pfarrer J. N. Stüzle in Balzhausen herausgegebenen Werkes „der

katholische Christ in seiner Fest- und Gnadenfeier" — Leipzig und Meissen 1857 in Goedecke's Verlagsbuchhandlung erschienen — zur Benützung als Preisebuch, vorzugsweise aus der Religionslehre, hiemit empfohlen.

Landshut, den 16. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,784.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. wird in Gemäßheit der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 15. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht am 5. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über ihre Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen; behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner zu ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht; die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Landshut, den 18. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 26,910.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei St. Nikola in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Tunding an den Priester Georg Windmaißer ist die organisirte Pfarrei St. Nikola in Landshut in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanatssprengel Altheim, dehnt sich über einen Theil des Stadt-, dann des Landgerichtsbezirkes Landshut aus, zählt 1430 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der neuesten superrevisorisch festgesetzten Fassion betragen die Einkünfte dieser Pfarrei	440 fl.	12½ kr.,
die Lasten	8 „	6½ „
so daß ein Reinerträgniß von .	432 fl.	6 kr.

sich ergibt.

Mit dieser Pfarrei ist das Benefizium St. Stephan in Landshut förmlich unirt, dessen fassionsmäßige Einnahme auf	493 fl.	36 kr.,
die Lasten auf	20 „	34 „
sohin der Reinertrag auf . .	473 fl.	2 kr.

sich belaufen.

Außer einem am Pfarrhause gelegenen Garten zu 0,16 Dezimalen besitzt diese Pfründe keine Grundstücke.

Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei jener Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 17. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

II. Augsburger-Cours
vom 12. Juli 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99½	99¼
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	—	102
" à 5 % IV. Emissien	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	99¼
Bank-Aktien Div. II. Sem.	805	802
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	101¾
" " mit 25 % Einzahlung	—	101¾

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Beizig. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Juli 1860.	Waizen	9	84	93	93	—	21	27	20	43	19	59	—	—	—	55
		Korn	1	9	10	10	—	15	39	15	20	15	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	19	29	19	10	8	43	8	17	7	30	—	14	—	—
Deggendorf	Vom 17. Juli 1860.	Waizen	—	280	280	280	—	20	—	19	38	18	30	—	18	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	14	9	13	18	12	53	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	125	125	125	—	8	11	7	43	7	14	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 17. Juli 1860.	Waizen	—	66	66	66	—	20	12	20	19	20		—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	24	7	15	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Juli 1860.	Waizen	—	27	27	27	—	21	—	19	30	19	—	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 12. Juli 1860.	Waizen	—	22	22	22	—	21	—	20	43	20	33	—	33	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	15	48	15	24	15	—	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	—	8	40	8	30	—	—	—	46

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 16. Juli 1860.	Waizen		545	545	545	—	19	57	19	33	18	56	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30		11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8		7	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. Juli 1860.	Waizen	269	2265	2534	2100	434	[illegible]	54	20	29	18	6	—	9	—	—
		Korn	86	540	626	416	210	13	55	13	29	12	53	—	22	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—	—		—	—
		Haber	64	623	687	598	89	7	42	7	38	7	28	—	8	—	—
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Juli 1860.	Waizen	—	104	104	104	—	21	16	20	34	19	30	—	—	1	10
		Korn	—	5	5	5	—	15	27	14	44	14	—	—	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Haber	—	15	15	15	—	8	—	7	46	7	30	—	—	—	31
Passau	Vom 17. Juli 1860.	Waizen	—	15	15	15	—	20	—	19	59	19	47	—	—	1	2
		Korn	72	34	106	91½	14½	12	21	12	7	11	57	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	168½	170½	154½	16	7	9	6	56	6	30	—	12	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. Juli 1860.	Waizen	—	40	40	40	—	21	—	20	19	19	48	—	2	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	15	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—		8	15	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 17. Juli 1860.	Waizen	—	197	197	197	—	20	30	19	15	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Juli 1860.	Waizen	9	1963	1972	1827	145	21	8	20	38	19	53	—	6	—	—
		Korn	84	431	515	419	96	14	32	14	7	13	46	—	12	—	—
		Gerste	15	37	52	17	35	12	48	12	48	12	48	—	—	—	15
		Haber	15	355	370	344	26	8	35	8	21	8	2	—	10	—	—
Vilshofen	Vom 18. Juli 1860.	Waizen	23	425	448	391	57	19	25	19	4	18	40	—	34	—	—
		Korn	—	14	14	12	2	12	21	12	11	11	57	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	33	36	36	—	7	24	7	8	7	—	—	—	—	1

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 61. Landshut, Mittwoch den 25. Juli **1860.**

Inhalt:
Die Geschichte von Bayern für Schulen. — Die Herausgabe einer Fibel für die deutschen Schulen. — Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen. — Die Erzeugung von Preßhefe. — Das Cursiren falscher Münzen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Den vermißten Taglöhner Jakob Guggemoos von Landsberg. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,563.

An sämmtliche kgl. Distrikts- und Lokal-Schulinspektionen von Niederbayern.

(Die Geschichte von Bayern für Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß inhaltlich eines unterm 11. d. Mts. an die Administration des kgl. Central-Schulbücherverlags ergangenen höchsten Rescripts des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten „die Geschichte von Bayern von **Dr.** Gotthilf Heinrich Schubert" in das Verzeichniß der den Lehrern an deutschen Schulen zur Benützung beim Unterrichte zu empfehlenden Bücher aufgenommen werden wird.

Landshut, den 17. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,565.

An sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen und Stadt-Schulkommissionen in Niederbayern.

(Die Herausgabe einer Fibel für die deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. d. Mts. werden die obengenannten Behörden angewiesen, das Lehrpersonal auf die unter dem Titel „Erstes Buch für den Lese- und Schreibunterricht" demnächst im Central-Schulbücher-Verlag zu München erscheinende Fibel durch die Lokal-Schulinspektionen mit dem Bemerken aufmerksam machen zu lassen, daß das Buch in 2 Abtheilungen geschieden ist und der Preis für die I. Abtheilung ungebunden auf 3 kr., gebunden auf 5 kr., der II. Abtheilung ungebunden auf 5 kr., gebunden auf 8 kr festgesetzt wurde.

Landshut, den 17. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 26,783.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13./14. l. Mts. haben sich zwischen den von den Conscriptionsbehörden in Folge des Ausschreibens vom 5. Juli v. Js. angezeigten Zahlen der Reservepflichtigen und den von den Heeres-Abtheilungen erhobenen deßfallsigen Verzeichnissen bedeutende Differenzen gezeigt.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden werden von diesem Ergebnisse mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, der fernern genauen Evidenthaltung des Standes der Reservepflichtigen ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibungen vom 19. Jänner 1849 Nr. 8880, vom 3. Februar 1849 Nr. 10,138, vom 21. April 1849 Nr. 16,312 und 15. Dezember v. Js. Nr. 7088 zum entsprechenden Vollzuge wird bemerkt, daß künftighin in die Kategorie der früher gedienten Reservisten alle Eingereihten des kgl. Heeres (mit Ausnahme der im vorigen Jahre nur in Anwendung des §. 30 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes der Armee als unmontirt Assentirte zugetheilten, zu Anfang l. Js. wieder entlassenen Zurückgestellten der Altersklassen 1836 und 1837) aufzunehmen seien, und zwar ohne Unterschied, ob sie kürzere oder längere Zeit im Heere gedient haben.

Ferner wird bestimmt:

a) die Evidenthaltung der Musterlisten über die vorhandenen Reservepflichtigen hat sich vorläufig auf die jeweils ausgedienten 7 Altersklassen zu beschränken. Sobald also die gesetzliche Kapitulationszeit einer Altersklasse abgelaufen ist, hat die Evidenthaltung ihrer Reservepflichtigen zu beginnen, während gleichzeitig jene der ältesten Altersklasse aufhört. Die Musterlisten derselben sind jedoch sorgfältig aufzubewahren.

Demgemäß ist nunmehr die Altersklasse 1832 in den Stand der letztgedienten 7 Altersklassen eingetreten und hat die Evidenthaltung der Altersklasse 1825 zu cessiren.

b) Alljährlich hat jede Conscriptionsbehörde eine Uebersicht der vorhandenen Reservepflichtigen ihres Bezirkes nach Altersklassen, und in diesen nach Gedienten (beabschiedeten) und Nicht gedienten ausgeschieden nach beifolgendem Formulare zuverläßig bis zum 1. März an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Der genaue und pflichtmäßige Vollzug gegenwärtiger Anordnung wird gewärtiget.

Landshut, den 18. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Uebersicht

der im Conscriptionsbezirke vorhandenen Reservepflichtigen N. N. von den Altersklassen 18.. — 18..

Gediente Mannschaft.								Nicht gediente Mannschaft.								Gesammtzahl der Gedienten und der nicht Gedienten.
Altersklasse.							Zahl der Gedienten.	Altersklasse.							Zahl der nicht Gedienten.	
18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..		18..	18..	18..	18..	18..	18..	18..		

Ad Num. 26,906.

An sämmtliche Gewerbspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Erzeugung von Preßhefe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend die h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. d. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 19. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5888.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Grund der dem unterfertigten k. Staats-Ministerium durch Art. 8 Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. Septbr. 1825 eingeräumten Befugniß wird die Anfertigung von Preßhefe (Pfund- oder künstlicher Hefe) hiemit als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

Der Betrieb dieser freien Erwerbsart ist jedoch außer den in der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dez. 1853 vorgeschriebenen Fällen durch Lösung eines polizeilichen Licenzscheines auch dann bedingt, wenn zur Anfertigung der Preßhefe Malz verwendet wird.

Von der erfolgten Licenzirung sind in diesem Falle die Aufschlagsbehörden in Kenntniß zu setzen.

Will Jemand mit der Preßhefenfabrikation die Brantweinbrennerei verbinden; so muß die vorgeschriebene gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Brantweinbrennen besonders erholt werden.

Für die Ertheilung dieser Bewilligung — Concession oder Licenz — je nachdem eine gewerbs- und fabrikmäßige oder landwirthschaftliche Brennerei in Frage ist, sind die hierüber bestehenden allgemeinen Normen maßgebend.

Hiernach ist das weitere zu verfügen.

Die Beilagen des Berichts vom 3. März l. Js. folgen zurück.

München, den 14. Juli 1860.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers: Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Erzeugung von Preßhefe betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 25,475.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor kurzer Zeit wurde in der Stadt Landau in der Pfalz ein Zweifrankenstück schweizerischen Gepräges eingenommen, welches sich bei der angestellten technischen Prüfung als falsch erwies.

Dasselbe besteht aus gewöhnlichem Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und trägt noch Spuren von Versilberung an sich, so daß es scheint, man habe versucht, dasselbe auf galvanischem Wege zu versilbern, was aber schlecht gelungen ist.

Dieses wird hiemit zur Warnung vor der Annahme solcher Münzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es ergeht hiebei an sämmtliche Polizei-Behörden die Aufforderung, gegen die Verbreiter derartiger falscher Geldsorten Spähe zu verfügen.

Landshut, den 20. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 26,208.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 30. Juni d. Js. wurde der ledige Taglöhner Balthasar Widemann von Goldburghausen, k. württembergischen Oberamtsgerichts Neresheim, wegen fortgesetzten Verbrechens der Widersetzung in eine Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Das Signalement des Genannten wird nachstehend mitgetheilt.

Landshut, den 21. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Personalbeschreibung.

Balthasar Wiedemann, lediger Taglöhner von Goldburghausen, k. württembergischen Oberamtsgerichts Neresheim, ist 45 Jahre alt, 6' 1'' groß, hat braune Haare, flache Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, blonden Bart, proportionirten Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starken Körperbau, und ist ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 25,852.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Taglöhner Jakob Guggemoos von Landsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 31ten Mai h. Js. hat sich der Taglöhner Jakob Guggemoos von Landsberg aus dieser Stadt entfernt, ohne den Seinigen von seiner Entfernung irgend eine Mittheilung gemacht zu haben. Derselbe wurde zum letztenmale in dem Walde zwischen Landsberg und Unterigling gesehen, und ist seitdem von ihm keine Spur mehr entdeckt worden. Nach den Angaben der Frau des Vermißten, Creszenzia Guggemoos, waren an ihrem Manne schon seit einiger Zeit Spuren von Geisteszerrüttung bemerkbar, es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß demselben irgend ein Unglücksfall betroffen habe.

Die sämmtlichen oben genannten Behörden werden beauftragt, nach dem genannten Jakob Guggemoos, dessen Personalbeschreibung unten folgt, geeignet zu spähen, von einem allenfallsigen Ergebnisse der anzuordnenden Spähe dem k. Landgerichte Landsberg Nachricht zu geben und der unterfertigten Stelle zu gleicher Zeit Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 21. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Jakob Guggemoos von Landsberg ist 48 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat schwarze Haare, eine niedere Stirne, dunkelbraune Augen, eine stumpfe Nase, einen proportionirten Mund, besitzt sämmtliche gut erhaltene Zähne, hat keinen Bart. Sein Gesicht von lebhaft rother Farbe ist aufgedunsen, Rückgrat und Arm an der rechten Seite gekrümmt.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe ein baumwollenes Hemd, eine kurze lederne Hose, einen rothgeblümten Persspenser, eine blautuchene Weste mit eisenen Knöpfen, ein rothblaues Halstuch aus ganz leichtem Zeuge, dann eine blaue Arbeitsschürze, hohe Stiefel und einen niedern schwarzen Filzhut.

In der Tasche hatte er einen aus rothem Leder gefertigten Geldbeutel, an welchem ein Kastenschlüssel befestigt war, und in welchem sich ungefähr 40 bis 50 Kreuzer in kleiner Münze befanden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 62. Landshut, Sonnabend den 28. Juli 1860.

Inhalt:

Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1860. — Den Aufenthalt des ledigen Andreas Hofmann von Hemhofen. — Gesuch des ledigen Johann Krieg von Krombach um die Erlaubniß zur Führung eines Guckkastens. — Gesuche der L. Hoffmann in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnbalsams. — Die Besichtigung der Wohltätigkeits-Anstalten durch die Distrikts-Polizeibehörden unter Zuziehung der k. Baubeamten. — Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,784.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. wird in Gemäßheit der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 15. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht am 5. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über ihre Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen; behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburts-

ort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht; die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Landshut, den 18. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 25,961.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Den Aufenthalt des ledigen Andreas Hofmann von Hemhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Herzogenaurach vom 25. v. Mts. ist der 14jährige Schuhmacher-Lehrling Andreas Hofmann von Hemhofen am letzten Ostersonntag seinem in Fürth domizilirenden Meister entlaufen und streunt seit dieser Zeit wahrscheinlich beschäftigungslos herum.

Nachdem bis jetzt über den dermaligen Aufenthaltsort des Andreas Hofmann nichts ermittelt werden konnte, erhalten die obengenannten Behörden nachstehend das Signalement des Andreas Hofmann mit dem Auftrage zugefertiget, auf denselben Spähe zu verfügen, und ihn im Falle Betretens an das k. Landgericht Herzogenaurach abliefern zu lassen.

Landshut, den 21. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Andreas Hofmann von Hemhofen.

Alter: 14 Jahre. Größe: 4' 9''. Statur: mittlere. Haare: blond. Stirne: nieder. Augenbrauen: braun. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Kinn: oval. Gesichtsform: oval. Besondere Kennzeichen: ohne. Kleidung: unbekannt.

Ad Num. 26,998.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Gesuch des ledigen Johann Krieg von Krombach um die Erlaubniß zur Führung eines Guckkastens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird mit Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 14. Juli 1859 (Kr.-A.-Bl. 1859 S. 872) eröffnet, daß durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. Mts. die dem ledigen Taglöhners-Sohne Adam Krieg von Krombach, kgl. Landgerichts Alzenau, ertheilt gewesene Bewilligung zur Produktion eines Schaukastens im Königreiche Bayern auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert wurde.

Derselbe bleibt jedoch wie bisher gehalten, an jedem Orte vorgängig der Schaustellung die ortspolizeiliche Bewilligung einzuholen.

Landshut, den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,416.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuche der L. Hoffmann in München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnbalsams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 20. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 6418.

Staats-Ministerium des Handels rc.

Der Kunstmalersgattin Luise Hoffmann in München wird hiemit ihrem Gesuche vom 10. l. Mts. entsprechend, die Bewilligung zum Verkaufe eines durch Zahnschmerz angeblich augenblicklich stillenden Balsams unter der Ankündigung „Hoffmann'scher Zahnbalsam" auf die Dauer von fünf Jahren für das ganze Königreich ertheilt.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 20. Juli 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Auf rc. rc. Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.

Gesuche der L. Hoffmann dahier um die Bewilligung zum Verkaufe eines Zahnbalsams betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 27,418.

An die kgl. Landgerichte und Baubehörden in Niederbayern.

(Die Besichtigung der Wohlthätigkeits-Anstalten durch die Distrikts-Polizeibehörden unter Beiziehung der k. Baubeamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. d. Mts. Nr. 11,524 wird den obenbenannten Unterbehörden Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 11. Mai 1857 Nr. 12,143, beziehungsweise durch die Regierungs-Ausschreibung vom 19. Juni 1857 im niederbayerischen Kreis-Amtsblatt Nr. 53 S. 907, womit die periodische Besichtigung der bestehenden lokalen und distriktiven Wohlthätigkeits-Anstalten, namentlich der Spitäler auf dem Lande durch die Distrikts-Polizei-Behörden unter Beiziehung der k. Baubeamten angeordnet worden ist, wurde die gesicherte Wahrnehmung der in dem baulichen Zustande der Gebäude dieser Anstalten vorhandenen Schäden und Mängel behufs deren rechtzeitigen Wendung bezweckt.

Dieser Zweck kann nunmehr auf dem in §. 37 der allerh. Verordnung vom 13. Nov. 1857, Reg.-Bl. S. 1621 — die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. — vorgezeichneten Wege erreicht werden, nachdem hiernach die k. Baubeamten verpflichtet sind, gelegentlich ihrer übrigen Dienstreisen den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude zu überwachen und die hiebei wahrgenommenen Gebrechen den betreffenden Distrikts-Verwaltungs-Behörden mit dem Antrage der entsprechenden Abhilfe alsbald zur Anzeige zu bringen.

Eine gewissenhafte Erfüllung dieser Aufgabe von Seite der k. Baubeamten genügt dem Standpunkte, den die Curatel in Ansehung jener Stiftungs-Vermögens-Objekte im Allgemeinen einzunehmen hat, vollkommen, da es keinem Zweifel unterliegt, daß eine solche gelegentliche Ueberwachung des baulichen Zustandes der einzelnen Wohlthätigkeits-Anstalten ihres Bezirkes von Seite jener Beamten in dem durch das Ministerial-Reskript vom 27. Nov. 1859 Nr. 2425, Reg.-Ausschreibung vom 19. Dez. 1859, Kr.-A.-Bl. Nr. 105, S. 1437, für die Besichtigung dieser Gebäude durch die Distrikts-Polizei-Behörden überhaupt erweiterten Termin von 3 Jahren wenigstens einmal vollzogen werden kann und die Anwesenheit der Letzteren hierbei, wenn auch wünschenswerth, nicht geradezu nothwendig erscheint.

Daß für derartige gelegentliche Besichtigungs-Akte und hiedurch etwa veranlaßte schriftliche Mittheilungen der k. Baubeamten an die Distrikts-Verwaltungs-Behörden keine Diäten und Gebühren aufgerechnet werden können, ergibt sich aus der offiziösen Natur dieser Geschäfte von selbst.

Wenn jedoch ausnahmsweise aus ganz besondern Anlässen die k. Baubeamten von den Distriktsverwaltungs-Behörden um die spezielle Besichtigung einer

Wohlthätigkeits-Anstalt angegangen werden, so gebührt den Ersteren in solchen Fällen nach Maßgabe der Bestimmung im Absatze 3 des angezogenen §. 37 die regulativmäßige Diät und Reisegebühr, wobei die in der durch Regierungs-Ausschreibung vom 27. März 1860 Kreisamtsblatt S. 397 bekannt gemachten gemeinschaftlichen Ministerial-Entschließung vom 20. März d. Js. Nr. 6936 zu lit. a. kundgegebenen Vorschriften und Grundsätze zur Anwendung zu kommen haben.

Niemals darf aber bei derartigen Anlässen den k. Baubeamten die Anfertigung und Ausarbeitung von Plänen und Kostenvoranschlägen von Amtswegen angesonnen werden.

In Ansehung dieser technischen Arbeiten bemißt sich die Mitwirkung der k. Baubeamten lediglich nach den Bestimmungen in den Absätzen 4, 5 und 6 des §. 37 sowie nach den Direktiven zu lit. b. der eben erwähnten Ministerial-Entschließung.

Landshut, am 24. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gunner, Sekretär.

Ad Num. 5841.

(Die dießjährige theologische Aufnahmeprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Beginn der dießjährigen theologischen Aufnahmsprüfung wird hiemit auf den zehnten September d. Js. anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1. Die auf 3 Kreuzer-Stempelbogen zu schreibenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen vorschriftsmäßig zu belegen:

a. einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gegebenen Satzungen,

b. einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 Kreuzer-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift,

c. einem von dem Kandidaten selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe,

d. einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII. Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Kandidaten (Amtshandbuch I. pag. 83) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2. Diejenigen Kandidaten, welche sich wiederholt zur Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3. Kandidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, sich aber erst in späteren Jahren der Prüfung unterwerfen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivirung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4. Meldungen, welche nicht spätestens bis 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung zur Vorlage kommen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Es ist daher auf Erlangung der erforderlichen Zeugnisse, zur Vermeidung des hier ausgesprochenen Präjudizes rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

5. Die examinirten Kandidaten werden nach §. 8 des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Kandidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Reg.-Bl. 1817 p. 1011 rc. rc.) zensirt und klassifizirt werden.

Ansbach, den 21. Juli 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Augsburger-Cours
vom 19. Juli 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
„ à 4 %	99⅝	99⅜
„ à 4½ %	—	101⅝
„ à 4½ % halbjährig	—	102⅞
„ à 5 % IV. Emission	—	—
„ à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅝	99⅜
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	803
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102¾	102½
„ „ mit 25 % Einzahlung	102¾	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieben. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Juli 1860.	Waizen	—	78	78	51	27	21	18	20	50	20	19	—	—	—	7
		Korn	—	13	13	13	—	15	48	15	42	15	39	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	12	22	18	4	8	44	8	29	7	26	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 24. Juli 1860.	Waizen	—	244	244	244	—	20	31	20	23	19	53	—	—	—	45
		Korn	—	36	36	36	—	13	35	13	14	12	56	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	81	81	81	—	8	10	7	59	7	30	—		—	16
Dingolfing	Vom 24. Juli 1860.	Waizen		106	106	106		20	—	19	—	18	36	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. Juli 1860.	Waizen	—	75	75	75	—	21	—	20	30	20	—	—	—	1	—
		Korn		4	4	4	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—		—	—	—		—	—	—
Kelheim	Vom 19. Juli 1860.	Waizen	—	8	8	8	—	22	—	21	2[illegible]	20	58	—	—	—	38
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—		—	—	20

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorigen Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 23. Juli 1860.	Waizen	—	292	292	292	—	19	57	19	27	18	33	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Juli 1860.	Waizen	434	1900	2334	1910	424	21	10	20	46	20	15	—	—	—	19
		Korn	210	293	503	317	186	13	40	13	11	12	47	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	89	377	466	438	28	7	38	7	27	7	17	—	11	—	—
Mainburg	Vom 25. Juli 1860.	Waizen	—	39	39	39	—	21	29	20	47	19	40	—	—	—	27
		Korn	—	6	6	6	—	17	—	16	50	16	—	—	—	1	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	1	4	1	3	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Juli 1860.	Waizen	—	85	85	64	21	20	42	20	—	19	18	—	34	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	15	33	13	56	12	16	—	48	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	38	8	16	8	—	—	—	—	30
Passau	Vom 24. Juli 1860.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	16	30	—	—	3	29	—	—
		Korn	14½	38	52½	47½	5	12	54	12	28	10	56	—	—	—	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	16	182	198	135	63	7	12	7	6	6	56	—	—	—	10
Pfeffenhausen	Vom 23. Juli 1860.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	20	—	—	—	—	19	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	8	—	—	—	—	15	—	—
Pilsting	Vom 24. Juli 1860.	Waizen	—	59	59	59	—	19	48	18	39	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Juli 1860.	Waizen	145	2158	2303	2254	149	20	56	20	38	19	58	—	—	—	—
		Korn	96	196	292	245	47	14	29	13	53	13	16	—	14	—	—
		Gerste	35	101	136	136	—	12	30	12	17	11	57	—	31	—	—
		Haber	26	259	285	224	61	8	50	8	25	8	2	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 25. Juli 1860.	Waizen	57	154	211	211	—	20	44	20	14	19	22	—	—	1	10
		Korn	2	15	17	6	11	13	22	12	50	12	20	—	—	1	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	46	46	36	10	7	20	7	8	6	52	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

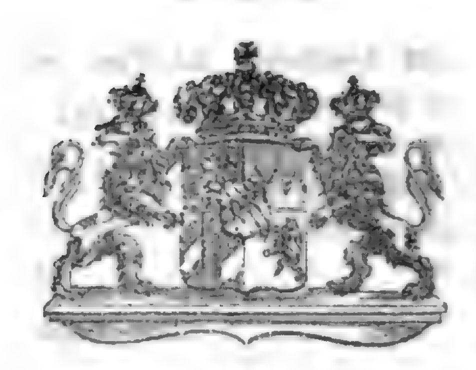

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 63. Landshut, Mittwoch den 1. August 1860.

Inhalt:

Die Rechnungs-Aufnahme für Niederbayern, hier die Verrechnung und Belegung der Militär-Konscriptions-Kosten. — Entfernung eines heimatlosen Taubstummen aus dem Distriktsspitale Dillingen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Fleischsatz für den Monat August 1860. — Die Abhaltung der III. Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1860. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der XIV. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,548.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Rechnungs-Aufnahme für Niederbayern, hier die Verrechnung und Belegung der Militär-Konskriptions-Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Bescheide des k. obersten Rechnungshofes vom 10. lauf. Mts. sollen gemäß dem Normativ vom 19. Juni 1841 (Geret Bd. XXII Seite 23) die Verpflegungsbeiträge an die Conskribirten in Gegenwart des k. obersten Rekrutirungs-Rathes und unter dessen Aufsicht gezahlt und die hierüber aufgestellten Zahlungslisten mit der Bestätigung des Vorstandes des k. obersten Rekrutirungs-Rathes versehen werden.

Die Conskriptionsbehörden werden daher beauftragt, die die Conskribirten begleitenden Gerichtsdiener und Rottmeister anzuweisen, bei der Aushebung jedesmal nach der Abstellung ihrer Contingente die Zahlungslisten zur Bestätigung zu übergeben.

Landshut, den 26. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,534.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Entfernung eines heimatlosen Taubstummen aus dem Distrikts-Spitale Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige der Hospitalpflege Dillingen hat sich ein heimatloser Taubstummer, welcher seit 25 Jahren im dortigen Spitale untergebracht ist, aus diesem Verwahrungs-Orte entfernt, und treibt sich nunmehr auswärts herum, wobei er sich wahrscheinlich mit Repariren von Uhren beschäftigt.

Die Polizeibehörden werden demnach beauftragt, auf dieses Individuum geeignete Spähe zu verfügen, und das Ergebniß dieser Spähe unter gleichzeitiger Benachrichtigung des k. Landgerichts Dillingen, an welches gegebenen Falles die Ablieferung zu erfolgen hat, längstens in 6 Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Das Signalement des bezeichneten Taubstummen folgt im Nachstehenden.

Landshut, den 27. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Der obenerwähnte heimatlose Taubstumme ist circa 58 bis 60 Jahre alt, großer Statur, hat braune Augen, starke schwarze Augenbrauen, schwarze mit grau vermischte Haare, schwarzen Schnurrbart, dann starken schwarzen Backen- und Kinnbart, welcher sehr stark mit grauen Haaren vermischt und am Kinn ganz weiß ist, Gesichtsfarbe gesund, Statur hager, Stirne hoch und gewölbt, hervorragende Wangenbeine, Nase lang und abgestumpft, er hat einen sogenannten Storchengang.

Am Leibe trug er bei seiner Entfernung einen grünmelirten kurzen Sommerrock, ferner ein graues Gilet von Sommerzeug, Hosen von graumelirten Sommerzeug, einen braunen runden Filzhut und Halbstiefel.

Derselbe beschäftigt sich gewöhnlich mit Reparaturen alter Uhren und trägt auch einigen Handwerkszeug bei sich.

Ad Num. 26,436.

An die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die ledige unten signalisirte Dienstmagd Josepha Ellison von Ferthofen, k. württembergischen Oberamtsgerichts Leutkirch, wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 5. Juli d. Js. wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von zwei Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 28. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Josepha Ellison 15 Jahre alt, kath. Religion, ledige Dienstmagd und Kasnerstochter von Ferthofen, k. württembergischen Oberamtsgerichts Leutkirch, ist mittelgroß, hat blonde Haare, blaue Augen, proportionirte Nase, proportionirten Mund, regelmäßiges Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanken Körperbau und ist ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 27,809.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat August 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat August 1860 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 113.

(Die Abhaltung der III. Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1860 betreffend.)

Das Präsidium

des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 24. l. Mts. praes. am Heutigen die Eröffnung der dritten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1860 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 15. Oktober ds. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des kgl. Appellationsgerichts von Niederbayern Ludwig Halm und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts Straubing Ludwig Paur ernannt wurde.

Passau, den 27. Juli 1860.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der XIV. Verloosung der 4proc. Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Von den gemäß der XIV. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vide Bekanntmachung vom 27. October 1857, Regierungsblatt 1857, Seite 1365 bis 1376) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitals-Betrage zu:
6,947	5,955	1000 fl.
65,232	101,261	25 fl.
65,238	101,504	25 fl.
98,016	159,765	1000 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Grundrenten-Ablösungscasse in München zu melden, widrigenfalls deren Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. August 1860 beginnend, zu Gunsten des k. Grundrenten-Ablösungs-Fondes erloschen sein würden.

München, den 16. Juli 1860.

Königl. Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 64. Landshut, Sonnabend den 4. August 1860.

Inhalt:

Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1860. — Aufgreifung eines blödsinnigen Individuums. — Die Herstellung und den Verlag der Arbeits- und Dienstbotenbücher und ähnlicher Urkunden. — Untersuchung gegen Leop. Stein, Rabbiner zu Frankfurt a./M., wegen Preßvergehen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,784.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 12. d. Mts. wird in Gemäßheit der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 15. Oktober l. Js., die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht am 5. November l. Js.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in Bälde einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über ihre Zulassung durch die einschlägige Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 1. September einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen und mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen; behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die An-

stalten, welche sie besucht; die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem und die Note, mit welcher sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Landshut, den 18. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekr.

Ad Num. 27,885.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Aufgreifung eines blödsinnigen Individuums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. Juni lauf. Jahrs wurde im Landgerichtsbezirke Straubing ein blödsinniges Individuum, angeblich Mathäus Forster mit Namen, aufgegriffen.

Dasselbe ist circa 50 Jahre alt, 6' 1" 3''' groß, hat braune Haare, vollständigen größtentheils braunen nur zu beiden Seiten des Kinnes grauen Bart, graue Augen, große Nase und ist beinahe zahnlos.

Bei der Einlieferung trug dasselbe eine am linken Knie stark zerrissene schwarzlederne Hose, einen schwarzsammtenen, gut erhaltenen Janker, eine gut erhaltene Weste mit durchgeschlagenen weißen Knöpfen; der linke Fuß war mit einem Bundschuhe und blauen Strumpfe bekleidet, während der rechte Fuß ohne Bekleidung war.

Da die seitherigen Recherchen über die Herkunft und Heimath dieses Individuums erfolglos waren, so ergeht nunmehr an die oben genannten Behörden der Auftrag, zur Ausmittlung der Herkunft thunlichst beizutragen und ein allenfallsiges Resultat gleichzeitig der unterfertigten Stelle und dem kgl. Landgerichte Straubing anzuzeigen.

Landshut, den 1. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 27,960.

An sämmtliche kgl. Landgerichte Niederbayerns, dann an die kgl. Stadtcommissariate und Stadt-Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

(Die Herstellung und den Verlag der Arbeits- und Dienstbotenbücher und ähnlicher Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß einer höchsten Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, vom 23. März l. Js. Nr. 7069, wird den obenbenannten Behörden Nachstehendes eröffnet:

1. Das expedirende Sekretariat der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., hat fortan wie bisher die Herstellung der Arbeits- und der Dienstbotenbücher und die Versendung derselben an die betheiligten Behörden zu besorgen, und diese Besorgung auf die Legitimationsbücher für Lumpensammler, für den Tauschhandel, für den Viktualienhandel und umherziehende Gewerbe auszudehnen.
2. Von diesem Sekretariate haben die sämmtlichen Unterbehörden Niederbayerns ihren Bedarf an den bezeichneten Büchern zu beziehen.
3. Zur Vermeidung des Gebrauches von Exemplaren, welche etwa aus der Privatindustrie hervorgehen

Digitized by Google

könnten, wird jedes auf der ersten Seite mit einem Stempel der unterfertigten Stelle versehen.

4. In den sämmtlichen Büchern wird deren Preis einschlüssig des Einbandes und Futterals, sowie der Stempelgebühr vorgetragen.

5. Von den Empfängern der bezeichneten Bücher darf nur dieser Preis erhoben werden, wozu übrigens bei den Legitimations- und Arbeits-Büchern — den Fall der Armuth der Empfänger ausgenommen — noch die Taxe nach Maßgabe der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 20. Febr. 1854 kömmt.

6. Die Versendung der Bücher an die betheiligten Behörden einschlüssig der Magistrate, dann die Erholung der Kosten ist als Regierungssache — portofrei — zu behandeln.

7. Ein Bezug auf Seite der mit der Herstellung, Versendung und Verpackung der Bücher beschäftigten Regierungs-Bedienstoten ist unstatthaft.

Auch den Taxbeamten, welchen durch Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. April 1856 der Absatz der Arbeits- und Dienstbotenbücher übertragen ist, kommt ein Bezug für diesen Absatz nicht zu.

8. Die innere Einrichtung der Dienstbotenbücher erhält für die Zukunft in Folge k. Ministerial-Entschließung vom 21. Dec. 1858, ausgeschrieben durch Reg.-Entschließung vom 23. Dec. 1858, im niederbayerischen Kreis-Amtsblatte vom Jahre 1859 Nr. 1 Seite 7, die entsprechende Abänderung, übrigens dürfen die zur Zeit vorhandenen Vorräthe der bisherigen Bücher verbraucht werden.

Landshut, den 30. Juli 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Leopold Stein, Rabbiner zu Frankfurt a. M., wegen Preßvergehen betr.)

Durch rechtskräftiges Contumacialurtheil des Königl. Assisengerichtes der Pfalz vom 30. Mai l. Js. wurde Leopold Stein, Rabbiner zu Frankfurt a. M. und Redacteur der Zeitschrift „Der israelitische Volkslehrer" für schuldig erklärt, durch Veröffentlichung eines in dem Octoberhefte von 1859 genannter Zeitschrift enthaltenen, mit Anmerkungen versehenen Aufsatzes mit der Aufschrift: „Zur Frage des Judeneides" das Königl. Appellationsgericht der Pfalz in seiner Civilkammer durch Schmähung, herabwürdigenden Spott und Beimessung verächtlicher Gesinnungen beleidigt und zum Ungehorsame gegen den Vollzug gerichtlicher Beschlüsse und Entscheidungen aufgefordert zu haben, demgemäß in eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen, eine Geldbuße von fünf und zwanzig Gulden sowie zu den Kosten verurtheilt, dann die Unterdrückung der fraglichen Druckschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, das Verbot der erwähnten Zeitschrift ausgesprochen und endlich die Veröffentlichung des ergangenen Urtheils durch die Kreis-Amtsblätter des Königreiches verordnet.

Vorstehendes wird hiermit gesetzlicher Vorschrift gemäß zum Zwecke des Vollzuges des ergangenen Urtheiles bekannt gegeben.

Zweibrücken, den 21. Juli 1860.

Kgl. Bayer. Generalstaatsprokurator der Pfalz.
v. Schmitt.

Fruth.

II. Augsburger-Cours

vom 26. Juli 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	$99\frac{3}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	$102\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$103\frac{1}{8}$	—
" à 5 % IV. Emissien	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$99\frac{3}{8}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	808	805
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$102\frac{7}{8}$	—
" " mit 25 % Einzahlung	$102\frac{3}{4}$	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 30. Juli 1860.	Waizen	27	57	84	84	—	20	52	20	32	20	12	—	18	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	15	41	14	26	13	—	1	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	26	30	28	2	8	44	8	20	7	50	—	9	—	—
Deggendorf	Vom 31. Juli 1860.	Waizen	—	139	139	132	7	22	—	21	21	20	41	—	—	—	58
		Korn	—	14	14	14	—	14	41	14	23	13	55	—	—	1	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	105	105	105	—	8	3	7	48	7	30	—	11	—	—
Dingolfing	Vom 31. Jul: 1860.	Waizen	—	30	30	30	—	20	—	19	30	19	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. Juli 1860.	Waizen	—	37	37	37	—	20	45	20	30	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 30. Juli 1860.	Waizen		141	141	141	—	19	31	18	58	18	19	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8		10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. Juli 1860.	Waizen	424	1407	1831	1429	402	21	1	20	22	19	23	—	26	—	—
		Korn	186	84	270	178	92	14	2	13	46	13	28	—	—	—	37
		Gerste	—	4	4	4	—	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	28	592	620	601	19	7	40	7	28	7	10	—		—	1
Mainburg	Vom 1. August 1860.	Waizen	—	103½	103½	89	14½	21	8	20	30	18	17	—	17	—	—
		Korn	—	17	17	11	6	16	30	16	23	16	12	—	27	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	2	5	5	—	9	—	8	51	8	39	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Juli 1860.	Waizen	21	73	94	94	—	21	16	20	9	19	3	—		—	9
		Korn	—	12	12	12	—	15	16	13	68	11	50	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	8	30	8	3	7	45	—	13	—	—
Passau	Vom 31. Juli 1860.	Waizen	—	1½	1½	—	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	55	60	57	3	13	54	13	36	12	46	—	—	1	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	63	188½	251	197	54½	7	8	6	59	6	39	—	7	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. Juli 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		1	1	1	—	—		8	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 31 Juli 1860.	Waizen	—	26	26	26	—	20	15	19	7	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Juli 1860.	Waizen	149	959	1008	797	211	20	42	20	15	19	20	—	23	—	—
		Korn	47	88	135	135	—	14	43	14	3	13	9	—	—	—	10
		Gerste	—	7	7	7	—	12		12	—	12	—	—	17	—	—
		Haber	61	216	277	220	57	8	23	8	11	7	33	—	14	—	—
Vilshofen	Vom 1. August 1860.	Waizen	—	450	450	278	172	20	45	20	11	19	35	—	3	—	—
		Korn	11	36	47	17	30	13	51	13	20	12	43	—	—	—	29
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	28	38	35	3	7	19	7	11	6	47	—	—	—	3

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

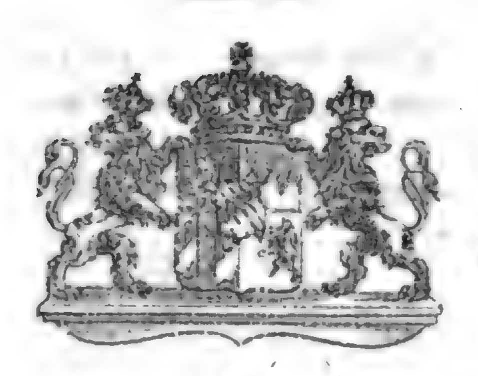

von

Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Mittwoch den 8. August 1860.

Inhalt:

Die Brandversicherungs-Ausschüsse. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Moosburg in Oberbayern. — Auffinden einer Mannskleidung an der Pegnitz. — Die Einlieferung des angeblich taubstummen Johann Trappe. — Verausgabung eines falschen Halbenguldenstückes. — Produktionsgesuch des Simon Heckel und Xaver Schießl. — Wiederbesetzung der erledigten Pfarr- und Dekanatsstelle in Kleinlangheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,207.

An sämmtliche kgl. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Brandversicherungs-Ausschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten kgl. Stelle vom 30. Juni ds. Jrs. Nr. 25,331 (Kreis-Amtsblatt Seite 827), die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Jahre 1860 betreffend, erhalten die obengenannten Behörden die Weisung, die Ergänzungs-Wahl für die Brandversicherungs-Ausschüsse in Beobachtung der Regierungs-Ausschreibung vom 4. Dezember 1857 Nr. 6321 (Kreisamtsblatt S. 1549) in den Fällen sofort anzuordnen, wenn Brandversicherungs-Ausschuß-Mitglieder zu Gemeinde-Vorstehern gewählt werden.

Landshut, den 2. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 28,107.

An die kgl. Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Moosburg in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Schreiner ist das Landgerichts-Physikat Moosburg in Oberbayern in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 3. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 27,623.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden einer Mannskleidung an der Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. September v. Js. wurde am rechten Ufer der Pegnitz in der Markung der Gemeinde Schniegling, k. Landgerichts Nürnberg, eine vollständige Mannskleidung, welche im Abdrucke folgt, aufgefunden. Da die bisherigen Nachforschungen dieses k. Landgerichts nach der Person des muthmaßlichen Verunglückten erfolglos waren, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern zu weiteren Nachforschungen hiedurch noch durch die unterfertigte Stelle mit dem Auftrage angewiesen, ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Landgerichte Nürnberg mitzutheilen.

Landshut, den 3. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Verzeichniß der aufgefundenen Gegenstände.

1) Ein schwarztuchener, noch ziemlich neuer Ueberrock mit großen übersponnenen Knöpfen,
2) eine weiß und schwarz karrirte Weste,
3) dergleichen Beinkleider mit weißen Trägern von gewirkten Bändern,
4) eine schwarzseidene Halsbinde,
5) ein schwarzer, niedriger Filzhut mit breiter Krempe und schwarzseidenem Bande,
6) gewirkte baumwollene Unterbeinkleider,
7) ein leinenes Hemd,
8) blaue baumwollene Socken,
9) noch ganz neue rindlederne Halbstiefel,
10) ein braunes baumwollenes Sacktuch mit verschiedenen Blumen.

Bei diesen Kleidungsstücken lag ein dünnes Bambusrohr mit elfenbeinernem Knopfe.

Ad Num. 27,490.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einlieferung des angeblich taubstummen Johann Trappe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 14. Juli d. Js. wurde unweit des Ortes Großmehring durch die k. Gendarmerie ein männliches Individuum aufgegriffen und an das k. Landgericht Ingolstadt abgeliefert.

Dasselbe gibt sich für taubstumm aus, obwohl es anfänglich verrieth, daß es der Sprache und des Gehörs vollkommen mächtig sei.

Auf schriftlich gerichtete Fragen gab dasselbe an: Er heiße Johann Trappe, sei 33 Jahre alt, in Altena an der Lenne, Amt Altena, Landrath in Holzbrieg in Westphalen, beheimatet und geboren, sei eine Waise und sein Vater, Namens Johann Brack, ein Schriftsetzer in Altena gewesen. Seit sieben Jahren sei es von der Heimath entfernt, habe anfänglich über vier Jahre auf einem Dampfschiffe in Köln als Heizer gedient, später habe er als Nadler gearbeitet, sei zuletzt beim Nadlermeister Joseph Lang in Wien gewesen und von da nach München, Regensburg und Ingolstadt gekommen. Sein Paß sei ihm zu Verlust gegangen.

Wegen dieser Angaben wurde die Anerkennung als preußischer Staats-Angehöriger eingeleitet. Nachdem aber

die Unrichtigkeit derselben nicht ausgeschlossen erscheint, so wird nachstehend ein genaues Signalement des in Frage stehenden Individuums bekannt gegeben und ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, über dessen Persönlichkeit und Heimathsverhältnisse gleichfalls geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß an das kgl. Landgericht Ingolstadt unmittelbar unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Größe 5′ 4″. Alter 33 Jahre. Statur untersetzt. Haare braun. Augen grau. Nase lang, dick. Mund proportionirt. Schnurrbart blond, klein. Gesichtsfarbe gesund. Gesichtsform länglich. Kinn länglich. Besondere Kennzeichen: ohne.

Das vorbezeichnete Individuum hatte eine schwarze Tuchkappe mit schwarzem Schirme, ein blauseidenes, mit weißen, großen Tupfen versehenes Halstuch, eine grausammtene, mit schwarzen Querstreifen und der Länge nach mit breiten, verschiedenfarbigen Streifen versehene Weste, einen russisch-grünen, einreihigen, mit schwarzem Sammtkragen und oben kupferner Schlinge versehenen Tuchrock, eine schwarzgraue, mit kornblauen Querstreifen versehene Sommerhose, ein ziemlich feines, aus Baumwolle und Linnen gefertigtes Hemd und keine Fußbekleidung.

Landshut, den 3. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 26,982.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 5. Mai l. Js. wurde in Kreuzwerthheim, k. Landgerichts Stadtprozelten, ein falsches württembergisches Halbguldenstück zu verausgaben gesucht.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des kgl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Die Münze trägt die Jahreszahl 1838 mit dem Brustbilde Königs Wilhelm von Württemberg, ist übrigens so schlecht gegossen, daß deren Unächtheit auf den ersten Blick zu erkennen ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, sowie ein etwaiges Ergebniß anher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 3. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 28,013.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Produktionsgesuch des Simon Heckel und Xaver Schießl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums des Innern von 28. v. Mts. wurde den ehemaligen beiden Eisenbahnarbeitern Simon Heckel von Schwabach und Xaver Schießl aus Obermeitingen, k. Landgerichts Landsberg, in Berücksichtigung ihrer derzeitigen gänzlichen Erwerbslosigkeit auf die Dauer eines Jahres und für den Umfang der Regierungsbezirke diesseits des Rheins die Bewilligung ertheilt, durch Ausspielen einer Drehorgel und Produktion eines Schaukastens ihren Erwerb zu suchen.

Dieselben sind jedoch verpflichtet, vor der jeweiligen Produktion an einem Orte die jedesmalige Erlaubniß der Ortspolizeibehörde hiezu nachzusuchen.

Hievon werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 3. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 4045.

(Wiederbesetzung der erledigten Pfarr- und Dekanatsstelle in Kleinlangheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarr- und Dekanatsstelle in Kleinlangheim wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
a) baar	98	6
b) Naturalien: für 2 alte Eimer Wein	10	24
10 4/10 Klafter Scheitholz u. 440 1/2 Wellen	92	30
6 Pfund Fische	1	—
III. An Realitäten:		
a) Wohnung ausreichend, mit Oekonomiegebäuden	50	—
b) Grundstücke: 9 Tagwerk 15 Dez. Aecker, 64 Dez. Wiesen, 10 Dez. Garten	80	30
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse	579	16
Gemeinde- und Weidrecht	6	45
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	122	16¾
VI. Einnahme aus observanzmäßigen Gaben	2	—
Summa	1,042	47¾
Lasten	26	58¼
Reiner Pfarr-Ertrag	1,015	49½
Dekanats-Funktions-Gehalt	100	—

Von einem 4 proc. verzinslichen Passiv-Kapital zu 85 fl. 36 kr., welches von 1853/54 an in 10 gleichen Jahresraten zurückzuzahlen ist, ist der Rest noch abzutragen.

Bayreuth, den 25. Juli 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 27. vor. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, an das kgl. Landgericht Regen den I. Assessor Kilian Yberle von Kötzting in gleicher Eigenschaft zu versetzen, zum I. Assessor des k. Landgerichts Kötzting den Assessor Michael Fischold daselbst vorrücken zu lassen, und zum Assessor des Landgerichts Kötzting den Accessisten bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, J. August Hiltner zu ernennen.

Seine Majestät der König haben sich unterm 27. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor des k. Landgerichts Abensberg August Rudhart an das k. Landgericht Starnberg seiner Bitte entsprechend zu versetzen und zum Assessor des k. Landgerichts Abensberg den Accessisten der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Joseph Geitner zu ernennen.

Mittels gemeinschaftlicher Verfügung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreiskommandos von Niederbayern vom 11. Juli 1860 wurde der Bataillons-Quartiermeister Ludwig Resch zum Hauptmann im k. Landwehr-Bataillon Abensberg befördert.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 66. Landshut, Sonnabend den 11. August 1860.

Inhalt:

Abstrich der für Zeitversäumniß der Gendarmen in Criminaluntersuchungen angewiesenen Entschädigung, sowie Auslegung des Art. VII: der allerh. Verordnung vom 23. Dezember 1848. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung des k. Bezirksgerichts- und Landgerichts-Physikats Neunburg v/W. — Gesuch des Kaspar Hofmann aus Geldersheim um die Bewilligung zu Produktionen als Escamoteur im Königreiche Bayern. — Gesuch des Apothekers J. Roth in Würzburg um Bewilligung zum Verkaufe von Brust-Zeltchen — Pate pectorale. — Die Erledigung der Pfarrei Obersulzbach, Dekanats Leutershausen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger-Course und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,580.

An sämmtl. Gerichts- und Polizeibehörden, Rent- und Taxämter von Niederbayern.

(Abstrich der für Zeitversäumniß der Gendarmen in Criminaluntersuchungen angewiesenen Entschädigung, sowie Auslegung des Art. VII der allerh. Verordnung vom 23. Dezember 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. v. Mts. zur Nachachtung.

Landshut, den 6. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Crezierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9652.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bez. Betr. an die kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. F., erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

Der k. Regierungsfinanzkammer wird auf ihren Bericht vom 5. l. Mts. rubr. Betr. nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz zur Entschließung eröffnet, daß den Zeugen, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, für das Uebernachten an dem Orte der gerichtlichen Vernehmung die volle Entschädigung zu 48 kr. und beziehungsweise 24 kr. gleichwie anderen Zeugen gebührt, da der einschlägige Artikel VII Absatz 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848, die Entschädigung

der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend, (Reggsbl. v. 1848 S. 1269) eine Ausscheidung zwischen der Entschädigung für Zeitversäumniß und für das Uebernachten nicht macht, sondern in dem belagten Falle auch diejenigen Zeugen, welche einen Gehalt beziehen, Anspruch auf die den anderen Zeugen gebührende Entschädigung gewährt, womit auch die Bestimmung des Art. V Abs. 2 im Einklange ist, wonach jeder Sachverständige, — also auch derjenige, welcher einen Gehalt bezieht, im Falle der Vernehmung außerhalb seines Wohnortes täglich eine Entschädigung von 2 fl. erhält.

Hienach ist nun in den angeregten Fällen und in Zukunft gleichmäßig zu verfahren.

Die Berichtebeilagen sammt Akten folgen im Anschlusse zurück.

München, den 31. Juli 1860.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

v. Pfeufer.

An die königl. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern.
Abstrich der für Zeitversäumniß der Gendarmen in Criminal-Untersuchungen angewiesenen Entschädigung, hier Auslegung des Artikel VII der allerh. Verordnung vom 23. Dezember 1848 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt der k. geheime Sekretär:
Graser.

Ad Num. 28,549.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. Juli l. Js. hat zu Wien die 318te und 319te Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 219 und 340 gezogen worden sind.

Die Serie 219 enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar:

Nr. 65985 mit $\frac{1}{10}$tel
„ 66951 „ $\frac{1}{3}$ „
„ 67088 „ $\frac{7}{8}$ „
„ 68382 „ $\frac{1}{2}$ „
der Kapitals-Summe,

dann Nr. 68803 — 68874 mit den ganzen Kapitalssummen, — im gesammten Kapitalsbetrage von 1,277,488 fl. 32 kr.

In der Serie 340 sind enthalten Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens und zwar: Lit. M. zu $4\frac{1}{2}$ Proc. von Nr. 12076—13072 incl. Lit. N. zu 4 Proz. Nr. 17a dann 13073 bis 13650 incl. im Kapitalsbetrage von 1,169,000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und auf Verlangen der Gläubiger nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maaßstabe in auf österreichische Währung lautende 5 proc. Obligationen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 6. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 28,569.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Bezirksgerichts- und Landgerichts-Physikats Neunburg v./W. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Scheffstoß ist das Landgerichts- und Bezirksgerichts-Physikat Neunburg v./W. in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 7. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 28,442.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Gesuch des Kaspar Hofmann aus Gelderšheim um die Bewilligung zu Produktionen als Escamoteur im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. vor. Mts. wurde dem ledigen Schneidergesellen Kaspar Hofmann aus Gelderšheim, k. Landgerichts Werneck, die durch höchste Ministerialentschließung vom 5. Juni v. Js. Nr. 11,424 ertheilte Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen als Taschenspieler im Umfange des Königriches in Folge der von Demselben unterm 5. v. Mts. gestellten Bitte auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert.

Der Gesuchsteller bleibt jedoch wie bisher gehalten, an jenen Orten, an welchen er sich zu produziren beabsichtiget, die vorgängige distrikts- und ortspolizeiliche Bewilligung hiezu nachzusuchen.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 10. Juni v. Js. (Kr.-A.-Bl. Seite 727) mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß Kaspar Hofmann demgemäß der besonderen Kreisbewilligung nicht mehr bedürfe.

Landshut, den 8. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 28,763.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Apothekers J. Roth in Würzburg um Bewilligung zum Verkaufe von Brust-Zeltchen — pate pectorale — betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 5. v. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Unterfranken, Kammer des Innern, erlassene Entschließung oben bezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Distriktspolizeibehörden der Auftrag ertheilt, darüber zu wachen, daß der Verkauf der fraglichen Brustzeltchen nur im Auftrage des Apothekers Julius Roth zu Würzburg bewirkt werde.

Landshut, den 9. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fruth.

Abdruck. Ad Num. 6887.

Staats-Ministerium des Handels etc.

Dem Apotheker Julius Roth zu Würzburg wird hiemit seinem Gesuche entsprechend die Bewilligung ertheilt, die von Apotheker Georgés Nachfolger derzeit zu Paris verfertigten Brustbonbons — pates pectorales — im Umfange des Königreiches Bayern verkaufen zu dürfen und zwar auf die Dauer von drei Jahren, wobei zugleich die Ankündigung in folgender Weise festgesetzt wird.

„Dieser in ganz Deutschland und Frankreich rühmlichst „bekannte Brustteig wird von Aerzten als linderndes „Mittel bei Hals- und Brustbeschwerden, Schnupfen, „Heiserkeit, Katarrhen, Keuchhusten empfohlen und „ist in Schachteln à 24 kr. zu haben.

München, den 5. Juli 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:
(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

(gez.) v. Wolfanger.

An die k. Regierung, K. d. J., von Unterfranken ergangen.

Gesuch des Apothekers Roth in Würzburg um Bewilligung zum Verkauf von Brustzeltchen — pate pectorale betr.

Ad Num. 5616.

(Die Erledigung der Pfarrei Obersulzbach, Dekanats Leutershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Obersulzbach, Dekanats Leutershausen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September lfd. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund eines neuen, jedoch noch nicht superrevisorisch festgesetzten Fassionsentwurfes ausgesprochen:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
An Geld	63	45
in Naturalien:		
7 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. Korn à 8 fl. 22 kr.	62	24
(Dieser Getreidebezug wird nach dem jährl. Normalpreise vergütet)		
2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	50	33¾
in Naturalien:		
5 Klftr. Fichtenscheitholz à 6 fl. 15 kr.	31	15
2 „ Buchenscheitholz à 7 fl. 30 kr.	15	—
3 „ gemischte Stöcke à 3 fl. 30 kr.	10	30
200 Stück gemischte Wellen à 3 fl. pr. Hundert	6	—
(Dieser Holzbezug wird nach dem höchsten jährl. Verstrichspreise vergütet)		
II. An Zinsen von zur Zeit gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden . .	35	—
Aus Grundstücken, und zwar aus 25 Dezimalen Wurz-, Gras- und Obstgärtchen am Pfarrhause	3	—
18 Tgw. 89 Dez. Aecker	109	30
9 „ 22 „ Wiesen	123	20
6,062 Tgw. Waldungen:		
Eichenholzbezug: 2 Klft. Scheitholz à 3 fl.	6	—
1 „ Stöcke . . .	1	20
25 Stück Wellen .	—	25
(Anstatt dieses Holzbezuges erhält der jeweilige Pfarrer die Zinsen aus dem sog. Pfarreichenkapital zu 2445 fl. 35 kr. mit Ausschluß von 50 fl., welche jährlich zu dem Pfarrstiftungsvermögen zu kapitalisiren sind.)		
Fichtenholzbezug:	fl.	kr.
2 Klft. Scheitholz à 3 fl. 15 kr. .	6	30
1 „ Stöcke	1	20
25 Stück Wellen	—	25
(Dieser Holzbezug wird in natura aus dem Pfarrwalde geliefert.)		
IV. Ertrag aus Rechten:		
An Michaeliszinsen, Bodenzinsen und Zinsen aus Ablösungskapitalien .	111	32¾
Gemeinderecht, und zwar Hut- und Gemeinderecht	3	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	60	24
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	13	15
Summa	714	29½
Hievon die Lasten ab mit	2	—
Reinertrag	712	29½

An freiwilligen Geschenken 45 fl. 44 kr.

Der Amtsnachfolger hat die aus dem oben erwähnten Pfarreichenkapital vorgeschossenen, auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 5 fl. 33 kr. in Abfitzfristen wieder zurückzuersetzen.

Ansbach, den 3. August 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 27. vor. praes. 2. lfd. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Geltolfing, k. Landgerichts Straubing, dem Priester Joseph Straubinger, Schul- und Frühmeß-Benefiziat in Abbach, k. Landgerichts Kelheim, verliehen.

Seine Majestät der König haben laut allerh. Rescripts vom 27. Juli 1860 die katholische Pfarrei Hohenau, k. Landgerichts Wolfstein, dem Priester Michael Griel, Kooperator in Pleiskirchen, Landgerichts Altötting, verliehen.

III. Augsburger-Cours vom 2. August 1860.

Königlich Bayerische:	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	99½
" à 4½ %	103⅞	—
" à 4½ % halbjährig	103⅝	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	99⅞
Bank-Aktien Div. II. Sem.	811	808
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	103¼	103¼
" " mit 25 % Einzahlung	103½	103

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. August 1860.	Waizen	—	28	28	28	—	22	42	22	9	21	40	—	—	1	37
		Korn	—	3	3	3	—	15	42	14	54	12	48	—	—	—	28
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	33	35	35	—	8	44	8	34	8	17	—	—	—	14
Deggendorf	Vom 7. August 1860.	Waizen	7	89	96	96	—	22	45	22	19	21	39	—	—	—	52
		Korn	—	23	23	23	—	14	29	13	11	11	46	1	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	62	62	62	—	8	8	7	55	7	23	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 7. August 1860.	Waizen	—	60	60	60	—	20	18	19	23	18	12	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. August 1860.	Waizen	—	71	71	71	—	22	—	21	30	21	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 2. August 1860.	Waizen	—	8	8	8	—	21	44	20	54	19	30	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 6. August 1860.	Waizen	—	302	302	302	—	19	58	19	36	18	57	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	14	54	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. August 1860.	Waizen	402	1261	1663	1526	137	21	42	21	9	20	25	—	—	—	47
		Korn	92	124	216	154	62	14	35	14	8	13	37	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	19	452	471	392	79	7	37	7	29	7	19	—		—	1
Mainburg	Vom 8. August 1860.	Waizen	14½	114	128½	128½	—	23	14	22	34	21	55	—	—	2	4
		Korn	6	3	9	9	—	16	—	15	6	13	22	1	17	—	—
		Gerste	—	4½	4½	4½	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9½	9½	9½	—	9	11	9	4	9	—	—	—	—	13
Neustadt a. d. D.	Vom 7. August 1860.	Waizen	—	44	44	44	—	24	—	22	29	21	12	—	—	2	20
		Korn	—	15	15	15	—	13	—	12	—	11	—	1	50	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	—	8	52	8	42	—	—	—	49
Passau	Vom 7. August 1860.	Waizen	1½	—	1½	1½	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	35½	38	10	28	14	4	13	33	12	46	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	54½	33½	88	75	12½	7	21	7	—	6	37	—	—	—	1
Pfeffenhausen	Vom 6. August 1860.	Waizen	—	10	10	10	—	21	15	20	48	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	48	7	39	7	30	—	21	—	—
Pilsting	Vom 7. August 1860.	Waizen	—	39	39	89	—	20	30	19	45	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. August 1860.	Waizen	211	852	1063	966	97	21	59	21	6	20	28	—	—	—	51
		Korn	—	155	155	142	13	15	10	14	7	10	15	—	—	—	4
		Gerste	—	11	11	11	—	12	18	12	6	12	—	—	—	—	6
		Haber	57	132	189	136	53	8	37	8	21	8	-	—	—	—	10
Vilshofen	Vom 8. August 1860.	Waizen	172	252	424	385	39	20	46	20	20	19	25	—	—	—	9
		Korn	30	11	41	36	5	13	32	13	6	12	49	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	43	46	30	16	7	12	7	8	7	1	—	3	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

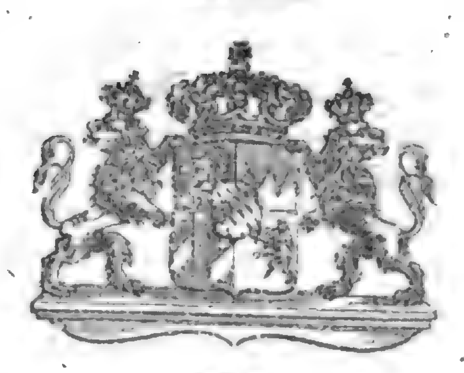

von

Niederbayern.

Nr. 67. Landshut, Mittwoch den 15. August 1860.

Inhalt:
Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Anna Margaretha Düsel von Niederfüllbach. — Die Ausübung der Dampfschifffahrt auf der Salzach und dem Inn durch die Schiffergemeinde Laufen. — Die geisteskranke angebliche Walburga Pfaffenzeller. — Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden. — Cursiren falscher Münzen. — Die Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung entlassener Bediensteter aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein. — Die lokalbaupolizeiliche Betheiligung bei Militärbauten. — Die Hülfslehrerstelle an der Kreis-, Wiesen- und Ackerbauschule in Pfrentsch. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,530.

An die kgl. Stadtkommissariate und Landgerichte, dann die unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Anna Margaretha Düsel von Niederfüllbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Regierungsausschreibung vom 7. April 1858 — Kreisbl. S. 432 — wird den obengenannten Behörden auf Grund einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. vorigen Monats eröffnet, daß Margaretha Düsel am 12. ds. Mts. aus der k. Strafanstalt Würzburg entlassen wird.

Hienach ist sich von Seite der genannten Behörden geeignet zu achten.

Landshut, den 9. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 28,838.

An die k. Landgerichte Simbach, Rotthalmünster, Griesbach, Paßau II und die k. Baubehörden Simbach und Paßau II.

(Die Ausübung der Dampfschifffahrt auf der Salzach und dem Inn durch die Schiffergemeinde Laufen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 29. Juni l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 811) wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß inhaltlich

einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern die Schiffergemeinde zu Laufen durch das k. Landgericht Laufen nach vorausgegangener technischer Visitation und auf Grund des hiedurch constatirten befriedigenden Befundes die distriktspolizeiliche Bewilligung zum Gebrauche ihres Dampfschiffes S. Rupertus erhalten und hiemit die ihr concessionirte Dampfschifffahrt auf der Salzach und dem Inn eröffnet hat.

Landshut, den 10. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Frath.

Ad Num. 28,608.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die geisteskranke angebliche Walburga Pfaffenzeller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 27. Juli lfd. Js. wurde in die Frohnfeste des k. Landgerichts Vilsbiburg eine Weibsperson eingeliefert, welche ohne Zweifel geisteszerrüttet ist, und aus welcher Nichts weiter herausgebracht werden konnte, als daß sie Walburga Pfaffenzeller heiße und eine geborne Zanner von Dettenwang sei.

Diese Frauensperson, welche ihrer Sprache und Kleidung nach dem bürgerlichen Stande angehören dürfte, steht anscheinend bereits tief in den 60 Jahren, hat durchaus graue Haare, ein sonnenverbräuntes und ganz gefaltetes Gesicht; graue Augen, eingefallene Wangen, eine stumpfe Nase, hohe Stirne und eine Größe von nahe zu 6 Schuhen; am obern Zahnkiefer fehlen ihr auf der vorderen Seite die Zähne ganz, am untern Zahnkiefer dagegen hat sie nur mehr 4 gute und einen ziemlich schadhaften s. g. Schneidezahn.

Dieselbe trägt als Kopfbedeckung eine manchesterne mit schwarzen verblichenen Bändern und Spitzen besetzte bereits abgenützte Haube, und außerdem am Leibe einen Kantusch von grauem Wollzeuge, ein grünwollenes, mit kleinen weißen und blauen Streifen versehenes Halstuch, ein blau- und weißgewürfeltes Ginghen-Fürtuch, einen rothperlenen mit weißen Tupfen und Strichen gezeichneten Unterrock, welcher mit einer schwarzen Schnur eingefaßt ist, spricht den altbayerischen Dialekt und ist ohne alle Fußbekleidung.

Die obengenannten Behörden erhalten hiemit den Auftrag, in Ansehung der Heimath dieser Weibsperson in ihren Bezirken Nachforschungen pflegen zu lassen und ein allenfallsiges Ergebniß sofort dem k. Landgerichte Vilsbiburg mitzutheilen, gleichzeitig dasselbe der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind nicht zu erstatten.

Landshut, den 10. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Frath.

Ad Num. 28,935.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen in §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember 1857, die polizeilichen Vorschriften über Behandlung der Jagden betr. — (Kr.-A.-Bl. S. 1612) dann auf Grund der höchsten Ministerial-Entschließung vom 27. November 1858, den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über Behandlung der Jagden betr. — (Kr.-A.-Bl. S. 1489) wird bekannt gegeben, daß für das laufende Jahr der Zeitpunkt

I. der Eröffnung der Feldjagd im Allgemeinen mit Rücksicht auf den Eintritt und Fortgang der Ernte

1) in den Bezirken der k. Landgerichte Grafenau, Kötzting, Mitterfels, Regen, Viechtach, Wolfstein, Wegscheid

auf den 3. September,

2) in sämmtlichen übrigen Polizeidistrikten von Niederbayern

auf den 27. August;

II. der Eröffnung der Jagd auf Hasen für den ganzen Regierungsbezirk Niederbayern

auf den 29. September (Michaeli)

unbeschadet der in §. 6 Abs. 2 der allegirten allerhöchsten Verordnung bezeichneten Ausnahmen festgesetzt worden sei.

Die obengenannten Behörden haben die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu verfügen.

Landshut, den 11. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 27,834.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Zuschrift der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, wurde bei dem k. Landgerichte Feuchtwangen jüngst einem dort eingelieferten Burschen ein falsches Geldstück, sogenannter halber Kronenthaler, abgenommen. Dasselbe besteht aus Glockenmetall und ist an der Oberfläche kalt, d. h. mit Quecksilber versilbert.

Dasselbe hat österreichisches Gepräge und trägt die Jahrzahl 1797.

Indem vor Annahme ähnlicher socher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Landshut, den 11. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 28,853.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Die Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung entlassener Bediensteter aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 7. ds. Mts. haben Seine Majestät der König auf allerunterthänigste Vorstellung des Bankdirektors Bromberger, des Landtagsabgeordneten, Staatsrathes im außerordentlichen Dienste Gustav Freiherrn von Lerchenfeld, des k. Advokaten Ruhwandl und mehrerer Einwohner von München vom 12. v. Mts. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß eine Sammlung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung entlassener Beamten, Geistlicher, Lehrer und Offiziere aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein durch die vorgenannten Gesuchsteller auf dem Privatwege in Bayern veranstaltet werde.

Dieses wird den obengenannten Behörden zur Wissenschaft hiemit eröffnet.

Landshut, den 12. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 28,855.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, kgl. Baubehörden und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Die lokalbaupolizeiliche Betheiligung bei Militärbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Regierungs-Ausschreibung vom 5. vor. Mts. ad Num. 25,486 (Kreis-Amtsblatt 1860 Stück 57 S. 854) wird den obengenannten Behörden nachstehend die unterm 7. ds. Mts. in bezeichnetem

Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 12. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Abdruck. Ad Num. 13,655.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Durch ein gemeinschaftlich mit dem kgl. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten am 29. Juni l. Js. erlassenes Ausschreiben ist die Anordnung erneuert worden, daß von den mit der Plananfertigung oder Ausführung der ärarialischen Bauten betrauten k. Baubehörden die Pläne zu allen neuen Bau-Unternehmungen, sowie zu jeder Bauabänderung nach Außen, für das ärarialische Landbauwesen, vor der Vorlage zur höheren Genehmigung, wegen der Nachbarrechte, dann der Alignements- und sanitätspolizeilichen Verhältnisse den betreffenden Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise Lokal-Baukommissionen, übersendet werden müssen, welche sich hiebei auf constructive und andere bautechnische Rücksichten nicht einzulassen, und ihre Aeußerungen mit möglichster Beschleunigung abzugeben haben.

Nachdem nun das k. Kriegsministerium damit sich einverstanden erklärt hat, daß, außer insoweit Festungswerke in Frage sind, das vorerwähnte Verfahren auch bei Militärbauten in Anwendung gebracht werde, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die untergebenen Baupolizeibehörden und Lokalbaukommissionen hienach verständigen und anweisen zu lassen, ihre Mitwirkung bei Militär-Baufragen in der vorbemerkten Beschränkung zu bethätigen.

München, den 7. August 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern.
Die lokalbaupolizeiliche Betheiligung bei Militärbauten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath
Graf Hundt.

Ad Num. 33,630.

(Die Hilfslehrersstelle an der Kreis-, Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres kommt die Hilfslehrerstelle an der Kreis-, Wiesen- und Ackerbauschule zu Pfrentsch bei Waidhaus, im Landgerichtsbezirke Vohenstrauß, in Erledigung.

Dem Hilfslehrer liegt der Elementar-Unterricht der Zöglinge der Anstalt, analog dem Unterrichte in den deutschen Schulen, jedoch bezüglich des mathematischen Unterrichts mit der Ausdehnung auf die Lehre von den Dezimalbrüchen, auf die einfachen geometrischen Proportionen und auf die nöthigsten Grundsätze der Plani- und Stereometrie und praktische Anwendung derselben auf Flächen- und Körperberechnung, dann die zeitweise Beaufsichtigung der Zöglinge in und außer dem Hause und die Vertretung des Vorstandes bei dessen Verhinderung ob.

Die etatsmäßige Remuneration besteht zur Zeit in einem jährlichen Bezuge von 300 fl.

Am besten würde sich für diese Stelle ein für das Reallehramt geprüfter Candidat oder ein tüchtig gebildeter und mit erhöhten Kenntnissen in der Mathematik versehener Schulgehilfe oder Schuldienstexspektant, katholischer Religion, eignen, der zugleich einige Kenntnisse von der Landwirthschaft und Vorliebe für dieselbe besitzt. Jedenfalls kann nur ein unverheiratheter Lehrer Aufnahme finden.

Bewerber um bezeichnete Stelle haben ihr mit den erforderlichen Nachweisen über Moralität, Kenntnisse und allenfalls schon geleistete Funktionen belegtes Gesuch bis

längstens 15. September d. Js.

bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Regensburg den 25. Juli 1860.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des kgl. Regierungs-Präsidenten:

v. Lottner.

Nortgauer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

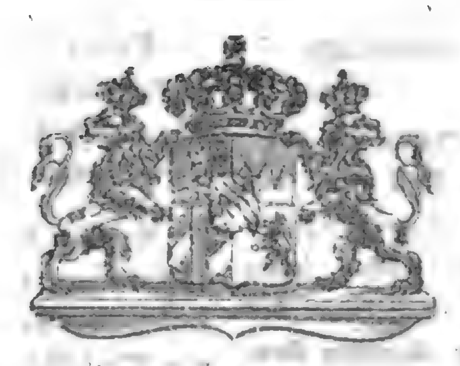

von

Niederbayern.

Nr. 68. Landshut, Sonnabend den 18. August **1860.**

Inhalt:

Verlegung des Tages des Zusammentritts der Kreis-Gewerbe- und Handelskammern. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,112.

Verlegung des Tages des Zusammentritts der Kreis-Gewerbe- und Handelskammern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 3. l. Mts. als Tag des Zusammentritts der Kreisgewerbe- und Handels-Kammern für die Folgezeit

den zweiten Montag des Monats Februar jeden Jahres

zu bestimmen geruht, was in Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. August l. Js. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 13. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 4532/III.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 17. Juli l. Js., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, k. Direktor, Merz, Rath, Kästner, Assessor, Lutz, k. Staatsanwalt und Friederich, Protokollführer, in der Untersuchung wider Redakteur Friedrich Schultheiß wegen Aufnahme des Inserats: Ziehung 1. Juli 250,000 Gulden Hauptgewinn ꝛc. ꝛc. in Nro. 163 des Nürnberger Kurier vom 16. Juni l. J. beschlossen:

es seie durch besagte Ankündigung der Art. 16 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt zu erachten, und das erwähnte Zeitungsblatt, so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten,

was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 4. August 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der königl. Direktor:
Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Juli 1860 angefangen an das kgl. Landgericht Dingolfing den Gerichtsdiener Konrad Lehmaier von Passau, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, und zum Gerichtsdiener des kgl. Landgerichts Passau I den pensionirten Gendarmen, Gerichtsdienersgehilfen Anton Schindler zu Passau, provisorisch zu ernennen.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, an das kgl. Landgericht Viechtach den Gerichtsdiener Ambros Zierer von Ebermannstadt seiner Bitte gemäß zu versetzen.

Vermöge Regierungsentschließung vom 10. August 1860 wurde der Schuldienst zu Bischofsmais, k. Landgerichts Regen, dem Schullehrer Jakob Bachmaier von Mariakirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 9. August 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	$99\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	$102\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	103
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$100\frac{7}{8}$	$99\frac{3}{4}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	808
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$104\frac{3}{8}$	$104\frac{1}{8}$
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 13. August 1860.	Waizen	—	68	68	65	3	23	36	22	49	18	51	—	—	—	31
		Korn	—	10	10	5	5	14	—	13	—	12	45	1	54	—	—
		Gerste	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	35	35	33	2	9	—	8	55	8	31	—	—	—	21
Deggendorf	Vom 14. August 1860.	Waizen	—	151	151	151	—	22	55	22	2	18	30	—	11	—	—
		Korn	—	31	31	29	2	14	31	13	59	13	7	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	113	113	113	—	8	—	7	42	7	22	—	13	—	—
Dingolfing	Vom 14. August 1860.	Waizen	—	84	84	84	—	21	48	21	—	20	—	—	—	2	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. August 1860.	Waizen	—	60	60	60	—	22	30	22	—	21	30	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 9. August 1860.	Waizen	—	6	6	6	—	22	30	22	28	22	18	—	—	1	34
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	2	5	8	36	8	18	8	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest Schäffl	Neue Zufuhr Schäffl	Gesammt-Summe Schäffl	Verkauft Schäffl	Im Rest verblieben Schäffl	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 13. August 1860.	Waizen	—	237	237	237	—	21	47	21	9	20	33	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. August 1860	Waizen	137	1539	1676	1667	9	23	9	22	34	21	35	—	—	1	25
		Korn	62	176	238	207	31	15	4	14	36	13	37	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—
		Haber	79	245	324	262	62	8	31	7	34	7	19	—		—	5
Mainburg	Vom 14. August 1860.	Waizen	—	92	92	92	—	23	17	22	39	21	44	—	—	—	5
		Korn	—	3	3	3	—	16	—	14	45	13	30	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	4	2	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. August 1860.	Waizen	—	111	111	102	9	22	36	19	—	16	50	3	29		—
		Korn	—	6	6	3	3	—	—	10	48	—	—	1	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	9	—	8	30	8	3	—	22	—	—
Passau	Vom 14. August 1860.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	19	30	—	—	—	—	—	30
		Korn	28	102	130	82½	47½	13	9	12	13	11	3	1	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12½	157½	170	164	6	7	12	7	3	6	55	—	—	—	3
Pfeffenhausen	Vom 13. August 1860.	Waizen	—	7	7	7	—	22	—	21	17	21	—	—	—	—	29
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 14. August 1860.	Waizen	—	52	52	52	—	22	—	21	—	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. August 1860.	Waizen	97	624	721	688	33	23	9	22	10	21	22	—	—	1	4
		Korn	13	208	221	199	22	15	16	14	54	13	58	—	—	—	47
		Gerste	—	4	4	4	—	12	—	11	—	10	40	1	6	—	—
		Haber	53	238	291	202	89	8	26	8	3	7	45	—	18	—	—
Vilshofen	Vom 14. August 1860.	Waizen	39	98	137	126	11	21	54	21	27	20	42	—	—	1	7
		Korn	5	6	11	9	2	13	—	12	6	11	51	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	16	5	21	18	3	7	3	6	57	6	48	—	11	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Mittwoch den 22. August **1860.**

Inhalt:

Den Unterricht in den deutschen Schulen. — Die an den Studienanstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher, hier den Leitfaden der Weltgeschichte von Dr. Dittmar. — Die Entweichung des geisteskranken Bauernsohnes Georg Schön von Theuern aus seiner Heimat. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,818.

An sämmtl. k. Distrikts-Schulinspektionen, Distrikts-Polizeibehörden u. Stadtschulen-Commissionen von Niederbayern.

Den Unterricht in den deutschen Schulen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Anregung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist von Seite des k. Kriegsministeriums unterm 10. April l. Js. an die kgl. General- und Corps-Commandos der Auftrag erlassen worden, alljährlich diejenigen Soldaten des jüngsten Zuganges zur Anzeige zu bringen, welche sich im Lesen, Schreiben und Rechnen gar nicht, oder nur mangelhaft unterrichtet zeigen. Diese Verfügung ist im laufenden Jahre zum erstenmale zur Ausführung gekommen. Aus den Vorlagen der Militärbehörden ergibt sich als Gesammtresultat, daß von den 17,389 im Jahre 1860 eingereihten Conscribirten 2323, also 13,4 Prozent, eine mangelhafte Schulbildung erhalten haben, unter denen im Regierungsbezirke Niederbayern bei einer Zahl von 1947 Conscribirten 548 — sohin 29 Prozente des abgestellten Contingentes — als solche bezeichnet wurden, welche nur eine mangelhafte, einige sogar gar keine Schulbildung nachzuweisen vermochten.

Dieses Resultat gewährt ein über Erwarten ungünstiges Bild über den Stand des Unterrichts in den Volksschulen des Regierungsbezirks und fordert um so mehr zur ernstlichen Beachtung und Rücksichtnahme auf, als den kgl. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen nicht unverhalten gelassen werden kann, wie aus dem von höchster Stelle mitgetheilten Verzeichnisse über jene Conscribirte, welche nur mit mangelhafter Schulbildung ausgestattet befunden wurden, höchst unliebsam entnommen werden mußte, daß die bei weitem überwiegende Mehrzahl dieser dem Regierungsbezirke Niederbayern anheimfalle.

Wenn auch die örtliche Lage einzelner, insbesondere im Umkreise des bayerischen Waldes gelegener

Ortschaften, sowie die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse einer großen Zahl der Eltern hemmend auf den Schulbesuch und auf einen günstigeren Erfolg des Unterrichtes einwirken: so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, wie auch in andern Kreisen gleich ungünstige Verhältnisse gegeben seien, ohne daß ein so auffallendes Resultat hinsichtlich des wirklichen Erfolges sich gezeigt hätte.

Die alljährlich in Vorlage kommenden Prüfungsergebnisse, sowie die deßfallsigen Gutachten der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspectionen stehen mit dem auf dem oben bezeichneten Wege gemachten Wahrnehmungen nicht im Einklange.

Die Prüfungs-Ausweise lauten im Allgemeinen befriedigend, die Thätigkeit des Lehrer-Personals wird hiebei mit wenigen Ausnahmen als lobenswerth anerkannt; gegen die Handhabung der Schuldisciplin werden nur hie und da Erinnerungen erhoben.

Diese Darstellungen der Lokal- und Distriktsschul-Inspectionen scheinen jedoch entweder auf einer zu milden Beurtheilung der erzielten Leistungen und einer zu beschränkten Anwendung der auf das Schulwesen Bezug habenden Verordnungen, oder auf nicht genauer und gründlicher Kenntniß derselben, oder wohl gar auf zu lässiger Beachtung der den Lokal- und Distriktsschul-Inspektoren durch die mehrfachsten und eingehendsten Bestimmungen auferlegten Pflicht zu beruhen.

Jedenfalls war es bisher der unterfertigten Stelle nicht möglich, auf Grund der geschehenen Vorlagen ein von den eigekommenen Berichten so sehr abweichendes thatsächliches Resultat zu vermuthen und zwar dieß um so weniger, als die mehrgenannten Schulinspektionen bei jeder Gelegenheit, wie insbesondere aus Veranlassung der von den Strafarbeitshaus-Kommissariaten in dieser Beziehung jährlich kundgegebenen Wahrnehmungen jederzeit und eindringlichst zu einer energischen und pflichtgemäßen Behandlung des zunächst in ihre Hände niedergelegten Schulwesens aufgemahnt wurden.

Die unterfertigte k. Stelle kann sich mit solchen Prüfungen nicht begnügen, welche darauf berechnet sind, einen momentan, sohin nur anscheinend glänzenden Erfolg zur Schau zu tragen. Es muß vor Allem als nicht minder heilige Berufspflicht der Inspectoren bezeichnet werden, sich im Verlaufe des Jahres ununterbrochen um den Zustand der Schule zu bekümmern, über die vorhandenen Gebrechen und Mißstände nicht aus übelberechneter Schonung oder aus unzeitiger Liebe zum Frieden hinwegzusehen, den über Schuldisciplin bestehenden Vorschriften mit gebührender Strenge und nicht bloß mit zu Papier gebrachten, todten Verweisen nachzukommen.

Ehre und Anerkennung werde nur dem wackern Lehrer, nur dem würdigen und verdienten Erzieher und Bildner der Jugend — nicht aber Lobsprüche und rühmliche Noten einem Jeden, der sich einige der begabteren Schulkinder für die Schlußprüfung heranbildet, während die schwächeren kaum in den Anfangsgründen des ersten Unterrichts unterwiesen sind, und nach Ablauf der gesetzlichen Schulzeit oft nicht die dürftigsten Kenntnisse mit in das Leben bringen.

Energische und konsequente Behandlung des Versäumnißwesens bildet die Grundlage einer erfolgreichen Schuldisciplin, denn nur durch energische und konsequente Durchführung der hieher einschlägigen Bestimmungen vermag das Lehrerpersonal der Schule das nöthige Ansehen und dem Unterrichte Pflege und Gedeihen zu sichern.

Die Distriktspolizeibehörden werden nicht entstehen, die Lokal- und Distriktsschul-Inspectionen, wenn diese ihrer Hülfe bedürfen, kräftigst zu unterstützen.

Bei Ertheilung der Schuldispensationen und insbesondere der Schul-Entlassungs-Zeugnisse ist in gewissenhaftester Weise zu verfahren und hiebei vor Allem darauf Rücksicht zu nehmen, ob eine hinreichende, in jeder Beziehung genügende Befähigung von Seite des Betheiligten nachgewiesen wurde.

Die das Gesuch unterstützenden anderweitigen Verhältnisse sind erst in zweiter Reihe zu würdigen; die

Befähigung oder Nichtbefähigung allein ist primär und ausschließend maaßgebend.

Die unterfertigte k. Stelle muß auf Grund der jüngsten unlieben Wahrnehmungen der Befürchtung Raum geben, es sei insbesondere in dieser Richtung von Seite der Schulinspektionen nur zu häufig mit nicht zu rechtfertigender Nachsicht und zu geringer Beachtung der hieraus sich nothwendiger Weise ergebenden Folgen verfahren worden, da es nur bei gänzlicher Außerachtlassung der in dieser Richtung mehrfach erlassenen Directiven möglich ist, einen jungen Menschen aus der Schule zu entlassen, welcher nach wenigen Jahren kaum mehr eine Spur eines früheren Unterrichtes entnehmen läßt.

Die Lokal- und Distriktsschul-Inspektionen haben den Wandel und die Thätigkeit des Lehrerpersonales in und außer der Schule mit ernster, leidenschaftsloser und unpartheiischer Strenge zu überwachen.

Die unterfertigte k. Stelle erinnert die Lokal- und Distriktsschul-Inspektionen wiederholt daran, daß sie es sind, in deren Hand zunächst von der höchsten Staatsregierung die Erziehung und Bildung der Jugend gelegt wurde, daß man daher von ihnen erwarten müsse, sie werden letztere, treu ihrer Berufspflicht und eingedenk ihrer Verantwortlichkeit mit liebevoller Strenge und mit aufopfernder Consequenz zu dem schönen, beglückenden Ziele führen.

Außerdem sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, das gesammte Schullehrer-Personale wiederholt und eindringlichst aufzufordern, vorzugsweise den schwächeren Schülern kräftigst nachzuhelfen, diese nur bei ersichtlich gehobener Befähigung zur Aufnahme in die nächst höhere Klasse oder zur Dispensation und Entlassung zu begutachten, da es nur hiedurch vermieden werden kann, daß ganz schwachen oder völlig unwissenden Schülern der Austritt gestattet wird.

Da aus den von höchster Stelle mitgetheilten Verzeichnissen zu entnehmen ist, daß die Schulversäumnisse, das Verdingen der Kinder und die Verwendung der Werktagsschulpflichtigen derselben zum Viehhüten von den Conscribirten hauptsächlich als Grund ihrer mangelhaften Schulbildung bezeichnet wurden, so wird das Schullehrer-Personale angewiesen, nach Maaßgabe der hieher einschlägigen Bestimmungen die Schulversäumnisse täglich genauest zu verzeichnen und diese Verzeichnisse sofort am Schlusse jeden Monates der Lokal-Schulinspektion zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Hiebei wird wiederholt erinnert, daß das Lehrer-Personale nicht befugt ist, Versäumnisse in eigener Competenz für entschuldigt zu erachten, sondern daß hierüber nur die Lokalschul-Inspektion zu entscheiden hat.

Das Verdingen der schulpflichtigen Kinder, sowie das Verwenden derselben zum Viehhüten kann nur in strenger und genauer Befolgung der höchsten Ministerial-Entschließungen vom 29. Mai 1855 (Kreisbl. S. 726) und vom 10. April 1856 (Kreisbl. S. 475) — gestattet werden, und es ist hierüber jederzeit die Entscheidung der Lokal- und resp. Distriktsschul-Inspektion zu erholen.

Es wird gewärtigt, daß keinem Schüler der Uebertritt in die nächst höhere Klasse, sowie die Entlassung aus der Werktags- oder Feiertagsschule gewährt werde, der seine Befähigung wenigstens in den Hauptfächern: im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion nicht genügend nachzuweisen vermochte.

Zu dem Pflichteifer der Distriktspolizeibehörden wird übrigens vertraut, daß sie die Distriktsschul-Inspektionen in ihrem Wirken, besonders mit Rücksicht auf das Versäumnißwesen, kräftigst und jederzeit ohne Verzug unterstützen, und es nicht verabsäumen, die bei den Schulprüfungen über den Stand der Schule, sowie über die Wirksamkeit des Schullehrerpersonales, dann der Lokal-Schulinspektionen gemachten Wahrnehmungen und die etwa vorgefundenen Mißstände sofort zu constatiren.

Die kgl. Distriktsschul-Inspektionen haben die kgl. Lokalschul-Inspektionen sowie das gesammte Schullehrer-

Personal von gegenwärtiger Entschließung in geeigneter Weise zu verständigen.

Landshut, den 17. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 29,315.

An die k. Studienrektorate und die Vorstände der isolirten Lateinschulen in Niederbayern.

Die an den Studienanstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher, hier den Leitfaden der Weltgeschichte von Dr. Dittmar betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. d. Mts. ist der von dem k. Studienrektor Dr. Heinrich Dittmar in Zweibrücken verfaßte und im Jahre 1859 in der Verlagsbuchhandlung von Weiß in Heidelberg in III. Auflage erschienene „Leitfaden der Weltgeschichte" in das Verzeichniß der für die lateinischen Schulen des Königreichs genehmigten Bücher und zwar sub VI^b, d. i. für die protestantischen Schüler aufgenommen worden, worüber die k. Studienrektorate und die Vorstände der isolirten Lateinschulen in Niederbayern in dem mittels Regierungs-Ausschreiben vom 23. Jänner l. Js. Nr. 10,102 mitgetheilten Verzeichnisse der zu dem Gebrauche an den Studien-Anstalten gebilligten Bücher geeignete Vormerkung zu machen haben.

Landshut, den 17. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

Ad Num. 28,671.

An die k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Entweichung des geisteskranken Bauernsohnes Georg Schön von Thenern aus seiner Heimat betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 2. vor. Mts. ad num. 24,224 — Kreisblatt Nr. 56 Seite 831 — wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. d. Mts. Georg Schön in seine Heimat zurückgekehrt, sohin die Spähe auf denselben einzustellen ist.

Landshut, den 17. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fruth.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 13./17. dß. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Grafendorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen, von dem Herrn Bischofe von Paßau, dem Priester Johann Baptist Arbinger, Cooperator in Johanneskirchen, des genannten Landgerichts, verliehen werde.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich 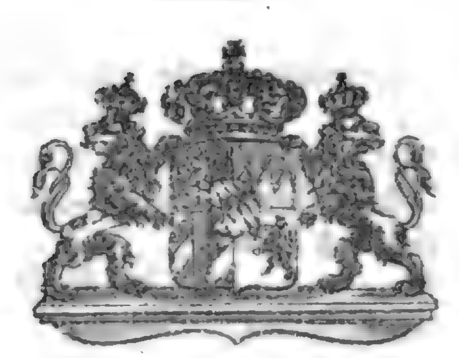 Bayerisches

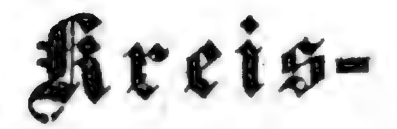

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 70. Landshut, Sonnabend den 25. August **1860.**

Inhalt:

Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Cursiren falscher Münzen. — Die für den Mariahilfsverein in München Allerhöchst bewilligte Collecte. — Einen in der Isar aufgefundenen männlichen Leichnam. — Die Aufsicht auf die Gemeinde- und Stiftungsbauten durch die kgl. Baubehörden. — Die Correspondenzform der Militär-Rechnungskammer im Geschäftsverkehre mit den Civilunterbehörden. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,752.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Zuschrift der k. Regierung von Oberbayern wurde bei dem Taxamte des k. Landgerichts Schrobenhausen ein Kronenthaler vereinnahmt, welcher sich als falsch erwies.

Derselbe trägt das k. k. österreichische Gepräge mit der Jahreszahl 1797, besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus geringhaltigem Silber, ist gegossen und hat einen Silberwerth von 1 fl. 28 kr.

Die Unächtheit dieser Münze, welche sich dem äußeren Anscheine nach schon längere Zeit im Kurse befindet, ist sehr schwer zu erkennen, da sie auch im Klange von ächten sich nicht viel unterscheidet.

Die obengenannten Behörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen die Verfertigung, beziehungsweise Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle unter gleichzeitiger Berichtserstattung an unterfertigte Stelle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 18. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 27,636.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Zuschrift der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 16. Juni l. Js. im

Bezirke des k. Landgerichtes Orb ein falsches Eingulden-stück aufgefunden.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1845, ist nach Aeußerung des k. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Landshut, den 18. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 28,593.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Zuschrift der k. Regierung von Mittelfranken kam bei dem k. Landgerichte Schillingsfürst unlängst ein falscher Kronenthaler zu Amtshanden.

Derselbe besteht aus einer dem Kanonenmetall ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen; er trägt österreichisches Gepräge und die Jahrzahl 1795.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Landgerichte Schillingsfürst mitzutheilen.

Landshut, den 18. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 29,447.

An sämmtliche k. Landgerichte und unmittelbare Stadtmagistrate in Niederbayern.

Die für den Mariahilfsverein in München Allerhöchst bewilligte Collekte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. Juni l. Js. Kreisamtsbl. Nro. 54 S. 799 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die für den Mariahilfs-Verein in München eingehenden Collektengelder nicht unmittelbar an die k. Regierung von Oberbayern, sondern an die unterfertigte Stelle abzuliefern seien.

Landshut, den 19. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 28,945.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen in der Isar aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 8. Juli dieß Jahres ist unweit der Aumühle, 3 Stunden unterhalb der Stadt Landshut, in der Isar die Leiche eines ertrunkenen Mannes aufgefunden worden, welche bereits 4 bis 8 Wochen im Wasser gelegen ist.

Die Leiche ist die eines regelmäßig gebauten Mannes von 5 Fuß 8 bis 10 Zoll Größe, mit schwarzen Haupthaaren. Die Vorderzähne sind gut erhalten und wenig abgenützt und lassen auf ein Alter von 30 bis 45 Jahren schließen; die Stockzähne sind theils schadhaft, theils verloren. Von der Bekleidung fanden sich an der Leiche nur mehr zwei Stücke eines Hemdes und an den Schenkeln Stücke einer schwarzen Tuchhose mit Knöpfen von schwarzem Bein, in der Tasche

ein halber gewirkter Hosenträger mit angebundenem 1½' langen Spagat, an beiden Füßen gute kalblederne Halbstiefel mit hohen Absätzen, diese sowie die Sohlen mit großen, etwa achteckigen Nägeln beschlagen.

Da die bisherigen Ermittlungen über die Heimat und Herkunft dieser Person erfolglos geblieben sind, erhalten die oben genannten Behörden den Auftrag, deßhalb in ihren Bezirken Nachforschungen zu veranlassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Landgerichte Landshut bekannt zu geben.

Landshut, den 19. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 28,919.

Die Aufsicht auf die Gemeinde- und Stiftungsbauten durch die kgl. Baubehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 41 der Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betreffend, Regierungsblatt Seite 1621, ist den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen die Wahl der Sachverständigen für die Entwerfung der Pläne sowie für die Ausführung ihrer Bauten unter den hiezu befähigten und berechtigten Technikern überlassen. So lange daher die kgl. Baubehörden bezüglich der Plananfertigung und der Uebernahme der Bauleitung nicht besonders angegangen werden, haben sie sich damit nicht zu befassen, insoferne sie nicht nach Inhalt der Regierungs-Entschließung vom 5. Juni 1859 — Kreisblatt Seite 717 — um die Vornahme der Prüfung und Revision der Pläne und Kostenanschläge requirirt werden.

Dagegen zählt es nach §. 37 der Verordnung vom 13. November 1857 zu den Dienstesobliegenheiten der kgl. Baubehörden, gelegentlich ihrer übrigen Dienstesreisen die Einhaltung der genehmigten Baupläne und den Zustand der Gemeinde- und Stiftungsgebäude sowie der gemeindlichen Straßen und Brücken zu überwachen.

Damit dieselben die ihnen zugewiesene Verpflichtung zu erfüllen vermögen, erscheint es nothwendig, daß sie von den in Ausführung begriffenen Gemeinde- und Stiftungsbauten rechtzeitig Kenntniß erlangen.

Es ergeht deßhalb an die Distriktspolizeibehörden hiemit die Weisung, von jedem genehmigten Neubau, und von jeder genehmigten Hauptreparatur an Gemeinde- und Stiftungsgebäuden vor der Inangriffnahme der betreffenden kgl. Baubehörde Mittheilung zu machen.

Landshut, den 20. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 29,670.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Correspondenzform der Militär-Rechnungskammer im Geschäfts-Verkehre mit den Civilunterbehörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Kriegsministerium im Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern vom 8. l. Mts. an die kgl. Militär-Rechnungskammer erlassene h. Entschließung wird den oben benannten Behörden mit der Weisung bekannt gegeben, ihre Mittheilungen an die k. Militär-Rechnungskammer stets mit Begleitschreiben zu übersenden.

Landshut, den 21. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Abdruck. Ad Num. 14,733.

Kriegs-Ministerium.

In den Fällen, in welchen die Marschcommissariate und Distriktspolizeibehörden unmittelbar mit der Militär-Rechnungskammer zu verkehren haben, — wie dieses in den Vollzugs-Vorschriften zum Gesetze über Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten §. 2 lit. a bestimmt ist, haben nach den bestehenden Normen über die zwischen Militär- und Civilbehörden und Stellen zu beachtenden Geschäftsformen die betreffenden Vorlagen und die etwa nöthig befundenen Ergänzungen mittels Remißschreiben stattzufinden.

Das Normativ vom 5. Januar 1840 (fortgesetzte Verordnungs-Sammlung Band XXXII S. 387) hat nämlich zur Beseitigung mehrfacher Verwicklungen bei dem Mangel dienstlichen Unterordnungs-Verhältnisses zwischen Civil- und Militärbehörden und Stellen als Regel vorgezeichnet, daß nur gleichgestellte Behörden unter sich ins Benehmen treten sollen.

Wird davon eine Ausnahme gestattet, so haben die Behörden und Stellen ihre Zusendungen mit Begleitungsschreiben, Remißschreiben, sich gegenseitig mitzutheilen, — welches Verfahren sonach auch bei der Vorlage der Liquidationen, respektive Berechnungen über Einquartirungs- und Vorspannskosten 2c. 2c. einzutreten hat.

Sollte übrigens die Militär-Rechnungskammer nicht nur einfache Ergänzung in einzelnen Fällen für nothwendig, sondern behufs genaueren Vollzuges der gesetzlichen Bestimmungen Anordnungen für zweckmäßig erachten: so hat sie sich deßwegen an die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, zu wenden, welche die in ihre Zuständigkeit fallenden Verfügungen an die Distriktspolizeibehörden erlassen wird.

München, den 8. August 1860.

Auf 2c. Befehl.

(gez.) v. Lüder.

(gez.) v. Gönner.

An die k. Militär-Rechnungskammer ergangen.

Die Correspondenzform der Militär-Rechnungskammer im Geschäfts-Verkehre mit den Civil-Unterbehörden betreffend.

II. Augsburger-Cours

vom 16. August 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	—	$99\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	$103\frac{7}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$103\frac{3}{8}$	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$99\frac{3}{4}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	810
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abendsberg	Vom 20. August 1860.	Waizen	3	90	93	93	—	21	31	19	14	16	45	3	26	—	—
		Korn	5	4	9	5	4	14	—	12	—	11	22	1	—	—	—
		Gerste	1	—	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	30	32	32	—	8	30	7	42	5	58	1	13	—	—
Deggendorf	Vom 21. August 1860.	Waizen	—	274	274	274	—	22	—	21	19	19	28	—	43	—	—
		Korn	2	34	36	36	—	14	58	14	8	12	44	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	79	79	79	—	7	41	7	24	6	51	—	18	—	—
Dingolfing	Vom 21. August 1860.	Waizen	—	31	31	31	—	21	—	20	18	20	—	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. August 1860.	Waizen	—	202	202	202	—	22	48	22	12	21	15	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 16. August 1860.	Waizen	—	15	15	15	—	22	38	19	30	16	45	2	58	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	—	5	5	—	—	—	8	—	—	—	—	18	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 20. August 1860.	Waizen	—	180	180	180	—	21	50	21	28	20	57	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. August 1860.	Waizen	9	1622	1631	1353	278	22	—	21	14	20	30	1	20	—	—
		Korn	31	146	177	156	21	15	7	14	39	14	5	—	—	—	13
		Gerste	—	5	5	5	—	11	—	—	—	—	—	—		—	—
		Haber	62	212	274	269	5	7	37	7	28	7	16	—	6	—	—
Mainburg	Vom 22. August 1860.	Waizen	—	208	208	204	4	22	8	19	16	14	1	3	23	—	—
		Korn	—	8	8	7	1	13	24	13	3	12	24	2	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	2	4	4	—	9	14	8	52	7	48	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 21. August 1860.	Waizen	9	118	127	127	—	20	28	18	6	16	—	—	54		—
		Korn	3	4	7	7	—	12	30	11	52	11	12	—	—	1	4
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	30	7	9	6	—	1	21	—	—
Passau	Vom 21. August 1860.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	18	24	—	—	1	6	—	—
		Korn	47½	43	90½	53½	37	12	21	11	3	9	48	1	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	225½	231½	80	151½	7	—	6	46	6	33	—	17	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. August 1860.	Waizen	—	13	13	13	—	22	—	20	41	16	—	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 21 August 1860.	Waizen	—	70	70	70	—	22	24	20	57	19	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. August 1860.	Waizen	33	1076	1109	992	117	21	43	21	9	18	39	1	1	—	—
		Korn	22	265	287	254	33	14	48	14	40	14	28	—	14	—	—
		Gerste	—	98	98	98	—	12	29	12	15	11	22	—	—	1	15
		Haber	89	140	229	199	30	8	20	7	55	7	6	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 22 August 1860.	Waizen	11	426	437	343	94	20	55	20	8	19	27	1	19	—	—
		Korn	2	12	14	7	7	13	6	12	37	12	—	—	—	—	31
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	23	26	26	—	7	—	6	49	6	19	—	8	—	—

Königlich 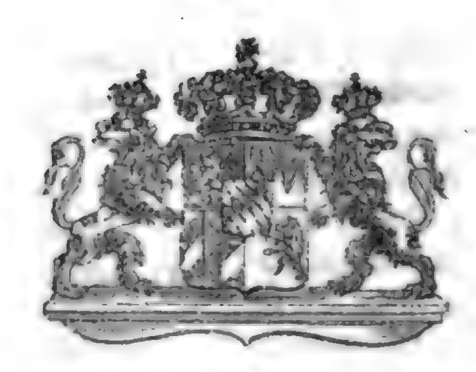 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 71. Landshut, Mittwoch den 29. August **1860.**

Inhalt:

Die Anschaffung von Feuerlöschspritzen, insbesondere von Dominikus Kirchmayer in München. — Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten. — Die an den Studien-Anstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher. — Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Lindau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,012.

Die Anschaffung von Feuerlöschspritzen, insbesondere von Dominikus Kirchmayer in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Mechanikus Dominikus Kirchmayer im kgl. Hoffeuerhause zu München hat für einige Gemeinden Feuerlöschspritzen gefertiget, die sich nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen bei vorzüglicher Leistungsfähigkeit durch Einfachheit der Construktion und Solidität auszeichnen, so daß bei deren Benützung selbst Unkundige nicht leicht in Verlegenheit kommen, sondern schnell und wirksam mit solchen Spritzen arbeiten können.

Eine nähere Beschreibung dieser Feuerlöschspritzen ist im Kunst- und Gewerbeblatte des polytechnischen Vereines vom Februar 1857 bekannt gemacht, wornach größere fahrbare Spritzen mit vierräderigen Wagen um 600 fl., kleinere mit zweiräderigen Wagen um 280 fl., und Tragspritzen mit einfachem Pumpwerk um 80 fl. gefertiget werden.

Da diese Spritzen auch von minder vermöglichen Gemeinden angeschafft werden können, so werden die Betheiligten hierauf aufmerksam gemacht.

Landshut, den 24. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 30,029.

An sämmtliche Gerichtsärzte und Veterinär-Candidaten in Niederbayern.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man sieht sich in Folge Zuschrift der kgl. Regierung von Oberbayern vom 20. d. Mts. bezeichneten Betreffs veranlaßt, die bei den hiezu autorisirten niederbayerischen Thierärzten in Unterricht stehenden Veterinär-

Eleven darauf aufmerksam zu machen, daß die praktische Prüfung derselben in München am 1. Oktober Vormittags 8 Uhr beginnt und im Prüfungssaale der k. Centralthierarzneischule daselbst stattfindet, und daß nach §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858 — die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend — die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung mit dem Absolutorium der Central-Thierarzneischule, sowie mit dem amtlich verschlossenen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahreskurses belegt, unter genauer Angabe des Orts, wo das Zulassungs-Dekret zugestellt werden soll, spätestens bis zum 15. September bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, eingereicht werden müssen.

Die Gerichtsärzte werden beauftragt, die in ihren Amtsbezirken praktizirenden Veterinär-Candidaten hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 25. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 30,013.

An die k. Studien-Rektorate in Niederbayern.

Die von den Studien-Anstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 19. lf. Monats sind nachstehende Uebungsbücher in das Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studien-Anstalten des Königreichs gebilligten Bücher aufgenommen worden, weßhalb in dem gebachten Verzeichnisse die entsprechende Vormerkung zu machen ist, als:

1) Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen in's Lateinische für die obern Klassen der Gymnasien (Prima) von Wolfgang Bauer und Lorenz Englmann. Bamberg. Buchner'sche Buchhandlung 1860.
2) Griechisches Lesebuch für Lateinschulen von Dr. Georg Friedlein. II. Thl. Bamberg. Buchner'sche Buchhandlung 1860.

Landshut, den 25. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 30,119.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikates Lindau betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des k. Gerichtsarztes Dr. Bonifazius Müller ist das Landgerichts-Physikat Lindau im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 26. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, dd. 26. August 1860 Nr. 30,179, wurde Karl Schauer, Rothgärber in Abensberg, als Magistratsrath bestätiget.

Königlich 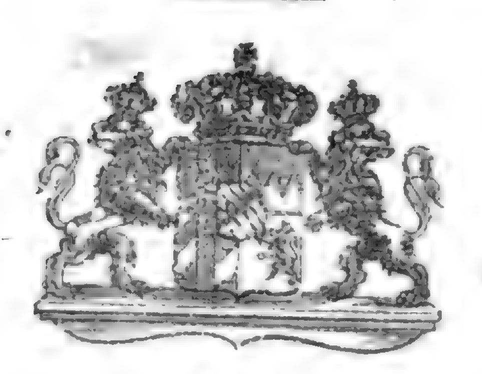 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 72. Landshut, Sonnabend den 1. September 1860.

Inhalt:

Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums pro 1860. — Den Verkauf von Viehsalz an Jagdbesitzer. — Die Kreisrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayerischen Brandversicherungs-Kassen pro 1858/59. — Die Schiffahrt auf der Donau innerhalb des österreichischen Kaiserstaates. — Fleischsatz für den Monat September 1860. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,028.

An sämmtliche Gerichtsärzte und Apotheker in Niederbayern.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums pro 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern für 1860 wird auf den Antrag des Ausschusses desselben auf den 22. September l. Js. Vormittags 8 Uhr anberaumt.

Die k. Gerichtsärzte werden beauftragt, die Apotheker ihrer Amtsbezirke hievon in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 25. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Färst.

Ad Num. 23,800.

Den Verkauf von Viehsalz an Jagdbesitzer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Mittheilung der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 22. d. Mts. wird eine von dieser Stelle an sämmtliche kgl. Salinen-Aemter erlassene Entschließung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, den 27. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 9125a.

Den Verkauf von Viehsalz an Jagdbesitzer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Rescripts des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 16. August lfd. Js.,

Nr. 10,392, wurde gnädigst genehmiget, in Zukunft Viehsalz an die Aerarial-Forsteien und Privatjagd-Besitzer nach Bedarf, jedoch ausschließlich für die Wildfütterung und gegen entsprechenden Nachweis, um die örtlichen Verkaufspreise abzugeben.

Indem man dieses bekannt gibt, werden für die Abgabe folgende Vorsichtsmaßregeln bis auf Weiteres vorgeschrieben:

1) Dem Privat-Jagdbesitzer darf das Viehsalz behufs der Wildfütterung bis zu einem jährlichen Quantum von fünfzig Pfund gegen Baarzahlung abgegeben werden, wenn derselbe notorisch als Jagdbesitzer bekannt ist.

Sollte der Jagdbesitzer ein größeres, als das angegebene Quantum von einem halben Zentner verlangen, so hat er seinen Salzbedarf für das Wild durch ein Zeugniß der Forstbehörde (des einschlägigen Revierförsters oder Forstamts) darzuthun.

Ein solches Zeugniß ist auch bei einem kleineren Quantum von fünfzig Pfund und darunter in dem Falle nothwendig, wenn der Jagdbesitzer bei der Salzverkaufsstelle persönlich unbekannt ist.

2) Den mit Verwaltung von Aerarial-Jagden betrauten Organen darf auf schriftliche, dienstliche Requisition, das in dieser verlangte Viehsalz, und ohne daß ein weiteres Zeugniß nothwendig ist, gegen sofortige Baarzahlung verabreicht werden.

München, den 22. August 1860.

K. General-Bergwerks- u. Salinen-Administration.

v. Hermann.

Königer, v. n.

Ad Num. 30,325.

Die Kreis-Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayerischen Brandversicherungs-Kassen pro 1858/59 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird die bezeichnete Jahres-Rechnung nachstehend sammt der Spezifikation über die geleisteten Brand-Entschädigungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor:

I.

Das am Schlusse des Vorjahres bestandene Assekuranz-Kapital hat sich im Laufe des Etats-Jahres 1858/59 um 1'422,050 fl. gemehrt, und am letzten September 1859 die Summe von 85'731,570 fl. entziffert, wovon:

der I. Classe	. . .	23'411'060 fl.
„ II. „	. . . .	4'154,640 fl.
„ III. „	. . .	13'951,900 fl. und
„ IV. „	. . .	44'213,970 fl.

angehören.

II.

Die Brand-Entschädigungen betragen für das Etats-Jahr 1858/59;

70,793 fl. 49 kr.,

sohin gegen das Vorjahr weniger um 79,027 fl. 40 kr. 6 hl.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Etats-Jahre 1858/59 auf 66 und die Zahl der beschädigten Gebäude-Inhaber auf 113 entziffert; es stellt sich sohin gegen das Vorjahr bezüglich der Brandfälle eine Minderung von 16, und bezüglich der beschädigten Gebäude-Inhaber eine solche von 53 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 55 Bränden unentdeckt geblieben, 5 Brandfälle sind durch Blitz, 1 durch Fahrlässigkeit, und 3 durch fehlerhafte Bauart der Kamine herbeigeführt worden.

In 2 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Landshut, den 26. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

Rechnung

über die

Einnahmen und Ausgaben bei den Brandversicherungs-Cassen im Regierungsbezirke Niederbayern pro 1858/59.

Pos.	A. Einnahmen.	Geld-Betrag. partial. fl.	kr.	hl.	total. fl.	kr.	hl.
I	Aktiv-Rest vom Jahre 1857/58	—	—	—	121483	45	6
II	Assekuranz-Beiträge für das Jahr 1858/59: a. von der Versicherungs-Summe, b. von den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.						
	I. Classe von 22,113 Gebäuden: ad a. aus 23'411,060 fl. ad b. aus 1'075,486 fl. } zu 5 kr. vom Hundert . . .	20655	27	2			
	II. Classe von 11,772 Gebäuden: ad a. aus 4'154,640 fl. ad b. aus 143,459 fl. } zu 6 kr. vom Hundert	4298	6	—			
	III. Classe von 16,454 Gebäuden: ad a. aus 13'951,900 fl. ad b. aus 770,660 fl. } zu 8 kr. vom Hundert . . .	19630	5	—			
	IV. Classe von 129,730 Gebäuden: ad a. aus 44'213,970 fl. ad b. aus 736,901 fl. } zu 9 kr. vom Hundert . . .	67426	18	4			
	Summa a. 85'731,570 fl. 180,069 Gebäude. " b. 3'026,506 fl.				112009	56	6
III	Zuschüsse anderer Regierungsbezirke	—	—	—	—	—	—
IV	Vorschüsse aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
V	Beiträge zum Vorschußfonde	—	—	—	1711	19	—
VI	Besondere Zuflüsse und zwar:						
	a. heimgefallene und restituirte Entschädigungen . . .	250	18	—			
	b. Einnahmen-Nachholungen	7	54	4			
	c. Umlagen-Ueberschüsse	—	4	4			
	d. Ordnungsstrafen	1	—	—			
	e. Zinsen aus angelegten Geldern	2598	24	—			
					2857	41	—
	Summa der Einnahmen	—	—	—	238062	42	4

B. Ausgaben.	Geld-Betrag. partial fl.	kr.	hl.	total fl.	kr.	hl.
Passiv-Rest vom Jahre 1857/58	—	—	—	—	—	—
Brand-Entschädigungen und zwar:						
a. auf den Bestand der Vorjahre	2692	16	—			
b. für das Etats-Jahr 1858/59	68101	33	—			
laut der beigefügten Spezifikation.				70793	49	—
Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke	—	—	—	—	—	—
Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskassa	—	—	—	—	—	—
Einhebungs-Gebühren für die äußeren Beamten und Gemeinde-Vorsteher, und zwar:						
a. von 112,099 fl. 56 kr. 6 hl. ordentlichen Konkurrenz- und						
b. von 1,711 fl. 19 kr. – hl. Vorschußfonds-Beiträgen						
in Sa. von 113,721 fl. 15 kr. 6 hl. à 4 hlr. vom Gulden . .	—	—	—	947	40	5
Geltlieferungs-Gebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	57	23	—
Besondere Ausgaben, und zwar:						
a. Anschaffung von lithographirten Formularpapieren . .	546	48	—			
b. Geldverpackungskosten	22	3	—			
c. Buchbinderlöhne	92	35	—			
d. Inventargegenstände	130	48	—			
e. Verlust durch Münz-Devalvation	23	50	—			
f. Mittels gewaltsamen Einbruches wurden aus der Brand-Versicherungskassa des k. Landgerichts Mallersdorf entwendet	645	40	2			
				1461	44	2
Summa der Ausgaben . . .	—	—	—	73260	36	7

C. Abgleichung:

Einnahmen	238,062 fl.	42 kr.	4 hl.
Ausgaben	73,260 fl.	36 kr.	7 hl.
Activ-Rest	164,802 fl.	5 kr.	5 hl.

Landshut, den 26. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

Digitized by Google

Specification

der

im Regierungs-Bezirke Niederbayern im Etats-Jahre 1858/59 geleisteten Brand-Entschädigungen.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
Dingolfing . . .	Engelmannsberg . .	Reiser, Ignaz	.	.	300	—
Eggenfelden . . .	Peterskirchen	Pirstinger, Caspar	254	—		
	Fünfleiten	Romberger, Franz	121	30	375	30
Osterhofen . . .	Künzing	Dankesreiter, Joseph	.	.	380	—
Vilshofen . . .	Walching	Wagner, Ignaz	50	—		
	Iglbach	Schwarzmüller, Johann . . .	1586	46	1636	46
		Summa A.	.	.	2692	16
		B. Vom Jahre 1858/59.				
Deggendorf . . .	Stephansposching .	Fürst Cantacuzenos	853	54		
		Kirchenstiftung	12	—	865	54
Dingolfing . . .	Dingolfing	Götz, Johann	1500	—		
	Loiching	Killermann, Georg	450	—		
	Niederviehbach . .	Eckart, Johann	470	—		
	Steinberg	Hupfloher, Thomas	400	—		
		Birkner, Joseph	600	—		
		Grieser, Joseph	200	—		
		Vilsmaier, Joseph	200	—		
		Seidenberger, Jakob	200	—		
		Lindner, Joseph	300	—		
		Stangelmaier, Paul	600	—		
		Kampfbeck, Jakob	200	—		
		Gmeinwieser, Johann	300	—		
		Seidl, Joseph	5	40		
	Ottering	Will, Johann Nep.	38	4½	5463	44½
Eggenfelden . . .	Arnstorf	Spöttl, Joseph	920	—		
	Hamersbach . . .	Leitl, Lorenz	100	—		
	Eggenfelden . . .	Zauner, Johann Georg	300	—	1380	—
Grafenau	Gmünd	Köppel, Johann	400	—		
	Schönberg	Stadler, Georg	181	45½		
		Braumandl, Johann Baptist .	81	34		
		Reuß, Johann Baptist	2	42	666	1½
Kelheim	Kelheim	Faber, Eduard	26	49		
	Dünzling	Zirngibl, Xaver	4848	35		
		Michl, Andreas	1000	—		
		Brunner, Sebastian	107	32		

Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
		Wallner, Michael	3	38		
		Winzinger, Michael	2	57		
		Ziegler, Lorenz	3	8		
	Hausen	Stöger, Thomas	120	—	6112	39
Kötzting . . .	Großaign	Wurm, Wolfgang	30	—		
		Adam, Joseph	9	20		
	Schwarzenberg . . .	Maurer, Joseph	210	—	249	20
Landau . . .	Adldorf	Jahrstorfer, Johann Nep. . .	6700	—		
	Großköllnbach . .	Ruhstorffer, Joseph	1150	—		
		Kolmannsberger, Johann . . .	700	—		
		Eckart, Andreas	1471	37		
		Kammermaier, Math.	1200	—		
		Füßl, Georg	1647	15	12868	52
Landshut . . .	Mettenbach	Zellner, Franz	1886	38¾		
	Fugenbach	Dendl, Johann	600	—	2486	38¾
Mallersdorf . .	Mansdorf	Schindler, Franz Michael . .	750	8		
		Kellner, Peter	7	45	757	53
Mitterfels . . .	Neukirchen	Amann, Joseph	110	—		
	Gaishausen	Bugl, Franz	350	—		
	Ascha	Hilmer, Joseph	1000	—	1460	—
Osterhofen . . .	Göttersdorf	Kurz, Georg	3100	—		
	Oberpöring	Rohrmaier, Anton	1020	36	4120	36
Passau I. . . .	Leoprechting . . .	Freimadl, Georg	330	—		
	Aicha v. Wald . .	Jaspel, Friedrich	506	24		
		Männer, Jakob	23	47	860	11
Passau II. . . .	Eglsee	Höchbauer, Joseph	300	—		
	St. Nicola	Stockinger, Johann	785	42	1085	42
Pfarrkirchen . .	Tristern	Furtner, Franz	600	—		
		Bachmaier, Jakob	800	—		
		Latzelsberger, Joseph	500	—		
		Schmal, Sebastian	300	—		
		Süßübel, Math	750	—		
		Aßbeck, Georg	400	—		
		Steinbauer, Joseph	300	—		
		Huber, Georg	600	—		
		Friedlmaier, Franz	600	—		
		Bauer, Joseph	200	—		
		Noneder, Johann	200	—		
		Wimpflinger, Franz	200	—		
		Wimmer, Johann	150	—		
		Außeneck, Bartlm.	18	—	5618	—

Bezeichnung der Polizei- und Gerichtsbezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der Betheiligten.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Regen	Lindberg	v. Poschinger, Bened.	500	—		
	Raindorf	Segl, Joseph	500	—	1050	—
Rottenburg . .	Leitenhausen . . .	Schmatz, Johann	48	57		
	Stollnried . . .	Wittmann, Simon	15	37		
	Sandsbach . . .	Neumaier, Georg	61	2		
	Gitting	Biberberger, Johann	1000	—		
	Pattendorf . . .	Neumaier, Barthol.	3200	—		
		Metzger, Peter	200	—		
		Heindl, Michael	200	—	4725	36
Rotthalmünster .	Würding	Huger, Johann	.	.	90	—
Simbach . . .	Erlach	Hillinger, Caspar.	36	—		
	Oberlärken . . .	Leibinger, Mart.	93	36	129	36
Viechtach . . .	Viechtach	Hundshamer, Franz	100	—		
	Geiersthal	Kellermaier, Peter	104	36		
	Gotteszell	Hein, Georg	11	34		
		Kramhöller, Joseph	6	38	222	48
Vilsbiburg . .	Angerbach . . .	Landinger, Jacob	280	—		
	Vilslern	Bauer, Xaver	2150	—		
		Niedermaier, Georg	6	38		
	Angerbach . . .	Framberger, Johann	300	—		
	Bonbruck	Eberl, Math.	1450	—		
	Wolferting . . .	Haberger, Jacob	423	53		
		Zellner, Joseph	645	50	5256	21
Vilshofen . . .	Garham	Semler, Martin	154	—		
		Seidl, Peter	10	35¾		
	Kirchberg	Wimmer, Theres	187	26		
	Rathmannsdorf . .	Fisch, Jacob	229	10		
	Alkofen . . .	Würdinger, Michael	2160	—		
	Albersdorf . . .	Hartl, Jakob	408	—		
	Ortenburg . . .	Matheschen, Karl	825	—		
		Wimberger, Johanna	12	—		
		Feichtmaier, Gottlieb	46	12		
		Gebhardt, Christian	9	6		
	Albersdorf . . .	Fisch, Michael	105	—	4146	29¾
Wegscheid . . .	Jandelsbrunn . .	Siglmüller, Anton	.	.	48	—
Wolfstein . . .	Mauth	K. Forstärar	200	—		
	Leopoldsreuth . .	Frank, Johann	270	—	470	—
Landshut . . .	Landshut . . .	Guggenberger, Vincenz . . .	1035	13		
		Zeidler, Alois	29	11		
		Kleiter, Joseph	6902	47	7967	11
		Summa B.	.	.	68101	33
		Dazu " A.	.	.	2692	16
		Gesammt-Summe .	.	.	70793	49

Ad Num. 30,359.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Schifffahrt auf der Donau innerhalb des österreichischen Kaiserstaates betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 11. Februar dß. Is. (Kreisamtsblatt Nro. 13 S. 220) wird nachstehende weitere Kundmachung der k. k. Statthalterei in Oberösterreich mit dem Auftrage bekannt gegeben, solche auch durch die Bezirksamtsblätter zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 28. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

Abdruck. **Ad Num. 19,099.**

Kundmachung.

(Ausdehnung der Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfbote auf der den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke auf die Nebenflüsse der Donau und deren Seitenflüsse.)

Mit Beziehung auf die Kundmachungen vom 20. April 1859 Z. 7051 und vom 26. Jänner 1860 Z. 1749 betreffend die Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke, wird in Folge eines zwischen dem k. k. Finanz-Ministerium und dem k. k. Armee-Oberkommando vereinbarten Erlasses der Punkt b der gedachten Bestimmungen, wo es heißt, daß, wenn das bergfahrende Schiff das Ausweichen links für besser und sicherer hält, dieß durch Schwingen einer blauen Flagge auf dem rechten Radkasten zu signalisiren sei, hiemit auch auf die Nebenflüsse der Donau und deren Seitenflüsse ausgedehnt.

Dieß wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. August d. Is. Z. 35,692 zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

Linz, am 20. August 1860.

Sr. k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns und im Herzogthume Salzburg:

Eduard Freiherr von Bach m. p.

Ad Num. 30,673.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat September 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat September 1860 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 13 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 24. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

II. Augsburger-Cours
vom 28. August 1860.

Königlich Bayerische		Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %		—	—
" à 4 %		—	$99\frac{7}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ %		103	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	halbjährig	103	—
" à 5 %	IV. Emission	—	—
" à 5 %	neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	$99\frac{7}{8}$
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	—	810
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		$103\frac{1}{2}$	—
" "	mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Beigeger Rest	Neue Zufuhr	Gesammt-Summe	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abendsberg	Vom 27. August 1860.	Waizen	—	128	128	128	—	20	1	17	30	15	49	1	44	—	—
		Korn	4	6	10	10	—	11	43	11	19	10	57	—	41	—	—
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	33	1	8	26	6	36	5	56	1	6	—	—
Deggendorf	Vom 27. August 1860.	Waizen	—	302	302	302	—	21	—	19	27	17	16	1	52	—	—
		Korn	—	33	33	33	—	13	57	13	16	12	38	—	52	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	12	2	11	1	10	6	—	—	—	—
		Haber	—	50	50	50	—	8	7	7	43	7	21	—	—	—	19
Dingolfing	Vom 28. August 1860.	Waizen	—	64	64	64	—	20	36	20	18	19	54	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. August 1860.	Waizen	—	55	55	55	—	22	—	21	30	21	—	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	—	—	—	5	48	5	48	5	48	—	—	—	—
Kelheim	Vom 23. August 1860.	Waizen	—	17	17	17	—	19	21	18	20	17	55	1	10	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	13	48	—	—	—	—	1	48
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	7	7	6	32	—	53	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 27. August 1860.	Waizen	—	169	169	169	—	20	52	20	15	19	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. August 1860.	Waizen	278	1420	1698	1638	60	21	32	20	40	18	27	—	34	—	—
		Korn	21	101	122	104	18	15	37	14	10	13	14	—	29	—	—
		Gerste	—	44	44	42	2	12	24	11	42	10	49	—	—	—	—
		Haber	5	287	292	274	18	7	47	7	33	7	20	—	—	—	5
Mainburg	Vom 29. August 1860.	Waizen	4	197½	201½	200½	1	21	9	17	25	13	6	1	51	—	—
		Korn	1	3	4	4	—	13	30	12	52	12	15	—	11	—	—
		Gerste	—	5½	5½	5½	—	10	—	9	9	8	9	—	—	—	—
		Haber	—	9½	9½	9½	—	7	51	7	38	7	10	1	14	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. August 1860.	Waizen	—	158	158	148	10	18	12	16	—	14	3	2	6	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	12	—	11	24	11	6	—	28	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	9	24	9	12	9	—	—	—	—	12
		Haber	—	31	31	31	—	6	6	5	32	5	—	1	12	—	—
Passau	Vom 28. August 1860.	Waizen	—	2	2	2	—	18	—	17	30	17	—	—	54	—	—
		Korn	37	36½	73½	68½	5	11	57	10	39	9	40	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	151½	45½	197	145½	51½	6	38	6	30	6	21	—	16	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. August 1860.	Waizen	—	15	15	15	—	21	—	17	38	14	—	3	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	10	30	9	52	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28. August 1860.	Waizen	—	22	22	22	—	22	—	19	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. August 1860.	Waizen	117	983	1100	1000	100	21	6	19	57	17	24	1	12	—	—
		Korn	33	121	154	120	34	14	25	13	46	13	26	—	54	—	—
		Gerste	—	108	108	109	—	11	14	10	52	10	5	1	23	—	—
		Haber	30	202	232	229	3	8	2	7	10	5	55	—	45	—	—
Vilshofen	Vom 29. August 1860.	Waizen	94	291	385	293	92	19	59	19	18	18	17	—	50	—	—
		Korn	7	19	26	22	4	12	33	11	54	10	31	—	43	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	27	6	36	6	25	—	13	—	—

Digitized by Google

Königlich 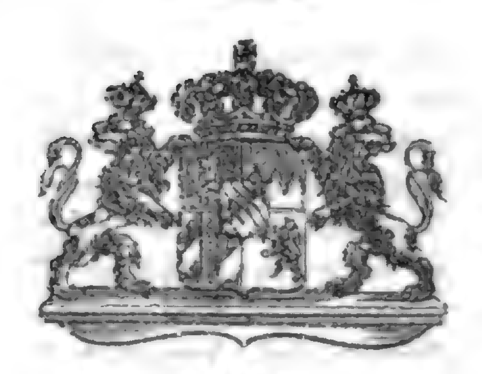 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 73. Landshut, Mittwoch den 5. September 1860.

Inhalt:

Die Bestrafung von Unterschleifen der Schüler an den Studienanstalten. — Die Erledigung des Schuldienstes zu Neukelheim, k. Landgerichts Kelheim. — Vollmachtsertheilung für S. Schmalix für die Geschäfte der Hauptagentur der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Bormann's Schul- und Unterrichts-Kunde. — Lebensrettung. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,538.

An die k. Studien-Rektorate in Niederbayern.

Die Bestrafung von Unterschleifen der Schüler an Studien-Anstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgende an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene und an die unterfertigte k. Stelle abschriftlich mitgetheilte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. lf. Mts. im bez. Betr. wird den oben genannten k. Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit eröffnet.

Landshut, den 31. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

Abdruck. Ad Num. 7426.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Aus einem Falle, welcher sich an einem oberbayerischen Gymnasium ergeben hat, wurde ersehen, daß die durch §. 13 Abs. 3 der Disciplinarsatzungen vorgesehene Herabsetzung der Sittennote wegen einmaliger Betretung des Schülers auf dem Besitze eines unerlaubten Hilfsmittels verfügt worden ist.

Der für eine solche Uebertretung einschlägige Absatz 1 des angeführten Paragraphen bestimmt, daß der Schüler eine angemessene Strafe erhalte, und daß er auf den letzten Platz beziehungsweise die niedrigste Note aus der betreffenden Probearbeit gesetzt werde.

Ueber den Sinn und die Bedeutung des Absatzes 1 kann kein Zweifel bestehen. Durch die Ertheilung der letzten Note oder des letzten Platzes wird die Rücksicht auf die übrigen Mitschüler, welche durch die Benützung unerlaubter Hilfe benachtheiligt würden, gewahrt, die von dem Schüler begangene Uebertretung des Verbotes aber soll durch die vorgeschriebene an-

gemessene Strafe gesühnt werden. Da nach bekannten Rechtsgrundsätzen, wegen des nämlichen Vergehens eine mehrfache Bestrafung nicht zulässig ist, so ergibt sich von selbst, daß die Vorschrift des Absatzes 3 nicht in der oben angegebenen Weise mit derjenigen des Absatzes 1 cumulirt werden könne. Auch gibt der in Absatz 3 gebrachte Ausdruck „Betrügereien" vermöge seiner Stellung in der Mehrzahl zu entnehmen, daß diese Bestimmung sich nicht auf eine einzelne solche Uebertretung beziehe, vielmehr der Anspruch auf die erste Sittennote erst dann verloren gehe, wenn der Schüler durch die Wiederholung seines Fehltrittes den Beweis einer unredlichen Gesinnung gegeben hat. Die Vergleichung der oberbayerischen Satzungen, mit denjenigen anderer Regierungsbezirke zeigt, daß in den letzteren durch eine völlig deutliche Fassung und Ausscheidung die angegebene Strafencumulirung für einen einzelnen Fall ausgeschlossen ist.

Demgemäß und nachdem bei der durch die Ministerial-Entschließung vom 12. Jänner 1857 Nr. 12,105 erfolgten Bestätigung die angeführten Grundsätze maßgebend waren, erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die ihr untergebenen Studien-Rectorate behufs einer gleichmäßigen Anwendung der Statuten von gegenwärtiger Entschließung in Kenntniß zu setzen und zur Nachachtung anzuweisen.

München, den 25. August 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.
Die Bestrafung von Unterschleifen der Schüler an den Studien-Anstalten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Bezold.

Ad Num. 30,737.

Die Erledigung des Schuldienstes zu Neukelheim, k. Landgerichts Kelheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Joh. Baptist Reichenberger ist der Schuldienst zu Neukelheim, k. Landgerichts Kelheim, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 628 fl. 34 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Landgerichte Kelheim oder der k. Distriktsschulinspektion Kelheim I in Than (pr. Post Langquaid) einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 31. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 30,621.

Vollmachtsertheilung für S. Schmalix für die Geschäfte der Hauptagentur der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hauptagent der k. k. priv. I. österreichischen Versicherungsgesellschaft in Wien für das Königreich Bayern, Kaufmann Ferd. Klaußner in München, hat in einer Vorstellung vom 16. August d. Js. gebeten, zu genehmigen,

> daß der Beamte derselben Gesellschaft, Sigmund Schmalix in München, ihn in allen Angelegenheiten der von genannter Versicherungs-Gesellschaft ihm übertragenen Hauptagentur als Bevollmächtigter vertrete und alle darauf bezüglichen Dokumente in seinem Namen unterzeichne.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch höchste Entschließung vom 28. l. M. diese Bitte gewährt, was hiemit mit

der Bemerkung zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß die Haftungspflicht des ɪc. Klaußner für die Ansprüche der Versicherten gegenüber der Versicherungs-Gesellschaft hiedurch keinerlei Aenderung erleidet.

Landshut, den 31. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 30,614.

Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Ersatze des abgetretenen Agenten der Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft für den Landgerichtsbezirk Regen ist von der Hauptagentur

der Unteraufschläger Chr. Zinnagl in Regen

als nunmehriger Agent aufgestellt worden, was, nachdem für denselben höchste Bestätigung vorliegt, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 1. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 30,622.

Bormann's Schul- und Unterrichtskunde betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 26. vor. Mts. wird die von K. Bormann in Berlin herausgegebene „Schul- und Unterrichts-Kunde für evangelische Volksschullehrer, Theil I. II. III. bei Wiegand und Grieben in Berlin" dem gesammten protestantischen Schullehrerpersonale des Regierungsbezirkes zur Benützung, und den Schulbehörden und Seminar-Vorständen zur Anschaffung für die Schul- und Seminars-Bibliotheken empfohlen.

Landshut, den 1. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 30,348.

Lebensrettung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. Juli d. Js. wurden 8 Ortsbewohner von Abensberg, welche in Folge eines unerwartet eingetretenen Hochwassers in eine lebensgefährliche Lage versetzt waren, durch die Entschlossenheit und Umsicht des Stadtmüllers Georg Dantscher von Abensberg unter Mitwirkung des Taglöhners Michael Haberer und des Tuchscherrers Xaver Kirchner von dort vom voraussichtlichen Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthige und menschenfreundliche Handlung wird unter lobender Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 2. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 10. d. Mts. versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ritter Dr von Barth, Präsident, Freiherr von Aretin, Schebler, Räthe, Freiherr von Harsdorf, Lammers, Assessoren,

Ruhzer, k. Oberstaatsanwalt und Pfisterer, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Buchdrucker und Redakteur Bernhard Joseph Mäsch wegen Preßvergehens in Nro. 146 des Nürnberger Stadtheroldes vom 21. Juni 1860 durch Aufnahme des Gedichtes mit der Aufschrift „des deutschen Mannes Frage an Deutschlands Fürsten" — beschlossen

es sei durch den Inhalt fraglichen Gedichtes sowohl Art. 12 als 22 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt zu erachten, und das erwähnte Zeitungsblatt, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 25. August 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Wegen Beurlaubung des k. Direktors

der I. Rath

Oberl.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allerhöchst bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Jos. Eisenhofer zu Mitterfels nach §. 19 der IX. Verfassungsbeilage des Dienstes zu entlassen; an das Landgericht Mitterfels den Gerichtsdiener Benedikt Heiß von Passau auf Ansuchen zu berufen, endlich zum Gerichtsdiener des k. Landgerichtes Passau II in provisorischer Eigenschaft den pensionirten Gendarmerie-Brigadier und bisherigen Gerichtsdienersgehilfen Johann Nepomuk Weiß von Oberndorf allergnädigst zu ernennen.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., und des k. Kreiskommandos der Landwehr von Niederbayern vom 28. August 1860 wurden beim k. Landwehr-Bataillon Landshut:

a. zum Hauptmann bei der Schützencompagnie der Schützenoberlieutenant Raimund Bitzl,

b. zum Hauptmann bei der Füsiliercompagnie der Füsilieroberlieutenant Raimund Wagner,

c. zum Oberlieutenant bei der Schützencompagnie der Unterlieutenant Anton Braun,

d. zum Oberlieutenant bei der Füsiliercompagnie der Unterlieutenant Michael Ecker befördert, dann

e. zum Unterlieutenant bei der Schützencompagnie der Landwehrschütz Sebastian Scherer, und

f. zum Unterlieutenant bei der Füsiliercompagnie der Landwehrcorporal Max Kohlndorfer

ernannt.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des k. Kreiskommando's der Landwehr von Niederbayern vom 27. August 1860 wurde beim k. Landwehr-Bataillon Rottenburg

a. der Oberlieutenant Joseph Buchmeier von Ergoltsbach zum Hauptmann,

b. der Unterlieutenant Martin Rieder von da zum Oberlieutenant befördert, und

c. der Korporal Anton Kärlinger von da zum Unterlieutenant ernannt.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., und des k. Kreiscommandos der Landwehr Niederbayern vom 27. August 1860 wurden beim k. Landwehr-Bataillon Paßau

a. zu Füsilieroberlieutenants die Unterlieutenants Ludwig Hofstetter und Joseph Aufischer, und

b. zum Füsilierunterlieutenant der Junker Clement Mählig von Paßau befördert.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 30. August 1860 ist der Schul- und Meßnerdienst zu St. Mariakirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, dem Schullehrer Anton Huber von Münchsdorf, desselben k. Landgerichts, übertragen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 74. Landshut, Sonnabend den 8. September 1860.

Inhalt:

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten im Jahre 1860. — Besitzergreifung der durch ärarialische Wasserbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen erzeugten Verlandungen. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Untersuchung gegen Georg Schröder, Buchdrucker zu Ingolstadt, wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours- und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,029.

An sämmtliche Gerichtsärzte und Veterinär-Candidaten in Niederbayern.

Die praktische Prüfung der Veterinär-Candidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man sieht sich in Folge Zuschrift der kgl. Regierung von Oberbayern vom 20. d. Mts. bezeichneten Betreffs veranlaßt, die bei den hiezu autorisirten niederbayerischen Thierärzten in Unterricht stehenden Veterinär-Eleven darauf aufmerksam zu machen, daß die praktische Prüfung derselben in München am **3.** Oktober Vormittags 8 Uhr beginnt und im Prüfungssaale der k. Centralthierarzneischule daselbst stattfindet, und daß nach §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858 — die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend — die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung mit dem Absolutorium der Central-Thierarzneischule, sowie mit dem amtlich verschlossenen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahreskurses belegt, unter genauer Angabe des Orts, wo das Zulassungs-Dekret zugestellt werden soll, spätestens bis zum 15. September bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, eingereicht werden müssen.

Die Gerichtsärzte werden beauftragt, die in ihren Amtsbezirken praktizirenden Veterinär-Candidaten hievon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 25. August 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel.

Fürst.

Ad Num. 30,732.

An sämmtl. Baubehörden in Niederbayern.

Besitzergreifung der durch ärarialische Wasserbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen erzeugten Verlandungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung der k. Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung.

Landshut, den 5. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Abdruck. Ad Num. 6667.

Staats-Ministerium der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels.

Im Hinblicke auf den Bericht vom 12. August v. Js. bezeichneten Betreffs und den Bericht der k. Regierungs-Finanzkammer vom 31. März l. Js. wird der k. Regierung, K. d. J., auf den Bericht vom 10. v. Mts. unter Rückgabe der beiden Regierungs-Akten, sowie des Berichts der Baubehörde Ingolstadt vom 14. Juli v. Js. nebst 2 Verzeichnissen eröffnet, daß

1) im Allgemeinen die Baubehörden dazu berufen sind, bezüglich der als ärarialisches Eigenthum in Anspruch zu nehmenden Verlandungsflächen unter geeigneter Abgrenzung und Vermarkung die förmliche Besitzergreifung zu bewerkstelligen, und — nach Umständen — durch Ausübung bestimmter Besitzeshandlungen z. B. Verkauf von Kies ꝛc. die Eigenthumsrechte des Aerars gegen jeden deßfalls etwa möglichen Einwand zu wahren;

2) nur in Fällen, wo die Grenzen der Verlandungsfläche gegen Privateigenthum hin zweifelhaft sind, oder deßfallsige bestimmte Anträge hervortreten, die Thätigkeit des Bezirksgeometers zur Abgrenzung und Vermessung, sowie zur Mitwirkung bei der Vermarkung erforderlich erscheint,

3) die Rentämter Verlandungsflächen erst dann zu übernehmen haben, wenn dieselben für die Zwecke der Staatsbau- sowie der Staats-Forstverwaltung gänzlich entbehrlich und zur Veräußerung geeignet erscheinen, und

4) die gerichtliche Thätigkeit zur Feststellung des ärarialischen Eigenthums an Verlandungsflächen nur dann geboten ist, wenn wirklich bestehende Differenzen zwischen Aerar und Privaten über das Eigenthum an Verlandungsflächen, resp. Grenzen und Umfang desselben eine gerichtliche Constatirung erforderlich erscheinen lassen.

München, den 26. August 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk. (gez.) v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Besitzergreifung der durch ärarialische Wasserbauten an den schiff- und floßbaren Flüssen erzeugten Verlandungen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär.
Ministerial Rath.
(gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 31,148.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 1. August l. Js. hat zu Wien die 320. und 321. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 159 und 302 gezogen worden sind.

Die Serie 159 enthält: 4%ige Hofkammer-Obligationen von Nr. 1 bis 1354 incl. im Kapitalsbetrage von 1,252,278 fl. — dann die nachträglich eingereichten 4%igen kärntnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen von Nr. 1631 bis 2579 incl. im Kapitalsbetrage von 330,319 fl. 52 kr.

Die Serie 302 enthält Obligationen des vom Hause Ofy aufgenommenen Anlehens.

Lit. C. zu 4% von Nr. 1774 bis Nr. 2500 incl. Lit. O. zu 4% von Nr. 551 bis Nr. 750 incl. Lit. B. zu 5% von Nr. 1 bis 667 incl. im Kapitalsbetrage von 1,125,600 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und — in so ferne dieser 5% erreicht, nach dem mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 26. Oktober 1859 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Gläubiger nach Maaßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 5. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Ad Num. 3310.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Georg Schröder, Buchdrucker zu Ingolstadt, wegen Preßvergehens betreffend.

Das königliche Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung vom 21. August h. Js., wobei zugegen waren:

Schmelcher, Appellationsgerichts-Direktor,
Gleitsmann, Arnold, Räthe,
Frhr. v. Gumppenberg, Koch, Assessoren,
v. Reichert, III. Staatsanwalt,
Bronold, Sekretär, als Protokollführer,

die Unterdrückung der Nr. 175 des Ingolstädter Tagblattes vom 23. Juni 1860 wegen der auf S. 704 enthaltenen Anzeige, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen, nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. Mai 1850 erkannt, weil hierin zu einem durch allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 Nr. I. verbotenen Lottospiele aufgefordert wird, was hiemit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Aichach, den 1. September 1860.

Königliches Bezirksgericht Aichach.
Der königl. Direktor:
Ebenhöch.

Paulus.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 30. vor. praes. 2. ds. Mts. haben Seine Majestät der König das Benefizium Wildthurm, k. Landgerichts Landau an der Isar, dem Priester Joseph Frank, zur Zeit Commorant in Altötting, k. Landgerichts gleichen Namens, verliehen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 30. August l. Js. ist der Schullehrer Franz Xaver Friedl von Dommelstadl, k. Landgerichts Paßau II, auf den Schuldienst zu Münchsdorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen, versetzt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 30. August l. Js. ist der Schullehrer Joseph Schindler von Raßbüchl, kgl. Landgerichts Wegscheid, nach Dommelstadl, k. Landgerichts Paßau II, versetzt worden.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 30. August 1860 ist der Schulprovisor Johann Nepomuk Brandner von Lämmersdorf, kgl. Landgerichts Wegscheid, zum Schullehrer in Raßbüchl, desselben kgl. Landgerichts, befördert worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 1. September l. Js. ist der Schuldienst zu Fürstenstein, k. Landgerichts Paßau I, dem Schullehrer Johann Baptist Sturm zu Fronberg, k. Landgerichts Burglengenfeld, verliehen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 3. September 1860 ist der Schullehrer Kajetan Gebrath von Paring, k. Landgerichts Rottenburg, nach Pöning, k. Landgerichts Straubing, versetzt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 3. September 1860 ist der Schulprovisor Anton Kreuzbauer zu Reißing, k. Landgerichts Kelheim, zum Schullehrer in Paring, k. Landgerichts Rottenburg, befördert worden.

Durch Regierungs-Entschließung dd. 5. September 1860 wurde die Wahl des Sebastian Ganser, Schwaiger in St. Nicola, als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung St. Nicola zu Landshut bestätiget.

III. Augsburger-Cours
vom 30. August 1860.

Königlich Bayerische.		Papier	Geld
Obligationen à 3½ %		—	—
„ à 4 %		—	99⅞
„ à 4½ %		103	—
„ à 4½ %	halbjährig	103	—
„ à 5 %	IV. Emission	—	—
„ à 5 %	neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	99⅞
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	812	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		103⅞	—
„ „ mit 30 % Einzahlung		—	190

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
								Preis des Schäffels.									
Abensberg	Vom 3. September 1860.	Waizen	—	29	129	127	2	20	3	16	38	15	22	—	52	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	19	—	12	45	12	12	—	-	1	26
		Gerste	2	7	9	9	—	9	55	9	25	8	54	—	—	—	—
		Haber	1	20	21	21	—	8	12	6	30	5	48	—	6	—	—
Deggendorf	Vom 4. September 1860.	Waizen	—	282	282	282	—	20	25	19	12	17	53	—	15	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	13	49	13	19	12	42	—	—	—	3
		Gerste	—	8	8	8	—	13	18	11	8	10	—	—	—	—	7
		Haber	—	88	88	88	—	7	13	6	38	6	19	1	5	—	—
Dingolfing	Vom 4. September 1860.	Waizen	—	36	36	36	—	20	—	19	18	18	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	6	5	24	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. August 1860.	Waizen	—	26	26	26	—	18	45	17	32	16	30	—	48	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	—	—	—	2	48	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	30	6	9	5	39	—	58	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 3. September 1860.	Waizen	—	144	144	144	—	19	42	19	3	18	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. August 1860.	Waizen	60	1522	1582	1461	121	20	42	19	30	17	41	1	10	—	—
		Korn	18	244	262	248	14	14	44	14	2	13	38	—	8	—	—
		Gerste	2	206	208	208	—	12	37	12	—	11	25	—		—	18
		Haber	18	489	507	455	52	7	30	7	22	6	34	—	11	—	—
Mainburg	Vom 5. September 1860.	Waizen	1	108	109	109	—	21	4	18	24	15	16	—	—	—	59
		Korn	—	7½	7½	7½	—	15	—	13	40	12	46	—	—	—	48
		Gerste	—	3½	3½	3½	—	9	7	8	39	7	30	—	30	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	30	7	1	6	48	—	37	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. September 1860.	Waizen	11	77	88	88		18	—	16	22	15	40	—	—	—	22
		Korn	—	4	4	4	—	12	6	11	32	11	—	—	—	—	8
		Gerste	—	12	12	12	—	11	—	9	51	8	30	—	—	—	39
		Haber	—	19	19	19	—	6	20	5	46	5	18	—	—	—	16
Passau	Vom 4. September 1860.	Waizen	—	12	12	11	1	17	27	17	12	17	—	—	18	—	—
		Korn	5	37	42	40	2	11	46	11	6	10	35	—	—	—	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	51½	40	91½	91½	—	6	54	6	30	6	13	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. September 1860.	Waizen	—	10	10	10	—	20	—	17	—	14	—	—	38	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	11	—	—	—	—	—	1	8
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	48	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 4. September 1860.	Waizen	—	59	59	59	—	20	—	18	30	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. September 1860.	Waizen	100	1039	1139	1067	72	22	28	22	12	17	55	—	—	—	15
		Korn	34	283	317	303	14	14	10	13	25	12	46	—	21	—	—
		Gerste	—	378	378	378	—	12	27	11	57	11	13	—		1	5
		Haber	3	178	181	172	9	8	8	7	30	6	26	—	—	—	20
Vilshofen	Vom 5. September 1860.	Waizen	92	222	314	291	23	20	12	19	20	17	41	—	—	—	2
		Korn	4	13	17	14	3	13	5	12	34	12	11	—	—	—	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	20	—	6	48	6	27	5	57	—	9	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 75. Landshut, Mittwoch den 12. September 1860.

Inhalt:

Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg. — Aufstellung des Kaufmanns Jakob Krauß zu Bayreuth als Hauptagent der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Elberfelder-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern d. d. Rh. — Untersuchung gegen Mathias Gloning, ledigen Dienstknecht von Ostermiething in Oesterreich, wegen Verbrechens der Rückkehr eines Landesverwiesenen. — Auffinden eines männlichen Leichnams im sog. schwarzen Holze bei Meierhof, k. Landger. Münchberg. — Die Ulmer Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Ulm. — Die Erledigung der Pfarrei Gräfensteinberg, Dekanats Gunzenhausen. — Dienstes und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,733.

Hauptagentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 3. Oktober 1855 Kr.-Bl. S. 1186 und vom 26. Dezember desselben Jahres Kr.-Bl. 1856 S. 10 wird hiemit bekannt gemacht, daß auf erfolgtes Ableben des Kaufmanns Leonhard Gebhard zu Nürnberg Kaufmann Julius Gebhard dort von der Direktion der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg aufgestellt und durch höchste Ministerial-Entschließung vom 29. vor. Mts. in widerruflicher Weise gnädigst bestätigt worden ist.

Landshut, den 6. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Fürst.

Ad Num. 30,998.

Aufstellung des Kaufmanns Jak. Krauß zu Bayreuth als Hauptagent der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. vor. Mts. wurde dem Antrage der Direktion der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft vom 31. Juli l. Js. entsprechend der Kaufmann Jakob Krauß zu Bayreuth als Hauptagent dieser Gesellschaft für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins (an der Stelle des durch Entschließung vom 2. Oktober 1852 Nr. 10,028 für den Regierungsbezirk Oberbayern ernannten Agenten Fr. Eppen, Kunsthändler in München, dann des nun verstorbenen Hauptagenten für Niederbayern, Oberpfalz rc., Mittelfranken und Schwaben rc. Ebner in Augsburg und des zurückgetretenen Haupt-Agenten für Ober- und Mittelfranken rc. Dilchert in Bayreuth) bestätigt.

Zugleich wurde die Aufstellung des Kaufmann Jakob Krauß zu Bayreuth als Insinuations-Mandatar genehmigt, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Ad Num. 31,308.

Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern d. d. Rh. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft C. Bromberger in München beantragte Aufstellung des Zimmermeisters Wieselhuber in Pfarrkirchen als Agent der gedachten Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Pfarrkirchen, welcher Bezirk bisher dem Agenten Anton Gäßler in Eggenfelden zugetheilt war, genehmiget, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 7. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Ad Num. 29,792.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

Untersuchung gegen Mathias Gloning, ledigen Dienstknecht von Östermiething in Oesterreich, wegen Verbrechens der Rückkehr eines Landesverwiesenen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein dd. 8. v. Mts. wurde der unten beschriebene ledige Dienstknecht Mathias Gloning von Östermiething, k. k. österreich. Bezirksamts Wildshut, wegen Verbrechens der Rückkehr eines Verwiesenen in die k. bayer. Staaten in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahr verurtheilt und nach erstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen.

Hievon werden sämmtliche oben bezeichnete Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen den Genannten, dessen Personal-Beschreibung hier unten folgt, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Signalement.

Religion: katholisch. Alter: 29 Jahre. Größe: 5' 7". Haare: braun. Stirne: flach. Augen: grau. Nase: spitzig. Mund: klein. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Landshut, den 8. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Frank.

Ad Num. 29,269.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden u. Stadtkommissariate von Niederbayern.

Auffinden eines männlichen Leichnams im sogenannten schwarzen Holze bei Meierhof, k. Landgerichts Münchberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Zuschrift der k. Regierung von Oberfranken wurde am 29. Juli l. Js. in dem sog. schwarzen Holze bei Meierhof, k. Landgerichts Münchberg, der Leichnam eines unbekannten Mannes vorgefunden, welcher nach dem Zusammenhalten aller erhobenen Umstände den Tod mittels Erhängen durch Selbstmord gefunden hat.

Nach dem Grade der so weit vorgeschrittenen Verwesung, daß der Leichnam bereits ganz unkenntlich

und seiner Weichtheile durch Würmer- und Insektenfraß beraubt war, muß der Aufgefundene wohl schon über 2 Monate aus dem Leben geschieden sein.

An der Leiche selbst konnte nur noch entnommen werden, daß der Verlebte ein großer starker Mann von 6′ 2—3″ gewesen und in der ersten Hälfte der 50ger Jahre gestanden sein mag, sodann daß dessen Haare dunkel und lang, jedoch anscheinend von rechts nach links über einen Kahlkopf gekämmt gewesen sind, sowie daß der Verlebte auch einen Backenbart von der Farbe der Haare und mangelhafte Zähne gehabt hat.

Die Kleidung am Leichnam war durchaus gut erhalten, städtisch und bestand aus einem kurzen Gehrock von ziemlich feinem grünen Tuch, sodann aus einer grautuchenen Hose, schwarzseidenem Halstuch, rothgemuschelter Weste von Wollenzeug, leinenem Hemd, rindsledernen Stiefeln und einer schwarztuchenen Schirmmütze.

In den verschiedenen Taschen des Rockes befanden sich ein Paar weißbaumwollene Socken, mit den römischen Buchstaben F. M. roth gezeichnet, dann ein feines leinenes Hemd mit Manchetten und mit den lateinischen Buchstaben F. M. gezeichnet und ein feines weißleinenes Sacktuch mit gleichen Merkzeichen. Baarschaft oder Papiere fanden sich nicht vor.

Die obenbenannten Behörden werden angewiesen, sachgemäße Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß unmittelbar dem k. Landgerichte Münchberg mitzutheilen, gleichzeitig aber auch hierüber berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 8. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Ad Num. 30,536.

Die Ulmer Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Ulm betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben unter Genehmigung der neuen Statuten der Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Ulm die derselben verliehene Konzession zum Geschäftsbetriebe in Bayern auf die neu konstituirte Donauschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Ulm unter denselben Bedingungen allergnädigst zu übertragen geruht, unter welchen die frühere Gesellschaft gemäß Ministerial-Entschließung vom 23. Oktober 1858 Num. 10,126 zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen wurde, was hiemit unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 4. November 1858 Kreis-Amtsblatt S. 1331 mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß hinsichtlich des seitherigen Haupt-Agenten der fraglichen Gesellschaft eine Aenderung nicht eingetreten ist.

Landshut, den 8. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Frath.

Ad Num. 6867.

Die Erledigung der Pfarrei Gräfensteinberg, Dekanats Gunzenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gräfensteinberg, Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 22. Oktober d. Js. auf den Grund eines noch nicht superrevisorisch festgesetzten neuen Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	10	10
An Naturalien:		
1 Schffl. 2 Mtz. 3 Vrtl. $^{3}/_{16}$ Sz. Korn à 8 fl. 49 kr.	13	8
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
8 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	28	—
40 Wellen à $^{9}/_{10}$ kr.	—	36
2) Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	43	35¾
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich zur Zeit in einem schlechten baulichen Zustande befindet, nebst Deconomiegebäuden	35	—
Ertrag aus Grundstücken, und zwar:		
aus 10¾ Tgw. Aeckern und 1½ Tgw. Oedung	52	14½
aus 3 Tgw. Wiesen	48	48
aus ⅜ Tgw. Gärten	7	—
aus 12 Tgw. Waldungen, hieraus Deputat zu 5 Klaftern weichen Scheitholzes nebst Wellen, Stockholz, Streu u. s. w.	25	—

	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten, und zwar:		
Zinsen aus Ablösungsschuldbriefen, noch zu erwartenden Ablösungskapitalien u. s. w., im approximativen Anschlage	272	—
Gemeinderecht	1	—
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	162	36
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	3	—
Summa	702	8
Hievon die Holzperzeptionskosten ab mit	12	22¾
Reinertrag	689	45¼
An freiwilligen Geschenken	3	—

Ansbach, den 7. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zu Folge Beschlusses der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des k. Landwehr-Kreiscommandos von Niederbayern vom 2. September 1860 wurde der Gerichtsarzt Dr. Max Schreiner zum Bataillonsarzt im königl. Landwehr-Bataillon Regen ernannt.

Königlich Bayerisches

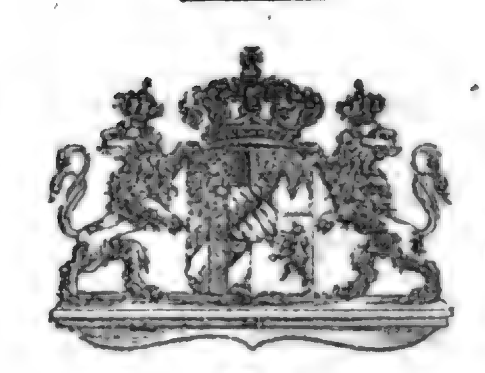

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 76. Landshut, Sonnabend den 15. September **1860.**

Inhalt:

Kursiren falscher Münzen. — Den Vollzug der Donau-Schifffahrtsakte. — Die Verkaufspreise der lithographirten Steuerblätter und Tabellenpapiere bei dem Conservatorium der k. Steuerkataster-Commission. — Stempel-Abhibirung bei Präsentations-Urkunden für Schuldienstesstellen. — Die Verkaufspreise der lithographirten Steuerblätter bei dem Conservatorium der k. Steuerkataster-Commission. Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Oberndorf, Dekanats Schweinfurt. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,430.

Kursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor einiger Zeit wurde bei dem k. Landgerichte Vilsbiburg ein Kronenthaler erlegt, welcher nach Zuschrift des kgl. Haupt-Münz- und Stempel-Amtes München ganz falsch ist.

Dieser Kronenthaler besteht nach vorerwähnter Zuschrift aus einem der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und trägt Spuren unächter Versilberung.

Die Rundschrift ist durch Punzen erzeugt, und bietet insbesondere die Rändelung, da die Buchstaben ganz sinnlos durcheinander taumelnd eingeschlagen sind, ein unbezweifeltes Kennzeichen der Unächtheit, wozu noch die braungelbe Farbe und die mit der Gußarbeit unvermeidlich verbundenen technischen Mängel, als stumpfes Gepräge und porose Oberflächen kommen.

Uebrigens ist diese Münze mit dem Bildnisse Sr. Majestät des Königs Maximilian Joseph und mit der Jahreszahl 1821 versehen.

Indem vor Annahme solcher Münze hiemit gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung gegen etwaige Verbreiter von derlei Münze Spähe zu verfügen.

Landshut, am 8. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Ad Num. 31,123.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Den Vollzug der Donau-Schifffahrtsacte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 10. April v. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 421) wird den obengenannten Behörden weiters eröffnet, daß inhaltlich erfolgter Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern das linke Donauufer zu Ingolstadt von der Donaubrücke abwärts in einer Länge von circa 350′ als Ländeplatz für Dampfschiffe nunmehr hergestellt ist, und die bisherige Dampfschifffahrtsländе unterhalb der Brücke am rechten Donauufer für andere größere und schwer geladene Fahrzeuge nach den Vorschriften der erwähnten Regierungs-Ausschreibung als Landungsplatz benützt werden kann.

An die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden ergeht der Auftrag, hievon die Schifffahrtsunternehmer in ihren Amtsbezirken noch besonders zu verständigen.

Landshut, den 10. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Ad Num. 24,549.

Die Verkaufspreise der lithographirten Steuerblätter und Tabellenpapiere bei dem Conservatorium der Steuerkataster-Commission betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die gemäß höchsten Reskripts des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. August l. Js. Nr. 10,877 neu festgestellten und erhöhten Verkaufs-Preise für die Planabdrücke der Steuerblätter und insbesondere Stadtpläne werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Planabdrücke:	fl.	kr.
1) für ein Detailblatt	—	18
2) für die verschiedenen Stadtpläne und zwar		
für die 1. Abtheilung pr. Blatt auf . .	1	12
„ „ 2. „ „ „ „ .	1	—
„ „ 3. „ „ „ „ .	—	30
„ „ 4. „ „ „ „ .	—	18
3) für eine Landgerichts-Uebersichtskarte auf	—	30
4) „ „ Ortschaftsbeilage auf	—	24
5) „ „ Krautgartenbeilage auf	—	18
6) für ein Quadratschema auf	—	18
7) für ein Geschäftsschema auf	—	24
8) für eine Geschäftsübersichtskarte auf .	—	36
9) für ein Repartitionsblatt auf . . .	—	18
10) für ein Hauptdreiecksnetz auf	—	36
11) für ein Secundär-Dreiecksnetz auf . .	—	36
12) für das geometrische Netzblatt	—	18
13) für einen Planschiltbogen	—	12

Die 1. Abtheilung der Stadt-Pläne beschränkt sich auf den Stadtplan von Bayreuth und das Hauptblatt (Nr. 5) der Stadt München.

Die 2. Abtheilung bilden die Stadtblätter Aschaffenburg, Eichstätt, Erlangen, Kempten, Neuburg a./D. und Pappenheim.

Zur 4. Abtheilung gehören 22 Blätter, nämlich die Beilagen Blätter Nro. 10 bis incl. 28 des Stadtbezirks München, dann die mit lit. a, b und d bezeichneten drei Blätter des Stadtplanes von Würzburg.

Alle übrigen Stadtpläne gehören der 3. Abtheilung an, für welche der neue Verkaufspreis auf 30 kr. pr. Stück festgesetzt ist.

Landshut, den 10. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 31,470.

Stempel-Abhibirung bei Präsentations-Urkunden für Schuldienstes-Stellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut einer h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten — erlassen im Einverständnisse des k. Staatsministeriums der Finanzen — d. d. 5. d. Mts. Num. 7591 ist zu den Präsentations-Urkunden für Schuldienste nur der Klassenstempel von 15 kr. anzuwenden, weil diese Urkunden der Categorie der Zeugnisse angehören, wo hingegen bei den Bestätigungs- beziehungsweise Verleihungs-Urkunden der treffende Gradationsstempel zu abhibiren ist.

Landshut, den 11. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Ad Num. 31,324.

An sämmtliche Baubehörden des Kreises.

Die Verkaufspreise der lithographirten Steuerblätter bei dem Conservatorium der k. Steuerkatasterkommission betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird auszugsweise Abschrift des von der k. Steuerkatasterkommission unterm 1. d. Mts. anhergerichteten Schreibens rubr. Betreffs zur Kenntnißnahme und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 12. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. August d. Js. Num. 10,677 ist der unterfertigten Stelle die Ermächtigung ertheilt worden, mit dem Etatsjahre 1860/61 beginnend die Verkaufspreise der Planabdrücke bei dem diesseitigen Conservatorium in nachstehender Weise festzustellen und beziehungsweise zu erhöhen, nämlich:

1) für ein Detailblatt	— fl.	18 kr.
2) für die verschiedenen Stadt-Pläne	— fl.	30 kr.
3) für eine Landgerichts-Uebersichtskarte	— fl.	30 kr.
4) für eine Ortschaftsbeilage . .	— fl.	24 kr.
5) für ein Haupt-Dreiecksnetz . .	— fl.	36 kr.
6) für ein Sekundär-Dreiecksnetz .	— fl.	36 kr.

Gleichzeitig wurde allergnädigst bestimmt, daß mit dem Etatsjahre 1860/61 anfangend der bisher bestandene kommissionsweise Planverkauf der k. Rentämter gänzlich eingestellt werde.

Zur Vereinfachung des Geschäftes ist mit jeder Bestellung sogleich der treffende Geldbetrag an das Conservatorium einzusenden.

München, den 1. September 1860.

Königliche Steuerkataster-Commission.

(gez.) Reber.

Ad Num. 4228.

Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Oberndorf, Dekanats Schweinfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Oberndorf wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen: baar . . .	235	54

	fl.	kr.
Naturalien:		
7 Schffl. 3 Mtz. 2½ Maas Korn .	66	30
9 Klaftern Scheitholz und 16 Schock Wellen	122	45
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung im guten Stande und für eine kleine Familie reichend . . .	25	—
b. Grundstücke	20	36
IV. Weiderecht	5	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	51	55
Reiner Pfarr-Ertrag	527	40

Bayreuth, den 31. August 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

J. A. d. V.

Dr. Kraußold.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 10. d. Mts. ist der von der Marktsgemeindeverwaltung Vilsbiburg dem Priester Simon Schuder, Cooperator in Vilsbiburg, auf das dortige St. Catharina-, St. Leonhard- und heil. Kreuz-Benefizium ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des k. Kreiscommandos der Landwehr von Niederbayern vom 10. September 1860 wurden beim königl. Landwehr-Bataillon Abensberg der Unterlieutenant Joseph Meier von Abensberg zum Oberlieutenant befördert, und der Sergeant Johann Zach von da zum Unterlieutenant ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 6. September 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	100⅛	—
" à 4½ %	102⅞	—
" à 4½ % halbjährig	102⅞	—
" à 5 % . . IV. Emissen . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅛	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . . .	812	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	103½	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäfl	Schäfl	Schäfl	Schäfl	Schäfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. Septbr. 1860.	Waizen	2	55	57	57	—	19	44	18	7	17	24	—	—	1	29
		Korn	—	3	3	3	—	14	—	13	20	13	—	—	—	—	35
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	10	30	—	—	—	—	1	5
		Haber	—	11	11	11	—	7	15	6	42	6	24	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 11. Septbr. 1860.	Waizen	—	142	142	142	—	21	12	19	50	18	19	—	—	—	38
		Kern	—	36	36	36	—	14	18	13	56	13	13	—	—	—	37
		Gerste	—	11	11	11	—	13	40	13	14	12	30	—	—	2	6
		Haber	—	43	43	43	—	7	38	7	—	6	39	—	—	—	22
Dingolfing	Vom 11. Septbr. 1860.	Waizen	—	20	20	20	—	19	18	19	—	18	48	—	—	—	—
		Kern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	10	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. Septbr. 1860.	Waizen	—	74	74	74	—	21	42	19	51	18	—	—	39	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	10	48	10	48	10	48	—	12	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	12	6	6	6	—	—	—	—	24
Kelheim	Vom 7. Septbr. 1860.	Waizen	—	29	29	29	—	16	37	15	52	14	57	1	40	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	43	6	35	5	57	—	—	—	26

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammte Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 10. Septbr. 1860.	Waizen		136	136	136	—	19	45	19	17	18	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25		11	—	10	36	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4		6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Septbr. 1860.	Waizen	121	1072	1193	1157	36	21	18	20	12	18	21	—	—	—	42
		Korn	14	214	228	132	96	14	14	13	42	12	55	—	20	—	—
		Gerste	—	290	290	289	1	13	50	13	6	12	29	—		1	6
		Haber	52	333	38[illegible]	168	217	7	33	6	54	5	56	—	28	—	—
Mainburg	Vom 12. Septbr. 1860.	Waizen	—	172	172	172	—	20	56	18	9	16	12	—	15	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	16	27	15	43	14	30	—	—	2	3
		Gerste	—	16½	16½	16½	—	12	18	11	57	11	22	—	—	3	18
		Haber	—	12½	12½	8½	4	7	16	6	57	6	22	—	4	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Septbr. 1860.	Waizen	—	92	92	92	—	21	—	19	40	18	30	—	—	3	18
		Korn	—	6	6	6	—	13	48	12	—	10	30	—	—	—	28
		Gerste	—	14	14	14	—	12	—	11	33	11	6	—	—	1	42
		Haber	—	36	36	34	2	6	45	5	52	5	—	—	—	—	6
Passau	Vom 11. Septbr. 1860.	Waizen	1	1	2	1	1	—	—	16	12	—	—	1	—	—	—
		Korn	2	65	67	62	5	12	45	12	13	11	52	—	—	1	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	46½	46½	45	1½	6	59	6	37	5	57	—	—	—	7
Pfeffenhausen	Vom 10. Septbr. 1860.	Waizen	—	10	10	10	—	22	—	18	35	14	—	—	—	1	35
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	11	36	11	24	11	—	—	—	—	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 11. Septbr. 1860.	Waizen	—	74	74	74	—	20	30	18	45	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Septbr. 1860.	Waizen	72	786	858	858	—	21	2	19	48	18	13	—	24	—	—
		Korn	14	381	395	380	15	13	10	12	49	12	2	—	36	—	—
		Gerste	—	478	478	478	—	13	1	12	33	12	11	—	—	—	36
		Haber	9	165	174	159	15	7	53	7	3	6	25	—	27	—	—
Vilshofen	Vom 12. Septbr. 1260.	Waizen	23	321	344	342	2	20	27	19	32	18	6	—	—	—	12
		Korn	3	61	64	64	—	12	43	12	27	12	6	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	9	6	53	6	12	—	—	—	26

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 77. Landshut, Mittwoch den 19. September 1860.

Inhalt:

Das Immobiliar-Feuerversicherungs-Wesen, hier die Anzeigen der im Jahre 1859/60 in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen entstandenen Brände. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 1858/59, hier den Stand des Einhebungsgeschäftes für das Rechnungsjahr 1859/60. — Agenturen der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahnschuld. — Bekanntmachung, die Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,952.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Das Immobiliar-Feuerversicherungs-Wesen, hier die Anzeigen der im Jahre 1859/60 in Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen entstandenen Brände betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden werden unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 11. Jäner 1856 Nr. 9337 angewiesen, die zur richtigen Bemessung des für Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen zu entrichtenden höheren Concurrenz-Beitrages angeordneten Anzeigen der im Jahre 1859/60 in gedachten Gebäuden entstandenen Brände nach dem mitgetheilten Formulare gleichzeitig mit der gemäß §. 57 Abs. 2 der Vollzugs-Instruktion zum Feuer-Versicherungs-Gesetze vom 28. Mai 1852 einzusendenden Uebersicht bis längstens 8. k. Mts. in Vorlage zu bringen, gegebenen Falles Fehlanzeigen einzusenden.

Landshut, den 14. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Fürst.

Ad Num. 31,442.

An sämmtliche Taxämter der k. Landgerichte in Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut und Straubing.

Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 18⁵⁸/₅₉, hier den Stand des Einhebungsgeschäftes für das Rechnungsjahr 18⁵⁹/₆₀ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Aemter, welche mit der durch Regierungsausschreibung vom 12. Juli ds. Js. Nr. 26,473

(Kreisamtsblatt S. 871) angeordneten Anzeige bez. Betreffs noch im Rückstande sich befinden, werden zur unverzüglichen Einsendung derselben hiemit aufgefordert.

Landshut, den 14. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Ad Num. 31,580.

Agenturen der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. wurde der von dem Hauptagenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt L. Negrioli in München gestellte Antrag, die Agentur Abensberg aufzuheben, und für die Landgerichtsbezirke Abensberg und Mainburg den Kaufmann Franz Ab. Heß zu Neustadt an der Donau als Agenten der besagten Anstalt aufzustellen, genehmiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahnschuld betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. v. Mts. hat behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahnschuld

a) die VIII. Verloosung der zu 4 Prozent verzinslichen,

b) die V. Verloosung der zu 4½ Prozent verzinslichen, und

c) die VIII. Verloosung der zu 5 Prozent verzinslichen Eisenbahnanlehen im Laufe des Monats September einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet demgemäß

Mittwoch den 12. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im k. Odeonsgebäude dahier Saal Nr. I. statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Kapitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen:

120,000 fl. der au porteur-Schuld in 18 Serien und 12 Endnummern,

40,000 fl. der Nominal-Schuld in 5 Serien und 4 Endnummern.

b) bei dem 4½ prozentigen Eisenbahnanlehen von 1852 u. 1854:

240,000 fl. der au porteur-Schuld in 36 Serien und 24 Endnummern,

20,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und 2 Endnummern.

c) bei dem 5 prozentigen Eisenbahnanlehen:

330,000 fl. der au porteur-Schuld in 10 Serien und 33 Endnummern,

60,000 fl. der Nominal-Schuld in 2 Serien und 6 Endnummern.

Das 4½ prozentige Eisenbahnanlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons bleibt gemäß Landtagsabschiede vom 26. März 1859 Abschnitt III. lit. c. zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen.

2) Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. Januar 1861 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinse in vollen Monats-Raten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den 31. Dezember l. Js. hinaus, vergütet.

3) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 3. September 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen von Staats-Obligationen au porteur betreffend.

In Folge allerhöchster Genehmigung können in Zukunft bei Staatsobligationen auf den Inhaber (au porteur) Eigenthums-Vormerkungen, mittelst Namens-Einschreibung, sowie Vinculirungen für besondere Zwecke, sowohl auf Antrag der k. Stellen und Behörden, als auch auf Antrag der Obligationsbesitzer zur Sicherung ihres Eigenthums unter nachstehenden Bedingungen stattfinden:

1.

Die Namens-Einschreibung hat nur auf bestimmte, physische Personen, geistliche Pfründen, Stiftungen, Gemeinden, Lehen, gesetzlich constituirte Familienfideicommisse und statutenmäßig genehmigte Corporationen oder Vereine stattzufinden.

Hinsichtlich der Vinculirungs-Anträge von geistlichen Pfründen, Kirchen- und Schulstiftungen, dann politischen Gemeinden hat es bei den bisherigen Bestimmungen über Beibringung der Curatel-Genehmigung

(Ausschreibung vom 10. Mai 1857 Regierungs-Blatt von 1857 S. 631)

auch ferner zu verbleiben.

2.

Die Namens-Einschreibung und Vinculirung erstreckt sich ausschließend auf die betreffenden Staats-Obligationen, nicht aber auch auf die denselben beigegebenen Zinsabschnitte (Coupons) au porteur; Letztere behalten daher stets die Eigenschaft von Staatspapieren auf den Inhaber.

3.

Die Namens-Einschreibung und Vinculirung kann nur bei derjenigen Schuldentilgungscasse erfolgen, bei welcher die betreffende Obligation inkatastrirt ist; auf Verlangen der Betheiligten findet jedoch deren Vermittlung auch durch eine andere Staatsschuldentilgungscasse, mit Ausnahme der Grundrentencasse, statt.

4.

Der Antrag auf Namenseinschreibung oder Vinculirung, welche bei der schuldenden Casse unmittelbar nachgesucht wird, kann sowohl schriftlich als mündlich, unter Anlage der Obligation (ohne Beifügung der Zinscoupons) geschehen; nur bei Namens-Einschreibungen auf mehrere Theilhaber muß der Antrag jedenfalls schriftlich erfolgen.

5.

Im Falle die Vermittlung durch eine andere Casse nachgesucht wird, sind die betreffenden Obligationen (ohne Beilegung der Zinscoupons) mit einem speciellen Verzeichnisse zu übergeben, welches:

a) die Stückzahl der Obligationen,

b) die Bezeichnung der Schuldgattung, der Kataster-Nummern und des Zinsfußes,

c) den Capitalsbetrag, und

d) die Namensbezeichnung ꝛc., auf welche die Vormerkung zu geschehen hat,

enthält.

Die Obligationen einer und derselben Casse sind hiebei ohne Unterschied der Schuldgattung in Einem Verzeichnisse zusammenzufassen; werden aber Obligationen, welche bei verschiedenen Cassen inkatastrirt sind, zur Vermittlung der Eigenthums-Vormerkung oder Vinculirung übergeben, so ist zum Behufe dieser Vermittlung für jede dieser Schuldentilgungscassen ein gesondertes Verzeichniß erforderlich.

Exemplare dieser Verzeichnisse sind bei allen Schuldentilgungscassen unentgeltlich zu haben.

6.

Die vollzogene Einschreibung oder Vinculirung wird auf der Rückseite der Schuldurkunde in nachstehender Weise beurkundet:

„Vorgemerkt als Eigenthum des N. N. in N."

oder

„Vinculirt als Militär-Heirathscaution für N. N. ꝛc."

und wird von der betreffenden Casse mit Siegel und Unterschrift der Cassebeamten und des mit Katasterführung beauftragten Buchhalters bestätigt.

7.

Zur Löschung der Namens-Einschreibung oder zur Devinculirung ist bei Eigenthums-Vormerkungen in Folge von Privatanträgen der Obligationsbesitzer die schriftliche gerichtlich bestätigte, oder in siegelmäßiger Form ausgestellte Erklärung desjenigen erforderlich, auf dessen Namen die Vormerkung erfolgte, oder seines legalisirten Rechtsnachfolgers, Mandatars oder Vertreters.

Bei geistlichen Pfründen, Stiftungen, Gemeinden, oder bei Vinculirungen auf Antrag von Stellen und Behörden, oder für besondere Zwecke, z. B. Militär-Heirathscautionen unterliegt die Löschung den bisherigen Vorbedingungen in Bezug auf Curatelgenehmigung und Zustimmung der veranlassenden Stellen und Behörden.

Die obenerwähnten gerichtlichen Bestätigungen der Löschungs-Erklärung der Gläubiger, gleichwie alle übrigen, lediglich zur Sicherheit der Cassen dienenden Legitimations-Zeugnisse, Vollmachten ꝛc. sind in Gemäßheit Ministerial-Entschließung vom 7. Oktober 1854 und vom 14. Januar 1855 (Gerets V.-O.-Samml. Bd. XXVIII[II]. S. 33) tax- und stempelfrei zu behandeln.

8.

Die Erwirkung der Löschung und Devinculirung hat in der unter Abs. 3. bis 5. für die Namens-Einschreibungen vorgeschriebenen Weise zu geschehen.

9.

Namensumschreibungen auf andere Besitzer, sowie Cessionen und Veräußerungen vinculirter oder mit Namens-Einschreibungen versehener Staatsobligationen finden nur nach der für Nominal-Obligationen und deren Umschreibung bestehenden Vorschriften statt.

10.

Sowohl für die Namens-Einschreibung oder Vinculirung als für deren Löschung ist von demjenigen, welcher dieselbe nachsucht, gemäß allerhöchster Bestimmung eine Gebühr von fünfzehn Kreuzer für jede Obligation zu entrichten.

Namens-Umschreibungen sind dieser Gebühr nicht unterworfen.

11.

Die Rücksendung der vinculirten oder devinculirten Obligationen erfolgt unter Angabe des vollen Nominalwerthes; doch ist den Betheiligten nach Absatz IV. der allerhöchsten Verordnung über das Fahrposttarifwesen vom 11. Mai 1848 freigestellt, die Rücksendung ohne oder mit geringerer Werthsangabe auf ihre Gefahr ausdrücklich zu bestimmen.

Bei Vinculirungs- oder Löschungs-Anträgen von geistlichen Pfründen, Stiftungen und Communen hat die Rücksendung gemäß Ministerial-Rescripts vom 24. Oktober 1854 portofrei als k. Dienstsache zu geschehen.

12.

Umschreibungen von Nominal-Obligationen in neue Obligationen au porteur oder von Obligationen au porteur in neue Nominal-Obligationen finden künftig nur bei ganz besonders dringenden Verhältnissen oder aus administrativen Rücksichten mit Genehmigung der unterzeichneten Stelle und zwar gegen eine Gebühr von 30 kr. für jedes Stück der neuen Obligationen statt.

13.

Vorstehende Bestimmungen treten vom

1. Oktober 1860

an — in Wirksamkeit.

München, den 1. September 1860.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

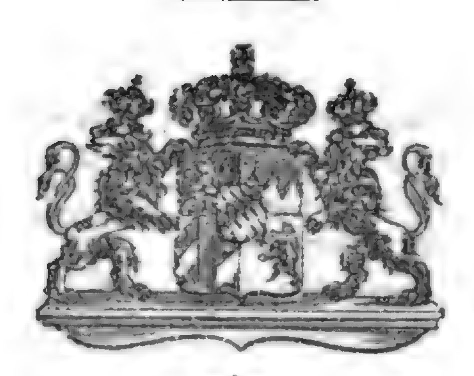

von

Niederbayern.

Nr. 78. Landshut, Sonnabend den 22. September 1860.

Inhalt:

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1860. — Handlohns-Aequivalenten-Ueberweisungen an die Ablösungskasse. — Die Benützung von Dienst- und Arbeitsbüchern von Seite beurlaubter Soldaten. — Gesuch des Leonhard Regner aus Kaufbeuern um die Bewilligung zur Produktion eines Marionettentheaters. — Die praktische Concursprüfung der Staatsdienstaspiranten pro 1860. — Ausdehnung der Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der den österr. Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke auf Nebenflüsse der Donau und deren Seitenflüsse. — Aufgreifen einer geisteskranken Weibsperson zu Anzenkirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen. — Die Vorlage der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuerоperate. — Die Erledigung der Pfarrei Dittenheim mit dem damit verbundenen Dekanate. — Die Erledigung der Pfarrei Ohrenbach, Dekanats Rothenburg a/T. — Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate. — Bekanntmachung, das 4%ige Eisenbahn-Anlehen betreffend. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½ und 5procentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,467.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß der Bestimmung in Abschnitt III. §. 29. Ziff. II. Nr. 2. Abs. 4. des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856, hat als provisorischer Winterbiersatz der definitive Winterbiersatz des nächst verflossenen Sudjahres unabänderlich fortzubestehen. —

Es wird deßhalb der definitive Winterbiersatz des Sudjahres 1859/60 als provisorisch für das nächste Sudjahr giltig zur Beachtung ausgeschrieben.

Derselbe ist gemäß Ausschreibung der unterfertigten kgl. Stelle vom 17. Dezember 1859 (Kreisamtsblatt S. 1413 u. ff.) und zwar

der Ganterpreis auf 4 kr. 2 dl.
(vier Kreuzer zwei Pfennige),
der Schenkpreis auf 5 kr. — dl.
(fünf Kreuzer)

per Maaß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag bewilligt ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wonach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da, wo durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt, und die Bräuer von der in §. 29 Ziff. II Nro. 2 Abs. 3 des obenerwähnten allerh. Landtags-

abschiedes bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß mit dem 20. Dezember der definitive Winterbiersatz in Wirksamkeit tritt, sohin die Anzeigen der Bräuer an die Distrikts- und resp. Lokalpolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hienach die Aus- und Anschreibung des Biersatzes entsprechend bewirkt werden könne.

Die Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, vorstehende Satzbestimmungen und Anordnungen unverzüglich den Gemeinden und Betheiligten bekannt zu geben und pflichtgemäß darüber zu wachen, daß nur tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleitgegeben und die Satzregulirung genau beobachtet werde.

Gegen Zuwiderhandlungen ist strengstens einzuschreiten.

Landshut, den 21. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Einsele.

Ad Num. 25,087.

An die kgl. Rentämter in Niederbayern.

Handlohns-Aequivalenten-Ueberweisungen an die Ablösungskassa betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um Gewißheit zu erlangen, daß unter den an die Ablösungs-Kassa des Staats überwiesenen Handlohns-Aequivalenten nicht auch solche begriffen sind, welche bereits abgelöst oder zur Ablösung angefallen sind, werden die kgl. Rentämter angewiesen, bei künftigen Ueberweisungen das Bestehen der Aequivalenten-Schuldigkeit durch die Unterschrift der Pflichtigen anerkennen zu lassen und den Ueberweisungsverzeichnissen außer den bisher vorgeschriebenen Bestätigungen auch noch jene beizufügen: daß dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 mit den belasteten Objekten eine Besitzveränderung nicht vor sich gegangen ist.

Landshut, den 14. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 31,755.

An sämmtliche k. Landgerichte und Stadt-Kommissariate, dann die Magistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Benützung von Dienst- und Arbeitsbüchern von Seite beurlaubter Soldaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe am 9. laufd. Monats erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke den oben genannten Behörden zur genauen Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 16. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fruth.

Abdruck. **Ad Num. 15,586.**

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung wird in Erwiederung des Berichts vom 18. Juli l. Js. nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, sowie mit dem k. Kriegsministerium eröffnet, daß die Benützung von Dienst- und Arbeitsbüchern seitens beurlaubter Soldaten den militärdienstlichen Verhältnissen überhaupt nicht für entsprechend angesehen zu werden vermöge, indem für die im Heere Eingereihten nur die für die Erfüllung ihrer Berufspflichten bestehenden

Bestimmungen zunächst maßgebend sein können, die militärischen Dienstesvorschriften aber für den Fall der Beurlaubung der Mannschaft nur die Ausfertigung von Urlaubspässen als Legitimationen gestatten.

Die gleichzeitige Bewilligung des Gebrauchs von Dienst- und Arbeitsbüchern von Seite beurlaubter Soldaten würde nur das Wiederauftauchen jener Mißstände besorgen lassen, in Anerkennung welcher die durch Ministerial-Entschließung vom 29. April 1845, „die polizeilich administrative Aufsicht über beurlaubte Soldaten betr." (Döll. Fortz. V.-S. Bd. XXV. S. 166), dann durch Ministerial-Entschließung vom 13. Oktober 1852 „das Wandern der beurlaubten Soldaten mit Urlaubspässen betr." — (l. c. S. 163) und endlich durch Ministerial-Entschließung vom 9. September 1854 Nr. 19,740 „die Aufsicht auf beurlaubte Soldaten, hier deren Reiselegitimation betr." ertheilten Weisungen ergangen sind.

Die k. Regierung hat daher das k. Landgericht Rottenburg auf seinen Anfragebericht vom 28. Juni l. J. lediglich auf die vorausgeführten Vorschriften zur genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen zu verweisen, daß die Aushändigung von Arbeits- und Dienstbüchern an beurlaubte Soldaten auch gegen Hinterlegung ihrer Urlaubspässe bei Amt nicht für statthaft erachtet werden könne, und es den betreffenden Beurlaubten überlassen werden müsse, die Bestätigung der von ihnen während des Urlaubs hingebrachten Arbeits- und Dienstzeit durch anderweitige, gegebenen Falles mit öffentlicher Beglaubigung zu versehende Zeugnisse zu erwirken.

Die Berichtsbeilagen folgen hienach zur weiteren Verfügung zurück. —

München, den 9. September 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

gez. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken. Die Benützung von Dienst- und Arbeitsbüchern von Seite beurlaubter Soldaten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath gez. v. Epplen.

Ad Num. 31,944.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Gesuch des Leonhard Regner aus Kaufbeuern um die Bewilligung zur Produktion eines Marionettentheaters betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 4. Oktober v. Js. (Kreis-Amts-Blatt S. 1199) wird den genannten Behörden hiemit bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. dieß die dem Leonhard Regner aus Kaufbeuern bisher ertheilte Bewilligung zur Schaustellung eines Marionettentheaters in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz, dann von Schwaben ꝛc. auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert wurde, Regner übrigens gehalten bleibe, an jedem Orte vorgängig die obrigkeitliche Erlaubniß zur Produktion seines Theaters zu erholen.

Regner bedarf sohin selbstverständlich einer besonderen Productionsbewilligung von Seite der unterfertigten Stelle nicht.

Landshut, den 16. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Fürst.

Ad Num. 32,240.

Die praktische Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nach §. 22 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 abzuhaltende praktische Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten pro 1860 wird am

Samstag den 1. Dezember l. Js. am Sitze der unterfertigten k. Stelle beginnen und die folgenden Tage fortgesetzt werden.

Diejenigen Rechtskandidaten, welche im niederbayerischen Kreise ihre Heimath haben oder bei einer niederbayerischen Unterbehörde die vorgeschriebene zweijährige Vorbereitungspraxis vollenden, haben ihre Admissionsgesuche spätestens und unfehlbar bis 1. November l. Js. bei der unterfertigten k. Stelle einzubringen.

Den Admissionsgesuchen sind beizulegen:

1) das Zeugniß über die theoretische Prüfung,
2) die auf vorschriftmäßigem Stempelpapier ausgefertigten Zeugnisse über die Erstreckung der zweijährigen Vorbereitungspraxis, welche zu enthalten haben:
   a. des Kandidaten Tauf- und Familien-Namen,
   b. dessen Geburtsort und Heimatsort,
   c. Tag, Monat und Jahr der Geburt,
   d. Religion,
   e. die zweifelsfreie Dauer der Praxis, endlich
   f. die Art der Verwendung und den Erfolg dieser in Bezug auf praktische Ausbildung.

Allenfallsige Dispensationsgesuche können mit den Admissionsgesuchen cumulirt werden, müssen jedoch mit Darstellung der Dispensations-Gründe erschöpfend erörtert, mit den hiezu erforderlichen Zeugnissen belegt und gleichfalls bis zum 1. November l. Js. in den Einlauf der unterfertigten k. Stelle gebracht sein.

Rechtspraktikanten und Rechtskandidaten, welche bei dem nächsten Staatsconcurse der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Administration sich unterziehen wollen, haben gleichfalls bis zum 1. November d. Js. gesonderte Gesuche zu überreichen oder mit dem allgemeinen Admissionsgesuche in Verbindung zu bringen, in dem einen wie in dem andern Falle aber die erforderlichen Zeugnisse beizulegen.

Jenen Rechtskandidaten, welche bis zur Einführung ihrer Admissionsgesuche die zweijährige Vorbereitungspraxis nicht ganz erstrecken, wird hinsichtlich der noch beizubringenden Ergänzungs-Nachweise in den Admissionsdekreten weitere Eröffnung zugehen.

Die Vorstände jener, der k. Regierung untergeordneten Behörden, welche Zeugnisse zu Admissionsgesuchen auszustellen haben, haben die oben Ziffer 2 gegebenen Anordnungen genauest zu beachten.

Landshut, am 17. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,577.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Ausdehnung der Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der den österr. Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke auf Nebenflüsse der Donau und deren Seitenflüsse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine, die mit Reggs.-Ausschreibung vom 28. v. Mts. bez. Betr. Kr.-Bl. Stück 72. S. 1009 veröffentlichte Kundmachung berichtigende neuerliche Kundmachung der k. k. Staathalterei in Oberösterreich und Salzburg v. 3. l. M. mit dem Auftrage bekannt gegeben, solche auch durch die Bezirksamtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Landshut, den 17. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 20,594.

Kundmachung.

(Ausdehnung der Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der den österreichischen Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke auf die Nebenflüsse der Donau und deren Seitenflüsse.)

In Gemäßheit eines zwischen dem k. k. Finanz-Ministerium und dem k. k. Armee-Oberkommando verein-

barten Erlasses haben die in den hierortigen Kundmachungen vom 20. April 1859. Z. 7051 und 26. Jänner 1860 Z. 1749 enthaltenen Bestimmungen über das Ausweichen und die Signalisirung der Dampfboote auf der, den österreichischen Kaierstaat durchziehenden Donaustrecke, auch für die Fahrten von Dampfschiffen auf den Nebenflüssen der Donau und deren Seitenflüssen als verbindlich zu gelten, und es werden auf den Inhalt jener Bestimmungen, im Interesse der Sicherheit, auch die Führer anderer Fahrzeuge den gehörigen Bedacht zu nehmen haben.

Dieß wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 9. August l. J. Z. 35,692 und in Berichtigung der hierortigen Kundmachung vom 20. August 1860 Z. 18,099 zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

Linz, am 3. September 1860.

Seiner k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter in Oberöstereich und Salzburg

Eduard Freiherr von Bach m. p.

Ad Num. 30,889.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

Aufgreifen einer geisteskranken Weibsperson zu Anzenkirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 20. auf den 21. vor. Mts. wurde zu Anzenkirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, eine völlig unbekannte geisteskranke Weibsperson, etwa 25 Jahre alt, und gut genährt, aufgegriffen, die sich besonders durch fortwährendes sehr lebhaftes Geschwätz mit sich selbst bemerkbar macht.

Da die seitherigen Recherchen über die Herkunft und Heimath dieser Person, deren Signalement unten folgt, resultatlos blieben, so ergeht nunmehr an die oben genannten Behörden der Auftrag, zur Ausmittelung der Herkunft thunlichst mitzuwirken, und ein allenfallsiges Resultat gleichzeitig der unterfertigten Stelle und dem k. Landgerichte Pfarrkirchen anzuzeigen.

Landshut, den 18. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Größe: 5′ 3″. Gesicht: voll. Haare und Augenbrauen: dunkel. Auge: braun. Nase und Mund: mittlerer Größe. Zähne: vollkommen.

Als besondere Kennzeichen sind noch anzuführen 4 rundliche Narben an der rechten Achsel und linken Schulter von dem Durchmesser einer Erbse und noch größer.

Ihre Kleidung besteht aus einem schwarzbaumwollenen — von verschiedenen Farben, als blau, braun, roth und gelb viereckig gewobenen — Halstuche.

Sie trägt einen baumwollenen, violetpersenen Spenser mit weißen Blumen an beiden Achseln, in viele Falten gezogen und mit bunten Schnüren verziert.

Die weiten Aermel sind mit Baumwolle gefüttert und ihr unterer Theil auf eine Länge von 6 Zoll mit weißer Leinwand. Darunter hat sie einen zweiten Spenser von braunem ausgewaschenen Pers, welcher an der Brust durch sieben gelbe Haften und Schlingen befestigt ist und wieder einen von geflicktem blauen Pers, welcher auf der einen Seite 7 gelbe Haften hat, während die entsprechenden Schlingen — bis auf eine — ausgerissen sind.

An diesem Spenser befindet sich ein roth und braun gestreifter wollener, bis zur Mitte des Schienbeins reichender Unterrock.

Ferner hat sie einen rothwollenen gestreiften, übrigens abgetragenen Rock von derselben Länge.

Der Unterrock hat an der linken, der Rock an der rechten Seite einen leinernen Sack, worin sich unreife Aepfel und einige kleine Münzen vorfanden.

Ihr Schurz ist von blaugefärbter Leinwand, nach vorne zu knüpfen und um 3 Zoll kürzer als der Rock.

Das Hemd hat einen Stock von rupfener Leinwand und der obere Theil ist von Baumwolle; an der Brustgegend ist es durch einen gelben Haft vereinigt.

Fußbekleidung fehlt.

Zu bemerken ist noch, daß diese Person sehr unreinlich aussieht; sie ist mit Läusen behaftet und ihre Kleidungsstücke sind beschmutzt.

Sie hat an den Händen keine Schwielen, so daß es scheint, daß diese Person — wenigstens in der jüngsten Zeit — keine schweren Arbeiten verrichtete.

Ad Num. 25,414.

An die k. Rentämter in Niederbayern.

Die Vorlage der Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer-operate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Rentämtern wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß der Termin zur Vorlage der Einkommen- und Kapitalrentensteueroperate durch Generale vom 28. Juli l. Js. ad Num. 21,480 auf den 15. und zur Vorlage des Gewerbsteueroperats durch Generale vom 27. Februar 1854 Nr. 10,990 auf den 20. lfd. Mts. festgesetzt ist.

Die unverzügliche Vorlage dieser Operate wird daher gewärtiget.

Landshut, den 19. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 6851.

Die Erledigung der Pfarrei Dittenheim mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers und Dekans ist die Pfarrei Dittenheim mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 24. Oktober ds. Js. mit folgenden Einkünften auf den Grund des neuen, im Jahre 1858 superrevisorisch festgesetzten Fassionsabschlusses ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	25	—
An Naturalien:		
16 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrtl. 2½ Sz. Korn à 8 fl. 59 kr.	146	35¾
7 Schffl. 1 Mtz. 1 Vrtl. 2 Sz. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	27	35¼
8 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrtl 2½ Sz. Haber à 3 fl. 24 kr.	29	56½
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
2) Aus Stiftungskassen:		
Baar	3	45
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	17	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich im guten baulichen Zustande befindet und auch für eine zahlreiche Familie hinlänglichen Raum bietet, mit Oekonomiegebäuden	50	—
Aus Grundstücken, und zwar aus:		
53 Tgw. 62 Dez. Aecker . . .	288	—
14 „ 27 „ Wiesen . . .	156	—
1 „ 16 „ Gärten . . .	16	—
2 „ 11 „ Gemeindegründen	6	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Staatspapieren . . .	290	—
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	114	26¾
Summa	1170	19¼
Hievon die Lasten ab mit . . .	64	41¾
Reinertrag	1105	37½
An freiwilligen Geschenken . . .	20	—

Der Amtsnachfolger hat die aus den Pfarrstiftungsgeldern vorgeschossenen Fixirungs- und anderen Kosten zu 25 fl. 15 kr. in drei Jahresfristen zurückzuersetzen.

Ansbach, den 11. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Meyer, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 1982.

Die Erledigung der Pfarrei Ohrenbach, Dekanats Rothenburg a./T. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ohrenbach, k. Dekanats Rothenburg, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. November d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des im Jahre 1857 festgesetzten neuen Fassionsabschlusses ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen baar	22	30
2) Aus Stiftungskassen baar	7	22½
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich nebst den Oekonomiegebäuden in gutem baulichen Stande befindet	35	—
Aus Grundstücken, und zwar:		
19 Dez. Garten / 14 Tgw. 84 Dez. Aeckern	70	45
4 " 89 " Wiesen	28	—
10 " 85 " Waldung	15	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungs-Schuldbriefen, Bodenzinsen u. s. w.	404	48
Weiderecht	1	—
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	105	57½
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	10	—
Summa	700	23
Hievon die Lasten ab mit	1	—
Reinertrag	699	23

Ansbach, den 15. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 6870.

Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers und Dekans ist die I. Pfarrstelle in Roth mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. November dieses Jahres auf den Grund des im Jahre 1854 superrevisorisch festgesetzten neuen Fassionsabschlusses mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen: an baarem Gelde	47	30
2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	28	50
An Naturalien:		
7 Schffl. 3 Mtz. 2 Sz. Korn à 8 fl. 30 kr.	63	55¾
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreis vergütet)		
25 Ansbacher oder 22½ bayer. Klaft. weiches Scheitholz à 3 fl. 30 kr.	87	30
Ein Schleißbaum	5	—
Die freie Zufuhr des Holzes und Hauerlohn	33	45
Aus der Stiftungskasse Roth für Wein vergütet	2	24
Von der Kirchenstiftung Pfaffenhofen baar	5	—
Von der Stauser Stiftung	18	45
Von der Stadtkämmerei Roth baar	25	—
Von der Judenschaft in Roth baar	3	36
Von der II. Pfarrstelle in Roth	5	15

	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Scheune	70	—
Aus 6 Tagw. 29 Dez. Wiesen . .	71	13
IV. Aus Rechten, und zwar:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	363	$18\frac{1}{2}$
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	583	54
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	4	12
Summa	1419	$8\frac{1}{4}$
Hievon die Lasten ab mit	28	$3\frac{1}{2}$
Reinertrag	1381	$4\frac{3}{4}$

Ansbach, den 17. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Bekanntmachung,

das 4%ige Eisenbahn-Anlehen betr.

Die nach der Bekanntmachung vom 11. Juni l. Js. (Regierungsblatt S. 577) mit Vorbehalt der Einstellung gestattete Wiederanlage verlooster Capitalien der älteren, neuen und Eisenbahnschuld bei dem 4%igen Eisenbahn-Anlehen mit und ohne Arrosirung ist geschlossen.

München, den 10. September 1860.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Luz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Verloosung der 4-, 4½- und 5 procentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 3. l. Mts. (Regierungs-Blatt S. 765) hat heute die VIII. Verloosung der 4 prozentigen, die V. Verlosung der 4½ prozentigen und die VIII. Verloosung der 5 prozentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Kapitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Prozent:
au porteur 12 Haupt-Serien- und End-Nummern,
auf Namen 4 „ „ „ „ „

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Prozent:
au porteur 24 Haupt-Serien- und End-Nummern,
auf Namen 2 „ „ „ „ „

III. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 5 Prozent:
au porteur 33 Haupt-Serien- und End-Nummern,
auf Namen 6 „ „ „ „ „

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Haupt-Serien und End-Nummern sind gemäß dem Verloosungs-Plane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I., II. und III. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Kataster-Nummer tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½ prozentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½ prozentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons gemäß Landtags-Abschiede vom 26. März 1859 Abschn. III. lit. C. zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Januar 1861 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Kapitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 31. Dezember 1860 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Kasse in München dann bei den kgl. Spezial-Kassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen kgl. Rentämtern und bei dem

Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, die kgl. Spezial-Kassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche kgl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die kgl. Spezial-Kasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden kgl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem kgl. protestantischen Consistorium, oder von dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinkulirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenfistirung vom 1. Januar 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 12. September 1860.

Kgl. Bayr. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Luz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 12. September 1860 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent, 4½ Prozent und 5 Prozent zur Heimzahlung bestimmter Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

VIIIte Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4%.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

12	1207	3489	4605	7831	10032	11256	13496	14608	15832
112	1307	3589	4705	7931	10132	11356	13596	14708	15932
212	1407	3689	4805	9025	10232	11456	13696	14808	16096
312	1507	3789	4905	9125	10332	11556	13796	14908	16196
412	1607	3889	7031	9225	10432	11656	13896	15032	16296
512	1707	3989	7131	9325	10532	11756	13996	15132	16396
612	1807	4005	7231	9425	10632	11856	14008	15232	16496
712	1907	4105	7331	9525	10732	11956	14108	15332	16596
812	3089	4205	7431	9625	10832	13096	14208	15432	16696
912	3189	4305	7531	9725	10932	13196	14308	15532	16796
1007	3289	4405	7631	9825	11056	13296	14408	15632	16896
1107	3389	4505	7731	9925	11156	13396	14508	15732	16996

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4%.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

10	410	810	2289	2689	3028	3428	3828	4206	4606
110	510	910	2389	2789	3128	3528	3928	4306	4706
210	610	2089	2489	2889	3228	3628	4006	4406	4806
310	710	2189	2589	2989	3338	3728	4106	4506	4906

III.

V^te Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4½%.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

25	4408	6854	12300	15649	19098	21418	26819	30276	32608
125	4508	6954	12400	15749	19198	21518	26919	30376	32708
225	4608	8046	12500	15849	19298	21618	28029	30476	32808
325	4708	8146	12600	15949	19398	21718	28129	30576	32908
425	4808	8246	12700	17055	19498	21818	28229	30676	34081
525	4908	8346	12800	17155	19598	21918	28329	30776	34181
625	5019	8446	12900	17255	19698	22064	28429	30876	34281
725	5119	8546	13000	17355	19798	22164	28529	30976	34381
825	5219	8646	13076	17455	19898	22264	28629	31037	34481
925	5319	8746	13176	17555	19998	22364	28729	31137	34581
3037	5419	8846	13276	17655	20003	22464	28829	31237	34681
3137	5519	8946	13376	17755	20103	22564	28929	31337	34781
3237	5619	10057	13476	17855	20203	22664	29074	31437	34881
3337	5719	10157	13576	17955	20303	22764	29174	31537	34981
3437	5819	10257	13676	18037	20403	22864	29274	31637	35030
3537	5919	10357	13776	18137	20503	22964	29374	31737	35130
3637	6054	10457	13876	18237	20603	26019	29474	31837	35230
3737	6154	10557	13976	18337	20703	26119	29574	31937	35330
3837	6254	10657	15049	18437	20803	26219	29674	32008	35430
3937	6354	10757	15149	18537	20903	26319	29774	32108	35530
4008	6454	10857	15249	18637	21018	26419	29874	32208	35630
4108	6554	10957	15349	18737	21118	26519	29974	32308	35730
4208	6654	12100	15449	18837	21218	26619	30076	32408	35830
4308	6754	12200	15549	18937	21318	26719	30176	32508	35930

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½%.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

1051	1251	1451	1651	1851	2044	2244	2444	2644	2844
1151	1351	1551	1751	1951	2144	2344	2544	2744	2944

III.

VIII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 5 %.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

01	841	1870	2743	3756	4661°	5604	6723	7820	8913
41	867	1902*	2781	3759	4671	5661°	6726	7850*	8946
67	876°	1907°	2799	3814	4678°	5666	6789*	7897°	8980
76*	901	1970	2838°	3856	4704	5704	6823	7920	9042
101	941	2038°	2843	3859	4761*	5761*	6826	7950*	9044°
141	967	2043	2881	3914	4771	5766	6889°	7997*	9062°
167	976°	2081	2899	3956	4778*	5804	6923	8013	9142
176*	1002°	2099	2938*	3959	4804	5861°	6926	8046	9144*
201	1007*	2138°	2943	4004	4861°	5866	6989°	8080	9162*
241	1070	2143	2981	4061°	4871	5904	7020	8113	9242
267	1102°	2181	2999	4071	4878*	5961°	7050°	8146	9244°
276*	1107*	2199	3014	4078*	4904	5966	7097°	8180	9262°
301	1170	2238*	3056	4104	4961*	6023	7120	8213	9342
341	1202°	2243	3059	4161°	4971	6026	7150*	8246	9344*
367	1207°	2281	3114	4171	4978°	6089°	7197*	8280	9362°
376*	1270	2299	3156	4178°	5004	6123	7220	8313	9442
401	1302*	2338*	3159	4204	5061°	6126	7250°	8346	9444*
441	1307*	2343	3214	4261*	5066	6189*	7297*	8380	9462°
467	1370	2381	3256	4271	5104	6223	7320	8413	9542
476*	1402*	2399	3259	4278°	5161*	6226	7350*	8446	9544*
501	1407°	2438*	3314	4304	5166	6289*	7397*	8480	9562*
541	1470	2443	3356	4361°	5204	6323	7420	8513	9642
567	1502*	2481	3359	4371	5261*	6326	7450°	8546	9644*
576*	1507*	2499	3414	4378*	5266	6389*	7497°	8580	9662*
601	1570	2538*	3456	4404	5304	6423	7520	8613	9742
641	1602*	2543	3459	4461*	5361°	6426	7550*	8646	9744*
667	1607°	2581	3514	4471	5366	6489*	7597*	8680	9762*
676*	1670	2599	3556	4478*	5404	6523	7620	8713	9842
701	1702°	2638°	3559	4504	5461*	6526	7650°	8746	9844*
741	1707°	2643	3614	4561*	5466	6589°	7697*	8780	9862*
767	1770	2681	3656	4571	5504	6623	7720	8813	9942
776*	1802°	2699	3659	4578°	5561°	6626	7750°	8846	9944*
801	1807°	2738°	3714	4604	5566	6689°	7797°	8880	9962*

B. Schuldbriefe auf Namen zu 5%.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

06*	206*	406*	606*	806*	1022	1222	1422	1622	1822
13	213	413	613	813	1038	1238	1438	1638	1838
39*	239*	439*	639*	839*	1058	1258	1458	1658	1858
106*	306*	506*	706*	906*	1122	1322	1522	1722	1922
113	313	513	713	913	1138	1338	1538	1738	1938
139*	339*	539*	739*	939*	1158	1358	1558	1758	1958

Die mit * bezeichneten Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. Januar 1861 außer Verzinsung.

München, den 12. September 1860.

Königl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

In Abwesenheit des Vorstandes:
Lutz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 7. September 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Stadtpfarr-Predigerstelle bei St. Jakob in Straubing dem Priester Gregor Busl, Cooperator und Stadtpfarr-Prediger in Amberg, verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 12. Septbr. l. Js. ist der Schullehrer Franz Xaver Friedl auf sein Ansuchen von dem Antritte der ihm übertragenen Schulstelle zu Münchsdorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen, enthoben, und der hiedurch in Erledigung gekommene Schuldienst zu Münchsdorf dem Schullehrer Joseph Schindler von Raßbüchl, k. Landgerichts Wegscheid, verliehen worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 17. September lfd. Js. wurde der zwischen dem Schullehrer Johann Baptist Tremel zu Pfaffenmünster, k. Landgerichts Straubing, und Alois Schäffner zu Paulusɀell, k. Landgerichts Vilsbiburg, abgeschlossene Tausch genehmiget und in Folge dessen der Schullehrer Tremel von Pfaffenmünster nach Pauluszell und der Schullehrer Schäffner von Pauluszell nach Pfaffenmünster versetzt.

III. Augsburger-Cours
vom 13. September 1860.

Königlich Bayerische	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	100	—
" à 4½ %	102¾	—
" à 4½ % halbjährig	102¾	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	810	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	103¼	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 17. Septbr. 1860.	Waizen	—	73	73	73	—	21	1	20	13	19	34	—	—	2	6
		Korn	—	12	12	12	—	16	20	15	41	15	5	—	—	2	21
		Gerste	—	11	11	11	—	10	34	10	10	9	42	—	20	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	1	6	21	5	45	—	21	—	—
Deggendorf	Vom 18. Septbr. 1860.	Waizen	—	224	224	224	—	21	42	20	9	18	51	—	—	—	19
		Korn	—	49	49	49	—	14	57	14	42	14	6	—	—	—	46
		Gerste	—	55	55	55	—	14	14	13	58	13	5	—	—	—	44
		Haber	—	26	26	26	—	7	24	7	16	7	8	—	—	—	16
Dingolfing	Vom 18. Septbr. 1860.	Waizen	—	58	58	58		22	—	21	6	20	—	—	—	2	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5		6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. Septbr. 1860.	Waizen	—	85	85	85	—	22	—	20	—	18	—	—	—	—	9
		Korn		7	7	7	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	13	—	12	30	12	—	—	—	1	42
		Haber	—	7	7	7		6	—	6	—	6	—	—	6	—	—
Kelheim	Vom 13. Septbr. 1860.	Waizen	—	12	12	12	—	18	51	18	8	17	26	—	—	2	16
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	39	6	30	5	54		15	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 17. Septbr. 1860.	Waizen	—	117	117	117	—	19	57	19	21	18	52	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	12	6	11	30	11	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Septbr. 1860.	Waizen	36	1560	1596	1596	—	22	53	22	18	21	36	—	—	2	6
		Korn	96	180	276	190	86	14	51	14	3	13	41	—	—	—	21
		Gerste	1	504	505	505	—	14	39	14	6	13	30	—	—	1	—
		Haber	217	216	433	295	138	7	9	6	49	6	16	—	5	—	—
Mainburg	Vom 19. Septbr. 1860.	Waizen	—	156½	156½	156½	—	22	34	21	1	19	7	—	—	2	52
		Korn	—	11½	11½	11½	—	17	7	16	41	16	8	—	—	—	58
		Gerste	—	44	44	44	—	13	52	13	19	12	45	—	—	1	22
		Haber	4	13	17	17	—	7	18	6	49	6	7	—	8	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Septbr. 1860.	Waizen	—	93	93	92	1	22	27	20	6	18	30	—	—	—	26
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	15	52	—	—	—	—	3	52
		Gerste	—	27	27	27	—	13	—	12	3	11	—	—	—	—	30
		Haber	—	16	16	16	—	7	39	6	45	6	—	—	—	—	56
Passau	Vom 18. Septbr. 1860.	Waizen	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	119½	124½	107½	17	12	27	11	57	11	26	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1½	74	75½	62½	13	6	52	6	37	6	15	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Septbr. 1860.	Waizen	—	15	15	15	—	22	—	19	37	16	—	—	—	1	2
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	14	—	13	6	12	18	—	—	1	42
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 16. Septbr. 1860.	Waizen	—	57	57	57	—	21	—	19	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	13	30	12	15	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Septbr. 1860.	Waizen	—	1225	1225	1220	5	21	41	20	47	19	11	—	—	1	1
		Korn	15	101	116	116	—	15	44	14	59	14	9	—	—	2	10
		Gerste	—	1299	1299	1299	—	14	10	13	39	13	2	—	—	1	6
		Haber	15	253	268	245	23	7	55	7	23	6	39	—	—	—	20
Vilshofen	Vom 19. Septbr. 1860.	Waizen	2	270	272	267	5	21	49	21	—	19	31	—	—	1	28
		Korn	—	54	54	54	—	13	28	13	6	12	51	—	—	—	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	3	6	43	6	15	—	10	—	—

Königlich 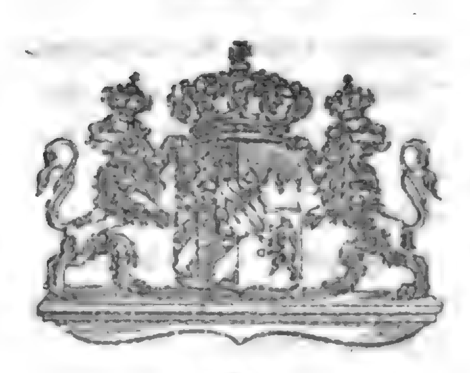 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 79. Landshut, Mittwoch den 26. September 1860.

Inhalt:

Die Wahl der unständigen Mitglieder der Armenpflegschaftsräthe pro 1860/63. — Die von Forstfrevlern erhobenen Werths- und Schadens-Ersätze, dann die in polizeilichen Untersuchungen von den Bestraften erhobenen Zeugengebühren für unbekannte, resp. nicht zu ermittelnde Forderungsberechtigte. — Bestätigung des Karl Schwinn zu Ludwigshafen als Hauptagenten der niederländischen allgemeinen Versicherungsgesellschaft für das Königreich Bayern. — Landesverweisung der Riemenhändlers-Ehefrau Franziska Reichmann aus Waldau in Böhmen. — Eine im Landgerichtsbezirke Trostberg aufgegriffene geisteskranke Weibsperson. — Den Büßer Jakob Habig von Häuserdik, kurfürstlich hessischen Justizamtes Saalmünster, hier dessen Landesverweisung. — Auffinden einer männlichen Leiche. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,466.

An

sämmtliche k. Landgerichte Niederbayerns.

Die Wahl der unständigen Mitglieder der Armenpflegschaftsräthe pro 1860/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obenbenannten Behörden, in deren Bezirken sich Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung befinden, werden auf die Bestimmungen des Ziff. 5. §. 8 der Vollzugs-Instruktion zum Armenwesen vom 24. Dezember 1833 (Döll. V.-S. Bd. XII S. 303) bezüglich der alle drei Jahre zu erneuernden Wahl der unständigen Mitglieder der Armenpflegschaftsräthe mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Wahl dieser Mitglieder nach erfolgter Bestätigung der Gemeindewahl vorzunehmen ist, und daß nach §. 50 Ziff. 1 der bezeichneten Instruktion, und nach Art. 80 der allerhöchsten Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 (Regierungs-Blatt S. 779) die Bestätigung der gewählten Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes den Landgerichten als Curatelbehörden zusteht.

Landshut, den 20. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,029.

An die kgl. Rent- und Taxämter von Niederbayern.

Die von Forstfrevlern erhobenen Werths- und Schadens-Ersätze, dann die in polizeilichen Untersuchungen von den Bestraften erhobenen Zeugengebühren für unbekannte, resp. nicht zu ermittelnde Forderungsberechtigte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wenn der von einem Forstfrevler erhobene Werth und resp. Schadens-Ersatz nicht zugestellt werden kann,

weil der Beschädigte oder Forderungsberechtigte unbekannt ist, so hat das betreffende k. Rentamt den eingehobenen Betrag lediglich an das Forststrafgericht gegen Empfangsbestätigung hinüberzugeben, und demselben die Ermittlung des Empfangsberechtigten oder die Ausräumung des bezüglichen Depositalbetrages im Wege des Ediktalverfahrens zu überlassen. In gleicher Weise haben die k. Taxämter Zeugengebühren, welche sie in rubr. Untersuchungen von den Bestraften eingehoben haben, und an die Forderungsberechtigten nicht zustellen können, an die betreffende Polizeibehörde abzugeben, und deren Empfangsbestätigung als Kassa-Beleg zu verwenden.

Landshut, den 22. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.
Greßlerer, Sekr.

Ad Num. 32,235.

Bestätigung des Karl Schwinn zu Ludwigshafen als Hauptagent der niederländischen allgemeinen Versicherungsgesellschaft für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. dieß Monats wurde der Kaufmann Karl Schwinn in Ludwigshafen, welcher für den Vollzug der von ihm Namens der niederländischen allgemeinen Versicherungs-Anstalt mit bayerischen Unterthanen abzuschließenden Verträge die persönliche Haftung in rechtsgiltiger Form übernommen hat, als Hauptagent der genannten Gesellschaft für Bayern in widerruflicher Weise bestätigt.

Dieß wird hiedurch mit dem Anhange bekannt gemacht, daß nach allerhöchst getroffener Bestimmung die Thätigkeit der genannten Gesellschaft auf Güterversicherungen gegen Gefahren auf dem Wasser- und Landtransporte beschränkt bleibt und der Hauptagent für alle, aus Versicherungsverträgen mit bayerischen Unterthanen etwa entstehenden Streitigkeiten vor den bayerischen Gerichten in specie dem Gerichte seines Wohnortes zu haften hat.

Landshut, den 22. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.
Zanner, Sekretär.

Ad Num. 32,016.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Landesverweisung der Riemenhändlers-Ehefrau Franziska Reichmann aus Waldau in Böhmen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Riemenhändlers-Ehefrau Franziska Reichmann aus Waldau in Böhmen, k. k. Bezirksamts Neu-Paka, wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Straubing vom 17. d. Mts. wegen des Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs ersten Grades zu einer Arbeitshausstrafe von 3 Jahren verurtheilt und des Landes verwiesen.

Den obengenannten Behörden wird hievon unter Mittheilung des nachstehenden Signalements der Franziska Reichmann behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens Kenntniß gegeben.

Landshut, am 22. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zanner, Sekretär.

Personalbeschrieb der Franziska Reichmann aus Waldau in Böhmen.

Größe über 5 Schuh, Haare schwarz, Gesichtsfarbe schwarzbraun, Augen schwarz, Nase groß, Augenbrauen etwas schwärzlicht, rothgeblümtes Kopftuch, ein Spenser weiß mit braunen Würfeln, Kleid roth

mit großen weißen Blumen, weiß und braun gestreiftes altes Fürtuch, Schuhe von Manchester mit Lederbesatz. Dieselbe hinkt auf dem linken Fuß.

Ad Num. 30,586.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Eine im Landgerichtsbezirke Trostberg aufgegriffene geisteskranke Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 25. Juli l. Js. wurde im Orte St. Georgen, k. Landgerichts Trostberg, eine geisteskranke Weibsperson wegen Legitimationslosigkeit und Bettelns aufgegriffen, die in ihrer Vernehmung angab, daß sie Therese Kollmannsberger heiße, zu Tegernbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen, geboren, und an den Neumaierbauern, Johann Kollmannsberger von Güntersdorf, k. Landgerichts Moosburg, verehelicht sei.

Diese Angaben haben jedoch durch die vom kgl. Landgerichte Trostberg mit den Landgerichten Moosburg und Pfaffenhofen seither gepflogenen Correspondenzen keine Bestätigung gefunden und soll in beiden Bezirken ein Neumaierbauer Namens Kollmannsberger sich nicht befinden.

Indem deshalb nachstehend das Signalement der fraglichen Person mitgetheilt wird, erhalten sämmtliche obengenannte Behörden den Auftrag, über deren Heimathsverhältnisse geeignete Nachforschungen einzuleiten und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Landgerichte Trostberg unmittelbar mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 22. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Die Aufgegriffene ist ungefähr 58 — 60 Jahre alt, von kleiner zusammengebückter Statur, hat weißes Haar, graublaue Augen, eine spitzige Nase, einen weiten Mund, keine Zähne, ein spitzes Kinn, bräunliche Gesichtsfarbe und stark gerunzelte Haut.

Am Leibe trägt sie ein leinenes Hemd mit den Buchstaben T. K. roth gemerkt, einen roth und grünpersenen gedruckten Rock mit gleichem Spenser, ein schwarzes Mieder, einen blauen Schurz, ein braunpersenes Kopftuch ohne Zeichen und ein Paar alte zerrissene Lederstiefel.

Ad Num. 31,524.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Büßer Jakob Habig von Häuserbil, kurfürstlich hessischen Justizamtes Saalmünster, hier dessen Landesverweisung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der wegen Verbrechens der Widersetzung zu einer zweijährigen Arbeitshausstrafe verurtheilte und gerichtlich des Landes verwiesene Jakob Habig von Häuserbil, churfürstlich hessischen Justizamtes Saalmünster (Kr.-A.-Bl. 1858 pag. 1389), wurde am 27. l. Mts. aus der Strafanstalt Plassenburg entlassen, wovon die obengenannten Behörden behufs des Vollzuges der Landesverweisung hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 22. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31,579.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. August d. Js. wurde in der Donau bei Donaustauf, königl. Landgerichts Wörth, eine unbe-

kannte unten näher beschriebene männliche Leiche aufgefunden, welche ungefähr acht Tage im Wasser gelegen seyn mag.

In den Rocktaschen fand sich ein Fingerhut, welcher vorne nicht geschlossen ist, ferner ein kleiner Kamm und eine bräunlichte Schnupftabakdose mit befestigtem Deckel, der mit weißen Streifen verziert ist. Auf der äußern Seite desselben stehen die Worte: „Schnupf wer will" und auf der innern: „aber nicht zuviel."

Der Inhalt eines vorgefundenen Papiers und die durchstochene Haut an der Spitze des linken Fingers lassen auf das Gewerbe eines Schneiders schließen.

Da die bisherigen Recherchen nach den persönlichen Verhältnissen des Verunglückten zu einem Resultate nicht geführt haben, so werden die obengenannten Behörden aufgefordert, deßfalls geeignete Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Benachrichtigung des k. Landgerichts Wörth der unterfertigten k. Stelle berichtlich zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 22. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: 16—17 Jahre. Größe: 5 Fuß. Haare: lang und schwarz. Stirne: breit. Gesicht: breit und rund. Augenbrauen: schwarz. Nase und Mund: proportionirt.

Kleidung: hechtgraue Sommerhose, hechtgraues Sommergilet mit 3 gelben Knöpfen und einer Schnalle, weißgewirkte Hosenträger, schwarze Cravatte, weißleinenes Hemd, weiße Socken, dunkelgrüner Rock mit Seitentaschen, Halbstiefeln mit hölzernen Nägeln, braunes Sacktuch mit graulicher Einfassung und solchen Tupfen.

Ad Num. 30,680.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts in Weiden vom 17. August 1860 wurde der untenbeschriebene Karl Gareis, verheiratheter Taglöhner von Lauterbach, k. k. Bezirksamts Ellbogen in Böhmen, wegen Verbrechens des Diebstahls unter zwei erschwerenden Umständen, im realen Zusammenflusse mit einem polizeilich strafbaren Diebstahle, zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Landshut, den 22. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Personalbeschrieb des Karl Gareis.

Alter 32 Jahre, Größe 5' 7", Haare schwarz, Augen braun, Nase dick und kurz, Mund aufgeworfen, Bart schwärzlicht, Kinn rund, Gesicht mager. Besondere Kennzeichen: Keine.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. September lfd. Js. ad Num. 11,731 wurde der erledigte Ummessungsbezirk Landshut, welcher die Polizeibezirke Dingolfing, Landshut und Vilsbiburg umfaßt, dem bisherigen technischen Revisor in Speyer Johann Seipel übertragen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 80. Landshut, Sonnabend den 29. September **1860.**

Inhalt:

Das Kursiren falscher Münzen. — Verausgabung eines falschen preußischen Thalers. — Gesuch des vormaligen Apothekers Solbrig um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels. — Bitte des Badinhabers Karl Ackermann in Orb um ein Privilegium für die Bereitung des Orber Mutterlaugen-Extraktes. — Eine in der Stadt Moosburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchenverwaltungsstellen in Vilshofen pro 1860. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in den Städten Straubing und Landshut pro 1860. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,475.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Kursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken wurde in der Stadt Bayreuth ein falsches Sechskreuzerstück, österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1849 versehen, verausgabt. Die technische Prüfung dieser Münze hat ergeben, daß dieselbe aus Neusilber besteht und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt ist.

Ihre Unächtheit erkennt man an dem seichten und unsauberen Gepräge, an der gelblich weißen, von jenen ächten Münzen merklich verschiedenen Farbe und an ihrem geringeren Gewichte, obwohl sie etwas größer ist, als die ächten Stücke. Bei genauerer Besichtigung ergaben sich auch rücksichtlich der Zeichnung des Wappens, dann der Größe und Form der Buchstaben sowohl, als ihrer gegenseitigen Entfernung und ihrer Stellung vielfache Abweichungen von den ächten Münzen.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 23. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Ad Num. 30,432.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Verausgabung eines falschen preußischen Thalers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Zuschrift der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 1. August l. Js. beim k. Landgerichte Volkach ein falsches preußisches Thalerstück mit der Jahreszahl 1812 zu verausgaben gesucht.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn und ist in einer Form gegossen, welche nach einem ächten Stücke hergestellt ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an obengenannte Behörden der Auftrag, nach Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 23. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,726.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

Gesuch des vormaligen Apothekers Solbrig um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. Juli l. Js. ist dem vormaligen Apotheker F. Solbrig zu Nordhalben, zur Zeit in München, der Verkauf des von ihm erfundenen kosmetischen Mittels gegen Sommersprossen und Leberflecken im Umfange des Königreichs Bayern auf die Dauer von fünf Jahren unter der Bestimmung bewilligt worden, daß der Absatz des fraglichen Mittels nur auf ärztliche Ordination durch gewerbsberechtigte Apotheker zu bewirken ist.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 24. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,728.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Bitte des Badinhabers Karl Ackermann in Orb um ein Privilegium für die Bereitung des Orber Mutterlaugen-Extraktes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 20. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassene Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8390.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

An die k. Regierung, K. d. J., folgt eine Vorstellung des vormaligen Badbesitzers Karl Ackermann in Orb vom 6. l. Mts., um dem Bittsteller eröffnen zu lassen, daß seinem Gesuche um ein Privilegium auf Bereitung und Verkauf des s. g. Orber Mutterlaugen-Extraktes eine Folge nicht gegeben werden könne.

Dagegen wird dem rc. Ackermann der Verkauf dieses Orber Mutterlaugen-Extraktes im Umfange des Königreiches für die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

München, den 20. September 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., v. Unterfranken u. Aschaffenburg. Bitte des Badinhabers Karl Ackermann in Orb um ein Privilegium für die Bereitung des Orber Mutterlaugen-Extraktes betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerial-Rath (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 31,808.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Eine in der Stadt Moosburg aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 11. August l. Js. wurde in der Stadt Moosburg eine taubstumme Mannsperson wegen Bettelns aufgegriffen, und in der landgerichtlichen Frohnveste eingeliefert, deren Herkunft bisher nicht ermittelt werden konnte.

Indem nachstehend das Signalement der fraglichen Person mitgetheilt wird, erhalten die Distriktspolizei-Behörden den Auftrag, Nachforschungen über die Heimath derselben einzuleiten, und ein allenfallsiges Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem k. Landgerichte Moosburg unmittelbar anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 25. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Das in Frage stehende Individuum ist 18—20 Jahre alt, 5′ 5″ groß, hat blonde Haare, graue Augen, eine stumpfe breite Nase, proportionirten Mund, gute Zähne, kurzes Kinn, volles Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Im Gesichte zeigen sich 3 leichte Narben, anscheinend von Verletzungen mit den Fingernägeln herrührend.

Dasselbe trug bei seiner Einlieferung einen alten grauen Sommerrock, eine alte grün geblümte offene Weste, eine buntfärbige abgetragene Halsbinde, eine weiße, in der Mitte mit einem violetfärbigen Blumenstreifen und an beiden Seiten mit kleinen Tupfen versehenes Chemisette, eine Hose von dunkler Farbe mit hellblauen Streifen, einen ledernen Gürtel, ein grobleinernes Hemd, eine Schirmmütze von schwarzem Tuch nach österreichischer Form und schwarzlederne Halbstiefel.

Ad Num. 32,108.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchenverwaltungs-Stellen pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung Vilshofen wurden gewählt und bestätiget:

1) Claudius Claudi, Melber,
2) Johann Stemplinger, Zeugweber.

Landshut, den 26. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31,800.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Straubing pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Straubing wurden gewählt:

a. Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Joseph Knoll, Lithograph,

2) Johann Baptist Windarfer, Kaufmann,

3) Anton Retzer, Kaminkehrer,

4) Johann Hilz, Kaufmann;

b. Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Franz Koller, Regensburgerbote,

2) Adam Preißer, Bäcker,

3) Johann Hartmann, Lederer,

4) Joseph Eberer, Weinwirth,

5) Joseph Sammereyer, Kaffeller,

6) Max Ladsteck, Kaufmann,

7) Michael Kitzinger, Bäcker,

8) Michael Schropp, Kaufmann.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 26. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 31,790.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Landshut für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Landshut wurde gewählt:

a. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Anton Hilz, Fragner,

2) Karl Heller, Schmied,

3) Max Pulle, Handelsmann,

4) Alois Mayer, Apotheker;

b. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Alois Remmel, Bäcker,

2) Christoph Schmid, Handelsmann,

3) Joh. Kast, Leihhaus-Inhaber,

4) Joseph Thalmayer, Bortenmacher,

5) Franz Mayer, Metzger,

6) Heinrich Reidel, Rothgärber,

7) Joseph Riester, Sailer,

8) Ignaz Schneider, Handelsmann,

9) Karl Krauth, Handelsmann,

10) Franz Xaver Koller, Bräuer,

11) Raymund Vitzl, Bortenmacher.

Die gewählten Magistrats-Räthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 20. September 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Eggstetten, Landgerichts Simbach am Inn, dem Priester Karl Franziscl, Expositus in Zenning, Landgerichts Grafenau, verliehen.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 20. September d. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Eyberg, k. Landgerichts Eggenfelden, dem Priester Franz Paul Sobeck, Cooperator in Grättersdorf, k. Landgerichts Hengersberg, verliehen.

III. Augsburger-Cours
vom 20. September 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	—
" à 4 %	100	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$102\frac{1}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$102\frac{1}{4}$	—
" à 5 % . . IV. Emission	—	—
" à 5 % . . neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100	—
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	808	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$102\frac{3}{4}$	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 24. Septbr. 1860.	Waizen	—	49	49	49	—	21	28	20	45	20	—	—	—	—	32
		Korn	—	7	7	7	—	16	24	14	43	14	3	—	58	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	12	15	11	36	10	46	—	—	1	26
		Haber	—	19	19	19	—	7	27	7	4	6	12	—	—	—	43
Deggendorf	Vom 25. Septbr. 1860.	Waizen	—	183	183	183	—	22	29	21	24	19	48	—	—	1	15
		Korn	—	72	72	72	—	14	4	13	50	13	22	—	52	—	—
		Gerste	—	136	136	136	—	14	18	14	5	13	35	—	—	—	7
		Haber	—	31	31	31	—	7	27	7	20	6	58	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 25. Septbr. 1860.	Waizen	—	112	112	112	—	22	30	21	—	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	13	42	12	48	12	30	—	—	—	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 25. Septbr. 1860.	Waizen	—	84	84	84	—	22	—	20	—	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	30	14	30	14	20	—	—	—	30
		Gerste	—	62	62	62	—	14	—	13	42	13	24	—	—	1	12
		Haber	—	1	1	1	—	6	42	6	42	6	42	—	—	—	42
Kelheim	Vom 20. Septbr. 1860.	Waizen	—	12	12	12	—	21	—	20	40	20	20	—	—	2	32
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	57	6	44	6	30	—	—	—	14

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 24. Septbr. 1860.	Waizen	—	223	223	223	—	21	49	21	7	20	36	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	14	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	118	118	118	—	13	27	13	—	12	39	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Septbr. 1860.	Waizen	—	2148	2148	1930	218	23	5	22	16	20	51	—	2	—	—
		Korn	86	112	198	171	27	15	21	14	49	14	22	—	—	—	46
		Gerste	—	619	619	589	30	15	12	14	30	13	43	—	—	—	24
		Haber	138	188	326	259	67	7	14	6	58	6	15	—	—	—	9
Mainburg	Vom 26. Septbr. 1860.	Waizen	—	102	102	102	—	22	48	20	50	19	45	—	11	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	18	30	17	1	15	33	—	—	—	20
		Gerste	—	35	35	35	—	14	22	13	10	12	39	—	9	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	7	42	7	15	—	—	—	53
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Septbr. 1860.	Waizen	1	134	135	135	—	21	6	19	42	18	12	—	24	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	17	—	15	20	13	48	—	32	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	13	30	12	40	11	54	—	—	—	37
		Haber	—	15	15	15	—	7	30	6	45	6	—	—	3	—	—
Passau	Vom 25. Septbr. 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	17	55	72	58	14	12	18	11	54	11	18	—	3	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	24½	37½	37½	—	7	9	6	54	6	25	—	—	—	17
Pfeffenhausen	Vom 24. Septbr. 1860.	Waizen	—	18	18	18	—	19	12	17	11	14	—	2	26	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	14	—	13	54	13	30	—	—	—	48
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 25. Septbr. 1860.	Waizen	—	86	86	86	—	22	6	19	33	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	114	114	114	—	14	—	13	—	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Septbr. 1860.	Waizen	5	1430	1435	1431	4	23	54	21	23	19	18	—	—	—	36
		Korn	—	283	283	278	5	15	15	14	40	13	58	—	19	—	—
		Gerste	—	1204	1204	1076	28	14	11	13	39	12	58	—	—	—	—
		Haber	23	189	212	203	9	7	45	7	1	6	18	—	22	—	—
Vilshofen	Vom 26. Septbr. 1260.	Waizen	5	446	451	451	—	21	39	21	10	19	20	—	—	—	10
		Korn	—	25	25	15	10	13	8	12	30	12	35	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	24	—	—	—	—	—	41

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 81. Landshut, Mittwoch den 3. Oktober **1860.**

Inhalt:

Die angebliche Entwendung niederländischer Bankbillete. — Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Ermittelung der Heimath einer in der Stadt Kempten aufgegriffenen taubstummen Mannsperson. — Die gegen Jakob Alldorfer von Schaffhausen wegen Diebstahls ausgesprochene Landesverweisung. — Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz. — Agenturen der Lebensversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Fleischsatz für den Monat Oktober 1860. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen für das Jahr 1860 in den Märkten Eggenfelden, Hauzenberg, Hengersberg, in den Städten Landau, Osterhofen, in den Märkten Pfaffenberg, Rottenburg, Triftern, Untergriesbach, Viechtach und in der Stadt Vilshofen. — Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchen-Verwaltungsstellen für das Jahr 1860 der Stadt Deggendorf, der Märkte Eggenfelden, Hauzenberg, Hengersberg, der Städte Kelheim, Landau, der Märkte Pfaffenberg, Pfeffenhausen, Plattling, Regen, Rottenburg, Triftern, Untergriesbach, Viechtach, Waldkirchen und Zwiesel. — Die Erledigung der Pfarrei St. Michael in Thalmessingen mit dem damit verbundenen Dekanate.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,838.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die angebliche Entwendung niederländischer Bankbillete betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt wurde am 18. August l. Js. ein an einen gewissen B. Dingemanns gerichteter Brief unter der Addresse „Direktor Geller in Neuwied (Rheinpreußen)“ in den Briefkasten zu Gröningen (in den Niederlanden) geworfen, welcher vier niederländische Bankbillets, und zwar:

1	zu fl.	100	dd.	31.	Januar	1852	Nr. 461
1	„ „	25	„	3.	„	1854	„ 89
1	„ „	60	„	24.	Juni	1854	„ 146
1	„ „	40	„	27.	Oktober	1858	„ 34

eingeschlossen enthielt.

Da dieser Brief seitdem an seine Addresse nicht gelangt ist, so ersteht die Vermuthung, daß derselbe entwendet wurde und ist hierwegen bereits Untersuchung bei den kgl. niederländischen Gerichten anhängig.

Nachdem die gedachte Gesandtschaft das Ansuchen gestellt hat, Nachforschungen zu veranlassen, ob sich Spuren des in Frage stehenden Briefes oder seines Inhaltes nicht etwa im Königreiche Bayern entdecken und verfolgen lassen, so erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern auf den Grund ergangener höchster Entschließung des kgl. Staats-

Ministeriums des Innern vom 21. dieß den Auftrag, geeignete Spähеverfügung zu erlassen, und von dem allenfallsigen Resultate der letzteren unverzüglich berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,841.

Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wurde nach dem Antrage der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank die von derselben angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Karl Böheim in Vilshofen als Agenten für die Landgerichtsbezirke Vilshofen und Osterhofen an die Stelle des früheren, nun verstorbenen Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der genannten Bank bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,507.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts in Neunburg v. W. vom 11. l. Mts. wurden die untenbeschriebenen ledigen Taglöhnerinnen Katharina Kraus von Heiligkreuz, k. k. österreichischen Bezirksamtes Hostau, und Anna Bauer von Willitz, k. k. österreichischen Bezirksamtes Frauenberg, wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von je 10 Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständiget, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften das weiter Geeignete zu verfügen.

Landshut, am 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschrieb der Katharina Kraus.

Alter 28 Jahre, Größe 5′ 7″, Haare braun, Augenbrauen braun, Nase ziemlich groß, Mund proportionirt, Stirne hoch, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe bleich, Statur schlank. Kleidung: Spenser, geblümter Unterrock und Kopftuch.

Personalbeschrieb der Anna Bauer.

Alter 44 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare braun, Augenbrauen braun, Nase groß, Stirne hoch, Gesichtsform rundlich, Gesichtsfarbe braun, Statur untersetzt. Kleidung: Spenser, geblümter Unterrock und Kopftuch.

Ad Num. 32,203.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Ermittlung der Heimath einer in der Stadt Kempten aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. l. Mts. wurde in der Stadt Kempten eine angeblich taubstumme Mannsperson wegen Bettels arretirt, deren Heimath unbekannt ist.

Indem untenstehend die Personalbeschreibung, sowie weitere Anhaltspunkte zur Ermittelung der Heimath des aufgegriffenen Taubstummen bekannt gegeben werden,

ergeht der Auftrag, bezüglich der Heimath desselben die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat unter gleichzeitiger Verständigung des Stadtmagistrates Kempten ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des am 6. September 1860 zu Kempten aufgegriffenen Taubstummen.

Größe: mittlere, Alter: circa 26 Jahre, Haare: braun, Stirne: nieder, Augenbraunen: braun, Augen: braun und tiefliegend, Nase: ziemlich breit und etwas aufgestülpt, Mund: proportionirt, Kinn: rund, Bart: braun, Gesicht: oval mit etwas hervorstehenden Backenknochen, Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: taubstumm.

Kleidung.

Schwarzer aus Fischbein und Roßhaar geflochtener Hut nach altbayer. Tracht, schwarzer Rock, schwarze Hose, graues Gilet mit weißen Blumen, Pantoffel aus abgeschnittenen Stiefeln.

Der Taubstumme trug bei seiner Arretirung:

1) einen weißledernen Geldbeutel mit 40¾ kr. in Groschen, Silberkreuzer und Kupfermünze;
2) ein kleines Glöckchen von Zink;
3) ein Stück Brod, in welchem 3 österreichische Sechser verborgen waren, bei sich.

Aus den unter Zuziehung eines in Kempten wohnhaften Taubstummen angestellten Versuchen, Einiges über die Heimath und das Herkommen der aufgegriffenen, des Schreibens unkundigen taubstummen Mannsperson zu ermitteln, ließ sich aus verschiedenen Zeichen und Andeutungen desselben entnehmen, daß der Taubstumme von Ammergau komme, daß seine Eltern schon todt seien, daß dieselben, sowie er selbst aus Tyrol seien und der Vater einen Knebelbart gehabt habe.

Der Taubstumme sei ferner über ein großes Wasser in einem Dampfschiffe gefahren, habe von seiner Heimath aus 4 Tage nach Kempten gebraucht, er sei 26 Jahre alt, habe in einem Stalle beim Vieh geschlafen und ein kleines Kind gewartet. Er sei schon einmal eingesperrt gewesen, jedoch alsbald wieder entlassen worden.

Ad Num. 32,202.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Die Landesverweisung des Jakob Altdorfer von Schaffhausen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Augsburg vom 4. Juni ds. Js. wurde der ledige Schlossergeselle Jakob Altdorfer von Schaffhausen wegen des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 7 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Jakob Altdorfer, lediger Schlossergeselle von Schaffhausen, 18 Jahre alt, ist von mittlerer Statur, hat braune Haare, breite Stirne, stumpfe Nase, breiten Mund, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und ist ohne Bart.

Die übrigen Personalien sowie dessen Kleidung können nicht näher beschrieben werden.

Ad Num. 33,086.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 1. Febr. l. Js. (Kr.-A.-Bl. S. 185) die im rubr. Betreffe am 25. l. Mts. erfolgte h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, dann des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachfolgend zur Kenntniß und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9599.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die kgl. Regierung wird unter Bezug auf die Ministerial-Entschließungen vom 12. August 1854, vom 27. Juli 1855 und vom 28. Jänner l. Js. — bez. Betreffs — in Kenntniß gesetzt, daß der schweizerische Canton Zug ebenfalls der Vereinbarung wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von jeglicher Patent-Gebühr beigetreten ist, und daß daher die mittels des erstgenannten Rescripts angeordneten Vorschriften über die Ausstellung der Legitimations-Urkunden zum Behufe des Genusses der gegenseitig zugestandenen Abgabenbefreiung auch auf die Angehörigen des Cantons Zug in Anwendung zu bringen sind.

München, den 25. September 1860.

Auf ꝛc. Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr. v. Pfeufer.

An die k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, in Landshut. (Rubr. w. o.)

Durch den Minister der General-Sekretär. Mayer.

Ad Num. 32,842.

Agenturen der Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. dieß Monats wurde der von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellte Agent der Lebensversicherungs-Anstalt der genannten Bank, Kaufmann Karl Böheim in Vilshofen, in dieser Eigenschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 32,691.

(Fleischsatz für den Monat September 1860 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle

beschlossen, den durch Ausschreibung vom 31. Oktober 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1271) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Oktober 1860 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 14 kr. per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,393.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Eggenfelden für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Eggenfelden gewählt:

a. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Joseph Brunnscholer, Handelsmann,
2) Karl Parmasano, Nadler,
3) Zacharias Raumer, Chirurg und Anwesensbesitzer.

b. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Joseph Maier, Handelsmann,
2) Joseph Haberl, Weißgärber,
3) Christoph Scheippl, Lederer,
4) Georg Egger, Handelsmann,
5) Kapistran Gebhart, Zinngießer,
6) Michael Gierl, Brauer,
7) Andreas Deichstetter, Metzger,
8) Xaver Mitterwallner, Lebzelter.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,406.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Hauzenberg im Jahre 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den erledigten Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Hauzenberg wurden gewählt:

a. Als Magistratsräthe:

1) Georg Mack, Schuhmachermeister,
2) Martin Griebl, Wirth;

Ersatzmann:

Johann Riebl, Krämer;

b. Als Gemeindebevollmächtigte:

1) Johann Riebl, Krämer,
2) Xaver Kaiser, Krämer,
3) Johann Kittl, Weber,
4) Otto Koller, Krämer,
5) Johann Fribl, Wirth,
6) Joseph Kaiser, Sattler.

Die gewählten Magistratsglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,395.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrats des Marktes Hengersberg pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungsstellen des Marktes Hengersberg wurden gewählt und bestätigt:

A. Als Magistrats-Räthe:

1) Auer Georg, Bäcker,
2) Aufschläger Lorenz, Schmid.

B. Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Schmid Xaver, Bäcker,
2) Lanzendorfer Anton, Lederer,

3) Loher Lorenz, Bräuer,
4) Weber Michael, Wagner und
5) Schlegl Lorenz, Sattler.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,257.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrates der Stadt Landau pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen der Stadt Landau wurden pro 1860 gewählt und bestätiget:

A. Als Bürgermeister:
Gerhaher Joseph, Handelsmann.

B. Als Magistratsräthe:
1) Wimmer Joseph, Tuchmacher,
2) Kreiner Anton, Lederer,
3) Vogl Joseph, Chirurg.

C. Als Gemeindebevollmächtigte:
1) Lamhofer Johann, Handelsmann,
2) Schott Johann, Schmid,
3) Gassenhuber Joseph, Bäcker,
4) Pallauf Anton, Bräuer,
5) Echter Andreas, Schlosser, und
6) Dischinger Joseph, Koch.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,262.

Die ordentliche Gemeindeersatzwahl in der Stadt Osterhofen für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungsstellen in der Stadt Osterhofen wurden nach den gepflogenen Verhandlungen gewählt:

a) als Bürgermeister:
Joseph Stangl, Oekonom,

b) als bürgerliche Magistratsräthe:
1. Paul Thurmayer, Gastwirth,
2. Johann Fischer, Handelsmann,
3. Joseph Fichtner, Sailer,
4. Ignaz Hallmayer, Glaser,

c) als Gemeinde-Bevollmächtigte:
1. Joseph Hinker, Färber,
2. Georg Loibl, Lebzelter,
3. Lorenz Schmid, Bäcker,
4. Jakob Spitzlbachmaier, Bäcker,
5. Joseph Schmerbeck, Bäcker,
6. Max Scharer, Lederer,
7. Joseph Peter, Metzger.

Die gewählten Magistratsglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,995.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten im Markte Pfaffenberg pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfaffenberg gewählt und bestätiget:

a. als Magistratsräthe:
1) Peter Süß, Säckler,
2) Anton Rothdauscher, Handelsmann,
3) Xaver Gaar, Lederer.

b. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Johann Baudrexler, Bräuer,
2) Johann Hopfensberger, Bäcker,
3) Alois Mondschein, Lederer,
4) Michael Busl, Weißgerber,

5) Joseph Weinzierl, Bräuer,
6) Franz Windl, Metzger.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,211.

Die ordentliche Ersatzwahl im Markte Rottenburg pro 1860/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Verwaltungsstellen der Marktsgemeinde Rottenburg wurde gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister:

Max Morasch, Handelsmann;

b. als Magistratsräthe:

1) Xaver Fellner, Schneider,
2) Joseph Fenzl, Uhrmacher,
3) Michael Rieder, Oeconom;

c. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Georg Stapfer, Zimmermeister,
2) Martin Kaiser, Metzger,
3) Michael Ungermann, Sattler,
4) Joseph Lechner, Spängler,
5) Michael Resch, Schuhmacher,
6) Simon Sedlmaier, Bäcker,
7) Georg Wismüller, Metzger,
8) Willibald Buchberger, Bäcker,
9) Joseph Steger, Bräuer.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,645.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Tristern für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen über die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Tristern wurden, nachdem durch einen giltigen Gemeindebeschluß die Wiedereinführung der magistratischen Verfassung ausgesprochen worden ist, gewählt:

a. als Bürgermeister:

Dr. Johann Krieglsteiner, praktischer Arzt und Anwesensbesitzer;

b. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Jakob Spitzauer, Schuhmacher,
2) Andreas Eineder, Handelsmann,
3) Joseph Stinglwagner, Tuchmacher,
4) Franz Maier, Brauer,
5) Joseph Kellberger, Oekonom,
6) Michael Eichenlaub, Wirth.

c. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Matthäus Köck, Zeugmacher,
2) Lorenz Möderl, Binder,
3) Nikolaus Pinzeneller, Tischler,
4) Sebastian Schmal, Brauer,
5) Augustin Stapfer, Zimmermeister,
6) Joseph Schweiblmaier, Wirth,
7) Johann Sterzer, Weißgärber,
8) Joseph Rauch, Wagner,
9) Anton Reischböck, Färber,
10) Xaver Riederer, Nagelschmid,
11) Anton Weinhäupl, Brauer,
12) Johann Reichenwallner, Zeugweber,
13) Anton Köck, Metzger,
14) Johann Spitzauer, Schuhmacher,
15) Joseph Aigner, Bäcker,
16) Joseph Ullhart, Bäcker,
17) Martin Kandl, Bäcker,
18) Joseph Wimmer, Bäcker.

Die gewählten Magistratsmitglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,326.

Die ordentliche Ersatzwahl der Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Untergriesbach pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Untergriesbach wurden gewählt:

I. als Bürgermeister:

Andreas Eber, Wagner;

II. als Magistratsräthe:

1) Michael Lang, Schuhmacher,
2) Georg Atzesberger, Weber,

und haben dieselben die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten.

III. Als Gemeindebevollmächtigte:

1) Thomas Gahbauer, Wirth,
2) Georg Haindl, Müller,
3) Joseph Stadler, Weber,
4) Johann Seidel, Weber.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,199.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Viechtach pro 1860/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Viechtach wurden gewählt:

a. als Magistrats-Räthe:

1) Joseph Kasparbauer, Gastwirth,
2) Xaver Kilger, Handelsmann,
3) Jakob Pflügl, Fragner;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Jakob Lettl, Bäcker,
2) Joseph Schmaus, Bräuer,
3) Xaver Schmid, Müller,
4) Xaver Greiner, Wirth,
5) Augustin Kilger, Bräuer,
6) Karl Schub, Eisenhändler.

Die gewählten Magistrats-Räthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,107.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Vilshofen für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Vilshofen wurden gewählt:

a. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Xaver Hutter, Kaufmann,
2) Xaver Rothbauer, Seiler,
3) Joseph Unverdorm, Brauer;

b. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Joseph Mitterwallner, Lebzelter,
2) Andreas Richter, Gastwirth,
3) Jakob Gschwendtner, Gastwirth,
4) Sebastian Ortler, Lederer,
5) Alois Schuhbauer, Zimmermeister,
6) Franz Zellmann, Schneider.

Die gewählten Magistrats-Räthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 32,182.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungen der Stadt Deggendorf pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltungen der Stadtgemeinde Deggendorf pro 1860 wurden gewählt und bestätiget:

I. für die Stadtpfarrkirchengemeinde:
1. Joseph Sell, Apotheker.
2. Anton Schluttenhofer, Bäcker;

II. für die Filialkirchengemeinde:
1. Johann Staudinger, Tuchscheerer,
2. Anton Schluttenhofer, Bäcker.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 31,699.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Stellen im Markte Eggenfelden für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Eggenfelden wurden gewählt und bestätiget:
1. Georg Egger, Handelsmann,
2. Jakob Neustifter, Tischler.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 32,407.

Die Wahl der Kirchenverwaltung in der Pfarrei Hauzenberg pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Hauzenberg wurden gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:
1. Johann Nep. Bauer, Handelsmann in Hauzenberg,
2. Joseph Andorfer, Bauer von Glotzing,
3. Johann Knödelseder, Bauer von Fürsetzing.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

Ad Num. 31,396.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung des Marktes Hengersberg für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung des Marktes Hengersberg wurden pro 1860 gewählt und bestätiget:
1. Lorenz Märkl, Bäckermeister.
2. Michael Zacher, Färbermeister.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 31,986.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der Stadt Kelheim pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der Stadt Kelheim pro 1860 wurden gewählt und bestätiget:
1. Florian Festl, Bräuer,
2. Heinrich Widmann, Kaufmann,
3. Franz Hofmann, Melber.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 31,989.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung der Stadt Landau für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung der Stadt Landau wurden pro 1860 gewählt und bestätiget:

1. Anton Gerhaher, Handelsmann,
2. Anton Kreiner, Lederer.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,993.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltungsmitglieder im Markte Pfaffenberg pro 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Pfaffenberg gewählt und bestätiget:

1) Johann Baubrexler, Bräuer und
2) Joseph Rothdauscher, Handelsmann.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,511.

Kirchenverwaltungs-Ersatzwahl von Pfeffenhausen pro 1860/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung im Markte Pfeffenhausen wurden gewählt und bestätiget:

1. Franz Stadler, Bräuer,
2. Karl Kaberhuber, Bräuer.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,179.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung des Marktes Plattling pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung Plattling wurden gewählt und bestätigt:

1. Xaver Sohnleitner, Lederer.
2. Joseph Windhager, Bäcker.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,192.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung des Marktes Regen pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung des Marktes Regen pro 1860 wurden gewählt und bestätigt:

1. Joseph Oswald, Bräuer,
2. Johann Schiller, Müller.
3. Joseph Grafl, Lederer.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,210.

Die Kirchenverwaltungsergänzungswahl zu Rottenburg pro 1860/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Rottenburg wurden gewählt und bestätiget:

1. Kaspar Holzapfl, Bräuer,
2. Andreas Neumaier, Wirth.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,646.

Die Wahl der Kirchenverwaltung im Markte Tristern im Jahre 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Tristern wurden gewählt und bestätiget:

1. Erasmus Reichenwallner, Zeugmacher zu Tristern,
2. Franz Steiner, Bauer in Plinka;
3. Johann Baumer, Bauer in Nuppling,
4. Sebastian Schmal, Bräuer in Tristern,
5. Franz Jobleber, Bauer in Fürt,
6. Jakob Spitzauer, Schuhmacher in Tristern.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,329.

Die Wahl zur Kirchenverwaltung Untergriesbach pro 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Ergebnisse der gepflogenen Wahlverhandlungen wurden zu Mitgliedern der Kirchenverwaltung im Markte Untergriesbach gewählt:

1. Mathias Oberneder, Bauer zu Haasdorf,
2. Michael Pöppl, Weber in Griesbach,

und erhielten dieselben in obiger Eigenschaft die Bestätigung.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,200.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchenverwaltungsstellen im Markte Viechtach im Jahre 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Viechtach wurden gewählt und bestätigt:

1) Joseph Schmaus, Bräuer,
2) Franz Kasparbauer, Bräuer.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,007.

Die Wahl der Verwaltungsmitglieder zur Kirchengemeinde Waldkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Waldkirchen wurden gewählt und bestätiget:

1. Xaver Strobl, Hutmacher,
2. Michael Süß, Müller.

Landshut, am 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,997.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung des Marktes Zwiesel pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung des Marktes Zwiesel pro 1860 wurden gewählt und bestätiget:

1. Andreas Röck, Lederer,
2. Anton Müller, Fragner.
3. Joseph Holler, Metzger.

Landshut, den 27. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7139.

Die Erledigung der Pfarrei St. Michael in Thalmessingen mit dem damit verbundenen Dekanate betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers und Dekants ist die Pfarrei St. Michael in Thalmessingen mit dem damit verbundenen Dekanate in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November ds. Js. auf den Grund eines noch nicht superrevisorisch festgestellten Fassionsentwurfes mit folgenden Einkünften ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	30	—
4 Klftr. hartes und weiches Holz à 6 fl.	24	—
1½ Klftr. Stockholz à 2 fl. . . .	3	—
100 Stück Wellen	2	—
2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	9	4¼
3. Aus Gemeindekassen:		
An baarem Gelde	15	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten.		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Scheune, zu deren Reparatur Einleitung getroffen werden wird .	45	—
Aus Grundstücken, und zwar:	fl.	kr.
69 Dez. Gärten	5	—
13 Tgw. 93 Dez. Aecker, 12 " 8 " Wiesen	374	—
(Dermaliger Pachtertrag 314 fl. 24 kr.)		
13 Tgw. 31 Dez. Waldungen: Außer dem Abfall der Streu an Zinsen aus einem durch den Abtrieb und Verkauf eines Eichenbestandes erzielten Kapital	28	—
IV. Ertrag aus Rechten: Zinsen aus Ablösungskapitalien und grundherrlichen Rechten ungefähr .	332	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	122	58
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5	30
Summa	995	32¼
Hievon die Lasten ab mit	52	32¼
Reinertrag	943	—

An freiwilligen Geschenken 30 fl.

Mit dem Dekanate ist ein Funktionsgehalt von 100 fl. verbunden.

Der Amtsnachfolger hat die von der Stiftung Stauf vorgeschossenen Prozeßkosten zu 68 fl. 38¾ kr. in Abfristen zu jährlich 5 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 26. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

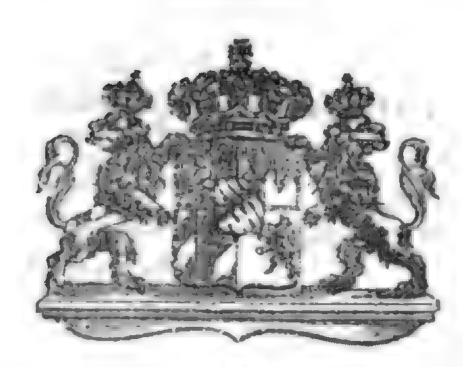

von

Niederbayern.

Nr. 82. Landshut, Sonnabend den 6. Oktober **1860.**

Inhalt:

Die Untersuchungen nach dem Preßstrafgesetze wegen Einladungen zum Promessenspiele. — Die Benützung der Kirchhöfe. — Die Mittheilung der Strafurtheile und Charakteristiken an die Verwaltungen der Strafanstalten. — Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern. — Den Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1861. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen für das Jahr 1860 in den Städten Abensberg, Deggendorf, Dingolfing, Kelheim, in den Märkten Mainburg und Waldkirchen. — Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchen-Verwaltungsstellen für das Jahr 1860 im Markte Bogen, in der Stadt Dingolfing, in den Märkten Frontenhausen, Kötzting, Hals, Oberzell, in der Stadt Osterhofen, in den Märkten Pfarrkirchen und Wegscheid. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen, Dekanats Erlangen. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 33,183.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Untersuchungen nach dem Preßstrafgesetze wegen Einladungen zum Promessenspiele betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge eines höchsten Befehles des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. dieß werden die kgl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern unter Bezug auf die höchsten Reskripte gleichen Betreffs vom 27. Jän. 1851, vom 4. Jän. 1853 und 31. Dezbr. 1858 (bekannt gegeben durch Ausschreiben im Kreis-Intelligenzblatte vom 12. Jän. 1851, dann authographirtes Ausschreiben vom 9. Jän. 1853 Nr. 8421 und weiteres Ausschreiben im Kreisamtsblatte vom 6. Jänner 1859) hiemit angewiesen, die sämmtlichen Redaktionen öffentlicher Blätter von der Gesetzwidrigkeit der hier in Frage stehenden Ankündigungen neuerdings in Kenntniß zu setzen, und für den Fall, daß solche Ankündigungen gleichwohl ferner in öffentlichen Blättern erscheinen sollten, preßpolizeiliche Einschreitung nach Maaßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorzukehren und strafrechtliche Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 1. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekr.

Ad Num. 33,221.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Benützung der Kirchhöfe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Kirchhöfe von Filial- und Nebenkirchen, d. i. die zu solchen Kirchen gehörigen eingefriedeten Räume mitunter zu Privatzwecken, z. B. Anlegung von Baumgärten rc. rc. benützt werden.

Nachdem nun die Kirchhöfe zu den locis sacris gezählt werden müssen, und beziehungsweise annexa der Kirche bilden, so erhalten die Distriktspolizeibehörden den Auftrag, darüber besonders zu wachen, daß diese Räume unter keinem Umstande zu außerkirchlichen, d. i. Privatzwecken benützt oder verwendet werden, sofort zur Sache allenfalls entdeckte Mißbräuche benehmlich mit dem einschlägigen Pfarramte sogleich abzustellen.

Landshut, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,182.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Mittheilung der Strafurtheile und Charakteristiken an die Verwaltungen der Strafanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund ergangener höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern bezeichneten Betreffs vom 27. vor. Mts. wird unter Bezugnahme auf das authographirte Regierungs-Ausschreiben vom 4. Febr. 1854 Nr. 11,371 den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern die bestehende Vorschrift, wonach bei jeder Einlieferung eines Korrektionärs in das Zwangsarbeitshaus eine Abschrift des betreffenden Polizeibeschlusses nebst Entscheidungs-Gründen, sowie eine Charakteristik des Einzuliefernden der Verwaltung der Anstalt mit thunlichster Beschleunigung mitzutheilen ist, hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht, und deren allseitiger pünktlicher Vollzug für die Folge zuverlässig gewärtiget.

Landshut, den 3. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 60.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die unterm 9. Februar 1858 ergangene Regierungsausschreibung (Kreisamtsblatt pag. 185) wird in Erinnerung gebracht, daß der Termin zur Ablieferung der statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung alljährlich auf Mitte November festgesetzt wurde, daher der rechtzeitigen Vorlage der deßfallsigen Elaborate entgegen gesehen wird.

Zugleich wird auf die Regierungs-Ausschreibung vom 5. April d. Js. Krsbl. 1860 pag. 450 zur Darnachachtung bei Anfertigung der statistischen Tabelle I hingewiesen.

Landshut, den 3. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 117.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Den Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern bezeichneten Betreffs vom 29. v. Mts. erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, ihren muthmaßlichen Bedarf an Paßkartenformularien für das Kalenderjahr 1861 binnen längstens 3 Wochen zur berichtlichen Anzeige zu bringen.

Landshut, den 3. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,635.

Die Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Abensberg pro 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Abensberg wurden gewählt:

a. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Otto Petuelli, Apotheker,
2) Franz Bernauer, Hutmacher,
3) Xaver Etzinger, Chirurg;

b. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Georg Streidl, Handelsmann,
2) Simon Stöckler, Geschmeidmacher,
3) Joseph Etterer, Stricker,
4) Mathias Westermaier, Melber,
5) Michael Krois, Bote,
6) Anton Konrad, Bräuer,
7) Georg Dentscher, Müller.

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die gewählten Magistratsräthe unterm Heutigen bestätiget worden sind.

Landshut, den 3. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,180.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrates der Stadt Deggendorf pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen der Stadt Deggendorf wurden gewählt und bestätigt:

A. Als Magistrats-Räthe:

1) Crusilla Bartlmä, Kaufmann,
2) Münchsdorfer Paul, Hutmacher,
3) Bauer Andreas, Nagelschmid,
4) Vest Joseph, Leihhaus-Inhaber.

B. Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Schwaighofer Julian, Kaufmann,
2) Güllich Karl, Kaufmann,
3) Fahrübl Anton, Bäcker,
4) Pichler Karl, Kaufmann,
5) Kraus Joseph, Gürtler,
6) Platiel Joseph, Bräuer,
7) Rethbauer Adam, Müller,
8) Huber Karl, Eisenhändler.

Landshut, den 30. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 172.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Dingolfing für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Dingolfing wurden gewählt:

a. als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Wolfgang Demmelmaier, Handelsmann,
2) Andreas Schärl, Kupferschmid,
3) Georg Reichhuber, Maurermeister,

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Georg Wagner, Melber,
2) Anton Schwablmaier, Stadtkoch,

3) Joseph Loichinger, Lebzelter,
4) Joseph Zitzlsperger, Gastwirth,
5) Joseph Neuhofer, Brauer,
6) Joseph Patzlsperger, Brauer,
7) Franz Dullinger, Färber.

Die gewählten Magistrats-Räthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 3. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,987.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrats der Stadt Kelheim pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen der Stadt Kelheim wurden gewählt und bestätigt:

A. Als Magistratsräthe:
1) Widmann Heinrich, Handelsmann,
2) Gausrab Johann Nep., Schiffmeister,
3) Ullinger Joseph, Glaser.

B. Als Gemeindebevollmächtigte:
1) Rieghammer Joseph, Zimmermeister,
2) Dölzer Anton, Kufner,
3) Sipl Joseph, Melber,
4) Ibl Georg, Bäcker,
5) Leik Eduard, Lithograph,
6) Eberl Joseph, Schmid und
7) Hofmann Franz, Melber.

Landshut, den 30. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,504.

Die Gemeindeersatzwahl in dem Markte Mainburg pro 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der ordentlichen Ersatzwahl im Markte Mainburg wurden gewählt:

a. als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Clement Kloiber, Uhrmacher,
2) Leonhard Gebhart, Maler,
3) Peter Merl, Wagner;

b. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Georg Pitzl, Melber,
2) Vinzenz Altenried, Schreiner,
3) Fr. Xav. Welle, Glaser,
4) Thomas Maier, Bräuer,
5) Gg. Neumaier, Maurermeister,
6) Mathias Glas, Metzger.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 30. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,494.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Waldkirchen pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Waldkirchen wurden gewählt:

a. als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Wilhelm Schiferer, Eisenhändler,
2) Ignaz Müller, Seiler,

b. als Gemeindebevollmächtigte:
1) Philipp Fischer, Schreiner,
2) Xaver Strobl, Hutmacher,
3) Joseph Loibl, Weber,
4) Anizet Hausböck, Buchbinder,
5) Joseph Vogl, Kürschner.

Die gewählten Magistratsmitglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 30. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,084.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Stellen im Markte Bogen im Jahre 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Bogen wurden gewählt und bestätiget:

1) Johann Deindl, Hufschmid,
2) Johann Geist, Lederer,
3) Martin Stöger, Fragner.

Landshut, den 30. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,697.

Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Dingolfing pro 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Dingolfing wurden gewählt und bestätiget:

1) Anton Schwablmaier, Stadtkoch,
2) Georg Wagner, Melber,
3) Eduard Rüdt, Bräuer.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,338.

Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Frontenhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Frontenhausen wurden gewählt und bestätiget:

1) Karl Lutz, Handelsmann, und
2) Michael Erl, Bäcker in Frontenhausen.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,088.

Die ordentliche Ersatzwahl bei der Kirchenverwaltung Kötzting pro 1860/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Kötzting wurden gewählt und bestätigt:

1) Johann Süß, Glaser,
2) Franz Michael Weinzierl, Oekonom,
3) Franz Xaver Windorfer, Eisenhammerbesitzer.

Landshut, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31,409.

Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen für die Kirchengemeinde Hals pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Hals wurden gewählt und bestätiget:

1) Wolfgang Knobe, Wirth,
2) Johann Gallinger, Maurerpallier.

Landshut, den 28. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,324.

Die Kirchenverwaltungswahl im Markte Obernzell pro 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der ordentlichen Ersatzwahl zu den Kirchen-Verwaltungsstellen im Markte Obernzell wurden gewählt und bestätiget:

1) Johann Deller, Bäcker,
2) Joseph Seefellner, Bäcker,
3) Max Miller, Metzger.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,090.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltung in der Stadt Osterhofen für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Osterhofen wurden gewählt und bestätiget:

1) Johann Baptist Drexler, Handelsmann,
2) Joseph Pichler, Seifensieder.

Landshut, den 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,508.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltung in der Marktsgemeinde Pfarrkirchen für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Pfarrkirchen wurden gewählt und bestätiget:

1) Joseph Bachl, Brauer,
2) Paul Dunst, Brauer,
3) Roman Eigl, Lederer.

Landshut, den 30. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,328.

Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder im Markte Wegscheid pro 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenommenen Ersatzwahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Wegscheid wurden gewählt und bestätiget:

1) Kaspar Escherich, Wirth und Metzger in Wegscheid,
2) Johann Lang, Wirth und Bäcker dortselbst,
3) Joseph Siglmüller, Bauer in Kasberg.

Landshut, am 29. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

> das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium

»der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unter»worfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des »gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 »geschehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,

Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 7254.

Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen, Dekanats Erlangen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November dieses Jahrs mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	150	—
An Naturalien:		
5 Schffl. 4⅞ Mtz. Korn à 9 fl. 1 kr.	52	23
5 Schffl. 2 Mtz. Gerste à 7 fl. 23 kr.	39	22½
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
5¼ Klftr. weich. Scheitholz à 4 fl. 48 kr.	25	12
1½ Klftr. weiche Stöcke à 1 fl. 48 kr.	2	42
2) Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	3	—
3) Aus Gemeindekassen	—	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung in dem von der Kirchenstiftung erkauften Hause	50	—
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:		
Die Stolgebühren der I. und II. Pfarrstelle fließen bis zum Eintritt der Erledigung des Stadtvikariats in eine gemeinschaftliche Kasse und werden nach zwei gleichen Theilen vertheilt. Der bisherige Fassionsansatz besteht bei der ersten Pfarrstelle in 138 fl. 51 kr., bei der zweiten in 262 fl. 28½ kr.		
Sa. 401 fl. 19½ kr. Hievon die Hälfte	200	39¾
Nach der Erledigung des Stadtvikariats werden die in eine gemeinschaftliche Kasse fließenden Stolgebühren in der Art vertheilt, daß hievon 5/12 dem I. Pfarrer, 4/12 dem II. Pfarrer und 3/12 dem Stadtvikar zufallen.		
Ferner Tit. III.		
Einnahmen aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach dem bisherigen Fassionsansatze	235	—
Dieser Betrag kann jedoch nicht als feststehend angenommen werden, sondern wird erst nach Ablauf von drei Jahren durch Herstellung einer Personalfassion auf den Grund einer Durchschnitts-Berechnung festgestellt werden.		
Summa	758	19¼
Hievon die Lasten ab mit	2	—
Reinertrag	756	19¼

An freiwilligen Geschenken: 55 fl.

Mit dieser Pfarrstelle ist auch die provisorische Funktion eines Hausgeistlichen an der Kreis-Irren-Anstalt und mit dieser eine Remuneration von 150 fl. verbunden.

Ansbach, den 29. September 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Augsburger-Cours
vom 27. September 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99⅞	—
" à 4½ %	—	101¼
" à 4½ % halbjährig	101⅞	—
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅞	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	806	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102¾	—
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Oktober 1860.	Waizen	—	60	60	56	4	22	21	21	26	20	46	—	—	—	41
		Korn	—	6	6	6	—	13	50	13	25	13	—	1	18	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	13	9	12	28	11	55	—	—	—	52
		Haber	—	6	6	6	—	7	30	7	1	6	55	—	4	—	—
Deggendorf	Vom 2. Oktober 1860.	Waizen	—	157	157	157	—	22	21	21	15	20	18	—	9	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	14	2	13	59	13	43	—	—	—	9
		Gerste	—	71	71	71	—	14	19	14	3	13	48	—	2	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	7	57	7	40	6	56	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 2. Oktober 1860.	Waizen	—	16	16	16	—	22	15	20	30	19	12	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	13	—	12	36	—	—	—	12	—	—
		Haber	—	3	3	3		6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. Oktober 1860.	Waizen	—	31	31	31	—	21	30	20	12	19	—	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	14	18	13	39	13	—	—	3	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	24	6	24	6	24	—	18	—	—
Kelheim	Vom 27. Septbr. 1860.	Waizen	—	15	15	15	—	22	16	21	12	20	43	—	—	—	32
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	50	6	28	6	6	—	16	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 1. Oktober 1860.	Waizen	—	131	131	131	—	21	51	21	20	20	47	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	14	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	156	156	156	—	13	49	13	27	13	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. Septbr. 1860	Waizen	218	1654	1872	1691	180	22	34	21	52	20	35	—	24	—	—
		Korn	27	92	119	106	13	15	1	14	21	13	50	—	28	—	—
		Gerste	30	699	729	716	13	15	12	14	35	13	48	—	—	—	5
		Haber	67	92	159	159	—	7	28	7	8	6	46	—	—	—	10
Mainburg	Vom 3. Oktober 1860.	Waizen	—	117	117	117	—	22	48	21	35	20	7	—	—	—	45
		Korn	—	1	1	1	—	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34½	34½	34½	—	15	3	14	42	14	24	—	—	1	32
		Haber	—	12½	12½	12½	—	7	47	7	21	6	45	—	21	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. Oktober 1860.	Waizen	—	76	76	71	5	22	—	21	4	20	—	—	—	1	22
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	14	15	13	38	13	—	—	—	—	58
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	7	22	7	15	—	—	—	37
Passau	Vom 2. Oktober 1860.	Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	14	90	104	87½	16½	12	44	11	49	11	21	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	61½	61½	61½	—	7	8	7	—	6	39	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 1. Oktober 1860.	Waizen	—	12	12	12	—	23	—	21	10	18	—	—	—	3	59
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	14	45	14	8	13	—	—	—	—	14
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 2. Oktober 1860.	Waizen	—	47	47	47	—	22	—	20	—	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	238	238	233	—	14	24	12	42	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. Septbr. 1860.	Waizen	4	1825	1829	1787	42	22	10	21	22	19	54	—	1	—	—
		Korn	5	286	291	286	5	14	34	14	21	13	37	—	19	—	—
		Gerste	28	1123	1151	1118	33	14	7	13	34	12	41	—	5	—	—
		Haber	9	219	228	203	25	7	35	7	18	6	51	—	—	—	17
Vilshofen	Vom 3. Oktober 1860.	Waizen	—	484	484	459	25	21	54	21	1	20	30	—	9	—	—
		Korn	10	11	21	21	—	13	30	12	47	12	—	—	3	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	12	45	12	31	11	—	—	6	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	17	7	5	6	45	—	19	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

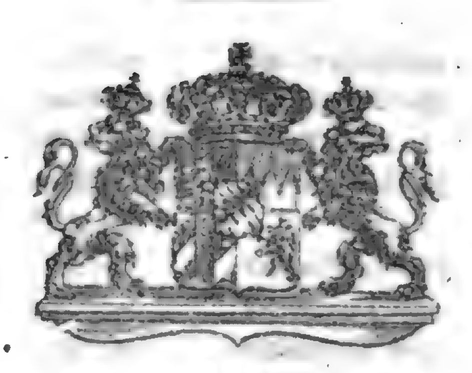

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 83. Landshut, Mittwoch den 10. Oktober 1860.

Inhalt:

Die Zahlung und Quittirung von Ablösungsbeträgen und Handlohns-Aequivalenten. — Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Die vermißte Maria Ertl von Steinkirchen. — Die Reinigung der Schüblinge. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen für das Jahr 1860 in dem Markte Bogen, in den Städten Grafenau u. Neustadt a./D., in den Märkten Oberzell, Pfarrkirchen, Regen, Rohr und Zwiesel. — Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchen-Verwaltungsstellen für das Jahr 1860 in der Stadt Abensberg, im Markte Geiselhöring, in den Städten Grafenau, Landshut, in den Märkten Mainburg, Neukirchen, in der Stadt Neustadt a./D., in den Märkten Rohr, Schönberg und Siegenburg. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,282.

Die Zahlung und Quittirung von Ablösungsbeträgen und Handlohns-Aequivalenten betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Um das k. Staatsärar, die k. Rentbeamten sowie die betheiligten Pflichtigen vor Gefährdungen bei Ablösung ständiger Grundgefälle und von Handlohns-Aequivalenten möglichst zu sichern, werden nachstehende Anordnungen getroffen und zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gegeben:

1) Ueber jede Ablösung von ständigen Grundgefällen und von Handlohnsäquivalenten ist bei dem einschlägigen Rentamte ein förmliches Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist im Beisein des k. Rentbeamten oder dessen Stellvertreters von einem Aktuar (Amtsgehilfen) zu schreiben, dem Ablösenden vorzulesen oder zur Einsicht vorzulegen, und von dem Letzteren zu unterschreiben.

Ohne Verabfassung eines förmlichen Protokolles hat der Ablösende keine Zahlung zu leisten.

2) Ueber die geleistete Zahlung von Ablösungsbeträgen und Handlohnsäquivalenten hat der Ablösende eine amtlich gefertigte Quittung auf rothem — mit Lithographiedruck und einem besonderen Stempel versehenen — Papiere zu erhalten. Quittungen über einbezahlte Ablösungsbeträge, welche in anderer Weise und auf anderem Papiere, als auf den bezeichneten Formularien ausgefertiget werden, sind von den Ablösenden nicht anzunehmen, sondern zurückzuweisen.

Werden von den Ablösenden vorschriftswidrig auf anderem Papiere ausgestellte Quittungen angenommen, so haben dieselben es sich selbst beizumessen, wenn solche Quittungen nicht als gültig anerkannt, und Zahlungen als nicht geleistet betrachtet werden.

3) Alle Zahlungen von Ablösungsbeträgen und Handlohnsäquivalenten sind nur an den einschlägigen k. Rentbeamten selbst oder an dessen — den Amts-Angehörigen bekannt gegebenen — Stellvertreter zu leisten.

4) Ueber die zu verschiedenen Zeiten gepflogenen Ablösungen eines Pflichtigen sind je gesonderte Quittungen nothwendig. Nachträge von später erfolgten Ablösungen auf den — bereits früher ausgestellten — Quittungen sind verboten.

München, den 25. September 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Pfeufer.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
Spindler.

Ad Num. 33,184.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird auf den Grund ergangener höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. Mts. unter Hinweisung auf den im Regierungsblatte Nr. 12 veröffentlichten Beitritt der freien Stadt Lübeck sammt dem Städtchen Bergedorf zu dem wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen zu Gotha abgeschlossenen Vertrage vom 15. Juli 1851, und unter Bezugnahme auf die autographirte Regierungs-Entschließung vom 7. April 1855 Nr. 17,736, dann das Regierungs-Ausschreiben im Kreisamtsblatte vom 3. Mai 1859 (Nr. 37 S. 517) nachstehend

1) ein Abdruck der Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit im Lübeck'schen Freistaate;
2) ein Abdruck der Verordnung vom 29. Februar, publizirt 3. März d. Js., die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe im Lübeck'schen Freistaate;
3) ein Abdruck des Verzeichnisses der Behörden im Lübeck'schen Freistaate, welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit befugt sind, und Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, die, ohne Staatsangehörige zu sein, auf Verlangen eines andern Staats aufgenommen werden müssen, und
4) ein Abdruck des Verzeichnisses derjenigen Behörden des Lübeck'schen Freistaats, welche zur Ausfertigung von Trauscheinen (Eheconsensen) befugt sind, zur genauen Beachtung und geeigneten Evidenthaltung der bezüglichen Verzeichnisse hiemit bekannt gegeben.

Landshut, am 1. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 16,128.**

Bestimmungen

über den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit im Lübeck'schen Freistaate.

§. 1.

Die Staatsangehörigkeit im Lübeck'schen Freistaate wird erworben:

1) durch Geburt (§. 2),
2) durch Verheirathung (§§. 3 und 4),
3) durch Legitimation (§. 4),
4) durch Gewinnung des Staatsbürgerrechts (§§. 5—10),
5) durch Verleihung (§. 11).

§. 2.

Sowohl die ehelichen Kinder eines Bürgers des Lübeck'schen Freistaates, als die unehelichen Kinder einer Lübeck'schen Staatsangehörigen werden durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, Lübeck'sche Staatsangehörige.

§. 3.

Eine Ausländerin erlangt durch Verheirathung mit einem Bürger des Lübeck'schen Freistaates die Lübeck'sche Staatsangehörigkeit.

§. 4.

Die mit einer Ausländerin erzeugten unehelichen Kinder eines Lübeck'schen Staatsangehörigen werden, sobald sie durch nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt worden sind, so angesehen, als ob sie ehelich geboren wären.

Abgesehen von dem ebengedachten Falle, wird durch Verheirathung eines Lübeck'schen Staatsangehörigen mit einer Ausländerin den unehelichen Kindern dieser letzteren die Lübeck'sche Staatsangehörigkeit nicht erworben, sofern nicht durch Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist.

§. 5.

Alle männlichen Bewohner des Lübeck'schen Freistaates, welche selbstständig eine Nahrung betreiben, oder zum Behuf der Verheirathung proklamirt sein wollen, sind, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, verpflichtet, das Bürgerrecht des Lübeck'schen Freistaates zu gewinnen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich die als Fremde im Lübeck'schen Staate sich aufhaltenden und die als Schutzgenossen aufgenommenen Personen.

Das Recht, die Zulassung zum Bürgerrechte zu begehren, ist bedingt durch die Staatsangehörigkeit.

§. 6.

Ein Lübeck'scher Staatsangehöriger ist berechtigt, die Ertheilung des Bürgerrechtes für diejenige Gemeinde zu begehren, welcher er angehört; dagegen steht ihm ein Recht auf Verleihung des Bürgerrechtes für eine Gemeinde, welcher er nicht angehört, nicht zu. Es ist ihm jedoch in der Regel die Zulassung zum Bürgerrechte auch für eine bisher ihm fremde Gemeinde zu gewähren, es wäre denn, daß er eines schlechten Rufes genöße, oder daß seine Verarmung zu besorgen stände, in welchen Fällen, namentlich bei einem Widerspruche ländlicher Gemeinden solche Aufnahme versagt werden kann. Für das Gesammtgut Weißenrode bedarf es der Zustimmung des Gutsherrn.

§. 7.

Lübeck'sche Staatsangehörige, welche die Zulassung zum Bürgerrechte begehren, haben:

1) ihre Volljährigkeit nachzuweisen, welche mit dem vollendeten 25. Lebensjahre, oder durch frühere Volljährigkeitserklärung eintritt;

2) darzuthun, daß sie ihrer Militärpflicht genügt haben, sowie daß sie in die Bürgergarde, beziehungsweise in die Landwehr, sich haben einzeichnen lassen, oder von dem Dienste in derselben befreiet sind;

3) wenn die Aufnahme für eine ländliche Gemeinde beantragt ist, außerdem einen s. g. Wohnschein, d. h. eine Bescheinigung darüber, daß sie in der fraglichen Gemeinde eine Wohnung haben, beizubringen;

4) wenn sie eine solche bürgerliche Nahrung zu betreiben beabsichtigen, deren Ausübung erst nach Erfüllung besonderer Obliegenheiten gestattet ist, wenn sie namentlich ein kaufmännisches, ein zünftiges oder ein concessionirtes Gewerbe betreiben wollen, annoch darzuthun, daß sie den desfallsigen Verpflichtungen Genüge geleistet haben, daß insbesondere die Aufnahme in die Kaufmannschaft, oder in die betreffende Zunft, beziehungsweise die Ertheilung der erforderlichen Concession, ihnen zugesichert worden ist.

Ausländern ist die Zulassung zum Bürgerrechte nur nach vorgängiger Prüfung ihrer Verhältnisse, und, falls eine ländliche Gemeinde oder das Städtchen Travemünde in Frage steht, nach Vernehmung jener Gemeinde, beziehungsweise des Gemeindevorstandes des Städtchens, zu gewähren.

Dieselben haben dabei, neben Erfüllung des den Lübeck'schen Staatsangehörigen nach Inhalt des §. 7 Obliegenden, noch insbesondere

1) darzuthun, daß sie von unbescholtenem Rufe sind;

2) einen ihr Fortkommen in der betreffenden Gemeinde in Aussicht stellenden Erwerb nachzuweisen;

3) eine Bescheinigung der zuständigen Regierungs-

behörde ihrer Heimath darüber beizubringen, daß sie aus ihren bisherigen Unterthanenverhältnissen entlassen worden sind;

4) bei ihrer Annahme zwei Lübeck'sche Bürger als Bürgen dafür zu stellen, daß sie mit den Ihrigen während der nächsten 6 Jahre weder der Gemeinde, in welche sie aufgenommen werden, noch dem Lübeck'schen Staate überhaupt, zur Last fallen, auch die ihnen obliegenden Abgaben richtig abtragen werden.

§. 9.

Durch die Ertheilung des Bürgerrechtes an einen Ausländer erlangen zugleich seine Ehefrau und seine noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder die Lübeck'sche Staatsangehörigkeit, die Söhne jedoch nur, insoweit sie nicht im Auslande die Militärpflicht noch zu erfüllen haben.

§. 10.

Für die Zulassung zum Bürgerrechte ist das durch die deßfallsigen Verordnungen festgesetzte Bürgergeld zu entrichten.

§. 11.

Die Verleihung der Lübeck'schen Staatsangehörigkeit erfolgt auf besondere Ansuchen durch eine Verfügung des Senates. Sie erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und auf die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, insoweit nicht Ausnahmen gemacht werden.

Die vor der Aufnahme gebornen Kinder einer in den Lübeck'schen Staatsverband durch ausdrückliche Verleihung der Staatsangehörigkeit aufgenommenen Ausländerin, eheliche, wie uneheliche, bleiben Ausländer, sofern ihnen nicht die Lübeck'sche Staatsangehörigkeit besonders verliehen ist.

§. 12.

Die im Auslande als Lübeck'sche Consuln oder Handelsagenten angestellten Personen erwerben durch solche Anstellung die Lübeck'sche Staatsangehörigkeit nicht.

Ebenso wenig gewährt der Grundbesitz oder der Wohnsitz im Lübeck'schen Freistaate die Staatsangehörigkeit.

§. 13.

Die Staatsangehörigkeit im Lübeck'schen Freistaate wird verloren:

1) durch Entlassung aus dem Lübeck'schen Staatsverbande §§. 14 u. 15.

2) durch Erwerb einer auswärtigen Staatsangehörigkeit (§. 16.)

3) durch Verheirathung §. 17.

§. 14.

Die Entlassung aus dem Lübeck'schen Staatsverbande setzt voraus:

1) daß der darum Nachsuchende rechtlich selbstständig sei, oder die Genehmigung seiner gesetzlichen Vertreter und, so weit bevormundete Personen in Frage stehen, der Vormundschaftsbehörde, nachweise, auch

2) in der Regel eine Bescheinigung der beikommenden Regierungsbehörde desjenigen Staates, nach welchem er seinen Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, darüber beibringe, daß er für den Fall seiner Entlassung aus den hiesigen staatsbürgerlichen Verhältnissen zum dortigen Staatsangehörigen werde aufgenommen werden;

3) bei Bürgern des Lübeck'schen Freistaates und bei Wittwen derselben: daß auf die ergangene Bekanntmachung des Entlassungsgesuches in dem Amtsblatte etwa erhobene Ansprüche von Behörden oder Privatpersonen erledigt sind;

4) bei sonstigen Staatsangehörigen, daß sie zur Steuer überall noch nicht angesetzt worden, oder daß die ihnen obgelegenen Steuerzahlungen berichtigt sind, beziehungsweise auch, daß sie ihrer Militärpflicht gegen den Lübeck'schen Staat Genüge geleistet haben. —

§. 15.

Die Entlassung aus dem Staatsverbande erfolgt bei Bürgern des Lübeck'schen Freistaates, und bei Wittwen derselben, durch Dekret des Senats, bei sonstigen Staatsangehörigen durch eine, Namens des Senates, von der Staatskanzlei ertheilte Entlassungs-Urkunde.

Die Entlassung erstreckt sich bei Bürgern, in sofern nicht Ausnahmen gemacht werden, zugleich auf die Ehefrau und auf die noch in väterlicher Gewalt stehenden

minderjährigen Kinder; hinsichtlich derjenigen Söhne jedoch, welche zur Zeit der Entlassung das militärpflichtige Alter bereits erreicht haben, nur in so weit, als dieselben ihrer Militärpflicht genügt haben.

Außereheliche unselbstständige Kinder folgen, so weit nicht Ausnahmen gemacht werden, den Verhältnissen der Mutter.

§. 16.

Lübeck'sche Staatsangehörige, welche, ohne aus dem Staatsverbande entlassen zu sein, in ein auswärtiges Unterthanenverhältniß eintreten, verlieren dadurch für sich, ihre Ehefrauen und die noch in ihrer väterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder die Lübeck'sche Staatsangehörigkeit, folgeweise auch das von ihnen etwa besessene Lübeck'sche Bürgerrecht.

§. 17.

Ein Lübecker, welcher im Auslande ohne diesseitige Erlaubniß und ohne Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Obliegenheiten sich verheirathet, verliert dadurch die Lübeck'sche Staatsangehörigkeit.

Ingleichen hat für eine Lübeckerin die Verheirathung mit einem Ausländer den Verlust der Lübeck'schen Staatsangehörigkeit zur Folge.

Lübeck, im Juli 1860.

Verordnung,

die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe im Lübeck'schen Freistaate betr.

(Publicirt am 3. März 1860.)

Wenn zufolge des Art. 1 in dem Schlußprotokolle vom 15. Juli 1851 zu dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, zu Gotha abgeschlossenen Vertrage die contrahirenden Staaten sich verbindlich gemacht haben, Anordnung zu treffen, daß in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern contrahirenden Staaten, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde, und da in dieser Beziehung zugleich eine allgemeinere Verfügung als angemessen sich ergibt, verordnet der Senat, zur Nachachtung für die Beikommenden, hiemittelst:

Ausländer, welche in dem hiesigen Freistaate mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben, auch durch deren Eingehung ihre auswärtige Staatsangehörigkeit nicht verlieren, sondern mit ihrer künftigen Ehefrau und ehelichen Kindern am Orte ihrer Heimath wieder aufgenommen werden sollen.

Dispensationen von der Beibringung einer solchen Bescheinigung können nur von dem Senate ertheilt werden.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 29. Febr. 1860.

C. Th. Overbeck, Dr.
Secretarius.

Behörden des Lübeck'schen Freistaates,

welche zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Staatsangehörigkeit befugt sind, und Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen ertheilen dürfen, die, ohne Staatsangehörige zu sein, auf Verlangen eines anderen Staates aufgenommen werden müssen:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte, sowie für die Landbezirke mit Ausschluß des Bezirkes des Amtes Travemünde, das Polizeiamt zu Lübeck;

2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau: das Amt Travemünde.

Behörden des Lübeck'schen Freistaates,

welche zur Ausstellung von Eheconsensen (Trauscheinen) befugt oder zur Ertheilung der an deren Stelle tretenden Bescheinigungen angewiesen sind:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien und Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);

2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirk gehörigen Dorfschaften Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Ivendorf und Rönnau: das Amt Travemünde;

3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt.

Ad Num. 784.

Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Alle jene Distriktspolizeibehörden, welche mit Vorlage der im rubr. Betreff: angeordneten Verzeichnissen für das Jahr 18⁵⁹/₆₀ noch im Rückstande sind, werden beauftragt dieselben binnen 8 Tagen einzusenden.

Landshut, den 7. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 33,026.

An die königl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Die vermißte Maria Ertl von Steinkirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern hat sich die ledige Wimmerbauerstochter Maria Ertl von Steinkirchen im April d. Js. vom Hause entfernt, um angeblich in Landshut wegen eines Unterleibsleidens ärztliche Hilfe zu suchen, und ist seither weder in ihre Heimath zurückgekehrt, noch konnte deren Aufenthalt ermittelt werden.

Obengenannte Behörden erhalten deßhalb unter Bekanntgabe des nachstehenden Personalbeschriebes den Auftrag, über den dermaligen Aufenthalt der Genannten sorgfältige Nachforschungen anzustellen und deren etwaiges Resultat dem k. Landgerichte Haag unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Personal-Beschrieb:

Maria Ertl ist 32 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat blaue Augen und hochrothe Gesichtsfarbe.

Bei ihrer Entfernung trug sie an Kleidungsstücken ein schwarzbaumwollenes Kopftüchel mit eingewirkten Rosen an den Enden, ein wollenes geblümtes Halstuch mit blauem Grunde, einen blaugestreiften persenen Rock, ein rothes persenes Fürtuch, blaugestrickte Strümpfe und sogenannte Haferlschuhe.

Landshut, den 7. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekr.

Ad Num. 32,774.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Reinigung der Schüblinge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da Anzeigen darüber vorliegen, daß in neuerer Zeit die Vorschriften bezüglich der Reinigung der Schüblinge mehrfach außer Acht gelassen werden, so sieht sich die unterfertigte kgl. Stelle veranlaßt, den obengenannten Behörden die höchste Normativ-Entschließung vom 1. Jänner 1852 (Kr.-A.-Bl. 1852 S. 27) mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, gegen Gerichtsdiener, Gefangenwärter oder Polizei-Rottmeister, welche sich Nachläßigkeiten in der Reinigung der Schüblinge ferner beigehen lassen, nach den in obiger höchster Entschließung ertheilten Direktiven unnachsichtlich einzuschreiten.

Landshut, den 7. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 292.

An die königl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Zuschrift der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurden die nachgenannten Individuen, und zwar:

1. der Strickergeselle Joseph Härtkorn von Obernau, kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Rottenburg, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 20. ds. Mts. wegen Verbrechens der unfreiwilligen unerzwungenen Unzucht in eine Arbeitshausstrafe von 1½ Jahren;

2. der ledige Schäfer Michael Bäßler, von Holzheim, k. württembergischen Oberamtsgerichts Göppingen, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Memmingen vom 22. September ds. Js. wegen fortgesetzten Verbrechens der Widersetzung im realen Zusammenflusse mit einem einfachen Diebstahlsvergehen in eine Arbeitshausstrafe von 2½ Jahren verurtheilt, und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon unter nachstehender Mittheilung der Signalements der genannten beiden Individuen zum weiteren vorschriftsmäßigen Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 7. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Signalements:

Joseph Härtkorn, verheiratheter Stricker von Obernau, kgl. württembergischen Oberamtsgerichts Rottenburg am Neckar, ist 52 Jahre alt, 5′ 8″ groß, hat graue Haare, graue Augen, graumelirten Schnurrbart, proportionirte Nase und Mund, gesunde Gesichtsfarbe und ist ohne besondere Kennzeichen.

Michael Bäßler, lediger Schäfer von Holzheim, k. württembergischen Oberamtsgerichts Göppingen, ist 30 Jahre alt, 5′ 6″ groß, hat schwarze und etwas gerollte Haare, flache Stirne, braune Augen, stumpfe Nase, gesunde Gesichtsfarbe und ist ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 32,961.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern.

Das Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Rentamte Bischofsheim wurde vor einiger Zeit ein falsches badisches Guldenstück zu verausgaben versucht.

Dasselbe trägt auf der Vorderseite das Brustbild und die Umschrift „Leopold, Großherzog von Baden", auf der Rückseite steht zwischen zwei rund herumgebogenen Lorberzweigen in drei Zeilen „1 Gulden 1851".

Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht diese Münze aus Kupfer, ist mit eigens gravirten Stempeln geprägt, mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 7. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 32,085.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Bogen pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Bogen wurden gewählt und bestätiget:

a. als Magistratsräthe:

1) Johann Diendl, Hufschmied,
2) Sebastian Harlander, Wagner;

b. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Johann Geist, Lederer,
2) Michael Halser, Weber,
3) Joseph Kandler, Tischler,
4) Karl Staller, Bortenmacher.

Landshut, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,639.

Die Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Grafenau pro 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen der Stadt Grafenau wurden gewählt:

A. Als Magistrats-Räthe:

1) Joseph Daminger, Sattler,
2) Philipp Maurer, Maurermeister,
3) Joseph Bruckmaier, Färber,
4) Joseph Jungbauer, Hutmacher;

B. Als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Anton Bloier, Bäcker,
2) Anton Tiefenbäck, Handelsmann,
3) Georg Schmalzbauer, Bäcker,
4) Joseph Schuh, Gastwirth,
5) Joseph Rosenlehner, Bräuer,
6) Johann Nep. Pfeiffer, Schlosser,
7) Joseph Lehner, Wirth.

Die gewählten Magistratsglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 4. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,475.

Die Gemeindeersatzwahl in der Stadt Neustadt a. d. Donau pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen der Stadt Neustadt a. d. Donau wurden gewählt:

a) als Bürgermeister:

Joseph Ostermaier, Seifensieder;

b) als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Jakob Hart, Maurermeister,
2) Joseph Frischeisen, Müller,
3) Ignaz Bittner, Zimmermeister;

c) als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Adam Ehrenreich, Schmid,
2) Andrä Kraus, Sattler,
3) Mich. Hopfensberger, Metzger,
4) Xaver Dürrmaier, Bräuer,
5) Caspar Moser, Essigsieder,
6) Michael Trieb, Tischler,
7) Ambros Sirch, Schlosser,

Die gewählten Magistratsglieder erhielten die Bestätigung, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 3. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,327.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Obernzell pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Ergebnisse der ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeindestellen im Markte Obernzell wurden gewählt:

I. Zu Magistratsräthen:

1) Johann Lang, Seifensieder,
2) Johann Hirschmann, Gürtler,
3) Joseph Schöller, Schneider,

II. Als Gemeindebevollmächtigte:

1) Friedrich Hauer, Sailer,
2) Sebastian Straßl, Wirth,
3) Augustin Hauer, Binder,
4) Joseph Seefellner, Bäck,
5) Max Müller, Metzger,
6) Michael Kanamiller, Wirth,
7) Max Mielach, Apotheker,
8) Niklas Huber, Metzger,
9) Anton Martin, Schlosser.

Obige Magistrats-Räthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 30. September 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,253.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl für den Markt Pfarrkirchen pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Pfarrkirchen gewählt:

A. Als Magistratsräthe:

1) Franz Moser, Apotheker,
2) Johann Nepomuk Rutschmann, Gold- und Silberarbeiter,
3) Jakob Sinzinger, Handelsmann.

B. Als Gemeindebevollmächtigte:

1) Joseph Bachl, Seifensieder,
2) Joseph Doppler, Zeugmacher,
3) Johann Hillenbraud, Bäcker,
4) Max Fellner, Schreiner,
5) Georg Schieb, Tuchmacher und
6) Simon Müller, Bäcker.

Die gewählten Magistratsmitglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,319.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrates des Marktes Regen pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen des Marktes Regen wurden gewählt und bestätigt:

a. als Magistratsräthe:

1) Eder Joseph, Kaufmann,
2) Pledl Joseph, Schuhmacher,
3) Ranzinger Johann, Lithograph;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Greipl Xaver, Drechsler,
2) Schönauer Niklas, Bräuer,
3) Raith Michael, Fuhrmann,
4) Schreiber Joseph, Binder,
5) Münchsdorfer Karl, Hutmacher,
6) Bartheter Joseph, Kaminkehrer,
7) Hasenbrädl Ludwig, Kaufmann.

Landshut, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,665.

Die Gemeindeersatzwahl im Markte Rohr pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Rohr wurden gewählt:

a. als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Joseph Brand, Schreiner,
2) Johann Stiegler, Oekonom,
3) Anton Hammel, Oekonom;

b. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Franz Ottl, Wagner,
2) Anton Arnold, Binder,
3) Georg Tischler, Weißgärber,
4) Johann Raab, Melber,
5) Alois Bernbeintner, Bote,

6) Jakob Heigl, Hafner,
7) Xaver Reithmaier, Schuhmacher,
8) Martin Zierer, Bräuer.

Die gewählten Magistratsglieder wurden bestätiget, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,999.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrates des Marktes Zwiesel pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen des Marktes Zwiesel wurden gewählt und bestätiget:

a. als Magistratsräthe:

1) Wolf Georg, Tischler,
2) Sellmaier Joseph, Lebzelter,
3) Holler Joseph, Metzger,

b. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Hilz Max, Bräuer,
2) Pauli Joseph, Metzger,
3) Müller Joseph, Bäcker,
4) Moser Mathias, Maurermeister,
5) Weinberger Ludwig, Posthalter,
6) Rök Andreas, Lederer,
7) Bonholzer Joseph, Bräuer.

Landshut, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,636.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltung in der Stadt Abensberg für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Abensberg wurden gewählt und bestätiget:

1) Johann Lusteck, Kaufmann,
2) Joseph Sulzberger, Gastwirth,
3) Andreas Fritz, Schreiner.

Landshut, den 4. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,704.

Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder zu Geiselhöring pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Geiselhöring wurden gewählt und bestätiget:

1) Joseph Schlegelmann, Färber, und
2) Georg Reger, Sailer in Geiselhöring.

Landshut, den 1. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,086.

Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Grafenau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Grafenau gewählt und bestätiget:

1) Florian Friedl, Lebzelter,
2) Jakob Stiegler, Bäcker.

Landshut, den 4. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,035.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen der Stadt Landshut für das Jahr 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Landshut wurden gewählt und bestätiget:

a) bei der Kirchenverwaltung Sct. Martin:
1) Alois Peckert, Handelsmann,
2) Dr. Xaver Wein, prakt. Arzt und Hausbesitzer,
3) Johann von Zabuesnig, Buchhändler,
4) Anton Gerstl, Handelsmann;

b) bei der Kirchenverwaltung Sct. Jodok:
1) Karl Krauth, Handelsmann,
2) Heinrich Reibl, Rothgerber,
3) Xaver Pruckner, Zinngießer;

c) bei der Kirchenverwaltung Sct. Nikola:
1) Andreas Erlmaier, Krämer,
2) Martin Münsterer, Bräuer;

d) bei der protestantischen Kirchenverwaltung:
1) Oskar Dallmer, Handelsmann,
2) Johann Kastner, Drechsler.

Landshut, den 3. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,505.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Kirchenverwaltungsstellen im Markte Mainburg 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Mainburg wurden gewählt und bestätigt:
1) Franz Xaver Münsterer, Bräuer,
2) Georg Pitzl, Melber.

Landshut, den 4. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 31,988.

Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Neukirchen pro 1860/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Neukirchen wurden gewählt und bestätiget:
1) Franz Roßberger, Metzger,
2) Anton Riederer, Oekonom von Neukirchen.

Landshut, den 2. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,476.

Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung Neustadt a/D. pro 1860/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Neustadt wurden gewählt und bestätiget:
1) Joseph Frischeisen, Müller,
2) Joseph Schaus, Wirth.

Landshut, den 4. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,664.

Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung Rohr pro 1860/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Rohr wurden gewählt und bestätiget:
1) Alois Bernpaintner, Bote,
2) Anton Bindl, Bräuer.

Landshut, den 4. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,577.

Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in Schönberg pro 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Schönberg wurden gewählt und bestätigt:

1) Kajetan Huber, Posthalter,

2) Franz Xaver Riedl, Schuhmacher.

Landshut, am 4. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,477.

Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltungs-Mitglieder der Marktsgemeinde Siegenburg pro 1860/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Siegenburg wurden gewählt und bestätiget:

1) Konrad Schmidmüller, Bäcker,

2) Sebastian Peißl, Oekonom.

Landshut, den 4. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Untersuchung gegen den Redakteur Gottfried Meyer von Nürnberg, wegen Preßvergehens betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Gottfried Meyer, Redakteurs von Nürnberg, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Gottfried Meyer, 43 Jahre alt, protestantisch, Redakteur des Nürnberger Anzeigers von Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

II. Die Kosten des Verfahrens sind mit Ausnahme der Vertheidigungskosten von der kgl. Staatskasse zu tragen.

III. Das Zeitungsblatt vom 20. Juli 1860 Nr. 200 des von dem Angeklagten redigirten Nürnberger Anzeigers wird, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, unterdrückt.

All dieses in Anwendung der Art. 198. 204. 120 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken, am 18. Sept. 1860, wobei gegenwärtig waren als Richter: Dr. Gosner, Rath am Appellationsgericht von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes; Schöner, Rath, Freiherr von Truchseß, Gutschneider und von der Pfordten, Assessoren dahier; Kleiner, I. Staatsanwalt hier, und Accessist von Krafft als Protokollführer.

(Unterschrieben sind)

Dr. Gosner.

Schöner. Truchseß. Gutschneider. v. d. Pfordten.

v. Krafft.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 8. Oktober 1860 wurde als Mitglied der Kirchenverwaltung in der Stadt Kelheim der Bäcker Georg Ibel bestätiget.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

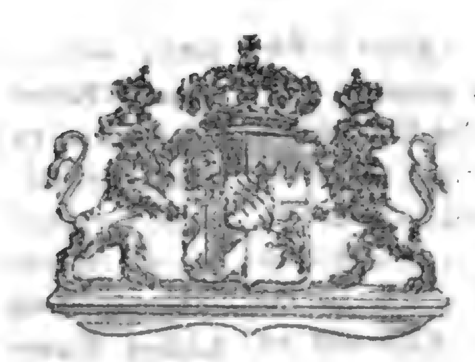

von

Niederbayern.

Nr. 84. Landshut, Sonnabend den 13. Oktober **1860.**

Inhalt:

Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Erweiterung der Kirche Schlishausen, k. Landgerichts Günzburg. — Auffinden eines männlichen Leichnams unterhalb der Kettenbrücke in Bamberg bei der s. g. Ueberfahrt. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen für das Jahr 1860 in den Märkten Frontenhausen, Hals, Pfeffenhausen und Plattling. — Untersuchung gegen den Zeitungsexpeditor Friedrich Tümmel zu Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,927.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach vom 8. August dß. Js. wurde der ledige Schreinergeselle Georg **Röder** aus Meiningen wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt und zugleich des Landes verwiesen.

Die k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden werden Behufs weiteren vorschriftsmäßigen Verfahrens mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Aufenthalt des Georg Röder nicht ermittelt und daher dessen Signalement nicht zu den Akten gebracht werden konnte. —

Landshut, den 7. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 928.

An sämmtliche k. Landgerichte, dann an die Magistrate Landshut, Paßau u. Straubing.

Die Erweiterung der Kirche Schlishausen, k. Landgerichts Günzburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Kirchenkollekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der dießseitigen Regierungsbezirke (mit Ausnahme des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg) zum Zwecke der Aufbringung der

Kosten für Erweiterung der katholischen Kirche in Echlishausen allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die obengenannten Behörden werden hievon gemäß h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten d. d. 4./6. dß. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sofort zum Vollzuge zu bringen und die eingehenden Gelder an das expedirende Secretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung binnen 3 Monaten einzusenden.

Landshut, den 8. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,498.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtl. Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern,

Auffinden eines männlichen Leichnams unterhalb der Kettenbrücke in Bamberg bei der sogenannten Ueberfahrt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken wurde am 4. vor. Mts. unterhalb der Kettenbrücke zu Bamberg bei der sogenannten Ueberfahrt ein männlicher Leichnam gefunden, welcher mit Rücksicht auf die bereits weit vorgeschrittene Verwesung 4 bis 6 Wochen im Wasser gelegen ist.

Der Leichnam mißt 5' 10" und war beim Auffinden lediglich mit einem Hemde, einer blauen Tuchhose, guten Stiefeln und einem roth und schwarz gestreiften Halstuche bekleidet.

Weiter wurde festgestellt, daß der Verlebte, welcher entweder den Tod durch Selbstmord gefunden hat oder verunglückt ist, in der zweiten Hälfte der 40ger Jahre gestanden ist, von kräftiger Körperconstitution war, ein rundes Gesicht und eine stumpfe Nase hatte, daß dessen untere Zähne gut erhalten waren, dagegen sämmtliche Schneidezähne an der oberen Kinnlade gefehlt und sich an beiden Seiten des Halses, besonders aber an der rechten mehrere von scrophulösen Geschwüren herrührende Narben vorgefunden haben.

Nachdem die bisherigen Erhebungen keine Anhaltspunkte für die Ermittlung der Heimath und persönlichen Verhältnisse des Verlebten ergeben haben, werden die obenbenannten Behörden angewiesen, weitere sachgemäße Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß unmittelbar dem Stadtmagistrate Bamberg mitzutheilen; gleichzeitig aber auch hierüber berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 8. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 881.

Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Frontenhausen pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Frontenhausen wurden gewählt:

a. als bürgerl. Magistratsräthe:

1) Joseph Mehr, Kaminkehrer,
2) Georg Brunnschweiger, Lebzelter,
3) Joseph Renkl, Maurermeister;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Michael Erl, Bäcker,
2) Bartlmä Forster, Schneider,
3) Joseph Zeitler, Buchbinder,
4) Joseph Mittringer, Lederer,
5) Martin Denk, Siebmacher,
6) Joseph Aigner, Handelsmann,
7) Math. Fellner, Sattler,
8) Michael Eisgruber, Müller.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 9. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 876.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen in der Marktsgemeinde Hals pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Hals gewählt:

a. als Bürgermeister:

Jakob Weiß, Müller;

b. als Magistratsräthe:

1) Karl Gebhardt, Papiermüller,
2) Johann Resch, Hafner;

c. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Peter Weinzierl, Bräumeister,
2) Georg Kittl, Bäcker,
3) Ludwig Kumpfmüller, Schmid,
4) Xaver Schilleder, Müller,
5) Math. Weiß, Wirth.

Die gewählten Magistratsmitglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 9. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1070.

Die ordentliche Ersatzwahl bei dem Magistrate Pfeffenhausen pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfeffenhausen gewählt:

a. als Magistratsräthe:

1) Paul Haßreiter, Chirurg,
2) Joseph Alwein, Hufschmid,
3) Joseph Mayer, Hafner;

b. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Franz Stadler, Bräuer,
2) Martin Metz, Wirth,
3) Joseph Brunner, Bräuer,
4) Michael Hofbauer, Tischler,
5) Ludwig Simson, Bäcker,
6) Karl Kaberhuber, Bräuer,
7) Martin Daffner, Schlosser.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 10. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 978.

Die ordentliche Ersatzwahl des Magistrates des Marktes Plattling pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen des Marktes Plattling wurden gewählt und bestätiget:

A. als Bürgermeister:

Steiner Michael, Handelsmann;

B. als Magistratsräthe:

1) Friedl Karl, Lebzelter,
2) Schneebauer Lorenz, Sattler,
3) Sohnleitner Max, Handelsmann;

C. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Pinninger Franz, Zweirößler,
2) Spindler Mathias, Hafner,
3) Deser Alois, Brauer,
4) Amesmeier Jakob, Brauer,
5) Baierl Johann, Müller,
6) Mehrl Xaver, Bäcker.

Landshut, den 9. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Wirthschaftsbesitzers und Zeitungsexpeditors Friedrich Tümmel von Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Friedrich Tümmel, 47 Jahre alt, protestantisch, Wirthschaftsbesitzer und Expeditor im Zeitungsgeschäfte des Buchdruckereibesitzers Wilhelm Tümmel von Nürnberg wird von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen mit Ausnahme der Vertheidigungsgebühren der k. Staatskasse zur Last.

III. Die Zeitungsblätter vom 16. und 19. Juni 1860 Nr. 167 und 170 des in Nürnberg erscheinenden Kuriers werden, soweit dieselben noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, unterdrückt.

All dieses in Anwendung der Art. 198, 204, 120 des Gesetzes vom 10. November 1848, Art. 1, Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850, zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, Verordnung vom 14. August 1810.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am siebenzehnten September achtzehnhundert sechzig, wobei gegenwärtig waren als Richter: Dr. Goßner, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Schöner, Rath, Frhr. v. Truchseß, Gutschneider und v. d. Pfordten, Assessoren am k. Bezirksgerichte dahier, dann der k. Staatsanwalt Schmauß und als Protokollführer der Bezirksgerichts-Accessist Kellein.

Ansbach, den 17. September 1860.

(L. S.) Dr. Goßner.

Schöner. Truchseß. Gutschneider. v. d. Pfordten.

Kellein.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 9. Okt. 1860 ist die Präsentation des Markts-Magistrats und der Kirchenverwaltung Geiselhöring auf den dortigen, durch Resignation erledigten Knabenschul-, Meßner-, Organisten- und Chorregentendienst bestätiget, und in Folge dessen der Schulgehilfe Joseph Bill aus Arnstorf als Knaben-Schullehrer, Meßner, Organist und Chorregent zu Geiselhöring ernannt worden.

In Folge Ablebens des bisherigen kgl. Studien-Verwalters Joseph Miller zu Paßau ist durch Regierungs-Verfügung vom 9. Oktober 1860 die Verwaltung der Studienfonds alldort dem Rentamts-Oberschreiber Xaver Alexander Forster zu Paßau in widerruflicher Weise übertragen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 4. Oktober 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	99⅞	—
" à 4½ %	—	—
" à 4½ % halbjährig	101½	101⅜
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99¾	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	803	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	102⅞	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg.	Vom 8. Oktober 1860.	Waizen	4	133	137	115	22	20	46	19	51	18	52	1	35	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	60	60	60	—	14	6	13	41	13	1	—	—	1	13
		Haber	—	8	8	8	—	7	39	7	15	6	36	—	—	—	14
Deggendorf	Vom 9. Oktober 1860.	Waizen	—	367	367	365	2	21	20	20	13	19	23	1	2	—	—
		Korn	—	44	44	44	—	14	6	13	40	13	4	—	19	—	—
		Gerste	—	320	320	317	3	13	18	13	7	12	30	—	56	—	—
		Haber	—	100	100	100	—	7	19	7	6	6	47	—	34	—	—
Dingolfing	Vom 9. Oktober 1860.	Waizen	—	53	53	53	—	20	28	20	14	19	8	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	14	—	13	1	12	34	—	—	—	24
		Haber	—	5	5	5		6	—	5	57	5	54	—	—	—	—
Geiselhöring.	Vom 9. Oktober 1860.	Waizen	—	64	64	64	—	22	30	21	—	20	—	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	14		13	30	13	—	—	9	—	—
		Haber	—	6	6	6		7	—	6	42	6	30	—	—	—	18
Kelheim	Vom 27 Septbr. 1860.	Waizen	—	30	30	30	—	21	5	20	30	20	16	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	42	7	18	6	30	—	—	—	50

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 8. Oktober 1860.	Waizen	.	95	95	95	—	21	57	21	12	20	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	239	259	239		14	—	13	45	13	30		—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. Oktober 1860.	Waizen	180	1441	1621	1558	63	22	28	21	34	20	3	—	18	—	—
		Korn	13	123	136	126	10	14	56	14	24	13	55	—		—	3
		Gerste	13	918	931	906	25	14	39	14	13	13	16	—	22	—	—
		Haber	—	227	227	227	—	7	25	7	10	6	41	—	—	—	2
Mainburg	Vom 10. Oktober 1860.	Waizen	—	71	71	71	—	22	54	22	9	21	22	-	—	—	34
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	14	50	14	47	14	20	—	—	—	5
		Haber	—	8½	8½	8½	—	7	34	7	20	7	8	—	1	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Oktober 1860.	Waizen	5	102	107	104	3	21	40	20	26	18	50	—	38	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	15	39	—	—	—	—	—	10
		Gerste	—	61	61	61	—	15	—	13	50	12	15	—	—	—	12
		Haber	—	37	37	34	3	7	30	6	54	6	18	—	28	—	—
Passau	Vom 9. Oktober 1860.	Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	14	73½	87½	87½	—	13	4	11	54	11	26	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	67	67	61½	5½	7	9	6	49	6	15	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. Oktober 1860.	Waizen	—	13	13	13	—	20	30	20	3	20	—	1	7	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	15	—	14	57	14	45	—	—	—	49
		Haber	—	5	5	5	—	7	30	6	57	6	15	—	—	—	—
Pilsting	Vom 9. Oktober 1860.	Waizen	-	48	48	48	—	22	15	20	37	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	295	295	295	—	14	12	13	9	12	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	.	—	—		—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Oktober 1860.	Waizen	42	1968	2010	1926	84	22	33	20	[illegible]	19	9	.	34	—	—
		Korn	5	251	256	254	2	14	30	14	19	13	16	—	2	—	—
		Gerste	33	1333	1366	1275	91	14	6	13	[illegible]	12	31	—	13	—	—
		Haber	25	274	299	272	27	7	32	6	46	6	14	—	32		—
Vilshofen	Vom 10. Oktober 1860.	Waizen	25	469	494	467	27	21	15	20	28	19	30	—	41	—	—
		Korn	—	4	4	2	2	13	18	13	9	13	—	—	—	—	22
		Gerste	—	5	5	5	—	12	—	11	38	10	12	—	53	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	49	6	40	6	26	—	25	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 85. Landshut, Mittwoch den 17. Oktober 1860.

Inhalt:
Die Anzahl der Rückfälligen unter den aus den Strafanstalten Entlassenen. — Den Ausbruch der Lungenseuche in Böhmen. — Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, hier die Abänderung ihrer Statuten. — Cursiren falscher Münzen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1089.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Anzahl der Rückfälligen unter den aus den Strafanstalten Entlassenen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das authographirte Regierungs-Ausschreiben bezeichneten Betreffs vom 2. Juni 1858 und die mit demselben bekannt gegebene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai desselben Jahres wird den obengenannten Behörden nachstehend ein Abdruck der im gleichen Betreffe weiters ergangenen höchsten Entschließung des genannten k. Staatsministeriums vom 6. l. Mts. unter der Weisung mitgetheilt, nach Maaßgabe der hierin enthaltenen Direktiven den Strafanstaltsverwaltungen auf Requisition die erforderlichen Aufschlüsse unverweilt zugehen zu lassen, und hiebei mit jener Gründlichkeit und Sorgfalt zu verfahren, welche der Zweck der bezüglichen Erhebungen bedingt, und von höchster Stelle den sämmtlichen betheiligten Behörden zur besonderen Aufgabe gestellt ist.

Landshut, am 13. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 15,748.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 28. Mai 1858, die Anzahl der Rückfälligen unter den in den Jahren 1848/56 aus den Strafanstalten Entlassenen betreffend, Nr. 12,465 wird hiemit eröffnet, daß das unterfertigte k. Staats-Ministerium sich veranlaßt sieht, die vorliegenden Erhebungen über

die Rückfälligkeit der aus den Strafanstalten Entlassenen entsprechend ergänzen zu lassen.

Zu diesem Endzwecke wird Nachstehendes angeordnet:

1. Bei den Strafanstalten Sct. Georgen, Lichtenau, München, Amberg und Würzburg haben die neuen Erhebungen

a) auf alle in den Etatsjahren 1848/56 zur Entlassung gekommenen Sträflinge, welche durch die im Jahre 1858 gepflogenen Erhebungen nicht als verstorben, ausgewandert oder rückfällig nachgewiesen wurden,

b) auf die in den Etatsjahren 1856/59 zur Entlassung gekommenen Sträflinge

sich zu erstrecken.

2. Außerdem sind Erhebungen über die bei der

a) Strafanstalt Kaisheim in den Etatsjahren 1850/59,

b) Strafanstalt Plassenburg in den Etatsjahren 1852/59,

c) Besserungs-Anstalt Sct. Georgen in den Etatsjahren 1855/59,

d) Besserungs-Anstalt Wasserburg in den Etatsjahren 1856/59

zur Entlassung gekommene Sträflinge zu pflegen.

3. Die sämmtlichen angeordneten Erhebungen sind genauest nach den durch das angeführte Ministerial-Ausschreiben vom 28. Mai 1858 ertheilten Direktiven vorzunehmen.

Zu den letzteren wird auf Grund der Wahrnehmungen, welche über den Vollzug des Ministerial-Ausschreibens vom 28. Mai 1858 seinerzeit gemacht wurden, bemerkt, daß über die zur Entlassung gekommenen Ausländer weitere Erhebungen nicht zu pflegen sind und daß von Seite der Strafanstalts-Verwaltungen bei den Mittheilungen an die Distrikts-Polizeibehörden bezüglich des Heimatsortes eines Sträflings genau zu beachten ist, ob nicht dieser Ort inzwischen dem Bezirke einer andern Distrikts-Polizeibehörde zugetheilt worden ist.

4. Das Gesammt-Ergebniß der angeordneten Erhebungen ist in der durch Ministerial-Ausschreiben vom 28. Mai 1858 bestimmten Weise hieher in Vorlage zu bringen.

Hiefür wird den betreffenden k. Regierungen, K. d. Innern, im Hinblicke auf den Zweck, für welchen die angeordneten Erhebungen bestimmt sind, ein unüberschreitbarer Termin bis zum 31. Dezember l. Js. vorgesetzt.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium gewärtigt, daß bei Durchführung der angeordneten Erhebungen sowohl die Anstalts-Verwaltungen, als die Distrikts-Polizeibehörden mit der größten Sorgfalt und Gründlichkeit verfahren werden, indem von der Verläßigkeit der Erhebungen auch deren Werth bedingt ist.

Nach gegenwärtiger, an sämmtliche k. Regierungen, Kammer des Innern, ergangenen Entschließung sind die betreffenden Straf-Anstalts-Verwaltungen und die Distrikts-Polizeibehörden unverzüglich weiter anzuweisen.

München, den 6. Oktober 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.
Die Anzahl der Rückfälligen unter den aus den Strafanstalten Entlassenen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Epplen.

Ad Num. 1437.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

Den Ausbruch der Lungenseuche in Böhmen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 4. dß. Mts. ist in mehreren Ortschaften des

angränzenden k. k. österreichischen Bezirks-Amtes Tachau die Lungenseuche unter dem Hornvieh mit sehr bösartigem Charakter ausgebrochen.

Um einer allenfallsigen Einschleppung vorzubeugen, werden die k. Distrikts-Polizeibehörden und Physikate zur sachgemäßen Vigilanz angewiesen.

Landshut, den 14. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1303.

Die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, hier die Abänderung ihrer Statuten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. haben Seine Majestät der König im Anlasse des von dem Verwaltungsrathe der Frankfurter Lebens-Versicherungsgesellschaft unterm 12. v. M. gestellten Gesuchs den in der General-Versammlung der Actionäre gedachter Gesellschaft vom 28. April ds. Js. beschlossenen Abänderungen der seitherigen Statuten die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, was mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 28. Juni 1857 (Kreisamtsblatt Seite 949) anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,248.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor einiger Zeit wurde in Kissingen, kgl. Landgerichts gleichen Namens, ein falscher französischer Laubthaler zu verausgaben versucht.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus geringhaltigem Silber, ist einem ächten Stücke nachgegossen und hat einen Silberwerth von 46 kr.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 14. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. Oktober 1860 wurde als zweiter rechtskundiger Magistratsrath der Stadt Paßau der geprüfte Rechtspraktikant Anton Herrlein von Hackelberg bestätigt.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. Oktober 1860 wurde der Schullehrer Anton Schweikl von Schaibing, Landgerichts Wegscheid, auf den durch Resignation erledigten Schul- und Meßnerdienst zu Failnbach, Landgerichts Dingolfing, versetzt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. Oktober 1860 wurde der Schullehrer Joseph Fischer von Reichenaibach, k. Landgerichts Eggenfelden, nach Schaibing, k. Landgerichts Wegscheid, versetzt.

Digitized by Google

Königlich 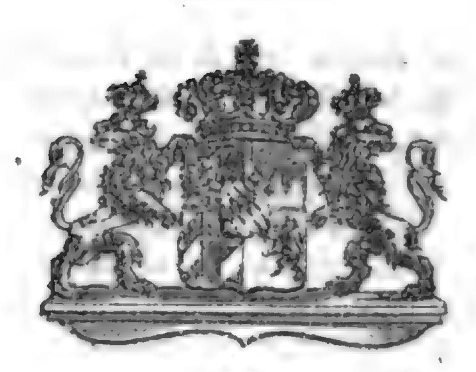 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 86. Landshut, Sonnabend den 20. Oktober **1860.**

Inhalt:

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen der Stadt Passau pro 1860. — Einen in der Donau aufgefundenen männlichen Leichnam. — Die Erledigung des Benefiziums Sancti Eligii et Sanctae Katharinae in Seligenthal in Landshut. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1213.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen der Stadt Passau pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Passau gewählt:

a. als bürgerliche Magistrats-Räthe:

1) Georg Gscheider, Schmid,
2) Ignaz Pärtl, Fragner,
3) Joseph Heindl, Seifensieder,
4) Eduard Pleitner, Buchbinder,
5) Georg Obermaier, Kaufmann,

welche inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 7. Oktober ds. Jahrs allerhöchst landesherrlich bestätiget worden sind;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Joseph Marbacher, Posamentirer,
2) Mathias Rosenberger, Kaufmann,
3) Mathias Hofstätter, Kaufmann,
4) Friedrich Schmerold, Gastwirth,
5) Anton Niederleuthner, Gastwirth,
6) Ludwig Hofstetter, Zimmermeister,
7) Paul Egger, Apotheker,
8) Clemens Sedlmair, Gastwirth,
9) Johann Meisingereder, Hafner,
10) Anton Bachmaier, Kaufmann,
11) Gustav Harolem, Kaufmann,
12) Eduard Hohenauer, Kaufmann,
13) Joseph Aufischer, Gastwirth.

Landshut, den 14. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 33,127.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Einen in der Donau aufgefundenen männlichen Leichnam betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige des Stadtmagistrats Straubing wurde dortselbst am 9. August d. Jrs. der

Leichnam eines 8—10 Jahre alten Knaben in der Donau aufgefunden, welcher nach dem Ergebnisse der Leichenbesichtigung schon 3 bis 4 Wochen im Wasser gelegen sein mochte.

Derselbe war mit einer hellblauen tuchenen Hose bekleidet, welche an beiden Knien mit ziemlich großen Flecken von gleichem Stoffe besetzt und gewöhnlichen beinernen Hosenknöpfen versehen war.

Der Hosenträger bestand aus gelben Tuchenden, welche am Vorderleibe durch grau und weiß gestreifte Bänder verlängert waren.

Das Hemd war von Baumwollenzeug, und an dessen Kragen ein Perlmutterknopf, an den beiden Aermeln je ein beinerner Knopf angebracht.

Ein weiteres Kleidungsstück befand sich am Leichname nicht.

Die Kopfhaare nur noch in geringer Menge vorhanden, waren blond und fast in das Röthliche spielend, circa 1½" lang.

Die natürliche Farbe der Augen ließ sich nicht mehr unterscheiden, die Nase schien von Natur stumpf gewesen zu sein, die Zähne waren in regelmäßiger Anzahl vorhanden und gut.

Da die bisherigen Ermittlungen über die Heimat und Herkunft dieser Person erfolglos geblieben sind, erhalten die oben genannten Behörden den Auftrag, deßhalb in ihren Bezirken Nachforschungen zu veranstalten und ein allenfallsiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichts-Erstattung an die unterfertigte k. Stelle dem Stadtmagistrate Straubing bekannt zu geben.

Landshut, den 15. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1341.

Die Erledigung des Benefiziums Sancti Eligii et Sanctae Katharinae in Seligenthal in Landshut betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 14. September d. J. erfolgte Ableben des Priesters Franz Xaver Jansen ist das Benefizium Sancti Eligii et Sanctae Catharinae in der Klosterkirche Seligenthal in Landshut, mit welchem die Beichtvaterstelle im Kloster der Cisterzienserinen in Seligenthal, dann die Lokalschul-Inspektion über die Mädchenschule der Stadtpfarrei St. Nikola verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Dasselbe gewährt laut der jüngst festgesetzten Ertragsfassion bei einer Einnahme von 1063 fl. 51 kr.
und bei einer Ausgabe von . . . 53 „ 48 „
ein jährliches Einkommen von . . 1010 fl. 3 kr.
ausschließlich der Wohnung, die dem Benefiziaten wegen seiner Stellung als Beichtvater vom Kloster eingeräumt wird.

Bewerber um die vorangeregte Benefizial-Pfründe haben ihre mit den nöthigen vorschriftsmäßigen Zeugnissen, namentlich mit den Nachweisen über ihre bisherigen Leistungen im Gebiete der Schule belegten Gesuche binnen vier Wochen bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 17. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 11. Oktober 1860 ist der Schulprovisor Franz Seraph Denk von Neukirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, zum Schullehrer in Reichenaibach, desselben Gerichts, befördert worden.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 16. Oktober 1860 ist der Schuldienst zu Neukelheim, k. Landgerichts Kelheim, dem Schullehrer Joseph Schmitzer von Meßnerschlag, k. Landgerichts Wegscheid, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 11. Oktober 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4½ %	—	101⅜
" à 4½ % halbjährig	—	101⅝
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99½
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	800	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	102¼
" " mit 30 % Einzahlung . . .	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 15. Oktober 1860.	Waizen	22	97	119	118	1	20	37	20	15	19	26	—	—	—	24
		Korn	—	3	3	3	—	15	30	15	10	14	30	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	116	11	14	6	13	33	13	3	—	8	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	39	7	26	7	—	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 16. Oktober 1860.	Waizen	2	401	403	403	—	20	42	19	57	19	2	—	16	—	—
		Korn	—	26	26	26	—	13	47	13	13	12	7	—	27	—	—
		Gerste	3	231	234	231	3	14	1	13	44	13	18	—	—	—	37
		Haber	—	167	167	167	—	6	46	6	32	6	22	—	34	—	—
Dingolfing	Vom 16. Oktober 1860.	Waizen	—	59	59	59	—	21	30	21	1	20	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	110	110	110	—	14	20	13	50	12	49	—	—	—	42
		Haber	—	18	18	18	—	6	25	6	14	6	10	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Oktober 1860.	Waizen	—	31	31	31	—	21	21	20	40	19	51	—	20	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	14	—	14	—	14	—	—	—	—	—
		Gerste	—	109	109	109	—	14	29	13	48	13	16	—	—	—	18
		Haber	—	10	10	10	—	7	—	6	33	6	30	—	9	—	—
Kelheim	Vom 11. Oktober 1860.	Waizen	—	30	30	30	—	21	20	20	49	20	23	—	—	—	13
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	34	7	15	6	59	—	3	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. Oktober 1860.	Waizen	63	1734	1797	1654	143	23	3	22	2	20	54	—	—	—	28
		Korn	10	172	182	163	19	15	8	14	43	14	18	—	—	—	19
		Gerste	25	1336	1361	1061	300	14	28	13	54	13	15	—	19	—	—
		Haber	—	140	140	140	—	7	32	7	2	6	26	—	8	—	—
Mainburg	Vom 17. Oktober 1860.	Waizen	—	140½	140½	135	5½	22	27	21	37	26	42	—	32	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	18	—	16	39	15	18	—	—	—	—
		Gerste	—	206½	206½	202	4½	15	37	15	18	15	13	—	—	—	31
		Haber	—	6½	6½	6½	—	7	30	7	22	7	9	—	—	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Oktober 1860.	Waizen	—	99	99	97	2	21	30	20	44	20	—	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	210	210	198	12	14	30	14	—	13	30	—	—	—	10
		Haber	—	35	35	33	2	7	—	6	29	6	—	—	25	—	—
Passau	Vom 16. Oktober 1860.	Waizen	—	4	4	4	—	20	—	19	45	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	82½	82½	81½	1	13	18	12	39	12	13	—	—	—	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5½	64½	70	60	10	6	52	6	46	6	21	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 15. Oktober 1860.	Waizen	—	41	41	41	—	20	57	20	13	19	28	—	—	—	10
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	14	54	14	27	13	54	—	30	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	2	6	48	6	6	—	9	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Oktober 1860.	Waizen	84	1284	1368	1368	—	21	57	20	53	19	49	—	—	—	5
		Korn	2	64	66	66	—	14	4	13	44	13	18	—	35	—	—
		Gerste	91	1496	1587	1542	45	14	55	13	45	13	—	—	—	—	24
		Haber	27	160	187	165	22	7	24	6	55	6	18	—	—	—	9
Vilshofen	Vom 17. Oktober 1860.	Waizen	27	584	611	611	—	21	20	20	32	19	44	—	—	—	12
		Korn	2	13	15	15	—	13	—	12	31	12	6	—	38	—	—
		Gerste	—	13	13	5	8	13	—	12	42	11	30	—	—	1	4
		Haber	—	16	16	16	—	6	53	6	23	6	—	—	17	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

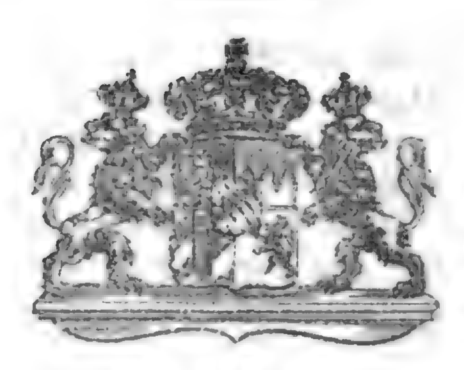

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 87. Landshut, Mittwoch den 24. Oktober 1860.

Inhalt:

Die Einrichtung des Postboten-Dienstes. — Die Anwendung des §. 13 lit. c. des Hypotheken-Taxregulativs vom 26. April 1824. — Eine Sammlung für die Christen in Syrien. — Vollzug des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 (Geldstrafen pro 1859/60). — Die Erhebung von Brandassekuranz-Beiträgen. — Die Erneuerung der Kirchenverwaltung in der Stadt Straubing pro 1860. — Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen der Märkte Geiselhöring, Siegenburg und Wegscheid pro 1860. — Die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größern Städten des Königreiches. — Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge. — Die Aufstellung des Großhändlers Eduard Engerer aus Regensburg als Agenten für die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz. — Cursiren falscher Münzen. — Die Ueberschwemmung des großen Laaberthales in Niederbayern. — Bekanntmachung, Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 999.

Die Einrichtung des Postbotendienstes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von der Generaldirektion der kgl. bayerischen Verkehrsanstalten am 1. l. M. in rubrizirten Betreffe erlassene Bekanntmachung wird nachstehend mit der Aufforderung an sämmtliche Lokalpolizeibehörden eröffnet, den Dienst der Postboten geeignet zu überwachen, allenfallsige Uebelstände durch die Distriktspolizeibehörden bei dem k. Oberpostamte des Bezirkes anzuzeigen, sowie etwaige Verbesserungen in Anregung zu bringen.

Landshut, am 14. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Die Einrichtung des Postbotendienstes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Einrichtung und Benützung des mit dem 1. Oktober l. Js. ins Leben getretenen Postbotendienstes werden nachstehende Grundbestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Postboten sind aufgestellt, um Briefe, Zeitungen, kleinere Packete und Werthsendungen von der nächstgelegenen Post nach jenen Orten zu verbringen, in welchen sich eigene Postanstalten nicht befinden, sowie um an solchen Orten Briefe, Packete u. s. w. an die nächstgelegene Post zur weiteren Besorgung abzuliefern.

2) Die Postboten sind verpflichtet, den ihnen vorgeschriebenen Weg mit Ausnahme der Sonntage, des

Charfreitags, des Frohnleichnamsfestes und des ersten Weihnachtsfeiertages in der Regel täglich zurückzulegen.

Die Zeiten, zu welchen der Postbote an jedem Gemeindeorte des ihm vorgezeichneten Ganges regelmäßig einzutreffen hat, sowie die Tage, wenn ausnahmsweise ein weniger als sechsmal wöchentlicher Botengang angeordnet ist, werden den betreffenden Gemeinden durch die Postanstalt, bei welcher der Postbote aufgestellt ist, besonders bekannt gegeben.

3) In jenen Orten und Gebäuden, welche an dem für den Botengang vorgeschriebenen Wege liegen, hat der Postbote Briefe, Zeitungen, Packete u. s. w. im Hause des Empfängers selbst abzugeben.

In kleineren Ortschaften oder einzelnen Höfen ꝛc., welche von dem für den Botengang vorgeschriebenen Wege mehr als eine halbe Viertelstunde abgelegen sind, findet die Zustellung in das Haus des Empfängers durch den Postboten vorerst nicht statt.

Die Bewohner solcher Orte haben daher in dem Falle, wenn sie die an sie bestimmten Sendungen durch den Postboten empfangen wollen, den Bewohner eines am Wege des Boten gelegenen Hauses zur Empfangnahme der an sie gehörigen Sendungen zu bevollmächtigen und davon der Postanstalt, von welcher der betreffende Botengang ausgeht, schriftliche Anzeige zu machen.

4) Für die Zustellung der Briefe und der mit der Briefpost beförderten Schriftpackete, Waarenmuster und Drucksachen unter Band darf von den Postboten eine besondere Gebühr nicht erhoben werden.

Für Zeitungen ist dieselbe Zustellgebühr wie im Postorte selbst nach Maßgabe der darüber allgemein geltenden Bestimmungen zu entrichten.

Für Fahrpostpackete und Werthstücke dagegen hat der Postbote eine besondere Zustellgebühr anzusprechen und sich über deren Größe jederzeit durch die seinem Bescheinigungsbuche vorgedruckte Bekanntmachung auszuweisen.

5) Briefe, welche durch den Postboten zur Weitersendung an die Post abgeliefert werden sollen, können von Seite des Absenders entweder dem Postboten während des Ganges unmittelbar behändiget oder bei dem Ortsvorstande hinterlegt werden, bei dem sich der Postbote jedesmal zu melden hat.

Ein wesentliches Mittel, die Einsammlung der zur Post zu verbringenden Briefe zu erleichtern und der Bevölkerung die Einrichtung des Postbotendienstes nutzbar zu machen, sind die Briefkästen, welche auf Verlangen der betreffenden Gemeinden in jedem von dem Postboten zu begehenden Orte werden aufgestellt werden und von dem Postboten bei jedem Gange geleert werden müssen.

6) Für das Verbringen der Briefe zur Post wird eine besondere Gebühr nicht erhoben, sondern für dieselben ausschließlich nur diejenige Taxe berechnet, welche von dem Absender bei deren unmittelbarer Aufgabe im Postorte selbst zu entrichten wäre.

Um die Vorausbezahlung der Taxe auch für diese Briefe möglichst zu erleichtern, sind die Postboten angewiesen, bei jedem ihrer Gänge einen angemessenen Vorrath von Briefmarken mit sich zu führen und letztere auf Verlangen gegen Einhebung des durch die Marken ausgedrückten Werthbetrages ohne irgend eine Nebengebühr abzugeben.

7) Briefe, für welche ein Aufgabeschein verlangt wird, sowie Fahrpoststücke sollen zwar von dem Absender bei einer Postanstalt unmittelbar aufgegeben werden; jedoch können zu deren Verbringung an die Postanstalt auch die Postboten benützt werden und haben diese sodann bei Fahrpoststücken dafür von dem Absender dieselbe Gebühr wie für die Zustellung in Anspruch zu nehmen.

Die Haftung für dergleichen Sendungen geht übrigens auf die Postanstalt erst mit dem Zeitpunkte über, wo die Sendungen bei ihr selbst eingeliefert werden.

8) Zwischen Orten desselben Postbezirkes wird im Falle der Vorausbezahlung durch Marken die Taxe von 1 kr., im anderen Falle 3 kr. für den einfachen Brief berechnet.

Für Fahrpoststücke zwischen solchen Orten ist nur die dem Postboten zukommende Zustellgebühr zu entrichten.

9) Durch die Postboten können Fahrpoststücke in der Regel nur bis zu dem Gewichte von 25 Pfund und bis zu einem Werthe von 200 fl. besorgt werden. Sollen Sendungen im Werthe von mehr als 200 fl. durch den Postboten zugestellt werden, so ist hiezu für den letzteren eine besondere Bevollmächtigung von Seite des Empfängers nothwendig.

Fahrpoststücke im Werthe von mehr als 400 fl. oder mit einem Gewichte von mehr als 25 Pfund oder mit einem Inhalte von zu großem Umfange ist der Postbote zu besorgen nicht verpflichtet.

München, am 1. Oktober 1860.

General-Direktion der königl. Verkehrs-Anstalten.
Frhr. v. Brück.

Ad Num. 1318.

An sämmtliche gerichtliche Taxämter in Niederbayern.

Die Anwendung des §. 13 lit. c des Hypothekentar-Regulativs vom 26. April 1824 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den königlichen Taxämtern wird nachstehend ein, an die königliche Regierungs-Finanzkammer von Mittelfranken ergangenes höchstes Rescript des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 10. l. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 16. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig q. s.

Abdruck. Ad Num. 12,965.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bez. Betr. vom 30. August l. Js. wird der k. Regierungs-Finanzkammer nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß, wenn das nämliche Gericht, welches eine Urkunde ausgefertigt hat, auch sogleich ohne weitere Vernehmung der Betheiligten ex officio in seiner Eigenschaft als Hypothekenamt den Hypotheken-Eintrag vornimmt, und dieses auf der Urkunde gleichsam uno eodemque acta bestätigt, ein besonderer 15 kr.-Stempelbogen nicht beizukassiren sei.

München den 10. Oktober 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. von Pfeufer.

An die k. Regierungskammer von Mittelfranken.
Anwendung des §. 13 lit. c des Hypothekentar-Regulativs vom 26. April 1824 betr.

Durch den Minister der Generalsekretär:
gez. von Schönwerth.

Ad Num. 1784.

An sämmtliche kgl. Landgerichte in Niederbayern, dann an die Stadtcommissariate und Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Eine Sammlung für die Christen in Syrien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern d. d. 13./16. d. Mts. Nr. 210 hat der griechisch katholische Bischof von Färzul, Zachle und Bochar, Basilius Schachiat, in einer Eingabe d. d. Beirut den 15. August 1860 unter Schilderung des namenlosen Elendes, in welches die Christen seiner Diöcese durch die bekannten Ereignisse im Orient ver-

setzt worden sind, um Gestattung einer Sammlung milder Beiträge in Bayern und um die Erlaubniß nachgesucht, diese Sammlung durch die beiden von ihm abgeordneten Geistlichen, Generalvikar Moses Makhat und bischöflicher Sekretär Philipp Remer vollbringen zu lassen.

Nachdem gemäß der alleg. h. Ministerialentschließung diese Bevollmächtigten in München bereits eingetroffen sind, und sich über die Identität ihrer Person ausgewiesen haben, so wurde auf Grund vorliegender besonderer Allerhöchster Ermächtigung die nachgesuchte Kollekte in sämmtlichen Regierungsbezirken und deren Vornahme durch die genannten Persönlichkeiten unter der bedingenden Voraussetzung bewilliget, daß die Sammlung in den Orten, wo sich dieselben einfinden, nur Einmal und mit thunlichster Beschleunigung stattfinde, und hiebei sich jeder ungebührlichen Nöthigung enthalten werde.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach das Geeignete zu verfügen, und über Einhaltung der ertheilten Vorschriften zu wachen.

Landshut, den 17. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1936.

An die kgl. Landgerichte Abensberg, Bogen, Deggendorf, Eggenfelden, Grafenau, Hengersberg, Mallersdorf, Paßau II, Pfarrkirchen, Rottenburg, Simbach, Straubing und das k. Bezirksgericht Landshut.

Vollzug des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 (Geldstrafen pro 1859/60 betr.)

Die oben genannten Behörden, welche mit der Vorlage der durch Regierungs-Entschließung vom 15. Oktober 1852 Nr. 1310 vorgeschriebenen Conspekte noch im Rückstande sind, werden beauftragt, dieselben binnen 8 Tagen einzusenden oder Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 17. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 412.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die Taxämter der kgl. Landgerichte in Niederbayern.

Die Erhebung von Brandassekuranz-Beiträgen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. September d. Js. Nr. 7144 und vom 2. dss. Mts. Nr. 8479 wurden zur Sicherung eines dem Feuer-Versicherungs-Gesetze vom 28. Mai 1852 entsprechenden Vollzuges und zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit in der rechnerischen Behandlung des Vorausschlages, sowie des Verfahrens bei der gemäß Art. 67 Abs. 2 des allegirten Gesetzes zu pflegenden Abrechnung folgende allgemeine Vorschriften erlassen.

1) Vom Etatsjahre 1860/61 an sind die Einnahmen unter Tit IV. der Brandassekuranz-Rechnungen nach 3 Haupt-Abtheilungen ausgeschieden, vorzutragen. Die erste dieser Abtheilungen ist für den nachzuholenden Vorausschlag aus den im unmittelbar vorhergehenden Verwaltungs-Jahre wirksam gewordenen Beitritten und Höherungen — also mit Ausschluß der Mehrung in Folge von Klassen-Aenderungen — bestimmt.

Die zweite Abtheilung stellt den Haupt-Ausschlag für eben dieses letztverflossene Jahr dar, und zerfällt in 2 Unterabtheilungen, wovon die eine unter Lit. a. den Ergänzungs- oder Rest-Ausschlag aus dem Ver-

ficherungs-Kapitalien-Stande, die andere unter Lit. b. aber den Konkurrenzbeitrag aus den Beischlags-Verhältnißkapitalien umfaßt. Die dritte Abtheilung endlich gibt den Vorausschlag des laufenden Jahres.

Das nachstehende Schema, welches die Rechnungsform in allgemeinen Umrissen und die wesentlichen Richtpunkte für das einzuhaltende Verfahren durch ein Beispiel anschaulich macht, wird zum besseren Verständnisse des Gesagten dienen.

2) Nach Art. 37 und 81 des Feuerversicherungs-Gesetzes haben weder die von Amtswegen veranlaßten noch die freiwilligen Versicherungs-Abgänge einen Anspruch auf Zurückerstattung der vorschriftmäßig geleisteten Beträge oder auf deren Abrechnung an späteren Beiträgen.

Daß zu diesen vorschriftmäßigen Leistungen auch der Vorausschlag gehört, ist nicht zu bezweifeln.

Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß die Abrechnung, wovon Art. 67 a. a. O. handelt, sich nur auf jene Versicherungs-Objecte und Assekuranz-Bestände zu erstrecken hat, aus welchen seinerzeit wirklich ein den Hauptausschlag übersteigender Vorausschlag erhoben worden war. Wenn also z. B. ein Gebäude der I. Klasse zu Anfang des Jahres 1857/58 um 10,000 fl. versichert war, so hat dasselbe um 1 fl. 40 kr. vorausschlagsweise mehr bezahlt, als der Haupt-Ausschlag beträgt. Es kann daher dieser Mehrbetrag an dem mit Beginn des Jahres 1859/60 zu entrichtenden Vorausschlag abgerechnet werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß zu diesem Zeitpunkte der fragliche Versicherungs-Gegenstand noch um volle 10,000 fl. in der I. Klasse versichert ist. Wäre hingegen der Fall gegeben, daß in der Zwischenzeit dieser Assekuranz-Anschlag gemindert worden wäre, etwa auf 6000 fl., so darf nur 1 fl. abgerechnet werden, weil in Ansehung des Versicherungs-Abganges von 4000 fl. kein Rückersatz und keine Abrechnung zuläßig ist.

Auf diesen Erwägungen fußt die Manipulation, welche das Schema in Absicht auf die fragliche Abrechnung unter Titl IV. Abs. 3 vorzeichnet.

3) Bezüglich des letzterwähnten Verfahrens wird noch auf einen Fall eigenthümlicher Art aufmerksam gemacht. Es ist nämlich denkbar, wenn auch gewiß höchst selten, daß irgend ein Versicherungs-Zugang schon im unmittelbar folgenden Jahre wieder ganz oder theilweise in Abgang kommt, sei es auf dem gewöhnlichen Wege, oder in Anwendung des Art. 8 Abs. 1 des allegirten Gesetzes, wonach die Versicherung eines erst im Baue begriffenen Objectes für erloschen anzusehen ist, wenn deren Erneuerung am Ende des Jahres unterlassen wird.

Soweit nun Versicherungs-Anschläge solcher Art unter den mit Beginn eines Jahres wirksam werdenden Minderungen und Austritten enthalten sind, kommen sie mit diesen an dem Versicherungsstande des unmittelbar vorhergehenden Jahres bei Berechnung der Grundlage des Vorausschlages in Abzug. Als Bestandtheile des Versicherungs-Zuganges vom abgelaufenen Jahre sind sie aber auch zum Zwecke der Abrechnung im Sinne des Art. 67 Abs. 2 l. cit. an dem vorausschlagspflichtigen Bestande abzuziehen.

Dadurch mindert sich jedoch nur eben so viel zur Ungebühr jener Versicherungs-Rest, welcher einen factor des zu suchenden Abrechnungsbetrages bildet, und um diese Differenz wieder auszugleichen, bleibt in solch' vereinzelnten Fällen nichts anderes übrig, als zu dem berührten Versicherungs-Reste jedesmal jene Summe zu addiren, welche bei der fraglichen Manipulation doppelt in Abzug gekommen ist.

Hievon haben die Distriktspolizeibehörden ihre untergeordneten, mit Führung des Brandversicherungs-Kassa- und Rechnungswesens betrauten Aemter zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 16. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Sche-

I- hme.	Vortrag. (Rechnung pro 1859/60.)	Uebrige Colonnen.
fr. | dl.		

Titl. IV. Jahres-Beiträge.

1. Vorausschlags-Nachholung pro 1858/59:

Die im Jahre 1858/59 wirksam gewordenen Beitritte und Erhöhungen — (mit Ausschluß der Mehrung durch Klassen-Aenderungen) — betragen (laut Uebersicht des Assekuranz-Kapitalien-Standes am 30. September 1859)

in der I. Klasse . . . . fl.

" " II. " . . . . "

2c. 2c.

in Summa . . . . " woraus der für das Versicherungsjahr 1858/59 nachzuholende Vorausschlag mit 6 Kreuzer vom Hundert sich auf . . . . fl. berechnet.

2. Hauptausschlag pro 1858/59 und zwar:

a. Ergänzungs-Umlage — Rest-Ausschlag — aus dem Versicherungs-Kapitalien-Stande am 30. September 1859.

Dieser beträgt in der I. Klasse . . . . fl.

" " II. " . . . . "

2c. 2c.

(folgt die weitere Berechnung.)

b. Conkurrenz-Beitrag aus den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.

Diese belaufen sich in der I. Klasse auf . . . . . fl.

" " II. " . . . . "

2c. 2c.

(folgt die weitere Darstellung.)

Wirkliche Einnahme — Aktiv-Ausstände — Belege Nr. 2c. 2c.

M. A.

Soll-Einnahme.			Vortrag.	Uebrige Rubriken.
fl.	kr.	dl.		

Titl. IV. Jahres-Beiträge.

3. Vorausschlag pro 1859/60:

Die im Jahre 1858/59 angemeldeten, sohin pro 1859/60 wirksamen Minderungen und Austritte betragen

in der I. Klasse . . . . fl.
" " II. " . . . . "
rc. rc.

Nach Abzug dieser Größen an dem sub 2 a. oben vorgetragenen Versicherungs-Stande bleiben mit dem Beginne des Jahres 1859/60 vorausschlagspflichtig

in der I. Klasse . . . . fl.
" " II. " . . . . "
rc. rc.

In Summa . . . . " welchem Betrage eine Vorausschlags-Schuldigkeit von . . . . . . fl. entspricht. Da indessen für das Versicherungsjahr 1857/58 der Vorausschlag in der I. Klasse um 1 kr. mehr betragen hat, als der Hauptausschlag, so kommt es zu nachstehender Abrechnung:

An dem letzterwähnten vorausschlagspflichtigen Bestande der ersten Klasse ist der gesammte Versicherungs-Zugang dieser Klasse pro 1858/59 mit . . . . fl. abzuziehen. Der aus dem Reste zu . . . . fl. resultirende fragliche Mehrbetrag (1 Kreuzer vom Hundert) gibt die Summe von . . . . fl. . . . kr. nach deren Abrechnung obige Vorausschlags-Schuldigkeit sich auf . . . . fl. . . kr. mindert.

Ad Num. 1157.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen in der Stadt Straubing pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Straubing wurden gewählt und bestätiget:

a. bei der katholischen Kirchenverwaltung St. Jakob:

1) Joseph Krauß, Gastwirth,
2) Johann Stiglmaier, Kaufmann,
3) Georg Billgrabter, Posamentirer;

b. bei der katholischen Kirchenverwaltung St. Peter:

1) Franz Eignstetter, Hofbesitzer,
2) Kaspar Wenninger, Hofbesitzer,
3) Michael Wallner, Schmid;

c. bei der protestantischen Kirchenverwaltung:

1) Wilhelm Gast, Tuchscheerer,
2) Wilhelm Jordans, Knopfmacher.

Landshut, den 14. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1589.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Geiselhöring pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Geiselhöring gewählt und bestätigt:

a. als Bürgermeister:

Karl Kuchler, Lederer;

b. als Magistrats-Räthe:

1) Joseph Paintner, Sattler,
2) Joseph Eisenbarth, Kupferschmid,
3) Franz Kuchler, Lederer;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte:

1) Jakob Pierler, Bäcker,
2) Joseph Brunner, Weinwirth,
3) Joseph Loichinger, Kaufmann,
4) Georg Rall, Kaufmann,
5) Michael Peisl, Bäcker,
6) Xaver Fischer, Wirth und Metzger,
7) Joseph Zeller, Bäcker,
8) Georg Zeller, Tuchmacher,
9) Karl Nebelbacher, Brauer,
10) Joseph Zöpfl, Oekonom.

Landshut, den 17. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1579.

Die Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Siegenburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Siegenburg wurden gewählt:

I. Als Bürgermeister:

Peter Lehner, Schreiner.

II. Als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Gotthartt Maier, Handelsmann,
2) Mathias Haberstroh, Maurermeister,
3) Martin Köstler, Hutmacher.

III. Als Gemeindebevollmächtigte:

1) Georg Riedermaier, Bräuer,
2) Joseph Dantl, Nagelschmid,
3) Michael Wilhelm, Metzger,
4) Xaver Brand, Tischler,

5) Andrä Hofmann, Wirth,
6) Konrad Schmidmüller, Bäcker,
7) Xaver Schmidmaier, Bräuer,
8) Johann Eckmaier, Tuchmacher.

Dieses wird hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die gewählten Magistratsglieder von der unterfertigten Stelle bestätiget wurden.

Landshut, den 17. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1817.

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Wegscheid pro 1860 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Ersatzwahl für die erledigten Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Wegscheid wurden gewählt:

I. Als bürgerliche Magistratsräthe:
1) Franz Lampenstorfer, Krämer,
2) Franz Heckner, Sailer.

II. Als Gemeindebevollmächtigte:
1) Johann Haiden, Wirth,
2) Joseph Fischer, Fragner,
3) Andrä Haiden, Melber,
4) Joseph Lorenz, Hofstätter,
5) Paul Schram, Schuhmacher.

Die Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 18. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1844.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

Die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größeren Städten des Königreiches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 8. November 1855 (Kreisamtsblatt 1855 Nro. 92 S. 1294) das höchste Ministerialrescript vom 16. Oktober 1860 Nro. 16,733 bez. Betr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 16,733.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Ministerial-Entschließung vom 5. November 1855 Nro. 19,522, die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größeren Städten des Königreiches betr., wieder außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Diese Allerhöchste Anordnung wird zur Kenntnißnahme und entsprechenden Darnachachtung mit dem Beisatze mitgetheilt, daß hiedurch selbstverständlich die Bestimmungen des §. 60 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1855, das Studium der Medizin betr., Reggsbl. S. 904, dann der Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 28. August 1859, Reggsbl. S. 849, insoferne hiedurch jenen Candidaten der Medizin und Aerzten, welche das Staatsexamen mit der ersten Note bestanden haben oder bestehen werden, ein unbedingter Anspruch auf Gewährung der ärztlichen Praxis

in jeder Stadt erster Klasse zugesichert ist, in keiner Weise eine Aenderung erfahren.

München, den 15. Oktober 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. Die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in München und in den größeren Städten des Königreiches betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerial-Rath v. Dillis.

Ad Num. 2019.

An sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen.

Den Vorbereitungsunterricht für Schullehrlinge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der unlängst Statt gehabten Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar findet sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, die k. Distriktsschuinspektionen als Prüfungs-Commissionen für Schullehrlinge zu beauftragen, die untergebenen Vorbereitungslehrer auf die Regierungs-Ausschreibung vom 24. Dezember vor. Js. den Unterricht in der Kirchen-Musik betreffend (Kreisamtsblatt 1859 S. 1458) wegen Gebrauches des Enchiridion chorale aufmerksam zu machen, und diesen Gebrauch zu überwachen, da den geprüften Schullehrlingen manchen Bezirkes das genannte Enchiridion völlig unbekannt war.

Landshut, den 19. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1643.

Die Aufstellung des Großhändlers Eduard Engerer aus Regensburg als Agenten für die Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. lauf. Mts. wurde der Großhändler Eduard Engerer aus Regensburg, Besitzer eines Speditions-Commandit-Geschäftes zu Straubing, als Agent der Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz bestätiget, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,211.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken wurde bei dem Stadtmagistrate Nürnberg unlängst ein falscher Kronenthaler zu Amtshanden gebracht.

Derselbe besteht aus einer dem Glockengute ähnlichen Legirung und ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt sind. Die Unächtheit der Münze erkennt man sehr leicht an ihrer schmutziggrauen Farbe, ihrem bedeutenden Untergewicht und dem vom Guße herrührenden stumpfen Gepräge. Die Münze zeigt österreichisches Gepräge und die Jahreszahl 1793.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizei-Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige

Wahrnehmungen dem Stadtmagistrate Nürnberg mitzutheilen.

Landshut, den 19. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1100.

An die Magistrate Landshut, Paßau und Straubing, dann an sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Die Ueberschwemmung des großen Laaberthales in Niederbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Juli l. Js. wüthete oberhalb des Marktes Pfeffenhausen, Landgerichts Rottenburg, ein heftiges Gewitter, welches von einem wolkenbruchartigen Regen und von Hagel begleitet, die große Laaber zu einem verheerenden Strome umwandelte, der plötzlich die Ufer überschritt und mit schrecklicher Gewalt das Laaber-, Abens- und Pfetrach-Thal entlang die anliegenden Fluren verwüstete, viele Gebäude beschädigte und mehrere andere sammt Vieh und Fahrniß mitfortriß. Traurige Folge dieser Ueberschwemmung, welche sich über die Landgerichtsbezirke Abensberg, Mainburg, Landshut und Rottenburg ausdehnte, war insbesonders der Verlust von drei Menschenleben, sowie in dem vorzugsweise hievon betroffenen Amtsbezirke Rottenburg ein Schaden an Gebäulichkeiten, Brücken, Grundstücken, Vieh und Mobilien aller Art im Gesammt-Anschlage zu 14,038 fl. Zugleich wurden durch schweren Hagelschlag die Feldfrüchte der Gemeinde Rannertshausen zur Hälfte, die der Gemeinden Grafendorf, Großgundertshausen, Leibersdorf, Martinszell, Obermünchen und Oberreißbach aber gänzlich vernichtet.

Seine Majestät der König haben in Anbetracht dieses unglücksvollen Elementar-Ereignisses, von dem insbesonders die größtentheils minderbemittelten Gemeinden Holzhausen, Pfeffenhausen, Oberhatzkofen, Bogenhausen, Rannertshausen, Koppenwahl und Pfaffendorf, sämmtliche k. Landgerichts Rottenburg, betroffen wurden, die Veranstaltung einer polizeilichen Collekte in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg zu Gunsten der beschädigten Angehörigen der letzterwähnten Gemeinden allergnädigst zu gewähren geruht.

Die unmittelbaren Stadtmagistrate sowie die sämmtlichen k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern erhalten demnach die Weisung, die eben vorgetragene Beschreibung des veranlassenden Unglücksfalles sofort durch Aufnahme in die Lokal-Amtsblätter zur möglichst verbreiteten Kenntniß zu bringen, die Collekte selbst sodann zu veranstalten, die erzielten Beträge an das Expeditions-Amt, K. d. Innern, einzusenden, zugleich aber auch über das Resultat an die unterfertigte Stelle Anzeigebericht zu erstatten.

Landshut, den 20. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts. Nr. 12,973 wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Montag den 29. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851

(Reggsbl. 1851 pag. 35 — 39)

veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirektion

im k. Odeonsgebäude Saal Nro. 1
über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1861 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1861 hinaus vergütet.

München, den 12. Oktober 1860.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 13. Oktober 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ilzstadt Paßau dem Priester Joh. Bapt. Ilg, Cooperator in Hartkirchen, Landgerichts Rotthalmünster, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

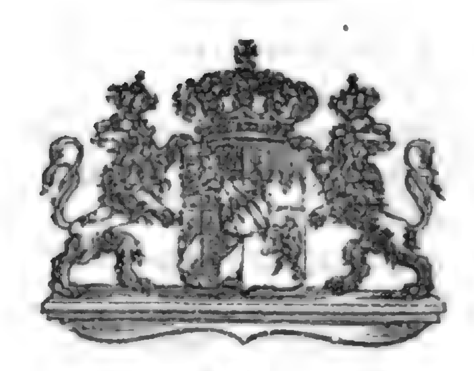

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 88. Landshut, Sonnabend den 27. Oktober 1860.

Inhalt:

Die Schulvisitations-Gebühren der kgl. Distrikts-Schulinspektoren für das Jahr 1859/60. — Die Zulassung der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Visirung der französischen Reisepässe. — Die Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Schönberg. — Kollekte für den Mariahilfs-Verein zu München zur Heranbildung armer aber nicht verwahrloster Kinder für Knechte und Mägde-Dienst. — Die Erledigung der Pfarrei Sct. Michael zu Thalmessingen mit dem damit verbundenen Dekanate. — Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preiseverteilungen des Allgemeinen Landgestüts „Prämien" für ihre Pferde erhalten haben. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1788.

An die kgl. Distrikts-Schulinspektionen von Niederbayern.

Die Schulvisitations-Gebühren der kgl. Distrikts-Schul-Inspektoren für das Jahr 1859/60 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Distriktschul-Inspektionen wird hiedurch eröffnet, daß unterm heutigen die k. Rentämter angewiesen worden sind, die gutgemachten Diäten für die im Etatsjahre 1859/60 vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen gegen gehörige Empfangsbestätigungen an die Betheiligten auszuzahlen.

Landshut, den 16. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2012.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Zulassung der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zum Geschäftsbetriebe in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt unter Beschränkung ihrer Geschäfte auf das Mobiliar-Feuerversicherungswesen die erbetene Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter den, in den beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853 die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften betreffend, enthaltenen Bestimmungen in widerruflicher Weise, und unter der Bedingung allergnädigst zu gewähren geruht, daß ohne allerhöchste Genehmigung eine Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Versicherungs-Bedin-

gungen zu keiner Zeit vorgenommen werden dürfe. Die Direktion der gedachten Anstalt hat demgemäß nicht nur ihre Unterwerfung unter die Bestimmungen der oben allegirten beiden allerhöchsten Verordnungen angezeigt, sondern einen Hauptagenten aufgestellt, welcher sich zur Uebernahme der persönlichen Haftung für alle Ansprüche der in Bayern bei der Berlinischen Anstalt sich Versichernden an diese Anstalt als Bürge und Selbstzahler in rechtsverbindlicher Weise bereit erklärt hat.

Die Bestätigung dieses Hauptagenten ist in widerruflicher Weise bereits erfolgt und es steht somit der sofortigen Eröffnung des Geschäftsbetriebs der fraglichen Versicherungs-Anstalt in Bayern keinerlei Hinderniß mehr im Wege.

Dieses wird in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17./19. lauf. Mts. mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Aufstellung des Kaufmanns Joseph Franz Ruederer zu München als Hauptagent die höchste Genehmigung erhielt.

Landshut, am 20. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2136.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden in Niederbayern.

Die Visirung französischer Reisepässe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern an das k. Staats-Ministerium des Innern wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sehr viele bayerische Unterbehörden das Visa einer bayerischen Gesandtschaft bei den Pässen französischer Unterthanen zum Eintritte und Aufenthalte im Königreiche Bayern nicht für nöthig zu halten scheinen, oder wenigstens dem Mangel dieses Visas allzumilde nachsehen.

Auf Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern werden daher den sämmtlichen Paß- und Grenz-Polizeibehörden Niederbayerns die desfalls bestehenden Paßvorschriften unter Hinweisung auf die h. Minist.-Ausschreiben vom 22. Dezember 1856 (Kr.-A.-Bl. 1857 S. 35) und beziehungsweise 4. Febr. 1857 (Kr.-A.-Bl. 1857 S. 199), ferner auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 18. Aug. 1858 ad Nr. 29,752, die Visirung französischer Reisepässe betr. — zur genauesten Darnachachtung mit der Weisung wiederholt in Erinnerung gebracht, jenen französischen Unterthanen, deren Reisepässe mit dem erforderlichen Visum einer k. bayerischen Gesandtschaft, oder eines sonstigen bayerischen, zur Visa-Ertheilung bevollmächtigten Agenten nicht versehen sind, den Aufenthalt im Königreiche insolange nicht zu gestatten, bis dieselben das vorgeschriebene Visa beigebracht haben.

Landshut, den 21. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2054.

Die Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Schönberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Schönberg wurden gewählt:

I. Als Bürgermeister:

Georg Retzsch, Apotheker.

II. Als Magistratsräthe:

1) Karl Kuhn, Sattler,
2) Johann Reuß, Seifensieder,
3) Joseph Boreck, Kaminkehrermeister,
4) Xaver Weber, Maurermeister.

III. Als Gemeindebevollmächtigte:
1) Michael Kaufmann, Bäcker,
2) Quirin Mühldorfer, Metzger,
3) Michael Reitberger, Wirth,
4) Xaver Baumann, Zeugschmid,
5) Xaver Koller, Wirth,
6) Mathias Boreck, Wirth.

Dieses Wahlergebniß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gewählten Magistratsglieder von der unterfertigten Stelle bestätiget wurden.

Landshut, den 22. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2106.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Kollekte für den Mariahilfs-Verein zu München zu Heranbildung armer aber nicht verwahrloster Kinder für Knechte und Mägde-Dienst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden Niederbayerns, welche im Vollzuge des Regierungs-Ausschreibens vom 26. Juni und 19. August l. Js. (Kreis-Amtsblatt S. 799 und 982) noch im Rückstande sind, werden angewiesen, die für den Mariahilfsverein in München allenfalls eingegangenen Collektengelder nunmehr innerhalb 4 Wochen zuverlässig einzusenden, oder Fehlanzeige zu erstatten.

Landshut, den 23. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 203.

Die Erledigung der Pfarrei Sct. Michael zu Thalmessingen mit dem damit verbundenen Dekanate betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu dem unterm 26. September dieses Jahrs erfolgten Ausschreiben der Pfarrei Sct. Michael zu Thalmessingen wird berichtigend bemerkt, daß der dermalige Pachtertrag der Pfarrgrundstücke nicht 314 fl. 24 kr., sondern 369 fl. 32 kr. beträgt.

Ansbach, den 19. Oktober 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des Allgemeinen Landgestüts „Prämien" für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen		Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe u. Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden.			
	Familien-	Tauf-				Geschlecht.		Farbe.	Alter.
						Hengst.	Stute.		
1	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	Griesbach	1	—	Dunkelfuchs	3½
2	Abemaier	Jakob	Weinmaier	Wengham	Rotthalmünster	1	—	Kastanienbraun	4½
3	Hofmann	Jakob	Grillbauer	Veicht	"	1	—	Dunkelkastanienbraun	3½
4	Absmaier	Michael	Graf	Bleichenbach	"	1	—	Grauschimmel	3½
5	Rauch	Joseph	Bruckmaier	Ausheim	Passau II.	1	—	Muskatschimmel	3½
6	Wimmer	Leopold	Bauer	Schalkham	Rotthalmünster	—	1	Hellbraun	3½
7	Lindinger	Johann	Bauhuber	Singham	Griesbach	—	1	Hellkastanienbraun	3½
8	Hölzl	Georg	Müller	Lengheim	"	—	1	Grauschimmel	4½
9	Rurzinger	Simon	Rutzinger	Rutzing	Rotthalmünster	—	1	Kastanienbraun	3½
10	Gäßl	Magdal.	Wirthin	Fürstenzell	Passau II.	—	1	Grauschimmel	3½
11	Stadlberger	Jakob	Hofbauer	Eggersheim	Rotthalmünster	—	1	Dunkelkastanienbraun	3½
12	Maier	Michael	Oekonom	Hierla	"	—	1	Dunkelbraun	3½
13	Krallinger	Franz	Fuchs	Munzing	Passau II.	—	1	Lichtbraun	3½
14	Teitenhammer	Joseph	Stadler	Weihmörting	Rotthalmünster	—	1	Hellfuchs	3½
15	Hinterdobler	Georg	Bauer	Schmidheim	Griesbach	—	1	"	3½
16	Geiselberger	Michael	Ponigl	Heselden	Passau II.	—	1	"	3½
17	Hofmann	Jakob	Grillbauer	St. Veicht	Rotthalmünster	—	1	Dunkelkastanienbraun	3½
18	Schießleder	Peter	Bauer	Kirchham	"	—	1	Kastanienbraun	3½
19	Huber	Mathias	Lehrer	Poding	"	—	1	"	3½
20	Gerauer	Lorenz	Heinzl	Berg	"	—	1	Hellkastanienbraun	3½
21	Lechner	Joseph	Aichinger	Troßling	Griesbach	—	1	"	3½
22	Hainzl	Ludwig	Bauer	Untersimbach	Passau II.	—	1	"	3½
23	Huber	Joseph	Huber	Höhenstadt	"	—	1	Kastanienbraun	3½
24	Mayer	Michael	Maier	Schmidheim	Griesbach	—	1	Dunkelbraun	3½
25	Zur	Kathar.	Wittwe	Brundobl	Rotthalmünster	—	1	Kastanienbraun	3½
26	Abemaier	Johann	Oekonom	Oberrindling	"	—	1	"	3½
27	Harbeck	Martin	Fuchs	Reutern	Griesbach	—	1	Hellbraun	3½
28	Baumgartner	Franz	Müller	Niedermünster	"	—	1	Kastanienbraun	3½
29	Wedner	Johann	Altsimerlbaur	Poigham	"	—	1	Dunkelkastanienbraun	3½
30	Resch	Johann	Römer	Eggersheim	Rotthalmünster	—	1	Kastanienbraun	5
31	Lindinger	Johann	Bauhuber	Ringham	Griesbach	—	1	Lichtbraun	4½
32	Birndorfer	Franz	Müller	"	"	—	1	Kastanienbraun	4½
33	Auer	Georg	Rutzinger	Rutzing	Rotthalmünster	—	1	"	6½
34	Fischer	Joseph	Meißauer	Zell	"	—	1	Dunkelkastanienbraun	4½
35	Gerauer	Franz	Oekonom	Harr	"	—	1	Kastanienbraun	3½
36	Landstorfer	Joseph	Bauer	Hirschling	Mallersdorf	1	—	Rapp	3½
37	Botzler	Michael	Müller	Obermatzing	Straubing	1	—	Hellbraun	3½
38	Eigenstetter	Franz	Bauer	Straubing	"	—	1	"	5

Nro.	Namen		Hausname oder Stand.	Wohnort.	Gericht.	Geschlecht, Farbe u. Alter der Pf[erde] für welche Prämien verliehen wur[den]		
	Familien-	Tauf-				Geschlecht. Hengste	Geschlecht. Stuten	Farbe.
39	Graf von Bray		Reichsrath	Irlbach	Straubing	—	1	Schwarzbraun
40	Pillmeyer	Xaver	Müller	Hirschling	Mallersdorf	—	1	Rothschimmel
41	Neumaier	Jakob	Oekonom	Straubing	Straubing	—	1	Hellbraun
42	Zeller	Georg	Tuchmacher	Geiselhöring	Mallersdorf	—	1	"
43	Mayer	Joseph	Bauer	Straubing	Straubing	—	1	Dunkelkastanienbraun
44	Lehner	Joseph	Wirth	Hirschling	Mallersdorf	—	1	Grauschimmel
45	Schmeißer	Jakob	Oekonom	Oberharthausen	Straubing	—	1	Hellbraun
46	Eigenstettner	Franz	Bauer	Straubing	"	—	1	"
47	Bründl	Joseph	"	Ruhstorf	"	—	1	Kastanienbraun
48	Buchner	Joseph	"	Oberast	"	—	1	Rapp
49	Willenegger	Michael	"	Kriestorf	Vilshofen	1	—	Schwarzbraun
50	Kröll	Georg	"	Kasten	Osterhofen	1	—	"
51	Wimmer	Nepomuk	"	Kargling	Vilshofen	—	1	"
52	Kaperbauer	Johann	"	Burgstall	Osterhofen	—	1	Hellbraun
53	Jacher	Franz	"	Hargolding	Hengersberg	—	1	Lebersuchs
54	Gäßl	Georg	"	Aidenbach	Vilshofen	—	1	Hellbraun
55	Baumgartner	Simon	"	Galgweis	Osterhofen	—	1	Kastanienbraun
56	Knöll	Simon	"	Eggersdorf	Pfarrkirchen	—	1	"
57	Pfliegl	Johann	"	Wisling	Osterhofen	—	1	Schwarzbraun
58	Stadler	Joseph	"	Natternberg	Deggendorf	—	1	Dunkelbraun
59	Kraus	Georg	"	"	"	—	1	Lichtfuchs
60	Scherr	Johann	"	Langenaming	Osterhofen	—	1	Kastanienbraun
61	Stemmer	Leonhard	"	Plankofen	Deggendorf	—	1	"
62	Wagner	Math.	"	Langenkünzing	Osterhofen	—	1	"
63	Kiesinger	Joseph	Müller	Kälbermühle	"	—	1	Rothschimmel
64	Emlinger	Georg	Oekonom	Altenufer	Hengersberg	—	1	Rothfuchs
65	Schmid	Joseph	"	Huab	"	—	1	Eisenschimmel
66	Nagl	Simon	Bräuer	Gattersdorf	Osterhofen	—	1	Lebersuchs
67	Kremheller	Joseph	Oekonom	Manzing	Hengersberg	—	1	Hellbraun
68	Schwarzmaier	Johann	"	Pörndorf	Pfarrkirchen	—	1	"
69	Remer	Jakob	"	Holzschwaig	Deggendorf	—	1	Rothfuchs
					Summa	9	60	

Wegen besonderen Fleißes und Ausdauer in der Pferdezucht erhielten Preise:

Helmprecht Joseph, Oekonom von Neuhausen, Landgerichts Deggendorf.

München, den 30. September 1860.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberst.

Kraus, Regimentsquartiermeister

II. Augsburger-Cours
vom 18. Oktober 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	100	—
" à 4½ %	—	103½
" à 4½ % halbjährig	—	101⅝
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99½
Bank-Aktien Div. II. Sem.	800	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	102½
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 22. Oktober 1860.	Waizen	1	50	51	51	—	21	32	21	4	20	27	—	—	—	49
		Korn	—	3	3	3	—	16	12	16	8	16	—	—	—	—	58
		Gerste	11	86	97	97	—	14	8	13	36	13	—	—	—	—	3
		Haber	—	9	9	9	—	8	4	7	40	7	18	—	—	—	14
Deggendorf	Vom 22. Oktober 1860.	Waizen	—	337	337	337	—	20	55	20	10	19	58	—	—	—	13
		Korn	—	26	26	26	—	14	9	13	51	13	22	—	—	—	38
		Gerste	3	248	251	251	—	13	58	13	47	13	19	—	—	—	3
		Haber	—	59	59	59	—	6	33	6	13	5	50	—	19	—	—
Dingolfing	Vom 23. Oktober 1860.	Waizen	—	44	44	44	—	21	30	20	34	20	—	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	89	89	89	—	14	48	13	53	13	26	—	—	—	3
		Haber	—	14	14	14		6	30	6	20	—	—	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 23. Oktober 1860.	Waizen	—	44	44	44	—	23	36	21	8	19	4	—	—	—	28
		Korn		2	2	2	—	14	30	14	30	14	30	—	—	—	30
		Gerste	—	188	188	188	—	13	50	13	25	12	47	—	13	—	—
		Haber	-	19	19	19		6	46	6	43	6	38	-	—	—	10
Kelheim	Vom 18. Oktober 1860.	Waizen	—	18	18	18	—	21	18	20	54	19	58	—	—	—	5
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	7	6	53	6	25	-	22	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 22. Oktober 1860.	Waizen	—	196	196	196	—	22	3	21	41	20	51	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	259	259	259	—	13	27	13	3	12	33	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. Oktober 1860.	Waizen	143	1823	1966	1698	268	23	9	22	4	20	44	—	—	—	2
		Korn	19	173	192	192	—	14	5	13	53	12	57	—	50	—	—
		Gerste	300	1434	1734	1410	324	14	—	13	14	12	9	—	40	—	—
		Haber	—	298	298	284	14	7	22	6	58	6	9	—	4	—	—
Mainburg	Vom 24. Oktober 1860.	Waizen	5½	108	113½	113½	—	22	33	21	20	20	31	—	17	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	4½	171	175½	173	2½	14	50	14	35	14	10	—	43	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Oktober 1860.	Waizen	2	54	56	56	—	22	30	21	39	20	15	—	—	—	55
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	15	45	—	—	—	—	—	6
		Gerste	12	110	122	119	3	14	40	13	15	11	36	—	45	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7	36	6	32	5	30	—	3	—	—
Passau	Vom 23. Oktober 1860.	Waizen	—	5	5	5	—	21	—	20	18	17	30	—	—	—	33
		Korn	1	122½	123½	112½	11	13	47	13	14	12	55	—	—	—	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	25½	35½	35½	—	7	12	7	—	6	47	—	—	—	14
Pfeffenhausen	Vom 22. Oktober 1860.	Waizen	—	6	6	6	—	22	12	21	14	20	45	—	—	1	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	14	56	14	30	14	4	—	—	—	3
		Haber	—	4	4	4	—	7	36	7	9	7	—	—	—	—	21
Pilsting	Vom 23. Oktober 1860.	Waizen	—	113	113	113	—	22	30	20	15	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	200	200	200	—	14	—	13	24	12	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Oktober 1860.	Waizen	—	2194	2194	2174	20	22	25	21	28	20	28	—	—	—	35
		Korn	—	411	411	411	—	14	25	14	15	13	55	—	—	—	31
		Gerste	45	1585	1630	1594	36	14	3	13	17	12	18	—	28	—	—
		Haber	22	238	260	256	4	7	11	6	4	5	38	—	51	—	—
Vilshofen	Vom 24. Oktober 1860.	Waizen	—	547	547	543	4	22	7	21	19	20	26	—	—	—	47
		Korn	—	6	6	6	—	14	—	13	22	13	3	—	—	—	51
		Gerste	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	6	33	6	26	6	24	—	—	—	3

Königlich 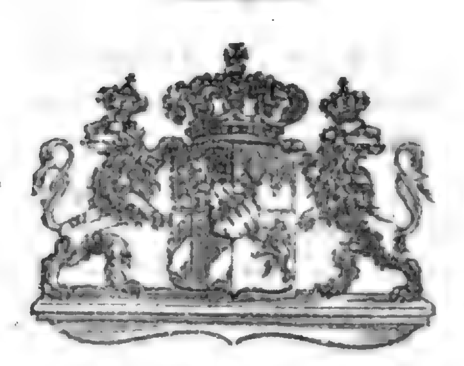 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 89. Landshut, Mittwoch den 31. Oktober **1860.**

Inhalt:

Die Erhebung der Einkommensteuer aus dem Ertrage von Bergwerken. — Den Bedarf der Jagdkarten- und Schutzgewehr-Formularien für das Kalenderjahr 1861. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Kötzting. — Die Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit Pfahlnheim, Dekanats Uffenheim. — Die Erledigung der Pfarrei Oberampfrach, Dekanats Feuchtwangen. — Die Erledigung der Pfarrei Brodswinden, Dekanats Ansbach.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1622.

An die k. Rentämter in Niederbayern.

Die Erhebung der Einkommensteuer aus dem Ertrage von Bergwerken betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Finanz-Ministerial-Reskript vom 14. l. Mts. ad Nr. 319 wird nachstehend im Abdrucke zur genauesten Beachtung mitgetheilt.

Landshut, den 24. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 319.

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem das unterfertigte Staatsministerium aus den im bezeichneten Betreffe vorliegenden Berichten entnommen hat, daß die Frage:

> ob der Ertrag aus dem Bergwerks-Eigenthume mit der nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 zu erhebenden Einkommensteuer der II. Abtheilung in Anlage zu kommen habe, —

bisher verschiedenartig aufgefaßt worden ist, so wird den k. Regierungsfinanz-Kammern im Interesse gleichheitlicher Sachbehandlung bemerkt, wie von Seite der Staatsfinanzverwaltung die Anschauung festzuhalten sei;

> daß die nach dem bezüglichen Gesetze vom 1. Juli 1856 (Gesetzblatt Seite 363) auf dem Bergbau ruhenden Abgaben ihrer Natur nach als ein Ausfluß der Bergregalität erscheinen und daher nicht unter jene direkten Steuer-Auflagen ge-

rechnet werden könne, welche gemäß der in Artikel 1 des Einkommensteuer-Gesetzes getroffenen Bestimmungen die gleichzeitige Erhebung der Einkommensteuer ausschließen.

Demzufolge sind die k. Rentbeamten anzuweisen, für die Zukunft als Staats-Anwälte bei den einschlägigen Steuerausschuß-Verhandlungen die Ansicht zu vertreten, daß die aus dem Bergbau gewonnenen Erträgnisse zur Einkommensteuer nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1856 anzuziehen seien.

Für die Vergangenheit hat es, soferne bisher eine abweichende Behandlung stattgefunden hat, hiebei lediglich zu bewenden. —

München den 14. Oktober 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez. von Pfeufer.)

An die k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern.
Die Erhebung der Einkommensteuer aus dem Ertrage von Bergwerken betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
(gez.) von Schönwerth.

Ad Num. 2249.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Bedarf der Jagdkarten- und Schußgewehr-Formularien für das Kalenderjahr 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene Distriktspolizeibehörden, welche ihren muthmaßlichen Bedarf an Jagdkarten und Schußgewehrscheinen für das Kalenderjahr 1861 noch nicht angezeigt haben, werden hiemit angewiesen, diese Anzeige nunmehr längstens binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2139.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Brauern des Königreichs auch für das Sudjahr 1860/61 unter den bisherigen Bedingungen allergnädigst freizugeben geruht, daß

1) der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen habe und
2) der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten Biere Verzicht leiste.

In Folge höchsten Auftrages des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. dieß werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Niederbayern hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, für weitere Veröffentlichung dieser allerhöchsten Verfügung sowie dafür Sorge zu tragen, daß nicht Bier von normalmäßigem Gehalte als Doppelbier verleitgegeben oder der normalmäßige Gehalt des gewöhnlichen Bieres zu Gunsten des Absatzes von Doppelbier abgeschwächt werde.

Landshut, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2361.

Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Kötzting betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Kötzting wurden gewählt:

a. Als Magistratsräthe:
1) Gerhard Lukas, Lederer,
2) Peter Schaffner, Binder,
3) Karl Dirmaier, Kaminkehrer.

b. Als Gemeindebevollmächtigte:
1) Joseph Silberbauer, Wirth,
2) Georg Rötzer, Bäcker,
3) Joseph Stöberl, Wirth,
4) Franz Haas, Schlosser,
5) Xaver Windorfer, Hammerbesitzer,
6) Wolfgang Neumaier, Wirth,
7) Johann Dachauer, Schmid,
8) Ignaz Decker, Wirth, und
9) Alois Deschermaier, Metzger.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 26. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 447.

Die Erledigung der Pfarrei Lipprichhausen mit Pfahlnheim, Dekanats Uffenheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Lipprichhausen mit Pfahlnheim, Dekanats Uffenheim, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. Dezember dieses Jahrs auf den Grund eines neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1857 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

A. Pfarrei Lipprichhausen:	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte	—	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem schlechten, nicht unbedeutender Reparaturen bedürftigen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35	—
17 Tagw. 60 Dezim. Aecker	108	59
6 „ 77 „ Wiesen	105	30¾
— „ 62 „ Gärten	10	—
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	231	—
Weiderecht	1	30
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	20	18
Summa	512	17¾
Die Lasten ab mit	—	21¼
Reinertrag	511	56½

An freiwilligen Geschenken 15 fl.

B. Pfarrei Pfahlnheim:	fl.	kr.
I. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	1	15
II. Ertrag aus Realitäten:		
11 Tagw. 95 Dez. Aecker	90	36
1 „ 99 „ Wiesen	32	30
— „ 9 „ Garten	—	30
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	104	—
Pferchrecht	1	30
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	18	55¾
Summa B.	249	16¾

Lasten: keine.
An freiwilligen Geschenken 15 fl.

	fl.	kr.
Hiezu Summa A.	511	56½
Gesammtertrag	761	13

Ansbach, den 22. Oktober 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 446.

Die Erledigung der Pfarrei Oberampfrach, Dekanats Feuchtwangen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Oberampfrach in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden Bezügen auf den Grund eines neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1858 zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. Dezember ds. Js. hiemit ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen	—	—
Aus Stiftungskassen baar	59	6¼
II. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet und für eine mäßig große Familie genügenden Raum bietet	40	—
aus Grundstücken:		
18 Tagw. 78 Dez. Aecker	77	52
11 " 51 " Wiesen	84	—
1 " 18 " Peunt — " 27 " Wurzgarten	19	—
30 " 48 " Waldung; hieraus 15 Klftr. weiches Scheit-, Ab- und Prügelholz, 4 Klftr. Stockholz, 200 Stück Wellen	106	2
III. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien und Bodenzinse	422	—
Weiderecht	5	—
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	120	2¾
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	8	30
Summa	941	33
Die Lasten hievon ab mit	82	10
Reinertrag	859	23

Die Kosten auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse im Betrage zu 5 fl. 24 kr. sind vom Amtsnachfolger in zwei Abfitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 22. Oktober 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 503.

Die Erledigung der Pfarrei Brodswinden, Dekanats Ansbach, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Brodswinden, k. Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. Dezember curr. mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1858 ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	63	45
An Naturalien:		
12 Schffl. 5 Mtz. 3 Vtl. 3 Sz. Korn à 8 fl. 42 kr.	113	—½
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährl. Normalpreise vergütet.)		
Aus Stiftungskassen baar	1	7⅝
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	30	—
4 Dez. Garten	—	—
10 Tagw. 61 Dez. Aecker	42	33¼
10 " 39 " Wiesen	44	4
1 " 22 " Wasen und Gemeindetheile	6	40
10 Tagw. 6 Dez. Wald	—	—
Zinsengenuß aus dem Kapital für verkaufte Wiesen und den Holzbestand des Pfarrwaldes	104	—
IV. Aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	88	44
Forstrecht in der Gemeindewaldung Brodswinden, bestehend aus ⅔ Klftr. Scheitholz nebst Stöcken u. Abfallholz	5	39
Waldstreu	3	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	109	6¼
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	22	—
Summa	633	40
Die Lasten hievon ab mit	7	2
Reinertrag	626	38

An freiwilligen Geschenken in Naturalien 22 fl.

Ansbach, den 24. Oktober 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

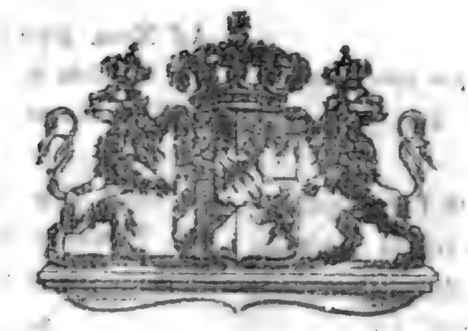

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 90. Landshut, Sonnabend den 3. November **1860.**

Inhalt:

Landesverweisung des Joseph Reichl von Schwendt, k. k. Bezirksamtes Kitzbühel. — Bedarf an Regierungs- und Gesetzblättern pro 1861. — Kursiren falscher Münzen. — Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Neukirchen. — Den Mastochsenfleischsatz für den Monat November 1860. — Die Erledigung der Pfarrei Höttingen, Dekanats Weissenburg. — Wiederbesetzung der IV. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1862.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Landesverweisung des Joseph Noichl von Schwendt, k. k. Bezirksamtes Kitzbühel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Zuschrift der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 7. September lfd. Js. der äußerst sicherheitsgefährliche Joseph Noichl, vulgo Flatscher von Schwendt, k. k. Bezirksamtes Kitzbühel, in der Gemeinde Sachrang, k. Landgerichts Prien, aufgegriffen und durch rechtskräftigen Beschluß dieser Behörde vom 15. vor. Monats wegen sicherheitsgefährlichen Vagirens bestraft, aus dem Königreich Bayern ausgewiesen und mittelst Schubes an seine Heimathsbehörde abgeliefert.

Unter Mittheilung des Signalements erhalten hievon sämmtliche Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage Kenntniß, denselben im Betretungsfalle aufzugreifen und über die Grenze zu liefern.

Landshut, den 27. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Signalement.

Joseph Noichl, vulgo (a patre) Flatscher, lediger Müller, ist 35 Jahre alt, katholisch, von schlankem Körperbaue, blasser Gesichtsfarbe, hat lichtbraune Haare, eine niedere Stirne, lichtbraune Augenbrauen, braune Augen, eine spitzige Nase, regulären Mund, gute Zähne, ein rundes Kinn, und einen röthlichen Bart. Derselbe spricht deutsch und hat kein auffallendes Kennzeichen.

Ad Num. 2762.

Bedarf an Regierungs- und Gesetzblättern pro 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene unmittelbaren Magistrate und k. Landgerichte, welche mit der Anzeige über den Bedarf an zahlbaren und nicht-zahlbaren Regierungs- und Gesetzblättern für das Jahr 1861 noch im Rückstande sind, haben solche in erschöpfender Weise unfehlbar binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 27. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1605.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Zuschrift der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde bei dem k. Landgerichte Kissingen einem Individuum ein falsches Halbguldenstück badischen Gepräges mit der Jahreszahl 1839 abgenommen, welches nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß sofort anher anzuzeigen.

Landshut, den 27. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2603.

Die ordentliche Ersatzwahl in der Marktsgemeinde Neukirchen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Neukirchen gewählt:

a. als Bürgermeister:

Franz Schmierl, Glaser;

b. als bürgerliche Magistratsräthe:

1) Sebastian Rötzer, Oekonom,
2) Joseph Riederer, Müller,
3) Joseph Pongratz, Oekonom;

c. als Gemeindebevollmächtigte:

1) Alois Pritzl, Krämer,
2) Franz Simet, Bäcker,
3) Joseph Neumaier, Krämer,
4) Georg Kelnhofer, Oekonom,
5) Johann Gogglßl, Oekonom,
6) Johann Regner, Krämer,
7) Anton Hastreiter, Schuhmacher,
8) Peter Fischer, brauender Bürger.

Die gewählten Magistrats-Mitglieder erhielten die Bestätigung.

Landshut, den 28. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3050.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Mastochsenfleischsatz für den Monat November 1860 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulatives vom 15. Juni 1813 und 31. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Döll. V.-S. Bd. 13. S. 889 sequ. und neue Folge Band 29. S. 412), endlich mit be-

sonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den Mastochsen- und Rindfleischpreis für den Monat November 1860 festzusetzen, wie folgt:

I. für die Stadt Landshut

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 14 kr. (vierzehn Kreuzer),

b) das Pfund Rindfleisch auf 13 kr. (dreizehn Kreuzer);

II. für die Stadt Straubing

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 13 kr. 2 dl. (dreizehn Kreuzer zwei Pfenninge),

b) das Pfund Rindfleisch auf 12 kr. 2 dl. (zwölf Kreuzer zwei Pfenninge);

III. für die Stadt Paßau

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 13 kr. (dreizehn Kreuzer),

b) das Pfund Rindfleisch auf 12 kr. (zwölf Kreuzer).

IV. In den übrigen Polizeidistrikten von Niederbayern richtet sich der Fleischsatz nach jenem der Städte Landshut, Straubing und Paßau nach den durch Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844 (Kreisbl. S. 712) und nach den später erfolgten einschlägigen Bestimmungen.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 14 kr. (vierzehn Kreuzern) pr. Pfund nicht überschreiten.

Landshut, am 31. Oktober 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 432.

Die Erledigung der Pfarrei Höttingen, Dekanats Weißenburg, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Höttingen in Erledigung gekommen und

wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Dezember lfd. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen an baarem Gelde	61	15
An Naturalien:		
9 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrtl. 2¾ Sztl. Roggen à 8 fl. 30 kr. . . .	82	43
(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährl. Normalpreise vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen:		
In Geld	4	41¼
3. Von der Pfarrei Kattenhochstadt	50	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden und Gärtchen	30	—
aus Grundstücken und zwar:		
6 Tagw. 66 Dez. Aeckern . . .	70	2
3 „ 54 „ Wiesen . . .	60	16
1 „ 41 „ dto.	24	31
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	294	18
Weiderecht	2	—
Forstrecht: 1½ Klft. gemischtes Brennholz nebst Wellen	8	—
Waldstreu	4	—
Eichelrecht	—	15
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	51	4½
Summa	743	5¾
Die Lasten hievon ab mit . . .	86	25½
Reinertrag	656	40¼

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse verausgabten Kosten zu 6 fl. 30 kr. in zwei Abfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 22. Oktober 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Ranke, v. n.

Schmidt.

Ad Num. 334.

Wiederbesetzung der IV. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte IV. Pfarrstelle in Bayreuth wird anduch zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	1. aus Staatskassen: baar . . .	178	45
	1 Schffl. — $^{31}/_{32}$ Mtz. Waizen .	15	51
	13 „ $5^{23}/_{32}$ „ Korn .	130	14
	8 „ — $^{29}/_{32}$ „ Gerste .	60	31½
	2 „ $1^{20}/_{32}$ „ Haber .	8	12¾
	13⅓ Klftr. weiches Scheitholz . .	42	40
	2. aus Stiftungskassen: baar . . .	152	30
II.	Zinsen von Aktiv-Capitalien . . .	2	30
III.	Ertrag aus Realitäten — Wohnung	50	—
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	188	55¾
VI.	Observanzmäßige Gaben	6	—
	Summa	834	4¾
	Lasten	10	30
	Reiner Pfarrertrag	823	34¾

Bayreuth, den 22. Oktober 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 236/III.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Bezirksgericht Nürnberg hat am 21. Februar 1860 Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der kgl. Bezirksgerichtsdirektor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, Kästner, Assessor, Lutz, Staatsanwalt, und Burkart, Rechtspraktikant, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Antiquar Lorenz Kraußer dahier, durch Verbreitung der Schrift „die spanische Tänzerin und die deutsche Freiheit von T. Venedey, — Paris bei Mittersheim Rue Montmorency 8. 1847" beschlossen: es seye das Strafverfahren in der Richtung gegen Antiquar Kraußer einzustellen, die erwähnte Schrift aber, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund des Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zu unterdrücken, was hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 27. Oktober 1860.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor.

Frhr. v. Welser.

Müller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 22. Oktober 1860 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei St. Nikola im Stadt- und Landgerichtsbezirke Landshut dem Priester Pius Egger, Benefiziaten und Distriktsschulinspector in Eggenfelden verliehen.

Seine Majestät der König haben laut Allerhöchsten Rescripts vom 22. Oktober 1860 die katholische Pfarrei Teuerting, kgl. Landgerichts Kelheim, dem Priester Michael Scheidler, Pfarrer in Floß, Landgerichts Neustadt a/Waldnaab verliehen.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 28. Oktober 1860 ist der Schullehrer Eduard Wolfanger von Lederdorn, k. Landgerichts Kötzting, nach Waldhof, k. Landgerichts Pfarrkirchen, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 28. Oktober 1860 ist der Schulprovisor Heinrich Dollinger in Kötzting zum Schullehrer in Lederdorn, k. Landgerichts Kötzting, befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 25. Oktober 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	—
" à 4½ %	—	101½
" à 4½ % halbjährig	—	101¾
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	797
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	103¼	103
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 29. Oktober 1860.	Waizen	—	43	43	42	1	22	6	21	27	20	10	—	—	—	23
		Korn	—	17	17	15	2	16	36	16	25	16	1	—	—	—	25
		Gerste	—	131	131	131	—	14	—	13	43	13	2	—	—	—	7
		Haber	—	18	18	18	—	7	56	7	30	7	3	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 30. Oktober 1860.	Waizen	—	256	256	253	3	20	47	19	40	19	13	—	30	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	14	8	13	59	13	27	—	—	—	8
		Gerste	—	467	467	419	48	13	54	13	32	13	7	—	15	—	—
		Haber	—	83	83	83	—	6	29	6	17	6	3	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 30. Oktober 1860.	Waizen	—	53	53	53	—	23	—	21	16	20	—	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	14	—	13	25	12	57	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. Oktober 1860.	Waizen	—	26	26	26	—	22	—	20	57	20	2	—	11	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	215	215	215	—	13	56	13	30	13	12	—	5	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	30	6	30	6	30	—	13	—	—
Kelheim	Vom 25. Oktober 1860.	Waizen	—	17	17	17	—	21	57	21	40	21	15	—	—	—	46
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	30	7	—	6	43	—	—	—	7

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittlerer fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 29. Oktober 1860.	Waizen	—	159	159	159	—	21	53	21	3	20	33	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	248	248	248	—	13	27	13	—	12	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. Oktober 1860.	Waizen	268	1518	1786	1730	56	23	16	22	23	21	20	—	—	—	19
		Korn	—	149	149	139	10	15	6	14	48	14	27	—	—	—	55
		Gerste	324	890	1214	1042	172	13	58	13	12	11	57	—	2	—	—
		Haber	14	380	394	388	6	7	10	6	59	6	28	—	—	—	1
Mainburg	Vom 31. Oktober 1860.	Waizen	—	71½	71½	71½	—	22	48	21	57	20	42	—	—	—	37
		Korn	—	8	8	8	—	18	—	17	22	17	—	—	—	—	—
		Gerste	2½	175	177½	175½	2	15	—	14	34	14	24	—	1	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	8	33	7	46	7	15	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. Oktober 1860.	Waizen	—	93	93	93	—	22	—	21	18	20	30	—	21	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	15
		Gerste	3	155	158	150	8	14	15	13	10	12	—	—	5	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	30	6	39	5	[illegible]	—	—	—	7
Passau	Vom 30. Oktober 1860.	Waizen		2	2	2	—	20	18	19	24	18	30	—	54	—	—
		Korn	11	71½	82½	82½	—	13	39	13	24	13	4	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	7	16	7	10	6	59	—	—	—	10
Pfeffenhausen	Vom 29. Oktober 1860.	Waizen	—	19	19	19	—	21	22	21	8	20	45	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	13	58	13	41	13	18	—	49	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	2	6	59	6	15	—	10	—	—
Pilsting	Vom 30. Oktober 1860.	Waizen	—	76	76	76	—	22	24	20	12	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	236	236	236	—	14	—	12	30	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Oktober 1860.	Waizen	20	1432	1452	1444	8	22	24	21	39	20	52	—	—	—	11
		Korn	—	436	436	436	—	14	39	14	25	13	44	—	—	—	10
		Gerste	36	1416	1452	1449	3	13	49	13	16	12	32	—	1	—	—
		Haber	4	107	111	111	—	6	50	6	26	6	4	—	—	—	22
Vilshofen	Vom 31. Oktober 1860.	Waizen	4	282	286	286	—	22	—	21	18	20	15	—	1	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	13	50	13	29	12	26	—	—	—	7
		Gerste	8	1	9	1	8	—	—	11	30	—	—	1	12	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	30	6	25	6	24	—	1	—	—

Digitized by Google

Königlich 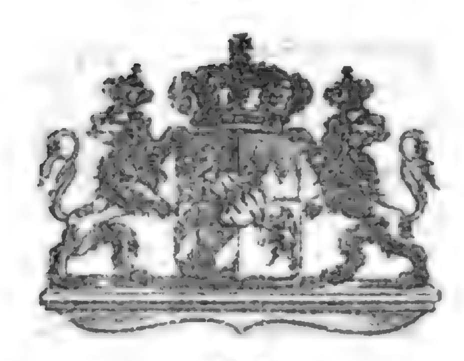 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 91. Landshut, Mittwoch den 7. November 1860.

Inhalt:
Die Lehrstelle für den französischen Sprachunterricht am k. Gymnasium und an der Gewerbschule in Amberg. — Bekanntmachung, die XX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Abdruck. Ad Num. 2044.

Die Lehrstelle für den französischen Sprachunterricht am k. Gymnasium und an der Gewerbschule in Amberg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle des französischen Sprachunterrichtes an dem k. Gymnasium, dann an der Gewerbschule in Amberg ist in Erledigung gekommen und wird hiemit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Der französische Sprachlehrer hat für die Ertheilung des Unterrichtes in den vorgeschriebenen Stunden am k. Gymnasium in Amberg eine etatsmäßige Funktions-Remuneration von jährlich 360 fl. und an der Gewerbsschule von 150 fl. jährlich zu beziehen.

Pragmatische Ansprüche sind mit diesen Lehrstellen nicht verbunden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre Gesuche mit legalen Nachweisen über die bestandene Prüfung für das Lehramt der französischen Sprache, dann über sittliches und bürgerliches Verhalten binnen vier Wochen bei dem k. Gymnasialrektorate in Amberg einzureichen.

Regensburg, den 19. Oktober 1860.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Frhr. von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Held, Sekretär.

Bekanntmachung,

die XX. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 893 bis 895.) ist heute die zwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 115 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten

Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1861 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats vom 1. Februar 1861 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse, als auch bei sämmtlichen k. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. Bezüglich der bei den k. Rentämtern stattfindenden Zahlung wird auf die Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. Februar d. Js. (Regierungsblatt 1860 Nro. 9. pag. 251—253) hingewiesen.

II.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Akquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Akquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 29. Oktober 1860.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

97	8073	12053	14070	23021	36078*	41020	42550	48055	65098	69081
197	8173	12153	14170	23121	36083	41037	42575	48155	65198	69181
297	8273	12253	14270	23221	36178*	41090	42650	48255	65298	69281
397	8373	12353	14370	23321	36183	41120	42675	48355	65398	69381
497	8473	12453	14470	23421	36278*	41137	42750	48455	65498	69481
597	8573	12553	14570	23521	36283	41190	42775	48555	65598	69581
697	8673	12653	14670	23621	36378*	41220	42850	48655	65698	69681
797	8773	12753	14770	23721	36383	41237	42875	48755	65798	69781
897	8873	12853	14870	23821	36478*	41290	42950	48855	65898	69881
997	8973	12953	14970	23921	36483	41320	42975	48955	65998	69981
3081	9071	13062	17035	26001	36578*	41337	44098	51025	67095	72037*
3181	9171	13075	17135	26101	36583	41390	44198	51098*	67195	72137*
3281	9271	13099	17235	26201	36678*	41420	44298	51125	67295	72237*
3381	9371	13162	17335	26301	36683	41437	44398	51198*	67395	72337*
3481	9471	13175	17435	26401	36778*	41490	44498	51225	67495	72437*
3581	9571	13199	17535	26501	36783	41520	44598	51298*	67595	72537*
3681	9671	13262	17635	26601	36878*	41537	44698	51325	67695	72637*
3781	9771	13275	17735	26701	36883	41590	44798	51398*	67795	72737*
3881	9871	13299	17835	26801	36978*	41620	44898	51425	67895	72837*
3981	9971	13362	17935	26901	36983	41637	44998	51498*	67995	72937*
4071	11016	13375	19030	30063	37038	41690	46095	51525	68077*	76042
4171	11093	13399	19130	30163	37091	41720	46195	51598*	68092	76142
4271	11116	13462	19230	30263	37138	41737	46295	51625	68177*	76242
4371	11193	13475	19330	30363	37191	41790	46395	51698*	68192	76342
4471	11216	13499	19430	30463	37238	41820	46495	51725	68277*	76442
4571	11293	13562	19530	30563	37291	41837	46595	51798*	68292	76542
4671	11316	13575	19630	30663	37338	41890	46695	51825	68377*	76642
4771	11393	13599	19730	30763	37391	41920	46795	51898*	68392	76742
4871	11416	13662	19830	30863	37438	41937	46895	51925	68477*	76842
4971	11493	13675	19930	30963	37491	41990	46995	51998*	68492	76942
7039	11516	13699	20063	31034	37538	42050	47082	58058	68577*	78025
7139	11593	13762	20163	31134	37591	42075	47182	58158	68592	78125
7239	11616	13775	20263	31234	37638	42150	47282	58258	68677*	78225
7339	11693	13799	20363	31334	37691	42175	47382	58358	68692	78325
7439	11716	13862	20463	31434	37738	42250	47482	58458	68777*	78425
7539	11793	13875	20563	31534	37791	42275	47582	58558	68792	78525
7639	11816	13899	20663	31634	37838	42350	47682	58658	68877*	78625
7739	11893	13962	20763	31734	37891	42375	47782	58758	68892	78725
7839	11916	13975	20863	31834	37938	42450	47882	58858	68977*	78825
7939	11993	13999	20963	31934	37991	42475	47982	58958	68992	78925

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

84031	89553	91011	95555	98070	99265	102061	104219	109060	109771	114004
84131	89653	91111	95655	98170	99356	102161	104304	109071	109860	114104
84231	89753	91211	95755	98270	99365	102261	104319	109160	109871	114204
84331	89853	91311	95855	98370	99456	102361	104404	109171	109960	114304
84431	89953	91411	95955	98470	99465	102461	104419	109260	109971	114404
84531	90023	91511	97006	98570	99556	102561	104504	109271	112070	114504
84631	90123	91611	97106	98670	99565	102661	104519	109360	112170	114604
84731	90223	91711	97206	98770	99656	102761	104604	109371	112270	114704
84831	90323	91811	97306	98870	99665	102861	104619	109460	112370	114804
84931	90423	91911	97406	98970	99756	102961	104704	109471	112470	114904
89053	90523	95055	97506	99056	99765	104004	104719	109560	112570	
89153	90623	95155	97606	99065	99856	104019	104804	109571	112670	
89253	90723	95255	97706	99156	99865	104104	104819	109660	112770	
89353	90823	95355	97806	99165	99956	104119	104904	109671	112870	
89453	90923	95455	97906	99256	99965	104204	104919	109760	112970	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1861 an außer Verzinsung.

München, den 29. Oktober 1860.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Oktober 1860 ist der Schulprovisor Wolfgang Landes zu Peising, k. Landgerichts Kelheim, zum Schullehrer in Meßnerschlag, k. Landgerichts Wegscheid, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 29. Oktober 1860 wurde der Schullehrer Joseph Wißhuer zu Oberempfenbach wegen Dienstesuntauglichkeit vom Schulberufe enthoben, und der Schulprovisor Karl Tiefenböck von Kelheim zum Schullehrer in Oberempfenbach ernannt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 29. Oktober 1860 ist der Schullehrer Joseph Fischer in Reichenalbach auf sein Ansuchen von dem Antritte des Schuldienstes zu Schaibing, k. Landgerichts Wegscheid, enthoben, und Letzterer dem Schulprovisor Georg Rieger zu Weihmörting, kgl. Landgerichts Rotthalmünster, unter Beförderung desselben zum Schullehrer, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 28. Oktober 1860 wurde der Schullehrer Franz Xaver Breu von Walthof, k. Landgerichts Pfarrkirchen, nach Mettenbach, k. Landgerichts Landshut, versetzt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich 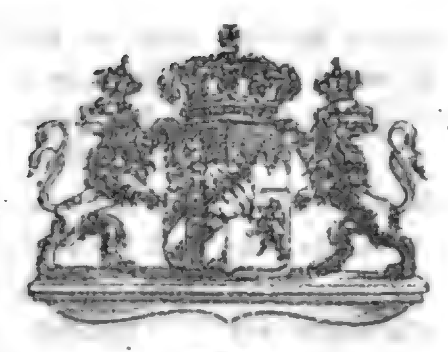 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 92. Landshut, Sonnabend den 10. November 1860.

Inhalt:

Den vermißten Schmidssohn Johann Dorn von Westheim. — Württembergische Dienstbücher als Reiselegitimationen. — In Frankreich sich aufhaltende vorgeblich bayerische Staatsangehörige. — Auffinden einer männlichen Leiche im Walde bei Pörnbach. — Agenturen der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Pottenstein. — Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt. — Die Wahl der Armenpflegschaftsmitglieder pro 1860/63. — Die Eröffnung der Kreis-Ackerbauschule in Landshut pro 1860/61. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2499.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den vermißten Schmidssohn Johann Dorn von Westheim betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wird der Schmidssohn Johann Dorn von Westheim, k. Landgerichts Windsheim, seit dem 2. September l. Js., an welchem Tage sich derselbe vom Hause entfernt, angeblich um das Obst in einem seiner Mutter gehörigen Baumgarten zu hüten, vermißt und konnte bis jetzt nicht aufgefunden werden.

Dessen Personalbeschreibung ist folgende: Alter 25 Jahre, Größe 5' 9", Haare blond (gescheitelt), Stirne mittlere, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, noch alle, Gesichtsbildung rund, voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.

Derselbe hat sich früher einmal die linke Achsel ausgefallen, in Folge welcher Verletzung dieselbe etwas herunterhängt, weßhalb er auch eine unterhalb der verletzten und über die rechte Achsel verlaufende Gurte von braunem Leder auf bloßem Leibe trägt.

Sonstige besondere Kennzeichen hat derselbe nicht an sich.

Bei seiner Entfernung trug er folgende Kleidungsstücke: einen Burnus von dunkelgrünem Tuche mit zwei Reihen Hornknöpfen; einen Kittel (Wams) von russischgrünem Tuche, wahrscheinlich mit zwei Reihen schwarzübersponnener Knöpfe; eine Hose von russischgrünem Tuche, bis auf die Stiefel gehend, unten mit einem Schlitz; eine Weste von schwarzem Sammt mit einer Reihe Perlmutterknöpfen, alte jedoch nicht geflickte Halbstiefel, eine röthliche, seidene Halsbinde, leinene weiße Strümpfe, ein flächsenes Hemd (ob mit

oder ohne Merkzeichen kann nicht angegeben werden; wenn es solches hat, so ist es ein mit rothem Garn unterhalb der Brust eingezeichnetes J), eine Schirmmütze von schwarzem Tuch.

Derselbe hat ungefähr 4 fl. an Geld, bestehend aus Groschen und Sechsern, sein gewöhnliches Taschengeld, mitgenommen.

Johann Dorn war bei vollen Geisteskräften und gut beleumundet. Nach Aussage eines Hausgenossen war derselbe manchmal etwas tiefsinnig.

Hiernach ergeht der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte Stelle ungesäumt dem königlichen Landgerichte Windsheim mitzutheilen.

Landshut, den 2. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2477.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Württembergische Dienstbücher als Reiselegitimationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchstem Ministerial-Reskripte vom 4. Juni 1857 bezeichneten Betreffes (bekannt gegeben durch Regierungs-Ausschreiben vom 7. Juni 1857 Kreis-Amtsblatt S. 814) sind die von den betreffenden k. württembergischen Oberämtern in der daselbst näher angegebenen Weise ausgestellten und mit der oberamtlichen Erklärung giltig zum Reisen im In- und Auslande versehenen württembergischen Dienstbücher als genügende Legitimationen zur Reise im Königreiche Bayern anzuerkennen.

Da nach einem zur Kenntniß des kgl. Staats-Ministeriums des Innern gelangten speziellen Beschwerde-Falle die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Bestimmungen obigen Ausschreibens außer Acht gekommen zu sein scheinen, wird in Folge Auftrages genannter höchster Stelle vom 21. vor. Mts. obige paßpolizeiliche Anordnung den vorbezeichneten Behörden wiederholt zur genauesten Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Landshut, am 3. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3382.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

In Frankreich sich aufhaltende vorgeblich bayerische Staatsangehörige betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden wird im nachstehenden Abdrucke das durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. vor. praes. 2. l. Mts. herabgelangte Verzeichniß solcher Individuen bayerischer Abstammung, welchen ein k. französisches Gesetz vom 7. Februar 1851 die Eigenschaft von Franzosen zuerkennt, welche aber, um der Militärpflicht in Frankreich zu entgehen, erklärten, die französische Nationalität nicht annehmen zu wollen, mit dem Auftrage zugefertigt, sorgfältig nachzuforschen, ob, und welches der in diesem Verzeichnisse aufgeführten Individuen ihrem Bezirke angehöre, und gegebenen Falles zuverlässig binnen 4 Wochen deßfalls Anzeige zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 5. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Copie ad 649.

Classes de 1850 à 1858.

Etat nominatif des jeunes gens d'origine bavaroise, qui ont répudié la qualité de Français, que leur confère la loi du 7. Fevrier 1851.

Noms et pronoms des jeunes gens.	Date de leur naissance.	Lieu de leur naissance.	Classe pour laquelle ils étaient désignés par leur âge.	Departement où ils résident.	Date de naissance de leurs pères.	Lieu de naissance de leurs pères.	Observations.
Braînder (Jean, François, Augustin, Laurent.)	12. Oct. 1833	Sorgues (Vaucluse)	1853	Vaucluse	28. Avril 1792	Camaret (Vaucluse)	La famille est originaire de Bischofsheim (Basse Bavière.)
Wirt (Louis Paul-Nicol. Jos.)	17. „ 1833	Cottenchy (Somme)	1853	Somme	1807	Cottenchy (Somme)	Ce jeune homme réside à Sains (Somme). Sa famille est originaire de Sant Maria Kirce (Electorat de Bavière.)
Schreiber (Hippolyte Prosper)	3. Avril 1834	Niort (Deux Sèvres)	1854	Deux Sèvres	7. Octob. 1787	Pont à Mousson (Meurthe)	L'aieul est originaire de Stockheim près de Mellerichstadt (Bavière.)
Chelin (Louis)	19. Sept. 1834	Cheminon (Marne)	1854	Marne	24. Mars 1807	Cheminon (Marne)	
Regitz (Philippe-Desiré)	31. Janv. 1835	Compiégne (Oise)	1855	Aisne	22. Juin 1789	Deponts	
Lègre (Claude-Viet Paulin)	4. Oct. 1835	Le Claon (Meuse)	1855	Marne	7. Juillet 1814	Le Claon (Meuse)	
Mayer (Jacques-Georges)	5. Janv. 1855	Redessan (Gard)	1855	Gard	22. Mai 1806	Redessan (Gard)	L'aieul est né à Memmingen (Bavière.)
Mayer (Pierre)	5. Mars 1836	id. id.	1856	dto.	3. Juillet 1812	dto. dto.	dto. dto.
Ael (Louis Athanase)	12. Avril 1838	Toulon (Marne)	1858	Marne	29. Nov. 1808	Vertus (Marne)	
Veingante (Ferdinande)	11. Mars 1838	Boisarnault (Eure)	1858	Seine	27. Dec. 1813	Rugles (Eure)	

Ad Num. 2168.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche im Walde bei Pörnbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wurde am 6. vor. Mts. in einem Dickicht des an der Landstraße unweit Pörnbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen, gelegenen Waldes das Skelett eines männlichen Todten aufgefunden.

Dasselbe ist bereits in hohem Grade in Verwesung übergegangen und läßt sich deßhalb das Alter und die Zeit des Todes nicht genau bestimmen; letzterer dürfte nach gerichtsärztlichem Gutachten vor ungefähr einem Jahre erfolgt sein.

Das Skelett ist von mittlerer Mannsgröße, und sind die Haupthaare an demselben ziemlich lang und von dunkelbrauner Farbe.

Die Kleidung bestand aus einem graumelirten Beinkleide von Wollzeug, einer verschiedenfarbigen Weste, ebenfalls von Wollzeug, einem Rocke von dunkelblauem Tuche mit gleichen Knöpfen, aus einer niederen Schildkappe von schwarzem Tuche und sogenannten Haserlschuhen.

Neben dem Skelette lagen noch eine lange lederne Hose und ein schwarzes Tüchel zum Einwickeln mit zwei kleinen Schnallen versehenen Riemen, ferner ein Gehstock von Haselnußholz, zwei Bürsten und eine Tabakdose aus Birkenrinde.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, nach dem Herkommen dieser Person, welche sich muthmaßlich durch Erhängen entleibte, geeignete Recherchen zu veranlassen und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß dem k. Landgerichte Pfaffenhofen unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 2. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2943.

Agenturen der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. vor. Mts. wurde der Thürmermeister Thadä Maierhofer zu Vilshofen als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 3. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3317.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. vorigen, praes. 2. lauf. Monats ist die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, Kaufmann F. Riederer in München, beantragte Aufstellung des Kaufmannes A. Jackermaier in Landshut als Agent der genannten Anstalt für den Landgerichtsbezirk Landshut genehmigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 3. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3327.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Pottenstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die zeitweise Quiescirung des k. Gerichtsarztes Dr. Rascher ist das Landgerichts-Physikat Pottenstein in Oberfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 4. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 3603.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, Kaufmann Jos. F. Ruederer in München beantragte Aufstellung des Großhändlers Eduard Engerer in Straubing als Agenten der genannten Anstalt für die Stadt Straubing und Umgegend genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2746.

Die Wahl der Armenpflegschaftsraths-Mitglieder pro 1860/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden nachstehenden Personen als unständige Mitglieder und Ersatzmänner des Armenpflegschaftsrathes der Kreishauptstadt Landshut gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1. Franz Breu, Weißgerber,
2. Franz Xaver Koller, Bierbrauer,
3. Anton Jackermaier, Handelsmann,
4. Sebastian Ritter, Zinngießer,
5. Martin Schuh, Bäcker,
6. Johann Wolf, Bierbrauer,
7. Raimund Bitzl, Posamentirer.

Als Ersatzmänner:

a) Joseph Auer, Fragner,
b) Karl Gehrer, Uhrmacher.

Landshut, den 7. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3376.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern und die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Die Eröffnung der Kreis-Ackerbauschule in Landshut pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das Schuljahr 1860/61 können an der Kreis-Ackerbauschule zu Landshut noch 3 Freizöglinge Aufnahme finden.

Vorbedingungen zur Aufnahme sind: mit genügendem Erfolge zurückgelegter Elementarunterricht, das vollendete 15. Lebensjahr, entsprechende körperliche Rüstigkeit und Nachweis guter Sitten.

Bewerber um diese Freistellen haben ihre Gesuche mit den bezüglichen Belegen längstens bis zum Schlusse des gegenwärtigen Monats bei dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landshut einzureichen.

Vorstehende Bekanntmachung haben die eingangsbezeichneten Behörden unverzüglich auch in ihren Amts- und Wochenblättern aufzunehmen.

Landshut, den 8. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 2. November 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	—
" à 4 %	—	99¾
" à 4½ %	—	101⅜
" à 4½ % halbjährig	—	101⅞
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99¾
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	799
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	103⅜	—
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. November 1860.	Waizen	1	46	47	47	—	22	45	22	8	21	18	—	—	—	41
		Korn	2	20	22	18	4	16	42	16	28	16	—	—	—	—	3
		Gerste	—	73	73	73	—	14	24	14	3	13	50	—	—	—	20
		Haber	—	8	8	8	—	8	10	7	25	6	40	—	5	—	—
Deggendorf	Vom 6. November 1860.	Waizen	3	191	194	193	1	21	29	20	30	19	53	—	—	—	50
		Korn	—	22	22	22	—	15	—	14	31	14	8	—	—	—	32
		Gerste	48	245	293	290	3	14	3	14	—	13	20	—	—	—	23
		Haber	—	57	57	57	—	6	49	6	39	6	30	—	—	—	22
Dingolfing	Vom 6. November 1860.	Waizen	—	41	41	41	—	23	—	22	16	20	18	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	13	7	12	47	11	49	—	44	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	38	6	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. November 1860.	Waizen	—	21	21	21	—	22	13	21	5	20	40	—	—	—	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	288	288	288	—	13	50	13	33	13	15	—	—	—	3
		Haber	—	13	13	13	—	6	36	6	29	6	—	—	1	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieben. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 5. November 1860.	Waizen		125	128	128		22	3	21	[illegible]	20	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	165	165	165		13	47	13	19	12	32		—	—	—
		Haber	—	2	2	2		6	—	—		—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. November 1860.	Waizen	56	1317	1373	1135	238	23	8	22	18	21	24	—	5	—	—
		Korn	10	180	190	187	3	15	8	14	49	14	30	—	—	—	1
		Gerste	172	759	931	889	42	14	24	13	48	12	9	—	—	—	36
		Haber	6	264	270	268	2	7	15	7	4	6	48	—	—	—	5
Mainburg	Vom 7. November 1860.	Waizen	—	71	71	71	—	21	16	20	57	19	51	1	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	17	30	17	4	17	—	—	18	—	—
		Gerste	2	149½	151½	151½	—	14	58	14	44	14	24	—	—	—	10
		Haber	—	16½	16½	16½	—	8	9	7	31	7	10	—	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 6. November 1860.	Waizen	—	120	120	106	14	22	3	21	12	20	—	—	6	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	8	189	197	197		14	12	13	33	13	15	—	—	—	23
		Haber	—	39	39	39	—	7	30	6	40	6	15	—	—	—	1
Passau	Vom 6. November 1860.	Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	65½	65½	65½	—	14	22	13	55	13	32	—	—	—	31
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	41½	41½	41½	—	7	40	7	27	7	7	—	—	—	17
Pfeffenhausen	Vom 5. November 1860.	Waizen	—	3	3	3	—	23	—	21	30	20	45	—	—	—	22
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	14	2	13	57	13	32	—	—	—	16
		Haber	—	11	11	11		7	19	7	3	6	41	—	—	—	4
Pilsting	Vom 6 November 1860	Waizen		29	29	29		20	30	19	1	18	12	—	—	—	—
		Korn			—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	478	478	478		14	15	13	25	12	36	—		—	—
		Haber		—	—	—		—		—	—	—	—			—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. November 1860.	Waizen	8	1417	1425	1394	31	22	26	21	56	20	58		—	—	17
		Korn	—	381	381	381	—	15	—	14	43	14	18	—	—	—	18
		Gerste	3	1409	1412	1412	—	13	59	13	39	13	12	—	—	—	23
		Haber	—	111	111	111	—	7	9	6	41	6	—	—	—		15
Vilshofen	Vom 7. November 1260.	Waizen	—	456	456	456	—	23	6	22	36	21	53	—	—	1	18
		Korn	—	17	17	17	—	14	50	14	35	14	—	—	—	1	6
		Gerste	8	—	8	—	8	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	54	6	35	6	28	—	—	—	10

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Mittwoch den 14. November **1860.**

Inhalt:

Die dienstliche Bewilligung bei Verehelichung der Brandversicherungs-Inspektoren. — Die Erhebung von Zustellgebühren für die Zustellung von Taxnoten. — Die Rechnungen über Bauausgaben pro 1859/60. — Die Wahl der Armenpflegschaftsraths-Mitglieder der Stadt Straubing pro 1860/63. — Die Fourage-Accorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1861. — Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Die Landesverweisung des ledigen Friedrich Becker aus Ballenstadt, herzoglich anhaltischen Kreisgerichts gleichen Namens. — Die an den Studien-Anstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3878.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Stadtmagistrate in Niederbayern.

Die dienstliche Bewilligung bei Verehelichung der Brandversicherungs-Inspektoren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. lfd. Mts. Nr. 9648 zur künftigen Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 6. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9648.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die berichtliche Anfrage vom 26. Okt. l. Js. bezeichneten Betreffs wird erwidert, daß über die Anwendbarkeit der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1854 auf die Brandversicherungs-Inspektoren im Hinblicke auf §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 4. Septbr. 1852 (Regierungsbl. S. 937) ein Zweifel nicht wohl bestehen kann, gleichwie die Vorstände der Distriktspolizeibehörden, an deren Sitz auch der Amtssitz der Brandversicherungs-Inspektoren sich befindet, durch §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1854 im Zusammenhalte mit §. §. 1 und 6 der Instruktion über das amtliche Verhältniß der Brandversicherungs-

Inspektoren als diejenigen bezeichnet sind, von welchen die Verehelichungsbewilligung auszugehen haben wird.

München, den 2. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. Verehelichung des Brandversicherungs-Inspektors Bachl zu Straubing betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Wolfanger.

Ad Num. 2915.

An sämmtliche gerichtliche Taxämter in Niederbayern.

Die Erhebung von Zustellgebühren für die Zustellung von Taxnoten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke wird den k. Taxämtern ein höchstes Reskript des kgl. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 31. vor. Mts. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 7. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,928.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da nach stattgehabten Erhebungen bezüglich der Anforderung von Zustellgebühren für die Zustellung von Taxnoten ein verschiedenartiges Verfahren besteht, indem bei einigen Taxämtern eine Anforderung von Zustellgebühren für Taxnoten gar nicht, bei anderen dagegen in einer mehr oder minder ausgedehnten Weise stattfindet, so wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz und des Innern Nachfolgendes verfügt:

1. Die Anforderung und Erhebung einer Ganggebühr von 4 kr. für das Gerichtsdiener- und Botenpersonale für die Zustellung von Taxnoten hat nicht stattzufinden, wenn den Taxpflichtigen eine Saumsal in der Entrichtung ihrer Taxschuldigkeit nicht zur Last fällt. Die Zustellung der Taxnoten erscheint in diesem Falle als eine Offizialsache, für welche keine besondere Ganggebühr verlangt werden kann.

2. Die Erhebung einer Ganggebühr von 4 kr. für die Zustellung von Taxnoten ist aber gestattet:

a) wenn der Taxpflichtige mittelst besonderer Taxnote zur Zahlung aufgefordert wird, nachdem ihm früher das Dekret, oder die sonstige Ausfertigung, wofür die Taxe zu entrichten ist, mit der vorschriftsmäßig beigefügten Vormerkung der Taxschuld zugestellt, jedoch hierauf keine Zahlung von ihm geleistet wurde,

b) wenn die bei Gericht oder Amt entweder persönlich oder durch einen Vertreter anwesenden taxpflichtigen Partheien für Verhandlungen, welche eine Ausfertigung nicht veranlassen, die treffenden Tax- und Stempelgebühren nicht sofort nach beendigter Verhandlung berichtigt haben, was ihnen auch jederzeit ohne großen Zeitverlust zu ermöglichen ist. Ebenso ist von Zeit zu Zeit die Vorschrift, daß in den sub b aufgeführten Fällen die Taxe sogleich nach der Verhandlung zu entrichten ist, wieder öffentlich bekannt machen zu lassen, damit die Taxpflichtigen die Zustellgebühren ersparen können.

Die k. Taxämter sind nun anzuweisen, daß sie sich künftighin bezüglich der Ansetzung und Anforderung von Ganggebühren für die Zustellung von Taxnoten genau nach vorstehenden Anordnungen zu richten haben.

München den 31. Oktober 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern. Die Erhebung von Zustellgebühren für die Zustellung von Taxnoten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: von Schönwerth.

Ad Num. 3776.

An sämmtliche
kgl. Rentämter in Niederbayern.

Die Rechnungen über Bauausgaben pro 1859/60 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit Vorlage von Rechnungen über Bauausgaben pro 1859/60 noch im Rückstande sich befinden, werden beauftragt, dieselben nunmehr längstens innerhalb 14 Tagen zur Prüfung einzusenden oder binnen gleicher Frist die allenfalls entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Landshut, den 7. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 2370.

Die Wahl der Armenpflegschaftsraths-Mitglieder der Stadt Straubing pro 1860/63 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden nachstehende Personen als unständige Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Straubing gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

A. Als wirkliche Mitglieder:

1. Anton Buchbach, Hafnermeister,
2. Max Weinreich, Apotheker,
3. Michael Hof, Sattlermeister,
4. Franz Hartmann, Lederermeister,
5. Joh. Nep. Loichinger, Bierbrauer,
6. Ludwig Mayer, Kaffetier,
7. Nikolaus Köppl, Kupferschmid,
8. Leopold Leipold, Bäckermeister.

B. als Ersatzmänner:

1. Joseph Kerl, Färbermeister,
2. Anton Söldner, Bierbräuer,
3. Otto Rudsteck, Kaufmann.

Landshut, den 7. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Ad Num. 3683.

An die k. Landgerichte Abensberg, Deggendorf, Griesbach, Landau, Mallersdorf, Osterhofen, Paßau II, Pfarrkirchen, Rotthalmünster, Vilshofen und den Stadt-Magistrat Straubing.

Die Fourage-Accorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden, in deren Amtsbezirken Beschälstationen sich befinden, erhalten hiemit den Auftrag, wegen Lieferung des für die einschlägigen Stationen erforderlichen Bedarfes an Heu, Haber, Gerste und Roggenstroh bester Qualität ungesäumt mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden protokollarische Akkorde abzuschließen, und falls hiebei von einzelnen Akkordanten Anforderungen gestellt würden, welche die höchsten Lokal- oder Marktpreise übersteigen, zur Beseitigung übermäßiger Ansprüche die Verhandlungen sofort zu reassumiren.

Die Ergebnisse sind unmittelbar an die k. Landgestüts-Verwaltung in München zur Ratifikation und zwar längstens bis zum Schlusse des gegenwärtigen Monats einzusenden.

Landshut, den 8. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 3874.

Agenturen der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. M. ist die von dem Haupt-Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt Kaufmann J. F. Rueberer in München angezeigte Aufstellung von Agenten dieser Anstalt und zwar:

1. des Bezirksgerichtsschreibers Anton Doppelhammer in Paßau für den Stadtbezirk Paßau und
2. des Eisenhändlers Carl Huber in Deggendorf für den Landgerichtsbezirk Deggendorf

genehmigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, am 9. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3334.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Landesverweisung des ledigen Friedrich Becher aus Ballenstadt, herzoglich anhaltischen Kreisgerichts gleichen Namens, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde der ledige Taglöhner Friedrich Becher aus Ballenstadt, herzoglich anhaltischen Kreisgerichts gleichen Namens, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach vom 2. v. Mts. wegen Vergehens des Diebstahls in eine Gefängnißstrafe von drei Monaten verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die oben bezeichneten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen den Genannten, dessen Personalbeschreibung vorerst nicht mitgetheilt werden kann, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Landshut, den 9. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3875.

An die k. Studienrektorate in Niederbayern.

Die an den Studien-Anstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. dieß ist das

„Uebungsbuch zum Uebersetzen aus dem Deutschen „in das Griechische von J. E. Fesenmaier, „Studienlehrer am k. Wilhelmgymnasium in München. „Erster Theil, Declination und regelmäßige Con„jugation. München 1861. J. J. Lentnersche „Buchhandlung"

in das Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studienanstalten des Königreiches gebilligten Lehrbücher aufgenommen worden.

Was den k. Studienanstalten unter Bezugnahme auf das mittels Regierungsausschreibung vom 23. Jän. l. Js. (Kreisamtsblatt 1860 S. 153) veröffentlichte Verzeichniß und Behufs dessen Vervollständigung bekannt gegeben wird.

Landshut, den 11. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich 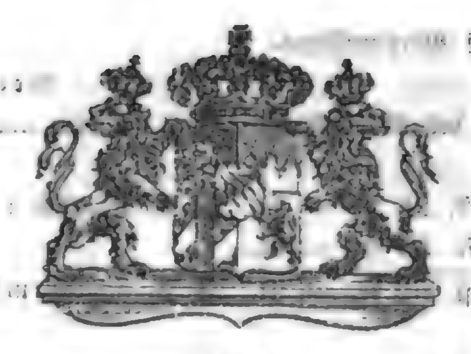 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 94. Landshut, Freitag den 16. November **1860.**

Inhalt:

Abschied über die Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern für 1860/61.

Abschied

über die Verhandlungen des Landrathes von Niederbayern für 1860/61.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die vom Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 7. bis 18. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilten hierauf folgende Entschließungen.

I. Abrechnung über die Kreisfonds für 1858/59.

1) Rechnung über die Kreishilfscassa.

Die Rechnung der Kreishilfscassa schließt ab mit einer

Einnahme von	5436 fl.	44 kr.	3 dl.
Ausgabe von	1663 fl.	31 kr.	— dl.
sohin mit einem Activrest von	3773 fl.	13 kr.	3 dl.
und einem Vermögensstande von	22,902 fl.	53 kr.	3 dl.

2) Rechnung über die Kreisirrenfonds.

Die Rechnung über die Kreisirrenfonds weist nach eine

Einnahme von . . .	24,907 fl.	49 kr.	— dl.
Ausgabe von	21,483 fl.	15 kr.	2 dl.
demnach einen Activrest von	3424 fl.	33 kr.	2 dl.
und einen Vermögensstand von	169,004 fl.	33 kr.	2 dl.

3) Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur.

Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur ergibt eine

Einnahme von . . .	1,358 fl.	45 kr.	— dl.
Ausgabe von . . .	1,295 fl.	43 kr.	— dl.
sohin einen Activrest von	58 fl.	2 kr.	— dl.
und einen Vermögensstand von	6,178 fl.	2 kr.	— dl.

4) Rechnung über die Fonds der Kreis-Ackerbauschule.

Die Rechnung über die Fonds der Kreis-Ackerbauschule entziffert eine

Einnahme von	3,792 fl.	7 kr.	3 dl.
Ausgabe von	3,792 fl.	7 kr.	3 dl.
sohin einen Activrest von	— fl.	— kr.	— dl.
und einen Vermögensstand von	8,329 fl.	8 kr.	— dl.

5) Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins.

Die Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins weist aus eine

Einnahme von . . .	6,184 fl. 25 kr. — dl.
Ausgabe von	5,349 fl. 33 kr. — dl.
sohin einen Activrest von	834 fl. 52 kr. — dl.

und einen Vermögensstand von

43,234 fl. 52 kr. — dl.

6) Rechnung über die Kreis-Hauptfonds.

Die Rechnung der Kreis-Hauptfonds schließt ab mit einer

Einnahme von . .	145,105 fl. 46 kr. 1 dl.
Ausgabe von	143,203 fl. 38 kr. — dl.

sohin mit einem Activrest von

1,902 fl. 8 kr. 1 dl.

Nachdem der Landrath diese sämmtlichen Rechnungen als richtig anerkannt hat, so sind deren Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 1859/60 überzutragen.

II. Steuerprincipale für das Jahr 1860/61.

Für das Jahr 1860/61 berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge, das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern auf 1,065,645 fl. 4 kr., sohin ein Steuerprocent in runder Summe auf 10,656 fl.

III. Bestimmung der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1860/61.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1860/61 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung.

Erster Abschnitt.

Kreis-Ausgaben.

Cap. I.

Erhebung und Verwaltung

der Kreiseinnahmen mit 2% von den Kreisumlagen

2,001 fl. 33 kr. — dl.

Summe des Cap. I. 2,001 fl. 33 kr. — dl.

Cap. II.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Diäten und Reisekosten der Landräthe

1,300 fl. — kr. — dl.

§. 2. Regiekosten der Landrathsversammlung

350 fl. — kr. — kr.

§. 3. Diäten und Reisekosten des Landrathsausschusses

350 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. II. 2,000 fl. — kr. — dl.

Cap. III.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen 63,092 fl. 49 kr. 2 dl.

§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung, und zwar:

a) für Taubstummen-Unterricht

1,000 fl. — kr. — kr.

b) für Freiplätze im Blindeninstitut zu München

375 fl. — kr. — dl.

c) für Unterstützung Krüppelhafter

α) durch Freiplätze im Institute zu München

390 fl. — kr. — kr.

β) durch Beiträge zur Erlernung eines Gewerbes

130 fl. — kr. — dl.

§. 3. Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern

250 fl. — kr. — dl.

§. 4. Beitrag zum historischen Verein in Landshut

75 fl. — kr. — dl.

§. 5. Beitrag zum naturhistorischen Verein in Passau

75 fl. — kr. — dl.

§. 6. Reserve für Erziehung und Bildung

507 fl. 10 kr. 2 dl.

Summe des Cap. III. 65,895 fl. — kr. — dl.

Cap. IV.

Industrie und Cultur.

§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau 6,905 fl.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen

a) in Landshut 5,450 fl.

b) in Straubing 2,000 fl.

§. 3. Kreis-Ackerbauschule 1,640 fl.

§. 4. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre 200 fl.

§. 5. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen 800 fl.

§. 6. Bedarf der Kreis-Gewerbs- und Handelskammer 600 fl.

§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1,000 fl.

Summe des Cap. IV. 18,595 fl.

Cap. V.

Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreisirrenanstalt 5,000 fl.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für den Hebammenunterricht 800 fl.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl.

Summe des Cap. V. 6,400 fl.

Cap. VI.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfsmagazin 4,000 fl.

§. 2. Für Unterstützung entlassener Sträflinge 200 fl.

§. 3. Beitrag zum Marien-Frauenverein in Landshut 200 fl.

§. 4. Für Herstellung eines Armen- und Krankenhauses in Schönberg 200 fl.

Summe des Cap. VI. 4,600 fl.

Cap. VII.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Districtsstraßen 17,000 fl.

§. 2. Für Uferschutz nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852:

a) für bereits bestimmte Schutzbauten 28,267 fl.

b) Reserve für Uferschutzbauten 1,733 fl.

c) Beitrag zur Verlegung der Isarbrücke bei Zeholfing 200 fl.

Summe des Cap. VII. 47,200 fl.

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond

3,688 fl. 38 kr. 2 dl.

Zusammenstellung der Kreisausgaben.

Cap. I.	2,001 fl.	33 kr.	— dl.
„ II.	2,000 fl.	— kr.	— dl.
„ III.	65,895 fl.	— kr.	— dl.
„ IV.	18,595 fl.	— kr.	— dl.
„ V.	6,400 fl.	— kr.	— dl.
„ VI.	4,600 fl.	— kr.	— dl.
„ VII.	47,200 fl.	— kr.	— dl.
„ VIII.	3,688 fl.	38 kr.	2 dl.

Gesammtsumme der Kreisausgaben

150,380 fl. 11 kr. 2 dl.

Zweiter Abschnitt.

Kreiseinnahmen.

Cap. I.

Zuschüsse aus der Staatskassa.

§. 1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende fundations- und dotationsmäßige Reichnisse 4,505 fl. 15 — dl.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Diensgründe 232 fl. 36 kr. — dl.

§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben 38 fl. 12 kr. — dl.

§. 4. Budgetmäßige Kreisschuldotation 33,003 fl. 3 kr. — dl.

§. 5. Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer 1,494 fl. 37 kr. — dl.

§. 6. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 resp. 200 fl. 6,511 fl. 22 kr. 2 dl.

§. 7. Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen 1,000 fl. — kr. — dl.

§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer 2,000 fl. — kr. — dl.

§. 9. Zuschuß für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — dl.

Summe des Cap. I. 50,285 fl. 5 kr. 2 dl.

Digitized by Google

Cap. II.

Fundations- und dotationsmäßige Beiträge der Gemeinden.

— fl. — kr. — hl.

Summe des Cap. II. — fl. — kr. — hl.

Cap. III.

Sonstige Einnahmsquellen.

§. 1. Vorschuß-Rückzahlungen	10 fl.	— kr.	— hl.
§. 2. Geldstrafen	7 fl.	30 kr.	— hl.
Summe des Cap. III.	17 fl.	30 kr.	— hl.

Cap. IV.

Activrest der Kreisfonds-Rechnung vom Jahre 1858/59.

— fl. — kr. — hl.

Cap. V.

Kreisumlage

zu 9 7/12% der Steuerprincipalsumme nach Abzug von 2% für Rückstände und Nachlässe

100,077 fl. 36 kr. — hl.

Summe des Cap. V. 100,077 fl. 36 kr. — hl.

Zusammenstellung der Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	50,285 fl.	5 kr.	2 hl.
" II.	— fl.	— kr.	— hl.
" III.	17 fl.	30 kr.	— hl.
" IV.	— fl.	— kr.	— hl.
" V.	100,077 fl.	36 kr.	— hl.
Gesammtsumme der Einnahmen	150,380 fl.	11 kr.	2 hl.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 1860/61 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Wir haben die von dem Landrathe proponirten Beiträge für den historischen Verein von Niederbayern, sowie für den naturhistorischen Verein in Passau in das Kreisbudget für das Jahr 1860/61 einstellen lassen und genehmigen zugleich, daß die bei der Position für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern sich etwa ergebenden Erübrigungen ebenfalls dem historischen Kreisvereine zugewendet werden.

2) Wir haben mit besonderer Befriedigung davon Kenntniß genommen, daß der Landrath, in Anerkennung der Nützlichkeit einer wohl eingerichteten Ackerbauschule dem Vorschlage, unter pecuniärer Mitwirkung des Kreiscomité's des landwirthschaftlichen Vereines den Ankauf eines Oekonomiegutes zur selbstständigen Bewirthschaftung für die bereits bestehende Kreisackerbauschule zu bewerkstelligen, seine Zustimmung ertheilt, und für den genannten Zweck auch die aus Erübrigungen der Kreisfonds für Industrie und Cultur im Betrage von 4,000 fl. bis jetzt abmassirte Summe zur Verfügung gestellt hat.

Indem Wir den bezüglichen Beschlüssen des Landrathes gerne die Genehmigung ertheilen, beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, die Ergebnisse der desfalls zu treffenden weiteren Einleitungen Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, sobald als dieß nur immer thunlich sein wird, vorzulegen, um die an die nächste Landrathsversammlung hierüber zu bringenden Propositionen rechtzeitig vorbereiten zu können.

3) Was die von dem Landrathe beantragte technische Untersuchung des Dingolfinger Mooses zum Zwecke der etwa thunlichen Entwässerung und Cultivirung desselben betrifft, so sind die erforderlichen Einleitungen hierzu von Unserer Kreisregierung bereits getroffen worden.

Nachdem übrigens die Ermöglichung und zweckmäßige Durchführung größerer Ent- und Bewässerungs-Unternehmungen erfahrungsgemäß durch die Aufstellung eines vollkommen tüchtigen und bewährten Wiesenbaumeisters oder Culturingenieurs vor Allem bedingt ist, so zweifeln Wir nicht, daß der Landrath von Niederbayern in Berücksichtigung des hinsichtlich mehrerer Flußthäler des Kreises bestehenden dringenden Culturbedürfnisses geneigt sein werde, die zu obigem Zwecke erforderlichen Geldmittel nach dem erfolgreichen Vorgange in

den meisten übrigen Regierungsbezirken künftighin in ausreichendem Maße zu bewilligen und beauftragen deßhalb Unsere Kreisregierung, alsbald die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, um dahin zielende, wohl bemessene Vorschläge an die nächste Landrathsversammlung gelangen lassen zu können.

4) Den von dem Landrathe ausgesprochenen Wunsch, daß auch das Staatsärar im Interesse der Floßfahrt sich mit einem Beitrage zu den Schutzbauten an der Isar zwischen Eching und Hofham, dann zu dem Durchstich an der Isar bei Niederaichbach betheiligen möge, werden Wir nach Vorlage der treffenden Verhandlungen durch Unsere Kreisregierung in nähere Erwägung ziehen.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes erwiedern Wir Nachstehendes:

1) Dem Antrage des Landrathes auf Aufhebung der Beschränkung in Anwendung der Steinpappe zum Dachdecken ist durch Verfügungen Unserer Staatsministerien des Innern dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Mai und 22. Juni l. Js. bereits entsprochen worden.

2) Ueber den Antrag des Landrathes auf Einrichtung von Beschälstationen für die Landgerichtsbezirke Regen, Grafenau, Wolfstein, Wegscheid und Passau I. wird von Unserer Kreisregierung zunächst die gutachtliche Aeußerung des Kreis-Berathungscomités in Angelegenheiten des allgemeinen Landgestüts eingeholt werden, je nach deren Ergebniß die Frage der Thunlichkeit mit Rücksicht auf die für die nächste Finanzperiode zu gewärtigenden Dotationsmittel der Landgestütsanstalt, sowie auf die zahlreichen anderweitigen Gesuche dieser Art in sorgfältige Erwägung gezogen werden wird.

3) Dem Antrage auf Uebernahme der Distriktsstraße von Passau über Hauzenberg und Breitenberg an die böhmische Gränze in die Classe der Staatsstraßen wird bei Aufstellung des Budgets für die VIII. Finanzperiode entsprechende Würdigung zugewendet werden.

4) Dem Wunsche des Landrathes, zur Erzielung einer höheren Zinsrate einen größeren Theil der jeweils hinterliegenden Brandassecuranz-Gelder gegen Aufkündung und 3%ige Verzinsung bei der k. Bank anzulegen, ist von Unserer Kreis-Regierung bereits entsprochen worden.

5) Der vom Landrathe vertretenen Bitte mehrerer Wagnermeister: es möchte, soweit es ohne Behinderung eines geordneten Forstbetriebs geschehen kann, auch auf die Nachzucht von Laub-Werkholz möglichst Bedacht genommen werden, ist auch im Forsteinrichtungsplane des Reviers Kößlarn durch Anordnung der Nachzucht der Rothbuche und der Beimischung von Birken bereits entgegen gekommen.

6) Aus Anlaß des Antrages, die ärarialischen Holzankäufe bei Privaten im Lammerthale für die Trift zu gestatten, ist die Anordnung erlassen worden, wieder die werthvolleren Holzsortimente, die für den localen Brennbedarf nicht erforderlich, von jenen Waldbesitzern anzukaufen, welche ihre Holzvorräthe anderweit um angemessene Preise nicht verwerthen können und ihre Waldungen nicht übermäßig ausnutzen oder blos aus momentaner Gewinnsucht abschwenden.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern unter Anerkennung seines bethätigten Eifers für Förderung Unserer landesväterlichen Absichten diesen Abschied ertheilen, erwiedern Wir die von demselben Uns dargebrachten Versicherungen unwandelbarer Treue und Ergebenheit gerne mit dem Ausdrucke Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade.

Dürkheim den 1. November 1860.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Ministerialrath von Epplen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 95. Landshut, Sonnabend den 17. November **1860.**

Inhalt:

Die Rechnungsstellung pro 1859/60. — Paßvorschriften gegenüber Rußland. — Die an den Studienanstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher. — Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld — Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1860/61, beziehungsweise pro 1859/60. — Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3500.

An die kgl. Forstämter und Rentämter Niederbayerns.

Die Rechnungsstellung pro 1859/60 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem aus Anzeigen mehrerer kgl. Rentämter hervorgeht, daß denselben die forstämtlichen Abrechnungen über Forst-, Jagd- und Trift-Betriebs- und Regiekosten pro 1859/60 noch nicht zugekommen sind, obwohl der für deren Einreichung bestimmte Termin längst verflossen ist, so werden die k. Forstämter hiedurch angewiesen, die noch fehlenden Abrechnungen binnen 8 Tagen an die einschlägigen Rentämter zu übergeben und die k. Rentämter werden beauftragt, Anzeige zur unterfertigten Stelle zu erstatten, wenn dieser Termin nicht eingehalten werden sollte.

Landshut, den 9. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Lippmann, v. n.

Gresierer, Sekretär.

Ad Num. 3873.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden.

Paßvorschriften gegenüber Rußland betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. l. Mts. gelten nunmehr bezüglich des Eintritts der Fremden nach Rußland über die europäische Gränze nachstehende Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Der Eintritt nach Rußland ist den Fremden nur gestattet, gegen Vorzeigung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und mit dem Visa einer kaiserlich russischen Gesandtschaft oder eines kaiserlich russischen Consulats versehenen Passes oder Wanderbuches.

2) Die Rückkehr eines Fremden nach Rußland mit einem — bereits bei einer frühern Reise dahin benützten — Passe ist unter der Voraussetzung, daß dessen Dauer noch nicht abgelaufen ist, durch die vorgängige wiederholte Visirung desselben seitens einer k. russischen Gesandtschaft oder eines k. russischen Consulats nicht bedingt.

3) Fremde können auch gegen Vorweis jener Pässe, welche ihnen in Rußland bei ihrer frühern Abreise von dort ausgestellt wurden, in das k. russische Reich zurückkehren, vorausgesetzt jedoch, daß diese Pässe mit einem k. russischen Gesandtschafts- oder Consulats-Visa versehen sind, und seit deren Ausstellung nicht über ein Jahr verflossen ist.

4) Fremden israelitischer Religion und namentlich den Commissionären der größern auswärtigen Handlungshäuser ist es erlaubt, sich in die verschiedenen Handlungs- und Manufakturorte Rußlands zu begeben, und daselbst während einer zu bestimmenden Zeitdauer sich aufzuhalten.

Das k. russische Ministerium des Innern entscheidet über derartige an dasselbe gelangende Gesuche. Den k. russischen Gesandtschaften und Consulaten ist es jedoch gestattet, den israelitischen Banquiers und Handlungschefs unter Beachtung der für den Eintritt der Fremden nach Rußland überhaupt festgesetzten Bedingungen und ohne die vorgängige Erlaubniß des Ministeriums hiezu nachzusuchen, Pässe nach Rußland auszustellen, oder zu visiren; dieselben sind aber verpflichtet, jeden derartigen Fall gleichzeitig zur Kenntniß des genannten kaiserlich russischen Ministeriums rc. zu bringen.

Solches wird den sämmtlichen Paßpolizeibehörden unter Bezugnahme auf die hinsichtlich der Paßvorschriften gegenüber Rußland bereits früher erfolgten Bekanntmachungen eröffnet.

Landshut, den 10. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3986.

An die k. Studienrektorate in Niederbayern.

Die an den Studien-Anstalten des Königreichs zu benützenden Lehrbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das mittelst Regierungs-Ausschreibung vom 23. Jänner l. Js. (Kreisamtsblatt 1860 S. 153) veröffentlichte Verzeichniß der an den k. Studienanstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher wird in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 6. dieß hiedurch bekannt gegeben, daß

„das zweite Heft der griechischen Grammatik von Georg Peter Kiesser. München 1860"

in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher aufgenommen worden ist.

Landshut, den 11. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4095.

Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8./10. l. Mts. ist die von dem Haupt-Agenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Ferdinand Klaußner in München angezeigte Aufstellung des Handels-

Digitized by Google

mannes Anton Röhrl zu Langquaid als Agenten dieser Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Rottenburg statt des bisherigen Agenten Ludwig Walch genehmigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 11. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 3984.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. September und 1. Oktober lauf. Jahrs zu Wien stattgefundenen Verloosungen der älteren österreichischen Staatsschuld sind folgende Serien gezogen worden:

a. bei der am 1. September vorgenommenen 322. Verloosung die Serie 247.

Diese enthält:

die 5 resp. $2\frac{1}{2}$ %igen Hofkammer-Obligationen Nro. 31,560 mit $\frac{2}{8}$tel und Nro. 83,996 mit $\frac{3}{8}$tel der Kapitalsumme,

ferner allerhöchste Schuldverschreibungen und zwar:

die 4 %ige Nro. 1 mit $\frac{1}{13}$tel der Kapitalsumme,

die 5 %ige Nro. 4 und die 4 %ige Nro. 5 mit der ganzen Kapitalsumme —

in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1'084,060 fl.;

b. Bei der am 1. Oktober stattgefundenen 323. und 324. Verloosung wurden die Serien 61 und 373 gezogen.

Die Serie 61 enthält 5 %ige Banko-Obligationen von Nro. 51,915 bis 52,795 inclus. im Kapitals-Betrage von 1'021,102 fl.

Die Serie 373 enthält:

die 4 %igen mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen de sessione 6. Dezember 1793 Nr. 28,125 mit $\frac{1}{10}$tel und Nro. 28,128 mit $\frac{3}{4}$tel der Kapitalsumme,

ferner die 5 %igen mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen de sessione 10. Dezember 1794 Nro. 27,643 mit $\frac{1}{4}$ und Nro. 27,644 bis Nro. 28,158 inclus. mit der ganzen Kapitals-Summe.

Der Gesammtkapitalsbetrag dieser Serie beläuft sich auf 1'114,780 fl.

Vorstehende Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und — in so ferne dieser 5 % erreicht — nach dem durch Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in 5 %ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maaßgabe der in dem oben erwähnten Finanz-Ministerialerlasse enthaltenen Bestimmungen 5 %ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Landshut, den 11. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4279.

An sämmtliche Taxämter der k. Landgerichte in Niederbayern, und an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1860/61, beziehungsweise pro 1859/60 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund des Art. 67 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird hiemit die Er-

hebung eines Voranschlages für das Etatsjahr 1860/61 zu sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungs-Summe ohne Unterschied der Klassen angeordnet, und den obengenannten mit Führung der Brandversicherungs-Rechnungs- und Kassageschäfte betrauten Aemtern aufgetragen, die deßfallsige Schuldigkeit nach dem Brand-Versicherungskapitalien-Stande pro 1859/60, jedoch nach Abzug der in diesem Jahre beantragten, sohin pro 1860/61 wirksamen Minderungen und Austritte zu berechnen, an derselben — da für das Versicherungs-Jahr 1858/59 der Vorausschlag in der I. Klasse um 1 kr. mehr betragen hat, als der Hauptauschlag — den fraglichen Mehrbetrag gemäß Abs. 2 des Art. 67 l. c. und in genauer Beachtung der mit Regierungs-Ausschreibung vom 16. vor. Mts. Nr. 412 (Kreis-Amtsblatt S. 1214) bekannt gegebenen höchsten Vorschriften abzurechnen, und nur die nach dieser Abrechnung verbleibende Vorausschlagsschuldigkeit pro 1860/61 zu erheben.

Zugleich erhalten die gedachten Aemter den weiteren Auftrag, den Vorausschlag pro 1859/60 von den in diesem Jahre wirksam gewordenen Beitritten und Erhöhungen zu sechs Kreuzer vom Hundert nachzuholen.

Zum Vollzuge dieses Einhebungsgeschäftes wird ein Termin von 4 Monaten vorgesetzt, und mit dem Ablaufe dieses Termines die im §. 102 der Instruktion vom 9. Oktober 1852 vorgeschriebene Anzeige gewärtigt.

Landshut, den 12. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4273.

Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt Kaufmann J. F.Ruederer in München beantragte Aufstellung des k. Aufschlägers Joseph Strobel zu Osterhofen und des Thürmermeisters Thaddä Mayerhofer zu Vilshofen als Agenten der genannten Anstalt und zwar des ersteren für den Landgerichts-Bezirk Osterhofen — des letzteren für den Landgerichtsbezirk Vilshofen genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 12. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Novbr. 1860 wurde der Bräuer Michael Stangl in Zwiesel als Magistratsrath des Marktes Zwiesel bestätiget.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 8. November 1860.

Königlich Bayerische	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	93 $\frac{1}{4}$
" à 4 %	—	99 $\frac{1}{2}$
" à 4½ %	—	102 $\frac{5}{8}$
" à 4½ % halbjährig	—	102 $\frac{1}{4}$
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99 $\frac{1}{2}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	799
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	103
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieb. Schäffl	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. November 1860.	Waizen	—	229	229	210	19	21	3	20	34	20	9	1	34	—	—
		Korn	4	35	39	39	—	16	54	16	40	16	30	—	—	—	12
		Gerste	—	136	136	136	—	14	7	13	52	13	22	—	11	—	—
		Haber	—	38	38	33	5	7	42	7	23	6	53	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 13. November 1860.	Waizen	1	309	310	310	—	21	38	21	2	20	36	—	—	—	32
		Korn	—	42	42	42	—	15	10	14	55	14	22	—	—	—	24
		Gerste	3	298	301	285	16	14	35	14	9	13	20	—	—	—	9
		Haber	—	89	89	89	—	6	56	6	39	6	24	—	—	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. November 1860.	Waizen	—	49	49	49	—	21	56	21	30	20	30	—	—	—	26
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	510	510	510	—	14	4	13	50	13	28	—	—	—	17
		Haber	—	17	17	17	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	31
Kelheim	Vom 9. November 1860.	Waizen	—	28	28	28	—	22	20	21	54	21	26	—	—	—	14
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	30	7	—	6	48	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 12. November 1860.	Waizen	—	114	114	114	—	21	48	21	9	19	52	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	217	217	217		13	51	13	26	13	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. November 1860.	Waizen	218	1533	1751	1312	439	22	6	21	19	20	6	—	59	—	—
		Korn	3	227	230	229	1	15	34	15	17	14	44	—	—	—	28
		Gerste	42	1593	1635	1562	73	14	49	14	18	13	31	—	—	—	30
		Haber	2	282	284	284	—	7	30	7	12	6	57	—	—	—	8
Mainburg	Vom 14. November 1860.	Waizen	—	142	142	$118\frac{1}{2}$	$23\frac{1}{2}$	21	15	20	1	19	12	—	56	—	—
		Korn	—	$11\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	10	$1\frac{1}{2}$	17	10	16	54	16	31	—	10	—	—
		Gerste	—	$292\frac{1}{2}$	$292\frac{1}{2}$	284	$8\frac{1}{2}$	15	—	14	40	14	28	—	4	—	—
		Haber	—	$10\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	—	7	39	7	28	7	18	—	3	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. November 1860.	Waizen	14	176	190	183	7	20	36	19	49	18	45	—	11	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	17	33	17	29	17	27	—	—	—	—
		Gerste	—	198	198	198	—	14	12	13	34	13	—	—	—	—	1
		Haber	—	98	98	96	2	7	30	6	49	6	18	—	—	—	9
Passau	Vom 13. November 1860.	Waizen	—	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	21	54	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	71	71	70	1	14	34	14	21	14	5	—	—	—	26
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	157	157	114	43	7	35	7	14	6	54	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. November 1860.	Waizen	—	27	27	27	—	20	54	20	16	19	—	—	52	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	14	48	14	20	13	54	—	—	—	23
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	3
Pilsting	Vom 13. November 1860	Waizen	—	51	51	51	—	23	—	20	33	18	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	497	497	497	—	14	30	13	45	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. November 1860.	Waizen	31	1920	1951	1755	196	21	48	21	5	20	19	—	51	—	—
		Korn	—	286	286	286	—	14	29	14	27	14	1	—	16	—	—
		Gerste	—	2223	2223	2223	—	14	33	14	2	13	46	—	—	—	23
		Haber	—	209	209	209	—	7	4	6	43	6	12	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 14. November 1860.	Waizen	—	823	823	744	79	21	56	21	16	20	34	1	20	—	—
		Korn	—	45	45	45	—	14	42	14	26	13	56	—	9	—	—
		Gerste	8	—	8	8	—	—	—	13	—	—	—	—	—	1	30
		Haber	—	35	35	35	—	6	45	6	36	6	29	—	—	—	1

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 96. Landshut, Mittwoch den 21. November 1860.

Inhalt:

Die Wahl der Armenpflegschaftsraths-Mitglieder pro 1860/63. — Curfiren falscher Münzen. — Die heimliche Entfernung der 13jährigen Barbara Trautner von Neuhaidhof, k. Landgerichts Pegnitz. — Die Vorkehrungen gegen die Maul- und Klauenseuche. — Die Evidenthaltung der auf Bekleidung der Gefangenen erlaufenen Kosten. — Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe im Etatsjahre 1859/60. — Die Mittheilung über die Geburten und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger. — Die Abhaltung der I. Schwurgerichtssitzung im Jahre 1861. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4169.

Die Wahl der Armenpflegschaftsraths-Mitglieder pro 1860/63 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden nachstehende Personen als unständige Mitglieder und Ersatzmänner des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Paßau gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

a. aus der Altstadt:

1) Anton Koller, Bäckermeister,

2) Franz Aigner, Privatier,

Ersatzmann:

Dominikus Storr, Silberarbeiter;

b. aus dem Neumarkte:

1) Georg Rösl, Bäckermeister,

2) Michael Krebs, Bäckermeister,

Ersatzmann:

Georg Zimmermann, Tuchhändler;

c. aus der Innstadt:

Xaver Rehaber, Privatier,

Ersatzmann:

Ulrich Schreitmiller, Bäckermeister;

d. aus der Ilzstadt:

Peter Huber, Gastwirth,

Ersatzmann:

Johana Beierl, Gastwirth;

e. aus der Klasse der nicht bürgerlichen Einwohner:

1) Martin Heufelder, Domprobst,

2) Franz Hofer, qu. k. Landrichter,

Ersatzmann:

Balthasar Schöller, qu. k. Landgerichtsassessor.

Landshut, den 13. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3267.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Cursiren falscher Münzen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde am 10. v. Mts. in der Stadt Bayreuth ein falsches Sechskreuzerstück, Sachsen-Meiningenschen Gepräges, verausgabt. Dasselbe besteht nach der vorgenommenen technischen Prüfung aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und war ursprünglich an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 14. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4129.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

Die heimliche Entfernung der 13jährigen Barbara Trautner von Neuhaidhof, k. Landgerichts Pegnitz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat sich die 13-jährige Barbara Trautner von Neuhaidhof, k. Landgerichts Pegnitz, Anfangs Juli l. Js. aus ihrem Dienste heimlich entfernt und streunt wahrscheinlich seit dieser Zeit beschäftigungslos herum.

Barbara Trautner ist circa 4⅔' groß, von schwächlicher Körperconstitution, hat eine blasse Gesichtsfarbe, braune Haare und zugewachsene Ringlöcher in den Ohren.

Bei ihrem Entweichen aus dem Dienste war dieselbe unter Anderem mit schafwollenen Strümpfen, einem weiß und roth geblümten Leibchen, einem braunen, halbseidenen Kopftuche mit rothen, gelben und schwarzen Streifen, einem rothen Halstuche mit verschiedenfarbigen Streifen, einem schwarzbraunen Jäckchen von Baumwollenbiber, einer grün gestreiften Schürze und mit hölzernen, mit Leder besetzten Pantoffeln bekleidet.

Nachdem bisher über den dermaligen Aufenthalt der Barbara Trautner nichts ermittelt werden konnte, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf die Barbara Trautner Spähe zu verfügen, dieselbe im Falle beschäftigungslosen Herumstreunens aufgreifen und an das k. Landgericht Pegnitz abliefern zu lassen.

Landshut, den 15. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4552.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

Die Vorkehrungen gegen die Maul- und Klauenseuche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in neuerer Zeit die Maul- und Klauenseuche besonders häufig auftritt, sieht man sich veranlaßt, Nachfolgendes anzuordnen:

Zuerst ist zu constatiren, ob die Maul- und Klauenseuche einen gutartigen oder einen bösartigen Charakter zeigt; ist sie bösartig, so sind die in der Ausschreibung der königlichen Regierung des Unterdonaukreises vom 19. Oktober 1833, die in verschiedenen Distrikten des Kreises herrschende Maul- und Klauenseuche betr. (Kreis-Intelligenzblatt des Unterdonaukreises 1833 Seite 581) bekannt gegebenen Vorschriften maßgebend.

Ist sie gutartig, so genügt die erstmalige Constatirung der Seuche durch den Gerichtsarzt und den

Thierarzt, die jedesmalige Anzeige der Viehbesitzer von vorkommenden Erkrankungen an den Ortsvorsteher, die periodische Berichterstattung der Vorsteher an die Distrikts-Polizeibehörde über den Stand, Charakter und Verlauf der Seuche und eine letzte Visitation durch den Thierarzt nach Ablauf derselben.

Landshut, den 15. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3758.

An sämmtliche kgl. Rentämter in Niederbayern.

Die Evidenthaltung der auf Bekleidung der Gefangenen erlaufenen Kosten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Behufs der Evidenthaltung rubrizirter Rückersatzposten in den rentamtlichen Staatsfonds-Rechnungen wurde durch höchste Entschließungen des k. Obersten Rechnungshofes vom 26. vor. und 12. ds. Mts. angeordnet, daß derlei Kosten von 1860/61 anfangend, und zwar:

1) bezüglich der Polizei-Arrestanten unter der zu eröffnenden Unterabtheilung Lit. c. bei dem Etat der Sicherheit §. 1. Titl. 3, und:

2) bezüglich der Criminal-Arrestanten unter der gleichen Unterabtheilung Lit. c. bei dem Etat der Sicherheit §. 2. Titl. 1. „Auf Bekleidung der Gefangenen vorgeschossene Kosten“ in Ausgabe zu stellen, und, was den Einnahms-Vortrag auf den Bestand der Vorjahre betrifft, unter Eröffnung einer neuen, ebenso zu rubrizirenden Unterabtheilung §. 3 bei Cap. III. eines jeden Abschnittes der I. Abtheilung, ganz nach Analogie der gegen Restitution vorgeschossenen Polizei- und Criminalgerichts-Kosten rechnerisch auszuweisen seien.

Die k. Rentämter haben hienach ihre Rechnungs-Schema von 1860/61 an zu vervollständigen; im Libelle über vorgeschossene Kosten auf Sicherheit sind erst im gegebenen Falle die weiters erforderlichen Rubriken zu eröffnen, und von gegenwärtiger Ausschreibung Abschrift zu den rentamtlichen Rechnungs-Generalakten zu fertigen.

Landshut, den 16. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Lippmann, v. n.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 4176.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe im Jahre 1859/60 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Anzeigserstattung über den Fortgang der Culturen an Gemeindegrundstücken für's Etatsjahr 1859/60 noch im Rückstande sind, werden unter Bezugnahme auf die lithographirte Ausschreibung vom 8. August 1858 Nr. 28,807 andurch aufgefordert, alsbald damit einzukommen.

Landshut, den 16. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4634.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Mittheilung über die Geburten und Todesfälle auswärtiger Staats-Angehöriger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. lfd. Mts.

unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. Dezember 1858 ad Num. 7396 (Kreis-Amtsblatt von 1858 Nr. 106 Seite 1543) zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Landshut, den 17. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4664.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem gemäß einer durch das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern gemachten Mittheilung die Regierungen des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, ferner des Herzogthums Sachsen-Coburg Gotha, dann des Herzogthums Anhalt die Anordnung getroffen haben, daß bezüglich jeder in ihren Staatsgebieten stattfindenden ehelichen oder außerehelichen Geburt eines Kindes einer Ausländerin demjenigen Staate, welchem letztere angehört, ein beglaubigter Auszug aus dem Civilstandesregister, beziehungsweise ein Geburtsschein kostenfrei zugesendet werde, so wird die königliche Regierung hievon unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließungen vom 15. Dezember 1858 Nr. 3085, die Mittheilung über die Geburten auswärtiger Staatsangehöriger betreffend, in Kenntniß gesetzt, und zur Beobachtung eines reziproken Verfahrens verfügt, daß fortan bezüglich einer jeden im Königreiche stattfindenden ehelichen oder außerehelichen Geburt eines Kindes einer den obenerwähnten Staaten angehörigen Frauensperson ein von dem betreffenden Pfarramte kostenfrei ausgefertigter Auszug aus dem Geburtsregister durch die einschlägige Distriktspolizeibehörde an die Kreisregierung eingesendet und von dieser Stelle nach vorgängiger Beglaubigung an das Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern behufs der auf diplomatischem Wege zu bewirkenden Zustellung an die bezügliche ausländische Behörde einbefördert werde.

Die kgl. Regierung hat das Geeignete zu verfügen.

München, den 13. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. Die Mittheilung über die Geburten und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Epplen.

Ad Num. 17.

Die Abhaltung der I. Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1861 betr.

Das Präsidium

des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 14. praes. 17. l. Mts. die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1861 abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung auf

Montag den 21. Januar 1861

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern Jakob Halenke und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts Straubing Ludwig Paur ernannt wurde.

Paßau, den 18. November 1860.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zu Hüttenkofen, k. Landgerichts Dingolfing, wurde eine neue Schule errichtet, und der dortige Schul- und Meßnerdienst mittelst Regierungs-Verfügung vom 16. November lfd. Js. dem Schullehrer Alois Wirthensohn von Puchhausen, desselben k. Landgerichts, verliehen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

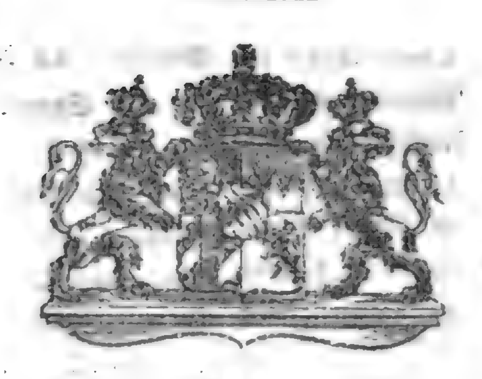

von

Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Sonnabend den 24. November 1860.

Inhalt:

Den gegenseitigen Gewerbsbetrieb in den Zollvereinsstaaten. — Die Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger. — Bureaukosten des Forstpersonals. — Die Erledigung der Pfarrei Flachslanden, k. Dekanats Ansbach. — Erledigung der Pfarrei Trebgast, Dekanats Culmbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Verzeichniß derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern im Jahre 1860 für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste mit Preisen belohnt worden sind. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4666.

Den gegenseitigen Gewerbsbetrieb in den Zollvereinsstaaten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im rubrizirten Betreffe am 12. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9033.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einer bei der X. General-Conferenz in Zoll-Vereinsangelegenheiten im Jahre 1854 getroffenen Verabredung sollen Unterthanen der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Floßschifffahrt zwischen Plätzen der verschiedenen Zollvereins-Staaten betreiben, für diesen Gewerbbetrieb in dem Gebiete des anderen Staates einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß der betreffende Gewerbtreibende in dem Lande seiner Staatsangehörigkeit die Berechtigung zu dem Gewerbebetrieb erlangt hat, die gesetzliche Gewerbesteuer oder die deren Stelle vertretende Abgabe entrichtet, in dem Lande, welchem er angehört, wohnt und von dort aus das Frachtfuhr- oder Schifffahrtsgewerbe betreibt.

Diese Befreiung von der Gewerbesteuer findet jedoch auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen, auf Agenten und Commissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten z. B. von Omnibus- und Dampfschifffahrtsgesellschaften und dergl., sowie auf Führleute und Schiffe, welche zugleich einen Handel betreiben oder eine Waaren-Niederlage halten, keine Anwendung.

Die k. Regierung, K. d. J., erhält hiemit den Auftrag, diese Vereinbarung durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 12. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den gegenseitigen Gewerbs-Betrieb in den Zollvereins-Staaten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 4772.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Die Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staats-Angehöriger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. lfd. Mts. wird unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. Dezember 1858 ad Num. 7396 (Kreis-Amtsblatt von 1858 Nr. 106 Seite 1543) zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 18. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1242.

Staats-Ministerium des Innern.

Die k. k. österreichische Regierung hat nach einer durch das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern anher gelangten Mittheilung die Seelsorger aller Confessionen im österreichischen Kaiserstaate, als die zur Führung der Geburts- und Sterbe-Register berufenen Organe angewiesen, bei Geburts- und Todesfällen bayerischer Staatsangehöriger in Oesterreich (mit Inbegriff der außerdeutschen Kronländer) der Heimatbehörde der betreffenden Personen einen von Amtswegen und kostenfrei auszufertigenden Geburts- beziehungsweise Todten-Schein unmittelbar zuzusenden, insoferne nicht besondere Verhältnisse die Vermittlung der Oberbehörden in Anspruch nehmen.

Die k. Regierung wird hievon in Kenntniß gesetzt und zur Beobachtung eines reziproken Verfahrens unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließungen vom 17. August 1857 Nro. 15,543, die Einsendung von Todesscheinen von im Königreiche Bayern verstorbenen Ausländern betr., und vom 15. Dezember 1858 Nr. 3085, die Mittheilung über die Geburten auswärtiger Staatsangehöriger betreffend, verfügt, daß sortan über alle im Königreiche vorkommenden Todes- und Geburts-Fälle von Angehörigen des österreichischen Kaiserstaates (sohin mit Einschluß der außerdeutschen Kronländer) amtlich und kostenfrei zu fertigende Auszüge aus den Sterbe- und Geburts-Registern durch die einschlägige Polizeibehörde und zwar, soweit es immer geschehen kann, unmittelbar an die Heimatsbehörden der betreffenden Personen zu übersenden seien.

München, den 13. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.
Die Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Epplen.

Ad Num. 4094.

An die kgl. Forstämter in Niederbayern.

Bureaukosten des Forstpersonals betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Forstämter werden beauftragt, binnen vier Wochen anzuzeigen, für welche Ortsverbindungen innerhalb der Forstamtsbezirke seit dem 1. Oktober l. Js. Landposten eingerichtet worden sind, und welche den bisherigen ständigen Boten zur Beförderung der Correspondenz der Forstämter und Forstreviere dadurch entbehrlich werden.

Landshut, den 19. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 838.

Die Erledigung der Pfarrei Flachslanden, k. Dekanats Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Flachslanden, k. Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum letzten Dezember dieses Jahres auf den Grund eines vorliegenden, superrevisorisch noch nicht feststehenden Fassionsentwurfes mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte: fl. kr.

1) Aus Staatskassen:

An baarem Gelde 56 15

An Naturalien:

2 Metz. 2 Vrtl. Korn à 8 fl. 42 kr. pr. Schffl. 3 37½

4 Metz. 2 Sz. Haber à 3 fl. 50 kr. pr. Schffl. 2 39½

(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)

5 Klafter weiches Scheitholz à 3 fl. 45 kr. pr. Klafter und 25 Wellen zu 25 kr. 19 10

2) Aus Stiftungscassen:

An baarem Gelde . . . . . . 32 —

An Naturalien:

1 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrtl. ½ Sz. Korn à 8 fl. 42 kr. 15 38

(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)

3) Aus Gemeindekassen:

4 Klafter halb hartes, halb weiches Scheitholz . . . . 26 —

2 Klafter weiche Stöcke 7 30

40 Stück Wellen . . . . . . — 34

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien 4 18

III. Ertrag aus Realitäten:

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches nebst Oekonomiegebäuden in gutem baulichen Stande sich befindet . . 45 —

aus Grundstücken, und zwar:

aus 24,83 Tagw. Aeckern } . . 321 42
„ 9,84 „ Wiesen }

(Ertrag der letzten Pachtperiode: 343 fl. 49 kr.)

18 Dezimalen Wurzgarten 1 30

IV. Ertrag aus Rechten, und zwar

Zinsen aus Ablösungskapitalien und Werthpapieren ungefähr . . . . . 124 —

Bodenzinsen u. s. w. ungefähr . . 54 —

V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen nach Abrechnung des Ausfalles, welcher sich durch die bereits eingeleitete Auspfarrung des Weilers Ruppersdorf ergeben dürfte . 200 50½

97*

	fl.	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	10	—
Summa	924	44½
An Lasten	18	27½
Reinertrag	906	17

An freiwilligen Geschenken 20 fl.

Ansbach, den 15. November 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Ad Num. 700.

Erledigung der Pfarrei Trebgast, Dekanats Culmbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte protestantische Pfarrei Trebgast, Dekanats Culmbach, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen baar	40	—
2) von der Kirchenstiftung baar	21	17½
3) aus der Pfarrwaldung:		
36¾ Klafter weiches Scheitholz	171	6¾
hievon Ast- und Giebelholz, nebst Aststreu	9	10
3 Klafter Stöcke erster Qualität	11	54
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, geräumig und Genuß der Oeconomiegebäude	40	—
b) Grundstücke: 11 7/11 Tgw. Aecker, 5¾ Tgw. Wiesen und 1½ Tgw. Gärten	240	36½
IV. Ertrag aus Rechten, Zinsen	138	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	228	29½
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	32	—
Summa	932	34½
Lasten	44	6¾
Reiner Pfarr-Ertrag	888	27¾

Ueber die Frage, ob der zur Pfarrei gestiftete große Wald ausschließendes Eigenthum der Pfarrstiftung oder gemeinschaftliches Eigenthum der Pfarr- und der Kirchenstiftung sei, ist seit 2 Jahren ein noch ziemlich weitaussehender Rechtsstreit anhängig. Zur Bestreitung der erforderlichen Auslagen für die Prozeßführung hat die Pfarrstelle bereits Vorschüsse im Betrage von 150 fl. aus der Pfarrunterstützungskasse empfangen, denen voraussichtlich in Bälde ein weiterer Vorschuß folgen wird. Diese Vorschüsse sind vom Pfarrer mit 4 % zu verzinsen und seiner Zeit im Fall eines ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreites durch Ausstiftfristen zu refundiren.

Auf das obenangegebene Holzdeputat des Pfarrers ist übrigens der Ausgang dieses Prozesses ohne Einfluß.

Bayreuth, den 19. November 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 19. Novbr. 1860 wurde der kgl. geistliche Rath und Stadtpfarrer bei St. Martin in Landshut, Joseph Werner, auf sein Ansuchen und unter Anerkennung seiner vieljährigen und ersprießlichen schulamtlichen Wirksamkeit von der Stelle eines k. Distriktsschul-Inspektors für den Inspektionsbezirk Landshut III. enthoben, und diese Stelle dem dermaligen Stadtpfarrer zu St. Nikola in Landshut, Pius Egger, unter Entbindung von der mehrjährig mit Fleiß und Umsicht geführten k. Distrikts-Schulinspektion Eggenfelden übertragen.

Digitized by Google

Laut Allerhöchsten Dekrets dd. 11. dß. Mts. haben **Seine Majestät der König** die erledigte protestantische Pfarrstelle in **Ortenburg**, Dekanats Regensburg, dem bisherigen Pfarrer in Landshut, Dekanats gleichen Namens, Carl Alexander **Mehrmann** Allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Gerichtsdiener Jos. **Schuierer** von Hengersberg an das k. Landgericht **Würzburg** a./M. und den Gerichtsdiener Christoph **Breundl** von Würzburg an das k. Landgericht **Hengersberg**, ihren Bitten gemäß, zu versetzen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 16. Novbr. lfd. Jrs. ist in Folge bestätigter Präsentation des Herrn erblichen Reichsrathes **von Niethammer** in Mengkofen der Schulgehilfe Otto **Wirthensohn** in Unterkreuzberg, k. Landgerichts Wolfstein, zum Schullehrer in **Puchhausen**, k. Landgerichts Dingolfing, ernannt worden.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern im Jahre 1860 für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste mit Preisen belohnt worden sind.

§. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen.

A.

Kultivirung und bessere landwirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe — Herstellung von Fohlengärten.

Ohne Bewerbung.

B.

Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz — Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren u. dgl. — Handhabung des Flurschutzes und der Kulturverordnungen — Schlichtung kulturschädlicher Zwiste.

Von 3 Bewerbern erhielten den

1. Preis mit drei Vereinsthalern
   Bumo Quirin, Gemeindevorsteher und Oekonom in Föckelsberg, k. Landgerichts Pfarrkirchen.
2. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze
   Karg Michael, Gemeindevorsteher und Landwirth in Aholming, k. Landgerichts Osterhofen.

C.

Zweckmäßige Anlegung von Düngerstätten — angemessenen Gebrauch der Mistjauchen und Erdstreu — Anschaffung guten Zuchtviehes — Anbau von Futterkräutern — Erhaltung der Ortswege.

Die hier ausgesetzten 2 Preise wurden wegen zahlreicher Bewerbung und ausgezeichneter Leistung durch Comité-Sitzungsbeschluß vom 28. August um weitere 2 Preise vermehrt und hiezu die bei §. I. lit. A. erübrigten verwendet.

Von 7 Bewerbern erhielten den

1. Preis mit einer Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte

Hüttinger Michael, Gemeindevorsteher und Oekonom in Nabling, k. Landgerichts Hengersberg.

2. Preis mit fünf Vereinsthalern

Bumo Quirin, Gemeindevorsteher und Landwirth in Föckelsberg, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

3. Preis mit drei Vereinsthalern

Bergbauer Franz, Gemeindevorsteher und Oekonom in Lederdorn, k. Landgerichts Kötzting.

4. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze

Holzapfel Georg, Gemeindevorsteher und Landwirth in Wolfersdorf, k. Landgerichts Kötzting.

D.

Arrondirung.

Von 7 Bewerbern erhielten den

1. Preis mit drei Vereinsthalern

Jahrsdorfer Franz, Oekonom in Peitzkofen, k. Landgerichts Straubing.

2. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze

Wagmaier Kaspar, Oekonom in Kreiling, k. Landgerichts Vilshofen.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Urbarmachung ganz öden Landes, Moor- oder Moosgrundes — Einführung oder Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften.

Von 17. Bewerbern erhielten den

1. Preis mit fünf Vereinsthalern

Muckenhobler Franz, Bauer in Moosham, k. Landgerichts Vilshofen.

2. Preis mit drei Vereinsthalern

Schuhmann Jos., Oekonom in Bleibach, k. Landgerichts Kötzting.

3. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze

Hagengruber Joh., Oekonom in Meindlgrub, k. Landgerichts Viechtach.

4. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze

Nothaft Xaver, Müller und Oekonom zu Grubmühl, k. Landgerichts Hengersberg.

5. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze

Scheibenzuber Joh., Oekonom in Fromoldling, k. Landgerichts Hengersberg.

6. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze

Niedermaier Johann, Müller und Oekonom in Dummeldorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

7. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze

Schwarzmaier Michael, Bauer in Pörndorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

8. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze

Dreger Georg, Landwirth in Kötzting.

B.

Flachsbau.

Ohne Bewerbung.

C.

Hanfbau.

Von 2 Bewerbern erhielt den hier ausgesetzten Preis mit 5 Vereinsthalern

Loibl Anton, Bauer in Ebermanning, k. Landgerichts Hengersberg.

D.

Repsbau.

Von den hier eingekommenen 2 Bewerbern wurde für preiswürdig erkannt.

1. Preis: Fünf Vereinsthaler

Schmidbauer Joseph, Oekonom in Weiling, k. Landgerichts Straubing.

E.

Brachfrüchte und Futterpflanzen.

Von 2 Bewerbern wurde für preiswürdig erkannt und erhielt den

1. Preis mit fünf Vereinsthalern

Liebl Joseph, Bauer in Weissach, k. Ldgs. Bogen.

F.

Maisbau.

Dem hier ausgesetzten Preise wurde wegen Wichtigkeit des Gegenstandes ein weiterer Preis beigesetzt und erhielt den

1. Preis mit 3 Vereinsthalern

Hiendlmaier Joseph, Oekonom in Mitterast, k. Landgerichts Straubing.

2. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze

Schlegl Lor., Sattler und Oekonom in Hengersberg.

G.

Runkelrüben — Riesenmöhren.

(8 Bewerbungen.)

1. Preis. Drei Vereinsthaler

Hölzl Georg, Oekonom und Müller in Lengham, k. Landgerichts Griesbach.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze

Schlegl Lorenz, Sattler und Oekonom in Hengersberg.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze

Hiendlmaier Joseph, Oekonom in Mitterast, k. Landgerichts Straubing.

H.

Tabakbau.

Ohne Bewerbung.

§. III.

Gartenbau.

A.

Gartenanlage und Gartenkultur.

(6 Bewerbungen)

1. Preis. Drei Vereinsthaler und 1 Buch

Mader Joh. Paul, Lehrer in Geltolfing, k. Landgerichts Straubing.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und ein Vereinsthaler nebst einem Buch.

Sahm Nikolaus, Gärtner in Straubing.

B.

Blumenzucht — Ziergewächse.

(2 Bewerbungen.)

1. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und drei Zweiguldenstücke.

Fischer Mathias, Hausbesitzer und Gärtner in Landau a/J.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und zwei Zweiguldenstücke.

Sahm Nikolaus, Gärtner in Straubing.

§. IV.

Obstbaumzucht.

A.

Anlegung von Obstbaumschulen — Obstveredlung — zweckmäßige Veredlung des Obstes.

Von drei Bewerbungen wurde nur eine als preiswürdig erkannt und erhielt den

1. Preis mit drei Vereinsthalern

Huber Joseph Sattler und Landwirth in Münchsdorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

B. 1.

Baumpflanzungen — Preisebäume — Unterricht in der Obstbaumzucht.

(2 Bewerbungen.)

1. Preis. Drei Vereinsthaler.

Amer Sebast., Schullehrer in Schierling k. Landgerichts Mallersdorf.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Schiebermaier Jos., Schullehrer in Hengersberg.

B. 2.

Hebung der Obstbaumzucht durch die Wandergärtner.

Die einzige Bewerbung wurde als würdig erkannt und erhielt den

1. Preis mit drei Vereinsthalern

Kleil Johann, Häuslerssohn von Brombach, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

§. V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

Eichenkultur — Eichen-Saaten — Eichenpflanzung — Anpflanzung von Nutz- und Werkholz.

Von 5 Bewerbern wurden preiswürdig erkannt und erhielt den

1. Preis mit einer großen silbernen Vereinsmünze und einem Buche

Schiebermaier Joseph, Lehrer in Hengersberg.

2. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze und einem Buche

Sittersberger Jakob, Landwirth in Pörndorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

3. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze und einem Buche

Eisel Peter, Bauer in Schambach, k. Landgerichts Rotthalmünster.

B.

Eichenschälwaldungen.

Die einzige Bewerbung wurde für preiswürdig erkannt und erhielt den hier ausgesetzten Preis mit einer großen silbernen Vereinsmünze und einem Buche

Lamer Joseph, Lederer und Landwirth in Pfarrkirchen.

§. VI.

Waldkultur.

Von 5 Bewerbern erhielten den

1. Preis mit drei Vereinsthalern und einem Buche

Schindler Johann, Revierförster in Leiblfing, k. Landgerichts Straubing.

2. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze und einem Buche

Kein Vitus, Bauer in Irlhof, k. Landgerichts Bogen.

3. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze und einem Buche

Huber Michael, Bauer in Schleinhof, k. Landgerichts Straubing.

§. VII.

Seidenzucht.

Die einzige Bewerbung wurde für preiswürdig erkannt und erhielt den

1. Preis mit einer silbernen Vereinsmünze:

Amer Sebastian, Lehrer in Schierling, k. Landgerichts Mallersdorf.

§. VIII.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

A.

Dienstboten, welche sich durch Handhabung und den Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgezeichnet haben.

Hiefür waren 6 Preise, jeder in einer Vereinsmünze und einem Vereisthaler bestehend, ausgesetzt, und erhielten von den 2 eingekommenen Bewerbern den

1. Preis. Aicher Lorenz, Baumann bei Joseph Lamer, Lederer in Pfarrkirchen.

2. Preis. Marschner Georg, Oberknecht bei Joseph Hiendlmaier, Oekonom ist Mitterast, k. Landgerichts Straubing.

B.

Dienstboten, welche sich durch langjährige, treue und eifrige Dienste ausgezeichnet haben.

Die hiefür ausgesetzten 12 Preise, je in einer silbernen Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend, wurden wegen zahlreicher Bewerbungen um weitere vier Preise vermehrt und hiezu die bei §. VIII. lit. A. erübrigten Preise verwendet.

(27 Bewerbungen.)

1. Preis: Wimberger Georg, Dienstknecht, seit 44 Jahren bei Johann Reisinger, Bauer in Schönau, k. Landgerichts Wegscheid.

2. Preis: Voit Theresia, Dienstmagd, seit 44 Jahren bei Johann Eigl, Bauer in Holzham, k. Landgerichts Griesbach.

3. Preis: Huber Walburga, Dienstmagd, seit 42 Jahren bei Lukas Stamberger, Lehrer in Hirschhorn, k. Landgerichts Eggenfelden.

4. Preis: Schmid Maria, Dienstmagd, seit 35 Jahren bei Magd. Stein, Bräuerin in Schaufling, k. Landgerichts Hengersberg.

5. Preis: Progler Georg, Dienstknecht, seit 31½ Jahren bei Peter Bachinger, Bauer in Maying, k. Landgerichts Hengersberg.

6. Preis: Schießl Maria, Dienstmagd seit 31½ Jahren bei Georg Kreipl, Bauer in Reitberg, k. Landgerichts Hengersberg.

7. Preis: Fuggersberger Anna, Dienstmagd, seit 31½ Jahren bei Kath. Baumgartner, Oekonomswittwe in Deggendorf.

8. Preis: Berghofer Florian, Dienstknecht, seit 31 Jahren bei Johann Dietl, Müller in Dilsenhofen, k. Landgerichts Abensberg.

9. Preis: Schauer Stephan, Dienstknecht, seit 28 Jahren bei Johann Kronberger, Bauer in Holzham, k. Landgerichts Griesbach.

10. Preis: Madl Apolonia, Dienstmagd, seit 27½ Jahren bei Georg Graf, Oekonom in Steier, k. Landgerichts Rotthalmünster.

11. Preis: Piedl Andrä, Dienstknecht, seit 27 Jahren bei Paul Triendl, Bauer in Fahrnbach, k. Landgerichts Regen.

12. Preis: Wurm Peter, Dienstknecht, seit 27 Jahren bei Johann Strehle, k. Pfarrer in Waltendorf, k. Landgerichts Bogen.

13. Preis: Trisierer Magdalena, Dienstmagd, seit 26½ Jahren bei Maria Plankl, Bauerswittwe in Wannersdorf, k. Landgerichts Landau.

14. Preis: Hobmaier Mathias, Dienstknecht, seit 25 Jahren bei Joseph Neumaier, Oekonom in Triendorf, k. Landgerichts Vilsbiburg.

15. Preis: Feichtgruber Georg, Baumann, seit 23 Jahren beim k. Pfarrer Schwäbl in Plattling.

16. Preis: Oberneder Johann, Dienstknecht, seit 22 Jahren bei Paul Oberneder, Müller in Hochwinkl, k. Landgerichts Wegscheid.

§. IX.

Aufmunterung zur Viehzucht.

A.

Für die besten 3½ und 4½ jährigen Zuchthengste.

1. Preis: Zwölf Zweiguldenstücke und eine Führermünze nebst Fahne

Landstorfer Jos., Bauer in Hirschling, k. Landgerichts Mallersdorf.

2. Preis: Zehn Zweiguldenstücke und eine Führermünze nebst Fahne

Preubeck Michael, Bauer von Innerhienthal, k. Landgerichts Straubing.

3. Preis: Acht Zweiguldenstücke und eine Führermünze nebst Fahne

Steininger Mich., Oekonom von Hengersberg.

4. Preis: Fünf Zweiguldenstücke, eine Führermünze und eine Fahne

Botzler Michael, Müller und Oekonom in Obermozing, k. Landgerichts Straubing.

5. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und eine Führermünze nebst Fahne

Brandl Jakob, Bauer in Rinkam, k. Landgerichts Straubing.

6. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und eine Führermünze nebst Fahne

Kröll Georg, Landwirth in Kasten, k. Landgerichts Osterhofen.

7. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und eine Führermünze nebst Fahne

Bachl Peter, Bauer in Sand, k. Landgerichts Straubing.

8. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und eine Führermünze nebst Fehne

Kröll Georg, Landwirh in Kasten, k. Landgerichts Osterhofen.

B.

Für die besten 3½ und 4½ jährigen Zuchtstuten.

1. Preis: Vierzehn Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Hinternbobler Georg, Bauer in Schmidham, k. Landgerichts Griesbach.

2. Preis: Zwölf Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Harbek Martin, Bauer in Reuten, k. Landgerichts Griesbach.

3. Preis: Zehn Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Baumgartner Simon, Bauer in Galgweis, k. Landgerichts Osterhofen.

4. Preis: Acht Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Zacher Franz Xaver, Landwirth in Hörgolding, k. Landgerichts Hengersberg.

5. Preis: Fünf Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Scherr Maria, Landwirthin in Linzing, k. Landgerichts Osterhofen.

6. Preis: Drei Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Krömheller Joseph, Oekonom in Manzing, k. Landgerichts Hengersberg.

7. Preis: Eine silberne Vereinsmünze nebst Führermünze und Fahne

Buchner Jos., Bauer in Oberast, k. Landgerichts Straubing.

8. Preis: Eine detto nebst Führermünze und Fahne

Spöth Jak., Bauer in Greißing, k. Landgerichts Mallersdorf.

9. Preis: Eine detto nebst Führermünze und Fahne

Eigenstetter Franz, Oekonom in Straubing.

10. Preis: Eine ditto nebst Führermünze und Fahne

Bründl Jos., Bauer in Frühstorf, k. Landgerichts Straubing.

11. Preis: Eine ditto nebst Führermünze und Fahne

Huber Joseph, Bauer in Reibersdorf, k. Landgerichts Straubing.

12. Preis: Eine ditto nebst Führermünze und Fahne

Englram Nikolaus, Oekonom in Straubing.

C.

Für die besten 1½ und 2jährigen Zuchtstiere.

1. Preis: Zehn Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Ackermann Jakob, Oekonomiepächter in Irlbach.

2. Preis: Acht Zweiguldenstücke nebstst Führermünze und Fahne

Loichinger J. Nep., Bierbrauer in Straubing.

3. Preis: Fünf Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Englram Nikolaus, Oekonom in Straubing.

D.

Für die besten 3 bis 4jährigen Zuchtkühe.

1. Preis: Zehn Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Schötz Georg, Oekonom in Alting, k. Landgerichts Straubing.

2. Preis: Acht Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Rohrmaier Franz Xav., Oekonom in Hofstetten, k. Landgerichts Straubing.

3. Preis: Fünf Zweiguldenstücke nebst Führermünze und Fahne

Weibenbeck Michael, Bierbrauer in Pilsting, k. Landgerichts Landau.

4. Preis: Eine Fahne

Schötz Georg, Oekonom in Alting.

E.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder.

1. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und drei Zweiguldenstücke

Weninger Kaspar, Oekonom in Straubing.

F.

Für die besten Schweinsbären.

1. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und drei Zweiguldenstücke

Eigenstetter Franz, Oekonom in Straubing.

2. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und zwei Zweiguldenstücke

Englram Nikolaus, Oekonom in Straubing.

G.

Für die besten Mutterschweine.

Ohne Bewerbung.

H.

Für die schwersten Mastschweine.

1. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und drei Zweiguldenstücke

Zimmermann Wolfg., Lederer in Hengersberg.

2. Preis: Eine silberne Vereinmünze und zwei Zweiguldenstücke

Schötz Georg, Bauer in Alting, k. Landgerichts Straubing.

I.

Für die schwersten Mastochsen.

Ohne Bewerbung.

§. X.

Verbesserung der Stallungen.

1. Preis: Eine goldene Vereinsmünze 5 Dukaten im Werth

Präbek Michael, Oekonom in Innerhienthal, k. Landgerichts Straubing.

2. Preis: Acht Zweiguldenstücke

Muckenbobler Franz, Bauer in Moosham, k. Landgerichts Vilshofen.

3. Preis: Sechs Zweiguldenstücke

Geislinger Mich., Bauer in Hofelden, k. Landgerichts Passau II.

§. XI.

Bienenzucht.

1. Preis: Vier silberne Vereinsmünzen und ein Buch

Lang Jakob, Oekonom in Schierling, k. Landgerichts Mallersdorf.

2. Preis: Zwei silberne Vereinsmünzen und ein Buch

Schuß Anna, Gütlerin in Bertelskeh, k. Landgerichts Straubing.

3. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch

Münich Georg, Krammer in Aholming, k. Landgerichts Osterhofen.

4. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch

Falter Mathias, Gütler in Neutiefenweg, k. Landgerichts Osterhofen.

5. Preis: Eine silberne Vereinsmünze

Schneider Georg, Gärtler in Haderbach, k. Landgerichts Hengersberg.

6. Preis: Eine silberne Vereinsmünze

Hafner Johann, Gütler in Haunkenzell, k. Landgerichts Mitterfels.

§. XII.

Für Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen- und Ziergewächse.

A.

1. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück

Sahm Nikolaus, Gärtner in Straubing.

2. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück

Rabl Jos., Gutsbesitzer in Münchshöfen, k. Landgerichts Straubing.

3. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück

Ablmanseder Bernhard, Bierbrauer in Tann, k. Landgerichts Eggenfelden.

4. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück

Geiß Joseph, Gärtler in Straubing.

5. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück

Krieger Joseph, Oekonom von Oberharthausen, k. Landgerichts Straubing.

6. Preis: Eine silberne Vereinsmünze und ein Zweiguldenstück

Rolber Joh. Nep., Schullehrer in Wisselsing, k. Landgerichts Osterhofen.

B.

Für Ausstellung selbst gefertigter oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe.

1. Preis: Zwei Goldkronen

Schandry Franz Xaver, Mühlbaumeister in Straubing.

2. Preis: Eine Goldkrone

Scholz Amadäus, Zeugschmied in Vilshofen.

3. Preis: Eine halbe Goldkrone

Wallner Michael, Schmidmeister in Straubing.

4. Preis: Zwei Vereinsthaler

Scheuchenpflug Vitus, Schmid von Hohenthan, k. Landgerichts Rottenburg.

Straubing, den 23. Sept. 1860.

Das Preis-Comité

des

Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern.

Der Comité-Vorstand

Frhr. v. Pechmann, Stadtkommissär.

G. Franz,
Offiziant, q. Aktuar.

III. Augsburger-Cours

vom 15. November 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	93½
" à 4 %	—	99¾
" à 4½ %	—	102⅜
" à 4½ % halbjährig	—	102⅜
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99¾
Bank-Aktien Div. II. Sem.	806	802
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	103¼
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 19. November 1860.	Waizen	19	94	113	105	9	20	24	19	45	18	52	—	49	—	—
		Korn	—	35	35	27	8	16	12	15	35	15	—	1	5	.	—
		Gerste	—	219	219	219	—	14	6	13	56	13	36	—	—	—	4
		Haber	5	36	41	32	9	7	38	7	2	6	34	—	21	—	—
Deggendorf	Vom 20. November 1860.	Waizen	—	214	214	214	—	21	22	20	55	20	15	—	7	—	—
		Kern	—	16	16	16	—	15	15	15	—	14	45	—	—	—	5
		Gerste	16	278	294	294	—	14	43	14	12	13	21	—	—	—	3
		Haber	—	91	91	91	—	6	35	6	28	6	10	—	11	—	—
Dingolfing	Vom 20. November 1860.	Waizen	—	85	85	85	—	21	21	21	—	20	23	—	34	—	—
		Kern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	258	258	258	—	14	19	14	1	13	27	—	—	—	21
		Haber	—	34	34	34		6	42	6	29	6	19	—	-	—	4
Geiselhöring	Vom 20. November 1860.	Waizen	—	74	74	74	—	21	51	21	21	20	52	—	10	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	609	609	600	—	14	24	14	5	13	54	—	—	—	15
		Haber	—	4	4	4		6	45	6	37	6	30		23	—	—
Kelheim	Vom 15. November 1860.	Waizen	—	72	72	72	—	20	52	20	31	19	52	1	23	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	18	7	9	6	58	-	—	—	9

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 19. November 1860.	Waizen	—	156	156	156	—	21	51	21	3	20	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	14	27	13	52	13	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. November 1860	Waizen	439	1724	2163	1822	341	21	50	20	59	19	55	—	23	—	—
		Korn	1	274	275	261	14	15	30	15	12	14	45	—	5	—	—
		Gerste	73	1891	1964	1765	199	14	38	14	7	13	19	—	11	—	—
		Haber	—	810	810	802	8	7	30	7	22	6	53	—	—	—	11
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. November 1860.	Waizen	7	94	101	101	—	20	24	19	14	18	—	—	35	—	—
		Korn	—	20	20	26	—	16	54	15	57	15	—	1	32	—	—
		Gerste	—	125	125	119	6	14	12	13	20	12	—	—	14	—	—
		Haber	2	30	32	28	4	7	12	6	39	6	—	—	10	—	—
Passau	Vom 20. November 1860.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	62½	63½	46½	17	14	42	14	18	13	38	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	43	61½	104½	81½	23	7	21	6	52	6	27	—	22	—	—
Pfeffenhausen	Vom 19. November 1860.	Waizen	—	19	19	19	—	21	15	19	36	19	10	—	40	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	14	57	14	44	14	28	—	—	—	24
		Haber	—	5	5	5	—	7	3	6	53	6	47	—	7	—	—
Pilsting	Vom 20. November 1860.	Waizen	—	74	74	74	—	21	—	20	—	19	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	482	482	482	—	15	—	13	—	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. November 1860.	Waizen	196	1441	1637	1415	222	21	3	20	30	19	31	—	35	—	—
		Korn	—	401	401	401	—	14	51	14	47	14	28	—	—	—	20
		Gerste	—	2544	2544	2498	46	14	27	14	6	13	40	—	—	—	4
		Haber	—	282	282	277	5	7	2	6	35	6	25	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 21. November 1860.	Waizen	79	385	464	349	115	21	28	20	46	19	42	—	30	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	13	50	13	29	12	54	—	57	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	25	5	59	5	12	—	37	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

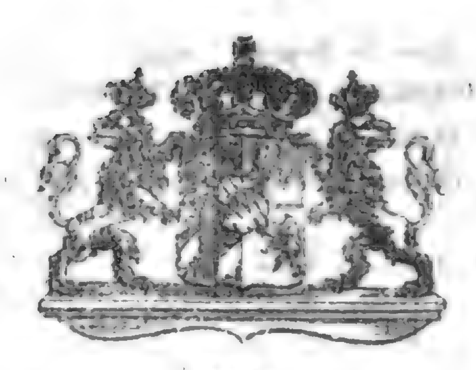

von

Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Mittwoch den 28. November **1860.**

Inhalt:

Gersten- und Hopfenpreise zur Regulirung des definitiven Winterbiersatzes. — Die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle. — Den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 1859/60. — Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60 in spec. den Landbau-Unterhaltungs-Etat pro 1860/61. — Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60 in spec. den Straßen-Unterhaltungs-Etat pro 1860/61. — Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60 hier die Unterhaltung der Alleebaum-Pflanzungen an den Straßen. — Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60 in spec. die Uebergänge der Distrikts- und Gemeinde-Wege an den Staatsstraßen. — Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60, hier die Unterhaltung der Alleebaumpflanzungen an den Straßen. — Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60 in spec. die Einschreibungen in die Wegmacherbücher. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5459.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate Niederbayerns.

Gersten- und Hopfenpreise zur Regulirung des definitiven Winterbiersatzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes betreffend, sind die Gersten- und Hopfenpreise behufs der Festsetzung des definitiven Winterbiersatzes spätestens

bis zum 10. Dezember l. Js.

anher vorzulegen.

Die obengenannten Behörden werden hieran mit der Aufforderung erinnert, besagten Einsendungstermin um so gewisser einzuhalten, als die bis dahin nicht einkommenden Vorlagen durch eigene Wartboten erholt werden müßten.

Landshut, den 25. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 4328.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

Die exekutive Beitreibung der Staatsgefälle betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus den Berichten, welche zufolge höchster Anordnung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Juni l. Js. Nro. 1913 von den königl. Rentämtern in rubr. Betreffe erholt worden sind, wurde

ersehen, daß ein gleichheitliches Verfahren in Bezug auf Mahn- und Exekutionsgebühren-Erhebung, sowie das Exekutionsverfahren überhaupt nicht besteht, vielmehr beinahe bei jedem Amte eine besondere Uebung sich gebildet hat.

Zur Erzielung eines überall gleichmäßigen Verfahrens werden daher in Gemäßheit höchster Entschließung vom 17. l. Mts. Nr. 12,350 die Direktiven, nach welchen das rentamtliche Exekutions-Verfahren nunmehr für die Folge geregelt werden soll, in Nachstehendem zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

§. 1.

Der Perzeptionsbeamte hat die Pflicht und Befugniß, alle ihm zur Verrechnung und Verwaltung zugewiesenen Renten rechtzeitig und im Laufe des Etats-Jahres beizutreiben, und dazu, wenn nöthig, Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

Verordnung dd. 24. März 1807 (Reggsbl. pag. 250 pos. 9.)

§. 2.

Diese Zwangsmittel können zur Anwendung kommen:

a) bei allen direkten und indirekten Staatsauflagen unbedingt und ohne allen Widerspruch,

b) bei allen Forderungen, bezüglich deren den kgl. Rentämtern in Folge besonderer Gesetze oder Verordnungen das Recht der Exekution eingeräumt ist,

c) bei Aerarialgefällen aller Art, wenn nicht der rechtliche Widerspruch erhoben und die Sistirung des Amtszwanges durch die competente Gerichts-Behörde verlangt ist.

Verordnung v. 25. September 1813 (Reggsbl. pag. 1252 pos. VI.)

§. 3.

Die Exekutionsgewalt geht nur auf die im Amtsbezirke wohnenden Individuen und wenn Rückstände von Untergebenen eines andern Rentamts bestehen, so muß die Anwendung der Exekution im Requisitionswege bewirkt werden.

§. 4.

Der Rentamtsbote hat die Verbindlichkeit, die von dem k. Rentamte verfügte Exekution zu vollziehen und hat hiefür die Exekutionsgebühren zu erhalten.

Verordnung dd. 23. Oktober 1804 Reggsbl. 1804 pag. 902.)

§. 5.

Die rentamtliche Exekution hat zur Anwendung zu kommen, wenn der Debent die ihm bekannt gegebenen Zahlungstermine versäumt, und soll nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1807 (Reggsbl. 1807 pag. 407) in den Abstufungen erfolgen, nämlich:

der ersten Anmahnung,
der zweiten Anmahnung (Strafbote) und
der Mobiliar-Auspfändung.

§. 6.

Nach erfolgloser Erschöpfung dieser drei Exekutionsgrade tritt der 4te Grad, nämlich der Verkauf von Immobilien ein, dessen Durchführung wegen des dazu nöthigen richterlichen Verfahrens dem ordentlichen Richter überlassen bleiben muß.

(Verordnung vom 27. Februar 1807.)

§. 7.

Beschwerden der Debenten über das Verfahren der k. Rentämter bei Anwendung der drei Exekutionsgrade gehen im Rekurswege an die vorgesetzte Regierung, Kammer der Finanzen.

Verordnung vom 27. Februar 1807,
" " 4. Februar 1809.
(Regierungsblatt 1809 pag. 1539.)

§. 8.

Für die Durchführung der einzelnen Exekutionsgrade werden folgende Vorschriften gegeben.

§. 9.

Erste Anmahnung.

Für jede Gefälls- und Abgaben-Gattung ist der Verfalltermin gesetzlich oder durch besondere Bestimmungen vorgeschrieben.

Das k. Rentamt hat die Perzeptionstermine noch besonders in der geeigneten Art bekannt zu machen.

Längstens acht Tage nach Ablauf dieser Perzeptions-Termine hat der Rentamtsbote die amtlich gefertigte Weisung zu erhalten, die säumigen Abgabenpflichtigen zur Bezahlung ihrer Rückstände binnen einer fernern Frist von längstens acht Tagen unter der Androhung aufzufordern, daß nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser neuen Zahlungsfrist die Absendung des zweiten Mahnboten (Strafboten) und Verfällung in die entsprechende Exekutionsgebühr zu gewärtigen sei. Jeder auf diese Art zur Zahlung angemahnte Restant hat ohne Unterschied, d. h. ohne alle Rücksicht auf die Entfernung des Wohnortes oder auf den Betrag der Ausstände, die für alle Vorladungen und Zustellungen der Amtsdiener hergebrachte Gebühr von 4 kr. zu entrichten.

Die richtig geschehene Mahnung ist von dem Rentamtsboten auf dem amtlichen Mahnungsvorweise durch Vormerkung des Tages, an welchem dieselbe erfolgte, zu konstatiren und durch den Gemeindevorsteher oder ein Gemeinde-Ausschußmitglied bestätigen zu lassen.

§. 10.

Zweite Anmahnung.

Ist der ersten Zahlungs-Anmahnung nicht Folge geleistet und von dem Debenten auch eine Zahlungs-Nachsicht von dem k. Rentamte nicht erwirkt oder deren Gewährung von dem zuständigen k. Rentbeamten unter den obwaltenden Verhältnissen als zulässig nicht erachtet worden, so hat die für diesen Fall angedrohte Abordnung eines zweiten Mahnboten (Strafboten) sofort zu erfolgen.

Sowie deßhalb der Zahlungstermin nach der ersten Anmahnung verflossen ist, hat das k. Rentamt Namens-Verzeichnisse der Restanten unter amtlicher Fertigung als Exekutionspatente herstellen und dieselben durch den Rentamtsboten oder dessen Substituten zur Zahlung auffordern zu lassen.

Die bisher mit der Absendung eines Strafboten von den k. Rentämtern in den verschiedensten Beträgen erhobenen Exekutionsgebühren werden für die Folge auf den Betrag von 12 — 36 kr. festgesetzt.

Bei diesem Exekutionsakte, der wie die erste Zahlungs-Anmahnung zu konstatiren ist, soll dem Restanten eine weitere Zahlungsfrist von längstens acht Tagen unter Androhung der Mobiliarauspfändung vorgesteckt werden.

Den Betrag der Exekutions-Gebühr hat der k. Rentbeamte innerhalb der festgesetzten Grenzen unter entsprechender Würdigung der gegebenen Verhältnisse festzustellen und im betreffenden Exekutions-Patente ausdrücklich namhaft zu machen.

§. 11.

Mobiliar-Auspfändung.

Ist auch der bei Absendung des zweiten Mahnboten (Strafboten) bewilligte Zahlungstermin von längstens acht Tagen fruchtlos verstrichen, so ist sofort zum Vollzuge der bereits angedrohten Mobiliar-Auspfändung durch den Rentamtsboten auf Grund eines amtlichen Pfändungs-Vorweises zu schreiten.

Die Pfändung selbst hat wie bisher nämlich nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 §. 71 et seq. insoweit solche für den gegebenen Fall angewendet werden können, zu geschehen.

Hiebei ist insbesondere zu beachten, daß

a. die Auswahl der Gegenstände mit thunlichster Schonung geschehe,
b. für sichere und angemessene Verwahrung dieser Gegenstände, insbesondere bei fressenden Pfändern, Sorge getragen werde,
c. hierin kein unnöthiges Uebermaß stattfinde,
d. ein den Umständen angemessener Termin zur Versteigerung oder etwaiger Selbsteinlösung gewährt werde.

Als Pfändungsgebühr hat jeder Restant nicht die volle, nach der allerhöchsten Verordnung vom 9. Mai 1809 (Reggs.-Bl. pag. 769) für die Rentamtsboten regulirte Diätgebühr von 1 fl., sondern — fl. 40 kr. und das nach der Ortsentfernung zu bemessende Lauf-

geld, welches nach der Instruktion über die Botenlöhne der Rentamts-Diener vom 6. Febr. 1811 §. 4 (Geret Bd. I. pag. 147) für die Meile hin und her 18 kr. beträgt, für den Rentamtsboten zu entrichten, wogegen die Gebühr für die zur Pfändung beigezogenen beiden Zeugen (Normativ vom 13. Juni 1840 Geret Bd. 21 S. 255) in analoger Anwendung der allerhöchsten Verordnung ddo. vom 23. Dezember 1848 auf je — fl. 18 kr. festgestellt wird.

§. 12.

War auch die Mobiliar-Auspfändung erfolglos und sind disponible Realitäten vorhanden, so hat das k. Rentamt sofort unter geeigneter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse die richterliche Hilfe zur Anwendung des 4. Exekutionsgrades zu requiriren und hiebei auch sämmtliche Mahn- und Exekutionsgebühren anzumelden.

Hiebei hat der k. Rentbeamte mit sorgfältigster Umsicht und möglichster Schonung der Debenten zu verfahren, der betreffende Perzeptionsbeamte hat insbesondere, wo möglich nur solche Objekte zum gerichtlichen Verkaufe vorzuschlagen, welche der Debent am leichtesten entbehren kann, und zwar auch nicht mehr, als zur Deckung seiner Schuld erforderlich ist, ferner soll sich derselbe vor Stellung des Exekutionsantrages verlässige Kenntniß von den Debitverhältnissen des Schuldners verschaffen und zwar insbesondere von den allenfalls bestehenden Hypotheken, damit nicht etwa ohne Noth der Ausbruch eines Konkurses oder der Verkauf eines Objektes veranlaßt wird, dessen Erlös kaum für die darauf haftenden Hypotheken hinreicht.

§. 13.

Alle diese Zwangsmittel werden jedoch nur dann zum Vollzuge gebracht, wenn der k. Rentbeamte nicht zureichende Veranlassung findet, innerhalb seiner Competenz während des Verwaltungsjahres Zahlungsnachsicht zu geben oder solche darüber hinaus von der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer für den zahlungswilligen, aber zur Zeit gleichwohl zahlungsunfähigen Debenten zu erwirken. Ist die bewilligte Zahlungsnachsicht fruchtlos verstrichen, so haben die vorerörterten Zwangsmaßregeln in der vorgeschriebenen Aufeinanderfolge und Weise einzutreten.

§. 14.

Sämmtliche Mahn- und Exekutionsgebühren sind, wie bereits bemerkt, in den amtlichen Anmahnungs- und Exekutionsvorweisen, welche übrigens tax- und stempelfrei auszufertigen sind, ausdrücklich aufzuführen und nicht von dem Exekutionspersonal, sondern nur von dem Perzeptionsbeamten gleichzeitig mit den Gefällsrückständen zu erheben und auszuquittiren, dieselben sind von den k. Rentämtern summarisch zu designiren, und als durchlaufende Posten des rentamtlichen Taxregisters allmonatlich gegen Empfangsbestätigung hinauszubezahlen.

Werden von den Restanten dem Rentamtsboten oder dessen Substituten die rückständigen Gefälle oder die Mahn- und Exekutionsgebühren sofort eingehändigt, so geschieht solches auf Wag und Gefahr der Zahlenden.

Nur eine amtlich gefertigte Quittung schließt im Falle einer Unterschlagung die Verbindlichkeit zur Leistung nochmaliger Zahlung von Seite des Abgabepflichtigen aus.

Von vorstehendem Regulative, welches schon für das laufende Verwaltungsjahr in Wirksamkeit zu treten hat, sind die Abgabenpflichtigen nicht blos mittels der gegenwärtigen öffentlichen Bekanntmachung, sondern auch durch Anschlag an der Amtstafel gehörig zu verständigen.

Zugleich wird den k. Rentämtern besondere Vorsicht bei Aufnahme der Rentamtsbeiboten, welche in der Regel mit der exekutiven Gefällsbeitreibung betraut werden, empfohlen. Vorschriftsgemäß sind dieselben besonders zu verpflichten, hinsichtlich der gegenständigen Dienstleistung aber durch die k. Rentbeamten umständlich zu belehren, wie sie sich zu verhalten und jede

unnöthige Härte und Bedrückung gegen die Amtsuntergebenen gewissenhaft zu vermeiden haben.

Landshut, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 5128.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 1859/60 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit der Erstattung des Jahresberichts über den Zustand der öffentlichen Sicherheit pro 1859/60 noch im Rückstande sich befinden, werden an die Erledigung des letzteren mit dem Anhange erinnert, daß dieselbe nunmehr binnen 8 Tagen zuverlässig gewärtigt werde.

Landshut, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5171.

Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom Direktorium der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München ist der Unteraufschläger Andreas Lanzhammer in Dingolfing als Unteragent aufgestellt worden, was, nachdem hiefür höchste Bestätigung vorliegt, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5262.

An die k. Baubehörden von Niederbayern.

Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60 in spec. den Landbau-Unterhaltungs-Etat pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Einsicht der Landbau-Unterhaltungs-Etats pro 1860/61 gab dem inspizirenden Oberbaurathe zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß:

1) Die bei jedem Gebäude vorkommende Aversalposition für den Unterhalt der Dachungen läßt nur dann eine Beurtheilung zu und kann als anstandslos erachtet werden, wenn außer der Gattung des Eindeckungsmateriales auch die Fläche der zu unterhaltenden Dachungen in Quadratruthen beigesetzt wird.

2) Wünschenswerth erscheint es, daß zunächst des Titels der einzelnen Landbauunterhaltungs-Anschläge jene Beträge in Ziffern angegeben werden, welche in jedem der drei Vorjahre auf das Gebäude verausgabt worden sind, sowie, worauf die Baupflicht des Staats beruht, ob Baukanon oder sonstige Beiträge geleistet werden.

3) Sollen Baufälle konstruirter Art: als neue Keller, Gang- und Abtritt-Anlagen, Kellereinwölbungen &c. durch Pläne begründet, alle Ansätze von Aversal-Summen vermieden und unter Angabe der Masse, das Bedürfniß nachgewiesen werden.

4) Zur Begegnung jeder Willkühr sollen auch die Aufnahmen des Rückersatzes von Kosten für Gegenstände, welche von den Bewohnern hergestellt und bezahlt wurden, sowie Ansätze für Winterfenster gemäß §. 51. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betreffend, ohne vorherige spezielle Regierungs-Genehmigung nicht in den Etat eingestellt und die Erwirkung der Genehmigung den Bewohnern überlassen werden.

5) Bei den Positionen für Erneuerung der hölzernen Einfriedungen sollte außer der Länge der zu

erneuernden Stellen nach §. 21. vorgenannter Verordnung nach die ganze Länge der Einfriedigung angegeben sein. Aversalbeträge hiefür erscheinen in keinem Falle zulässig.

Damit übrigens die intendirte Durchführung von lebendigen Zäunen statt der nicht dauerhaften hölzernen Einfriedigungen keine Nachtheile für den Abschluß veranlaßt, sollen längs den bestehenden Holzeinfriedigungen, Zäune so frühzeitig gesetzt werden, daß sie bis zur wiederholten Erneuerung hoch genug aufgewachsen sind.

6) Auch erscheint es wünschenswerth, daß von Seite der Baubehörden die Bewohner der ärarialischen Gebäude nach §. 1. der vorbezeichneten allerhöchsten Verordnung zur möglichsten Reinhaltung derselben, insbesondere der Speicher, Keller ꝛc. veranlaßt, sowie auf Freihaltung der äußeren Umfassungs- und Hofmauern von Schutt- und Dünger-Haufen gesehen werde.

Die Baubehörden werden hiemit beauftragt, vorstehenden Bestimmungen und Direktiven entsprechend zu verfahren und bei der Anfertigung der Etats denselben genau nachzukommen.

Landshut, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5263.

An sämmtliche Baubehörden in Niederbayern.

Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60 in spec. den Straßen-Unterhaltungs-Etat pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Einsicht des Straßen-Unterhaltungs-Etats pro 1860/61 gab dem inspizirenden Oberbaurathe Anlaß zu nachstehenden Erinnerungen:

1) Da die Straßenzüge und nicht die Rentamtsbezirke die Hauptabtheilung für die Anschläge bilden, so genügt, wenn für jeden Straßenzug nur Ein Kostenanschlag angefertiget und in der Kolone Bemerkung bei den einzelnen Positionen das zahlende Rentamt beigesetzt wird.

2) Zur möglichen Beurtheilung der für Hülfsarbeiter beantragten Positionen sind die Kosten für das Kleinschlagen des Deckmaterials gesondert zu halten und dieselben in einer dem Rubrum der Materialbeifuhr sich anschließenden Kolone vorzutragen.

Unter der gezogenen Summe der Hülfsarbeiter ist bemerkungsweise die Anzahl der einzubettenden Materialhaufen und des hiefür bezüglichen Aufwands vorzutragen.

3) Die Anschaffungskosten von neuen Wegmacher-Werkzeugen sind nicht bei jedem Straßenzug einzeln vorzutragen, sondern es ist unter Angabe des zu spezifizirenden Betrages für den ganzen Baubezirk nur Eine Position einzustellen.

Die k. Baubehörden werden beauftragt künftig nach vorstehenden Direktiven die betreffenden Etats zu fertigen.

Landshut, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5266.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60 hier die Unterhaltung der Alleebaum-Pflanzungen an den Straßen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach gemachten Wahrnehmungen wird der Erhaltung der Alleebaumpflanzungen an den Staats- und Distriktsstraßen nicht allenthalben die entsprechende Obsorge zugewendet, mitunter sogar mittelbar auf die Zerstörung der bestehenden Alleen gewirkt.

Wenn auch nach den Bestimmungen des Landtags-Abschiedes vom 25. August 1843 und vom 23. Mai 1846 die Last der Bepflanzung der Straßen

mit Alleebäumen den Gemeinden wider Willen nicht aufgebürdet werden kann, so ist doch durch die bezeichneten Gesetzes-Vorschriften und durch die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 1. Dezember 1848, Kreisblatt Seite 906, vom 6. Juni 1851, Kreisblatt Seite 408, dann durch Regierungs-Entschließungen vom 27. April 1854, Kreisblatt Seite 448 und 30. Juni 1855, Kreisblatt Seite 869 den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden zur Aufgabe gemacht, auf dem Wege der Belehrung und Ermunterung mit allem Eifer auf die Vervollständigung und gute Erhaltung der Baumpflanzungen an den Straßen mitzuwirken.

Diese Anordnungen werden zur entsprechenden Darnachachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5265.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Bau-Behörden von Niederbayern.

Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60 in spec. die Uebergänge der Distrikts- und Gemeinde-Wege an den Staatsstraßen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Fast an allen Straßen des Regierungsbezirkes sind die Abfahrten für Distriktsstraßen, Gemeinde- und Privatwege tief in das Straßenquerprofil eingeschnitten, wodurch die Passage beengt ja theilweise gefährdet wird. Diese Wahrnehmung veranlaßt die unterfertigte Stelle, die k. Baubehörden zu beauftragen, alle jene mangelhaften Abfahrten den einschlägigen k. Distriktspolizeibehörden näher zu bezeichnen, welche sofort den betreffenden Requisitionen entsprechend, die betheiligten Gemeinden oder Private unverweilt anzuhalten haben, die eingeschnittenen Abfahrten durch Auffüllung auf die Höhe der Staatsstraße zu bringen und durch rechtzeitige Kiesaufuhr darin zu erhalten.

Insbesondere sind die auf Staatsstraßen einmündenden Feldwege im Herbst und Frühjahre auf eine ergiebige Strecke landeinwärts mit Kies zu überführen, da außerdessen die Straßen ungebührlich durch eingeführten Humus verunreiniget werden.

Landshut, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5266.

An die k. Baubehörden von Niederbayern.

Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60, hier die Unterhaltung der Alleebaumpflanzungen an den Straßen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist wahrgenommen worden, daß selbst jenen Alleebaum-Pflanzungen, welche auf Staatskosten angelegt wurden, nicht allenthalben die nöthige Obsorge für deren Erhaltung und Ergänzung zugewendet wird, indem einzelne Bäume sowie Pfähle fehlen, die Bäume nicht immer sorgfältig angebunden und gepflegt werden, dieselben am Boden mit schädlichen Nebensprossen versehen sind, das hohe Gras um dieselben nicht entfernt und für den Zufluß des Wassers von der Straße an die Bäume durch Rinnen nicht gesorgt wird.

Die königl. Baubehörden werden angewiesen, die ärarialischen Alleebaumpflanzungen nach den vorgegebenen Direktiven zu behandeln und denselben alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Landshut, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5261.

An die k. Baubehörden von Niederbayern.

Die Inspizirung des Bauwesens im Jahre 1859/60 in spec. die Einschreibungen in die Wegmacherbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der inspizirende k. Oberbaurath machte die Wahrnehmung, daß die k. Baubeamten und selbst die Bauassistenten nicht immer der Vorschrift über die Einschreibungen in die Wegmacherbücher nachkommen; daher der künftige genaue Vollzug der deßfallsigen Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht wird, daß zur Kenntniß gelangende Vollzugsunterlassung ernstere Einschreitung zur Folge haben würde.

Landshut, den 23. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungsverfügung vom 24. November 1860 ist in Bestätigung der Präsentation der Gutsherrschaft von Ering der Schullehrer Franz Garr von Kirn, k. Landgerichts Simbach, auf den in Erledigung gekommenen Schuldienst zu Pocking, k. Landgerichts Rotthalmünster bestimmt worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

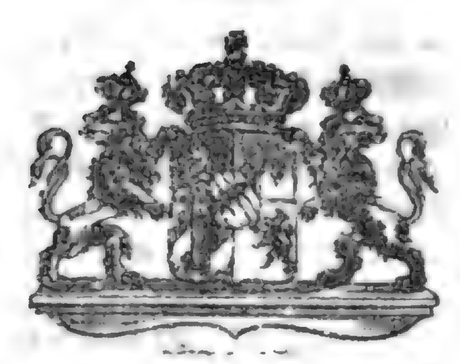

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 99. Landshut, Sonnabend den 1. Dezember 1860.

Inhalt:

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres. — Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen in der Stadt Paßau im Jahre 1860. — Die Additional-Convention zum Zoll- und Handels-Vertrage mit Sardinien. — Agenturen der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Den Handverkauf von Mohnthee, Mohnsäftchen und Treibpulver (Secale cornutum). — Gemeinden des k. Landgerichts Neu-Ulm. — Bekanntmachung, die unerhobenen Kapitalien des Militär-Anlehens. — Bekanntmachung, die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Prozent. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5252.

An die kgl. Gerichtsärzte und Candidaten der Medizin in Niederbayern.

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die höchste Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 19. November 1860 Nro. 1729 obenbezeichneten Betreffs mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Gesuche der Candidaten der Medizin um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Landshut, den 24. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1729.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858 „das Studium der Medizin betr." bestimmt in Tit. IV §. 40, daß das der medizinischen Fakultätsprüfung folgende Jahr zur fernern theoretischen sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden k. Staatsministeriums den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größern Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis

nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl. v. Neumayr.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern. Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Epplen.

Ad Num. 5176.

Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen im Jahre 1860 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allerhöchster Entschließung vom 19. Novbr. ds. Js. wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Paßau bestätiget, und zwar:

a. der kathol. Pfarrei Sct. Paul:
1) Eduard Hohenauer, Kaufmann,
2) Sebastian Zollner, Kaufmann,
3) Klement Sedlmaier, Gastwirth,
4) Johann Hillenbrand, Nagelschmid;

b. der kathol. Pfarrei Sct. Severin:
1) Mathias Rosenberger, Kaufmann,
2) Joseph Heindl, Seifensieder,
3) Joseph Fladt, Brauer,
4) Joh. Nep. Haas, Gastwirth;

c. der kathol. Pfarrei Sct. Bartholomäus:
1) Joseph Aufischer, Gastwirth,
2) Peter Huber, Gastwirth,
3) Joseph Angerer, Bäcker,
4) Johann Knodn, Gürtler in Grubweg;

d. der protestantischen Gemeinde:
1) Michael Mooshammer, Kaminkehrer,
2) Gustav Elsäßer, Buchhändler.

Landshut, den 24. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekr.

Ad Num. 5370.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

Die Additional-Convention zum Zoll- und Handels-Vertrage mit Sardinien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 21. Mai l. Js. (Kreisamtsblatt Seite 646) nachstehends im rubrizirten Betreffe am 20. l. Mts. erfolgte Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit dem Auftrage bekannt gegeben, nach Maßgabe der ebenerwähnten Regierungs-Ausschreibung weiter zu verfügen.

Landshut, den 26. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10,102.**

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezug auf die Ministerial-Entschließung vom 15. Mai d. Js. Nro. 4392 wird nachträglich bestimmt, daß bei den Sendungen zollvereinsländischer

Branntweine nach Sardinien, wenn dieselben zur See befördert und in einem nicht zollvereinsländischen Hafenplatze eingeschifft werden sollen, behufs der Erlangung der Zollbegünstigung unter Anwendung des bereits mitgetheilten Formulars außer der Versicherung des Absenders (sub A des Formulars) und dem Ursprungszeugnisse der Ortsbehörde (sub B des Formulars) noch die Bescheinigung des Ausganges der Sendung in das Vereins-Ausland, seitens des betreffenden vereinsländischen Zollamtes (sub C des Formulars) erforderlich ist.

Ueberdieß ist noch den fraglichen Ursprungs-Nachweisungen von den Versendern der Branntweine eine italienische, oder wo dies Schwierigkeiten finden sollte, wenigstens eine französische Uebersetzung beizugeben.

Die k. Regierung wird beauftragt, Vorstehendes durch das Kreisamtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München, den 20. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 5456.

Agenturen der Berlin'schen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. lauf. Mts. ist die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, Kaufmann Ruederer in München, beantragte Ausdehnung des Wirkungskreises des unterm 4. lauf. Mts. für die Stadt Straubing und Umgebung bestätigten Agenten, Großhändler Eduard Engerer zu Straubing auf den Landgerichtsbezirk Straubing genehmiget worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5557.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

Den Handverkauf von Mohnthee, Mohnsäftchen und Treibpulver (Secale cornutum) betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man hat Grund, anzunehmen, daß von manchen Apothekern Mohnthee, Mohnsäftchen und das sogenannte Treibpulver (Secale cornutum) ohne ärztliche Verordnung verabfolgt werden.

Da diese Stoffe zu den giftig und heftig (drastisch) wirkenden gehören, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß dieselben weder von Apothekern noch von Materialisten, Spezereihändlern und Krämern im Handverkaufe abgegeben werden.

Landshut, den 28. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5236.

Gemeinden des kgl. Landgerichts Neu-Ulm betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Ministerialentschließung vom 30. August 1852 — Regierungsblatt S. 943 — sind die vormals zum kgl. Landgerichte Günzburg gehörigen Gemeinden: Unterelchingen, Leibi, Nersingen, Oberfahlheim, Unterfahlheim und Straß hinsichtlich der gesammten Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung dem

kgl. Landgerichte Neu-Ulm zugetheilt worden. Dessen ohngeachtet werden fast alle auf diese Gemeinden bezüglichen Requisitionen an das kgl. Landgericht Günzburg gestellt.

Zur Vermeidung von Verzögerungen und unnöthigen Schreibereien wird diese Zutheilung hiemit in Erinnerung gebracht, damit die bezüglichen Requisitionen fortan an das kgl. Landgericht Neu-Ulm erlassen werden.

Augsburg, den 12. November 1860.

Kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, kgl. Regierungs-Präsident.

Faber, Sekr.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien des Militär-Anlehens betreffend.

Von dem gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehen à 4½ % von 1855 (vide Bekanntmachung vom 8. März 1858, Regierungsblatt 1858 S. 301) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Bamberg noch nicht zur Einlösung gelangt, und zwar:

Lit.	Casse-Kataster-Nummer:	Capitalsbetrag zu:
B.	1912	500 fl.
C.	312	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdem ihre Forderungen gemäß den Bestimmungen des §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von 6 Monaten, und zwar mit dem 1. Juni 1861 zu Gunsten der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 20. November 1860.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Prozent betr.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 27. Januar l. Js., die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent betreffend

(Regierungsblatt von 1860 S. 181)

werden die Besitzer von Staatsobligationen des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent, welche mit der Umwandlung dieser Obligationen in solche des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent noch im Rückstande sind, zur förderlichsten Veranlassung dieser Umwandlung aufgefordert, und es wird hiebei bemerkt, daß vom 20. Dezember l. Js. anfangend keine Umschreibung derselben in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens auf Namen, sondern nur mehr in Obligationen auf den Inhaber (au porteur) stattfinde.

München, den 22. November 1860.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. November d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Direktor bei der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern, Dr. Peregrin von Schwindl zu Landshut, auf sein Ansuchen nach §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung der langen, treuen und ausgezeichneten Dienstesleistung in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, und an dessen Stelle den Direktor der kgl Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Joseph Leopolder, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

III. Augsburger-Cours
vom 22. November 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld
Obligationen à 3½ %	—	93½
" à 4 %	—	99¾
" à 4½ %	—	102⅝
" à 4½ % halbjährig	—	102⅜
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99¾
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	802
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	103½
" " mit 50 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 26. November 1860.	Waizen	8	119	127	127	—	19	5	18	41	17	35	1	4	—	—
		Korn	8	21	29	21	8	15	48	15	21	14	36	—	14		—
		Gerste	—	218	218	187	31	14	5	13	42	13	15	—	14	—	—
		Haber	9	53	62	46	16	7	11	6	39	6	10	—	23	—	—
Deggendorf	Vom 27. November 1860.	Waizen	—	256	256	256	—	20	59	20	30	19	45	—	25	—	—
		Korn	—	43	43	41	2	16	—	15	45	15	5	—	—	—	45
		Gerste	—	507	507	483	24	14	29	14	6	13	18	—	6	—	—
		Haber	—	56	56	56	—	7	35	6	31	6	19	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 27. November 1860.	Waizen	—	23	23	23	—	20	9	20	2	19	55	—		—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	183	183	183	—	14	3	13	35	13	2	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	6	44	6	31	6	12	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. November 1860.	Waizen	—	45	45	45	—	20	18	19	17	19	30	1	34	—	—
		Korn		2	2	2	—	13	30	13	30	13	30	—	—	—	—
		Gerste	—	442	442	442	—	14	18	14	5	13	51	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	6	49	6	41	6	29	—	—	—	4
Kelheim	Vom 22. November 1860.	Waizen	—	37	37	37	—	20	30	20	6	19	15	—	25	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	16	—	—		—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	30	6	59	6	53	—	10	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 26. November 1860.	Waizen	—	110	110	110	—	19	57	19	27	18	49	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	262	262	262	—	13	57	13	39	13	15	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. November 1860.	Waizen	341	1157	1498	1324	174	21	29	20	50	19	59	—	6	—	—
		Korn	14	170	184	143	41	16	5	15	34	14	56	—	—	—	22
		Gerste	199	1915	2114	1780	334	14	48	14	16	13	22	—	—	—	9
		Haber	8	682	690	679	11	7	22	7	16	6	53	—	6	—	—
Mainburg	Vom 28. November 1860.	Waizen	5½	102½	108	108	—	21	31	20	19	19	24	—	—	1	36
		Korn	4½	7	11½	8	3½	15	15	15	9	15	—	—	57	—	—
		Gerste	10½	224½	235	232½	2½	14	44	14	20	13	54	—	13	—	—
		Haber	3	17	20	17	3	7	53	7	36	7	17	—	—	—	31
Neustadt a. d. D.	Vom 27. November 1860.	Waizen	—	124	124	122	2	20	—	18	58	17	56	—	16	—	—
		Korn	—	35	35	35	—	15	24	15	—	14	30	—	57	—	—
		Gerste	6	142	148	78	70	13	30	12	52	11	40	—	28	—	—
		Haber	4	64	68	64	4	7	6	6	33	5	36	—	6	—	—
Passau	Vom 27. November 1860.	Waizen	—	1½	1½	1	½	—	—	21	24	—	—	—	—	—	—
		Korn	17	108½	125½	83½	42	13	50	13	7	12	51	1	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	23	85	108	88½	19½	6	49	6	34	6	4	—	18	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. November 1860.	Waizen	—	14	14	14	—	20	—	19	41	19	6	—	—	—	5
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	153	153	153	—	14	52	14	35	14	18	—	9	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	10	7	3	7	—	—	—	—	10
Pilsting	Vom 27. November 1860.	Waizen	—	38	38	38	—	22	—	19	30	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	272	272	272	—	14	42	13	51	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. November 1860.	Waizen	222	1454	1676	1639	37	21	30	20	50	20	4	—	—	—	20
		Korn	—	130	130	130	—	14	58	14	47	14	29	—	—	—	—
		Gerste	46	2162	2208	2051	157	14	30	13	57	13	4	—	9	—	—
		Haber	5	210	215	210	5	6	34	6	22	5	59	—	13	—	—
Vilshofen	Vom 28. November 1860.	Waizen	115	271	386	299	87	22	3	21	21	20	25	—	—	—	37
		Korn	—	26	26	26	—	14	37	14	12	14	—	—	—	—	43
		Gerste	—	7	7	7	—	12	36	12	13	11	18	—	47	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	31

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

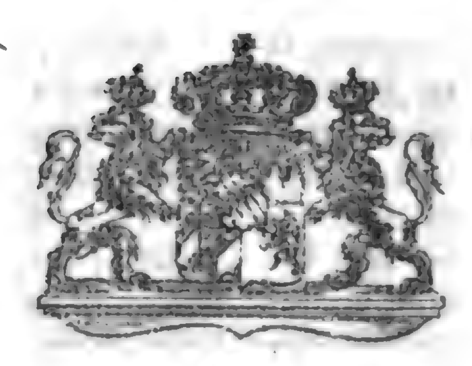

von

Niederbayern.

Nr. 100. Landshut, Mittwoch den 5. Dezember **1860.**

Inhalt:

Die Theologie studierenden Inländer protestantischer Confession, hier insbesondere die Kenntniß der hebräischen Sprache. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hebramsdorf. — Landesverweisung des Lorenz Günther von Baiersdorf. — Landesverweisung des Dienstknechts Franz Greindl von Untereinthal, k. k. Bezirksamtes Enns. — Landesverweisung der Parapluiemachers-Ehefrau Juliane Hauser aus Steinach in Tyrol. — Den Fleischsatz für den Monat Dezember 1860. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5457.

An sämmtliche Studien-Rektorate in Niederbayern.

Die Theologie studierenden Inländer protestantischer Confession, hier insbesondere die Kenntniß der hebräischen Sprache betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange wird den sämmtlichen Studien-Rektoraten in Niederbayern eine höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. dieß im bez. Betreffe mit dem Auftrage bekannt gegeben, diejenigen Schüler, welche sich künftig dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, auf die in erwähnter höchster Entschließung enthaltenen Anordnungen alljährlich in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

Landshut, den 27. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9725.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Es ist seit längerer Zeit nach den vorliegenden amtlichen Berichten sowohl des kgl. protestantischen Oberkonsistoriums, wie auch der theologischen Fakultät der kgl. Universität Erlangen die wiederholte Wahrnehmung gemacht worden, daß die nach Vollendung der Gymnasialbildung zum Studium der Theologie an die kgl. Universität Erlangen übertretenden Inländer protestantischer Confession häufig eine so ungenügende und geringe Kenntniß der hebräischen Sprache mitbringen, daß sie von den betreffenden exegetischen Vorlesungen an der Hochschule keinen fruchtbringenden Gebrauch zu machen vermögen und demzufolge auch den in dieser Hinsicht bei der Aufnahmsprüfung der Candidaten der Theologie zu stellenden Anforderungen zu genügen, vielfach außer Stande sich befinden.

Hieraus ist zu entnehmen, daß die nach den Bestimmungen des §. 65 der revidirten Schulordnung

vom 24. Februar 1854 an den Studienanstalten bestehende Gelegenheit zu Erlernung der hebräischen Sprache von den Betheiligten bisher mehrfach weder rechtzeitig, noch in rechter Weise benützt wurde.

Um daher diesem Mißstande für die Zukunft vorzubeugen, ist mit Rücksicht auf die gutachtlichen Vorschläge sowohl der theologischen Fakultät der kgl. Universität Erlangen, wie des k. protestantischen Oberconsistoriums die Anordnung getroffen worden, daß von nun an von Seite der genannten theologischen Fakultät in Erlangen alljährlich eine besondere Prüfung aus der hebräischen Sprache abgehalten werden wird, welcher sich ausnahmslos alle jene Inländer protestantischer Confession, die sich dem Studium der Theologie an der gedachten Hochschule zuwenden, innerhalb des ersten Jahres dieses Studiums zu unterwerfen haben.

Ebenso wird in Zukunft kein Candidat der protestantischen Theologie ohne Vorlage eines Zeugnisses der genannten Fakultät über das Bestandenhaben dieser Prüfung aus der hebräischen Sprache zu der alljährlich am Schlusse der Universitätsstudien stattfindenden theologischen Aufnahmeprüfung zugelassen werden.

München, den 22. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
B. w. v.

Durch den Minister
zc.
Minist.-Rath
v. Bezold.

Ad Num. 5482.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hebramsdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Hebramsdorf — gelegen in der Diözese Regensburg, im Landgerichts- und Decanats-Bezirke Rottenburg in Niederbayern — ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe gewährt bei einer Einnahme von 818 fl. 30¾ kr., und bei einem Lastenbetrage von 45 fl. 1⅞ kr. ein jährliches fassionsmäßiges Reinerträgniß von 773 fl. 28⅞ kr., zählt 354 Seelen, hat eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die zur genannten Pfründestiftung gehörigen Gründe bestehen in 29 Tagwerk 96 Dezimalen Garteyland, Aecker, Wiesen und Waldung.

Bemerkt wird, daß sich bei den hier obwaltenden besonderen Verhältnissen auf den Grund der noch zu pflegenden Baufallschätzung ein Ausfitzkapital ad onus successorum bilden wird, dann daß zum Pfründe-Vermögen ein Ablösungsschilling von 462 fl. 7⅞ kr. haftet.

Bewerber um die bezeichnete Pfarrei haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben, binnen vier Wochen — von heute an gerechnet — einzureichen.

Landshut, den 28. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 4317.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Landesverweisung des Lorenz Günther von Galersdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. Dezember 1855 (Kreisamtsblatt 1855 S. 1363) wird den obengenannten Behörden eröffnet, daß Lorenz Günther nach erstandener Strafe unterm 3. November l. Js. aus der Strafanstalt Plassenburg entlassen worden ist.

Landshut, den 29. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 4704.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Landesverweisung des ledigen Dienstknechts Franz Greindl von Untereinthal, k. k. Bezirksamtes Enns betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Wasserburg vom 13. v. M. wurde der ledige Dienstknecht Franz Greindl von Untereinthal, k. k. Bezirksamtes Enns, wegen fortgesetzten Verbrechens der Widersetzlichkeit gegen die Justiz durch Rückkehr als Landesverwiesener und Vergehens des Diebstahls zur Arbeitshausstrafe auf die Dauer von 2 Jahren verurtheilt, und nach erstandener Strafe von Neuem unter Androhung der gesetzlichen Strafe des Landes verwiesen.

Franz Greindl wurde bereits durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Traunstein vom 3. August v. Js. wegen Vergehens des Diebstahls zu 8tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen.

Hievon werden die obgenannten Behörden unter wiederholter Mittheilung des Signalements des Franz Greindl in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 30. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: 26 Jahre. Größe: 5′ 5″. Haare: braun. Augenbrauen: blond. Augen: blau. Nase u. Mund: klein. Gesicht: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 4705.

An die königl. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Landesverweisung der Parapluiemachersehefrau Juliane Hanser aus Steinach in Tyrol betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 3. v. M. wurde Juliane Hanser, Parapluiemachersehefrau aus Steinach in Tyrol wegen Verbrechens der Widersetzlichkeit gegen die Justiz durch Rückkehr aus der Landesverweisung in den bayr. Staat zu einer Arbeitshausstrafe auf die Dauer eines Jahres verurtheilt, und nach erstandener Strafe neuerdings mit der Bedrohung des Landes verwiesen, daß sie im Falle ihrer Rückkehr in den bayer'schen Staat eine Arbeitshausstrafe von 1 bis 4 Jahren und wiederholte Landesverweisung zu gewärtigen habe.

Die zuerkannte einjährige Arbeitshausstrafe geruhten Seine Majestät der König unterm 26. v. Mts. in 2 monatliche Gefängnißstrafe zu mildern.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur weitern Verfügung unter Mittheilung des Signalement der Juliane Hanser in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 30. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: 60 Jahre. Größe: 5′ 11″. Haare: braun. Stirne: nieder. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Mund: proportionirt. Kinn: länglicht. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: hager. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 5866.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

Den Fleischsatz für den Monat Dezember 1860 betreff.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 31. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Döll. Bd. 13. S. 889 et sequ. und neue Folge Band 29. S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den Mastochsen- und Rindfleischpreis für den Monat Dezember 1860 festzusetzen, wie folgt:

I. für die Stadt Landshut

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 13 kr. 2 dl. (dreizehn Kreuzer zwei Pfenninge),

b) das Pfund Rindfleisch auf 12 kr. 2 dl. (zwölf Kreuzer zwei Pfenninge);

II. für die Stadt Straubing

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 13 kr. (dreizehn Kreuzer),

b) das Pfund Rindfleisch auf 12 kr. (zwölf Kreuzer);

III. für die Stadt Passau

a) das Pfund Mastochsenfleisch auf 12 kr. 2 dl., (zwölf Kreuzer zwei Pfenninge),

b) das Pfund Rindfleisch auf 11 kr. 2 dl. (eilf Kreuzer zwei Pfenninge).

IV. In den übrigen Polizeidistrikten richtet sich der Fleischsatz nach jenen der Städte Landshut, Straubing und Passau nach den durch Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844, Kreisblatt S. 712, und nach den später erfolgten einschlägigen Bestimmungen.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 13 kr. 2 dl. (dreizehn Kreuzer zwei Pfenninge) pr. Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 1. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1) den Landgerichtsdiener Johann Nüßlein in Kelheim auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage wegen Funktionsunfähigkeit für immer in den Ruhestand treten zu lassen;

2) an seine Stelle den Landgerichtsdiener Raphael Manzinger von Rottenburg seiner Bitte gemäß zu berufen, und

3) zum Landgerichtsdiener von Rottenburg in Niederbayern den Gerichtsdienersgehilfen Paul Bogner aus Neukirchen, zur Zeit in Vilseck, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Königlich 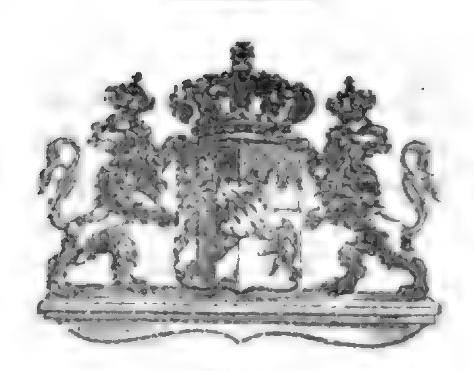 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Sonnabend den 8. Dezember **1860.**

Inhalt:

Das von Dr. Rosenkranz bearbeitete Handbuch über das Pflegschaftswesen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Heimatlosen, hier den Rechenschaftsbericht. — Die Rasendachungen. — Die Förderung der Obstbaumzucht. — Die Mitwirkung der k. Baubehörden bei Herstellung von Generalplänen und bei Festsetzung von Baulinien. — Die Vorstellung des Kaufmanns Sieber zu Würzburg, die Aufstellung von Agenten. — Bekanntmachung unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 à 4½%. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours- und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5854.

Das von Dr. Rosenkranz bearbeitete Handbuch über das Pflegschaftswesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der geheime Sekretär im kgl. Staatsministerium der Justiz **Dr. Rosenkranz** hat mit Benützung amtlicher Quellen ein Handbuch über das Pflegschaftswesen in Bayern diesseits des Rheins bearbeitet und veröffentlichet, wofür der Preis des Exemplares 2 fl. 40 kr. beträgt.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27. November d. Js. wurde die Anschaffung desselben auf Rechnung der allgemeinen landgerichtlichen Regiemittel, so weit die etatsmäßigen Beträge zureichen, genehmiget, was hiemit bekannt gegeben wird.

Landshut, den 1. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4141.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Würzburg vom 25. Oktober l. Jrs. wurde Daniel **Muhler** von Laudenbach, k. württembergischen Oberamts Mergentheim, wegen eines im Vergehensgrade strafbaren Verbrechens des einfachen Diebstahls in eine doppelt geschärfte Gefängnißstrafe von zwei Monaten verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements des Muhler erhalten die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage Kenntniß, gegen denselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften das Weitere zu verfügen.

Landshut, den 30. November 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Daniel Muhler.

Alter 16 Jahre, Größe 5' 1", Haare braun, Stirne hoch, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase mittel, Mund klein, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: Braune Tuchkappe, alter grauer Sommerspenser, dergleichen Weste und Hose, baumwollenes Hemd, ein Paar lederne Schuhe.

Ad Num. 6219.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate Niederbayerns.

Die Heimatlosen, hier den Rechenschaftsbericht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden Niederbayerns werden hiedurch angewiesen, den in der Regierungs-Ausschreibung vom 7. Juni 1858 (Kreisblatt Nr. 47 S. 735) auf den 16. ds. Mts. festgesetzten Termin genau einzuhalten.

Landshut, den 2. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5855.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Baubehörden Niederbayerns.

Die Rasendachungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. vor. Mts. Nro. 1048 haben die Versuche, welche in neuerer Zeit an verschiedenen Orten gemacht worden sind, um die Zweckmäßigkeit und Tüchtigkeit von Rasendachungen zu erproben, nach dem Urtheile der Sachverständigen ein vollkommen befriedigendes Ergebniß geliefert.

Wenn nämlich Rasendachungen richtig hergestellt werden, so bieten sie nach diesen Versuchen in Bezug auf guten Schutz gegen die Witterungs-Einflüsse, dann auf Feuersicherheit und Dauerhaftigkeit größere Vortheile als Eindeckungen mit anderen als feuersicher erkannten Material, und kommen gleichwohl billiger als solche Eindeckungen zu stehen.

Die näheren Nachweise hierüber sind in einer in der Cotta'schen Buchhandlung dahier erschienenen Schrift von Baurath Eduard Rüber „das Rasendach" enthalten.

Zugleich ist in dieser Schrift das Erforderliche über die Dachconstruction für die Raseneindeckung, dann über das Eindeckungs-Verfahren angegeben.

Da es nun in vielfacher Beziehung von großer Wichtigkeit und im eigenen Interesse der Gebäudebesitzer gelegen ist, die Dacheindeckung mit brennbarem Material wo möglich ganz außer Uebung zu setzen, und da hiezu insbesondere auch die Einführung der Rasendächer beitragen könnte, so werden die oben genannten Behörden hiedurch auf diese Eindeckungsweise, und die über dieselbe handelnde Schrift öffentlich aufmerksam gemacht und beauftragt, in den betreffenden Amts- und Wochenblättern das Erforderliche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zugleich werden die sämmtlichen oben genannten Behörden ermächtiget, nicht nur soweit es die Regiemittel gestatten, die gedachte Schrift anzuschaffen, sondern auch bei sich ergebenden Gelegenheiten in zulässiger Weise auf die Herstellung von Rasendächern insbesondere in den Fällen hinzuwirken, wo die Eindeckung mit einem nicht feuersicheren Materiale der Billigkeit wegen beabsichtigt wird.

Hiebei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nur eine richtige Ausführung der Raseneindeckung alle oben erwähnten Vortheile erzielen läßt, und es ist zugleich den Bauunternehmern und Bauführern nahe zu legen, die Herstellung von Rasendächern genau nach der von rc. Rüber gegebenen Anweisung unter Leitung eines tüchtigen Technikers

und wo möglich nur durch Personal bewirken zu lassen, das mit dieser Anleitung sich bereits vertraut gemacht hat.

Landshut, den 2. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5832.

An sämmtliche Polizei- und Schulbehörden von Niederbayern.

Die Förderung der Obstbaumzucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte kgl. Stelle findet sich veranlaßt, sämmtliche Polizei- und Schulbehörden auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 8. Juni 1841 (Intelligenz-Blatt 1841 S. 426) und 12. März 1853 (Intellgz.-Blatt 1853 S. 169), so wie auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1853 (Intelligenzblatt 1853 S. 436) im bezeichneten Betreffe aufmerksam zu machen, und dieselben zur genauesten Nachachtung anzuweisen.

Landshut, den 2. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5853.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Baubehörden von Niederbayern.

Die Mitwirkung der k. Baubehörden bei Herstellung von Generalplänen und bei Festsetzung von Baulinien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 28. vor. Mts. zur Wissenschaft.

Landshut, den 3. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2221.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 14. März d. Js. erstatteten Bericht wird im Einverständnisse mit diesem k. Staatsministerium und mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Folgendes erwiedert:

Wenn bei Herstellung von General-Plänen für Ortschaften oder bei Festsetzung von Baulinien die Mitwirkung königlicher Baubehörden in Anspruch genommen wird, und aus diesem Anlasse von Bediensteten solcher Behörden Reisen gemacht werden, so sind die für diese Reisen zulässigen Taggebühren und Reisekosten-Vergütungen als Ausgaben auf die Polizeiverwaltung zu behandeln.

Wird nun jene Mitwirkung von königlichen Behörden in Anspruch genommen, so haben die bezeichneten Ausgaben den Staatsfonds für Polizeiverwaltung und zwar der dem Etat für Sicherheit angehörigen Position,

„Uebrige Ausgaben auf den Polizeidienst“

zur Last zu fallen.

Die Berichtsbeilagen und vorgelegten Akten folgen zurück.

München, den 28. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz u. v. Regensburg. Die Mitwirkung der k. Baubehörden bei Herstellung von Generalplänen u. bei Festsetzung von Baulinien betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Epplen.

Ad Num. 6211.

Die Vorstellung des Kaufmanns Sieber zu Würzburg, die Aufstellung von Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmanne Karl Sieber in Würzburg als Generalagent für den Schiffsrheder A.

Strauß in Antwerpen beantragte Aufstellung nachstehender Unteragenten,

des Eduard Faber in Kelheim,
des Raymund Wagner in Landshut,
des Joseph Heider in Osterhofen,
des Bartlmä Mayerhofer in Paßau,
des Heinrich Koch in Rotthalmünster,

zur Vermitlung von Ueberfahrtsverträgen mit niederbayerischen Auswanderern wird hiemit genehmigt, und der genannte Generalagent auch zum unmittelbaren Abschluß von solchen Ueberfahrtsverträgen ermächtigt.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 4. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betr.

Von dem gemäß der II. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten neuen Anlehen von 1852 zu 4½ % au porteur (Bekanntmachungen vom 1. u. 8. März 1858 Regierungsblatt S. 255 u. 292) sind nachbezeichnete Obligationen der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialcasse Regensburg noch nicht zur Einlösung gekommen.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Casse-Kataster-Nummern:	Im Capitals-Betrage zu
1,023	2,373	1000 fl.
57	567	100 fl.
57	568	100 fl.
2,565	8,033	100 fl.
2,565	8,034	100 fl.
2,565	8,035	100 fl.
3,029	10,237	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825. (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, und zwar mit dem 1. Juni 1861 zu Gunsten der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 22. November 1860.

Königl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. Dezember l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des zum kgl. Oberrechnungsrathe beförderten Regierungsrathes Dr. Danzer den geheimen Sekretär im kgl. Staatsministerium der Finanzen, Karl Gebhard, zum Regierungsrathe der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, zu ernennen.

Durch Regierungsentschließung vom 4. Dezember 1860 wurde der von dem Stadtpfarrer Jakob Schwindl in der Altstadt Straubing für den freiresignirten Pfarrer und Kun'schen Benefiziaten Priester Alois Schumann in Straubing auf das Benefizium zur Krone Christi in Straubing ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung, K. d. Innern, und des kgl. Landwehrkreis-Commandos von Niederbayern vom 3. Dezember 1860 wurde der Junker Michael Plätz von Pfarrkirchen zum Quartiermeister beim k. Landwehr-Bataillon Pfarrkirchen ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. Innern, und des kgl. Kreiscommandos der Landwehr von Niederbayern vom 3. Dezember 1860 wurde der Corporal Eduard Pleitner von Paßau zum Quartiermeister beim k. Landwehrbataillon Paßau ernannt.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

III. Augsburger-Cours

vom 29. November 1860.

Königlich Bayerische				Papier	Geld.
Obligationen	à 3½ %			—	94½
"	à 4 %			—	99⅞
"	à 4½ %			—	102⅝
"	à 4½ %	halbjährig		—	102⅜
"	à 5 %		IV. Emission	—	—
"	à 5 %		neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen				—	99⅞
Bank-Aktien			Div. II. Sem.	—	804
~~Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien~~				—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien				—	—
Bayerische Ostbahnen				—	103¾
" "	mit 30 % Einzahlung			—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Dezember 1860.	Waizen	—	80	80	80	—	19	36	19	13	18	48	—	—	—	32
		Korn	8	17	25	21	4	15	37	15	14	14	43	—	7	—	—
		Gerste	31	191	222	222	—	14	6	13	43	13	2	—	—	—	1
		Haber	16	20	36	31	5	6	59	6	2	5	41	—	37	—	—
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 4. Dezember 1860.	Waizen	—	27	27	27		21	30	20	27	20	19	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	194	194	194	—	14	9	13	39	12	56	—	—	—	3
		Haber	—	40	40	40	—	7	5	6	51	6	39	—	—	—	19
Geiselhöring	Vom 4. Dezember 1860.	Waizen	—	76	76	76	—	20	19	19	56	15	28	—	—	—	9
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	238	238	238	—	14	14	14	—	13	54	—	5	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	38	6	33	6	30	—	8	—	—
Kelheim	Vom 29. November 1860.	Waizen	—	41	41	41	—	20	14	19	56	18	51	—	10	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	12	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	12	7	9	6	57	—	—	—	10

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 3. Dezember 1860.	Waizen	—	93	93	93	—	19	51	19	36	19	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	341	341	341	—	13	49	13	27	13	2	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. November 1860.	Waizen	174	1432	1606	1601	5	20	55	20	38	19	51	—	12	—	—
		Korn	41	161	202	168	34	15	57	15	8	14	47	—	26	—	—
		Gerste	334	1786	2120	1595	525	14	18	13	38	12	38	—	38	—	—
		Haber	11	804	815	797	18	7	21	7	15	6	45	—	1	—	—
Mainburg	Vom 5. Dezember 1860.	Waizen	—	170½	170½	168½	2	20	21	19	45	18	48	—	34	—	—
		Korn	3½	8	11½	11½	—	16	—	15	36	15	6	—	—	—	27
		Gerste	2½	203	205½	185½	20	14	18	13	46	12	54	—	34	—	—
		Haber	3	10	13	13	—	7	8	6	36	6	10	1	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. Dezember 1860.	Waizen	2	135	137	137	—	20	30	19	46	19	—	—	—	—	48
		Korn	—	24	24	24	—	15	—	14	31	14	—	—	29	—	—
		Gerste	70	70	140	135	5	13	—	12	34	11	48	—	18	—	—
		Haber	4	38	42	27	15	6	42	6	22	6	6	—	11	—	—
Passau	Vom 4. Dezember 1860.	Waizen	½		½	½	—	—	—	20	—	—	—	1	24	—	—
		Korn	42	52	94	94	—	13	47	13	17	12	46	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	19½	59½	79	67½	11½	6	59	6	53	6	36	—	—	—	19
Pfeffenhausen	Vom 3. Dezember 1860.	Waizen	—	30	30	30	—	20	56	19	25	18	58	—	16	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	157	157	157	—	14	49	14	32	14	22	—	3	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	36	7	11	6	56	—	—	—	8
Pilsting	Vom 4. Dezember 1860.	Waizen	—	56	56	56	—	20	—	18	36	17	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	186	186	186	—	14	30	13	45	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. Dezember 1860.	Waizen	37	1266	1303	1265	38	20	52	20	23	19	40	—	27	—	—
		Korn	—	134	134	130	4	14	56	14	38	14	20	—	9	—	—
		Gerste	157	1853	2010	1893	117	14	32	13	46	12	29	—	11	—	—
		Haber	5	217	222	222	—	6	20	6	5	5	51	—	17	—	—
Vilshofen	Vom 5. Dezember 1860.	Waizen	87	449	536	469	67	21	15	20	27	19	19	—	54	—	—
		Korn	—	55	55	28	27	14	37	13	41	12	53	—	31	—	—
		Gerste	—	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	6	26	6	6	5	49	—	24	—	—

Königlich Bayerisches

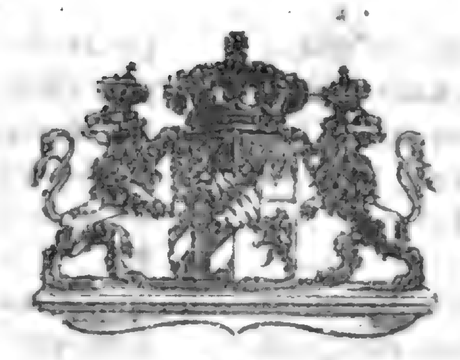

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 103. Landshut, Sonnabend den 15. Dezember 1860.

Inhalt:

Den Vollzug der Leichenschau. — Kirchliche Fürsorge für die in und um Donauwörth wohnenden Protestanten. — Die Landesverweisung der Cäcilia Rittmüller von Spital, k. k. österreichischen Bezirksamts Windischgarsten. — Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1860/61. — Die Erhebung von Gebühren für die Zustellung von Tarnoten. — Die Regulirung des Biersatzes. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6720.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

Den Vollzug der Leichenschau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird die Verordnung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 14. Juni 1860 bez. Betreffs zur gleichmäßigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 9. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 38,979.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Physikate.

Den Vollzug der Leichenschau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das sanitätspolizeiliche Institut der Leichenschau, insbesondere die Leichenschauordnung und Instruktion für Leichenschauer vom 6. August 1839 wurde in neuester Zeit einer Revision unterstellt und wird nunmehr im Hinblick auf eine höchste Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1860 für den Regierungsbezirk Oberbayern, um diese Angelegenheit definitiv zu regeln, verfügt, was folgt:

1) Wie es bisher geschehen ist, so ist auch fortan die Leichenschau überall dem ärztlichen oder niederärztlichen Personale zu übertragen und zwar ausdrücklich nach der Reihenfolge, welche in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 17. April 1849, die Leichenschau betr., (Döll. V.-S. Bd. 30. S. 251) vorgeschrieben ist.

2) Wird hiedurch die Bildung größerer Leichenschau-Distrikte nothwendig, so kann für den Vollzug zweimaliger Leichenschau dadurch Sorge getragen werden, daß nach Vorschrift des §. III. der Leichenschauordnung vom 6. August 1839 für Verhinderungsfälle des Leichenschauers in jeder Gemeinde ein Stellvertreter aufgestellt wird.

3) Zu diesem Dienst der Stellvertretung können mit Hinblick auf §. II der Leichenschauordnung auch verlässige, durch den Gerichtsarzt an Leichen zu unterrichtende, zeitweise wiederholt zu prüfende Barbiere oder andere unbescholtene Gemeindeglieder bestimmt werden.

4) Diesen Stellvertretern kann in den entfernteren Orten des Leichenschaudistrikts die Vornahme der zweiten Leichenschau regelmäßig, die der ersten aber nur in unvermeidlichen Hinderungsfällen des Bezirksleichenschauers ausnahmsweise übertragen werden.

5) Diese Stellvertreter sind, nachdem sie unterrichtet und geprüft worden sind, förmlich zu verpflichten.

6) Nach §. V der Leichenschauordnung ist den Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen zur Pflicht gemacht, den Todesfall möglichst schleunigst zur Anzeige zu bringen, damit die erste Leichenschau rechtzeitig vorgenommen werden könne. Da hiegegen häufig sich verfehlt wird, so ist diese Anordnung neuerdings durch sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden allenthalben einzuschärfen.

7) Jeder Leichenbeschauer ist im Hinblick auf Art. II der Instruktion vom 6. August 1839, um sich selbst gegen Verantwortung sicher zu stellen, ausdrücklich verpflichtet, in jedem Falle verspäteter Anzeige polizeiliche Einschreitung zu veranlassen.

8) Die Gerichtsärzte und Polizeibehörden haben nach §. IX der mehrallegirten Leichenschauordnung die durch die Seelsorger vierteljährig abzuliefernden Leichenschauscheine genau zu controliren und insbesondere wahrgenommene Gebrechen im rechtzeitigen Vollzuge der ersten und zweiten Leichenschau jederzeit sofort abstellig zu machen.

9) Auf Vornahme der zweiten Leichenbeschau muß in allen Fällen bestanden werden, insoferne nicht von Seite der unterfertigten Stelle aus dem im Art. IV der Leichenschauordnung angegebenen Grunde eine einmalige Beschau als zulässig erkannt wird.

10) Die zweite Leichenbeschau ist außerdem nur in nachstehenden Fällen erlassen:

a) bei gewaltsamen, jede Wiederbelebung ihrer Natur nach ausschließenden, Todesarten,

b) wenn bereits eine Sektion der Leiche stattgefunden hat,

c) wenn eine ärztliche forense Besichtigung der Leiche vorgenommen wurde.

11) Es ist nicht genügend, daß, wie es wohl hie und da geschieht, die Leichen blos oberflächlich besichtigt werden, sondern jedesmal hat nach Art. III und XVI der Leichenschauordnung eine genaue Untersuchung der Leichen stattzufinden und ist bei dem geringsten Verdacht des Scheintodes nach Art. IX und X derselben zu verfahren. Bei Gewißheit oder Verdacht einer verheimlichten Todesart, bei Schwangerschaft, bei Wahrnahme von Spuren epidemischer oder contagiöser Krankheiten sind stets die Vorschriften der Art. XI—XV genau ins Auge zu fassen und zu befolgen.

12) Um eine Gleichmäßigkeit hinsichtlich des Gebührenregulativs zu erzielen wird angeordnet, daß von sämmtlichen Leichenbeschauern des Kreises, sowie von deren Stellvertretern für jede erste Besichtigung der Leichen 30 kr., für jede zweite Besichtigung 15 kr. Gebühr erhoben werden dürfe. Den Gerichtsärzten und praktischen Aerzten ist es gestattet, wenn die Leichen eine Stunde oder darüber von ihren Wohnsitzen entfernt liegen, für die erste Besichtigung 1 fl., für die zweite 30 kr. zu erheben.

Indem sich der Erwartung hingegeben wird, daß vorstehende Anordnungen allenthalben zum genauesten Vollzuge gelangen, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes hiemit der Auftrag, von dem Inhalte der gegebenen Bestimmungen den sämmtlichen Leichenbeschauern ihrer Distrikte vollständige Kenntniß zu geben, hierauf im Benehmen mit den k. Gerichtsärzten die in den einzelnen Bezirken bestehenden Zustände nach gegenwärtig gegebener Vorschrift gewissenhaft zu regeln und daß solches geschehen ist, innerhalb 3 Monaten unter Mitzeichnung der Gerichtsärzte Anzeige zur unterfertigten Stelle zu erstatten.

München, den 14. Juni 1860.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Praes. abs.

v. Hermann, I. Direktor.

Bruch, Sekretär.

Ad Num. 6572.

Kirchliche Fürsorge für die in und um Donauwörth wohnenden Protestanten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Erbauung eines geeigneten protestantischen Bethauses in Donauwörth eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits des Rheines veranstaltet werde.

Dieses wird in Folge höchster Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 5./7. August und 4./6. Dezember d. Js. hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 9. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6417.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

Die Landesverweisung der Cäcilia Rittmüller von Spital, k. k. österr. Bezirksamts Windischgarsten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 19. Mai l. Js. im niederbayer'schen Kreisamtsblatte Nro. 44 S. 643 wird hiedurch bekannt gegeben, daß die am 20. März l. Js. im Landgerichts-Bezirke Deggendorf aufgegriffene Weibsperson als die Todtengräberstochter Cäcilia Rittmüller von Spital, im k. k. Bezirksamte Windischgarsten anerkannt und durch Beschluß des k. Landgerichts Deggendorf vom 17. vor. Mts. wegen sicherheitsgefährlichen, legitimations- und arbeitslosen Herumziehens unter dem besonders erschwerenden Umstande der Namensfälschung und der Simulation eines Sinnesgebrechens polizeilich bestraft, und nach erstandener Strafe unter der Androhung der Behandlung als Vagantin für den Fall des Wiederbetretens im Königreiche Bayern des Landes verwiesen wurde.

In Folge dessen erhalten die oben benannten Behörden den Auftrag, gegen die Cäcilia Rittmüller, deren Personalbeschreibung der Regierungsausschreibung vom 19. Mai l. Js. beigefügt ist, im Falle Wiederbetretens das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Landshut, den 9. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6872.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartirungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartirungs-Commissionen pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit der Anzeige bezeichneten Betreffes noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, dieselbe nunmehr binnen 8 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 11. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 4178.

An die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing, sowie an sämmtliche k. Landgerichte.

Die Erhebung von Gebühren für die Zustellung von Tarnoten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Magistrate der Städte Landshut, Paßau und Straubing, sowie sämmtliche kgl. Landgerichte werden auf das, von dem kgl. Staatsministerium der Finanzen am 31. Oktober l. Js. erlassene und durch die kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 7. v. Mts. im Kreis-Amtsblatt (S. 1293) veröffentlichte höchste Reskript in Betreff der Erhebung von Gebühren für die Zustellung von Tarnoten zur Nachachtung hingewiesen.

Die königl. Landgerichte haben den ihnen unterstehenden Magistraten die sachgemäße Weisung zugehen zu lassen.

Landshut, den 12. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 6622.

Die Regulirung des Biersatzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 6./7. ds. Nr. 2276 nebst den beiden mit derselben mitgetheilten Tabellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 11. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2276.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Mit der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 „die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreich Bayern und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen sowohl unter sich als zum Publikum betreffend" — Regierungsblatt vom Jahre 1811 S. 617 ff. — sind gleichzeitig die Tarife für den Ganterpreis des Winter- und Sommerbieres veröffentlicht worden. Durch dieselben ist jedoch die Berechnung der Bierpreise nur bis zu einem Hopfenpreise von 300 Gulden vorgenommen worden.

Da die Hopfenpreise, welche für den heurigen definitiven Winterbiersatz und den heurigen Sommerbiersatz zu Grunde zu legen sind, in sehr vielen Biertarbistrikten den Betrag von 300 Gulden per Zentner übersteigen werden, so hat das unterfertigte k. Staatsministerium die mit der angeführten allerhöchsten Verordnung veröffentlichten Tarife für den Ganterpreis des Winter- und des Sommer-Bieres bis zu dem Hopfenpreise von 400 Gulden fortsetzen lassen.

Die hierüber angefertigten beiden Tabellen folgen anruhend mit dem Auftrage, gegenwärtige Entschließung nebst den mitgetheilten beiden Tabellen unverzüglich im Kreisamtsblatte zur Veröffentlichung zu bringen.

München, den 6. Dezember 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Regulirung des Biersatzes betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Epplen.

A. Tarif für den Ganterpreis des Winterbieres

bei nachfolgenden Preisen der Gerste und des Hopfens mit Einschluß des Aufschlages.

(Die bei den Pfennigen oben stehenden Ziffer sind 100tel Pfennig.)

Hopfenpreis per Zentner	310		320		330		340		350		360		370		380		390		400	
Gerstenpreis per Schäffel	Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß	
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
5 fl. — kr.	4	2^{17}	4	2^{34}	4	2^{51}	4	2^{68}	4	2^{85}	4	3^{2}	4	3^{20}	4	3^{37}	4	3^{54}	4	3^{71}
5 „ 30 „	4	2^{45}	4	2^{62}	4	2^{80}	4	2^{97}	4	3^{14}	4	3^{31}	4	3^{48}	4	3^{55}	4	3^{82}	5	—
6 „ — „	4	2^{74}	4	2^{91}	4	3^{8}	4	3^{25}	4	3^{42}	4	3^{60}	4	3^{77}	4	3^{94}	5	—^{11}	5	—^{28}
6 „ 30 „	4	3^{2}	4	3^{20}	4	3^{37}	4	3^{54}	4	3^{71}	4	3^{88}	5	—^{5}	5	—^{22}	5	—^{40}	5	—^{57}
7 „ — „	4	3^{31}	4	3^{48}	4	3^{65}	4	3^{82}	5	—	5	—^{17}	5	—^{34}	5	—^{51}	5	—^{68}	5	—^{85}
7 „ 30 „	4	3^{60}	4	3^{77}	4	3^{94}	5	—^{11}	5	—^{28}	5	—^{45}	5	—^{62}	5	—^{80}	5	—^{97}	5	1^{14}
8 „ — „	4	3^{88}	5	—^{5}	5	—^{22}	5	—^{40}	5	—^{57}	5	—^{74}	5	—^{91}	5	1^{8}	5	1^{25}	5	1^{42}
8 „ 30 „	5	—^{17}	5	—^{34}	5	—^{51}	5	—^{68}	5	—^{85}	5	1^{2}	5	1^{20}	5	1^{37}	5	1^{54}	5	1^{71}
9 „ — „	5	—^{45}	5	—^{62}	5	—^{80}	5	—^{97}	5	1^{14}	6	1^{31}	5	1^{48}	5	1^{65}	5	1^{82}	5	2
9 „ 30 „	5	—^{74}	5	—^{91}	5	1^{8}	5	1^{25}	5	1^{42}	5	1^{60}	5	1^{77}	5	1^{94}	5	2^{11}	5	2^{28}
10 „ — „	5	1^{2}	5	1^{20}	5	1^{37}	5	1^{54}	5	1^{71}	5	1^{88}	5	2^{5}	5	2^{22}	5	2^{40}	5	2^{57}
10 „ 30 „	5	1^{31}	5	1^{48}	5	1^{65}	5	1^{82}	5	2	5	2^{17}	5	2^{34}	5	2^{51}	5	2^{68}	5	2^{85}
11 „ — „	5	1^{60}	5	1^{77}	5	1^{94}	5	2^{11}	5	2^{28}	5	2^{45}	5	2^{62}	5	2^{80}	5	2^{97}	5	3^{14}
11 „ 30 „	5	1^{88}	5	2^{5}	5	2^{22}	5	2^{40}	5	2^{57}	5	2^{74}	5	2^{91}	5	3^{8}	5	3^{25}	5	3^{42}
12 „ — „	5	2^{17}	5	2^{34}	5	2^{51}	5	2^{68}	5	2^{85}	5	3^{2}	5	3^{20}	5	3^{37}	5	3^{54}	5	3^{71}
12 „ 30 „	5	2^{45}	5	2^{62}	5	2^{80}	5	2^{97}	5	3^{14}	5	3^{31}	5	3^{48}	5	3^{65}	5	3^{82}	6	—
13 „ — „	5	2^{74}	5	2^{91}	5	3^{8}	5	3^{25}	5	3^{42}	5	3^{60}	5	3^{77}	5	3^{94}	6	—^{11}	6	—^{28}
13 „ 30 „	5	3^{2}	5	3^{20}	5	3^{37}	5	3^{54}	5	3^{71}	5	3^{88}	6	—^{5}	6	—^{22}	6	—^{40}	6	—^{57}
14 „ — „	5	3^{31}	5	3^{48}	5	3^{65}	5	3^{82}	6	—	6	—^{17}	6	—^{34}	6	—^{51}	6	—^{68}	6	—^{85}
14 „ 30 „	5	3^{60}	5	3^{77}	5	3^{94}	6	—^{11}	6	—^{28}	6	—^{45}	6	—^{62}	6	—^{80}	6	—^{97}	6	1^{14}
15 „ — „	5	3^{88}	6	—^{5}	6	—^{22}	6	—^{40}	6	—^{57}	6	—^{74}	6	—^{91}	6	1^{8}	6	1^{25}	6	1^{42}
15 „ 30 „	6	—^{17}	6	—^{34}	6	—^{51}	6	—^{68}	6	—^{85}	6	1^{2}	6	1^{20}	6	1^{37}	6	1^{54}	6	1^{71}
16 „ — „	6	—^{45}	6	—^{62}	6	—^{80}	6	—^{97}	6	1^{14}	6	1^{31}	6	1^{48}	6	1^{65}	6	1^{82}	6	2
16 „ 30 „	6	—^{74}	6	—^{91}	6	1^{8}	6	1^{25}	6	1^{42}	6	1^{60}	6	1^{77}	6	1^{94}	6	2^{11}	6	2^{28}
17 „ — „	6	1^{2}	6	1^{20}	6	1^{37}	6	1^{54}	6	1^{71}	6	1^{88}	6	2^{5}	6	2^{22}	6	2^{40}	6	2^{57}
17 „ 30 „	6	1^{31}	6	1^{48}	6	1^{65}	6	1^{82}	6	2	6	2^{17}	6	2^{34}	6	2^{51}	6	2^{68}	6	2^{85}
18 „ — „	6	1^{60}	6	1^{77}	6	1^{94}	6	2^{11}	6	2^{28}	6	2^{45}	6	2^{42}	6	2^{80}	6	2^{97}	6	3^{14}
18 „ 30 „	6	1^{88}	6	2^{5}	6	2^{22}	6	2^{40}	6	2^{57}	6	2^{74}	6	2^{91}	6	3^{8}	6	3^{25}	6	3^{42}
19 „ — „	6	2^{17}	6	2^{34}	6	2^{51}	6	2^{68}	6	2^{85}	6	3^{2}	6	3^{20}	6	3^{37}	6	3^{54}	6	3^{71}
19 „ 30 „	6	2^{45}	6	2^{62}	6	2^{80}	6	2^{97}	6	3^{14}	6	3^{31}	6	3^{48}	6	3^{65}	6	3^{82}	7	—
20 „ — „	6	2^{74}	6	2^{91}	6	3^{8}	6	3^{25}	6	3^{42}	6	3^{60}	6	3^{77}	6	3^{94}	7	—^{11}	7	—^{28}
20 „ 30 „	6	3^{2}	6	3^{20}	6	3^{37}	6	3^{54}	6	3^{71}	6	3^{88}	7	—^{5}	7	—^{22}	7	—^{40}	7	—^{57}
21 „ — „	6	3^{31}	6	3^{48}	6	3^{65}	6	3^{82}	7	—	7	—^{17}	7	—^{34}	7	—^{51}	7	—^{68}	7	—^{85}
21 „ 30 „	6	3^{60}	6	3^{77}	6	3^{94}	7	—^{11}	7	—^{28}	7	—^{45}	7	—^{62}	7	—^{80}	7	—^{97}	7	1^{14}
22 „ — „	6	3^{88}	7	—^{5}	7	—^{22}	7	—^{40}	7	—^{57}	7	—^{74}	7	—^{91}	7	1^{8}	7	1^{25}	7	1^{42}
22 „ 30 „	7	—^{17}	7	—^{34}	7	—^{51}	7	—^{68}	7	—^{85}	7	1^{2}	7	1^{20}	7	1^{37}	7	1^{54}	7	1^{71}
23 „ — „	7	—^{45}	7	—^{62}	7	—^{80}	7	—^{97}	7	1^{14}	7	1^{31}	7	1^{48}	7	1^{65}	7	1^{82}	7	2
23 „ 30 „	7	—^{74}	7	—^{91}	7	1^{8}	7	1^{25}	7	1^{42}	7	1^{60}	7	1^{77}	7	1^{94}	7	2^{11}	7	2^{28}
24 „ — „	7	1^{2}	7	1^{20}	7	1^{37}	7	1^{54}	7	1^{71}	7	1^{88}	7	2^{5}	7	2^{22}	7	2^{40}	7	2^{57}
24 „ 30 „	7	1^{31}	7	1^{48}	7	1^{65}	7	1^{82}	7	2	7	2^{17}	7	2^{84}	7	2^{51}	7	2^{68}	7	2^{85}

B. Tarif für den Ganterpreis des Sommerbieres

bei nachfolgenden Preisen der Gerste und des Hopfens mit Einschluß des Aufschlages.

(Die bei den Pfennigen obenstehenden Ziffer sind 100tel Pfennige.)

Hopfenpreis per Zentner	310		320		330		340		350		360		370		380		390		400	
Gerstenpreis per Zentner	Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß		Maß	
	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.	kr.	dl.
5 fl. — kr.	5	3^{66}	6	—	6	—^{33}	6	—^{66}	6	1	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}
5 „ 30 „	6	—	6	—^{33}	6	—^{66}	6	1	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3
6 „ — „	6	—^{33}	6	—^{66}	6	1	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}
6 „ 30 „	6	—^{66}	6	1	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}
7 „ — „	6	1	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—
7 „ 30 „	6	1^{33}	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}
8 „ — „	6	1^{66}	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}
8 „ 30 „	6	2	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1
9 „ — „	6	2^{33}	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}
9 „ 30 „	6	2^{66}	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}
10 „ — „	6	3	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2
10 „ 30 „	6	3^{33}	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}
11 „ — „	6	3^{66}	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}
11 „ 30 „	7	—	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3
12 „ — „	7	—^{33}	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}
12 „ 30 „	7	—^{66}	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}
13 „ — „	7	1	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—
13 „ 30 „	7	1^{33}	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}
14 „ — „	7	1^{66}	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}
14 „ 30 „	7	2	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1
15 „ — „	7	2^{33}	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}
15 „ 30 „	7	2^{66}	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}
16 „ — „	7	3	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2
16 „ 30 „	7	3^{33}	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}
17 „ — „	7	3^{66}	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}
17 „ 30 „	8	—	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3
18 „ — „	8	—^{33}	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}
18 „ 30 „	8	—^{66}	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}
19 „ — „	8	1	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—
19 „ 30 „	8	1^{33}	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}
20 „ — „	8	1^{66}	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}
20 „ 30 „	8	2	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1
21 „ — „	8	2^{33}	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}
21 „ 30 „	8	2^{66}	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}
22 „ — „	8	3	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2
22 „ 30 „	8	3^{33}	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2	9	2^{33}
23 „ — „	8	3^{66}	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2	9	2^{33}	9	2^{66}
23 „ 30 „	9	—	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2	9	2^{33}	9	2^{66}	9	3
24 „ — „	9	—^{33}	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2	9	2^{33}	9	2^{66}	9	3	9	3^{33}
24 „ 30 „	9	—^{66}	9	1	9	1^{33}	9	1^{66}	9	2	9	2^{33}	9	2^{66}	9	3	9	3^{33}	9	3^{66}

II. Augsburger-Cours
vom 6. Dezember 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	94½
" à 4 %	—	99⅞
" à 4½ %	—	102⅛
" à 4½ % halbjährig	—	102⅜
" à 5 % IV. Emissien	—	—
" à 5 % neue dello	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	99⅞
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	804
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	103½
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. Dezember 1860.	Waizen	—	50	50	50	—	20	13	19	57	19	16	—	—	—	44
		Korn	4	21	25	21	4	15	18	15	3	14	34	—	11	—	—
		Gerste	—	56	56	52	4	13	36	13	11	12	15	—	32	—	—
		Haber	5	7	12	12	—	7	50	6	36	5	42	—	—	—	34
Deggendorf	Vom 11. Dezember 1860.	Waizen	10	69	79	76	3	20	39	20	11	19	12	—	—	—	4
		Korn	5	—	5	5	—	15	12	14	40	14	20	—	—	—	22
		Gerste	72	83	155	134	21	14	48	14	38	14	36	—	—	—	46
		Haber	—	28	28	28	—	6	35	6	29	6	19	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 11. Dezember 1860.	Waizen	—	41	41	41	—	21	18	20	56	20	19	—	—	—	29
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	120	120	120	—	13	29	12	46	12	10	—	52	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	7	6	6	57	6	45	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 11. Dezember 1860.	Waizen	—	142	142	142	—	20	48	20	18	19	24	—	—	—	22
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	218	218	218	—	13	52	13	30	13	16	—	30	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	25	6	17	5	30	—	16	—	—
Kelheim	Vom 6. Dezember 1860.	Waizen	—	30	30	30	—	20	3	19	39	18	51	—	27	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	15	48	15	16	15	—	—	44	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	43	6	35	6	12	—	24	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl	Im Rest verblieb. Schäffl	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 10. Dezember 1860.	Waizen	—	335	335	335	—	19	42	19	9	18	51	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	13	48	13	24	12	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Dezember 1860.	Waizen	5	1431	1436	1217	219	21	7	20	38	20	2	—	—	—	—
		Korn	34	300	334	282	52	15	38	15	9	14	49	—	—	—	1
		Gerste	525	812	1337	1070	267	14	13	13	34	12	44	—	4	—	—
		Haber	18	775	793	773	20	7	20	7	12	6	48	—	3	—	—
Mainburg	Vom 12. Dezember 1860.	Waizen	2	180½	182½	160½	22	19	5	18	52	18	5	—	53	—	—
		Korn	—	9½	9½	9½	—	15	16	15	—	14	—	—	36	—	—
		Gerste	20	76	96	96	—	14	1	13	38	13	13	—	8	—	—
		Haber	—	23	23	20	3	7	34	7	14	6	55	—	—	—	38
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Dezember 1860.	Waizen	-	189	189	189	—	20	27	19	43	19	—	—	3	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	15	30	15	20	15	12	—	—	—	49
		Gerste	5	50	55	55	—	13	—	12	27	11	45	—	7	—	—
		Haber	15	17	32	21	11	6	45	6	3	5	24	—	19	—	—
Passau	Vom 11. Dezember 1860.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	71	71	50½	20½	13	33	13	23	13	6	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	11½	30	41½	33½	8	7	1	6	53	6	35	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. Dezember 1860.	Waizen	—	11	11	11	—	20	27	19	54	19	13	—	—	—	29
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	129	129	129	—	14	—	13	58	13	30	—	34	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	30	7	15	6	15	—	—	—	4
Pilsting	Vom 11. Dezember 1860.	Waizen	—	77	77	77	—	22	—	19	45	17	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	13	48	13	12	12	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Dezember 1860.	Waizen	38	922	960	799	161	20	24	19	58	19	4	—	25	—	—
		Korn	4	70	74	72	2	14	52	14	38	14	24	—	—	—	—
		Gerste	117	979	1096	1038	158	14	14	13	30	12	20	—	16	—	—
		Haber	—	75	75	75	—	6	54	6	30	5	55	—	—	—	25
Vilshofen	Vom 12. Dezember 1860.	Waizen	67	575	642	520	122	21	6	20	19	18	43	—	8	—	—
		Korn	27	24	51	43	8	14	1	13	27	12	30	—	14	—	—
		Gerste	4	7	11	5	6	10	—	9	40	9	22	2	33	—	—
		Haber	—	26	26	14	12	6	—	5	53	5	44	—	13	—	—

Königlich 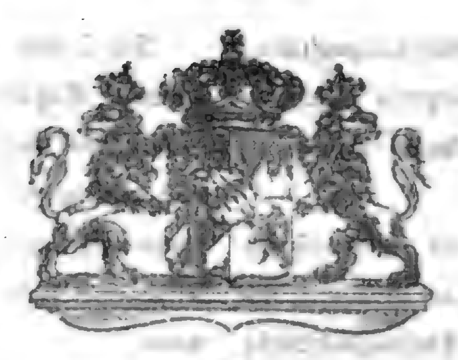 Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 104. Landshut, Mittwoch den 19. Dezember 1860.

Inhalt:

Den definitiven Winterbiersatz pro 1860/61. — Baumpflanzungen an den Straßen und öffentlichen Plätzen. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neuhausen. — Die Zigeuner-Familien Weiß und Bamberger von Werningerode im Königreiche Preußen. — Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen. — Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Approbation der Beschäler-Hengste pro 1861. — Die Mittheilung über Geburten und Todesfälle auswärtiger Staats-Angehöriger. — Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln bei den bayerischen Ostbahnen. — Das Cursiren österreich'scher Sechskreuzerstücke. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen diesseits des Rheins. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6833.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Den definitiven Winterbiersatz pro 1860/61 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November l. Js. behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes pro 1860/61 haben einen Anlaß zur Bildung neuer Biersatzdistrikte nicht gegeben, weßhalb es bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizei-Bezirke in einen einzigen Biersatzdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der nach den beigedruckten Uebersichten erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulatives vom 25. April 1811, des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des allerh. Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der definitive Winterbiersatz pro 1860/61 und zwar

der Ganterpreis auf 5 kr. 2 dl.
(fünf Kreuzer zwei Pfenninge),
der Schenkpreis auf 6 kr.
(sechs Kreuzer)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokal-Malzaufschlag bewilliget ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo durch Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt, und die Bräuer von der im Landtagsabschiede vom 1. Juli 1856 bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Hallirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß der definitive Winterbiersatz vom 20. Dezember 1860 bis 30. April 1861 Geltung hat, sohin die Anzeigen der Bräuer an die Distrikts- und resp. Lokalpolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hienach die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirkt werden könne.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen und Anordnungen unverzüglich den Gemeinden und Betheiligten zu verkünden, und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleitgegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Zuwiderhandelnde ist mit aller Strenge nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Landshut, den 15. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

I.

Zusammenstellung der Gerstenpreise

in den Monaten Oktober und November 1860 nach den, in den Kreis-Amts-Blättern Stück 82 bis 99 inclus. enthaltenen Schrannen-Anzeigen von Niederbayern und der Stadt Regensburg behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes pro 1860/61.

Vortrag.			Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
			Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg							
vom 1.	Oktober	1860	7	13	9	12	28
vom 8.	"	"	60	14	6	13	41
vom 15.	"	"	116	14	6	13	33
vom 22.	"	"	97	14	8	13	36
vom 29.	"	"	131	14	—	13	43
vom 5.	November	"	73	14	24	14	3
vom 12.	"	"	136	14	7	13	52
vom 19.	"	"	219	14	6	13	56
vom 26.	"	"	187	14	5	13	42
		Summa	1026	126	11	122	34
		Durchschnitt	1	13 fl. 49 $\frac{3}{18}$ kr.			

Vortrag.			Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
			Schäffel.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf							
vom 2.	Oktober	1860	71	14	19	14	3
vom 9.	"	"	317	13	18	13	7
vom 16.	"	"	231	14	1	13	44
vom 22.	"	"	251	13	58	13	47
vom 30.	"	"	419	13	54	13	32
vom 6.	November	"	290	14	3	14	—
vom 13.	"	"	285	14	35	14	9
vom 20.	"	"	294	14	43	14	12
vom 27.	"	"	483	14	29	14	6
		Summa	2641	127	20	124	40
		Durchschnitt	1	14 fl. — kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dingolfing					
vom 2. Oktober 1860	17	13	—	12	36
vom 9. " "	63	14	—	13	1
vom 16. " "	110	14	20	13	50
vom 23. " "	89	14	48	13	53
vom 30. " "	49	14	—	13	25
vom 6. November "	93	13	7	12	47
vom 13. " "	112	13	52	13	40
vom 20. " "	258	14	18	14	1
vom 27. " "	183	14	3	13	35
Summa	974	125	28	120	48
Durchschnitt	1	13 fl. $40\frac{8}{9}$ kr.			
Geiselhöring					
vom 2. Oktober 1860	22	14	18	13	39
vom 9. " "	92	14	—	13	30
vom 16. " "	109	14	29	13	48
vom 23. " "	188	13	50	13	25
vom 30. " "	215	13	56	13	30
vom 6. November "	288	13	50	13	38
vom 13. " "	510	14	4	13	50
vom 20. " "	600	14	24	14	5
vom 27. " "	442	14	18	14	5
Summa	2466	127	9	123	25
Durchschnitt	1	13 fl. $55\frac{2}{9}$ kr.			
Kelheim					
vom 4. Oktober 1860	—	—	—	—	—
vom 11. " "	—	—	—	—	—
vom 18. " "	—	—	—	—	—
vom 25. " "	2	—	—	12	15
vom 2. November "	—	—	—	—	—
vom 9. " "	—	—	—	—	—
vom 15. " "	—	—	—	—	—
vom 22. " "	—	—	—	—	—
Summa	2	—	—	12	15
Durchschnitt	1	12 fl. 15 kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel		mittler Preis per Schäffel	
	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau					
vom 1. Oktober 1860	156	13	49	13	27
vom 8. " "	239	14	—	13	45
vom 15. " "	472	13	52	13	27
vom 22. " "	259	13	27	13	3
vom 29. " "	248	13	27	13	—
vom 5. November "	165	13	47	13	19
vom 12. " "	217	13	51	13	26
vom 19. " "	387	14	27	13	52
vom 26. " "	262	13	57	13	39
Summa	2405	124	37	120	58
Durchschnitt	1	13 fl. $38\frac{11}{18}$ kr.			
Landshut					
vom 5. Oktober 1860	906	14	39	14	13
vom 12. " "	1061	14	28	13	54
vom 19. " "	1410	14	—	13	14
vom 26. " "	1042	13	58	13	12
vom 2. November "	889	14	24	13	48
vom 9. " "	1562	14	49	14	18
vom 16. " "	1765	14	38	14	7
vom 23. " "	1780	14	48	14	16
vom 30. " "	1595	14	18	13	38
Summa	12010	130	2	124	40
Durchschnitt	1	14 fl. 9 kr.			
Mainburg					
vom 3. Oktober 1860	$34\frac{1}{2}$	15	3	14	42
vom 10. " "	92	14	50	14	47
vom 17. " "	202	15	37	15	18
vom 24. " "	173	14	50	14	35
vom 31. " "	$175\frac{1}{2}$	15	—	14	34
vom 7. November "	$151\frac{1}{2}$	14	58	14	44
vom 14. " "	284	15	—	14	40
vom 21. " "	$235\frac{1}{2}$	14	54	14	33
vom 28. " "	$232\frac{1}{2}$	14	44	14	20
Summa	$1580\frac{1}{2}$	134	56	132	13
Durchschnitt	1	14 fl. $50\frac{9}{18}$ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Neustadt a/D.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 2. Oktober 1860	15	14	15	13	38
vom 9. " "	61	15	—	13	50
vom 16. " "	198	14	30	14	—
vom 23. " "	119	14	40	13	15
vom 30. " "	150	14	15	13	10
vom 6. November "	197	14	12	13	33
vom 13. " "	198	14	12	13	34
vom 20. " "	119	14	12	13	20
vom 27. " "	78	13	30	12	52
Summa	1135	128	46	121	12
Durchschnitt	1	13 fl. 53$\frac{2}{9}$ kr.			
Paßau					
vom 2. Oktober 1860	—	—	—	—	—
vom 9. " "	—	—	—	—	—
vom 16. " "	—	—	—	—	—
vom 23. " "	—	—	—	—	—
vom 30. " "	—	—	—	—	—
vom 6. November "	—	—	—	—	—
vom 13. " "	3	—	—	13	—
vom 20. " "	—	—	—	—	—
vom 27. " "	—	—	—	—	—
Summa	3	—	—	13	—
Durchschnitt	1	—	—	13	—
Pfeffenhausen					
vom 1. Oktober 1860	4	14	45	14	8
vom 8. " "	5	15		14	57
vom 15. " "	35	14	54	14	27
vom 22. " "	76	14	56	14	30
vom 29. " "	45	13	58	13	41
vom 5. November "	49	14	2	13	57
vom 12. " "	74	14	48	14	20
vom 19. " "	40	14	57	14	44
vom 27. " "	153	14	52	14	35
Summa	481	132	12	129	19
Durchschnitt	1	14 fl. 31$\frac{13}{18}$ kr.			

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
Pilsting	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.
vom 2. Oktober 1860	233	14	24	12	42
vom 9. " "	295	14	12	13	9
vom 16. " "	366	14	15	13	37
vom 23. " "	200	14	—	13	24
vom 30. " "	236	14	—	12	30
vom 6. November "	478	14	15	13	25
vom 13. " "	497	14	30	13	45
vom 20. " "	482	15	—	13	—
vom 27. " "	272	14	42	13	51
Summa	3059	129	18	119	23
Durchschnitt	1	13 fl. 48$\frac{17}{18}$ kr.			
Straubing					
vom 6. Oktober 1860	1275	14	6	13	21
vom 13. " "	1542	14	55	13	45
vom 20. " "	1594	14	3	13	17
vom 27. " "	1449	13	49	13	16
vom 3. November	1412	13	59	13	39
vom 10. " "	2223	14	33	14	2
vom 17. " "	2498	14	27	14	6
vom 24. " "	2051	14	30	13	57
Summa	14044	114	22	109	23
Durchschnitt	1	13 fl. 59$\frac{1}{16}$ kr.			
Vilshofen					
vom 3. Oktober 1860	23	12	45	12	31
vom 10. " "	5	12	—	11	38
vom 17. " "	5	13	—	12	42
vom 24. " "	—	—	—	—	—
vom 31. " "	1	—	—	11	30
vom 7. November "	—	—	—	—	—
vom 14. " "	8	—	—	13	—
vom 21. " "	—	—	—	—	—
vom 28. " "	7	12	36	12	13
Summa	49	50	21	73	34
Durchschnitt	1	12 fl. 25$\frac{11}{24}$ kr.			

I. Zusammenstellung der Durchschnittspreise sämmtlicher Getreidschrannen des Kreises.

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	höchster Preis per Schäffel.		mittler Preis per Schäffel.	
	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Abensberg . . .	1026	—	—	13	$49\frac{3}{18}$
2. Deggendorf . .	2641	—	—	14	—
3. Dingolfing . . .	974	—	—	13	$40\frac{8}{9}$
4. Geiselhöring . .	2466	—	—	13	$55\frac{4}{18}$
5. Kelheim . . .	2	—	—	—	—
6. Landau	2405	—	—	13	$38\frac{11}{18}$
7. Landshut . . .	12010	—	—	14	9
8. Mainburg . . .	$1580\frac{1}{2}$	—	—	14	$50\frac{9}{18}$
9. Neustadt . . .	1135	—	—	13	$53\frac{4}{18}$
10. Paßau	3	—	—	—	—
11. Pfeffenhausen . .	481	—	—	14	$31\frac{13}{18}$
12. Pilsting	3059	—	—	13	$48\frac{17}{18}$
13. Straubing . . .	14044	—	—	13	$59\frac{1}{18}$
14. Vilshofen . . .	49	—	—	—	—
Summa	$41875\frac{1}{2}$	—	—	154	16
Durchschnitt	1	—	—	14	$1\frac{5}{11}$

II. Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Hauptorte des Distriktes, hier des Kreises:

Vortrag.	Verkaufs-Quantum.	Durchschnitts-Preis.	
	Schäffel.	fl.	kr.
1. Landshut	12010	14	9
2. Straubing	14044	13	$59\frac{1}{18}$
3. Paßau	3	—	—
4. Deggendorf . . .	2641	14	—
Summa	28698	42	8
Durchschnitt	1	14	$2\frac{33}{48}$

sohin zur Satzberechnung 14 fl. — kr.

III.

Auszug aus den Hopfenmarkts-Anzeigen

des

Magistrates der kgl. Kreishauptstadt Landshut

über die in den Monaten Oktober und November 1860 bestandenen Preise des Ober- und Niederbayerischen, dann Mittelfränkischen und Oberpfälzischen Hopfengewächses — mittlerer Lagen und Qualitäten behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes für den Kreis Niederbayern pro 1860/61.

Hopfen-Markt.			Ober- u. Niederbayer. Gewächs mittlerer Qualität								Mittelfränkisches Gewächs mittlerer Qualität								Oberpfälzisches Gewächs mittlerer Qualität							
Jahr	Monat.	Tag.	Verkaufs-Quantum		Preis per Zentner höchster		mittlerer		niederster		Verkaufs-Quantum		Preis per Zentner höchster		mittlerer		niederster		Verkaufs-Quantum		Preis per Zentner höchster		mittlerer		niederster	
			Ztr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Ztr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Ztr.	Pf	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1860	Oktober	9	26	—	222	30	195	44	176	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	»	16	68	17	222	30	207	30	197	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	»	23	16	13	267	5	249	35	218	20	13	92	350	—	347	30	340	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	»	30	9	71	270	—	265	50	200	—	36	73	340	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
»	November	6	2	87	235	25	212	5	200	—	57	49	343	20	337	35	328	20	—	—	—	—	—	—	—	—
»	»	13	1	30	285	—	280	25	240	—	57	76	349	35	340	25	329	10	—	—	—	—	—	—	—	—
»	»	20	2	34	270	—	261	15	240	—	84	19	331	15	330	50	328	20	—	—	—	—	—	—	—	—
»	»	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa			126	52	1772	30	1672	24	1472	30	250	9	1714	10	1356	20	1325	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt			1	—	253	13	238	55	210	21	1	—	342	50	339	5	331	27	—	—	—	—	—	—	—	—

Hauptdurchschnitt . . . 234 fl. 9⅔ kr. . . . . . 337 fl. 47⅓ kr.

Gesammtdurchschnitt . . 285 fl. 58 ½ kr. Zur Satzberechnung sohin 290 fl.

Bemerkung. Ober- und niederbayerisches Gewächs . . 12652 Pfund.
Mittelfränkisches Gewächs . . . . . . 25009 Pfund.
Summa . . 37661 Pfund.

Ad Num. 6709.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Baubehörden von Niederbayern.

Baumpflanzungen an den Straßen und öffentlichen Plätzen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 1. Dezember 1860 bez. Betreffs wird den oben genannten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 11. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10,649.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat d. d. Dürkheim den 14. Oktober d. Js. wiederholt zu verfügen geruht, daß weder in München und dessen Umgebung, noch an den Staatsstraßen rc. überhaupt eine nicht durch die Nothwendigkeit motivirte Fällung der im öffentlichen Eigenthume befindlichen Bäume stattfinden dürfe, ehe spezielle allerhöchste Ermächtigung dazu erholt sei.

Die k. Regierung, K. d. J., wird in Folge dessen angewiesen, die ihr untergebenen Behörden zur strengsten Darnachachtung hievon wiederholt zu verständigen.

München, den 1. Dezember 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Baumpflanzungen an den Straßen und öffentlichen Plätzen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 6503.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neuhausen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Neuhausen ist durch das am 27. vor. Mts. erfolgte Ableben ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diöcese Regensburg, im Landgerichtsbezirke Landshut und im Dekanatssprengel Altheim gelegen, zählt 618 Seelen, hat eine Filiale und eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Nach der jüngst festgesetzten Fassion betragen die

Einnahmen	1318 fl. $25\frac{3}{4}$ kr.,	
die Lasten	96 fl. 52 kr.,	

wornach sich ein Reinertrag von 1221 fl. $33\frac{3}{4}$ kr. ergibt.

Auf dieser Pfründe ruhen

a) laut Regierungsentschließung d. d. 1. Mai 1856 4288 fl. 48 kr. Capitalwerth der Zehentcultusbaupflicht, wovon jährlich 28 fl. in so lange zu entrichten sind, bis hiedurch und durch die Zinsen und Zinseszinsen das Capital angesammelt ist,

b) laut Regierungsentschließung vom 27. Mai 1860 ein weiteres Onuskapital von 240 fl., zahlbar vom Jahre 1861 an in jährlichen Fristen zu 29 fl. $16\frac{1}{2}$ kr.

Der Betrieb der mit der Pfarrei verbundenen, in 54 Tgw. 39 Dezim. Garten-, Acker-, Wies-, dann Waldgründen bestehenden Oeconomie erfordert 2 männliche, dann 2 weibliche Dienstboten und wurden bisher 2 Pferde, 4 Kühe und 4 Jungrinder gehalten. Als Uebernahmskapital erscheinen 1500 fl. nothwendig.

Bewerber haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen — von heute an — bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 11. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 5980.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

Die Zigeuner-Familie Weiß und Bamberger von Werningerode im Königreich Preußen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken wurden am 22. vor. Mts. im Landgerichtsbezirke Münchberg nachbenannte Zigeuner-Familien, nämlich:

1) Friedrich Wilhelm Weiß aus Werningerode mit seiner Ehefrau Elisabetha und seinen Kindern Wilhelm, Karl und Maria,

2) Karl August Bamberger von da mit seiner Ehefrau Adelheide und seinen Kindern Cäcilie, Robert, Ludwig, Heinrich und Adjunia,

wegen Bettelns und unerlaubten Musikmachens aufgegriffen und über die Gränze gewiesen.

Die vorgenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen diese Landstreicher-Familien im Falle Betretens im Regierungs-Bezirke nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung

vom 28. November 1816 (die Bettler und Landstreicher betr.) einzuschreiten und deren sofortige Lieferung über die Gränze zu verfügen.

Landshut, den 12. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6961.

An sämmtl. k. Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern.

Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die abschriftlich mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 5. August 1851 Nro. 5698 bezeichneten Betreffs werden sämmtliche k. Distrikts-Schulinspektionen in Niederbayern hiemit aufgefordert, während der Winter-Schulzeit bei den untergebenen Schulen außerordentliche Visitationen in entsprechender Wahl und Anzahl vorzunehmen, hiebei auf den Vollzug der bei der letzten ordentlichen Schulvisitation resp. Jahresprüfung etwa ertheilten Weisungen und Anordnungen, oder der von der unterfertigten kgl. Stelle mittelst des Visitations-Bescheides gemachten Erinnerungen und Aufträge das besondere Augenmerk zu richten, und die dießfalls in besondern Protokollen gepflogenen Verhandlungen, in welchen über den vorerwähnten Vollzug ausdrücklich Erwähnung zu geschehen hat, mittelst Berichte anher vorzulegen; wobei bemerkt wird, daß, wenn bei einer Schule zu einer besondern Verfügung nach Inhalt der autographirten Regierungs-Entschließung vom 21. November 1853 ad Num. 5517 Veranlassung geboten erscheint, sogleich nach der daselbst vorgenommenen außerordentlichen Visitation gesonderter Bericht unter Vorlage der betreffenden Verhandlung anher zu erstatten ist.

Landshut, am 12. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6867.

Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungsanstalt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. ist die von dem Hauptagenten der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt, Kaufmann Raederer in München beantragte Ausdehnung des Wirkungskreises des unter dem 4. vor. Mts. für den Stadtbezirk Paßau bestätigten Agenten Max Anton Doppelhammer in Paßau auf die Landgerichtsbezirke Paßau I und Paßau II genehmiget worden, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 13. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6567.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Approbation der Gaureiterhengste pro 1861 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Approbation der Gaureiter-Hengste im Regierungsbezirke Niederbayern findet für das Jahr 1861 jeweils von früh 9 Uhr angefangen statt:

1)	zu	Pfarrkirchen	am	21.	Januar 1861,
2)	"	Griesbach	"	22.	" "
3)	"	Vilshofen	"	24.	" "
4)	"	Straubing	"	26.	" "
5)	"	Landshut	"	1.	Februar "
	"	"	"	8.	" "
	"	"	"	15.	" "
	"	"	"	22.	" "

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und anbei den eingangsbezeichneten Behörden

der Auftrag ertheilt, die vorstehenden Approbations-termine auch in ihren Distrikts-Amtsblättern bekannt zu geben und die für die gewählten Approbationsorte einschlägigen Bezirksthierärzte anzuweisen, daß diese an den betreffenden Tagen bei der Approbations-Commission rechtzeitig sich einzufinden haben.

Landshut, den 13. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7045.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

Die Mittheilung über Geburten und Todesfälle auswärtiger Staats-Angehöriger betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. lauf. Mts. wird unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. Dezember 1858 ad Num. 7396 (Kreis-Amtsbl. 1858 Nr. 106 S. 1543) zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 14. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2044.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach einer durch das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern anher gelangten Mittheilung hat die Regierung des Fürstenthums Lippe Detmold gegen Einhaltung reziproken Verfahrens durch Verordnung vom 11. April 1860 (Gesetzes-Sammlung für das Fürstenthum Lippe für das Jahr 1860 Nr. 5 S. 550) Anordnung getroffen, daß von den Predigern oder sonstigen mit der Führung der Civilstandsregister für das Fürstenthum betrauten Personen, wenn in ihren Parochieen beziehungsweise Geschäftskreisen Unterthanen fremder Staaten versterben, ohne im Fürstenthume Leibes-Erben zu hinterlassen, ein Todtenschein unentgeldlich ausgestellt und der Gerichtsbehörde des Bezirkes eingereicht werde. Letztere hat den Todtenschein zu beglaubigen und denselben sodann dem Kabinets-Ministerium zur Weiterbeförderung einzureichen.

Gleichzeitig ist von der Regierung des Fürstenthums Lippe Detmold die Mittheilung beglaubigter Geburtsscheine über sämmtliche im Fürstenthume von Ausländerinnen gebornen Kindern in vorstehender Weise angeordnet worden.

Hienach findet sich das unterfertigte Staats-Ministerium veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1857 Nr. 15,543 die Einsendung von Todesscheinen von den im Königreiche verstorbenen Ausländern betr. zu verfügen, daß bezüglich aller im Königreiche vorkommenden Todes- und Geburtsfälle von Angehörigen des Fürstenthums Lippe Detmold beglaubigte Auszüge aus den Sterbe- und beziehungsweise Geburts-Registern kostenfrei und beglaubigt gefertigt und durch die k. Regierung an das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern zur Mittheilung auf diplomatischem Wege an das fürstlich Lippe'sche Cabinets-Ministerium eingesendet werden.

Die k. Regierung hat das Geeignete zu veranlassen und Sorge zu tragen, daß von den Distrikts-Polizeibehörden die ihnen zukommenden Mittheilungen über im Fürstenthum Lippe eingetretene Todes- und Geburtsfälle bayerischer Staats-Angehöriger sofort dem betreffenden Pfarramte und erforderlichen Falls dem einschlägigen Gerichte bekannt gegeben werden.

München, den 9. Dezember 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Neumayr.

An die königl. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern. B. w. v.

Durch den Minister, der General-Sekretär, Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 6791.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und die unmittelbaren Stadtmagistrate von Niederbayern.

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln bei den bayerischen Ostbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 30. vor. Mts. gemeinschaftlich erlassene höchste Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

Landshut, den 14. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9977.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Antrag des Verwaltungsrathes der Actien-Gesellschaft der bayerischen Ostbahnen wird genehmigt, daß die Lokomotiven und stehenden Dampfmaschinen der Ostbahngesellschaft bezüglich der Kesselprobe gleichmäßig mit jenen der Staatseisenbahnen nach Art. 47 und 48 der allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 (Regierungsblatt Seite 1105 und 1106) behandelt werden, somit die Vornahme dieser Probe den von der Ostbahn-Verwaltung angeordneten besonderen Prüfungs-Commissionen überlassen werde, welche nach der beiliegenden Instruction der Ostbahndirection zu verfahren haben. Im Uebrigen finden die technischen Vorschriften der gedachten k. Verordnung bezüglich der Bauanlage und Construktion von Dampfkesseln auch bei den Ostbahnen volle Geltung. Die Kontrole über die Vornahme der Kesselprobe bei den Ostbahnen ist dem k. Regierungskommissär bei der Ostbahnverwaltung übertragen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach die einschlägigen Polizeibehörden zu verständigen.

München, den 30. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln bei den bayerischen Ostbahnen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Wolfanger.

Ad Num. 5851.

An sämmtliche Perzeptionsämter und Kassen von Niederbayern.

Das Cursiren österreich'scher Sechskreuzerstücke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde schon unterm 23. November 1849 im Regierungsblatte Seite 1249 bekannt gemacht, daß die neuen österreichischen Sechskreuzerstücke in Bayern keinen gesetzlichen allgemeinen Cours haben, daß dieselben sonach bei öffentlichen Cassen nicht als Zahlungsmittel zulässig sind und Private deren Annahme verweigern können.

Diese Bekanntmachung, welche unterm 31. Jänner 1852 (Regierungsblatt S. 138) erneuert worden ist, scheint nicht mehr mit der erforderlichen Strenge und Consequenz gehandhabt zu werden, da die fraglichen Münzen in auffallender Menge coursiren.

Den k. Cassen und Perzeptionsämtern wird daher die Nichtannahme der österreichischen Sechskreuzerstücke unter der Androhung eingeschärft, daß ihnen die eingesendeten derartigen Münzen wieder zurückgeschickt werden.

Landshut, den 14. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

v. Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 2113.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen diesseits des Rheins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr 18⁵⁹/₆₀ hat nach hoher Entschließung des königlichen Oberkonsistoriums vom 29. vor. Mts. praes. 10. lauf. Mts. das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil diesmal 107 fl. — beträgt, was den Betheiligten hiemit bekannt gegeben wird.

Bayreuth, den 12. Dezember 1860.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge Verleihung der Pfarrei Skt. Nikola in Landshut an den Benefiziaten Pius Egger von Eggenfelden wurde mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Dezember 1860 die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Schulinspektionsbezirk Eggenfelden II dem Pfarrer Lorenz Rackersböck zu Unterdietfurt, kgl. Landgerichts Eggenfelden, übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Landgerichtsdiener Anton Seebauer von Landau auf Ansuchen den Ruhestand für immer wegen Funktions-Unfähigkeit nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage zu bewilligen, und an das kgl. Landgericht Landau den Gerichtsdiener Joseph Karl von Auerbach, seiner Bitte gemäß, zu versetzen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 10. Dezember 1860 ist der Schullehrer Leopold Baader von Bischofsreuth, k. Landgerichts Wolfstein, nach Reichlkofen, k. Landgerichts Vilsbiburg, versetzt worden.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 10. Dezbr. 1860 ist der Schulprovisor Mathias Zeilbäck von Bayerisch-Eisenstein, k. Landgerichts Regen, zum Schullehrer in Bischofsreut, k. Landgerichts Wolfstein, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 10. Dezbr. 1860 ist der Schulprovisor Joseph Lochner von Offeltshausen, k. Landgerichts Mainburg, zum Schullehrer in Lederborn, k. Landgerichts Kötzting, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 11. Dezbr. l. Js. ist der Schullehrer Heinrich Dollinger von Lederborn, Landgerichts Kötzting, nach Miltach, desselben Landgerichts, versetzt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 10. Dezember 1860 ist der Schuldienst zu Neuessing, k. Landgerichts Kelheim, dem Schullehrer Wenzelaus Denkscherz von Reichlkofen, k. Landgerichts Vilsbiburg, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 10. Dezbr. l. Js. ist der Schuldienst zu Haindling, k. Landgerichts Mallersdorf, dem Schullehrer Johann Huber von Miltach, k. Landgerichts Kötzting, verliehen worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

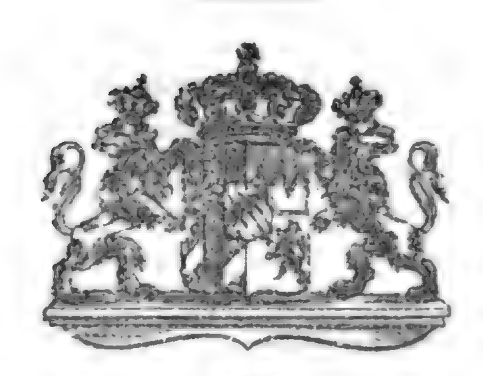

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Sonnabend den 22. Dezember 1860.

Inhalt:

Die Grenze der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe zur Streichung der Geschwornen von der Geschwornenliste. — Die Ausstellung von Studien-Zeugnissen während des Schuljahres. — Das Auffinden einer taubstummen Mannsperson. — Nachforschung nach dem Aufenthalte des entlaufenen und vermißten Knaben Friedrich Kornbausch. — Die an den Studienanstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher. — Die Erhebung der Gerstenpreise zur Berechnung des Biertarifes. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad P. P. Nr. 359.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Grenze der Zuständigkeit der Schwurgerichtshöfe zur Streichung der Geschwornen von der Geschwornenliste betr.

Das Präsidium der Königlichen Regierung von Niederbayern.

In dem durch hohe Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Beachtung abschriftlich mitgetheilten Erkenntnisse des obersten Gerichtshofs des Königreichs in der Untersuchung gegen Andreas Schmittner, Dienstknecht von Etting, wegen Todschlags, vom 23. November l. Js. ist ausgesprochen worden,

daß, wer von dem Rechte der Ablehnung der Verrichtung eines Geschwornen wegen sechzigjährigen Alters Gebrauch machen will, solches bei der jährlich im Monate März stattfindenden Ergänzung und Berichtigung der Urliste, beziehungsweise Bezirksliste, innerhalb der Reklamationsfrist in seiner Gemeinde, jedenfalls aber vor der Mittheilung der Hauptliste durch den Präsidenten der Regierung an den Präsidenten des Appellationsgerichts zu thun habe, da das Streichen von der Hauptliste auf dem Grunde des Art. 77 des Straf-Prozeß-Gesetzes durch die Verwaltungsbehörden vor der appellationsgerichtlichen Ausloosung geschehen sein muß, und die Ablehnung nicht erst vor dem Schwurgerichtshofe geschehen kann.

Die obengenannten Behörden haben diesen oberstrichterlichen Ausspruch durch die Bezirks-Amtsblätter weiter zu veröffentlichen.

Landshut, den 20. Dezember 1860.

Der kgl. Regierungs-Präsident
v. Schilcher.

Einsele.

Ad Num. 7048.

An sämmtl. Studien-Rektorate in Niederbayern.

Die Ausstellung von Studienzeugnissen während des Schuljahres betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem von einigen Studien-Rektoraten diejenigen Zeugnisse, welche die Schüler während des Studienjahres für Stipendien, Freiplätze u. dgl. bedürfen, in mangelhafter und unvollständiger Weise ausgefertigt werden; so werden sämmtliche Studien-Rektorate in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 10. dieß hiemit angewiesen, dergleichen Zeugnisse in derselben Vollständigkeit auszustellen, wie die Jahresschluß-Zeugnisse, und namentlich in denselben die Noten aus den Fähigkeiten, dem Betragen, Fleiße, Fortgange und den Religionskenntnissen, so wie wenigstens annäherungsweise den Platz des betreffenden Schülers aus den einzelnen Lehrgegenständen und dem allgemeinen Fortgange anzugeben.

Landshut, den 15. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6424.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Das Auffinden einer taubstummen Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. k. Statthalterei für Oberösterreich und Salzburg wurde am 26. Oktober dieß Jrs. zu Putzleinsdorf, k. k. Bezirksgerichts Lembach, ein taubstummer, ausweisloser Mann, dessen Personalbeschreibung beifolgt, durch die dortige Gendarmerie aufgegriffen.

Da nun dessen Heimathverhältnisse bisher nicht ermittelt werden konnten, so erhalten die obengenannten Behörden hiemit den Auftrag, deßhalb in ihren Bezirken Nachforschungen pflegen zu lassen, und ein allenfallsiges Ergebniß sofort zur Anzeige zu bringen.

Landshut, am 15. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung

der arretirten N. N., taubstummen Mannsperson.

Alter 25 — 30 Jahre, Körperbau mittel, mehr klein, Angesicht länglich, Gesichtsfarbe gut gefärbt, Haare dunkelbraun, Stirne flach, Augenbrauen braun, Augen lichtgrau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Bart braunen, kleinen Schnur- und Kinnbart. Besondere Kennzeichen: in beiden Ohren messingene kleine Ohrgehänge.

Bekleidung:

1 schwarze Tuchkappe mit breitem Deckel, ledernen Schirm und Sturmband mit gelber Schnalle; 1 braun zeugenen Sommerrock, zerrissen; 1 weißleinerne, ganz unbrauchbare Hose; 1 Piquetwestl von weißem Grunde und braunen zackigen schmalen Streifen; 1 zerrissener, wollener Shwal, blau, grün, roth, schwarz und weiß von Farbe; 1 Paar blauwollene Strümpfe, ganz geflickt, 1 Paar lederne Bundschuhe; 1 leinernes Hemd und barchentne Unterziehhosen.

Am Rücken trug er

1) Einen leinernen Sack mit 2 Tragbändern, worin sich 1 grauer Satling-Corok mit schwarz beinernen Knöpfen, 1 leinernes weißes Hemd, 1 barchentene Unterziehhose, ganz zerrissen, 1 Fleck grobe zusammengerollte Leinwand, 1 Paar alte lederne ganz schlechte Frauenschuhe und 2 kleine leinerne Mehlsackl befinden.

2) Eine alte lederne Umhängtasche mit grünem Tragband, worin sich 1 Gyps-Pfeife ohne Deckl

mit Rohr, 1 leinernes Sackl mit verschiedenem Kupfergeld und 1 blauwollener gehäckelter Beutl, ebenfalls mit bayerischem Silber- und Kupfergeld befindet, welches manches darunter schon außer Geltung ist, und zwar:

I. 78 Stück Schrinkreuzer mit dem Gepräge de anno 1790, 1800 und 1812,

II. 35 Stück à ½ kr. Cmze. de anno 1816 et 1851,

III. 15 Stück à ¼ kr. dto. dto.

IV. 92 kr. österr. Währung,

V. 25 Stück Silber und 91 jedoch kleine Stücke Kupfer- und Silbergeld verschiedenen Werthes und Prägung.

Ad Num. 6026.

An sämmtl. k. Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

Nachforschung nach dem Aufenthalte des entlaufenen und vermißten Knaben Friedrich Kornbausch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken hat sich der 11jährige Sohn des im temporären Aufenthalte zu Schwabach befindlichen Taglöhners Andreas Kornbausch aus Rohr, Namens Friedrich Kornbausch, am 24. v. Mts. zu wiederholtem Male aus dem elterlichen Hause entfernt, ohne daß aber seinen Aufenthaltsort seither etwas bekannt geworden wäre.

Indem noch bemerkt wird, daß der Bezeichnete blonde Haare, blaue Augen, bleiche Gesichtsfarbe hat und schlanker Statur ist, sowie daß derselbe bei seiner Entfernung ohne Kopfbedeckung war, eine weißgestreifte Sommerhose, einen brauntuchenen Spenser, eine röthliche Weste von Baumwollenzeug und Bundschuhe getragen hat, ergeht hiemit der Auftrag, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß unter gleichzeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte Stelle ungesäumt dem Stadtmagistrate Schwabach mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind zu erlassen.

Landshut, den 16. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7246.

An die k. Studienrektorate in Niederbayern.

Die an den Studienanstalten des Königreiches zu benützenden Lehrbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf das mittels Regierungs-Ausschreibung vom 23. Jänner l. Jrs. (Kr.-A.-Bl. 1860 S. 153) bekannt gegebene Verzeichniß der an den Studienanstalten des Königreiches zu benützenden und gebilligten Lehrbücher wird in Folge h. Ministerial-Reskriptes vom 12. dieß hiedurch eröffnet, daß das vom kgl. Studienlehrer Zink in Schweinfurt verfaßte Uebungsbuch:

„Erzählungen aus der bayer'schen Geschichte als „Uebungsstoff zum Uebersetzen aus dem Deutschen „in's Lateinische. Bamberg. Buchner."

in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher aufgenommen worden ist.

Landshut, den 17. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7481.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Die Erhebung der Gerstenpreise zur Berechnung des Biertarifes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, Gesetzbl. S. 81, sind in allen jenen Polizeibezirken, in welchen sich zureichend befahrene Getreidmärkte nicht befinden, die zur Berechnung des Winter- und Sommerbiertarifes dienenden Gerstenpreise durch Vernehmung glaubwürdiger Oeconomen, so wie an Eidesstatt verhandgelübder Bräuer der Hauptorte unter Vergleichung ihrer Manualien zu ermitteln.

Damit diese Vernehmungen mit möglichster Genauigkeit und Gleichmäßigkeit gepflogen werden, sieht sich die unterfertigte Stelle zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

I. Vernehmung der Oekonomen:

1) weniger als drei Oekonomen dürfen nicht vernommen werden, und sind nur ganz unparteiische Männer hiezu geeignet, welche zugleich hinlängliche Kenntniß von den Preisen der landwirthschaftlichen Produkte besitzen;
2) dieselben haben anzugeben, wiviel die höchsten und wieviel die mittleren Preise der Gerste per Schäffel in jedem einzelnen der betreffenden Monate in der Umgegend durchschnittlich betragen haben.

Hiebei ist denselben zu bemerken, daß nur gute, zum Biersieden brauchbare Gerste im Auge zu haben ist.

II. Vernehmung der Bierbrauer:

1) die Bierbrauer werden über ihre Angaben auf Handgelübde an Eidesstatt verpflichtet;
2) weniger als drei Bierbrauer sollen in der Regel nicht vernommen werden, insoferne nicht etwa eine geringere Anzahl im Bezirke vorhanden ist;
3) die Bierbrauer haben anzugeben, wieviele Schäffel Gerste und zu welchen Preisen sie für ihr Biersudwesen in den bezüglichen Monaten angekauft haben;
4) Die Bierbrauer haben ihre Manualien zu Amt mitzubringen, und sind Auszüge aus denselben entweder in das Protokoll aufzunehmen oder gesondert mit amtlicher Beglaubigung demselben beizulegen. —

In jenen Polizeibezirken, in welchen entweder gar keine, oder nicht hinlängliche und nicht sudmäßige Gerste produzirt wird, sind außerdem die Bezugsorte, woher die Bräuer ihren Gerstenbedarf erholen, jedesmal genau und bestimmt anzugeben, sowie strenge auszuscheiden ist, zu welchen Preisen die Gerste angekauft wird, und welche allenfallsige Auslagen auf den Transport rc. per Schäffel erlaufen.

Hienach sind die Erhebungen Behufs Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1861 zu pflegen und ist sich künftig allenthalben bei Meidung strenger Beahndung darnach zu achten.

Landshut, den 18. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekr.

☞ Wegen des Weihnachtsfestes wird das nächste Kreisamtsblatt am 29. Dezember ausgegeben.

II. Augsburger-Cours
vom 13. Dezember 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	95
" à 4 %	—	100
" à 4½ %	—	102¼
" à 4½ % halbjährig	—	102½
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	810	806
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	
Bayerische Ostbahnen	—	104¼
" " mit 30 % Einzahlung	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 17. Dezember 1860.	Waizen	—	192	192	162	30	19	27	19	10	19	—	—	47	—	—
		Korn	4	20	24	10	14	14	53	14	14	14	—	—	49	—	—
		Gerste	4	146	150	146	4	13	35	13	14	12	14	—	—	—	3
		Haber	—	27	27	27	—	7	17	6	39	6	9	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 18. Dezember 1860.	Waizen	3	352	355	353	2	20	20	19	55	19	3	—	16	—	—
		Korn	—	74	74	74	—	15	11	14	44	14	24	—	—	—	4
		Gerste	21	637	658	508	150	14	3	13	38	13	12	1	—	—	—
		Haber	—	95	95	95	—	6	32	6	13	6	3	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 18. Dezember 1860.	Waizen	—	68	68	68	—	22	—	21	4	20	52	—	.	—	7
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	119	119	119	—	14	—	13	9	13	5	—	—	—	22
		Haber	—	19	19	19	—	7	19	7	9	6	48	—	—	—	11
Geiselböring	Vom 19. Dezember 1860.	Waizen	—	68	68	68	—	20	20	19	59	18	9	—	19	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	15	—	15	—	15		—	—	—	—
		Gerste	—	171	171	171	—	—	—	13	18	—	—	—	12	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	30	6	30	6	30	—	—	—	13
Kelheim	Vom 13. Dezember 1860.	Waizen	—	47	47	47	—	19	26	19	12	18	36	—	27	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	15	40	15	9	14	45	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	13	4	7	3	6	45	6	34	—	—	—	10

*

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 17. Dezember 1860.	Waizen	—	81	81	81	—	19	39	19	7	18	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	229	229	229	—	13	9	12	57	12	27	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	6	—	·	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Dezember 1860.	Waizen	219	1858	2077	1983	94	21	49	21	7	20	27	—	—	—	29
		Korn	52	182	234	191	43	15	19	14	46	14	21	—	23	—	—
		Gerste	267	1181	1448	1359	89	14	14	13	43	12	49	—	—	—	9
		Haber	20	381	401	279	122	7	12	7	9	6	45	—	3	—	—
Mainburg	Vom 19. Dezember 1860.	Waizen	22	192½	214½	201	13½	19	49	19	5	18	31	—	—	—	13
		Korn	—	8½	8½	8½	—	15	—	14	52	14	30	—	8	—	—
		Gerste	—	112	112	110	2	14	—	13	12	13	6	—	26	—	—
		Haber	3	17½	20½	10	10½	7	—	6	41	6	30	—	33	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Dezember 1860.	Waizen	—	292	292	275	17	20	27	19	—	17	30	—	43	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	15	—	14	44	14	15	—	36	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	13	—	12	20	11	30	—	7	—	—
		Haber	15	26	41	41	—	6	48	6	—	5	36	—	3	—	—
Passau	Vom 18. Dezember 1860.	Waizen	—	2	2	1	1	—	—	19	36	—	—	1	—	—	—
		Korn	20½	103½	124	107	17	13	5	12	48	12	26	—	35	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	129½	137½	122½	15	6	45	6	28	6	8	—	25	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Dezember 1860.	Waizen	—	56	56	56	—	20	16	19	50	19	15	—	4	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	89	89	89	—	14	6	13	50	13	23	—	8	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	10	6	56	6	7	—	19	—	—
Pilsting	Vom 18. Dezember 1860.	Waizen	—	49	49	49	—	20	—	18	30	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	273	273	273	—	14	—	13	24	12	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Dezember 1860.	Waizen	161	1366	1527	1474	53	20	2	19	56	18	52	—	2	—	—
		Korn	2	158	160	147	13	14	37	14	6	13	53	—	32	—	—
		Gerste	158	1161	1319	1149	170	13	57	13	24	12	23	—	6	—	—
		Haber	—	191	191	191	—	6	20	6	12	5	46	—	18	—	—
Vilshofen	Vom 19. Dezember 1860.	Waizen	122	531	653	447	206	20	20	19	45	18	52	—	34	—	—
		Korn	8	28	36	25	11	12	56	12	31	12	12	—	56	—	—
		Gerste	6	2	8	4	4	12	—	11	30	11	—	—	—	1	50
		Haber	12	19	31	29	2	5	58	5	51	5	46	—	2	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 106. Landshut, Sonnabend den 29. Dezember **1860.**

Inhalt:

Auffinden einer männlichen Leiche in der Vils bei Vilswörth. — Die Landesverweisung des Sartorius Schnitzer, ledigen Maurerssohnes und Hirten von Erwald, k. k. Bezirksamtes Reutte in Tyrol. — Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen pro 1859/60. — Die von den Cultusstiftungen der Erzdiözese München-Freising im Regierungsbezirke Niederbayern im Jahre 1859/60 geleisteten Concurrenz-Beiträge. — Die Reorgansation des Veterinärwesens. — Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Ausstellungen von Reisepässen an wandernde Handwerksgesellen und das Visiren der Arbeitsbücher. — Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Bewerbung um subalterne Civildienste. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der XV. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6032.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

Auffinden einer männlichen Leiche in der Vils bei Vilswörth betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 8. Oktober l. Js. im Vilsflusse bei Vilswörth, kgl. Landgerichts Burglengenfeld, der unten beschriebene Leichnam aufgefunden.

Da aber die Herkunft dieses Verunglückten bisher nichts ermittelt werden konnte, so erhalten die obenbenannten Behörden den Auftrag, hierüber die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte k. Stelle dem k. Landgerichte Burglengenfeld mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 19. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Beschreibung des Leichnams.

a. Alter 45—50 Jahre, Größe 5' 8", Haare dünn und lang, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Gesicht voll und röthlich, Schnurbart röthlich, Schneidezähne auffallend lang, gelb und im Oberkiefer eine Zahnlücke in Folge Mangels eines Schneidezahnes, Körperconstitution kräftig.

b. Der Kleidungsstücke und der bei dem Leichname aufgefundenen Gegenstände:

2 baumwollene Hemden, von denen das obere am Leibe befindliche vorne an der Brust mit dem Buchstaben B und der Ziff. 2 mit gewöhnlichem rothen Garn gemerkt ist; schwarzseidene schmutzige Halsbinde, dunkle Tuchweste, schwarze zerrissene Tuchhose mit einem schlechten Hosenträger, stark gebrauchte kalblederne Stiefel, ein alter zerrissener dunkler Rock.

In einer Hosentasche befand sich ein leerer lederner Geldbeutel mit messingenem Verschlusse, eine sogenannte Legangel und einige Holzbirnen.

Ad Num. 6254.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

Die Landesverweisung des Sartorius Schnitzer, ledigen Maurerssohnes und Hirten in Erwald, k. k. Bezirksamtes Reutte in Tyrol betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wurde Sartorius Schnitzer, lediger Maurerssohn und Hirte von Erwald, k. k. Bezirksamts Reutte in Tyrol, durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weilheim vom 24. vor. Mts. wegen Diebstahls zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter nachstehender Mittheilung des Signalements des Rubrikaten mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, gegen den Genannten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 19. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung

des Sartorius Schnitzer von Erwald, k. k. Bezirksamtes Reutte.

Alter: 17 Jahre. Haare: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 6675.

Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen pro 1859/60 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" werden die Resultate der Rechnung der Distriktsgemeinde Vilshofen pro 1859/60 wie folgt, bekannt gemacht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	274	12¼
2. Nutzungen aus dem Gemeinde-Vermögen	179	50
3. Zuschüsse aus Kreisfonds	600	—
4. Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalte der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlage	7148	45
5. Distrikts-Umlage	2896	16
6. Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	1790	—
Summa der Einnahmen	12889	3¼

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	68	11
2. Für Bildung eines Fonds zu distriktiven Zwecken	1250	—
3. Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a. auf Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer 2c.	847	15
b. Anschlag der Naturalleistungen der Gemeinden	7148	45
4. Für Wegmacher-Löhnungen	936	—
5. Für technische Aufsicht	78	54
6. Für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	48	—
7. Für Unterhaltung der Alleen	6	—
8. Für den Thierarzt	70	—
9. Für den Unterhalt der Beschälstation	13	18
10. Auf die Reserve	288	31
11. Für besondere Ausgaben auf Distrikts-Zwecke	1497	45
Summa der Ausgaben	12252	39

C. Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	12889	$3\frac{2}{4}$
Ausgaben	12252	39
Aktiv-Rest	636	$24\frac{3}{4}$

D. Vermögens-Stand:

	fl.	kr.
1) Aktiv-Kapitalien	3320	—
2) Aktiv-Kassabestand . . .	636	$24\frac{2}{4}$
Summa	3956	$24\frac{2}{4}$

Landshut, den 19. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7734.

Die von den Cultusstiftungen der Erzdiözese München-Freysing im Regierungsbezirke Niederbayern im Jahre 1859/60 geleisteten Concurrenz-Beiträge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von den grundetatmäßigen Renten-Ueberschüssen der Cultus-Stiftungen in der Erzdiözese München-Freising war für das Etats-Jahr 1859/60 zur Deckung der an unbemittelte Stiftungen der genannten Erzdiözese nach Art. 48 der zweiten Verfassungs-Beilage, dann Art. 20 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. April 1857 bewilligten Unterstützungen eine Concurrenz von 20 p. c. jener Renten-Ueberschüsse zu leisten, und hatten in Folge dessen nachstehende im Regierungsbezirke Niederbayern gelegenen Cultusstiftungen die beigesetzten Concurrenz-Beiträge an die Kirchenstiftungs-Verwaltung Endlhausen, k. Landgerichts Wolfrathshausen, abzuliefern:

1) Im Landgerichtsbezirke Landshut:

Filialkirche Götzdorf .	28 fl.	53 kr.	$6\frac{2}{5}$ hl.
„ Preyßenberg	12 „	9 „	$6\frac{2}{5}$ „
„ Reichersdorf	18 „	15 „	$6\frac{2}{5}$ „

2) Im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg:

Pfarrkirche Bayerbach .	10 fl.	10 kr.	$4\frac{4}{5}$ hl.
„ Holzhausen	21 „	45 „	$4\frac{4}{5}$ „
Filialkirche Johannesbergham	15 „	40 „	— „
Allerseelenbruderschaft Seyfriedswörth . . .	98 „	12 „	$6\frac{3}{5}$ „
Filialkirche Haunzenbergersöll	264 „	21 „	$7\frac{3}{5}$ „
Sebastiani Bruderschaft Velden	40 „	28 „	$4\frac{4}{5}$ „
Filialkirche Erlach . .	340 „	28 „	2 „
zusammen	850 fl.	27 kr.	$1\frac{3}{5}$ hl.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 20. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7503.

Die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachträglich zu dem Ausschreiben vom 8. Oktober 1858 bezeichneten Betreffes (Kreisamtsblatt 1858 Nr. 83 S. 1259) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Thierarzt Herman Büchner in Geiselhöring, k. Landgerichts Mallersdorf, zur Ertheilung des praktischen Unterrichtes an solche Veterinär-Candidaten, welche die Absolutorial-Prüfung an der kgl. Central-Thierarzneischule bestanden haben, unter dem Heutigen autorisirt wurde.

Landshut, den 20. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7450.

Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. b. Administrations-Commission der Militär-Fohlen-Höfe vom 16. l. Mts. ist dieselbe beauftragt, auch heuer wieder, wie in frühern Jahren, eine größere Anzahl 3½ und 4½ Jahre alte Pferde leichten und schweren Reitschlags durch mehrere Commissionen ankaufen zu lassen.

Als Ankaufs-Stationen sind bestimmt:

Pfarrkirchen, Rotthalmünster, Poding, Griesbach, Karpfham, Neuhaus, Fürstenzell, Vilshofen, Osterhofen, Markt Aitenbach, Eichendorf, Plattling, Landau und Straubing.

Die Ankaufs-Commissionen sind angewiesen, den höchst anbefohlenen Ankauf am 3. künftigen Monats und Jahres zu beginnen, den Tag des Ankaufes auf jeder der bezeichneten Stationen aber jedesmal in Zeiten den einschlägigen kgl. Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Ersuchen anzuzeigen, denselben in den unterhabenden Gemeinden geeignet bekannt machen zu lassen, um die Züchter und Aufzüchter dadurch zu veranlassen, sich mit ihren jungen Pferden recht zahlreich auf den Ankaufs-Stationen einzufinden, und diese Gelegenheit für eine entsprechende Verwerthung ihrer Pferde zu benützen.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden daher hiemit aufgefordert, die fragliche Bekanntmachung der Tage des Ankaufes möglichst zu verbreiten.

Landshut, den 20. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zauner, Sekretär.

Ad Num. 7727.

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der regelmäßigen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld vom 2. November d. Js. sind die Serien 131, 305 und 434 gezogen worden.

Die Serie 131 enthält 4, resp. 2%ige Banco-Obligationen von Nr. 32,657 bis Nr. 37,817 incl. im Kapitalsbetrage von 1'242,350 fl. Ferner:

Die nachträglich eingereihten 2- resp. 4%igen Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen von Nro. 913 — Nro. 1162 im Kapitalsbetrage von 278,417 fl.

In der Serie 305 sind Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens und zwar: Litt. G. zu 4% von Nr. 401—600 incl. und Litt A. zu 4% von Nro. 1483 — 2881 im Kapitalsbetrage von 1'243,200 fl. enthalten.

Die Serie 434 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar von Nro. 147,177 — Nro. 148,762 im Gesammt-Capitalsbetrage von 1'187,476 fl.

Sämmtliche Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5% Conventions-Münze erreicht, nach dem mit Finanz-Ministerialerlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstaltungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Parthei und nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten bekannt gemacht.

Landshut, am 21. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7596.

An sämmtliche k. Landgerichte und Stadtcommissariate von Niederbayern.

Die Ausstellungen von Reisepässen an wandernde Handwerksgesellen und das Visiren der Arbeitsbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 1. Juni 1858, die Aufhebung des Wanderzwanges, hier die Bestimmungen über das Visiren der Arbeitsbücher betreffend, Nro. 22,676 wird den obengenannten Behörden beifolgender Abdruck der im ausgesetzten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. dieß zur Kenntnißnahme und Darnachachtung zugefertiget. —

Landshut, den 22. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 10,785.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Ziffer 1 der Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1858, die Aufhebung des Wanderzwanges hier das Visiren der Arbeitsbücher der wandernden Handwerksgesellen betreffend, dürfen die Paßpolizeibehörden bei Wanderungen in das Ausland das Visa nur bis zur Grenzbehörde ertheilen.

Nachdem jedoch aus dieser Anordnung bei den dermaligen Verkehrsmitteln sich mehrfache Mißstände ergeben, sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien zur Erleichterung des Wanderns veranlaßt, unter Modifikation obiger Bestimmung die Paßpolizeibehörden zu ermächtigen, bei Wanderungen in das Ausland den Handwerksgesellen die Erholung des Visa der Grenzbehörde fernerhin nicht mehr zur Pflicht zu machen, und sohin denselben, wenn die Reise in das Ausland überhaupt zulässig erscheint, das Visa auch über die Landesgrenze hinaus zu ertheilen.

Nach §. 21 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 setzt der Gewerbsbetrieb der Gesellen außerhalb des Lehrortes die gewöhnliche Reiselegitimation voraus, welche in der Regel lediglich in das Arbeitsbuch eingetragen wird.

In jenen Fällen, in welchen nach Art. IV der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Jäner 1837, das Paßwesen betr., dann nach Art. III der Vollzugsvorschriften hiezu vom 20. Jäner 1837 neben dem hier als Wanderbuch dienenden Arbeitsbuche auch noch ein Paß nöthig ist, kommen außerdem bezüglich der Ausstellung und Visirung der letzteren die allgemeinen Vorschriften über das Paßwesen in Anwendung.

Hiernach müssen den Reisenden neben ihren Arbeitsbüchern Reisepässe für das Ausland ertheilt werden, wenn solche zum Eintritte in die betreffenden ausländischen Staaten erforderlich sind. Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß Handwerksgesellen, welche die Erlangung von Arbeitsgelegenheit an einem Orte des Auslandes nachzuweisen oder doch wahrscheinlich zu machen vermögen, auf ihr Ansuchen anstatt des Eintrags der Reiselegitimation für das Ausland in das Arbeitsbuch ein besonderer Reisepaß auch für jene Staaten ertheilt werden könne, in welchen bezüglich der Legitimationsurkunden reisender Gewerbsgesellen nicht etwa besondere Bestimmungen entgegenstehen.

Wird hienach einem Gewerbsgesellen, dessen Reise in das Ausland statthaft erscheint, ein Reisepaß für das Ausland ausgestellt, so hat die ausstellende Behörde die geeignete Vormerkung in das Arbeitsbuch des Gesellen einzutragen.

Die k. Regierung hat nunmehr das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Dezember 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Die Ausstellung von Reisepässen an wandernde Handwerksgesellen und das Visiren der Arbeitsbücher betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Wolfanger.

Ad Num. 7479.

Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom Direktorium der neuen bayer'schen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in München ist der Landgerichtsscribent Anton Sälzl in Hengersberg als Unteragent aufgestellt worden, was — nachdem hiefür höchste Bestätigung vorliegt, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7724.

An die kgl. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

Die Bewerbung um subalterne Civildienste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Anordnung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. dß. Mts. wurde, um dem Bedürfnisse von Ergänzungen möglichst vorzubeugen, für die Uebersicht der persönlichen Verhältnisse bei der Vorlage von Bewerbungen um subalterne Civildienste das nachstehende Formular vorgezeichnet, welches forthin an der Stelle des durch das Ausschreiben vom 10. Juni 1850 (Intelligenzblatt 1850 p. 391) bestimmten anzuwenden ist.

Zugleich werden die Distriktspolizeibehörden auf die durch autographirte Regierungs-Entschließung vom 9. April 1850 ad Num. 15,341 angeordnete Anzeige aller wesentlichen Veränderungen in der Qualifikation und Verwendbarkeit, sowie der Abgänge durch Tod, Verlassen des Berufes und dergleichen bezüglich der Vorgemerkten neuerdings aufmerksam gemacht und zu diesem Zwecke wiederholt angewiesen, ein Verzeichniß über diejenigen ihrer Angehörigen zu führen, welchen die Vormerkung als Bewerber um subalterne Dienstesstellen bewilliget wurde.

Landshut, den 23. Dezember 1860.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Hauptübersicht

der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Bewerbers um eine subalterne Civilbedienstung

N. N.

zur Zeit (Landgerichtsdienersgehilfe ꝛc. ꝛc) in

. . . .

1. Vor- u. Zuname d. Bewerb.	2. Geburtsjahr, Tag u. Mon.	3. Geburtsort und Bezirk.	4. Heimatsort und Bezirk.	5. Religion.	6. Stand, Gewerbe, dermalige Beschäft.	7. ledig oder verheiratet.	8. Kinderzahl, versorgt oder unversorgt.	9. Vermögens-Verhältnisse.	10. Etwaiger Pensionsbezug, Zeit und Ursache der Pensionirung.	11. Dienstes-Leistungen													13. Vorbildung, Schulen ꝛc.	14. Qualifikation, Lesen, Schreiben, Rechnen.	15. Leumund.	16. Gesundheit, Rüstigkeit für den äußern Dienst.	17. Besondere, berücksichtigenswerthe Verhältnisse.
										in der Eigenschaft als	laut Abschied oder Zeugniß			Dienstes-													
														Antritt.			Austritt.			Dauer.							
											T.	M.	J.	T.	M.	J.	T.	M.	J.	T.	M.	J.					

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der XV. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Von den gemäß der XV. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vid. Bekanntmachung vom 30. März 1858 Regierungsblatt 1858 pag. 409 bis 420) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummern:	Im Capitals-Betrage zu
76,205	119,449	25 fl.
103,250	170,924	100 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten vom 1. Januar 1861 beginnend zu Gunsten des Grundrenten-Ablösungs-Fondes erloschen sein würden.

München, den 17. Dezember 1860.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. Innern, und des Kreiscommandos der Landwehr von Niederbayern vom 21. Dezember 1860 wurde der Landwehrmann Gottfried Baumgartner zu Kelheim zum Quartiermeister beim k. Landwehrbataillon Kelheim ernannt.

Mittelst Regierungsverfügung vom 20. Dezember 1860 wurde der Wagner Joseph Hillmaier zu Pfaffenberg als Magistratsrath für den ausgetretenen Handelsmann Friedrich Karl bestätiget.

III. Augsburger-Cours
vom 20. Dezember 1860.

Königlich Bayerische.	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	95
„ à 4 %	—	100
„ à 4½ %	—	102½
„ à 4½ % halbjährig	—	102½
„ à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
„ à 5 % . . . neue detto . . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	100
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	—	808
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	104½
„ „ mit 30 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abendsberg	Vom 24. Dezember 1860.	Waizen	30	167	197	182	15	18	44	18	26	17	55	—	44	—	—
		Korn	14	15	29	25	4	14	44	14	17	13	18	—	—	—	3
		Gerste	4	63	67	64	3	13	17	12	51	12	6	—	23	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	13	6	1	4	—	—	38	—	—
Deggendorf	Vom 24. Dezember 1860.	Waizen	2	99	101	97	4	29	—	19	21	18	51	—	34	—	—
		Korn	—	19	19	18	1	15	22	15	3	14	43	—	—	—	19
		Gerste	150	67	217	137	80	13	36	13	2	12	3	—	36	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	6	24	6	16	5	55	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 24. Dezember 1860.	Waizen	—	124	124	124	—	21	21	20	33	20	20	—	29	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	203	203	303	—	14	7	13	20	12	43	—	—	—	11
		Haber	—	11	11	11	—	6	36	6	24	6	12	—	45	—	—
Geiselhöring	Vom 23. Dezember 1860.	Waizen	—	221	221	221	—	20	45	20	28	19	10	—	—	—	29
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	297	297	297	—	13	56	13	36	13	20	—	—	—	18
		Haber	—	34	34	34	—	6	55	6	32	6	20	—	—	—	2
Kelheim	Vom 20. Dezember 1860.	Waizen	—	22	22	22	—	20	8	19	45	19	25	—	—	—	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	16	20	20	—	7	7	7	2	7	—	—	—	—	17

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 24. Dezember 1860.	Waizen	—	178	178	178	—	19	51	19	39	19	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	457	457	457	—	13	27	13	12	12	49	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2		6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Dezember 1860.	Waizen	94	2400	2494	2141	353	21	21	20	42	19	49	—	25	—	—
		Korn	43	154	197	151	46	15	1	14	25	14	10	—	21	—	—
		Gerste	89	1538	1627	1528	96	14	6	13	37	12	44	—	6	—	—
		Haber	122	348	470	328	142	6	50	6	36	6	10	—	33	—	—
Mainburg	Vom 24. Dezember 1860.	Waizen	13½	115½	129	111	18	20	19	19	39	19	—	—	—	—	34
		Korn	—	1	1	1	—	14	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	2	32	34	34	—	14	—	13	36	13	24	—	—	—	24
		Haber	10½	2	12½	10½	2	7	2	6	39	6	25	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Dezember 1860.	Waizen	17	69	86	75	11	19	30	18	50	18	—	—	10	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	14	—	—	—	—	44	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	13	12	12	39	12	—	—	—	—	19
		Haber	—	14	14	14	—	8	—	6	57	5	30	—	—	—	57
Passau	Vom 24. Dezember 1860.	Waizen	1	.	1	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	24
		Korn	17	9	26	14	12	13	29	13	5	12	36	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	34	49	43	6	6	29	6	25	5	33	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 24. Dezember 1860.	Waizen	—	26	26	26	—	20	—	19	40	19	15	—	10	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	14	—	13	31	12	46	—	19	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	—	6	48	6	30	—	8	—	—
Pilsting	Vom 24. Dezember 1860.	Waizen	—	93	93	93	—	20	6	18	33	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	461	461	461	—	14	6	13	3	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Dezember 1860.	Waizen	53	1803	1856	1726	130	21	27	20	19	19	21	—	—	—	23
		Korn	13	119	132	122	10	14	34	14	9	13	47	—	—	—	3
		Gerste	170	1199	1369	1314	55	14	10	13	42	12	50	—	—	—	18
		Haber	—	140	140	140	—	6	59	6	43	6	26	—	—	—	31
Vilshofen	Vom 27 Dezember 1860.	Waizen	206	42	248	106	142	20	36	19	38	18	46	—	7	—	—
		Korn	11	4	15	6	9	14	—	12	44	12	6	—	—	—	13
		Gerste	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Register

zum

Kreis-Amtsblatte von Niederbayern

pro 1860.

Bekanntmachungen der allerhöchsten Verordnungen, dann Entschließungen der königlichen Staats-Ministerien, der königlichen Kreis-Regierungen und Central-Behörden.

Anmerkung: Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Ablösungs-Betrag und Handlohns-Aequivalente, Zahlung und Quittirung derselben 1155.

Abstrich der für Zeitversäumniß der Gendarmen in Criminaluntersuchungen angewiesenen Entschädigung, sowie Auslegung des Art. VII der allerh. Verordn. vom 23. Nov. 1848 943.

Additional-Convention zum Zoll- und Handelsvertrage mit Sardinien 646. 1378.

Administrativ-Verordnungen-Sammlung 478. 561. 739.

Aerarial-Bauten, die Wirksamkeit der Lokalbau-Commissionen 854.

Aerztlicher Distrikt Velden, Langerichts Vilsbiburg, Erledigung desselben 301.

— — Eggenfelden 341.

— — Freyung 377.

— — Schönberg 445.

— — Pfarrkirchen 500.

— — Ering 733.

Aerztliche Praxis in München und in den größeren Städten des Königreichs, hier die Bewilligung zur Ausübung derselben 1224.

Agenten, Behandlung der Gesuche um Bestätigung derselben 217.

— — Aufstellung derselben 473.

Agenturen der Triester Waarentransport-Versicherungs-Gesellschaft Riunione adriatica di sicurte 42. 465.

— — der k. k. privil. k. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft 136. 219. 187. 1314.

Agenturen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft 136.

— — der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft 248. 652.

— — der neuen Münchener Hagelversicherungs-Gesellschaft in München 282. 323. 407. 475. 478. 525. 558. 1367. 1477.

— — Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt 324. 1057.

— — der niederrhein. Güter-Assecuranzgesellschaft 408.

— — für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft 448. 1019.

— — der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank 492.

— — der Schifffahrts-Expeditionen Louis Knorr et Comp. zu Hamburg zur Beförderung von Auswanderern, Bestätigung des Anton Feyertag in Paßau 285.

— — der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt, Aufstellung des Kaufmann Rall in Straubing 724. 787.

— — — — für die Stadt Paßau 852.

— — Haupt- der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg 1035.

— — Aufstellung des Jakob Kraus der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft 1036.

Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern d. d. Rheins 1037.

— — Ulmer Donauschifffahrts-Gesellschaft zu Ulm 1040. 1411.

Digitized by Google

Agentur, Haupt- Bestätigung des Karl Schwinn zu Ludwigshafen der niederländ. allgem. Versicherungs-Gesellschaft für das Königreich Bayern 1093.
— — Mobiliar-Hauptversicherungs-Anstalt der k. b. Hypothek- und Wechselbank 1113.
— — Lebensversicherungs-Anstalt der k. Hypotheken- und Wechselbank 1118.
— — für die Rheinschifffahrts-Gesellschaft zu Mainz 1226.
— — Leipziger Versicherungs-Gesellschaft 1282.
— — Berlinische Feuerversicherungsanstalt 1282. 1283. 1297. 1318. 1379.
— — des Kaufmann Sieber zu Würzburg für den Schiffsrheder A. Strauß in Antwerpen 1400.
— — der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha 1410.
Alkoholometer, Abaichung desselben 665.
Amtshandlungen, Datirung derselben 244.
Amtssiegel, Benützung eines falschen 1410.
Anlehen, neues, von 1852 zu 4½ Procent, Kündigung desselben 196 1382.
Anstellungs-Prüfung theol., protest. für 1860 492.
Apotheker-Gremium, Versammlung desselben pro 1860 995.
Arbeitsbuch, Verlust eines solchen 341.
Archivalien, Zurücksendung der — an die Behörden abgegebenen, an das kgl. Archiv 649.
Armenwesen pro 1858/59. Jahresbericht hierüber 59.
Armenpflegschaftsrathswahlen unständige pro 1860/63 1091.
— — — Mitglieder zu Landshut pro 1860/63 1284.
— — — — — — — Paßau 1323.
— — — — — — — Straubing 1295.
Arrest- und Gefängnißstrafen, geschärfte Vollzug derselben 230.
Aufenthalt des ledigen Andreas Hofmann v. Thanhofen 905.
Auffinden des Gerippes eines Mannes 717.
— — einer Mannskleidung an der Pegnitz 937.
Aufgegriffene angebliche Cäcilie Herzog 643. 1420.
Aufgreifung eines blödsinnigen Individuums 925.
Auswanderung nach Oesterreich, die Gesuche um die Erlaubniß zu derselben 646.

B.

Bankbillet, niederländische, die angebliche Entwendung derselben 1111.
Bauausgaben, Rechnung hierüber pro 1859/60 1295.
Baubeamten, die Aufrechnungen von Gebühren derselben in Gemeinde- u. Stiftungsangelegenheiten 397.
Baubehörden, die Mitwirkung derselben bei Herstellung von Generalplänen und bei Festsetzung von Baulinien 1399.
Baukunst, Geschichte derselben v. Franz Kugler 733. 795.
Baumpflanzungen an den Straßen und öffentlichen Plätzen 1441.
Baupläne, Vorlage derselben 877.
Bauwesen, Inspicirung desselben im Jahre 1858/60, in spec. den Landbau-Unterhaltungs-Etat pro 1860/61 1368.
— — — — — in spec. den Straßen-Unterhaltungsetat pro 1860/61 1369.
— — — — — — hier die Unterhaltung der Alleebaumpflanzung an den Straßen 1370.
— — — — — — in spec. die Uebergänge der Distrikts- und Gemeindewege an die Staatsstraßen 1371.
— — — — — hier die Unterhaltung der Alleebaumpflanzung an den Straßen 1372.
— — — — — die Einschreibung in die Wegmacherbücher 1373.
Beamten, die zeugenschaftliche Vernehmung derselben in Civilrechtssachen 578.
Benefizium St. Eligii und St. Catharina im Kloster Seligenthal zu Landshut 1201

Bestrafung von Unterschleifen der Schüler an Studienanstalten 1015.
Bezirksgerichts-Geometer, Mitwirkung derselben bei landwirthschaftlichen Verbesserungen 277. 313.
Bier, Doppel-, Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe desselben 1250.
Biersatz, Winter-, provisorischer pro 1860 1063.
— — Sommer- für das Jahr 1860 141. 513.
Biersieden im Monat Mai 791.
— — Regulirung desselben 1422.
— — Satz, Winter- pro 1860/61 1431.
Biersteuer, Einführung einer solchen im Herzogthum Nassau 68.
Biblische Geschichte, die Anleitung zum Gebrauch derselben bei dem Religionsunterrichte 744.
Bilder-Atlas zur Weltgeschichte von Ludwig Weisser mit erläuterndem Texte von Heinrich Merz 651.
Bildung eines Comité's zu Nürnberg zur Aufsuchung des Reisenden Eduard Vogel in Afrika 746.
Blinden-Institut zu München, Erledigung von Freiplätzen pro 1860/61 756.
Blokade der marokkanischen Seehäfen 556.
Brand-Assekuranz-Beiträge, Erhebung derselben 1214.
Brandschäden, die Kosten der Untersuchung 742.
Brandversicherungs-Gesetz, Vollzug des Art. 84 101.
Brandversicherungs-Inspektoren, Jahresbericht derselben 100.
— — — — die dienstliche Bewilligung bei Verehelichung derselben 1291.
Brandversicherungs-Anstalt, allgemeine, Hauptrechnung pro 1858/59 871.
— — pro 1858/59 hier den Stand der Einhebungsgeschäfte pro 1859/60 1056.
Brandversicherungs-Ausschüsse 935.
— — — — Kassen, niederbayer., Kreisrechnung über Einnahmen und Ausgaben pro 1858/59 997.
— — — — Voranschlag pro 1860/61 beziehungsweise pro 1859/60 1316.

C.

Capitalien unerhobene des neuen Anlehens von 1852 390. 1401.
— — der ältern Schuld 346.
Capitalien- und Einkommensteuer, Anwendung des Art. 27 und 31. 519.
Civildienste, subalterne, die Bewerbung um solche 1478.
Collekte zur Erbauung eines neuen Schul- und Meßnerhauses zu Sallingberg 276.
— — Betsaales für die Protestanten in Waldsassen 284.
— — für die Gemeinde Illertissen zu dem Kirchenbau 333.
— — Mariahilfs-Verein in München 458. 799. 982. 1235.
— — die Restauration der Mariahilfskirche zu Freistadt in der Diöcese Eichstädt 533. 982.
— — zur Erbauung einer protestantischen Kirche zu Kronach 668.
— — für die Kirche Schlißhausen 1180.
Concurrenzbeiträge der Cultusstiftungen in der Erzdiöcese München-Freising im Regierungsbezirk Niederbayern im Jahre 1859/60 1471.
Correspondenzform der Militär-Rechnungskammer im Geschäftsverkehr mit den Civilbaubehörden 984.

D.

Dampfkessel, Sicherheitsmaßregel bei der Anlage und dem Gebrauche derselben bei den bayerischen Ostbahnen 1449.
Dampfschifffahrt auf der Salzach und dem Inn, Ausübung derselben durch die Schiffergemeinde Laufen 811. 956.
Dienstbotenbücher, die Herstellung und Vorlage derselben 926.
Dienst- und Arbeitsbücher, Benützung derselben von Seite der beurlaubten Soldaten 1066.
— — Bücher, württembergische, als Reiselegitimationen 1277.
Dienstesnachrichten: 40. 48. 60. 76. 104. 120.

176. 200. 212. 224. 244. 251. 252. 280. 316. 330. 348. 355. 356. 368. 380. 392. 420. 439. 440. 484. 496. 508. 522. 524. 568. 580. 654. 722. 726. 738. 750. 773. 780. 781. 782. 802. 846. 857. 866. 881. 882. 912. 950. 965. 966. 978. 994. 1021. 1022. 1028. 1029. 1030. 1042. 1050. 1085. 1086. 1098. 1106. 1178. 1186. 1196. 1202. 1230. 1262. 1273. 1274. 1318. 1330. 1338. 1339. 1340. 1374. 1382. 1394. 1402. 1413. 1414. 1451. 1452. 1482.

Distrikts-Gemeinde-Rechnung pro 1858/59.

— — Abensberg 129.

— — Bogen 171.

— — Deggendorf 130.

— — Dingolfing 63.

— — Eggenfelden 125.

— — Grafenau 83.

— — Griesbach 170.

— — Hengesberg 88.

— — Kelheim 107.

— — Kötzting 143.

— — Landau 53.

— — Landshut 177.

— — Mainburg 55.

— — Mallersdorf 145.

— — Mitterfels 86.

— — Osterhofen 187.

— — Passau I 84.

— — Passau II 109.

— — Pfarrkirchen 108.

— — Regen 127.

— — Rottenburg 132.

— — Rotthalmünster 128.

— — Simbach 131.

— — Straubing 85.

— — Viechtach 81.

— — Vilsbiburg 105.

— — Wegscheid 61.

— — Wolfstein 110.

— — Vilshofen pro 1859/60 1470.

Donaudampfbote, die Bestimmung über das Ausweichen derselben, auf die den österr. Kaiserstaat durchziehenden Donaustrecke und deren Nebenflüsse 1070. 1090.

Donauschifffahrts-Vertrag, Vollzug desselben 1045.

— — Assekuranz-Gesellschaft in Ulm 1040.

Drahtgitter für Staatsgebäude, die Anschaffung derselben 116.

Düngerstätten, Einrichtung derselben 457.

E.

Eigenthums-Vormerkungen und Vinculirungen von Staatsobligationen au porteur 1059.

Einkommen-Kapitalien und Gewerbsteueroperate, Vorlage derselben 1073.

— — Steuer aus dem Ertrage von Bergwerken, Erhebung derselben 1247.

Einlieferung des angeblichen Taubstummen Johann Trappe 938.

Einquartirung in Friedenszeiten, den Vollzug des Gesetzes, hier die Wahl der Einquartirung-Kommissionen 1421.

Eisenbahnanlehen, unerhobene Kapitalien 194.522.

— — Fortsetzung desselben 771.

— — 4procentiges 1077.

— — Schuld, Verloosung der 4, 4½ u. 5procent. 1057. 1077.

Entfernung der Gewohnheitsstreunerin Walburga Jakob von Höfberg 387.

— — einer heimathlosen Taubstummen aus dem Distriktspitale Dillingen 916.

— — heimliche, der 13jährigen Barbara Trautner von Neuhaidhof 1325.

Entweichung des Arrestanten Ludwig Zinnecker von Pirmasens aus der Frohnveste in Reichenhall 451.

— — des geisteskranken Bauerssohnes Gg. Schön von Theuern aus seiner Heimath 831. 978.

Erbauung einer katholischen Kirche zu Simbach 95.

Erkrankung des Kreiskassiers Planer 146. 865.

F.

Fahndung auf den österr. Unterthan Johann Persitizh aus Weinitz 796.

Fahrpostsendung in Staaten des deutschen Postvereins 243. 389.

Festsetzung der Vergütungspreise für die Kostportionen in Fourage-Rationen im Jahre 1860 73.

Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden 278.

Feuerversicherungsanstalt, Berlin., Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern 1232.

Feuerversicherungs-Gesetz, Vollzug des Art. 61 101.

Feuerlöschspritzen des Dominikus Kirchmeier von München, Anschaffung derselben 991.

Fischzucht, Hebung derselben, hier den Vollzug der Fischerordnung vom 10. Juni 1856 741.

Fleischsatz für den Monat Jänner 1860 5. Februar 180. März 287. April 405. Mai 522. Juni 710. Juli 820. August 919. September 1010. Oktober 1118. November 1258. Dezember 1393.

Formularpapier, lithographirtes, Anschaffung desselben zum Vollzug der Brand-Versicherung-Geschäfte 401.

Fourage-Akkorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1861 1296.

Forstbedienstete, Vorladung derselben durch die Gerichte 801.

Forstfrevler, die von denselben erhobenen Werths- und Schadenersätze, dann die in polizeilicher Untersuchung von den Bestraften erhobenen Zeugengebühren für unbekannte und nicht zu ermittelnde Forderungsberechtigte 1092.

Forst-Verwaltungs-Dienst, Zulassung zu der nächsten Konkurs-Prüfung im Jahre 1860 287.

Forstpersonale, Bureaukosten desselben 1335.

G.

Gaureiter, lizenzirte, pro 1860 258. 500.

Gaureiterhengste, lizenzirte Approbation derselben pro 1861 1446.

Geburts- und Sterbfälle unehelicher Kinder, pfarramtliche Anzeigen hierüber 867.

Geburts- und Sterbfälle auswärtiger Staatsangehöriger, Mittheilung derselben 1328. 1333.

Gebühren für Reinigung der Wäsche der Gefangenen 839.

Gefangene, Evidenthaltung der auf Bekleidung derselben erlaufenen Kosten 1327.

Geisteskranke Walburga Pfaffenzeller 957.

Geldstrafen, polizeiliche, wegen unerlaubten Schießens 247.

Geldstrafen pro 1859/60, hier den Vollzug des Preßgesetzes vom 17. März 1850 und des Vereinsgesetzes vom 26. Febr. 1850 1213.

Gemeinde- und Kirchenverwaltungsstellen, ordentliche Ersatzwahlen zu denselben im Jahre 1860 827.

Gemeinde- und Stiftungsbauten, Aufsicht auf dieselben durch die k. Baubehörden 983.

Gemeinden des k. Landgerichts Neuulm 1380.

Gemeinde-Ersatzwahlen pro 1860 in der Stadt Landau 1121.

Gemeinde-Ersatzwahlen pro 1860 in der Stadt Landshut 1105.
— — Abensberg 1139.
— — Kelheim 1141.
— — Deggendorf 1140.
— — Dingolfing 1140.
— — Neustadt 1170.
— — Paßau 1199.
— — Osterhofen 1121.
— — Straubing 1104.
— — Vilshofen 1126.
— — im Markte Bogen 1168.
— — — — Eggenfelden 1119.
— — — — Frontenhausen 1182.
— — — — Geiselhöring 1221.

Digitized by Google

Gemeinde-Ersatzwahlen pro 1860 in der Stadt Grafenau 1160
— — — im Markte Hals 1183.
— — — — — — — Hauzenberg 1120.
— — — — — — — Kötzting 1250.
— — — — — — — Mainburg 1141.
— — — — — — — Neukirchen 1258.
— — — — — — — Obernzell 1170.
— — — — — — — Pfaffenberg 1122.
— — — — — — — Pfarrkirchen 1171.
— — — — — — — Pfeffenhausen 1183.
— — — — — — — Plattling 1184.
— — — — — — — Regen 1172.
— — — — — — — Rohr 1172.
— — — — — — — Rottenburg 1123.
— — — — — — — Schönberg 1234.
— — — — — — — Siegenburg 1222.
— — — — — — — Triftern 1123.
— — — — — — — Untergriesbach 1125.
— — — — — — — Viechtach 1125.
— — — — — — — Waldkirchen 1142.
— — — — — — — Wegscheid 1223.
— — — — — — — Zwiesel 1173.
Gemeindegründe, die allmälige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung derselben 1328.
Gersten- und Hopfenpreise, zur Regulirung des definitiven Winterbiersatzes 1359.
Gerstenpreise, Erhebung derselben zur Berechnung des Biertarifs 1461.
Geschichte von Bayern für Schulen 895.
Gesellen, Aufnahme derselben aus dem Civilstande beim Militär 869.
Gesuch des Zahnarztes Joh. Bapt Wex zu Passau um Ausübung der Praxis im Regs.-Bezierk von Niederbayern 43.
— — des Kaufmanns Karl August Leipert von Kempten um Löschung einer Cautionsverbindlichkeit für den Schiffsmäkler E. Jchon zu Bremen 452.
— — des Ludwig Gerzabek von Kaufbeuern um Bewilligung zu improvisator. Vorträgen im Königreiche 518.
Gesuch des Dichters Roderich Benedix in Leipzig um Einführung der von ihm herausgegebenen Schrift, der mündliche Vortrag in den Schulen 543.
— — des Landgerichts-Dieners Christoph Breundl zu Würzburg um ein Privilegium zu Bereitung und selbstständige Anwendung des Geheimmittels gegen Mutterflecken 661.
— — des Volkssängers Grg. Berg von Heilingsfeld um Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen im Königreiche 788.
— — des ledigen Joh. Krieg von Krombach um die Erlaubniß zu Führung eines Guckkastens 906.
— — der L. Hofmann in München um Bewilligung zum Verkauf eines Zahnbalsams 906.
— — Kaspar Hofmann aus Gelbersheim um die Bewilligung zu Produktionen als Escamoteur im Königreiche 947.
— — des Apothekers Fr. Roth zu München um Bewilligung zum Verkauf v. Brustzeltchen 947.
— — des Leonh. Regner von Kaufbeuern um Bewilligung zur Produktion eines Marionettentheaters 1068.
— — des vormaligen Apothekers Solbrig um die Bewilligung zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels 1101.
— — des Badinhabers Karl Abermann in Orb um ein Privilegium für die Veredlung des Orber-Mutterlaugen-Extraktes 1102.
Gewerbs-Betrieb in den Zollvereinsstaaten, gegenseitiger 1331.
Gewerbe-Instruktion vom 17. December 1853. Vollzug des §. 35 . . . 67.
Gewerbe-Erhebung über die Zahl und Werth der radicirten und realen 365. 378.
Gewerbschule und Gymnasium zu Aschaffenburg, Ertheilung des Unterrichts in der französ. Sprache 863.

Gothaer-Vertrag, wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen 293, 329, 535, 1157.
Graphitmühlen, das Verfahren bei Gesuchen um Bewilligung zu Errichtung derselben 227.
Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, Verloosung der 4proct. 366, 435, 1228.
— — Zinsenerhebung von denselben 775.
— — unerhobene Capitalien der XIV. Verloosung 920.
— — — — — — — XV. 1482.
— — — — XX. Verloosung der 4procent. 1268.

H.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern 378.
Hagelversicherungs-Gesellschaft, Cölnische, die abgeänderten Versicherungs-Bedingungen 408.
Handlohns-Aequivalenten Ueberweisung an die Ablösungs-Cassen 66, 1065.
Handverkauf des Mohnthee, Mohnsäftchen u. Treibpulvers 1380.
Hausierhandel 864.
Haussuchung bei Vornahme an Wildfrevel 330.
Hebräische Sprache, die Kenntniß derselben der die Theologie studierenden Inländer protestantischer Confession 1387.
Heeres-Ergänzung die vorjährige außerordentliche aus den Altersklassen 1837 u. 1836 hier die bei derselben stattgehabten Aufhebung der Zurückstellung 46. 137.
— — für das Jahr 1860 aus den Conscribirten der Alters-Classe v. 1838 225.
— — — — — hier Nachstellung 405.
— — nachträgliche außerordentliche vom Jahr 1859, aus den Conscribirten der Altersklassen 1837. und 1836. 499.
— — für 1861 aus der Altersklasse 1839. 1407.
Heimatlose, der Rechenschaftsbericht hierüber 1397.
Hilfslehrerstellen an der Kreis,- Wiesen,- Ackerbauschule zu Pfrentsch 962.
Hufbeschlagschmiede, Unterricht für dieselben 537.
Hypothekenbuchs-Auszüge im Interesse der Revision, Ausfertigung derselben 386.
Hypotheken-Taxregulativ, Anwendung des §. 13. lit. c. vom 28. April 1824. 1211.

J.

Jagden, Behandlung derselben, polizeil. Vorschriften hierüber 958.
Jagdkarten, und Schutzgewehr-Formularien pro 1861 Bedarf derselben 1249.
Immobiliar-Feuer-Versicherungswesen hier die Anzeigen der im Jah. 1859/60 an Gebäuden und feuergefährlichen Anlagen entstandenen Brände 1055.
Inventur und Taxen-Berechnung in Requisitionsfällen 720.
Jurisdiktionsvertrag mit Württemberg hier die Zeugengebüren der Beamten in Polizeiuntersuchungen 664.

K.

Kantor- und Meßner-Dienst zu Eschlkam, Erledigung desselben 34.
Kapitalien, unerhoben gebliebene der älteren Schuld 346.
Katechismus für die Elementarschulen des Erzbisthums München-Freising 790.
Katholische Christ in seiner Fest- und Gnaden-Feier des vom Pfarrer N. Schulze hierüber herausgegebenen Werkes 888.
Kinder krüppelhafte, die für das Schuljahr 1860/61 sich eröffnenden Freistellen in der Erziehungs-Anstalt in München 545.
Kirchen-Collekten, Bekanntmachung des Ergebnisses derselben 1858/59. 64.
Kirchenverwaltungs-Wahlen in der Stadt Abensberg 1173.
— — — — — — — Deggendorf 1127.
— — — — — — — Dingolfing 1143.
— — — — — — — Kelheim 1128.
— — — — — — — Landau 1129.

Digitized by Google

Kirchenverwaltungs-Wahlen in der Stadt Landshut 1175.
— — — — — — Passau 1377.
— — — — — — Osterhofen 1145.
— — — — — — Straubing 1221.
— — — — — — Vilshofen 1104.
Kirchenverwaltungs-Wahlen im Markte Bogen 1143.
— — — — — — Eggenfelden 1127.
— — — — — — Frontenhausen 1143.
— — — — — — Geiselhöring 1174.
— — — — — — Grafenau 1174.
— — — — — — Hals 1144.
— — — — — — Hauzenberg 1127.
— — — — — — Hengersberg 1128.
— — — — — — Kötzting 1144.
— — — — — — Mainburg 1175.
— — — — — — Neukirchen 1176.
— — — — — — Neustadt 1176.
— — — — — — Obernzell 1144.
— — — — — — Pfaffenberg 1129.
— — — — — — Pfeffenhausen 1129.
— — — — — — Pfarrkirchen 1145.
— — — — — — Plattling 1130.
— — — — — — Regen 1130.
— — — — — — Rohr 1176.
— — — — — — Rottenburg 1130.
— — — — — — Schönberg 1177.
— — — — — — Siegenburg 1177.
— — — — — — Triftern 1131.
— — — — — — Untergriesbach 1131.
— — — — — — Viechtach 1131.
— — — — — — Waldkirchen 1132.
— — — — — — Wegscheid 1146.
— — — — — — Zwiesel 1132.
Kirchhöfe, Benützung derselben 1137.
Kirchliche Fürsorge für die in und um Donauwörth wohnenden Protestanten 1419.
Knabe entlaufener, Nachforschung nach dem Aufenthalte des Friedrich Kornbausch 1459.
Kochherde, Construktion derselben 401.
Kreisamts-Blatt, besondere Abdrücke derselben 313.
Kreisackerbauschule, Eröffnung derselben zu Landshut pro 1860/61. 1284.
Kreisbereisung, das dem Oberbaurath Herrmann ertheilte Commissorium 659.
Kreis-Gewerb- und Handelskammern, Verlegung des Tages der Zusammenkunft derselben 963.
Kunst- und Gewerbeblatt 819.
Kurkosten des Michael Kuttenlochner von Aichach 324.
Kündung des neuen Anlehens, 1852 zu 4½ Prct. 1352.

L.

Landneubau-Etats pro 1859/60 in specia die Anfertigung der Baubudgets der VIII. Finanzperiode 218.
Landesverweisung des Georg Kalz von Unterhütten 97.
— — Mich. Wald von Langers und Kaspar Bari aus Beckers in Ungarn 112.
— — der Elisabeth Müller 118.
— — des Wundarztes Franz Graf von Solzberg in Oesterreich 133.
— — Ferdinand Kaiser von Seligenstadt 193.
— — Adam Klüber von Ramsthal 209.
— — Ladislaus von Cybzik aus Wilna 233.
— — der Anna Maria Kufsteiner von Spitzenberg et Comp. 342.
— — des Heinrich Dechsner von Gamburg 453.
— — Leonhard Schörger von Breitenfeld 474.
— — der Kath. Marg. Herrmann aus Streichenthal 521.
— — der Theres Anna Kller von Neulosinthal 566.
— — des Franz Reinhard von Lützenhard und Rosina Reinhard von Berwinkel 566.
— — des Johann Herlle von Ebersberg et Cons. 719.
— — des Franz Müller von Moosloh im Großherzogthum Hessen 734.
— — des Joh. Karrer von Beretsdobl 744.
— — des Adam Hohmann von Soden et Cons. 877.

Digitized by Google

Landesverweisung des Balthasar Wiedmann von Goldburghausen 901.
— — der Josepha Elison von Ferthofen 908.
— — der Anna Marg. Düsel von Niederfüllbach 955.
— — des Math. Gloning von Ostermiething 1037.
— — der Franziska Reichmann aus Waldau in Böhmen 1094.
— — des Jacob Habig von Häuserbil 1096.
— — des Karl Gareis von Lauterbach 1098.
— — der Kath. Kraus und Anna Bauer von Heiligbrunn 1113.
— — des Jakob Altdorfer von Schaffhausen 1116.
— — des Jos. Hertlern von Oberau und Mich. Bößler von Holzheim 1167.
— — des Gg. Löder aus Meiningen 1179.
— — des Jos. Reichl von Schwendt, k. k. Bezirksgerichts Kitzbühel 1255.
— — des Friedrich Becher von Ballenstadt 1297.
— — des Lorenz Günther von Beiersdorf 1390.
— — des Franz Greindl von Untereinthal 1391.
— — der Juliana Henser von Steinach 1392.
— — des Daniel Muhler von Laubenbach 1396.
— — der Theres Ebert von Wörth 1412.
— — der Cäcilia Rittmüller von Spital k. Bezirksamts Windischgarsten 1420.
— — des Sartorius Schnitzer von Erwald im k. k. Bezirksamt Reutte 1469.
Landneubau-Etats pro 1859/60 in specie die Anfertigung der Baubudgets für die VIII. Finanzperiode des Landbauetats 218.
Landgestüt allgemeines, Preisevertheilung 1860. 883.
Landraths-Verhandlungen im Regierungsbezirk von Niederbayern vom 7. bis 18. Mai 1860. 581.
— — Abschied für denselben 1299.
Landtags- — — die Repertorien hierüber 715.
Landwirthschaftsfest (Oktoberfest) pro 1860 670.
Landwirthschaftsfest, (Kreis) in Niederbayern, Programm hiezu pro 1860. 758.
Landwirthschaftsfest (Kreis) in Niederbayern pro 1860, Preisevertheilung 1341.
Lebensrettung 1020.
Lebensversicherungs-Gesellschaft Frankfurter, hier die Abänderung der Statuten 1195.
Legalisations- und Päßtaxen, Einsendung derselben 553, 568.
Legalisations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz 185, 1117.
Lehrbücher, die an den Studienanstalten des Königreichs zu benützenden 153, 977, 993, 1298, 1314. 1460.
Lehrer, dienstesunfähige in Niederbayern, Verein zur Unterstützung derselben 134.
Lehrstelle für den französisch. Sprachunterricht am kgl. Gymnasium u. an der Gewerbschule zu Amberg 1267.
Leiche männliche, in der Nähe von Heinersreith, L. G. Bayreuth aufgefundene 345.
— — eine in Nürnberg aufgefundene 384.
— — auffinden derselben unterhalb der Kettenbrücke bei Bamberg 1181.
— — Auffinden einer unbekannten 1096.
— — — einer männlichen in der Nähe bei Pörnbach 1281.
Leichen, Transport derselben von und nach dem Auslande 353.
Leichenschau, Vollzug derselben 1415.
Leichnam männl., einen in der Isar bei Niederviehbach aufgefundenen 725.
— — — aufgefundene 982.
— — — im sogenannten schwarzen Holze bei Meierhof, Landgr. Münchberg aufgefundene 1038.
— — — eines in der Donau aufgefundenen 1200.
— — — in der Vils bei Vilswörth 1467.
Lesebuch für die an den Studien-Anstalten des Königreichs Bayern zu benützenden 1314.
Lungenseuche unter dem Hornvieh 421.
— — Ausbruch derselben in Böhmen 1194.

M.

Mannsperson, eine in der Stadt Moosburg aufgegriffene taubstumme 1103.
— — — — Kempten 1114.
— — Auffinden einer taubstummen 1457.
Marktsverzeichnisse, authentische, für den landwirthschaftlichen Kalender, Herstellung desselben 723.
Maul- und Klauen-Seuche, Vorkehrung gegen solche 1326.
Max-Joseph-Stiftung, die am Schlusse des Schuljahres 1859/60 in Erledigung kommenden Freiplätze 649.
Medizin, Studium desselben, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres 1375.
Medizinal-Personal, Schematismus pro 1859. (Außerordentliche Beilage zu Nr. 4.)
Medizin, Studium derselben, hier die diesjährige medizinische Staatsprüfung 862.
Militär-Anlehen und unerhobene Kapitalien 1381.
Militärbauten, lokalbau-polizeiliche Betheiligung bei denselben 960.
Militär-Entlaßscheine der Altersklasse 1837 und 1838 575. 746. 812.
Militär-Conskriptionskosten, die Rechnungs-Aufnahme für Niederbayern, hier die Rechnung und Belegung derselben 915.
Musiker, licencirte, Produktion derselben 321.
Münzen, falsche, Kronenthaler 44. 194. 201. 249. 257. 314. 333. 379. 851. 979. 981. 1043. 1226.
— — Badisches 2 fl.-Stück 2409.
— — Preuß. Thaler 209. 275. 459. 1101.
— — Fünffrankenstück 662.
— — Zweifrankenstück 900.
— — Laubthaler 1196.
— — halbe Kronenthaler 959.
— — Ein Guldenstück 856. 980. 1168.
— — Halbguldenstück 148. 389. 460. 544. 939. 959. 1257.
Münzen, falsche, Dollarstück 489.
— — Badische 2 fl.-Stücke 349.
— — Sechskreuzerstücke 379. 1099. 1325. 1450.

N.

Nachforschung nach dem Aufenthalte des blödsinnigen Georg Reinlaßöder von Rebnitzhambach 471.
Naturalien-Normalpreise pro 1859/60 34.
Normalpension der Pfarrers-Wittwen und Doppelwaisen pro 1859/60 211.
— — — — 1451.
Noten der bayer. Hypotheken und Wechselbank 365.

O.

Obstbaumzucht, Förderung derselben 1399.
Ostbahnen, das Anzeigeblatt für dieselben 192.
— — bayer., hier die Auflösung der Bausektionen von den Bahnstrecken München, Regensburg und Nürnberg 577.
Osterferien pro 1859/60 360.

P.

Paßkarten, Formulare, Bedarf derselben für das Kalenderjahr 1861 1139.
Paßvorschriften gegenüber Rußland 1312.
Pensions-Transferirung und deren Tax- und Stempelpflichtigkeit 172.
Pfarrei-Erledigung, der katholischen, Aldersbach 283.
— — — — Hebramsdorf 1389.
— — — — Neuhausen 1443.
— — — — St. Nikola zu Landshut 890.
— — — — Mettenbach 283.
— — — — Reute 328.
— — — — Treidlkofen 228.
— — — — Teuerding 861.
— — — — Tunding 384. 403.
— — — — Vornbach 339.
— — — — Windberg 477.
Pfarrei, Erledigung der protestantischen, Altdorf 526.
— — — — Ammerndorf 844.
— — — — Atzenborf 236.
— — — — Bayreuth St. Johannis 507.
— — — — Bayreuth IV. 1261.
— — — — Binzwangen 482.

Pfarrei, Erledigung der protest., Brodswinden 1253.
— — — — Dittenheim 1073.
— — — — Dombühl 843.
— — — — Erbendorf 210.
— — — — Erlangen I 221. 1149.
— — — — Flachslanden 1335.
— — — — Fürth IV 844.
— — — — Gräfensteinberg 1040.
— — — — Großhaslach 223.
— — — — Hötting 1259.
— — — — Ickelheim 175.
— — — — Kleinlengheim 941e
— — — — Lindenhardt I 652.
— — — — Lipprichhausen 1251.
— — — — Muggendorf 527.
— — — — Münchberg I. 750.
— — — — Neulingen 748.
— — — — Oberampfrach 1252.
— — — — Oberndorf 1048.
— — — — Ober- und Untermichelbach 841.
— — — — Obersulzbach 949.
— — — — Ohrenbach 1075.
— — — — Regnitzlosau 880.
— — — — Roth 1076.
— — — — Rugendorf 865
— — — — Stammbach 722.
— — — — Thalmessingen 1133. 1236.
— — — — Trebgast 1337.
— — — — Unterampfrach 103.
— — — — Wirsberg 138.
— — — — Wassertrüdingen I. 173.
— — — — Wülzburg 825.
Pferdebedarf, die Sicherung desselben zur Mobilmachung der Bundeshilfe 1165.
— — Züchter, Preisvertheilungen an dieselben 1237.
— — junge, Ankauf derselben für die Militärfohlenhofs-Anstalt 1473.
Pflegschaftwesen, das von Dr. Rosenkranz hierüber bearbeitete Handbuch 1395.
Pflichtexemplare von Erzeugnissen der Tonkunst 188.
Pfründevermögen, Oberaufsicht auf dasselbe 33.
— — Provisoren, die Verpflichtung und Temporalien-Einweisung an dieselben 57.
Physikate, Bezirksgerichts, Erledigung des zu Nürnberg 173.
— — — — Regensburg 456.
— — Cantons zu Kaiserslautern 541.
— — — — Waldfischbach 115.
Landgerichts-Physikat, Erledigung des zu Aichach 59
— — — — Alzenau 798.
— — — — Eggenfelden 41.
— — — — Gräfenberg 148.
— — — — Illertissen 344.
— — — — Karlstadt 668.
— — — — Kastl 60.
— — — — Lindau 994.
— — — — Ludwigsstadt 456.
— — — — Moosburg 936.
— — — — Neunburg v. W. 946.
— — — — Neumarkt in Oberbayern 281.
— — — — Neustadt an der Waldnaab 663.
— — — — Nürnberg 335.
— — — — Pottenstein 1283.
— — — — Regen 500.
— — — — Weismain 507.
— — — — Weilheim 173.
Postbotendienst, Einrichtung desselben 1207.
Postporto-Berechnung für Fahrpostsendungen in andere Staaten 228. 243. 399.
Preßhefe, Erzeugung derselben 899.
Privatbauten, Leitung derselben durch kgl. Baubeamten und Baupraktikanten 446.
Privatbeschälgeschäft 66.
Privilegiumsgesuch des Georg Ernst Schätzler zu Nürnberg 716.
Produktionsbewilligung für den Schauspielunternehmer Max Präteri aus Regensburg 147.
Produktionsgesuch des Simon Heckel und Xaver Schießl 940.

Digitized by Google

Promessenspiele, Untersuchung nach dem Preßstrafgesetze wegen Einladungen zu denselben 1135.
Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute, zur Erlangung des Meisterrechts 74.

R.

Rasenbachungen 1307.
Rechnungs-Justifikations-Resultate pro 1858/59 und in spec. die Concurrenzleistung der Cultusstiftungen 517.
Rechnungsstellung pro 1859/60 1311.
Regierungs- und Gesetzblätter pro 1861, Bedarf derselben 1257.
Register zu den Rgierungs- und Gesetzblättern, herausgegeben von R. Jandebeur 43.
Reibfeuerzeuge, Verpackung in den Detailverkauf, Vollmacht für den Zündholzfabrikanten Engelbert zu Augsburg 669.
Religionsbuch, protest., zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten 111.
Reisepässe, französische, Visirung derselben 1233.
— — Ausstellung derselben an wandernde Handwerksgesellen und das Visiren der Arbeitsbücher 1475.
Rentamt Paßau, Verwesung desselben 484.
Rentenanstalt, allgemeine, zu Stuttgart, Abänderung einiger Statutenbestimmungen 90.
Reservepflichtige, Evidenthaltung des Standes derselben 897.
Restauration in den Stationshöfen der bayer. Ostbahnen 357.
Rinderpest in Böhmen, Ausbruch derselben 879.
Rückfällige unter den aus den Strafanstalten Entlassenen, die Anzahl derselben 1191.

S.

Saamenbedarf pro 1859/60 187.
Sammlung freiwilliger Beiträge für die von Cäcille Müller in Würzburg errichtete Dienstbotenanstalt 536.
— — — — zur Unterstützung entlassener Bediensteter aus dem Herzogthum Schleswig Holstein 960.
Sammlung freiwilliger Beiträge für die Christen in Syrien 1212.
Scheidemünzen, österr., kupferne und silberne, Einfuhr derselben 381.
Scheintodte, Anschaffung und Unterhaltung von Apparaten zur Rettung derselben 479.
Schifffahrt auf der Donau innerhalb des k. k. österreichischen Kaiserstaates 220. 1009.
— — österreich. Donaustrecke, insbesondere über das Ausweichen der Schiffe, Polizeivorschriften hierüber 556.
Schifffahrtssperre, Aufhebung derselben auf der Donau 346.
Schubwesen von Aschaffenburg nach Orb 491.
Schüblinge, Reinigung derselben 1166.
Schul- und Christenlehr-Besuch 97.
Schul- und Christenlehrpflicht, Erfüllung derselben von Seite der in den Dienst tretenden feiertags- und christenlehrpflichtigen Jugend 242.
Schulen, deutsche, den Unterricht in denselben 971.
— — Herausgabe einer Fibel für solche 996.
Schullehrer-Personal, Verehelichung desselben 334.
Schuldienst zu Plattling, Erledigung desselben 179.
— — — — — Lamm, Ldg. Kötzting 286.
— — — — I. Ganglofen 373.
— — — — II. Ganglofen 374.
— — — — Künzing 388.
— — — — Neukirchen bei heil. Blut 490.
— — — — Aich v. Wald 650.
— — — — Bischofsmais 660. 755.
— — — — Neukelheim 1017.
Schulgehilfen-Anstellungsprüfung derselben für das Jahr 1860 564.
Schullehrlinge-Prüfung derselben für die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 1860/61 563.
— — Vorbereitungs-Unterricht derselben 1225.
Schullehrer, Quittungen derselben 798.

Schul- und Unterrichtskunde von Bormann 1019.
Schullehrer-Verein von Niederbayern, Rechnungs-Ablage pro 1858/59 665.
Schulvisitationen, außerordentliche 1445.
Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschul-Inspektionen für das Jahr 1860 1231.
Schwurgerichtssitzung, Abhaltung der II. im Jahre 1860 418.
— — — — Abhaltung der III. 919.
— — — — Abhaltung der I. 1861 1330.
Schwurgerichtshöfe, die Grenze der Zuständigkeit derselben zur Streichung von der Geschwornenliste 1455.
Sicherheit, öffentliche, Zustände derselben pro 1859/60 1367.
Spiegelglas, das Schleifen und Poliren desselben 554.
Statistische Erhebungen über die Bewegung und Bevölkerung im Königreiche Bayern 450. 1138.
Staatsangehörige, die in Frankreich sich aufhaltenden angeblichen Bayern 1278.
— — die Mittheilung über Geburts- und Todesfälle auswärtiger 1447.
Staatsbauarbeiten, die Veraccordirung, Ausführung und Abrechnung 327.
Staatsbeiträge für Pfarrerswittwen und minorenne Doppelwaisen d. d. Rheins, Vertheilung derselben 1451.
Staatsdienst-Aspiranten, praktische Concurs-Prüfung pro 1860 1068.
— — Forstdienst, Abhaltung einer Concursprüfung im Jahre 1860. 98.
— — Gefälle, das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen 37. 415. 821. 1146.
— — — — exekutive Beitreibung derselben 1360.
— — Obligationen, bayer., die Einlösung und Umschreibung verlooster oder gekündeter, durch Vermittlung der k. Rentämter 299.
Staatsobligationen, die Umschreibung der auf Stiftungen lautenden, in andere auf den Namen 406.
— — — — Heimzahlung und Wiederanlage oder freie Umwandlung derselben, und der unter Verwaltung der Magistrate stehende Gemeinde- und Lokalstiftungen 326.
— — — — Verloosung der 3½ auf 4proc. arrosirten 471. 493.
— — — — verlooste, der kirchlichen Pfründen-Stiftungen, die Heimzahlungen derselben 747.
Staatsschuld, ältere österreichische, Verloosung derselben 99. 245. 315. 449. 542. 745. 830. 945. 1026. 1315. 1474.
Staatsstraßen, die Fortschritte der im Etatsjahre 1858/59 neu angelegten Fichtenzäune und Erddämme an denselben 404.
Steinpappe und deren Verwendung zu Dachungen, Anfertigung derselben 667. 807.
Stempelnormen bei gerichtl. Erkenntnissen, Anwendung derselben 89.
Stempelabhibirung bei Präsentations-Urkunden für Schuldienststellen 1047.
Sterbfälle beurlaubter Soldaten, Anzeige hievon an die Regimenter 146.
Steuerblätter u. Tabellenpapier litographirtes, Verkaufspreise derselben 1045. 1047.
Steuer-Nachlässe pro 1858/59. 202.
Steuern und Grundgefälle, Erhebung derselben 812.
Stipendium, Familien, Thürmayer'sches 1412.
Strafanstalten, die Anzahl der Todesfälle unter den aus denselben Entlassenen 1191.
Strafurtheile und Charakteristiken, die Mittheilung an die Verwaltungen der Strafanstalten 1137.
Studien-Lehramts-Prüfung für d. Jahr 1860. 889. 903. 923.
Studien-Zeugnisse, Ausstellung derselben während des Schuljahres 1457.

Digitized by Google

T.

Taggelder des Landgerichts- u. Bezirksgerichts-Personals 340.
Taubstummen-Institut Straubing, Rechnung pro 1858/59. 6.
— — — München, Erledigung von Freiplätzen pro 1860/61. 709.
Taubstumme, aufgegriffene 232.
Tax- und Stempelanwendung, in Bezug auf das Gerichtsverfassungs-Gesetz v. 1. Juli 1856. 45.
Theaterunternehmer Karl Jos. Müller aus Nördlingen dessen Produktionsgesuch 789.
Theologisch-protestantische Aufnahmsprüfung 909.
Thierarzt, Aufstellung eines solchen zu Viechtach 168.
— — — — Kötzting 168.
Todesschein des zu Marseille verlebten Adam Zeller aus Obereschenbach 169.
Topographie und Ethnographie für das Königreich Bayern, Herstellung derselben 375.
Topographisches Bureau, Operation desselben im Freien pro 1860 für den großen Atlas des Königreichs Bayern 519.

U.

Uebereinkunft mit der k. württemberg. Regierung bezüglich der Zeugengebühren der Beamten 481.
Ueberschwemmung des großen Laberthales in Niederbayern 1227.
Uferschutzneubauten, Bezüge der Staatsbaubeamten bei solchen 315.
Untersuchungsrichter zweiter am Bezirksgerichte Passau 288.
— — Straubing 735.
Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse, gegen den ehemal. Oberlieut. Mich. Thumser zu Hof 119.
— — bch. die deutsche allgemeine Zeitung 199.
— — die Flugschrift »Vorwärts« 250.
— — Denkschrift die Evangel. Kirchenzeitung 335.
— — des deutschen Volksblattes 336.
Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse, gegen die frankfurter Handelszeitung Nr. 78 419.
— — den Stuttgarter Beobachter Nr. 68. 419.
— — den Zeitungs-Expeditor Friedrich Tümmel zu Nürnberg 528.
— — bch. Nr. 332 der Neuesten Nachrichten des Jahres 1859. 538.
— — gegen Friedrich Albrecht, der Kirchenfackel v. 4. März 1860. 579.
— — durch das Schweinfurter Tagsblatt Nr. 68 vom 17. März 1860. 710.
— — Nr. 131 des bayer. Landboten 738
— — gegen Mich. Gottfried Mayer v. Nürnberg 771.
— — Karl Ernst Weitzmann von Ehingen 772.
— — den Kurier von Niederbayern Nr. 103 vom Jahre 1860. 780.
— — Leopold Stein zu Frankfurt a/M. durch die Druckschrift, der israelitische Volkslehrer 794.
— — den Redakteur Gg. Hambacher die Druckschrift Nr. 48 des Nürnberger Beobachters Jahrg. 1860. 801.
— — den Redakteur Reinhold Baist von Frankfurt a/M. durch Nr. 114 der Neuen Frankfurter Zeitung 826.
— — gegen Leopold Stein Rabbiner zu Frankfurt a/M. 928.
— — den Redakteur Friedr. Schultheiß 964.
— — — Jos. Mäsch 1020.
— — Gg. Schröder, Buchdrucker zu Ingolstadt 1027.
— — den Red. Gottfried Mayer v. Nürnberg 1177.
— — Zeitungs-Expeditor Friedrich Tümmel von Nürnberg 1185.
— — den Antiquar Franz Krauß von Nürnberg 1261.
Unterstützungen aus Rentenüberschüssen vermöglicher an dürftige Kultusstiftungen der Diözese Regensburg pro 1858/59. 302.
— — — der Diözese Passau pro 1858/56. 360.
Unterthanen bayerische, Rückvergütung der Kosten der Verpflegung derselben in k. k. österreich. Heilanstalten 189.

Digitized by Google

V.

Vagantin Anna Riedl von Fuchsmühl 735.
Verloosung zum Erwerbe des Jakobischen Gartens zu Pempelfort bei Düsseldorf 665.
Verloosung des Neuen 5procent. Anlehens v. Jahr 1855. 736, 777, 823.
Vermißte Jos. Paulhuber, auch Stangl, v. Hohenaschau, Landger. Prien 793.
— — Gärtnermeister Joh. Leumer v. Bamberg 870.
— — Taglöhner Jakob Guggemoos v. Landsberg 901.
— — Maria Ertl v. Steinkirchen 1165.
— — — Schmidsohn Joh. Dorn von Westheim 1275.
Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit, das Verbot derselben 56, 853.
Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse in strafrechtl. Untersuchung, die Erhebung derselben 831.
Verordnungs-Sammlung Geretsche, Herausgabe des 30. Bandes 575, 651.
Verpflegung der in Straf- oder Zwangsarbeitsanstalten einzuliefernden Individuen, während der Schublieferung 1155.
Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern, für das Königreich Bayern XXII. Rechnungs-Ablage 92, 466.
Verurtheilung, die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgenden, an die Polizei-Behörden 340.
Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1859. 731.
Veterinär-Candidaten, die praktische Prüfung derselben 992, 1023.
Veterinärwesen, Reorganisation desselben 1472.
Viehhandel, Normalbestimmungen hierüber 573.
Viehsalz, Verkauf desselben an Jagdbesitzer 996.
Vikariat protestantisches zu Stein, Errichtung eines solchen 58.
Visitation des Lagerbieres, dann der Material- und Spezereiwaarenhandlungen, der Conditoreien und Krämer 220, 241.
Vollmachts-Ertheilung für S. Schmalix, für die Gesellschaft der Hauptagentur der k. k. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft 1018.

W.

Waldwirthschaft und Holzzucht, die Druckschrift hierüber 135
Wasserbauten, ärarialische, an den schiff- und floßbaren Flüssen, Besitzergreifung der hiedurch erzeugten Verlandungen 1025.
Weibsperson blödsinnige, Ausmittlung der Heimath einer im Landgerichtsbezirke Cham aufgegriffene 576.
— — geisteskranke, Aufgreifen derselben zu Anzenkirchen Landgerichts Pfarrkirchen 1071.
— — eine im Landgerichtsbezirk Trostberg aufgegriffene 1095.
Werbungen heimliche für fremde Militärdienste 337.
Wohlthätigkeits-Anstalten, die Besichtigung derselben durch die Distriktspolizei-Behörden, unter Zuziehung der kgl. Baubeamten 907.

Z.

Zigeunerfamilie Weiß und Bamberger von Werningerode im Königreich Preußen 1444.
Zuchtwidder, Abgabe der feinwolligen auf Rechnung der Centralfonds für Cultur 116.
Zustellungsgebühren, Erhebung derselben für Zustellung der Taxnoten 1293, 1421.
Zwangsarbeitshäuser, die Einlieferung in dieselben, Behufs der polizeilichen Verwahrung 497.

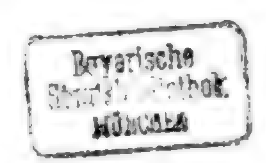
Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google